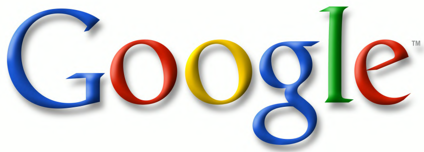





# KRITISCHE BELEUCHTUNG

DER

# MEDICINISCH-PSYCHISCHEN GRUNDSÄTZE

NEBST DEN DARAUF BASIRTEN

## OBER-GUTACHTEN

DER

**KÖNIGLICHEN WISSENSCHAFTLICHEN DEPUTATION FÜR DAS MEDICINAL-WESEN IN PREUSSEN.**

FÜR ÄRZTE UND JURISTEN.

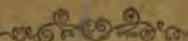
---

EIN BEITRAG

ZUR ABSCHAFFUNG DES SOGENANNTEN MEDICINISCHEN INSTANZENZUGES BEI ZWEIFELHAFTEN SEELENZUSTÄNDEN.

VON

**Dr. S. E. LOEWENHARDT.**



BERLIN.
VERLAG VON WILHELM LOGIER.
1861.


Ex-libris
Charles Atwood
Kofoid

# KRITISCHE BELEUCHTUNG

DER

# MEDICINISCH-PSYCHISCHEN GRUNDSÄTZE

NEBST DEN DARAUF BASIRTEN

## OBER-GUTACHTEN

DER

**KÖNIGLICHEN WISSENSCHAFTLICHEN DEPUTATION FÜR DAS MEDICINAL-WESEN IN PREUSSEN.**

FÜR ÄRZTE UND JURISTEN.

---

EIN BEITRAG

ZUR ABSCHAFFUNG DES SOGENANNTEN MEDICINISCHEN INSTANZENZUGES BEI ZWEIFELHAFTEN SEELENZUSTÄNDEN.

VON

DR. S. E. LOEWENHARDT.

BERLIN.
VERLAG VON WILHELM LOGIER.
1861.

# KRITISCHE BELEUCHTUNG

der

# MEDICINISCH-PSYCHISCHEN GRUNDSÄTZE

[illegible]

# OBER-GUTACHTEN

der

KÖNIGLICHEN WISSENSCHAFTLICHEN DEPUTATION FÜR DAS MEDICINAL-WESEN PREUSSEN.

[illegible]

EIN BEITRAG

[illegible]

von

Dr. S. E. LOEWENHARDT.

BERLIN.
VERLAG VON WILHELM LOGIER.
[illegible]

# Inhalts-Verzeichniss.





# Vorwort.

**Ueber die von Seiten des Gerichtsarztes nothwendigen Requisite, sowie einige Cautelen bei Abfassung medicinisch-psychischer Gutachten, nebst einem Vorschlage zur Abschaffung der Todesstrafe bei der, auch nur von „Einem" sachverständigen Gutachten ausgesprochenen Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten.**

Es wird wohl jeder Sachverständige mit mir darüber einverstanden sein, dass zur Abfassung medicinisch-psychischer Gutachten gewisse Erfordernisse und Eigenschaften gehören, welche sich nicht immer zusammenfinden, die der Gerichtsarzt sich jedoch anzueignen bestrebt sein muss und oft auch anzueignen vermag. Vor Allem muss derselbe selbstverständlich die Psychologie und Psychopathie nicht blos aus Büchern und Hörsälen, sondern auch praktisch aus dem täglichen Leben, aus dem Umgange mit Menschen aller Art und Bildung, sowohl Geistesgesunder — wozu ihm sein ärztlicher Beruf die beste Gelegenheit giebt — als auch Nerven- und Geisteskranker studiren, wozu der Besuch und längere Aufenthalt in Irrenanstalten unerlässlich ist. Letzteres ist aber schwierig und steht nicht immer in des Arztes Macht, und deshalb sollte der Staat schon auf den Hochschulen hierauf sein besonderes Augenmerk richten, in der Praxis aber nur solche Aerzte mit der Abfassung medicinisch-psychischer Gutachten zweifelhafter Seelenzustände betrauen, welche sich des Studiums der Seelenstörungen theoretisch und praktisch vorzugsweise beflissen und darin eine, zu diesem Behufe besonders anzuordnende Prüfung bestanden haben. Denn die erste, gleich nach verübtem Verbrechen angestellte Untersuchung des zweifelhaften Seelenzustandes eines Angeklagten gewährt oft noch den sichersten Aufschluss über die wahre, bei Verübung des Verbrechens vorhanden gewesene Beschaffenheit desselben und die bei der ersten Erhebung begangenen

… Seelenzustandes sind oft
… vervollständigen; indem
… Verstimmungen zuweilen
… Zeit der That oder doch
… Vollführung vorhanden sein kann,
… der Grundsatz verwerflich sein,
… noch jetzt empfohlen wird; „dass,
… nach Verübung der incriminirten
… stimmung sich befinde und die Unter-
… Beschaffenheit der Seelenkräfte vor deren
… sich auch der Schluss auf die zur Zeit
… Zurechnungsfähigkeit rechtfertige."
… gung jenes nothwendigen Requisits von Sei-
… öffentlichen Unterricht betraueten Behörde für
… praktisch ausgebildete Lehrer auf den Universitäten
… den müsste, ist selbstverständlich, aber leider noch
… nicht überall anzutreffen. Dass aber der sogenannte
… nische Instanzenzug am wenigsten geeignet sein dürfte,
… in der ersten Begutachtung eines zweifelhaften Seelenzu-
standes begangenen Missgriffe zu verbessern und auszugleichen, ist bereits von vielen sachkundigen Aerzten und Juristen ausgesprochen und auch von mir mehrmals nachgewiesen; namentlich aber sind die Superarbitrien der Collegien in ihren heutigen Ausführungen den an sie gestellten Anforderungen zu entsprechen nicht im Stande, wie ich dies in einer nächstens erscheinenden Schrift weiter ausführen und durch Beispiele belegen werde.

Ausser einer genauen Kenntniss des gesunden und kranken Menschen, wozu aber wieder ein scharfer Blick in das Innere des Angeklagten und ein richtiges Urtheil, ein praktischer Takt zur Würdigung der Mienen und Geberden, Reden und Handlungen der verschiedenen Volksklassen gehört, ist auch noch eine genaue Bekanntschaft mit der Lebensweise, den Sitten, Gebräuchen und Gewohnheiten der höhern, besonders aber der niedern Volksschichten erforderlich, um nicht in dem concreten Falle zu Missdeutungen und Missbräuchen verleitet zu werden; eine Kenntniss, die wir aber nicht immer ohne Einbusse an unserer guten Meinung und der daher rührenden Unbefangenheit bei der Untersuchung des Seelenzustandes eines Angeklagten erlangen.

Mit dem Besitz dieser Eigenschaften sollte der begutachtende Arzt aber auch stets ein wohlwollendes Gemüth verbin-

den, damit er im Angeklagten nicht immer vorweg schon einen Verbrecher erblicke, und selbst noch im Verbrecher, wenn seine sorgsamste Untersuchung ihn dazu stempeln muss, und sein Umgang während derselben wegen der Scheusslichkeit seines Charakters ihn auch anwidert, doch immer noch den Menschen ehrt, dessen Schicksal zu beklagen er niemals aufhören darf.

In dem Gefühl, den Angeklagten unschuldig zu finden, sollte sich nicht blos der Richter, sondern auch der Gerichtsarzt bei seiner Untersuchung dem Angeklagten nahen, damit dieser sich nicht geflissentlich vor ihm verschliesse, sondern ihm Herz und Gemüth offen entgegentrage. Dem Gerichtsarzt, der es ja ohnehin nicht mit der Schuld und Strafe zu thun hat, wird es sodann auch leichter sein, bei einiger Vorsicht und Klugheit sich das Vertrauen des Angeklagten zu erwerben.

Vor Allem aber muss der Gerichtsarzt es als seine heiligste Pflicht erachten, stets ohne vorgefasste Meinung an die Exploration des Seelenzustandes eines Angeklagten zu gehen und auch während der ganzen Exploration — die er zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen, den Inculpaten durch gut gewählte, den Umständen anpassende Anlässe zu versetzenden, Gemüthlagen wiederholen muss, — so unbefangen als möglich zu bleiben und stets die Möglichkeit einer vorhandenen Seelenstörung vor Augen zu haben, damit er jeden Umstand wie jede Handlung nach beiden Richtungen hin, sowohl der Lasterhaftigkeit als der psychischen Alienation, vergleichend zu prüfen nie aufhöre.

Eine goldene Regel! — die aber leichter zu geben als auszuführen ist: denn nur zu leicht empört die verbrecherische That mit allen oft schaudererregenden Nebenumständen, sodann die Rohheit, Lüge, Heuchelei und Simulation solcher Menschen unser Gemüth dermassen, dass uns der zur Beurtheilung nöthige Gleichmuth und die dazu erforderliche Ruhe verlässt und wir darüber jede uns vorgesetzte Uebefangenheit verlieren. In solchen Fällen sollten auch die Gerichtsärzte stets der in England beobachteten Vorsicht im Strafverfahren (s. Neues Archiv für das Criminalrecht II. Bd. 3. St. p. 535) eingedenk sein: „dass, je grösser das Verbrechen und die darauf gesetzte Strafe, desto ängstlicher die schützenden Formen für die Unschuld anzuwenden seien."

Besonders aber sollten sich diejenigen Gerichtsärzte diesen Grundsatz angelegen sein lassen, deren täglicher Beruf sie stets

mit Verbrechern aller Art in Arbeitshäusern und Gefängnissen zusammenführt. Denn nur zu leicht geht dadurch der Glaube an Menschenwürde in diesen Schichten der Gesellschaft, die aber auch das grösste Contingent zu unsern Untersuchungen hergeben, verloren und verleitet nur zu oft übertriebenem Misstrauen, wodurch aber der also getrübte Blick auch leicht verleitet wird, überall nur das Schlechte, Bosheit und Ränke, nicht aber die unter dieser Maske oft versteckte Seelenstörung zu erblicken. — Es klebt uns nun einmal leicht etwas von dem an, womit wir häufig verkehren, wie dem Handwerker: Schneider, Schuhmacher, Färber von seinem Metier. So bekommen die Gerichtsärzte eher eine Nase, eine sogenannte Witterung, überall etwas Lasterhaftes zu spüren, etwa wie Walter Scott in seinem Astrologen den Juristen sagen lässt: „dass er selten die beste Seite der Menschennatur sehe und dass sein Beruf ihn mehr wie jeder andere mit menschlicher Thorheit und Verworfenheit bekannt mache. In der bürgerlichen Gesellschaft sei die Rechtspflege der Schornstein, wodurch der Rauch fortgehe, der im ganzen Hause herumziehe, kein Wunder also, dass im Rauchfange selbst sich öfters etwas Rauch absetze"; so lässt die Kenntniss von der Verworfenheit der niedern Volksklassen und ihrer Gräuel diese auch da erblicken, wo oft nur der Schein uns täuscht und dadurch den Verdächtigen, in der That aber Gestörten auch wieder als Lasterhaften und Schuldigen erscheinen.

Das grosse Wort: „Richtet nicht", sollte sich auch der ärztliche Inquirent bei aller Strenge der Untersuchung immer gesagt sein lassen. Nicht als ob er sich aus diesem Grunde angelegen sein lassen sollte, Alles zu beschönigen und zum Besten zu kehren, d. h. den Inculpaten unter allen Umständen durch seinen Seelenzustand von der Schuld zu befreien, sondern nur nicht gegen die Gerechtigkeit soll der Arzt verstossen, die man jedem Menschen widerfahren lassen muss. Er soll nur sorgfältig die verschiedenartigen Momente abwägen, die sämmtlich ihren Einfluss auf das Menschenleben zeigen, und soll, was wahrhaft zur Entschuldigung beitragen kann, nicht aus der Acht lassen. Allein geradezu von dem Begriffe der Schonung ausgehen soll er nicht, von welcher da nicht die Rede sein kann, wo es um Wahrheit und Gerechtigkeit zu thun ist. Der Unschuldige bedarf, der Schuldige verdient keine Schonung, soweit das Recht zu sprechen hat. Nur in Fällen, wo die Wahr-

heit durchaus nicht zu ermitteln ist, bleibe der Ausspruch des inquirirenden Arztes in suspenso.

Diese hier selbst von dem sonst strengen Heinroth (System der psychisch-gerichtlichen Medicin S. 420) gebotene Vorsicht bei der Untersuchung zweifelhafter Seelenzustände finden wir so häufig in medicinisch-psychischen Gutachten, wie ich in einer besondern Schrift nachweisen werde, nicht wieder, und dadurch auch die dem Angeklagten zustehenden Rechte nicht gewahrt. Denn wir treffen nicht selten darin eine so überraschende Oberflächlichkeit und Flüchtigkeit vorherrschend — man sehe nur die drei in meiner Schrift „Kritische Untersuchungen über zwei Streitfragen" beleuchteten Ober-Gutachten ein wenig näher an — dass sie zu unrichtigen Urtheilen führen musste. Da diese medicinisch-psychischen Gutachten nun aber selbst von Männern abgefasst sind, die im besten wissenschaftlichen Rufe stehen, so kann diese Mangelhaftigkeit nicht Folge von zu geringer Sachkenntniss und Unwissenschaftlichkeit sein, sondern muss aus einer andern Quelle stammen.

Welchem andern Grunde aber könnte dieser Umstand wohl zuzuschreiben sein, da der Vorwurf besonders von den rigorösen Gutachten gilt, als der schon früher herrschenden und in neuester Zeit wiederum aufgenommenen Ansicht von dem Verhältniss des Menschen zum Staate? In wie weit hierzu noch der besonders unter dem ancien Regime und theilweise auch noch heutzutage herrschende Pietismus als Ursache angesehen werden kann, mag dahin gestellt bleiben, wiewohl derselbe überhaupt minder schonend bei Beurtheilung der Vergehen Anderer zu sein pflegt.

Bereits früher machten einige Rechtslehrer, z. B. Schmalz (Handbuch der Rechtsphilosophie S. 378) die Ansicht geltend, dass das Verhältniss des Staats zum Verbrechen überhaupt kein anderes an sich sei, als das Verhältniss des Krieges, und wieder Andere (Ideler, Casper a. m. O.) definirten das Begehen der Rechtsverletzungen ebenfalls als einen „*bellum omnium contra omnes*".

Die Königl. wissenschaftliche Deputation für das Medicinal-Wesen sagt (Neue Auswahl medicinisch-gerichtlicher Gutachten S. 25) sogar von den Verbrechern: „Sind das Gewissen und die damit verbundenen edleren Gefühle zu schwach, um den Menschen vom Abgrunde des Verbrechens zurückzuschrecken, so enthält sein Gemüth nichts mehr, was ihn zum Anspruch auf die Theilnahme Anderer berechtigen könnte, und ist zwischen ihm und dem ganzen übrigen Menschengeschlechte

jedes Verhältniss zerstört, so muss er auch auf jedes gemeinsame Recht, also in den vom Gesetze bestimmten Fällen selbst auf das der Lebenserhaltung, Verzicht leisten, da nur von Rechten auf der Grundlage gemeinsamer, aber durch ihn verleugneter Pflichten die Rede sein kann." Hiermit ist also der Verbrecher als unverbesserlich und seiner moralischen und psychischen Freiheit sowie der Theilnahme seiner Mitmenschen als gänzlich beraubt erklärt, mithin unter das Thier herabgesetzt!

Mit jener Auffassung war nun auch nicht nur die im Kriege passende kürzeste Untersuchungsmethode gerechtfertigt, sondern auch die schnelle Vernichtung des Verbrechers, als Feindes des Staates, und selbst des, vielleicht nur eines Verbrechens verdächtigten Angeklagten gewissermaassen geboten; welche Ansicht sich in der Gegenwart bei Vielen dahin modificirt hat, dass der Staat der Alleinberechtigte sei, der einzelne Mensch aber nur insoweit berechtigt, als er Glied dieses Staats ist, keine selbstständige Berechtigung habe, als Individuum mithin unberechtigt sei.

Wenn man sich von dieser als einer unbestrittenen, im Menschen vorhandenen Ueberzeugung, deren Quelle wir gleich näher nachweisen werden, leiten lässt, so ist die natürliche Folge, dass, wo ein Mensch, so viel an ihm ist, den Staat durch eine Handlung nach einer Richtung hin vernichtet, sich Rechtsverletzungen zu Schulden kommen lässt, derselbe zunächst als Einer aufgefasst wird, der sein Recht verwirkt hat, ein Opfer der Staatsidee werden muss. Allein wenn schon der Staat durch den Begriff der Kirche in seiner Alleinberechtigung beschränkt wird, so ergiebt sich einem vorurtheilsfreien Nachdenken, dass eben so sehr als der Mensch des Staates, der Kirche willen da ist, Staat und Kirche auch um des Menschen willen da sind, dass also der individuelle Mensch als solcher seine Berechtigung hat. Dieser scheinbare Wiederspruch hebt sich dadurch, dass beide Ideen in Wahrheit nur eine sind; denn Staat, Kirche ohne individuelle Menschen sind ein Phantom, sie existiren nur in den Menschen, insofern sie als Individuen da sind und leben; folglich ist das Leben des Einzelnen schon ein für sich und damit zugleich für den Staat, die Kirche berechtigtes, aber keinesweges nur berechtigt, soweit er der an sich unlebendigen Staats- und Kirchenidee angehört, sondern das Individuum hat seine Bedeutung für sich und für Andere und erhält gerade durch die Ethik, deren Ausfluss das Recht ist, und die Religion erst seine wohlberechtigte Selbstständigkeit.

Geht man nun von dieser unserer Zeit allein gebührenden Ansicht aus, so wird man das Menschenleben nicht blos nach jeweiligen Staats- und Kirchenideen abmessen und schätzen, sondern auch an sich würdigen und in Folge davon bei Criminalfällen von der Erhaltung des Menschen ausgehen, nicht von der Vernichtung desselben. Aber dann erfordert der einzelne Fall auch ein besonderes und ausserordentliches Studium, und hier treten uns nun wieder manche Hindernisse in den Weg. Denn auch von dieser Seite empört sich unser Gefühl leicht bei der Untersuchung gegen den Verbrecher und raubt uns die nöthige Unbefangenheit, besonders da dies Gefühl der Empörung auch theilweise seine Berechtigung in dem Rechtsbewusstsein jedes Einzelnen hat.

Wenn man nämlich den rechtlichen Zustand des Staates betrachtet, so besteht derselbe darin, dass jedes einzelne Individuum es fühlt, dass ihm zum Gelingen seiner Unternehmungen die Hülfe seiner Mitmenschen nothwendig ist, weshalb er eigentlich ursprünglich mit denselben in einen Verband tritt; in welcher Gemeinschaft aber das sittliche Streben erst den rechten Ausdruck erlangt. Daher kann die unter ihnen herrschende rechtliche Ordnung jedem Gesitteten nur förderlich, niemals aber hinderlich sein; hieraus folgt, da alle zum Verbande gehörende Individuen gleiche Rechte und Pflichten haben, dass eine gewisse Beschränkung des Einzelnen gegen seine Mitmenschen zum Besten desselben stattfinden müsse; wie dies auch der §. 3 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht ausdrückt; „Jeder fördere sein Wohl ohne Kränkung der Rechte Anderer.“ In der Anerkennung dieser gegenseitigen Beschränkung beruht die gesellige und öffentliche Ordnung; sowie die Einsicht von dem gegenseitigen Zugeständnisse eines gewissen Spielraums die Anerkennung der persönlichen Rechte bedingt. Daher wird unser Rechtsgefühl durch Alles empört, wodurch thatsächlich diese Anerkennung, die Basis des Rechts, zerstört, das Rechtssubject vernichtet oder gefährdet wird. Deshalb verleitet uns aber auch unser Gefühl so leicht, wenn wir nicht sehr vorsichtig sind, bei der Erforschung des Charakters eines Angeklagten, da dieser ohnehin gewöhnlich unsittlich zu sein pflegt, zu jenem unheilvollen Missgriff in zweifelhaften Fällen von demselben einen Schluss auf den bei Verübung der incriminirten That vorhanden gewesenen Seelenzustand zu machen und die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten daraus zu entnehmen.

Dieses fehlerhafte Verfahren wurde noch dadurch begünstigt, dass man mit einem Anschein von Recht die freie Willensbestimmung oder die vorhandene psychische Gesundheit mit der moralischen Freiheit verwechselte und daher beide als identisch gebrauchte; dasselbe wurde nun aber dadurch noch mehr verbreitet und sogar als Axiom betrachtet, dass selbst unsere ersten Autoritäten, z. B. Professor Casper (S. 378 des biolog. Theils seines praktischen Handbuchs der gerichtlichen Medicin), und Professor Ideler (Lehrb. der gerichtlichen Psychologie I. Abschnitt und a. m. O.) nicht nur diese Verwechselung begingen, sondern selbst dahin gelangten, diese fehlerhafte Methode: „von dem schlechten Charakter und der unmoralischen Lebensweise des Angeklagten auf die zur Zeit der That stattgefundene Zurechnungsfähigkeit zu schliessen", als Grundsatz für zweifelhafte Seelenzustände zu empfehlen.

In diesem Sinne lehrt Prof. Ideler (l. c. S. 18), dass man in allen zweifelhaften Fällen die Untersuchung damit anzufangen habe, ob die verübte gesetzwidrige Handlung mit dem sittlichen Charakter des Thäters in Uebereinstimmung oder in Widerspruch stehe, weil unter der ersteren Bedingung seine Zurechnungsfähigkeit völlig (!) erwiesen sei, während diese unter der zweiten im umgekehrten Verhältnisse zu der Grösse des Widerspruchs stehe." Ferner die Königl. wissenschaftliche Medicinal-Deputation (l. c. Einleitung S. 24): „Muss aber das Vorhandensein des Gewissens auch nach dieser Erfahrung — dass dasselbe nämlich sich selbst bei lasterhaften Menschen nach vollbrachtem Frevel äussert — vorausgesetzt werden; so besteht ja gerade die Schuld des Uebelthäters darin, dass er durch eine Reihe schlechter Handlungen, gegen welche dasselbe gewiss seine warnende Stimme erhob, nur dass letztere nicht immer nach aussen hin laut geworden war, sie endlich zum Schweigen gebracht hatte. Wir haben daher gar nicht die innere Geschichte seiner Gedanken und Gefühle nöthig, um seine That einem richtigen Urtheil zu unterwerfen, sondern die Bedeutung der letzteren als des schliesslichen Ergebnisses aller bisherigen Verletzungen des Pflicht- und Rechtsgefühls giebt uns die volle Befugniss (?), sie dem Strafgerichte zu überantworten." — Durch dieses Axiom allein gelangen wir zum Verständniss des ersten von mir beleuchteten Superarbitriums und noch besser zu der Methode des Correferenten.

Da nun aber selbstverständlich die meisten Verbrecher einen unmoralischen Lebenswandel geführt zu haben pflegen und schon

vorher manche rechtswidrige That begangen haben, so muss sich nach dieser Maxime auch bei der Exploration eines zweifelhaften Seelenzustandes des Angeklagten natürlich fast immer die vorhandene Zurechnungsfähigkeit ergeben, und somit wird der Angeklagte nicht selten, um mit Spinoza zu reden, gleich einem tollen Hunde, unschuldig zwar — wegen der incriminirten That — jedoch mit Recht, wegen seiner Gemeingefährlichkeit umgebracht werden.

Zwar lehrt die Erfahrung, dass in der Regel kein Charakter auf einmal weder zum Guten noch zum Bösen umgeändert wird, wie dies ja auch eine wesentliche Bedingung für die Möglichkeit der Erziehung und selbst der Sittlichkeit ist, und dass ein Mensch auch gemeinhin seinem Charakter und seinen Neigungen gemäss handeln werde, wir mithin diese Erfahrung auch bei zweifelhaften Seelenzuständen zu benutzen haben werden. Allein erstlich pflegt ein solcher Mensch an sich schon weniger nach feststehenden Maximen zu handeln, oder mit Recht sagt man daher von solchen schlechten schwankenden Menschen auch in diesem Sinne: „sie haben keinen Charakter," oder sind „charakterlos," und wie sie auch deshalb durch unbedeutende Antriebe zu einer Handlung fortgerissen werden, eben so leicht lassen sie sich auch wieder davon abhalten; sodann aber geräth das Gemüth des Menschen oft in einen solchen Conflict von verschiedenen Interessen, dass das Motiv zur That wie zu deren Unterlassung oftmals kaum anzugeben ist. Abgesehen nun hiervon giebt es im Leben zuweilen ohne hervorstechende Veranlassungen, gemeinhin aber durch körperliche und gemüthliche Leiden herbeigeführte Wendepunkte, wo der Lasterhafte plötzlich zur Erkenntniss gelangt und von der unsittlichen Bahn. zurückgeschreckt wird, und sein Bestreben fortan ein gänzlich verändertes geworden ist; aber auch leidenschaftliche Anlässe, wodurch oft die besten Menschen zu Härten und selbst rechtswidrigen Handlungen fortgerissen werden, wobei ich der bereits zur Gewohnheit gewordenen Heuchelei und Scheinheiligkeit gar nicht erwähnen will: weshalb der Charakter des Angeklagten immer nur als ein einzelnes Moment zur Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit zu benutzen sein darf. Andererseits ist aber hierbei auch eben so wenig zu übersehen, dass leidenschaftliche, unsittliche und ausschweifende Menschen leichter in Seelenstörung verfallen, sowie dass ein Verbrechen zuweilen der Beginn und auch wieder die Krise des Wahnsinns oder einer schnell vorübergehenden Sinnesverwirrung *(mania transitoria)* sein kann. Mithin ist auch der Schluss, von dem schlech-

ten Charakter eines Angeklagten auf dessen zur Zeit der That vorhandene Zurechnungsfähigkeit, niemals gerechtfertigt.

Indess wollen wir zunächst den täuschenden Umstand betrachten, welcher die Verwechselung zwischen physischer und moralischer Freiheit und namentlich auch bei Vielen den vorhin erwähnten für die gerichtliche Psychologie unheilschwangern Irrthum veranlasst hat. Es ist uns von der psychischen Freiheit, welche synonym mit Freiheit des Willens, Wahlfähigkeit oder Selbstbestimmungsfähigkeit gebraucht wird, sattsam bekannt, worin eigentlich deren Wesen besteht: dass dieselbe zwar durch die Reizung und die dadurch gesetzte Erregung oder Spannung unseres Gemüths entsteht, wodurch eben das Begehren nach Lösung hervorgerufen wird, dem wir jedoch nicht blindlings zu folgen brauchen, sondern uns unserer Ueberzeugung gemäss zum Begehen oder Unterlassen des Begehrten, als eines bestimmten Zweckes bestimmen können, und uns nach den Sittlichkeits-, mindestens den Rechtsgesetzen bestimmen sollen. Geschicht letzteres, so nennen wir den Menschen „moralisch frei."

So lange der Mensch nun die hierzu erforderlichen Eigenschaften in seiner Integrität besitzt, so dass ausser den Sinnesverrichtungen auch die Empfindungs- und Vorstellungsthätigkeit normal von Statten geht, nennen wir ihn „geistig frei", wodurch wir eben nichts mehr als jene geistige Gesundheit, die Unverletztheit seiner Organe bezeichnen wollen.

Es versteht sich aber wohl von selbst, dass diese Freiheit vermöge bestimmter psychologischer Gesetze an ganz bestimmte Normen gebunden ist. So wenig sie sich jedoch nun auch, wie erwähnt, innerhalb dieser Gesetze mit Nothwendigkeit bewegen muss, so ist eben die moralische Freiheit auch keine angeborene, ursprünglich vorhandene, sondern eine oft mühsam errungene, da unser bewusstes Begehren (Wollen) schon eine nicht unbedeutende Entwickelung der Seele voraussetzt, und der Mensch wird daher auch nach dem Grade seiner Bildung, nach der Summe seiner Erfahrung und der Beschaffenheit seiner Grundsätze auch eine geringere oder eine grössere (moralische) Freiheit des Wollens oder eine vermehrte Fähigkeit in der Wahl des Sittlichen, des Dienlichen und Zweckmässigen (gereifte Ueberlegung, Besonnenheit) erlangen. Dagegen nennen wir den Menschen, der schlechte, unsittliche und unrechtliche Handlungen begeht, zwar auch „unfrei", auch wohl „unvernünftig", das soll hier aber „unmoralisch" heissen.

Schon hieraus wird es einleuchten, wie leicht eine Verwech-

selung möglich ist; noch leichter geht sie aus der Untersuchung der psychischen Freiheit selbst hervor. Da diese oder die normale Seelenthätigkeit nämlich nicht unmittelbar, sondern nur aus ihren Manifestationen, aus ihren Leistungen in der Aussenwelt zu erkennen ist oder erkannt zu werden pflegt, so sieht man sich genöthigt, aus dem moralischen Werthe der Handlung, aus der ethischen Beschaffenheit der Leistungen die Selbstbestimmungsfähigkeit, die geistige Gesundheit zu beurtheilen, gelangt dadurch aber nun auch leicht dahin, die getroffene Wahl oder das gewählte Object mit der Wahlfähigkeit gleichzustellen oder die psychische Freiheit mit der moralischen zu verwechseln und die Selbstbestimmungsfähigkeit aus dem moralischen Werthe der Handlung — und somit auch des Handelnden — zu erkennen, und so beides zu amalgamiren und als gleichbedeutend zu gebrauchen.

Ein anderes Moment zu dieser Verwechselung entstand durch einen ähnlichen Umstand; da die Zurechnungsfähigkeit eben gleich ist der Integrität der Seelenkräfte, diese aber nur aus der wahrzunehmenden Vernunftthätigkeit mit Sicherheit resultirt, weil die Verstandeskräfte für sich allein noch keineswegs die Geistesgesundheit documentiren; so glaubte man auch die Zurechnungsfähigkeit aus der vorhandenen, nur nicht begehrten, Vernünftigkeit, mithin unmoralischen Handlungen deduciren zu können.

Indess muss ich hier nachträglich bemerken, dass obige Cautelen eigentlich gar nicht vor das Forum des Gerichtsarztes gehören, weil es überhaupt nicht zur Competenz desselben gehört, sich in seinem Erachten über die Moralität des Exploranden auszulassen und ebenso wenig darf diese von Einfluss auf den Gegenstand seiner Untersuchung, die psychische Validität des Angeklagten sein; daher würden auch die Eingangs angeführten Bemerkungen darüber hier überflüssig sein, wenn nicht selbst die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen in der Einleitung jener Schrift es unumwunden ausgesprochen hätte: „dass nur ein wirklich sittlicher Charakter allein den Anspruch auf ein „schonendes" Urtheil begründe;" ferner: „dass es bei der Untersuchung zweifelhafter Seelenzustände gar nicht auf den bei der Verübung des Verbrechens stattgefundenen Grad der durch die Affekte und Leidenschaften herbeigeführten psychischen Störung ankomme, sondern nur auf die „Selbstverschuldung" u. s. w., und diese Grundsätze auch in ihren Superarbitrien zur Anwendung gebracht hätte, wodurch diesen Ver-

irrungen aber erst eine gefahrvolle Sanction für ähnliche Fälle gegeben worden ist.

Ein anderer Umstand, der den Gerichtsarzt leicht bei Beurtheilung zweifelhafter Seelenzustände zur Abgabe eines verfehlten Gutachtens verleiten kann, ist das Gewicht, welches man gemeinhin auf ein „genügendes Motiv" zur Verübung der incriminirten That zu legen pflegt. Zwar wird im Allgemeinen nicht mit Unrecht angenommen, dass jeder Verbrecher aus irgend einer genügenden und selbstsüchtigen Ursache die rechtswidrige That verübe; denn der Antrieb dazu beziehe sich auf die Befriedigung eines Wunsches, auf die Erreichung eines begehrten Gegenstandes. Deshalb haben nun namhafte Autoren auch geglaubt, in zweifelhaften Fällen aus dem ausreichenden unsittlichen, egoistischen Motiv zur That, besonders wenn es mit den Antecedentien des Thäters übereinstimmte, noch am ehesten auf die dabei vorhanden gewesene Zurechnungsfähigkeit schliessen zu dürfen, weil sie sich dadurch in den Stand gesetzt wähnten, sodann auch die freie Entschliessung des Angeklagten anzunehmen, zumal wenn die bei der Handlung noch sonst vorkommenden Umstände die Merkmale von Verstandesthätigkeit oder gar List und Verschlagenheit nicht verkennen liessen. Denn wenn das Motiv derartig ist, dass es zur Fassung des Entschlusses und zur Ausführung der verbrecherischen That ausreiche, so sei auch anzunehmen, dass der Inculpat psychisch frei und nur moralisch unfrei gewesen ist; sobald sich also eine ausreichende *causa facinoris* bei dem Angeklagten vorfand, und diese nun gar mit der unmoralischen Lebensweise desselben übereinstimmte, so wurde die freie Willensbestimmungsfähigkeit zur Zeit des begangenen Verbrechens vorausgesetzt, weil man ja eben einen ausreichenden Grund zur Verübung desselben antraf, der Inculpat mithin diesen auch zu unterscheiden und ganz in seinem Sinne zu würdigen gewusst habe, also das „Unterscheidungsvermögen" vorhanden war, wurde auch auf die Integrität der Seelenkräfte geschlossen, und somit war man auch alsbald dahin gelangt, letztere nicht mehr zu beweisen, sondern die vorhandene Zurechnungsfähigkeit als dargethan anzusehen.

„Ist nun durch die psychologische Entwickelung des Motivs, so lehrt die Königl. wissenschaftliche Deputation für das Medicinal-Wesen (l. c. S. 48), der wesentliche Charakter desselben in ein helles Licht gestellt worden, um darüber zu entscheiden, ob die dabei zusammenwirkenden Bedingungen (d. h. unsittlicher Charakter) noch in den Kreis zurechnungsfähiger Zustände fallen;

so kommt wenig oder gar nichts darauf an, ob die Handlungsweise des Inquisiten im entscheidenden Augenblicke mehr oder minder das Gepräge einer wirklichen Geistesstörung an sich trägt."

Da der Gerichtsarzt aber niemals von vorhandenen Bedingungen, mögen diese sein, welche sie auch wollen, auf die vorhandene Sache selbst zu schliessen berechtigt ist: *qui a posse ad esse non valet consequentia;* so hat er allerdings die sorgsamste Aufmerksamkeit auf den bei Verübung der That vorhandenen Seelenzustand und alle möglichen Umstände, wodurch derselbe sich kund giebt, zu richten. Die wissenschaftliche Medicinal-Deputation benutzte aber sogar das scheinbar moralische Motiv des Verbrechens zur „Verminderung" der Zurechnungsfähigkeit! — Um nun die Folgen dieser Lehrsätze in der Praxis kennen zu lernen, verweise ich auf das I. und II. und auch auf das IV. von mir betrachtete Ober-Gutachten.

Nun ist es allerdings richtig, dass das Fehlen eines ausreichenden Motivs viel gegen die vorhandene Zurechnungsfähigkeit beweist, und dass das Motiv öfters so widersinnig ist oder auf so alienirte Triebe deutet, dass dadurch unter Umständen allein schon die mangelnde freie Willensbestimmung dargethan werden kann. Allein es ist hierbei übersehen, dass einerseits das Motiv zur That nicht gerade offenkundige egoistische Zwecke zu verfolgen braucht, sondern eben so wohl auch zur Befriedigung eines aus dem bösen Gemüthe des Thäters entsprungenen unsittlichen Gefühls: wie Neid, Missgunst und Bosheit oder langgenährter aber sorglich versteckter Rache etc. entstanden sein kann, wo gerade das Fehlen des Motivs nach jener Lehre also für vorhandene Unzurechnungsfähigkeit sprechen würde, wenn nicht eine genaue Exploration aller andern Umstände, wie des Seelenzustandes des Angeklagten dennoch das Gegentheil bewiese, während andererseits die Triebe und Neigungen vieler Irren weniger alienirt als vielmehr nur dem Grade nach verändert, öfters verstärkt erscheinen, und daher schon, besonders aber weil die Geistesthätigkeit in abweichende Bahnen gelenkt ist, sie einem egoistischen Antriebe zur That nur um so leichter folgen, der Gerichtsarzt aber hierdurch um so eher getäuscht werden würde, als sich ja auch bei Seelengestörten noch fast immer ein Rest anscheinend normal von statten gehender Seelenthätigkeit, also auch ein genügendes Unterscheidungsvermögen zur Beurtheilung des Motivs wie der That selbst verbleiben, als auch die zur Ausführung ihres Verbrechens nöthige Umsicht und selbst Verschlagenheit vorhanden sein kann. Dies

zeigt sich auch dadurch, dass Seelengestörte sowohl ihre heftigen Gefühle und Neigungen als ihre begangenen Handlungen nicht selten durch ihre Wahnvorstellungen zu rechtfertigen suchen. Deshalb wird ein genügendes Motiv zur That im Allgemeinen auch höchstens nur den Beweis für die vorhanden gebliebenen früheren Neigungen des Inculpaten geben, die sich aber in der Geistesstörung wegen mangelnder Herrschaft auch oft nur zügelloser geltend machen können, keineswegesaber vermag dasselbe für sich schon, und ebensowenig im Verein mit einem zeitherigen schlechten Wandel die freie Willensbestimmung zur Zeit der That zu documentiren.

Da nun aber, wie erwähnt, die Geistes- und Gemüthsthätigkeit der Irren gemeinhin nicht gänzlich gestört ist, und diese Störung auch nicht isolirt dazustehen, sondern im Anschluss mit dem bisherigen Leben, nur aus diesem herausgebildet, zu bleiben pflegt; andererseits aber auch ein Verbrechen selbst Seelengestörter fast niemals ohne ein deutlich erkennbares Motiv begangen wird; so muss auch nichtsdestoweniger die Erforschung und umfassende Darstellung des Motivs und zwar im genetischen Zusammenhange mit dem bisherigen Leben des Angeklagten, zu den unerlässlichen Obliegenheiten des Gerichtsarztes gehören.

Um letzteres nun zu bewerkstelligen und um den Geistes- und Gemüthszustand des Angeklagten genau kennen zu lernen, sehen wir uns genöthigt sorgsam dessen voraufgegangenes Leben, seine sonstigen Gesinnungen, Neigungen, Denk- und Handlungsweise, kurz seinen moralischen Charakter, seine ganze Persönlichkeit genetisch zu analysiren, um dadurch zu erforschen, in wie weit eine Uebereinstimmung der incriminirten That sowohl mit seinem Charakter und seiner bisherigen Lebensweise sich findet, oder sich dadurch ein Widerspruch ergiebt, und ob sonst Umstände vorhanden sind, die letztere erklären und zugleich welche Veranlassungen hierzu, sowie zur incriminirten That beigetragen, oder ob Umstände darauf hindeuten, dass sie im Verein mit andern Erscheinungen auf eine psychiscke Alienation zu schliessen berechtigen.

Zu dieser Erforschung gehört nun eben, dass der Arzt sich in das zu untersuchende Individuum hineinversetze, um dasselbe mit seiner geistigen und gemüthlichen Beschaffenheit völlig zu durchdringen. Denn es ist ein offenbarer Irrthum wenn man meint, der Charakter oder das Gemüth des Handelnden sammt seiner ganzen Handlungsweise allein mit dem Verstande erfassen und beurtheilen zu können. Allerdings lässt es sich bis

zu einem gewissen Grade mittelst der geistigen Reflexion begreifen, besonders soweit letztere sich in der Erscheinung kund geben; aber die nach äusserlicher Auffassung urtheilende Verstandesthätigkeit ist nicht im Stande, sich ganz in die Seele des Handelnden zu versetzen und deren geheimste Tiefen zu erspähen; nur das eigene Gemüth vermag den Begutachtenden von der Stufe der bloss urtheilenden Betrachtung auf die der mitfühlenden zu versetzen: gerade wie der gute Schauspieler sich ganz in die Lage des darzustellenden Charakters versenken muss, um dessen Empfindungs- und Handlungsweise znr Anschauung zu bringen. In dieser Compensation, in diesem Versenken in das Gemüth des Thäters liegt allein jenes wahre Verständniss, wodurch wir noch am ehesten ein richtiges Urtheil über den Charakter, die Gemüthsbeschaffenheit, sowie über den Grad eines etwa vorhandenen Affekts oder einer Leidenschaft und die im Momente der That verbliebene Besonnenheit des Inculpaten erlangen.

Hierbei sind wir indess einer doppelten Gefahr ausgesetzt: denn erstlich lässt es sich nicht verkennen, dass das auf diesem Wege gewonnene Resultat immer nur ein beschränktes und missliches sein wird, weil es nur festzusetzen vermag, wie die Subjectivität des Gerichtsarztes diese Handlungen wie jene Umstände aufgefasst, empfunden und, bei Beurtheilung der Höhe der Affecte und Leidenschaften, ob sich dieselbe unter den obwaltenden Umständen Ruhe und Besonnenheit genug bewahrt haben würde oder nicht. Wie leicht hierbei aber ein schiefes Urtheil gefällt werden muss, sowohl hinsichts der Motive, die fast nie ganz zur Einsicht vorliegen, als eben in Bezug auf die Berechtigung, das eigene Ich mit seiner Erfahrung als die Norm zur Bemessung der inneren Vorgänge Anderer aufzustellen, wird man am ehesten erwägen können, wenn wir uns fragen: ob wir für die Abschätzung eigener Handlungen die Competenz billigen würden: dass ein Anderer sich zum Maasstab für jene mache? -- Zweitens aber liegt in der vorhin erwähnten Zergliederung der Persönlichkeit des Angeklagten, wieder die Klippe, wodurch so oft Unheil für die Begutachtung zweifelhafter Seelenzustände hervorgeht und das richtige Urtheil manches erfahrenen Gerichtsarztes scheitert: weil wir leicht durch den unsittlichen Charakter und die bisherige lasterhafte Lebensweise des Angeklagten so sehr gegen ihn eingenommen werden, dass uns in diesem Affekt jede seiner Handlungen, sowie jeder durch ihn veranlasste Umstand in dem Lichte der Lasterhaftigkeit

erscheint, wodurch wir eben verleitet werden, seine Zurechnungsfähigkeit auch zur Zeit der angeschuldigten Handlung als dargethan zu erachten. Bis zu welchem Grade durch diesen Affekt ältere und sonst sehr gewiegte Praktiker hingerissen werden können, so dass sie nicht nur gewichtige Umstände gänzlich übersehen, sondern selbst offenkundig gegen ihre Annhme zeugende Thatsachen unwillkürlich in's gerade Gegentheil umwandeln und für ihre Ansicht benützen, davon habe ich in meiner Schrift kritische Untersuchungen über zwei Streitfragen etc. S. 58 und 157 schlagende Beispiele mitgetheilt. Deshalb möge der Gerichtsarzt gerade bei der Exploration unsittlicher Menschen doppelt auf seiner Hut sein und stets weniger den Verbrecher als seinen Mitmenschen vor Augen haben, um seine volle Unbefangenheit und den nöthigen Gleichmuth zu bewahren.

Als ein nicht minder grosses Unheil und eine mächtige Beeinträchtigung gegen die den Angeklagten zustehenden Rechte muss es ferner betrachtet werden, dass die *Vita* des Inculpaten gemeinhin nur die Antecedentien desselben als nackte Facta und, wie begreiflich, meistentheils nur dessen unmoralische Handlungen ohne alle nähere Umstände des Falles und ohne das psychologische Verhalten des Angeschuldigten bei Verübung der jedesmaligen voraufgegangenen That zu enthalten pflegt. Hierdurch sind wir aber ganz ausser Stande, sowohl den sittlichen Werth der Handlung zu schätzen, als zu einer sichern Kenntniss des genetischen Zusammenhanges, der näheren psychologischen Entwickelung, kurz zu einem vollständigen Seelenbilde des Angeklagten zu gelangen, um nun selbst beurtheilen zu können: wie der Mensch zu der Stufe der Verderbniss, auf welcher wir ihn bei Verübung der incriminirten That erblicken, gelangt ist. Denn es kann uns doch unmöglich für den Charakter, für die Moralität des Inculpaten gleich sein: ob derselbe z. B. einen Diebstahl begangen hat, um für das gestohlene Geld seinen elenden, verarmten Eltern oder hungernden Kindern Brod zu kaufen, oder um es in der nächsten Schenke leichtsinnig zu vergeuden; wenn dies auch für seine psychische Zurechnungsfähigkeit an sich weiter keinen Unterschied bedingt. Andererseits erfordert gerade die Beurtheilung und Feststellung eines seelengestörten Zustandes die entgegengesetzte Art der Exploration der *Vita anteacta*, wobei alle einzelne Momente mit ihren Nebenumständen umsichtig erforscht und dargethan werden müssen, um den ganzen Prozess von Anfang an in seiner

genetischen Entwickelung übersehen und bis zu seiner Ausbildung in der Gestalt, wie wir ihn eben vor uns haben, verfolgen zu können. Dabei ereignet es sich gar nicht selten, dass ganze und oft die wichtigsten Epochen im Leben des Angeklagten gänzlich übergangen sind, dennoch aber der zweifelhafte Fall mit apodictischer Bestimmtheit entschieden worden ist.

Durch die Geschichtserzählung bekommen wir aber in der Regel nur abgerissene Thatsachen, begangene gesetzwidrige Handlungen ohne alles Gewand, ohne detaillirte Umstände, unter denen sie vollbracht wurden, die uns eben deshalb keinen richtigen Blick in das psychologische Verhalten des Thäters und dessen ganzen Seelenzustand gewähren: weil sie eben gemeinhin ausser allem Zusammenhange hingestellt und deshalb wohl geeignet sind, unser Gefühl gewöhnlich gegen, zuweilen auch wohl für den Inculpaten, je nachdem es dem Referenten für seine Ansicht erspriesslich erscheint, einzunehmen, nicht aber einen Aufschluss über den wahren Charakter in der Art zu geben, dass wir dadurch befähigt wären, dem nach jenen Antecedentien gemeinhin sich von selbst ergebenden Endurtheil des Gutachtens aus innerer wahrer Ueberzeugung und nicht blos aus dem empörten Gefühl beizustimmen.

Das in meiner Schrift mitgetheilte erste Ober-Gutachten, besonders aber das dazu gehörige Correlat, nicht minder das vierte Superarbitrium werden den hier angeregten Wunsch auch in dieser Beziehung nach grösserer Vollkommenheit um so mehr unterstützen, wenn man hier sieht, wie der Referent des zuletzt erwähnten Obergutachtens sogar die Vollständigkeit der Geschichtserzählung hervorhebt und belobt, obwohl jedem aufmerksamen Sachverständigen die mangelhafte Mittheilung, ja das Fehlen der wichtigsten Epoche aus dem Leben des Angeklagten überraschen muss, und der Referent des zweiten dort aufgeführten Ober-Gutachtens die voraufstehende Geschichtserzählung des Falles selbst als zu karg monirt und bedauert, nichtsdestoweniger aber darauf hin, ohne deren Ergänzung vorher zu veranlassen, gleich jenem, sein Endurtheil über des Inculpaten zweifelhaften Seelenzustand, über welchen die vier voraufgegangenen Gutachten sich nicht einigen konnten, mit „Bestimmtheit" abzugeben keinen Anstand nimmt, und zwar ohne einmal den Inculpaten je gesehen und kennen gelernt zu haben.

Demnach muss auch nach meiner Ueberzeugung ein Hauptmoment der verfehlten Gutachten in dem zu knapp erhobenen Material, in der zu dürftigen Geschichtserzählung, und mithin

in der dadurch entstandenen unzureichenden Kenntniss von dem Seelenzustande des Angeklagten gesucht werden, wozu noch bei den Ober-Gutachten ein Hauptgrund, „die fehlende persönliche Bekanntschaft des Exploranden", die Untersuchung und Entscheidung misslich macht.

Da nun das erwähnte vierte Superarbitrium sogar zur Beseitigung der, von Seiten des Justizministers gegen die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten angeregten, Zweifel diente, und dadurch allein die Bestätigung des Todesurtheils erwirkt wurde, so mag dieser Fall besonders geeignet sein, die hohe Bedeutung des leider bei uns noch immer üblichen medicinischen Instanzenzuges in's Licht zu stellen.

---

**Ueber die, durch die gesellschaftlichen Zustände und die höhere Ordnung bedingte Willensfreiheit des einzelnen Menschen.**

Wenden wir uns hier anschliessend von der in jener Schrift ausführlicher nachgewiesenen Unsicherheit der medicinisch-psychischen Lehren und Gutachten zur Anwendung der in zweifelhaften Fällen darauf basirten Strafen und namentlich der Todesstrafe; so möchte ich mir hierbei noch einen Umstand in Betracht zu bringen gestatten.

Mit vollständigem Rechte geht das Strafrecht zur Zeit von dem freien Willen des geistesgesunden Menschen aus, sich zum Begehen oder Unterlassen einer Handlung bestimmen zu können: weshalb die Gesetze auch jede, im gesunden wachenden Zustande begangene rechtswidrige, That mit einer verhältnissmässigen Strafe bedrohen. Nichtsdestoweniger erscheint aber bei näherer Betrachtung diese Willkürlichkeit doch nicht so ganz unbedingt und völlig isolirt von äussern allgemeinen Einflüssen, von der gesellschaftlichen Ordnung vorhanden zu sein. Es würde deshalb auch eine, wenn auch mit Schwierigkeiten verknüpfte, aber sehr lohnende Aufgabe für die Verwaltungsbehörde sein, nicht blos, wie es bisher gemeinhin vom Justizminister nur zu geschehen pflegt, von Zeit zu Zeit Berichte über Zahl und Art der Verbrechen einzufordern, sondern auch gleichzeitig eine genaue Rechenschaft darüber einzuholen, unter welchen nähern Modalitäten die Verbrechen begangen worden sind: welche Einflüsse und Umstände diese und jene Verbrechen bedingt oder damit im Zusammenhange gestanden haben, und welche hier das Vorkommen dieser mehrten, dort jene minder-

ten etc., um auf diese Weise eine nützlichere Kunde von dem Stande der Gesellschaft und umfassende Kenntniss von der moralischen Beschaffenheit des Volkes zu erlangen, und hierdurch zugleich in den Stand gesetzt zu sein, auch möglicherweise Abhülfe dagegen zu schaffen.

Es mag die kurzsichtige Menge die Strafvollziehung, wie sie zur Zeit geübt wird, als eine gerechte und genügende Sühne für begangene Verbrechen ansehen und auch selbst die Anwendung der Todesstrafe — dies ironische Correctiv des Verbrechers! — zur Verminderung der Capitalverbrechen als unentbehrlich erachten; aber es sollte doch den Leitern der Staatsregierung, welche sich billig mit den Ergebnissen geschichtlicher und statistischer Untersuchungen bekannt gemacht haben müssen, nicht entgangen sein, dass des Volkes Laster und Verbrechen zum Theil nur die Folge seines Elends, mithin des gesellschaftlichen Zustandes, dem dasselbe angehört, sind, und dass hier eigentlich der Knotenpunkt zu suchen sei, wo man zu ändern und bessern und wo man zu rasiren habe.

Unmöglich kann es den mit der Verwaltung betrauten Männern entgangen sein, dass selbst die Handlungen und Ereignisse, welche man den moralischen Einflüssen zuzuschreiben gewohnt ist, im Grossen und Ganzen ebenfalls den Naturgesetzen unterworfen sind. Die statistische Regelmässigkeit in menschlichen Dingen, z. B. in Trauungen, Geburten, Anzahl und Geschlecht der Neugebornen, Sterbefällen *), Selbstmorden und Seelenstörungen, selbst in gewissen Jahreszeiten vermehrt, sowie Zahl und Art der Verbrechen etc. etc. zeigt deutlich, dass sie bestimmten, allgemeinen Gesetzen unterworfen sind. Es ist kaum nöthig zu sagen, viel weniger zu beweisen, dass die geistige Thätigkeit des Menschen einmal als eine von Naturgesetzen oder vielmehr, was hier dasselbe heisst, von allgemein menschlichen Einrichtungen abhängige nachgewiesen, sofort in die Kategorie der natürlichen Dinge tritt. Ihr alter metaphysischer Charakter verschwindet mit einem Male, und die Unterscheidung zwischen Physischem und Moralischem wird, wenn auch nicht aufgehoben, doch sehr in den Hintergrund gedrängt.

*) Die in dieser Beziehung gemachten Erfahrungen über die mit und ohne gute und schlechte Aerzte alljährlich constant eintretende Zahl von Sterbefällen nach bestimmtem Alter und Geschlecht, hat zu einem mit so zuversichtlicher Genauigkeit sich vollziehenden Gesetz geführt, dass die Lebensversicherungs-Gesellschaften durchweg hierauf die Zahlungsprämie nach dem Alter der zu Versichernden bestimmen konnten.

So haben, um dies nur durch ein specielles Beispiel deutlich zu machen, die, wie man wähnte, seit einiger Zeit auch in Frankreich überhand nehmenden Selbstmorde den französischen Minister der Justiz, der den Grund dazu ebenfalls in dem gesellschaftlichen Zustande suchte, zu umfassenden statistischen Ermittelungen veranlasst, und die auf diesem Wege erhaltenen Resultate ergaben, dass sich die Selbstmorde besonders in den Departements am häufigsten ereigneten, wo unter den Einsassen das Lottospiel am stärksten betrieben wurde. Es ist zwar nicht zu meiner Kenntniss gekommen, welche Maassnahmen dagegen von Seiten der Regierung getroffen und von welchem Erfolge sie begleitet worden sind; wohl aber lässt es sich begreifen, dass wenn Menschen [illegible] ihre letzte Habe vergeuden in der Hoffnung, sich durch den zu erzielenden Gewinn vielleicht vom Untergange zu retten, und nun, wie doch immer die meisten Spieler, verlieren, sie eben so leichtsinnig auch ihr Leben von sich werfen*.

Zwar wissen wir sehr wohl, dass das Lottospiel nicht das einzige Uebel ist, wodurch das Ueberhandnehmen der Selbstmorde veranlasst wird, aber dass dasselbe wie die andern Verbrechen nur das [illegible] unseres gesellschaftlichen Zustandes, dessen Product je [illegible] der Einzelne ist, abzugeben vermag, dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen.

Eben so haben die der Völkerstatistik entnommenen Erscheinungen zur [illegible] eines ziemlich sichern Gesetzes über das Geschlechtsverhältniss der Neugeborenen geführt, worüber [illegible] Budgets économiques des classes ouvriers européens. Paris 185[illegible] und Le Play Les ouvriers européens. Paris 185[illegible] [illegible] umfassenden Zusammenstellungen über die [illegible] der arbeitenden Klassen viel Licht verbreiten, sowie die [illegible] Arbeit von Dr. Ploss über die das Geschlechtsverhältniss der Kinder bedingenden Ursachen (Monatsschrift für Geburtskunde [illegible] Bd. XII. Heft 5. S. 321), zu dem [illegible] und sich auch bei Thieren [illegible], dass der bessere Ernährungszustand der Mutter das Verhältniss der weiblichen Früchte [illegible]**.

* [illegible] von London, [illegible] einem [illegible] [illegible] veranlasste. Später [illegible]

** [illegible] alle Verhältnisse [illegible] erscheinen wollen, [illegible]

Nicht anders geht es in allen andern Dingen, kurz wir werden bei einiger Aufmerksamkeit darauf hingeführt, dass die Verbrechen, welche wir der Immoralität Einzelner zuzuschreiben

---

der Schluss hinzugefügt sein, dass das Gesetz, welches diese Proportionen hervorbringt, wie der Statistiker Engel sagt, und auch Quetelet ausgesprochen hat, ein eben so tief begründetes, die Herstellung des Gleichgewichts im Grossen trotz aller Abweichungen im Kleinen und Einzelnen bebingendes Naturgesetz ist, wie die Normen, welche das Gleichgewicht der Gewinne und Verluste beim Loosen und Spielen beherrschen. Nach teleologischer Ansicht, meint Dr. Ploss, offenbart sich in den Schwankungen des Geschlechtsverhältnisses der Neugeborenen, eine „Compensation der Naturprozesse", vermöge welcher Störungen, die irgend eine Lebensentwickelung bedrohen, von andern Punkten her ausgleichende Rückwirkungen erfahren. Auf diese „compensatorische Thätigkejt" wiesen schon viele Statistiker hin und bezogen sich namentlich auf die Erscheinung, dass z. B. nach Kriegsjahren, in welchen die männliche Bevölkerung eine grössere Verminderung erfährt als die weibliche, die männlichen Geburten weit entschiedener überwiegen, als in normalen Jahren. In diesem Beispiel einer ausgleichenden Wirkung fand man eine Gewähr für die Fortdauer der Gattung. Da nun die Völkerschaften und Länderstriche, welche mit verheerenden Kriegen heimgesucht werden, in den ersten Jahren nach deren Beendigung in der Regel auch verarmt und mithin auch der Mittel zur bessern Ernährung der Mütter beraubt sind, so birgt diese Dürftigkeit zugleich das erspriesslichste Mittel zur Wiederherstellung des Gleichgewichts in der Bevölkerung.

Nach Hauptmann Bickes (Memorial encycl., Mai 1822), der in allen Ländern Europa's vielfache Zählungen vorgenommen, stellt sich für Europa das Mittel der Geburten wie 106,00 Knaben auf 100 Mädchen, dagegen haben nach achtjährigen Beobachtungen vom Kap der guten Hoffnung unter den Geburten der freien Einwohner von 1813 bis 1820, die Mädchen das Uebergewicht, nämlich gleich 6604 Knaben : 6789 Mädchen, und selbst bei den Sklaven ergaben die Zählungen 2936 Knaben, dagegen 2826 Mädchen (s. Journal asiatique Juli 1826 p. 64, und Sadler Th. II. S. 371. Ferner Hawkins: Elements of med. Statist. S. 51). Hat hier das Clima oder die Nahrung diese Veränderung zur Folge?

Ferner stellte sich in Europa überall das Verhältniss der Knaben zu den Mädchen auch in den Städten etwas geringer als auf dem Lande und merkwürdigerweise kommen eben so alle auf die verschiedenen Staaten sich beziehenden Zählungen darin überein, dass sie bei den ehelichen Geburten ein grösseres Verhältniss der Knaben ergeben, als bei den unehelichen (s. Quetelet über die Menschen etc. S. 34). Es scheinen also auch hierzu die bessere Nahrung, namentlich Fleischkost in den Städten, so wie bei den unehelich Geschwängerten die gemeinhin jugendlich kräftigere Constitution der Verführten sowohl die Ursache der Schwängerung als des Uebergewichts an weiblichen Geburten herzugeben. Letzteres Verhältniss der ehelichen zu den unehelichen Geburten zeigte sich auch nach den vom Vorsteher des statistischen Büreau's, Hoffmann, in den 14 Jahren (1820 bis 1834) im Preussischen Staate vorgenommenen Zählungen in sämmtlichen einzelnen Jahrgängen. Es verhielten sich in diesem Zeitraum die Mädchen zu den Knaben bei den Geburten im Allgemeinen = 10000 : 10595, bei den unehelichen Geburten dagegen = 10000 : 10310. Nur waren in den einzelnen Jahren bei den unehelichen Geburten grössere Schwankungen als bei den Geburten überhaupt bemerkbar (s. Riecke bei Quetelet a. a. O.). Den wunderbaren Umstand, dass bei unehelichen Kindern das Verhältniss der Knaben zu den Mädchen merklich auch in ganz Frankreich abweicht, haben auch Matthieu und Poisson nach sorgfältigen Zählungen bestätigt gefunden, und dieser Umstand hat nun auch wieder andererseits viel Erklärungen hervorgerufen, welche Quetelet a. a. O. S. 40 zusammengestellt hat.

Hufeland (Journal der prakt. Heilkunde, Januarheft 1820) glaubt, da das regelmässige Uebergewicht der männlichen über die weiblichen Geburten durch die grössere Sterblichkeit der Knaben vor dem 14. Lebensjahre ausgeglichen werde, „hierin das Walten einer höhern Ordnung der Dinge in der Natur erblicken zu können". Diese Ausgleichung an sich ist zwar richtig, weniger aber dürfte der Grund derselben beider Umstände ersichtlich sein, nach welchem man doch aber

liegen. Ihren tiefern Grund in allgemeinen Verhältnissen und gesellschaftlichen Zuständen haben, denen jene angehören und unter denen sie sich entwickelt haben.

Unter mehreren Historiographen, welche sich zu dieser Ansicht bekennen, will ich hier nur aus der neuesten Zeit den be-

---

ist, wo Gottes Finger so sichtbarlich waltet, mindestens zu fragen berechtigt sein sollte? —

Die Sterblichkeit ist besonders bei den Knaben so gross, dass schon im ersten Lebensjahre ihre Zahl um ein Viertel vermindert wird. In den Städten ist der Verlust an Knaben grösser und so bedeutend, dass im fünften Jahre von 10000 nur noch 5738 übrig sind. In Würtemberg starben in den Jahren 1812 bis 1822 nach Riecke (a. a. O. S. 154) im Durchschnitt jährlich 44856 und wurden geboren 53.474.

Der Einfluss des Geschlechts tritt bei den Mortalitätsverhältnissen in jeder Beziehung sehr stark hervor: er macht sich selbst schon geltend, ehe noch das Kind das Licht der Welt erblickt hat. Während der vier Jahre (1827 bis 1830) zählte man in Westflandern 2597 Todtgeborene, worunter 1517 männlichen und 1080 weiblichen Geschlechts: dies giebt das Verhältniss ungefähr von 3 zu 2. Dies ist ein grosser Unterschied, und da er alle Jahre in den Tabellen wiederkehrt, so muss man ihn einer besondern Ursache zuschreiben. Nach den von Quetelet (l. c. S. 144) aufgestellten Tabellen erscheint das Verhältniss vor der Geburt = 3 : 2; während der beiden ersten Monate nach der Geburt ungefähr 4 : 3, während des dritten, vierten und fünften Monats 5 : 4, und nach dem achten oder dem zehnten Monat ist der Unterschied fast gleich Null.

Diese Untersuchung stimmt ganz mit der in Berlin in den Jahren 1785 bis 1794 von Casper gemachten, wo von 1518 Todtgeborenen männlichen Geschlechts nur 1210 weiblichen Geschlechts, und von 1819 bis 1822 auf 771 todtgeborene Knaben nur 533 todtgeborene Mädchen waren.

Dies übereinstimmende Resultat ist allerdings sehr merkwürdig und Quetelet meint: „wollte man in dieser Beziehung eine Vermuthung wagen, so könnte man mit denjenigen, nach deren Ansicht die Empfängniss eines Knaben (?) durch einen gewissen Kräfteüberschuss von Seiten der Frau bedingt ist, sagen, dass derselbe Ueberschuss auch während der Schwangerschaft nöthig sei, und dass, wenn es daran zu mangeln anfängt, das männliche Kind dadurch mehr leidet als das weibliche". — Es scheint mir dies vielmehr für das umgekehrte Verhältniss zu sprechen: weil es nämlich zur Reproduction eines weiblichen Kindes eines bessern Ernährungszustandes von Seiten der Mutter bedarf, so reicht dieser vermehrte Kraftzustand nicht blos zur Erhaltung bis zu Ende der Schwangerschaft, sondern auch noch über die Geburt hinaus. Dieser Umstand gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn man erwägt, dass die Sterblichkeit an sich sowohl als besonders auch der Knaben in den Städten grösser ist als auf dem Lande.

Soeben ersehe ich aus einem Auszuge des Registro estatistico del estado de Buenos-Aires, 1857, Tomo I. die interessante Bemerkung, dass, während 1857 bei den Weissen die Geburten ein Neuntel mehr Knaben als Mädchen haben, bei den Farbigen die beiden Geschlechter gleich stark vertreten waren; indess waren die Frauen fast zur Hälfte Ausländerinnen: so waren von 772 Ehen nur 277 Amerikanerinnen und 462 Europäerinnen, nämlich 183 Italienerinnen, 115 Französinnen und 85 Spanierinnen. Auch sind die Todesfälle sehr gering: denn bei einer Einwohnerzahl von 275.137, wovon auf die Hauptstadt 91.500 kamen, waren nur 3556, mithin eine gegenüber von den 5166 Geburten günstige Zahl; die meisten Todesfälle fielen im September, die wenigsten im Juni. Eben so wie die geringe Anzahl der Todesfälle, spricht auch das hohe Alter für die Gesundheit des Clima's. Es wurden 37 Personen in der Hauptstadt über 80 Jahre alt, davon 5 von 100 Jahren und darüber, auf 16 alte Männer kamen 21 Frauen, auf 23 Weisse 14 Farbige. Da 1947 Todesfälle bei den Weissen und 321 bei den Farbigen nachgewiesen sind, so erscheint das Verhältniss des hohen Alters für letzteres besonders günstig. Die Stadt liegt unter 34°, 36', 29" Breite und 40°, 21' w. L. von P.

rühmten englischen Geschichtsforscher Th. Buckle anführen. Derselbe sagt (Geschichte der Civilisation in England, übersetzt von Ruge, I, S. 22 cf.): „dass in Hinsicht der Verbrechen dieselben Zahlen mit unverkennbarer Stetigkeit wiederkehren, und dass dies selbst mit solchen Verbrechen der Fall ist, welche von menschlicher Berechnung ganz unabhängig zu sein scheinen, z. B. mit Morden, die gewöhnlich nach Streitigkeiten begangen werden, welche aus scheinbar zufälligen Umständen entspringen. Dennoch wissen wir aus Erfahrung, dass jedes Jahr nicht nur fast dieselben Morde stattfinden, sondern dass sogar dieselben Instrumente, mit denen sie verübt worden, in demselben Verhältnisse gebraucht werden. Dasselbe gilt von den Selbstmorden. Bei den Eigenthümlichkeiten, die mit dem Verbrechen des Selbstmordes verknüpft sind, ist es eine erstaunliche Thatsache, dass alle Zeugnisse, die wir besitzen, zu einem grossen Schlusse hindrängen und uns nicht in Zweifel darüber lassen können, dass der Selbstmord lediglich das Erzeugniss des allgemeinen Zustandes der Gesellschaft ist, und dass der einzelne Frevler nur das verwirklicht, was eine nothwendige Folge vorhergehender Umstände ist. In einem bestimmten Zustande der Gesellschaft muss eine gewisse Anzahl Menschen ihrem Leben selbst ein Ende machen. Dies ist das allgemeine Gesetz; die besondere Frage, wer nun das Verbrechen begehen soll, hängt natürlich von besonderen Gesetzen ab, welche doch in ihrer Gesammtwirksamkeit dem allgemeinen Gesetz gehorchen müssen, dem sie alle unterworfen sind. Und die Macht des höhern Gesetzes ist so unwiderstehlich, dass weder die Liebe zum Leben, noch die Furcht vor dem Jenseits den geringsten Einfluss auch nur auf die Hemmung seiner Wirksamkeit auszuüben vermag. Alle Zeugnisse zwingen zu dem Schlusse, dass die Vergehen der Menschen nicht sowohl das Ergebniss der Laster des einzelnen Verbrechers sind, als des Zustandes der Gesellschaft, in welche dieser Einzelne geworfen wurde. Dies ist ein Schluss, der auf umfassenden, einleuchtenden und aller Welt zugänglichen Beweisen beruht, und also nicht umgestossen werden kann durch irgend eine von den Hypothesen, wodurch Methaphysiker und Theologen bisher das Studium der Geschichte verwirrt haben".

Diese Auffassungsweise, welche die individuelle Freiheit innerhalb der gesetzlichen Weltordnung nicht ausschliesst, wie sich dem ähnlich schon Calvin ausdrückt: „*Providentia Dei sic ordinata, sed suo vitio homo cadit,*" sondern nur durch den Einfluss

des gesellschaftlichen Zustandes beschränkt, würde nun, in so fern sie auch zur Erforschung und Entfernung der allgemeinen und dadurch auch der besonderen Calamitäten in der Gesellschaft antreibt, sicher sehr erspriesslich sein; wiewohl sie bisher durch eine falsche Deutung der Verhältnisse gänzlich hintenan gesetzt worden ist, und dadurch, wie wir gezeigt, eine allzu schroffe und theilweise rücksichtslose Beurtheilung des Verbrechers herbeigeführt hat, ohne dass der Umstand irgendwie eine Erwägung veranlasst hätte, dass der Mensch doch immer nur als die Summe aller, auf ihn von der Geburt an und selbst schon vorher auf ihn einwirkenden, Einflüsse repräsentirt und als solcher betrachtet werden muss.

Um indess jedem Missverständniss hierbei zu entgehen, wollen wir die ausgesprochene Ansicht wiederholen. Setzen wir den socialen und politischen Zustand eines Volkes, der selbst nur einen Theil der allgemeinen Weltordnung darstellt, als die gestaltende Potenz des individuellen Menschen, — woran heutzutage wohl Niemand mehr zweifeln möchte, — so wird es auch einleuchten, dass dessen subjective Eigenthümlichkeit immer nur mehr oder minder das Gepräge der Zeitrichtung, des gesellschaftlichen Zustandes, dem er angehört, sein kann, wodurch er also auch bei der Geburt und später als Handelnder in die höhere Weltordnung eingetreten ist. Deshalb aber können auch die Handlungen des Einzelnen, wiewohl von seinem freien Willen abhängig, dennoch niemals von seiner Subjectivität oder von der durch die gesellschaftlichen Verhältnisse erlangten Beschaffenheit verschieden sein und daher auch stets mit der höhern Weltordnung übereinstimmen. Dies wird sofort einleuchten, wenn wir statt des freien Willens den Grund des Wollens: die Gefühls- oder Denkthätigkeit supponiren, wodurch die That geschieht; hiervon unten ausführlicher.

Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, dass die hier in Frage gestellten Principien auf die Anwendung unseres Strafsystems das höchste Interesse in Anspruch zu nehmen geeignet ist: indem von der Entscheidung dieser tief in die Gestaltung des socialen und politischen Verhaltens des Staats eingreifenden Grundsätze die Maassnahmen der Regierung zur Beseitigung der die Verbrechen veranlassenden Uebelstände abhängt; deshalb möge man dieser Betrachtung noch eine weitere Ausdehnung gestatten, wenn sie hier auch nicht erschöpft werden kann. —

Zunächst drängt sich uns freilich immer der Gedanke auf:

es stammen alle Laster und Verbrechen allein aus dem Innern des Menschen, für deren Begehen er daher auch verantwortlich sei. Aber so wenig man dies in Abrede stellen wird, so hat doch die, ohne nähere Erwägung des Sachverhalts daraus gezogene Schlussfolge Irrwege herbeigeführt, die sich durch die ganze Geschichte der Rechtsphilosophie hingezogen, so viele Streitigkeiten veranlasst, die es auch jetzt noch nicht zum gegenseitigen Verständnisse kommen lassen, während doch auch hier die Wahrheit in der Mitte liegt.

Man hat freilich von anderer Seite das *Punctum saliens* des Streits vielmehr im Menschen selbst nur immer suchen zu müssen, und gar nicht von dem Vorhandensein der sogenannten Gelegenheitsursachen der Verbrechen, zu welchen man sämmtliche äussere Einflüsse zählte, abhängig machen zu müssen, vermeint, sondern das wesentliche Moment allein in der Seele, der individuellen Persönlichkeit des Menschen, die jedem üblen Anreiz widerstehen kann und soll, zu finden geglaubt, welche Ansicht noch besonders durch die fromme Richtung der Zeit glänzenden Vorschub erhielt.

Um nun die Verschiedenheit der Individuen trotz der Gleichheit äusserer Einflüsse in's helle Licht zu stellen, brauche man ja nur zwei Söhne derselben Eltern zu betrachten, von denen, wiewohl unter gleichen Verhältnissen aufgewachsen, der eine oft ein guter, der andere dennoch ein schlechter Mensch geworden ist: folglich — so deducirte man — seien die von aussen her einwirkenden Einflüsse auch unwesentliche Umstände auf Hervorbringung der Lasterhaftigkeit; das einzig wesentliche Moment sei die menschliche Seele, des Menschen begehrliches, sündhaftes Gemüth, das der Verlockung zum Bösen, wiewohl dagegen ausgerüstet, dennoch nicht widerstehen mag.

Aber dies Argument, wodurch das Emporwachsen zweier verschiedener Charaktere unter gleichen Verhältnissen dargestellt werden soll, ist als Faktum an sich von keinem Denker ja ganz bestritten; die Hauptsache indess, die psychische Organisation, die individuell geistige Anlage ist hierbei gerade übersehen oder doch nicht nach Gebür in's Licht gestellt worden. Wieviel jedoch auf die psychische Anlage der Kinder für ihre künftige Entwickelung ankommt, ist jedem Bildner der Jugend sattsam bekannt, und alle Pädagogen stimmen darin überein, dass sich hierin die grösste Verschiedenheit kund giebt, und diese es sei, welche hier die Ausbildung hindere, dort fördere, und die künftige Individualität des Menschen begründe, wodurch

also auch oft trotz (oder vielmehr wegen) der gleichen äusseren Einflüsse die verschiedene Eigenthümlichkeit der Menschen herbeigeführt wird, wiewohl ein grosser Theil dieser äusseren Einflüsse gar nicht zu entfernen sind.

Hierdurch mag sich nun auch allenfalls die Frage erledigen, welche Individuen zum Begehen von Verbrechen disponirt oder determinirt sein mögen, um jenes allgemeine Gesetz der Compensationsverhältnisse, jene höhere Weltordnung zu erfüllen? Wie dies auch bereits von namhaften Psychologen z. B. Professor Ennemoser bei Mördern durch den Schädelbau und die Gehirnbildung (S. Ueber die nähere Wechselwirkung des Leibes und der Seele mit anthropologischen Untersuchungen über den Mörder A. Moll S. 92—106) nachgewiesen worden ist, dieselben aber dennoch, hiermit im Widerspruch, für zurechnungsfähig erklärten, der Gall's, Spurzheim's und anderer Cranioscopen Lehre nicht zu gedenken; und das sich auch durch die Erblichkeit des Selbstmordes und der Seelenstörung sattsam bestätigt.

Wenn also nach dieser Ansicht gleiche Ursachen ungleiche Erfolge erzielen, oder wenn dieselben äusseren Verhältnisse verschiedene, tugendhafte wie lasterhafte Charaktere erziehen, so ist ja auch dies Argument, weit entfernt unsere Aufstellung zu widerlegen, vielmehr erst recht geeignet, dieselbe zu bestätigen, indem jenes gerade den Beweis liefert, dass die socialen Einflüsse die bildenden Potenzen für die Verschiedenheit der Individualitäten ausmachen; weil sie gerade durch ihre gleichmässige Influenz auf die verschiedenen Organisationen diese Ungleichheit des Charakters bewirkten, zeigen sie recht deutlich, dass sie eben deshalb auch eben so verschieden als die Individuen selbst hätten sein sollen, um sich in ihren Resultaten wieder auszugleichen!

Dies durchgreifende Moment bei der Erziehung und Bildung der Jugend ist ebenso, wie auch dass hierbei nicht blos die geistigen, sondern auch die gemüthlichen Anlagen gleichmässig berüchsichtigt werden müssen, weil Geist und Gemüth nicht immer Hand in Hand gehen, von den bessern Pädagogen und Lehrern im Grundsatz erkannt und im Einzelnen auch angewendet, allein bisher lange noch nicht allgemein und namentlich auch nicht von der Staatsverwaltung im ganzen Umfange zur Anerkennung gekommen.

Wohlan denn Ihr Moralisten und Criminalisten: Eins von Beiden! Welche Macht, die individuelle oder allgemeine, Ihr auch obenan gestellt, welcher Ansicht Ihr auch huldigt, immer werdet

Ihr zugeben müssen, dass die socialen und politischen Verhältnisse des Volkes es sind, welche den allerwesentlichsten Grund bedingen, dass jene bestimmte Anzahl Menschen im Staate verderben, ihre Laster und Verbrechen hier erzeugt, dort begünstigt werden.

Wenn wir nun als besonderen Vorzug des Menschen vor dem Thiere seine grössere geistige Begabung und Ausbildung hervorheben, für die Jetztzeit aber eine besonders hohe Stufe geistiger Befähigung in Anspruch zu nehmen uns berechtigt halten, diese auch in dem Aufschwung unseres socialen und politischen Lebens erblicken, sowie diesen gesellschaftlichen Zustand wiederum als Mittel zur Entwickelung der einzelnen Individuen betrachten, so sollten wir doch aber auch die Kehrseiten und Uebelstände, welche dadurch erzeugt werden, und welche ihren Einfluss besonders auf Diejenigen üben, welche ihren täglichen Einwirkungen ausgesetzt sind, nicht so ganz unbeachtet lassen.

Es ist hinreichend bekannt, dass die socialen und politischen Verhältnisse eines Staats eine Menge Einrichtungen erfordern, welche mit den Gesetzen für die Uebertreter auch ein verhältnissmässiges, gemeinhin schlecht besoldetes Beamtenpersonal zur Ueberwachung nöthig machen, und dadurch zu vielen Missbräuchen, Vergehen und Verbrechen, sowohl von letzteren selbst als von Andern gegen diese Gesetze Veranlassung geben. Man darf hierbei nur an die Finanz- (Steuer) und Polizei-Wirthschaft erinnern. Selbst die Vorschriften gegen ansteckende Krankheiten und Verordnungen für Quarantaine-Anstalten haben laut Berichten nicht selten Bestechungen, Vergehen und Verbrechen im Gefolge.

Da nun diese Laster und Verbrechen ohne gesetzliche Vorschriften und das Heer vigilirender Beamten unmöglich begangen werden, so müssen sie auch in einem von diesem Beamtenthum befreiten Lande, wie in den amerikanischen Freistaaten selbstverständlich wegfallen.

Wenn nun einerseits die durch die Civilisation herbeigeführten Institutionen, wie bemerkt, Laster und Gebrechen mit sich führen, so verursachen andererseits auch die durch die Zeitrichtung bedingten Sitten und Gebräuche eine Menge von Uebelständen und Elend, welches ebenfalls ihre eigenthümlichen Vergehen und Verbrechen veranlassen.

Wer nur irgend mit Aufmerksamkeit die geschichtlichen Epochen betrachtet, der muss es bald inne werden, wie mächtig die zu verschiedenen Zeiten herrschenden Sitten und Gebräuche ihren Einfluss auf die verschiedenen Schichten der Gesellschaft

übten und mit einem Heer von Kümmernissen und Noth auch ihre besonderen Laster und Verbrechen mit sich führten, die sich in jeder Zeitgeschichte nur anders gestalteten.

Wie vorhin angedeutet, bilden die gesellschaftlichen Verhältnisse eines Volks immer nur einen Theil der gesammten Weltordnung, und sind dadurch dem allgemeinen Naturlaufe unterworfen, wie dies eben schon die regelmässige und periodische Wiederkehr selbst in Ereignissen, welche wir als ganz unabhängig von äusseren Einflüssen wähnen, beweist. Wenn nun auch der Mensch bei Beurtheilung von Vergehen und Verbrechen, weil er bei allen Dingen nur die sich ihm zunächst offenbarenden Ursachen und Wirkungen übersieht, seinen Blick mithin auch auf die nächsten Absichten und Zwecke des Verbrechers richtet, und hier nur Lasterhaftigkeit und Sünde, sowie in der über ihn verhängten Strafe einen Gerechtigkeitsakt, also eine natürliche Verkettung von Grund und Folge erblickt, so kann diese Auffassung dagegen für das Allgemeine absolut keinen Sinn haben, weil hier jedes Ereigniss nichts Vereinzeltes und für sich Bestehendes sein, sondern nur im Zusammenhange gedacht werden und als die nothwendige Folge des Gesammtzustandes oder der Gesammtheit vorhergegangener Bedingungen, von welchen aber keine fehlen darf, ohne dass auch das Resultat ein anderes werden musste, auftreten kann.

Weil nun aber in der allgemeinen Ordnung der Dinge jedes Ereigniss nur die nothwendige Folge alles Vorhergegangenen ist, und dasselbe wiederum eine eben so unabhängige Bedingung des darauf Folgenden wird, so erscheint auch die Annahme gerechtfertigt, dass wenn in einem gegebenen Zustande der Gesellschaft, eine constant wiederkehrende Zahl von Verbrechen, trotz allen bisher dagegen getroffenen Maassregeln, erwiesenermaassen dennoch begangen werden, sich hierin also, wie in allen natürlichen Dingen Regelmässigkeit und Periodicität kund giebt, sie auch nur als die nothwendige Folge der in diesen socialen Verhältnissen enthaltenen Bedingungen angesehen und jene, allein in der Beseitigung der Verbrecher bisher bestehenden, Präventiv-Maassregeln als unzureichend betrachtet werden können, deshalb auch nur in der Verbesserung des im socialen und politischen Zustande des Staats enthaltenen faulen Flecks zu suchen seien. „Denn ein fauler Baum bringet arge Früchte,“ spricht der Herr!

Um nur eine, aber sehr ergiebige Quelle gesellschaftlicher Unfreiheit zu bezeichnen, welche sich in sehr verschiedener Gestalt, sogar unter dem Scheine des Anstandes oder der

guten Sitte, der humanen Schonung der Vorurtheile Anderer in die verschiedenen Schichten der Gesellschaft eingeschlichen hat, und die Korruption der Gemüther von Stufe zu Stufe bis zur höchsten hinauf herbeiführt, ist die Unwahrheit, die sich leider jetzt schon durch die lange Sittenverderbniss in Folge der Gewohnheit bei Gross und Klein, Hoch und Nieder in's gerade Gegentheil verwandelt hat. Wie tief der Keim dieser gesellschaftlichen Erbsünde im Menschen wurzelt, wie verderblich diese in ihren Folgen für die Menschen wirkt und sie unfrei macht, hat schon der erhabene Stifter der christlichen Religion dadurch angedeutet, dass er Joh. 8, 32 sagt: „Und die Wahrheit wird Euch **frei** machen."

Eine Unwahrheit aber ist es, um nur einige Beispiele zu nennen, dass die Fürsten neben den Rechten nicht auch angemessene Pflichten gegen die Völker hätten; dass der Adel dem Throne näher stehe und denselben besser schirme als das Volk; dass der Adel durch Verehelichung und Vermischung mit bürgerlichem Blute „entadelt" und „unreiner" würde; denn manches verschossenes Adelswappen hat sich durch eine plebejische Heirath neu vergoldet, und mehr als ein Sprössling aus veraltetem und verwittertem Stamme durch bürgerliches und semitisches Blut erfrischt, blühet jetzt verjüngt und neugekräftigt.

Unwahr ist es, dass das Glück der Menschen durch Rang und Stand und nicht durch rechtliches Denken und Handeln bedingt werde, und wiewohl der Mensch immerhin nach Beförderung und Emporkommen streben mag, so soll er dabei doch nie jene wahren Säulen des Glücks aus den Augen setzen. Unwahr ist ferner eine gänzliche Trennung des Naturreichs vom Gottesreich; unwahr ist fällige Stabilität der Religion auf dem Wege der Entwickelung, und ebenso dass die Kirche die wahre Frömmigkeit, Liebe und Vereinigung Aller, unerschütterliches Wohlwollen, Biederkeit und Aufrichtigkeit lehre und übe, und dass ihre Jünger nicht unter dem Deckmantel der Heuchelei ebenso wie die Weltkinder irdische Güter, äussere Ehre, Bequemlichkeit u. s. w. zu erstreben suchen. Der Pharisäismus aber ist es, der das Böse erzeugt, und der weisse Teufel hat nach Luther's Worten, zu allen Zeiten mehr Unheil und Verderben in der Welt ausgestreut als der schwarze; unwahr ist endlich der blinde Glaube, wie der unaufgeklärte Supranaturalismus überhaupt, da er der einzige prinzipielle Feind der Wissenschaft, der Kunst, des Staats und der Gesellschaft ist: der Wissenschaft, denn er leugnet die Geltung der Naturgesetze und die Autonomie der

Vernunft; der Kunst, denn er unterwühlt die beiden Ecksteine derselben, sinnliche Klarheit und geistige Freiheit; des Staats, denn er macht ihn einem ausserhalb liegenden Zweck dienstbar; der Gesellschaft, denn jener trennt die Brüder, dieser lockert die Bande der Nation und lehrt eine den wirklichen Ideen entgegengesetzte Sittlichkeit u. s. w., u. s. w. und wer vermöchte wohl „alle“ Unwahrheit im gesellschaftlichen Leben zu nennen, welche hier hemmend, dort zwingend und demoralisirend auf die Menschen einwirkt?

Forschen wir nun aber nach der Quelle, wodurch es der Unwahrheit fort und fort gelingt, sich so leicht Eingang in die Gesellschaft zu verschaffen, so finden wir sie in der Feigheit oder in dem Mangel an Muth, überall die Wahrheit frei auszusprechen und danach zu handeln, und hierauf sollte bei der Erziehung der Jugend vorzugsweise unser Augenmerk gerichtet sein, dass derselben nichts verhasster als die Unwahrheit sei, und dass sie früh den Muth erlange, für das, was sie als recht und wahr hält, wovon sie überzeugt ist, auch einzustehen, woraus sodann auch die Tapferkeit und der Muth des Widerstandes sowohl gegen Verführung als gegen Gewalt erwächst: weil eben nichts so sehr der Würde des Menschen widerspricht und dessen Gemüth corrumpirt, als das Gegentheil von dem, was man für recht und wahr hält, zu sagen oder zu thun. Es kommt hierbei in der That weniger darauf an, ob unser Geist ein wenig schärfer, unser Gemüth ein wenig feiner gebildet ist, wenn nur der gerade Sinn und der Muth diesem überall zu folgen und dafür einzustehen, die Ehrenhaftigkeit, die der Mensch sich selbst zollt, vorhanden ist; denn ein solcher Mensch empfindet sodann bald und sicher den Widerwillen vor sich selbst, wovon ein jedes unehrenhafte Thun begleitet ist, und besonders dann sehr empfindlich und scharf, wenn Momente eintreten, welche ihn der, sich selbst mehr oder minder geschaffenen, Illusion und Selbsttäuschung, worin jedes schlechte Handeln gehüllt ist, entreissen. Das sicherste Mittel nicht zu fallen, bleibt immer der gerade Weg, sowie dieser auch der kürzeste ist, wiewohl Viele noch die krumme Linie und die gebückte Haltung als schneller zum Ziele führend ansehen.

In dem Uebersehen des Verhältnisses des Einzelnen zum Gesammtzustande der Gesellschaft oder vielmehr, dass die Einzelnen zusammen das Volk ausmachen, liegt auch der Grund jener Inconsequenz, welche bei Erwägung der Veranlassungen zu irgend einer Calamität so recht zu Tage tritt, da man hierbei selbstverständlich genöthigt ist und auch nicht das mindeste

Bedenken trägt, die Ursachen in den allgemeinen socialen Verhältnissen zu suchen, für die man aber ohne allen Anstand den Einzelnen dennoch verantwortlich macht.

Wenn man z. B. bereits in früherer Zeit (S. Finke: Versuch einer medicin. Geographie etc. S. 688, und Süssmilch: Göttliche Ordnung I. Tab. S. 542), sowie später (Formey: Versuch einer medicin. Topographie v. Berlin S. 75, und Casper: Beiträge zur medicin. Statistik S. 67), der neueren Eiferer, der Seld's und Kranichfeld's nicht zu gedenken, die im Volke überhand nehmende Trunksucht anklagte, dass sie Laster und Verbrechen aller Art und besonders auch Selbstmord und Wahnsinn erzeuge; so dass berühmte Irrenärzte z. B. Guislain (Leçons orales etc. S. 320) den Missbrauch spirituöser Getränke als die häufigste Quelle des Wahnsinns betrachten, und selbst in den verschiedenen Glaubensartikeln der katholischen und protestantischen Religion die relativ grössere Häufigkeit der Selbstmorde sowie der Geisteszerrüttungen bei den Akatholiken suchen zu müssen glaubten (S. Osiander: über den Selbstmord etc. S. 282; Burrows: An enquiry into certain errors etc. S. 185; Casper l. c. S. 90; Damerow, psychische Zeitschrift); so dringt man mit Recht auf Abschaffung, resp. Verringerung der öffentlichen Schenklokale*) und ebenso suchte man gegen letztere Ursache gerade religiöse Aufklärung unter dem Volke zu verbreiten, wiewohl auch diese von Formey und Casper aufgestellte Behauptung, dass der Katholicismus und Judaismus mehr Immunität von Selbstmorden verleihe, an sich sowohl als in den angegebenen Ursachen vom Dr. Salomon (l. c. S. 59) ebenfalls widerlegt wird; höchstens glaubt er, dass weil das Selbstvertrauen und die Widerstandsfähigkeit der Juden und weil der Selbstmord nach jüdischen Gesetzen nicht verboten sei, sondern als eine Narrheit angesehen werde, die sie sehr hassten, sie vor häufigem Begehen bewahre.

Indem man also die allgemein schädliche Einwirkung jener gesellschaftlichen Einrichtungen anerkennt, hat man dennoch aber keinen Augenblick Anstand genommen, den diesen Einflüssen unterlegenen Verbrechern die Rechtsverletzung zu imputiren, trotzdem sich jene oft gar nicht entfernen oder unschädlich machen lassen.

*) Mag der Brandtwein auch erst secundär durch Erzeugung von Unterleibs- und Gehirnleiden wirken, so verringere man dennoch die Maischsteuer und öffne die Bierlocale: da das Bier nach Liebig die Thätigkeit des Respirations- und Circulationssystems, sowie den Stoffwechsel vermehrt; welche Functionen bei der oft deprimirenden Stimmung der niedern Volksklasse, wogegen der sie gerade begünstigende Schnaps oft genommen wird, gewöhnlich erschwert von Statten gehen.

Ausser jener weit verbreiteten socialen Alkohol-Vergiftung giebt es aber auch noch andere gesellschaftliche Uebel, welche periodisch in fast gleich riesenhaften Dimensionen die Völker heimsuchen, ihre psychologischen Verhältnisse geradezu umkehren, Gräuel und Verwüstungen anrichten und den Beobachter wegen der richtigen Beurtheilung in Verlegenheit bringen: ich erinnere hier nur an die auch in neuerer Zeit an uns vorübergegangene politische und religiöse Schwärmerei, welche fort und fort noch ihren schwer verhallenden Nachklang vernehmen lässt.

Wenn man der Quelle dieser von Zeit zu Zeit wiederkehrenden, gemeinhin sich über viele Völkerschaften zugleich verbreitenden Eruptionen nachspürt, so pflegt man die veranlassenden Fehler und Gebrechen der Regierer wie Regierten gar nicht so weit hin und fast immer in einem Missverständniss und Missverstehen der Zeitrichtung wie der Zeitbedürfnisse zu entdecken. Deshalb aber eignen sich auch zur Wiederherstellung dieses epidemischen, rauschähnlichen Schwindels weder Heil- noch Strafanstalten, sondern derselbe verschwindet nach einiger Zeit gemeinhin von selbst, und die davon Ergriffenen kehren zur Besinnung zurück, und wenn der Staat die Ursachen richtig erkennt und würdigt und sie zu eliminiren trachtet, so sind jene Ausbrüche den meist heilsamen Krisen anderer kranken Organismen vergleichbar.

Der berühmte Geschichtsforscher Heinrich v. Sybel hat das grosse Verdienst, zuerst in seinem Werke: „Geschichte der Revolutionszeit von 1789 bis 1795", in einem lebendigen Zusammenhange nachgewiesen zu haben, dass dieser grosse Zersetzungsprozess in Frankreich nicht isolirt dasteht, sondern sich über ganz Europa, ja über die gesammte christliche Welt erstreckte, nicht blos in seinen Folgen — denn das ist allgemein bekannt — sondern auch in seinen Motiven. Die Schlüssel der Revolution liegen nicht blos im pariser Jacobiner-Club, sie liegen eben so in Warschau, in Constantinopel, in Wien und Berlin. Die französische Umwälzung erhielt dadurch ihre bestimmte Physiognomie, dass sie gleichzeitig mit der Auflösung der bisherigen Zustände in Polen, der Türkei und Deutschland fiel.

Nicht viel anders ist es und konnte es sein mit der Umwälzung im Jahre 1848. Auch diesem Zersetzungsprozess der Staatskörper ging an vielen Orten der Leichengeruch lange vorauf, und derselbe beschränkte sich ebenfalls nicht auf einen Staat allein, sondern dehnte sich fast über alle Länder Europa's aus.

Alle Völker, bei denen die verrosteten, einengenden Bande der vorgeschrittenen geistigen Gährung nicht länger zu widerstehen vermochten, wurden im Strudel fortgerissen und jene stürmisch zerschellt. Nur wo entweder die geistige Stagnation, jedes fortschreitenden Bedürfnisses baar, die hemmende Fessel gar nicht zum Bewusstsein brachte, oder wo diese bereits zeitgemäss sich erweitert hatte — man denke an Russland und an Belgien — wurde sie selbstverständlich nicht gesprengt.

Von der Wahrheit dieser Ansicht überzeugt uns auch ein Blick auf Oesterreich, wie dieser lange Jahre hindurch missregierte Staatskörper nunmehr seiner Zersetzung, seinem stückweisen Zerfall geradeswegs entgegengeht, und nur eines Anstosses bedarf, um in Anarchie zusammenzustürzen.

Man blicke nur auf Venetien, Tyrol, die slavischen wie die deutschen Besitzungen und vor Allem auf das ungarische Reich, sie alle sind so unterwühlt, dass die Anwehung eines Windes Alles in die grösste Verwirrung zusammenrütteln muss. Dies sind nur die traurigen Folgen von dem gewaltsamen Unterdrücken des bereits früher zum Ausbruche gekommenen politischen Sturmes, den die Lenker des Staates in seinem wahren Wesen eben so wenig als in seinen tiefern Motiven richtig erkannten, und nicht in ihren eigenen Fehlern und Gebrechen suchten, sondern allein als eine ganz ungerechtfertigte Volksempörung ansehen zu müssen glaubten. —

Diese wenigen Beispiele mögen es deutlicher veranschaulichen, wie die von Einzelnen vollführten Vergehen und Verbrechen immer nur durch die in den socialen und staatlichen Verhältnissen begründeten Veranlassungen gesucht werden müssen, und nur durch deren Verbesserung wahre Abhülfe geschafft werden kann: woher man auch bei politischen Vergehen, weil sie mehr in die Augen springen, gegen die Fehlenden nachsichtiger zu sein und sie zu amnestiren pflegt, sobald der ruhigen Ueberlegung Platz gegönnt ist.

Sollte man aber der Ansicht sein, dass ganz besonders der hyperexaltirte Zustand des Handelnden sowohl, als das fehlende egoistische Motiv im politischen und religiösen Fanatismus eine Berücksichtigung erheische und deshalb die Straffälligkeit geringer erscheinen lasse; so trifft auch dies nicht einmal zu: denn die *causa facinoris* pflegt in der Regel, namentlich in der politischen Schwärmerei sehr egoistischer Natur zu sein, und was die Aufregung betrifft, so geschehen einerseits, wie oben bemerkt, straffällige Verbrechen genug ohne deutlich erkennbares egoistisches Motiv, während andererseits wohl nur

äusserst selten ein Verbrechen bei ruhigem Blute begangen werden dürfte: ja, bei vielen Verbrechern steigert sich der Affect dergestalt, dass wirkliche Sinnestäuschungen kurz vor und bei der Ausführung der That eintreten, ohne sie deshalb im Allgemeinen von der Schuld zu befreien. So wie überhaupt die Ermittelung des Grades und des Causalnexus eines solchen Zustandes mit grossen Schwierigkeiten verknüpft und oft gar nicht mit Sicherheit zu bewerkstelligen sein möchte. Jeder Irrenarzt weiss, wie oft Visionen, Illusionen und Hallucinationen die Zurechnungsfähigkeit des Thäters bei Verübung der rechtswidrigen That, wenn das Motiv in jenem wurzelte, zweifelhaft macht, und sie auch oft völlig annullirt. Eben so wissen wir, dass bei reizbaren Subjecten mit lebhafter Phantasie, besonders bei Schauspielern und anderen Künstlern und Dichtern im höchsten Aufschwunge der Begeisterung nicht selten vollständige Sinnestäuschungen hervorgebracht werden: wie wir diese ja überhaupt bei hoher Spannung des Gemüths wahrnehmen, da letztere jedesmal die Phantasie zu bildlichen Darstellungen anregt. Auch lehrt die Erfahrung, dass unausgesetztes Denken an einen uns heftig interessirenden Gegenstand bei den dazu disponirten Menschen leicht Sinnestäuschungen veranlasst. So ist es bekannt, um nur eine welthistorische Person zu nennen, dass Luther bei seinen angestrengten Meditationen nicht selten den Teufel sah und dass er sogar sein Tintenfass nach ihm warf, wobei es nur zu bedauern ist, dass er ihn durch diesen Wurf nicht ein für alle Mal aus der Welt geschafft hat. Schon aus diesem Fall können wir entnehmen, dass sich öfters neben den Hallucinationen eine ungestörte Denkkraft und ungetrübtes Vernunftbewusstsein vorfinden, dass dieses aber auch nicht selten bei besonderen Anregungen vorübergehend gestört werden kann.

Hätte nun ein Angeklagter aber durch beständiges aufregendes Denken an seinen bösen Vorsatz sich Sinnestäuschungen zugezogen, in welchen er die That vollführte, so würde die höchst intrikate Untersuchung auszumitteln haben: ob der Entschluss und der bei Ausführung der rechtswidrigen That entstandene Gemüthsaffect die Sinnestäuschungen herbeiführten, oder ob letztere, wenn schon der Vorsatz länger bestand, den Entschluss veranlasste und so die *causa movens* der That geworden ist, da nur im ersteren Falle die gesetzliche Verantwortlichkeit nicht aufgehoben wäre, während im letzteren die Zurechnungsfähigkeit allerdings ausgeschlossen sein würde: mithin kann dieser Umstand auch bei den vorhin gedachten Verbrechen keineswegs die mildernden Um-

stände herbeiführen; sondern nur die, wenn auch oft uneingestandene, Ueberzeugung, dass diese Vergehen allein in den socialen und staatlichen Umständen begründet sind, bedingt überall jene Strafmilderung.

Werfen wir einen Rückblick auf die hier zunächst gedachten Calamitäten, so erscheinen diese, weil sie uns eben sowohl die Veranlassungen als die daraus entsprungenen Vergehen und Verbrechen in massenhafter Ausbreitung vor Augen führen, auch ganz besonders geeignet, unseren Blick auf die socialen Verhältnisse sowohl in Bezug auf die Ursachen als auf die Verbrecher selbst zu lenken. Denn da wir wissen, dass gleiche Wirkungen auf gleiche Ursachen schliessen lassen, das Volk aber immer nur aus Einzelnen besteht, so tritt es klar an uns heran, da auch die Verbrechen der Menge — wobei wir doch die Ursachen in der Gesellschaft zu suchen nicht beanstanden — doch nur durch einzelne Individuen begangen werden, dass daher auch das durch einen Einzelnen begangene Verbrechen eben sowohl als jene daselbst seine Begründung finden muss.

Es schien mir erspriesslich, durch diese Andeutung den Weg zu bezeichnen, wie sich die freien Handlungen des Einzelnen zum gesellschaftlichen Zustande und zum allgemeinen Naturgesetze verhalten: weil der Mensch gemeinhin es nicht zu vereinen und zu begreifen vermag, dass hochwichtige Dinge und Ereignisse, welche ihm als unabhängig von allgemeinen Gesetzen erscheinen und Wirkungen hervorbringen, die so tief in's Leben des Menschen eingreifen, dennoch bestimmten Naturgesetzen unterworfen sein sollen. Man erstaunt hierbei eben so sehr über die erhabenen Gesetze der Natur, als über die niederschlagende Abhängigkeit und Beschränktheit aller menschlichen Entwickelung. Und dennoch ist der Fortschritt des Einzelnen wie des Geschlechts nur denkbar auf jenem unverletzlichen Gebiete der Sittlichkeit, welche selbst wiederum, wie schon das blosse Bestehen der Gesellschaft unmöglich wäre, ohne Unterordnung des Einzelnen unter die Erfahrungen und Vorstellungen des voraufgegangenen Geschlechts, die uns in Form von Sitte und Gesetz entgegentreten. Beweis genug für die Existenz einer subjectiven Freiheit, die aber niemals ausser der objectiv sittlichen Ordnung und mit derselben zusammenfallend gedacht werden kann. Daher auch das Widerstreben unseres sittlichen Gefühls beim Anblick einer Unsittlichkeit, die Empörung unseres Rechtsbewusstseins bei Begehung einer Rechtsverletzung. Also unsere Gefühle und Gedanken, so wie der daraus entsprungene Wille sind

daher der objectiven sittlichen Ordnung gegenüber „frei", nicht aber die Thaten, mit denen der Mensch in die Weltordnung eingetreten ist, und für welche er der Gesellschaft verantwortlich wäre, soweit er deren Rechte dadurch beeinträchtigt? Allerdings scheint es so! — Aber diese Societät, welche die allgemeine Ordnung bildet, besteht ja aus den einzelnen Individuen, deren Gefühle und Gedanken mit und ohne Anlage wiederum nur das Produkt jenes gesellschaftlichen Zustandes geworden sind! — Mithin gelangen wir hierdurch ebenfalls zu keinem andern Resultate: als die Vergehen und Verbrechen Einzelner werden durch den socialen und politischen Zustand der Gesellschaft hervorgebracht und bezeichnen genau den Stand der Civilisation des Volkes; wovon unten ein Mehreres.

Zur Vervollständigung gestatte ich mir noch einen, auch im „Kosmos" (No. 6, de 1860) enthaltenen Auszug aus einer von dem berühmten Statistiker und Gründer des internationalen statistichen Congresses, A. Quetelet in Brüssel verfassten Arbeit anzureihen, welche derselbe dem Annaire de l'observatoire royal de Bruxelles einverleibte und wodurch er nur seine früheren, seit 1829 angestellten und bereits 1835 veröffentlichten Beobachtungen und Anschauungen: „Sur l'homme et le développement de ses facultés, ou essai de physique sociale, Paris", bestätigt fand, und welche er auch durch die in seinen spätern Schriften niedergelegten Erfahrungen erhärtete.

Je weiter die Naturwissenschaft ihren Blick über das Gebiet des Lebens ausdehnt, — je tiefer sie eindringt in die Verhältnisse, — je mehr es ihr gelingt, ihre Unternehmungen nicht nur dem einzelnen Menschen, sondern auch dem des Volkes als grosses, in sich geschlossenes Object der Naturbeobachtung zuzuwenden, — um so klarer und deutlicher offenbart sich dem menschlichen Auge das gesetzmässige Walten einer höhern Weltordnung, eines festgegliederten Weltorganismus. Was vorher nur ein Spiel des Zufalls erschien, das erkennt man nun als eine mit dem Ganzen im Zusammenhange stehende innere Nothwendigkeit, was im einzelnen Falle durch Laune und freien Willen des einzelnen Menschen bewirkt worden, das fügt sich mit den vielen andern einzelnen Fällen zusammen zu einem wohlgegliederten Räderwerke, und das alljährliche Wiederkehren dieser Erscheinung beweist, dass sie kein „Zufall" war, sondern Ausdruck eines „Naturgesetzes": Man vermag von einem Jahre auf das andere das Eintreten gewisser Vorkommnisse im Voraus zu bestimmen; doch kann man dies nur für die Gesammt-

masse der Bevölkerung, nicht für den Einzelnen. Die Statistik, welche uns jene Gesetzmässigkeit gelehrt hat, ist eine Anwendung der einzelnen Erscheinungen auf die grosse Menge der Staatsangehörigen, aber vermuthlich wird man niemals umgekehrt aus den Beobachtungen an der Gesammtheit vorhersagen können, was der Einzelne thun wird. Der Mensch wird nicht zur Maschine herabgewürdigt durch jene Gesetzmässigkeit, sondern bleibt im Vollbesitze seines freien Willens, seiner Ueberlegung, seines Entschlusses. Aber dass trotz der freiesten Willkür des Einzelnen dennoch das Gesetz gewahrt bleibt, — darin beruht eben das anbetungswürdig Grossartige und noch für den Menschen schwer Begreifliche des Welthaushaltplanes! —

„Je grösser die Zahl der Individuen ist, um so deutlicher tritt Gesetzmässigkeit zu Tage und ist so bedeutend und so regelmässig wiederkehrend, dass man sie für eine Bedingung des Bestehens der menschlichen Gesellschaft (beim gegenwärtigen Culturzustande) anzusehen nicht umhin kann.

„Betrachten wir als Beispiel die Ehe. — Keine Entschliessung eines Menschen scheint freiwilliger, keine mehr von zufälligen, aller Berechnung spottenden Einflüssen regiert zu sein, als eine Heirath, — wo bald persönliche Reize, bald Ueberredung der Verwandten, bald Geld und Geldeswerth, bald langjährige Gewöhnung, bald unerwartetes Zusammentreffen, bald die Ueberraschung eines unbedachten Augenblicks den Grund bilden. Und dennoch finden wir bei der Ehe genau die nämliche Regelmässigkeit, wie bei dem Gesetze der Sterblichkeit, der Körpergrösse, des Gewichtes und anderer rein körperlicher Eigenschaften der Menschen.

„Es ist, als ob die fünftehalb Millionen Menschen, die über den Raum von 535 Quadratmeilen Belgiens zerstreut leben, und welche den allerverschiedensten Beschäftigungen obliegen, sich alljährlich verständigten, eine bestimmte Anzahl von Ehen zu schliessen und dazu, in jeder Provinz, — nach dem Lebensalter, — desgleichen nach Stadt und Land, — und nach dem Civilstande (d. h. ob Erst- oder Wiederholt-Heirathende) ein bestimmtes Contingent zu stellen. Eine gesetzliche Anordnung des Staats könnte nicht pünktlicher befolgt werden, als diese gleichförmige Ausfüllung der einzelnen Klassen von Heirathskandidaten.

Selbst die abnormsten Erscheinungen, z. B. ein Mann unter 30 Jahren, der eine Frau von mehr als 60 Jahren zum Altar führt, findet sich so streng eingehalten, als ob ein Verhältniss

darüber waltete, welches ihn (oder vielmehr die Gesammtheit seiner Altersgenossen) trotz voller Willensfreiheit zwingt, dem durch die Gebräuche und Bedürfnisse des Gesellschafts-Organismus geregelten Budget seinen seltsamen Tribut zu entrichten. Die Steuern an die Staatskasse werden in der That nicht so prompt gezahlt, wie diese freiwillige an das sociale Budget."

Betrachten wir die gewonnenen Zahlen. Sie lassen sich am Uebersichtlichsten überblicken, wenn wir für die 15 Jahre von 1841—1855 die Heirathen nach dem Alter beider Gatten in Proportionen neben einander stellen. Es heirathen sich von je 10,000 Menschen in Belgien

ein Mann und eine Frau

| | zu 30 Jahren | von 30 bis 45 Jahren | von 45 bis 60 Jahren | von 60 Jahren und darüber |
|---|---|---|---|---|
| von 30 Jahren und darunter . | 4360 | 853 | 37 | 2 |
| von 30 bis 45 Jahren . . . | 2009 | 1780 | 176 | 7 |
| von 45 bis 60 Jahren . . . | 141 | 353 | 167 | 11 |
| von 60 und mehr Jahren | 12 | 39 | 40 | 13 |

Ferner gruppirt sich die Altersepoche der Heirathenden aus dem erwähnten 15jährigen Zeitraum auf 10,000 berechnet, folgendermassen:

Es heirathen

| | unter 30 Jahren | von 30 Jahren | von 45—60 Jahren | von 60 Jahren und mehr |
|---|---|---|---|---|
| Männer: | 5252 | 3972 | 104 | 104 |
| Frauen: | 6522 | 3025 | 420 | 33 |

Dass ein Greis eine Greisin heirathet, kommt also etwa 7 Mal so oft, — und dass ein Greis eine jugendliche Frau nimmt, etwa 6 Mal so oft vor, als dass ein jugendlicher Mann eine Greisin zum Altare führt. Die Männer unter 45 und die Frauen unter 45 machen durch die Zahl ihrer Verehelichungen den bei Weitem grössten Theil sämmtlicher Heirathen aus, nämlich 90 pCt. Diese Ehen bilden also die Regel, alle übrigen sind gewissermassen Ausnahmen. Von den Greisen heirathen die dreifache Zahl der Männer, — während vor dem 21. Jahre vier Mal so viele Frauen, als Männer, sich verheirathen. „Alle diese Verhältnisse kehren Jahr aus Jahr ein mit der grössten Regelmässigkeit wieder."

Die letzten fünf Jahre (1850—1855) hatten die Zahl der Ehen etwas vermindert, in Folge der allgemeinen Theuerung. Aber die Verminderung war nicht in allen Altersklassen gleich-

mässig. Gerade in der Zeit der höchsten Noth und Theuerung, wo im Ganzen viel weniger Ehen geschlossen wurden, lieferten die Männer des jugendlichen Alters, ihren gewohnten Antheil, während das gereiftere Alter sich vielmehr abhalten liess und den bestehenden Theuerungsverhältnissen mehr Rechnung trug, als dem Wunsche nach Verehelichung. Die Gründe sind unschwer zu erkennen. In der Jugend ist Hoffnung auf bessere Zukunft lebhafter und noch nicht durch häufige Enttäuschung gedämpft, Energie der Thatkraft und des Widerstandes geben mehr Willensstärke und Muth, geistiges und körperliches Bedürfniss nach der Ehe sprechen lauter. (Auch bei Greisen möchte die subjective Bedürfnissfrage in Anrechnung kommen, während Männer vor dem 21. Jahre grösstentheils durch objective Hindernisse vom Heirathen abgehalten werden. Dies wie jenes giebt aber gerade den wahren Nachweis, wie der individuelle und sociale Einfluss überall Hand in Hand einwirken. L.)

Im Ganzen hat sich jedoch in der Gegenwart eine geringe Aenderung der Heirathenden im Alter gegenüber den vor 20 Jahren gemachten Beobachtungen ergeben: Die Männer heirathen etwas später, erst im männlichen Alter, die Frauen etwas früher. Doch sind die Aenderungen sehr gering, eben so wie die Schwankungen in den Verhältnisszahlen der einzelnen Jahre unerheblich genannt werden müssen.

Und werfen wir nun zum Schlusse die Frage auf: Woher kommt es, dass der menschliche Wille, der doch unzweifelhaft besteht und den Einzelnen nur zu oft zu Handlungen treibt, die dem Gesetze nicht entsprechen, — ohne merkliche Einwirkung bleibt, sobald man die Erscheinungen des ganzen Staats in's Auge fasst? Woher kommt es, dass die willkürliche Handlung des Einzelnen dem Gesetze sich unterwirft, ohne es zu ahnen? — Diese scheinbar unerklärliche Thatsache lässt doch gerade bei der Ehe eine Erklärung zu; denn wenn die jährliche Zahl der „Todesfälle" in gewissen Grenzen sich bewegt, so nimmt man dies viel eher als von einer ausser uns auf uns einwirkenden Ursache herrührend an, — weil Niemand das sich überlegen kann, ob er sterben will oder nicht. Aber Jeder überlegt und erwägt es bei sich sorgsam, ob er „heirathen" will, und deshalb ist nur das regelmässige Einhalten gewisser Gesetze so überraschend und — — gerade deshalb besitzt man hier eine Erklärung, welche Andeutung giebt, in welcher Weise jene Regelmässigkeit zu Stande kommt und sich erhält. Versuchen wir diese Erklärung zu geben.

Der Mensch lebt nicht nur als Einzelwesen, sondern er ist gesellig. Das Bedürfniss der Geselligkeit ist ihm so gross, dass er um der Geselligkeit willen einen Theil seiner individuellen Freiheit opfert. Dies thun wir Alle bei den geringfügigsten, wie den wichtigsten Handlungen. Wollen wir uns dessen bewusst werden, so brauchen wir uns nur zu erinnern, bis zu welchem Grade unsere Kleidung, unsere Spaziergänge, unsere Vergnügungen, die Stunden unserer Erholung, unseres Schlafes, unserer Mahlzeiten, viel mehr durch den Einfluss Anderer bestimmt werden, als durch unsere eigene Willkür. Aber wir beugen uns willig diesem allgemeinen Zwange, weil wir dadurch mehr Annehmlichkeiten gewinnen, als indem wir ihm widerstreben, und weil die Macht der Gewöhnung uns zum Theil beherrscht. Nun aber bei fast jeder einzelnen Handlung die Rücksicht auf Andere (d. h. auf einen Theil des Volkes) uns leitet, wenn wir also trotz der Freiheit des Willens uns in freiwilliger Abhängigkeit befinden, ist es dann zu verwundern, dass auch Spuren dieser Abhängigkeit in dem Gesammtbilde aller Handlungen und Thatsachen sich zeigen, welches die Statistik in ihren Zahlen ansammelt? — Sehr treffend macht Quetelet darauf aufmerksam: „Wenn man sich verheirathet, hat man allerlei Rücksichten zu nehmen, Sitten zu beobachten, tadelnswerthe Gerede zu vermeiden — und da diese Nöthigungen allgemein sind, so sind es natürlich auch die aus ihnen entspringenden Thatsachen. Es ist also nicht mehr der Wille des Einzelnen allein, welcher hier maassgebend wird, sondern der des Volkes, dem man angehört. So erfolgt z. B. die Verheirathung bei den Flammändern um zwei Jahre später als bei den Wallonen, und bei jenen haben die Wittwer und Wittwen mehr Aussicht zur Wiederverheirathung als bei diesen, — der Sitte und den Anschauungen beider Volksstämme entsprechend, bei beiden lassen sich aber diese Erscheinungen (eben deshalb) alljährlich beobachten, ohne dass die einzelnen Individuen die geringste Kenntniss davon haben." Diese folgen vielmehr nur unbewusst der Einwirkung der geselligen Verhältnisse, den Anschauungen, der Gewohnheiten und der Sitte ihres Volkes. Auf diesem einfachen Wege wird die Art und Weise erkennbar, in welcher jene Gesetzmässigkeit zu Stande kommt. Die Einfachheit des Mittels lässt uns den grossartigen Erfolg um so mehr bewundern. —

Die Heirathen sind übrigens keinesweges die einzigen gesellschaftlichen Thatsachen, welche einen so regelmässigen und stetig wiederkehrenden Gang haben. Vielmehr verhält es sich ganz eben so mit den Verbrechen, den Fällen von Selbst-

mord, den Verstümmelungen, durch welche sich junge Thoren dem Militairdienste entziehen wollen, — ja sogar mit den Nachlässigkeiten, welche die Postverwaltung in Beziehung auf nicht oder mangelhaft verschlossene, unleserlich oder ungenau überschriebene Briefe registriren muss, — und mit vielem Andern. Ueberall sind diese scheinbaren Zufälle nicht zufällig, sondern „regelmässig" wiederkehrend. — Der einzelne Mensch vermag sich weder körperlich noch geistig dem Einflusse seines Landes, seines Volkes, seiner Zeit zu entziehen. Unter übereinstimmenden Verhältnissen fassen Personen von übereinstimmender Erziehung auch übereinstimmende Entschlüsse." —

Dem Leser wird es besonders durch den Schlusssatz nicht entgangen sein, wie auch der Verfasser im Allgemeinen mit der von mir aufgestellten Ansicht übereinstimmt: „dass überall eine höhere Weltordnung waltet, in die der Mensch bei der Geburt eintritt und deren Gesetze die Entschlüsse und Handlungen des unter den socialen Zeitverhältnissen entwickelten Einzelnen, — der in seiner Gesammtheit eben die Gesellschaft ausmacht, — bestimmen". Da nun aber der individuelle Mensch bei allem Thun und Lassen an seiner freien Entschliessung und Ausführung durchaus keine Einbusse erleiden, vielmehr ganz unabhängig von äusseren Einflüssen dargestellt werden soll; so übersieht der Verfasser in seinem Eifer für die gute Sache das Hauptobject und das, ungeachtet seiner Erklärung dennoch in den Thatsachen vorhandene, Problem: wie nämlich der Einzelne trotz der „freiesten Willkür" dennoch durch Naturgesetze, so wie durch keine Steuerzahlungs-Execution „gezwungen" werden kann? — Indem die gegebene durch Quetelet's Aeusserung scheinbar unterstützte Erklärung das eigentliche Verhältniss nur verdeckt, nicht aber wirklich auflöst, und welche man allenfalls bei Schliessung der Ehen, die den Nächsten erfreulich und Niemanden hinderlich zu werden pflegen, passiren lässt, deren Nichtigkeit aber bei Verbrechen, z. B. Morden und Selbstmorden sofort in die Augen springt: weil hierbei jene freiwillige Abhängigkeit, in die der Verbrecher sich bei seiner „freiesten Willkür" bei deren Begehung begeben soll, oder gar durch die „Macht der Gewohnheit" m. E. keinen rechten Sinn haben kann. —

Dies Vorurtheil oder vielmehr die Furcht, der Wahrheit überall in's Gesicht zu schauen, und den richtigen Gradmesser an die mächtige Handhabe aller gesellschaftlichen Ordnung anzulegen, dürfte auch die Regierungen — wiewohl der in's Leben getretene internationale statistische Congress dankenswerth an-

zuerkennen ist — noch lange davor bewahren, den genügenden Nutzen aus den statistischen Ergebnissen zu ziehen: weil es sodann einleuchtender werden müsste, dass die bisher befolgten Ansichten von dem unbedingten freien Willen des Menschen nicht ohne alle Einschränkung aufrecht erhalten werden könne, und dass namentlich auch die gesetzwidrigen Handlungen, welche man der „ganz freien Entschliessung" Einzelner zuzuschreiben und zu bestrafen gewohnt ist, zum grossen Theile nur dem socialen und politischen Zustande des Volks zuzurechnen wären, und endlich, dass unsere gesellschaftlichen Einrichtungen, Sitten und Gebräuche es sind, welche hier eine Modification, dort eine Reform oder eine gänzliche Abschaffung erfordern; besonders aber, dass auf die Schulen, diese Bildungs- und Unterrichtsanstalten der Jugend die grösste Aufmerksamkeit verwendet werden müsste, wenn man künftighin in den Entschlüssen und Handlungen Einzelner Aenderungen hervorbringen will. Denn es bewahrheitet sich, was auch Quetelet zugiebt, dass die Anzahl der Verbrechen nicht sowohl allein von der Moralität des Einzelnen als von den socialen Zuständen, zu denen natürlich auch die Gesetze gehören, abhängig sind, die aber in vollkommener Uebereinstimmung mit den Sitten und Bedürfnissen der Völker sein sollten; während in der Regel auf dem Mangel dieser Harmonie gerade die Anordnungen der Gesellschaft beruhen.

Indess werden wir bald erfahren, dass sich auch Quetelet, wiewohl derselbe bei seinen Ausführungen den freien Willen des Menschen zu retten versucht, dennoch diesen nothwendigen Consequenzen hinsichts der Bestrafung Einzelner nicht entziehen kann. —

Hören wir daher, was derselbe an einem anderen Orte: Zur Naturgeschichte der Gesellschaft etc., deutsch von Adler, Hamburg 1856, S. 66, „Von der menschlichen Willensfreiheit und deren Einfluss auf die socialen Erscheinungen" sagt. Zuvor muss ich jedoch bemerken: da der Verfasser sich des Ergebnisses der vorstehenden Untersuchung zu Beweisführungen für seine Theorie bedient, dass auch oft wörtliche Wiederholungen nicht zu vermeiden waren. — „Das, was überhaupt die moralischen Erscheinungen von den rein physischen unterscheidet, ist das Dazwischentreten der menschlichen Willensfreiheit. Dieses wunderliche, aller Regel spottende Element scheint, indem es seine Wirksamkeit mit derjenigen der sonst das Gesellschaftssystem beherrschenden Ursachen vermengt, alle unsere Vorhersagungen ein für alle Mal

verwirren zu wollen. Ueberall, wo es sich um physische Erscheinungen handelt, sehen wir, wenn die Entstehungsursachen sich gleich bleiben, dieselben genau in derselben Ordnung immer wiederkehren, während sie, sobald die Ursachen wechseln, Modificationen erleiden. Verhält es sich aber eben so mit moralischen Erscheinungen? Versuche allein können uns hierüber Aufschluss geben.

Es giebt gewiss im Bereiche des menschlichen Handelns keinen Akt, wo der freie Wille in direkterer Weise eingreift, als der Heirathsakt. Derselbe ist einer der wichtigsten Lebensakte, zu dem der Mensch in der Regel nur mit grösster Behutsamkeit schreitet. Die auf diesem Gebiete des menschlichen Handelns gebotenen Thatsachen sind demnach für unsere vorliegende Untersuchung ganz besonders geeignet. Wir werden überdies unsere Belege aus den statistischen Tabellen Belgiens schöpfen, weil die treffliche Führung der dasigen Civilstandsbücher zu dem Vertrauen berechtigt, dass in den da einregistrirten Thatsachen keinerlei Lückenhaftigkeit vorkommt. Prüft man aber diese Tabellen, so findet man, dass seit zwanzig Jahren die Zahl der Heirathen, wenn die Zunahme der Bevölkerung in Anrechnung gebracht wird, jährlich dieselbe geblieben ist; sie kommt in den Städten der der Todesfälle nahezu gleich. Wiewohl nun die Anzahl der letzteren nicht, wie die erstere, unter dem Einflusse des menschlichen freien Willens steht, hat sie doch noch in viel weiteren Grenzen variirt, und man könnte wohl sagen, dass die belgische Bevölkerung der Ehe regelmässiger ihren Tribut gezahlt, als dem Tode; und doch überlegt man sich nicht das Sterben, wie man sich das Heirathen überlegt.

Betrachten wir die Heirathen speciell, so wird eine Thatsache zunächst uns überraschen: wir werden finden, dass von Jahr zu Jahr nicht allein die Summe der Heirathen nahezu sich gleich geblieben ist in den Städten, wie auf dem Lande, sondern dass sich auch dies constante Verhältniss an den Ziffern beobachten lässt, welche die Anzahl der Heirathen zwischen Junggesellen und Mädchen, zwischen Junggesellen und Wittwen, zwischen Wittwern und Mädchen, wie zwischen Wittwern und Wittwen ausdrücken. So schwach auch diese letzteren Zahlen sind, so zeigt doch ihr Gang eine wahrhaft erstaunliche Regelmässigkeit und die Statistik wird wenig gleich merkwürdige Beispiele aufzuweisen haben. Was noch mehr in Erstaunen setzt, ist, dass diese constante Wiederkehr derselben Thatsachen sich bis in die separat betrachteten Provinzen beobachten lässt, ob-

wohl hier die Zahlen so klein werden, dass die mannigfachen, neben dem menschlichen Willen herlaufenden zufälligen Ursachen alle Regelmässigkeit zu zerstören drohen. Im thatsächlichen Verlauf der Dinge (darauf muss ich bestehen) geht demnach Alles so, als ob von einem Ende des Königreichs zum andern das Volk sich jährlich verständigte, dieselbe Anzahl von Heirathen abzuschliessen, und solche in gleichseitlicher Weise unter die verschiedenen Provinzen, unter Stadt und Land, unter die Junggesellen, Mädchen, Wittwen und Wittwer zu vertheilen. Nach Spuren eines menschlichen Willens könnte man nur noch etwa in dieser sich gleich bleibenden Vertheilung suchen und sicherlich hat Niemand daran gedacht, diese willkürlich hervorzurufen.

Noch mehr, es könnte scheinen, als ob in Wahrheit gesetzliche Anordnungen beständen, die nur eine bestimmte Anzahl von Ehebündnissen für die verschiedenen Altersstufen bewilligt, eine solche Regelmässigkeit herrscht auch in dieser Beziehung. So findet man, dass zwischen dem 25. und 30. Lebensjahre die meisten Ehebündnisse in den Städten geschlossen werden. In den 5 Jahren von 1841 bis 1845 fanden solche statt: von Männern 2681, 2655, 2516, 2698, 2698, von Frauen 2119, 2012, 1981, 2180, 2133. Man wird zugeben, dass, wenn die Anzahl zum Voraus festgesetzt worden wäre, man nicht allzuviel Uebertretungen der Gesetzesvorschrift zu beklagen haben würde. Ganz eben so verhält es sich aber bei den übrigen Altersstufen, selbst wenn man die Heirathen mit besonderer Rücksicht auf das Verhältniss des beiderseitigen Alters der Eheleute zusammenstellt. Wenn man so von Jahr zu Jahr ein nahezu identisches Wiedererscheinen derselben Zahlen sieht, wird man niemals glauben wollen, dass bei dergleichen Ordnungen der Zufall walten könnte, es läuft hier etwas Geheimnissvolles mit unter, das unsere Einsicht verwirrt. Der weniger als 30 Jahre zählende junge Mann, der eine mehr als 60jährige Frau geheirathet, war doch sicher nicht durch ein Verhängniss oder eine blinde Leidenschaft getrieben; er war mehr, als jeder Andere in der Lage, vorher zu überlegen und seinen freien Willen im vollsten Umfange anzuwenden; und dennoch kam er dahin, diesem andern Budget, das nach den Gebräuchen und Bedürfnissen unseres Gesellschafts-Organismus geregelt ist, seinen Tribut zu zahlen; und hier werden, wie gesagt, die budgetmässigen Steuern mit der grössten Regelmässigkeit entrichtet.

Man glaube aber ja nicht, ich muss es wiederholen, dass die Heirathen die einzige Abtheilung gesellschaftlicher Thatsachen bilden, die einen so regelmässigen und stetigen Gang aufzuweisen haben. Ich habe an anderer Stelle gezeigt, dass es sich mit Verbrechen ganz eben so verhält, die Jahr für Jahr in derselben Anzahl zum Vorschein kommen, und in denselben Proportionen dieselben Strafen nach sich ziehen. Dieselbe Gleichmässigkeit lässt sich bei den Selbstmordfällen beobachten, bei den Verstümmelungen, welche vorgenommen werden, um sich dem Militairdienst zu entziehen, bei den Summen, die sonst in den Spielhäusern zu Paris gesetzt worden sind, ja sogar bei den von der Postverwaltung beanzeigten Nachlässigkeiten, hinsichtlich nicht verschlossener, mangelhaft oder unleserlich adressirter Briefe etc. Mit einem Worte: es verläuft Alles so, als ob diese verschiedenen Abtheilungen von Thatsachen rein physischen Ursachen unterliegen.

Muss man nun einer solchen Uebereinstimmung gegenüber die menschliche Willensfreiheit leugnen? — Ich glaube es nicht; ich denke nur, dass diese Willensfreiheit in ihrer Wirkung auf sehr enge Grenzen beschränkt ist und bei den gesellschaftlichen Erscheinungen die Rolle einer zufälligen Ursache spielt. Wenn man darnach von den Individuen ganz absieht und nur die Dinge im Grossen und Ganzen betrachtet, so ergiebt sich, dass die Wirkungen der zufälligen Ursachen sich neutralisiren und wechselseitig in der Art aufheben müssen, dass sie nur noch die wahrhaften Ursachen, kraft derer die Gesellschaft besteht und sich erhält, vorwalten lassen. Das höchste Wesen hat wohlweislich unseren moralischen Kräften eben so gut Grenzen gesteckt, wie solche unseren physischen Kräften gesetzt sind; es wollte verhüten, dass der Mensch in seine ewigen Gesetze eingreifen könne. Die Möglichkeit, eine Moral-Statistik zu begründen und nutzbringende Folgerungen davon abzuleiten, ist vollständig von der Fundamental-Thatsache abhängig, dass der menschliche freie Wille sich verflüchtigt und ohne merkliche Wirkung bleibt, sobald die Beobachtungen sich über eine grössere Anzahl von Individuen verbreiten. Nur dann lassen sich die constanten und veränderlichen Ursachen, die das Gesellschaftssystem beherrschen, erkennen, und auf eine Modification dieser Ursachen muss man bedacht sein, wenn man nützliche Aenderungen bewirken will.

Ich werde mich übrigens hier bei dieser so wichtigen Theorie nicht aufhalten und behalte mir vor, darauf später zurückzukom-

men. Wiederholen müssen wir aber, dass es unter den in der Gesellschaft wirksamen Ursachen welche giebt, die in den moralischen Anlagen des Menschen ihren Sitz haben und seinem freien Willen entfliessen. Der Mensch kann nämlich von verschiedenen Seiten betrachtet werden. Er hat vor Allem seine Individualität, aber, wie ich an anderer Stelle bemerklich gemacht, zeichnet er sich noch durch einen andern Vorzug aus: er ist unendlich gesellig, er verzichtet freiwillig auf einen Theil dieser Individualität, um ein Theil eines grösseren Ganzen, eines Volkes zu werden, das auch sein Leben und seine verschiedenen Entwickelungsstufen hat.

Gerade dieser so geopferte Bruchtheil der Individualität wird die regulirende Macht der gesellschaftlichen Vorgänge. Diese Art persönlicher Beisteuer kann grösser oder kleiner sein und hängt im Allgemeinen weniger von politischen Grenzen, als von Gleichheit der Sitte und Abstammung ab. Sie bestimmt die Gewohnheiten, Bedürfnisse und den Nationalgeist der Völker, wie sie es ist, die das Budget ihrer Moral-Statistik regelt und auf sie muss also auch gewirkt werden, wenn die Ansätze dieses Budgets modificirt werden sollen. Es sind bereits vorhin die Momente angeführt, wodurch unser Wille der Gesellschaft dienstbar gemacht ist, weshalb wir sie hier nicht nochmals aufführen, und wenden uns zur

**Schätzung der moralischen Eigenschaften, wenn die Thatsachen vergleichbar sind. Heirathen.**

Bei der vorliegenden Art von Untersuchungen kann von einer individuell genommenen Person gar nie die Rede sein: auf sie kann sich unsere Voraussicht so wenig erstrecken, als man mittelst einer Sterblichkeitstabelle berechnen kann, in welchem Alter eine bestimmte Person sterben muss. Die individuellen Fragen mögen dem Herrschaftsbezirke des freien Willens überlassen bleiben. Wir betrachten hier nur den Menschen als ein abstractes Wesen, dessen Kenntniss von Beobachtungen an einer Anzahl von Individuen abgeleitet ist, welche gross genug ist, um eine Neutralisirung des freien Willens des Einzelnen zu ermöglichen.

Wenn wir aber die Dinge unter diesem Gesichtspunkte betrachten, welches Mittel haben wir dann, um die moralischen Eigenschaften zu bestimmen? Es geht damit doch nicht, wie mit den physischen Eigenschaften: hier misst man die Körperlänge, man hat

Instrumente zur Bestimmung des Gewichtes und der Stärke; aber für die moralischen Eigenschaften ist die Anwendung von Maass und Gewicht schlechterdings unthunlich; auch wäre es absurd, dieselbe in absolute Werthgrössen fassen zu wollen. Alles, was man da sagen kann, ist, dass etwa ein Mensch mehr oder weniger Klugheit in diesem als in jenem Alter zeige; dass unsere Handlungsweise mehr oder weniger durch Geschlecht, Jahreszeit, Clima, und Berufsart modificirt werde. Bei derartigen Bestimmungen lassen sich aber nur mehr oder minder exact ausgedrückte relative Werthe geben. Das ist indess auch mein einziger Zweck hierbei. Ich will nur die Mittel untersuchen, wodurch Dinge, die bis jetzt in allzu vager Weise abgeschätzt wurden, in etwas präciserer Weise abzuwägen sind, und einige nützliche Consequenzen davon ableiten.

Wir müssen gleich dem Physiker verfahren, der für die Erscheinungen der Electricität auch nur relative Werthe geben kann, und sich darauf angewiesen sieht, die Ursachen aus ihren Wirkungen zu erklären. Wir sind eben so wenig im Stande, die letzten Entstehungsgründe der moralischen Erscheinungen, wie die der electrischen Phänomene zu begreifen. Wir sehen nur die Wirkung an sich, und diese Wirkung ist es auch nur, die wir zu beleuchten suchen.

Würde der Mensch sich nicht durch seine Handlungen manifestiren, so wäre es unmöglich, ihn zu beurtheilen. Wie könnte man, ohne ihn handelnd gesehen zu haben, mit Bestimmtheit sagen, dass er gut, edelmüthig, muthvoll ist? Höchstens hätte er selbst das Bewusstsein seiner Eigenschaften; in jedem Falle wäre es ohne alle Bedeutung bezüglich des Gesellschaftszustandes.

Unter diesem Gesichtspunkte werde ich von dem Fundamental-Principe aller Betrachtungswissenschaften, dass die Wirkungen den Ursachen entsprechen, auch hier ausgehen. Nach seinen Handlungen wird man den Menschen beurtheilen müssen.

Die erste Schwierigkeit, die sich hier nun darbietet, besteht darin, genau vergleichbare und durchaus unserer Wahrnehmung zugängliche Handlungen herauszufinden; leider giebt es deren nur wenige, die dieser Anforderung entsprechen. Die Moral-Statistik befindet sich hier noch in ihrer Kindheit; sie hat nur sehr wenig Thatsachen gesammelt, die ausschliesslich ihrem Gebiete angehören. Ich kenne deren nur eine Abtheilung, bei der die angeführten Vorbedingungen vorhanden sind, ich meine die Heirathen, und auch da könnte man noch einwenden, dass die bezüglichen Thatsachen weniger von der Moral, als der freien Willkür (psychische

Freiheit? L.) der Menschen abhängen. Gleichwohl werde ich mich derselben bedienen, weil es sich hier doch nicht sowohl um Erschöpfung einer speciellen Untersuchung, als vielmehr darum handelt, den Gang vorzuzeichnen, der dabei zu befolgen ist. Ich behalte mir vor, hierunter das Problem in seiner ganzen Allgemeinheit wieder aufzunehmen.

Ich gehe also von der Voraussetzung aus, dass wir die Heirathsneigung des Belgiers im gegenwärtigen Zustande der Dinge zu untersuchen hätten. Diese Neigung hat, wie ich bereits bemerkt habe, nichts Absolutes; sie kann nur einen relativen Werth haben, den ich festzustellen versuchen will.

Befolgen wir dabei die vorbemerkten Principien, so müssen wir zunächst die Thatsachen erforschen, um von ihnen dann zu den Ursachen hinabzusteigen. Werfen wir einen Blick in die Heirathstabellen Belgiens mit Unterscheidung der Altersstufen, so finden wir eine alljährliche Gleichförmigkeit (Constanz), die bereits Gegenstand unserer Verwunderung gewesen ist. Wir haben also gesehen, dass in den letzten fünf Jahren die Anzahl der zwischen dem 25. und 30. Lebensjahre stehenden Männer, die sich in den Städten verheirathet haben, je 2681, 2655, 2516, 2698, 2698 betrug. Die engen Grenzen, in denen sich die Durchschnittszahl 2652 eingeschlossen fand, gestatten mit grosser Wahrscheinlichkeit den Schluss, dass im Jahre 1846 die Anzahl der 25 bis 30 Jahre alten Männer, die sich verheirathen werden, wenig von der Zahl 2652 abweichen wird. Die Wahrscheinlichkeit wird für das Jahr 1847 weniger stark sein und sich in dem Maasse verringern, als wir unsere Vorhersagungen weiter hinaus zu erstrecken genöthigt sein werden.

Man wird begreifen, dass die Wiederkehr derselben Wirkungen von dem Fortbestand derselben Ursachen abhängig ist, und dass, je mehr wir uns vom dermaligen Zustand der Dinge entfernen, desto mehr auch der Zustand der Gesellschaft wechseln, und in den Umständen, welche die Heirathen erzeugen, Veränderungen hervorrufen kann.

Man kann also für das Jahr 1846 die Verheirathung von ungefähr 2652 im Alter von 25 und 30 Jahren stehenden Männern erwarten. Nun wissen wir aber, dass in Belgien beinahe 120,000 unverheirathete Männer dieses Alters sind, wovon ein Viertel in den Städten sich aufhält. Die Wahrscheinlichkeit für die Verheirathung eines 25 bis 30 Jahre alten Städters wäre demnach $\frac{2652}{30000}$ oder 0,0884. Diese Wahrscheinlichkeit kann in den Städten als maassgebend für die erkennbare Neigung des 25 bis 30jäh-

rigen Belgiers zum Heirathen betrachtet werden. Ich sage geflissentlich erkennbare Neigung; um keine Verwechselung mit der reellen Neigung, deren Ermittelung sehr schwierig sein möchte, zu veranlassen. Ein Mann kann sein ganzes Leben hindurch eine reelle Neigung zur Ehe bewahren, ohne sich zu verehelichen; ein Anderer kann umgekehrt, durch zufällige Umstände getrieben, sich verheirathen, ohne das mindeste Verlangen nach der Ehe. Die Unterscheidung ist wesentlich. Das was man hier bemerkt, entspricht ganz dem, was man beim Spieler sehen kann. Ein Spieler kann eine hohe Wahrscheinlichkeit, zu gewinnen, für sich haben und dennoch verlieren, während der Gewinn demjenigen zufällt, der nur eine sehr schwache Wahrscheinlichkeit zu seinen Gunsten hatte. Die beobachteten Vorgänge correspondiren nicht nothwendig mit ihren respektiven Wahrscheinlichkeiten; die Uebereintimmung stellt sich erst nach lange Zeit wiederholten Versuchen her. Hat man also auch durch eine Reihe von Beobachtungen die erkennbare Heirathstendenz für eine gewisse Lebensepoche bestimmt, so hat man doch nur einen der zu veranschlagenden Tendenz mehr oder weniger nahekommenden Werth, der Irrthum dem man sich aussetzt, wenn man einen Werth dem andern substituirt, lässt sich unmittelbar durch die Wahrscheinlichkeitstheorie berechnen; da dieser Irrthum vom Spiel zufälliger Umstände oder zufälliger Ursachen abhängt, wird er in der Regel um so beträchtlicher sein, je kleiner die Zahl der den Schätzungen zu Grunde gelegten Beobachtungen ist.

Man wird deshalb begreifen, wie in unserem vorliegenden Falle die Erfahrung schlechterdings nichts bezüglich der Einzelindividuen feststellen kann, so wenig man nach dem Ergebnisse einer einzigen Partei die Wahrscheinlichkeit, womit sich ein Spieler zum Spiele setzt, bestimmen könnte.

Eine der obigen analoge Berechnung weist nach, dass für den 25 bis 30jährigen Mann die Wahrscheinlichkeit der Verehelichung im Jahre gleich ist 0,0932.

Dieser Wahrscheinlichkeitsgrad überschreitet um etwas den für den 25 bis 30 Jahre alten Mann angeführten. So klein auch die Differenz nur ist, so wiederholt sie sich doch jedes Jahr, so dass man sie also nicht mehr für zufällig halten kann. Die Heirathsneigung der Männer in Belgien erreicht erst gegen das Alter von 36 bis 37 Jahren hin ihren Höhepunkt; nachher sinkt sie wieder und ist für den 40 bis 45jährigen Mann nahezu dieselbe, wie für den 25 bis 30jährigen.

Betrachtet man die Sache vom allgemeinen Standpunkte aus,

so kann man sagen, dass die Heirathsneigung in ihrer progressiven Entwickelung einen äusserst regelmässigen Gang befolgt: sie zeigt sich zuerst nach eingetretener Mannbarkeit, schreitet nach dem 25. Lebensjahre rasch vor, erreicht gegen das 36. Jahr ihren Höhepunkt, wonach sie bis zum höchsten Greisenalter allmählig abnimmt.

Man glaube ja nicht, dass die Ziffern, welche die bezüglichen Grade dieser Neigung ausdrücken, fingirt sind; sie verdienen weit mehr Vertrauen, als diejenigen der Sterblichkeitstabellen, auf welche die Versicherungsgesellschaften ihre Berechnung stützen. Das Beispiel, das ich anführen will, ist wohl geeignet, es deutlich zu machen, wie man im Besitze sicherer und untereinander vergleichbarer Beobachtungen die menschlichen Neigungen analysiren und deren Stärkegrad auf den verschiedenen Altersstufen in Ziffern ausdrücken kann. Diese von einigen Gelehrten noch bestrittene Möglichkeit scheint mir ausser Zweifel zu stehen und gewissermassen dazu bestimmt, eine der ergiebigsten Quellen der Moral-Statistik zu bilden.

Das Gesetz, dem die Heirathsneigung den Frauen in der verschiedenen Lebensepochen folgt, ist nicht dasselbe, wie bei den Männern. Der Höhepunkt zeigt sich früher und tritt schon zwischen dem 28. und 29. Lebensjahre ein. Die beiden nachfolgenden Linien, welche der Verf. hier einschaltet, können durch ihre Abweichung von der Horizontalaxe, auf welcher die Altersstufen bezeichnet sind, eine Vorstellung von der Heirathsneigung des Mannes und der Frau in den verschiedenen Lebensepochen geben.

**Wir kommen jetzt zur Schätzung der moralischen Eigenschaften bei nicht vergleichbaren Thatsachen. Verbrechen und Selbstmord.**

Betrachten wir einmal die Dinge unter einem allgemeineren Gesichtspunkte, indem wir ein Gebiet von Thatsachen zu Grunde legen, die zwar ihrer Natur nach gleich, aber untereinander streng genommen doch nicht vergleichbar sind. Das passendste Beispiel hierfür liefern uns die Annalen der Criminaljustiz; darin scheinen in der That alle erdenklichen Schwierigkeiten zusammenzutreffen. Ist man für's Erste darüber einig, was unter Verbrechen zu verstehen ist? Augenscheinlich nicht! Wir sehen bei diesem Volke bestraft, was bei jenem straflos bleibt; was jetzt geahndet wird, wurde zu einer andern Zeit geduldet. Doch kann man trotz dieser abweichenden Auffassungen, und so wenig das Verbrechen an sich etwas Absolutes an sich trägt, Gesetzübertretungen als t a d e l n s w e r t h e Handlungen betrachten.

Diese Handlungen sind demnach nicht alle gleich sträflich, oder besser: sie sind nicht vergleichbar. Der gewöhnliche Todtschlag und der Kindermord können nicht auf gleiche Linie gestellt werden. Der Kindermord selbst hat wieder seine sehr verschiedenen Grade der Strafbarkeit; er kann einmal das Ergebniss der Noth oder eines bis zum Uebermass getriebenen Reue- und Schamgefühls; ein anderes Mal dagegen die Frucht der tiefsten moralischen Gesunkenheit sein. Das wären nun solche Arten von Handlungen, die wir alle unter dem Namen des Verbrechens zusammenfassen, und welche doch nicht unter einander vergleichbar sind. Sie lassen nur bei dem, der sie begeht, ein mehr oder minder grosse offenbare Neigung annehmen, der Gesellschaft feindselig gegenüberzutreten, und ihr reelle Nachtheile zuzufügen. In welcherlei Beziehung man nun auch sonst diese Tendenz betrachten mag, wir werden sie erkennbaren Hang zum Verbrechen nennen, den wir vom reellen Hang unterscheiden wollen, wie wir dem entsprechend bei der Heirathstendenz unterschieden haben. In Ermangelung einer solchen Unterscheidung würde man Gefahr laufen, ganz gewaltige Verstösse zu machen, namentlich wenn man die einzelnen Individuen in's Auge fasste. Man kann nämlich sehr zum Verbrechen geneigt sein, ohne je ein einziges wirklich begangen zu haben, wie man andererseits ein solches begangen haben kann, ohne den mindesten Hang dazu zu zeigen. Solche Beispiele müssen indess als Ausnahmefälle angesehen werden, und wenn man seine Versuche über grössere Massen ausdehnt, trifft es in der Regel zu, dass die Verbrechen im richtigen Verhältniss zu dem natürlichen Hange stehen, den die Menschen dazu haben. Die grössern oder geringern Abweichungen, die zwischen den offenbaren und reellen Neigungen zu Tage treten mögen, sind dann auf Rechnung zufälliger Ursachen zu setzen, die bei oft genug wiederholten Versuchen sich schliesslich compensiren.

Es ist demnach möglich durch fortgesetzte Beobachtungen den Grad der Stärke, womit Menschen zur Vollführung bestimmter Handlungen hingetrieben werden, relativ festzusetzen. So würde ich, wenn ich sehen würde, dass eine Million fünfundzwanzig bis dreissigjähriger Menschen doppelt so viel Mordthaten begehen, wie eine Million vierzig- bis fünfundvierzigjähriger, wohl annehmen, dass der Hang zum Morde bei den ersteren in doppelt so starkem Grade, wie bei den letzteren vorhanden ist. Meine Conjectur würde in dem Masse plausibler werden, als dasselbe Ergebniss durch nachfolgende Beobachtungen häufiger wiederkehren würde.

Wohlgemerkt setze ich dabei voraus, dass die beiderseitig begangenen Verbrechen denselben Charakter der Schwere an sich trügen. Man darf nur gleichartige Thatsachen mit einander vergleichen; dürfte demnach nicht etwa Diebstahl mit Meuchelmord oder Vergiftung und falsches Zeugniss mit Schlägerei und Körperverletzung zusammenwerfen.

Die Hauptsache ist demnach, dass man eine hinlänglich grosse Anzahl von Beobachtungen hat, um die Wirkungen aller Zufälligkeiten ausscheiden zu können, die etwa Differenzen zwischen dem offenbaren und dem zu bestimmenden reellen Hang begründen könnten. Die erste Schätzung ist in der Regel verschieden von der zweiten, wonach man sich genügend erweiterte Beobachtungen beliebig der Wahrheit annähern kann.

Es bietet sich hier aber noch eine fast unüberwindlich scheinende Schwierigkeit anderer Art; die Unmöglichkeit nämlich, jedesmal alle Verbrechen kennen zu lernen, welche wirklich begangen werden. Wir können unsere Ansichten nur auf eine beschränkte Zahl vor die Gerichte gebrachter Verbrechen basiren. Die hier zu betrachtenden Thatsachen sind also nicht nur nicht genau vergleichbar, sondern auch unvollständig.

Eine aufmerksame Prüfung dieser Schwierigkeit hat mir aber gezeigt, dass dieselbe in Wirklichkeit gar nicht vorhanden ist, sofern man nur relative und keine absolute Werthe ermitteln will. Ich habe in der That nachgewiesen (S. Briefe über die Wahrscheinlichkeitstheorie etc. S. 323 f. und S. 434), dass, so lange der Gang der Justiz und Strafgewalt derselbe bleibt, was nur in einem und demselben Lande der Fall sein kann, constante Wechselbezüge zwischen folgenden drei Dingen sich herstellen: 1) den wirklich begangenen, 2) den begangenen und der Justiz beanzeigten, und 3) den begangenen, der Justiz beanzeigten und gerichtlich verfolgten Verbrechen. Nur die letzteren sind in den statistischen Tabellen der Gerichtshöfe constatirt. Einige Jahre lang hat man in Belgien auch die zweite Gattung veröffentlicht, dann aber eingesehen, dass meine Vermuthungen vollkommen richtig waren, in so weit mindestens, dass man sich darauf verlassen könnte.

Lässt man sich also solche Wechselbezüge genügen und verlangt keine absoluten Werthe, so kann man die drei gedachten Classen einander substituiren.

Wenn man sich nun aber auch auf eine und dieselbe Gattung von Thatsachen, in einem und demselben Lande unter dem Einflusse derselben Gesetze und Strafgewalt gesammelt, beschränken will, so bleibt immer noch zu bedenken, dass solche Thatsachen

nicht immer dieselbe Bedeutung haben, sondern in unendlichen Schattirungen variiren können. Wenn man indess eine grössere Anzahl von Menschen zusammenfasst, so verhält es sich mit ihren moralischen Qualitäten, wie mit ihren physischen: man kann einen mittlern Punkt annehmen, um den sich dann alle benachbarten Elemente mit grösseren oder kleineren Abweichungen gruppiren lassen. Ihre Anordnung gestaltet sich überdies nach einem bestimmten Gesetze, das kein anderes, als das Gesetz der Möglichkeit ist, welches sich überhaupt mit einer merkwürdigen Beständigkeit bei allen unter dem Einflusse der zufälligen Ursachen stehenden Thatsachen wiederholt.

Es sind das schliesslich untereinander verglichene Mittelgrössen, und diese Mittel sind um so mehr von der Einwirkung aller zufälligen Ursachen befreit, als die Beobachtungen sich über eine grössere Anzahl von Menschen erstrecken. Frankreich hat seit zwanzig Jahren sorgfältig die statistischen Urkunden gesammelt (S. Anm. 4 des Anhangs); mehrere andere Staaten folgten diesem Beispiele. Ich konnte von deren Inhalt bei Anwendung der vorbemerkten Principien behufs Herstellung von Criminal-Tabellen, d. i. von Tabellen, die für die verschiedenen Altersstufen die Grade der verbrecherischen Tendenz ausreichen, Gebrauch machen.

Nun findet sich aber, dass das Gesetz der Entwickelung dieser Tendenz ganz dasselbe ist für Frankreich sowohl wie für Belgien, für das Grossheszogthum Baden und England, die einzigen Länder, deren Beobachtungen uns genau vorliegen. Der Hang zum Verbrechen wächst bis zum Alter der Erwachsenen ziemlich rasch, erreicht dann ein Maximum und fällt dann bis zu den äussersten Lebensstufen wieder herab. Dies Gesetz scheint feststehend (constant) und zeigt nur hinsichtlich der Grösse und des Zeitpunktes des Maximum's Abweichungen. In Frankreich tritt im Allgemeinen das Maximum gegen das vierundzwanzigste Lebensjahr ein, in Belgien fällt dieser Zeitpunkt zwei Jahre später, in Baden und England dagegen zeigt er sich früher.

Diese gewiss schwachen Unterschiede würden wahrscheinlich noch mehr verschwinden, wenn die Gerichtshöfe dieser vier Länder nur Verbrechen und Vergehen derselben Gattung abzuurtheilen hätten. Das Maximum der Kriminalfälle ändert in der That seine Stelle je nach der Natur der Verbrechen: so rückt in Frankreich das Maximum des Hanges zu Verbrechen gegen das Eigenthum etwa um zwei Jahre vor dasjenige des Hanges zu Verbrechen

gegen die Personen, und ist zwei- bis dreimal stärker. Wenn man die hauptsächlichsten Arten von Verbrechen insbesondere betrachtet, treten sie hinsichtlich der Frühzeitigkeit in folgender Ordnung auf: 1) Diebstahl, 2) Nothzucht, 3) Schlägerei und Körperverletzung, 4) Todtschlag, 5) Mord, 6) Vergiftung und 7) Fälschungen aller Art (S. Anm. 3 des Anhangs).

Es zeigt sich auch eine Verschiedenheit rücksichtlich der beiden Geschlechter. In Frankreich tritt das Maximum für die Männer etwa ein Jahr früher als für die Weiber ein und ist bei ersteren vier mal so stark. Man halte diese Unterschiede nicht für zufällig; sie wiederholen sich von Jahr zu Jahr und zwar mit einer grösseren Stetigkeit und Regelmässigkeit als diejenigen, welche sich in der Ordnung der rein physischen Erscheinungen bemerken lassen. Diese Beispiele liefern einen neuen Beleg für meine Behauptungen über die Wirkungen des freien Willens bei den gesellschaftlichen Thatsachen. Der Selbstmord unterliegt ebenso einem Gesetze, das wesentlich von dem Gesetze der Criminalfälle (S. Anm. 6 des Anhangs) verschieden ist. Der Hang zum Selbstmord, der schon von der Kindheit an, mehr oder weniger entwickelt ist, wächst merklich bis gegen die Altersreife und dauert stetig zunehmend fort bis in's höchste Greisenalter. Dieses von Jahr zu Jahr sich bewährende Gesetz lässt eine fast eben so sichere Wahrscheinlichkeits-Berechnung zu, wie das Gesetz der gewöhnlichen Sterblichkeit. Mehr noch: nicht nur ist die Zahl der Selbstmordfälle jährlich beinahe dieselbe, sondern man findet auch dieselbe Beständigkeit, wenn man sie nach Gruppen und nach den Werkzeugen, womit sie vollführt werden, abtheilt.

Diese Abtheilung jedoch, die in jedem Lande sich gleich bleibt, wird merklich verschieden, wenn man ein Land gegen das andere hält. Es würde zweifelsohne hinreichen, die unserem Gesellschaftssystem zu Grunde liegenden Ursachen zu ändern, um auch eine Aenderung der bedauerlichen Ergebnisse zu bewirken, die wir alljährlich in den Annalen der Criminal- und Selbstmordfälle zu lesen bekommen. Es wäre ein blinder Fatalismus, wenn man glauben wollte, dass die Thatsachen, die wir mit solcher Regelmässigkeit sich wiederholen sehen, keinem Wechsel durch Besserung der menschlichen Sitten und Einrichtungen zugänglich wären; um aber berechenbare Wirkungen herbeizuführen, muss man auf die Massen agiren und nicht auf einzelne, nur deren Theile bildende Individuen. Sache der Statistiker wäre es dann zu ermitteln, ob die Aenderungen nützlich oder schädlich gewesen sind.

Unter solchem Gesichtspunkte betrachtet wird man am besten die hohe Mission des Gesetzgebers begreifen, der gewissermaassen den Voranschlag der Verbrechen in Händen hält und durch mehr oder minder klug combinirte Maassnahmen deren Zahl zu vergrössern oder zu vermindern vermag.

Wir wollen nun mit der „Theorie des mittleren Menschen in moralischer Beziehung", und „Gesetz der zufälligen Ursachen" unsern Auszug beschliessen.

Wir können leicht beobachten, fährt der Verf. fort, dass wir unsere ganze Lebenszeit hindurch sehr deutliche Veränderungen erleiden und alle unsere moralischen Anlagen sich progressiv derart entwickeln, dass sie nach einem Höhepunkte (Maximalpunkte) hinstreben. Aber auf welche Altersstufe ist dieser Punkt zu setzen? und ist es möglich, darnach für die verschiedenen Lebensepochen die relativen Werthe einer jeden unserer Neigungen abzuschätzen?

Ich habe auf diese verschiedenen Fragen zu antworten und zu zeigen versucht, dass uns, um das Entwickelungsgesetz unserer verschiedenen moralischen Anlagen nachweisen zu können, nicht sowohl die Beobachtungsmethode als vielmehr zuverlässige geordnete Zusammenstellungen fehlen. Man kann nicht allein den Entfluss des Alters, sondern ebensowohl den des Geschlechts, der Berufsart, Abstammung und alles dessen feststellen, was nur irgend Verschiedenheit im menschlichen Geschlechte zu begründen vermag.

Diese Art Abschätzungen beruhen auf der Theorie der Mittelmaasse, die man indess nicht in absolutem Sinne acceptiren darf. So kann man daraus, dass in Belgien die Heirathsneigung die grösste Intensität im 36. Lebensjahre erreicht, nicht schliessen, dass alle Menschen dieses Alters wirklich eine grössere Neigung zur Verheirathung haben, als die von anderem Alter. Ich spreche hier nur vom mittleren Menschen, einem abstracten Wesen, das gewissermaassen unter allen Individuen desselben Alters das Gleichgewicht hält.

Beziehen wir nun Alles auf diesen mittleren Menschen, so wird man ihn auch in den verschiedenen Momenten des Jahres in's Auge fassen müssen, wie wenn er alle die Nüancen, welche die von ihm repräsentirte Gruppe von Individuen erleidet, successive durchliefe. Seine Heirathsneigung wird mehr oder minder von der mittleren Neigung abweichen; aber die Abweichungen werden, je grösser, desto seltener werden, und eben nach Zahl und Grösse von dem Gesetze der zufälligen Ursachen abhängen. Diese seltsame Folgerung ergiebt sich aus dem von mir weiter oben über die stete Wiederholung derselben Thatsachen Gesagten, welche

Wiederholung ohne Ausscheidung der von zufälligen Ursachen herrührenden Wirkungen nicht vorkommen könnte: nun bewerkstelligt sich aber diese Ausscheidung wirklich alle Jahre in derselben Art und Weise.

Der Mensch unterliegt also hinsichtlich seiner moralischen Anlagen ebenso, wie hinsichtlich seiner physischen Anlagen mehr oder minder grossen Abweichungen von einer mittleren Beschaffenheit, und die Bewegungen, die er um diesen Mittelpunkt beschreibt, folgen dem allgemeinen Gesetze, dass alle Schwankungen beherrscht, denen eine Classe von Erscheinungen unter dem Einflusse zufälliger Ursachen unterliegen kann.

Ich muss hier jedoch die Einschränkung machen, dass nämlich die gesellschaftlichen Thatsachen nur in so lange sich gleich bleiben können, als die Gesellschaft unter dem Einfluss derselben Ursachen bleibt.

Dem ist so bei der Neigung zum Verbrechen wie bei derjenigen zur Ehe; beider Variationen unterliegen ganz bestimmten Schwankungen. Man kann bei allen Menschen einen gewissen Drang annehmen, sich in irgend welcher Richtung mit den Gesetzen in Gegensatz zu setzen; bei dem Einen mag dieser Hang, selbst in seinem äussersten Maasse, so schwach bleiben, dass er gleich Null angeschlagen werden kann, bei Andern dagegen ist er stark entwickelt und man kann darauf wetten, dass er in mehr oder minder sträflichen Handlungen sich manifestiren wird. Diese beiden Extreme werden in der Regel sehr selten vorkommen. Bei Anderen, und das ist die zahlreichste Classe, wird die fragliche Neigung sich in beschränktem Maasse finden; womit übrigens nicht gesagt sein soll, dass die Mehrzahl der Menschen eine entschiedene Neigung zu Verbrechen habe. Ueber diesen Punkt darf durchaus kein Zweifel übrig bleiben. Denken wir unsere Aufmerksamkeit auf alle dreissigjährigen Menschen gerichtet, so werden wir bei jedem von ihnen eine gewisse Möglichkeit finden (das Wort Neigung wäre vielleicht zu stark), gegen die Gesetze eine feindliche Stellung anzunehmen. Wie klein nun auch diese Möglichkeit sein mag, sie lässt geringere Grade bis zum Nullpunkt zu, wie sie andererseits sich bis zur Gewissheit auch steigern kann. So werden einige Menschen sich ganz sicher gar nie in Opposition gegen die Gesetze setzen, während wieder Andere diese Opposition deutlich an den Tag legen werden. Der zahlreichere Rest der Menschen aber wird sich mehr oder weniger vom Mittelpunkte entfernen. Der Verf. sucht diese Vertheilung durch eine Figur in einer Curve auf einer geraden Linie anschaulicher zu machen.

Die Curve bezeichnet durch ihre Abweichungen von der geraden Linie die jedem Wahrscheinlichkeitsgrade entsprechende Personenreihe. Dieselbe Linie, die zeigt, wie die Menschen sich untereinander rücksichtlich der verbrecherischen Neigung abtheilen, stellt hier zugleich die Curve der zufälligen Ursachen dar. Man merke, dass wir für die moralischen Eigenschaften dasselbe Gesetz wiederfinden, dass auch die Abtheilung der Menschen nach Grösse, Gewicht und Stärke des Körpers, sowie der übrigen physischen Eigenschaften. Ich muss jedoch bemerken, dass ich hiermit kein, direkt von beobachteten Thatsachen abgeleitetes, Ergebniss gebe; ich glaube sogar, dass man in dieser Beziehung immer auf den Weg der Schlussfolgerung angewiesen bleiben wird.

Sei dem wie ihm wolle, die Curve, die für die dreissigjährigen Menschen passt, bleibt nicht dieselbe auch für andere Altersstufen; ihre Form muss sich zugleich mit dem Maximum und der Ausdehnung ihrer Grenzen verändern. Diese Analogien gehen noch weiter und lassen sich sogar auf das einzelne Individuum anwenden. Ich will mich darüber näher erklären. Wir nehmen an, dass jeder Mensch eine gewisse Neigung zu Gesetzes-Uebertretungen habe; nun bleibt diese Neigung sich aber nicht fortwährend gleich; sie variirt bald aufwärts bald abwärts und wenn es möglich wäre, deren Werth zu bestimmen, inmitten aller der Modificationen, die sie erleidet, so würde man finden, dass sie ebenfalls dem Gesetze der zufälligen Ursachen unterworfen ist, das gewissermaassen das ganze Weltall regiert. Form und Endpunkte der Curve wechseln bei den verschiedenen Menschen: bei dem einen erhebt sich die Wahrscheinlichkeit, das Verbrechen zu begehen, bis zur Gewissheit, während sie für die grössere Mehrheit, selbst in den äussersten Abständen, sehr schwach ist.

Man darf durchaus nicht etwa folgern, dass ich behaupten wollte, alle Handlungen des Menschen, alle seine Neigungen seien feststehenden Gesetzen unterworfen und ich demzufolge seine Willensfreiheit platterdings für nichts achten wollte. Um jedes Missverständniss in dieser Beziehung zu vermeiden, werden einige Bemerkungen um so mehr am Platze sein, als sie auf die Frage der Willensfreiheit, eine der schwierigsten und wichtigsten, die uns bei den vorliegenden Untersuchungen begegnet, einiges Licht zu werfen wohl geeignet sein möchten.

Betrachten wir, um nur ein Beispiel anzuführen, bei dem Menschen seine Neigung zum Verbrechen, so werden wir zunächst wahrnehmen, dass diese Neigung von seiner besondern Organisation, von der ihm zu Theil gewordenen Erziehung, von

den ihn umgebenden Umständen ebensowohl abhängt, wie von seinem freien Willen, dem ich übrigens das Vermögen, alle seine Triebe umzugestalten, gern einräumen will. Er kann demnach ein ganz anderer werden, als er ist. Man wird jedoch begreiflich finden, dass alle unsere Anlagen sich schliesslich in einen Gleichgewichtsstand setzen und in gewisse Wechselbezüge zu einander treten, aus denen wir das Beste für uns herauszunehmen suchen. Das ist dann der unserer Organisation am meisten entsprechende Stand; zufällige Ursachen mögen ihn umgestalten, aber unsere Triebe streben immer wieder, auf denselben zurückzukommen. Unvorhergesehene Ereignisse können unsere Leidenschaften wach rufen, uns zum Unheil führen, oder auch uns über uns selbst erheben; das sind dann jene zufälligen Ursachen, die uns mehr oder weniger um unseren mittleren Zustand herum oscilliren lassen, und eben dadurch, dass alle die verschiedenen Abweichungen sich auf deren Einfluss zurückführen lassen, werden unsere verschiedenen Zustände dem Gesetze der Möglichkeit unterthänig. Den freien Willen anlangend, so ist dieser weit entfernt, Verwirrung in die Ordnung der mit solcher Regelmässigkeit sich abwickelnden Erscheinungen zu bringen, er verhindert solche vielmehr in dem Sinne, dass er die Grenzen, innerhalb deren die Variationen unserer verschiedenen Triebe sich kund geben, einzuschränken vermag.

Die Energie, womit unser freier Wille die Wirkungen der zufälligen Ursachen zu paralysiren strebt, steht gewissermassen in richtigem Verhältniss mit der Energie unserer Vernunft.

Welcherlei Umstände der Weise auch vorfinden mag, er wird nur wenig von dem Mittelzustande abweichen, in dessen Bereich er sich halten zu müssen glaubt. Nur bei solchen Menschen, die sich blind der ganzen Wucht ihrer Leidenschaften überlassen, kann man demnach jene jähen Uebergänge wahrnehmen, die alle äusseren Einflüsse, die auf sie einwirken, treu abspiegeln. Demnach ist der freie Wille auch weit entfernt, dem regelmässigen Auftreten der gesellschaftlichen Erscheinungen im Wege zu sein, und begünstigt vielmehr dasselbe (S. hierüber S. Fayet: Comptes rendus de la justice criminelle en France, l. rendu de séances de l'Acad. royale des sciences mor. et polit. nov. 1847, p. 418). Ein Volk, das nur aus Weisen zusammengesetzt wäre, würde jährlich die constante Wiederkehr derselben Thatsachen (?) bieten, woraus man sich den auf den ersten Blick geradezu barock erscheinenden Satz erklären mag,

dass nämlich die socialen Erscheinungen, die unter dem Einflusse der menschlichen Willensfreiheit stehen, von Jahr zu Jahr einen regelmässigeren Gang einhalten, als die ausschliesslich unter dem Einflusse **materieller** und zufälliger Ursachen stehenden Erscheinungen."

---

In diesen drei Kapiteln, welche wir vollständig dem gedachten Werke entnommen, ist nun auch die schwierige Materie, über die menschliche Freiheit in ihrem Verhalten zu den allgemeinen socialen Zuständen, in dem Werke dieses genialen Statistikers abgeschlossen. Denn was noch sonst in der Schrift enthalten ist: z. B. „über die Reciprocität der physischen und moralischen Einflüsse", sodann „über die Analogie zwischen den physischen und moralischen Gesetzen" etc. etc., so hochwichtig und lehrreich dasselbe an sich auch sein mag, erscheint doch für die Lehre von der Freiheit minder bedeutsam, und kennzeichnet nur den Standpunkt des Verfassers, den wir gleich näher charakterisiren werden, und der allein den Grund seiner oscillirenden Naturanschauung hergiebt. Denn indem der Verfasser in den einzelnen gesellschaftlichen Erscheinungen das regelmässig Wiederkehrende auf seine Bedindungen zurückzuführen und so die Natur zu begreifen, mithin deren einzelne Glieder durch die Form von Ursache und Wirkung mit einander zu verknüpfen sucht, so ist dies „Naturwissenschaft der Völker", oder wie der Verf. will „Völkerphysik". Ein Naturforscher wird aber unmöglich den Eingangs hingestellten, eher für einen Theologen passenden Satz unterschreiben: „das höchste Wesen hat wohlweislich unseren moralischen Kräften eben so gut Grenzen gesteckt, wie solche unsern physischen Kräften gesetzt sind; es wollte verhüten, dass der Mensch in seine ewigen Gesetze eingreifen könne", nachdem zuvor dem freien Willen nur die Rolle einer zufälligen Ursache für die gesellschaftlichen Erscheinungen zugetheilt worden ist. Indess erachte ich diese statistischen Untersuchungen für geeignet, unser Interesse in mehrfacher Hinsicht in Anspruch zu nehmen und den von mir vorhin aufgestellten Ansichten in auffallender Weise förderlich zu sein: indem wir sie erstlich in Bezug auf die vom Verfasser gewonnenen Resultate prüfen, sodann zeigen, worin sie sich von unseren Anschauungen entfernen und deshalb auch manche gezwungene Erklärungen veranlassten, und endlich werden wir aus einem, sich hierunter anschliessenden geschichtlichen Ueberblick, oder aus einer übersichtlichen Darstellung der Er-

eignisse nachzuweisen suchen, auf welche Weise sich die höhere Ordnung allmählig dem Ziele nähert. Denn es bewahrheitet sich der Goethe'sche Ausspruch: „Man sagt oft, Zahlen regieren die Welt, das aber ist gewiss, Zahlen zeigen, wie sie regiert wird.“

Zunächst erfahren wir nun aus obiger Darstellung der vorhandenen Zustände des grossen Haushalts, dass die Natur ein Ganzes bildet, dessen integrirender Theil der Mensch ist, dessen Leben daher auch, wiewohl individuell, doch dem höhern Ganzen unterworfen, dadurch aber auch keineswegs dem Zufall oder des Einzelnen Willkür Preis gegeben ist. Hierdurch wird es uns mithin deutlich, wie die im Weltall herrschende göttliche Ordnung, oder wie das in der ganzen Natur sich geltend machende Gesetz sich auch im Menschen manifestirt und hier, wenn auch scheinbaren Schwankungen unterworfen, denselben doch innerhalb — oder gleichzeitig mit — jener einem bestimmten Ziele zuführt, so dass die sittliche Bildung, die Civilisation der Völker in einem beständigen Fortschreiten begriffen ist: was sich deutlicher durch einen Vergleich entfernter geschichtlicher Epochen manifestirt. Denn so wenig wir uns heutigen Tages einen deutlichen Begriff von dem chaotischen Uranfang der Erde und ihrer Bewohner machen können, — die man sich aber dennoch, um das ständige Fortschreiten richtig zu würdigen, vor Augen führen sollte; eben so wenig aber haben wir eine richtige Vorstellung von dem Grade der Entwickelung oder von dem Ziele, wohin die Natur oder auch nur unser Planet mit seinen Bewohnern kommen kann und wird. Schon dadurch widerlegt sich die Meinung von der Verschlechterung der Sitten und Völker.

In diesem Fortschreiten der socialen Verhältnisse ist es nun aber auch begründet, weshalb wir aus den, nur kurz vorher sich ereignenden, Zuständen und den dadurch bedingten Thatsachen zwar noch auf die nächstfolgenden, nicht aber auf die entfernteren Ereignisse mit Sicherheit zu schliessen berechtigt sein werden, deren Wahrscheinlichkeit stets mit der Entfernung im umgekehrten Verhältnisse stehen und mithin sich immer mehr verringern wird. Dies Sachverhältniss ist also auch ganz geeignet, die oben von uns geäusserte Ansicht zu bestätigen: dass nämlich sowie der Einzelne stets das Kind und die Summe seiner Zeit ist, ebenso die Menschen und ihre Zustände die höhere Ordnung darstellen, so dass eins durch das andere besteht und beides in dieser Beziehung identisch ist.

Deshalb können auch die Verbrechen, nach Zahl, Ordnung und Alter des Verbrechers etc. wie sie in der Gegenwart Gel-

tung haben und sich alljährlich wiederholen, nicht mehr mit dem Ergebniss nach einem oder mehreren Menschenaltern übereinstimmen, weil sich unterdess Sitten, Gewohnheiten, Gebräuche, Einrichtungen, Gesetze etc. geändert haben: denn die Schwankungen, die der Höhepunkt erleiden wird, sagt Quetelet mit Recht, erzeugen eine Curve, deren Auf- und Absteigen die Entwickelung des verbrecherischen Hanges bei der Nation eben so ausdrücken wird, wie die uns bekannte es für die Einzelnen ausdrückt. Es ist dann nicht mehr der mittlere Mensch, den man durch die verschiedenen Lebensperioden hindurch verfolgt, sondern ein ganzes Volk in seiner Entwickelung durch die Jahrhunderte. Auf diese Art werden wir ein Bild aller durchlaufenen Wandlungen gewinnen, und diese Darstellung des Geschehenen involvirt die eigentliche Aufgabe des Geschichtsforschers. Andererseits ist nichts so sehr geeignet die Beschränkung der menschlichen Willkür, des freien Willens des Einzelnen darzuthun, als grade die Darstellung der menschlichen Handlungen und Zustände bei einer ganzen Nation in ihrem regelmässigen Gange, und wenn uns diese Unabhängigkeit des Ganzen von menschlicher Willkür auch Beruhigung und Zuversicht gewährt, so wird man ausserdem neben der für die menschliche Freiheit demüthigende Schranke doch gleichzeitig nicht verkennen, dass das, was der Wille des Einzelnen für das Ganze nicht zu vollführen vermag, sich dennoch eben wohl durch die Gesammtheit, durch den Willen der Gattung vollzieht.

Weil nun aber durch die herrschenden socialen und politischen Zustände eines Volkes die den Einzelnen wie die Gesammtheit beherrschenden Gesetze hervorgebracht werden, so können dieselbe für eine bestimmte Nation selbstverständlich auch niemals für ein anderes Volk maassgebend sein, sondern jede einzelne Nation wird auch in dieser Beziehung ihren eigenen Gang gehen und eigenthümliche Regeln zur Geltung bringen.

Wenn unser Verfasser es nun aber als Fundamental-Thatsache aller Statistik ansieht: „dass der freie Wille des Einzelnen sich verflüchtigt, damit die göttliche Ordnung nicht gestört werde;“ so scheint diese Präventivmaassregel an sich zwar ganz gut und zweckmässig, indem sie auf diese Weise die Handlungen der Menschen, die guten wie schlechten, mithin jeden menschlichen Eingriff entfernt oder neutralisirt, der freie Wille sammt aller Moralität aber verflüchtigt sich dadurch in der That derartig, dass man selbst nach Spuren davon vergeblich suchen dürfte, und die Versicherung des Verfassers: „dass es ein t

richtes Beginnen sei, den Menschen zur Maschine herabzuwürdigen, deren geringste Bewegung sich zum Voraus berechnen liesse", muss ironisch genug klingen, sobald man zuzugeben genöthigt ist, dass dadurch im Ganzen durchaus nichts geändert wird, und wird auch durch den Verfasser dadurch völlig paralysirt, dass er selbst den freien Willen bei den gesellschaftlichen Erscheinungen nur als eine zufällige Ursache angesehen wissen will. Dies Verhältniss bleibt aber eben so unverändert, wenn wir mit dem Verfasser „den Menschen als ein abstractes Wesen, dessen Kenntniss von Beobachtungen an einer so grossen Anzahl von Individuen abgeleitet ist, welche ausreicht, um die Neutralisirung des freien Willens des Einzelnen zu ermöglichen": denn dies heisst mit anderen Worten doch auch nichts anderes, als dass das Thun und Lassen des Einzelnen ohne jeden Einfluss für die Gesellschaft bleibt; wodurch aber immer nur die von uns geäusserte Ansicht bestätigt wird: dass der Mensch, indem er in und durch die gesellschaftlichen Zustände erzogen und gebildet wird, auch immer nur in dieser seiner individuellen Beschaffenheit denken uud fühlen und folglich auch in diesem Sinne handeln kann, wodurch er nun aber nicht nur darauf zurückwirkt, sondern sie fort und fort auch reproducirt. Es wäre aber auch andererseits nicht ersichtlich, weshalb der Einzelne, wenn der Verfasser ihm freien Willen attribuirt, mithin denselben für die von ihm verübten Gesetzübertretungen imputabel macht, dennoch nach seiner Ansicht nicht strafbar sein sollte, wenn auch die bösen Folgen — welche doch immer den Beschädigten treffen! — für die ganze Volksmasse, der er angehört, paralysirt werden? —

Eben so wenig können wir das mit freiem Willen begangene Verbrechen für den Einzelnen mit dem Verfasser deshalb entschuldigen, weil die Moral und die Gesetze weniger Absolutes, für alle Zeiten und Völker dieselben feststehenden Normen haben. Denn so wie sich jeder Mensch entwickelt, eben so durchläuft auch jedes Volk wie die gesammte Natur verschiedene Epochen und Phasen, von welchem verschiedenen Standpunkte Sitte und Gesetz nur der Ausdruck sind, ohne dass dadurch, weil früher und künftighin bei veränderter und vorgeschrittener Cultur andere Gesetze herrschten und herrschen werden, die mit Wissen und Willen verübte Uebertretung der zur Zeit geltenden Gesetze entsühnt sein könnten.

Indess werden wir aus allen den vom Verfasser aufgeführten

Gesetzen und Mittheilungen, welche sich auch auf das Mittel der physischen Beschaffenheit der einzelnen Völkerschaften, der Körpergrösse, des Gewichts, Alters, wie der Sterbefälle etc. erstrecken, am ehesten erkennen, weshalb derselbe trotz der Vielseitigkeit in der Auffassung von Thatsachen und der oft überraschend scharfsinnigen Erläuterungen gerade bei der Hauptsache: „den freien Willen des einzelnen Menschen mit den physischen Gesetzen in Einklang zu bringen", zu keinem netten und klaren Abschluss gelangen konnte, und uns daher öfters zu versichern für nöthig erachten musste: „dass er den freien Willen des einzelnen Menschen anerkenne und die Moralität, so sehr sie auch unter seinen Händen zusammenschrumpfen muss, dennoch aufrecht erhalten wolle"; woraus nun wieder eine Menge irriger, nicht selten widersprechender Erläuterungen erwachsen mussten.

Nach unserem Dafürhalten sind es besonders nachstehende Umstände, welche dem Verfasser bei seinen Aufstellungen hinderlich gewesen sind und ihn zu irrigen Annahmen verleiteten. Erstlich hat sich der Verfasser, indem er eine „Naturgeschichte der Gesellschaft" geben oder eine „Völkerphysik" lehren will, beigehen lassen, den Menschen nicht nach seinem naturgemässen (physiologisch-psychologischen) Zustande zu betrachten, sondern den psychischen zu trennen, und ihn als transcendent oder übernatürlich zu behandeln, ihn also mit einem naturwissenschaftlich nicht mehr zu rechtfertigenden „freien Willen" zu belehnen, wodurch er sich auf das Gebiet der Speculation begab, und dennoch eine Gleichstellung erzielen wollte. Hiermit hat der Verfasser nun auch die längst überwundene Ansicht von Stoff und Kraft, Körper und Geist, Gott und Natur und wie diese Gegensätze weiter heissen, als zwei einander ausschiessender Wesenheiten festgehalten, wodurch er in den Fehler der Alten und der heutigen Spiritualisten verfiel: sowohl einem Dualismus zu huldigen und eine unverständliche Wechselwirkung zwischen Körper und Geist anzunehmen, als physische Gegenstände einer metaphysischen Betrachtung zu unterziehen, und bei alledem für Physisches und Psychisches, mechanische und organische Kraft denselben Gradmesser anzuwenden, wodurch er eben bei seinen physischen Resultaten zu dem wunderlichen Zusatz veranlasst wurde: „dass trotz der feststehenden Gesetze die freie Willkür nicht umgestossen werden soll". —

Endlich aber versieht es der Verfasser dadurch, dass er überhaupt noch eine Willenskraft als selbstständiges Ver-

mögen aufrecht erhält und nicht vielmehr eine Dichotomie der Seelenkräfte: Affection und Vorstellung, wodurch die Motion, der Actus herbeigeführt wird, gelten lässt, was auch allein der Nervenphysik entspricht.

Man hat allerdings von Alters her in dem Seelenleben neben der Gefühls- und Erkenntnissthätigkeit noch ein Willensvermögen angenommen und diese Trichotomie hat sich bis in die neueste Zeit erhalten, während sich nunmehr fast alle besseren Physiologen und Psychologen darüber geeinigt haben, dass der Wille sich auf das Begehrungsvermögen reducirt und dass dieses nur das Resultat der zu einer gewissen Lebhaftigkeit gelangten Empfindung ist, dass eben sowohl das Gefühl als die Vorstellung das Begehren anfachen kann und der Wille daher beiden Vermögen angehört: weil beide Arten von Willenserregung im Stande sind, auf die motorische Nervenkraft denjenigen Einfluss auszuüben, welcher die Reizbarkeit der Muskelfaser in Thätigkeit setzt und sich in der Bewegung, im Handeln kund giebt. Deshalb bedienen auch wir uns zwar der geläufigeren Redeweise willen noch des Ausdrucks „freier Wille", ohne indess darauf noch irgend welchen Werth zu legen. Denn es wird uns in Folge gedachter Auffassung sofort klar, dass der Wille eigentlich niemals frei sein kann, weil er immer von unserer Gefühls- oder Erkenntnissthätigkeit, als dessen Erreger abhängig ist, und je freier wir uns durch jene Rücksicht fühlen, desto beschränkter wird auch von dieser Seite her unser Handeln sein.

Die Wahrheit dieser Ansichten scheint auch Hr. Quetelet sehr wohl gefühlt zu haben, und es, trotzdem noch von alten Vorurtheilen befangen, dennoch durch seinen richtigen Takt geleitet, sogar ausgesprochen: „indem er den freien Willen in sehr enge Grenzen bannt und denselben in Bezug seiner Wirkung auf die gesellschaftlichen Erscheinungen nur als zufällige Ursache bezeichnet, der sich ganz verflüchtigt und ohne merkliche Wirkung bleibt, sobald die Beobachtungen sich über eine grössere Anzahl von Individuen verbreiten". — Sodann darf man nur den Schluss seiner von uns aufgeführten Mittheilungen lesen, um zu erfahren, dass derselbe ebenfalls den freien Willen vom Gefühls- und Erkenntnissvermögen abhängig macht; denn was soll es sonst wohl heissen, wenn der Verfasser sagt: „die Energie, womit unser freie Wille die Wirkungen der zufälligen Ursachen zu paralysiren strebt, steht gewissermaassen im richtigen Verhältniss mit der Energie unserer Vernunft". Was ausserdem

freilich der obenhingestellten Meinung, dass der freie Wille selbst nur eine zufällige Ursache sei, der an Stellen auch wieder die andern zufälligen Ursachen beherrschen soll, widersprechen würde.

Aber selbst die eigene Schilderung des Verfassers über den freien Willen wird unsere Erklärung rechtfertigen. Derselbe sagt vorhin: „Betrachten wir die Neigung des Menschen zum Verbrechen, so nehmen wir zunächst wahr, dass diese Neigung von seiner besonderen Organisation, seiner Erziehung, den ihn umgebenden Umständen ebensowohl abhängt, als von seinem freien Willen, der seine Triebe umzugestalten vermag. Er kann demnach ein ganz anderer werden als er ist. Man wird es jedoch begreiflich finden, dass alle unsere Anlagen sich schliesslich in einen Gleichgewichtszustand setzen, der sodann die individuelle Persönlichkeit ausmacht, woraus unsere Triebe stets resultiren werden". Wenn der Mensch nun aber diesen Trieben und seinen Neigungen entgegen handeln oder ein ganz anderer, als er ist, werden soll; so kann dies nur durch eine Aenderung seiner Gefühle, oder durch eine bessere Erkenntniss, Einsicht in den Werth der Dinge geschehen, wodurch er nun zu einem entgegengesetzten Verfahren veranlasst wird; man sieht also, dass der sogenannte freie Wille nur als ein luxuriöses Vermögen in dem öconomischen Haushalt noch validiren, und deshalb ferner um so weniger geduldet werden kann, als er uns, unrichtig aufgefasst, nur Verlegenheiten bereitet.

Indess höre man den Schlusssatz und urtheile: „Welcherlei Umstände der Weise auch vorfinden mag, er wird nur wenig von dem Mittelzustande abweichen, in dessen Bereich er sich halten zu müssen glaubt. Nur bei solchen Menschen, die sich blind der ganzen Wucht ihrer Leidenschaften überlassen, kann man demnach jene jähen Uebergänge wahrnehmen, die alle äusseren Einflüsse, die auf sie einwirken, treu abspiegeln. Demnach ist der freie Wille auch weit entfernt, dem regelmässigen Auftreten der gesellschaftlichen Erscheinungen im Wege zu sein, und begünstigt vielmehr dasselbe. Ein Volk, das nur aus Weisen zusammengesetzt wäre, würde jährlich die constante Wiederkehr derselben Thatsachen bieten, woraus man sich den auf den ersten Blick geradezu barock erscheinenden Satz erklären mag, dass nämlich die socialen Erscheinungen, die unter dem Einflusse der menschlichen Willensfreiheit stehen, von Jahr zu Jahr einen regelmässigeren Gang einhalten, als die ausschliesslich unter dem Einflusse materieller und zufälliger Ur-

sachen stehenden Erscheinungen."—Treffend ist zwar hier die Handlungsweise des Vernünftigen in ihrem Unterschiede von der des Leidenschaftlichen geschildert und wie ersterer sich nur wenig vom Mittelzustande der Gesellschaft — in der er geboren und deren Einflüsse ihn gebildet — entfernen wird; aber es ist hierbei der „freie Wille" als „Vermögen" mit dem „freien Willen" als „moralische Kraft" also mit dem Object der Wahl confundirt, für welche Verschiedenheit unsere Sprache nur ein und denselben Ausdruck und dadurch schon oft nachtheilige Verwechselungen veranlasst hat. Dennoch aber bleibt der oben vernommene Satz in der Praxis barock genug, um ihm zu misstrauen, weil die Vernunft und Moralität, wie sie hier gekennzeichnet ist, in ihrer Anwendung für das Leben gar nicht anzutreffen ist, weshalb wir, bis wir zu dieser Stufe der Ethik gelangen werden, der Natur in ihrer Wirkung doch mehr Vertrauen schenken. Dass diese Aufstellung des Verfassers in ihrer Ausführung auch noch andere Deutungen zulassen muss, geht schon dadurch hervor, dass auch jetzt, wo der Staat nicht aus lauter Weisen besteht, die gesellschaftlichen Zustände und Ereignisse dennoch mit einer eben so constanten Regelmässigkeit, wie uns der Verfasser selbst nachgewiesen hat, alljährlich wiederkehren, mithin dies nicht allein von dem weisen Handeln abhängig sein kann. Demungeachtet aber ist diese Auffassung ganz geeignet, uns den richtigen Weg zum Ziele anzudeuten, worauf wir noch zurückkommen werden.

Da der Verfasser nun aber seine Ansicht von der Willensfreiheit des Einzelnen an Stellen der Schrift auch wieder zur vollen Geltung bringen möchte, obwohl sich derselbe bei der Darstellung der Zahlenverhältnisse ganz einflusslos auf den Gang der allgemeinen Begebenheit und deren constante Wiederkehr erweist; so sah sich der Verfasser genöthigt, auch die alte Annahme festzuhalten und — wie wir bereits angeführt — eine hiervon unabhängige „göttliche Ordnung" walten zu lassen, welche die Erfolge des individuellen freien Willens wieder aufhebt und für das Ganze ungeschehen macht, wodurch aber die hierin liegende Inconsequenz — mögen wir das Ding auch drehen und wenden, wie wir wollen — durchaus nicht gehoben wird, wie sich dies auch besonders bei der Unterscheidung von natürlichen und widernatürlichen oder gewaltsamen Todesarten gleich näher ergeben wird. Nur auf gedachte Weise ist es begreiflich, dass der Verfasser Sätze, wie z. B. S. 227 seines Werkes aussprechen konnte: „Wenn wir auch auf der höchsten Stufe der Leiter zu

stehen glauben", heisst es daselbst, „so finden wir doch auch hier dieselben ehernen und unwandelbaren Gesetze, welche die Himmelskörper lenken. Wir fallen unter die physischen Erscheinungen zurück, wo die menschliche Willensfreiheit gänzlich zurücktritt, um ungehemmt die reine That des Schöpfers walten zu lassen. Das Zusammenwirken dieser Gesetze, die über Zeit und menschliche Laune erhaben sind, bildet eine besondere Wissenschaft, die ich „Gesellschafts-Physik" nenne." Eben so schrieb der Verfasser in einem anderen Werke (Lettres sur là théorie des probalités p. 263) von der Gesellschaft: „Dieser grosse Körper besteht kraft eines feststehenden Naturgesetzes, wie Alles, was aus den Händen des Allmächtigen hervorgegangen ist; er hat eben so seine Psychologie, wie das allerletzte der organischen Geschöpfe." — Erklärlich werden dergleichen Anschauungen, wenn man weiss, dass sie vor vierzehn Jahren bereits gewonnen, die Naturwissenschaften aber gerade in dem letzten Decennium zu so bedeutenden Resultaten geführt haben, die uns auch in dieser Beziehung positivere Anhaltspunkte gewährten.

Da ich diese Gegenstände indess in dem so eben erschienenen Vierteljahrsheft der Henke'schen Zeitschrift, herausgegeben vom Dr. Fr. Behrend, ausführlicher abgehandelt habe, so glaube ich hier des Raumes wegen darauf verweisen zu müssen. Nur so viel sei hier wiederholt, dass die Naturwissenschaft, mithin auch die Völkerphysik darauf verzichtet, übernatürliche Dinge in ihr Bereich zu ziehen, und somit kann sie den Menschen auch nur unter der doppelten Form von Raum und Zeit betrachten: der Mensch in jener Erscheinung ist Leib, in dieser Function. Selbstverständlich sind beide Erscheinungsweisen, wie bei jedem Naturdinge, untrennbar und Eins.

Auch beim ersten Entstehen erscheint der Mensch also: der Fötus erfüllt den Raum und lebt in der Zeit; was wir „Seele" nennen, der Complex geistiger Verrichtungen wird erst später erworben und ist eine Kraft, die sich durch Empfänglichkeit für äussere Reize allgemach zur Empfindung (Affection und Vorstellung) und so zum Gemüths- und Bewusstseinsleben entfaltet oder ausbildet.

Es ist wichtig zu wissen, dass selbst die Functionen des Leibes, woran das Bewusstsein zuweilen Theil nimmt, auch ohne dasselbe von Statten gehen können; ferner dass sich Analoga dieser Kraft im Mineral-, Pflanzen- und besonders im ganzen Thierreich finden; aber die Physik vermag eben so wenig diese

Kraft, wie die andern cosmischen Kräfte zu erklären. Wohl aber hat nunmehr das (Growe'sche) Experiment gelehrt, dass sich unter Umständen jede einzelne Kraft in die andere umzuwandeln vermag, wodurch mithin die Identität aller dieser Agentien nachgewiesen ist, die sich daher nur als verschiedene Erscheinungsweisen einer und derselben Kraft darstellen; die wir aber auch in stufenweiser Folge in allen Organismen wiederfinden, nur im thierischen zu psychischen sich umsetzen, und für deren Verbrauch hier wie dort ein Aequivalent an Stoff erforderlich ist. Da Hirn und Nerven besondere Leiter, und Blut, als Ersatz, ein ganz besonderer Saft ist, so können die seelischen Verrichtungen auch nur im thierischen, und als die höchst potenziirten vorzugsweise im menschlichen Organismus vorhanden sein.

So wie nun Körper und Geist, Leib und Seele nur Abstractionen für unsere Auffassung, Eins für die Erscheinung sind, eben so beherrscht ein und dasselbe Urgesetz die Körper- wie Geisteswelt, das anorganische wie organische Reich. Die Polarität bildet in der Zersetzung, schafft in der Zerstörung und offenbart sich in der Gravitation wie in dem sublimsten Gedanken des geistreichsten Forschers und in der ästhetischsten, sittlichsten und sittigsten Empfindung der keuschesten Jungfrau; sie bewegt und hält die Erde in ihrem täglichen Umschwung, wie die andern Planeten in ihren Bahnen, und alle Forschung führt zu dieser Kraft, die in der Natur wie in des Menschen Brust trennt und eint, Lust und Unlust, Liebe und Hass anregt und beschwichtigt.

Wer sich diese Sätze in ihrer ganzen Schärfe und Wichtigkeit nicht anzueignen vermag, der muss auf die Erkenntniss der Einheit in der Natur verzichten, und thut wohl, sich einem speculativen oder theologischen System in die Arme zu werfen.

Kehren wir nun zu dem vorhin unterbrochenen Thema zurück, so dürfte es dadurch einleuchtend geworden sein, dass der Standpunkt der Civilisation des Volkes sowohl den sogenannten freien Willen des Einzelnen bestimmen wird und muss, als dass unsere Cultur, wie angedeutet ebensowohl auf die Erziehung und guten Leitung unserer Gemüthskräfte als auf die Ausbildung und Erweiterung unseres Erkenntnissvermögens gerichtet sein muss. Da nun, wie vorhin erwähnt, jedes Verbrechen in einer Gesetzesübertretung begründet ist, so muss unsere Erziehung und Bildung auch vorzugsweise darauf hinausgehen, jeden Einzelnen im Staate zum Selfgovernment gelangen zu lassen, d. h.

jedes Individuum in der Art zur Selbstherrschaft zu bringen, dass er den Staat, Regierung (Gesetz) und Kirche in sich repräsentirt, und aus sich heraus, im Handeln zur Geltung bringt, um sodann selbstverständlich, die Gesetze nicht mehr übertreten zu können. Wie dies gemeint sei, dürfte durch die hierunter mitgetheilte Uebersicht der jetzt zu Paris erschienenen Mischeletschen Schrift einleuchtender werden.

In Bezug auf die vorhin zur Unterstützung meiner Ansicht angeführte gemeinhin angenommene Unterscheidung der verschiedenen Todesarten bleibt noch Folgendes nachzutragen. Nach allen statistischen Berichten (s. Quetelet: die Menschen und ihre Entwickelung etc., deutsch von Riecke S. 290) strebt jede Bevölkerung in einer geometrischen Progression zuzunehmen; da aber diese Zunahme wegen des mangelnden Materials zu ihrer Erhaltung ihre grossen Schwierigkeiten hätte, so verhält sich der Widerstand, oder die Summe der Hemmnisse ihrer Entwickelung, wie das Quadrat der Schnelligkeit, mit welcher die Bevölkerung zu wachsen strebt.

Zu diesen Hemmnissen gehört der Tod in erster Reihe. Wir unterscheiden zwar den natürlichen und widernatürlichen Tod, und ohne hier die vom Dr. Salomon (s. dessen Schrift über die Ursachen des Selbstmordes, S. 93) in Bezug auf den Selbstmord aufgestellte ironische Frage, auf den Mord und die Todesstrafe anzuwenden: „ob dieselben nicht in dieser zweifachen Eigenschaft als ein natürliches Complement zur Ergänzung der Widerstandskräfte, welche das zu starke Wachsen der Bevölkerung hemmen, zu betrachten seien?" — kann doch auch der gewaltsame Tod als Faktum, in Wahrheit nicht so ganz ohne Bedeutung für die göttliche Ordnung sein. Auch kommen wir in der That mit der bisherigen Ansicht bei näherer Erwägung der natürlichen und widernatürlichen Todesarten schwer in's Gedränge. Wenn man die Zahl der gewöhnlichen Sterbefälle gemeinhin als ausser dem Bereich der menschlichen Willkür liegend ansieht, — obwohl hierbei doch sicherlich sehr viel von unserer Disposition und deren Ausbildung, also von unserer Stellung in der Gesellschaft, von Erziehung und Beschäftigung, Nahrung und Clima etc., kurz, von unserem Verhalten und, ich möchte sagen, „von der Kunst, das menschliche Leben zu verkürzen", abhängt — so begreift man doch wahrlich nicht, weshalb die gewaltsamen Todesarten weniger den allgemeinen Gesetzen oder auch mehr dem freien Willen Einzelner unterworfen sein sollen. Erscheint es nicht inconsequent, während das Factum, der Todes-

Kraft, wie die andern cosmischen Kräfte zu erklären. Wohl aber hat nunmehr das (Growe'sche) Experiment gelehrt, dass sich unter Umständen jede einzelne Kraft in die andere umzuwandeln vermag, wodurch mithin die Identität aller dieser Agentien nachgewiesen ist, die sich daher nur als verschiedene Erscheinungsweisen einer und derselben Kraft darstellen; die wir aber auch in stufenweiser Folge in allen Organismen wiederfinden, nur im thierischen zu psychischen sich umsetzen, und für deren Verbrauch hier wie dort ein Acquivalent an Stoff erforderlich ist. Da Hirn und Nerven besondere Leiter, und Blut, als Ersatz, ein ganz besonderer Saft ist, so können die seelischen Verrichtungen auch nur im thierischen, und als die höchst potenziirten vorzugsweise im menschlichen Organismus vorhanden sein.

So wie nun Körper und Geist, Leib und Seele nur Abstractionen für unsere Auffassung, Eins für die Erscheinung sind, eben so beherrscht ein und dasselbe Urgesetz die Körper- wie Geisteswelt, das anorganische wie organische Reich. Die Polarität bildet in der Zersetzung, schafft in der Zerstörung und offenbart sich in der Gravitation wie in dem sublimsten Gedanken des geistreichsten Forschers und in der ästhetischsten, sittlichsten und sittigsten Empfindung der keuschesten Jungfrau; sie bewegt und hält die Erde in ihrem täglichen Umschwung, wie die andern Planeten in ihren Bahnen, und alle Forschung führt zu dieser Kraft, die in der Natur wie in des Menschen Brust trennt und eint, Lust und Unlust, Liebe und Hass anregt und beschwichtigt.

Wer sich diese Sätze in ihrer ganzen Schärfe und Wichtigkeit nicht anzueignen vermag, der muss auf die Erkenntniss der Einheit in der Natur verzichten, und thut wohl, sich einem speculativen oder theologischen System in die Arme zu werfen.

Kehren wir nun zu dem vorhin unterbrochenen Thema zurück, so dürfte es dadurch einleuchtend geworden sein, dass der Standpunkt der Civilisation des Volkes sowohl den sogenannten freien Willen des Einzelnen bestimmen wird und muss, als dass unsere Cultur, wie angedeutet ebensowohl auf die Erziehung und guten Leitung unserer Gemüthskräfte als auf die Ausbildung und Erweiterung unseres Erkenntnissvermögens gerichtet sein muss. Da nun, wie vorhin erwähnt, jedes Verbrechen in einer Gesetzesübertretung begründet ist, so muss unsere Erziehung und Bildung auch vorzugsweise darauf hinausgehen, jeden Einzelnen im Staate zum Selfgovernment gelangen zu lassen, d. h.

jedes Individuum in der Art zur Selbstherrschaft zu bringen, dass er den Staat, Regierung (Gesetz) und Kirche in sich repräsentirt, und aus sich heraus, im Handeln zur Geltung bringt, um sodann selbstverständlich, die Gesetze nicht mehr übertreten zu können. Wie dies gemeint sei, dürfte durch die hierunter mitgetheilte Uebersicht der jetzt zu Paris erschienenen Mischeletschen Schrift einleuchtender werden.

In Bezug auf die vorhin zur Unterstützung meiner Ansicht angeführte gemeinhin angenommene Unterscheidung der verschiedenen Todesarten bleibt noch Folgendes nachzutragen. Nach allen statistischen Berichten (s. Quetelet: die Menschen und ihre Entwickelung etc., deutsch von Riecke S. 290) strebt jede Bevölkerung in einer geometrischen Progression zuzunehmen; da aber diese Zunahme wegen des mangelnden Materials zu ihrer Erhaltung ihre grossen Schwierigkeiten hätte, so verhält sich der Widerstand, oder die Summe der Hemmnisse ihrer Entwickelung, wie das Quadrat der Schnelligkeit, mit welcher die Bevölkerung zu wachsen strebt.

Zu diesen Hemmnissen gehört der Tod in erster Reihe. Wir unterscheiden zwar den natürlichen und widernatürlichen Tod, und ohne hier die vom Dr. Salomon (s. dessen Schrift über die Ursachen des Selbstmordes, S. 93) in Bezug auf den Selbstmord aufgestellte ironische Frage, auf den Mord und die Todesstrafe anzuwenden: „ob dieselben nicht in dieser zweifachen Eigenschaft als ein natürliches Complement zur Ergänzung der Widerstandskräfte, welche das zu starke Wachsen der Bevölkerung hemmen, zu betrachten seien?" — kann doch auch der gewaltsame Tod als Faktum, in Wahrheit nicht so ganz ohne Bedeutung für die göttliche Ordnung sein. Auch kommen wir in der That mit der bisherigen Ansicht bei näherer Erwägung der natürlichen und widernatürlichen Todesarten schwer in's Gedränge. Wenn man die Zahl der gewöhnlichen Sterbefälle gemeinhin als ausser dem Bereich der menschlichen Willkür liegend ansieht, — obwohl hierbei doch sicherlich sehr viel von unserer Disposition und deren Ausbildung, also von unserer Stellung in der Gesellschaft, von Erziehung und Beschäftigung, Nahrung und Clima etc., kurz, von unserem Verhalten und, ich möchte sagen, „von der Kunst, das menschliche Leben zu verkürzen", abhängt — so begreift man doch wahrlich nicht, weshalb die gewaltsamen Todesarten weniger den allgemeinen Gesetzen oder auch mehr dem freien Willen Einzelner unterworfen sein sollen. Erscheint es nicht inconsequent, während das Factum, der Todes-

im menschlichen Gemüth wurzelnden Ueberzeugung von der Willens-Freiheit des Einzelnen und der dadurch bedingten Schuld — die ihrerseits wieder in der alten Weltanschauung und dem hienieden zu verfolgenden Zweck des Menschen herrührt — lossagen können: weil nach der gegebenen Andeutung das ganze System von der auch auf Erden zu vollziehenden göttlichen Gerechtigkeit von Belohnung und Bestrafung darauf gestützt ist, und woran man wohlweislich bei dem heutigen gesellschaftlichen Zustande nicht rütteln zu dürfen vermeint, ohne befürchten zu müssen, dass das ganze staatliche Gebäude über den Haufen fällt. Vergebliche Mühe, vergebliche Sorge! Dies muss sich nach dem Geschichtsgange immer erfüllen, und es wird sich nur fragen: ob das morsche Gebäude durch Ausbau restaurirt oder nach dem Zerfall durch Neubau errichtet werden soll. Die heutige europäische Entwickelung ist ganz geeignet, in dieser Beziehung unseren Blick zu erweitern, jeden Zufall aus dem Laufe der Begebenheiten zu streichen und zu zeigen, wie jeder Einzelne immer nur das Abbild des Allgemeinen zur Anschauung und durch sein Eingreifen nur den allgemeinen Gedanken zur Ausführung bringt: wie wir dies bereits bei Entstehung der Revolution erwähnten.

Um in dem wirren Treiben der Weltbegebenheiten Ordnung und Consequenz zu bringen, ist es erforderlich, die Geschichte der Menschheit als eine von je her fortschreitende Entwickelung des Geistes, des Vernunftbewusstseins bis zu seinem endlichen Ziele, das mit den Geboten der Ethik zusammenfällt, zu betrachten, und wir müssen es als einen überwundenen Standpunkt ansehen, dies Ziel der Menschheit hinter uns in der verlorenen Unschuld zu erblicken, und „die Umkehr der Wissenschaft" zu empfehlen, um das durch der Menschen Schuld verlorene Paradies wieder zu erlangen.

Jede grosse Geschichtsepoche ist das Product einer idealen Auffassung der Weltgeschichte, sagt der Rec. von K. Michelet's Geschichte der Menschheit im Magazin des Auslandes, denn das Grosse, das geschehen ist, musste erst als Gedanke erscheinen, ehe es zur That geworden. Im Alterthum und im Mittelalter konnten bei den einfacheren Verhältnissen, in denen sich die Menschheit bewegte, solche weltumwälzenden Ideen leichter die Massen ergreifen und zu einem einheitlicheren Handeln begeistern; aber seit der Reformation haben sich die Gegensätze in der Auffassung der menschlichen Bestimmung scharf gesondert und die Kämpfe hervorgerufen, in denen wir uns noch befinden.

Liegt das Ziel der Menschheit hinter oder vor uns? Gilt die Losung: Umkehr oder Fortschritt? Wenn die Geschichte die Tragödie ist von dem durch des Menschen Schuld verlorenen Paradiese und von dem vergeblichen Ringen, es durch die Kraft der eigenen Vernunft wieder zu erlangen: dann freilich bedurfte es, den immer tieferen Fall aufzuhalten, der rettenden That einer Gottheit, und um dem Verderben zu entgehen, müssen wir uns im unbedingten Gehorsam gläubig der Leitung der Stellvertreter jener Gottheit hingeben. Ist aber die menschliche Vernunft das Ebenbildliche Gottes, und ist die Geschichte das Epos von dem Heldenkampfe der Menscheit mit den äusseren Mächten der Natur und den inneren der Leidenschaft, um das Vernünftige, im Einzelnen wie im Ganzen, zur Geltung zu bringen, dann tragen wir den rettenden Gott in uns und wir vermögen uns ein Paradies auf Erden selber zu schaffen, aus dem uns keine äussere Macht mehr vertreiben kann. Je nachdem die Menschen so oder so ihre Bestimmung fassen, werden sie sich entweder willig wie Schafe von ihrem Hirten leiten lassen, oder sie werden als vernünftige Wesen sich selber leiten wollen. Eine Geschichte unserer Zeit ist eben nichts Anderes, als die Darstellung des Kampfes beider Auffassungen.

Michelet beginnt die geschichtliche Uebersicht mit dem 19. April 1775, als dem Tage, wo zuerst in der neuen Welt bei Lexington Bürgerblut im Kampfe der Engländer mit ihrem amerikanischen Pflanzervolke floss, oder mit dem 4. Juli 1776, wo die von Jefferson aufgesetzte Unabhängigkeits-Erklärung der nordamerikanischen Freistaaten verkündet wurde. „Denn seitdem hat die neue Welt thätig in den Entwickelungsgang der Weltgeschichte eingegriffen. Zuerst hat sie mehr bewusstlos durch ihren Einfluss auf Lafayette und sonst die europäischen Zustände bestimmt, indem sie denselben voraneilte, so dass selbst die französische Staatsumwälzung, so bedeutend sie auch immer war und bleiben wird, dennoch im Verhältniss zur amerikanischen nur als eine ihrer Mutter nachlaufende Tochter, ohne sie erreicht zu haben, betrachtet werden darf. Denn nur in der andern Halbkugel sind die in der unsrigen unvollendet gebliebenen Entwickelungskeime der Geschichte der Menschheit zur Reife gezeitigt worden. Später begann die Betheiligung Amerika's an den europäischen Wirren immer mehr mit Bewusstsein hervorzutreten."

In Amerika ist die Weltgeschichte zu dem Abschlusse gediehen, dem nun auch Europa entgegengeht, daher die häufigen Revolutionen, an deren Stelle die Reformen treten würden, wenn

die Menschen sich zu verständigen wüssten; wenn die Einen opferten, was sie zu viel haben, die Anderen sich mit dem begnügten, was ihnen fehlte. Seit 70 Jahren lebt Amerika ungestört im lebendigen, übersprudelnden Genusse der höchsten Güter, die es errungen hat, Europa im rastlosen Streben nach einem Ziele, das es bei bei jeder Wendung seiner Geschicke ergriffen zu haben meint, das ihm aber bis jetzt noch jedesmal wieder entschlüpft ist, daran ist die Halbheit seiner Maassnahmen Schuld, und der Grund davon liegt in dem noch nicht beendeten Kampfe der äusseren und inneren Autorität. „So lange dem menschlichen Willen noch ein äusserliches Ansehen entgegensteht, wird er ihm auch widerstehen, und den Standpunkt des gewaltsamen Umsturzes zu einem dauernden zu machen". Der Anfang der Weltgeschichte war die Unterwerfung unter die Autorität, das Ziel aber muss die Selbstregierung sein, die Freiheit.

Der Bruch mit der äussern Autorität hat zuerst auf dem religiösen Gebiete die Reformation 1517, und auf dem politischen die englische Revolution von 1688 herbeigeführt. Aber auch der Protestantismus hat die Religion nicht unabhängig von der Autorität machen können. Anstatt der allgemeinen katholischen Kirche entstanden Staatskirchen und anstatt des lebendigen Papstes herrschte der papierne der Bekenntnisschriften. Die englische Verfassung hat zwar die Selbstregierung des Volkes zum Princip gemacht, aber factisch regierten doch nur der Adel und die Geistlichkeit. War auf diese Weise der Grundsatz des dem Einzelnen innewohnenden Ansehens immer noch nicht praktisch durchgeführt, so vollzog sich wenigstens theoretisch der Bruch mit den beiden äusseren Mächten des Mittelalters, der Kirche und dem Feudalwesen, in der Philosophie des 18. Jahrhunderts. Rousseau hat die ersten Keime der Neuzeit in Gedanken gefasst, indem er die Selbstregierung der Menschen zum Losungswort der folgenden Geschichte machte. Die Obrigkeit ist nach ihm nicht, wie bei den Indiern und im Mittelalter, von Gott in dem Sinne, dass sie durch eine äussere Gewalt eingesetzt sei, sondern sie ist durch das Volk und für das Volk eingesetzt; sie will das durch den Volkswillen erzeugte allgemeine Wohl.

Der Anfang des Praktischwerdens dieses Grundsatzes machten die drei unumschränkten Herrscher Preussens, Oesterreichs und Russlands: Friedrichs II., Joseph II. und Katharina II. Diesen drei aufgeklärten Herrschern steht der polnische Freistaat gegenüber, in dem die Freiheit des Einzelnen auf Kosten

des Ganzen fehlte, die, wiewohl als eine äussere Macht, doch von jenen drei unumschränkten Herrschern vertreten wurde, so konnten die Polen den Gedanken der Zukunft nicht verwirklichen, was aber auch ihren Gegnern eben so wenig gelang, weil sie in ihren Ländern die Selbstregierung des Volks bei Gründung des öffentlichen Wohls nicht gehörig hervortreten liessen.

Nach ähnlichen unvollkommenen Versuchen in anderen europäischen Staaten, nahm endlich in Frankreich das Volk selbst die Sache in die Hände, und der Verf. schildert die wie die darauf folgenden Restaurationen in seinem Sinne, und giebt eine fernere geschichtliche Uebersicht der Hauptereignisse in Europa.

Nachdem wir, so schliesst Michelet sein Werk, Europa so lange betrachtet haben, so lange vergeblich seinem Ziele nachringen sehen, so könnten wir wohl füglich mit dem alten Napoleon sagen: das alte Europa langweilt mich! Ein Amerikaner beschreibt in Reisebriefen aus Europa den Eindruck, den ihm diese alten Völker gemacht haben, dahin, dass bei der persönlichen Lebenskräftigkeit, die er z. B. in den letzten italienischen Kämpfen wahrgenommen, doch die Kleinlichkeit in der Ausführung der Einzelnheiten ihn vertrieben habe, indem um grosse Ideen nicht mehr in Europa gekämpft, noch das europäische Leben auf neue Wege führen werde. Die Kleinlichkeit müssen wir unbedingt zugeben, wenn wir sehen, wie Italien und sein König, oder das deutsche Volk sich winden, um den Gedanken ihrer Volksthümlichkeit durchzusetzen. Ob aber das europäische Leben nicht doch noch auf neue Wege führen werde, das ist eine Frage der Zukunft. Die Frische des gegenwärtigen Lebens der Geschichte gehört aber allerdings der neuen Welt an!

In Amerika ist auch Herrn M. das Ziel der Geschichte bereits erreicht. Hier herrscht der Grundsatz, der in die Menschheit einbricht, dass jeder Einzelne sich zum Bilde der ewigen Persönlichkeit des Geistes zu machen, in einem Jeden die ganze Staatsidee zu leben habe. Was Ludwig XIV. nur von sich selbst sagen konnte: er sei der Staat, das sagt jetzt jeder Amerikaner von sich. Die allgemeine Volksoberherrlichkeit ist selbst die unumschränkte Alleinherrschaft jedes Einzelnen geworden. Dieser Standpunkt der Amerikaner ist hervorgegangen aus der unbedingten Freiheit, welche aus sich selbst den Inhalt der sittlichen Mächte schafft und dabei doch nicht willkürlich verfährt und, wir setzen hinzu, verfahren kann, sondern ganz gegenständlich und sachlich bleibt; aus der Herrschaft der Wahrheit, durch welche die dem Volke innewohnende Vernunft

sich ausspricht; aus dem vollständigen Bruch mit der geschichtlichen Erinnerung; endlich aus dem Princip der Selbstregierung, worin der Grundgedanke des amerikanischen Lebens liegt, und wohin auch unser Streben gerichtet sein muss. Der Amerikaner bildet sich nicht ein, einer Regierung zu bedürfen, die ihn schütze; eines Jeden Geiste ist der Glaube eingewurzelt, dass die beste Gesellschaft die ist, wo alle Welt übereinstimmt, Niemanden zu gehorchen. Nicht nur in jeder Person, sondern auch in jedem Gemeinwesen und zuletzt in dem ganzen Bunde spiegelt sich dasselbe Bild. „Die Volksherrschaft, sagt Siesfield, hat die Sendung, den reichsten Erdtheil der Bildung zu erwerben. Das Geheimniss, wodurch sie es bewirkt, ist: die Zahl der freien Wirksamkeiten in's Millionenfache zu vermehren, wogegen Europa nur durch Massen handelt. In diesem Geheimniss der Verpersönlichung liegt ihre ungeheure Wiedererzeugungskraft.“ — Um etwas Grosses zu vollbringen, ist der amerikanische Grundsatz, muss es von Allen, für Alle und durch Alle geschehen.

So ist in der Wirklichkeit auf einem Punkte der Erde die Menschheit in der geschichtlichen Entwickelung zu der Einsicht gekommen, dass der den Menschen als ein Fremdes vorgestellte Weltgeist nicht mehr wie ein blindes Schicksal die irdischen Angelegenheiten mit bewusstloser Nothwendigkeit leitet, sondern alle Einzelnen ihres Zieles bewusst, diesen allgemeinen Geist in ihrem Denken und Handeln als ihren eigenen Geist zur Darstellung bringen, und wovon eben die Statistik die für Uneingeweihte überraschenden Resultate ergiebt. Dass auch in A. zur Zeit noch vielfache und grosse Verbrechen begangen werden, ist nicht zu verwundern: weil in dem kurzen Zeitraume der errungenen Freiheit noch nicht Alle diese Entwickelungsstufe erreicht haben können, die Schatten aber bei so vielem Lichte nur noch greller abstechen. Auch sind die Bewohner der amerikanischen Freistaaten von einem sehr grossen Zuzug aus Europa, worunter ein starkes Contingent von Gesetzesübertretern sich befindet, heimgesucht, von denen man nicht gemeint sein kann, dass sie durch den Eintritt in ein freies Land auch wahrhaft frei würden, vielmehr dürften solche die äussere Freiheit zur Fortsetzung ihres bisherigen Lebenswandels benutzen, und durch schlechtes Beispiel Nachahmer schaffen.

Indess glauben auch wir, wenn jenes Ziel überall erreicht sein wird, — was einer vollkommenen Sittlichkeit gleich wäre,

— dass sodann der Zeitpunkt gekommen sein dürfte, wo die eigentliche menschliche Geschichte erst recht beginnen wird, die im Allgemeinen nicht mehr von Kriegen und Umwälzungen, von Empörungen und Verfolgungen, sondern von den Eroberungen des menschlischen Geistes und in seinem Walten im Reiche des Guten, Wahren und Schönen handeln wird.

Dieses glückliche Paradies werden wir freilich wohl schwerlich erleben, doch schadet es nichts, wenn wir uns mit der fernen Aussicht und Hoffnung trösten, dass einstens das Wort jener alten Propheten erfüllt werden wird, wonach die Völker ihre Schwerdter zu Pflugschaaren und ihre Speere zu Sicheln schmieden, und sie wohnen werden, jeder unter seinem Weinstock und unter seinem Feigenbaum ohne Furcht, weil ohne Tadel. Denn dass es dahin kommen wird, wo wir dann kein neues Militairbudget brauchen, das lehrt eben ein Blick auf den Geschichtsgang.

Der Zweck bei diesen Anführungen ist nur den Nachweis zu beherzigen: einmal, dass auch die Entwickelung der Menschheit immer nur denselben Gang wie im einzelnen Individuum durchzumachen hat. Wie hier zu Anfang die physische Seite überwiegend hervortritt, und der Mensch sich aus den sinnlichen Banden hindurchwindet, der Leitung seiner Amme und Gouvernante entwächst und endlich zur Vernunft und Freiheit und somit zur Selbstherrschaft sich hinaufschwingt; ebenso erging und ergeht es im staatlichen und kirchlichen Leben. Denn auch hier werden wir stets freier und aus dem Staats- und Kirchenregiment zur Selbstregierung gelangen. Sodann aber, dass sowie der Einzelne am Ziele seiner Bestrebungen, seiner geschichtlichen Entwickelung die Staatsidee in sich tragen und nach aussen hin verwirklichen wird; eben so trägt auch im heutigen Europa jeder Einzelne ebenfalls noch die Misere des Staatslebens in seinen Gefühlen und Vorstellungen und prägt in Thaten sie aus; und endlich, dass dasselbe mithin auch selbstverständlich nach dem jedesmaligen Standpunkte, des Einzelnen und des Volkes, vollbracht worden ist, und dass das blinde, die Menschen leitende Schicksal, der Zeitgeist, im Grunde nur der Herrn eigener Geist ist.

Aus vorstehenden Thatsachen folgt nun unwiderleglich, dass mit uns auch unsere Gesetze, sowohl die Sitten als Rechtsgesetze in einer ständigen Entwickelung begriffen sein müssen, und daher mit den verschiedenen Zeitepochen und der fortschreitenden intellectuellen Bildungsstufe der Menschen, als deren allgemeiner Aus-

druck eben der herrschende sociale und politische Zustand sowie die vorhandenen Institutionen und Gesetze anzusehen sind, sich verändern und wechseln müssen, aber auch rückwirkend die Handlungen der Einzelnen bestimmen. Schon dadurch wird es einleuchten, dass jene Gesetze weniger Positives und Bleibendes als nur die zur Zeit vorhandene Civilisation des Volkes bezeichnen, der wir daher auch durch das promulgirte Strafsystem Rechnung zu tragen vermeinen — wovon die heut noch übliche Todesstrafe nur ein rührendes Complement ist — und es ist deshalb natürlich, dass jeder Staat eben so die in ihm herrschenden Sitten, Gebräuche, Institute und Gesetze als allein passend und rechtsbeständig ansieht, als jedes Volk nur in seiner Religion selig zu werden glaubt, und immer nur bei andern hier die Vorurtheile dort die Fehler zu erblicken vermeint; woher auch das Sprichwort „so der Mensch so sein Gott“.

Hierdurch dürfte es sich auch von selbst ergeben, dass die Ursachen der Rechtsverletzungen nur einzig und allein aus den gesellschaftlichen und staatlichen Verhältnissen hervorgehen können, weil sie eben nur an diese Zustände gebunden und durch sie bedingt sind.

Soll dieser Satz Wahrheit in sich bergen, so müssen mit zunehmender Freiheit des Einzelnen wie des Volkes auch die von denselben bisher begangenen Gesetzesübertretungen im Abnehmen begriffen sein, und wir hätten somit hieran allerdings einen selten trügenden Sittenmesser oder ein sicheres Criterion für die erreichte Stufe der Civilisation des Volkes, und zugleich einen praktischen Nachweis, wohin des Volkes Streben stets gerichtet sein müsste, und dass dies keineswegs in Beten und Bevormunden, sondern einzig und allein in Ausbildung der Vernunft, der Freiheit und Selbstregierung besteht.

Diese Episode glaubte ich der Wichtigkeit der Sache schuldig zu sein, weil von Vielen noch, ganz ohne Grund, so sehr gegen alle natürliche Auffassung der gesellschaftlichen Entwickelung oder gegen die das ganze Weltall beherrschende natürliche Grundordnung geeifert und ohne nähere Erwägung bei allen solchen Aufstellungen gleich über Materialismus geschrien wird. So hat man sich unter andern, um nur ein Beispiel anzuführen, auch über das obengedachte Buckel'sche Werk mit folgenden Worten ausgelassen: „Man kennt den vielfach ausgesprochenen Satz, dass bedeutende Menschen nie etwas Neues schaffen, sondern stets nur das zusammenfassen und als Formel aussprechen, was in ihrer Zeit lebt. Dies gilt im eminentesten Sinne von dem

Stimmführern und Verkündern des Materialismus. Der Materialismus ist das Glaubensbekenntniss, die Religion des Tages und macht Fortschritte — ein Gebiet nach dem andern sucht er zu erobern und sich so zur geistigen Alleinherrschaft emporzuschwingen. Sein Hauptmittel, das er anwendet, ist den Geist durch sich selber zu unterjochen. Kaum haben unsere Chemiker und Physiologen ihren Sturm auf den Idealismus in der Philosophie und allen höhern, gemüthlichen Bedürfnissen der Menschheit ausgeführt, so tritt ein anderer auf, dessen Plan darauf angelegt ist, die Geschichte zu materialisiren und gänzlich unter das statistische Naturgesetz der irdischen Schwere zu bringen."

Statt nun mit Hintenansetzung aller vorgefassten Meinungen die Dinge sprechen zu lassen, wie sie sind, ziehen diese Männer es vor, irgend ein aus der Luft gegriffenes Princip auf die Thatsachen anzuwenden und diese in das selbstgeschaffene System zu zwängen. Ein solcher Zelotismus aber, der sich stets nur durch die hohlen Phrasen: wie „Vernichtung aller idealen Weltanschauung", „aller höhern Interessen", „Zerstörung aller philosophischen und gemüthlichen Begriffe" und dergleichen Redensarten mehr, Luft zu machen sucht, pflegt niemals tiefer in die Sache eingedrungen zu sein und sich die Mühe zu nehmen, das Wahre darin aufzusuchen, sondern findet es behaglicher, oberflächlich zu bleiben, die Crême abzuschöpfen und mit diesem Schaumschlag um sich zu werfen; ohne auch nur daran zu denken, dass der sogenannte Materialismus, oder die exacte Naturwissenschaft das Einzige, was bisher Reelles und Nützliches für die Menschheit geleistet worden ist, in der That geleistet hat, und dass die fortdauernden Eroberungen in jenen Wissensgebieten gerade ihr grösster Triumph wie der beste Beweis für die Wahrheit und Nützlichkeit der natürlichen Auffassung der Dinge, der exacten Methode ist, die aber freilich auch keinen unerwiesenen Satz gelten lässt.

Bereits 1677 lehrte der grosse, alsbald als Pantheist verschriene Baruch da Spinosa (Ethik Thl. III.) die von jenen Eiferern verkannte Wahrheit, dass der Mensch der Herr und die Spitze der irdischen Schöpfung in, nicht ausserhalb der Natur steht; er sagt: Viele die über die Seelenbewegungen und die Lebensweise der Menschen geschrieben haben, scheinen nicht von natürlichen Dingen, welche die gemeinsamen Gesetze der Natur befolgen zu reden, sondern von Dingen, welche ausserhalb der Natur liegen. Ja, sie scheinen den Menschen in der Natur wie einen Staat im Staate zu fassen; denn sie glauben, dass

der Mensch die Ordnung der Natur mehr störe als befolge; dass er eine absolute Macht in Bezug auf seine Handlungen habe und von Niemand, als von sich selber, bestimmt werde, die Ursache des menschlichen Vermögens und der Unbeständigkeit legen sie nicht dem gemeinsamen Vermögen der Natur, sondern ich weiss nicht, welchen Gebrechen der menschlichen Natur bei, welche sie darum beweinen, verlachen, verachten, oder, was am häufigsten geschieht, verwünschen; — — — Diesen, welche die Seelenbewegungen und Handlungen der Menschen lieber verabscheuen oder verlachen, als verstehen wollen, wird es ohne Zweifel wunderbar scheinen, dass ich die Gebrechen und Thorheiten der Menschen auf geometrische Weise zu behandeln unternehmen und das in bestimmter Ordnung darthun will, wovon sie immerfort schreien, dass es der Vernunft widerstreite, eitel, albern und schrecklich sei. Aber mein Grund ist dieser: Es geschieht nichts in der Natur, was man ihr als Gebrechen anrechnen könnte, denn die Natur ist immer dieselbe und überall eine, und ihre Kraft und ihr Thätigkeitsvermögen ist dasselbe, d. h. die Gesetze und die Regeln der Natur, nach welchen Alles geschieht und aus den einen Formen in die andern verwandelt wird, sind überall und immer dieselben, und sonach muss auch eine und dieselbe Weise sein, die Natur irgend welcher Dinge zu verstehen, nämlich durch die allgemeinen Gesetze und Regeln der Natur. Daher erfolgen die Seelenbewegungen des Hasses, Zornes, Neides etc. an sich betrachtet, aus derselben Nothwendigkeit und Kraft der Natur, wie das übrige Einzelne und hiernach erkennen sie bestimmte Ursachen an, durch welche sie verstanden werden, und haben bestimmte Eigenschaften, die unseres Verständnisses eben so würdig sind, wie die Eigenschaften eines jeden andern Dinges, an dessen blosser Betrachtung wir uns erfreuen.

Ebenso lehrte der berühmte Chr. Wolff, dass diese im Argen liegende Welt die beste sei, dass Alles nach zureichenden Gründen geschehe, dass also auch Gott nur nach den Gesetzen seiner Natur — in der Natur — wirke, welche zugleich das allgemeine Naturgesetz, dass endlich die einzig wahre Quelle der Moral die sich selbst richtig verstehende menschliche Natur sei. Diese damals lästerlichen Ansichten wurden nach den Berichten in deutscher Sprache, aber in so vorsichtigen Formen vorgetragen, dass die Wolffianer sich für vollkommen rechtgläubig halten konnten. Es ist begreiflich, dass die Pietisten in ihrem Zorn am lebhaftesten en, weil ihr ganzes Gemüthsleben auf den Begriff der mensch-

lichen Verderbniss sich gründet und mit diesem Begriff zusammenfiel. Damals siegten die gesunde Vernunft und die Wolffianer, die Lehrstühle waren mit ihnen besetzt und die alte Burg des Pietismus, die Universität Halle, war das Centrum der neuen rationalistischen Lehre. In neuerer Zeit pflanzte sich der Pietismus wieder auf den Thron und strebt im vergeblichen Ringen mit der gesunden Vernunft die Herrschaft an sich zu reissen. Aber schon ermattet, von Oben verlassen, der frömmelnde Eifer dieser Obscuranten und ihr Licht verbleicht mehr und mehr am gesunden Sinn und dem thatkräftigen Handeln. Denn es wird sich die Verheissung sicher vollziehen, und es muss jetzt schon als ein Zeichen der Erfüllung betrachtet werden: dass die Vernunft und Aufklärung oben wie unten immer mehr zur Geltung gelangt und von der unwiderstehlichen Macht der öffentlichen Meinung überall getragen wird.

Ich schliesse mit der für Deutsche, welche noch mehr Werth auf Autoritäten als auf die mitgetheilte Sache selbst zu legen pflegen, besonders interessanten Ansicht Mittermaier's, der sich in einem Schreiben an Quetelet über dessen criminalistische Untersuchungen (S. Ueber den Menschen und die Entwickelung seiner Fähigkeit, von Dr. Riecke S. 649, auch l. c. S. 303 von Dr. Adler) folgendermaassen ausspricht: Ich hege die Ueberzeugung, dass die Art, wie Sie die Sache ansehen, indem Sie die Thatsachen combiniren, der einzige Weg ist, auf dem man in die Mysterien der Natur einzudringen hoffen darf. Alle meine Untersuchungen über die Natur der Verbrechen führen zu denselben Ergebnissen, wie die Ihrigen, und die Folgerungen, welche der Gesetzgeber daraus ableiten kann, sind von der höchsten Wichtigkeit; es ist eine traurige Wahrheit, zu der Sie in Ihrem Werke sich bekennen, dass die Gesellschaft das Verbrechen vorbereite. Diese Wahrheit findet ihre Bestätigung vorzüglich in der Statistik der Rückfälle." —

Die erste Ansicht, dass die socialen Zustände die Verbrechen herbeiführen, findet auch durch das veränderte Verhältniss der Selbstmorde bei beiden Geschlechtern je nach der gesellschaftlichen Beschäftigung und dem erwerblichen Verkehr derselben, eine auffallende Bestätigung; während die Rückfälle mehr der unpassenden Strafart und Einrichtung der Gefängnisse zur Last fallen dürften.

Nach den vorliegenden statistischen Ergebnissen bleiben die Selbstmorde mit dem Alter in beiden Geschlechtern in verhältnissmässiger Zunahme; aber es findet sich z. B. in Belgien

das Verhältniss der Männer zu den Frauen, welche ihrem Leben selbst ein Ende machten, durchschnittlich wie 4 zu 1; in Schweden: wie $4\frac{1}{6}$ zu 1; im Königreich Preussen: wie $4\frac{1}{4}$ zu 1; für die Rhein-Kreise stellt sich das Verhältniss noch weit günstiger für die Frauen fast wie 6 zu 1; dagegen in Frankreich wie $3\frac{1}{4}$ zu 1: weil die Frauen jenseits des Rheins weit häufiger den sonst durch Männer bei uns zu verrichtenden Geschäften und Obliegenheiten vollziehen.

Dagegen giebt die Statistik der Rückfälle gerade den besten Beweis, dass unser Strafsystem, welches seinen Ursprung auch jetzt noch nicht verleugnet und mehr eine Vergeltung der verübten bösen That, und eine Gesetzes-Sühne im Auge hat, als auf eine wahrhafte Besserung des Verbrechers gerichtet ist — sich in der jetzigen Gestalt unpassend zeigt und einer Reform bedarf.

Die weiteren Ergebnisse der früher von Quetelet angestellten umfassenden Untersuchungen über die Verbrechen in seiner Schrift: „Ueber die Menschen etc." erschienen mir für unseren Gegenstand zu wichtig, als dass ich sie nicht mindestens in ihren Schlussfolgerungen wiedergeben sollte.

Einleitend spricht der Verfasser von der Entwickelung des Hanges zum Verbrechen, und nennt Hang zum Verbrechen, vorausgesetzt, dass die Verhältnisse, in denen die Menschen leben, gleich sind, die grössere oder geringere Wahrscheinlichkeit, ein Verbrechen zu begehen. Es sollen besonders der Einfluss der Jahreszeiten, des Clima's, des Geschlechts und des Alters auf jenen Hang hier ermittelt werden. Die Lebensverhältnisse müssen gleich sein, d. h. sie müssen sowohl rücksichtlich der Gegenstände, welche zu Verbrechen anreizen, als auch hinsichtlich der Leichtigkeit, ein Verbrechen zu begehen, gleich günstig sein; denn nicht blos die Absicht zum Verbrechen genügt, es müssen auch dazu die Gelegenheit und Mittel gegeben sein. So könnte der Hang zum Verbrechen in Frankreich und England gleich sein, ohne dass deshalb auch die Moralität gleich wäre. Auch A. de Candolle hebt diesen Unterschied (Bibliothèque univers. de Genève, 1830) gut hervor; derselbe betrachtet den Hang zu Verbrechen bei den Individuen als abhängig von ihrer Moralität, von der Versuchung, der sie ausgesetzt sind, und von der ihnen dargebotenen grösseren oder geringeren Leichtigkeit, Verbrechen zu begehen. Von diesen Momenten liegt der erste im Menschen, die beiden andern gewissermaassen ausser ihm. Da nun der Mensch Gegenstand der Untersuchung ist, so hat der Verfasser sich bemüht, darauf zu achten, dass die

äusseren Einflüsse, welche hier in Betracht kommen, immer die gleichen seien. Nothwendig aber mussten die influirenden vorhingenannten natürlichen Ursachen, als Clima etc. berücksichtigt werden.

Auch die Neigung zu bestimmten Verbrechen ist zu beachten; es könnten nämlich zwei Personen gleich sehr zum Verbrechen incliniren, ohne in demselben Maasse Verbrecher zu sein, wenn z. B. der eine diebisch, der andere zum Morde geneigt wäre, worauf schon Hr. Villerme (Anales d'Hyge. publ. Act. 1830) aufmerksam gemacht und den Nachtheil hervorgehoben, den das Einsperren wegen leichter Vergehen mit groben Verbrechern hervorbringe. Auch Napoleon soll in seinen Gesprächen auf Elba mehrmals geäussert haben: von welchem Gesichtspunkte man auch den Menschen betrachten möge, so sei er doch eben so sehr ein Product seiner physischen und moralischen Umgebung als seiner Organisation. Gewiss ist die in diesen Worten, auch von Vielen geäusserte Idee die allgemeinste und richtigste unter allen, welche man sich über unsern Gegenstand bilden kann. Nur schade, dass man sie bei jeder Gelegenheit, wo man den Menschen und seine Handlungen betrachtet, aus den Augen setzt, und ihn stets als ein übernatürliches Wesen behandelt.

Endlich ist hier noch eine weitere Schwierigkeit zu beachten, dass unsere Beobachtungen sich nur auf eine gewisse Anzahl bekannter und abgeurtheilter Verbrechen unter einer unbekannten Totalsumme begangener Verbrechen stützen können. Da diese Totalsumme der begangenen Verbrechen vermuthlich immer unbekannt bleiben wird, so werden alle auf sie gegründeten Urtheile mehr oder weniger unrichtig sein; ich nehme sogar keinen Anstand, meint der Verf., die Behauptung aufzustellen, dass alle unsere statistischen Kenntnisse über die Verbrechen und Vergehen werthlos sein müssten, wenn man nicht stillschweigend zugeben würde, dass zwischen den bekannten und abgeurtheilten Vergehen und der unbekannten Totalsumme der begangenen Vergehen ein, nur unbedeutenden Schwankungen unterliegendes, Verhältniss bestehe. Ein solches Verhältniss ist eine nothwendige Bedingung, und wenn es nicht wirklich bestände, so wäre Alles, was bis jetzt auf den Grund statistischer Nachweisungen über Verbrechen vorgebracht, falsch und absurd. Das fragliche Verhältniss variirt nothwendig nach der Art und der Bedeutsamkeit der Verbrechen; in einem gut organisirten Staate, wo die Polizei thätig ist und die Rechtspflege gut gehandhabt wird, wird jenes Verhältniss in Betreff der Tödtungen und Morde der Einheit sehr

nahe kommen, d. h. es wird kein Individuum durch Mord oder Todtschlag das Leben verlieren, ohne dass man Kenntniss davon erhält; anders könnte es sich mit den Vergiftungen verhalten. Handelt es sich um Diebstähle und Vergehen von geringerer Bedeutung, so wird das Verhältniss sehr niedrig werden können, und es werden viele Vergehen unbekannt bleiben, sei es nun, dass diejenigen, denen ein Schaden daraus erwächst, dies gar nicht bemerken oder den Urheber desselben nicht verfolgen wollen, oder dass die richterlichen Behörden nicht die gehörigen Indizien an die Hand bekommen, um einschreiten zu können. Somit wird jenes Verhältniss, das überhaupt bei den verschiedenen Verbrechen und Vergehen ein verschiedenes ist, besonders abhängig sein von der Thätigkeit der Justiz in Verfolgung der Schuldigen, von der Mühe, die letztere sich geben um unentdeckt zu bleiben, und von der grössern oder geringern Geneigtheit der Beschädigten, die Hülfe der Justiz in Anspruch zu nehmen, oder auch von ihrer etwaigen Unbekanntschaft mit dem ihnen zugefügten Schaden. Wenn nun alle Momente, welche auf das fragliche Verhältniss einen Einfluss ausüben, dieselben bleiben, so wird man auch behaupten können, dass die Wirkungen gleichfalls keine Veränderungen erfahren werden. Dieses Ergebniss findet man auch auf dem Wege der Induction auf eine merkwürdige Weise bestätigt, wenn man die erstaunliche Beharrlichkeit wahrnimmt, mit welcher alljährlich die auf die Statistik der Verbrechen sich beziehenden Zahlen wiederkehren, eine Beständigkeit, die sich ohne Zweifel auch in denjenigen Zahlen, die sich unserer Erkenntniss entziehen, wiederfinden würde; so wissen wir, obgleich wir die Zahl derjenigen Verbrecher, die der Justiz entschlüpfen, nicht kennen, doch recht gut, dass (in Frankreich) alle Jahre 7000 bis 7300 Individuen vor die Kriminalgerichtshöfe gebracht werden, und dass regelmässig 61 unter 100 verurtheilt werden; dass ungefähr 170000 Individuen jährlich vor den Zuchthaus-Polizei-Gerichten erscheinen und hiervon 85 unter 100 verurtheilt werden; und dass man, wenn man auf die Einzelnheiten eingeht, eine nicht weniger betrübende Regelmässigkeit findet: so zählt man jährlich ungefähr 100 bis 150 Todesurtheile, (die sich von Jahr zu Jahr in Folge der zunehmenden Abneigung der Gerichtshöfe, diese Strafart, deren Abschaffung in neuester Zeit so oft beantragt wurde, in Anwendung zu bringen, verringert), 280 Verurtheilungen zu lebenslänglicher Zwangsarbeit, 1050 zu zeitlicher Zwangsarbeit, 1220 zu Gefängnissstrafe u. s. w., so dass dieses Budget der Schaffotte, er Galeeren und der Gefängnisse von der französischen Nation *ne Zweifel* regelmässiger eingehalten wird, als das Finanzbudget.

Zunächst wollen wir den Hang zum Verbrechen in Frankreich im Allgemeinen betrachten, indem wir hierzu die trefflichen Dokumente benutzen, die in den allgemeinen Rechenschaftsberichten der Justizverwaltung dieses Landes niedergelegt sind; sodann wollen wir den Versuch machen, einige Vergleichungen mit andern Ländern anzustellen.

Während der vier Jahre, die dem Jahre 1830 vorangingen, zählte man in Frankreich 28686 Angeklagte (accusés) vor den Assisenhöfen, d. h. jährlich etwa 7171; dies giebt ein Verhältniss von 1 Angeklagten auf 4463 Einwohner, die Bevölkerung zu 32 Millionen Seelen angeschlagen. Ferner werden auf 100 Angeklagte 61 zu mehr oder minder schweren Strafen verurtheilt. Nach den obigen Bemerkungen über die Verbrechen, welche unbekannt und ungeahndet bleiben, und über die Irrthümer, in welche die Justiz verfallen kann, begreift man, dass diese Zahlen, so interessante Daten sie uns auch in Betreff der Vergangenheit an die Hand geben, uns noch keine ganz sichern Schlüsse über den Hang zum Verbrechen erlauben. Wenn wir indess bemerken, dass die beiden von uns berechneten Verhältnisse von Jahr zu Jahr fast dieselben geblieben sind; so werden wir nicht abgeneigt sein, anzunehmen, dass dies auch in den darauf folgenden Jahren so werde der Fall sein, und die Wahrscheinlichkeit, dass die Schwankungen nicht von Belang sein werden, ist der Theorie zufolge um so grösser, je weniger, unter übrigens gleichen Umständen, die Durchschnittszahlen der einzelnen Jahre von dem allgemeinen Durchschnitt abgewichen sind, und aus einer ja grössern Anzahl von Jahren diese Ergebnisse abgeleitet sind. Nach diesen Bemerkungen wird es sehr wahrscheinlich, dass sich bei einem Franzosen 1 gegen 4462 dafür wetten lässt, dass er im Laufe eines Jahres in Anklagestand werde versetzt werden, ferner ist ungefähr 61 gegen 39 zu wetten, dass er werde verurtheilt werden, wenn er in Anklagestand versetzt ist.

Diese Folgerungen finden ihre Rechtfertigung in den Zahlen, welche die folgende Tabelle enthält:

| Jahrgänge | Anwesende Angeklagte | Verurtheilte | Einwohner auf 1 Angeklagt. | Verurtheilte auf 100 Angeklagte | Angeklagte wegen Verbrechen | | Verhältniss zwischen den beiden Arten von Angeklagt. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | An Personen | Am Eigenthum | |
| 1826 | 6988 | 4348 | 4557 | 62 | 1907 | 5081 | 2,7 |
| 1827 | 6929 | 4236 | 4593 | 61 | 1911 | 5018 | 2,6 |
| 1828 | 7396 | 4551 | 4307 | 61 | 1844 | 5552 | 3,0 |
| 1829 | 7373 | 4475 | 4321 | 61 | 1791 | 5582 | 3,1 |
| zusammen | 28686 | 17610 | 4463 | 61 | 7453 | 21233 | 2,8 |

Hiernach ist es, obgleich wir die statistischen Documente für das Jahr 1830 noch nicht kennen, sehr wahrscheinlich, dass auch in diesem Jahre 1 Angeklagter auf ungefähr 4463 Einwohner kommen wird, und auf 100 Angeklagte 61 Verurtheilungen; für das Jahr 1831 wird diese Wahrscheinlichkeit geringer, und noch geringer für die folgenden Jahrgänge. Wir sind also im Stande aus den Ergebnissen der Vergangenheit auf das, was die Zukunft bringen wird, zu schliessen. Diese Möglichkeit, zum Voraus die Zahl der Angeklagten und Verurtheilten, die ein Land darbieten wird, zu bestimmen, ist geeignet, ernste Betrachtungen bei uns hervorzurufen, da es sich um das Loos von mehreren Tausenden von Personen handelt, die gewissermaassen unwiderstehlich den Gerichtshöfen und den Urtheilssprüchen, welche ihrer warten, zugeführt werden.

Wir können dem Verf. hier nicht weiter folgen; daher bemerken wir nur noch, dass unterdess die neuen Rechenschaftsberichte erschienen sind, welche ebenfalls nur geringe Schwankungen in den obigen Verhältnissen darbieten, die andern Ursachen in dieser Zeit zuzuschreiben sein möchten. Der Verf. giebt uns noch eine Uebersicht der in Belgien zur Anklage gekommenen Verbrechen, und resumirt dieselben vergleichend mit Frankreich mit folgenden Worten:

Man zählte somit in Belgien durchschnittlich einen Angeklagten auf 5031 Einwohner und in Frankreich einen Angeklagten ungefähr auf 4400 Einw. — Es ist bemerkenswerth, dass, obgleich diese Zahlen nicht sehr verschieden sind, doch die besondern Werthe der einzelnen Jahre in Belgien nie eine so grosse Anzahl von Angeklagten gegeben haben, als in Frankreich. — Wir finden hier, wie in Frankreich, in der Zahl der Angeklagten vom Jahre 1830 eine schwache Abnahme; sie rührt hier gleichfalls daher, dass die Tribunale in Folge der Revolution einige Zeit geschlossen waren. Man sieht auch, dass in den Bestrafungen eine merkliche Abnahme stattfand. Dies rührt ohne Zweifel daher, dass man in Folge von Revolutionen vorsichtiger wird, und dass man selbst bei den Urtheilen, die man zu sprechen hat, nicht immer ohne Aengstlichkeit für seine eigene Person zu Werke geht.

Belgien hat im Jahre 1831 das Institut der Geschwornengerichte wiederhergestellt; man wird bald sehen, welchen Einfluss diese Veränderung auf die Bestrafungen hat, und was die bemerkenswerthen Folgen hiervon sein werden.

Nunmehr wendet sich der Verf. zur Untersuchung des *Einflusses* der Aufklärung, des Standes, und des Clima's auf

den Hang zum Verbrechen, ebenfalls in Tabellen dargestellt; geht sodann auf die einzelnen Gewerbe und Beschäftigungen über, zeigt durch eine bildliche Darstellung die Verbreitung der Aufklärung in Frankreich, in den Niederlanden und im ehemaligen Grossherzogthum Niederrhein, sowie in einer Tabelle die Zahl der in diesen verschiedenen Landstrichen und Provinzen je nach ihrer Bildung vor Gericht gestellten und verurtheilten Verbrecher an Personen und Eigenthum, wie oben, und vergleicht noch die Departements, wo die Zahl der wegen Verbrechen an Personen und am Eigenthum verurtheilten Personen das Mittel von Frankreich übertroffen, die er ebenfalls durch zwei bildliche Darstellungen illustrirt und theilt uns endlich noch übersichtliche Tabellen der Verbrechen von der Schweiz und Oesterreich mit.

Hierauf handelt der Verf. von dem Einfluss der Jahreszeiten auf den Hang zum Verbrechen in einer nach den einzelnen Monaten mitgetheilten Tabelle; eben so vom Einflusse des Geschlechts, sodann des Alters auf diesen Hang, und zwar zu den verschiedenen Verbrechen mit Rücksicht auf den Bildungsgrad des Verbrechers.

Demnach begleitet uns der Hang zum Diebstahl, der als einer der frühesten zum Vorschein kommt, durch unser ganzes Leben; man möchte ihn als eine nothwendige Zugabe der menschlichen Schwachheit, die ihm instinctmässig nachgiebt, betrachten. Anfangs macht er sich das im Schoosse der Familien herrschende Vertrauen zu Nutzen; sodann macht er sich auch ausserhalb geltend bis sogar auf öffentlichen Wegen, wo er endlich zur Gewalt schreitet, wenn der Mensch bereits die traurigste Probe seiner vollen Manneskraft durch Tödtungen aller Art abgelegt hat. Dieser unglückliche Hang erscheint indess später als derjenige, welcher im Jünglingsalter mit dem Feuer der Begierden und mit den sie begleitenden Zügellosigkeiten sich entwickelt, und der den Menschen zu fleischlichen Verbrechen treibt, indem er sich seine Opfer unter den Wesen aussucht, von deren Schwäche am wenigsten Widerstand zu erwarten ist. Neben diesen ersten Excessen der Begierden, der Habsucht und der Stärke, erscheinen bald Verbrechen, die mit kalter Ueberlegung begangen werden; der kälter gewordene Mensch zieht es vor, zur Vernichtung seines Opfers den Mord und die Vergiftung zu wählen. Die letzten Stufen auf der Bahn des Verbrechens endlich bezeichnet die Hinterlist, die gewissermaassen die Stelle der Kraft vertritt. Das scheusslichste Bild bietet der Verbrecher um die Zeit seiner Abnahme dar. Seine durch nichts zu sättigende Habsucht erwacht wieder mit

mehr Eifer, und er erscheint als Fälscher benutzt er noch einigermaassen die Kräfte, welche die Natur ihm übrig gelassen hat, so geschieht es am ehesten, um seinen Feind im Dunkeln zu treffen; sind endlich seine verworfenen Begierden noch nicht erloschen, so sucht er sie vorzugsweise an schwachen Kindern zu befriedigen. Auf diese Weise findet — wenigstens in letzterer Beziehung — einige Annäherung zwischen seinem ersten und seinem letzten Schritte auf der Bahn des Verbrechens statt; aber welcher Abstand! Das, was beim jugendlichen Verbrecher der Unerfahrenheit, der Heftigkeit seiner Begierden und der Altersgleichheit wegen gewissermaassen zu entschuldigen war, wird beim Greise das Ergebniss der tiefsten Unsittlichkeit und die Culmination der Verworfenheit.

Herr Quetelet fügt den uns mitgetheilten Uebersichten nach den Altersklassen verschiedener anderer Länder hinzu: hiernach würde die Vertheilung der Verbrecher auf die verschiedenen Altersklassen in Frankreich, in Belgien und in Philadelphia ziemlich dieselbe sein, England aber würde sich sehr merklich von den Mittelwerthen entfernen, die diese Länder darbieten, und dies rührt ohne Zweifel weniger von dem Charakter der englischen Nation her, als von den Mitteln, welche die Uebelthäter anwenden, um sich der Strenge des Gesetzes zu entziehen, indem sie ihre Verbrechen durch Vermittelung von Andern, die sie zu ihren Werkzeugen abrichten, in Ausführung bringen. (Dies Maneuver kann immer nur bedingt zum Entschlüpfen nützlich sein. Ref.)

Wir beschliessen diese wichtigen Betrachtungen mit den vom Verfasser aufgestellten interessanten Folgerungen.

Fasst man die hauptsächlichsten Bemerkungen, welche dieser Abschnitt enthält, zusammen, so gelangt man zu nachstehenden Folgerungen:

1) Das Alter ist unstreitig derjenige Einfluss, welcher am meisten auf die Entwickelung und die Unterdrückung des Hanges zum Verbrechens einwirkt.

2) Dieser traurige Hang scheint sich im Verhältniss zur Intensität der physischen Kraft und der Leidenschaften des Menschen zu entwickeln; er erreicht um das Alter von 25 Jahren seine höchste Stufe, also in der Zeit, wo die körperliche Entwickelung beinahe vollendet ist. Die geistige und sittliche Entwickelung, die langsamer vor sich geht, dämpft sodann den Hang zum Verbrechen, der noch später auch durch die Abnahme der

physischen Kraft und der Leidenschaften eine weitere Verminderung erfährt.

3) Obgleich das Maximum der Zahl der Verbrechen im Allgemeinen ungefähr auf das Alter von 25 Jahren fällt, so findet doch bei einzelnen Verbrechern eine Verrückung jenes Maximums nach vor- oder rückwärts statt, je nachdem gewisse Fähigkeiten, die mit jenen Verbrechen in näherer Beziehung stehen, früher oder später sich entwickeln. So wird der Mensch durch die Heftigkeit seiner Begierden zuerst zur Nothzucht und dergleichen Verbrechen hingerissen; fast zu gleicher Zeit betritt er die Bahn des Diebstahls, die er bis zu seinem Lebensende gleichsam instinctmässig zu verfolgen scheint: die Entwickelung seiner Kräfte giebt sodann zu Gewaltthaten aller Art, zu Tödtungen, zum Aufruhr, zum Strassenraub Anlass; später tritt der reiferen Ueberlegung wegen der Mord und die Vergiftung an die Stelle des Todtschlags. Endlich tritt, jemehr der Mensch auf der Bahn des Verbrechens fortschreitet, mehr und mehr die List an die Stelle der Gewalt, und er neigt sich mehr als in jedem andern Lebensalter zu Fälschungen hin.

4) Auch die Verschiedenheit des Geschlechts hat einen grossen Einfluss auf den Hang zum Verbrechen; im Allgemeinen erscheint vor den Gerichtshöfen nur eine Frau gegen drei Männer.

5) Der Hang zum Verbrechen durchläuft in seiner Zu- und Abnahme bei beiden Geschlechtern fast dieselbe Stufenleiter; indessen tritt die Zeit des Maximums bei dem weiblichen Geschlecht etwas später ein und fällt ungefähr auf das dreissigste Jahr.

6) Beim weiblichen Geschlechte kommen, ohne Zweifel in Folge des Gefühls seiner Schwäche, mehr Verbrechen am Eigenthum als an Personen vor; und wenn das Weib ein Menschenleben vernichten will, so nimmt es vorzugsweise zu Gift seine Zuflucht. Uebrigens scheint unter solchen Umständen die Schwere des Verbrechens für das Weib kein Abhaltungsgrund zu sein; denn die hier in Betracht kommenden Verbrechen reihen sich hinsichtlich ihrer Häufigkeit in folgender Weise an einander an: Kindesmord, Abtreiben der Frucht (beides wohl mehr bei Unehelichen. Ref.), Vatermord, körperliche Verletzungen von Eltern, Mord, Körperverletzungen, Todtschlag; so dass man sagen kann, die Zahl der Schuldigen nehme in dem Maasse ab, je entfernter und je offener sie ihre Opfer suchen müssen. Diese Verschiedenheiten hängen ohne Zweifel mit den Gewohnheiten und der

häuslichern Leben des weiblichen Geschlechts zusammen; die Frauen können nur gegen solche, mit denen sie in beständigem Verkehr sind, gefährliche Anschläge fassen und ausführen.

7) Auch die Jahreszeiten haben einen sehr entschiedenen Einfluss auf den Hang zum Verbrechen; so fallen im Sommer die meisten Verbrechen an Personen und die wenigsten am Eigenthum vor; im Winter verhält es sich umgekehrt.

8) Man bemerkt, dass das Alter und die Jahreszeiten ungefähr denselben Einfluss auf die Vermehrung oder Verminderung der Häufigkeit des Irrseinns und der Verbrechen an Personen ausüben.

9) Das Clima scheint nicht ohne Einfluss zu sein; besonders auf den Hang zu Verbrechen an Personen; diese Beobachtung wird wenigstens durch die Volksstämme des Südens bestätigt, z. B. durch den an den Küsten des Mittelmeeres und über Corsica verbreiteten pelagischen Stamm einerseits und die mit den Dalmatiern und Tyrolern vermischten Italiener andererseits. Auch macht man die Bemerkung, dass kalte Länder, welche mehr Bedürfnisse erzeugen, auch die meisten Verbrechen am Eigenthum zeigen.

10) Diejenigen Länder, wo sich häufig ein Gemenge von verschiedenen Völkern findet, diejenigen, wo durch die Industrie und den Handel grosse Thätigkeit und eine Anhäufung von vielen Personen und vielem Eigenthum Statt findet, diejenigen, wo die ungleiche Vertheilung des Eigenthums am fühlbarsten ist, erzeugen verhältnissmässig mehr Verbrechen.

11) Der Erwerbszweig hat einen grossen Einfluss auf die Art der Verbrechen. Individuen, die einem freien Berufe angehören, begehen mehr Verbrechen an Personen, die arbeitende und dienende Klasse mehr Verbrechen am Eigenthum. Beim weiblichen Geschlecht hat die abhängige Lage, das häusliche Leben und zugleich die physische Schwäche dieselbe Folge.

12) Der Unterricht hat auf den Hang zum Verbrechen lange nicht den bedeutenden Einfluss, den man ihm gewöhnlich zuschreibt. Uebrigens verwechselt man zu oft die moralische Bildung mit derjenigen, welche blos in der Kenntniss des Lesens und Schreibens besteht, und die meistentheils ein weiteres Mittel zur Ausführung von Verbrechen wird. (Letzterer Umstand ist gewiss sehr wichtig: daher ist hier nicht sowohl die Vermehrung unseres Wissens als die moralische Erziehung, die Gemüthsbildung von Einfluss, was bisher bei den statistischen Zählungen gar nicht in Betracht kommen konnte: weil man die

Lasterhaftigkeit eben auch den begangenen Verbrechen erkennen zu müssen vermeinte. Ref.)

13) Eben so verhält es sich mit der Armuth; mehrere französische Departements, die für die ärmsten bekannt sind, sind zu gleicher Zeit die sittlichsten. Der Mensch wird nicht dadurch zum Verbrechen verleitet, dass er wenig besitzt, sondern häufiger dadurch, dass er sich plötzlich aus dem Wohlstand in's Elend und die Unmöglichkeit alle Bedürfnisse, die er sich geschaffen hat, zu befriedigen versetzt sieht.

14) Je höher der Stand und je höher somit die Bildung, um so weniger finden sich weibliche Verbrecher im Verhältniss zu den Männern; während dagegen bei den unteren Klassen die gleichmässigere Lebensweise beider Geschlechter die Folge hat, dass sie sich auch hinsichtlich des Hanges zum Verbrechen weniger unterscheiden. (Wahrscheinlich weil die Bildung bei Frauen sich auch sofort dem Gemüth mittheilt und beim Handeln dasselbe beeinflusst. Ref.)

15) Unter 1129 Todtschlägen, die innerhalb vier Jahren in Frankreich vorkamen, waren 466 die Folge von Streitigkeiten und Händeln in Wirthshäusern; woraus sich der betrübende Einfluss des Genusses der geistigen Getränke ergiebt. (Sollte nicht vielmehr der Müssiggang und die Langeweile, welche das Wirthshausleben bedingt in erster Reihe stehen? Abgesehen hiervon bleibt auch die constante Wiederkehr dieser Verbrechen sehr merkwürdig. Ref.)

16) In Frankreich wie in den Niederlanden zählte man jährlich einen Angeklagten auf ungefähr 4300 Einwohner; aber im ersteren Lande wurden unter 100 Angeklagten 39 freigesprochen, im letzteren blos 15; obgleich in beiden Ländern dasselbe Gesetzbuch in Wirksamkeit ist; während jedoch in den Niederlanden die Richter selbst als Jury functioniren. Vor den Zuchthauspolizeigerichten und den einfachen Polizeirichtern, wo auch in Frankreich die Richter selbst das Urtheil sprechen, war das Verhältniss der Bestrafungen und Freisprechungen in beiden Königreichen fast dasselbe. (Zu meinem grossen Bedauern habe ich in den späteren Schriften Quetelet's auch keine Bestätigung der hier aufgestellten Vermuthung gefunden; was durch die Wiedereinführung der Geschwornengerichte in Belgien seit 1831 so leicht zu bewerkstelligen gewesen wäre, und auch auf eine desfallsige Anfrage bisher keine Antwort erhalten. Ref.)

17) In Frankreich betrugen die Verbrechen an Personen ungefähr den dritten Theil der Verbrechen am Eigenthum, und in den Niederlanden blos ein Viertel. Es lässt sich bemerken,

dass bei der ersteren Art von Verbrechen verhältnissmässig weniger Verurtheilungen vorkommen, als bei der zweiten, vielleicht aus dem Grunde, weil man sich um so mehr scheut, die Strafen in Anwendung zu bringen, je schärfer sie sind.

Ich kann diesen Abschnitt nicht schliessen, ohne nochmals meine Verwunderung auszudrücken über die Beständigkeit, die man in den Ergebnissen, welche alljährlich die auf die Rechtspflege sich beziehenden Documente darbieten, beobachtet, und die sich auch, wie unten ersichtlich, in Preussen bestätigt.

„So tritt man, wie ich schon öfter zu bemerken Gelegenheit hatte, mit der traurigen Aussicht, dieselben Verbrechen in derselben Ordnung wiederkehren und dieselben Strafen in denselben Verhältnissen zur Folge haben zu sehen, von einem Jahr in's andere über." — Alle Beobachtungen bestätigen gleichmässig die Wahrheit der Behauptung, die ich schon vor langer Zeit ausgesprochen habe, dass Alles, was das menschliche Geschlecht, in Masse betrachtet, betrifft, sich unter die Erscheinungen der physischen Natur einreiht; je grösser die Zahl der Individuen ist, um so mehr tritt der Wille des Einzelnen zurück und lässt die allgemeinen Erscheinungen vorherrschen, welche nach den Einflüssen sich richten, von denen der Bestand und die Erhaltung der Gesellschaft abhängig ist. Diese Einflüsse muss man in's Auge fassen, und sobald man sie wird erkannt haben, wird man auch ihre Wirkungen auf die Gesellschaft bestimmen können, wie man in den physikalischen Wissenschaften die Wirkungen nach den Ursachen bestimmt. So niederschlagend auch diese Wahrheit auf den ersten Blick erscheinen mag, so muss man doch zugestehen, dass wenn man die todte (!) Natur und die menschliche Gesellschaft einer fortwährenden Beobachtung unterwerfen würde, es sich nicht sagen liesse, auf welcher Seite die Ursachen mit grösserer Regelmässigkeit in ihren Wirkungen sich zu erkennen geben. Indessen bin ich weit entfernt, daraus den Schluss zu ziehen, dass der Mensch nichts zu seiner Vervollkommnung zu thun vermöge; ich glaube, dass er eine geistige Kraft besitzt, welche die ihn betreffenden Gesetze zu modificiren vermag; aber diese Kraft wirkt nur sehr langsam, so dass die Ursachen, welche auf die Gesellschaft influiren, keine plötzliche Veränderung erleiden könne; auf dieselbe Weise, wie sie seit einer Reihe von Jahren her gewirkt haben, werden sie in den folgenden Jahren wirken, es müsste denn gelingen, sie zu modificiren; auch kann ich denjenigen, denen das Wohl und die Ehre ihrer Nebenmenschen Herzen liegt, und die nicht ohne Erröthen einige Fran-

ken mehr oder weniger, die an den Staatsschatz gezahlt werden, und einige Köpfe mehr oder weniger, die durch Henkershand abgeschlagen werden, auf dieselbe Linie mit einander stellen könnten, nicht oft genug den Satz wiederholen: es giebt ein Budget, das mit einer erschrecklichen Regelmässigkeit bezahlt wird; es ist das der Gefängnisse, der Galeerenhöfe und der Schaffotte; hier vorzüglich wäre es am Platze, Ersparnisse zu erzielen!"

Wir können uns nicht verhehlen, dass die Thatsachen, so trefflich und vielseitig sie auch aufgefasst und so folgewichtig auch selbst die meisten der daraus gezogenen Resultate sind, dennoch u. E. der natürlichen Deutung und deshalb des klaren Abschlusses ermangeln.

Der Verfasser fügt jenem Ausspruche später noch hinzu: „Diese Beobachtung hat viel Ungläubige gefunden, und dennoch hat sie heute durch die Erfahrung von 19 Jahren ihre volle Bestätigung erhalten". Auch Guerry stellt (Essai sur la statistique morale, p. 69) als das Resultat seiner Untersuchungen über die Verbrechen dieselben Folgerungen als unser Verfasser auf: „Eine der allgemeinsten Folgerungen, die sich daraus entnehmen lassen, ist die, dass sie alle dafür sprechen, dass die meisten Erscheinungen des geistigen Lebens, wenn man sie in Massen betrachtet, und nicht in den Individuen, die Folge von regelmässigen Ursachen sind, die nur zwischen engen Grenzen schwanken können, und dass sie gleich denjenigen, welche die Sinnenwelt betreffen, einer unmittelbaren und numerischen Beobachtung unterworfen werden können".

Bereits 1842 schloss Benoiston de Chateauneuf einen Bericht über die statistischen Ergebnisse der Criminalrechtspflege in Frankreich von 1825 bis 1829, den er in der Königl. Academie der moralischen und politischen Wissenschaften vorgelesen hat, mit folgenden Worten: „Funfzehn Jahre sind heute abgelaufen, ohne dass die Ziffern dieser beiden Berichte fast irgendwie eine Aenderung erlitten haben. Seit 1828 zählt man für den mittleren Jahrgang 1 Angeklagten auf 4500 Einwohner oder 7206 Angeklagte für ein Jahr".

Man kann es sonach schon als eine durch eine genugsam ausgedehnte Reihefolge von Jahren festgestellte Thatsache ansehen, dass in einem Zustande des Friedens, der Freiheit, des Unterrichtswesens, Wohlstandes, kurz, der Civilisation, wie sie Frankreich erreicht hat, solches für ein Mitteljahr auf eine Mittelbevölkerung von 32 Millionen Einwohner 7206 bekannte Uebelthäter erzeugt,

wovon man füglich ein Fünftel für die Rückfälle in Abzug bringen kann.

Zwei Schriftsteller Quetelet und Guerry, die sich vor mir mit den Justiztabellen beschäftigten, haben übereinstimmend angenommen, dass die meisten moralischen Erscheinungen, in grösserer Menge und nicht nach Individuen betrachtet, durch regelmässige Ursachen bestimmt werden, deren Variationen in sehr enge Grenzen eingeschlossen sind und dass sie, gleich den Erscheinungen der materiellen Ordnungen, einer unmittelbaren und numerischen Beobachtung unterliegen. Ohne so das Gewissen zu einem Quantitätsverhältniss herabzudrücken und die menschliche Willensfreiheit in eine algebraische Formel einzuzwängen, muss ich doch eingestehen, dass ich nicht ohne tiefes Interesse die Wahrnehmung gemacht, dass einige der verborgensten menschlichen Triebe sich alljährlich durch eine constante und regelmässige Wiederkehr in derselben Anzahl verrathen und einige einfache Ziffern das menschliche Herz blos legen.

Dieses Interesse, dessen ich mich nicht erwehren kann, glaubte ich von der Academie vielleicht getheilt zu sehen und habe ich deshalb diese Notiz mitgetheilt."

Auch im Rechenschaftsbericht der Königl. Academie der moral. und politischen Wissenschaften zu Paris erschien im Novemberheft vom Jahre 1847 eine Denkschrift von Payel unter dem Titel: Essai sur la Statistique intellect. et morale de la France, welche ebenfalls die meisten von Quetelet seit 1829 veröffentlichen Ergebnisse documentirt.

Aus diesen Berichten ersehen wir zwar die Bestätigung obiger Thatsachen, aber eben so das Problem von der Willensfreiheit als offene Frage hingestellt, oder um es unumwunden auszusprechen, den sich in dieser wie in der Quetelet'schen Aufstellung geltend machenden Widerspruch, selbst wenn wir die eingeflochtene, auf Erden schon handgreifliche „göttliche Ordnung" gelten lassen wollten, ungelöst! Diese Inconsequenz fällt aber sofort über den Haufen, sobald man — ich muss es hier nur wiederholen — in der Natur alles Ausser- oder Uebernatürliche bei Seite setzt und die Dinge in ihrer wahren Gestalt und natürlichen Beleuchtung zu erblicken sich die Mühe giebt.

In der That ist nichts so sehr im Stande, uns von der, den Sachverhalt verwirrenden, Vision zu befreien: in der Erscheinungswelt übernatürliche Dinge zu schauen, als die statistischen Thatsachen. Man wird finden, dass das Räthsel schwindet, sobald man annimmt, dass der Wille und mithin auch der „freie" Wille,

als selbstständiges Vermögen, gar nicht existirt, und man bei allen Handlungen allein auf ihre nächsten Ursachen, ihre Triebfedern oder auf die, jene zunächst bedingenden, Reize sieht: die nur entweder durch das Gefühl oder durch die Vorstellung erregt werden können, dass der Wille mithin nur eine lebhaftere Erregung, eine stärkere Empfindung ist, die jene Spannung, das Begehren bedingt, welche nur durch die Muskelaction, die Handlung oder durch einen psychischen Akt (Motion) ihre Entladung oder Lösung findet. Da die Nervenphysik diesen Vorgang nachgewiesen, dass die Empfindung und Handlung mindestens damit Hand in Hand geht (S. hierüber auch meine Abhandl. in Henke's Zeitschrift) so genügt es, sie hier angeführt zu haben. Hiernach wird man auch alsbald gewahr, dass jene Erreger, bisher der freie Wille, sowie im einzelnen Individuum durch die socialen und politischen Verhältnisse gestaltet, eben so auch stets nur in Uebereinstimmung mit diesen allgemeinen Zuständen oder mit der Gesellschaft, der er entsprossen, die ihn gebildet und die ihren Einfluss fortdauernd auf ihn übt, sich verhalten kann und wird, und ohne dass es deshalb zur Maschine zu werden braucht, sind es dennoch jene Zustände, welche unter andern alljährlich auch eine bestimmte Anzahl Lasterhafte und Uebelthäter reproduciren und so lange schaffen werden, als dieselben Verhältnisse aus der Gesellschaft auf die Gesellschaft, die aus Einzelnen besteht, einzuwirken nicht aufhören.

Ob man nun mit Quetelet eine dem Menschen innewohnende Neigung, sich mit den Gesetzen in Opposition zu stellen, annehmen, oder ob man alle von der Geburt an und schon vorher durch Erbschaft auf den Menschen einwirkenden schädlichen Einflüsse als ausreichend ansehen will, den Uebelthäter zu schaffen; oder ob man für diese Anomalien, — denn so kann man trotz der Gesetzmässigkeit der jährlichen Wiederkehr dennoch die Verbrecher in einem wohlorganisirten Staate nennen — lieber auch noch eine Anlage in der Organisation, vielleicht im Bau des Gehirns oder in der Configuration des Schädels hierzu erforderlich halten möchte, mag dahin gestellt bleiben. Erwähnen will ich jedoch, dass in den Hutfabriken zu London die Weite der Hüte nach deren Feinheit eingerichtet wird: weil man die sich bestätigende Erfahrung gemacht hat, dass gebildete und den höhern Ständen angehörende Leute auch durchschnittlich einen grössern Umfang des Schädels haben, und jeder Naturforscher weiss, dass Volum und Schwere des Gehirns den Menschen und seine Fähigkeiten gemeinhin charakterisiren. Auch ist es bekannt, dass wir nicht

selten Familien antreffen, deren Glieder bis zu einem gewissen Alter etwas Anomales, ein excentrisches oder in sich gekehrtes Wesen, ein sonderdares Benehmen etc. haben, von denen dann einige „wahnsinnig“, andere wieder „Verbrecher“ oder „Selbstmörder“ werden. Auch bemerkt man, dass das Alter und die Jahreszeiten denselben Einfluss auf Vermehrung und Verminderung der Häufigkeit des Irrseins und der Verbrechen an Personen ausüben, und eben so, dass beides sich häufig forterbt.

Dem sei nun wie ihm wolle, so dürfen wir nach Obigem soviel als feststehend annehmen, dass die physischen und moralischen Thatsachen sich nach denselben Gesetzen vollziehen, was aber auch nur dann als unbegreiflich erscheint, wenn man Physisches und Psychisches, wie bemerkt, als zwei wesentlich verschiedene Dinge ansehen, die seelische Thätigkeit auch für die Erscheinung nicht als eine Verrichtung des Gehirns und der Nerven halten und deshalb eben so wenig für beides dasselbe Gesetz walten lassen will, sondern Körper und Seele schon in der Natur als Sinnliches und Uebersinnliches trennt, wobei man alsdann freilich ein Recht sich zu wundern schafft: dass bei solchen incommensurabeln Grössen sich im Ganzen dennoch dieselben Gesetze geltend machen. Wem freilich das Verständniss für natürliche Auffassung der Erscheinungsvorgänge nicht erschlossen ist, für den muss das Moralische unerklärlich bleiben: weil eine Erklärung sofort schon das Wesen desselben zerstören würde, indem nur Physisches erklärbar sein kann.

Deshalb konnte auch Quetelet am Schlusse seiner Schrift: „zur Naturgeschichte der Gesellschaft“ sehr wohl sagen: „Alles das zeigt uns, dass der Mensch im Allgemeinen, in allen seinen Handlungen mit der grössten Regelmässigkeit zu Werke geht. Ob er heirathet, sich fortpflanzt, oder sich tödtet, ob er das Eigenthum oder das Leben von seines Gleichen angreift, immer scheint er unter dem Einflusse feststehender und ausserhalb des freien Willens liegender Ursachen zu handeln.

Wir werden uns deshalb doch wohl hüten, daraus den Schluss zu ziehen, dass diese Beharrlichkeit das Resultat eines trostlosen Verhängnisses sei. Wir sehen unsererseits nichts Anderes darin, als den Beweis der Fortdauer der moralischen Zustände, welche die Selbstmorde etc. etc. hervorgerufen, während der Dauer des Zeitraums, den unsere Beobachtungen umfassen.“

Gewiss! sobald sich also diese socialen Zustände ändern, ändern sich auch die Art und die Summe der durch den sogenannten freien Willen hervorgebrachten Handlungen. Dies Ver-

halten dürfte aber auch gerade genügen, den Grund zu unsern Handlungen in dem, durch die äussern Einflüsse gebildeten, subjectiven Zustand zu suchen, der sich natürlich mit diesen gesellschaftlichen Verhältnissen auch verändern und sodann wieder auf andere Art und Weise agiren muss. Eben deshalb aber wird der Denkende auch das moralische Princip immer nur in der Civilisation der Gesellschaft und niemals ausser oder über der Natur, zu der der Mensch für die Erscheinung allein gehört und mit dem wir es hier zu thun haben, suchen wollen. „Willst Du in's Unendliche schreiten, geh nur im Endlichen nach allen Seiten."

Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, dass die statistischen Ergebnisse, deren Wichtigkeit man erst in neuerer Zeit richtiger zu würdigen angefangen, hier noch Vieles, und Hinsichts der wesentlichen Ursachen fast Alles aufzuhellen haben, und dass daher auch die in dieser Beziehung von mir hingestellten apodictischen Aussprüche im Grunde nicht überall als unumstösslich gemeint sein können; ausser Zweifel aber möchte es wohl dennoch sein, und deshalb dürften auch jene als hierzu anregend betrachtet werden, dass die Statistik, falls sie ihrer vollen Aufgabe genügen soll; „den Völkerzustand im ganzen Umfange zu schildern", nicht blos alle einzelnen Momente seines Bestehens und Veränderns anzugeben, sondern auch das Entstehen, und Zustandekommen derselben nachzuweisen hat: wie nämlich die gesellschaftlichen und staatlichen Einrichtungen, Sitten, Gebräuche, Gewohnheiten, Beschäftigungen und Lebensweise, Nahrung, Luft, Bodenverhältnisse und Clima, benachbarte Länder etc. etc. auf Hervorbringung des anthropologischen Zustandes des Volkes eingewirkt, und dass sie auch wieder den Einfluss aller dieser Umstände auf Erzeugung der Krebsschäden in der Gesellschaft eingänglicheren Untersuchungen zu unterziehen hat, wenn sie nicht blos zu einem Rechenexempel herabsinken soll; wozu besonders eine vorurtheilsfreie Auffassung und Beobachtung, so wie eine sorgsame Benutzung des vorhandenen Materials gehört.

Die Nichtbeachtung dieses physio-psychologischen Herganges und wechselseitigen Verhaltens des Einzelnen zur Gesammtheit des Staats und zur allgemeinen Ordnung der Dinge ist und war aber von jeher die Quelle aller jener hieraus entsprungener Missverständnisse, Missstände und Ungerechtigkeiten unter dem Scheine des Rechts geworden. Denn wäre der Staat überall nur das Produkt der gesellschaftlichen Bedürfnisse, so müssten

auch die Gesetze und Institutionen natürliche Ausflüsse derselben sein, während jetzt oft die schreiende Disharmonie beider sowohl das Unnatürliche der Einrichtungen als das Aufgedrungene der gesetzlichen Bestimmungen kund geben, wodurch nun wieder jene gesellschaftlichen Calamitäten hervorgerufen werden; weil die politischen Zustände stets den socialen Fragen untergeordnet und der natürlichen Entwickelung der Zeit Rechnung tragen sollen.

Sollte die hier ausgesprochene Anschauungsweise, die sich Jedem, der sehen will, durch unzählige Thatsachen aufdrängt, in die Oeffentlichkeit zu bringen auch noch vorläufig bedenkenerregend sein: weil es immer seine Schwierigkeiten hat, ohne Vorbereitung von einem im Volksbewusstsein bereits lebenden, wenn auch unangemessenen Strafsystem zu einem andern, wiewohl bessern überzugehen, so mögen sie doch mindestens diejenigen Beamten, denen das öffentliche Wohl anvertraut ist, nicht so ganz aus den Augen setzen und die Vergehen und Fehler der Gesellschaft, so wie ihre eigenen dabei bisher begangenen Versehen nicht den Einzelnen allzu hart entgelten lassen, und letztere fortan durch eine grössere Aufmerksamkeit auf die Quelle, denen die Laster und Verbrechen entspringen, auszugleichen streben.

Hiermit wären wir an die Grenze unserer Aufgabe gelangt. Die Entscheidung der Frage, wie hiernach die Uebereinstimmung zwischen den faktischen Verhältnissen, den Humanitätsansprüchen und den Forderungen des jetzt überall noch im Volke lebenden Rechtsbewusstseins auf legalem Wege herzustellen ist, sollte hier, wiewohl angedeutet, nicht ausgeführt werden. Die Lösung dieser allerdings schwierigen Aufgabe muss den Leitern der Staatsregierung wie den Rechtskundigen anheimgegeben bleiben; der Vorwurf dieser Blätter war nur, hierzu andere, der bisherigen Anschauungsweise entgegengesetzte, aber auf unumstössliche und leicht zugängliche Thatsachen basirte Gesichtspunkte zu eröffnen. Wenn jene Männer die Ansichten und Rechtsüberzeugungen theilen, welche in diesen Zeilen andeutungsweise ihre Begründung finden sollten, so werden sie auch diese Ueberzeugungen zur praktischen Geltung zu bringen nicht vergeblich suchen. Als eine dringende Forderung des Humanismus der gegenwärtigen Zeit muss es indess angesehen werden, jetzt schon die Hand an das grosse Werk, an eine angemessene Reform der Strafrechtspflege zu legen und unverdrossen auf diesem dornigen Pfade dem schö-

nen, wenn auch erst in späten Zeiten zu erreichenden, Ziele entgegenzugehen.

---

Man möge diese Darstellung eines Causalnexus zwischen den vorkommenden Verbrechen und dem moralischen Standpunkt des gesellschaftlichen Lebens aber auch deshalb nicht ausser Acht lassen, damit man in dem Voraufgestellten Manches und besonders das von mir ausgesprochene Anathem gegen alle Rigorosität medicinisch - psychischer Gutachten sowie gegen die Todesstrafe, namentlich aber in den Fällen zweifelhafter Seelenzustände, wobei das medicinisch-gerichtliche Gutachten auch nur Eines Sachverständigen die Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten anerkannt hat, nicht missdeuten möge.

Aus obiger Auseinandersetzung geht nun aber auch unzweideutig hervor, dass derjenige, welcher eine gesetzwidrige That begeht, wodurch selbst das Rechtssubject vernichtet wurde, zwar als Verbrecher gegen den Staatsverband gehandelt und der gesetzlichen Strafe verfällt, keineswegcs aber darf diese zugleich auf Vernichtung des Menschen, sondern nur auf Ausstossen aus dem Staatsverbande bis zu seiner Besserung gerichtet sein. Wie dies auch schon die Römer richtig erkannten, und daher dem Verbrecher die Wahl überliessen: „ob er das Exil vorziehen wolle.“ Dass letzteres indess heutzutage in manchem Staate keine Strafe sein möchte, ist eben wiederum nur die Schuld des gesellschaftlichen Zustandes, der öffentlichen Ordnung dieser Staaten. Denn um das Vaterland wie ein Römer zu lieben, muss dasselbe auch dieser Liebe werth sein!

Indess kann man sich immer nur, um im Staate zu bleiben, den darin bestehenden Gesetzen unterworfen haben: was auch gegen die eigne Zustimmung zur Vernichtung, woraus einige Philosophen und Rechtslehrer die Gestattung der Todesstrafe herleiten wollen, sprechen dürfte. Auch hat es selbst unser höchster Gerichtshof (S. das Urtel des Obertribunals vom 24. April 1857) bereits ausgesprochen: „dass Niemand das Recht habe, über sein eigenes Leben nach Gefallen zu disponiren, dass vielmehr derjenige, welcher einem Andern auf seinen Wunsch des Lebens beraube, straffällig sei.“

Ueberhaupt aber darf die Strafe doch vorzugsweise nur die Besserung des Verbrechers im Auge haben, was sich von der Todesstrafe wahrlich nicht behaupten lässt.

Wenn ich vorhin die Ansicht aussprach, dass die Todesstrafe besonders in den Fällen zweifelhafter Seelenstörungen, wobei auch nur Ein Sachverständiger die Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten begutachtet hat, in Freiheitsstrafe umgewandelt werden möge; so hatte ich ebensowohl die grosse Unsicherheit der medicinisch-psychischen Lehren an sich, als noch mehr in ihrer Anwendung auf den concreten zweifelhaften Fall im Auge und ausserdem berücksichtigt, dass weder die Richter noch die Geschworenen in der Lage sind, die verschiedenen oder entgegengesetzten Urtheile über zweifelhafte Seelenzustände der Sachverständigen zu prüfen und die abgegebenen Gutachten zu beurtheilen, um das richtige darunter zu wählen; aber eben so wenig können sie sich aus der eigenen Anschauung eine Ueberzeugung über einen gemeinhin längst vorübergegangenen Seelenzustand verschaffen: was man erst recht inne wird, wenn man solchen Sitzungen öfters beigewohnt hat.

Deshalb sollten die Geschworenen in solchen Fällen immer das mildere Urtheil, bei Capitalverbrechen ihr Verdikt auf „Nichtschuldig" z. B. des „Mordes" stellen, sowie die Richter, nach Stübel's Rath: „im zweifelhaften Falle immer die minder gefahrvolle Meinung d. h. die den Inculpaten begünstigt, zu wählen", aussprechen.

Es liegt meines Erachtens in diesem Vorschlage nur eine Analogie mit der Nichtbestätigung eines Urtheils, wenn auch nur von der Minorität eines Gerichtshofes das Nichtschuldig ausgesprochen ist.

„Der 31 Jahr alte Sattler K. begab sich in das Haus seines Vaters, des Chaussee-Einnehmers K. und bat denselben, ihm in seiner grossen Noth für seine Frau und seine drei unversorgten Kinder eine Unterstützung zu gewähren. Er wurde hart zurückgewiesen und der Vater wollte ihn, da er vom Bitten nicht abliess, aus dem Hause werfen. Darüber wurden beide handgemein und der Sohn zog nun einen Schusterpfriem, den er geständlich zur Abwehr etwaiger Gewaltthätigkeiten mitgenommen hatte, aus der Tasche und stiess denselben dem Vater mit höchster Gewalt siebenmal in die Brust und in den Unterleib. Beide Richter erkannten, obwohl der Verbrecher die Absicht zu tödten, in Abrede stellte, mit Hinsicht auf die vorgefundenen unbedingt tödtlichen Verletzungen auf Todesstrafe. In zweiter Instanz wollte jedoch eine Minorität nur eine zeitige Freiheitsstrafe, auf Grund des §. 815. Tit. 20, Th. II des Allg. Land-Rechts in Anwendung bringen, denn der Verbrecher habe bei seinem sonstigen Geständniss, die Absicht zu tödten in Abrede gestellt, und verdiene auch in dieser Beziehung um so mehr Glauben, weil er zur Zeit der That berauscht gewesen sei, und dieselbe ohne von einer tödtlichen Verletzung seines Vaters eine Ahnung zu haben, sofort offen erzählt habe."

(Aus dem J. Ministerial-Blatt.)

Sowie nun hier schon durch die mildere Ansicht einer Minorität eines Gerichtshofs die Todesstrafe nicht bestätigt wurde, eben so kam im nachstehenden Falle durch die mildere Entscheidung eines Gerichtshofs die Todesstrafe nicht zur Ausführung.

„Der Bauersohn R. beredte seine beiden jüngern Brüder, ihrem Vater aufzulauern und ihn durchzuprügeln, weil der Vater mit seiner Familie fortwährend im schlechten Vernehmen gestanden, und kurz vorher befohlen hatte, dass den Söhnen kein Fleisch gegeben werden solle. Der Anstifter des Verbrechens war besonders noch deshalb gegen seinen Vater aufgebracht, weil derselbe ein Liebesverhältniss des Sohnes mit einer Magd nicht dulden wollte. Die drei Brüder lauerten nun dem Vater auf, überfielen ihn auf der Landstrasse, und der älteste Sohn schlug ihn mit einem Prügel dergestalt fortwährend auf den Kopf, dass am Ende der ganze Hirnschädel zerschmettert war. Das Oberlandesgericht zu R. erkannte gegen den Verbrecher auf lebenswierige Freiheitsstrafe, weil die Absicht zu tödten, nicht feststehe. Die Sache wurde indessen von dem damaligen Justiz-Minister an das Oberlandesgericht zu B. zur Erstattung eines Gutachtens abgegeben, und von diesem Gericht auf Grund der §. 876 und 878, Tit. 20, Th. II des Allg. Land-Rechts auf Todesstrafe erkannt. Das Gutachten erhielt die Zustimmung des Justiz-Ministers und wurde in zweiter Instanz bestätigt, durch Erlass vom 17. October 1837 aber die Todesstrafe in lebenswierige Freiheitsstrafe verwandelt, weil, wenngleich die Todesstrafe gerechtfertigt erschien, ein Gerichtshof bereits milder erkannt habe." (Ebendaher.)

Indem ich hiermit dies Thema verlasse, kehre ich zum Ausgangspunkt zurück, und füge nur noch die Bemerkung hinzu: wie der Gerichtsarzt, der gangbaren Ansicht entgegen, niemals vergessen darf, damit er die volle Wichtigkeit seiner Aufgabe in jedem Momente der Untersuchung und Begutachtung fühle, dass er es zwar mit dem eines Verbrechens Bezüchtigten zu thun habe, dessen psychopathischem Zustand allein seine Exploration sich zuwenden müsse, aber auch ebensowohl, dass auf die Darlegung der geistigen Integrität des Inculpaten die Strafzurechnung unausbleiblich folge, und dass daher sein Urtheil dem des Richters gemeinhin unterbreitet werde: welche hohe Wichtigkeit des ärztlichen Erachtens aber nicht etwa dasselbe mildern, sondern nur des Arztes Aufmerksamkeit und Vorsicht, sowie seine Unbefangenheit stets erhöhen soll. Deshalb muss auch die Annahme als sehr einseitig erscheinen, dass der ärztliche Inquirent, um möglichst unbefangen zu bleiben, sich gar nicht um die Folgen seines Gutachtens bekümmern möge; während diese es gerade sein sollten, welche den Sachverständigen zu verdoppelter Aufmerksamkeit auf sich selbst wie auf seinen Gegenstand anregen müssen.

Es erinnert jener Ausspruch an die Zeit, wo man dem Gerichtsarzt die Akten des Falles aus einem ähnlichen Grunde vorenthalten zu müssen glaubte, und es fehlte nur noch, um den Arzt völlig unbefangen zu erhalten, dass man demselben auch den Zutritt zum Angeklagten und die persönliche Exploration desselben verweigerte: wie die Autopsie ja auch schon den Referenten der Ober-Gutachten in der That als ganz unnöthig erscheint.

Zum Schluss will ich noch hinzufügen, dass der vorstehende Aufsatz gleichzeitig den Inhalt der nachstehenden Schrift andeuten und als Vorwort dienen mag, welche sich die Aufgabe gestellt hat, theoretisch und praktisch durch Zergliederung mehrerer Superarbitrien der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen nachzuweisen:

1) dass der Gerichtsarzt stets nöthig habe, bei der Exploration zweifelhafter Seelenzustände mit der grössten Aufmerksamkeit und Vorsicht auch eine der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes angemessene Milde, Gleichmuth und Unbefangenheit zu verbinden, und sich niemals durch ein einzelnes Moment allein — wozu beispielshalber der unsittliche Charakter des Thäters und das egoistische Motiv der That hervorgehoben wurden — als Criterion der Zurechnungsfähigkeit, und zur Abgabe seines Endurtheils überhaupt bestimmen lassen möge. —

2) Dass es der Sachverständige ferner bei einer im Affekte oder in der Leidenschaft verübten rechtswidrigen That immer nur mit der Ermittelung der Höhe oder des Grades, der durch jene herbeigeführten Sinnesverwirrung, und den anthropologischen Momenten, welche jene Aufregungen begünstigten, niemals aber mit der sittlichen Seite der That, mit der Selbstverschuldung des Thäters zu thun, letzteres vielmehr dem Richter zu überlassen habe.

3) Dass das Fundament des Gutachtens, eine vollständige Geschichtserzählung sein, die sich mithin von der Geburt an, und darüber noch hinaus, bis zum Momente der incriminirten That, sowohl über den körperlichen als geistigen Zustand des Angeklagten im genetischen Zusammenhange umständlich aber nicht weitschweifig auslassen müsse.

4) Dass die psychologischen Lehren an sich schwankend und unsicher sein und bleiben müssen, so lange die Psychologie ohne physiologischen Anhalt bearbeitet und gelehrt werden

wird; und dass zwar von den Fortschritten der Physiologie auch für unsere Wissenschaft viel, recht viel zu erhoffen stehe, zur Zeit aber gerade in diesem Zweige jener Doctrin nur erst die Bahn betreten sei; weshalb aber auch selbstverständlich die psychologischen Lehren in ihrer Anwendung auf den concreten Fall, zur Beurtheilung der zur Zeit der That vorhanden gewesenen Zurechnungsfäkigkeit, doppelt unsicher und zweideutig sein müssen.

5) Dass zur Beseitigung dieser sich noch öfters bei der Begutachtung zweifelhafter Seelenzustände der zuerst zugezogenen Gerichtsärzte geltend machenden Calamitäten der sogenannte Instanzenzug, durch Einholung der Superarbitrien der Medicinal-Collegien und der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen, wie diese zur Zeit abgefasst werden, ungeeignet sei: und zwar einmal, weil der zuerst, bald nach verübter That hinzugezogene, mit der Imploration des Seelenzustandes betraute Arzt, seine Sachkenntniss und Unbefangenheit vorausgesetzt, auch immer die thatsächlichen Vorgänge am richtigsten beurtheilen wird. Dieser zumeist im Orte oder Kreise wohnende Gerichtsarzt ist mit der Rede- und Ausdrucksweise, den Eigenthümlichkeiten, Sitten, Gewohnheiten und Gebräuche solcher Leute in dem Maasse vertraut, welches erforderlich ist, um die thatsächlichen Umstände des einzelnen Falles, das Reden und Benehmen, sowie die Denk- und Handlungsweise solcher Angeschuldigten sachgetreu aufzufassen und richtig zu deuten. Dazu kommt noch, dass der länger in der Gegend wohnende Arzt die Einsassen und oft selbst den Exploranden kennt, jedenfalls aber denselben, gemeinhin unmitttelbar nach begangenem Verbrechen selbst zu sehen und zu beobachten Gelegenheit hat, zu einer Zeit also, wo alle Aeusserungen noch unverfälscht und unumwunden an's Licht kommen und die Ueberlegung sich noch weniger einen Simulationsplan vorgezeichnet zu haben pflegt. Ein Arzt aber, welchem diese in der That einzigen Hülfsmittel gar nicht oder doch nicht im gleichen Grade zu Gebote stehen, kann diesen Mangel auch, selbst durch bessere physio-psychopathische und logische Kenntnisse nicht ersetzen. Denn da sich die richtige Erkenntniss des Falles oder das Endurtheil über den zur Zeit der That vorhanden gewesenen Seelenzustand des Imploranden auf die sachge-

mässe Würdigung des thatsächlichen Befundes stützt, so muss dieselbe auch in allen Fällen selbstverständlich eine falsche werden, sobald der Thatbestand unvollkommen oder gar irrthümlich aufgefasst und wiedergegeben worden ist, und selbst eine noch so hervorragende Gelehrsamkeit vermag sodann keine Abhülfe mehr zu schaffen. Zweitens aber sind die Superarbitrien der Collegien wenn auch nur zur Prüfung der aus jenem Fundament gezogenen richtigen Schlussfolge, wozu sie von einigen Autoren als erspriesslich bezeichnet worden sind, eben so wenig geeignet: weil der mit der Ausarbeitung des Gutachtens vom Vorsitzenden betraute Referent, von dessen Autorität die übrigen Mitglieder, das Plenum des Collegiums stets beeinflusst werden, nur seine Wissenschaft jedesmal im Gutachten zum Ausdruck bringt, ein Uebelstand, der durch das Correlat des zweiten Referenten durchaus nicht gehoben, öfters sogar noch, wie wir unten sehen werden, verschlimmert wird. Mithin kann auch das Superarbitrium den Werth des Gutachtens der zuerst mit der Untersuchung beauftragten Sachverständigen um sò weniger übersteigen und für den Fall maassgebend sein, als der Referent des Ober-Gutachtens sich gegen diese dadurch im Nachtheil befindet, dass derselbe, ohne den Angeklagten persönlich kennen gelernt und untersucht zu haben, sein Urtheil über den zweifelhaften Seelenzustand des Angeklagten auf die Geschichtserzählung der ersten Gerichtsärzte zu fundiren und abzugeben, sich aber fast niemals zum Inculpaten zu begeben die Mühe zu nehmen pflegt. Derjenige Gerichtsarzt aber, welcher einen guten und brauchbaren anthropologischen Thatbestand, ein vollständiges Seelenbild des Angeklagten abzufassen versteht, mithin wohl auch wissen muss, worauf es bei der Sache ankommt, der wird auch mit Hülfe der Autopsie sicher ein richtigeres Urtheil über den Fall abzugeben im Stande sein, als die Superarbitrien in ihrer, ich möchte fast sagen, abstracten Weise auszuführen vermögen.

Aus diesen Gründen bedürfe auch — so lange die jetzige Observanz beibehalten wird — die Art und Weise, wie die Superarbitrien zur Zeit abgefasst werden, mindestens einer Modification, zu der ich mir unmaassgebliche Vorschläge zu machen gestattete.

Wenn ich nun der Meinung bin, dass falls die Verwaltungs-

behörde, wie angedeutet, für gute Unterrichtsanstalten und wie in England zur Untersuchung und Begutachtung zweifelhafter Seelenzustände für speciell geprüfte und angestellte Gerichtsärzte Sorge trage, die Superarbitrien überhaupt wegfallen dürften; so möchte es für besonders schwierige Fälle, wo sich auch die Beurtheilung eines zweiten Arztes dennoch nöthig machen sollte, vorzuziehen sein: den Angeklagten in die Nähe des Referenten oder besser in eine Irrenheilanstalt zu schicken, und hier das Gutachten vom Director und allenfalls auch vom zweiten Arzt der Anstalt einzufordern: weil selbst die beste Beschreibung niemals die Anschauung ersetzen kann.

Aus diesen wie aus den obenerwähnten Gründen schien mir der vorhin ausgesprochene Wunsch in Bezug auf die Todesstrafe nicht ungerechtfertigt, weshalb mein unmaassgeblicher Vorschlag dahin ging: „in allen Fällen wo auch nur ein sachverständiges Gutachten sich für die beim Inculpaten vorhandene Unzurechnungsfähigkeit ausgesprochen hat, die Todesstrafe in Freiheitsstrafe zu verwandeln.

---

Ich kann mich von diesem vor uns aufgerollten Gemälde nicht trennen, ohne noch einen Blick auf dasselbe zu werfen; indem es nicht nur die Ansicht, dass die socialen Zustände unsern freien Willen bestimmen, in auffallender Weise bestätigt, sondern auch deutlicher nachweist, dass gerade Elend und Noth es sind, welche ihren Einfluss im erhöhten Maasse auf die scheinbar moralischen Entschliessungen des Menschen äussern.

Wenn dies hier nur bei Schliessung der Ehen, Kinderzeugung und — um eines vom freien Willen unabhängiges Verhältnisses zu erwähnen — auch bei Sterbefällen nachgewiesen werden soll; so gestattet die Analogie doch auch den Schluss sowohl auf die begangenen Verbrechen im Allgemeinen, als auch auf die Art und Gattung der Verbrechen im Besondern. Dieser Umstand muss aber unsern Humanismus für das Proletariat und die daraus hervorgehenden Verbrecher um so eher bewegen, für diese Elenden nicht nur vor der Gesetzübertretung zu ihrer physischen und moralischen Besserung beizutragen, sondern auch nach überstandener Haft bei ihrem Wiedereintritt in die Gesellschaft durch ausgebreitete Associationen, wie dies bereits an einigen Orten in England mit bestem Erfolge versucht worden ist, zu sorgen und sie auf diese Weise stets im Auge zu behalten, wodurch wir ja nur der Gesellschaft und mittelbar uns selbst den besten Dienst erweisen.

Betrachten wir jetzt den mächtigen Einfluss guter und schlimmer Jahre auf die Lebensverhältnisse, so werden wir die Grösse dieser Einwirkung besonders aus den in Frankreich mit grosser Genauigkeit geführten Listen über die Zahl der Heirathen, Geburten und Sterbefälle entnehmen können; wobei ich mich des trefflichen Handbuchs der vergl. Statistik von Kolb bediene.

Vergleicht man die Zahl der Geburten und der Sterbefälle, so ergiebt sich für zwei aufeinander folgende Jahre sogar in ganz Frankreich eine

Verringerung der Bevölkerung von 69,318 im J. 1854 und wieder von 37,274 im nächsten Jahre. Ja der Verlust war in Wirklichkeit unzweifelhaft noch viel grösser, denn die im Krimkriege, also im fernen Ausland, Umgekommenen fanden sich zum kleinsten Theil in die Sterberegister bereits eingetragen. Wüssten die Fürsten, welch' mächtiges Capital sie durch das Hinopfern von Menschen vergeuden, die Eroberungskriege würden längst ein Ende haben.

(Geschlechter.) Bei der Zählung von 1855 ergaben sich:
Männer 17,870,169; Frauen 18,169,195, Unterschied 299,024.

Die weibliche Bevölkerung überwog früher in folgendem Verhältnisse:

| Jahr. | Ueberschuss. | Jahr. | Ueberschuss. |
|---|---|---|---|
| 1800: | 720,225 | 1836: | 619,508 |
| 1806: | 481,725 | 1841: | 445,382 |
| 1821: | 868,325 | 1846: | 318,738 |
| 1831: | 669,033 | 1851: | 193,242 |

Der Unterschied zwischen 1806 und 1821 erklärt sich besonders durch die grossen Kriege. Nach denselben näherte man sich einer Ausgleichung, bis der Krimfeldzug verderblich dazwischen trat, und die Ungleichheit wieder um 100,000 vergrösserte. Ohne Zweifel wird sich der Kampf in Italien bei der nächsten Aufnahme in gleicher Weise wahrnehmbar machen.

(Heirathen) durchschnittlich in jedem Jahre

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| von 1836—40: | 272,965 | = 1 | auf 124,12 | Einwohner |
| „ 1841—45: | 282,287 | = 1 | „ 123,31 | „ |
| „ 1846—50: | 277,617 | = 1 | „ 128,20 | „ |

Während der letzten Periode fanden folgende Schwankungen statt:

| | |
|---|---|
| 1846: | 268,307 |
| 1847: | 249,625 |
| 1848: | 293,552 |
| 1849: | 278,903 |
| 1850: | 297,700. |

Seitdem

| | |
|---|---|
| 1851: | 286,984 |
| 1852: | 281,460 |
| 1853: | 280,609 |
| 1854: | 270,906 |
| 1855: | 283,846 |
| 1856: | 287,092. |

So kann man jedes Theuerungsjahr wahrnehmen, ebenso aber auch das Streben der Natur, immer gleich in der nächstfolgenden Zeit das gestörte Gleichgewicht durch ungewöhnliche Erhöhung der herabgedrückten Zahl wieder herzustellen. — Es kam jährlich ungefähr eine Heirath:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1825—28 | auf | 128 | Einw. | 1848 | auf | 121 | Einw. |
| 1829—33 | „ | 126 | „ | 1849 | „ | 128 | „ |
| 1834—38 | „ | 125 | „ | 1850 | „ | 120 | „ |
| 1839—44 | „ | 125 | „ | 1856 | „ | 126 | „ |
| 1847 | „ | 142 | „ | | | | |

(Geburten.) In den 39 Jahren von 1817—55 zählte man jährlich eine Geburt auf 34,4 Einwohner; davon:

in den 8 ersten Jahren (1817—24) 1 auf 31,8 Einw.
in den 8 letzten Jahren (1848—55) 1 auf 37,6 Einw.

| Jahre | Jährl. Durchschnitt | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1836—40: | 959,431 | Geburten | = 1 | auf 35,31 | Einw. |
| 1841—45: | 976,030 | „ | = 1 | „ 35,66 | „ |
| 1846—50: | 949,994 | „ | = 1 | „ 37,48 | „ |
| 1851—56: | 940,995 | „ | = 1 | „ 38,26 | „ |

Also auch hier ein Rückschlag, und zwar mit folgenden Schwankungen in den einzelnen Jahren der letzten Periode: 1846: 965,866; 1847: 901,861; 1848: 940,156; 1849: 985,848; 1850: 954,240; 1851: 979,907; 1852: 965,080; 1853: 927,917; 1854: 923,461; 1855: 899,559; 1856: 952,119. — Vergleichen wir diese Zahl der Geburten mit der in frühern Perioden, so machen wir die überraschende Wahrnehmung, dass, ungeachtet der ansehnlichen Vermehrung der Bevölkerung, die Anzahl der Geburten heute nicht grösser ist, als sie vor der Zeit der Revolution war. Im Iahre 1782 zählte man in Frankreich 975,703 Geburten, — von 1846—50, wie wir gesehen, durchschnittlich nur 949,594, 1851—55 sogar nur 940,995. Die Fruchtbarkeit der frühern Bevölkerung von 24¾ Mill. Menschen war demnach stärker, als es heute die von 36 Mill. ist. Damals hatte man eine Geburt auf 25 Einwohner, jetzt kaum eine auf 38. Die menschliche Reproduction war also fast um die Hälfte grösser als dermalen. Allein es war dies kein Glück; denn bei den damaligen Proletariatsverhältnissen herrschte auch die Sterblichkeit in desto furchtbarerer Ausdehnung. — In den 39 Jahren von 1817 bis einschliesslich 1855 wurden in ganz Frankreich geboren: 19,369,397 Knaben und 18,262,439 Mädchen, sonach um etwa $\frac{1}{16}$ mehr Knaben als Mädchen. Während die Kriege so viele Männer hinwegrafften, schien die Natur auch hierin das entstandene Missverhältniss ausgleichen zu wollen. Bemerkenswertherweise minderte sich der Unterschied bei der Zahl der Geburten in dem Maasse, in welchem wir uns von den frühern Kriegszeiten entfernten und dem Gleichgewicht näherten (S. oben S. 21),*) — bis die neuen Feldzüge begannen. Es betrug die durchschnittliche Jahreszahl der Geburten:

*) Bereits oben habe ich der Naturgesetze der Geburten und Sterblichkeit so wie deren Verschiedenheit erwähnt, während ich hierauf ein anderes nur von Kolb l. c. S. 395 hervorgehobenes Verhältniss aufmerksam machen möchte.

Nach den Geburtslisten kamen je auf 1000 Knaben:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| in England (1839) | 954 | Mädchen | in Preussen (1852) | 942 | Mädchen |
| (1856) | 959 | „ | „ Belgien u. Holland | 940 | „ |
| „ Frankreich (1836-40) | 943 | „ | „ Sardinien (1828-37) | 951 | „ |
| (1851-55) | 947 | „ | im Cnt. Zürich (1850-52) | 953 | „ |

Obwohl aber das Naturgesetz: „Geburt einer grösseren Anzahl Knaben als Mädchen“ sich in allen Ländern und sogar in allen einzelnen Jahren bewährt, von denen verlässige Nachweise vorliegen; und obwohl sogar das Schwanken in den einzelnen Zahlen auf den ersten Blick sehr klein scheint, so bemerken wir doch bei näherer Prüfung einen beachtungswerthen Unterschied. Die aus Frankreich bekannten Resultate stellen sich derart, als ob die Natur gerade in demjenigen Verhältnisse die männliche Bevölkerung verstärken wollte, in welchem dieselbe ausserordentliche Verluste erlitten hatte. Es betrug auf dem jetzigen Gebiete von Frankreich:

| Jahre | Knaben | Mädchen | Unterschied | Zahl der Mädchen auf je 100 Knaben |
|---|---|---|---|---|
| v. 1836—40: | 493,709 | 465,722 | 27,987 | 94,33 |
| „ 1841—45: | 501,935 | 474,095 | 27,840 | 94,45 |
| „ 1846—50: | 487,050 | 462,544 | 24,506 | 94,97 |
| „ 1851—55: | 483,088 | 457,927 | 25,161 | 94,79 |

Die Zahl der unehelichen Kinder betrug im Durchschnitt jährlich

1836—40: 71,104 = 7,41 Proc. der Geburten
1841—45: 69,768 = 7,15 „ „ „
1846—50: 67,994 = 7,16 „ „ „
1851—55: 68,687 = 7,29 „ „ „

Die Zahl der Todtgeborenen, welche man erst seit 1851 genauer verzeichnet hat, betrug

| | |
|---|---|
| 1851: 31,665 | 1854: 39,778 |
| 1852: 37,901 | 1855: 37,893 |
| 1853: 38,664 | 1856: 40,786 |

Unter den Todtgeborenen kamen auf 100 Mädchen nicht weniger als 149 Knaben.

(Sterbefälle.) Die Gesammtzahl betrug jährlich

1836—40: 799,817 = 1 Sterbefall auf 42,35 Einw.
1841—45: 785,973 = 1 „ „ 44,29 „
1846—50: 848,348 = 1 „ „ 41,97 „
1851—55: 870,670 = 1 „ „ 39,67 „
1856: 835,017 = 1 „ „ 43,36 „

---

a. Der Ueberschuss der männlichen Geburten

| | | |
|---|---|---|
| vom J. IX-1810 | durchnittlich 28,959 | Individuen. |
| 1811-20 | „ 30,586 | „ |
| 1821-30 | „ 29,457 | „ |
| 1831-40 | „ 29,438 | „ |
| 1841-45 | „ 27,840 | „ |
| 1845-50 | „ 24,506 | „ |
| 1851-55 | „ 25,161 | „ |

b. die Ueberzahl der weiblichen Bevölkerung:

| | | |
|---|---|---|
| vom J. 1806 | 481,725 | Individuen. |
| 1821 | 868,325 | „ |
| 1831 | 669,033 | „ |
| 1841 | 445,382 | „ |
| 1846 | 318,738 | „ |
| 1851 | 193,242 | „ |
| 1855 | 299,024 | „ |

Dieses bisher den Statistikern entgangene Verhältniss ist jedenfalls geeignet zu Forschungen in andern Ländern aufzufordern. Je grösser die Ueberzahl der weiblichen Bevölkerung, in demselben Maasse vermehrten sich die Geburten von Knaben. Je mehr sich die vorhandene Gesammtzahl der Angehörigen beider Geschlechter der Gleichstellung nähert, desto mehr nähert sich dieselbe auch bei den Geburten, desto kleiner wird das Ueberwiegen der Knaben. Dies dauert fort durch alle Perioden, namentlich von 1811-1850; das Missverhältniss ist auf weniger als ¼ seiner früheren Höhe herabgekommen; da bricht der Orientkrieg aus; 100,000 Männer werden durch denselben weggerafft, das Missverhältniss ist also neuerdings vergrössert; sofort aber tritt eine verhältnissmässige Zunahme der männlichen Geburten ein. Mit Interesse sehen wir den Ergebnissen der nächsten Volkszählung in Frankreich (nach dem italien. Kriege) und den Geburtslisten entgegen.

Obwohl allenthalben mehr Knaben als Mädchen geboren werden, ist doch die

•Ist das Steigen der Sterbefälle für die Hauptperioden auffallend, so verdient das Verhältniss in einzelnen Jahren besondere Beachtung

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1845 | (gutes Jahr) . . . . . . . | 741,985 | Todesfälle |
| 1846 | (beginnende Theuerung . . . | 820,918 | „ |
| 1847 | (grosse Theuerung) . . . . | 849,054 | „ |
| 1848 | (polit. Unruhen) . . . . • | 836,693 | „ |
| 1849 | (Cholerajahr) . . . . . . | 873,471 | „ |
| 1850 | (billige Lebensmittel) . . . . | 761,610 | „ |
| 1853 | (gutes Jahr) . . . . . . . | 795,596 | „ |
| 1854 | (Krieg, Theuerung und Cholera) | 992,779 | „ |
| 1855 | (Krieg) . . . . . . . . . | 936,833 | „ |
| 1856 | (gutes Jahr) . . . . . . . | 835,017 | „ |

So wie wir 1850 und 1856 das Streben der Natur wahrnehmen, die Verluste auszugleichen, zeigte sich dasselbe Streben auch bei frühern Gelegenheiten. In dem Cholerajahr 1832 hatte man in Frankreich die enorme Menge von 933,733 Todesfällen = 15 Proc. über das gewöhnliche Verhältniss nach dem Durchschnitt der 5 vorhergegangenen Jahre. Dagegen gab es 1833 nur 812,548 Sterbefälle — fast ebenfalls 15 Proc. Unterschied, d. h. diesmal Verminderung. In frühern Jahren kam:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1801: | 1 Todesfall auf | 35,42 Einw. | 1831: | 1 Todesfall auf | 40,69 Einw. |
| 1806: | 1 „ „ | 37,23 „ | 1836: | 1 „ „ | 41,08 „ |
| 1821: | 1 „ „ | 41, „ | 1841: | 1 „ „ | 40,9 „ |
| 1826: | 1 „ „ | 38,04 „ | | | |

weibliche Bevölkerung im ganzen die zahlreichere. Man zählte bei den letzten Aufnahmen mehr weibliche als männliche Einwohner:

| | | | |
|---|---|---|---|
| in Preussen (1858) . . . | 65,889 | in Grossbrittanien (1850) . . | 704,872 |
| in Frankreich (1855) . | 299,024 | „ Schweden (1855) . . . . . | 111,096 |
| im Zollverein (1855) . | 348,637 | „ Norwegen (1855) . . . . . | 30,237 |

Ausser den allgem. Sterblichkeitsverhältnissen tragen, theils überhaupt, theils blos in den europäischen Ländern, zu diesem Resultate bei: 1) die anstrengendere Beschäftigung der Männer, nur theilweis ausgeglichen durch die Niederkunften der Frauen; 2) öftere Excesse in der Lebensweise der Männer; 3) Kriege und selbst im Frieden der Menschen verschlingende Militairdienst (Phthisis); 4) endlich in Europa noch die Auswanderung vorzugsweise von Männern nach andern Erdtheilen. Dass in Ländern wie Californien und Australien die Ueberzahl auf Seite der Männer ist, bedarf keiner Erläuterung. Dagegen muss erwähnt werden, dass in dem von Auswanderungs- und Kriegsverlust freien Belgien bei der letzten Aufnahme die männliche Bevölkerung um 14,105 überwog. Dieses Beispiel, meint Kolb, verdient weit mehr Beachtung, als dasselbe selbst bei belgischen Statistikern gefunden hat. Es ist nämlich diese Erscheinung, im Zusammenhange mit den einschlägigen Ergebnissen der früheren Zählungen, ganz geeignet, uns zu der Vermuthung zu führen, dass ein Ueberwiegen der weiblichen Bevölkerung aufhörte, wenn die naturwidrige Verminderung der Männer durch Auswanderung (wie in Deutschland) oder durch Kriege (wie in Frankreich unter besonderer Berücksichtigung der ununterbrochenen Soldatenopfer in Algerien) ihr Ende nähmen. Nach den grossen Kriegen überwog die weibliche Bevölkerung unzweifelhaft auch in Belgien. Bei der Zählung vom Jahre 1829 betrug dieses Mehr auf jede Million Einwohner noch 37,370; bei der Zählung von 1846 war der weibliche Ueberschuss auf jede Million nur noch 2341, also höchst unbedeutend. Und nun fand sich 1856 sogar ein männlicher Ueberschuss von 3114 auf jede Mill. Einw., was nur dadurch möglich, dass Belgien weder viele Auswanderer liefert, noch Kriegsopfer zu liefern braucht. Dass diesen Gesetzen überall bestimmte in den socialen und politischen Verhältnissen begründete Einflüsse zu Grunde liegen bedarf keiner Erwähnung, und es bleibt auch hier Aufgabe der Wissenchaft durch fortgesetzte und vergleichende Beobachtung diese zu ermitteln, und nöthigenfalls auch jene zu modificiren.

„Es klingt eben nicht poetisch, sagt Fr. Kolb, ist aber trotzdem wahr, dass die Menge der Ehen in jedem Jahr von den Kornpreisen abhängt. Je wohlfeiler das Brod, desto mehr Ehen, und umgekehrt.“ Sodann kann man bei jeder Truppenaushebung wahrnehmen, ob das Jahr, in welchem die Aufgebotenen erzeugt wurden, eine reiche, mittlere oder schlechte Erndte geliefert hatte. Die Conscribirten aus Theuerungs- und Nothjahren bleiben nicht nur der Menge nach unter der Mittelzahl, sondern sie sind auch im Durchschnitt weniger kräftig, und, was sich mit Zahlen erweisen lässt, kleiner, indem verhältnissmässig weit mehr von ihnen als sonst das Normalmaass nicht erreichen. So bestätigt sich die Bemerkung eines ausgezeichneten Statistikers: „Es scheint, dass Nothjahre ihr Gepräge der menschlichen Gattung tief eindrücken, ganz so, wie strenge Winter ihre Spur in dem Holzwuchse unserer Wälder zurückzulassen pflegen.“ — Besonders erschreckend treten aber die Wirkungen der Theuerungsjahre in den Sterbelisten hervor. In Russland ergaben die amtlichen Aufzeichnungen der Geburten und Sterbefälle in den Jahren 1846—50 einen durchschnittlichen Ueberschuss der Geburten von 435,836; im Noth- und Hungerjahre 1848 hingegen einen Ueberschuss der Sterbefälle von 295,943, — also eine Differenz von mehr als 730,000 gegen die Normalzahl. Man berechnete die Menge der Sterbefälle zu Paris in dem bedeutenden Zeitraum von 1694 bis 1784, also von 90 Jahren. Die durchschnittliche Sterblichkeit betrug:

in den 10 theuerst. Jahr. je 21,174. Mittl. Weizenpreise pr. Setier Liv. 21, 10 sous
„ „ 10 wohlfeilst. „ „ 17,529 „ „ „ „ „ 17,05 „

| | | Weizenpreis | Sterbef. |
|---|---|---|---|
| Zu London | 1802: | 158 Sch. 10 d. | 20,508 |
| | 1800: | 113 „ 7 „ | 25,670 |

| | | Weizenpreis | Sterbef. |
|---|---|---|---|
| In 7 engl. Grafschaften | 1801: | 118 Sch. 3 d. | 55,965 |
| | 1804: | 60 „ „ | 44,794 |

| | | |
|---|---|---|
| Turin: | 5 wohlfeile Jahre (1828, 1830, 34—36) | 4,638 Todesfälle |
| | 5 Theuerungsjahre (1829, 1831, 33, 37) | 5,231 Todesfälle |

Nicander fand (Memoiren der Academie von Stockholm), dass in Schweden die Zahl der Sterbefälle durch die Theuerung vermehrt wurde: 1762 um $\frac{1}{5}$, 1763 um $\frac{1}{7}$, 1772 um $\frac{1}{4}$, 1773 um $\frac{1}{3}$, 1799 um $\frac{1}{7}$, 1800 um $\frac{1}{6}$. Die Fruchtbarkeit der Theuerungswirkung tritt aber um so mehr hervor, wenn berücksichtigt wird, dass es nicht die Gesammtheit der Einwohner ist, welche gleichmässig zu dieser Sterblichkeitsvermehrung beiträgt, sondern dass die Reichen so glücklich sind, gar kein Contingent liefern zu müssen, wonach die ganze Erhöhung ausschliesslich von den Aermern herrührt, diese also nicht blos mit $\frac{1}{7}$, $\frac{1}{4}$ u. s. f., sondern noch weit härter betroffen werden.

Je tiefer die Civilisation und je grösser das Elend übrigens ist, desto furchtbarer ist die Sterblichkeit: mit dem Wohlstande und der Cultur erhöht sich die Lebensdauer. In London starben im 17. Jahrhunderte von 10,000 Menschen jährlich 421; im 18. Jahrhunderte 355; im 19. 249; es sterben also jetzt 25 Proc. weniger als vor 100 Jahren. — In Dänemark starben in den Jahren 1750—75 im Durchschnitte jährlich 853

Menschen mehr als geboren wurden, und in den Jahren 1776—1815 jährlich 82 mehr, wogegen seitdem die Geburten ansehnlich überwiegen. — In Schweden nahm die Sterblichkeit in 100 Jahren um 29 Proc., in den letzten 50 Jahren um 20 Proc. ab. — In Frankreich starben vor 100 Jahren von 10,000 Einw. im Alter zwischen 20 und 30 Jahren jährlich 147, jetzt 107½, und im Alter zwischen 30 und 40 Jahren damals 215, jetzt 97 (nach der Schrift: The General-Board of Health. Papers relating on the history and practice of vaccination etc. 1857). Nach den Ergebnissen der Conscription erreichten noch von den in den Jahren 1800—1807 Geborenen blos 45 Proc. das Alter der Conscriptionspflichtigkeit, von den 1822—25 Geborenen dagegen 61 Proc.

Chadwick (the duration of Life, London 1844) kam zu folgenden Resultaten: Bei der wohlhabenden Bevölkerung der Gentry starben bis zum 5. Altersjahre von 100 lebend geborenen Kindern 20, bei der Arbeiterklasse 50. Die mittlere Lebensdauer ist bei den ersten 44, bei den letzten 22 Jahre.

Hierdurch wird es uns einleuchtender werden, in welcher innigen Verkettung die äussern Einflüsse mit den gesellschaftlichen Zuständen und diese wieder mit unsern freien Entschliessungen und unfreien Ereignissen stehen, und wie eins das andere bedingt, wie und wodurch es uns indess auch wiederum möglich ist, auf diese einzuwirken, sie zu modificiren oder ganz zu beseitigen, dass aber eins der grössten Uebel jedenfalls das Proletariat ist, welches eine ganz besondere Berücksichtigung unsererseits in Anspruch zu nehmen geeignet ist. Hierdurch dürfte sich nun auch der Werth der Statistik als erläuternde Wissenschaft der Thatsachen ergeben, sowie der Vorzug, den die natürliche Auffassung der höhern Ordnung der Dinge für das Wohlergehen der Gesellschaft hat, einleuchten: indem sie deren Calamitäten in den socialen Verhältnissen selbst aufsucht, ist sie auch bestrebt, auf realem Wege Abhülfe zu schaffen.

---

# Nachtrag.

Auch der Vorsteher des statistischen Büreau's in Berlin, G.-R. Dr. Engel sprach gegen mich die Ansicht aus, dass die Verbrechen durch die socialen Zustände bedingt würden, und dass deren Zahl und Art nach einem constanten Gesetz alljährlich sich wiederholten. Ausserdem hatte derselbe die Güte mir mitzutheilen, wie seine früher im Königreich Sachsen angestellten Beobachtungen über den Einfluss des veränderten Strafsystems auf Vermehrung oder Verminderung der Verbrechen, ihn zu der Annahme berechtigten, dass das Strafverfahren allerdings hierauf influire. Dasselbe äussere seinen Einfluss selbst bei Verbrechern am Eigenthum in der Zahl der Rückfälle, nur gestatte das zwischen erstem und wiederholtem Diebstahl vorhandene Verhältniss deshalb keinen sichern Schluss, weil Verbrecher am Eigenthum in der Regel erst bei wiederholter Entwendung ergriffen würden. Meines Erachtens dürfte sich auch hierbei zur Ermittelung der alljährlich verübten Verbrechen das von Quetelet aufgestellte Wahrscheinlichkeitsverhältniss benutzen lassen.

In Bezug auf die Vermehrung der Selbstmorde in neuerer Zeit war Herr Dr. Engel entschieden der Ansicht, dass sie unverhältnissmässig im Zunehmen seien und dass diese Zunahme keinesweges in der vermehrten Centralisation und dem beständigen Zuzuge und Aufenthalt vieler in den grossen, namentlich Residenzstädten begründet wäre. Vielmehr sei die Ursache der Ueberhandnahme in der vermehrten Feigheit der jetzigen Generation zu suchen, wie dies schon ein französischer General behauptet habe. Irre ich nicht, so soll sich auch der alte Napoleon in seinen Unterredungen auf Elba in der Art darüber ausgesprochen haben: dass er dies letzte Mittel deshalb nicht gewählt, weil er es für eine Feigheit halte.

In Bezug auf die bekannte Vermehrung der Selbstmorde beim französischen Militair im Verhältniss zum englischen, wäre

ein Alterniren mit den Desertionen unverkennbar: während die Selbstmorde bei Ersterem nämlich zunehmen, wäre eine Desertion fast unerhört: während es sich beim englischen Militair umgekehrt verhalte, wo der Soldat nicht selten sogar vom einem Regimente zum andern überlaufe und sich anwerben liesse.

Hierin dürften sich, meiner Meinung nach, ebenfalls nur sowohl die nationalen Eigenthümlichkeiten der beiden Völkerschaften, als die Verschiedenheit der Militair-Institutionen beider Länder spiegeln. Der französische Soldat voll Ehrgefühl, leicht aufgeregt, ja stets etwas exaltirt und höchst empfindlich gegen jede Unbill, hat als Soldat auch die meiste Selbstständigkeit und greift alsbald und ohne Ueberlegung zur schnellsten Abhülfe, wo er sich bedrückt oder verletzt wähnt. Diese mangelnde Standhaftigkeit im Ertragen von Ungemach ist aber, weit entfernt „Feigheit" oder fehlender Muth aus Liebe zum Leben oder sich zu salviren, zu sein, vielmehr in einer Unüberlegtheit und zu geringen Achtung dieses Guts begründet. Denn der Franzose ist beherzt und nichts weniger als feige, dies zeigt sich überall, wo es gilt für die Ehre und den Ruhm einzutreten, und ich möchte diesen Selbstmord daher einen „acuten Leichtsinn" nennen, wobei natürlich Ueberlegung, Ausdauer und Standhaftigkeit ausgeschlossen ist: mithin dieselbe Ursache, welche ich der Kleptomanie und Pyromanie vindiciren möchte. Der französische Soldat desertirt nicht: denn er liebt das Vaterland und zehrt an der ruhmvollen Erinnerung seiner Armee; auch lässt dies seine eigene Selbstständigkeit eben so wenig zu, als die französische Militair-Einrichtung, und er würde auch bei einer Desertion nur verlieren. Fast umgekehrt verhält es sich in Bezug hierauf in England, und dies Thema bedarf deshalb keiner weitern Ausführung, weil Jeder die Einzelnheiten leicht selbst finden wird.

Nach den voraufgestellten statistischen Untersuchungen scheint mir die Annahme, dass sich Verbrechen und Selbstmorde oder sonst eine gesellschaftliche Calamität in neuester Zeit aussergewöhnlich vermehrten, unbegründet zu sein, und eben so wenig vermag man hiernach dem Strafsystem allein einen so bebeutenden Einfluss auf das Zahlenverhältniss zuzuschreiben. Sollte es sich aber dennoch bestätigen, dass die verübten Verbrechen sich durch das adhibirte Strafverfahren mehrten oder minderten, so würde dieses abgeänderte Verbrecherverhältniss doch immer nur dem modificirten Rechtsinstitute als einer socialen Einrichtung zuzuschreiben sein; die gesellschaftlichen Zustände und Gebräuche sind es aber gerade, welche unsern Willen im Einzelnen

wie im Ganzen, im Individuum wie im Volke bestimmen. Aber wie gesagt, ich muss es bezweifeln, dass jene Modification für sich schon, besonders da das Verfahren noch nirgends in seiner Vollendung zur Anwendung gekommen, einen wesentlichen Einfluss auf Zahl und Art der Verbrechen geübt haben sollte.

Indess erschien mir die Ermittelung dieses Sachverhalts doch zu wichtig, um nicht eine nähere Nachforschung dieserhalb anzustellen. Als eine in dieser Beziehung gewiss durchgreifende Aenderung unseres Strafverfahrens kann man das im Jahre 1851 auch in Preussen eingeführte öffentliche und mündliche Gerichtsverfahren betrachten, weshalb mir eine zehnjährige Uebersicht über das desfallsige Verhalten der Verbrecher vom Jahre 1837 bis 1847 — das Jahr 1848 musste wegen der anderweit angefachten Affekte und Leidenschaften, wiewohl in anderer Hinsicht interessant, ausgeschlossen bleiben, eben so hatten noch die darauf folgenden Jahre an deren Nachhall muthmaasslich zu leiden — und zum Vergleich das Verbrecherverhältniss vom Jahre 1851 bis 1860 Aufschluss zu gewähren schien. Zu diesem Behufe wandte ich mich an die Geheime Justiz-Ministerial-Kanzlei, sodann wegen der Erlaubniss der Benutzung jener Tabellen an den Justiz-Minister Simons; blieb aber, wahrscheinlich wegen der unterdess eingetretenen Ministerkrisis ohne Bescheidung. Indess erhoffe ich diese Tabellen vielleicht dennoch durch die grosse Bereitwilligkeit des G.-R. Dr. Engel zu erhalten, und werde sie in diesem Falle unter andern am Schlusse dieses Anhanges mitzutheilen nicht unterlassen.

Ein namhafter praktischer Jurist versicherte mich jedoch, dass nach seiner Erfahrung, in den ersten Jahren nach Einführung des Geschworeneninstituts bedeutend mehr Verbrecher verurtheilt worden wären, als bei dem frühern Verfahren, was sich später aber ausgeglichen und in den letzten Jahren sich deren Zahl sogar vermindert habe. Dies darf man vielleicht daher leiten, dass beim alten Gesetzbuche noch viele Angeklagte von der Instanz absolvirt wurden, und andere entweder nur durch den Indicienbeweis oder durch Geständniss verurtheilt werden konnten, wo diese Requisite aber fehlten, frei gesprochen wurden, diese später häufig rückfällig gewordene Individuen wurden nun von den Geschworenen für „schuldig der That“ erkannt, weil die den Geschworenen durch die Verhandlung gewordene Ueberzeugung zur Verurtheilung schon ausreicht. Aber auch über letztern Umstand würde sich m. E. durch Anwendung der von Quetelet aufgestellten Berechnung mehr Licht verbreiten lassen, sowie

die vorhinerwähnten Verbrechertabellen zur Aufhellung auch dieses Umstandes beitragen dürften. Mag deren Ergebniss aber auch sein, welches es wolle, so möchte ich mich nach den bisherigen Beobachtungen aus den angeführten Gründen sowohl gegen eine durch das veränderte Strafverfahren herbeigeführte hervorragende Modification der Zahl und des Verhältnisses der Verbrechen, als gegen die durch eine in neuerer Zeit vermehrte Feigheit veranlasste Zunahme der Selbstmorde aussprechen: weil sich nach den Ermittelungen auch nicht annehmen lässt, dass ein Umstand allein zumal ein zweideutiger, in allgemein socialen Verhältnissen begründeten Dingen im Stande ist, bedeutende Veränderungen, nach der einen oder andern Seite hin hervorzubringen, und wir werden unten noch anführen, wie leicht der Beobachter bei Erwägung der Ursachen auf die Schätzung der Zu- und Abnahme anderer gesellschaftlicher Calamitäten wie Selbstmord und Wahnsinn getäuscht werden kann, und wie derselbe Fall sich auch leicht bei Missethätern geltend zu machen vermag.

Wir möchten den Einfluss der gerichtlichen Procedur nicht höher anschlagen, als etwa den, welchen wir von der Einwirkung der medicinischen Wissenschaften auf die Verlängerung der mittleren Lebensdauer oder auf Verminderung der Sterblichkeit erwarten können. Denn auch die Sterblichkeit regulirt sich nach ganz andern Gesetzen als solche, wie man von den Fortschritten der Heilkunde ableiten möchte, und die Wahrheit dieser Aufstellung scheint sich auch dadurch zu bestätigen, dass in den Ländern, wo die Aerzte bis zum 16. Jahrhundert fehlten, wie in Würtemberg, die Sterblichkeit zur Zeit nicht vermehrt gewesen ist.

Wenn ein körperlicher Organismus in Bewegung geräth, sagt Quetelet (l. c. S. 279) bleibt sein Gang unveränderlich derselbe, insolange nicht die dieser Bewegung zu Grunde liegenden Ursachen sich ändern. Eben so werden in einem Staate alljährlich dieselben Wirkungen wiedererscheinen, dieselbe Anzahl von Geburten, Todesfällen, Heirathen, Selbstmorden, Verbrechen und verdienstlichen Handlungen wiederkehren, so ferne die Gesetze, Gewohnheiten, Sitten, die Bildung und alle Bedingungen in dem betreffenden Staate keine Veränderung erleiden. Die menschliche Willensfreiheit allein möchte, den Lauf der Dinge modificiren zu können scheinen; wir haben aber schon gesehen, dass deren Einwirkungen sehr beschränkt sind und vor den das gesellschaftliche System lenkenden Ursachen ganz und gar zurücktreten müssen.

Wenn es wahr ist, dass die Höhe der Population durch die-

jenige der Production geregelt wird, was ist dann die Aufgabe der Heilkunde?

Antworte ich hierauf, dass sie nur die Einen auf Kosten der Anderen retten kann und dass, wenn es ihr mit Aufgebot aller Sorgfalt gelingt, von den hundert Pforten, durch die der Tod eindringt, einige zu verschliessen, die übrigen sich nur desto weiter aufthun oder nöthigenfalls auch ganz neue entstehen, dann wird es den Anschein haben, als ob ich nicht ganz im Ernste spräche und doch hätte ich nichts als die Wahrheit gesagt.

Jede Nation kann ja nach ihren Productionsmitteln und dem Bedürfnissmaasse ihrer Angehörigen nur über eine gewisse Anzahl von Sitzen bei der Mahlzeit des Lebens verfügen (S. Villermé: des épidémies sous les rapports de la statistique médicale et de l'économie politique), und wenn aus irgend welchem Grunde sich Privilegirte darunter befunden, so kann dies nur auf Kosten der übrigen Mitbürger der Fall sein. Im Allgemeinen strebt Jeder, möglichst lange den daran eingenommenen Platz festzuhalten und wendet alle Mittel an, sich darauf zu behaupten.

Ebenso sagt Quetelet an einem andern Orte (sur l'homme etc. S. 325), nachdem er die Civilisation als das Mittel den Wohlstand und so auch die Volkszahl zu vermehren, und die Volkszahl nach dem Alter von verschiedenen Ländern in einer Tabelle nebeneinandergestellt hat: „diese Ergebnisse haben mich sehr überrascht. Ich gestehe, ich war nicht darauf gefasst, einen so grossen Unterschied zwischen den Zahlen von Frankreich, Belgien und Schweden und denen von England und den vereinigten Staaten zu finden. In den ersteren Ländern beträgt die erwachsene Bevölkerung das Doppelte von der übrigen, in den letztern dagegen nicht über ein Viertel oder ein Drittel. Besonders erscheinen die Verhältnisse der vereinigten Staaten ausserordentlich ungünstig, weil sie von allen Staaten, die wir betrachten, verhältnissmässig die wenigsten Erwachsenen unter ihrer Bevölkerung darbieten. —

Die wunderbare Zunahme der Bevölkerung in den vereinigten Staaten schreibt sich von etwas länger als 30 Jahre her; auch sieht man, dass die Zahl der weniger als 30 Jahre alten Individuen verhältnissmässig gegen andere Länder viel grösser ist. Eben so verhält es sich mit England und Irland, wenn man auf 20 bis 30 Jahre zurückgeht; Schweden, Frankreich und Belgien bieten dagegen Bevölkerungen dar, die nicht schnell zugenommen haben und somit recht gut das Verhältniss der Erwachsenen in gewöhnlichen Zeiten repräsentiren können.

Man scheint bis jetzt auf die grosse Zahl von Kindern, welche

eine zu rasche Bevölkerung einem Lande giebt, und auf den geringern innern Werth, den eine solche Bevölkerung für den Augenblick hat, woraus ein mächtiges Hinderniss ihrer weitern Entwickelung entspringt, nicht gehörig Rüchsicht genommen zu haben. In Frankreich, Belgien und Schweden z. B. kommen auf drei Einwohner, wenigstens zwei, die productiv sind, während in den vereinigten Staaten ein Einwohner für zwei produciren muss, oder genauer sechs für eilf.

Es ergiebt sich, dass die Production die möglichst grosse Volkszahl, die ein Land haben kann, bestimmt. Die Civilisation drängt diese Gränze zurück und sucht den jedem Einzelnen zukommenden Theil der Producte zu erhöhen, so dass sein Wohlstand erhöht wird, indem ihm die Mittel zum Lebensunterhalt gesichert werden.“ — Wenn nun in den vereinigten Staaten ein Erwachsener zwei Minderjährige ernährt, so giebt dies zugleich den besten Beweis, dass, abgesehen von dem dem Staate augenblicklich daraus erwachsenen Nachtheil, die Mittel zum Lebensunterhalt hier reichlicher fliessen müssen, weil dies Verhältniss die Erwachsenen sonst erschöpfen würde, was wieder auf einen hohen Grad der dort stattfindenden Civilisation schliessen lässt. Uebrigens wird sich dies Verhältniss bei jedem jungen Staate dessen Bevölkerung durch die im eigenen Schoosse wachsende Population sich vermehrt finden, wie wir dies noch besonders unten hervorheben werden.

Was die Heilkunde betrifft, meint Quetelet, so könnte sie die Zahl der Lebenden nur dadurch vermehren, dass sie die Ueberzähligen auf Kosten der Gesellschaft leben liesse. Selbst Aesculap könnte mittelst seiner Kunst nur dadurch unsterblich machen, indem er sie dazu verdammte, unfruchtbar zu sein, wofern er nicht die Mortalität der andern Hälfte verdoppeln oder die Production auf den Punkt steigern würde, dass sie den neuen durch ihn herbeigeführten Bedingnissen genügte. Nichtsdestoweniger werde man die grossen Dienste, welche die Heilkunde der Menschheit geleistet hat, verkennen, wenn man leugnen wollte, dass es ihr gelungen sei, die mittlere Lebensdauer des Menschen zu verlängern; aber dieser schöne Gewinn, den man den Fortschritten der Aufklärung verdankt, kann nur durch die Aufklärung und die Vorsicht der Menschen erhalten werden, welche durch die Ehelosigkeit neuen Geburten und einer neuen Erndte für den Tod begegnen. — Indess setzt die Heilkunde durch Verlängerung der mittlern Lebensdauer an die Stelle von unproductiven Jahren nützliche. Der Erwachsene hat eine längere Lebens-

[illegible] weniger Kinder [illegible] wäre der Gewinn, den die Heilkunde [illegible].

[illegible] Veränderung ein, so [illegible] die Natur [illegible] denselben [illegible] zu entziehen [illegible] aber diese Art [illegible] die Anlage zu vermindern, [illegible] gesellschaftliche Stellung wenig begün-[illegible].

Könnte man die mittlere Lebensdauer immer genau ermit-teln, so [illegible] einen Maassstab für die Vorsicht und den Ge-[illegible] eines Landes an die Hand geben: die Consumtion der Bevölkerung würde das Maass der Civilisation und der Er-fordernisse des Klima's liefern; und die verhältnissmässige Zahl der Einwohner mit Berücksichtigung dieses letztern Maasses das Maass der Production und, wir fügen hinzu, zugleich den sichern Maassstab der heilkünstlerischen Wirksamkeit, welche in der That nur, wenn wir einen Blick auf die Mortalität der Kinder und der von einer epidemischen Krankheit ergriffenen Individuen unter Berücksichtigung der abwechselnden verschiedenartigsten medici-nischen Systeme werfen, das in sie gesetzte Vertrauen durchaus nicht rechtfertigen, und dadurch ebenfalls nur den vorhin genann-ten bedingten Nutzen bekunden.

Nach den in Frankreich und Belgien gemachten Erfahrungen hält man die Verurtheilungen von Seiten der Jury strenger und häufiger als bei den Geschworenen-Gerichten: wahrscheinlich weil man dort keine Ausnahmegerichte kennt. Nach meinen Beob-achtungen schienen mir letztere Institute im Allgemeinen strenger gegen Verbrechen am Eigenthum als an Personen und die Ermit-telung der Werthe des veränderten Strafverfahrens hätte auch auf dies Verhältniss ihr Augenmerk zu richten. Ausserdem aber hängt Vieles von dem das Schwurgericht leitenden Vorsitzenden ab: weil den meisten Geschworenen bei uns noch zur Zeit ein selbstständiges Urtheil abzugeben und das Gefühl zu sehr gegen jeden Missethäter eingenommen zu sein pflegt, um sich unpar-theiisch äussern zu können.

Zwar kann man nun einerseits dem öffentlichen Gerichtsver-fahren ausser dem schnellern Processgang, auch noch die dem Volke eindringlicher zum Bewusstsein gebrachte Gewissheit zum Lobe an-rechnen, dass die Strafe dem Verbrechen auf dem Fusse folge und dass kein Verbrechen ungestraft verübt werden könne: weil jeder

Verbrecher im civilisirten Stande, sowie der Religion gegenüber sein Gewissen beschwichtigen muss oder ein Gottesleugner ist, so dem Gesetz gegenüber nicht erhascht und bestraft zu werden glaubt,*) mithin hier wie dort auf Straflosigkeit rechnet, welche Hoffnung nun dem Verbrecher wie seines Gleichen durch das öffentliche Verfahren sichtbarlicher geraubt wird; auch ausserdem noch der durch die Oeffentlichkeit auf die geheimen Sünder bewirkte Eindruck ein sehr mächtiger genannt werden muss;**) aber man hat doch auch andererseits die Kehrseite dieses Verfahrens nicht hinlänglich erwogen: denn es ist eben so wenig in Abrede zu stellen, dass nichts mehr den Menschen entwürdigt und den letzten Rest seines Ehrgefühls auszulöschen im Stande ist, als öffentlich prostituirt zu werden. Durch die auf solche Weise herbeigeführte Beraubung, wenn auch nur seines äussern Ehrgefühls wird der Verbrecher moralisch vollends getödtet und derselbe verliert jeden Halt, wodurch er sich wieder in der Gesellschaft aufzurichten vermöchte; wobei ich noch die Erfahrung, welche der Lasterhafte durch das Anhören der öffentlichen Verhandlung erlangt, ausser Anschlag lassen will.

Mit Recht sagte oben Quetelet, „dass weder die Verbrechen an sich, noch selbst gleiche Verbrechen auf derselben Stufe der Demoralisation stehen und daher nicht mit gleichem Maassstabe bemessen werden können; da die das Verbrechen bedingenden Ursachen oft so sehr verschieden sind;“ und dennoch wird gerade dieser Umstand im Leben so wenig beachtet und demselben selbst von den Richtern nur selten die gebührende Anerkennung geschenkt!

Das Verbrechen ist begangen und steht nun in grausenerregender Weise vor uns, es empört unser Gefühl; aber die Beweggründe, die verborgenen innern Triebfedern, das Zusammenwirken so vieler Umstände, der ganze innere Lebensgang des Schuldigen und alle die äussern von der Geburt an auf den Thäter einstürmenden Einflüsse, welche ihn zum Verbrecher

*) Was die Geschichte auch deutlich bei den Fürsten lehrte: sie erobern fremdes Eigenthum, weil sie die Gesetze nicht fürchten.

**) Man macht gar nicht selten die Beobachtung, wie auch Dr. Salomon (l. c. S. 84). richtig bemerkt, wie Mancher, der ohne Scheu und mit grösster Ruhe einen Schurkenstreich nach dem andern begeht, wenn er von Niemanden belauscht zu sein glaubt, in die heftigste Aufregung versetzt wird, wenn er sieht, dass ein von ihm begangener schlechter Streich in die Oeffentlichkeit gelangt; das Gefühl für äussere Ehre hat gewiss das Gute, dass durch dasselbe vieles Böse verhütet wird, daher wird auch das in neuerer Zeit auch bei uns eingeführte öffentliche und mündliche Gerichtsverfahren in diesem Sinne gewiss nur Lob verdienen, und das so zu sagen öffentliche Gewissen ist seit der Zeit mehr aufgescheucht und wacher geworden.

machten, bleiben im Dunkel gehüllt. „Die Welt spricht ihr Urtheil, ihr verdammendes. In kalter Strenge stösst sie den Unwürdigen von sich, die Reinen wollen sich nicht durch Berührung des Unreinen beflecken, sie scheuen seine Nähe. Dies ist der Pharisaismus von einst und heute! Fühlt etwa der Ausgestossene nicht, dass er ausgestossen wird? Ist darum alles Gefühl in ihm todt, weil er vielleicht durch Jugend, durch allzu lebhaftes Gefühl, durch heftiges Ungestüm oder durch biegsame Weichheit seiner Natur sich in die Schuld stürzte? Er wird die Härte empfinden, welche die erbarmungslose Tugend gegen ihn ausübt, und wird sie mit Entsetzen fühlen, und um so mehr, je mehr er die böse That selbst empfindet und bereut, sie erdrückt, sie ertödtet den letzten Rest der Menschheit in ihm. Er lernt die Tugendhaften hassen, verachten und in ihnen die Tugend. Er sinkt zum Abgrund, und bei Bösewichtern findet er, was er bei der pharisaischen Tugend umsonst suchte, umsonst erflehte: — Mitgefühl — Erbarmen!" Wozu ihm nun noch durch das oft unterschiedliche Schaaren in Zucht- und Arbeitshäusern der geeignete Vorschub geleistet wird.

Unter solchen Umständen darf man sich doch wahrlich nicht über die Häufigkeit der Rückfälle wundern, und man giebt dadurch nur den besten Beweis, wie wenig wahre Aufklärung und Humanitätsrücksichten sowohl das sociale Leben im Allgemeinen als unser Strafsystem beobachtet und wie wenig es seinen Hauptzweck, „die Besserung des Verbrechers" verfolgt: zumal wo der Sträfling noch durch Prügel installirt und entlassen wird.

Auch Quetelet theilt diese Meinung und sagt (l. c. S. 210): Was den Schuldigen selbst anbelangt, dem man die Möglichkeit der Besserung und dereinstigen Rückkehr in die Gesellschaft erhalten will, mit welchem Muthe wird der wieder in der Oeffentlichkeit erscheinen, zumal, wenn jenes Brandmal der Infamie ihn fortwährend daran erinnert, dass eine unübersteigliche Scheidewand sich zwischen ihm und der Gesellschaft erhoben hat! dass alles Wohlwollen, dessen er sich noch würdig machen kann, von ihm nur um den Preis der Täuschung erlangt werden kann und durch sorgfältiges Verbergen eben jenes Brandmals.

Ihr wundert Euch über die Menge der Rückfälligen, und Ihr selbst nur habt sie in's Leben gerufen. Wenn Ihr Einem zuerst das Schandmal aufgedrückt und ihn mit eigener Hand entwürdigt habt, dann verlangt Ihr noch, dass er in seiner ursprünglichen Reinheit wieder zum Vorschein komme!

Wir müssen uns so lange zu dem Glauben bekennen, dass

r moralische Einfluss der durch das öffentliche Gerichtsverhren auf die Menge ausgeübt wird, hinreichend wieder durch gedachte, ich möchte sagen, entsittlichende Beimischung neulisirt werden dürfte, bis man uns durch sichere statistische Ernisse vom Gegentheil überzeugen wird!*) Von dem die Menscht beschämenden Anblick des Blutgerüstes sprechen wir hier ht, weil wir die Todesstrafe, diesen schauerlichen Nachklang es barbarischen Zeitalters in keiner Weise billigen können.

Freilich hat Preussen für seine Verbrecher weder einen sibichen Zobelfang noch ein Land wo der Pfeffer wächst und ein mbessa, oder ein Botany-Bay, um sie in grausame Verbannung schicken; aber wir haben uns schon ausgesprochen, dass wir se hartherzige Maassregel für sich allein auch gar nicht billigen, dern dass die Gesellschaft, in deren Schooss das Laster und rbrechen sich erzeugte, auch die Verpflichtung habe, nur die Strafe anzuwenden, welche man bei der Erziehung der Jugend im Auge haben muss, und die Besserung durch Unterricht und Aufklärung über die begangenen Fehler und Verbrechen die Hauptrücksicht dabei erheische; wie es schon die stoische Schule z. B. Epictet lehrte: „dass Mörder und Diebe nur Blinde seien, die man sehend machen müsse.“

Wir glauben zuversichtlich, dass wenn von Seiten der Staatsregierungen diesem Gegenstande auch ferner eine seiner ganzen Wichtigkeit angemessene Aufmerksamkeit und Sorgfalt geschenkt und die Besserung dieser Entsittlichten wahrhaft beabsichtigt wird, sich auch bei uns Mittel und Wege ausfindig machen lassen, diese Elenden ohne harte Verstossung zur Einsicht in ihre zeitherige Lasterhaftigkeit zurückzuführen. Der Staat, der jetzt alljährlich so viele Tausende auf Gefängnisse und Zuchthäuser verwendet, hat Mittel genug in Händen, durch weise Gesetze und Einrichtungen die Strafanstalten so herzurichten, dass sie in Wahrheit ihrem Zwecke, ein Aufenthaltsort zur Wiederherstellung der Verirrten, Fehlenden und armen Sünder für die Gesellschaft zu sein,

---

*) Der obenerwähnte Jurist theilt zwar diese Ansicht nicht, und glaubt vielmehr, dass jener Eindruck zur Verhütung der Verbrechen bei weitem mächtiger sei, während auch er die Prügelstrafe unter allen Umständen entsittlichend hält. Auch Dr. Engel ist der Meinung, dass das öffentliche Verfahren nicht nachtheilig auf die Verbrecher wirke und suchte diese Ansicht durch seine in Sachsen gemachte Beobachtung zu unterstützen. Hier findet nämlich das öffentliche Gerichtsverfahren ohne Geschworenen statt, ohne dass deshalb die Zahl der begangenen Verbrechen sich gemehrt hätte. Indess scheinen mir hierbei weder die andern sich in diesem Lande geltend machenden Einflüsse sattsam erwogen, noch die vor Einführung dieser Methode genau im Auge gehalten zu sein; wiewohl sich gerade hier, wo das Gericht unverändert geblieben, der Einfluss des öffentlichen Verfahrens noch am ehesten ermitteln liesse.

entsprechen. Denn darüber dürfte heutzutage wohl kaum eine Meinungsverschiedenheit herrschen, dass die Strafe weder eine Abschreckung, sowenig durch Vollziehung als durch Drohung, noch eine Sühne zur Austilgung des Vergangenen, oder ein Gerechtigkeitsakt, sei es nach altem Muster durch Vergeltung, oder nach neuem durch Nachbildung der göttlichen Gerechtigkeit, sondern dass die Besserung des Verurtheilten die den Gesetzgeber leitende Idee sein muss.

Es würde Unwissenheit verrathen, wollten wir die grossen Anstrengungen und Opfer verkennen, welche von Seiten der Staaten zur Erforschung und Ausführung der passendsten Mittel und der zweckmässigsten Einrichtung der Strafanstalten gemacht worden sind, um die beabsichtigte Besserung der Verbrecher herbeizuführen; aber es scheint mir nach allen vorliegenden Erfahrungen hierbei weniger auf das Strafsystem allein, ob dasselbe in Einzel- oder gemeinsamer Haft, oder vielmehr gemischter bestehe, anzukommen, als auf die gutgewählte Persönlichkeit des Vorstehers und auf dessen tüchtige Beschaffenheit. An die Spitze solcher Besserungsanstalten sollten nur vorurtheilsfreie Männer gestellt werden, welche mit praktischer Kenntniss und technischer Geschicklichkeit zur Handhabung ihres schweren Berufs und Anweisung des Beamtenpersonals, damit der richtige Geist im ganzen Hause herrsche — Wohlwollen und Einsicht in das menschliche Gemüth verbinden und bei denen es zur Ueberzeugung geworden, dass die Wurzel der Menschennatur gut und selbst gesunken, stets bildungs- und besserungsfähig sei und im Keime keineswegs bös und immer wieder zum Laster und zur Sünde zurückkehre, und endlich, dass der Mensch — sobald er nur erst durch Ruhe zur Betrachtung über sich selbst gelangt ist — in Gesellschaft unter seines Gleichen, versteht sich bei guter Aufsicht und Anleitung eher zu einer vollständigen Besserung gelangt; daher die Einzelhaft immer nur in der ersten Zeit, und zwar stets unter gehöriger ärztlicher Aufsicht, sich als nützlich erweisen dürfte. Dass Hoffnung auf Abkürzung der Strafzeit und Belohnung durch kleine Vergünstigungen für gutes Betragen, dies nur unterstützt, sowie für das menschliche Gemüth erhebend wirkt, ist allgemein bekannt, und eben so, dass sich bei Behandlung dieser Art der Seelenleiden eben so, wie bei körperlich Erkrankten auf die Individualität besondere Rücksicht genommen werden muss, was sich indess nach englischen Erfahrungen (S. Reports of the Direction of convict prisons in Ireland for 1856, p. 48) weniger bei Männern als bei Frauen nöthig macht.

Eine vollständige Uebersicht über den Zustand des englischen Gefängnisswesens liefert uns The judicial statistics · England and Wales, Police Criminal Proceedings. The first part. Prisons 1857. Wir entnehmen daraus, dass 1856 in den Grafschafts- und Ortgefängnissen 132689 Gefangene (darunter 33363 Weiber,) sich befanden; 77712 waren Strafgefangene. Auffallend ist dabei die grosse Verschiedenheit des Zahlenverhältnisses der Verbrecher zur Bevölkerung, während in Middleessex 1 auf 98; Lancaster 1 auf 118 kömmt, ist in Dorset, Cambridge das Verhältniss von 1 zu 279, in Cornvallis 1 zu 626, in Cardigan 1 zu 956 und in Merioneth 1 zu 1849 Einwohner. Als Rückfällige finden sich in den Gefängnissen 23448 und 13156 Weiber; — 2117 Sträflinge die 5 Mal, 5257 die 6 Mal vorher schon gestraft waren. Es finden sich unter den Gefangenen 1990, die noch nicht 12 Jahr, 11991, die zwischen 12 und 16 Jahre alt waren. Die Mehrzahl der Sträflinge, 33400, waren zwischen 21 und 30 Jahr. Von den Sträflingen konnten 37686 weder lesen noch schreiben; 61253 konnten es nur ungenügend. Die Zahl der Todesfälle in den Gefängnissen betrug im Jahre 1856, 195, die der Wahnsinnsfälle 138. Disciplinarstrafen wurden erkannt gegen 64501 Sträflinge und 216 bekamen Schläge. In den Governements prisons, wohin die zu langzeitigen Strafen gebracht wurden, waren Ende 1856, 6171 Sträflinge, darunter 830 Frauen. Todesfälle kamen 113, Wahnsinnsfälle 43, Selbstmorde 2, Entweichungen 11 vor.

Ueber das System der bedingten Begnadigung giebt die Statistik den genauen Aufschluss, dass 1856, 2915 Sträflinge Entlassungsbescheinigungen erhielten, worunter 206, welche wegen Mordes, Mordversuchs, Verwundung oder Nothzucht zum Tode oder langen Strafen verurtheilt, und von denen 179, nachdem sie 2—3—6 Jahre; 2444, nachdem sie 3—5 Jahre eingesperrt waren, begnadigt wurden. Ein Polizeibericht vom 17. Februar 1857 spricht über das Schicksal von 126 Londoner Dieben, welche bedingt begnadigt wurden.

Da die Schrift bereits bis hierher gedruckt war, mir aber noch keine Nachricht über die aus der Geheimen Kanzlei des Justiz-Ministerii begehrten Verbrecher-Tabellen zugegangen war, so erbat ich mir von G.-R. Dr. Engel persönlich eine Auskunft. Derselbe machte mir indess bemerklich, dass die nach den ihm zugesandten Schemata erbetenen übersichtlichen Tabellen aus dem, theils gar nicht, theils unvollkommen und zu zerstreut vorhandenen Material nicht zu erzielen wären, da die Nützlichkeit

solcher Tabellen aber einleuchte, so solle fortan darauf Rücksicht genommen werden.

Im Laufe der Unterhaltung hatte Herr Dr. Engel die Freundlichkeit in Bezug auf die von ihm angenommene Vermehrung der Selbstmorde mit mir die im letzten Bande vorigen Jahres von ihm erschienene statistische Zeitschrift, worin die seit einer Reihe von Jahren (seit 1847?) im Königr. Sachsen vorgekommenen Selbstmorde, nach Zahl, Alter, Geschlecht, Art und muthmasslicher Ursache tabellarisch verzeichnet sind, durchzugehen, woraus allerdings die progressiv bedeutende Zunahme der Selbstmorde ersichtlich ist.

Aber gerade dieser alljährlich sich ergebende „grosse" Zuwachs scheint mir geeignet, einigen Zweifel nicht sowohl an der Richtigkeit der jetzigen, als vielmehr der frühern Aufzeichnungen zu erregen, welche Verschiedenheit sich besonders bei den durch die Ortsgeistlichen auf dem Lande vollzogenen Angaben geltend macht, woher theilweise auch die Differenz in der Anzahl der durch die Polizei in den Städten im Verhältnisse zum platten Lande zu suchen ist: was auch Herr Dr. Engel zugab, während jene Manifestation doch immer noch zu auffallend und zu constant wiederkehrend sich zeigt, um nicht unsere Aufmerksamkeit hierauf im besondren Grade zu lenken. Fernere vorsichtig angestellte Forschungen werden auch hierüber sichern Aufschluss gewähren, wiewohl Vorurtheile und oft von den Unglücklichen selbst vorher getroffene Maassregeln zur Verhütung der Entdeckung, damit und wodurch die eigene Umgebung getäuscht wird, noch lange den wahren Stand verhehlen dürfte.

Es will mir nicht einleuchten, dass bei der sich fast überall kundgebenden Zunahme der Civilisation der Völker, welche sich besonders durch das verbesserte Familien- und Staatsleben, in der Erziehung der Kinder, der grössern Sorgfalt für dieselbe durch Vereine, Versicherungs-, Sparkassen-Gesellschaften und andere das Wohlergehen bezweckende Einrichtungen manifestirt, und die auch Herr Dr. Engel annimmt und durch die angeführten Beweise kennzeichnet; und selbst die so oft für den hohen Cultur- und Civilisationszustand der Griechen angeführten olympischen Spiele, sowie die von Herodot gehaltenen Vorlesungen*)

*) Welche nach der Versicherung des Lucianus (S. Herodot. S. Att. zu Anf. T. IV. p. 116 f. edit Bipont) bei den olymp. Spielen vor dem versammelten Hellenenvolke stattgefunden haben, und es scheint die von Seiten Dahlmann's dagegen versuchte ausführliche Darstellung, welche Lucian's Erzählung in das Reich der Fabeln verweist, nicht gebilligt werden zu können, da es durch andere Nachrichten sich bestätigt, dass Herodot in andern hellenischen Städten, z. B. zu

können mit dem heutigen Civilisationsstande durchaus nicht verglichen werden; denn ganz abgesehen davon, dass letzterer Umstand, der sich auf eine oft angefochtene Notiz stützt, sehr problematisch ist, bildet das Turnen und ähnliche gymnastische Spiele im heutigen Staatsleben nur ein Moment zur Vervollkommnung, während jene Spiele bei den Griechen das Ziel selbst bildeten, und hierin dürfte auch überhaupt der durchgreifende Unterschied in der Civilisation von damals und jetzt zu suchen sein: dass das, was bei jenen Völkern das Ziel ihres Strebens bedingte, bei uns nur ein Moment zur Erreichung der sittlichen Idee ausmacht, — dass sich also bei der unten weiter noch nachgewiesenen fortschreitenden Moralität, sage ich, dennoch eine wirkliche Zunahme der Selbstmorde stattfinden, und die sich nicht durch Verminderung derselben an andern Orten, z. B. auf dem platten Lande oder durch andere Provinzen etc. compensiren sollte! —

Interessant war mir besonders auch zu hören, dass die Ansicht jenes Gelehrten über das Verhalten des individuellen freien Willens zu den gesellschaftlichen Zuständen und der höhern Ordnung in der Hauptsache der meinigen entspricht und nur in einigen Nebendingen sich der Quetelet'schen nähert. Diese Abweichung glaube ich darin zu finden, dass ich mich seit Jahren viel mit Nervenphysik beschäftigt habe und die Psychologie, wo es irgend angeht, durch die Physiologie zu stützen bemüht bin. Ueberall in der Natur finde sich eine Centrifugal- und eine Centripetal-Kraft, und diese beiden Potenzen herrschen auch im Menschen wie in der Gesellschaft. Bei dem Einzelnen mache sich erstere als Trieb (Streben durch Reize?) durch Handlungen etc. geltend, der durch die Seitens der Gesellschaft erfahrene Beschränkung centripetal auf seine Grenzen zurückgeführt wird. Dieser tief im Menschen gelegene natürliche Trieb zeige sich überall als Egoismus in seinem Begehren, sei auch bei den moralischen Handlungen, wiewohl in feinerer Art vorhanden, welche daher auch stets ein egoistisches Moment bedinge. Als bestätigendes Beispiel darf man nur auf Californien blicken. Hier habe sich anfangs das centrifugale egoistische Moment so excessiv geltend gemacht,

---

Corinth (T. die Chrysostom. Op. 37. T. II. p. 163), aus Theben (s. Plutarch c. 31) derartige Vorlesungen gehalten hat; was Andere freilich gerade als eine Nachbildung Lucian's anzunehmen verleitete. Diese Vorlesungen würden dann aber erst nach der Olympischen, die wir um 456 v. Chr. setzen, erfolgt sein, wie die zu Athen, von welcher ebenfalls Plutarch (de malignit. Herod. c. 26, II, p. 862) und Eusebius (Chron. p. 169 ad Olymp. 83, 4) berichten. S. auch Real-Encycl. des class. Alterthumsw. von Pauly, S. 1245.

dass die ersten Ansiedler sich des Gewinnes wegen einander todtschlugen, bis diesem Ausschreiten durch die centripetale Kraft der sich allgemach constituirenden Gesellschaft entgegengewirkt wurde, so dass jetzt daselbst die Civilisation höher steht, als in vielen andern Unions-Staaten.

Dieser berühmte Statistiker unterscheidet ebenfalls zwischen Bildung des Geistes und Erziehung des Gemüths, welche letztere besonders bei unsern Handlungen in Betracht komme, und eben so theilt er die Wissenschaften in solche, welche auf die Erkenntniss und solche, welche auf die Moralität zurückwirken, zu denen er besonders die Naturwissenschaften rechnet, die er überhaupt als das mächtigste Mittel ansieht, die Menschen zum sittlichen Handeln und zur wahren Religion zu führen.

Auch wir glauben, dass das Aufgeben des Egoismus zum Frommen der Gesellschaft, oder das Aufgehen des egoistischen Strebens in dem Staat die Sittlichkeit bedinge — eine Definition, wie sie ähnlich bereits Kant von der Moralität giebt — und worin das reinste, weil interesseloseste, Moment aller Religion liegt; auch gestehen wir gern, dass diese Erkenntniss, sowie das Studium der Naturwissenschaften dem Denker die meiste Befriedigung gewährt, weil er durch sie allein zu der sich überall offenbarenden Identität aller Kräfte, oder durch dasselbe sich in der ganzen Natur manifestirende Gesetz dahin gelangt, auch eine im Wechsel der Erscheinungen stets zeugende und erhaltende Urkraft, die wir „Gott“ nennen, zu erblicken.

Wenn wir uns nun durch jene Wissenschaft befähigt haben, dies richtig aufzufassen, so dürfte es wohl kaum einem Zweifel unterliegen, dass uns dieses Streben, oder die uns auf diesem Wege zu Theil werdende Sittlichkeit auch zum vollständigen Genuss des hieraus fliessenden Seelenfriedens führen muss, und das beständig sich verbessernde Menschengeschlecht — zu dem wir schaffend und bildend mitgewirkt und in welchem wir deshalb auch fortleben — uns die beruhigende Zuversicht gewährt, dass ein solches Werk nie untergehen, sondern nur zu etwas Vollendetem führen kann.

Wer nun aber durch die naturwissenschaftlichen Forschungen so wenig die Offenbarung Gottes, als dass der Mensch die Spitze des Welltalls ist, erkennen, und durch die statistischen und geschichtlichen Ergebnisse nicht zu der Einsicht gelangen kann, dass der Einzelne immer nur durch die Gesellschaft oder den Staat seinen freien Willen zum Ausdruck bringt, mithin dass das Individuum nur im Staatsverbande lebt und darin aufgeht, daher

auch seinen Egoismus der Gesammtheit zum Opfer zu bringen schon dadurch angewiesen wird — in welchem ethischen Leben der Einzelne auch sein eigenes Seelenheil zu suchen hat — dem bleibt es ja unbenommen seine egoistischen Gelüste und Bedürfnisse auch noch weit hinaus zu dehnen und seine Continuität fernhin zu hehaupten.

Zur Bestätigung unserer Anführungen wollen wir unsere Aufmerksamkeit nochmals den beiden gesellschaftlichen Calamitäten, den Selbstmördern und Verbrechern zuwenden.

Fast von allen Beobachtern ist die progressive Zunahme der Selbstmorde in neuerer Zeit angenommen und von manchen gelehrten und ungelehrten Gesellschaften sind Preisfragen*) über die Ursachen der zunehmenden Frequenz, sowie über die Mittel zur Abhülfe dieses gesellschaftlichen Uebels gestellt, und auch die Preise für die beste Beantwortung dieser Fragen vertheilt worden; während Dr. E. Salomon in seiner ungekrönten Concurrenzschrift: „Welches sind die Ursachen der in neuester Zeit so sehr überhand nehmenden Selbstmorde etc." gerade durch eine richtige Interpretation der vorhandenen statistischen Tabellen es schlagend nachwies, dass die Zahl der alljährlich fast in allen civilisirten Ländern wiederkehrenden Selbstmorde seit einer langen Reihe von Jahren mit unmerklichen Abweichungen dieselbe geblieben, dass aber auch die gemeinhin angenommenen Ursachen theils gar nicht den ihnen vindicirten schädlichen Einfluss übten, theils auch an sich nur die entfernten Veranlassungen hergaben, und endlich, dass die anscheinende Zunahme nur auf Rechnung der Centralisation der Menschen in grössere, namentlich Hauptstädte zuzuschreiben, und die sich höchst wahrscheinlich mit der geringern Zahl der in kleinen Städten und auf dem platten Lande (in den Provinzen) vorkommenden Selbstmorde sich compensire, worüber bis jetzt bedauerlicherweise die Nachweise noch ziemlich ganz fehlen.

Indess hat sich bereits schon einmal in der Geschichte ein analoger Fall unter denselben Erscheinungen gezeigt, dessen Häu-

*) Dies dürfte indess weniger wundersam erscheinen, wenn man weiss, dass noch kürzlich eine gelehrte Gesellschaft für das Jahr 1861 die Preisfrage stellte: „durch sicher beobachtete Thatsachen darzuthun, ob Störungen der Willensthätigkeit unabhängig von Störungen der Intelligenz auftreten können?" — und dass die Academie royale de Paris dem Prof. Schultze in Berlin den Monthyon'schen Preis für seine Schrift zuerkannte: über die Theorie der Circulation der Säfte, welche dieser Gelehrte über jene sich in der Rinde und auch im Marke mancher Pflanzen sich befindenden Menge kleiner gebogener Röhren, die den Adern der Thiere ähnlich sind und eine Flüssigkeit enthalten, geschrieben hat; welche sich indess sofort beim Erscheinen dieser Novität als eine blosse Chimäre erwies.

figkeit unter dem Einfluss mancher Umstände und einer fast pandemischen Selbstäuschung auf dieselbe Weise überschätzt wurde: denn dasselbe hat die Statistik auch in Bezug der alljährlich wiederkehrenden Zahl der Seelenstörungen gelehrt. Schon früher wurden viele Stimmen über deren Zunahme laut, und Dr. Salomon hat vollkommen Recht, wenn er mit Esquiral sagt, dass da, wo die Aufmerksamkeit nicht allein der Gelehrten vom Fache, sondern auch grosser Kreise der Menschen auf ein Thema besonders gelenkt wird, dies nicht selten colossale Dimensionen anzunehmen scheint, zumal dann, wenn die statistischen Grundlagen entweder fehlen oder dürftig und nicht übersichtlich vorhanden sind und zu unrichtigen Nutzanwendungen Anlass geben. Esquirol hat in seinem berühmten, der Académie royale de Médicine am 23. Juli 1824 gehaltenen Vortrage (die Geisteskrankheiten, deutsch von Bernhard, II, S. 309 ff.) betitelt: „Giebt es heutzutage mehr Geisteskranke als vor vierzig Jahren?" Die damals allgemein gültige Meinung widerlegt, dass die Geisteskrankheiten in Frankreich sich vermehrt hätten. Der berühmte Irrenarzt giebt zu, dass die Zunahme der Bevölkerung und die von den Fortschritten der Civilisation unzertrennlichen Excesse die Zahl der Geisteskranken vermehrt haben, diese Vermehrung aber ginge langsam und schrittweis vor und wäre unbemerkt geblieben, wenn sich nicht mehrere Umstände vereinigt hätten, diese Vermehrung mehr scheinbar als wirklich zu machen. Er führt den Fall von George III. von England an, wo 1788 die ersten Klagen über die Vermehrung der Geisteskranken ausbrachen, bis Heberden 1801 das Seichte dieser Klagen dargethan hätte. Eine ähnliche Furcht hatte sich 1812 und 1813 im brittischen Parlamente ausgesprochen, bis Burrows gezeigt hätte, dass vom Jahre 1801 bis 1819 incl. sich die Zahl der Geisteskranken um fünf Individuen vermehrt hätte. Eine ähnliche Furcht hätte Langermann in Deutschland 1797 rege gemacht. In Paris hätte der Zuwachs der Geisteskranken im Jahre 1804 begonnen, und da es in mehreren grossen Städten Frankreichs später an Raum zu ihrer Aufnahme gefehlt hätte, wäre kurzweg aus dieser Thatsache der Schluss gezogen, dass sich die Zahl der Geisteskranken vermehrt hätte. Man wäre darauf gekommen, den Ursachen für diese Vermehrung nachzuforschen, ehe man genau untersucht, ob sie stattgefunden habe, und die Zustände der Zeit hätten diese Vermehrung leicht motivirt. Esquirol geht hierauf über zu der Würdigung der Ursachen der Geisteskrankheit mit Bezug auf die Frage, ob eine gefunden

werden könnte, die einen so permanenten Einfluss übte, dass durch sie die Existenz der Geisteskrankheiten als einer bedrohlichen Calamität motivirt werden könnte? — Man hat es gesagt, man hat es gedruckt, aber hat man es auch bewiesen? — Er verkennt nicht, dass psychische Ursachen mächtig eingewirkt haben, aber ihre Wirkung bliebe sich fast zu allen Zeiten gleich. Dasselbe liesse sich von den Leidenschaften sagen. Die Furcht während der Revolution, die Annäherung fremder Truppen 1814 und 15 hätten einige Geisteskranke hervorgerufen, ohne aber bedeutende Spuren zu hinterlassen. — Die Indifferenz für Religion hatte die Zahl der religiösen Monomaniaci verringert, die Dämonomanie vertilgt. — Die Leidenschaften, wie der Ehrgeiz, die Ehrsucht und der Geiz hätten zu allen Zeiten gewirkt; Glück und Unglück brächen zwar heftiger und unerwarteter als sonst ein, aber die Uebel, die hieraus entständen, befielen nur wenige Individuen und verlören sich in der Masse der Bevölkerung. — „Die Gesellschaft ist so constituirt, dass die Leidenschaften, welche auf die menschliche Vernunft wirken, verschiedenartig sein können, aber sie halten sich gegenseitig das Gleichgewicht und wirken auf die Völker fast in gleicher Zahl zu allen Zeiten ein." — In Frankreich, Spanien, Italien wären trotz heftiger politischer Aufregung die Geisteskrankheiten nicht vermehrt gefunden. Wenn die Geisteskrankheiten, welche durch die geselligen Leidenschaften hervorgerufen werden, heutzutage zahlreicher in Frankreich sind, so findet man dagegen die Form der Geisteskrankheiten, die durch Liebe oder religiösen Fanatismus entstehen, seltener; und wenn man in neuerer Zeit mehr Selbstmorde findet, so kommt dafür die Dämonomanie fast gar nicht mehr zum Vorschein." Weiter führt Esquiral den Croup und die Taubstummheit als Belege dafür an, dass sich über die Häufigkeit einer Krankheit eine allgemeine Täuschung verbreiten könne, sobald die allgemeine Aufmerksamkeit derselben zugewendet wird. Endlich weist er nach, dass die bessere Behandlung und Pflege der Geisteskranken seit der angegebenen Zeit das Vertrauen der Bevölkerung gewonnen und so die Hospitäler überfüllt hätte, wodurch der Schein einer gewaltigen Zunahme entstanden wäre.

In dieser Rede scheinen mir so ziemlich die Ursachen enthalten zu sein, weshalb in neuerer Zeit auch die Selbstmorde so ungeheure Dimensionen angenommen und die Aufmerksamkeit der Behörden und Gelehrten auf dies Thema gelenkt haben, wir

verweisen indess auf die erwähnte Schrift des Dr. **Salomon**, worin diese Ursachen umständlich ventilirt werden und wollen hierunter nur noch einige statistische Notizen zur Unterstützung obiger Anführungen mittheilen, woraus sich ebenfalls das oben erwähnte Princip ergiebt, dass sich überall die Wirkungen gleich bleiben, so lange die sie hervorbringenden Ursachen nicht bedeutenden Modificationen unterliegen, und das Individuum sich zum Staatsorganismus, wie ein einzelnes Glied oder Organ zum ganzen Körper verhält: worin nämlich die einzelnen Glieder zum Entfalten und Gedeihen des Ganzen beitragen und das Ganze wieder die Entwickelung und Erhaltung der einzelnen Organe bedingt, so dass dadurch die Integrität des Einzelnen wie der Gesammtheit erhalten und der Wille des Einzelnen in dem Gesammtwillen aufgehen und durch diesen nur zur Manifestation gelangen kann. Indess wollen wir jenen Zahlenangaben noch einige Notizen über den Selbstmord voraufschicken.

Es scheint mir bei Betrachtung der Ursachen des Selbstmordes die Erläuterung der nächsten Ursache oder des Wesens desselben noch den meisten Aufschluss über manche Nebenumstände zu gewähren. Wir Alle fühlen es, dass die Liebe zum Leben uns tief eingepflanzt ist. In dieser Liebe zeigt sich unser Egoismus in der höchsten Potenz: indem dieser Selbsterhaltungstrieb ein Naturtrieb ist, beherrscht er uns auch völlig instinctiv und lässt deshalb eben so wenig eine Erklärung zu, als das unwillkürliche Schliessen des Augenliedes bei dem blossen Annähern eines Körpers, oder das willenlose Vorstrecken der Arme beim plötzlichen Falle. Die Selbstliebe kann aber ihrem Wesen nach nicht ohne Hoffnung existiren, und sollte sie sich auch nur an einen Strohhalm anklammern. So lange also diese Hoffnung — sei der Preis auch noch so geringe — noch dem Gemüthe verbleibt, wird auch der Gedanke an Selbstmord fern sein; nur wo diese fehlt oder subjectiv zu fehlen scheint, hat auch die Liebe zum Leben und mit ihr natürlich der Selbsterhaltungstrieb aufgehört. Daher treffen wir den Selbstmord beim Menschen unter allen Himmelsstrichen und in jedem Lebensalter, Clima, jeder Lebensweise, Sitte und Bildung, sobald diese **eine** Bedingung eintritt; selbstverständlich im civilisirten Zustande eher als im ganz uncultivirten und wilden Zustande, worin sowohl die Instincte stärker als die Bedürfnisse und Speculationswuth geringer, woher auch die Täuschung und Hoffnungslosigkeit selten oder nie vorhanden ist.

Deshalb wird auch die nächste Ursache des Selbstmordes

immer eine Hoffnungslosigkeit involviren, wodurch die Liebe zum Leben erloschen, dies selbst unerträglich geworden ist, mithin Lebensüberdruss erzeugt wird. Die entfernten Ursachen, die sich auch hier in disponirende und occasionelle theilen, werden so mannigfaltig sein, als die individuelle Beschaffenheit der Menschen, deren Anschauungsweise etc. sein kann, so dass bei hervorstechender Disposition oder hohem Grade von Erregbarkeit oft schon eine geringfügige Gelegenheitsursache ausreicht, eine solche unglückliche Stimmung hervorzurufen, in der dem Leben ein Ende gemacht wird. Deshalb möchten wir es auch nicht mit Marc (Die Geisteskrankkeiten etc. Bd. II. S. 118) schon aus dem Grunde „Wahnsinn" nennen: wenn sich bei einer jungen Dame die Hoffnungslosigkeit zur Reparation des guten Tones schon dadurch geltend machte, dass sie sich wegen einer, ihr in grosser Gesellschaft laut entfahrenen comprimirten Luft erdolchte; und wir würden diese wie so manche andere leichtsinnige Handlung besser begreifen, wenn wir nicht zur Beurtheilung der Frivolitäten Anderer stets unsere subjectiven Gefühle und Denkweise als Maassstab anzulegen genöthigt wären.

Ausserdem giebt es Menschen, namentlich jüngeren Alters, und Frauen, die nicht selten bei irgend einer zufällig einwirkenden Ursache, die ihre Eitelkeit oder ihr Schamgefühl oder ihren Ehrgeiz verletzt, oder sie sonst in heftige Gemüthsaufregung versetzt, in ein wahres Delirium verfallen, in welchem die That bewusst- und absichtslos vollführt wird. Der Mensch hat vorher gar nicht daran gedacht, sich das Leben zu nehmen, aber Entschluss und Ausführung fallen in einem und demselben Moment zusammen. Ein plötzliches Unglück, eine Beleidigung, die unvorhergesehene Täuschung einer theuren Hoffnung, plötzliche Verletzung des Schamgefühls u. dergl. versetzen leicht erregbare Menschen in eine Stimmung, zumal wenn sich gleichzeitig eine Gelegenheit zur Ausführung darbietet, worin die That sofort verübt wird.

Abgesehen nun hiervon scheint mir die Ansicht O. Müller's (der Selbstmord, eine psychiatrische Skizze, Hamburg bei Elkan, 1859), die bereits von Falret und anderen Schriftstellern geltend gemacht wurde, dass der Selbstmörder fast immer „seelengestört und unzurechnungsfähig" sei, nur sehr bedingt gerechtfertigt; denn wiewohl die heriditäre Disposition sich bei beiden oft hervorstechend in ganzen Familien und auch in der Art zeigt, dass zuweilen einige Mitglieder wahnsinnig, während andere in dem-

selten Alter Selbstmörder werden, so sprechen doch aber auch mehrere Umstände — und selbst die Erblichkeit ist bei dem Irrsinn grösser, so dass sie z. B. Burrows bei sechs Siebentel aller Wahnsinnigen annimmt — ganz gegen die Identität beider. So lässt sich nicht in Abrede stellen, dass manche Selbstmörder mit der freiesten Entschliessung und besonnensten Ueberlegung ihrem Leben ein Ende machen. Wollten wir hier nun aber deshalb, weil wir ihre Gründe dafür nicht für zureichend erachten, für unzurechnungsfähig erklären; so sehe ich nicht ein, mit welchem Rechte wir einen Verbrecher für imputabel ansehen könnten, da seine Gründe für uns sicher nicht, und noch weniger für den Strafrichter ausreichend zur Begehung des Verbrechens sein dürften. Eben so sehr möchte die geringe Zahl der Selbstmörder im Verhältniss zu den Seelengestörten dagegen zeugen, wenn erstere sich durchschnittlich wie 1 : 10 bis 15,000 Einwohner verhalten, so kommen Seelenstörungen durchschnittlich im Verhältniss wie 1 : 500 bis 1200 Einwohner vor. Auch das Verhältniss zwischen beiden Geschlechtern scheint dagegen zu sprechen, dass nämlich bei der Seelenstörung die Zahl der Frauen die der Männer gemeinhin bei weitem, oft um das Dreifache (s. Horn's medic. Reise. Bd. II, S. 675) übersteige; dagegen es sich beim Selbstmord umgekehrt zu verhalten pflegt. Indess muss ich hinzufügen, dass zufolge sehr umfassender Untersuchungen über das Verhältniss der beiden Geschlechter unter den Irren, die sich auf verschiedene, in Clima, Sitten und Gesetzen sehr abweichende, Länder beziehen, Esquirol 37825 Männer auf 38701 Frauen fand. Dagegen fügt Riecke bei Quetelet l. c. S. 436 in der Note sehr richtig hinzu, dass das Geschlechtsverhältniss der Geisteskranken in verschiedenen Ländern bemerkenswerthe Abweichungen darbietet, so dass bald das eine, bald das andere Geschlecht häufiger erkranke. Halliday (a general wiew of the present state etc. London p. 90) und Burrow (Comentaries of the causes, formes etc. p. 56) wollen in England selbst mehr männliche Irre gefunden haben. Eben so soll nach Esquirol (Archives gener. de Médicine, Oct. 1826) die Zahl der männlichen Irren in Russland um ein Fünftel die weiblichen übersteigen, und ähnlich verhält es sich nach Fuchs Zusammenstellungen in Nordamerika. Wogegen nach Löwenhayn (Schmidt's Jahrbücher der in- und ausländischen Medicin, 1. Supplem. S. 465) in Holland die Zahl der weiblichen Irren die der männlichen fast um zwei Drittel übersteigt. In Italien so wie in allen südlichen Ländern scheint nach Browne

(Froriep's neue Notizen Bd. III, S. 249) und Quetelet (l. c. S. 438) ein Ueberwiegen der weiblichen Irren die Regel zu bilden. Prevost in Genf hat unter 133 Selbstmorden nur 38 Wahnsinnige, dagegen 34 Fälle von organischen Leiden, und hierunter wieder 95 männliche und 38 weibliche.

Der Einfluss der Jahreszeiten scheint sich bei beiden Calamitäten gleich geltend zu machen und das meiste Contingent vom Juni bis September zu fordern. Nach Falret (de suicide etc. S. 84) soll dem männlichen Geschlecht besonders der April, dem weiblichen der August vorzugsweise ominös sein.

In erhöhterem Maasse als die Jahres- machte sich die Tageszeit bemerkbar; nach Guerry (Annales d'hygiène publique, Janv. 1831) kamen von 1000 Selbstmorden 648 von Mitternacht bis 12 Uhr Mittags vor, während von hier bis 12 Uhr Nachts nur 452 vollbracht wurden, oder es tödteten sich von 6 bis 12 Uhr Vormittags 368 Menschen und in dem noch einmal so langen Zeitraum von 12 Uhr Mittags bis Mitternacht nur 287: während sich also in jeder Morgenstunde durchschnittlich 61 Menschen das Leben nahmen, tödteten sich in jeder Nachmittags- oder Abendstunde nur 19 Individuen.

Nach der bekannten Zusammenstellung von Fuchs aus den Berichten der Irrenhäuser von 26,300 Geisteskranken ist im Allgemeinen wie in jedem einzelnen der Geschlechter die Periode vom 30. bis 40. Lebensjahr der Geisteszerrüttung am meisten ausgesetzt, während der Zeitraum von 40 bis 50 Jahren den Frauen am ungünstigsten war. Das männliche Geschlecht hingegen wird häufiger in den zwanziger Jahren als in den vierzigen gestört. Vom 50. Jahre nimmt die Disposition rasch ab, rascher jedoch unter den Männern als unter den Frauen; sie ist aber selbst nach dem 40. Jahr noch grösser als vor dem 20. Jahr. Nach allen Berechnungen ergiebt sich der Satz absolut als relativ zur Bevölkerung für beide Geschlechter: am häufigsten tritt der Wahnsinn zwischen dem 30. und 50. Lebensjahr ein.

Bei den Selbstmorden hingegen ist die Periode über 50 Jahre im Allgemeinen von beiden Geschlechtern am meisten vertreten, während der Zeitraum zwischen 25 und 50 Jahren für das weibliche Geschlecht am ungünstigsten, etwa wie 2 männliche zu 1 weiblichen Individuum. Vor dem 20. Jahre pflegen Selbstmorde im Allgemeinen nicht oft vorzukommen, und wenn dennoch, so ist unglückliche Liebe — woran man jedoch in neuerer Zeit nicht mehr zu sterben pflegt — die häufigste Ursache und in der Regel öfter den Frauen gefährlich.

Man will den Selbstmord sogar epidemisch beobachtet haben. So unter dem weiblichen Geschlecht zu Milet; als die Männer lange Zeit in den Krieg gezogen waren, kamen die Frauen zusammen und ergötzten sich durch Erzählungen, wobei sie sich so aufregten, dass sie den seltsamen Entschluss fassten, sich umzubringen. Ob dies die Folge eines nymphomanischen Leidens oder der Langeweile war, ist nicht aus den Mittheilungen ersichtlich, wohl aber, dass der Magistrat, durch die drohende Verordnung, jede Selbstmörderin fortan nackt vor ihrer Thür aufhängen zu lassen, der Epidemie ein Ende gemacht haben soll. Auch am Ende des 15. Jahrhunderts hat er unter den Frauen zu Lyon epidemisch geherrscht, und nach Burrow (l. c. S. 216) in einem englischen Regimente auf Malta. Nach Sydenham ist der Selbstmord zu Mannsfeld im Jahre 1697 ebenfalls epidemisch vorgekommen; und zu Wien im Jahre 1803, allwo Dr. Goldenar von Lobes in kurzer Zeit über 200 Individuen, die theils noch gerettet wurden, behandelte, versichert, dass viele ihm gesagt hätten: der Trieb zum Selbstmord habe sie eben so beherrscht, wie oft andere Menschen der Trieb zum Niesen. In Rouen fand eine Selbstmordepidemie statt im Jahre 1806, und in Stuttgart im Jahre 1811, immer während einer grossen Hitze, und wie die Preuss. Staatszeitung vom 10. October 1829 berichtet, zu Canton in China nach meist unerheblichen Beweggründen. Hierüber vergl. man auch Falret (de suicide, S. 170); Osiander: vom Selbstmord, S. 92; Burrow: l. c. Tom II, Cap. 8; Fodéré: l. c. Bd. II, S. 443; und Dietz: der Selbstmord etc., S. 24. — Hierbei müssen indess noch andere Vorgänge mitgewirkt haben.

Wenn nun nach der Annahme von 32 Millionen Einwohner in Frankreich 1 Selbstmord auf 18000 E. kommt, so stellte sich im Seinedepartement zu 86000 Seelen 1 Selbstmörder auf 2400 E., während nach Quetelet in Genf 1 Selbstmörder auf 3900 E. und nach Prevost's statist. Untersuchungen 1 : 3985 E., wobei die gewählte Todesart auch in diesen Tabellen bis auf eine einzige Abweichung dieselbe Reihefolge der Zahl nach innehält. Dagegen liefern die Hauptstädte nach Casper's statist. Beiträgen (S. 22 cf.) und Quetelet (l. c. S. 476) ein viel höheres Contingent, wobei sich besonders Copenhagen 1:1000 E. auszeichnet.

Die Frage, ob im Allgemeinen Unverehelichte oder Verehelichte mehr zu Geisteskrankheiten neigen, hat sich nach den Zusammenstellungen von Fuchs und Falret (S. 103—106) zu Gunsten der letztern entschieden, und unter den Unverheiratheten trifft das Loos der Krankheit am meisten die Männer, so wie in

den ehelichen Verhältnissen am meisten die Frauen: vielleicht weil die Frauen jünger in den Ehestand treten und sodann auch mehr Wechselfällen Preis gegeben sind, dann häuslichen Misshelligkeiten, Nahrungssorgen, Eifersucht, Wochenbetten etc. ausgesetzt sind; auch ergreift der Verlust des Gatten tiefer die liebende Seele des Weibes; während die unverheiratheten Männer ausschweifender und unregelmässiger zu leben pflegen.

Schwieriger noch ist die Ermittelung, ob im Allgemeinen Geistes- oder Körperarbeiten mehr zu Seelenstörungen disponiren? Nach der sorgsamen Zusammenstellung des Prof. Fuchs (S. 106—9) besteht das Hauptergebniss darin, dass die höhern Stände weniger Irre liefern als die niederen, und Gewerbe, welche die Geisteskräfte wenig in Anspruch nehmen, mehr als geistige Beschäftigung. Hiermit stimmt L. Raybaud (Journ. des travaux de la Soc. franc. et statist., Febr. 1837) in seinen Bemerkungen zu den von Desportes gelieferten statistischen Notizen über die Irrenanstalten Bicêtre und Salpetrière überein. Es scheint im ersten Augenblick zwar, als ob geistige Beschäftigungen d. h. solche, die das Gehirn unablässig anregen und es nöthigen, sich über seine Kräfte anzustrengen, namentlich die Anstrengung der Phantasie, die am meisten bestimmende Ursache der Geisteskrankheit sein müsse, dagegen die materiellen Arbeiten und Muskelanstrengungen, bei denen der Kopf nichts zu thun habe, jede Art von Prädisposition zu solchen Affectionen zerstreuen müssten, und doch findet gerade das Gegentheil statt. Diese Erscheinung erklärt sich indess dadurch, dass, so wie die Körperarbeiten die Muskeln durch den Gebrauch stärken und abhärten, so wird auch das Gehirn durch Uebung und häufige Anstrengung gestärkt und gekräftigt; während bei den Arbeitsleuten also die Muskeln sich stärken, magert das Gehirn ab, dagegen bei den Gelehrten das Gehirn seine Fähigkeiten steigert, aber die Muskeln leiden. Man sieht hieraus, wie ungerechtfertigt der Ausspruch selbst grosser Irrenärzte ist, dass mit der fortschreitenden Cultur und Civilisation die Zunahme der Seelenstörungen Hand in Hand gehe. So stellt sich in den neun Jahren, welche die Arbeit des Baron Desportes umfasst, in jenen Anstalten das Verhältniss der Handwerker zu den freien Gewerben beinahe $\frac{1}{8} : \frac{1}{8}$. So entschiedene Zahlen führen die tröstende Folgerung herbei, dass die Verbesserung des Looses der ärmeren Klasse zur Abnahme der Seelenstörungen führen muss. Daher hat die Civilisation, welche selbst nur eine allgemeine und vollständige Uebung aller organischen Fähigkeiten ist, die Folge,

nicht nur den gesellschaftlichen Einrichtungen mehr Spannkraft zu geben, sondern auch noch eine Menge von theilweisen Unvollkommenheiten, welche die Kindheit der Menschheit niedergedrückt haben, verschwinden zu machen.

Wenn nun hiernach die ererbte und acquirirte Disposition, Witterung, Clima, Tages- und Jahreszeiten, Geschlecht und Alter, Beschäftigung, Zusammenfluss von Menschen und regerer Verkehr (Flussgebiete: Seinedepartement, Hauptstädte: Copenhagen, Paris, Berlin, London etc.), Bildung und Erziehung und andere sociale und politische Verhältnisse eines Staats insgesammt mehr oder weniger ihren unverkennbaren Einfluss auf Hervorbringung der gesellschaftlichen Zustände geltend machen, lässt sich dann wohl annehmen, dass sich irgend ein, anscheinend dem freien Willen Einzelner unterworfenes, gesellschaftliches Ereigniss: mithin auch die Zahl der Selbstmorde oder Verbrechen von Jahr zu Jahr einer bedeutenden Schwankung, etwa durch Steigerung eines einzelnen Factors, es sei denn, dass er die ganze Gesellschaft erschüttert — unterworfen sein kann? Rechnet man noch hinzu, dass durch die, von sehr genauen Beobachtern constatirten, statistischen Ergebnisse die früher alljährlich regelmässig wiederkehrenden Zahlenverhältnisse dargethan worden sind; so scheint auch die Annahme wohl gerechtfertigt, dass die in neuerer Zeit scheinbar progressiv sich vermehrende Zahl der Selbstmorde u. dergl. in ganz andern zufälligen Gründen: grösserer Achtsamkeit, vermindertem Vorurtheil, bei den Angaben etc. gesucht werden müssen.

So waren nach Quetelet (l. c. S. 477) in den Jahren 1817—1826 incl. in Frankreich nicht allein die Zahl der Selbstmorde in den einzelnen Jahrgängen fast gleich, sondern auch die alljährlich von beiden Geschlechtern gewählten Todesarten der Zahl nach übereinstimmend. Nicht anders stellte es sich in den verschiedenen Jahrgängen von 1827—1831 in Bezug auf die Zahl der Verunglückten, der Selbstmorde und Duelle, und bei letzteren wieder alljährlich mit dem Verhältniss der mit und ohne tödtlichen Ausgang. Noch überraschender ist es fast, dass der Rechenschaftsbericht an den König über die in den Jahren 1830—1833 vorhandene Zahl der conscribirten jungen Leute, die in Frankreich vom Militairdienste freigesprochen wurden — die Altersklasse betrug durchschnittlich jährlich 286,420 Conscribirte — alljährlich dieselben Gebrechen in derselben Zahl, z. B. wegen Krätze 1831: 11; 1832: 10; 1833: 10, bis auf sehr geringe Abweichungen angiebt.

Die Rechenschaftsberichte der französischen Justiz (s. Que-

telet zur Naturgeschichte der Gesellschaft etc. S. 312) liefern die Zahl der Selbstmorde mit Altersangaben für den zehnjährigen Zeitraum von 1835 bis 1844, wonach man die Frequenz der Selbstmorde auf jeder Altersstufe beurtheilen kann. Hieraus ersieht man, dass während der ersten Lebenszeit der Selbstmord nicht häufig ist, mit dem Alter die Zahl zunimmt, und das Gesetz fast genau dasselbe für Männer wie für Frauen ist. Bei letzteren ist jedoch der Selbstmord gegen das Alter von 20 bis 25 Jahren relativ häufiger. Absolut betrachtet ist die Zahl der Selbstmorde in Frankreich nur dreimal so gross bei den Männern als bei den Frauen: wahrscheinlich aus dem auch von D. Salomon (l. c. S. 10) bemerkten Grunde, weil das Weib hier vielfach männliche Geschäfte treibt. Durch letzteren sind wir im Besitz von tabellarischen Verzeichnissen der in den Jahren 1816 bis 1846 in Berlin vorgekommenen Selbstmorde nach Geschlecht und Einwohnerzahl mit nur unbedeutenden Schwankungen, wobei nur das Jahr 1831 eine Ausnahme macht, und die Zahl sich fast um das Fünffache vermehrte. Sodann finden wir in der Tabelle vom Jahre 1846 bis 1856 incl. die Selbstmorde im Verhältniss zu den früheren Jahren mit Rücksicht auf die Einwohnerzahl etwas vermehrt, aber unter sich ziemlich constant vertreten; wobei zu beachten ist, dass früher in Preussen die Zählungen nur alle 4, später nur alle 2 Jahre vorgenommen wurden; in den letzten 10 Jahren verhielt sich die Durchschnittszahl in Berlin bei einer Bevölkerung von 433,162, wie 1 Selbstmörder : 3245 E.

Einen höchst regelmässigen Gang weist das Verzeichniss der in den Jahren 1846 bis 1855 in Belgien vorgekommenen Selbstmorde nach; wobei sich eher eine Verminderung kund giebt. So zeigt das Jahr 1846 bei 4,337,048 E. nur 247 Selbstmorde, mithin 1 Selbstmord : 17,558$\frac{222}{247}$ E.; während im Jahre 1855 bei 4,607,006 E. nur 245 Selbstmorde, mithin 1 Selbstmord : 18,804$\frac{86}{245}$ E. vorkamen. Die Uebersicht der in den Jahren 1846 bis 1851 in Brüssel vorgekommenen Selbstmorde bietet ebenfalls nur sehr geringe Schwankungen, und zeigte im Allgemeinen auch eine Abnahme der Selbstmorde: durchschnittlich ergaben die Zählungen — 1851 waren 146,986 E. verzeichnet — 1 Selbstmörder : 2136 E.

Die mir vorliegende Tabelle der in den Jahren 1846 bis 1856 in Schweden vorgekommenen Selbstmorde gewährt eine instructive Uebersicht nach Alter und Geschlecht nach Verhältniss zur wachsenden Einwohnerzahl und entnehmen wir auch

hieraus im Durchschnitt nur eine verhältnissmässige oder relative Zunahme derselben, mit Ausnahme des Jahres 1852, welches eine Steigerung erfuhr, so dass auf eine Seelenzahl von 3,541,399, worunter 1,824,873 weibliche Individuen waren, und zwar zwischen 10 und 25 Jahren 32 männliche und 8 weibliche; zwischen 25 bis 50 Jahren 163 männliche und 31 weibliche; über 50 Jahren 83 männliche und 20 weibliche, mithin in Summa 278 männliche und 59 weibliche, also 1 S.: 10,508 E.; da sonst durchschnittlich nur 1 S.: 13,977⅕ E. zu kommen pflegt. Bemerkenswerth ist, dass unter der Einwohnerzahl incl. der Zunahme, die sich in den zehn Jahren auf 300,000 Seelen beläuft, das Verhältniss der Geschlechter sich stets auf Seite der weiblichen Personen neigt, so dass von letzteren immer 100,000 mehr vorhanden waren, mithin etwa wie 17 : 18 sich stellte, und dadurch auch das Verhältniss der weiblichen Selbstmörder zur Zahl der männlichen sich noch ausserdem um etwas vermindert.

Das vorliegende Verzeichniss der in den Jahren 1846 bis 1855 in Paris (Departement de la Seine) vorhanden-gewesenen Selbstmorde beweist die, selbst in diesem vielbewegten Leben constant innegehaltene Anzahl nur die, wie schon bemerkt, unverhältnissmässige Zahl der weiblichen Selbstmorde. Fast alljährlich belief sich die Zahl der Selbstmörder auf 600 durchschnittlich, worunter 340 weibliche Personen waren. Rechnet man die Bevölkerung von Paris nach der 1856 vorgenommenen Zählung zu 1,174,346 (St. Denis 18,110), so ergiebt sich — wenn man die in diesem Zeitraum zugenommene Seelenzahl ausser Anlage lässt — 1 S.: 1957¼ E., und überdies die unverhältnissmässige der weiblichen Individuen, die sich den Tod gaben.

Ausserdem bleiben noch die Tabellen der aus den Jahren 1846 bis 1856 in den rheinländischen Provinzen, mithin auch derjenigen mit vorwiegend katholischer Bevölkerung bewohnten Länderstriche verzeichneten Selbstmorde nach Religion, Geschlecht und Alter, Stand und Gewerbe, so wie der Steuerklasse zu erwähnen, und wir können hieraus sowohl die absolute Zunahme der weiblichen als die relative der evangelischen zu den andern Religionen und eben so die geringe Zahl der jüdischen Selbstmörder entnehmen. So kam z. B. in Cöln nur ein katholischer Selbstmörder auf 23,419 E., während 1 evangelischer S. auf 4868¼ E. durchschnittlich sich fand; dagegen findet man in sämmtlichen Provinzen in dem ganzen zehnjährigen Zeitraum nur 2 jüdische Selbstmörder im Regierungsbezirk Cöln ver-

zeichnet. Eben so gehört, ausgenommen 3 Staats- und 1 Communalbeamten, kein einziger Selbstmord den höheren oder gelehrten Ständen an.

---

Unterdess ist mir durch die Geneigtheit des Herrn Justiz-Ministers v. Bernuth eine Uebersicht der in den Jahren 1842 bis 1851 bei den Gerichten I. Instanz im Preussischen Staate einschliesslich der Gerichte im Departement Cöln neu eingeleiteten Untersuchungen nach den Gattungen der Verbrechen zugegangen mit Hinweis auf die Schriften, worin sich die übrigen von mir begehrten Jahrgänge befinden. Indess nahm ich sehr bald bei der Vergleichung der Ergebnisse meiner Nachforschung wahr, dass das gewünschte Resultat nicht zu erzielen sei. Wenn die mir unmittelbar aus der geheimen Justizministerial-Canzlei übermachten Tabellen eben nur die neuhinzugekommenen Untersuchungen, aber nicht einmal die Zahl der Verurtheilungen enthalten, wodurch sie aber für meinen Zweck völlig unbrauchbar werden — deren Ergänzung aber wegen Entfernung und Kürze der Zeit nicht mehr zu ermöglichen war, so sah ich mich bei den über die andern Jahrgänge aufgefundenen Verzeichnungen wegen der Fülle des Materials genöthigt, dasselbe um des Raumes willen zu beschränken und zusammenzuziehen. Nun hätte ich gern sämmtliche Verbrechen in die an Personen und am Eigenthum getheilt, wodurch auch der Uebelstand, dass die Verbrechen in einigen Jahrgängen in 26, in andern in 28 und in den letztern nach dem neuen Straf-Gesetzbuch sogar in 34 Gattungen getheilt sind, ausgeglichen worden wäre. Indess trat hierbei das Hinderniss ein, dass man nicht recht wusste: wohin man z. B. die Verbrechen wider die Sittlichkeit, ferner das Betteln, Landstreichen, sammt der Arbeitsscheu setzen sollte; so wie andere Verbrechen und Vergehen, auf welche besondere, neben dem Strafgesetzbuche geltende Strafgesetze zur Anwendung kommen.

Ausserdem blieb noch zu berücksichtigen, dass die Vergleichung auch deshalb nicht überall ein richtiges Resultat ergiebt, weil im Jahre 1851 durch das Strafgesetz in vielen Beziehungen Competenz-Veränderungen eingetreten sind. Nach der früheren Gesetzgebung gehörte namentlich der kleine gemeine Holzdiebstahl zur Competenz der Einzelrichter und musste deshalb für die Zeit bis zum 1. Juli 1851, mit welchem Tage das Strafgesetzbuch in Kraft getreten ist, zu den Uebertretungen gerechnet werden. Durch das Strafgesetzbuch ist der Diebstahl dagegen mit Ausnahme der Entwendung von Früch-

ten, Esswaaren und Getränken (Strafgesetzbuch §. 349, No. 3) zu der Categorie der Vergehen resp. der Verbrechen verwiesen worden; woraus sich nun auch die geringe Zahl der Diebstahlssachen im Jahre 1851 im Vergleich zu den beiden folgenden Jahren erklärt. Hiervon nun wie von manchen andern durch das Strafgesetzbuch hervorgebrachten Veränderungen bleibt auch noch der bereits oben hervorgehobene Unterschied in den Verurtheilungen zwischen einem mit Geschworenen zusammengesetzten und einem nur aus Richtern bestehenden Gericht bestehenden Gericht berücksichtigungswerth. — Eine fernere nicht unerhebliche Schwierigkeit bei den Vergleichungen erwächst noch daraus, dass die Zahl der Uebertretungen im Departement Cöln dadurch bedeutend erheblicher wird, dass hierunter eine grosse Zahl von Polizei-Contraventionen begriffen ist, welche in den übrigen Departements nicht vor das gerichtliche Forum gehören, und ausserdem, dass die Rheinprovinzen, so wie die Provinz Neuvorpommern und das Fürstenthum Neufchatel von den alten Provinzen gesonderte, mit diesen nicht immer übereinstimmende Verzeichnisse über Verbrechen etc. führten, was meinerseits ebenfalls in den Uebersichten besondere Tabellen erfordert haben würde. Alle diese Schwierigkeiten, besonders aber das voraussichtlich dennoch zu erzielende unsichere Resultat wegen der selbst nach dem Ausspruch des Herrn Ministers Mühler nicht mit der nöthigen Achtsamkeit früher geführten Tabellen, liessen mich von der Ausführung meines Vorhabens für jetzt abstehen und dies auf wenige Bemerkungen beschränken.

„Der Nutzen statistischer Nachweisungen wird nicht ohne Grund auch darin gesetzt, sagt der gedachte Herr Minister (S. 383 im 61. Bde. der Jahrbücher f. d. Preuss. Gesetzgebung), dass der höheren Staats-Politik dadurch oft Winke und Mittel dargeboten werden, den Ursachen der Gebrechen oder Vorzüge bestehender Einrichtungen oder der Zu- oder Abnahme des sittlichen Zustandes der Bevölkerung eines Landes näher zu treten, um in der einen oder andern Beziehung Maassregeln zur Abhülfe wahrgenommener Missstände oder zur weiteren Entwickelung guter Einrichtungen zu ergreifen.

Im Gebiete der Strafrechtspflege wird die Zahl der vorgefallenen Verbrechen gewöhnlich als ein, wenn auch nicht ganz zuverlässiger, Maassstab zur Würdigung des Zustandes der Moralität der Staatsangehörigen angesehen. Aus diesem Grunde habe ich bereits in meinen früheren Generalberichten meine Aufmerksamkeit auch auf diesen Gesichtspunkt richten zu müssen

geglaubt. Man darf in seinen Folgerungen nur mit Vorsicht zu Werke gehen, um nicht Gefahr zu laufen, in Trugschlüsse zu gerathen; die Resultate eignen sich nur in Verbindung mit andern Entwickelungen zu angemessenen Grundlagen fruchtbringender Betrachtungen.

In den früheren General-Berichten habe ich mich auf die Vergleichung der Gegenwart mit den unmittelbar vorangegangenen Jahren beschränkt. Die meist unzuverlässige Beschaffenheit der älteren Listen der Gerichte machte diese Beschränkung nothwendig. Diese Vergleichung gewährte nur einen dürftigen Anhalt zur Beurtheilung der eingetretenen Veränderungen im Sittlichkeits-Zustande der Staats-Einwohnerschaft, indem der Uebergang von diesem zum folgenden Jahre, wenn nicht ungewöhnliche Ereignisse ungewöhnliche Erscheinungen im Gebiete der Strafrechtspflege hervorbringen, in der Regel wohl niemals von andern, als den im Wechsel der Zeit und vorübergehenden Verhältnissen liegenden Veränderungen begleitet sein kann. Zu begründeteren Ergebnissen dürfte indess ein Rückblick von dem abgelaufenen letzten Geschäftsjahre 1841 auf das Jahr 1836 führen, zwischen beiden Jahren liegt, beide Jahre mitgezählt, ein sechsjähriger Zeitraum, mithin eine Periode, in welcher Veränderungen, wenn sie wirklich statt gefunden, bemerkbarer hervortreten müssen. Auch lässt sich annehmen, dass die Behörden, auf deren Listen sich meine Nachweisungen gründen durch Uebung zu grösserer Genauigkeit gelangt sind, als früher, dass also die beigefügten Hauptnachweisungen an Zuverlässigkeit gewonnen haben."

Indess scheint hierbei übersehen zu sein, dass das Vergleichen der beiden Endjahre eines wenn auch nur sechsjährigen Zeitabschnitts gerade das Hauptresultat: wie nämlich alle Veränderungen im Ganzen und Grossen nur allmähligen Uebergängen unterliegen, verfehlt zu werden; weshalb solche Untersuchungen gerade in dieser Beziehung wiederum keinen Anhalt gewähren, sicher aber nach der oben aufgestellten Darlegung keine Abnahme der Sittlichkeit eines Volkes darthun werden. Sodann aber hat das Jahr 1836 ja ebenfalls noch jene unzuverlässige Tabelle verzeichnet und würde sich daher eben so wenig zu einem Vergleich mit den im Jahre 1841 angeblich genauer geführten Listen eignen, und ausserdem wird noch die Unsicherheit der Angaben überhaupt und auch hier dadurch veranlasst, dass oft in einem Jahre an einzelnen Verbrechen mehr Personen als sonst Theil genommen. Unter Berücksichtigung dieser

Erwägungen will ich indess versuchen, mindestens den obenerwähnten ersten Mangel durch nachstehende Tabelle einigermaassen zu ergänzen; auch scheint dadurch eine Compensation in der Richtigkeit der Angaben erzielt zu werden, dass sich die angebliche Unzuverlässigkeit in den Angaben durch alle Jahrgänge hindurch erstrecken soll, sie sich dadurch auch gewissermaassen wieder ausgleicht.

In den alten Provinzen des Königreichs Preussen wurden mit Ausschluss des Militairs Untersuchungen angestellt; indess sind in dieser Tabelle zwar die Untersuchungen wegen gewöhnlichen Holzdiebstahls nach dem Gesetze vom 7. Juni 1821, nicht aber wegen 4. und ferneren Holzdiebstahls und eben so wenig wegen anderer Forst-, Jagd- und Hütungs-Contraventionen ausgeschlossen.

| | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Summa | 39905 | 16531 | 1252 | 13590 | [illegible] | [illegible] | | | | | | | | | |
| 1837: 11'423,394 Seelen. | | | | | | | | | | | | | | | |
| Bei wirkl. Criminal-Untersuch. | 31031 | 8413 | 696 | 10114 | 25375 | 3361 | 27201 | 11268 | 975 | 26435 | 6899 | 6110 | | | |
| Bei polizeil. Untersuch. . . . . | 14343 | 5684 | 1204 | 6274 | 10467 | 2082 | 16185 | 3611 | 231 | 14985 | 2740 | 2302 | | | |
| Bei fiskal. Untersuch. . . . . . | 15799 | 2516 | 170 | 3181 | 12796 | 2168 | 12603 | 4921 | 791 | 12240 | 2188 | 3887 | | | |
| Summa | 61173 | 16613 | 2070 | 19569 | 48536 | 7611 | 55989 | 19800 | 1997 | 53660 | 11827 | 12299 | 133354 | | |
| 1838: 11'422,639 Seelen. | | | | | | | | | | | | | | | |
| Summa | 65262 | 18066 | 2200 | 12589 | 50531 | 9002 | 60113 | 21289 | 1926 | 57985 | 12566 | 12777 | 164629 | 1 : 205 | 1 : 44 |
| 1839: 11'422,593 Seelen, | | | | | | | | | | | | | | | |
| Bei wirkl. Criminal-Untersuch. | 34699 | 9109 | 658 | 11655 | 27530 | 3965 | 30178 | 12770 | 860 | 29338 | 7569 | 6901 | | | |
| Bei polizeil. Untersuch. . . . . | 16579 | 6447 | 1220 | 6117 | 13915 | 1774 | 18281 | 4495 | 250 | 17189 | 3056 | 2781 | | | |
| Bei fiskal. Untersuch. . . . . . | 16199 | 2561 | 152 | 3100 | 13389 | 2119 | 13057 | 4912 | 791 | 12305 | 2138 | 4317 | | | |
| Summa | 67477 | 18117 | 2030 | 20872 | 54834 | 7858 | 61516 | 22177 | 1901 | 58882 | 12763 | 13999 | 166723 | 1 : 210 | 1 : 45 |
| 1840: 11'121,457 Seelen. | | | | | | | | | | | | | | | |
| Summa | 68870 | 18091 | 2150 | 21745 | 54681 | 8383 | 61165 | 23759 | 2037 | 32160 | 11892 | 12744 | 198967 | 1 : 229 | 1 : 40 |
| 1841: 12'120.457 Seelen. | | | | | | | | | | | | | | | |
| Summa | 65305 | 17168 | 1934 | 21118 | 52021 | 7418 | 58994 | 21807 | 1690 | 55426 | 12116 | 11211 | 258041 | 1 : 221 | 1 : 39 |

Bemerken muss ich hierbei jedoch, dass die in den letzten Rubriken fehlenden Verbrecher durch Begnadigung, Zurücknahme der Untersuchung und durch Tod befreit sind. Hieran reihe ich nun die durch die Güte des Herrn Ministers mir zugegangenen Uebersichten der in nachstehenden Jahren bei den Gerichten erster Instanz incl. der Gerichte im Departement Cöln neu eingeleiteten Untersuchungen jedoch immer nur in der Summe.

| Jahrgänge | 1842 | 1843 | 1844 | 1845 | 1846 | 1847 | 1848 | 1849 | 1850 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Untersuchungen wegen Holzdiebstahls . . . . . . . . . . . . . . . . | 271253 | 288413 | 277306 | 333044 | 292559 | 326510 | 251780 | 323114 | 337518 |
| Wegen anderer Forst-, Jagd- und Hütungs-Contraventionen . . . | 75626 | 91395 | 66872 | 72596 | 81068 | 88784 | 53298 | 61576 | 65914 |
| Wegen vierten und mehrerer Diebstähle . . . . . . . . . . . . . | 7544 | 9035 | 8349 | 9451 | 9118 | 10777 | 8194 | 8783 | 10568 |
| Summa aller Untersuchungen | 448033 | 493635 | 457882 | 525568 | 504109 | 566768 | 413253 | 525834 | 604065 |
| Mord und Todtschlag . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 254 | 282 | 284 | 306 | 283 | 277 | 291 | 286 | 301 |

Bei der am Schlusse 1848 erfolgten Zählung war die Einwohnerzahl 16.285.013. In Hohenzollern 65.616 S.

Zur Veranschaulichung und leichteren Uebersicht der alljährlich constanten Wiederkehr gestatte ich mir noch nachstehendes Verzeichniss anzureihen.

Man zählte am Schlusse des Jahres 1839 in den alten Provinzen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 5.646,593 | Personen | männlichen Geschlechts. | |
| 5.776,000 | " | weiblichen | " |
| 4.216.000 | Kinder | unter 14 Jahren. | |
| 7.466.593 | Personen | über 14 Jahre. | |
| 7.803.200 | " | evangelischer Religion, | " |
| 3.459.800 | " | katholischer | " |
| 159.493 | " | jüdischer | " |

Von 100 Angeschuldigten sind

| im Jahre | 1836 | 1837 | 1838 | 1839 |
|---|---|---|---|---|
| verurtheilt: | 68.82, | 68.98. | 69.59. | 58.74. |
| vorläufig freigesprochen: | 14.27, | 15.21. | 15.08. | 14.91. |
| völlig freigesprochen: | 16.91, | 15.81. | 15.33. | 16.33. |

Im Durchschnitt gerechnet ist ein Angeschuldigter

| im Jahre: | 1836 | 1837 | 1838 | 1839 | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| ungefähr der | 133. | 137. | 147. | 133. | Einw. | beiderl. Geschl. |
| " " | 92. | 92. | 87. | 84. | " | männl. " |
| " " | 329. | 348. | 319. | 319. | " | weibl. " |
| " " | 1788. | 1910. | 1826. | 1978. | " | unter 14 Jahren. |
| " " | 96. | 98. | 91. | 89. | " | über 14 " |
| " " | 138. | 139. | 130. | 127. | " | evang. Religion. |
| " " | 168. | 175. | 163. | 156. | " | kathol. " |
| " " | 83. | 80. | 83. | 84. | " | jüdisch. " |

Für die hierunter bemerkten Criminal-Untersuchungen ergeben sich folgende Durchschnittszahlen.

Von 1000 Einwohnern:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 3,83 | Angeschuldigte, | mithin der | 261. | Mensch; | |
| 5,15 | " | also " | 162. | " | männl. Geschl. |
| 1,58 | " | " " | 634. | " | weibl. " |
| 0,16 | " | " " | 6103. | " | unter 14 Jahren. |
| 5,83 | " | " " | 127. | " | evang. Religion. |
| 3,87 | " | " " | 258. | " | kathol. " |
| 5,39 | " | " " | 271. | " | jüdisch. " |

Bei wirklichen Criminal-Untersuchungen sind von 100 Angeschuldigten

| im Jahre | 1836 | 1837 | 1838 | 1839 |
|---|---|---|---|---|
| verurtheilt: | 66,97, | 67,02, | 66,99, | 66,97. |
| vorläuf. freigesprochen: | 17,30, | 17,49, | 17,76, | 17,28. |
| völlig freigesprochen: | 16,50, | 15,49, | 15,25, | 15,75. |

Ebenso finden sich die Verhältnisse bei den polizeimässig geführten und fiscalischen Untersuchungen angegeben und leicht zu berechnen.

Wir bedauern, des gesteckten Raumes wegen den Listen nicht die einzelnen Rubriken entnehmen, um die Gleichmässigkeit besser darthun zu können, zu welchem Behufe wir indessen das wichtigste Verbrechen, Mord und Todtschlag aufzuführen nicht unterlassen konnten. Auch bei uns zeigte sich im Jahre 1848 eine bedeutende Verminderung der Untersuchungen, was wahrscheinlich auch hier seinen Grund in der geringeren Verfolgung der Verbrecher, vielleicht auch in der grösseren Nachsicht der Richter in solcher Zeit haben mag.

| Jahrgang | 1851 | 1852 | 1853 | 1854 | 1855 | 1856 | 1857 | 1858 | 1859 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Zahl der Untersuchungen | 64780 | 94650 | 88206 | 98519 | 102996 | 117421 | 92270 | 89122 | 93704 |
| Hierzu die Uebertretungen | 118680 | 99858 | 64025 | 63093 | 59018 | 62344 | 60673 | 66992 | 66092 |
| Holzdiebstahlssachen mit | 277666 | 247624 | 247615 | 267840 | 306216 | 351274 | 321132 | 348048 | 367698 |
| und eingeleitete Untersuchungen | 1 | 4 | 1 | 2 | 1 | | | | |
| so ergiebt sich die Hauptsumme | 460475 | 442135 | 426847 | 429454 | 468232 | 531039 | 474075 | 504162 | 527494 |
| Hiervon kommen von 100 Sachen auf | | | | | | | | | |
| Uebertretungen | 26 | 23 | 15 | 15 | 13 | 12 | 13 | 13 | 12 |
| Holzdiebstahls an | 60 | 56 | 64 | 62 | 65 | 66 | 68 | 69 | 70 |
| andere Diebstähle | 5 | 11 | 10 | 12 | 12 | 11 | 8 | 7 | 7 |
| Die übrigen Verbrechen und Vergehen | 9 | 10 | 11 | 10 | 10 | 11 | 11 | 11 | 11 |
| **Eine neu eingeleit. Untersuchung** kommt im Durchschnitt auf | 30 | 31 | 34 | 33 | 31 | 28 | 31 | 29 | 28 |
| Insbesond. 1 Untersuchung wegen Uebertret. auf | 116 | 139 | 224 | 227 | 243 | 234 | 240 | 217 | 227 |
| wegen Holzdiebstahls auf | 50 | 56 | 52 | 54 | 47 | 41 | 46 | 42 | 41 |
| wegen andern Diebstahls auf | 560 | 294 | 342 | 276 | 262 | 240 | 384 | 434 | 422 |
| wegen der übrigen Verbrechen und Vergehen auf | 350 | 292 | 311 | 309 | 298 | 257 | 268 | 262 | 258 |
| Die Zahl der Angesch. in d. beend. Unters. betrug | 87986 | 117387 | 118589 | 124706 | 127409 | 114175 | 121234 | 113606 | 114274 |
| Sie theilen sich dem Geschlechte nach in männl. | 73270 | 93875 | 94434 | 95709 | 96055 | 108329 | 93608 | 90947 | 91161 |
| weibl. | 14716 | 23512 | 24155 | 28997 | 31355 | 35846 | 27626 | 22659 | 23113 |
| | | | | | | 100=75:25w. | 100=77:23w. | 100=80:20w. | 100=80:20w. |
| Dem Alter nach: Personen unter 16 Jahren | 3017 | 6292 | 4956 | 5925 | 6905 | 7565 | 5826 | 4627 | 4879 |
| Personen über 16 Jahre | 84969 | 111095 | 113633 | 118781 | 120504 | 136610 | 115414 | 108979 | 109395 |
| Von 100 Angesch. waren Personen unter 16 Jahr. | 4 | 5 | 4 | 5 | 5 | 5 | 5 | 4 | 4 |
| Personen über 16 Jahre | 96 | 95 | 96 | 95 | 98 | 95 | 95 | 96 | 96 |
| Der Religion nach: Christen | 86681 | 116179 | 117176 | 123442 | 126232 | 172884 | 119481 | 121797 | 112674 |
| Juden | 1305 | 1218 | 1413 | 1264 | 1177 | 1291 | 1753 | 1809 | 1605 |
| Rückfällig waren | 20599 | 22658 | 20555 | 23393 | 25699 | 30482 | 24511 | 21601 | 22949 |
| oder von 100 | 24 | 19 | 17 | 19 | 20 | 21 | 20 | 18 | 20 |
| Durch Definitiv-Erkenntniss sind verurtheilt | 71955 | 97903 | 99143 | 106402 | 110012 | 124454 | 112931 | 96704 | 97440 |
| oder von 100 Angeschuldigten | 83 | 84 | 85 | 86 | 86 | 85 | 85 | 85 | 85 |
| freigesprochen | 15011 | 18105 | 17952 | 16791 | 15792 | 17492 | 16544 | 15714 | 15775 |
| oder von 100 Angeschuldigten | 17 | 16 | 15 | 14 | 13 | 12 | 14 | 14 | 14 |
| Durch Tod oder sonst von der Anklage enthoben | 1020 | 1379 | 1514 | 1513 | 1605 | 2229 | 1759 | 1188 | 1059 |
| oder von 100 Angeschuldigten | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 2 | 1 | 1 | 1 |
| Im Ganzen ergab sich, dass von | 157 | 118 | 121 | 115 | 113 | 100 | 120 | 128 | 131 |
| Einw. einer wegen Verbrechen und Vergehen zur Untersuchung gezogen und von . Einwohnern einer verurtheilt worden ist. | 192 | 142 | 145 | 135 | 130 | 117 | 141 | 151 | 154 |

**Die Seelenzahl beträgt nach der Zählung am Schlusse 1849: 13,778,593 u. für Depart. Cöln 2,572,036; nach der Zählung Ende 1852: 14,351,685; 11,699 Militair-Besatzung und für Cöln 2,572,036; die Zählung Ende 1855 ergab 14,565,064 für die alten Provinzen, an Militair-Besatzung 12,256, und für Cöln 2,625,511 S. Die letzte Zählung am Schlusse 1858 zeigte 14,564,274 f. d. a. Pr.; 12256 Militairpersonen zur Besatzung u. f. Cöln 2,626,301 Seelen.**

Geeignete Vergleiche aus vorstehenden Tabellen dürften auch ohne Commentar leicht zu machen sein, eben so ist zu ersehen, dass das öffentliche Gerichtsverfahren bisher noch keinen besonderen Einfluss auf Verminderung der Verbrechen geübt hat. Im Allgemeinen aber glaube ich, dass sie den oben aufgestellten Sätzen zur Bestätigung dienen. Indess unterliess ich es der Unsicherheit wegen, die mir vorliegenden Listen, welche im Departement Cöln über die Verbrecher in den verschiedenen Jahrgängen verzeichnet worden sind, hier anzureihen, weil bei Cöln, wie oben erwähnt, in der Zahl der Uebertretungen eine grosse Zahl von Polizei-Contraventionen begriffen ist, welche in den übrigen Departements nicht vor das gerichtliche Forum gehören. Aus demselben Grunde widerstand ich der Versuchung die in Händen habenden französischen Verbrecher-Listen, welche die unsrigen an Ausführlichkeit bei weitem überragen, vergleichsweise hier anzureihen. Denn in Bezug auf den Sittlichkeitszustand eines Volks, wie dies auch Quetelet und der Hr. Minister oben hervorhebt, in Vergleich zu einem andern, darf kein zu grosses Gewicht auf die Zahlenverhältnisse statistischer Ergebnisse aus den Strafregistern etc. gelegt werden. Die letztern beweisen zwar die grössere oder geringere Thätigkeit und Aufmerksamkeit der Gerichte und Polizeibehörden, in Verfolgung nnd Ermittelung vorgefallener Vergehen, ziemlich zuverlässig, sie bürgen aber weder dafür, dass diese Thätigkeit in den verglichenen Ländern gleich stark sei, noch dafür, dass man bei Aufstellung der Nachweisungen gleich exact und gewissenhaft verfahren sei. Dennoch möchte ich mir gestatten eine Stelle aus den erwähnten Jahrbüchern S. 390, für 1840, mitzutheilen.

Die französischen Listen ergaben bei einer Bevölkerung von 33,540,910 Einw. an eingeleit. und beend. Untersuchungen:

a) 6,632 Anklageprocesse vor den Assisenhöfen wegen schwerer Verbrechen (crimes) mit 8,226 Angeklagten oder 1 Angeklagten auf ungefähr 4,077 Einwohner.

b) 152,890 correctionelle Strafsachen mit 204,401 Angeschuldigten oder 1 Angesch. auf 164 Einw.

c) 165,702 Contraventions der s. g. einfachen Polizeigerichte mit 204,401 Angesch. aller Art oder 1 Angesch. auf 76 E.

Sa. 325,224 Untersuchungen mit 440,766 Angeschuld. aller Art, oder 1 Angesch. auf 76 Einw.

Indem ich den Vergleich mit den Rheinprovinzen, in welchen das französische Recht damals galt, auch hier übergehe,

kann ich eine andere interessante Bemerkung nicht unterdrücken, zu der die französischen Listen Veranlassung geben. In Frankreich waren nämlich im gedachten Jahre von 8.226 Angeklagten 4,627, also mehr als die Hälfte, gänzlich ohne alle Kenntniss (complètement illetrés): 2.837. also mehr als ¼ verstanden unvollkommen zu lesen und zu schreiben; 605 besassen einige nützliche Kenntnisse und 157 hatten in öffentlichen Anstalten höhern Unterricht genossen. Von den vor den Assisenhöfen angeklagten Frauen waren unter 100, . . 75, die weder lesen noch schreiben konnten. In der Rheinprovinz verstanden dagegen zu schreiben und zu lesen von

26.003 Angeschuldigten unter 16 Jahren desselben Jahres 18,842, also beinahe ¾:
30.690 dergl. von 16 bis 21 Jahren 23,898, oder mehr als ⅔;
74.862 dergl. von 21 bis 50 Jahren 51.812, also mehr als ⅔; und von
16.563 dergl. über 50 Jahre 7,219 oder mehr als ½.

Die Früchte eines bessern Volksunterrichts treten hier zwar in auffallender Weise hervor. wiewohl sie noch lange nicht die der alten Provinzen erreichen; aber es zeigt sich auch hier wieder, dass das blosse Wissen für sich allein, besonders aber ein so mechanisches Erlernen noch keinesweges die Sittlichkeit bedinge oder den Hang zu Verbrechen verringere; denn es wurde in demselben Jahre in den Rheinprovinzen von etwa 3,400 Einwohnern, Einer wegen eines schweren Verbrechens (crime) angeklagt, und von etwa 17 Einwohnern 1 wegen einfachen Polizeivergehens vor das Polizeigericht geladen, nur hinsichtlich der correctionellen Vergehen gestaltete es sich vortheilhafter, indem nur der 238. Einwohner als Angeschuldigter vor das Zuchthauspolizeigericht gestellt wurde. Von 100 der in demselben Jahre beschuldigten 150,344 Personen wurden verurtheilt 87,55; freigesprochen 10,97; durch Tod, Niederschlagung etc. von der Anklage befreit 1,48. Im Durchschnitt war der 15. Einw. beschuldigt und der 17. Einw. verurtheilt worden.

Nur möge man nicht glauben, dass dadurch hienieden die Sittlichkeit mehr gefördert oder überhaupt nur in Thaten ausgeprägt werden könne. Wir sind ohnehin der Meinung, dass es hierbei nicht sowohl auf das Nützlichere als auf das Vernünftigere und daher Richtigere, was auch immer das Bessere ist, ankomme.

Aehnlich, nur mit ein wenig andern Worten, spricht sich auch Bunsen in seinem Werk: Gott in der Geschichte etc. I. Thl

1. Buch aus: „Der Einzelne stirbt, die Völker vergehen, aber aus dem Tode des Einzelnen, wie aus dem Untergange der Völker, spriesst neues Leben hervor. Kein Leben anders, als aus dem Tode und zum Tode, aber aller Tod zum höhern Leben, nach der sittlichen Weltordnung, welche der Gedanke der ewigen Liebe ist." Indess haben wir die Consequenz, die aus dieser Betrachtung fliesst, nicht zu scheuen. Es ist möglich, dass das bestehende untergehe. „Aber kommt die Zerstörung wirklich über uns, so kommt auch neues Leben mit ihr, aus ihr. Der Menschheit Ende (?) ist die Vollendung des Gottesreichs, und diese dunkle Erde muss erst in allen ihren bewohnbaren Himmelsstrichen erhellt, die ganze Menschheit zur Ebenbildlichkeit Gottes geführt werden. Sie ist zur Freiheit berufen, aber der Weg dahin geht nur durch Beschränkung und Verleugnung des Selbst, durch Wahrung des Maasses und durch Achtung vor dem Recht der Anderen, als der Brüder. Dadurch allein bewährt sich auch der Glaube an die göttliche Weltordnung, an Gott und an das Gottesreich auf der Erde, und dieser Glaube macht selig. Wer aber unbedingtes Recht anspricht, gegenüber Anderen, oder der Gesammtheit, setzt sich wider Gott. Er kommt nicht in's Gottesreich, sondern in's Gericht: er ist dem Verhängniss verfallen, Fürst oder Volk." Herr Bunsen will seine Leser durch thatsächliche Nachweisung zur wissenschaftlichen und anschaulichen Erkenntniss der Gesetze der Entwickelung des Gottesbewusstseins führen; „Denn gleichwie sich die Lagerung der Erdschichten als die bereiteste Urkunde über Bildung und allmählige Entwickelung unseres Planeten erweist, eben so stellen uns die Schichten des Gottesbewusstseins in den Jahrtausenden der Menschheit eine Entwickelungsweise dar; aber mehr als dieses, sie zeigen uns den Weltspiegel unseres Innern, die weltgeschichtliche Entwickelung des bewussten, endlichen Geistes. Die letzte Form der also verbreiteten Wissenschaft der Weltgeschichte ist die Darstellung des Entwickelungsganges des menschlichen Geistes selbst, geschichtlich in der Form, philosophisch in der Ausführung."

Werfen wir zunächst mit dem Verf. einen kurzen Blick auf die Formen, in welchen man die sittliche Weltordnung betrachtet hat, so gelangen wir zu folgendem Resultate: Die atheistische Weltanschauung ist vernunftwidrig und trostlos. Die deistische, welche man vielleicht am besten als die unweltliche oder ungeschichtliche bezeichnen könnte, fällt einem unlöslichen Dualismus anheim. Alle Milderung dieses Systems liegt nur in dem Aufgeben der logischen Folgerichtigkeit zu Gunsten eines Be-

wusstseins der Menschheit welches dem System unbefriedigt entgegen steht. Der Pantheismus endlich scheitert einerseits an dem für die Vernunft unbegreiflichen Widerspruch, dass der Gedanke im Weltall und in der Geschichte, aber nicht für sich Bestand habe, andererseits an der sittlichen Erkenntniss des Bösen.“ Aber allerdings nur für die Erscheinung, in dem Wechsel der Erscheinung, wie dies der Verf. ja selbst hervorhebt, dass ohne Tod kein Leben, dessen Fortbestehen eben im Ganzen, in jenem Wechsel der Erscheinung beruht. Was darüber hinausgeht, mag es, wie hier, auch nur andeutungsweise bezeichnet sein, fällt in das Reich des Glaubens und Meinens, und kann für uns auch nur insoweit vorhanden sein, hat deshalb aber auch in jeder Form der Auffassung, sobald sie nicht vernunftwidrig ist, einen gleichen Anspruch auf Zuverlässigkeit. Sobald wir den Erfahrungsweg überschreiten oder gar zu schematisiren beginnen — wovon das sonst scharfsinnige Werk über Psychologie des jüngern Fichte einen sprechenden Beweis giebt — fangen wir gar leicht zu phantasiren an. Unser Verf. aber scheint in Wahrheit noch nicht den Dualismus von Materie und Kraft überwunden zu haben.

„Alles, meint der Verf., was sich in Europa auf dem Gebiete des Gedankens zu weltgeschichtlicher Bedeutung ausgebildet, seit dem Wiederaufleben der Menschheit aus dem Mord und Jammer aus dem Truge und Unrecht des 17. Jahrhunderts, gehört einzig jener grossen und tugendhaften Anstrengung der Vernunft zu, deren Anfänge die Bayle und Voltaire verneinten und verspotteten, und deren Fortgang im protestantischen Deutschland die Götze und Wöllner des vorigen Jahrhunderts eben so verketzerten und verfolgten als die Stahl und Hengstenberg unserer Tage. Wenn wir nun mit jener (deutschen) Philosophie Gott als den ewigen und in sich vollendeten und ruhenden Willen und Gedanken der Schöpfung setzen, so ist die Welt, mit dem Menschengeiste als dem Ziele aller Schöpfung, die Entfaltung des ewig von Gott Gedachten.“ — Wir müssen offen gestehen, dass wir auch in dieser Begriffsbestimmung, die Gott als „den ewigen, in sich vollendeten und ruhenden Willen und Gedanken der Schöpfung“ setzt, nur einen Anthropomorphismus erkennen, über den wir freilich nirgends hinaus können, was mithin auch dem Verf. nicht zur Last fällt; nur zeigt der hier fruchtlos aufgewendete Scharfsinn wiederum recht deutlich, was Spinoza schon früh erkannte: *„non erit in intellectu, quod antea non fuerit in sensu.“*

Für unsere Aufgabe müssen wir vor Allem den oben ange-

deuteten Standpunkt festhalten, und schon der blosse Augenschein belehrt uns, dass jedes dualistische Bestreben einer Wechselwirkung der physischen und intellectuellen Kraft im Menschen anzunehmen unstatthaft sei. Im Gegentheil finden wir sowohl im Allgemeinen als im Einzelnen, dass mit zunehmender Entwickelung des Menschengeschlechts auch die intellectuellen Kräfte wesentlich im Fortschreiten begriffen, die körperlichen mehr zurückgewiesen oder doch auf eine gewisse Grenze zurückgetreten sind. Es findet vielmehr ein Antagonismus zwischen Herz (Blut) und Muskelthätigkeit einer- und Nerven- und Hirnleben andererseits statt, zu deren Ausbildung und Kräftigung eine andauernde Uebung besonders viel beizutragen vermag. Dies Wechselverhältniss hatten die Alten richtig erkannt und es scheint der Streit zwischen körperlicher und geistiger Kraft auch durch den Kampf des körperlich starken Ajax mit dem klugen Ulysses um die Waffen des Hector angedeutet zu sein.

Durch sämmtliche poetische Gebilde des Mittelalters geht noch dieses Vorwalten der körperlichen Anlagen über die moralischen und geistigen Vorzüge des Menschen. So ist Roland die Verkörperung dessen, was dem Menschen damals als das Höchste galt, und wenn der mächtige Carl der Grosse anstandshalber ihm an die Seite gesetzt wird, so geschieht dies weniger deshalb, weil er ein grosser Gesetzgeber und Herrscher von glänzenden Geistesgaben war, als vielmehr, weil er im Gefechte an Kraft und Gewandtheit des Armes die Andern überragte (Quetelet). Dieses scheinen auch seine Gesetze und Heldenthaten zu bestätigen. So gestattete die Carolina, dass man am 8. August 1580 einem Jungen den Kopf abschlug, weil er einem Rathmann die Fenster eingeworfen hatte. Unter seiner Regierung konnte man fast jedes Verbrechen mit Geld sühnen. Eins seiner Gesetze lautete: „Wer einem Priester ein Stück vom Hirnschädel abschlägt, von der Grösse, dass, wenn man damit einen Schild von Erz anschlägt, man den Schall auf drei Schritte hören kann, so hat er dafür drei Stüber zu bezahlen.“ Aber Carl selbst war auch ein gar tapferer Held: er führte 40 Jahre mit den Sachsen wegen eines Tributs von 200 Ochsen Krieg, und nachdem er fast das ganze Volk im Kriege hingeschlachtet, suchte er den Ueberrest mit dem Schwerdte für die Religion des Friedens zu gewinnen und lobte Gott den Herrn.

Heutzutage würde man kaum versucht sein, das Talent eines Fürsten und Feldherrn in der Körperkraft oder Geschicklichkeit seines Armes zu suchen. Sowohl das Fehlen dieser beständigen

Vorbilder körperlicher Kraft und Schönheit, die damals ganze Geschlechter zur göttlichen Abstammung verhalfen, als die mit deren Entschwundensein mangelnde Uebung und Anregung der Phantasie, hat aber auch den in neuerer Zeit unverkennbaren Verlust idealen Schaffens in der Kunst bewirkt, weshalb auch die neuere Poesie weder Homer's Heldengedichte in Vergessenheit zu bringen, noch unsere Sculptur und Architectur die Denkmale der Alten zu erreichen vermochte. Wofür schon die in einem Jahre dem Demetrius Poliorcetes in Athen gesetzten 3000 Statuen sprechen.

Wir wissen heutzutage sehr wohl, dass alle das Menschenwohl wahrhaft fördernden Fortschritte nur durch die Wissenschaft zu erreichen sind, und selbst jede reelle Erlösung aus dem Truge und Laster der vorigen Jahrhunderte allein, wie Bunsen richtig bemerkt, der tugendhaften Anstrengung der Vernunft angehört. Je weiter die Menschheit sich entwickelt, desto mehr gelangen wir zu der Einsicht, dass nur die Wissenschaft die Welt beherrscht, und je mehr der Mensch dadurch die Gesetze der Natur kennen lernt — wozu ein Jahrhundert stets dem folgenden Vorschub leistet — desto mehr macht er sich die Natur dienstbar; dagegen haben sich unsere physischen Kräfte seit undenklichen Zeiten nicht nur nicht vermehrt, sondern es gewinnt fast den Anschein, als ob sie, je mehr sich der Mensch vom Urzustande entfernt, besonders aber durch die unterlassene tägliche Uebung, mit dem Wachsen der Intelligenz sich vermindern. Die wissenschaftlichen Forschungen waren nun zunächst auch dahin bestrebt, durch Erfindung von Instrumenten uns die Mittel an die Hand zu geben und die Wege zu bahnen, wodurch nicht allein die Tragweite unserer Sinneswerkzeuge vermehrt und deren Fähigkeiten erhöht, sondern wir auch in den Stand gesetzt werden, die uns scheinbar gesteckten Grenzen der Natur zu erweitern und durch das nun möglich gewordene tiefere Eindringen in die verborgensten Geheimnisse der Körperwelt deren Gesetze mit besserem Erfolge zu erspähen.

Hierdurch wird es uns zugleich einleuchten, dass der mittlere Mensch eines jeden Zeitabschnitts, wie dies Quetelet hervorhebt, immer der Typus der Entwickelung der Menschheit für diesen bestimmten Zeitabschnitt darstellt und dass derselbe mittlere Mensch immer nur das Ergebniss der betreffenden zeitlichen und örtlichen Verhältnisse sei; seine Fähigkeiten entwickeln sich in einem richtigen Gleichgewicht, in einer vollkommenen Harmonie, die von Ausschreitungen und Mängeln jeder Art gleich entfernt ist, so dass man ihn unter den jeweiligen Verhältnissen als den Typus alles Schönen und Guten betrachten muss. Bliebe die Mensch-

heit nun in einem Beharrungszustande und wäre sie keiner Vervollkommnung fähig: so ist es klar, dass der mittlere Mensch gleich unveränderlich für alle Zeiten derselbe bleiben, und somit auch mit seinen verschiedenen Eigenschaften auch den absoluten Typus des Schönen und Guten im Allgemeinen darstellen müsste; was aber schon vorher in Bezug auf das Schöne als unstatthaft nachgewiesen ist. Mit der Intelligenz verhält es sich, wie erwähnt, sicher ebenfalls nicht also: die ausserodentlichen Fortschritte der Wissenschaft haben, indem sie schon durch die Menge von Hülfsmitteln in neuerer Zeit über unzählige Dinge richtige Ansichten verbreiteten und uns über deren innerstes Wesen richtigere Begriffe gewährten, sich namentlich in den letzten 50 Jahren, zu einer Höhe emporgeschwungen, von der man früher kaum eine Ahnung hatte.

Dasselbe lässt sich aber auch von der Sittlichkeit, wenn auch nicht im gleichen Grade, behaupten. Schon dass die geistigen Fortschritte nie ohne Einfluss auf die Entwickelung der Moralität bleiben, diese in gewisser Hinsicht mit der Vernunft stets Hand in Hand geht und jede Obscurität, wodurch oft mehr als aus bösem Herzen gefehlt wird, erleuchtet, giebt schon den deutlichen Beweis dafür. Nur müssen wir diesen Fortschritt ehen so wenig bei Betrachtung einzelner Eigenschaften, die schon nach Ansicht der Alten (Plato, Aristoteles) durch Vermeidung jeder Ausschreitung zur Tugend werden, als durch das Treiben einzelner Menschen, wie selbstsüchtig sie auch sein mögen, wahrnehmen wollen.

Die ewigen Klagen, dass unsere Zeit neben den Fortschritten, die sie in der Erkenntniss der Natur aufzuweisen hat, kälter und gemüthloser geworden sei, und die Selbstsucht und kalte Verstandesberechnung im hohen Grade zugenommen haben, mag im Umgange mit Einzelnen sich rechtfertigen. Aber wenn wir dies auch individuell beklagen müssen, so ist unsere Zeit doch gegen die mittelalterliche und antike eine viel humanere geworden und hat in Gesetzen und Institutionen, wie bereits angegeben, mehr Duldung und Liebe, als das gläubige Mittelalter, wo die Scheiterhaufen für Ketzer und Hexen loderten und Folterqualen die Verbrecher zu Geständnissen peinigten, wo in Deutschland an Orten die Inquisitoren keinen andern Gehalt bezogen, als für jeden Kopf einer Hexe 4—5 Thaler, und sich daher gewaltig tummeln mussten, um ehrlich durch die Welt zu kommen, und etwas früher (1521) Dr. Viet zu Tode geschmöcket wurde, weil er einer Schwangern bei der Entbindung Hülfe geleistet hatte. So wie auch im ganzen heiligen römischen Reich gehangen, geköpft, gerä-

dert, gepfählt, geviertheilt und verbrannt wurde zu Ehren Gottes, der Obrigkeit und der Gesetze; sie ist menschlicher als das humanistische Alterthum, in welchem überall die Sclaverei bestand und selbst von einem Aristoteles gerechtfertigt wurde. Wenn wir dies noch heute in den südlichen Staaten der amerikanischen Union wahrnehmen, so hat dies weniger seinen Grund, wie Einige, z. B. Schleiden, wollen, weil die plötzliche Abschaffung wirkliche Gefahren für beide Theile mit sich führen würde, als weil, nach Kapps richtiger Bemerkung (S. dessen Geschichte der Sklaverei in den Vereinigten Staaten, Hamburg 1861, S. 286), für die allmählige Erledigung der Sklavenfrage in den Sklavenstaaten wie in den freien Staaten die Entwickelung aller Dinge mehr als alle berechnete Arbeit der Menschen thue, und dadurch sicher seinem Ziele zugehen muss und wird.*)

*) Auch hat der Präsident der V. St. wenig mehr als ein Minister-Präsident in einem parlamentarisch regierten Staat, in England oder Belgien, zu sagen. Er kann manches Ueble zwar aufhalten, denn er besitzt das Veto. Auch wird er Manches thun können um die Herrschaft seiner Partei dauernd zu stärken; der Norden und namentlich der Westen, dessen Entwickelung einst der Frage der Sklaverei den Ausschlag zu geben bestimmt ist, wirklich von jetzt ab mehr als bisher fühlen. Auf legislativem Gebiet aber wird zunächst Bedeutendes nicht erreicht werden, schon desshalb nicht, weil im nächsten Congress, der im December d. J. zusammentritt und zu dem jetzt in den wichtigsten Staaten die Wahlen stattgefunden haben, die republikanische Partei, so wenig wie im jetzigen die absolute Majorität besitzen wird. Der demokratischen Partei bleibt noch hinreichend viel Spielraum. Sie hat starke Streitkräfte im Repräsentantenhause, und die Mehrheit im Senat. Wenn sie auch nicht leicht, wie in den letzten vier Decennien, die Macht zur Offensive erlangen wird, so wird sie doch in der Defensive, in der Erhaltung und Vertheidigung ihrer Stellung stärker sein, als mancher ihrer Gegner es glaubt. Die Gefahr also, welche der Sclaverei droht, kommt nicht sowohl von Norden, als davon, dass nicht bloss dieser, sondern auch der Süden von der modernen Entwickelung ergriffen worden ist. Dies gilt namentlich von den nördlichen Sklavenstaaten: Delaware, Maryland, Virginien, Kenntucky, Tennessee und Missouri. Die Sklaverei rentirt dort fast nur noch als Sklavenzucht. Ist einmal durch Erweiterung der freien Zone vom Eriesee bis an den Ohio und Mississippi die Sicherheit des Sklaveneigenthums aufgehoben, so muss auch die Sklavenzucht in diesen Staaten ihre Einträglichkeit verlieren und somit aufhören. Sind dann die Plätze der Sklaven mit freien Arbeitern besetzt, so erneuert sich der alte Gegensatz zwischen Süden und Norden an einer andern Grenzlinie, nur hat die Sklavenhalterpartei dann die Stimmen und die Kräfte von sechs ihrer nächsten Bundesgenossen verloren. Aber selbst der tiefe Süden hat sich dem Einfluss der modernen Entwickelung nicht ganz entziehen können. Man musste Eisenbahnen anlegen und den Verkehr auf den Flüssen durch Dampfschiffe vermitteln lassen, schon der Baumwollencultur wegen. Damit nahm aber auch die dem Sklaventhum feindlichen Wirkungen dieser Verkehrsmittel in den Kauf. Schon machen die Eisenbahnen ihren Einfluss auf das Wachsen der Städte geltend. Richmond, Savannah, Charleston, besonders aber Mashville und Memphir haben in den letzten Jahren gegen früher ausserordentlich zugenommen, und mit der Ansammelung der freien Bevölkerung in den Städten ist auch die industrielle Entwickelung der südlichen Staaten rascher vorwärts geschritten. Selbst der Hass der Sklavenhalter gegen den Norden ist ihr förderlich. Sie tragen, indem sie in dem Bestreben, sich vom Norden commerziell unabhängig zu machen, Fabriken anlegen, den Feind in's eigene Lager. Die industriellen Unternehmungen des Südens sind nur in so weit erfolgreich gewesen, als sie sich bisher nur auf Anfertigung der rohesten Erzeugnisse und Benutzung der überwiegenden natürlichen Vortheile des Landes beschränken; weder die schwarze noch die arme weisse Be-

Wenn es sich um die Beurtheilung eines ganzen Zeitabschnitts handelt, so muss man dieselbe stets, wie gesagt, vom historischen und nicht vom individuell moralischen Gesichtspunkt aus aufzufassen bestrebt sein. Die einzelnen Menschen können sehr selbstsüchtig sein — und zu welcher Zeit wären sie es nicht gewesen? — und doch kann die Zeit besser sein als frühere Tage. Auch hat man bei Beurtheilung von Zeitgebrechen die Verhältnisse, unter denen sie sich zeigen, gar sehr zu berücksichtigen. Bleiben die Grenzen, innerhalb derer die Eigenschaften in verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern unverändert sich erhalten, sich gleich; so haben die sich darauf stützenden Tugenden einen absoluten Werth, und wir bemerken dieses auch in Beziehung auf die meisten moralischen Eigenschaften: sie sind

---

völkerung desselben liefert gute Fabrikarbeiter. Der Süden hängt durchaus vom Norden ab. Er kauft von dort, weil er hier am wohlfeilsten kauft. Alle seine Versuche direkt von Europa zu kaufen, sind gescheitert. Neuyork ist die Handelsmetropole der Union; es hat in den letzten Jahren mehr Waaren nach dem Süden geliefert als je vorher. Allerdings liefert der Süden zur Ausfuhr der V. St. das grösste Quantum, aber wenn er sich deshalb rühmt, dass er für den Norden die Einfuhr bezahle und dass seine Lostrennung von jenem dessen Bankerott zur Folge haben müsse, so bedarf solche Thorheit keiner Widerlegung. Wenn der Norden die Baumwolle des Südens nicht entbehren kann, so kann der letztere noch weniger den Markt des Nordens für dieses Produkt, die Schiffe desselben zu dessen Tranport, das Kapital desselben zu dessen Uebertragung aus der Hand des Producenten in die des Consumenten und den nördlichen Credit zum Ankauf vieler Bedürfnisse entbehren und es ist im Grossen dasselbe Verhältniss, welches dem kleinen Dänemark entgegenstand, als es sich vor 10 Jahren vermass, von der commerziellen Obhut Hamburgs sich zu emancipiren.

Statt der eingebildeten Ueberlegenheit des Südens über den Norden finden wir also das Gegentheil, und dieses Ueberwiegen des Norden macht sich immer mehr geltend. Im Jahre 1790 übertrafen die 6 Staaten, die von den ursprünglichen 13 die Sklaverei beibehalten hatten, die 7 andern, in denen die freie Arbeit die Grundlage der Production bildeten, an Zahl der Bevölkerung; aber sehr bald kehrte sich das Verhältniss um.

Im genannten Jahre zählten nach Kapp die 7 ursprünglichen Freistaaten 1,788,499, die 6 ursprünglichen Sklavenstaaten 1,852,504 E. Im Jahre 1850 war die Volkszahl der ersteren auf 7,729,562, die letztere auf 4,539,058 E. gestiegen; die Freistaaten hatten also eine Vermehrung von 3,189,604 E. gewonnen, trotz dem die Ausdehnung ihrer Oberfläche nur 124,380, die der alten Sklavenstaaten aber 212,685 Quadratmeilen umfasste. Die bis 1850 aufgenommenen neuen Freistaaten erstreckten sich über 488,217, die neuen Sklavenstaaten über 647,763 Quadratmeilen. Auf der kleineren Fläche hatten sich aber 5,831,198, auf der grösseren nur 5,072,711, also 764,487 Menschen weniger als dort angesiedelt."

Noch vortheilhafter für den Norden spricht der noch nicht ganz vollendete Census von 1860. Nach den bisherigen Berechnungen und Schätzungen beträgt die Bevölkerung der V. St. jetzt etwa 31½ Millionen. Davon kommen auf die Sklavenstaaten ungefähr 12, auf die freien 19 Millionen, der Rest vertheilt sich auf die Territorien im fernen Westen. Zählt man zu den 4 Millionen Sklaven, die sich in der Gesammtzahl befinden, noch die 500,000 freien Farbigen, so ergiebt sich für die 10 Jahre seit 1850 ein Zunahmeverhältniss für die Weissen von 37, für die Farbigen von nur 26 Procent.

Dieses raschere Wachsthum der Bevölkerung in den freien Staaten ist indess nicht auschliesslich Ergebniss der grössern natürlichen Vermehrung, auch die Einwanderung hat wesentlich dazu beigetragen. Von den 68 Procent, die 1850 den Antheil der freien Staaten an der Gesammtzahl der freien Bewohner der Union

daher auch stabil, keiner Vervollkommnung fähig, und lassen sich auch nicht auf die folgenden Generationen übertragen, sondern ein Jeder muss sie von Neuem erfahren. Andern Eigenschaften, welche zu Zeiten im hohen Ansehen standen und zu den ersten Tugenden gezählt wurden, können zu andern nicht mehr denselben Standpunkt in der Gesellschaft einnehmen und hintenan

ausmachten, waren 54 Procent innerhalb ihrer eigenen Grenzen, 4 Procent in den Sklavenstaaten und 9 Procent im Ausland geboren; während sich von ungefähr 4 Procent die Herkunft nicht feststellen liess. Unter den 31 Procent der Sklavenstaaten befanden sich dagegen nur 1¼ Procent, die vom Ausland gekommen und 1 Procent, die in den freien Staaten geboren waren. Die Sklaverei stösst nicht nur den Fremden ab, sie verdrängt selbst die Eingeborenen der eigenen Staaten aus ihrer Mitte und giebt somit wiederum den besten Beweis für die oben aufgestellte Behauptung, dass die Civilisation die Production und dadurch auch die mit dieser Hand in Hand gehenden Population begünstige, wodurch natürlich Anfangs auch ein Missverhältniss in der Zahl der Ernährer und der Ernährtwerdenden erwachsen muss, das sich aber auch dadurch wieder ausgleicht, dass so lange dieser Zustand währt, auch noch die Productionsmittel leichter zu beschaffen sind, und wenn dies später durch die Population aufhört, und die angemessene Einsassenzahl die Staaten innehaben, auch diese unverhältnissmässige Vermehrung der Bevölkerung in denselben nachlässt, und mit derselben das Verhältniss der Kinder zu den Erwachsenen schwindet, so dass ich die Ueberzeugung habe, dass jetzt schon unter den 19¾ Millionen Freien das Verhältniss der Ernährer zu den Kindern sich bedeutend modificirt hat zu Gunsten der über 15 Jahr alten.

Nach der uns bekannten geschichtlichen Entwickelung der Völker muss man der Ansicht Kapp's, die derselbe über die Emanicipation der Sklaven ausspricht, durchaus beipflichten: „Wenn ich die Resultate meiner geschichtlichen Ansicht, sowie meine persönliche Beobachtung in den Sklaven- und freien Staaten und Cuba in einem Satz zusammenfassen soll, so glaube ich, dass so ehrlich und gut auch die Bestrebung für sofortige Sklavenbefreiung sein mögen, die hiesige Emanicipation doch dieselben Stadien zu durchlaufen haben wird, welche die europäischen Völker durchgemacht haben, ehe sie aus dem Stande der Knecht- und Leibeigenschaft zur Stellung freier Bauern und Bürger gelangten;“ nur dürfte diese Emancipation desshalb etwas schneller zu Stande kommen, weil das vorgeschrittene Zeitalter und die vermehrte Entwickelung der benachbarten Länder auch diese schneller zum Ziele führen werden.

Auch mag dies beweisen, auf welche Weise die sociale Entwickelung den am tiefsten in die Verhältnisse eindringenden, zugleich dem hässlichsten und am schwersten die Zukunft bedrohenden Missstand Abhülfe gewähren wird. Während man es nun dem Christenthum als eines seiner höchsten Verdienste anrechnet, die Sklaverei gebrochen zu haben, wissen wir nicht nur aus der Geschichte, dass gerade bei den christlichen Völkern die Negersklaverei ihre Begründung fand, sondern wir haben auch das empörende Schauspiel vor Augen, wie die Frommen und Vorsteher von Kirchen, wie Geistliche am eifrigsten und rasendsten in Vertheidigung und Aufrechterhaltung jenes schändlichen Instituts sind. So befinden sich nach Scherzer's Versicherung unter den Sklavenzüchtern 1600 Geistliche, welche zusammen nach der letzten Zählung über 600,000 Sclaven, also ein Fünftel der Gesammtsclavenbevölkerung als ihr Eigenthum besitzen. Uebrigens ist die Sklaverei eine Hinterlassenschaft aus der Zeit, in welcher das Land unter der Monarchie stand, und es lag allerdings in der Absicht der Gründer der Freistaaten diese entehrende Einrichtung mehr und mehr zu beschränken, indem sie die Sklaveneinfuhr verboten. Ausserdem aber liefern die V. St. jedenfalls den thatsächlichen Beweis, dass eine Republik auch selbst beim ausgedehntesten, einen halben Erdtheil umfassenden Umfang eben so bestehen kann, wie im kleinen Gebiete. Die Union beurkundet überdies, und zwar gerade in Folge ihrer freien Verfassung, ein so gewaltiges Aufblühen, wie die Welt noch nie ein Gleiches sah; wo ist ein Land, was in etwa 60 Jahren 518 Procent an Seelen zugenommen hat, denn während 1790: 3,231,975 Freie gezählt wurden, ergaben die Listen 1850 bereits 19,987,563 freie Einwohner. Dass also bei dieser colossalen Entwickelung nicht Alles in der geordneten Weise

gesetzt werden. Von der persönlichen Tapferkeit, die die Römer sogar schlechtweg „Tugend" nannten, haben wir schon gesprochen; ebenso verhält es sich mit dem Muth der Alten, und es ist, wie vorhin erwähnt, sehr zu bedauern, dass derselbe in sittlicher Beziehung heute nicht mehr in derselben Achtung steht und sich durch die überfeine Sitte in's Gegentheil verwandelt hat.

vor sich geht, dass auch abscheuliche Auswüchse vorkommen, darüber kann man sich um so weniger wundern, als jene Entwickelung sogar bei den ärgsten Uebergriffen den Amerikanern durch die Lage ihres Landes zu leicht gemacht wurde, und die ungebundenste Freiheit bei Vielen zu schnell auf die zeitherige Beschränkung folgte. Aber neben den empörendsten Rohheiten und den schamlosesten Betrügereien sehen wir doch die Nation in ihrer Totalität immer mehr emporkommen und blühen, an Macht und Wohlstand gedeihen und wachsen in wunderbarer Ausdehnung. Aber es wird auch auf Erziehung und Unterricht der höchste Werth gelegt, wozu von Seiten des Staats ein ungemeiner Kostenaufwand verwendet wird: so ist nach Lygall (S. dessen zweite Reise nach den Vereinigten-Staaten) in Massachussets im Jahre 1845 bei einer Einwohnerzahl von 900,000, 1 Million Doll. für den Volksunterricht verausgabt. In diesem Verhältnisse müsste Bayern mit 4,615,748 Einwohnern in dessen Staatsbudget bloss 900,653 fl. für Erziehung und Bildung floriren — über 12 Millionen fl. dafür aufwenden. Selbst in dem neuesten Staate Visconsin, betrug der Schulfonds des Staats schon 1851, 765,109 Doll. Die meisten Staaten besitzen eigene Schulfonds. Im Ganzen wird der Betrag derselben zu 37,752,481 Doll. angegeben. Es soll der 16. Theil der zum Verkaufe bestimmten Ländereien dazu verwendet werden. Der Werth der hierzu (1856) bestimmten zu 52,970,231 Acres Landes wird zu 200 Millionen Doll. veranschlagt.

[illegible] Erkennung ging [illegible]

[illegible]

[illegible] zum Ausland gekom[illegible]
[illegible] waren. Die Sklaverei s[illegible]
[illegible] Eingeborenen der eigen[illegible]
[illegible] besten Beweis für die o[illegible]
[illegible] Production und dadurch auch di[illegible]
[illegible], wodurch natürlich An[illegible]
[illegible] Ernährer und der Ernährtwerdenden
[illegible] wieder ausgleicht, dass so lange die[illegible]
[illegible] leichter zu beschaffen sind, und
[illegible] aufhört und die angemessene Einsassenzahl
[illegible] unverhältnissmässige Vermehrung der Bevölker[illegible]
[illegible] das Verhältniss der Kinder zu de[illegible]
[illegible] die Ueberzeugung habe, dass jetzt schon u[illegible]
[illegible] Ernährer zu den Kindern sich be[illegible]
[illegible] das Verhältniss der [illegible]
Millionen [illegible] der über 15 Jahr alten.

[illegible] geschichtlichen Entwickelung der Völk[illegible]
[illegible] bekannten geschichtlichen Entwickelung der Sklav[illegible]
[illegible] über die Emancipation der Sklav[illegible]
[illegible], „Wenn ich die Resultate meiner geschichtli[illegible]
[illegible] Beobachtung in den Sklaven- und freien Sta[illegible]
[illegible] soll, so glaube ich, dass so [illegible]
[illegible] Sklavenbefreiung sein mögen, [illegible]
[illegible] Stadien zu durchlaufen haben wird, welche [illegible]
[illegible] haben, ehe sie aus dem Stande der Knechte [illegible]
[illegible] Bauern und Bürger gelangten [illegible]
[illegible] schneller zu Stande kommen [illegible]
[illegible] Entwickelung der [illegible]
[illegible]

Auch [illegible]

[illegible]

# Kritische Darstellung

**einiger von den Referenten der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen in Preussen empfohlenen und in ihren medicinisch-psychischen Ober-Gutachten angewandten Grundsätze:*) als Einleitung.**

---

Die gerichtlich medicinisch-psychischen Lehrsätze an sich, besonders aber die der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen als höchste medicinische Instanz in Preussen, oder was dasselbe heisst, der beiden gemeinhin von dieser Behörde mit der Begutachtung zweifelhafter medicinisch-psychischer Fälle betrauten Referenten, welche mithin alle in den voraufgehenden, in derselben Sache von anderen Aerzten und Collegien abgegebenen, Gutachten und Ober-Gutachten enthaltenen Zweifel endgültig zu entscheiden pflegen, bilden Momente so ernster Art, so tief eingreifend und folgeschwer für Angeschuldigte und deren Angehörige, dass jeder Menschenfreund sich über jene eine eigene Ueberzeugung verschaffen muss, und wenn er in sich den Beruf fühlt, mag beider Umfang auch immerhin nur gering sein, der-

---

*) Die bereits vor sechs Jahren ausgearbeitete Schrift, die hier im Auszuge erscheint, hatte sich die Aufgabe gestellt, in einer Reihe von Aufsätzen die medicinisch-psychischen Lehren an sich sowohl, als in ihrer Anwendung bei den Superarbitrien in der K. wissensch. Medicinal-Deputation, so wie letztere Gutachten selbst, nach ihrer Veröffentlichung fortlaufend kritisch zu beleuchten, um nachzuweisen: 1. dass die Unterlagen, die sogen. Geschichtserzählung gemeinhin viel zu mangelhaft erhoben werden. wobei noch überdies das angeregte Gefühl, der Eifer für die gerechte Sache den Referenten bei der aus den Akten und den von andern Aerzten bereits abgegebenen Gutachten zu treffenden Auswahl von Thatsachen und Thatumständen zur Aufstellung dieses gewichtigen Fundaments, öfters die wünschenswerthe Unbefangenheit raubt, wodurch mancher Umstand, manches Factum vergessen, verändert, in der Darstellung nicht den richtigen Ort einnimmt, nicht in der angemessenen Beleuchtung oder Ausdrucksweise u. s. w. unwillkürlich erscheint, kurz dass wir hier der gesicherten Unterlagen entbehren, um darauf Entscheidungen von so hoher Wichtigkeit zu fällen; 2. dass man auf denselben, zur Construirung einer Geschichtserzählung zusammengestellten, Thatsachen und Thatumständen zu ganz andern, oft entgegengesetzten Resultaten und mithin auch zu einem andern Endergebniss, und zuweilen sogar mit grösserer Wahrscheinlichkeit, als die Ober-Gutachten gelangen kann; und endlich 3. dass man ohne Autopsie und ohne genaue Bekanntschaft des Exploranden überhaupt kein medicinisch-psychisches Gutachten über dessen zweifelhaften Seelenzustand mit Sicherheit abzugeben im Stande sei, um so weniger, als die Principien der hierbei in Betracht kommenden Hülfswissenschaften, sowie die Psychologie, Physio- und Psychopathologie u. s. w. noch keine feste Grundlagen abgeben.

selben dennoch offenen Ausdruck zu geben, die moralische Verpflichtung hat.

Was wir sonst noch zu bevorworten hätten, wollen wir zusammengefasst dem ersten Ober-Gutachten voraufstellen, hier jedoch nur einleitend einige Axiome den Schriften der gedachten Referenten, welche auch die Königl. wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen adoptirt hat, entnehmen und diese mit einigen Bemerkungen begleiten: damit der Leser sich selbst eine Ueberzeugung über die, davon in den beigegebenen Ober-Gutachten gemachte, Anwendung zu verschaffen, und ausser den andern daselbst näher berührten Mängeln, dadurch einen Schluss auf den vermeintlichen Werth eines sogenannten medicinischen Instanzenzuges, als Mittel zur Verhütung einer falschen, oft nie zu restituirenden, richterlichen Entscheidung zu ziehen im Stande sei.

---

I. Unter der nicht geringen Zahl der in die gerichtliche Psychologie von der Königl. wissenschaftlichen Medicinal-Deputation, oder, was dasselbe besagt, von den gemeinhin mit Ab-

---

Aus den, durch den praktischen Nachweis dieser Uebelstände, gewonnenen Ergebnissen glaubte ich am ehesten den darauf fussenden von mir vorzuschlagenden Modificationen Eingang verschaffen zu können, namentlich aber: a. dass der sogenannte medicinische Instanzenzug, sowie derselbe, in der That noch besteht, aufhören möchte, oder Falls die bisherige Observanz noch ferner beibehalten werden sollte, b. dass der Explorande mindestens in die Nähe des Collegiums oder besser in eine Irrenheilanstalt Behufs Untersuchung und Feststellung seines Seelenzustandes geschickt werden möge, und da auch diese Vorsicht noch nicht in allen Fällen vor Irrthum sichern und jeden Zweifel an der Richtigkeit der medicinisch-psychischen Urtheile zu beseitigen vermag; ausserdem aber den Geschworenen wie den Richtern selbstverständlich noch weniger ein sicheres Urtheil über zweifelhafte Seelenzustände sowohl, als über die abgegebenen Gutachten, Ober- und Oberstgutachten zugestanden werden kann, dass c. überall bei Capital-Verbrechern, wo deren Unzurechnungsfähigkeit auch nur durch Ein sachverständiges Gutachten ausgesprochen worden ist, die Todes- in Freiheitsstrafe zu verwandeln sei.

Indess scheiterte das Unternehmen zuerst durch das Fallissement einer angesehenen Berliner Buchhandlung, der ich den einen Theil zum Druck übergeben, und als ich endlich das Manuscript zurückerhalten, sodann durch den von mehreren Verlagsbuchhandlungen mir im Voraus bemerklich gemachten geringen Absatz einer Schrift, welche eine Specialität behandelt und so ergriff ich gern die Gelegenheit, welche mir durch das freundliche Anerbieten des Herrn Herausgebers und Verlegers der Henke'schen Zeitschrift, Herrn Dr. Behrend, mir deren Spalten für den theoretischen Theil dieser Schrift zu öffnen, gemacht wurde; wiewohl ich dadurch selbstverständlich Stoff und Form einer beschränkenden Modification unterwerfen musste.

Bei der hier nun mitgetheilten Umarbeitung des anfänglichen Plans habe ich einleitend nur einiger Grundsätze der w. Medicinal-Deputation für die medicinisch-psychischen Begutachtung gedacht, die benutzten Ober-Gutachten selbst aber vorläufig auf viere reducirt, da sie m. E. dem Zwecke ausreichend entsprechen, und mich hier auf den praktischen Theil beschränkt, wobei aber Wiederholungen, wegen der, dem ursprünglichen Plane zuwider, hier eingeschaltene Vorrede, entstanden, weil sie gewissermaassen unabhängig von einander sind, und weil die Praxis durch Thatsachen spricht, vor denen man nicht so leicht die Augen verschliessen kann.

fassung medicinisch-psychischer Ober-Gutachten betrauten Referenten, den Professoren Ideler (seitdem verstorben) und Casper eingeführten gewichtigen, medicinisch-psychischen Lehren, wollen wir hier vom ersteren vorläufig drei, welche sich auch in den, von demselben verfassten Ober-Gutachten der Königl. wissenschaftlichen Medicinal-Deputation hervorstechender und folgeschwerer geltend machen, näher würdigen: weil sie, durch eine wundersame Dialectik unterstützt, leicht als gerechtfertigt erscheinen möchten, und bedauern nur uns an diesem Orte grösstentheils hierauf beschränken zu müssen.

Der erste Grundsatz lautet: „In allen zweifelhaften Fällen habe man die Untersuchung anzustellen, ob die verübte gesetzwidrige That mit dem sittlichen Character des Thäters in Uebereinstimmung oder Widerspruch stehe, weil unter der ersteren Bedingung seine Zurechnungsfähigkeit völlig erwiesen sei, während diese unter der zweiten im umgekehrten Verhältnisse zu der Grösse des Widerspruchs stehe. Mit der Schwierigkeit die wahre Gesinnung des Thäters zu erkennen, wachse auch die Verpflichtung des gerichtlichen Psychologen seine Forschung über den ganzen Inhalt auszudehnen, welcher sich von dem früheren Leben desselben ermitteln lasse, um wie bei einer arithmetischen Gleichung alle positiven und negativen Glieder zu einer allgemeinen Summe des gesuchten, zusammenzurechnen. Wenn dies sich nicht auf einen categorischen Ausdruck bringen lasse, wie dies häufig genug sich ereignet, so bleibe das Endergebniss problematisch als Zeugniss von der Beschränkung unserer Erkenntniss, der es oft genug nicht möglich ist, die Herzen und Nieren zu prüfen."

Wenn man nun auch darüber einverstanden sein wird, dass der Mensch gemeinhin die Summe aller von Kindheit an auf ihn einwirkenden Lebensverhältnisse, zum Theil sogar auch seiner geistigen, wie körperlichen Anlagen repräsentirt, und ebenso, dass er mit der Verübung unsittlicher Handlungen stets einen Theil seiner Freiheit opfert, indem dadurch die Neigung zu deren Ausübung überhaupt anwächst, wodurch mithin auch des Menschen Freiheit stets innerhalb seines Schicksals, mehr oder minder eingeschlossen ist; so wird der Mensch doch aber durch jenen Lehrsatz geradezu seiner Freiheit und Selbstbestimmungsfähigkeit beraubt, seinen Handlungen, den guten wie schlechten der Charakter der Nothwendigkeit verliehen und er selbst, sowie die psychologische Untersuchung über seinen Zustand zu einem blossen Rechenexempel herabgewürdigt und gestempelt, während der unter-

suchende Arzt sich gar nicht mit der ethischen Beschaffenheit der Handlung und des Thäters, oder vielmehr nur in soweit zu befassen hat, als er aus der Uebereinstimmung oder dem Widerspruch der Handlung mit dem Charakter des Angeklagten und der Beschaffenheit seiner gewöhnlichen Handlungsweise seines Thun und Treibens ein Moment mehr für die vorhandene oder fehlende Zurechnungsfähigkeit herzuleiten vermag, was für sich aber durchaus noch kein Criterion für oder wider die Zurechnungsfähigkeit hergeben kann.

Indess erklärt sich durch jenes Axiom, wie wir dies besonders im ersten und zweiten Ober-Gutachten erfahren werden, weshalb der Referent und mit ihm der Correferent G. R. Casper, der dies falsche Verfahren, wie wir sehen werden, adoptirt hat, die erwiesenen und unerwiesenen unmoralischen Handlungen des Angeklagten so eifrig aufsucht, und selbst solche aufzuführen nicht verschmäht, welche gar nicht in ein medicinisch-psychisches Gutachten gehören, und andere, die er selbst als „unerwiesen“ zugiebt, um nur den unmoralischen Charakter des Inculpaten mit der verübten Handlung in Einklang zu bringen und daraus seine Zurechnungsfähigkeit zu deduciren; während bei einem solchen Verfahren überhaupt alle anderen Umstände, welche des Inculpaten Unzurechnungsfähigkeit documentiren, gänzlich übersehen werden, oder doch in den Hintergrund treten, und dadurch allein jedenfalls die freie Beurtheilung hindern.

Der zweite Grundsatz, welchen wir hier hervorheben, betrifft „die vorzugsweise Berücksichtigung der Selbstverschuldung“ bei Beurtheilung der psychologischen Zurechnungsfähigkeit für die in Affecten und Leidenschaften begangenen rechtswidrigen Handlungen“, und wir werden hierunter nachweisen, zu welchen irrigen Conclusionen die Einführung und Vertheidigung dieses Axioms, das eigentlich an sich schon ein Folgeübel des ersteren, wie der Zeitrichtung ist, den Verfasser verleitet hat und ihn dadurch im Verein mit seiner Psychopathogenie auf den gottlob überwundenen Standpunkt Heinroth's stellt.

Beide Lehrsätze finden sich an mehreren Orten in den Schriften des Professors Ideler besonders auch seines Lehrbuchs der gerichtlichen Psychologie, woraus wir den ersten wörtlich entnommen; sodann auch in der, von der Königl. wissenschaftlichen Medicinal-Deputation herausgegebenen, Einleitung zur neuen Auswahl medicinisch-gerichtlicher Gutachten etc., woraus wir den zweiten, der hier beigefügten irrigen Gründe wegen, hervorgehoben haben; sowie sie nun auch in die Ober-Gutachten der

Königl. wissenschaftlichen Medicinal-Deputation selbst übergegangen sind.

Wenn wir nun zur Widerlegung des in ersterer Aufstellung enthaltenen Irrthums den I. Abschnitt jenes Lehrbuchs wählen, so geschieht dies, weil wir hier zugleich umständlich die Quelle antreffen, woraus derselbe entsprungen ist, und dadurch das Verfehlte darin besser nachzuweisen im Stande sind. Der Abschnitt handelt „von der sittlichen Freiheit.“ Der Verfasser sagt l. c. S. 18: „Wie verschieden auch die positive Rechtspflege sich bei den einzelnen Völkern gestaltet hat, so lag ihr doch stets die Ueberzeugung zum Grunde, dass der mit Selbstbestimmung begabte Mensch für alle seine Handlungen verantwortlich sei, und nirgends treffen wir eine Rechtspraxis, welche die Gemüthsbewegungen, obgleich ihr störender Einfluss auf den Verstand dem schlichtesten Beobachter in die Augen fällt, ein Enschuldigungsrecht im Allgemeinen beigelegt hätte. Diese durchgängige Uebereinstimmung lässt sich nur daraus erklären, dass alle durch Naturnothwendigkeit auf den die freie Selbstbestimmung voraussetzenden sittlichen Standpuukt geführt werden, von welchem aus sie die Rechtsverhältnisse ordneten und vollstreckten. Jene Uebereinstimmung erlangt noch dadurch einen höhern Werth, dass sie zugleich den Schlüssel zur Deutung der Weltgeschichte darbietet, weil die Schicksale der Völker ihre Entscheidung in der Reinheit oder Verfälschung des herrschenden Rechtsbewusstseins finden. Denn die sittliche Macht des Rechts gab den ihm treugebliebenen Völkern die Kraft der Selbsterhaltung und der Abwehr feindlicher Angriffe, dagegen diejenigen zu Grunde gingen, welche in verwüstenden Leidenschaften auch das Rechtsbewusstsein verleugneten, und dadurch eine Beute jeglicher Empörung wurden.“

Dieser Vordersatz würde nun dahin zu commentiren sein: Der geistesgesunde Mensch besitzt das Vermögen, sich nach den Rechtsgesetzen, welche ein Ausfluss der Sittlichkeit sind, bestimmen zu können, und ist deshalb für seine rechtswidrigen Handlungen verantwortlich; — welche *petitio principii* wir jedenfalls beanspruchen müssen, weil hierauf unsere staatlichen Institutionen basirt sind — während die Gesetze, die durch Affecte und Leidenschaften getrübte Besonnenheit im Allgemeinen zwar nicht, aber dennoch durch den Höhegrad der dadurch herbeigeführten Beraubung, sogar des selbstverschuldeten Zorns, wie ich nachweisen werde, dennoch berücksichtigen. Sowie ein Blick auf die Vergangenheit und auf das Schicksal, dem die unsittlichen Völker erlagen, das die sittlichen hingegen belohnte, zwei grosse be-

ruhigende und zugleich warnende Wahrheiten erkennen lässt: die ausgleichende Tendenz der Zeit, und das stille weltgeschichtliche Walten einer geheimen Macht, sowohl im Einzelnen, wie im Allgemeinen, das Fatum der Alten. Weil aber die Völker, wie ihre moralischen Bestrebungen, im steten Fortschreiten begriffen sind, so muss ihr Untergang, sobald sie ihre Mission erfüllt, sich gleichsam überlebt haben, selbsverständlich erfolgen. Auf diese Weise verfallen sie dem natürlichen Tode und werden von andern lebenskräftigen Völkerschaften ersetzt. Nun giebt es aber noch eine Menge anderer Ursachen, die wie im Einzelindividuum, so im ganzen Volke ein Siechthum bedingen und ein frühes Ableben herbeiführen. „Der Volksgeist beruht, heisst es im I. Hefte der Zeitschrift für Völkerspsychologie, auf den Einzelgeistern und steht dennoch im Gegensatz zu ihnen. Alles was letzteren stärkt, schwächt ihn. Eine zu kräftige Entwickelung der Eigenthümlichkeiten der Einzelnen, muss dem Gesammtgeiste schaden. Das Volk wird sich in Partheien spalten und dadurch erschöpfen. Denn der Zwiespalt wird zunächst schon praktisch üble Folgen haben; aber auch ideal. Die eigentlichen Volksideen werden immer geringer an Zahl, immer ärmer an Einfluss auf das Bewusstsein. Schwingen sich einzelne Geister zu besonderer Höhe und steigern in sich den Inhalt des Volksgeistes, so bleiben sie einsam, das Volk folgt ihnen nicht, es sinkt vielmehr zurück. Sie nehmen dem Volke, und dieses kann nicht aufnehmen, was ihm jene als Ersatz bieten. Man denke an Sokrates.

So entschwinden dem Volke seine alten Ideen, indem Einzelne sie am glänzendsten entfalten. Ganz im Gegentheil wurden im jüdischen Volke zur Zeit seines Unterganges die Ideale lebendig, welche früher nur das Eigenthum der Wenigen waren. Daher die völlig abweichende Geschichte dieses Volkes.

— — — Ein Volksgeist kann sich geradezu, gänzlich oder in gewissen Elementen seines Wesens ungetreu werden, und dann stirbt er gewiss; so der spartanische, der römische. Der Volksgeist nämlich steht immer in Beziehung zu einem Aeussern, auf welches er wirksam, in welchem er sich erhalten und bestätigen muss. Gelingt ihm dies, so ändert er das Aeussere um, der alte Zustand des Aeussern war aber ein Lebensmittel für ihn; indem er ihn abänderte, verdarb er sich durch seine eigene Lebensenergie die Luft und nun erstickt er — wenn er nicht die Kraft hat, sich ein neues Mittel zu suchen. Rom und Sparta sind nicht ohne Schuld untergegangen, sie bewiesen ihre Schwäche gerade in der Zeit ihrer höchsten Kraft, die Ge-

haltlosigkeit ihres Ideals, als es verwirklicht war. Athen dagegen zeigt uns, dass ein Volksgeist auch untergehen könne, wie eine Blume, die verblüht. Er hat Alles hervorgebracht, was in seinem Keime lag: alle Ideen, die er entwickeln konnte, waren entwickelt; alle Combinationen desselben waren versucht — nun war er todt! Er war endlich, und wie alles Endliche, vergänglich."

Auch letzteres Ableben wäre mithin ein natürlicher Tod. Alle diese Todesarten können indess nur den antiken Volksgeist und die mit demselben noch heutzutage übereinstimmenden oder verwandten, den uncultivirten Völkerschaften innewohnenden Geist treffen: worin dessen absolute Freiheit als Gegensatz der Natur noch gar nicht zum Bewusstsein gelangt, oder doch die individuelle Sittlichkeit, das individuelle Recht noch mit dem politischen eng verschwistert ist, nicht aber dem im schnellen Fortschreiten begriffenen modernen Volksgeist, der eng mit der raschen Entwickelung der Einzelwesen zusammenhängt und sich in dem regen Streben nach sittlicher Freiheit bekundet. Diese Völker können wohl bei übelverstandener Leitung in besondere Elemente (Stämme), aus denen sie zusammengesetzt sind, zerfallen, da jeder derselben wie jedes Einzelwesen aber immer von demselben sittlichen Geist getragen, so wird auch dieselbe Tendenz nach Freiheit, selbst getrennt, sie immer in dieser Einheit erhalten.

Diese Skizze dürfte hinreichen, die vom Prof. Ideler aufgestellte Ansicht zu erweitern; hören wir nun aber dessen Nachsatz oder die irrige Conclusion für unser Thema:

„Die sittliche Freiheit als Rechtsprincip, also fährt derselbe fort, nimmt daher in unserem Denken jene erhabene Stelle ein, an welcher wir sie im unzertrennlichen Zusammenhange mit allen ewigen Wahrheiten antreffen, welche, aus innerer Nothwendigkeit entsprungen, eines Beweises durch den discursiven Verstandesgebrauch weder fähig noch bedürftig sind. Gesetzt, wir wollten den in jedem gesunden Menschen mit Nothwendigkeit sich vollziehenden Entwickelungsgang des Freiheitsbewusstseins nicht anerkennen, sondern ihn eben so von einer Menge äusserer Bedingungen abhängig machen, wie den empirischen Verstandesgebrauch, welcher sich daher bei Jedem zu einem ganz andern Begriff von Erfahrungskenntnissen gestaltet; so würden wir dadurch die Grundlage der Rechtspflege völlig zerstören, und alle menschlichen Verhältnisse vom allgemeinen Staatsverbande bis zum ersten Familienkreise unmöglich machen.

Da die sittliche Freiheit gleichbedeutend (?) ist mit dem Vermögen der Selbstbestimmung, durch welche der Mensch für seine Handlungen verantwortlich wird, so bietet sie dem Gesetze den festen Ziegel dar, den Eigenwillen eines Jeden in den Schranken der ihm verliehenen Rechte zu erhalten, und dadurch den von Leidenschaften erregten Krieg Aller gegen Alle zu bannen, welcher nur mit dem Untergange Aller enden könnte. Indem die Rechtspflege Jeden in seinem vom Gesetze ihm bewilligten Anspruch auf persönliche Freiheit schützt, und ihm durch das Bewusstsein der Rechtssicherheit eine sittliche Entwichelung möglich macht, wird sie zugleich die nothwendige Voraussetzung aller fortschreitenden Cultur, weil diese nur in so fern möglich ist, als jegliches Streben in dem Bewusstsein der sittlichen Freiheit sein Maass und sein Ziel finden soll."

Wenn es nun auch an sich richtig ist, dass die Ethik, als die Wurzel alles Rechts, weiter keines Beweises bedarf, und dass die Gesetze von jedem noch so wenig cultivirten Menschen im Staate, der nur die zehn Gebote kennt, ohne besondere Logik begriffen und befolgt werden können, weil sie eben so einfach und naturgemäss sind, so müssen wir hier dennoch auf den hieraus deducirten falschen Schluss, worauf es dem Gerichtsarzte wie dem Richter doch allein ankommen kann, aufmerksam machen: „dass die sittliche Freiheit nämlich deshalb gleichbedeutend sei mit dem Vermögen der Selbstbestimmung, durch welche der Mensch für seine Handlungen verantwortlich wird." Denn zu welchen irrigen Schlussfolgerungen dieser hier abstract gehaltene, in schönen Phrasen gehüllte und nur deshalb an sich anscheinend richtige Ausspruch, führt und den Professor Ideler selbst verführt hat, werden wir unten bei Beleuchtung einiger von ihm verfassten Ober-Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen zu erfahren Gelegenheit haben. Für den Gerichtsarzt besonders ist die ihm vom Richter übertragene Untersuchung über vorhandene oder fehlende Zurechnungsfähigkeit lediglich gleichbedeutend mit der vorhandenen gesunden oder alienirten Beschaffenheit der Organisation, oder deren psychischer Function des Exploranden, und derselbe würde sich, wie in jenen Ober-Gutachten, auch in dem bereits S. 59—88 meiner kritischen Untersuchungen über zwei Streitfragen mitgetheilten ersten Ober-Gutachten desselben Verfassers ersichtlich, in ein Heer von Widersprüchen verwickeln, wollte er die sittliche Freiheit des Angeklagten zum Gegenstande seiner Untersuchung machen, oder die freie Selbstbestim-

mungsfähigkeit mit der sittlichen Freiheit, wie es hier geschehen, völlig identificiren und beides promiscue gebrauchen. (S. p. 10.)

Während nun die ärztliche Untersuchung, wie nachgewiesen, sich gar nicht um die Moralität der Handlung und des Handelnden, oder doch nur in so weit zu kümmern hat, als sich daraus auf die Integrität seiner psychischen Gesundheit schliessen lässt, macht Herr Prof. Ideler die Erforschung der vorhandenen Sittlichkeit oder vielmehr Unsittlichkeit des Angeschuldigten gerade zur Hauptaufgabe und deducirt hieraus allein schon seine Zurechnungsfähigkeit, wodurch er nun eben in der Praxis zu den gröbsten Missgriffen verleitet werden muss und wird, und das Uebelste ist, dass dies unter der Autorität der wissenschaftlichen Medicinal-Deputation geschieht.

Den zweiten oben berührten irrigen Grundsatz des Professor Ideler angehend, so wählte ich des Raumes wegen nicht den S. 68 — 97 seines psychologischen Lehrbuchs enthaltenen Aufsatz über Gemüthsaffecte, aus dem ich nur einen, freilich den Hauptsatz ausheben will, vielmehr glaubte ich aus den vom Professor Ideler für seine Ansicht in dem Werke: Zur gerichtlichen Psychologie, Eine Auswahl von Entscheidungen der Königlich wissenschaftl. Deputation aufgestellten Gründe, welche sich in der Lehre vom Zorn, der Affect, welcher am öftersten Anlass zu geben pflegt, zusammengefasst vorfinden, am ehesten den Irrthum darthun zu können. Indess vermag ich hier auch nur eine Skizze davon zu geben, des Weitern wegen auf jenes Werk, so wie wegen der Anwendung auf das erste Ober-Gutachten meiner Schrift zu verweisen.

An jener Stelle heisst es nun wörtlich: „Hieraus folgt, dass wir die wesentliche Bedeutung des Affectes weit weniger nach der Stärke, welche er zur Zeit der That erreichte, als nach seinem Verhältnisse zum früheren Leben abschätzen müssen, welches allein darüber entscheiden kann, inwiefern der Thäter für den Mangel an Selbstbeherrschung verantwortlich gemacht werden darf oder nicht. Denn gerade auf diese Verantwortlichkeit kommt Alles an, und wer getraute sich wohl, das in Aufruhr gerathene Gemüth so tief bis in sein Innerstes zu durchschauen, um zu entdecken, ob darin ein Vermögen der Selbstbestimmung möglich war? Ja, man kann unbedenklich zugeben, dass der Lasterhafte dies Vermögen im Affecte völlig eingebüsst habe, ohne dass er deshalb weniger zurechnungsfähig wäre; denn es ist seine Schuld, dass er in seiner bis-

herigen Lebensführung durch geflissentliche Unterdrückung des Gewissens sich so weit vom Guten entfernte, um desselben in der schlimmen Zeit geradezu unfähig zu werden. Wollten wir diesen Satz nicht gelten lassen, so würden alle bestialischen Handlungen, welche sittlich Entartete im Antriebe ihrer wilden Begierden begehen, zumal wenn sich denselben ein Hinderniss entgegenstellt, vor Gericht straflos ausgehen."

Erwägt man nun noch, dass nach Prof. Ideler's Psycho-Pathogenie auch fast alle Seelenstörungen aus Leidenschaften, also ebenfalls aus unsittlichen, selbstverschuldeten Ursachen entstehen, so begreift man nicht, wie die blosse Darlegung einer bisherigen unsittlichen Lebensführung, eines schlechten Charakters des Angeschuldigten, schon allein die Zurechnungsfähigkeit beweisen soll: es sei denn, dass man auch hierbei die Selbstverschuldung veranschlagen wollte.

In der vom Prof. Ideler in jener Auswahl von Entscheidungen etc. über die im Zorn begangenen rechtswidrigen Handlungen mitgetheilten Ansicht, dürfte man gleichzeitig die Bestätigung meiner Angabe in Betreff der in der Einleitung dieses Werkes enthaltenen, nur wenig von den früheren und späteren variirenden, psychologischen Lehren finden, die nur durch die verschiedene Darstellungsweise etwas anders lauten, während der Sinn so stabil ist, dass er selbst allen Fortschritten der Zeit trotzt.

Fassen wir nun die uns in der gedachten Einleitung S. 28 bis 33 der vorhingenannten Schrift über den Zorn mitgetheilten Lehre in kurze Worte, so dürfte sie also lauten: „Es würde den Principien der Strafrechtspflege widersprechen, wollte man den Zorn, selbst in den höchsten Graden, wo er am ehesten zu Gewaltthaten fortreisst, als einen die Zurechnungsfähigkeit ausschliessenden Gemüthszustand, wenn er auch vollständig das Gepräge der Tobsucht annimmt, und von dieser gar nicht mehr, auch nicht einmal dem Wesen nach, zu unterscheiden ist, so dass ein solcher Seelenzustand, während seiner Dauer die freie Selbstbestimmung, mithin die Zurechnungsfähigkeit aufzuheben scheine. Da nun selbst das einzige Unterscheidungsmerkmal, die Dauer, ein äusserliches, fast zufälliges sei, das überdies, da die Bestimmung der Zeitgränze, an welcher der blosse Affect aufhöre und die Tobsucht anfange, rein willkürlich sein würde, so könnte man verleitet werden, die höchsten Grade des Zornes als die Zurechnungsfähigkeit ausschliessend zu halten. Indess beruhe dieser Schluss, trotz der mangelnden Unterscheidungs-

zeichen, auf einer vollständigen Selbsttäuschung über die Grundverhältnisse der Seelenthätigkeit; denn der Zorn müsse nach der Natureinrichtung stets wieder von selbst aufhören, wenn er auch protrahirt würde, dagegen werde die Tobsucht andauern, wenn derselben nicht ein entsprechendes Heilverfahren entgegengesetzt würde, oder sie etwa in Folge der Epilepsie etc. (!) aufgetreten wäre, um endlich nach erfolgter Erschöpfung in Stumpfsinn zu endigen. Rechnen wir nun hierzu, dass der Ausbruch der Manie sich durch Vorläufer ankündige oder nur in Folge einer heftigen Gemüthserschütterung entstehe, so werde man den Zorn als Affect meistentheils (!) unterscheiden können, wenn auch einzelne Fälle immer zweifelhaft bleiben werden."

„Leider", wird man hier fast versucht zu sagen, handelt es sich in der Praxis aber immer nur um einzelne Fälle, die nur um so zweifelhafter bleiben werden, als den heftigen Zornausbrüchen gemeinhin ebenfalls eine entsprechende Veranlassung voraufzugehen, und der zum Zorn Geneigte auch leichter in einen maniacalischen Anfall verfällt, und mithin würden wir uns dennoch wieder auf die Zeitdauer oder vielmehr auf den Ausgang beschränkt sehen. Dies Criterium ist aber um so misslicher, als es ja bekannt genug ist, dass die Tobsucht, so wie sie durch heftige Gemüthserschütterungen oft plötzlich entsteht, auch durch dieselben wiederum eben so plötzlich verschwindet. Ausserdem bedarf die Manie eben so wenig in allen Fällen einer solchen Entstehungsursache: da der Prof. Ideler ja selbst in einzelnen Fällen den Sonnenstich uud sogar die Schwefelwasserstoffgaserzeugung im Darmkanal als Ursache anklagt, — als solcher Mittel zum Aufhören: indem sie zuweilen auch von selbst endet.

Indess giebt uns Prof. Ideler ein anderes, seiner Meinung nach, richtiges Unterscheidungsmoment: „dass nämlich bei einem wahrhaft sittlichen Charakter, der allein (?) auf ein schonendes (!) Urtheil Anspruch habe, die heftigsten Grade des Zornes nur dann vorkommen können, wenn derselbe durch die tiefsten und giftigsten Kränkungen, die bis in das Innerste der Seele eingedrungen, zu gesetzwidrigen Handlungen fortgerissen worden sei, welche in ein milderes Licht zu stellen dem begutachtenden Arzte nicht schwer fallen könne!"

An einem andern Orte (Goltdammer's Archiv, Bd. I, S. 458), wo der Prof. Ideler dies Thema variirt, schlägt derselbe den Gerichtsärzten einen Compromiss vor, und räth, die *mania transitoria* gänzlich aus der gerichtlichen Psychologie zu verbannen. „Wir laufen, nach seiner Meinung, nicht die geringste Gefahr,

durch Verwerfung eines so zweideutigen Begriffs dem gerechten Anspruch vieler unglücklichen Inquisiten auf Straflosigkeit zu nahe zu treten, denn zur Begründung der letztern ist Nichts weiter erforderlich, als eine genügende objective Darstellung aller psychologischen und medicinischen Motive aus dem frühern Leben des Inquisiten, welche auch einen Gesitteten aller Fassung und Selbstbeherrschung berauben müssen. Lässt man aber dem Arzte diesen Begriff der *mania transitoria* gelten, so wird er sich den Beweis seiner Anwendbarkeit auf den vorliegenden Fall leicht machen und es kaum für nöthig halten, ihn durch eine tiefer eindringende Analyse der gegebenen Thatsachen zu motiviren."

Da der Prof. Ideler sich anmaasst, den Gerichtsärzten einen solchen Leichtsinn bei Abfassung ihrer Gutachten zuzutrauen, so glaubt er ihnen auch eine solche frivole Zumuthung machen zu können! — Abgesehen nun davon, dass es sich sowohl für den Inculpaten als für dessen Angehörige niemals gleich bleiben kann: ob jener in maniacalischer oder leidenschaftlicher Geistesverwirrung ein Verbrechen begangen hat, attribuirt das Gesetz auch in beiden Fällen keineswegs dasselbe Strafmaass, selbst nicht bei dem gesittetsten Inculpaten. Wie aber möchte es der Professor Ideler denn nun bei einem derartigen Ungesitteten gehalten haben? Hierbei hat er freilich gelehrt, dass ein solcher niemals auf ein schonendes Urtheil Anspruch hat!

Ausserdem sind in unserem Strafgesetzbuch jene beiden Fälle vorgesehen. Das Gesetz mildert, wie ich in §. 1 des ersten Bandes meiner Schrift näher nachweise, die den Geist verwirrenden Grade jeden Affects, selbst des Zornes, und berücksichtigt auch die durch widerfahrene Beleidigungen herbeigeführten Vergehen; während die Advocatur des Inculpaten durchaus nicht zu den Obliegenheiten des Gerichtsarztes gehört, und eben so wenig die Erforschung der selbstverschuldeten oder unverschuldeten Handlungen desselben. In der That aber verhält sich die Sache also: bei den niedrigen Graden des Zornes, die die deutliche Besinnung nicht aufheben, macht es allerdings einen Unterschied, ob der Thäter den Zorn provocirt habe oder nicht; denn nur eine auf unverschuldete Weise dem Inculpaten widerfahrene Beleidigung würde die Strafe für die im Zorn verübte rechtswidrige Handlung mildern, während der höchste, das Vernunftbewusstsein völlig unterdrückende Zornausbruch, in welchem ein Verbrechen verübt, und worin auch der Entschluss dazu gefasst, unter allen Umständen eine Strafmilderung herbeiführt.

Dies in jedem besondern Falle zu eruiren, gehört jedoch vor das Forum des Richters, nicht aber des Arztes, der nur den Grad der Geistesverwirrung festzustellen hat. Wie schwierig indess diese Untersuchung ist, mögen wir daraus entnehmen, dass wir uns ganz in die Gemüthsverfassung des Angeklagten im Momente der That versenken sollen, um auf diese Weise dessen Seelenbeschaffenheit und die Höhe der darin zu Stande gekommenen Verwirrung genau zu beurtheilen, wozu selbstverständlich die umfassendste Erforschung des Gemuthszustandes des Explorанden gehört. Da diese arithmetische Aufgabe aber eben deshalb nicht leicht Jemand mit voller Sicherheit zu lösen vermag, so sind wir dennoch auf die That selbst, so wie auf die der Verübung voraufgegangenen, begleitenden und nachfolgenden Umstände verwiesen. Welchen Schwierigkeiten indess diese Deutung, namentlich bei den vorerwähnten Ansichten, unterliegt, erfahren wir im ersten hier folgenden Ober-Gutachten vom Professor Ideler: indem die von demselben gegebenen Erklärungen über die vorhandenen Erscheinungen und Thatumstände sicher mancher Controverse unterliegen dürften.

„Nur der rohe, selbstsüchtige Charakter ist einer Entrüstung fähig, fährt der Professor Ideler fort, welche ihn über alle Rechtsverhältnisse fortreisst; indess bleiben auch solche auf tiefer Stufe der Cultur stehende Menschen, wie die tägliche Erfahrung lehrt, doch meistentheils (!) gegen schwere Verbrechen durch ein inneres Rechtsgefühl — wodurch zugleich die Abhängigkeit der Gefühle vom Vernunftbewusstsein sich documentire — geschützt."

Die Aehnlichkeit dieses Zustandes mit der Manie würde eben hierdurch aber um so grösser sein, als ja auch gerade dem Maniacus gemeinhin noch ein Rest des Vernunftbewusstseins zu verbleiben pflegt, wodurch es ja eben möglich wird, wie der Prof. Ideler eodem loco S. 24 angiebt: „dass die oft so heftigen Gefühle des Geisteskranken so lange durch die in ihnen vorhandenen Wahnvorstellungen motivirt werden, als überhaupt noch ein Blick in ihre innere Gemüthtsverfassung möglich ist", das soll doch wohl heissen: der Geisteskranke motivirt seine kranken Gefühle so lange, als es ihm noch sein Bewusstsein gestattet! — Es würde aber in der That um die hier gegebene Beweisführung — hätten wir keine andern Argumente für die Synergie unseres Gefühlsvermögens mit dem Bewusstsein, oder von der Einheit unserer psychischen Thätigkeiten — um so misslicher stehen, als der Verfasser bei seiner Erklärung über das Wesen der Mord-

monomie gerade die **Unabhängigkeit** der Gefühle vom Vernunftbewusstsein zu zeigen bemüht ist. Eben so heisst es S. 77 seines Lehrbuchs der gerichtlichen Psychologie: „Zur Vermeidung von Missverständnissen spreche ich schon jetzt den Satz aus, dass wir völlig berechtigt sind, Gemüthsleiden **ohne alle** Geistesstörung, oder mit andern Worten, Gemüthsaffecte auf krankhafter Grundlage — ohne Geistesstörung — als genügendes Beweismittel für theilweise oder gänzlich aufgehobene Strafbarkeit anzunehmen."

Wenden wir uns jetzt zum **dritten** Lehrsatz, womit uns Herr Professor **Ideler** bedacht hat, so entspringt derselbe ebenfalls aus der erwähnten gemeinsamen Quelle mit den beiden andern, und lautet: „dass man zur Feststellung der Zurechnungsfähigkeit nicht sowohl die **Geisteskräfte** zu berücksichtigen habe, da selbst evidente Geisteskrankheit mit „**völligem**" **Vernunftbewusstsein** stattfinden könne, als vielmehr sein Augenmerk **allein** auf die Beschaffenheit der Gemüthskräfte, auf Sittlichkeit und Gewissen richten möge." In dieser Beziehung stellt Professor **Ideler** S. 61 seines Lehrbuchs der gerichtlichen Psychologie, fast wortlich übereinstimmend mit der im ersten Bande von Goltdammer's Archiv für Preussiches Strafrecht niedergelegten Abhandlung: über die Mitwirkung der Aerzte etc. und der in der Einleitung der neuen Auswahl medicinisch - gerichtlicher Gutachten enthaltenen Lehre, folgende Behauptung auf: Es ist schon im §. 1 erwähnt worden, dass der empirische Verstandesgebrauch und das practische Vernunftbewusstsein durchaus nicht in einem stets gleichen Verhältnisse zu einander stehen, und dass daher der Arzt von ersterem keinen sicheren Schluss auf letzteres ableiten darf. Bei der falschen Voraussetzung, dass das Vernunftbewusstsein als der Gipfel der geistigen Entwickelung nur in dem Maasse frei hervortreten könne, in welchem die früheren Bildungsstufen des empirischen Verstandes auch die Vernunft als Bewusstsein der sittlichen Verpflichtung in ihrer Wirkung sehr gehemmt, folglich die Zurechnungsfähigkeit sehr beschränkt sei. Wäre diese Meinung gegründet, so würde die Mehrzahl der Verbrechen von Geistesschwachen verübt werden, weil sie die Antriebe zu denselben nicht in ihrer strafrechtlichen Bedeutung erkennen könnten. Dem widerspricht aber die Erfahrung geradehin, weil die meisten Gesetzübertreter hinreichend entwickelte, oft sogar **ausgezeichnete** Geisteskräfte besitzen, während die Geistesschwachen sich meistentheils innerhalb der gesetzlichen Schranken erhalten, welche ihnen daher hinreichend

zum Bewusstsein gekommen sein müssen. Wir haben hierin eine neue Bestätigung der Wahrheit, dass die Sittlichkeit als Grundlage der Gesetzlichkeit weit mehr eine Angelegenheit des Gemüths; als des Verstandes ist, und dass sie weit weniger in logischen Formeln, als in dem Charakter der Willensäusserungen ihr leitendes Princip hat. Dieser Charakter ist davon abhängig, dass sich in der Tiefe des Gemüths eine Regel der Selbstbestimmung festgestellt hat, welche aus dem steten Kampfe des Gewissens mit gesetzwidrigen Antrieben hervorgeht. Auch der geistig Beschränkte empfindet oft genug den Anreiz zur Rache, zum Diebstahl und zu mannigfachen Rechtsverletzungen, denen er nur dadurch Widerstand leisten kann, dass er den von seinem Gewissen erregten Abscheu dagegen in sich lebendig erhält. Freilich dürfen diese Bemerkungen hier nur in ihren allgemeinsten Umrissen gelten, und fern sei von mir der Rigorismus, welcher die in den höchsten Graden der Verstandesschwäche enthaltenen vollwichtigen Entschuldigungsgründe für gesetzwidrige Handlungen verringern oder gar ableugnen möchte! Es ist mir bei der Durchsicht überaus zahlreicher gerichtlich-psychologischer Verhandlungen sehr häufig aufgefallen, dass die blödsinnigsten Menschen, deren Unzurechnungsfähigkeit nicht dem geringsten Zweifel unterlag, eine Menge ethisch-rechtlicher Fragen, ob man stehlen, morden, brandstiften dürfe, ganz richtig beantworteten, also doch eine deutliche Vorstellung vom wesentlichen Sachverhältnisse haben mussten. Hätte sich also nicht aus ihrer, allen nothwendigen Bedürfnissen stets widerstreitenden Lebensführung der gänzliche Mangel an aller besonnenen Selbstbestimmung erweisen lassen, so sehe ich nicht ein, wie man sie bei deutlichem Anerkenntniss der Pflicht- und Rechtsverhältnisse von der Verantwortlichkeit für etwa begangene gesetzwidrige Handlungen hätte befreien können. Selbst bei wirklichen Geisteskranken spricht sich das Vernunftbewusstsein oft mit überraschender Deutlichkeit aus, ohne im Geringsten ihre Zurechnungsfähigkeit zu begründen, um auch hieraus eine ausdrückliche Bestätigung dafür zu finden, dass der Gerichtsarzt in der Regel vom Gemüthe aus den Verstand beurtheilen muss, und dass die umgekehrte Beobachtungsweise zu den gröbsten Täuschungen führt."

Auf solchem verirrten psychologischen Fundament beruhen nun die eben so irrigen Conclusionen, welche Prof. Ideler an vielen Orten den Gerichtsärzten so dringend an's Herz legt: namentlich dass man die Zurechnungsfähigkeit des Incul-

paten schon allein aus dem vorhandenen Gemüthszustande, aus seinem bisherigen Lebenswandel und Charakter, seinen Sitten und Neigungen erschliessen könne und müsse, und dass man sich hierbei leicht der gröbsten Täuschung hingäbe, wenn man die Geistesthätigkeit des Implorandcn, seine Verstandeskräfte und Vernunftthätigkeit als Richtschnur bei Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit ansehen wollte. Wobei nebenher uns auch noch die Aussicht auf eine Strafrechtspflege für Geisteskranke eröffnet wird!!

Indess bedürfen diese rücksichtslosen Behauptungen kaum einer Widerlegung, weil der Professor Ideler denselben an andern Orten selbst widerspricht und fast das Gegentheil empfohlen hat, so heisst es z. B. in jener ersterwähnten Abhandlung S. 445: „Wenn also nicht einmal die sorgfältigste Prüfung des Verstandesgebrauchs, an welchen sich überall ein logisch-dialectischer Maassstab des Urtheils anlegen lässt, in jedem Einzelfalle mit Sicherheit über das Vorhandensein des Wahnsinns entscheidet, so wird die Untersuchung des eigentlichen Gemüthszustandes und der durch ihn bedingten Gefühle und Willensantriebe noch weniger in zweifelhaften Fällen eine befriedigende Aufklärung gewähren. Wirklich finden wir auch die vollständige Bestätigung dieser Bemerkung darin, dass gar keine bestimmte Gränze zwischen den heftigen Gemüthsaffecten des Zornes oder der Furcht, der verzweifelnden Angst und der Tobsucht einerseits, und den deprimirenden Gefühlen des Grams, Kummers, der Reue und der Melancholie andererseits angegeben werden kann."

Mithin geht hieraus für die Praxis erstlich der von allem Gerichtsärzten als richtig zu bezeichnende Grundsatz hervor: dass man bei der Untersuchung zweifelhafter Seelenzustände niemals einseitig verfahren dürfe, und deshalb eben sowohl das Gemüthsleben des Imploranden als dessen intellectuelle Fähigkeiten sehr genau in's Auge zu fassen und zurück bis zur Geburt und darüber hinaus, und zwar stets im genetischen Zusammenhange zu verfolgen habe: weil eine Geistesstörung kein einzelner Zustand, sondern meistentheils ein langer aus vielen Momenten und Zuständen hervorgehender Krankheitsprozess zu sein pflegt, der in allen seinen Theilen sehr genau und mit vieler Umsicht erwogen und beurtheilt sein will, und zwar gerade deshalb, weil diese einzelnen Umstände und Zufälle unter sich theils grosse Aehnlichkeit haben, theils aber auch eben so wohl oftmals, besonders isolirt aufgefasst, den gesunden als gestörten Geisteszustand sig

ficiren. Dass aber eine Explorationsmethode sowohl der Geistes- als Gemüthskräfte, wie sie Professor Ideler lehrt und in seinen Gutachten ausführt, worin bei ersteren eine förmliche Begriffsverwirrung herrscht, bei letzteren hingegen allein die Sittlichkeit und Unsittlichkeit berücksichtigt wird, nicht ausreicht, das beweisen schon die beiden in meiner Schrift: kritische Untersuchungen über zwei Streitfragen etc. beleuchteten Ober-Gutachten, wie die hierunter folgenden von ihm verfassten Ober-Gutachten der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen.

Sodann aber dürften auch dabei in keinem Falle die physiopathischen Erscheinungen übergangen werden. Da die geistige Alienation in der körperlichen Unterlage wurzelt, so pflegen sich auch meistentheils correlate physio-pathische Zufälle vorzufinden und sich beim Beginn und Verlauf des Leidens, wiewohl hiernach sehr verschieden, kenntlich zu machen. So schwierig nun einerseits die richtige Diagnose derselben an sich sowohl, als in Bezug auf den pathogenetischen Zusammenhang mit den psychopathischen Erscheinungen sein wird, so gerechtfertigt erscheint doch auch andererseits der Anspruch auf Erforschung der physiopathischen Symptome und die möglicherweise Erhebung derselben zu einem den alienirten Seelenzustand sichernden Correlat; da zu dessen Eruirung und Feststellung seiner Bedeutung ja eigentlich nur allein der Arzt berufen ist, während die psycho-pathischen und besonders die psychologischen Erscheinungen jedenfalls schon weit eher der Richter zu beurtheilen vermag.

Diese Exploration wird natürlich vernachlässigt und endlich ganz unterlassen werden, wenn der Prof. Ideler überall in seinen Schriften — ich nenne beispielsweise nur die von der Königl. wissensch. Deputation herausgegebene: Neue Auswahl medicin.-gerichtl. Gutachten; Medicin. Zeitung, Mai 1854 — und als Referent der genannten wissenschaftlichen Deputation, hierin nur das Schreckbild: „Materialismus", „exacte Naturlehre", „materialistische Pathogenie des Wahnsinns", „Tergiversationen" etc. erblickt, und ein solches Verfahren geradezu verpönt, oder als Gegenbeweis den hinkenden Vergleich anführt: dass Männer wie Mahomet, Ignaz von Loyola, Julius Cäsar, Napoleon etc. selbst bei der Epilepsie ausgezeichnete Geisteskräfte bewahrt und jene besiegt hätten! Mag man aber über das Verhältniss der Seele zum Körper eine Ansicht haben, welche man wolle, mag man letztern selbst als Instrument, dessen sich die Seele zu ihren Verrichtungen bedient, betrachten, so wird dasselbe doch mindestens

bei fehlerhafter Stimmung Misstöne angeben; folglich darf man bei der angenommenen — wenn auch unverständlichen — Wechselwirkung, doch auch entsprechende Erscheinungen erwarten, wenn man dieselben auch oft genug aus bekannten, hier nicht näher zu erörternden, Gründen aufzufinden ausser Stande sein wird; nur darf man freilich der Psychopathogenie des Prof. Ideler nicht anhängen.

Zweitens ist es zwar richtig, dass sich auch bei Seelengestörten die Verstandesthätigkeit, mithin auch das Auffassungs-, Begriffs- und Unterscheidungsvermögen, oft sogar im erhöhteren Maasse als bei vielen Gesunden finden kann, und öfters sich auch wirklich vorfindet: weshalb das „Unterscheidungsvermögen" eben sich so wenig als Maassstab für die vorhandene freie Willensbestimmung benutzen lässt, wie ich dies a. m. O. ausgeführt habe. Dagegen muss es als durchaus unrichtig angesehen werden, dass ein Seelengestörter auch sein volles „Vernunftbewusstsein" behalten, und auch eine „Erkenntniss" vom Wahren und Sittlichen haben kann! — Diese Annahme ist wiederum nur eine von jenen Verwechselungen, die uns bei diesem Schriftsteller nicht gar selten begegnen, und welche durch die unselige Spaltung der Seelenthätigkeiten in so viele selbstständige Vermögen entstehen. Wenn nun auch noch immer in Bezug auf die Terminologie und Begriffsbestimmung der psychischen Verrichtungen grosse Verschiedenheiten unter den Schriftstellern herrschen, so ist man doch mindestens über den Begriff der „Vernunft"; als die Erkenntniss alles Höhern, Wahren und Rechten allgemein einig, woraus eben die Freiheit zum ethischen Handeln, oder die freie, vernünftige Willensbestimmung, mithin sich aus freiem Antriebe nach den Rechtsgesetzen, welche ein Ausfluss der Ethik sind, bestimmen zu können, hervorgeht, und wodurch allein auch in zweifelhaften Zuständen die Zurechnungsfähigkeit erkennbar ist, die man sodann aber freilich nicht mit dem Prof. Ideler in „der Unterscheidung des Guten vom Bösen", und eben so wenig in „der Furcht vor Strafe" oder „im Gewissen" suchen darf. Hiervon indess noch unten ein Mehreres.

Aus seiner eigenen, leider missverstandenen Erfahrung hätte Prof. Ideler sich leicht überzeugen können, dass wenn der Geistesschwache bei starkem Triebe dennoch öfters der Ausführung des rechtswidrigen Gelüstes widersteht, dies gerade am besten beweist: dass sein Verstand den Anreiz noch zu bewältigen vermochte, mithin für den relativ schwächern Trieb; wogegen den detinirten Seelengestörten oder Schwachen oft die Gelegen-

heit und Aufforderung zur Ausführung von Verbrechen bei vorhandenem Triebe fehlt. Sowie bei Verbrechen nur die Rechts- nicht aber die Moralgesetze in Anschlag kommen und Verbrechen und Sünde nicht identisch ist; ebenso hat der Arzt nur die psychische Zurechnungsfähigkeit, niemals aber die moralische zu erkunden, und wiewohl die Uebertretung jener beiden Sphären eine Unvernünftigkeit oder Vernunftwidrigkeit bedingt, so ist dies doch verschieden von der die Zurechnungsunfähigkeit bedingende Vernunftgestörtheit. Dem Prof. Ideler ist es aber bei seinen dialektischen Expositionen ausser diesen Verwechselungen gar nicht selten gelungen „Schicklichkeit“ in „Moralität“ oder „Sittlichkeit“ zu übersetzen und letztere daher auch seinen Seelengestörten und Schwachen je nachdem — zu vindiciren. —

II. Nach dieser Auseinandersetzung werden wir auch am ehesten zu beurtheilen im Stande sein, wie weit sich der andere gemeinhin mit der Abfassung medicinisch-psychischer Ober-Gutachten betraute, Concipient derselben wissenschaftlichen Deputation bei seinen Auslassungen über dies Thema vergriffen hat, welche wir ebenfalls hier noch näher betrachten wollen.

Professor Casper stellt nämlich (S. 378 des biologischen Theils seines praktischen Handb. der gerichtl. Medicin 1. Aufl. und S. 394 f. 3. Aufl. unabgeändert) folgende psychologische Grundsätze auf: „Der Begriff der Zurechnungsfähigkeit wird sich leicht definiren lassen, denn er beruht auf unwandelbaren psychologischen Naturgesetzen, deren Erkenntniss im Bewusstsein jedes Menschen lebt und die sich in folgende einfache Sätze zusammenfassen lassen. 1) Im Menschen leben und wirken ein gutes und ein böses Princip. Es erscheint für dieses, wie für die folgenden Axiome, die eben als solche keines Beweises bedürfen (?!), vollständig überflüssig, dies noch weiter auszuführen, wir brauchen nur daran zu erinnern, dass die Erkenntniss dieser Thatsache so alt als das Menschengeschlecht ist, dass sie sich schon in den urältesten religiösen Mythen ausgesprochen findet u. s. w. 2) Wie dies Doppelprincip an sich, so ist auch die Erkenntniss desselben jedem Menschen eingeboren und in seinem Bewusstsein fest begründet, so lange er sich in seinem naturgemässen (?) Zustande befindet. Unser Strafgesetzbuch nennt diese Erkenntniss (?) treffend das „Unterscheidungsvermögen“, (Mittermaier's *libertas judicii*). 3) Der Mensch im normalen Zustande hat vollkommene Freiheit, sich zu seinen Handlungen vom guten wie vom bösen Princip leiten zu lassen, er hat die Freiheit der Wahl, nach Andern

paten schon allein aus dem vorhandenen [illegible]
stande, aus seinem bisherigen Lebens[illegible]
rakter, seinen Sitten und Neigungen [illegible]
und müsse, und dass man sich hierbei [illegible]
schung hingäbe, wenn man die Geistesthätig[illegible]
seine Verstandeskräfte und Vernunftthätigkeit [illegible]
Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit [illegible]
nebenher uns auch noch die [illegible]
rechtspflege für Geisteskranke [illegible]

Indess bedürfen diese rücksichtl[illegible]
einer Widerlegung, weil der Professor [illegible]
dern Orten selbst widerspricht und [illegible]
len hat, so heisst es z. B. in jener [illegible]
S. 445: „Wenn also nicht einmal [illegible]
Verstandesgebrauchs, an welchen [illegible]
lectischer Maassstab des Urtheils [illegible]
falle mit Sicherheit über das Vorhan[illegible]
scheidet, so wird die Untersuchung [illegible]
müthszustandes und der durch [illegible]
Willensantriebe noch weniger [illegible]
befriedigende Aufklärung gewähren. [illegible]
die vollständige Bestätigung dieser [illegible]
keine bestimmte Gränze zwischen [illegible]
des Zornes oder der Furcht, der [illegible]
Tobsucht einerseits, und den [illegible]
Kummers, der Reue und der Melan[illegible]
werden kann."

Mithin geht hieraus für die [illegible]
Gerichtsärzten als richtig zu bezeichnen [illegible]
man bei der Untersuchung zweifelhaft[illegible]
seitig verfahren dürfe, und [illegible]
leben des Implorandon als [illegible]
genau in's Auge zu fassen und [illegible]
über hinaus, und zwar [illegible]
verfolgen habe: weil eine [illegible]
sondern meistentheils ein langer [illegible]
den hervorgehender Krankheit[illegible]
[illegible] Theilen sehr genau und [illegible]
urtheilt sein will, und zwar [illegible]
[illegible] ände und Zufälle unter [illegible]
[illegible] eils aber auch eben so [illegible]
[illegible] den gesunden als [illegible]

Dies in jedem besondern Falle zu eruiren, gehört jedoch vor das Forum des Richters, nicht aber des Arztes, der nur den Grad der Geistesverwirrung festzustellen hat. Wie schwierig indess diese Untersuchung ist, mögen wir daraus entnehmen, dass wir uns ganz in die Gemüthsverfassung des Angeklagten im Momente der That versenken sollen, um auf diese Weise dessen Seelenbeschaffenheit und die Höhe der darin zu Stande gekommenen Verwirrung genau zu beurtheilen, wozu selbstverständlich die umfassendste Erforschung des Gemüthszustandes des Explorانden gehört. Da diese arithmetische Aufgabe aber eben deshalb nicht leicht Jemand mit voller Sicherheit zu lösen vermag, so sind wir dennoch auf die That selbst, so wie auf die der Verübung voraufgegangenen, begleitenden und nachfolgenden Umstände verwiesen. Welchen Schwierigkeiten indess diese Deutung, namentlich bei den vorerwähnten Ansichten, unterliegt, erfahren wir im ersten hier folgenden Ober-Gutachten vom Professor Ideler: indem die von demselben gegebenen Erklärungen über die vorhandenen Erscheinungen und Thatumstände sicher mancher Controverse unterliegen dürften.

„Nur der rohe, selbstsüchtige Charakter ist einer Entrüstung fähig, fährt der Professor Ideler fort, welche ihn über alle Rechtsverhältnisse fortreisst; indess bleiben auch solche auf tiefer Stufe der Cultur stehende Menschen, wie die tägliche Erfahrung lehrt, doch meistentheils (!) gegen schwere Verbrechen durch ein inneres Rechtsgefühl — wodurch zugleich die Abhängigkeit der Gefühle vom Vernunftbewusstsein sich documentire — geschützt."

Die Aehnlichkeit dieses Zustandes mit der Manie würde eben hierdurch aber um so grösser sein, als ja auch gerade dem Maniacus gemeinhin noch ein Rest des Vernunftbewusstseins zu verbleiben pflegt, wodurch es ja eben möglich wird, wie der Prof. Ideler eodem loco S. 24 angiebt: „dass die oft so heftigen Gefühle des Geisteskranken so lange durch die in ihnen vorhandenen Wahnvorstellungen motivirt werden, als überhaupt noch ein Blick in ihre innere Gemüthtsverfassung möglich ist", das soll doch wohl heissen: der Geisteskranke motivirt seine kranken Gefühle so lange, als es ihm noch sein Bewusstsein gestattet! — Es würde aber in der That um die hier gegebene Beweisführung — hätten wir keine andern Argumente für die Synergie unseres Gefühlsvermögens mit dem Bewusstsein, oder von der Einheit unserer psychischen Thätigkeiten — um so misslicher stehen, als der Verfasser bei seiner Erklärung über das Wesen der Mord-

monomie gerade die Unabhängigkeit der Gefühle vom Vernunftbewusstsein zu zeigen bemüht ist. Eben so heisst es S. 77 seines Lehrbuchs der gerichtlichen Psychologie: „Zur Vermeidung von Missverständnissen spreche ich schon jetzt den Satz aus, dass wir völlig berechtigt sind, Gemüthsleiden ohne alle Geistesstörung, oder mit andern Worten, Gemüthsaffecte auf krankhafter Grundlage — ohne Geistesstörung — als genügendes Beweismittel für theilweise oder gänzlich aufgehobene Strafbarkeit anzunehmen."

Wenden wir uns jetzt zum dritten Lehrsatz, womit uns Herr Professor Ideler bedacht hat, so entspringt derselbe ebenfalls aus der erwähnten gemeinsamen Quelle mit den beiden andern, und lautet: „dass man zur Feststellung der Zurechnungsfähigkeit nicht sowohl die Geisteskräfte zu berücksichtigen habe, da selbst evidente Geisteskrankheit mit „völligem" Vernunftbewusstsein stattfinden könne, als vielmehr sein Augenmerk allein auf die Beschaffenheit der Gemüthskräfte, auf Sittlichkeit und Gewissen richten möge." In dieser Beziehung stellt Professor Ideler S. 61 seines Lehrbuchs der gerichtlichen Psychologie, fast wortlich übereinstimmend mit der im ersten Bande von Goltdammer's Archiv für Preussiches Strafrecht niedergelegten Abhandlung: über die Mitwirkung der Aerzte etc. und der in der Einleitung der neuen Auswahl medicinisch-gerichtlicher Gutachten enthaltenen Lehre, folgende Behauptung auf: Es ist schon im §. 1 erwähnt worden, dass der empirische Verstandesgebrauch und das practische Vernunftbewusstsein durchaus nicht in einem stets gleichen Verhältnisse zu einander stehen, und dass daher der Arzt von ersterem keinen sicheren Schluss auf letzteres ableiten darf. Bei der falschen Voraussetzung, dass das Vernunftbewusstsein als der Gipfel der geistigen Entwickelung nur in dem Maasse frei hervortreten könne, in welchem die früheren Bildungsstufen des empirischen Verstandes auch die Vernunft als Bewusstsein der sittlichen Verpflichtung in ihrer Wirkung sehr gehemmt, folglich die Zurechnungsfähigkeit sehr beschränkt sei. Wäre diese Meinung gegründet, so würde die Mehrzahl der Verbrechen von Geistesschwachen verübt werden, weil sie die Antriebe zu denselben nicht in ihrer strafrechtlichen Bedeutung erkennen könnten. Dem widerspricht aber die Erfahrung geradehin, weil die meisten Gesetzübertreter hinreichend entwickelte, oft sogar ausgezeichnete Geisteskräfte besitzen, während die Geistesschwachen sich meistentheils innerhalb der gesetzlichen Schranken erhalten, welche ihnen daher hinreichend

Dies in jedem besondern Falle zu eruiren, gehört jedoch vor das Forum des Richters, nicht aber des Arztes, der nur den Grad der Geistesverwirrung festzustellen hat. Wie schwierig indess diese Untersuchung ist, mögen wir daraus entnehmen, dass wir uns ganz in die Gemüthsverfassung des Angeklagten im Momente der That versenken sollen, um auf diese Weise dessen Seelenbeschaffenheit und die Höhe der darin zu Stande gekommenen Verwirrung genau zu beurtheilen, wozu selbstverständlich die umfassendste Erforschung des Gemuthszustandes des Exploranden gehört. Da diese arithmetische Aufgabe aber eben deshalb nicht leicht Jemand mit voller Sicherheit zu lösen vermag, so sind wir dennoch auf die That selbst, so wie auf die der Verübung voraufgegangenen, begleitenden und nachfolgenden Umstände verwiesen. Welchen Schwierigkeiten indess diese Deutung, namentlich bei den vorerwähnten Ansichten, unterliegt, erfahren wir im ersten hier folgenden Ober-Gutachten vom Professor Ideler: indem die von demselben gegebenen Erklärungen über die vorhandenen Erscheinungen und Thatumstände sicher mancher Controverse unterliegen dürften.

„Nur der rohe, selbstsüchtige Charakter ist einer Entrüstung fähig, fährt der Professor Ideler fort, welche ihn über alle Rechtsverhältnisse fortreisst; indess bleiben auch solche auf tiefer Stufe der Cultur stehende Menschen, wie die tägliche Erfahrung lehrt, doch meistentheils (!) gegen schwere Verbrechen durch ein inneres Rechtsgefühl — wodurch zugleich die Abhängigkeit der Gefühle vom Vernunftbewusstsein sich documentire — geschützt."

Die Aehnlichkeit dieses Zustandes mit der Manie würde eben hierdurch aber um so grösser sein, als ja auch gerade dem Maniacus gemeinhin noch ein Rest des Vernunftbewusstseins zu verbleiben pflegt, wodurch es ja eben möglich wird, wie der Prof. Ideler eodem loco S. 24 angiebt: „dass die oft so heftigen Gefühle des Geisteskranken so lange durch die in ihnen vorhandenen Wahnvorstellungen motivirt werden, als überhaupt noch ein Blick in ihre innere Gemüthtsverfassung möglich ist", das soll doch wohl heissen: der Geisteskranke motivirt seine kranken Gefühle so lange, als es ihm noch sein Bewusstsein gestattet! — Es würde aber in der That um die hier gegebene Beweisführung — hätten wir keine andern Argumente für die Synergie unseres Gefühlsvermögens mit dem Bewusstsein, oder von der Einheit unserer psychischen Thätigkeiten — um so misslicher stehen, als der Verfasser bei seiner Erklärung über das Wesen der Mord-

monomie gerade die Unabhängigkeit der Gefühle vom Vernunftbewusstsein zu zeigen bemüht ist. Eben so heisst es S. 77 seines Lehrbuchs der gerichtlichen Psychologie: „Zur Vermeidung von Missverständnissen spreche ich schon jetzt den Satz aus, dass wir völlig berechtigt sind, Gemüthsleiden ohne alle Geistesstörung, oder mit andern Worten, Gemüthsaffecte auf krankhafter Grundlage — ohne Geistesstörung — als genügendes Beweismittel für theilweise oder gänzlich aufgehobene Strafbarkeit anzunehmen."

Wenden wir uns jetzt zum dritten Lehrsatz, womit uns Herr Professor Ideler bedacht hat, so entspringt derselbe ebenfalls aus der erwähnten gemeinsamen Quelle mit den beiden andern, und lautet: „dass man zur Feststellung der Zurechnungsfähigkeit nicht sowohl die Geisteskräfte zu berücksichtigen habe, da selbst evidente Geisteskrankheit mit „völligem" Vernunftbewusstsein stattfinden könne, als vielmehr sein Augenmerk allein auf die Beschaffenheit der Gemüthskräfte, auf Sittlichkeit und Gewissen richten möge." In dieser Beziehung stellt Professor Ideler S. 61 seines Lehrbuchs der gerichtlichen Psychologie, fast wortlich übereinstimmend mit der im ersten Bande von Goltdammer's Archiv für Preussiches Strafrecht niedergelegten Abhandlung: über die Mitwirkung der Aerzte etc. und der in der Einleitung der neuen Auswahl medicinisch - gerichtlicher Gutachten enthaltenen Lehre, folgende Behauptung auf: Es ist schon im §. 1 erwähnt worden, dass der empirische Verstandesgebrauch und das practische Vernunftbewusstsein durchaus nicht in einem stets gleichen Verhältnisse zu einander stehen, und dass daher der Arzt von ersterem keinen sicheren Schluss auf letzteres ableiten darf. Bei der falschen Voraussetzung, dass das Vernunftbewusstsein als der Gipfel der geistigen Entwickelung nur in dem Maasse frei hervortreten könne, in welchem die früheren Bildungsstufen des empirischen Verstandes auch die Vernunft als Bewusstsein der sittlichen Verpflichtung in ihrer Wirkung sehr gehemmt, folglich die Zurechnungsfähigkeit sehr beschränkt sei. Wäre diese Meinung gegründet, so würde die Mehrzahl der Verbrechen von Geistesschwachen verübt werden, weil sie die Antriebe zu denselben nicht in ihrer strafrechtlichen Bedeutung erkennen könnten. Dem widerspricht aber die Erfahrung geradehin, weil die meisten Gesetzübertreter hinreichend entwickelte, oft sogar ausgezeichnete Geisteskräfte besitzen, während die Geistesschwachen sich meistentheils innerhalb der gesetzlichen Schranken erhalten, welche ihnen daher hinreichend

sieht; wozu noch folgende gehöre, wenn sie auch nicht zu den rein ursprünglichen und eingeborenen zu zählen sei: „dass nämlich jeder normal entwickelte Mensch wisse, dass er für alle nicht mit dem „Sittengesetz" im Einklang stehende Handlungen bestraft werde, nach welchem Maassstabe ihm diese, so lange er geistig gesund sei, zugerechnet werde." —

Um uns hier nicht wieder bei der Widerlegung dieser falschen Aufstellung aufzuhalten, wollen wir den Professor Casper nur auf die ihm, als Polizei-Physikus von Berlin, sicher bekannten, vom Staate zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und der Rechtsgesetze eingeführten „unsittlichen", alias „sündhaften" Institute verweisen! — Dass also vom Verfasser hier wieder die juridische Zurechnung mit der moralischen verwechselt worden ist, wovon erstere doch nur eine Unterart bildet, ist einleuchtend — weil das Strafgesetz zwar dem Sittengesetz angehört, aber nicht identisch mit denselben ist, und beide ihre eigene Sphäre haben, sowohl hinsichts der Verletzungen als Bestrafungen, — aber unbeachtet geblieben. Welche nachtheilige Folgen indess gerade diese Verwechselung oder Identificirung für die psychologische Begutachtung hat, werden wir unten in den Ober-Gutachten nachzuweisen Gelegenheit haben. — Eben so wenig erschöpft der Schlusssatz den Begriff der psychischen Zurechnungsfähigkeit: „Zurechnung sei die psychologische Möglichkeit der Wirksamkeit des Strafgesetzes"; lässt uns in Zweifel: ob die „psychologische Möglichkeit" subjectiv, rücksichtlich des Verbrechers, oder objectiv, rücksichtlich der Anwendung gesetzlicher Strafen gemeint sei, enthält in beiden Fällen aber keinen neuen Aufschluss über die Imputabilität.

Die nun vom Verfasser hieraus deducirten Folgesätze hingegen sind eben so irrig als gefährlich für die medicinisch-psychische Begutachtung, weshalb auch hier ein näheres Eingehen geboten erscheint.

Der Vordersatz: Dass die Bedingungen der Zurechnungsfähigkeit im Menschen ursprünglich gegeben wären, folglich in seiner ganzen psychischen Organisation wurzelten, während andere geistige Processe nur erst Ergebnisse der Erziehung, der geistigen Ausbildung, der Aneignungen der Lebenspraxis etc., seien, und einen andern, für die forensische Praxis höchst bedeutenden Unterschied zwischen Zurechnungs- und Dispositionsfähigkeit bedinge, jene gleichsam höher stehe und in nicht wenigen Fällen noch angenommen werden müsse, wo diese zu negiren sei: ist eine durchaus willkührliche Annahme und verstösst selbst gegen

jede empirische Psychologie; sowie denn ein solcher Unterschied von angeborenen und erworbenen geistigen Thätigkeiten überhaupt nicht mit der heutigen psychologischen Wissenschaft verträglich erscheinen kann. Im Gegentheil aber gehört gerade zur „freien Willensbestimmung", oder vielmehr, ob man sich durch Vernunftgründe zum Handeln hat bestimmen lassen"; — denn nur dadurch lässt sich die Zurechnungsfähigkeit in zweifelhaften Fällen darthun, — eine nicht unbedeutende geistige Ausbildung und gereiftere Lebenserfahrung, um die Werthverhältnisse der in der Aussenwelt sich darbietenden Dinge richtig schätzen zu können, und sich nicht von dem im Naturzustande ungezügelten Trieben zu widerrechtlichen Handlungen hinreissen zu lassen.

Eben so willkührlich und unangemessen ist der, für den forensischen Gebrauch vom Verfasser aus seiner Exposition hergeleitete, Unterschied zwischen Zurechnungs- und Dispositionsfähigkeit und nicht minder die Behauptung, dass die Zurechnungsfähigkeit höher als diese stehen und noch vorhanden sein soll, wenn diese negirt werden müsse. Zu beiden gehört bekanntlich die geistige Gesundheit und wo diese zweifelhaft erscheint, da muss der Gerichtsarzt sein Augenmerk auf die vorhandene oder ausgeschlossene vernünftige Einsicht, in die Werthverhältnisse der sich im Leben ereignenden Dinge und Zustände richten, ob eine sattsam gereifte Erfahrung, welche ausreichende Besonnenheit zum Handeln gewährt, vorhanden sei oder nicht. Wer mithin vernünftig disponiren kann, der ist sicher auch zurechnungsfähig für seine Handlungen und von einem höhern oder niedern Standpunkte kann hier nicht weiter die Rede sein. Im Gegentheil, weil der Mensch im bürgerlichen Lebensverkehr oft in sehr verwickelte Lagen und Verhältnisse gerathen kann, wozu oft eine noch gereiftere Erfahrung und Abschätzung der Gegenstände nach ihrem wahren Werthe erforderlich wird, und diese Eigenschaften erst mit der vollständigen Ausbildung und Reife des Menschen erlangt zu werden pflegen; so hat das Gesetz hierzu mit Recht das 20. bis 25. Lebensjahr, als den Zeitpunkt, wo die körperliche und geistige Entwickelung ihre Vollendung erreicht hat, festgesetzt; wogegen bei der Zurechnungsfähigkeit keine so verwickelte Zustände vorliegen: indem hierzu nur die einfache Kenntniss der zehn Gebote und eine gesunde psychische Organisation gehört, daher nach unseren Strafgesetzen schon die normale 16-, nach den Bestimmungen anderer Staaten auch wohl das 18-, selten 20jährige Geistesentwickelung vollkommen ausreicht. Könnte mithin von einer höhern Geistesbeschaffenheit bei einer dieser

Categorien die Rede sein, so dürfte vielmehr die **Dispositions-fähigkeit** eine derartige für sich beanspruchen. Dass des Verfassers. Ansicht aber nicht die richtige ist, geht schon daraus hervor, dass das Gesetz zur Verhängung eines Interdicts bei Erwachsenen, nur denselben unvollkommenen Seelenzustand (Wahnsinn oder Blödsinn) beansprucht, dass also von einer höhern oder niedern Potenziirung dieser beiden Zustände sicher keine Rede sein kann. Ueber die eigentlichen Variationen in der Civil- und Criminalgesetzgebung, haben wir uns bereits in der medicinischen Zeitung No. 30, 1860 ausgesprochen, und betreffen diese mehr den Seelendefect, als die Seelenstörung.

Eben so wenig ersichtlich ist es, was der Verfasser mit dem in der Schrift aufgeführten 153. Fall, für das in Rede stehende Thema, beweisen will. Denn dass eine arge Simulantin mehrere Aerzte täuschte und deshalb unter Curatel gestellt, endlich vom Professor Casper bei einem Vergehen gegen des Professors Ideler's Ansicht entlarvt, für zurechnungsfähig erklärt und trotz des, durch die Simulantin früher erreichten, Interdicts — zumal da der früher begutachtende Arzt sich von der Unrichtigkeit seines Urtheils überführt und dasselbe zurückgenommen hatte — bestraft wurde, kann höchstens einen sprechenden Beweis von dem praktischen Talent des Verfassers zum Beobachten geben, dass das Rechte zuweilen auch bei der vorhin gelehrten theoretischen Psychologie zu treffen wusste; dass dies aber dennoch nicht immer ausreicht, hoffen wir unten noch durch einige Gutachten nachzuweisen, und ist nach öffentlichen Berichten auch wiederum dem Verfasser von jenem Collegen in den Schwurgerichtssitzungen widerfahren: *hanc veniam damus petimusque vicissim!*

Völlig unbegreiflich aber bleibt es, wesshalb wir es hier wiederholen, wie der Professor Casper hier auf das Vorhandensein einer Verstandesoperation, auf das „Unterscheidungs-Vermögen" zur Feststellung der Dispositions- oder Zurechnungsfähigkeit, das grösste Gewicht zu legen im Stande ist, nachdem die Erfahrung nur zu häufig den Beweis liefert, wie selbst vorhin der Professor Ideler zwar im Widerspruch mit seinen eigenen Aeusserungen, richtig anführt, dass ohne alle Störung des Auffassungs- und Unterscheidungsvermögens, mithin bei scheinbar vorhandener Integrität der Verstandeskräfte, dennoch Seelenstörungen vorhanden oder sich auch so unbezwingliche Stimmungen und Triebe vorfinden können, unter deren Einfluss die incriminirte That vollbracht sein kann. Wie bedauerliche Missgriffe müssen nun nicht in dergleichen Fällen entstehen,

wenn sich der Gerichtsarzt verleiten lässt, nach dem Beispiele des Professors Casper nur nach dem vorhandenen Unterscheidungsvermögen auch die vorhandene freie Willensbestimmung zu bemessen! Dieser Missgriff zeigt sich nun auch unten im IV. Fall nicht einflusslos bei Feststellung der Zurechnungsfähigkeit. Doch hiervon noch unten.

Zum Schluss wollen wir hier noch das wahre Verhalten der voraufgestellten Lehren beider Autoren, mit wenigen Worten anzugeben versuchen, da hierbei von Beiden so grosses Gewicht auf das Gewissen gelegt wird.

Das religiöse Gefühl scheint allerdings der natürlichen Beschaffenheit des menschlichen Gemüths zu entspringen, da sich dasselbe auch im uncultivirten Zustande des Menschen vorfindet, — mag dasselbe in der Abhängigkeitsschwäche, oder in einem moralischen Gefühl liegen — und ist nur nach der Stufe der Cultur ein wenig verschieden; daher: so wie der Mensch, so sein Gott. Eben so inhärent ist dem Menschen das Gefühl für Recht. Und auch hier kann es heissen: wie der Mensch, so sein Recht. Wenn der oberste Grundsatz aller Religion einfach lehrt: „Liebe Deinen Nächsten wie Dich selbst;“ so stimmt derselbe mit dem aller Moral und lautet: „Was Du nicht willst, dass Dir die Andern thun, das thue auch ihnen nicht; oder wie ihn das in der Moral wurzelnde Recht positiv ausdrückt: „Jeder fördere sein eigen Wohl ohne Kränkung der Rechte Anderer.“ So wie die Rechtsgesetze ja immer den moralischen und intelligenten Standpunkt eines Volks anzeigen.

Wenn wir nun in allen diesen Dingen eine leicht erklärliche Uebereinstimmung der unbefangenen, natürlichen Gemüthsreaktion, als deren Grundbedingung finden, so kann andererseits doch auch wieder die psychische Ausbildung nicht ohne mächtigen Einfluss auf den Grad des Eindrucks und der Beschaffenheit der Gegenwirkung bleiben, und es ist daher auch nicht zu verkennen, dass das durch unser Gewissen erzeugte Urtheil, wie über Sittlichkeit und Unsittlichkeit, so über Recht und Unrecht bei höherer, ausgebildeter Stufe der Intelligenz, bei gewonnener Erkenntniss, ein weit sichereres sei, als beim Stehenbleiben auf dem uncultivirten Standpunkte, wo das Gemüth zwar unbeirrt dieselben Handlungen auszuüben im Stande ist, ohne aber den Werth der Leistung und die moralische Verpflichtung dazu erkannt zu haben. Mithin wird es bei dieser Art der Gemüthserregung, bei der Motion unseres Gewissens, allerdings mit auf den individuellen Bildungsgrad an-

kommen, weil sonst die gröbsten Ungerechtigkeiten zur Gewissenssache werden können; wobei wir nur an die Gräuel des 16. Jahrhunderts zu erinnern brauchen.

Zugleich ersehen wir hieraus, in wie weit blosse Gemüthsrührungen als Gewissensaufregungen, Reue etc., für sich als ein Zeichen vorhandener Moralität und Zurechnungsfähigkeit benutzt werden dürfen; denn ganz abgesehen davon, dass wir diese Gemüthsemanationen auch nach Verletzungen blosser Klugheitsregeln ebenfalls öfters eintreten sehen, wo sie mithin nur Verstandesanwesenheit bekunden würden, müssen wir doch auch mit allen erst nach der That eintretenden Erscheinungen und den daraus entnommenen Rückschlüssen, deshalb so vorsichtig sein, weil Seelenverwirrungen: *monomanie, mania transitoria etc.*, zuweilen mit der That vorübergehen.

Wollen wir also die Bewegungen unseres Gewissens, jene natürliche Reaction als Prüfstein und als Mittel zur Erkenntniss der bei Verübung rechtswidriger Handlungen vorhanden gewesenen Integrität der psychischen Kräfte benutzen, so fragt es sich, auf welche Weise wir den drohenden Täuschungen am sichersten entgehen können? Auch hier lehrt nun die Erfahrung, dass nur die Thätigkeit der Vernunft uns vor Irrthum zu schützen vermag. Was wir unter diesem höchsten Intelligenzgrade begreifen, haben wir bereits an mehreren Orten auseinandergesetzt, und wollen dies hier nur mit einigen Worten wiederholen.

Unter Vernunft verstehen wir die Fähigkeit, das Wahre zu erkennen, oder die Einsicht in den ethischen Werth einer jeden Leistung, kurz das Vermögen, die Wahrheit der Axiome zu erkennen und logische Schlüsse zu bilden. Wenn uns nun auch die Sinne selten oder niemals täuschen, so kann doch dadurch allein keine tiefgehende Erkenntniss, nicht einmal des Sinnlichen gewonnen werden; unser Verstand dagegen befähigt uns zwar zu urtheilen und zur Unterscheidung des Sinnenfälligen wie der Begriffe, täuscht uns aber über beides sehr häufig. Nur die Vernunft täuscht sich, soviel wir wissen, niemals, und wo dennoch Täuschung vorkommt, da liegt der scheinbare Irrthum stets in den, ohne nähere Prüfung angenommenen, Voraussetzungen, während die Schlussfolgerungen die bekannte, noch unerklärte Eigenschaft, „unbedingt zu überzeugen“ besitzt: vielleicht weil sie immer zugleich durch unser geläutertes Gefühl, mit dem sie sodann zusammenfällt, controllirt wird. An einer Kette von Schlüssen, deren erste Glieder unumstössliche Axiome

sind, zu zweifeln, ist uns daher völlig unmöglich, ihre Resultate sind für uns absolute Wahrheiten. Da nun die Betrachtung der Mathematik, bisher der einzigen, streng logischen Wissenschaft, lehrt, dass die Resultate unseres Denkens der Naturwirklichkeit völlig entsprechen, so müssen die Gesetze unserer Vernunftthätigkeit mit den Naturgesetzen auch identisch sein.

Da wir nun auch wissen, dass Geist und Gemüth die beiden Factoren der einheitlichen Seele ausmachen und beide in jedem Act unserer psychischen Kräfte zusammenfallen, wir im Denken fühlen und das Fühlen wahrnehmen, so müssen wir, um die Wahrheit zu finden, selbst in Dingen, welche wir als Ausflüsse des Gemüths betrachten: wie die Gesetze der Moral, des Gewissens, des Glaubens etc., auch diese mit der Vernunft zu erfassen, oder doch mit derselben zu prüfen und zu läutern, uns bestreben.

Hieraus dürfte sich nun auch ergeben, dass der Gerichts-Arzt bei der Imploration eines zweifelhaften Seelenzustandes, in jedem Falle sich nicht allein mit der Erforschung der Gemüthsbeschaffenheit begnügen und von deren Aeusserungen aus, die vorhandene oder ausgeschlossene Zurechnungsfähigkeit beurtheilen darf, sondern gleichzeitig ebensowohl die gesammten Geisteskräfte und besonders auch das Vernunftbewusstsein genau zu prüfen haben wird, um sich bei Feststellung der Willensfreiheit vor Irrthum zu sichern.

Da uns hier der Raum verbietet, weiter auf die 113. S. fassende Einleitung der von der wissenschaftlichen Medicinal-Deputation herausgegebenen Schrift: „Neue Auswahl medicinisch-gerichtlicher Gutachten", worin alle jene Lehren zusammengefasst sind, einzugehen, so wollen wir nur noch wenige Grundsätze, die uns zum Verständniss der beigegebenen Ober-Gutachten von Interesse sein dürfen, näher characterisiren, und deshalb zunächst unsere Ansicht über die daselbst sich vorfindenden Grundsätze, in Betreff des Zorns, weiter aussprechen. (l. c., S. 28-40).

Durch die daselbst aufgestellten Behauptungen, ist es durchaus nicht dargethan, dass der Zorn nie den Grad erreicht, dass er das Vernunftsbewusstsein aufhebt, sondern es bleibt die Thatsache aufrecht zu erhalten, dass dasselbe durch den Zorn aufgehoben werden könne. Da nun zugegeben worden ist, dass kein äusseres Kennzeichen bei diesem Grade des Zorns vorhanden ist, wie beim Betrunkenen, dass das Vernunftbewusstsein des in dem höchsten Grade Zornigen, nur momentan unterdrückt ist, so dass es im regelmässigen Verlaufe wiederkehrt,

wie beim Betrunkenen durch Aufhören der Wirkung der Spirituosa, während beim Maniacus, wenn er wiederhergestellt wird, es nach Ansicht der wissensch. Medicinal-Deputation nur durch ausserordentliche innere Vorgänge oder äussere Mittel bewirkt werden kann; so bleibt schliesslich nichts übrig, als entweder einen Zornigen dieser Art, als einen vorübergehend Unzurechnungsfähigen die Strafe zu mildern, oder wie bei den Franzosen und Engländern in Betreff des Trunkenboldes, trotz der Anerkennung dieses vorübergehenden bewusstlosen Zustandes, keine Strafmilderung eintreten zu lassen: weil es eben die Schuld des Inculpaten sei, dass er zu diesem Grade getrieben wurde, welche nähere Entwickelung indess niemals Sache des untersuchenden Arztes ist. Die ganze Entwickelung der wissenschaftlichen Medicinal-Deputation, in Betreff des Sittlich-Verwahrlosten, wenn derselbe im höchsten Grade des Zorns ein Verbrechen begeht, ist höchstens jene Begründung des Verfahrens der englischen und französischen Richter, rücksichtlich des im Trunke verübten Verbrechens, auf einem anderen Gebiete, nämlich des Affects des Zorns geführt; die aber dem neuen Strafgesetzbuche, wie ich in einer Abhandlung über Affecte und Leidenschaften im I. Bande l. c. weiter ausgeführt habe, durchaus nicht entspricht.

Wenn wir dies Alles nun sorgfältig erwägen, und dabei auch nur das, vor und nach der im ersten Ober-Gutachten aufgeführten That, von mir unten hervorgehobene unsinnige, Benehmen des Angeklagten in Anschlag bringen, so werden wir zwar nicht aufhören, den Ausgang des Falles schmerzlich zu beklagen, wohl aber werden wir, nachdem wir die in der gedachten Einleitung zu den Ober-Gutachten, über Zurechnungsfähigkeit enthaltenen Grundsätze theilweise kennen gelernt haben, denselben doch eher begreifen können, deshalb sei es gestattet, noch eine sich daselbst S. 24 vorfindende Lehre, hier anzuführen; dieselbe lautet: „Muss aber das Vorhandensein des Gewissens auch nach dieser Erfahrung, durch die nach verübter That eintretenden Reue nämlich, vorausgesetzt werden; so besteht ja gerade die Schuld des Uebelthäters darin, dass er durch eine Reihe schlechter Handlungen, gegen welche dasselbe gewiss seine warnende Stimme erhob, nur dass letzterer nicht immer nach aussen hin laut geworden war, sie endlich zum Schweigen gebracht hatte. Wir haben daher gar nicht die innere Geschichte seiner Gedanken und Gefühle nöthig, um seine That einem richtigen (?) Urtheil zu unterwerfen, sondern die Bedeutung der letzteren, als des schliesslichen Ergebnisses aller bisherigen Verletzungen, des Pflicht- und Rechts-

gefühls giebt uns die volle Befugniss, sie dem Strafgericht zu überantworten.“ Und weiter heisst es, um es zu wiederholen: „Sind auch Gewissen und die übrigen menschlichen Gefühle zu schwach, um ihn vom Abgrunde des Verderbens zurückzuschrecken, so enthält sein Gemüth nichts mehr, was ihn zum Anspruch auf die Theilnahme Anderer berechtigen könnte, und ist zwischen ihm und dem ganzen übrigen Menschengeschlechte, jedes Verhältniss zerstört, so muss er auch auf jedes gemeinsame Recht, also in den vom Gesetze bestimmten Fällen selbst auf das der Lebenserhaltung Verzicht leisten, da nur von Rechten der auf Grundlage gemeinsamer, aber durch ihn verleugneter Pflichten die Rede sein kann.“ —

Hierbei ist nun bedauerlicherweise ganz übersehen, dass, sowie gute Menschen in leidenschaftlichen Momenten rechtswidrige Handlungen begehen, schlechte Menschen nicht zu allen Zeiten dieselben sind, sich auch zuweilen schnell bessern können, und wir uns daher zu hüten haben, nicht von den Antecedentien des Inculpaten auf die angeschuldigte That zu schliessen, und dass das Verbrechen auch in einem *furor maniacalis transitorius* verübt sein könne; weil auch Seelengestörte, z. B. auch fast alle Mordmonomanen, nachdem mit verübter That das Vernunftbewusstsein zurückgekehrt ist, oft die allerbitterste Reue über das begangene Verbrechen fühlen, und wir deshalb schon die allersorgsamste Untersuchung der innern Geschichte ihrer Gedanken und Gefühle nöthig haben, um den während der That vorhandenen Seelenzustand, einem richtigen Urtheile zu unterwerfen; endlich aber ist die zuletzt erwähnte Aufgabe allein Sache des explorirenden Arztes, nicht aber die ethischen Momente der That, und eben so wenig die Untersuchung, ob ein zur Zeit der That vorhanden gewesener Affect oder eine Leidenschaft unverschuldet oder selbsverschuldet herbeigeführt worden sei: weil letzteres zur Competenz des Richters gehört, der meistentheils auch hierzu befähigter zu sein pflegt.

Mögen wir uns also bei Abstattung unserer medicinisch-psychischen Gutachten ja hüten, dergleichen irrige Lehren zu befolgen, und von den Antecedentien des Angeklagten, ohne nähere Prüfung auf den zur Zeit der That vorhanden gewesenen Seelenzustand zu schliessen, vielmehr müssen wir es als unsere heiligste Pflicht ansehen, auch bei den unsittlichsten Menschen, dessen Seelenzustand der allergenauesten Untersuchung zu unterziehen, damit wir selbst nicht hinterher von qualvoller Reue heimgesucht werden. Denn der Angeklagte ist noch kein Verbrecher, und selbst dieser ist immer noch ein

Mensch, der mithin auf unser Mitleid mindestens Anspruch hat. Jene lieblosen Urtheile aber sind einer glücklich beseitigten Zeitrichtung in Preussen entsprungen, die mit dieser längst gerichtet sind.

In dem hierunter zuerst angezogenen Fall, ist auch noch vom Referenten unerwogen geblieben, dass der Inculpat, wie daselbst nachgewiesen, auch nach der im *furor transitorius* verübten That, in Betreff derselben, so wie seiner Schuld sich vollständig im Irrthum befand, und schon deshalb die eingetretene Reue hier kein Criterion des Verdammungsurtheils seines Gewissens sein könnte; ebenso dass ein sehr bedeutender Eingriff, eine Körpererschütterung hinterher auf den Inculpaten eingewirkt hatte.

Indess führt uns die oben aufgestellte Parallele eines übermässigen Genusses der Spirituosa auch noch einen andern Seelenzustand, eine sogenannte verminderte oder bedingte Zurechnungsfähigkeit, deren Annahme so eifrig von Seiten der wissenschaftl. Deputation für das Medicinalwesen vertheidigt, und zu deren Nachweis in jener Schrift S. 114 und S. 187 zwei Ober-Gutachten als Beispiele mitgetheilt sind: „wie die Gerichtsärzte dergleichen Fälle zu construiren haben; welche sowohl vom Plenum dieses wissenschaftl. Collegiums angenommen, als auch niemals von den betreffenden Gerichtshöfen zurückgewiesen worden wären", worin der Referent, Prof. Ideler, das Document für die in Foro vorhandene Nothwendigkeit einer Einführung jenes Mitteldinges zwischen Zurechnungs- und Unzurechnungsfähigkeit erblickt. Während wir hierin, wie wir dies bereits in jener Schrift: Kritische Untersuchung über zwei Streitfragen, weiter ausführten, nach Lage der Sache nur den unverkennbaren grossen Einfluss des jedesmaligen Referenten auf das Plenum des ärztlichen Collegiums, der in dem, ihm zur Abfassung des Gutachtens überwiesenen, Gegenstande den andern Mitgliedern gegenüber eine Autorität zu sein pflegt, sowie die unausreichende Befähigung der Geschworenen und der Gerichtshöfe zur Beurtheilung medicinisch-psychischer Gutachten erblicken.

Zweifellos haben die verschiedenen Grade der Affecte und Leidenschaften, sowie die progressiv zunehmenden Grade der Trunkenheit und Umnebelung unserer Seelenthätigkeit einen nicht geringen Antheil an den von Mehreren angenommenen Graden einer psychologischen Zurechnungsfähigkeit gehabt; und allerdings beobachten wir, wie auch beim Einschlafen, das allmählige Umschatten und Abnehmen unserer Denkfähigkeit, bis zum gänz-

lichen Erlöschen unseres Selbstbewusstseins. Nichtsdestoweniger aber fühlen wir auch beim sorgfältigen Aufmerken auf unsern Zustand schon vor dem, namentlich durch Spirituosa herbeigeführten, gänzlichen Aufhören des Vernunftbewusstseins, dass wir den oft durcheinander tobenden, auf uns andringenden Trieben keinen angemessenen Widerstand mehr zu leisten im Stande sind, und dass wir mithin in dieser Verfassung einem besondern Antriebe bei sich darbietender Gelegenheit unterliegen würden.

Ein solcher Geisteszustand, der auch seine Analogie in der beginnenden und fortschreitenden Seelenstörung wiederfindet und sich daher nicht in Abrede stellen lässt, hat relativ in Bezug auf deren höchste Zustände allerdings verschiedene Stufen und daher auch scheinbar eine verminderte und vermehrte freie Willensbestimmungsfähigkeit und die darauf basirten Grade der Zurechnungsfähigkeit, in Wahrheit aber ist diese Entwickelung keineswegs der Zustand selbst: weil das Sein, hier also die Zurechnungsfähigkeit jedes Nichtsein ausschliesst.

Der Fundamentalsatz der Logik heisst nun einmal; a ist nicht non a; nun heisst es zwar auch, es sei aber nicht zu verkennen, dass Seelenzustände vorkommen, welche den Uebergang von der Zurechnungs- zur Unzurechnungsfähigkeit, mithin eine oder auch gar mehrere zwischen beiden stehende Stufen bilden, wofür also jene Bezeichnung passend gewählt sei. Soll dies eine in der Entwickelung begriffene Unzurechnungsfähigkeit sein? So ist dieser Zustand also nicht vorhanden, oder — doch vorhanden! Allerdings ist Entwickelung das Mittel aller Dinge zum Werden und mithin auch des zwingenden, seelengestörten Zustandes; aber es giebt nur keine Entwickelung des Seins! Für die Existenz giebt es kein Werden. Das Ding, die Zurechnungsfähigkeit ist entweder oder ist nicht, jedes Mittelding ist hier ein Unding, entsprungen aus dem thörichten Wunsche, zu sehen, wie die Existenz existent wird. Zuzuschauen wie das Sein gemacht wird, ist für uns aber eine Unmöglichkeit, höchstens kann man sich dies denken, gegenständlich vorstellen; nicht aber in Wirklichkeit hinstellen und ausgeprägt beurtheilen. Also abstract denken kann man sich alle Momente von der Zurechnungs- zur Unzurechnungsfähigkeit, aber nicht dies Werden als Gewordenes betrachten, und deshalb sind auch alle noch so gut construirte Erklärungen und Klügeleien, wie sie so häufig versucht worden sind, und noch jüngst wieder ein Recensent in der psychiatrischen Zeitschrift in der Kritik meiner Abhand-

handlung; „die verminderte Zurechnungsfähigkeit“ betreffend, sich abgmüht hat, ohne Blut und Fleisch. Diess macht sich auch sofort noch ausserdem in der Praxis unheilvoll geltend: indem die wissenschaftl. Medicinal-Deputation nun sämmtliche Abstufungen, das ganze Heer von Gradationen, die sich hierbei entgegenstellen müssen, in eine Classe zusammenzuwerfen sich genöthigt sah und es nun dem Richter anheimstellt: ob und wie er sich hier in diesem dunkeln Walde zurechtfindet.*) Ebenso ist es nicht zu verkennen, dass selbst eine nur beginnende Störung unserer Seelenthätigkeit doch immer die erforderliche Integrität derselben verletzt, und da wir niemals zu beurtheilen im Stande sind: in wie weit diese Alienation in aufregenden Momenten, die nicht immer äusserliche, also erkennbare zu sein brauchen, den Leidenden zur Zeit der That bewältigten, um dem

---

*) Gegen diese Ansicht glaubt ein Recensent meiner Schrift: über zwei Streitfragen etc. besonders zwei Einwürfe geltend machen zu müssen: 1. meint derselbe, wird die Hauptsache, das Vorhandensein von Geisteszuständen, in welchen die Selbstbestimmungsfähigkeit zwar nicht aufgehoben, aber modificirt, beschränkt, von dem Criminalrichter anerkannt, so läuft es zuletzt auf dasselbe hinaus, ob der Richter auf Grund eines seiner Aufgabe vollkommen entsprechenden ärztlichen Gutachtens und dessen Beweisführung, dass die dargelegten Untersuchungen der psychischen Thätigkeit die Selbstbestimmungsfähigkeit zwar nicht vollkommen aufheben, aber doch in abnormer Weise alteriren, den Schluss zieht, es handle sich um eine beschränkte Zurechnungsfähigkeit, oder ob er nach Maassgabe seines Gesetzbuches die Zurechnungsfähigkeit, jedoch nur unter strafmindernden Umständen annimmt. Sodann hätte ich mich aus der forensischen Praxis derjenigen Staaten, deren Criminalgesetz eine verminderte Zurechnungsfähigkeit statuirt, belehren können, dass die Nachtheile dieser Bestimmung, wie ich einseitig geltend mache, in Wirklichkeit grösstentheils nicht vorhanden sind.“

Hierauf entgegene ich unter Bezugnahme der in meiner Schrift bereits aufgestellten Hindernisse, hier noch: a. dass man bei der Annahme dieses unvollkommenen Seelenzustandes niemals wissen kann, in wie weit innere oder äussere aufregende Momente zur Zeit der That die bereits vorhandene psychische Alteration gesteigert und zwingend eingewirkt haben; b. dass die mir bis jetzt zu Gesicht gekommenen drei Ober-Gutachten, welche doch von ganzen wissenschaftl. Collegien erstattet waren, mich nur in meiner Ansicht bestärkt, mindestens nicht zur Anerkennung derselben geneigt gemacht haben; c. endlich aber scheinen auch die Criminal-Gesetze anderer Länder, z. B. das Sächsische und Oesterreich'sche Strafgesetzbuch die ganze Rubrik auf mildernde Umstände zu reduciren; welche Inconvenienzen die nähere Classification und Einreihung derselben in die bestimmte Rubrik durch Hin- und Herschreiben zwischen Richter und Arzt verursacht, das lässt sich am besten aus dem in der „Auswahl von Gutachten“ von Professor L. Choulant verfassten, S. 151-171 sich befindenden Ober-Gutachten entnehmen, dessen Endurtheil also lautet: „dass der Graf X. bei dem am 11. Februar 1851 mit dem Gerichtsarzte Dr. v. S, Statt gehabten Vorfalle in Folge individueller Prädisposition und unter Mitwirkung der damals vorhandenen körperlichen Krankheit im Zustande eines krankhaften Zornausbruchs sich befunden habe und während dieses Zustandes durch den krankhaft hoch gesteigerten und krankhaft modificirten Affekt in dem freien Vernunftgebrauche wesentlich beschränkt gewesen sei“. — Theoretisch lässt sich ein solcher Zustand der verminderten Capacität, der den Uebergang zur Unzurechnungsfähigkeit bildet; und das Werden andeutet, wohl denken, nicht aber als Sein darstellen: denn „der Geist der am sausenden Webstuhl der Zeit sitzt und der Gottheit unendliches Gewand webt,“ lässt sich nicht belauschen; wir empfangen seine Offenbarungen erst aus dem fertigen Gewebe.

gesetzwidrigen Antriebe zu widerstehen; so gebietet es auch die Pflicht denselben für unzurechnungsfähig zu erklären. Auch einen solchen Zustand können wir im Rauschzustand gewahr werden: wir fühlen deutlich, dass wir uns nicht mehr wie sonst beherrschen können, und hier hat auch unser freier Wille aufgehört, trotzdem wir es noch wissen und sich der eigentliche Eintritt dieses Zeitpunkts nicht fest bestimmen lässt, wiewohl wir gar wohl noch Gutes vom Bösen und auch die uns umgebenden Personen und andere Gegenstände unterscheiden können, was ich hierbei noch besonders hervorheben möchte. Demnach kann auch bei jenen Seelenzuständen immer nur von Correction niemals aber von Strafe die Rede sein.

Eine weit grössere Verkennung der einheitlichen psychischen Thätigkeit ist ferner die, von der wissensch. Medicinal-Deputation ebendaselbst S. 102 aufgestellte, Begriff der Mordmonomanie, als ein „blosses Gemüthsleiden ohne jede Geistesstörung". Wir glauben es gern, wenn es dort versichert wird: „dass dieser Begriff nicht in das Gebiet der eigentlichen Geisteskrankheiten gehört, welche jedesmal mit einem gestörten Bewusstsein, also mit dem Unvermögen des freien Urtheils verbunden sind, folgt schon aus seinem ganzen Inhalte, und vergeblich würde man alle Kunstmittel der Dialektik aufbieten, ihn denselben unterzuordnen": weil ein solcher Zustand überhaupt nicht existirt, nicht existiren **kann.** Dies sind auch nur die traurigen Folgen einer gewaltsamen Trennung sowohl von Seele und Körper als noch mehr der s. g. Seelenvermögen oder auch von Geist und Gemüth. Da ich mich über diesen folgeschweren Irrthum bereits im II. Bde. von Goltdammer's Archiv ausgesprochen und auch im theoret. Theil schon hierauf Rücksicht genommen habe, so genügt es, ihn hier angedeutet zu haben, und wir wollen hier nur noch, sowohl wegen der in Abrede gestellten *Mania transitoria*, als wegen der hier auch wieder zugegebenen materiellen Entstehungsursache der Seelenstörungen, diesem Werke eine S. 110 sich vorfindende Stelle entnehmen: „Um zu bezeichnen, wie viel auf das Motiv der Handlung auch bei Geistesstörungen ankommt, will ich beispielsweise des Sonnenstichs gedenken, welcher theils durch Congestion des Bluts nach dem Kopfe, theils durch directe Störung der Gehirnthätigkeit in Folge der übermässigen Erhitzung oft den plötzlichen Tod, wenigstens gefährliche Krankheiten, mitunter auch Anfälle von transitorischem Wahnsinn hervorruft, welche schon durch Erregung furchtbarer Visionen Morde zur Folge gehabt hat, und in geringem Grade wohl Kopfweh,

Schwindel u. dgl. aber ohne wirkliche Störung des Bewusstseins erregt. Wie soll nun wohl der Arzt, welcher ein während grosser Sonnenhitze begangenes Verbrechen zu begutachten hat, aus körperlichen Erscheinungen sich für oder wider die Zurechnungsfähigkeit erklären, da jene Symptome an sich hierüber gar keinen Aufschluss geben können? Ermittelt er aber, dass der Inquisit zu der individuellen Zeit mit Sinnestäuschungen behaftet war, und dass dieselben eine Reihe von Wahnvorstellungen und verkehrten Bestrebungen in ihm hervorriefen, so braucht er in seinem Urtheil nicht zu schwanken, dagegen der Fall ein unauflösliches Problem bleibt, wenn der Gemüthszustand des Inquisiten in gedachter Zeit sich nicht aufklären lässt." —

Es ist hier von keinem besonderen Interesse zu wissen, dass man sonst gewöhnlich unter „Motiv der Handlung", den beabsichtigten Zweck versteht, und dass nach neuern Erfahrungen der sogenannte Sonnenstich vorzugsweise in Lähmung der Lungen- und Herzthätigkeit besteht, welche erst secundair auf die Seelenthätigkeit einzuwirken pflegt; während wir hier aber den Wahnsinn als einen durch äussere Ursachen hervorgehenden Zustand bezeichnet finden, wird derselbe (a. a. O. S. 106) kurz vorher als nur durch innere Ursachen und zwar durch Leidenschaften entstanden charakterisirt, die selbst bei anscheinend sympathischen Anregungen, wie bei Leberanschoppungen etc. zuvor erst wachgerufen, und durch diese nur herbeigeführt werden. Eben so wurde das Vorkommen einer *mania transitoria* an mehreren Stellen gänzlich in Abrede gestellt, wovon wir hier nun wieder ebenfalls das Gegentheil erfahren. Denn dass diese Manie hier durch grosse Erhitzung, dort durch Einwirkung eines anderen inneren oder äusseren Reizes entsteht, kann u. E. da, wo es sich um die Möglichkeit des Vorkommens handelt, von keinem weitern Einfluss sein. Endlich beweist dieser Umstand gerade am ehesten, dass Seelenstörungen allein durch somatische Einflüsse zu Stande kommen können, und dass mithin in vielen Fällen ein psychisch-genetischer Zusammenhang nicht immer zu ermöglichen sei; hätten wir oben (l. c. S. 19) nicht schon erfahren, „dass nur dem Auge des Allwissenden die geheime Geschichte der Gedanken, Gefühle und Willensantriebe zu erschauen gestattet ist." Im Gegensatz hierzu, halten wir uns vielmehr zu der Annahme berechtigt, dass heutzutage wohl jeder erfahrene Irrenarzt die Seelenstörung immer nur als die Folge einer abnormen somatischen Unterlage anzusehen, keinen Anstand nehmen wird,

wenn diese Modification auch zuweilen durch psychische Einflüsse hervorgegangen sein mag.

Eben so dürften wir aber auch oft wegen Eruirung der Selbstverschuldung der Affekte und Leidenschaften in Verlegenheit gerathen: z. B. wenn ein Schlemmer sich eine Leberanschoppung oder eine sonstige Zerrüttung seiner Unterleibsorgane und dadurch eine Neigung zum Jähzorn zugezogen, oder auch wenn ein durch eine andere Selbstschuld zum Jähzorn geneigter Mensch durch eine aufregende Ursache, oder selbst durch übermässige Sonnenhitze in einen Streit und dabei so in Zornwuth geräth, dass er seinen Gegner ermordet, soll dieser Zorn auch als selbstverschuldet wegen jener doch von ihm selbst herbeigeführten Neigung angesehen, oder wegen des hinzugetretenen äussern Reizes als unverschuldet betrachtet werden, oder wollen wir nicht vielmehr den Grad des zur Zeit der That vorhandenen Zornes, in wie weit dadurch die freie Willensbestimmung beschränkt worden ist, festzustellen suchen, dagegen die Erforschung der Selbstverschuldung dem, Herz und Nieren prüfenden, Richter überlassen?

Wenn wir uns nun schon gegen die eigenthümliche Art und Weise, wie in dieser Schrift die psychologischen Lehrsätze construirt sind, auflehnen mussten, dass uns nämlich öfters die Anfangs durch Ausnahmen geschützten Aufstellungen später als für die gerichtliche Psychologie allgemein giltige Lehrsätze wiedergegeben werden, so müssen wir uns noch mehr über die gar nicht selten unter sich widersprechenden Aufstellungen sowohl, als über die bei verschiedenen Gelegenheiten von einem und demselben psychologischen Axiom gemachten entgegengesetzten Anwendung wundern, am meisten aber, dass dieser Codex, worin alle diese Lehren enthalten sind, den Gerichtsärzten zur Nachahmung in vorkommenden ähnlichen Fällen empfohlen worden ist.

Wenn wir nun hierdurch einige der in jener Schrift von der wissensch. Deputation für das Medicinal-Wesen in Thesi aufgestellten anthropologisch-gerichtlichen Lehren kennen gelernt haben, so wollen wir auch deren folgeschweren Einfluss in Praxi nachzuweisen suchen. Hierbei dürfen wir uns aber auch nicht wundern, dass wir in keinem Ober-Gutachten der angeborenen oder erworbenen Anlage der Exploranden zur Seelenstörung oder sonst einer Krankheit erwähnt finden; obwohl die Irrenärzte aller Länder und Zeiten besonders auf die erbliche Anlage zu Seelenstörungen das grösste Gewicht legen, wenn wir l. c. S. 95 lesen: „dass

die Materialisten sich dieses Worts als Ausflucht ihrer Verlegenheit bedienen, wo Gehirnkrankheiten ohne wesentliche Störung des Venunftgebrauchs verlaufen, dass dann die Disposition zu jener specifischen Gehirnkrankheit gefehlt habe. Disposition! Passt nicht auf sie buchstäblich Göthe's goldener Ausspruch?: „Denn eben, wo Begriffe fehlen, da stellt ein Wort zur rechten Zeit sich ein“ etc.

Schliesslich wollen wir uns hier noch mit wenigen Worten über einige, unserem Bedünken nach, mangelhafte Maasnahmen, sowohl bei Erhebung des Thatbestandes, als überhaupt bei der, über zweifelhafte Seelenzustände noch immer stattfindenden Einholung von Ober- und Oberstgutachten verbreiten.

---

## Giebt es ein bestimmtes, durch Vernunft und Erfahrung vorgeschriebenes normales Verfahren bei ärztlichen Untersuchungen zweifelhafter Gemüthszustände?

Nicht ohne Grund formulirten wir diese Frage gleich der einstmals von Heinroth in Hitzig's Zeitschrift für die Criminal-Rechtspflege etc., Jahrgang 1828, Bd. I., S. 95 cf. abgedruckten und von der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen in Klug's Auswahl, medicinisch gerichtlicher Gutachten I. Bd. beantworteten vierten Frage, weil uns die daselbst S. 42 ertheilte wichtige Entgegnung hier höchlichst interessirt, und wir deshalb, hier wie unten, darauf zurückkommen müssen.

Es kann nämlich noch immer darüber gestritten werden, da es trotz mancher guten Anweisung noch keine feststehende Normen giebt: auf welche Art und Weise der Gerichtsarzt am besten seine Untersuchung bei zweifelhaften Seelenzuständen anzufangen und fortzuführen habe, um zu einem richtigen Ergebniss derselben, zu einem untrüglichen Erachten zu gelangen: da so manches dabei ohnehin auch von der Individualität des Falles abhängig bleibt; auch fehlt es noch begreiflicherweise an guten Anleitungen, wodurch die richterlichen Inquirenten befähigt werden, bei den Explorationen die Seelenstörung des Angeklagten jedesmal so zu erkennen, um einen Gerichtsarzt zur Untersuchung der psychischen Fakultäten zu requiriren. Denn es ist keinesweges damit abgethan, wenn z. B. Ellinger (über die anthropologischen Momente der Zurechnungsfähigkeit, S. 70) sagt: Seelenstörung ist nicht vorhanden, wenn ein Mensch fühlt, denkt und

will, wie es unter seinen Mitmenschen, Geschlechts-, Standes-, Alters- und Bildungsgenossen die gewöhnliche Art zu fühlen, zu denken, und zu wollen ist, und so lange der allgemeine Menschen-Verstand an der psychischen Thätigkeit der Einzelnen nichts Aussergewöhnliches wahrnimmt, ist derselbe im Allgemeinen als seelengesund, beim gegentheiligen Verhalten aber der Seelenstörung als verdächtig anzusehen, und zwar als verdächtig vor der Hand deswegen, weil ein Einzelner (ein Original, Genie) von der allgemeinen Art des Fühlens, Denkens und Wollens abweichen kann, ohne geisteskrank zu sein: weil die Erkenntniss einer versteckten Seelenkrankheit, wie jeder Psychiatriker weiss, oftmals eine sehr schwierige Aufgabe ist, die nicht einmal von den Sachverständigen in allen Fällen richtig gelöst wird.

Darüber aber kann wohl bei allen Sachverständigen kaum eine Meinungsverschiedenheit obwalten, dass in allen Fällen, wo der psychische Zustand eines Angeklagten zweifelhaft ist, die persönliche Anwesenheit desselben dazu gehört, um über dessen Seelenzustand ein glaubhaftes Urtheil zu fällen, und dass die bestmöglichst geführten Untersuchungsakten noch nicht befähigen, ein sicheres medicinisch-psychisches Gutachten über den zweifelhaften Seelenzustand eines entfernten Angeklagten ohne Autopsie abzugeben, und dennoch ist dies unpassende Verfahren von jeher fast bei allen Ober-Gutachten, in Anwendung gebracht worden, und wird auch heutigen Tages noch von den Medicinal-Collegien bei ihren Superarbitrien ausgeführt!

Zwar heisst es gemeinhin, die Ober-Gutachten hätten ihr Urtheil nur über das von den Gerichtsärzten bereits deponirte Gutachten auszusprechen, wobei es mithin weniger auf den Thatbestand und die Vita des Angeschuldigten, als auf das bereits gefällte Raisonnement und Erachten der Gerichtsärzte zu beurtheilen, ankommen könne. Aber diese Ansicht mag bei allen Gutachten über andere, in der *Medicina forensis* vorkommenden Gegenstände und selbst über Körperverletzungen und Tödtungen, wenn der Thatbestand vollständig, gut und wahr erhoben ist, seine Richtigkeit haben; nur bei zweifelhaften Seelenzuständen kann sie sicher nicht gültig sein: weil zur richtigen Auffassung und Beurtheilung eines zweifelhaften Seelenzustandes, eines hierzu genügenden psychischen Thatbestandes, nicht bloss das voraufgegangene Leben und Charakter des Exploranden, sein Thun und Treiben bis zum Momente der incriminirten That, sowie diese selbst mit allen Nebenumständen etc. gehört, sondern die Beurtheilung eben sowohl und oft noch mehr von der eigenen

Anschauung des Angeklagten, von dessen vorhandenem körperlichen wie geistigen Ausdruck, mithin auch vorzugsweise von seinem Aussehen und Benehmen, Blick, Miene und Geberden abhängt, und hierdurch allein oft erst festgestellt werden kann. Ein Gerichtsarzt aber, welcher einen vollständig brauchbaren Abriss des Seelenzustandes, eine ausreichende anthropologische Physiognomie, nebst der hierzu erforderlichen Vita des Angeschuldigten, sowie aller zur Geschichtsmittheilung nöthigen Umstände, mithin ein vollständig genetisches Seelenbild im richtigen Zusammenhange von Kindheit an zu geben im Stande ist, ein solcher Gerichtsarzt, meine ich, vermag auch ein sichereres Urtheil über den bei Verübung der That vorhandenen Seelenzustand des Angeklagten, zu geben, als die superarbitrirenden Collegien in ihren Ober-Gutachten, ohne den Angeschuldigten gesehen zu haben, es ermöglichen können: weil derselbe bei Erhebung eines solchen anthropologischen Thatbestandes selbstverständlich sehr wohl wissen muss, worauf er dabei zu sehen und zu merken habe, um ein zuverlässiges Endurtheil abzugeben, und den Inculpaten zur Zeit der That, oder doch bald darauf und auch später in ruhigern Momenten und in verschiedenen Zeiträumen und Lagen selbst gesehen und kennen gelernt hat. Wo der Thatbestand aber mangelhaft erhoben und das characteristische Gemälde unvollständig ausgeführt oder unähnlich entworfen ist, da kann auch das Collegium, zumal ohne den Explorandan gesehen zu haben, — und oft vermag auch dies sodann nicht mehr auszuhelfen! — gewiss eben so wenig, meistentheils aber noch weniger ein unzweifelhaftes Endurtheil über dessen Seelenzustand zu fällen.

Hierbei bleibt aber noch ausserdem zu erwägen, dass die beste Beschreibung des anthropologischen Thatbestandes, soweit derselbe nämlich durch die persönliche Erscheinung des Inculpaten ausgefüllt wird, dennoch immer lückenhaft bleiben muss: weil sich solche wandelbaren Dinge, wie Blick, Miene und Gesten, Haltung und Benehmen des Exploranden, so wie der ganze Eindruck, den derselbe auf den Sachverständigen macht, an sich schon schwer oder gar nicht wiedergeben lassen; durch die Schilderung des empfangenen Eindrucks aber auch dem etwa controllirenden Collegium, durchaus kein besserer Maasstab zur Beurtheilung der richtigen Auffassung gewährt werden kann.

Welch eine wunderbare Anordnung wird aber sonst noch hierbei von Seiten der Gerichtsärzte, freilich in Folge des durch die Prozess-Ordnung vorgeschriebenen Verfahrens, beobachtet! Sowohl im Civil- als Criminal-Verfahren, in denen der Seelen-

zustand eines Exploranden zweifelhaft ist, schreibt es die Process-Ordnung dem Richter vor, ein sachverständiges Gutachten einzuholen. Während sie es indess beim Explorations-Verfahren in Civilsachen, bei Blöd- und Wahnsinnigkeitserklärungen keineswegs dem Richter überlässt, nach eigenem Ermessen die Richtigkeit des sachverständigen Ausspruchs zu beurtheilen, vielmehr denselben verpflichtet, sich nach dem Gutachten zu richten, ist es im Criminal-Verfahren ganz der Einsicht der Geschworenen und der Richter anheimgegeben, die medicinisch-psychopathischen Gutachten der Sachversändigen nach ihrer Ueberzeugung anzunehmen oder zu verwerfen!

Eben so schreibt die Ministerial-Verfügung vom 14. November 1814 dem Richter im Civilverfahren vor, die Begutachtung des Seelenzustandes des Exploranden von zweien Sachverständigen einzufordern, während die Criminal-Ordnung nur die Zuziehung des gerichtlichen Physicus oder eines approbirten Arztes beansprucht.

Jene Verfügung fordert nun aber auch im Civilverfahren, dass die Sachverständigen vor dem Audienztermine dem Exploranden zu seiner Instruction mehrere — auffallenderweise vergütigt sie nur drei — Besuche zu machen und sich durch Unterredungen mit dessen Angehörigen, sowie durch die über denselben geführten Akten gehörig zu informiren; während der Richter im Criminalprocesse gar nicht selten fordert, namentlich wenn von Seiten der Defension die Integrität des Angeklagten Seelenzustandes bezweifelt wird, dass der Sachverständige, ohne den Inculpaten je vorher gesehen zu haben, im Audienztermine zur Begutachtung herbeigeholt werden kann. Auch ist es früher hierbei sogar Observanz gewesen, und auch mir ist es einigemal begegnet, dass den Sachverständigen die über den Inculpaten geführten Akten, von Seiten des Gerichts, verweigert wurden; wahrscheinlich um des Sachverständigen Unpartheilichkeit nicht zu beeinträchtigen. In allen Fällen aber ist es hier dem Ermessen des Sachverständigen überlassen: ob er überhaupt und wie oft er den Exploranden vor dem Audienztermine besuchen will.

Endlich ist es in vieler Beziehung gewiss eben so auffallend, dass, während durch jene Verfügung den Aerzten im Civilverfahren, wie gesagt, vorgeschrieben ist, den zu Untersuchenden mehrmals und zu verschiedenen Zeiten selbst gesehen und genau beobachtet zu haben, bevor sie ein Urtheil über des Exploranden Seelenzustand abzugeben sich befähigt halten dür-

fen; die Richter in Criminalsachen — nach der Criminalordnung — selbst vom höchsten Belange angewiesen sind, über den zweifelhaften Seelenzustand des Inculpaten, wo ihnen die Gutachten der mit der Untersuchung desselben betraut gewesenen Gerichtsärzte, aus irgend einem Grunde, entweder nicht erschöpfend genug, oder sonst ein Umstand darin mangelhaft, oder wenn zwei Gutachten eingefordert wurden, diese unter sich im Widerspruch erscheinen, die Ober-Gutachten der Medicinal-(Provinzial-) Collegien, nach der blossen Einsicht der über den Angeklagten von einem gerichtlichen Inquirenten während der Untersuchung geführten, Akten-Volumina, sowie der bereits abgegebenen medicinisch-psychischen Gutachten einzuholen, und pflegen denselben sogar — ebenfalls auf Anweisung der Criminal-Ordnung — grössere Beweiskraft beizulegen, als jenen, die gleichwohl doch aus der lebendigen Anschauung von Seiten der Sachverständigen, hervorgegangen sind! —

Aber auch hierbei hat es oft noch nicht sein Bewenden, sondern wenn der Staats-Anwalt, der Vertheidiger oder der Gerichtshof auch mit dem Superarbitrium des Medicinal-Collegiums der Provinz aus irgend einem Grunde sich nicht einverstanden halten zu dürfen vermeinen, so wird noch ein Oberst-Gutachten der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen, *quasi* als höchster Instanz eingefordert, die nun ihren obersten Ausspruch, natürlich ebenfalls wieder ohne den Inculpaten gesehen und kennen gelernt zu haben, wiederum auf die Acten und die anderen Gutachten stützt.

Wenn nun auch im Civilverfahren der richterliche Zweck ein anderer ist, als im Strafverfahren, da es sich in jenem Falle nur darum handelt; ob man den Exploranden, ohne ihn der Gefahr auszusetzen, dass er sich oder einem Anderen an der Person, oder seinem Vermögen Schaden zufüge, frei herum gehen lassen könne, oder auch ob er fähig sei, bestimmte richterliche Acte vorzunehmen, oder nicht; hier hingegen es darauf ankomme, überzeugend nachzuweisen: ob eine bestimmte incriminirte Handlung in einem geistesgesunden oder kranken Zustande vom Angeklagten begangen worden sei; so kann ich doch nicht zugeben, dass diese Verschiedenheit des Zweckes, einen Unterschied in der Erhebung des psychischen Thatbestandes und in dem vom Gerichts-Arzte zu liefernden Nachweis über die vorhandene oder mangelnde freie Selbstbestimmungsfähigkeit des Explorandenbegründet. Denn der vom Professor Casper im II. Bde. S. 379 seines Lehrbuchs der gerichtlichen Medicin, aufgestellte, von

mir vorhin Seite 179 dieser Schrift angezogene Unterschied zwischen Dispositions- und Zurechnungsfähigkeit ist, wie ich daselbst nachgewiesen, eben so fehlerhaft, als die dort beigegebene Declaration über Unterscheidungsvermögen und freie Willensbestimmung: wovon jenes zum Nachweise der Dispositions- diese zur Feststellung der Zurechnungsfähigkeit erforderlich sein soll.

Während jedenfalls so viel feststeht, dass die Folgen eines Fehlgriffs bei der Begutachtung im Strafverfahren doppelt gefahrbringend und meistentheils auch von weit höherem Belang für den Angeklagten und dessen Angehörigen sein müssen.

Man entgegne mir jedoch nicht, dass es bei dem heutigen Verfahren in Criminalsachen ein Vorzug sei, dass die Geschworenen nicht an diese Ober-Gutachten gebunden, sondern sogar nach Anhörung derselben verpflichtet wären, nach eigenem Ermessen und nach dem vom Vorsitzenden des Gerichts über sämmtliche Gutachten unter denselben zu wählen und sodann erst ihr Verdict über des Inculpaten Zurechnungs- oder Unzurechnungsfähigkeit abzugeben. Aber, wir fragen: ob die Geschworenen, und selbst der Präsident eines Schwurgerichts in den Fällen, wo die als Sachverständige fungirenden Gerichtsärzte, und selbst die verschiedenenen Medicinal-Collegien über den Seelenzustand eines Angeklagten zweifelhafter oder gar entgegengesetzter Meinung sind, wohl im Stande sein werden, sich dem Einfluss derjenigen Autorität, welche selbst der Gerichtshof zur Entscheidung herbeigeholt hat, — mithin doch wohl auch in den Augen Unsachverständiger als die *de facto et jure* höchste Instanz erscheinen muss — zu entziehen, und sich eine eigene Ueberzeugung zu verschaffen, zumal da die wissenschaftliche Medicinal-Deputation als dasjenige Collegium eingesetzt ist, welches alle medicinische Streit-Objecte endgültig zu schlichten hat. Ja, wir werden unten nachzuweisen haben, dass solche, selbst unter den Collegien in ihrem Erachten stattfindenden Streitigkeiten, in Foro von den Geschworenen nicht nach ihrer Einsicht, — denn dazu müssen wir ihnen die Befähigung in dieser Angelegenheit geradezu absprechen — sondern nach dem Gutachten des obersten Medicinal-Collegiums entschieden werden, worin das Endurtheil aber unseres Erachtens keinesweges unzweifelhaft dargethan ist; der Inculpat indess trotz der drei anderen entgegenstehenden Gutachten zur Todesstrafe verurtheilt worden ist. So wie wir ebenfalls den Fall anführen werden, wo selbst die Zweifel des Justiz-Ministers an der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten, durch den Ausspruch der wissen-

schaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen, ebenfalls ohne persönliche Untersuchung des Inculpaten beschwichtigt und das Erachten als so untrüglich angesehen wurde, um auch darauf ein Todesurtheil zu begründen!

Wir wollen zwar auch keineswegs in Abrede stellen, dass die Mitglieder solcher Medicinal-Collegien in der Regel aus begabteren Aerzten gewählt werden, denen sodann auch eine grössere und allgemeinere wissenschaftliche Ausbildung und reifere Erfahrung, wozu ihnen schon ihr ganzer Wirkungskreis Gelegenheit giebt, zur Seite steht, welche überdies ihre Meinung noch durch collegialische Berathung nach dem Vortrage zweier Referenten, die gewöhnlich auch für den speciellen Fall noch besonders sachkundig sind, austauschen und das Gutachten auf diese Weise modificiren und rectificiren, ehe es abgegeben wird. Auch pflegt man dabei noch hervorzuheben, dass solche Ober-Gutachten eigentlich nur das, aus den bereits erhobenen, in den Acten vollständig enthaltenen Thatsachen zu schöpfende, Resultat zu prüfen, und das auf jene basirte Urtheil abzugeben hätten, wozu eben diese Collegien, aus den erwähnten Gründen, befähigter sein müssen.

Auch hat man hierbei von andrer Seite geltend gemacht, dass die Superarbitrien der höheren Medicinal-Behörden sich in allen den Fällen nöthig und nützlich erweisen, um die Schlüsse und Folgerungen, welche die zuerst hinzugerufenen Sachverständigen aus den von ihnen erhobenen Thatsachen gezogen, so wie das darauf basirte Endurtheil zu prüfen: welche Beurtheilung dem Richter sowohl wegen der von jenen oft gewählten technischen, ihm unverständlichen Ausdrücke, als wegen der geringen ihm beiwohnenden Kenntnisse in einer für ihn fremden Wissenschaft oft unmöglich sein dürfte, den Richter aber auch nicht zugemuthet werden kann, jene Grundsätze und Schlüsse so auf guten Glauben hinzunehmen.

Wir wollen weder die Bevorzugung jener Männer, noch die Nützlichkeit dieser Maassnahme für viele andere gerichtlich-medicinische Gutachten, wie erwähnt, in Abrede stellen; aber nur für die Untersuchung und Beurtheilung zweifelhafter Seelenzustände, — ganz abgesehen davon, dass sich, um letzteren Einwand zu begegnen, jedes sachverständige Gutachten einem Medicinal-Collegium zur Approbation eingereicht werden, und sich unter jenem eine Anzahl stimmberechtigter Psychiatriker befinden müssten — können wir diese Ansicht nicht theilen, und die hier gerügte Mangelhaftigkeit eines solchen Verfahrens, wird

auch durch die Erfahrung häufig genug bestätigt. Denn wie wenig diese ganze Procedur selbst bei dem wissenschaftlich ausgebildetsten Collegien geeignet ist, den in dieser Beziehung gehegten Erwartungen zu entsprechen, davon liefern die vielen, von den Medicinal-Collegien der Provinz und der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen unter sich abweichenden, oft entgegengesetzten Gutachten sowohl, als die verfehlten Ober- und Oberstgutachten die schlagendsten Beweise, worüber ich hierunter die Belege zu liefern habe.

Der oft so nahe an einander gränzende, fast in einander übergehende, und zuweilen gar nicht mehr zu unterscheidende Zustand des moralischen und psychischen Gebrechens, der Lasterhaftigkeit und des Wahnsinns, des Irrthums und des Irrseins, des frevelnden Simulanten und des bereits Seelengestörten; besonders aber des gemischten, oder noch in der Entwickelung begriffenen, ererbten, nicht weniger der sogenannten verborgenen, mit alienirten, den Willen beherrschenden Stimmungen und Antrieben, verbundenen, schnell vorübergehenden und aussetzenden Seelenleiden wollen und können, nur am Menschen selbst aufmerksam, und wiederholt beobachtet und studirt sein, und werden dann kaum in allen Fällen, zur richtigen Erkenntniss führen. Diese anthropologische Physiognomie nach allen Richtungen hin, nach Blick, die gewissermaassen in's Auge tretende Seele, Ton und Betonung der Worte, Sprache und Ausdrucksweise, Augen-, Mienen- und Geberdenspiel, sowie die feststehende Züge, Haltung des Kopfes, des ganzen Körpers, die Art und Beschaffenheit des Anzuges, Verhalten des Temperaments, sowie der ganzen Constitution, wie es sich in seinem Benehmen offenbart, kann in ihrer vollen wichtigen Bedeutung nur am Angeklagten selbst, und auch hier oft nur bei oder doch gleich nach der That durch eigene, öftere Anschauung und längere Bekanntschaft richtig aufgefasst und verstanden werden; denn dies Gesammt-Aeussere verräth oft allein und unwillkührlich den Menschen und was sein Inneres bewegt und bewegt hat.

Sowie die einzelnen Gemüthsbewegungen im momentanen Ausdruck des Gesichts entdeckt und auf bestimmte Characterzüge gedeutet werden können, so erscheint auch die Physiognomie überhaupt als das Abbild des gesammten Characters, und nur selten wird uns dieser Ausdruck im Verein mit dem Blicke, der Sprache, Betonung der Worte und Haltung des Kopfes und Körpers, besonders aber zur Erkennung einer etwa vorhandenen Seelenstörung täuschen, die in ihren bestimmten und ausgepräg-

ten Formen überhaupt schwer nachzuahmen sein dürfte und auch nur äusserst selten nachgeahmt, dann aber auch in der Regel bald als solche erkannt wird.

Wie ganz anders aber ist nun auch der Mensch in der Ruhe, wie anders in der Aufregung und Bewegung, und nur so prägen sich seine Characterzüge erst ein und erhalten ihre volle Bedeutung. Jeder weiss, auch ohne Lessings Laokoon gelesen zu haben, dass die lebendigsten Bilder von einem Menschen, die sind, welche seine Bewegungen und innere Aufregungen zeichnen; alles andere bleibt nur angestrichene Statue in Worten.

Wer kann denn nun wohl die, mit der Kundgebung der innern Vorgänge der Gedanken und Gefühle, durch die Sprache zugleich erhaltene Abspiegelung des Wortinhalts im entsprechenden Gesichtsausdruck, in Mienen und Geberden so naturgetreu wiedergeben, um daraus beurtheilen zu können: ob der Mensch auch den Sinn seiner Rede versteht und sachgemäss zum eigenen Verständniss gebracht hat, oder ob er durch Blick, Gesichts-Ausdruck und Benehmen, wie Betonung der Rede, gerade das Entgegengesetzte zu erkennen giebt?

Welcher richterliche Inquirent wollte oder könnte denn nun wohl solch ein lebendiges und bewegliches Bild zu zeichnen unternehmen, und den Blick und den characteristischen Ausdruck des Menschen in den verschiedenen Momenten und Situationen, namentlich bald nach verübter That, und ganz besonders auch den Eindruck, den der Inculpat dabei auf den erfahrenen Irrenarzt macht, zu schildern sich unterfangen? Aber selbst wenn dies möglich und ausführbar wäre: wie anders wird dennoch eine Physiognomie, oder eine andere Sache, ein Umstand in der Wirklichkeit angeschaut, und wie verschieden erscheinen alle diese Dinge auch schon nach der treusten mündlichen Mittheilung oder gar nach der, wenn selbst allergenauesten, Beschreibung eines Andern, und wie viel trägt zur richtigen Beurtheilung nicht der erste Eindruck, die geistige Auffassung der eigenen Wahrnehmung bei, der hier aber selbst durch eine spätere Autopsie des Sachverständigen oft gar nicht mehr ersetzt werden kann. Und dennoch werden fast täglich solche Superarbitrien von den Gerichten gefordert, und — mit einer fast an Leichtsinn gränzenden Bestimmtheit, ja! selbst dann noch abgegeben, wenn das Collegium auch gar noch die Mangelhaftigkeit und Unzulänglichkeit der hierzu in den zu diesem Zwecke beigefügten Acten erhobenen Thatumstände, sowie des Seelenzustandes, des Inculpaten Characterschilderung, wie unten im II. Falle ersichtlich,

erkennt und ausspricht. Nichts destoweniger aber werden diese Ober-Gutachten den, von den zuerst hinzugezogenen Gerichts-Aerzten abgegebenen, fast in jedem Falle vorgezogen und die Entscheidungen der Gerichtshöfe darauf basirt!

Wir möchten das Misslingen des unten beurtheilten I. Ober-Gutachtens der wissenschaftlichen Medicinal-Deputation, ausser der vom Referenten verunglückten Speculation auf den schlechten Character des Inculpaten und die Selbstverschuldung seiner Lage, besonders dem Umstande zuschreiben, dass derselbe den Angeklagten nicht von Angesicht zu Angesicht, namentlich bald nach der That gesehen und gekannt hat!

Können wir nun schon aus dieser Ursache den Superarbitrien nicht die ihnen sonst wohl vindicirte Untrüglichkeit beilegen, und dürfen wir hoffen, hierunter durch practische Fälle den Nachweis zu führen, dass auch die collegialischen Berathungen und Discussionen, wie sie heut zu Tage gepflogen werden, worin gemeinhin überhaupt nur ein Mitglied, welches sich mit der Psychiatrie vorzugsweise beschäftigt, Sitz zu hahen pflegt, ebenfalls nicht geeignet sind, den nöthigen Schutz gegen Irrthümer zu gewähren, auch schon deshalb nicht, weil das Plenum des Collegiums viel zu sehr durch die Autorität des Referenten beeinflusst wird, wogegen die Relation des Correferenten, wie sich unten ergeben wird, eben so wenig in allen Fällen schützend sich erweist; so wollen wir hier noch eines tieferen Grundes erwähnen, weshalb die medicinisch-psychischen Gutachten und somit auch die Ober-Gutachten oft mangelhaft und in ihren Endurtheilen unsicher sein müssen: weil eben die ursprüngliche Untersuchung über den zweifelhaften Seelenzustand eines Angeschuldigten, der anthropologische Thatbestand gemeinhin viel zu unvollkommen und nicht selten zu spät nach verübter That erhoben wird, der sich aber oftmals weder durch die genaueste Recherche in den Acten, wo er durch die Untersuchung des nicht sachverständigen Richters auch nicht hineinkommen kann, noch durch Rückfragen an die Behörden — wenn diese wirklich einmal geschehen — ja, nicht einmal in allen Fällen durch eine Reise des Referenten nach dem Wohnort des Inculpaten und zu diesem selbst, vervollständigen lässt. Wie also können die Superarbitrien die nöthige Sicherheit in ihrem Endurtheile darbieten, wenn denselben das auch in dieser Beziehung ausreichende Material, das hierzu erforderliche Fundament gebricht?

Wenn wir die Art und Weise betrachten, wie heutigen Tages noch immer die Untersuchungen über zweifelhafte Seelen-

zustände, worauf sich die medicinisch-psychischen Gutachten in ihren Endurtheilen stützen, ausgeführt werden; so wird man mir sicher beipflichten und dieselben für die meisten Fälle als unzureichend und durchaus ungeeignet erkennen müssen. Denn in der Regel kennt der zuerst hinzugezogene Gerichtsarzt den eines Verbrechens Angeschuldigten nicht vor der Untersuchung; wohl aber ist er von der verbrecherischen That z. B. einem Morde, mit allen verabscheuungswürdigen Nebenumständen, sowie von den gemeinhin ebenfalls nicht zu lobenden Antecedentien des Thäters, unterrichtet; der Arzt kann den Exploranden aber auch nicht während der, negativ gesetzlich vorgeschriebenen wenigen, Unterredungen von ¼ bis ½stündiger Dauer mit demselben im Gefängniss kennen lernen. Beide betrachten sich mit Misstrauen, und sowie der Arzt hinter des Inculpaten Aeusserungen überall nur List und Verstellung wahrzunehmen glaubt, eben so wird der Inculpat seinerseits wieder in jenem nur den Horcher und Ausforscher erblicken, und da diese Untersuchung gemeinhin mehrere Tage und Wochen nach vorgefallener That zu geschehen pflegt, wo oft schon jede Spur des alienirten Seelenzustandes gewichen sein kann; so missverstehen sich beide nur um so leichter: der Arzt bleibt dem Kranken fremd, daher derselbe sich ihm nicht nur nicht öffnet, sondern ihn vielmehr mit Scheu betrachtend, seine alienirten Gefühle und Gedanken, wenn diese zur Zeit der Untersuchung noch vorhanden sein sollten, um so mehr verbergen, oft aber auch ganz ausser Stande sein wird, hinterher noch darüber ausreichenden Aufschluss zu geben.

Denn jeder Sachverständige wird wissen, wie versteckt öfters ein Seelenleiden sein kann, und wie die daran Erkrankten nicht selten alles aufbieten, um dasselbe zu verbergen: weil sie es oft gar wohl fühlen, dass ihre Denk- und Handlungsweise von der anderer Menschen abweicht, und sie daher nicht gern Preis geben, um nicht in deren Augen als Gestörte oder Abgewichene zu erscheinen. Ohnehin aber pflegen viele Seelengestörte an sich schon misstrauisch und verschlossen zu sein, Viele sich verfolgt und als Gegenstand der Abneigung und Missgunst zu wähnen, und es gehört jedenfalls eine längere Bekanntschaft dazu, bevor man deren Zutrauen erwirbt, damit sie sich öffnen und der Arzt hinter ihr alienirtes Gefühl, gemeinhin den Brennpunkt ihres abweichenden Denkens, zu kommen, und so ihren kranken Geistes- und Gemüthszustand richtig zu beurtheilen vermag.

Zuweilen werden sich solche Kranke indess auch selbst ihres Zustandes nicht klar bewusst: sie simuliren trotz des Anscheins

eben so wenig, als sie lügen; sie wissen aber auch nach vollführtem Verbrechen in der That nicht, wie es mit ihnen bei Verübung desselben gestanden hat. Sie kommen nach begangenem Verbrechen, wie aus einem Traumzustande zu sich, erkennen nun das Schreckliche der von ihnen verübten That, gestehen alles, erdrückt von der Last des erwachten Gewissens, ein, fühlen daher auch die tiefste Reue und machen sich die bittersten Vorwürfe; sind aber dessenungeachtet zur Zeit der That und oft schon kurz vorher, wie eine genaue Nachforschung, wo diese ausführbar, ergiebt, nicht bei vollem Vernunftbewusstsein gewesen, sondern agirten in jenem halbbewussten, traumartigen, durch ihr alienirtes Gefühl bestimmten Zustand, das zu ihrem Unheil nicht selten egoistischer, leidenschaftlicher Natur ist, und daher als verbrecherisches Motiv er- und verkannt wird.

Diese Leidenden sind hinterher nur durch das Erschütternde der vollführten That, namentlich eines verübten Mordes an ihnen nahestehenden Personen, durch den aufregenden Eindruck beim Festnehmen und durch die darauf folgende Ruhe und Einsamkeit im Kerker wieder gesammelt und zu sich gebracht, während sie jetzt aber noch selbst kaum wissen, was mit ihnen alles vorgegangen und wie sie zum Begehen eines so furchtbaren Verbrechens gelangt sind. Daher finden wir auch ihre später abgegebenen Aussagen über sich und die That, oftmals so sehr verschieden von den unmittelbar nach deren Verübung deponirten, dass man sie für erdichtet hält; dagegen man die gleich nach vollführtem Verbrechen erfolgten Auslassungen, als noch im erdrückenden Bewusstsein der Schuld gemacht, auch allein als aufrichtig und wahr halten zu können glaubt.

Noch jüngst bot sich mir die Gelegenheit, eine solche Beobachtung zu machen; auch in dem unten mitgetheilten I. Fall, dürfte man sie mit einigen Modificationen erblicken, so wie sich dieser Zustand bei den meisten an sogenannten vorübergehenden Wahnsinn *(mania transitoria)* Leidenden darbietet, die in Wahrheit im bewusstlosen Zustand die That vollziehen.

Nur eine längere Bekanntschaft mit dem Kranken, oder doch eine höchst genaue Beobachtung desselben, und alle Umstände vor der incriminirten That, wo der Patient noch logisch denkt und spricht, auch wenig Abweichendes in seinem gewöhnlichen Leben, Beschäftigungen und Neigungen blicken lässt, sowie die körperlichen Functionen noch ziemlich regelmässig, den Schlaf etwa ausgenommen, von Statten gehen, und allenfalls die Berührung seiner Wahnvorstellung ihn zuweilen und auch oft nur

zu seinem Nächsten zu gar nicht übertriebenen Aeusserungen veranlasst, bis er oft plötzlich ohne besonderen Anlass auf den Höhepunkt gelangt und von seinem alienirten Gefühl angestachelt, das Verbrechen widerstandslos vollbringt.

Wenn man unter solchen zweifelhaften Umständen ein entscheidendes Gewicht auf die Motive zur That legen zu können glaubt, so wird die Unterscheidung in den Fällen besonders schwierig sein, wo das, die alienirten Gefühle verursachende, Moment der Art ist, dass das Verbrechen ebensowohl im leidenschaftlichen als maniacalischen Ausbruch herbeigeführt sein kann, und der Arzt den ihm völlig fremden Inculpaten vor der That zu beobachten nicht nur keine Gelegenheit hatte, sondern denselben erst, nachdem mehrere Tage oder gar Wochen verstrichen sind, im Gefängniss zu sehen bekommt. Hier hüte sich der Arzt ganz besonders, dass er sich nicht durch die oft grässliche That, verbunden mit ihren schaudererregenden Nebenumständen, oder gar durch die Antecedentien des Angeschuldigten präoccupiren und zu einem Vorurtheil bestimmen lasse, sondern beurtheile jedes Factum wie jeden Nebenumstand für sich und gesondert von dem Angeklagten, sodann wieder im Zusammenhange und in Bezug auf die Persönlichkeit des Thäters, und zwar nach beiden Richtungen hin, sowohl nach Seite des Wahnsinns als der Lasterhaftigkeit, vergesse dabei auch nicht, dass die im gesunden Zustande vorhanden gewesenen Leidenschaften und Neigungen nicht durch den eingetretenen kranken Zustand aufgehört zu haben brauchen, sondern oft sogar noch im erhöhteren Grade fortwirken können, weil die sonst mindestens vorhandene, wenn auch oft nicht gehörte, Vernunft nunmehr gänzlich die Herrschaft verloren hat, und so wie lasterhaft Gesunde nur äusserst selten den Wahnsinn simuliren, der Wahnsinnige im Gegentheil weit eher Gesundheit dissimulirt, dass also mit dem Wahnsinn auch Simulation und üble Gewohnheiten gepaart sein können, bevor man das verhängnissvolle Erachten über den freien oder gehemmten Willen im Momente der That ausspricht.

Hat der untersuchende Arzt über jene zweifelhaften Seelenzustände vielleicht keine genügende Erfahrung und ist daher mit seinem Gegenstande nicht vollständig vertraut, erblickt er in dem ganzen Benehmen wie in den spätern Aussagen des Eingekerkerten nur List und Heuchelei, sich von der ihn anscheinend verdient treffenden Strafe loszulügen, und hält die Untersuchung, wie gemeinhin, nach einigen Unterredungen von viertelstündiger Dauer mit dem, unter der erdrückenden Last des Gewissens und der einengenden Fessel

des Kerkers niedergebeugten, Angeklagten für ausreichend, weil ja sein eigenes, früher abgegebenes Geständniss, so wie sein bisheriges Leben, zu dem man sich solcher That wohl versehen kann, das Verdammungsurtheil über ihn spricht; so wird die That freilich als prämeditirt und bei vollem Bewusstsein vollbracht angesehen, die Zurechnungsfähigkeit des Inculpaten als festgestellt angenommen und im Endurtheil ausgesprochen, und der dadurch nunmehr zum Verbrecher gestempelte Wahnsinnige zum Richtplatz geführt, wo derselbe sodann nur die aus Unkenntniss begangenen Vergehen des Arztes sühnt.

Um nun aber die vorhin gerügte Unvollständigkeit der bei zweifelhaften Seelenzuständen unternommenen Implorationen sowohl, als den aus der mangelnden Autopsie der Referenten der Ober-Gutachten entspringenden Nachtheil einleuchtender zu machen, verweise ich auf die Geschichtserzählungen der von der wissenschaftlichen Deputation veröffentlichten Ober-Gutachten, worin auffallender Weise ausser der vom Referenten in einigen Fällen selbst bemängelten Unvollständigkeit, fast überall auch eine genaue Personsbeschreibung, namentlich der Körperbeschaffenheit und der Anlagen zu Krankheiten, besonders der angeerbten, gänzlich fehlt. Jeder Psychiatriker weiss nun aber sehr wohl, wie viel hierauf zur Feststellung eines zweifelhaften Seelenzustandes ankommt. Gleichwohl aber werden Gutachten und Ober-Gutachten aus so ungenügendem Material construirt!

Solche Vorgänge in Criminalverfahren sind aber wohl nicht geeignet, den ersten Anspruch an die Gesetzgebung zu rechtfertigen: die Rechte eines jeden Individuums mit grösstmöglichster und gleicher Sorgfalt zu beschützen!

Hat der Richter die ersten sachverständigen Gutachten, trotz der unmittelbaren Untersuchung des Inculpaten, aus irgend einem Grunde mangelhaft und ungenügend oder unter sich abweichend und widersprechend gefunden, und erscheint ihm deshalb oder wegen mangelnder eigener Befähigung zur Beurtheilung das Gutachten einer höheren Medicinal-Behörde wünschenswerth, so sollte der Angeschuldigte, so lange die jetzige Einrichtung bedauerlicherweise noch fortbesteht, nebst den Acten zu einer neuen Untersuchung und Beurtheilung seines Seelenzustandes in die Nähe des Medicinal-Collegiums, besser in eine Irrenanstalt gebracht werden, damit der beabsichtigte Zweck nicht verfehlt und ein vielleicht nie wieder zu änderndes Unheil verhütet werde. Denn ich muss es wiederholen, dass eine auf blosse Acten und selbst auf

erstattete Gutachten unternommene Untersuchung und hierauf fussende Beurtheilung eines zweifelhaften und versteckten Seelenzustandes nur einen höchst misslichen und unsicheren Anhalt gewährt, und einen grossen Theil der Schuld der uns nicht selten begegnenden zweifelhaften, obwohl mit Bestimmtheit abgegebenen Ober-Gutachten bedingen.

Zur weiteren Ausführung dieses nicht genug zu urgirenden Moments werde ich hierunter als Anhang zur Beleuchtung des zweiten Gutachtens selbst, nochmals darauf zurückkommen und einige abändernde Vorschläge in Bezug hierauf zu machen mir gestatten. Aber schon hier muss ich darauf hinweisen, dass auch Fälle zweifelhafter Seelenzustände sonst wohl vorkommen, wo selbst sehr geübte Irrenärzte trotz der mehrmonatlichen persönlichen Untersuchung des Angeklagten die categorisch gefällte Entscheidung dennoch höchst zweifelhaft liessen, und auch wegen dergleichen Ereignisse (s. unten Reiner-Stockhausen etc.), die öfter vorkommen, als man gewöhnlich erwarten sollte, dürfte sich die von mir unten gleichzeitig vorgeschlagene Abänderung: in solchen Fällen eines begangenen Mordes die Todesstrafe mit der Freiheitsstrafe zu vertauschen, empfehlen.

---

Ein anderer, auch in Heinroth's Anforderungen implicite enthaltener Umstand, auf den auch wir vorhin aufmerksam machten, betrifft die Frage: ob es bei der Trüglichkeit der Merkmale einer beim Inculpaten etwa vorhandenen Seelenstörung nicht gefährlich sei, noch ferner die jetzige Anordnung beizubehalten, wonach es dem Ermessen des richterlichen Inquirenten anheimgestellt bleibt, auf Grund eigener Wahrnehmung und Beurtheilung, Zweifel gegen die normale psychische Beschaffenheit des Angeklagten zu erheben und den Gerichtsarzt zur Untersuchung des Geisteszustandes zu requiriren, oder ob und welche Cautelen dabei zu beobachten seien, damit in vorkommenden Fällen von psychischer Störung, welche sich nicht durch prägnante Symptome zu erkennen giebt, diese Requisition auch nicht unterbleibe?

Bei genauer Erwägung der hier in Betracht kommenden Umstände können wir kaum anstehen, die jetzige Einrichtung als mangelhaft zu bezeichnen und in derselben eine für den Angeklagten leicht mögliche Gefahr zu erblicken; und der in Henke's Zeitschrift von mir aufgeführte Fall von Brandstiftung giebt hierzu einen Belag. Denn wenn der Richter den Gerichtsarzt zur Ermittelung und Feststellung eines ausserhalb der Rechtssphäre liegenden Umstandes hinzu-

zieht, so können auch alienirte Zustände ohne hervorstechende Erscheinungen vorkommen, wo mithin die befremdlichen Anschauungen und Vorstellungen der Art sind, dass sie dem Laien und so auch dem Richter entgehen, und sodann von diesem leicht übersehen oder nicht zu den Seelenstörungen gerechnet werden, und somit werden durch das heutige Verfahren dem Richter Kenntnisse in der Seelenkrankheitskunde zugemuthet, mit deren Hülfe selbst der Sachverständige nicht selten über die wahre Sachlage in Zweifel bleibt.

Meiner Meinung nach giebt es, für den Fall, dass die bisherige Observanz*) beibehalten werden soll, nur den einzigen Ausweg, dass die Verwaltung des öffentlichen Unterrichts dafür Sorge trage, dass künftighin die Studirenden der Rechte auf den Hochschulen einen guten und ausreichenden Unterricht in der practischen Psychologie und in der gerichtlich-psychischen Medicin oder Psychopathologie erhalten, und diese Lehren sich auch zu eigen machen; oder, wenn dies, wie voraussichtlich, nicht wohl ausführbar sein wird, dass bei jedem bedeutenden Criminalfall, mindestens bei einem verübten Morde, der Richter seine Untersuchung mit der Requisition des Gerichtsarztes behufs Exploration des Seelenzustandes des Angeklagten beginne, und es scheint mir die von anderer Seite dagegen erhobene Besorgniss, dass durch eine solche gesetzliche Einrichtung die Simulationsversuche von Seiten der Inculpaten, oder die Exculpations-Gelüste von Seiten der Gerichtsärzte sich vermehren würden, nicht von Erheblichkeit gegen die Möglichkeit, dass in manchen Fällen von versteckter Geistesstörung die Exploration durch den Gerichtsarzt gänzlich unterbleiben könnte. Auch kann die frühe Hinzuziehung eines Arztes zur Untersuchung des Seelenzustandes zuweilen noch deshalb erspriesslich sein, weil sich bald nach der That noch am ehesten eine bei Verübung derselben möglicher Weise vorhanden gewesene, aber vorübergegangene Seelenstörung kundzugeben pflegt, und sich sodann auch am leichtesten noch ermitteln und beurtheilen lässt. Dass der geringste, dem Richter bei seiner Untersuchung aufstossende, Verdacht auf eine beim Inculpaten etwa vorhandene Geisteskrankheit ohnehin die sofortige Zuziehung eines Arztes erforderlich macht, darf wohl kaum hinzugefügt werden; weil

*) Nach §. 280 unserer Criminal-Ordnung soll der Richter den Gemüths-Zustand des Angeschuldigten untersuchen: ob der Thäter mit Bewusstsein gehandelt und wenn sich Spuren einer Verwirrung oder Schwäche des Verstandes finden, so soll er den Arzt zur Erforschung hinzuziehen.

eine sich vorfindende Geistesstörung den Gang des Prozesses abschneidet; ein zweifelhafter Seelenzustand aber andere Rücksichten in der Art der Haft, der Bewachung und selbst der richterlichen Exploration erheischt, als der Verbrecher oder Simulant, wobei sich Arzt und Richter nur hüten mögen, beide Zustände, nämlich Simulation und Geistesstörung als entgegengesetzt und einander ausschliessend zu denken, wovon wir hierunter noch zu handeln haben werden.

Heinroth hat nun in seiner Schrift: Ueber das falsche Verfahren bei criminal-ärztlichen Untersuchungen zweifelhafter Gemüthszustände, welche von der Königl. wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen a. a. O. ihre Würdigung erhalten hat, auf seine vierte Frage folgende Erwiderung erfahren:

„Das hier Gesagte ist zwar im Allgemeinen richtig, heisst es daselbst S. 42 ff., aber auch allgemein bekannt, nur leider nicht überall ausführbar. Der ärztliche Inquirent soll zuvörderst prüfen, ob auch der angeblich zweifelhafte Gemüthszustand wahrhaft ein Grund für psychisch-ärztliche Untersuchung sein könne und sei; der Zielpunkt der ärztlichen Untersuchung soll kein anderer sein, als die Beschaffenheit des bestimmten Impulses zur bestimmten That an das Licht zu bringen, deshalb sei nicht blos durch Nachlesen der Acten die Prüfung der That nach allen Umständen erforderlich, sondern auch ein vollständiges Bekanntmachen mit der Individualität des Thäters und möglichst genaue Kunde von dessen Leben. Ohne eine vollständige Bekanntschaft mit der Person des Thäters, aus dessen Leben selbst, sei eine genaue und gründliche Kunde seines Gemüthszustandes zur Zeit der That nicht möglich. Jeder Mensch handele in seinem Charakter, und der Charakter selbst sei etwas, durch das gut oder schlecht geführte Leben Gewordenes; — und es müsse deshalb ein normales Verfahren bei ärztlicher Exploration zweifelhafter Gemüthszustände nicht blos in der Gegenwart verweilen, sondern auch in die Vergangenheit zurückgehen und theils in der Beschaffenheif und den Umständen der That, theils in der ganzen Persönlichkeit des Thäters, wie sie aus seinem Leben hervortritt, eben so wohl die Spuren des freien, als die des unfreien Zustandes verfolgen, weil die Auffindung des ersteren Zustandes den Erweis des letzteren nicht blos unnöthig, sondern sogar unmöglich mache.

Dies Alles ist guten Aerzten längst bekannt und nur zu bedauern, dass das Licht, wonach Jurist und Arzt hier forschen,

gemeiniglich nicht zu erlangen ist, dass das frühere Leben des Inquisiten meistens unbekannt bleibt, dass alle Bemühungen einen tiefern Blick in die frühern menschlichen Verhältnisse des Inquisiten zu thun, gewöhnlich fruchtlos sind. — Heinroth muss in der That noch nicht häufig in dem Falle gewesen sein, gewichtige Gutachten über zweifelhafte Gemüthszustände selbst abzugeben, sonst würde er es wissen, dass ungeachtet der allergründlichsten Untersuchungen vollständiger Criminalacten, die geistige und moralische Eigenthümlichkeit des Inculpaten, fast niemals vollständig — wie es hier verlangt wird — sich ermitteln lässt. Wie selten ist über den Lebenswandel des Thäters, über seine erste Erziehung und Ausbildung oder Verbildung irgend eine Auskunft zu erlangen, wie selten Mittheilungen von zuverlässigen Personen, welche Augenzeugen seines Lebenswandels waren! —

Aber auch angenommen, dies Bestreben führte zu einem befriedigenden Resultate, so werden wir doch so häufig dadurch nicht in den Stand gesetzt werden, den Gemüthszustand, der kurz vor der That Statt gefunden, befriedigend zu würdigen. Was alles kann hier auf den Menschen eingewirkt haben, um seinen Seelenzustand umzuändern, oder seine organische Gesundheit zu trüben und ihn dadurch seelenkrank zu machen? Mit seinem Charakter, mit seinem früheren Leben braucht dies nicht in Verbindung zu stehen, er kann ein anderer Mensch geworden sein, und nicht immer ein schlechterer, oft auch ein kränkerer.

Heinroth hat auch die häufig bestätigte Erfahrung übersehen, dass Individuen, deren geistige Gesundheit und Moralität bis dahin Niemand bezweifeln konnte, gar plötzlich und ohne stürmische oder auffallende Veranlassungen in Wahnsinn und Tobsucht verfallen, die durch keine Vorläufer sich angekündigt hat, welche den Umgebungen des Kranken wahrnehmbar gewesen wären; ebenso wie auch manche körperliche Krankheiten, Schlagflüsse, Eclampsieen etc., plötzlich eintreten, ohne durch gewöhnliche Vorboten angekündigt zu sein. — Wenn wir daher auch eine ganz vollständige Lebensgeschichte des Inculpaten, seiner Eltern, Erziehung, seiner Neigungen, seiner Jugendzeit, seines Charakters, seiner geistigen Eigenthümlichkeit, seiner Schicksale uns zu verschaffen im Stande wären, so würde es doch sehr problematisch bleiben, ob wir dadurch Licht bekommen würden über die Natur und den eigentlichen Charakter eines solchen plötzlichen oft schnell vorübergehenden Furor und über die Zurechnungsfähigkeit hinsichtlich eines während desselben begangenen, Verbrechens. Ebenso möchte

auch in jenen Fällen von plötzlich eingetretenen schweren Krankheiten, rein organischer Art, die genauesten Erkundigungen über die anamnestischen Momente, nicht selten eben so wenig über deren Veranlassung und Beschaffenheit irgend ein Licht verschaffen. Demnach kann denn auch dieser Abschnitt nicht befriedigen und angehende Aerzte, die ihr Verfahren nur nach diesen Vorschriften einrichten zu können glauben, werden Irrthümer begehen, die um so beklagenswerther erscheinen, je wichtiger die Folgen sein können, die sie herbeiführen.

Die hier von Seiten der wissenschaftlichen Medicinal-Deputation den Heinroth'schen Anforderungen entgegengesetzte Zurechtweisung, mag sich in manchen Fällen rechtfertigen; nichts destoweniger aber sind sie im Allgemeinen für die ärztliche Untersuchung zweifelhafter Seelenzustände aufrecht zu erhalten und besonders für die Gutachten der zuerst hinzugezogenen Gerichtsärzte, welche den Inculpaten sehen und den Thatbestand der Seelenkräfte möglichst selbst erheben und oft, wo derselbe in den Acten mangelhaft ist, noch vervollständigen, oder dasselbe doch durch den inquirirenden Richter bewirken können, unerlässlich; und dieser verschiedene Standpunkt, auf dem sich hierbei die zuerst requirirten Gerichtsärzte und die Medicinal-Collegien befinden, ist bei Beurtheilung des von Heinroth beanspruchten Verfahrens und desshalb auch bei der demselben von Seiten der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen widerfahrenen Replik, zum besseren Verständnisse, zum Theil mit Recht zu berücksichtigen. Denn es ist bei letzterem nicht unerheblich, dass bei einem zur Einholung eines Superarbitrii bisher stets üblich gewesene Verfahren, die Collegien oder vielmehr die Referenten, sich aus den ihnen zugegangenen Acten oder aus den über den Seelenzustand des Inculpaten bereits abgegebenen medicinisch-psychischen Gutachten anderer Gerichtsärzte, die sogenannte Geschichtserzählung extrahiren müssten nnd, wie erwähnt, ganz verschmähten, selbst wenn ihnen die darin angetroffene Vita des Inculpaten, unvollständig erschien oder mehrere Hauptsachen zur Beurtheilung des Seelenzustandes ausgelassen, oder sonst Umstände von erheblichem Werthe für die Begutachtung übergangen waren, sich Aufklärung und Vervollständigung durch Rückfragen an die betreffende Gerichtsbehörde, und selbst durch eine Reise nach dem Wohnorte des Inculpaten zu verschaffen, um persönlich bei dessen Angehörigen und Bekannten das Fehlende zu erfragen, den Inculpaten auch gleichzeitig von Angesicht kennen zu lernen,

und sich durch Autopsie von der Beschaffenheit seines körperlichen und geistigen Zustandes und der anderen wichtigen Umstände zu unterrichten; sondern das Superarbitrium wurde und wird noch heute, wie unten ersichtlich, selbst trotz der vom Referenten anerkannten Mangelhaftigkeit dennoch, und meistentheils sogar mit Bestimmtheit abgegeben: welches Zugeständniss in Bezug auf das in den Acten sich fast niemals vorfindende ausreichende Fundament zur medicinisch-psychischen Begutachtung die wissenschaftliche Medicinal-Deputation auch in dieser vorhin aufgeführten Entgegnung gegen das Heinroth'sche Postulat ganz unbefangen ausspricht! Und in allen diesen Fällen muss Heinroth's Anspruch und Vorwurf um so gerechtfertigter erscheinen, als eben die guten Aerzte und auch die Medicinal-Collegien längst von der Nothwendigkeit dieser Maassregel überzeugt waren, oder doch sein sollten, sie aber dennoch auf eine ganz unerklärliche Weise vernachlässigt haben; wovon die hier näher betrachteten Ober-Gutachten, den sprechenden Beweis geben.

Es muss wahrlich ein demüthigendes Gefühl erregen, wenn die erste wissenschaftliche Medicinal-Behörde es hier ganz unumwunden ausspricht: dass gemeinhin das Licht, wonach Juristen und Aerzte hier forschen, eine vollständige Geschichtserzählung, die anerkannt nothwendige Grundlage zur Beurtheilung des zur Zeit der That vorhanden gewesenen Seelenzustandes des Angeklagten nicht zu erlangen sei; dennoch aber die Gutachten und — was noch schlimmer wegen der mangelnden Autopsie — die Ober-Gutachten über Zurechnungs- oder Unzurechnungsfähigkeit darauf basirt werden, und somit über Leben und Tod eines Menschen, auf so unsichere Indicien hin, mithin im Finstern entschieden wird.

Wenn man nun zugeben muss, wie auch die hierunter beleuchteten Fälle darthun, dass sich hierin seit jener Zeit durchaus nichts geändert hat, die Geschichtserzählung die Basis des Gutachtens also ungeeignet ist, bei zweifelhaften Seelenzuständen des von Juristen und Aerzten gewünschte Licht über den vorhandenen Seelenzustand des Angeklagten zu liefern, dass sich mithin auch jetzt noch dieselben Ansprüche geltend machen; so müssen auch die von mir beanspruchten Abänderungen sowohl rücksichtlich der Untersuchungs- als Berathungsmethode, bei den Medicinal-Collegien, als auch ausserdem Hinsichts der in zweifelhaften Seelenzuständen der Angeklagten zu gewährenden Einschränkung der Todesstrafe oder vielmehr Umwandlung der-

selben in Freiheitsstrafe, sobald auch nur ein sachverständiges Gutachten die vorhandene Unzurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten erkannt hat, gerechtfertigt erscheinen.

Eben so ergiebt sich auch aus diesen, von der wissenschaftlichen Medicinal-Deputation gegen das von Heinroth bei der Exploration beanspruchte Postulat aufgestellten schwachen und zum Theil unzutreffenden, Erwidrungsgründen doch auch der Vorzug: so lange die jetzige Einrichtung des quasi Instanzenzuges noch fortbesteht, den Medicinal-Collegien fortan ausser den Acten und den voraufgegangenen gerichtsärztlichen Gutachten auch den Inculpaten zur Begutachtung seines Seelenzustandes mitzuschicken. Denn der Justiz geschieht durch ein solches Verfahren kein Abbruch, und sollte selbst der Strafprocess dadurch ein wenig verlängert werden, so dürfte diese Verzögerung doch sicher mit dem dadurch erzielten Nutzen in keinem Verhältnisse stehen, und deshalb auch nicht in Anschlag zu bringen sein.

Dass die vollständigst erhobene Anamnese in den seltenen Fällen von *mania transitoria* oftmals nicht die gewünschte Auskunft und Anhaltspunkte zur Beurtheilung zu geben vermag, oder vielmehr in diesen Fällen keinen sichern Schluss auf den zur Zeit der That vorhandenen Seelenzustand des Thäters gestattet, ist sicher bei jeder Untersuchung eines zweifelhaften Seelenzustandes zu berücksichtigen; aber eben deshalb auch gerade um desto grössere Sorgsamkeit auf alle möglichen, und besonders auch auf die kurz vor, während und gleich nach der That vorhanden gewesenen Umstände nicht nur zu verwenden, sondern auch so weit als möglich die ganze Lebensgeschichte im genetischen Zusammenhange, hereditäre Disposition, voraufgegangene psychische Zustände und Charakter des Angeschuldigten, Motiv der That etc. vorzugsweise zu berücksichtigen. Auch dürften diese Fälle, wie gesagt, ganz besonders geeignet sein, die sofortige Requisition des Gerichtsarztes wünschenswerth zu machen.

Die Exploration des zweifelhaften Seelenzustandes eines Angeschuldigten ist in jeder Beziehung eine äusserst schwierige, aber auch heilige Sache, wobei der ärztliche Inquirent durchaus keine Mühe und kein Opfer an Zeit und Kosten scheuen darf, um sein Ziel zu erlangen: sich über die Geistes- und Gemüthsbeschaffenheit des incriminirten Individui ein sicheres Resultat zu verschaffen, das freilich nicht immer aus den Acten allein, ohne den Angeklagten selbst gesehen, und ihn wie seine Angehörigen gesprochen zu haben, und auch dann noch nicht

in allen Fällen zu erreichen sein wird. Aber dieser Aufwand an Zeit und Mühe steht doch wahrlich in keinem Verhältnisse mit dem möglichen Unheil eines dem Richterspruche sonst vielleicht unterbreiteten falschen medicinisch-psychischen Gutachtens!

Und wenn alle angestellten Nachforschungen von Seiten des ärztlichen Concipienten zur Vervollständigung des anthropologischen Bildes dennoch nutzlos geblieben, und die Unzulänglichkeit des Thatbestandes von demselben anerkannt wird, so sollte in diesem Falle mindestens das Endurtheil des Gutachtens niemals mit „Gewissheit", sondern nur mit „Wahrscheinlichkeit" abgegeben werden. Denn es ist ein blosses Vorurtheil, dass dieser Ausspruch dem sachkundigen Richter nicht genüge; im Gegentheil wird auch dadurch der richterliche Zweck der Untersuchung, die Erforschung der Wahrheit, vollständig erreicht: indem der Richter dadurch erfährt, dass der wahre Zustand hier nicht mit Gewissheit ermittelt werden kann!

Allerdings wird sich in manchen Fällen, trotz der grössten Sorgsamkeit und angestrengtesten Thätigkeit von Seiten des Untersuchungsrichters und des Gerichtsarztes zur Herbeischaffung einer genügenden Lebensgeschichte des Inculpaten, dieselbe dennoch nicht ermöglichen lassen, besonders wenn der Angeklagte, wie so häufig, ein vagabondirendes Leben geführt oder sich länger im Auslande aufgehalten hat; indess sollte man deshalb doch nicht schon auf die Erlangung derselben verzichten, wo die Herbeischaffung eines ausreichenden Materials zur Begutachtung, wie z. B. im ersten und vierten von mir aufgeführten Fall nur mit Schwierigkeiten verknüpft ist.

Aber auch bei dem Sammeln des nöthigen Materials zur Fällung eines Urtheils über eines Inculpaten zweifelhaften Seelenzustand wird lange noch nicht sorgsam genug zu Werke gegangen. Wenn man bedenkt, wie versteckt oft die Symptome einer Seelenstörung liegen, wie schwierig selbst den sachverständigen und erfahrenen Aerzten zuweilen die Erkenntniss einer vorhandenen Seelenstörung wird, so sollte man in Wahrheit in vielen Fällen weniger Gewicht auf den Ausspruch eines laienhaften Zeugen über vorhandene oder fehlende Seelenstörung eines Inculpaten legen: weil dies ein sehr schwer zu fällendes Urtheil enthält, wonach aber überhaupt gar nicht zu fragen ist. Vielmehr sollte der Inquirent nur nach den Thatsachen und Thatumständen, wodurch sich dem Zeugen jene geistige Störung kundgegeben, stets zu forschen trachten, und eben so bei auffälligen Ereig-

nissen stets nach den nähern Umständen, unter denen sie sich zugetragen, zu fragen nicht unterlassen: da die nackten Facta oft, wenn sie nicht in die richtige Beleuchtung gestellt sind, gerade das Entgegengesetzte von dem, was sie eigentlich bedeuten, beweisen. Zumal da es ja bekannt ist, dass wirkliche Geisteskranke bei oberflächlicher Betrachtung zu Zeiten gar nichts Auffallendes in ihrem Betragen und Reden zeigen, und weil die grosse Zahl der Unsachverständigen und selbst der Sachverständigen, wie Esquirol richtig bemerkt, nur in die Augen springende Zufälle als Merkmale einer Seelenstörung anzusehen und sie nur in offenbarer Verkehrtheit ihrer Neigungen, Reden und Handlungen zu erkennen pflegt.

Ueberdies haben die meisten Menschen bei Rechtsverletzungen, sei es aus dem Gefühle der Rechtsverletzung selbst, sei es, wie oftmals, aus einem egoistischen Grunde, sich selbst vor ähnlichen Verletzungen zu salviren, eine grosse Neigung, auch die Strafe für das vermeintliche Verbrechen herbeizuführen, und so den Thäter, dessen Vergehen und Schuld, ihrer Ansicht nach, klar zu Tage liegt, dem Arm der Gerechtigkeit zu überliefern. Auch möchte man Diebe und Mörder, wie leicht begreiflich, gern aus der Commune los sein. Abgesehen nun von diesen Motiven zur Herbeiführung eines Straferkenntnisses pflegen Leute niederen Standes, namentlich ungebildete Landleute, auch ohne weitere Absicht, sehr oft das Selbstgesehene und Erlebte mit dem über die Thatsachen von Andern Gehörten und darüber Gefühlten und Gedachten in ihrem Bewusstsein so innig zu verschmelzen, dass ihre Angaben über erlebte Facta in der Regel ein Amalgam von Gesehenem, Gehörtem, Gefühltem und Gedachtem zu sein pflegt, das nicht einmal einem geschicktem richterlichen Inquirenten in allen Fällen gehörig zu sondern gelingen dürfte.

Hierzu kommt noch der sich sowohl bei den Zeugen als Inquirenten stets geltend machende Umstand, dass in einer jeden Darstellung immer sämmtliche unvollständig erlebte und mithin auch unausgefüllt gebliebene Thatumstände den Trieb in der Einbildung des Zuschauers und Hörers erwecken, die denselben noch fehlenden Merkmale für eine lebendige innere Anschauung und somit zur Vervollständigung des Erlebten und Vorgetragenen zu ergänzen. Abgesehen davon, dass der Inquirent, was ich ebenfalls einigemal erlebt habe, zuweilen die ihm unverständlichen Ausdrücke des ungebildeten Zeugen, einen von diesem gar nicht beabsichtigten Sinn unterlegt. Hierüber vergleiche man auch,

was Schneider: Vollständige Lehre vom rechtlichen Beweise; Ney: Die gerichtliche Arzneiwissenschaft in ihren Verhältnissen zur Rechtspflege Bd. I, S. 86 cf.; Ellinger: Ueber die anthropolog. Momente der Zurechnungsfähigkeit, §. 70 cf.; Feuerbach: Lehrbuch des peinlichen Rechts; und Mittermaier: Die Lehre vom Beweise im deutschen Strafprocesse darüber mittheilen. „Wo schuldlose Opfer fielen", sagt letzterer u. A. S. 442 l. c. auch in diesem Sinne anwendbar, „war es vorzüglich da, wo die Gewissheit der Existenz des Verbrechers selbst fehlte, und man daher etwas ohne gehörige Grundlage aus Nebenumständen ableitete, welches man irriger Weise als Nebenumstände eines Verbrechens ansah, das gar nicht existirte."

Besonders tadelnswerth aber scheint mir das, ebenfalls einmal erlebte Verfahren, wo dem Gerichtshof erst im Audienztermin durch Reden und Benehmen des Angeklagten Zweifel über dessen Seelenzustand aufstiessen und derselbe den Beschluss fasste, einen gerade anwesenden Arzt zur Beschwichtigung dieser Bedenken zu requiriren, der sich sofort über den zweifelhaften Zustand äussern sollte, der es indess, gleich einem zweiten herbeigeholten Sachverständigen, mit vollem Rechte ablehnte, ein sofortiges Urtheil zu fällen. Wenn nun auch anzunehmen, dass der mit seinem Fache vertraute und gewissenhafte Arzt ein solches Ansinnen stets von sich weisen werde; so kann es doch einem minder besonnenen Sachverständigen begegnen, sich der Aufforderung des Gerichts zu fügen und nach kurzer Prüfung, zumal wenn er zufällig der öffentlichen Verhandlung beigewohnt, sein Urtheil abzugeben; und deshalb sollte es auch zum Gesetz erhoben werden: dass es dem Sachverständigen in keinem einzigen zweifelhaften Falle gestattet sei, ein medicinisch-psychisches Erachten abzugeben, bevor derselbe nicht den Imploranden genauer kennen gelernt und ausreichend untersucht habe.

Bei dieser Gelegenheit kann ich nicht unterlassen, auf zwei höchst wichtige Umstände aufmerksam zu machen:

Erstens, wie besorgt die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen sich zur Zeit in Bezug auf die *mania transitoria* ausspricht, damit ja kein beklagenswerther Irrthum entstehe. Während dasselbe Collegium oder die Professoren Ideler und Casper, wie sich im ersten Ober-Gutachten und in den verschiedenen Schriften dieser Gelehrten zeigt, die Ansichten über diese Seelenstörungsform so gänzlich geändert hat, dass sie deren Vorkommen so gut, als ganz in Abrede stellen; so dass es hiernach der Büthke, der m. E. in einem solchen Krankheits-

falle den Mord an Frau und Kindern beging, sehr zu beklagen hat, seine That nicht 20 Jahre früher begangen zu haben und zur Rechenschaft gezogen zu sein.

Wiederum aber liefert auch diese, den allgemein durch so lange Erfahrung sich bestätigenden Thatsachen widersprechende, Aufstellung Seitens des gedachten Collegiums den sprechenden Beweis dafür, wie sehr die bei den Ober-Gutachten fungirenden Referenten das Plenum beeinflussen: da Prof. Ideler es ist, welcher gerade diese irrthümliche Erklärung, sowohl in der im I. Bd. Goltdammer's Archiv enthaltenen Abhandlung, als in der Einleitung zu der von der wissenschaftlichen Medicinal-Deputation herausgegebenen neuen Auswahl, medicinisch-gerichtlicher Gutachten, sowie Prof. Casper in der Correlation des I. Ober-Gutachtens, als in seiner öfters angeführten Schrift, es wiederholt.

Der zweite Umstand, welcher von einer auffallenden Sinnesänderung desselben Collegiums zeugt, besteht darin, dass hier noch sehr nachdrücklich, und gewiss mit Recht davor gewarnt wird: nicht aus der bisherigen Lebens- und Handlungsweise, aus dem Charakter des Angeschuldigten, auf die mit freier Selbstbestimmungsfähigkeit verübte, incriminirte That zu schliessen: weil der Mensch eben nicht zu allen Zeiten derselbe ist, und seine Gesinnung, wie seine Gemüthsstimmung, sich leicht ändern und auch alienirt werden kann, während wir jetzt von der wissenschaftlichen Medicinal-Deputation, oder vielmehr von den Concipiënten der Ober-Gutachten, Prof. Ideler und Casper überall wie nachgewiesen, gerade die entgegengesetzte Maxime dringend empfohlen finden, und wie es scheint, schon deshalb, um die eben so irrthümliche Lehre von der Selbstverschuldung für die in Affect und Leidenschaft begangenen rechtswidrigen Handlungen darauf gründen und ausführen zu können. Von dieser Lehre wollen wir im ersten Ober-Gutachten ein Beispiel anführen.

Indess werden diese von der wissenschaftlichen Medicinal-Deputation, in jener Einleitung zur neuen Auswahl von medicinisch-psychischen Ober-Gutachten empfohlene und in ihren Ober-Gutachten adhibirten Grundsätze deshalb so leicht unheilbringend, weil der Angeklagte, dessen Leben ja selten fleckenlos zu sein pflegt, schon vorweg verurtheilt ist, sobald der Gerichtsarzt den sonst nur den Criminalrichtern eigene Maxime: „der Angeklagte sei ein Mensch, zu dem man sich solcher That wohl versehen konnte", festzuhalten sucht, und nicht vielmehr jeden, selbst den

geringsten Umstand bei seiner Exploration, nach allen Richtungen hin, zu erwägen bestrebt ist.

Abgesehen hiervon hat die wissenschaftliche Medicinal-Deputation zur Zeit den von Heinroth gemachten Vorwurf nicht überall richtig aufgefasst, den aber die heutigen Mitglieder dieser wissenschaftlichen Körperschaft sicher besser zu würdigen im Stande sein dürften: weil Prof. Heinroth in der That a. m. O. nur eine völlige Uebereinstimmung seiner Postulate mit denen des Prof. Ideler und Casper, oder mit der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen, implicite ausgesprochen hat.

Die wissenschaftliche Medicinal-Deputation referirt a. a. O. S. 42: „Wenn aber Heinroth früher Vernunft, Freiheit und Heiligkeit etc. als gleichbedeutende Begriffe genommen hat, und hier alle Verbrechen als vernunftwidrig bezeichnet, die Spuren der Vernunftberaubtheit oder Unfreiheit aber dem seelengestörten Zustande beilegt und dann wieder (S. 36) im geistesgesunden Zustande begangene Verbrechen, für freie Handlungen erklärt, — so liessen sich hier die auffallendsten Widersprüche nachweisen, wie z. B. wo es bei Heinroth heisst: „Wenn ein Weibsbild, der ihr Kind zur Last ist, es ermordet, um es loss zu werden, begeht sie eine freie That!" — folglich auch eine vernünftige, — „folglich auch eine heilige etc., während kurz zuvor alle Verbrechen als vernunftwidrig bezeichnet sind." —

Wir glauben, dass der von der wissenschaftlichen Medicinal-Deputation dem Prof. Heinroth vorstehend gemachte Vorwurf auf keinem geringern Irrthume der Verwechselung und Identificirung der moralischen und psychischen Freiheit beruht, als ihn heutzutage Herr Prof. Ideler und Casper wie nachgewiesen, durchgehend in ihren Schriften lehren und die wissenschaftliche Medicinal-Deputation in den hierunter referirten Ober-Gutachten, zu folgeschwerer Anwendung gebracht hat: der Mensch kann sehr wohl „frei", d. h. „psychisch gesund" sein, und dennoch, oder vielmehr dann nur allein „unfreie", d. h. unmoralische, d. h. eben unvernünftige Handlungen begehen, mithin fällt von dieser Seite betrachtet, die dem Prof. Heinroth zur Last gelegte Jnconsequenz weg, mindestens durfte er sie von dieser Seite her nicht erfahren.

Ausserdem aber stimmt auch die hier von Heinroth hingestellte, von der wissenschaftlichen Medicinal-Deputation getadelte Ueberzeugung ebenfalls mit den Lehren jener Männer völlig überein, dass der Mensch nämlich nur in seinem Charakter

handeln könne, war derselbe daher schlecht und lasterhaft, so kann er auch nur in diesem Sinne handeln, folglich eine verbrecherische Handlung begehen, und zwar muss er desshalb auch frei gewesen sein, und man hat nach einem unfreien Zustande nicht weiter zu forschen, mithin gerade wie Prof. Ideler und Casper, oder die heutige wissenschaftliche Medicinal-Deputation, welche den Rath ertheilen, vom Charakter und der bisherigen Lebensweise des Inculpaten, auf den zur Zeit der That vorhanden gewesenen Seelenzustand, zu schliessen.

---

Bevor wir uns jedoch zu unserer Aufgabe wenden, wollen wir noch über einige medicinisch-psychische Gegenstände, namentlich über Freiheit und Zurechnung zu klaren Begriffen zu kommen suchen, weil hierüber eben noch unter den Aerzten, wie wir gezeigt, so grosse Verschiedenheiten obwalten.

Die gerichtliche Psychologie, welche die Anwendung psychologischer und psychisch-medicinischer Lehren zu Rechtszwecken zur Aufgabe hat, muss selbstverständlich wie das Strafrecht von der Freiheit des Menschen, sich im gesunden wachenden Zustande zum Begehen oder Unterlassen einer Handlung bestimmen zu können, ausgehen. Es scheint daher für die gerichtlichen Zwecke auch besonders die Unterscheidung der ethischen Freiheit von der psychischen und ein tieferes Eingehen in das Wesen derselben wegen der so häufig begangenen folgeschweren Verwechselung geboten.

Die Freiheit ist dem Zwange entgegengesetzt und der sich bewusste Mensch ist frei, je mehr er sich von den Fesseln des sinnlichen Lebens befreit. Ueberall wo nicht bloss Naturgesetze wirksam sind, sondern solche in ihrer Allgemeinheit erkannt werden, hört auch die Naturnothwendigkeit auf. Mit dem individuellen Bewusstsein ist auch die Naturnothwendigkeit, der Naturzwang unverträglich; denn hier beginnt die Freiheit. Die ganze Natur kommt nie zum Bewusstsein dieser Gesetze, wiewohl sich in ihr diese Gesetze wirksam zeigen, denen sie jedoch nothwendig und unbewusst folgen muss. Aber eben so verkehrt wäre es, dem Menschen das Bewusstsein zuzugestehen, dasselbe aber, sowie die von ihm bewussten Gesetze, nach denen er handelt, der Natur zuzuschreiben. Das ganze geistige Leben wird mithin vernichtet, sobald man die Freiheit in Abrede stellt. Also im Bewusstsein wurzelt der freie Wille. Das Bewusstsein umfasst des Menschen ganzes Ich, sein Denken und Fühlen und jeden Akt desselben

mit seinen Trieben und Begierden; aber diese können und dürfen ihn, den mit Freiheit begabten Menschen nicht zum Handeln fortreissen, sondern er hat zu überlegen, in wie weit denselben nachzugeben oder zu widerstehen sei, und sein Handeln erhält, je nachdem er hierbei nach höhern, allgemein menschlichen Anforderungen oder nach individuellen Rücksichten und seinen eigenen Bedürfnissen angemessenen Zwecken wählt und verfährt, eine vernünftige, ideelle oder eine verständige, möglicherweise auch rechtswidrige Gestalt.

Unsere ganze Bildung läuft darauf hinaus, die Menschen von dem gleichsam instinctiven Thun und Treiben, von den Lebensinteressen, wozu sie von den Naturtrieben angeregt werden, wie es im kindlichen Alter und rohen Zustande geschieht, zum verständigen Denken und Handeln und endlich zum höhern sittlichen Leben zu erheben, worin der Mensch erst frei wird; indem er, vom Zwange selbstsüchtiger Beweggründe befreit, nach tugendhaften, idealen Grundsätzen handelt. Diese Freiheit muss daher erst im ernsten Kampfe mit der Natur errungen werden, und besteht nicht sowohl in der Vernichtung der natürlichen Triebe und Begierden, als in deren Idealisirung, Vergeistigung und Umwandlung in sittliche Triebe, so dass der Trieb nach Tugend vorherrschend, die Freiheit unser höchstes Ziel wird. Erst dann hat sie den Menschen ganz durchdrungen, erst dann hat der Mensch seine volle Befriedigung, seine wahre Versöhnung erreicht.

In dem Maasse als die Sittlichkeit das Bewusstsein und Gefühl des Menschen durchdringt, erhebt sich auch sein Gewissen, — wodurch sich ebenfalls unsere Willensfreiheit bekundet — denn sowie jene Befriedigung, der schönste Lohn, in der Uebereinstimmung des Erkennens und der Ausführung beruht, eben so entsteht die herbste Strafe, die Reue, aus der Disharmonie beider.

Sowie die Freiheit nun aber nicht angeboren ist, sondern nur durch schweren Kampf errungen werden kann, und dieselbe mit dem Bewusstsein, mit der Fähigkeit zur Vorstellung und Befolgung sittlicher Zwecke fortzugehen, erst eintritt, eben so wenig vermag die Freiheit zur bleibenden Verwirklichung zu gelangen, sondern besteht erwähntermaassen mehr in einem steten Process der Befreiuung: weil die sinnlichen Triebe und neuen physischen Reize sich immer wieder mächtig in uns geltend machen, und wir ständig über uns zu wachen haben, denselben nicht zum Raube zu werden.

Von dieser Freiheit gänzlich verschieden ist, wie erwähnt, die Selbstbestimmungsfähigkeit, die Willkür, in Foro au

die psychische oder psychologische Freiheit oder freier Wille genannt, das Vermögen des Menschen, thun und lassen zu können, was er will. Der freie Wille in dieser Beziehung gedacht ist daher ohne nähern Inhalt und Interesse, bedeutet deshalb in Foro auch nur die psychische Integrität und daher auch nicht mit der moralischen Freiheit oder dem moralisch freien Willen zu identificiren; weil dieser eben nur in dem Bewusstsein, moralische Zwecke zu verfolgen besteht, mithin nur seinen ethischen Inhalt betrifft, die Willkür hingegen überhaupt die Möglichkeit das Gute oder Schlechte zu wollen, begreift; daher sie auch natürlich der moralischen Freiheit nicht fehlt, aber sie bildet eben nur das eine Moment in derselben. Ohne Willkür, ohne freie Wahl wäre kein Kampf gegen die sinnlichen Triebe denkbar, während deren Ueberwindung die Freiheit in dem Bewusstsein und der Anerkennung allgemeiner sittlicher Zwecke und deren Wahl bei der Ausübung beruht.

Die Willkür ist also, um es zu wiederholen, die Freiheit zu wählen, die Selbstbestimmungsfähigkeit und somit der Gegensatz von Bestimmtwerden durch äussere Nothwendigkeit (Gewalt, auch innere: Krankheit, Drohung u. s. w.), sie geht also der Selbstbestimmung vorauf, und darin oder vielmehr in jeder einzelnen Handlung unter, um sich zu jeder erneuerten wieder zu erneuern, d. h. um über jede einzelne Handlung von Neuem zu reflectiren, im Bewusstsein die Licht- und Schattenseiten sich vorher vorzuhalten, zu wählen, ehe der Entschluss dazu gefasst, ehe durch den Beschluss die Ausführung bestimmt wird.

In forensischer Hinsicht ist die Trennung der moralischen und der psychologischen Freiheit, wie erwähnt, ganz besonders wichtig; denn so innig beide in einer Beziehung verschmolzen sein müssen, da die sittliche Freiheit ohne Willkür undenkbar sein würde, diese mithin die nothwendige Grundbedingung aller Moralität ausmacht, und erst dadurch, dass jene in dieser ganz aufgegangen und bei jeder Wahl von ihr überwunden wird, hört der Wille ebensowohl auf blosses Vermögen zu bleiben, als den Naturtrieben zu folgen; so sehr müssen doch beide im gerichtsärztlichen Gutachten berücksichtigt und auseinandergehalten werden, da dasselbe nur das vorhandene Vermögen, also die Integrität des Geistes, des Bewusstseins, die gesunde psychische Organisation zur Aufgabe hat, nicht aber in wie weit die incriminirte That oder deren Motiv 'oder überhaupt die Handlungsweise des Inculpaten, mit den ethischen Gesetzen, in Foro moralische

Zurechnungsfähigkeit übereinstimmt, wozu ohnehin jeder richterliche Inquirent mindestens ebenso befähigt als der Arzt ist.

Die Reue besteht allerdings in dem Zerfallensein des sittlichen Bewusstseins mit der verübten schlechten That, oder mit dem Erwachen des Gewissens und wird sich mithin nach der Ueberzeugung von der Unsittlichkeit der That richten, da nur das Bewusstsein, das Wissen der sittlichen Gebote im Contraste mit dem Unwerth der begangenen Handlung dieselbe hervorbringt. Deshalb kommt auch die Reue, wie man zu sagen pflegt, nach der That: weil mit dem gesättigten Triebe auch die Lust und das Begehren dazu schwindet und in das entgegengesetzte Gefühl, in das sogenannte indirecte Unlustgefühl übergeht, nun aber auch das sittliche Bewusstsein desto ungetrübter eintreten kann. Daher hat die Reue an sich auch nur ein untergeordnetes sittliches Moment: was sich auch dadurch zeigt, dass sie bei den, nur den Klugheitsregeln zuwider laufenden Handlungen stattfindet, welche die Verletzung eigener Interessen — die aber fast durch jedes Verbrechen mit zerstört werden — zur Folge haben, mithin ebensowohl aus egoistischen Motiven entsteht.

Wenn es nun aber hiernach den Anschein hat, als sei aus dem Wesen der Reue mindestens der Schluss auf die, bei der That vorhanden gewesene, freie Willensbestimmung gerechtfertigt, weil sonst ein Erwachen des Gewissens unerklärlich wäre; so bedarf auch diese Annahme grosser Einschränkungen. Denn die Reue wird auch durch die, aus der That hervorgegangenen unglücklichen, Folgen herbeigeführt, deren sich auch der willenlose Thäter doch immer anklagen muss — wie dies die Schlafwachenden und Mordmonomanen nach verübtem Morde bekunden — und giebt daher für sich allein durchaus noch kein Criterium für die zur Zeit der That vorhanden gewesene freie Selbstbestimmungsfähigkeit, ganz abgesehen davon, dass auch das Bewusstsein Seelengestörter im Allgemeinen nicht derartig verschwindet, dass sie sich nicht nach vollbrachter That noch derselben und selbst der, sie zu derselben angeregt habenden, Motive noch erinnern sollten, um sich selbst als Urheber anklagen zu können.

---

## Zurechnung.

Als die den Menschen vorzugsweise charakterisirende Auszeichnung haben wir die Persönlichkeit desselben bezeichnet, oder dessen Fähigkeit sich frei, nach Vernunftgesetzen, zu

einer Handlung bestimmen zu können, die freie Willensbestimmung. Wir nennen den Willen des Menschen frei, obwohl das ihn zur Handlung treibende Begehren (Verabscheuen) durch Anregungen unserer Gefühle und Vorstellungen bedingt wird, die nun wieder von unserer Ueberzeugung von dem dadurch zu erwartenden nöthigen, nützlichen oder sittlichen, kurz angenehmen Zweck abhängig sind. Deshalb würde auch die Annahme irrthümlich sein, dass wir bei unserer Freiheit, bei unsern selbstbewussten Willensakten die nothwendigen Wirkungen ausreichender Ursachen leugnen; im Gegentheil beruht vielmehr das ganze Moral- und Strafgesetz auf dem geraden Gegensatz: sich durch vernunftgemässe Motive zum Handeln zu entschliessen, so wie man durch seine bessere Einsicht vom sittlichen Werth einer gebotenen und vollzogenen Handlung erst frei wird, wenn wir sie nur durch kein anderes Moment gezwungen begehen. Denn sittlich ist nur das Freie, und die freie böse That macht Anspruch an sittliches Urtheil, während die erzwungene Tugend des Sklaven so wenig in dies Gebiet gehört, wie das Rollen des Donners oder das Fallen des Steins, wie Schleuden bemerkt: es sei denn, liesse sich hinzufügen, dass er das Gebot in einen Entschluss umgewandelt hätte. Leugnet man die Sittlichkeit, die Freiheit des Menschen in diesem Sinne, so ist es inconsequent, wenn man dennoch von Zurechnungsfähigkeit redet. Das Selbstbewusstsein spricht die Ueberzeugung aus, dass dasselbe vom Gehirn, Rückenmark und Nerven, kurz vom Organismus verschieden ist; aber unerschütterlicher wird diese Ueberzeugung von der Existenz des Geistes durch das Bewusstsein unserer Freiheit, unserer Selbstbestimmungsfähigkeit. Wir können jeder Anreizung zum Trotz nicht wollen, jeder hemmenden Lähmung, welche die trägere Blutwelle und der reizlose, erschlaffte Nerv uns entgegen stellt, zum Trotz wollen; und wenn wir auch überwältigt durch die übermässige Spannung der gereizten Nerven, betäubt durch den raschern Strom des glühenderen Blutes, thun, was wir nicht wollten, so liegt schon in dem Gedanken an den Widerstand die Ueberzeugung von dem wirklichen Dasein eines des Widerstandes fähigen, d. h. freien Wesens.

Wie schon oben bemerkt, ist jedoch nur der den Impuls gebende Wille frei, dagegen die gewollte Handlung eine eben so nothwendige Folge ist, als die erfolgte Wirkung aus blos physischen Kräften; nur der Entschluss zur Ausführung oder Unterlassung geht frei aus unserem Bewusstsein hervor, ist mithin eine bewusste Thatsache unseres Ich, wozu dasselbe sich frei

bestimmt hat. Das Wollen ist also bewusste Selbstbestimmung.

Die durch den Willen beabsichtigte Folge heisst „Zweck"; sowie das Handeln, das nur auf Verwirklichung des Zwecks gerichtet ist und so auch die That herbeiführt, als Mittel anzusehen ist.

Der innigen Ueberzeugung von unserer Willensfreiheit widerspricht es auch keineswegs, dass auf unsere Entschliessungen die Beschaffenheit unserer Gefühls- und Denkweise, mithin unsere Gesammtbildung, sowie die Umstände, unter welchen wir sie fassen, die von Jugend her auf uns einwirkenden Ereignisse, nebst dem Bewusstsein der bereits bewährten Kraft etc. mehr oder weniger Einfluss haben; denn einerseits stehen alle diese Einflüsse auf unser Ich nicht in demselben Verhältnisse, wie Ursachen und Wirkungen in der äussern Natur, andererseits aber sind die Gesetze, welche das Recht fordert, so einfach und auch jedem nicht ganz verwahrlosten Menschen so tief eingeprägt, dass er sie, so lange nur keine Seelenstörung vorhanden ist, dennoch auszuüben nicht behindert ist. Deshalb pflegt man dieselben nicht unpassend mit Anregungen oder Anreizungen zum Fassen eines Entschlusses zu bezeichnen, während man sich der Gefühle und Vorstellungen, welche die eigentlichen Gründe des begehrten Zwecks ausmachten, sehr deutlich bewusst ist und diese deshalb auch passend Beweggründe genannt werden. Letztere kann man nun wieder in Triebfedern: wobei unsere Lebenstriebe und Lebensinteressen das Begehren vorzugsweise stacheln, und Beweggründe im engern Sinne, das durch Zweckbegriffe der Verstandes- und Vernunftideen veranlasste Begehren theilen.

Da der Wille geistesgesunder Menschen zu allen Handlungen durch Gründe bewegt wird, so ist unsere Willkür, unser Wille, Selbstbestimmungsfähigkeit durch Motive.

Deshalb ist es auch keineswegs in unserer Ueberzeugung von der freien Willensbestimmungsfähigkeit enthalten, dass die Fähigkeit zu einer solchen Selbstbestimmung allen Menschen im gleichen Grade innewohne, und obige durch Gemüths- und Geistesbildung zu keiner Steigerung gebracht werden könne, wodurch sie eine vermehrte Capacität ihrer Ausübung erlangte, den Bestrebungen und Entschliessungen mehr Bestimmtheit und Festigkeit verliehe, und den Menschen von der Gewalt sinnlicher Begierden unabhängiger machte, weshalb wir auch oben verschiedene Bildungsstufen statuirten; nur so viel steht fest und glauben wir begründet zu haben, dass in jedem psychisch-gesunden und irgend

entwickelten Menschen die Fähigkeit der freien Selbstbestimmung überhaupt vorhanden sei, oder ihm doch ursprünglich als Anlage inne wohne.

Wir glauben zwar an einem andern Orte: über verminderte Zurechnungsfähigkeit, nachgewiesen zu haben, dass der §. 40 des Strafgesetzbuchs für die Preuss. Staaten, der die Aufgabe für die Untersuchungen des Arztes sonst doch genau abgränzt, keinesweges den Nachweis über vorhandene Zurechnungsfähigkeit des Inculpaten als Object für den Arzt fordert, während der Art. 81 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 dieselbe geradezu den Geschworenen zuweist. Da die Gerichte indess noch immer fortfahren, die Aerzte damit zu betrauen, so wollen wir die Zurechnung ebenfalls näher zu bezeichnen suchen.

Nach der gewöhnlichen Auffassung giebt es aber manche Zustände, die wir nicht gerade zu den Seelenstörungen zählen, denen wir indess dennoch für die darin begangenen Handlungen die Unzurechnungsfähigkeit vindiciren müssen, während wiederum bei manchen Arten der Geistes- und Gemüthskrankheiten die Unzurechnungsfähigkeit bezweifelt wird. Deshalb hat der begutachtende Arzt auch den Zustand genau zu prüfen, ob einerseits die Elemente der psychischen Thätigkeit, welche die freie Willensbestimmung bekunden, vorhanden sind, andererseits wieder, ob die hindernden Momente, welche sich derselben bei Verübung der That entgegenstellten, und die aus den jedesmal vorliegenden Thatsachen und Thatumständen zu schöpfen sind, die Grenzen überschritten haben, in denen sie für gesunde Menschen unüberwindlich gewesen sind. Da diese Schätzung stets von dem subjectiven Urtheil des Begutachtenden abhängig sein wird, wobei derselbe aus sich heraus auf den Zustand des Thäters schliessen, und aus seinem Ich die Norm für jenes nehmen muss, so resultirt daraus schon die höchst schwierige Aufgabe für den Arzt in zweifelhaften Gemüthszuständen, so wie das eben so zweifelhafte Ergebniss seiner Erforschung. Deshalb wollen auch wir versuchen, mindestens im Allgemeinen die Zustände wiederholt namhaft zu machen, welche, wenn sie ihren Einfluss zur Zeit der That auf den Angeschuldigten geltend gemacht haben, die Verantwortung für dieselbe ausschliessen würden.

Wie wir erfahren haben, gehört zur Persönlichkeit die Willensfreiheit oder die Fähigkeit, sich nach Vernunftgründen bestimmen zu können. Nur wenn diese vorhanden ist, wird der Mensch für seine Handlungen verantwortlich, können ihm diese zugerechnet werden: diese Zurechnung oder die Selbst-

bestimmung durch vernünftige Motive bedarf daher einer richtigen Auffassung der Aussenwelt und deren Tendenzen, so wie einer richtigen Schätzung der Werthverhältnisse der Dinge und Lebensinteressen, mithin auch eine Kenntniss der Rechtsgesetze, mögen diese auch noch auf so einfachen Principien beruhen. Ferner gehört zur Vermeidung von Täuschungen, eine ungestörte Sinnes- und Gemüthsthätigkeit, sowie die Integrität des Selbstbewusstseins, welches die Zwecke des Handels, in Bezug auf die Lebenspflichten, abzuwägen vermag.

Daher wird die Zurechnung aufgehoben sein: I. entweder wegen des, bei vorhandener Selbstbestimmungsfähigkeit, mangelnden rechtswidrigen Willens, bezüglich der verübten That. Hierher gehört unter gewissen Modalitäten der Rechtsirrthum und die Rechtsunwissenheit, wodurch eine rechtswidrige That veranlasst worden ist;

a) der Thäter beabsichtigte gar nicht den rechtswidrigen Effect, mithin ist nur Culpa vorhanden: weil der Thäter bei seiner Handlung nicht genug Sorgfalt verwendet hat, welche er nach allgemeinen Menschen- und Bürgerpflichten oder nach seinen besondern Verhältnissen, z. B. als Arzt, Gewerbetreibender etc. hätte darauf verwenden müssen; oder wenn der Thäter aus Irrthum oder Unwissenheit über gewisse Thatsachen, diejenigen Eigenschaften nicht gekannt hat, wodurch ein strafbares Vergehen oder Verbrechen, das er nicht beabsichtigte, herbeigeführt worden ist. Hierbei dürfte den vom Gericht in Anspruch genommenen Arzt, die Untersuchung beschäftigen: in wie weit die vorliegende Unachtsamkeit oder Zerstreutheit und Leichtsinn des Thäters in einer mangelhaften Seelenthätigkeit, Verstandesschwäche ihren Grund habe, oder ob ein verschuldeter Irrthum, verschuldete Unwissenheit vorliege.

b) Wenn der Zustand, in welchem der Entschluss gefasst wurde, unverschuldet verschieden von dem ist, worin der Erfolg eintritt, oder mit andern Worten, wenn die Handlung unter Voraussetzungen, welche den täuschenden Schein der Wirklichkeit vorspiegelten, vollführt wurde, denen die wirkliche Welt aber nicht entspricht: wie im Traum- und schlafwachenden Zustande, bei Hallucinationen und Visionen. Manche wollen zwar den verbrecherischen Willen auch dann noch, wenn er in der Scheinwelt agirt, bestraft wissen; indess ist hierbei übersehen, dass wir den ganzen Inhalt der Hallucination oder des Traumes

nicht kennen, und daher eben so wenig den dadurch gesetzten, die That veranlassenden, Anreiz.

II. Oder wegen mangelnder Integrität der Persönlichkeit: die Selbstbestimmungsfähigkeit ist gestört, der Wille des Ich ist unfrei. Dieser Zustand des Menschen ist gleich seiner psychischen Störung und deshalb dürfte sich auch die Untersuchung auf diese richten und die Zurechnung in nachbenannten Fällen ausschliessen:

a) in den primären Formen der Seelenstörung, der Gemüthsleiden: Melancholie und Manie, wobei durch die Erkrankung der Organe, alienirte Empfindungen und Wahrnehmungen zu Stande kommen, wodurch der vielfache Irrthum über die Verhältnisse der Aussenwelt, zu eben so verkehrtem Denken und Handeln verleiten. Wie wir unten zeigen werden, gehören hierher alle diejenigen Zustände, wobei die Affection primär und vorzugsweise das Gemüth und Gemeingefühl ergriffen hat, wobei die Geistesstörung häufig nicht hervorstechend bemerkbar ist, mithin auch die sog. Monomanien, die so vielen Streit veranlasst, die *iracundia morbosa*, die Gelüste der Schwangern, das Heimweh etc.; diese Zustände werden die Zurechnungsfähigkeit aufheben, sobald sie einen Grad erreicht haben, wobei die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist.

Es kommt hierbei weniger auf den richtigen Verstandesgebrauch an, so dass der Angeklagte im gewöhnlichen Leben, seine Obliegenheiten wie sonst verrichten kann, und seine Besonnenheit in gewohnten Geschäften fast gar nicht alterirt zu erscheinen braucht, während die Verstimmung seiner Gefühle ihn zu perversen Handlungen verleitet. Es ist bei Beurtheilung der Verstimmungen des Gemüths und Gemeingefühls eine ganz besondere Vorsicht erforderlich, um die entscheidende Grenze zu treffen, und weder dem Inculpaten, noch der Rechtspflege zu nahe zu treten.

Nicht minder vermögen viele fieberhafte Krankheiten, schwere Verwundungen und andere körperliche Leiden, Gemüthsstörungen mit Verlust oder Störung des Vernunftbewusstseins und dadurch ebenfalls zeitweise oder anhaltend Unzurechnungsfähigkeit herbeizuführen.

Wir werden unten in der Schrift noch Gelegenheit haben, den Irrthum zu bekämpfen, dass ein sogenanntes partielles Irrsein, die fixe Idee für die in diesem Zustande begangenen Handlungen, die Zurechnung nicht ausschliesse, wenn sie entweder nicht aus demselben hervorgegangen, oder dass der Inculpat doch zurech-

nungsfähig sei, sobald er nur über die, mit der incriminirten That zusammenhängenden Dinge und Umstände, richtig denke und sich äussere, wenn er auch über andere Gegenstände vom Wahne befangen erscheine; auch soll daraus ein Criterion der Zurechnungsfähigkeit herzuleiten sein, wenn der Angeklagte die Berührung seiner Wahn-Idee ruhig und ohne Widerspruch erträgt, ohne darüber unwillig und heftig zu werden. Indess ist hierbei übersehen, dass der Arzt niemals wissen kann, in wie weit die fixe Idee zur Zeit der That, diese angeregt und deren Ausführung begünstigt haben mag; sodann aber sind alle bessern Irrenärzte heutzutage darüber einig, dass das partielle Irrsein immer nur als Symptom eines tiefern und ausgedehnten psychischen Leidens anzusehen sei, das häufig zwar sich nur als Irrthum ausspricht und als partieller Irrwahn an der Oberfläche erscheint, während er in andern Fällen in einer verkehrten Handlung sich äussert und das tiefere Leiden bekundet.

b) Die Selbstbeobachtung lehrt, dass das Selbstbewusstsein gewöhnlich nur ein theilweises ist: da unsere Aufmerksamkeit mit Erfolg immer nur auf einen einzelnen Gegenstand besonders gerichtet werden kann, so können unsere Handlungen auch nur von einem partiellen Selbstbewusstsein ausgehen und begleitet sein, oder vielmehr, unser Bewusstsein wird immer nur von einem Gegenstande afficirt und sich auf diesen concentriren; daher auch alle diejenigen Zustände hierher gehören, welche auf ihrer Höhe unser Bewusstsein stören, unseren Vorstellungslauf, wie unsere Empfindung, zur unwillkührlichen Geschwindigkeit und Heftigkeit anregen oder auch derartig verlangsamen, dass dadurch eben so wenig ein besonnener Gedanke gefasst werden, als andererseits die Geistesthätigkeit gleichsam nur mechanisch von Statten gehen kann und die nöthige Sammlung der zerstreuten Bilder beeinträchtigt oder gänzlich aufgehoben wird.

Hierher gehören die secundären Formen der Seelenstörungen, Phrenitis und Paraphrenitis (Wahnsinn, Verrücktheit) und Blödsinn, — welcher jedoch auch zuweilen in einer Form, als *dementia paralytica*, primär aufzutreten scheint — die sämmtlich aus den genannten zwiefachen Ursachen — welche Zustände sogar zuweilen alternativ sich zeigen — das ruhige klare Denken und mit demselben die Verantwortung aufheben.

c) Affecte und Leidenschaften können ebenfalls die Affection und Wahrnehmung der Bilder der Aussenwelt, sowie die Vorstellungen nach den verschiedenen Gründen, wie wir gezeigt, zum schnellern oder verlangsamten Ablauf bringen, wodurch sie di-

Besonnenheit und somit die freie Willensbestimmung stören, sowie die Verantwortung für die That entfernen würden; sie verwandelt sich aber, nach Lotze's Ausdruck, in eine Verantwortung für die allgemeine üble Leitung des Charakters, welche die Möglichkeit so übermässiger Gemüthserschütterungen nicht verhinderte.

Da nun aber die Gemüthserschütterungen oft ganz unvorhergesehen und dadurch um so heftiger auftreten, der Mensch auch häufig gar nicht im Stande ist, das Gemüth gegen plötzliche und unerwartete Eindrücke, wie z. B. Schreck, Schaam u. m. A. zu sichern und noch weniger zu stählen; so verdienen die in hohen Graden des Affects verübten Handlungen, um so mehr eine billige Berücksichtigung, als wir die heftige Einwirkung der Gemüthserschütterungen auf die Seelenkräfte eines Andern, wobei wir unsere eigenen Gefühle zur Norm der Schätzung nehmen müssen, immer nur annähernd zu beurtheilen im Stande sein werden, wodurch aber auch die Misslichkeit solcher Abwägungen von selbst einleuchtet. Wenn nun auch die, durch eine leidenschaftliche Begierde hervorgebrachte, verbrecherische That, nicht auf dieselbe Berücksichtigung Anspruch machen dürfte, so wird sie doch immer eine Strafmilderung erheischen, wenn deren höchste Grade den Thäter der Besinnung beraubt hatten. Indess steht diese Entscheidung nicht dem ärztlichen, sondern dem strafrichterlichen Ermessen zu.

Auf einer gleichen Stufe in Ansehung der Zurechnungsfähigkeit, wie die Blödsinnigen, stehen diejenigen Menschen, welche in ihrer intellectuellen, wie gemüthlichen Ausbildung, so zurückgeblieben sind, dass ihre Entschlüsse und Handlungen nicht als die Folge eines vernunftgemässen Willens angesehen werden können; daher sie auch nach Maassgabe ihrer Ausbildung dem kindlichen oder jugendlichen Alter, rücksichtlich der Beurtheilung ihrer Zurechnungsfähigkeit und Strafbarkeit, gleich zu achten sein dürften. Ein Zustand, auf den ich unten noch zurückkommen muss.

c) Endlich erfordert auch der sogenannte periodische Wahnsinn, die *lucida intervalla*, bei Ausschliessung der Zurechnungsfähigkeit, noch eine besondere Vor- und Rücksicht, und nicht minder der seltene Fall, wo der Entschluss noch im freien Zustande gefasst, die That selbst aber im unfreien vollbracht worden ist. Dieser Umstand könnte möglicherweise bei Visionen und Hallucinationen oder bei der Trunkenheit vorkommen, da sich allerdings, trotz der vielen dagegen erhobenen Remonstrationen in letzterer, ein dunkles Bewusstsein von dem

im nüchternen Zustande gefassten Vorsatze nicht in Abrede stellen lässt.

Wenn die beiden vorhergehenden Rubriken die inneren, die Zurechnung aufhebenden, Momente enthalten, so giebt es auch noch:

III. äussere Momente, welche zuweilen die ärztliche Beurtheilung erfordern können, indem sie Unzurechnungsfähigkeit herbeiführen. Wenn z. B. der Inculpat Gewalt oder Drohung zur Begehung oder Unterlassung der verbrecherischen Handlung vorgiebt, so kann allerdings in manchen Fällen die Entscheidung über zureichende Gewalt und selbst über die, durch Drohungen erregte, Grösse der Furcht, zur Ausschliessung der freien Willensbestimmung: z. B. bei der Nothwehr und Selbsthülfe oder Nothzucht, auch bei Unterlassung gebotener Pflichten etc. zur Competenz des Arztes gehören.

Der §. 40. des neuen Strafgesetzbuches für die Preussischen Staaten, hat auch implicite diese 3 Classen von, die Zurechnungsfähigkeit ausschliessenden, Momenten ausdrücklich erwähnt, indem sie unter Wahnsinn „die Geisteskrankheiten", den pathologischen Process des Leidens, unter Blödsinn „die Krankheitsausgänge", die Residua des Processes darstellte, und hierunter zugleich die von Hause aus in der intellectuellen und moralischen Ausbildung zurückgebliebenen, auf einer niederen Bildungsstufe stehengebliebenen Subjecte begreift. Ausserdem aber beweist diese Gesetzstelle durch die Zusammenstellung von innern und äussern hindernden Momenten am besten die Absicht: dass der Richter sich vorkommenden Falles zur Ermittelung dieser letzteren Art der ausgeschlossenen freien Willensbestimmung öfters der Sachverständigen zu bedienen haben wird. Endlich fordert dieses Gesetz, dass die Berücksichtigung jener Umstände, nur zur Zeit der That geschehen soll, mithin die *lucida intervalla* — wenn sie vorkommen — ausgeschlossen bleiben: worüber freilich der concrete Fall entscheiden muss.

---

Die hohe Wichtigkeit dieses Gegenstandes scheint es zu erheischen, dass wir in Bezug auf diese Bestimmungen auch die Meinung einiger anderen Autoren kennen lernen, auch diesen Zuständen eine etwas weitere Ausführung geben, und wir wollen zu diesem Behufe eine derartige Anführung theilweise dem hinterlassenen Werke des Dr. Ebers über die Zurechnung entnehmen,

und die hier ausserdem mitgetheilten Ansichten, mit Bemerkungen begleiten.

Bereits hat Abegg (Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft, II. Abschn. von der Zurechnung zum praktischen Gebrauch eine gute Anleitung zur Beurtheilung derselben gegeben. Derselbe sagt:

Zurechnung ist die Anerkennung, dass ein äusserlich hervortretender Erfolg die Wirkung der Handlung eines Menschen sei, d. h. auf gesetzwidrige Erscheinungen angewendet: das Urtheil, dass diese in dem Wissen und Willen des Subjects ihren Grund habe.

Dazu gehört die Möglichkeit der Kenntniss, dass das Bewusstsein der Strafbarkeit der Handlung erfordert werde.

Die Zurechnung umfasst also das Verhältniss des Willens zur That, zu dem Erfolge und des Willens zum Recht und Gesetz.

Die Grundlage der Zurechnung ist überhaupt die Anerkennung und Voraussetzung der Vernünftigkeit (Freiheit) im Menschen und seiner Handlungsfähigkeit. Dieses sein wesentliches Recht, als Vernunftwesen zu gelten, das zwar auch den nothwendigen Einflüssen der Sinne und der Sinnlichkeit unterworfen ist, jedoch wo diese zum Unrecht führen, diese zu beherrschen und von sich abzuweisen im Stande und verpflichtet ist, darf ihm nicht willkürlich und durch grundlose Vermuthungen der sogenannten Unfreiheit abgesprochen werden. Ist aber der Mensch überhaupt der vernünftigen Einsicht fähig, so muss und wird sich das in dreifacher Hinsicht ergeben, wenn von Zurechnung eines Verbrechens die Rede sein soll, in Hinsicht der Verhältnisse 1) des Willens und seiner Aeusserung: der That; 2) der That zu dem möglich gewollten und als Ziel gesetzten oder doch mit Bewusstsein der Möglichkeit nicht vermiedenen Erfolg; 3) der Handlung zu der Aufgabe des Menschen, seiner sittlichen Bestimmung zu dem Allgemeinen, welches als Objectives hier Bestimmte in der Form des Gesetzes für ihn vorhanden ist; wobei man sich aber, wie bereits oben nachgewiesen, hüten muss, von der sonstigen Moralität des Handelnden auf die gesetzwidrige That und umgekehrt zu schliessen.

Feuerbach hat bereits in seinem Lehrbuch des peinlichen Rechts, 10. Aufl. 1828. §. 85 cf. die Zurechnung prägnant bezeichnet, indem er sagt:

Zum Wesen der Zurechnung wird erfordert:

I. dass das Verbrechen der äussern Erscheinung (unmittel-

bar oder mittelbar) in dem Begehrungsvermögen der Person seinen Grund habe;

II. dass die (negative oder positive) Willensbestimmung, welche Ursache des Verbrechens ist, auch innerlich d. i. im Gemüthe des Handelnden dem Strafgesetze widerspreche, indem derselbe 1) mit dem Verbrechen und deren bürgerlicher Strafbarkeit bekannt, 2) in einem Zustande sich befunden hat, wo er seinen Willen dem Strafgesetz gemäss bestimmen konnte, und gleichwohl 3) eine Willensbestimmung vorgenommen hat, welche Ursach des Verbrechens geworden ist.

Da alle Strafbarkeit bedingt ist durch eine Gesetzwidrigkeit des Willens als Ursach des Verbrechens, so wird dieselbe nothwendig ausgeschlossen durch das Dasein eines Zustandes der Person, in welchem für sie die Möglichkeit aufgehoben war, entweder überhaupt nach Willkür zu handeln, oder ihre Willkür den Strafgesetzen gemäss zu bestimmen, vorausgesetzt, dass nicht nur I. die Möglichkeit eines gesetzwidrigen Willens aufgehoben war in unmittelbarer Beziehung auf die rechtswidrige That d. i. bei oder während der Begehung (unmittelbare Zurechnung zum Dolus oder Culpa) sondern auch II., dass dem die unmittelbare Zurechnung ausschliessenden Zustande nicht selbst ein gesetzwidriger Wille, entweder der rechtswidrige Vorsatz oder Fahrlässigkeit zum Grunde liegt.

Gemäss dem Grundsatze der Zurechnung ist daher keine Schuld vorhanden, A. wenn die Uebertretung des Gesetzes ohne alles Zuthun des Willens erfolgte, und zwar I. bei Begehrungsverbrechen, wenn die That in einem nicht selbstverschuldeten Zustande, blos mittelst der mechanisch bestimmten Körperkräfte der Person geschehen ist, entweder 1) unter Mitwirkung der Schuld eines Andern, 2) oder ohne diese, II. bei Unterlassungs-Verbrechen, wenn der Person wegen äusserer unverschuldeter Hindernisse oder wegen Mangels der erforderlichen physischen Kräfte das gebotene Thun unmöglich gewesen ist.

Desgleichen wird die Zurechnung ausgeschlossen: B. durch jeden unverschuldeten (!) Gemüthszustand, in welchem die Möglichkeit des Bewusstseins der Strafbarkeit (die Vorstellung des Gesetzes und die Beurtheilung nach dem Gesetz und nach ihren Folgen) aufgehoben ist. Demnach entschuldigt 1. jugendliches Alter und zwar 1) die Kindheit (infantia) unbedingt, 2) die Unmündigkeit (bis zum 14. Jahre) unter der Voraussetzung, dass nicht aus der besondern Beschaffenheit der That oder der Person deren Zurechnungsfähigkeit sich ergiebt (cfr. Allg. Land-Recht

Thl. I., Tit. I., §. 27, 28, 29); II. gänzliche Unwissenheit über die rechtliche Beschaffenheit menschlicher Handlungen als Folge entweder 1) des Mangels der erforderlichen Werkzeuge geistiger Mittheilung oder 2) anderer von dem Handelnden unabhängiger Ursachen. III. eine solche Schwäche (Stumpfheit) des Verstandes, vermöge welcher die Person unfähig ist, die rechtliche Eigenschaft ihrer Handlungen zu beurtheilen (Blödsinn). IV. jede Geistes- und Gemüthskrankheit, durch welche der Verstandesgebrauch entweder überhaupt oder in Beziehung auf gewisse Gegenstände des Vorstellens aufgehoben und in der That während der Krankheit oder in Folge derselben begangen worden ist (Raserei, Wahnsinn, Verrücktheit, Melancholie etc.). V. jeder nicht verschuldete vorübergehende Zustand, in welchem der Verstandesgebrauch entweder überhaupt oder in besonderer Beziehung auf die begangene That gänzlich aufgehoben wird, als gerechter (?) Zorn, unverschuldete (?) höchste Trunkenheit, Schlaf, Schlaftrunkenheit und Nachtwandeln, Phantasmen, betäubender Schrecken u. dgl. VI. Irrthum und Unwissenheit in Ansehung der Rechtswidrigkeit oder Gefährlichkeit der Handlung, sofern dieselbe rechtlich zulässig und unüberwindlich sind. §. 90. (Hierzu die Nachweisungen zu diesem §. von a. bis q. S. 67—69).

Nach diesen rechtlich-philosophischen Definitionen und nach dem, was diesen in wenigen Worten vorausgeschickt worden ist, wird, wie es scheint, ein specieller Begriff der Zurechnungsfrage immer noch nicht gefunden worden sein, wovon der Beweis neuerdings sich aus den Discussionen in der Baierschen Kammer herausstellt und die auseinandergehenden Ansichten darthut. (Ueber den gegenwärtigen Stand der Zurechnungsfrage. Aerztliches Intelligenzblatt, herausgegeben vom ständischen Ausschuss Baierscher Aerzte, 1858, No. 21, cfr. 1857, No. 21.)

„Wir haben uns, heisst es, früher gegen die weite und doctrinelle Auffassung der Zurechnungsfrage von Seiten der Gesetzgebungs-Ausschüsse, wie über die grosse Gefahr einer Missdeutung oder eines Missbrauches einer solchen ausgesprochen, zumal wenn man an die Stelle der Erkenntnissfähigkeit in Beziehung auf die äussere Welt hinsichtlich des Rechtes und der Moral die geistige (!) Selbstbestimmungsfähigkeit setzt und dieser noch den so breiten und vieldeutigen Ausdruck einer „zur Erkenntniss der Strafbarkeit der That nöthigen Urtheilskraft“ zugesellt. — Man hat statt eines juridischen Princips ein psychologisches festgestellt und den Willen zum besonderen selbstständigen Criterium gemacht — eine gefährliche und schon aus

logischer Consequenz ganz unzulässige Aufstellung, weil durch „die Fähigkeit der Selbstbestimmung" ein Mehr ausgedrückt ist, als wovon der Strafgesetzgeber auszugehen hat, dass nämlich Jedermann, der da weiss, was er will, und die Fähigkeit besitzt, die moralische und rechtliche Beschaffenheit seines Thuns einzusehen, strafrechtlich verantwortlich sein muss, und dass Jeder, der das Bewusstsein der physischen und rechtlichen Beschaffenheit der Handlung hat, Herr seines Willens und der Herrschaft des Antriebes Widerstand zu leisten, im Stande sein muss."

Wir haben weiter oben den obersten Begriff der Zurechnungsfähigkeit als in der Freiheit — oder gleich dieser — der Vernunft gesetzt angenommen, unter welche sich von selbst die Begriffe der Erkenntnissfähigkeit, der Selbstbestimmungsfähigkeit und des Willens (der Willensfreiheit) einfach unterordnen lassen, und von der Frage von der Freiheit und der der Vernunft auch die der Zurechnung abhängig gemacht (Preuss. Strafgesetzbuch, §. 40 seq. und Allg. Land-Recht, Theil II., Tit. 20, §. 16).

Diese Begriffe scharf aufgefasst, wird die Anwendung eines Gesetzes für die Zurechnungsfähigkeit geringere Schwierigkeiten darbieten und sich die Frage über die Milderungsgründe und mildernde Umstände auch für jeden einzelnen Fall feststellen lassen. Und so scheint uns, dass die Aeusserung des Königl. Baierschen Justizministers, nämlich: dass die Motive der Strafbarkeit-Ausschliessung nicht durch einen allgemeinen Satz bestimmt werden dürften, sondern dass die Gründe, aus welchen die Zurechnung hinwegfalle, genau specificirt werden, müssten," unangreifbar zu sein.

Diese Ansichten im Allgemeinen festgehalten und als Grundlagen angenommen, würde sich im Besondern eine Anzahl von Widersprüchen ausgleichen lassen, welche die Lehre von der Zurechnung verwirren: so die Vermischung — und ganz offenbare Verwechselung moralischer mit physisch-psychischen kranken Zuständen als Ursache eines Verbrechens, ferner die Lehre von den freien Zwischenräumen und die von der partiellen und periodischen Verrücktheit, der Streit über die Willensfreiheit (des Willens zum Wollen) und deren Beschränkung Seitens der Aerzte und der Richter und insofern das Urtheil, ob Krankheit obwalte oder nicht, und vieles Andere; endlich ist durch die Schwurgerichte manches Missverständniss und manche Gelegenheit zu streitigen Ansichten herbeigeführt worden. (Abegg, die gerichtliche Medicin und das neue Strafgerichtsverfahren. Gerichts-

saal IV. I. S. 113 u. f. Krauss, die Zurechnungsfrage vor dem Schwurgericht, Gerichtssaal VI. II. XIX.)

Kräftig fasst Feuerbach wie immer diese sogenannten gemischten Zustände an (Aktenmässige Darstellung merkwürdiger Verbrecher, 2. Band, S. 293 u. 339. Ludwig Steiner.)

„Was die gedrückte und gewissermaassen beschränkte Freiheit betrifft, so hat es uns in unserem Leben nicht gelingen wollen, diesen Redensarten einen bestimmten deutlichen Sinn abzugewinnen. Eine beschränkte Freiheit ist gerade so viel, als ein bedingtes Unbedingtes, eine beschränkte Unbeschränktheit, eine abhängige Unabhängigkeit, eine ohnmächtige Allmacht; denn unter Freiheit ist entweder Nichts oder nur das übersinnliche Vermögen des Geistes zu verstehen, vermöge welches dieser die Macht hat, seinen Willen allen, wenn auch noch so starken, überwiegenden Antrieben zuwider, den Vernunftgesetzen gemäss zu bestimmen." (Vergl. bez. Heinroth.)

Dennoch scheint im Vorstehenden Manches enthalten zu sein, was m. E. einer Erklärung bedarf: zunächst dürfte man heutzutage darüber einig sein, dass nicht sowohl die Zurechnungsfähigkeit des Explorandeu, als vielmehr dessen Seelengesundheit oder Krankheit die Aufgabe des Gerichtsarztes ist; deshalb sollte aber auch die an denselben von Seiten des Gerichts zu richtende Frage niemals nach der Freiheit oder Vernünftigkeit des Explorandeu lauten, sondern: ob derselbe zur Zeit der That seelengesund oder gestört gewesen sei? und im letzteren Falle: worin diese Störung bestanden oder welche psychische Facultät dabei besonders und in welchem Grade diese alterirt gewesen sei? Um nun aber dem Richter, der oft Nichtsachverständiger ist, klar zu machen, dass der Seelenzustand der Art war, dass das betreffende Individuum die incriminirte Handlung frei oder durch die Störung gezwungen verübt habe, so ist es wünschenswerth, dass der Sachverständige jenes Princip der Zurechnungsfähigkeit, die freie oder vernünftige Willensbestimmung als vorhanden oder mangelnd bezeichne.

Wenn nun vorhin, wie schon von A. Henke, die Frage nach der Freiheit aufrecht erhalten wird, lautend: „Ist das in Untersuchung stehende Individuum als frei zu betrachten oder nicht? und zwar für immer, oder doch zur Zeit einer gewissen Handlung, welche Zweifel an der Freiheit zu erregen im Stande ist?" und hinzugefügt wird: „In der gerichtlichen Medicin muss als wesentlicher Charakter der psychischen Krankheiten insgesammt die Aufhebung des Selbstbewusstseins

und der Freiheit betrachtet werden, die Krankheit ist wesentlich da, sobald die Unfreiheit eintritt, die Form ihrer Erscheinung möge sein, welche sie wolle"; so hat bereits Flemming (l. c. S. 449) dagegen bemerkt, dass diese Fragestellung zu der weiteren Frage führen muss: „Was ist Unfreiheit?" Lässt man sich nun nicht etwa verleiten, auf metaphysische Untersuchungen über die Willensfreiheit einzugehen — eine Gefahr, die allerdings sehr nahe liegt — sondern beantwortet die Frage vom ärztlichen Standpunkte, so muss man zu der Antwort gelangen: Unfreiheit ist diejenige Hemmung der normalen, der naturgemäss wirkenden Seelenthätigkeit, welche durch Zwang, und zwar hier nicht durch äusseren Zwang, sondern durch innern Zwang der Krankheit bedingt wird. Folglich muss die Krankheit nachgewiesen werden: aber selbstverständlich nicht die Krankheit im Allgemeinen, sondern in ihrem zwingenden, ihrem hemmenden Einflusse auf die Seelenthätigkeiten. Dies führt, auf den obigen Satz angewendet, in einen Zirkel. Denn dieser Satz lautet alsdann: „Die Krankheit ist wesentlich da, wo eine Krankheit ist, welche Unfreiheit erzeugt."

Hierdurch dürfte es einleuchten, in wie weit von der Frage nach der Freiheit und Vernunft die psychische Zurechnung abhange, indess wir es dennoch bezweifeln müssen, — selbst wenn wir dem baierschen Justizminister folgen, der das Wesen der Sache richtiger aufgefasst, — wie wir dies auch in der ersten Abhandlung unserer kritischen Untersuchungen: Prenzlau bei Vincent ausführlich besprochen haben — dass durch die scharfe Auffassung dieses Begriffs alle Schwierigkeit für den Richter bei Zumessung der Strafe, zumal wenn wir uns verleiten lassen, eine verminderte Zurechnungsfähigkeit, ohne oder mit Gradationen, in die Criminalrechtspflege einzuführen, eliminirt wäre. Dass letztere Angelegenheit, nämlich die verminderte Zurechnungsfähigkeit, nicht mit einigen kräftigen Worten abgethan ist, glaube ich ebenfalls daselbst nachgewiesen zu haben. Dennoch aber haben sich auch mehrere gewichtige Stimmen dafür erhoben.

„In dem Verhältniss, dass die sinnlichen Triebe ersterben, die Gefühle zu Affecten, die Neigungen zu Begierden, die Begierden zu Leidenschaften erwachsen, mehr und mehr die ihnen dienstbare Einbildungskraft entzünden, den Verstand für das Entgegengesetzte trüben, für das ihnen Zusagende scharfsichtiger machen, in demselben Verhältnisse wird des Menschen Wille von den Banden der Sinnlichkeit umstrickt, folglich mehr und

mehr beschränkt — während die Freiheit als das Uebersinnliche, Göttliche im Menschen, gleich der Sonne über den Gewittern, von den Stürmen der in Aufruhr begriffenen irdischen Natur unberührt, als dieselbe Freiheit fortbesteht." (Vergl. Thl. I. XII. Johann Georg Sörgel, Beitrag zur Geschichte der Seelenkrankheiten, S. 264 und 295; sowie die vorhin hierüber gemachten Bemerkungen.)

Was nun die Formen des Irrsinns betrifft, so giebt es, wie Krauss richtig bemerkt (Gerichtssaal VI. II. XIX.) hier wie im ganzen Wesen unseres Seins nicht blos vollendete, sondern auch unvollendete und Uebergangsformen. Die ersteren erregen keinen Zweifel (Strafgesetzbuch §. 40), wohl aber die andern. Hiervon liegt eben die Schuld in erster Instanz in der Rechtspflege, welche so häufig die entschiedenste Abneigung gegen naturwissenschaftliche Belehrung mit mangelnder Sachkenntniss verband; aber auch die Psychiatrik ist keineswegs schuldfrei, denn sie hat durch Aufstellung ungeschickter Categorien Misstrauen gegen sich gesäet. Zu diesen gehört die Lehre von der *Mania sine delirio* oder *occulta*, die von Platner (Quaestion. med. for. P. I. A. II.) behauptet und von vielen geistreichen psychiatrischen Aerzten und Rechtskundigen angenommen worden war (Cfr. Hencke's Lehrbuch, 10. Auflage, §. 266, und in dessen Zeitschrift a. m. O.). Eine *Mania occulta* aber aufstellen wollen, heisst die Begriffe verwirren und den Verdacht erwecken, als sei es der Wissenschaft nur darum zu thun, für alle zweifelhaften Fälle Categorien in petto zu haben und die raffinirtesten Verbrecher durch sie wie durch geheime Schlupfwinkel entwischen zu lassen. Eine Seelenstörung sich ohne Delirien zu denken, ist im Grunde eine Unmöglichkeit. Spricht es sich nicht durch das Wort, so durch Handlungen aus, wird aber das Individuum zu irren Handlungen fortgerissen, so müssen auch hiermit irre Vorstellungen parallel gehen. Eine *Mania occulta* ist dagegen ein *Non ens*, ein *lucus a non lucendo*" (Krauss).

Wenn wir nun auch den Namen dieser Krankheitsform nicht billigen möchten, weil er so leicht und oft als Versuch, ein Asyl von Verbrechern und Vertheidigern zu schaffen, benutzt wird, so glauben wir dennoch, wie unten ausgeführt ist, dass der Tadel sich eigentlich mehr gegen die von Platner als Belege seines verborgenen Wahns mitgetheilten beiden Fälle mit offenkundigem Wahne, als gegen die Form selbst richten dürfte, da diese wohl mit der Monomanie der Neuern identisch

anzusehen ist; während Krauss, wie man sieht, den Knoten weniger gelöst als zerhauen hat.

An dieser Stelle, heisst es weiter, ist auf den Begriff des Wortes „Delirium" aufmerksam zu machen, da mit diesem oft ganz verschiedene Ansichten ausgesprochen worden sind. Im Allgemeinen müssen wir den Begriff auf engere Begränzung bringen und das Delirium auf fieberhafte Hirn- und Nervenreize und Empfindungen zurückführen und dann dahin stellen, dass diese irrige Verbindung von den mannigfachsten Vorstellungen oft mit Neigungen verbunden ist, ohne dass der Kranke den Irrthum einsehen oder sie beherrschen kann. Alle Erscheinungen, die das Delirium begleiten, fallen in das Wesen fieberhafter Erscheinung, entwickeln sich in diesem und mit diesem, das Delirium wurzelt in dem kranken somatischen Lebensprocess. Von psychischer Seite macht eben die Flucht und der Wechsel der Vorstellungen, deren der Kranke nicht Herr werden kann, das Criterium dieses Zustandes aus, der Faden der Spontanität und der Association ist nicht mehr zu entdecken. Das Bewusstsein, sagt Ideler, scheint sich in Trümmer aufgelöst zu haben, die von der Fluth in wilder Zerstreuung ausgeworfen werden. Der Wahnsinn, wie er auch erscheine, selbst mit der Aufgehobenheit alles Selbstbewusstseins, ist eine wahre Geisteskrankheit, Psychopathie, eine Persönlichkeitskrankheit. (Feuchtersleben, Aerztliche Seelenkunde. Kant's Anthropologie, §. 50. Moreau de Tours, Bülletin de l'Acad. impér. de Médec., Tome XX, 1858. du Délire rapport de M. Bosquet, p. 984—997 etc.)

Wir müssen die Richtigkeit dieser Definition über Delirium bezweifeln: dass das Delirium in einem kranken, wenn auch nicht immer fieberhaften, somatischen Lebensprocess begründet ist, wird sicher Niemand bestreiten, deshalb aber und weil das Delirium nicht immer die Folge eines fieberhaften Processes ist, theilt man dasselbe eben in *D. acutum et chronicum.* Die Flucht und der Wechsel der Vorstellungen ist jedoch eben so wenig das Charakteristische des Deliriums, als das Delirium z. B. über ein Gefühl, eine Vorstellung: die Wahnidee, fixer Wahn, sich von dem blossen Irrthum, wie gesagt, unterscheiden oder definiren lässt. Auch die Seelenstörung wurzelt im somat. Lebensprocess.

Gegen den Ausdruck von Formen unvollständigen Irrseins muss man sich in so fern verwahren, als hier nur von der äusseren Erscheinung die Rede sein kann, wie Ebers ganz richtig bemerkt, während die letzte innere Bedingung überall, wenn auch unter verschiedenen Modalitäten, dieselbe ist, und so practisc

bei der Lehre von der Zurechnung in Anwendung gebracht werden muss.

Wir wollen hierzu den fixen Wahn, die zu einem System verarbeiteten Ideen zählen, bei sonst tüchtiger Intelligenz, oft richtigem formellen Denken und einem guten Benehmen (Kant, Anthropologie, §. 51, 52).

Dem verwandt aber und die Vernunft viel tiefer verletzend ist die „partielle Verrücktheit" — niemals eine Reihe gedachter psychischer Wahnvorstellungen. Ferner: die Monomanie; richtig nennt Krauss dieselbe: Krankhafte Triebe bei scheinbarer Affectlosigkeit und äusserlich ruhiger Haltung, und dass es sich hier nicht von blossen Anwandlungen, sondern von übermächtigen Trieben handele, die das sittliche Bewusstsein bis zur Vollendung einer verbrecherischen That unterdrücken. Man vergleiche hiermit viele Stellen in Hitzig's Zeitschrift für die Criminal-Rechtspflege, so unter dem Artikel *Causa facinoris*. An dieser und vielen andern Stellen ist auch auf die Bedenklichkeit der Lehre vom gebundenen Vorsatz aufmerksam gemacht (VIII. 409 — 414) und darauf, dass die geistige Freiheit sich gegen jeden Trieb behaupten könne, so lange die Seele sich nicht in einem wahrhaft kranken Zustande befände. Dem Arzte stehe nicht frei, aus durch körperliche Leiden bedingten Verstimmungen weitere Folgerungen zu ziehen, und er könne nur darauf aufmerksam machen, der Defensor sie weiter geltend machen und der Richter endlich entscheiden (Ebers).

Da wir über die Monomanie im §. 3 des I. Bds. handeln werden, so enthalten wir uns hier jeder weiteren Erklärung, verweisen auch hierüber auf die im II. Bande von Goltdammer's Archiv für Preuss. Strafrecht gegebenen Erläuterungen. Die zuletzt hier aufgestellte Ansicht über die Verstimmungen veranlasst uns jedoch zu der Bemerkung, dass diese, wenn sie auch durch somatische Leiden hervorgerufen sein mögen, nur nach dem Grade und der Wirkung zu beurtheilen sein dürfen, und sobald sie eine Beschränkung der Willensfreiheit bei Verübung der That veranlasst haben, gar sehr vom Gerichtsarzt eine Berücksichtigung erheischen und bei Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit die grösste Beachtung verdienen. (S. hierunter Erregung, Triebe.)

Auch wir sind der Meinung, dass nur eine fehlerhafte Auffassung des Begriffs der Seelenthätigkeit oder der Einheit des Seelenprincips und deren Spaltung nach der Verschiedenheit ihrer Aeusserung, so wie die sich öfters in einer Sphäre hervorragend kundgebende Abweichung oder ein hervorstechendes,

scheinbar isolirt dastehendes Symptom auch meistentheils zu der Trennung der Seelenstörungen in Störung einzelner Gebiete der Seele Veranlassung gegeben und so die fixen Ideen, den partiellen und allgemeinen Wahnsinn und — wir sprechen es gegen die Ansicht vieler erfahrenen Irrenärzte aus — die Priorität der Störung in der Intelligenz, oder den Ursprung der Anomalie in der Erkenntnisssphäre herbeigeführt hat; da wir es mit unserer Ansicht vom Seelenleben platterdings unverträglich erachten, dass eine Störung der Function ohne vorhergehende oder doch gleichzeitige Abweichung im Organ je stattfinden könne und welche sich sodann nicht auch zugleich in der Gefühlssphäre bemerklich machen sollte, und in der Regel werden sich die Vorboten der Geistesstörung längere oder kürzere Zeit mehr oder minder in dem alienirten Gemüth und besonders im Gemeingefühl zu erkennen geben. Ueberhaupt aber fallen ja, wie wir unten zeigen, die beiden Momente der Sensation, Empfindung und Wahrnehmung, stets in jedem psychischen Act so zusammen, dass hier wohl von einem *Plus* und *Minus*, nicht aber von einer Trennung die Rede sein kann.

Durch diese unnatürliche Spaltung entstand nun auch die des partiellen Gemüthsleidens (Lypemanie) von der partiellen Intelligenzstörung, und so gelangte man zu dem partiellen Wahnsinn der Einbildungskraft: Grössen-, Abhängigkeits- und Verfolgungs-Wahn, der Triebe (*Monomanie instinctive*) des Willens (*Manie sans delire, Diastréphies de la volonté: Parigot*).

Indess hat eine sorgfältigere Beobachtung und Nachforschung es hinlänglich dargethan, dass sich diese fixe Ideen nur hervorstechend vor anderen alienirten Gefühlen, Vorstellungen und Trieben zeigten, diese aber in allen Fällen sei es zur Zeit der Aufregung oder in ruhigeren Momenten durch Ideenverbindung etc. sich vorfanden und nachgewiesen werden konnten. Auch dürfte es wohl an sich schwer fallen, den Nachweis einer Wahnidee oder Wahn-Vorstellung als solche, ohne Alienation anderer Seelenthätigkeiten zu führen.

Andererseits meint Flemming, giebt es aber kein Merkmal von gleicher Zuverlässigkeit, um die psychische Krankheit zu erkennen, (sofern man dabei lediglich das Verhalten der Seelenthätigkeiten ins Auge fassen will oder lediglich dieses zu erwägen genöthigt ist), wie die Verbreitung der Anomalie auf mehrere Seelenthätigkeiten, oder die Theilnahme verschiedener Thätigkeiten der Seele an dieser Anomalie. Ein Beispiel wird dies deutlich machen.

Es giebt eine krankhafte Erscheinung, auf welche man den Namen der partiellen Seelenstörung vorzugsweise anwenden darf: die Sinnestäuschung. Durch Anomalien, die in den organischen und Vegetationsverhältnissen der verschiedenen Sinnesapparate vorkommen, — sei es, dass sie in der Sinnesfläche beruhen, oder in der Leitung des Sinnesnerven, oder endlich in der Radication des Letzteren, welche seine Verbindung mit der centralen Nervenfaser herstellt — durch solche Anomalien können objectiv-unrichtige Eindrücke und falsche Vorstellungen bedingt werden *). So fern man jenen Apparat der Sinneswerkzeuge als der Seele zugehörig betrachtet, passt auf diese Anomalien der Name der Seelenstörung. Die Bezeichnung „partielle Seelenstörung", passt auf sie, sofern sie isolirt, ohne Störung anderer Seelenthätigkeiten bestehen. Dies kommt unter Anderem vor im Vorboten-, Ausbruchs- und Decrementstadium des Wahnsinns. In diesen Fällen beherrscht das Bewusstsein die anomale Sinnesfunction, ja selbst die Vorstellungen, die sie erzeugt: der Kranke weiss, dass seine Sinne deliriren. In anderen Fällen dagegen und durchgängig auf der Höhe des Wahnsinns, wird das Bewusstsein von den Sinnesdelirien eben so getäuscht, wie im Traume: der Kranke glaubt ihnen, wenigstens augenblicklich; er delirirt mit. Nur jene isolirte Sinnestäuschung ist es, die wir hier in Betracht ziehen. Diese ist ein Symptom, wie alle Seelenstörung. Sie ist ein vereinzeltes, isolirtes Symptom. Ein Symptom aber für sich allein, und wäre es das wesentlichste, ist niemals eine Krankheit. Es kann die Krankheit ankündigen, beglaubigen, ihre Form, sogar ihr Wesen kenntlich machen, — aber es macht nicht die Krankheit aus. So ist auch in ihrer Isolirung die Sinnestäuschung, eben so wenig psychische Krankheit, wie die Gedächtnissschwäche. Sie wird erst dazu durch die weitere Verbreitung der Anomalie, durch die Vervollkommnung der partiellen Lebensbehinderung zur psychischen Lebensstörung. Sie wird dazu durch die Theilnahme anderer Seelenthätigkeiten, in deren harmonischen Zusammenwirken das gesunde Seelenleben besteht, — sei es in Folge der Herrschaft, welche die Sinnestäuschung über das letztere ausübt, oder in Folge der Unfähigkeit des Bewusstseins, jene zu beherrschen. (Flemming.)

*) Diese Eindrücke können hervorgerufen sein durch ein äusseres Object oder lediglich durch den anomalen Zustand des Sinnesorgans. Im ersteren Falle erzeugen sie fehlerhafte, im zweiten eingebildete oder Wahnvorstellungen. Hiernach unterschied Esquirol Illusionen, d. h. fehlerhafte Vorstellnngen von wirklichen Objecten, und Hallucinationen, d. h. Wahnvorstellungen von eingebildeten Objecten.

In Bezug auf die Hallucination bleibt für den Gerichtsarzt ausserdem zu erwägen: ob dieselbe als Symptom des Wahnsinns anzusehen und dadurch die Freiheit des Entschlusses beeinträchtigte wurde, oder ob die Hallucination lediglich die Folge des Entschlusses ist. Es ereignet sich nämlich nicht gar selten, dass das anhaltende Denken an einen Gegenstand und Trachten nach dessen Erreichen, wenn dieses z. B. durch Vollbringung einer verbrecherischen That bedingt wird, dass der Thäter durch die langdauernde Aufregung und Spannung entweder Personen wahrzunehmen, oder darauf bezügliche Stimmen zu vernehmen glaubte, welche ihn zur That wiederholt auffordern, die aber nur selten das Vernunftbewusstsein so alteriren, dass dadurch die freie Willensbestimmung aufgehoben wäre. Wenn der Arzt nun auch den Causalnexus hervorzuheben haben wird, so darf es jedoch immer nur in so weit geschehen, als sich sein Einfluss auf die vorhandene freie Willensbestimmung erstreckt, während es Sache der Geschworenen oder der Richter bleibt, denselben in Bezug auf die Zurechnung zu beurtheilen.

Bei den eben erwähnten sogenannten Zuständen unvollständigen Irrseins, gedenkt Krauss auch der *Mania transitoria*, die einen gesunden Menschen plötzlich befalle und alles Bewusstsein einer Handlung aufhebe.

Diese Form sei im Grunde eine vollendete Manie, aber eine flüchtige Erscheinung, welche plötzlich hervortrete und — oft wieder schnell verschwinde. Es ist zu bemerken, dass diese transitorische Manie um so bedenklicher ist, als sie eben ganz unvorbereitet eintritt, nicht aber, dass sie nur einmal erscheine und nicht wiederkehre, eben so wenig, dass sie nie ohne Ursachen vorhanden, die allerdings in manchen Fällen, z. B. zur Nachtzeit, und wenn sie den Menschen beim Mondschein im Schlafe — Traumleben — befällt, schwer erkennbar sind. Allein, in dem bei weitem meisten Fällen, sind die Ursachen doch zu entdecken. Der Verfasser verpflegte seit Jahren eine frühere Wärterin, die nach einem heftigen Gemüthseindruck in Raserei verfiel; sie hat völlig lichte Zwischenräume, und plötzlich bricht die Tobsucht aus. Hier (wie in vielen andern Fällen) steht der Ausbruch mit der Menstruation in Verbindung, in dem letzten Jahre nicht. Ein Schreiber, höchst eifersüchtig und dem Trunke, doch nicht bis zur Berauschung ergeben, wird von Zeit zu Zeit, namentlich nach Gemüthseindrücken, von Tobsucht befallen. Zuweilen fühlt er den Eintritt und eilt selbst in das Hospital, er wird jedesmal von der heftigsten Raserei ergriffen, die mehrere Stunden dauert und dann vollkom-

men verschwindet. Fälle solcher Art kommen in grossen Städten, wo Trunk, libidinöse Lebensweise, Leidenschaften und Affecte, Zornmüthigkeit so häufig sind, nicht selten vor, und wenn man der Sache nachforscht, wird man die Ursache meistentheils auffinden. Auf eine der ungewöhnlicheren will ich indess noch aufmerksam machen, das ist die Völlerei, nicht sowohl nach Trunk, sondern nach Uebermaass von Speisen. Vor längerer Zeit auf das Land gerufen, fand der Verf. zwei Knechte schwer erkrankt vor, den einen tief asphyctisch, den andern rasend, so dass er kaum zu bändigen war. Beide hatten bei einer Wette, wer das Meiste verzehren könne, eine Unmasse kleiner Pflaumen (Kricheln) genossen, der Eine mit, der Andere ohne die Kerne; der, welcher die letzteren mitgenossen, hatte sich erbrochen und genas, der andere, welcher viel mehr Früchte zu sich genommen, konnte sich nicht erbrechen, war von furchtbarer Angst gequält und für die Sicherheit Anderer gefährlich; es war unmöglich, ihm nur das Geringste, auch nicht ein Brechmittel beizubringen; so starb er. Die Section ergab seinen Magen so von den Pflaumen angefüllt, dass alle Thätigkeit des Organs, unmöglich geworden war. Eben so starb ein ehemaliger Kellner, auch in Folge einer Wette, Butterbrod und andere Speisen, Bier und Branntwein hatte er in solchen Massen zu sich genommen, dass er von furchtbarer Angst gequält, in Raserei verfallen war. Obwohl er sich nun unglaublicher Massen, ganzer Kübel voll entleerte, starb er doch, und man fand in seinem Magen und Dünndarm, unglaubliche Mengen roher Speisestoffe.

Abgesehen nun von den angeführten Ursachen sogenannten unvollständigen Irrseins, ist wohl der Zustand, den man mit dem Namen der lichten Zwischenräume — *lucida intervalla* — belegt, nicht *Mania transitoria*. Es sind Irre, bei denen die Geistesstörung feststeht, wo aber längere und kürzere Zwischenräume eintreten, in denen auch die Spur ihrer Störung nicht stattfindet, wenigstens nicht wahrgenommen wird. Diese Zustände haben, wie hinlänglich bekannt, in der Lehre von der Zurechnung, grosse Meinungs-Verschiedenheiten hervorgerufen. Die Rechtskundigen, meist auch Aerzte, haben innerhalb dieser freien Zwischenräume, die volle Imputation angenommen, Andere sie ganz abgewiesen; der Streit hierüber ist sehr alt, und wenig Neues hat sich finden lassen, was ihn zu schlichten vermocht hätte, seit der französische Kanzler d'Aguesseau hierüber seine Ansichten mitgetheilt hat. Vorzugsweise hat die französische und englische Rechtslehre sich mit diesem Gegenstande beschäftigt. Prüft man aber alles das,

was ihren Ansichten und Entscheidungen zu Grunde liegt, aus dem physisch-psychischen (forensischen) Gesichtspunkte, so kann es nicht fehlen, dass sich nicht überall Widerspruch und Unsicherheit ergeben sollte. Eine der Hauptschwierigkeiten bei Beurtheilung der lichten Zwischenräume (und der während derselben begangenen Verbrechen) wird immer bleiben, dass es einmal unerkennbar ist, ob der Keim der Geistesstörung ungelöst geblieben ist, und dass Niemand beurtheilen kann, — wann sie vollständig eingetreten sind, oder wann sie völlig aufgehört haben, ob und wie der Wahnsinn noch in das Vernunftleben hineinspielt oder hineingespielt hatte. Waren die Anfälle der Geistesstörung heftig und mit vollständigem Verluste der Vernunft und mit Raserei verbunden, so ist nicht anzunehmen, dass auch in den lichten Zwischenräumen nach solchen Anfällen, die Seelenthätigkeit vollkommen ungetrübt geblieben sein könnte; es bliebe stets, meint Ebert, eine Schwäche im Denken und Urtheilen, nach seiner Erfahrung, zurück, und man bemerke, dass der Kranke selbst sich nie als gesichert erkannte.

Dass ein völlig gesunder Geisteszustand wieder eintreten könnte, ist nur in wenigen Individuen der Fall, z. B. wie bei der Epilepsie, die sich mit Manie ankündigt, oder die dem Anfalle folgt; ferner bei mehreren Trunkfälligen und denen, die an Säufer-Wahnsinn *(Delirium tremens)* gelitten, bei der Manie, die aus Affecten und Leidenschaften entstand (und in diese Categorie nicht gehört), bei der krankhaften Zornmüthigkeit *(excandescentia furibunda, iracundia morbosa)*, die im Temperament — Charakter — des Individuums beruht. (Ebert).

Selbst die englischen und französischen Rechtsgelehrten und Aerzte, und schon der Kanzler d'Aguesseau, führen die Anforderungen an die lichten Zwischenräume, auf sehr enge Grenzen zurück. Nach dem englischen Juristen Bleckston, soll ein Verbrecher für das, was er in den lichten Zwischenräumen unternimmt, Rede stehen, als sei er nicht geisteskrank. Dagegen bemerkt der Kanzler: „Es darf keine oberflächliche Ruhe sein, wie ein blosser Schatten der Ruhe, sondern im Gegentheil, eine wirkliche tiefe Ruhe, kein blosser Strahl der Vernunft, wodurch ihre Abwesenheit nur noch auffallender wird, wenn er vorüber ist. (Bleckston bei Thomson, Percival und besonders Marc: die Geisteskrankheiten etc., II., S. 861. Für England und Nord-Amerika findet sich über die Beurtheilung lichter Zwischenräume, Thl. I. Rom. Beck's Elemente der gerichtlichen Medicin, 1827,

nächst Thomson, — Alles, was von Aerzten und Juristen hierüber vorhanden ist.)

Wenn man nunmehr, überhaupt die Bezeichnung „Geisteskrankheit", billig in „Seelenstörung" umwandeln sollte, so glauben wir dadurch auch gleichzeitig die verschiedenen Ansichten darüber, ob eine Manie plötzlich entstehen und eben so bald wieder verschwinden könne? ausgeglichen zu sehen, wenn wir statt Geisteskrankheit, von einer plötzlich entstandenen oder vorübergehenden „Geistesstörung", oder „Sinnes-Verwirrung" sprechen. In dieser Beziehung äussert sich Flemming (l. c. S. 473): Es kommen nicht selten Fälle von Seelenstörung vor, welche das gesunde Seelenleben überfallen und im hohen Grade depraviren. Sie sind von ihnen nur durch die charakteristische Erscheinung unterschieden, dass diese Depravation äusserst plötzlich und jäh auftritt, ohne durch einen allmähligen Process von Lebensstörung angebahnt und verkündigt zu sein, und dass sie nach kurzer Dauer eben so plötzlich vollkommen wieder verschwindet, ohne die geringste Spur von Lebensstörung zurückzulassen. Sie umfassen die momentane Seelenstörung des übermässigen Affects, die *Mania subita acutissima* (hierunter inbegriffen die *Mania subita a potu*, die sogenannte *Mania occulta* oder *Raptus melancholicus*, die *Mania instinctive* der neueren französischen Aerzte) und der Schlaftrunkenheit. Analoge Fälle beim Nachtwandeln, wenn sie auf erwiesenen Thatsachen beruhten, würden ebenfalls hierher gehören. Man begreift diese Fälle gewöhnlich unter der Bezeichnung der „plötzlichen Sinnes-Verwirrung", eine Bezeichnung, die auch in die Gesetzbücher übergegangen ist. Diese stellen die plötzliche Verwirrung der Sinne, der Geistes- und Gemüthskrankheiten gleich hinsichtstlich der die Zurechnung und Validität der Handlungen aufhebenden Wirkung. Dass man diese Art von Seelenstörung, von Geisteskrankheit unterscheidet, ist in so fern völlig gerechtfertigt, als sie sich zu der letzteren ganz eben so verhält, wie irgend eine vorübergehende erkennbare Störung des leiblichen Lebens zu jenen anhaltenden, die einen kürzere oder längere Zeit einnehmenden Vorgang bilden. Je kürzere Zeit nämlich eine solche leibliche Lebensstörung währt, je mehr ihre äussere Erscheinung auf ein einzelnes oder auf eine sehr geringe Anzahl von Symptomen beschränkt ist, und je rascher und vollständiger die Ausgleichung erfolgt, desto mehr kann selbst der Pathologe bedenklich werden, auf sie den Namen der Krankheit anzuwenden. Wir erinnern nur an den apoplectischen und den epileptischen Schwindel, die in der That

auf beträchtlichen Lebensstörungen beruhen. In ganz gleichem Verhältnisse stehen jene Seelenstörungen zu den Geisteskrankheiten. Sie bilden gleichsam vorübergehende heftige Erschütterungen oder Gleichgewichts-Verletzungen des psychischen Lebens, die nur während einer kurzen Zeitdauer eine gleichwohl zuweilen vollständige, allgemeine Depravation der Seelenverrichtungen mit sich führen und zur Erscheinung kommen in den ihr entsprechenden perversen Reden und Handlungen. Sie sind folglich in der That als vorübergehende Zustände von Delirium zu betrachten, die sich verbinden können mit allen Wirkungen derselben und ihren Kundgebungen in Irre-Reden und Irre-Handeln. Die allgemein anerkannten Gesetze der Pathologie lassen keinen Zweifel darüber, dass auch ihnen leibliche Lebensstörungen in denjenigen Organen zum Grunde liegen, an deren physiologische Thätigkeit jene psychischen Functionen gebunden sind. Wenn daher der Gerichts-Arzt herbeigerufen wird, um Zweifel aufzuklären, ob die vorliegenden psychischen Kundgebungen, als die Wirkung einer Seelenstörung in der Form der plötzlichen Verwirrung der Sinne anzusehen sind: so geht ersichtlich seine Aufgabe dahin, zu ermitteln und nachzuweisen, ob leibliche Lebensstörungen vorhanden oder gewesen sind, denen eine vorübergehende Depravation der psychischen Functionen, entweder zugeschrieben werden muss oder wenigstens zugeschrieben werden darf. Die Lösung dieser Aufgabe stösst aber in solchen Fällen auf sehr erhebliche Schwierigkeiten. Erstens ist in der Regel der fragliche Zustand ein bereits vorübergegangener, der Beobachtung unzugänglicher. Zweitens sind die leiblichen Lebensstörungen, um welche es sich handelt, an sich von der Art, dass sie sich der Beobachtung leicht entziehen. Es bleibt folglich nur übrig, aus den Ursachen des zweifelhaften Seelenzustandes und aus seinen Wirkungen, den psychischen Kundgebungen, auf die Natur desselben zu schliessen. Aber drittens sind theils die Ursachen meist versteckt, oft ganz verborgen und nicht zu ermitteln, oft zweideutiger Art in Bezug auf ihre Wirksamkeit (z. B. das Maass genossener Spirituosa, die individuelle und momentane Empfänglichkeit für deren Wirkung; voraufgegangene disponirende Krankheitszustände u. dgl. m.); theils sind die psychischen Kundgebungen selbst oft so zweideutiger Art, dass eben dadurch der Richter bei ihrer psychologischen Deutung in Zweifel geräth. In solcher beklemmenden Lage bleibt dem Gerichtsarzt nur übrig, die Erfahrungen, welche die Wissenschaft gesammelt hat, mit dem vorliegenden Fall zusammen-

zuhalten und aus der Vergleichung beider über die physiologische und pathologische Natur des zweifelhaften psychischen Zustandes sich eine Ueberzeugung zu verschaffen. Die Erfahrung lehrt nämlich, dass es zweifellos solche vorübergehende krankhafte Seelenzustände giebt, wie sie der Begriff der „plötzlichen Sinnesverwirrung" umfasst. Vielfältige Beobachtung hat eine Anzahl von Eigenthümlichkeiten der körperlichen und geistigen Beschaffenheit, — der leiblichen Constitution, des Temperaments, der habituellen Krankheits-Anlage, ausgebildeter körperlicher Krankheiten und der Reihefolge der psychischen Erscheinungen an die Hand gegeben, welche, wenn schon nicht immer vereinigt und gleichmässig entwickelt, diesen kranken Seelenzuständen vorauszugehen und sie zu begleiten pflegen, so dass sie als Kennzeichen derselben betrachtet werden können. Viele derselben stimmen in hohem Grade mit denjenigen überein, welche wir in der Pathologie der Psychosen als deren ätiologische oder symptomatologische Momente kennen gelernt haben. Die Aufsuchung und die Würdigung dieser Kennzeichen wird daher durch die Pathologie der Psychosen unzweifelhaft erleichtert. Nach Maassgabe der Summe der aufgefundenen Vergleichungspunkte und der Uebereinstimmung, die sich zwischen den in der Wissenschaft niedergelegten Erfahrungen und dem concreten Falle findet, wird bei diesen Schlüssen die Ueberzeugung fester oder unsicherer werden. Niemals wird man das Zeugniss einer einzigen Erscheinung, am wenigsten einer psychischen (wie z. B. die Unverkennbarkeit eines Motivs der That, die nachfolgende Reue oder dgl.), als ausreichenden Beweis gelten lassen können. Und auch hier gilt, was bereits wiederholentlich über die Aufgabe des Gerichtsarztes gesagt worden ist: dass die Psychopathologie sich mehr auf die Physiopathologie als auf die Psychologie stützen muss.

Wir glauben hier das Wissenswertheste über die *Mania transitoria* so ziemlich zusammengestellt zu finden, und haben die Ansichten über diesen Seelenzustand deshalb so umständlich wiedergegeben, werden auch unten noch erschöpfender darauf zurückkommen und die entgegenstehende Ansicht des Professors Ideler beleuchten, weil diese Form der Psychosen gerade die schwierigste Aufgabe für den Gerichts-Arzt bei der Begutachtung enthält, wie sich dies hierunter noch durch ein als Beispiel aufgeführtes Ober-Gutachten der wissenschaftl. Medicinal-Deputation ergeben wird, und deshalb auch wohl überhaupt noch als Controverse unter den Aerzten dasteht.

Demungeachtet aber dürfte die Diagnose dieses schnell ver-

übergehenden Zustandes, worin eine rechtswidrige That begangen, aus vielen andern Gründen zweifelhaft sein; namentlich aber dürfte diese Schwierigkeit in der unsichern Unterscheidung dieser Geistesverwirrung von der Gemüthserschütterung sein, welche durch die hohen Grade der Affecte und Leidenschaften hervorgerufen werden: wobei weder der hohe Grad der Sinnesverwirrung, in welche das betroffene Individuum durch jene gerathen ist, noch die Excesse, welche in dieser Verwirrung der Sinne begangen, und eben so wenig die prädisponirenden oder occasionellen Ursachen, welche dieselben veranlassten, abgeben können.

Eben so vergeblich dürfte der Gerichtsarzt in den meisten Fällen nach leiblichen Ursachen oder Zufällen während der Dauer des Zustandes forschen: denn abgesehen davon, dass des Inculpaten Angehörige oft nicht auf dieselben geachtet haben werden, und der inquirirende Richter, da sie gemeinhin bereits vorübergegangen, auch selbst wohl unbekannt mit deren Wichtigkeit, sie unbeachtet zu lassen pflegt, sind sie in der That bisherigen Erfahrungen zufolge als charakteristisch eigentlich noch gar nicht festgestellt, so dass man sie mit Bestimmtheit dafür ausgeben oder erkennen könnte. Was aber die Beobachtungen über die Eigenthümlichkeit der körperlichen und geistigen Beschaffenheit und in Bezug auf die Constitution, das Temperament, die habituellen Krankheits-Anlagen etc. gelehrt haben, ist zur Unterscheidung solcher zweifelhaften Fälle ebenfalls nicht ausreichend und für die offen zu Tage liegenden Zustände wieder unnöthig.

Auch müssen wir bei diesem alienirten Seelenzustande wie bei den Psychosen überhaupt es in Abrede stellen, mindestens bis jetzt die Beobachtung als trügerisch ansehen, dass man aus den leiblichen Erscheinungen sicherern Aufschluss als aus den psychologischen zu schöpfen im Stande sein werde. Nur wird man hierher das Motiv oder die Reue nicht rechnen dürfen, sondern am meisten noch aus den Reden und dem Agiren, sowie aus dem Benehmen des Exploranden überhaupt und aus den sich ereigneten Umständen kurz vor, während der Verübung und bald nach der That schöpfen müssen, und ich habe eben deshalb dem Leser unten noch eine Anzahl constatirter derartiger Fälle aufgeführt, wobei eben kein consummirtes Verbrechen sich ereignet hat, weil diese um so zuverlässiger für diese Art der Seelenverwirrung sprechen, indem kein Verdacht auf einen Affect oder eine Leidenschaft obwaltet.

Wenn nun also trotz aller hier oben aufgeführten Regeln die Eruirung dieses Seelenzustandes dennoch oft die Gericht

Aerzte in Zweifel über die wahre Beschaffenheit desselben lassen wird, so glaube ich auch den Anspruch sodann als gerechtfertigt ansehen zu dürfen, dass die Sachverständigen sich in solchem Falle mindestens durch eine offene Erklärung und unumwundenes Geständniss in Bezug auf diese zweifelhafte Erkenntniss in ihrem Erachten aussprechen, wozu sich aber leider die Gerichts-Aerzte aus falscher Schaam, ihr eigenes Wissen oder die ärztliche Wissenschaft blos zu stellen, so ungern entschliessen. Am unrathsamsten aber ist es freilich, alsdann noch ein Superarbitrium über den Fall einzufordern, da ein medicinisches Collegium hierbei ohne Autopsie ganz sicher noch weniger die Wahrheit zu ergründen befähigt sein dürfte.

Vorübergehend wollen wir nun noch der intermittirenden Seelenstörungen gedenken, weil sie für den Gerichtsarzt ebenfalls wichtig werden können; indem sie, wenn in den freien Zwischenräumen *(dilucida intervalla)* rechtswidrige Handlungen begangen worden sind, auch zur ärztlichen Untersuchung und Beurtheilung Anlass geben können: ob die verbrecherische That trotz der Intermission dennoch eine Folge der Seelenstörung und mithin im unfreien Zustande begangen worden sei oder nicht?

Selbstverständlich handelt es sich hierbei nicht: ob überhaupt Seelenstörung vorhanden sei, sondern nur ob der Explorande in dem *lucidum intervallum* frei von Krankheit oder von Krankheitserscheinungen sei? Wir glauben, dass die richtige Antwort sich leichter, als eine richtige Diagnose jener Intervalle geben lassen dürfte: da das Grundleiden, die Seelenstörung wie bei andern typisch wiederkehrenden Leiden, Nerven- und Gehirnkrankheiten, z. B. Wechselfieber, Epilepsie vorhanden ist, wenn auch die pathognomischen Symptome, die Hauptzufälle nicht in die Erscheinung treten.

Zunächst also wird der Gerichtsarzt die Intermission der Zufälle, auf die nach einer gewissen Zeitdauer diese Aeusserungen des Leidens wiederkehren, von der durch einen Rückfall unterbrochenen Genesung zu unterscheiden trachten müssen: denn während bei den *dilucidis intervallis*, wie gesagt, nur die Symptome der Krankheit schweigen, das Grundleiden hingegen andauert, ist dasselbe vor dem erneuerten Anfall bei dem Recidiv als wirklich beseitigt anzusehen, wenn auch die Tendenz zum Rückfall, wie bei allen Nerven- und Gehirnkrankheiten vorhanden.

Auch giebt es bestimmte Kennzeichen, wodurch sich mit ziemlicher Sicherheit auf den einen oder andern Zustand schliessen lässt. Als Unterscheidungsmerkmale wodurch man die In

missionen von der wirklichen Heilung der Seelenstörung mit einem Recidiv erkennt, pflegt man gemeinhin zu betrachten: 1) dass bei der Intermission sich das Leiden doch immer noch, wenn auch nur durch geringfügige Symptome kund geben wird. Dieser Rückstand der Zufälle, wodurch sich die im Innern noch vorhandene Abweichung bekundet, wird man besonders noch in des Kranken Benehmen, Gesten und Manieren, sowie in dem Abstand zwischen seinen frühern und jetzigen Neigungen wahrnehmen, kurz es ist noch etwas Fremdes in der Persönlichkeit, im ganzen Ausdruck und Gepräge des Menschen, welches freilich für die Angehörigen leichter als für den mit der Individualität des Exploranden vorher oft unbekannten Gerichtsarzt erkennbar sein dürfte, wonach derselbe alsdann jedenfalls zu forschen haben wird.

Wenn auch die pathognomischen Krankheits-Erscheinungen gewichen sind, so pflegt doch die nicht völlig ausgeglichene Lebensstörung während dieser Zeit ihre Fortdauer, wenn auch in anderer und minder merklicher Weise zu bezeugen als die zur vollen Entwickelung gelangte, sagt Flemming (S. 264 l. c.). Je mehr nun diese Kundgebungen nach Sitz, Wesen und Form jenen pathognomischen des vollständigen Krankheits-Anfalles verwandt und mit ihnen übereinstimmend sind, desto mehr wird man Grund haben, ihr Zeugniss als vollgültig anzunehmen. Die Immanenz, die Unerlässlichkeit dieses Merkmals macht aber den Begriff der Intermission zu einem dem Begriffe der Remismission subordinirten. 2) Pflegen die Anfälle der Seelenstörung selbst unter gleichen Umständen und gleichem Verhalten und mit den frühern ähnlichen oder gleichen Krankheitserscheinungen einzutreten. Je mehr zur Zeit der einzelnen Paroxysmen die Umstände übereinstimmen, denen sich entweder augenscheinlich oder muthmaasslich ein fördernder Einfluss auf die Lebensstörung beimessen lässt: desto mehr kann man sich berechtigt halten, auf Gleichartigkeit und Identität der Lebensstörung zu schliessen, welche diesen Anfällen zu Grunde liegt. 3) Die gleichmässige Periodicität, d. h. gleiche Dauer der Intervalle zwischen den Krankheitsanfällen, sowie diese selbst (Flemming).

Die beiden letzten Kennzeichen werden natürlich fehlen, wenn der Implorande während der ersten Intermission ein Verbrechen begangen hätte, weshalb man bei der Untersuchung eines solchen Falles stets des Ausspruchs des Zacchias: „*Semel furiosus, semper praesumitur furiosus, et demens de praeterito praesumitur etiam demens de praesenti*“, eingedenk sein, da die Disposition zu Rück-

fällen, wenn diese sich auch nur durch eine verkehrte Handlung zeigen sollte, ausserordentlich lange bleibt.

4) Kehren die Anfälle gemeinhin auch ohne Gelegenheitsursache wieder; was sich bei dem Recidiv in die frühere Krankheit nicht auf gleiche Weise verhält, indem sich hier meistentheils eine neue Gelegenheitsursache nachweisen zu lassen pflegt; und 5) endlich treffen wir die Intermissionen grösstentheils nur bei Seelenstörungen mit dem Charakter der Exaltation an.

Da nun, wie wir bereits vorhin erwähnten, die lichten Zwischenräume wohl niemals völlig frei von Krankheitserscheinungen angetroffen werden, welche sich mehr oder weniger in der Gefühls- und Denkthätigkeit zu erkennen geben, und mithin auch über die Andauer des Grundleidens keinen Zweifel lassen, so dass die Intermission mithin nur als eine Unterart der Remission zu betrachten ist, wie Billod (Annal. méd. psychol. Sér. 2. Tom. IV.) und Flemming (S. 480 l. c.) meint; so dürfte sich hiernach auch die Frage: ob der Inculpat bei einer im *lucidum intervallum* verübten Verbrechen gesund oder krank war? von selbst erledigen.

Da wir auf diesen Gegenstand nochmals zurückkommen müssen, dagegen über die verminderte Zurechnungsfähigkeit bereits in unsern kritischen Untersuchungen gesprochen haben; so glauben wir auch hier diese Andeutungen über einige zweifelhafte Punkte der Zurechnung schliessen zu können, und wollen hier nur noch einige unter sich verschiedene Zustände deshalb mit wenigen Worten näher charakterisiren, weil sie von manchen Schriftstellern und selbst Irrenärzten nicht genugsam auseinander gehalten, leicht zu einer folgeschweren Verwechselung die Veranlassung werden, wovon das hierunter mitgetheilte erste Ober-Gutachten der wissenschaft. Deputation für das Medicinal-Wesen theilweise den Beweis giebt, indem der erste Referent durch die einigen dieser Zustände vindicirte falsche Begriffsbestimmung eine bedeutende Verwechselung zum grossen Nachtheil des Inculpaten angerichtet hat.

Unter „*mania transitoria*" versteht man also einen, oft bei anscheinend gesunden Menschen plötzlich, zuweilen wie von selbst oder durch bekannte äussere aufregende Ursachen entstehenden Wuthanfall, Seelenstörung oder Sinnesverwirrung, wobei der Kranke gemeinhin das Bewusstsein der ihn sonst wohlbekannten Umgebungen und Verhältnisse beraubt, und von irrsinnigen Motiven getrieben, sogar zur Vollbringung gewaltsamer Handlungen verleitet werden kann.

Dahingegen ist die „krankhafte Zornmüthigkeit" (*iracund*

*morbosa)* die aus einem somatischen oder psychischen Krankheitszustand entspringende Geneigtheit zu Ausbrüchen von Zornwuth, selbst nach geringfügigen Veranlassungen; während wieder die „Zornwuth“ *(excandescentia furibunda)* der Uebergang eines Zornanfalls in die Erscheinung der Tobsucht sein würde.

Dass die Feststellung dieser verschiedenen Zustände in vorkommenden Fällen ihre grosse, oft unüberwindliche Schwierigkeit haben wird, und namentlich der letztgenannte Zustand von dem hohen Grade des gewöhnlichen Zornaffects, wobei nur eine längere Bekanntschaft und genaue Kenntniss des zu explorirenden Subjects uns vor Irrthum zu sichern vermag, wer wollte dies wohl verkennen und wer in Abrede stellen, dass aller angewandten Mühe ungeachtet, dennoch leicht nur ein wahrscheinliches Ergebniss erzielt werden wird. Nichtsdestoweniger aber darf man mit manchen Autoren doch auch wiederum nicht alle diese Zustände, der Bequemlichkeit wegen, in eine Categorie werfen und sie sämmtlich zu hohen Graden des Zorns stempeln.

---

Zur richtigen Würdigung der bei nachstehendem ersten Fall adhibirten Grundsätze der Königl. wissensehaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen oder des ersten Referenten scheint es mir erforderlich, dessen Ansicht über die Selbstverschuldung des Thäters bei der im Affecte des Zorns begangenen Handlung noch genauer kennen zu lernen, wie derselbe sie im I. Bd. von Goltdammer's Archiv für Preuss. Strafrecht ausgesprochen hat. Derselbe sagt: „Unter den Affecten behauptet unstreitig der Zorn in strafrechtlicher Beziehung den vornehmsten Rang, weil er die stärkste Neigung zu gesetzwidrigen Handlungen hervorruft und am häufigsten den höchsten Grad erreicht, bei welchem er die freie Selbstbestimmung unmöglich macht. Denn die sprachübliche Bezeichnung des ungestümsten Zorns als einen blinden und tauben giebt schon ganz richtig die völlige Unterdrückung aller Sinnesanschauung durch ihn zu erkennen, womit dann die gänzliche Aufhebung des Gedächtnisses, die schrankenlose Verwirrung des Verstandes, die völlige Aufhebung des Vernunftgebrauchs und der davon abhängigen Willensfreiheit, der maasslose Ungestüm des Rachegefühls, dem die durchaus erstickten andern Gefühle und Interessen nicht den geringsten Widerstand leisten können, im natürlichen und nothwendigen Zusammenhange stehen. Dass diese Schilderung nirgends eine Uebertreibung enthält, wird durch häufige Erfahrung zur Genüge dargethan, und sie liefert daher

den überzeugenden Beweis, dass durch den höchsten Grad des Zorns während seiner Dauer die geregelte Verfassung des Seelenlebens ganz ausser Wirksamkeit gesetzt und in einen wilden Aufruhr der Kräfte gestürzt wird. Denn der Wüthende verliert so gänzlich sein objectives Welt- und freies Selbstbewusstsein, dass er keinen deutlichen Zweck mehr vor Augen hat, in sinnlosem Toben um sich schlägt, gleichviel, ob er Freund oder Feind trifft, und einem Rasenden gleich nur noch durch mechanischen Zwang gebändigt werden kann, weil kein menschliches Motiv ihn mehr im Zaum hält. Wäre in solchen Fällen, welche in der Criminalpraxis oft genug vorgekommen sind, die Beurtheilung auf den Gemüthszustand zur Zeit der That beschränkt, so würde sie unbedenklich zur Freisprechung führen müssen, eben deshalb aber auch die schlimmsten Uebelthäter der verdienten Strafe entziehen und dadurch mit allen Grundsätzen der Gerechtigkeit in dem schroffsten Widerstreit treten. Sobald nicht anderweitige Bedingungen obwalten, kann der Zorn den höchsten Grad blos bei gänzlichem Mangel an sittlicher Selbstbeherrschung erreichen, welcher in diesem Falle gleichbedeutend mit Bösartigkeit des Gemüths ist. Nur der grundsätzliche Egoist, welcher die oberste Maxime seines Handelns ausschliesslich in seinem persönlichen Interesse findet, kann durch die Verletzung desselben dergestalt ausser sich gerathen, dass er jedes Rechtsverhältniss aus den Augen verliert, dagegen der Gesittete, welcher des Letzteren stets eingedenk bleibt, aus dem Bewusstsein desselben eine hinreichende Kraft schöpft, dem aufwallenden Zorn einen Zügel anzulegen. Die Selbstbeherrschung ist daher nicht blos eine sittliche Verpflichtung, sondern auch eine positive gesetzliche Forderung, weil ausserdem jede Bürgschaft für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch die Strafrechtspflege unmöglich sein würde.

Selbst die heftigsten Ausbrüche des Zorns, wie sie unter dem Pöbel täglich vorkommen, führen doch in der Regel nicht zu gewaltthätigen Handlungen, sondern toben gewöhnlich in gegenseitigen Beschimpfungen aus, welche dem Betheiligten keine schlimmen Folgen zuziehen. Es lässt sich dieser Widerspruch mit dem Vorhinbemerkten nicht anders erklären, als dass selbst im heftigsten Aufruhr des Gemüths noch ein dunkles Vernunftbewusstsein sich rege erhält, um von den strafbarsten Handlungen zurückzuschrecken. Wie wahr dies ist, ergiebt sich aus der von allen Irrenärzten anerkannten Thatsache, dass selbst die Tobsüchtigen, bei welchen man der Theorie nach eine gänzliche Unter-

drückung der Vernunft voraussetzen sollte, dennoch verhältnissmässig nur selten gefährliche Wuthausbrüche erleiden, durch welche sie zum Morde Anderer angetrieben werden, und dass sie in der Regel ihre wilde Zerstörungssucht nur an leblosen Gegenständen und Thieren auslassen, unstreitig aus dem dunkeln Gefühl, dass sie dadurch keine schwere Schuld auf sich laden. Waltet also noch im Gemüthe des Tobsüchtigen eine dunkle Macht, durch welche sie von wirklicher Gewaltthat zurückgeschreckt werden, so wird man ein Gleiches um so viel eher bei den Zornigen voraussetzen müssen; und werden letztere selbst dadurch nicht vom Verbrechen zurückgehalten, so muss man bei ihnen unstreitig (?) eine Bösartigkeit des Gemüths voraussetzen, welche jeden Entschuldigungsgrund fern hält."

Da der Verfasser hier zugiebt, dass die geschilderten Zornausbrüche zu den allerseltensten gehören, ferner auch annimmt, dass solche ungestümen Affecte und Leidenschaften leicht in wahre Seelenstörungen übergehen, von denen sie eben so wenig zu trennen, als im Anfall selbst zu unterscheiden sein sollen; so würde es sich zunächst fragen: ob diese übertriebenen Gemüthsaufregungen nicht wirklich schon in forensischer Beziehung den maniacalischen Ausbrüchen mehr oder minder zuzurechnen wären, zumal da der Verf. unten hinzufügt, dass sie nur bei ausserordentlichen Erschütterungen entstehen.

Indess bedarf die vorhin vernommene Auslassung sammt der beigefügten Erklärung einer ausführlicheren Erläuterung, weil sie den Verf. zu Widersprüchen und schädlichen Conclusionen verleitet hat, wodurch Unerfahrene leicht zur Nachahmung und zu Missgriffen in Foro verleitet werden können.

Nachdem vorhin die Wuthausbrüche des Zornentbrannten von einer so grausenerregenden Beschaffenheit geschildert wurden, dass sie blind und taub machten und allen Sinn und Verstand raubten, in welcher blinden Wuth die Rachsüchtigen alles ohne Unterschied niedermachten, wodurch sich selbst, wie wir unten erfahren, der Ausspruch der Alten: „*ira furor brevis est*", rechtfertige, wird uns nun wieder nachträglich versichert: „dass selbst die heftigsten Ausbrüche des Zorns beim Pöbel in der Regel nur zu Beschimpfungen führen." Wenn dieser Widerspruch dadurch erklärt wird, dass selbst im höchsten Aufruhr des Gemüths noch ein dunkles Vernunftbewusstsein sich wach erhält, um von den strafbarsten Handlungen, selbst den Maniacus zurückzuschrecken; und wo dennoch Gewaltthätigkeiten ausgeführt wurden, dies nur in der grössern Bösartigkeit des Gemüths zu suchen

gen so sind auch die darin entstehenden Affecte gemeinhin ge-bener, lustiger, freudiger Art; daher ist der Maniacus ausge-sen, entzückt und ist voll Muth und Hoffnung. Wegen der itern Ausführung dieses Zustandes verweise ich auf die Schil-rung von Jessen, Spielmann, Prichard, Wachsmuth, rand u. m. A. In dem Wesen dieser Krankheit liegt mithin ine Veranlassung zum Morde.

Diese Verstimmten scheinen zwar alles objectiven Bewusst-ns beraubt, indem ihre erregte Einbildungskraft, die subjectiven regungen ihres Gefühls- und Vorstellungsvermögens, sie von seren Gegenständen abzieht; dennoch pflegt selbst in höheren den, weder die Wahrnehmung der Aussendinge, noch ihr bstbewusstein völlig vernichtet zu sein. Indess zeigen sich der maniacalischen Verstimmung häufig Perioden des Nach-ses, die zuweilen eine scheinbar entgegengesetze Stimmung beiführen; das Gefühl der Zuversicht und Hoffnung verwan-lt sich dann in Erschöpfung und Kleinmuth, welcher Nachlass r oft nach einiger Rast in den früheren exaltirten Zustand ergeht, wiewohl dieser auch zuweilen Monate lang mit gleicher ftigkeit und Stärke andauern kann.

Da sich der Tobsüchtige bei seinem subjectiven, schnellen fühls- und Vorstellungslauf abnorm gegen die äusseren Ein-se verhält, so wird diese gewöhnliche Abgezogenheit dennoch weilen durch gewisse besondere Veranlassungen, welche aus end einem Grunde sich die Aufmerksamkeit erzwingen, wiederum ch leicht abgelenkt, und es scheinen dann oft unbedeutende sere Einwirkungen den Kranken zu afficiren und die Ver-mmung der Heiterkeit und Lustigkeit in die Erregung des rns und der Wuth umzuwandeln. Indess pflegen sich dann on bestimmte Wahnvorstellungen ausgebildet zu haben, die Mittelpunkt der Gefühle abgeben, und der sodann leicht durch Treiben in der Aussenwelt, Anhalt findet und afficirt wird.

Hiernach werden sich auch die Krankheitsbilder, die wir bei den Schriftstellern unter Manie, fixem Wahn, Mania ta, Manie sans délire etc., verzeichnet finden, die aber mehr ropathischer Natur sind, begreifen lassen, und ebenso ehende Schilderung.

sind viele dieser Kranken sich der Krankheit bewusst, die Annäherung ihres Anfalls, warnen ihre Umgebung n sogar auf ihre Einsperrung; (Pinel's II. Fall). Tritt fall ein, so ist das Streben auf die Stufe des niederen herabgesunken und die Actionen gehen ohne alles

sei; so ist hieraus mit grösserem Rechte der Schluss zu ziehen, dass die Grade dieser Zornausbrüche so sehr verschieden sind, dass sie mit einander nicht verglichen werden können.

Sollte es sich wirklich bestätigen, dass Tobsüchtige seltener als Zornige einen Mord begehen, worüber selbstverständlich die Erfahrung schwankend sein muss, schon weil bei Ersteren angemessene Vorkehrungen getroffen werden; so scheint dies vielmehr sowohl in dem beim Tobsüchtigen verhältnissmässig geringeren Ergriffensein der Verstandes- als Gemüthskräfte zu liegen, als weil das Gemüth hier gewöhnlich mit frohen und heitern Bildern erfüllt ist, und daher keine Veranlassung zum Morde vorliegt, wogegen sich bei dem Rachsüchtigen immer eine zornerregende Ursache vorfinden muss. Da uns nun ausserdem vom Verfasser die Ursachen, wodurch der Seelengestörte dennoch einen Mord begeht, nicht weiter angegeben sind, so wollen wir dieselben nebst dem Wesen der Tobsucht noch mit wenigen Worten der Wichtigkeit der Sache wegen erwähnen: denn der Mensch will nun einmal Gründe, weshalb ihn auch schon Lichtenberg „das Ursachenthier" nennt.

Die Tobsucht ist eine Exaltation des Triebes hervorgegangen aus einer übermässig erregten Stimmung, besser Verstimmung des Gemüths. Der Tobsüchtige bietet das Eigenthümliche, dass sich die inneren in steter Hast auf ihn eindringenden und wechselnden Erregungen der Gefühle und Vorstellungen durch Uebertragung auf die motorische Nervensphäre wieder ausgleichen, wodurch das heftige Gesticuliren, Sprechen, Toben, Zerstören etc. entsteht.

Der Kranke bildet in dieser Hinsicht fast den directen Gegensatz des Melancholikers, bei dem die centralen Spannungen gemeinhin nur langsam zum Ablauf kommen. Der Tobsüchtige ist, nach Wachsmuth's Ausdruck, ohne äussere Motive subjectiv froh, heiter, lustig, verstimmt, seine ganze Gefühlslage ist dauernd eine andere geworden und zwar eine gehobene, behagliche. Deshalb sieht der Kranke alles in rosenfarbenem Lichte, überhört, was ihn unangenehm berühren könnte, und ist selbst in elender Lage heiter und glücklich, was ihm oft noch nach überstandenem Leiden erinnerlich bleibt. Im höhern Grade des Leidens ist das Gemüth unempfänglich für alle Eindrücke und weder traurige noch freudige Anlässe erregen besondere Empfindungen, und eben so wenig zeigt der Kranke Theilnahme für die Leiden Anderer oder fühlt die von ihm verursachten. So wie seine ganze Gemüthsstimmung eine frohere, heitere ist,

eben so sind auch die darin entstehenden Affecte gemeinhin gehobener, lustiger, freudiger Art; daher ist der Maniacus ausgelassen, entzückt und ist voll Muth und Hoffnung. Wegen der weitern Ausführung dieses Zustandes verweise ich auf die Schilderung von Jessen, Spielmann, Prichard, Wachsmuth, Morand u. m. A. In dem Wesen dieser Krankheit liegt mithin keine Veranlassung zum Morde.

Diese Verstimmten scheinen zwar alles objectiven Bewusstseins beraubt, indem ihre erregte Einbildungskraft, die subjectiven Erregungen ihres Gefühls- und Vorstellungsvermögens, sie von äusseren Gegenständen abzieht; dennoch pflegt selbst in höheren Graden, weder die Wahrnehmung der Aussendinge, noch ihr Selbstbewusstein völlig vernichtet zu sein. Indess zeigen sich bei der maniacalischen Verstimmung häufig Perioden des Nachlasses, die zuweilen eine scheinbar entgegengesetze Stimmung herbeiführen; das Gefühl der Zuversicht und Hoffnung verwandelt sich dann in Erschöpfung und Kleinmuth, welcher Nachlass aber oft nach einiger Rast in den früheren exaltirten Zustand übergeht, wiewohl dieser auch zuweilen Monate lang mit gleicher Heftigkeit und Stärke andauern kann.

Da sich der Tobsüchtige bei seinem subjectiven, schnellen Gefühls- und Vorstellungslauf abnorm gegen die äusseren Einflüsse verhält, so wird diese gewöhnliche Abgezogenheit dennoch zuweilen durch gewisse besondere Veranlassungen, welche aus irgend einem Grunde sich die Aufmerksamkeit erzwingen, wiederum auch leicht abgelenkt, und es scheinen dann oft unbedeutende äussere Einwirkungen den Kranken zu afficiren und die Verstimmung der Heiterkeit und Lustigkeit in die Erregung des Zorns und der Wuth umzuwandeln. Indess pflegen sich dann schon bestimmte Wahnvorstellungen ausgebildet zu haben, die den Mittelpunkt der Gefühle abgeben, und der sodann leicht durch das Treiben in der Aussenwelt, Anhalt findet und afficirt wird.

Hiernach werden sich auch die Krankheitsbilder, die wir öfters bei den Schriftstellern unter Manie, fixem Wahn, Mania occulta, Manie sans délire etc., verzeichnet finden, die aber mehr deuteropathischer Natur sind, begreifen lassen, und ebenso nachstehende Schilderung.

So sind viele dieser Kranken sich der Krankheit bewusst, sie fühlen die Annäherung ihres Anfalls, warnen ihre Umgebung und dringen sogar auf ihre Einsperrung; (Pinel's II. Fall). Tritt nun der Anfall ein, so ist das Streben auf die Stufe des niederen blinden Triebes herabgesunken und die Actionen gehen ohne alle

sei; so ist hieraus mit grösserem Rechte der Schluss zu ziehen, dass die Grade dieser Zornausbrüche so sehr verschieden sind, dass sie mit einander nicht verglichen werden können.

Sollte es sich wirklich bestätigen, dass Tobsüchtige seltener als Zornige einen Mord begehen, worüber selbstverständlich die Erfahrung schwankend sein muss, schon weil bei Ersteren angemessene Vorkehrungen getroffen werden; so scheint dies vielmehr sowohl in dem beim Tobsüchtigen verhältnissmässig geringeren Ergriffensein der Verstandes- als Gemüthskräfte zu liegen, als weil das Gemüth hier gewöhnlich mit frohen und heitern Bildern erfüllt ist, und daher keine Veranlassung zum Morde vorliegt, wogegen sich bei dem Rachsüchtigen immer eine zornerregende Ursache vorfinden muss. Da uns nun ausserdem vom Verfasser die Ursachen, wodurch der Seelengestörte dennoch einen Mord begeht, nicht weiter angegeben sind, so wollen wir dieselben nebst dem Wesen der Tobsucht noch mit wenigen Worten der Wichtigkeit der Sache wegen erwähnen: denn der Mensch will nun einmal Gründe, weshalb ihn auch schon Lichtenberg „das Ursachenthier" nennt.

Die Tobsucht ist eine Exaltation des Triebes hervorgegangen aus einer übermässig erregten Stimmung, besser Verstimmung des Gemüths. Der Tobsüchtige bietet das Eigenthümliche, dass sich die inneren in steter Hast auf ihn eindringenden und wechselnden Erregungen der Gefühle und Vorstellungen durch Uebertragung auf die motorische Nervensphäre wieder ausgleichen, wodurch das heftige Gesticuliren, Sprechen, Toben, Zerstören etc. entsteht.

Der Kranke bildet in dieser Hinsicht fast den directen Gegensatz des Melancholikers, bei dem die centralen Spannungen gemeinhin nur langsam zum Ablauf kommen. Der Tobsüchtige ist, nach Wachsmuth's Ausdruck, ohne äussere Motive subjectiv froh, heiter, lustig, verstimmt, seine ganze Gefühlslage ist dauernd eine andere geworden und zwar eine gehobene, behagliche. Deshalb sieht der Kranke alles in rosenfarbenem Lichte, überhört, was ihn unangenehm berühren könnte, und ist selbst in elender Lage heiter und glücklich, was ihm oft noch nach überstandenem Leiden erinnerlich bleibt. Im höhern Grade des Leidens ist das Gemüth unempfänglich für alle Eindrücke und weder traurige noch freudige Anlässe erregen besondere Empfindungen, und eben so wenig zeigt der Kranke Theilnahme für die Leiden Anderer oder fühlt die von ihm verursachten. So wie seine ganze Gemüthsstimmung eine frohere, heitere ist,

eben so sind auch die darin entstehenden Affecte gemeinhin gehobener, lustiger, freudiger Art; daher ist der Maniacus ausgelassen, entzückt und ist voll Muth und Hoffnung. Wegen der weitern Ausführung dieses Zustandes verweise ich auf die Schilderung von Jessen, Spielmann, Prichard, Wachsmuth, Morand u. m. A. In dem Wesen dieser Krankheit liegt mithin keine Veranlassung zum Morde.

Diese Verstimmten scheinen zwar alles objectiven Bewusstseins beraubt, indem ihre erregte Einbildungskraft, die subjectiven Erregungen ihres Gefühls- und Vorstellungsvermögens, sie von äusseren Gegenständen abzieht; dennoch pflegt selbst in höheren Graden, weder die Wahrnehmung der Aussendinge, noch ihr Selbstbewusstein völlig vernichtet zu sein. Indess zeigen sich bei der maniacalischen Verstimmung häufig Perioden des Nachlasses, die zuweilen eine scheinbar entgegengesetze Stimmung herbeiführen; das Gefühl der Zuversicht und Hoffnung verwandelt sich dann in Erschöpfung und Kleinmuth, welcher Nachlass aber oft nach einiger Rast in den früheren exaltirten Zustand übergeht, wiewohl dieser auch zuweilen Monate lang mit gleicher Heftigkeit und Stärke andauern kann.

Da sich der Tobsüchtige bei seinem subjectiven, schnellen Gefühls- und Vorstellungslauf abnorm gegen die äusseren Einflüsse verhält, so wird diese gewöhnliche Abgezogenheit dennoch zuweilen durch gewisse besondere Veranlassungen, welche aus irgend einem Grunde sich die Aufmerksamkeit erzwingen, wiederum auch leicht abgelenkt, und es scheinen dann oft unbedeutende äussere Einwirkungen den Kranken zu afficiren und die Verstimmung der Heiterkeit und Lustigkeit in die Erregung des Zorns und der Wuth umzuwandeln. Indess pflegen sich dann schon bestimmte Wahnvorstellungen ausgebildet zu haben, die den Mittelpunkt der Gefühle abgeben, und der sodann leicht durch das Treiben in der Aussenwelt, Anhalt findet und afficirt wird.

Hiernach werden sich auch die Krankheitsbilder, die wir öfters bei den Schriftstellern unter Manie, fixem Wahn, Mania occulta, Manie sans délire etc., verzeichnet finden, die aber mehr deuteropathischer Natur sind, begreifen lassen, und ebenso nachstehende Schilderung.

So sind viele dieser Kranken sich der Krankheit bewusst, sie fühlen die Annäherung ihres Anfalls, warnen ihre Umgebung und dringen sogar auf ihre Einsperrung; (Pinel's II. Fall). Tritt nun der Anfall ein, so ist das Streben auf die Stufe des niederen blinden Triebes herabgesunken und die Actionen gehen ohne alles

sei; so ist hieraus mit grösserem Rechte der Schluss zu ziehen, dass die Grade dieser Zornausbrüche so sehr verschieden sind, dass sie mit einander nicht verglichen werden können.

Sollte es sich wirklich bestätigen, dass Tobsüchtige seltener als Zornige einen Mord begehen, worüber selbstverständlich die Erfahrung schwankend sein muss, schon weil bei Ersteren angemessene Vorkehrungen getroffen werden; so scheint dies vielmehr sowohl in dem beim Tobsüchtigen verhältnissmässig geringeren Ergriffensein der Verstandes- als Gemüthskräfte zu liegen, als weil das Gemüth hier gewöhnlich mit frohen und heitern Bildern erfüllt ist, und daher keine Veranlassung zum Morde vorliegt, wogegen sich bei dem Rachsüchtigen immer eine zornerregende Ursache vorfinden muss. Da uns nun ausserdem vom Verfasser die Ursachen, wodurch der Seelengestörte dennoch einen Mord begeht, nicht weiter angegeben sind, so wollen wir dieselben nebst dem Wesen der Tobsucht noch mit wenigen Worten der Wichtigkeit der Sache wegen erwähnen: denn der Mensch will nun einmal Gründe, weshalb ihn auch schon Lichtenberg „das Ursachenthier“ nennt.

Die Tobsucht ist eine Exaltation des Triebes hervorgegangen aus einer übermässig erregten Stimmung, besser Verstimmung des Gemüths. Der Tobsüchtige bietet das Eigenthümliche, dass sich die inneren in steter Hast auf ihn eindringenden und wechselnden Erregungen der Gefühle und Vorstellungen durch Uebertragung auf die motorische Nervensphäre wieder ausgleichen, wodurch das heftige Gesticuliren, Sprechen, Toben, Zerstören etc. entsteht.

Der Kranke bildet in dieser Hinsicht fast den directen Gegensatz des Melancholikers, bei dem die centralen Spannungen gemeinhin nur langsam zum Ablauf kommen. Der Tobsüchtige ist, nach Wachsmuth's Ausdruck, ohne äussere Motive subjectiv froh, heiter, lustig, verstimmt, seine ganze Gefühlslage ist dauernd eine andere geworden und zwar eine gehobene, behagliche. Deshalb sieht der Kranke alles in rosenfarbenem Lichte, überhört, was ihn unangenehm berühren könnte, und ist selbst in elender Lage heiter und glücklich, was ihm oft noch nach überstandenem Leiden erinnerlich bleibt. Im höhern Grade des Leidens ist das Gemüth unempfänglich für alle Eindrücke und weder traurige noch freudige Anlässe erregen besondere Empfindungen, und eben so wenig zeigt der Kranke Theilnahme für die Leiden Anderer oder fühlt die von ihm verursachten. So wie seine ganze Gemüthsstimmung eine frohere, heitere ist,

eben so sind auch die darin entstehenden Affecte gemeinhin gehobener, lustiger, freudiger Art; daher ist der Maniacus ausgelassen, entzückt und ist voll Muth und Hoffnung. Wegen der weitern Ausführung dieses Zustandes verweise ich auf die Schilderung von Jessen, Spielmann, Prichard, Wachsmuth, Morand u. m. A. In dem Wesen dieser Krankheit liegt mithin keine Veranlassung zum Morde.

Diese Verstimmten scheinen zwar alles objectiven Bewusstseins beraubt, indem ihre erregte Einbildungskraft, die subjectiven Erregungen ihres Gefühls- und Vorstellungsvermögens, sie von äusseren Gegenständen abzieht; dennoch pflegt selbst in höheren Graden, weder die Wahrnehmung der Aussendinge, noch ihr Selbstbewusstein völlig vernichtet zu sein. Indess zeigen sich bei der maniacalischen Verstimmung häufig Perioden des Nachlasses, die zuweilen eine scheinbar entgegengesetze Stimmung herbeiführen; das Gefühl der Zuversicht und Hoffnung verwandelt sich dann in Erschöpfung und Kleinmuth, welcher Nachlass aber oft nach einiger Rast in den früheren exaltirten Zustand übergeht, wiewohl dieser auch zuweilen Monate lang mit gleicher Heftigkeit und Stärke andauern kann.

Da sich der Tobsüchtige bei seinem subjectiven, schnellen Gefühls- und Vorstellungslauf abnorm gegen die äusseren Einflüsse verhält, so wird diese gewöhnliche Abgezogenheit dennoch zuweilen durch gewisse besondere Veranlassungen, welche aus irgend einem Grunde sich die Aufmerksamkeit erzwingen, wiederum auch leicht abgelenkt, und es scheinen dann oft unbedeutende äussere Einwirkungen den Kranken zu afficiren und die Verstimmung der Heiterkeit und Lustigkeit in die Erregung des Zorns und der Wuth umzuwandeln. Indess pflegen sich dann schon bestimmte Wahnvorstellungen ausgebildet zu haben, die den Mittelpunkt der Gefühle abgeben, und der sodann leicht durch das Treiben in der Aussenwelt, Anhalt findet und afficirt wird.

Hiernach werden sich auch die Krankheitsbilder, die wir öfters bei den Schriftstellern unter Manie, fixem Wahn, Mania occulta, Manie sans délire etc., verzeichnet finden, die aber mehr deuteropathischer Natur sind, begreifen lassen, und ebenso nachstehende Schilderung.

So sind viele dieser Kranken sich der Krankheit bewusst, sie fühlen die Annäherung ihres Anfalls, warnen ihre Umgebung und dringen sogar auf ihre Einsperrung; (Pinel's II. Fall). Tritt nun der Anfall ein, so ist das Streben auf die Stufe des niederen blinden Triebes herabgesunken und die Actionen gehen ohne alles

sei; so ist hieraus mit grösserem Rechte der Schluss zu ziehen, dass die Grade dieser Zornausbrüche so sehr verschieden sind, dass sie mit einander nicht verglichen werden können.

Sollte es sich wirklich bestätigen, dass Tobsüchtige seltener als Zornige einen Mord begehen, worüber selbstverständlich die Erfahrung schwankend sein muss, schon weil bei Ersteren angemessene Vorkehrungen getroffen werden; so scheint dies vielmehr sowohl in dem beim Tobsüchtigen verhältnissmässig geringeren Ergriffensein der Verstandes- als Gemüthskräfte zu liegen, als weil das Gemüth hier gewöhnlich mit frohen und heitern Bildern erfüllt ist, und daher keine Veranlassung zum Morde vorliegt, wogegen sich bei dem Rachsüchtigen immer eine zornerregende Ursache vorfinden muss. Da uns nun ausserdem vom Verfasser die Ursachen, wodurch der Seelengestörte dennoch einen Mord begeht, nicht weiter angegeben sind, so wollen wir dieselben nebst dem Wesen der Tobsucht noch mit wenigen Worten der Wichtigkeit der Sache wegen erwähnen: denn der Mensch will nun einmal Gründe, weshalb ihn auch schon Lichtenberg „das Ursachenthier“ nennt.

Die Tobsucht ist eine Exaltation des Triebes hervorgegangen aus einer übermässig erregten Stimmung, besser Verstimmung des Gemüths. Der Tobsüchtige bietet das Eigenthümliche, dass sich die inneren in steter Hast auf ihn eindringenden und wechselnden Erregungen der Gefühle und Vorstellungen durch Uebertragung auf die motorische Nervensphäre wieder ausgleichen, wodurch das heftige Gesticuliren, Sprechen, Toben, Zerstören etc. entsteht.

Der Kranke bildet in dieser Hinsicht fast den directen Gegensatz des Melancholikers, bei dem die centralen Spannungen gemeinhin nur langsam zum Ablauf kommen. Der Tobsüchtige ist, nach Wachsmuth's Ausdruck, ohne äussere Motive subjectiv froh, heiter, lustig, verstimmt, seine ganze Gefühlslage ist dauernd eine andere geworden und zwar eine gehobene, behagliche. Deshalb sieht der Kranke alles in rosenfarbenem Lichte, überhört, was ihn unangenehm berühren könnte, und ist selbst in elender Lage heiter und glücklich, was ihm oft noch nach überstandenem Leiden erinnerlich bleibt. Im höhern Grade des Leidens ist das Gemüth unempfänglich für alle Eindrücke und weder traurige noch freudige Anlässe erregen besondere Empfindungen, und eben so wenig zeigt der Kranke Theilnahme für die Leiden Anderer oder fühlt die von ihm verursachten. So wie seine ganze Gemüthsstimmung eine frohere, heitere ist,

eben so sind auch die darin entstehenden Affecte gemeinhin gehobener, lustiger, freudiger Art; daher ist der Maniacus ausgelassen, entzückt und ist voll Muth und Hoffnung. Wegen der weitern Ausführung dieses Zustandes verweise ich auf die Schilderung von Jessen, Spielmann, Prichard, Wachsmuth, Morand u. m. A. In dem Wesen dieser Krankheit liegt mithin keine Veranlassung zum Morde.

Diese Verstimmten scheinen zwar alles objectiven Bewusstseins beraubt, indem ihre erregte Einbildungskraft, die subjectiven Erregungen ihres Gefühls- und Vorstellungsvermögens, sie von äusseren Gegenständen abzieht; dennoch pflegt selbst in höheren Graden, weder die Wahrnehmung der Aussendinge, noch ihr Selbstbewusstein völlig vernichtet zu sein. Indess zeigen sich bei der maniacalischen Verstimmung häufig Perioden des Nachlasses, die zuweilen eine scheinbar entgegengesetze Stimmung herbeiführen; das Gefühl der Zuversicht und Hoffnung verwandelt sich dann in Erschöpfung und Kleinmuth, welcher Nachlass aber oft nach einiger Rast in den früheren exaltirten Zustand übergeht, wiewohl dieser auch zuweilen Monate lang mit gleicher Heftigkeit und Stärke andauern kann.

Da sich der Tobsüchtige bei seinem subjectiven, schnellen Gefühls- und Vorstellungslauf abnorm gegen die äusseren Einflüsse verhält, so wird diese gewöhnliche Abgezogenheit dennoch zuweilen durch gewisse besondere Veranlassungen, welche aus irgend einem Grunde sich die Aufmerksamkeit erzwingen, wiederum auch leicht abgelenkt, und es scheinen dann oft unbedeutende äussere Einwirkungen den Kranken zu afficiren und die Verstimmung der Heiterkeit und Lustigkeit in die Erregung des Zorns und der Wuth umzuwandeln. Indess pflegen sich dann schon bestimmte Wahnvorstellungen ausgebildet zu haben, die den Mittelpunkt der Gefühle abgeben, und der sodann leicht durch das Treiben in der Aussenwelt, Anhalt findet und afficirt wird.

Hiernach werden sich auch die Krankheitsbilder, die wir öfters bei den Schriftstellern unter Manie, fixem Wahn, Mania occulta, Manie sans délire etc., verzeichnet finden, die aber mehr deuteropathischer Natur sind, begreifen lassen, und ebenso nachstehende Schilderung.

So sind viele dieser Kranken sich der Krankheit bewusst, sie fühlen die Annäherung ihres Anfalls, warnen ihre Umgebung und dringen sogar auf ihre Einsperrung; (Pinel's II. Fall). Tritt nun der Anfall ein, so ist das Streben auf die Stufe des niederen blinden Triebes herabgesunken und die Actionen gehen ohne alles

sei; so ist hieraus mit grösserem Rechte der Schluss zu ziehen, dass die Grade dieser Zornausbrüche so sehr verschieden sind, dass sie mit einander nicht verglichen werden können.

Sollte es sich wirklich bestätigen, dass Tobsüchtige seltener als Zornige einen Mord begehen, worüber selbstverständlich die Erfahrung schwankend sein muss, schon weil bei Ersteren angemessene Vorkehrungen getroffen werden; so scheint dies vielmehr sowohl in dem beim Tobsüchtigen verhältnissmässig geringeren Ergriffensein der Verstandes- als Gemüthskräfte zu liegen, als weil das Gemüth hier gewöhnlich mit frohen und heitern Bildern erfüllt ist, und daher keine Veranlassung zum Morde vorliegt, wogegen sich bei dem Rachsüchtigen immer eine zornerregende Ursache vorfinden muss. Da uns nun ausserdem vom Verfasser die Ursachen, wodurch der Seelengestörte dennoch einen Mord begeht, nicht weiter angegeben sind, so wollen wir dieselben nebst dem Wesen der Tobsucht noch mit wenigen Worten der Wichtigkeit der Sache wegen erwähnen: denn der Mensch will nun einmal Gründe, weshalb ihn auch schon Lichtenberg „das Ursachenthier“ nennt.

Die Tobsucht ist eine Exaltation des Triebes hervorgegangen aus einer übermässig erregten Stimmung, besser Verstimmung des Gemüths. Der Tobsüchtige bietet das Eigenthümliche, dass sich die inneren in steter Hast auf ihn eindringenden und wechselnden Erregungen der Gefühle und Vorstellungen durch Uebertragung auf die motorische Nervensphäre wieder ausgleichen, wodurch das heftige Gesticuliren, Sprechen, Toben, Zerstören etc. entsteht.

Der Kranke bildet in dieser Hinsicht fast den directen Gegensatz des Melancholikers, bei dem die centralen Spannungen gemeinhin nur langsam zum Ablauf kommen. Der Tobsüchtige ist, nach Wachsmuth's Ausdruck, ohne äussere Motive subjectiv froh, heiter, lustig, verstimmt, seine ganze Gefühlslage ist dauernd eine andere geworden und zwar eine gehobene, behagliche. Deshalb sieht der Kranke alles in rosenfarbenem Lichte, überhört, was ihn unangenehm berühren könnte, und ist selbst in elender Lage heiter und glücklich, was ihm oft noch nach überstandenem Leiden erinnerlich bleibt. Im höhern Grade des Leidens ist das Gemüth unempfänglich für alle Eindrücke und weder traurige noch freudige Anlässe erregen besondere Empfindungen, und eben so wenig zeigt der Kranke Theilnahme für die Leiden Anderer oder fühlt die von ihm verursachten. So wie seine ganze Gemüthsstimmung eine frohere, heitere ist,

eben so sind auch die darin entstehenden Affecte gemeinhin gehobener, lustiger, freudiger Art; daher ist der Maniacus ausgelassen, entzückt und ist voll Muth und Hoffnung. Wegen der weitern Ausführung dieses Zustandes verweise ich auf die Schilderung von Jessen, Spielmann, Prichard, Wachsmuth, Morand u. m. A. In dem Wesen dieser Krankheit liegt mithin keine Veranlassung zum Morde.

Diese Verstimmten scheinen zwar alles objectiven Bewusstseins beraubt, indem ihre erregte Einbildungskraft, die subjectiven Erregungen ihres Gefühls- und Vorstellungsvermögens, sie von äusseren Gegenständen abzieht; dennoch pflegt selbst in höheren Graden, weder die Wahrnehmung der Aussendinge, noch ihr Selbstbewusstein völlig vernichtet zu sein. Indess zeigen sich bei der maniacalischen Verstimmung häufig Perioden des Nachlasses, die zuweilen eine scheinbar entgegengesetze Stimmung herbeiführen; das Gefühl der Zuversicht und Hoffnung verwandelt sich dann in Erschöpfung und Kleinmuth, welcher Nachlass aber oft nach einiger Rast in den früheren exaltirten Zustand übergeht, wiewohl dieser auch zuweilen Monate lang mit gleicher Heftigkeit und Stärke andauern kann.

Da sich der Tobsüchtige bei seinem subjectiven, schnellen Gefühls- und Vorstellungslauf abnorm gegen die äusseren Einflüsse verhält, so wird diese gewöhnliche Abgezogenheit dennoch zuweilen durch gewisse besondere Veranlassungen, welche aus irgend einem Grunde sich die Aufmerksamkeit erzwingen, wiederum auch leicht abgelenkt, und es scheinen dann oft unbedeutende äussere Einwirkungen den Kranken zu afficiren und die Verstimmung der Heiterkeit und Lustigkeit in die Erregung des Zorns und der Wuth umzuwandeln. Indess pflegen sich dann schon bestimmte Wahnvorstellungen ausgebildet zu haben, die den Mittelpunkt der Gefühle abgeben, und der sodann leicht durch das Treiben in der Aussenwelt, Anhalt findet und afficirt wird.

Hiernach werden sich auch die Krankheitsbilder, die wir öfters bei den Schriftstellern unter Manie, fixem Wahn, Mania occulta, Manie sans délire etc., verzeichnet finden, die aber mehr deuteropathischer Natur sind, begreifen lassen, und ebenso nachstehende Schilderung.

So sind viele dieser Kranken sich der Krankheit bewusst, sie fühlen die Annäherung ihres Anfalls, warnen ihre Umgebung und dringen sogar auf ihre Einsperrung; (Pinel's II. Fall). Tritt nun der Anfall ein, so ist das Streben auf die Stufe des niederen blinden Triebes herabgesunken und die Actionen gehen ohne alles

sei; so ist hieraus mit grösserem Rechte der Schluss zu ziehen, dass die Grade dieser Zornausbrüche so sehr verschieden sind, dass sie mit einander nicht verglichen werden können.

Sollte es sich wirklich bestätigen, dass Tobsüchtige seltener als Zornige einen Mord begehen, worüber selbstverständlich die Erfahrung schwankend sein muss, schon weil bei Ersteren angemessene Vorkehrungen getroffen werden; so scheint dies vielmehr sowohl in dem beim Tobsüchtigen verhältnissmässig geringeren Ergriffensein der Verstandes- als Gemüthskräfte zu liegen, als weil das Gemüth hier gewöhnlich mit frohen und heitern Bildern erfüllt ist, und daher keine Veranlassung zum Morde vorliegt, wogegen sich bei dem Rachsüchtigen immer eine zornerregende Ursache vorfinden muss. Da uns nun ausserdem vom Verfasser die Ursachen, wodurch der Seelengestörte dennoch einen Mord begeht, nicht weiter angegeben sind, so wollen wir dieselben nebst dem Wesen der Tobsucht noch mit wenigen Worten der Wichtigkeit der Sache wegen erwähnen: denn der Mensch will nun einmal Gründe, weshalb ihn auch schon Lichtenberg „das Ursachenthier“ nennt.

Die Tobsucht ist eine Exaltation des Triebes hervorgegangen aus einer übermässig erregten Stimmung, besser Verstimmung des Gemüths. Der Tobsüchtige bietet das Eigenthümliche, dass sich die inneren in steter Hast auf ihn eindringenden und wechselnden Erregungen der Gefühle und Vorstellungen durch Uebertragung auf die motorische Nervensphäre wieder ausgleichen, wodurch das heftige Gesticuliren, Sprechen, Toben, Zerstören etc. entsteht.

Der Kranke bildet in dieser Hinsicht fast den directen Gegensatz des Melancholikers, bei dem die centralen Spannungen gemeinhin nur langsam zum Ablauf kommen. Der Tobsüchtige ist, nach Wachsmuth's Ausdruck, ohne äussere Motive subjectiv froh, heiter, lustig, verstimmt, seine ganze Gefühlslage ist dauernd eine andere geworden und zwar eine gehobene, behagliche. Deshalb sieht der Kranke alles in rosenfarbenem Lichte, überhört, was ihn unangenehm berühren könnte, und ist selbst in elender Lage heiter und glücklich, was ihm oft noch nach überstandenem Leiden erinnerlich bleibt. Im höhern Grade des Leidens ist das Gemüth unempfänglich für alle Eindrücke und weder traurige noch freudige Anlässe erregen besondere Empfindungen, und eben so wenig zeigt der Kranke Theilnahme für die Leiden Anderer oder fühlt die von ihm verursachten. So wie seine ganze Gemüthsstimmung eine frohere, heitere ist,

eben so sind auch die darin entstehenden Affecte gemeinhin gehobener, lustiger, freudiger Art; daher ist der Maniacus ausgelassen, entzückt und ist voll Muth und Hoffnung. Wegen der weitern Ausführung dieses Zustandes verweise ich auf die Schilderung von Jessen, Spielmann, Prichard, Wachsmuth, Morand u. m. A. In dem Wesen dieser Krankheit liegt mithin keine Veranlassung zum Morde.

Diese Verstimmten scheinen zwar alles objectiven Bewusstseins beraubt, indem ihre erregte Einbildungskraft, die subjectiven Erregungen ihres Gefühls- und Vorstellungsvermögens, sie von äusseren Gegenständen abzieht; dennoch pflegt selbst in höheren Graden, weder die Wahrnehmung der Aussendinge, noch ihr Selbstbewusstein völlig vernichtet zu sein. Indess zeigen sich bei der maniacalischen Verstimmung häufig Perioden des Nachlasses, die zuweilen eine scheinbar entgegengesetze Stimmung herbeiführen; das Gefühl der Zuversicht und Hoffnung verwandelt sich dann in Erschöpfung und Kleinmuth, welcher Nachlass aber oft nach einiger Rast in den früheren exaltirten Zustand übergeht, wiewohl dieser auch zuweilen Monate lang mit gleicher Heftigkeit und Stärke andauern kann.

Da sich der Tobsüchtige bei seinem subjectiven, schnellen Gefühls- und Vorstellungslauf abnorm gegen die äusseren Einflüsse verhält, so wird diese gewöhnliche Abgezogenheit dennoch zuweilen durch gewisse besondere Veranlassungen, welche aus irgend einem Grunde sich die Aufmerksamkeit erzwingen, wiederum auch leicht abgelenkt, und es scheinen dann oft unbedeutende äussere Einwirkungen den Kranken zu afficiren und die Verstimmung der Heiterkeit und Lustigkeit in die Erregung des Zorns und der Wuth umzuwandeln. Indess pflegen sich dann schon bestimmte Wahnvorstellungen ausgebildet zu haben, die den Mittelpunkt der Gefühle abgeben, und der sodann leicht durch das Treiben in der Aussenwelt, Anhalt findet und afficirt wird.

Hiernach werden sich auch die Krankheitsbilder, die wir öfters bei den Schriftstellern unter Manie, fixem Wahn, Mania occulta, Manie sans délire etc., verzeichnet finden, die aber mehr deuteropathischer Natur sind, begreifen lassen, und ebenso nachstehende Schilderung.

So sind viele dieser Kranken sich der Krankheit bewusst, sie fühlen die Annäherung ihres Anfalls, warnen ihre Umgebung und dringen sogar auf ihre Einsperrung; (Pinel's II. Fall). Tritt nun der Anfall ein, so ist das Streben auf die Stufe des niederen blinden Triebes herabgesunken und die Actionen gehen ohne alles

Bewusstsein eines verständigen Zweckes, oder ohne Einfluss des vernünftigen Willens vor sich. Die überspannte Kraft, welche sich in jeder Faser kund giebt, wirkt rastlos, ohne Befriedigung, ohne Verdruss fort, weil der Kranke den Erfolg seiner unbesonnenen Handlungen nicht zu beurtheilen vermag, oft bis er vor Ermattung hinsinkt, und die drängenden Kräfte durch die Anstrengungen gelöst und zerstreut sind, oder er sich selbst zerstört hat; denn die Handlungen des Tobsüchtigen sind durch die gewaltige, schnell wechselnde Spannung häufig auch zerstörend, aber ohne Zweck und scheinbar bewusstlos, nur durch das aufgeregte Gefühl herbeigeführt; daher ist sein innerer Drang nur durch eine äussere, nicht correspondirende Ursache auf Mord beschränkt, während derselbe öfters leblose Dinge zerstört, seine Kleider zerreisst, Fenster und Thüren zerschlägt, und die Geräthe seines Zimmers, sowie den Ofen zertrümmert; dann pflegt seine Wuth nur durch äussere Gewalt gebändigt und um so gefährlicher zu werden, weil der Kranke das Gefühl seiner Kraft hat.

In Bezug auf die Ausführung eines Mordes, dürfte im Allgemeinen noch zu bemerken sein, dass im niederen Grade der Kranke bisweilen so viel Besonnenheit behält, um die Mittel zur Ausführung eines Zweckes, mit Ueberlegung zu wählen; auch selbst zur List nehmen solche Gestörte, um ihren inneren Drang zu befriedigen, ihre Zuflucht, wovon mehrere Schriftsteller (Perfect, Reil u. A.) Beispiele mittheilen. Wie erwähnt, wird die Tobsucht oft nur durch einen einzigen Gegenstand unterhalten, so dass die Wuth auf diesen allein gerichtet ist, und über alles Andere, gegen das er wüthet, nur wie durch eine Verwirrung von seinem eigentlichen Gegenstande herfällt. Wenn sich die Tobsucht auf einen Groll gründet, so wird der Rasende oft gegen Alles, was ihn irgend reizt, zu einer blinden, oft gewaltthätigen Heftigkeit hingerissen, weil er seinen Groll gegen die bestimmte Person, entweder nicht auslassen kann oder will, weil ihm der rechte Moment noch nicht da zu sein scheint. Der gegen seinen eigentlich verhassten Gegenstand zurückgehaltene Zorn bricht dann gegen Andere oft bei der geringsten Veranlassung aus, nur um sich Luft zu machen, indem es bekannt ist, dass jede heftige Gemüthsbewegung, sich in äusseren Actionen auszusprechen sucht, um sich durch dieselbe von einem mehr oder minder gefühlten Druck, zu befreien (Platner); es ist hierauf um so mehr Aufmerksamkeit zu verwenden, als hierbei oft mit

der sogenannten Manie List und Verschlagenheit gepaart ist, und die Anfälle auch mit längeren Intermissionen wechseln können.

Auch der Wahn- und Blödsinnige, sowie der Schwermüthige kann sich in Tobsuchtsanfällen äussern, besonders wenn Vorstellungen aufregender Art, die Kranken intercurrent beherrschen, oder durch äussere Veranlassungen herbeigeführt werden.

Hiernach dürften wir uns nun leicht mit den vorhinerwähnten Aufstellungen des Prof. Ideler verständigen: der eigentliche Maniacus, der heitere, subjectiv frohe und glückliche Mensch wird nicht leicht in Gefahr kommen, Jemanden zu morden; in den Folgeübeln der Manie behält der Tobsüchtige, ausser in den Paroxysmen der höheren Grade der Manie und selbst in den Wuthanfällen niederer Grade, gemeinhin noch so viel Bewusstsein, um sich von einem Morde zurückzuhalten, während ihn in den höchsten Graden häufig der wiedereingetretene Instinct davor schützen wird.

Da der dem Kranken innewohnende Zerstörungstrieb, wie gesagt, nur die Folge der übermässig, schnell sich lösenden Spannung der Kräfte ist, von der er sich also zu befreien strebt, so wird dadurch eben das unstäte, schnell wechselnde Beginnen es zu keinem dauernden Verfolgen seiner gefassten Entschlüsse kommen lassen; dagegen verhält es sich anders, wenn die Wahnvorstellung auf ein bestimmtes Object gerichtet ist: in dieser fixen, wenn auch widersinnigen Absicht, trachtet der Tobsüchtige z. B. einen eingebildeten Feind zu vernichten, um sich zu rächen, einen Nebenbuhler über Seite zu schaffen, einer grossen Gefahr, einem Verfolger zu entgehen, seiner Ehre zu genügen u. dgl. m. Darin würden wir aber dem Professor Ideler beipflichten, dass diese Kranken im Allgemeinen, selbst wenn sie sich thätlich vergreifen, sich durch ein dunkles Gefühl (instinctiv) eher von einem Morde zurückhalten lassen, als dies bei den heftigen und plötzlichen Wuthausbrüchen anderer Kranken, z. B. Epileptischer, Blödsinniger der Fall ist. Hier sieht man deutlich, dass der Wuthanfall den Charakter des Zorns oder der Angst trägt; noch häufiger, dass sie in wahrer Verzweiflung blind um sich schlagen, ohne auch nur im Geringsten zu wissen, was sie gethan haben. Auch mag es richtig sein, dass Verrückte häufiger als Tobsüchtige einen Mord begehen, weil letztere eben froh und zufrieden mit sich und der Welt sind.

Gewaltsame Handlungen, die leicht den Tod des Verletzten hätten zur Folge haben können, aber nur in der Absicht, sich zu rächen oder dergleichen, nicht aber mit dem Vorsatze

morden, begangen, kommen indess häufig genug vor, und von diesen Handlungen werden die Kranken sicher nicht durch „ein dunkles Gefühl" abgehalten, obwohl sie meistentheils doch noch recht gut zu unterscheiden wissen, wen sie vor sich haben.

Auch diejenigen Fälle, in denen von Tobsüchtigen ein Mord vollbracht ist, gehören nur dann hierher, wenn man die bestimmten Ursachen dazu aufzufinden vermöchte, während es hier ebenfalls mindestens feststeht, dass sie sich nicht durch ein dunkles Gefühl haben abhalten lassen. Ueberhaupt aber möchte die Ermittelung höchst schwierig sein: „ob Tobsüchtige instinctiv oder durch den ihnen innewohnenden Rest des Vernunftbewusstseins vor einem Morde zurückschrecken," da doch zuvor die Absicht zu morden, constatirt werden müsste. —

Hiernach dürften nun die Fälle zu unterscheiden sein, wo der Gestörte aus bestimmten Gefühlen und Rücksichten, und wo derselbe aus dunklen Gefühlen, und wo aus einem theilweisen Verbleiben des Vernunftbewusstseins, einen Mord unterlassen hat.

Nach der That bereuen auch die meisten Tobsüchtigen — ausgenommen in den höchsten Graden der Manie, sowie des Blödsinns — die begangene, gewaltthätige Handlung des Mordes.

Anm. zur Seite 105. Folgende Notiz Kolb's will ich hier deshalb einschalten, weil sie die daselbst geäusserte Vermuthung auffallend bestätigt. Dieselbe betrifft den Einfluss der Theuerung auf die Zahl der Verbrechen. Im Jahre 1846 standen in Frankreich 31,768 Individuen wegen Diebstahls vor Gericht: im Theuerungsjahre 1847 stieg die Zahl auf 41,626; sie ging 1848 auf 30,000 herab. — Im Jahre 1834 betrug die Zahl der Verhaftungen wegen Verbrechen in England 22,451. In den beiden nächsten Jahren sanken die Getreidepreise und es ergab sich gleichzeitig mehr Arbeits- und Verdienstgelegenheit; da sank auch jene Zahl ansehnlich. 1837 Steigen der Lebensmittelpreise, Handelskrise, — 2600 Verhaftungen mehr. Von 1837—41 Fortdauer hoher Preise, schwacher Handel, allmäliges Ansteigen der Verhaftungen auf 31,309. — 1842 begann Peel die Zollreformen; von 1842—46 kostete der Quater Weizen nur 54 Schillinge; viele Eisenbahnbauten, befriedigender Handelsverkehr. — Verminderung der Verhaftungen auf 24—25,000. — 1847 Geschäftskrise, 28,838 Verhaftungen; 1848 sogar 30,349. Nun Abschaffung der Kornzölle, Verminderung der Lebensmittelpreise, — ungeachtet der zunehmenden Bevölkerung blos ein Gleichbleiben der Verbrecherzahl, 1853: 27,057 Verhaftungen, — der Quater Weizen kostet 53 Schillinge. 1854: 29,359 Verhaftungen. — Der Quater Weizen kostet 72 Schillinge 7 Pence.

---

Schliesslich möchte ich noch einige Worte zur Begegnung von Missverständnissen hinzufügen. Es könnten nämlich auf den ersten Blick die, in der Vorrede und die in der Einleitung so wie in der Schrift überhaupt vertheidigten, psychologischen Ansichten widersprechend erscheinen; deshalb bitte ich den von mir dabei stets innegehabten Standpunkt ja nicht ausser Acht zu lassen: wo ich nämlich meine eigene Meinung in naturwissen-

schaftlicher Beziehung mitgetheilt, oder wo ich mich als Recens. über gerichtlich-psychologische Lehren und Gegenstände ausgesprochen habe; sowie es überhaupt passend erscheint, dass die Kritik bei der Beurtheilung der Schriften und Lehren immer den Standpunkt des Verfassers möglichst berücksichtigt. Wenn ich hier nun noch einige physio-psychologische Lehrsätze nachträglich anfüge, so beabsichtige ich die S. 67 der Vorrede gebliebene Lücke theilweise auszufüllen.

Um das Seelenleben in seiner Erscheinung richtig aufzufassen, ist es erforderlich, dasselbe auf seine ursprüngliche einfache Thätigkeit zurückzuführen, alles andere dagegen als secundär und von jener abhängig zu betrachten.

Nachdem du Bois-Reymond's und Helmholtz's Versuche die nahe Verwandtschaft, wenn nicht Identität der Nervenkraft und Electricität dargethan, hat besonders Huschke im Hirn sinnreich die Elemente eines galvanischen Apparats (S. dessen Werk: Schädel, Hirn und Seele S. 168) nachzuweisen versucht, worauf ich, wie über die Entwickelung der Seelenthätigkeit auf meine gedachte Abhandlung verweise. Auch das Nervenleben besteht, wie alles Leben, in der Bewegung und durch beständigen Stoffwechsel, erfüllt mithin Raum und Zeit: denn wir kennen nur räumlich-zeitliches Sein.*)

*) Nicht ohne Absicht wählten wir hier diese Bezeichnung: indem nämlich der begabte Recensent von Friedr. Romer's philosophischem System, Dr. Wehrenphennig (in der protestantischen Kirchenzeitung No. 29 de 1860) von diesem Stein des Anstosses aus seine Widerlegung der Romerschen wie der pantheistischen und, ich möchte sagen, aller natürlichen Anschauung der Seelenthätigkeit entwickeln zu können vermeinte, enthüllt derselbe darin zugleich den Kernpunkt aller philosophischen Auffassung, wodurch aber deren Blösse recht sichtbar wird. Dr. W. beginnt seine Kritik der ersten Schrift Romer's: „Kritik des Gottesbegriffs in den gegenwärtigen Weltansichten, 1856", also: „Wenn für die kritische Wagschaale, auf der Pantheismus und Theismus abgewogen werden sollen, als selbstverständlich richtige Gewichte Sätze verwandt werden, wie die: „wir kennen nur räumlich-zeitliches Sein," oder: „das Selbstbewusstsein kann nur entstehen durch Unterscheidung des Geistes von seinem Körper", so ist das für Manchen hinreichend, um das Buch zuzumachen."

Wir halten den ersten Satz für vollkommen richtig, während der zweite in einem Dualismus stecken geblieben ist, über den sich Hr. Dr. W. mindestens nicht beklagen durfte, da er über denselben, wie sich gleich zeigen wird, selbst niemals hinausgekommen ist. Dennoch wendet er sich sofort zur zweiten Schrift Romer's: „Gott und seine Schöpfung". Wir übergehen die Einleitung und des Recensenten Missbilligung und referiren seine Worte über die Schrift selbst (l. c. S 699). Derselbe beginnt mit dem Text: „Denkt der Mensch Alles weg, was er wegdenken kann, so trifft er auf Ein Unbegränztes, was er nicht wegdenken kann" (§. 2). Dies ist der oben gesuchte Grund alles Seins. Deutlicher: „die unendliche Ausdehnung, den unbegrenzten und unerfüllten Raum (das *Vacuum*)" (§. 4) kann ich nicht wegdenken. Es ist sinnlos, sich „über den Raum hinausschwingen", wenn darunter der ganze Raum verstanden wird; durch Kant ist die Gewöhnung entstanden, das Unendliche und den Geist sich jenseits des Raumes vorzustellen; aber der Raum umfasst Diesseits und Jenseits. — Wie anti-Kantisch wäre solche

Das Nervensystem, worunter man den Complex der centralen und peripherischen Gebilde begreift, hat im scheinbar ruhenden Zustande ebensowohl seinen Kreislauf (vibrirende Bewegung) vom

---

Gewöhnung! Wenn doch für Kant der Raum bekanntlich eine subjective Form der Anschauung ist, wird sich dann für einen Kantianer das Objective, das Ding an sich in der Art jenseits des Subjectiven befinden, wie z. B. jener Baum dort jenseits des Gartenzauns steht? Oder heisst „diesseits" hier nicht so viel, wie die über alles Wirkliche gebreitete Decke der Ausdehnung, und „jenseits" so viel wie die wahrhafte, auf der Erde wie im Himmel (!) befindliche Wirklichkeit selbst, die sich aufthut, sobald jene Decke emporgehoben wird? Aber man kann sie nicht emporheben, man kann „von dem unendlichen Raum nicht abstrahiren." So leugnet Romer, was zehnmal geschehen (?) ist. Denn die Kant und Fichte, die Leibnitz, Herbart und Lotze, wie haben sie es denn gemacht? Wenn Kant den Raum subjectivirt, wenn Fichte (jüngere Periode) ihn aus dem Selbstbewusstsein ableitet, sind sie dann nicht über ihn hinaus zu etwas Höherem gekommen? Und Leibnitz, der aus raumlosen Monaden und ihrem substantiellen Band, Herbart, der aus einfachen Realen und ihrem Zwischen- und Ineinander, Lotze, der die Welt aus geistigen Wesen construirt, deren Wechselwirkung nur in unserer Anschauung umspannt wird von dem Netz mathematischer Linien — haben die nicht alle das Räumliche erst erklärt aus dem Unräumlichen? „Ohne Raum kein Sein", das redet der Mann so hin, ohne im Geringsten sich zu kümmern um die gewaltige Gedankenrichtung, die seit Leibnitz sich entwickelt hat, und deren Losungswort ist: „Nichts Räumliches ist ein Sein"; — ja, wie es scheint, ohne ihre, alles Raumdasein vernichtende, Kritik auch nur zu kennen. Der Leser schenke uns hier einige Geduld. Dieses Steckenbleiben im Raum ist der entscheidende Punkt für die ganze Weltanschauung, nicht blos Romer's Philosophie basirt auf diesem Vacuum; nicht blos er hat darin das glückliche Mittelding zwischen der Null und der Existenz gefunden, aus dem diese fabricirt werden soll; auch die Ueberreste der Hegel'schen Philosophie, wie sie verschieden modificirt, auf unsern Universitäten noch heute gelehrt wird, und alle Formen des Pantheismus charakterisiren sich durch die Unfähigkeit, über den Raum hinauszugehen. Hat der Raum, und noch dazu der unendliche, ein objectives Dasein, so ist der Schluss unvermeidlich: Gott ist ein ausgedehntes Wesen; und nach diesem Schluss ist die Weltanschauung Spinoza's nur noch (wie R. dies später versucht) durch Sprünge und Fehler zu vermeiden. Die Frage: wie lässt sich der Pantheismus überwinden? ist fast gleichbedeutend mit der andern: wie lässt sich der Raumbegriff auflösen, wie komme ich aus dem Banne der Ausdehnung heraus? Nur ein Beispiel, wie sehr dies möglich ist. Versenken wir uns in unser Bewusstsein. Hat der Inhalt desselben, haben die Empfindungen, die Strebungen, die Gedanken eine Breite, Länge und Dicke? Nimmt die Bewegung der Vorstellung einen Platz ein, ist das Bewusstsein ein messbarer Raum? Und der Gedanke selbst, den uns R. soeben nach Vernichtung aller andern Vorstellungen denken heisst, der Gedanke eines unendlichen Raumes, ist er als psychischer Act etwa selbst etwas Ausgedehntes? Welche Seltsamkeit also, zu behaupten, wir könnten von der Ausdehnung nicht abstrahiren, während wir doch, selbst indem wir sie denken, in unserm Bewusstsein nichts vor uns haben, als nur etwas Unausgedehntes! Mit einem Wort: der ganze geistige Process in mir geht vor sich auf dem Grunde einer schlechthin unräumlichen Innerlichkeit, und die einfältigste Reflexion auf mein psychisches Leben kann ich nur vollziehen, indem ich Alles vernichte, was endlicher oder unendlicher Raum heisst."

Wir müssen hier abbrechen, obwohl „das ist noch lange nicht vorüber, ich kenn' es wohl, so klingt das ganze Buch; ich habe manche Zeit damit verloren". Diese tiefsinnigen Philosophen erinnern mich stets an die speculirenden Talmudisten, an deren Lehren ich ebenfalls viel Zeit verschwendet: ihr Raisonnement ist nicht ohne Scharfsinn, aber ihr irrthümliches Princip verleitet sie zu falschen Schlüssen, die eben deshalb mit der selbstbewusstesten Unfehlbarkeit verkündet werden.

Ohne dem Recensenten in die Details seiner Aufstellungen zu folgen, beruht doch der Stützpunkt seiner ganzen Deduction über die Existenz unausgedehnter

Centrum zur Peripherie und umgekehrt, fast wie das Blutgefässsystem, wodurch es für die ebenfalls im Form oscillirender Bewegung einwirkenden, Reize stets empfänglich ist, oder mit andern Worten, es hat die Eigenschaft zu empfinden, d. h. durch die in Form vibrirender Bewegung auf das Nervensystem influirenden Gegenstände afficirt zu werden oder eine Erschütterung (Erregung) seiner Molekeln als negative Stromesschwankung zu erfahren, welche sich bis zum Hirn fortpflanzen und hier wahrgenommen, oder auch durch die betreffenden Ganglien und durch das Rückenmark reflectirt werden können. Mithin besteht jede Empfindung aus zweien Momenten: Affect und Wahrnehmung, nur kann letztere, ohne vom Hirn percipirt zu werden, durch die Ganglien vertreten, die Spannung entladen: weil die Ganglien für das subjective Leben auch in dieser Beziehung eine hohe Bedeutung haben.

---

Substanzen darauf, dass unsere Empfindungen und Vorstellungen etc. rein geistige Acte, mithin an keinen räumlichen Process gebunden seien; sonst wäre selbst Gott ein ausgedehntes Wesen. Aber wir möchten hier in der That fragen: ist denn der Mann so hellsehend gewesen, dass er den absoluten Geist auf der Oberfläche der Wasser gesehen, oder woraus hat er sonst seine dualistische Weltanschauung geschöpft? Wenn Kant und Fichte, Herbart und selbst Lotze mit vielen Andern unräumliche Existenzen annehmen und die Deductionen dafür auf echt philosophische d. h. unverständliche Weise, aber zur Zufriedenheit des Dr. W. führten, so ist dieser bei Naturforschern gottlob grösstentheils überwundene Standpunkt mit der entschwundenen Zeit eng verschwistert, in welcher man mit gelehrter Sophistik sich und der Welt blauen Dunst vormachen konnte; denn die phantasirende Speculation war unendlich fruchtbar an wunderlichen Hypothesen. Wenn aber Hr W. heutzutage, nachdem die fortschreitende Nervenphysik uns geläutertere Ansichten aufzwingt, noch solche Visionen zu wiederholen nicht beanstandet; so hätte die einfache Reflexion über seinen subjectiven Zustand denselben überzeugen müssen, dass selbst diese nur durch sein Hirn im Schädelraum zu Stande kommen kann und dass er, wenn sein Hirn von Chloroform eingenommen ist, auch diese Betrachtung nicht anzustellen vermag. Unsere Empfindungen sollen uns, nach Ansicht des Dr. W., deren Unräumlichkeit nachweisen: gesetzt nun, wir fühlen durch einen Schlag einen heftigen Schmerz, der bis in unser Innerstes dringt, ist denn nun die von der getroffenen, angelaufenen Stelle ausgehende schmerzhafte Empfindung unräumlich, oder glaubt Hr. W., dass die Annahme, es können Gefühle auch ohne anregenden Reiz entstehen, heutzutage noch mit einer geläuterten Psychologie verträglich ist? Dieser Reiz ist immer die *causa movens* und kann der Empfindung nie fehlen, die Entladung, mag sie nun durch eine Muskel- oder Hirnverrichtung sich vollziehen, geschieht stets durch eine Motion und daher auch räumlich.

Indess erachten wir es als durchaus nothwendig — und möchten es daher jedem Experimentator und auch Herrn Dr. W. rathen, um bei allen solchen Forschungen zu vorurtheilsfreien Resultaten zu gelangen: dass, so wie man seine Experimente gewöhnlich nur bei Thieren anstellen kann, man auch mit seinen Schlüssen vorläufig bei diesen stehen bleiben möge, und es lieber jedem Forscher anheimzugeben, wie weit es ihm seine eigenthümliche Beschaffenheit gestattet, dieselben mittelst der Analogie, auf den Menschen zu übertragen. Denn wir werden sodann bald gewahr werden, dass der eigentliche Streit sich weit weniger um jene Schlussfolge, als um diese Uebertragung dreht: weil es sich hierbei um das Entäussern seiner Eigenliebe zu Gunsten einer Wahrheit handelt, wovor sich aber Jeder, so lange es irgend angeht, salviren möchte.

Die einmal gesetzte Erregung (Empfindung) kann nun, je nach der Stärke der durch den Reiz verursachten Erschütterung, angenehm oder unangenehm sein, Lust oder Unlust erzeugen. Wir fühlen bei der den Sehnerven erschütternden Lichtwelle deren Schnelligkeit und Amplitude als Farbe und Helligkeit des Reizes, gemildert angenehm und grell unangenehm, oft als stechenden Schmerz.

Hieraus ergiebt sich deutlich, dass Affect und Wahrnehmung (Empfindung und Bewusstsein) weniger dem Wesen nach verschieden als vielmehr zwei verschiedene Empfindungsweisen sind, aus welchen sich durch Uebung das so mächtige Gemüths- und Bewusstseinsleben bildet.

Die Erfahrung lehrt, dass körperliche wie geistige Akte stets auf dieselbe Weise, durch einen einwirkenden Reiz zu Stande kommen, und dass auch in dieser Beziehung zwischen physischen und psychischen Gefühlen eben so wenig ein Unterschied zu machen ist, als zwischen Muskel- und Central-Nerventhätigkeit, da beide durch Uebertragung der Erregung auf motorische Gebilde sich entladen; das Streben hierzu, die Spannung, bedingt den Trieb.

Da, wie bemerkt, die Unterscheidung der Gefühle in körperliche und geistige im Wesentlichen unstatthaft ist, eben so ist es nicht minder der Unterschied zwischen physischer und moralischer Empfindung. Jede Empfindung wird durch Erregung des Nervensystems (Reizung) vermittelt, nur hier central, dort peripherisch, und ist angenehm oder unangenehm, erregt mithin in beiden Fällen unser Interesse, sei es durch Einwirkung eines mechanischen oder ästhetischen oder ethischen Reizes. Ein interesseloses Gefühl, wie es Kant und Hegel in der Ethik aufstellen, ist nur dem Grade nach zuzugeben. Unser Zustand muss bei jedem Gefühl in irgend einer Art afficirt werden, daher auch der Egoismus in keinem Gefühl fehlen kann.

Auch bei den Verrichtungen des Nervensystems muss man, wie bei andern Organen, die Function von der Eigenschaft unterscheiden, sowie auch den Ganglien eine hohe Dignität zu vindiciren ist, so dass sie unter Umständen der niedern Gehirnverrichtung theilhaftig werden können. Auch alle instinctiven Gefühle, d. h. Gefühle, welche den subjectiven Zustand betreffen und die Selbsterhaltung auch über die vegetative Sphäre hinaus bezwecken, pflegen die Reflexthätigkeit hervor zu rufen, bevor sie noch zur deutlichen Wahrnehmung des verursachenden Reizes gelangen. So fahren wir zusammen durch plötzlichen Schrecken

bevor noch das denselben bewirkende Geräusch zur Perception gelangt ist.

Das Nervensystem hat die Eigenschaft einmal gehabte Eindrücke (Empfindungen) zu behalten und unter Umständen zu reproduciren — wie wir dies auch beim Blicken in die Sonne wahrnehmen — und man hat diese Eigenschaft der Dauerhaftigkeit und Widererzeugungskraft selbst den der motorischen Function vorstehenden Nerven verleihen zu müssen geglaubt. Diese Eigenschaft erscheint indess allgemein in der Natur, und Rudimente finden sich selbst im s. g. anorganischen Reich, z. B. im Magneteisenstein, Bernstein, Holz u. s. w. worauf das Einblasen von Instrumenten beruht.

Dass der Wille ebenfalls nur eine durch einen Reiz entstandene lebhafte Erregung ist, haben wir bereits S. 64 angeführt, dass es sich mit der Aufmerksamkeit eben so verhält, bedarf keiner Erläuterung; sie ist das spannende Interesse bei der Empfindung, das bald das eine bald das andere Moment derselben oder die eine oder andere Empfindungsweise zu steigern und auseinander zu halten vermag, wie Jeder leicht wahrnehmen kann, der sich dem Klang und dem Rhythmus der Musik überlässt und dabei die Töne und deren Fügung zu beurtheilen unternimmt: wobei die durch den stärkeren Reiz bedingte vermehrte Reaction auseinandergehalten für Ton und Fall zu Tage tritt.

Wir haben bemerkt, dass jede Wahrnehmung mit einem Affect der Lust oder Unlust, und jeder Affect mit einer (bewussten oder unbewussten) Perception verknüpft ist; dennoch aber liegt in der verschiedenen Weise beider Momente, dass die Empfindung bald mehr zur Wahrnehmung, bald mehr zum Affect werden kann, je nachdem unsere Aufmerksamkeit, das spannende Interesse sich dem einen oder andern zuwendet; so dass der Obducent nichts von dem widerlichen Leichengeruch wahrnimmt, der einem Andern die Besinnung raubt, und der Krieger oft im Eifer des Gefechts nicht weiss, dass er tödlich verwundet sei.

Demnach wird es einsichtlich, dass alle physische wie psychische Thätigkeit stets von der Art und Beschaffenheit der auf das Nervensystem influirenden Reize und der dadurch gesetzten Erregung (Spannung) abhängt, die sich in jedem Falle durch eine Bewegung entweder (physisch) durch die Muskelaction als Handlung, oder (psychisch) durch einen Hirnakt, Denkakt entladet.

Als Ersatzmittel (Aequivalent) für die bei dieser Thätigkeit verwendete Kraft dient ausser dem Sammeln durch Ruhe (Schlaf)

das Blut, das durch seinen innigen Zusammenhang mit dem Nervensystem natürlich auch als eins der stärksten Reize für dasselbe, sowohl Hinsichts seiner Menge als seiner Beschaffenheit angesehen werden muss; daher aber auch so leicht Störungen in den Verrichtungen zu veranlassen geeignet ist.

Das unverhältnissmässige Zuströmen des Bluts nach dem Gehirn, die eigenthümliche Anordnung des Blutlaufs einerseits durch schnell und vielfach in kaum sichtbare Haargefässchen sich zerklüftende grosse Schlagadern, welche andererseits wieder durch eben so feine venöse Gefässe das zur Consumption abgenutzte Blut in Behälter sammeln und durch grosse Venen dem Herzen zuführen, spricht für den grossen Verbrauch wie für die hohe Wichtigkeit dieses Stoffs bei den Hirnverrichtungen.

Wenn man nun unbefangen an die uns umgebenden Dinge heranzutreten vermag, und sich bei seinem Forschen das Urtheil frei zu erhalten gewusst hat, so dürfte es auch nicht gewagt erscheinen, wenn wir zur Prüfung folgender durch Analogie gesicherten Ergebnisses einladen.

Wie wir bereits früher angeführt, kann über die Identität aller s. g. cosmischen Kräfte heutigen Tages kein Zweifel obwalten, ebensowenig dürfte Jemand in Abrede stellen, dass dieselben Kräfte auch im thierischen Organismus nach denselben Gesetzen thätig sind, es würde sich mithin nur fragen: in wie weit die Verwandtschaft oder Identität der s. g. physischen und psychischen Kräfte zu statuiren sei?

Alle gedachten Kräfte zeigen einen doppelten Zustand, einen bekannten der Wahrnehmung (Thätigkeit) und einen unbekannten der Latenz (der Ruhe, als Potenz) und können von diesem in jenen durch Anregung versetzt werden, oder sie werden durch Reize zur Thätigkeit angefacht, consumiren dadurch einen Theil Kraft und bedürfen zu ihrer Sammlung Ruhe und ein Aequivalent an Stoff.

Auch das Hirn- und Nervenleben verhält sich nicht nur auf ähnliche Weise, sondern es bedarf auch die Nervenverrichtung gleich andern Bewegungskräften Ruhe und ein Aequivalent an Stoff, um die grosse Abspannung (Verlust) nach geistiger Anstrengung zu ersetzen. Von dem sich überall und auch in unseren Empfindungen kundgebenden Polaritätsgesetz haben wir bereits gesprochen und es ist unnöthig zu erwähnen, dass der thierische Haushalt sich wie andere Organismen regelt und erhält.

Da nun die Electricität, indem sie in der s. g. negativen Stromesschwankung an die erregten Nervenmolekeln übertritt, als

Nervenkraft erscheint, und unsere auf Empfindung beruhenden Willensimpulse bedingt, die Einwirkungen aber immer nur mit denselben gleichartig sein können, wenn sie als erregende Reize dienen sollen; so gestattet die Analogie auch die Annahme, dass sich jene im Nervensystem bei dessen Thätigkeit auf dem Wege der Umwandlung manifestirt.

Hiergegen dürfte man Vieles einzuwenden haben, aber Manches schwindet sicher durch die Erwägung, dass ich hier nur von thierischen, nicht von menschlichen Hirnverrichtungen spreche, denen Viele hiervon ganz verschiedene Kräfte vindiciren möchten.

Anm. zur Seite 145. Auf nachstehende Notiz haben wir daselbst bereits hingedeutet; durch einen Zufall verhindert, bringe ich sie hier nachträglich.

In den 37 Jahren 1818—1854 wurden 988 Todesurtheile ausgesprochen, also durchschnittlich 26,49; am wenigsten 1841, nämlich 41, am meisten 1851, 60. Von jenen 988 kommen auf

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Mord . . . . . . . | 404 | oder | 40,89 | Proc. |
| Todtschlag . . . . . | 137 | „ | 13,87 | „ |
| Raubmord . . . . . | 130 | „ | 13,16 | „ |
| Kindermord . . . . . | 124 | „ | 12,55 | „ |
| Brandstiftung . . . . | 96 | „ | 9,72 | „ |
| Räuberei . . . . . . | 52 | „ | 5,26 | „ |
| Falschmünzerei . . . | 32 | „ | 3,24 | „ |
| Hoch- und Landesverrath | 12 | „ | 1,24 | „ |
| Duell . . . . . . . | 1 | „ | 0,10 | „ |

Hiervon wurden 286 Hinrichtungen wirklich vollzogen. — In den beiden Jahren 1854 und 1855 kam je

| | ein Verbrechen | ein Angeklagter |
|---|---|---|
| In der Rheinprovinz | auf 3000 Einw. | auf 3781 Einw. |
| „ Pommern . . . | „ 2747 „ | „ 3088 „ |
| „ Westpfahlen . . | „ 2418 „ | „ 3594 „ |
| „ Sachsen . . . | „ 2268 „ | „ 2449 „ |
| „ Brandenburg . . | „ 1987 „ | „ 2222 „ |
| „ Posen . . . . | „ 1955 „ | „ 1837 „ |
| „ Preussen . . . | „ 1519 „ | „ 1602 „ |
| „ Schlesien . . . | „ 1274 „ | „ 1337 „ |

Auf die Gründe, wodurch in der Rheinprovinz, obwohl das daselbst geltende französische Strafgesetzbuch strenger als in den übrigen Provinzen ist, anscheinend eine geringere Zahl Verbrechen stattfanden, haben wir bereits oben hingewiesen.

# Erster Fall.

Medicinisch-psychologische Untersuchung

über die Frage:

**War der am 11. März 185* zu Küstrin hingerichtete Tagelöhner Büthke im Momente des am 3. Mai 185* an Frau und Kindern begangenen Mordes zurechnungsfähig?**

In einer Beleuchtung des darüber abgegebenen Gutachtens der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen (erster Referent: Professor Dr. Ideler) gefasst.

„Möchten Juristen und erkennende Richter sich immer bemühen, den ganzen Menschen, welcher als Angeklagter vor ihnen steht, möglichst genau kennen zu lernen: es ist eine schöne, reichlich lohnende Aufgabe, nachzuweisen, dass der Verbrecher nur ein Unglücklicher sei."

Seuffert.

## Vorbemerkung.

Unter den vermischten Nachrichten bringt die Haude- und Spenersche Zeitung vom 15. März 185*, das traurige Ende des nachstehenden Falles mit folgenden Worten:

„Küstrin. Am 11. d. M., Morgens 7 Uhr, wurde auf dem Hofe des hiesigen Civilgefängnisses der Arbeitsmann Büthke, der seine Frau und zwei seiner Kinder erschlagen hatte, hingerichtet. Die Verhandlungen vor dem Schwurgericht, das ihn des vorsätzlichen Mordes an seiner Ehefrau für schuldig befunden, die Zurechnungsfähigkeit beim Morde seiner Kinder aber nicht ausgesprochen hatte, waren äusserst bemerkenswerth, weil vier, unter sich verschiedene, ärztliche Gutachten in der Sache abgegeben waren. Der Dr. Schwebs in Königsberg N. M. hatte den Verbrecher für zurechnungsfähig beim Morde der Frau, der Sanitätsrath Dr. Wolf in Küstrin für gar nicht zurechnungsfähig, das Medicinal-Collegium (der Provinz) in Berlin dieser Ansicht sich zuneigend, die wissen-

schaftliche Prüfungs-Commission aber für alle drei Morde dem Büthke zurechnungsfähig erklärt. Bei den Verhandlungen des Schwurgerichts hatten die beiden Aerzte in Person, die Collegien durch den Medicinalrath Schütz und resp. Professor Ideler ihre Ansichten vertreten.

Se. Majestät der König hatten das Todesurtheil Allerhöchst bestätigt. Der Missethäter blieb bis zum letzten Augenblick bei der Behauptung, er sei bei der That seiner Sinne nicht mächtig gewesen, doch bekannte er sich als einen fluchwürdigen Mörder, der erleide, was seine That werth sei. — Er starb nach menschlichem Dafürhalten, als ein bussfertiger, gläubiger Sünder. Den geistlichen Zuspruch hatte ihn der Superintendent und Schlossprediger Bieck gewährt, der ihn auch, nachdem er Tages zuvor dem Büthke auf sein eigenes Verlangen und reuevolles Bekenntniss das Abendmahl gereicht, zur Richtstätte begleitete."

---

Trotz der Ehrfurcht, welche Jeder vor der unverletzlichen Heiligkeit der Gesetze hegt, wird doch bei Vollziehung der Todesstrafe die Brust eines jeden Menschenfreundes von so bangen und widerstrebenden Gefühlen beengt, dass man dieselbe bei der fortschreitenden Cultur und sittlichen Vervollkommnung des Menschengeschlechts dennoch abgeschafft wissen möchte.

Dieser Wunsch wird um so reger und gerechter, wenn man das schwankende Lehrgebäude der gerichtlichen Psychologie und gerichtlichen Arzneiwissenschaft überhaupt betrachtet, wenn man erwägt, von welchen unbedeutenden Anzeichen oft die Zurechnungsfähigkeit des Verbrechers hergenommen wird, und von welchen geringfügigen Zufällen und Zufälligkeiten — welche sich noch überdies durch die wegen beständig fortschreitender Wissenschaft stets sich ändernden Ansichten ebenfalls ändern — der entscheidende Ausschlag über Leben und Tod abhängig ist.

Wer hieran bisher noch zweifeln konnte, der sehe, wie sich in nachstehenden Fällen in Betreff der Anwendung derselben medicinisch-psychischen Lehren nicht nur zwei Aerzte, sondern noch zwei ganze medicinische Collegien schroff gegenübertreten, und wie endlich hier im ersten Falle „der höchst zweifelhafte Gemüthszustand" absolvirt worden ist; und wenn man nun hierbei die Beschränktheit des menschlichen Wissens tief beklagen muss, wodurch wir oft beim redlichsten Streben nach Wahrheit dennoch leicht beirrt werden, so wird man auch schon aus diesem Grunde das Verlangen nach Abschaffung und vorläufig min-

destens nach Beschränkung jener zweckwidrigen Strafe, welche einem barbarischen Zeitalter ihr Entstehen, und übelverstandenen Bibelstellen ihre Sanction verdankt, die schon nach Römersitte mit vollkommenem Rechte der Verbrecher nach Wahl in das Exil verwandeln konnte: weil man sich dem Gesetze nur, um im Staate zu bleiben, unterwerfen kann! um so lebhafter empfinden.

Sowohl in der Justiz als in der Medicin haben wir eine höchste entscheidende Instanz: denn dieser letztere Instanzenzug behauptet auch jetzt noch im Anklageverfahren, obwohl sich gewichtige Stimmen dagegen erhoben, dennoch und in mancher Beziehung vielleicht nicht ganz mit Unrecht seine Anwendung; während indess die Aussprüche des Ober-Tribunals stets im Rechte bestehen, indem sie Gesetzeskraft zu erlangen pflegen, haben die Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen, wiewohl die Geschworenen nicht daran gebunden sind, gemeinhin gleiche Wirkungen, selbst wenn sie auch der inneren Wahrheit entbehren sollten. Dass hier wie dort die Grundsätze wechseln, bekundet die menschlichen Einrichtungen, wie deren andauernde Entwickelung.

Auch im zunächst vorliegenden Falle wurde durch den Ausspruch der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen, trotz der anderen abweichenden Entscheidungen, die That zum Verbrechen, das durch den Tod die Sühne fand.

Die Todten kehren freilich nicht wieder, wie jener französische Staatsmann zu sagen pflegte, aber deshalb steht der Fall nicht abgeschlossen und zusammenhanglos da, vielmehr gehört er nunmehr der geschichtlichen Entwickelung an, und fällt nach allen Richtungen der Betrachtung anheim, und wir haben diese, vom psychologischen Standpunkte aus, um so mehr anstellen zu müssen geglaubt, je mehr wir von dem Zweck der wissenschaftl. Deputation für das Medicinal-Wesen: durch die Veröffentlichung des darüber abgestatteten Ober-Gutachtens, dem juristischen und medicinischen Publicum Belehrung und Nutzen zu verschaffen, durchdrungen sind.

Durch die grosse Anerkennung, welche diesem Institute von jeher wegen seiner vortrefflichen Leistungen gezollt wurde, übte es mit Recht auf Alle einen so bestimmenden Einfluss, dass man in Foro jedesmal unbedingt seiner Ansicht huldigte. Wenn wir uns nun mit den nachstehenden Gutachten desselben nicht einverstanden erklären und unsere abweichenden Ansichten hier mit-

theilen, so können wir uns nur aus triftigen wissenschaftlichen Gründen dazu veranlasst gefühlt haben, und geben sie stets mit denjenigen Bedenken kund, welche uns die Achtung vor den in diesem Collegio versammelten wissenschaftlichen Autoritäten einflösst; nicht aber um die Meinungen so hochgestellter Männer leichtfertig zu tadeln. Sodann aber dürfte die hohe Wichtigkeit der Sache nicht nur diese unsere Ansichten rechtfertigen, sondern uns auch zur Veröffentlichung verpflichten, und dies um so mehr, als in den Ober-Gutachten nur die in jenen Abhandlungen und Schriften der Referenten ausgesprochenen, unseres Wissens irrigen medicinisch-psychischen Lehren ihre Anwendung fanden, hierdurch aber von der höchsten medicinischen Autorität in Preussen sanctionirt, sich überall verbreiten müssen.

Deshalb glaubte ich auch nachstehende Blätter, wollte ich mich nicht einer demüthigenden Schwäche oder unverzeihlichen Gleichgültigkeit anklagen, dem hier allein competenten Forum, der Wissenschaft, zur letzten Entscheidung übergeben zu müssen.

Vielleicht hätte ich meine Entgegnungen weniger schroff hinstellen und dabei eine mildere Sprachform beobachten sollen. Aber man schmeichelt ja niemals, wo man widerlegt, und das unter Schriftstellern zur Gewohnheit gewordene Lobhudeln, während man die Sache verwerfen muss, und dies durch unklare Redensarten andeutet, kann sicher nicht weniger missfallen und ist überdies unsittlicher. Ausserdem fordert der Ernst und die Wichtigkeit des Gegenstandes eine demselben angemessene Sprache. Daher durfte ich da nichts mildern, wo es darauf ankommt, einer heiligen Sache Geltung zu verschaffen und dem Gesetze den Boden zu erkämpfen.

Damit man indess auch die bei der Widerlegung der unten aufgeführten Ober-Gutachten beobachtete Maxime nicht missdeuten möge, darf ich schliesslich nicht unerwähnt lassen, dass, wenn ich auch, wie man aus dem Inhalte der Entgegnung und dem apodictischen Endurtheil leicht entnehmen möchte, anscheinend den geraden Gegensatz von der in dem Ober-Gutachten ausgesprochenen Meinung aufstellte und vertheidigte, jeder Sachverständige dennoch einsehen wird, dass damit im Grunde nur gewichtige Zweifel gegen die Richtigkeit des Endurtheils gemeint sein und überhaupt erhoben werden konnten. Denn sonst würde die Kritik ja ebenfalls in den gerügten Fehler der Referenten der Ober-Gutachten verfallen sein, und ohne den An-

geklagten selbst gesehen, genauer kennen gelernt und untersucht zu haben, dennoch ein bestimmtes Urtheil abgegeben haben.

Deshalb konnte es wohl nur in meiner Absicht liegen, diejenigen Zweifel, welche bei näherer Prüfung gegen die Richtigkeit in mir aufstiegen, geltend machen zu wollen, die aber auch meines Erachtens vollkommen ausreichen, um das „categorisch" hingestellte Endurtheil als ein „unerwiesenes" erkennen zu lassen, dass mithin die gefällte Entscheidung nur als eine „wahrscheinliche" hätte ausgesprochen werden müssen.

Dieses zweifelhafte Endurtheil der Gutachten aber glaube ich nun eben wiederum ausser jenen irrigen Theses auch der bei Abfassung derselben mangelnden Autopsie, der den blossen Acten entnommenen Auswahl der Thatsachen und Thatumstände, sowie der auf die bereits abgestatteten Gutachten anderer Aerzte sich stützenden Untersuchung zuschreiben zu müssen, und gerade eine mögliche Abänderung in dem bisher bei Abgabe der Ober-Gutachten beobachteten Verfahren herbeizuführen; aber auch dass hinführo hierauf allein, sobald auch nur ein sachverständiges Gutachten die Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten ausgesprochen und begründet hat, kein Todesurtheil gefällt werden möge, ist ebenfalls das hier gesteckte Ziel meines Bestrebens. Denn es liegt hierin, wie ich unten weiter ausführen werde, m. E. nur eine Analogie mit der Nichtbestätigung eines auch nur von der Minorität eines Gerichtshofes einmal ausgesprochenen Urtheils auf Nichtschuldig des Mordes.

---

## Erster Fall.

„Mord an Frau und Kindern im höchst zweifelhaften Gemüthszustande, *Mania transitoria?!*"

---

„Aus dem ersten Heft des zweiten Bandes der Vierteljahrsschrift für gerichtliche und öffentliche Medicin, unter Mitwirkung der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen im Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Herausgegeben von Johann Ludwig Casper. Berlin 1854."

---

Da der Ausspruch des Ministers über das nachstehende Gutachten der wissenschaftlichen Deputation höchst merkwürdig ist, so will ich denselben aus dessen Schreiben vom 22. Sept. 1852 an das Kreis-Gericht zu Küstrin hier um so lieber mittheilen, als hierdurch zugleich die Stellung des Referenten des Ober-Gutachtens als Sachverständigen bei der mündlichen Verhandlung näher bezeichnet wird. Dasselbe lautet:

„Ew. überlasse ich, den Dr. Ideler als Sachverständigen zu der betreffenden Sitzung des Schwurgerichts vorladen zu lassen. Dagegen ich weder dem Ideler, noch einem anderen Mitgliede der genannten Deputation den Auftrag ertheilen kann, jenes Gutachten zu vertheidigen. Es muss vielmehr dem betreffenden Sachverständigen lediglich selbst überlassen bleiben, welche Ansicht über die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten er im Audienztermine aussprechen, und wie er dieselbe motiviren, resp. vertheidigen will. Als Vertreter gedachter Deputation kann er nicht fungiren. Das Gutachten des letzteren kann vielmehr nur verlesen werden, dem Sachverständigen wird dann anheimgestellt bleiben müssen, seine Ansicht auszusprechen und zu begründen.

Ew. gefälliger Erwägung stelle ich aber anheim, ob nicht die ungewöhnliche Maassregel der Vorladung eines Sachverständigen aus Berlin, Behufs des Nachweises der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten, ihren Zweck verfehlen und einen der beabsichtigten (?!) Wirkung gerade entgegengesetzten Eindruck auf die Geschworenen hervorzubringen geeignet sein möchte. Nach meinem unmaassgeblichen Dafürhalten kann es dem Staatsanwalt nicht schwer fallen, das sehr gut motivirte Gutachten der wissenschaftlichen Deputation gegen die etwaigen Angriffe der von der Vertheidigung zu stellenden Sachverständigen zu vertheidigen; auch ist das Gutachten so gefasst, dass es, gut vorgetragen, den entsprechenden Eindruck auf die Geschworenen nicht verfehlen wird."

Die in diesem Schreiben angeregten Bedenken sind einer sorgfältigen Erwägung unterzogen, indess nicht für geeignet befunden worden, den eingeschlagenen Weg zu verlassen (S. Goltdammers Archiv I. S. 480 f.; M. Kalisch: die Kunstfehler der Aerzte S. 265 f.). Da der Dr. Ideler Referent des Gutachtens war, er dasselbe auch a. a. O. (Bd. I. S. X.) als von ihm verfasst, aufführt, so können wir uns die hier angegebenen Bedenken rücksichtlich dessen Motivirung nicht erklären, um so weniger,

da eine dissentirende Meinung von Seiten des Referenten gar nicht denkbar ist.

Es scheint nicht, als wenn die Aufforderung des Dr. Schütz, als Referent des von dem Medicinal-Collegium für die Provinz abgegebenen Superarbitrium zum Termin zu erscheinen, obwohl sich derselbe in gleicher Lage als der Dr. Ideler befand, gleiche Schwierigkeiten verursacht hätte. Indess glauben wir auch nicht, dass das vorbemerkte Schreiben des Cultusministers alle Pflichten des Staatsanwalts im Auge gehabt hat: weil es letzterem, so wenig wie dem Gerichtshof, durchaus nicht allein darauf ankommen kann, und mithin derselbe darauf zu sehen hat; dass die Zurechnungsfähigkeit des Inculpaten „vertheidigt" werde. Dagegen konnte es doch auch das Gericht nicht präoccupiren, wenn das Schreiben das in Rede stehende Ober-Gutachten als „sehr gut motivirt und die Angriffe der Vertheidigung gegen die darin ausgesprochene Zurechnungsfähigkeit leicht zurückweisend" erklärt wird: weil in Preussen der Minister der Medicinal-Angelegenheiten nicht Sachverständiger *ex professo* ist. Es ist eben nur eine subjective Ansicht, die, wie der Herr Minister v. Raumer bescheidentlich hinzufügt „unmaassgeblich" in Kauf gegeben wird und besser bei Seite geblieben wäre.

Die mündliche Verhandlung selbst soll, wie Herr Kalisch angiebt, kein Moment gegeben haben, welches geeignet gewesen wäre, die Richtigkeit oder auch nur Zweckmässigkeit dieses Weges in Zweifel zu ziehen. Der Ausspruch der Geschworenen, welcher anscheinend auf dem Gutachten des Dr. Schwebes basirt, kann nicht dafür angeführt werden, einmal darum nicht, weil ja auch dieser Sachverständige nur mit hoher „Wahrscheinlichkeit" die Zurechnungsfähigkeit des B. bei dem Morde der Frau annahm, mithin das Gutachten des Dr. Ideler bei den Geschworenen den Ausschlag gegeben haben muss, und sodann darum nicht, weil die lange Zeit von den Aerzten aufgestellte Lehre von der *Mania transitoria* so tief in's Volk eingedrungen ist, dass man sich nur wundern kann, wenn in einem Falle, wie dem hier mitgetheilten, jene von dem Dr. Wolff mit grosser Gewandtheit vertheidigte Ansicht nicht vollständig den Sieg davon getragen hat.

Dessenungeachtet hebt der Dr. Kalisch mehrere Stellen aus diesem Ober-Gutachten belobend hervor, und Andere bezeichnen dasselbe als höchst gelungen. Die Beifallsbezeugungen waren es eben, welche mir zur nähern Beleuchtung desselben

Anlass gegeben haben, um dadurch nachzuweisen, wie wenig die, zumal ohne Autopsie, wenn auch apodictisch abgegebenen, medicinisch-psychischen Gutachten, selbst mit darüber ergangenen beifälligen Urtheilen in allen Fällen ausreichen, um richterliche Entscheidungen über den Tod des Inculpaten zu basiren.

---

„Verstand und Wahnsinn gränzen an einander,
Eng ist der Raum, der beide trennt."
Pope.

# Gutachten der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen.

Der grässliche Fall, der hier zur Erwägung kam, gehört gewiss zu den merkwürdigsten seiner Art. Ein Mann erschlägt seine Ehefrau und zwei seiner leiblichen Kinder auf die brutalste Weise und unter Umständen, die zwei technische Instanzen veranlassen, die eine, seine Unzurechnungsfähigkeit, wenigstens bei dem Morde der Kinder, die andere bei allen drei Mordthaten anzunehmen, während eine dritte consultirte Instanz, das Königliche Medicinal-Collegium der Provinz, sein Gutachten so ganz zweifelhaft hinstellt, dass, wie der Königl. Staatsanwalt sich ausdrückt, aus demselben sich nur herauslesen lasse: „wir wissen es nicht", und derselbe eben deshalb noch ein Superarbitrium der wissenschaftlichen Deputation zu fordern sich veranlasst sah. — Wie dasselbe ganz abweichend von allen früheren Gutachten ausfiel, zeigen die nachstehenden Blätter.

## Geschichts-Erzählung.

Der Tagelöhner Michael Friedrich E., 49 Jahr alt, evangelischer Religion, ehelicher Sohn des Hirten Michael E. lernte nach seiner Angabe in der Schule nothdürftig lesen und schreiben, und wurde nach empfangenem einjährigen Religionsunterricht etwa im 14. Jahre eingesegnet. Nach dem Zeugnisse seiner Mutter lernte er gut und betrug sich gegen sie gut und folgsam, da sie ihn streng hielt. Die Mittheilung des Predigers K., dass Inculpat als Knabe eine grosse Rohheit zeigte, übrigens in der Schule fleissig und folgsam war, in späteren Jahren bei Beleidigungen eine grosse Rachsucht bewies, den Branntwein liebte, ohne jedoch jemals betrunken gewesen zu sein, dabei sehr sparsam war, scheint nicht überall aus eigener Wahrnehmung hervorgegangen zu sein, stimmt aber zum Theil mit vielen anderen Zeugenaussagen überein. Mehrere Jahre nach seiner Einsegnung verblieb er noch im elterlichen Hause und hütete Schaafe: als er aber beinahe das 20. Jahr erreicht hatte, trat er an mehreren Orten als Schäferknecht in Dienste, bis er in einem Alter von etwa 32 Jahren zu seinen damals in E. lebenden Eltern zurückkehrte, und sich bald darauf am 8. Januar 1833 mit der Tochter Marie des Kossäthen S., einem Mäd-

chen von stillem und sanftem Charakter, verheirathete. Letztere soll sehr simpel, ohne körperliche Reize, stets krank an den Augen gewesen sein, und obwohl man ihr die Heirath widerrieth, doch den E. genommen haben. um nur einen Mann zu bekommen. Er dagegen heirathete sie wegen des Geldes, welches in einigen hundert Thalern bestand. Der Prediger K. erwähnt ferner des Gerüchts, dass E. seiner Frau, welche erst nach sechsjähriger Ehe ein Kind von ihm bekam, den Beischlaf versagt habe; auch bezeugte die verehelichte Tagelöhner L., dass sie etwa vor 13 Jahren als Dienstmagd, von dem Inculpaten geschwängert, ein uneheliches Kind geboren, welches bald nach der Geburt starb. Als sie ihn zur Entschädigung aufforderte, schwieg er zuerst, folgte ihr sodann eine Strecke Weges und gab ihr 5 Thaler mit den Worten, wenn sie nun nicht ruhig wäre, so wisse sie, was ihr passire. Später gab er ihr nochmals einen Thaler und einige Groschen mit dem Bedeuten, sie solle ruhig sein und sich in Acht nehmen. weshalb sie aus Furcht vor seinen Drohungen keine weitere Forderung wagte, ihm vielmehr stets aus dem Wege ging. Wenn E. mit dieser Geschichte geneckt wurde, so konnte er sehr böse werden, denn er galt allgemein für einen höchst jähzornigen und wüthenden Menschen, welcher gleich losschlug. Seine Frau gebar ihm später 4 Söhne, von denen der jüngste früh starb, dagegen die ermordeten Söhne Wilhelm im 12. und Heinrich im 8. Lebensjahre standen, und der überlebende Friedrich das 10. Jahr zurückgelegt hatte.

Seine Mutter erwähnt, dass der alte S. seiner Tochter eine freie Wohnung auf Lebenszeit in seinem Speicherhause zugedacht habe, aber dass sie, da er kein Testament hinterlassen, zu einem Vergleich mit ihrem Bruder genöthigt gewesen sei, ihm jährlich 6 Thaler Miethe zu zahlen. Nach Abschluss dieses Vergleichs sei Inculpat stets sehr ärgerlich und desparat gegen seine Mutter gewesen, weil sie ihm denselben mit zu unterzeichnen angerathen habe, auch habe er deshalb einen heftigen Eifer gegen seine Frau, mit welcher er früher gut gelebt, bekommen, und sich oft mit ihr gestritten, so dass seine Mutter ihn mehrmals besänftigen musste. Ueber die schlechte Ehe, welche Inculpat mit seiner Frau führte, liegen vielfache Zeugnisse vor, unter welchen folgende hervorgehoben zu werden verdienen. Der Kossäth S. bezeugt: „Ich hörte öfter den Spektakel in der E.'schen Wohnung, woraus ich abnehmen konnte, dass E. sich an meiner Schwester thätlich vergriff, obwohl ich dies nie mit Augen gesehen; ich hütete mich aber, mich in die häuslichen Angelegenheiten des E. zu mischen, da ich seinen aufbrausenden und jähzornigen Charakter hinreichend kannte, und ihm gern aus dem Wege ging. Nur einmal, es können wohl schon 12 Jahre her sein, hörte ich von meinem Hofe aus meine Schwester heftig schreien. Ich lief sofort an das E.'sche Stubenfenster, und sah, wie meine Schwester in der Stube auf einem Schemel sass, und ihr die aufgelösten Haare um den Kopf herumhingen. E. hatte einen Stock oder Kantschuh in der Hand, und erschrak sichtlich, als er mich durch das Fenster schauen sah. Meine Schwester winkte mir zu, dass ich draussen bleiben und mich nicht in die Sache mengen sollte." Der Prediger K. erklärte: „Je mehr es mit seinem Geschäft rückwärts ging, je mehr zeigte er seine alte Rohheit in so abschreckender Weise, dass Jedermann vor ihm floh und nichts mit ihm zu thun haben mochte, und seine Frau war steten Misshandlungen ausgesetzt: er soll sie zu Zeiten bei den Haaren in

der Stube herumgezogen und mit den Füssen getreten haben.“ Inculpat bekennt selbst: „Während meiner Ehe bin ich manchmal schon recht wüthend geworden, und habe dann meine Frau tüchtig ausgeprügelt.“ Seine Kinder soll jedoch Inculpat geliebt haben, wie dies namentlich der mit ihm dasselbe Haus bewohnende Hausmann E. bezeugt, und daher annimmt, dass er bei gelegentlicher Bestrafung derselben das Züchtigungsrecht nicht überschritten habe. Aehnliche Angaben kommen noch öfter vor.

In den ersten Jahren seiner Ehe betrieb Inculpat, als er sich noch in besseren Vermögensumständen befand, einen Viehhandel; dass er sich dabei des Betruges und Meineides schuldig machte, wie dies allgemein geglaubt wurde, und sich deshalb in schlimmen Ruf brachte, ist zwar wahrscheinlich, aber nicht erwiesen. Indess sein Geschäft nahm nach einiger Zeit einen Rückgang, weil ihm nach seiner Angabe bei Gelegenheit einer Feuersbrunst in E. eine Geldkatze mit ungefähr 350 Thalern gestohlen wurde. „Seit dieser Zeit“, sagte er, habe ich mich und meine Familie kümmerlich ernährt, indem ich Körbe flocht, mir auch aus der Heide hin und wieder Holz holte, und angeln ging. Meine Frau spann.“ Vor einigen Jahren übertrug die Gemeinde E. dem Inculpaten die Schaafhut auf dessen Bitte, indess gab er dieselbe bei Eintritt der kälteren Jahreszeit freiwillig wieder auf. Der Schulze T. bemerkt dabei, dass derselbe nie auf Tagearbeit gegangen sei, und erklärt dies daraus, dass Schäferknechte in der Regel lieber faullenzen, als eine „forsche“ Arbeit thun. Derselbe Zeuge sucht die Ursache des jedesmaligen Streites zwischen dem Inculpaten und seiner Frau theils in der unbegrenzten Bosheit und Wuth desselben, theils darin, dass er nicht gern arbeitete und auf möglichst faule Weise durch das Leben kommen wollte, worin ihm zuletzt seine dürftige Lage ein Hinderniss war.

Der sittliche Charakter des Inculpaten verschlimmerte sich nun mit den Jahren immer mehr, namentlich unterliegt es nach der Darstellung des Schulzen T. kaum einem Zweifel, dass er eine Menge Hammel stahl, weil er einmal bei dem Verkauf eines Schaaffells ertappt wurde und sich aufs Bitten legte, als man in der Nähe seiner Wohnung frische Schaafknochen fand, worauf fast gar keine Hammeldiebstähle mehr vorkamen. Wegen unerlaubten Fischfanges wurde er im Jahre 1839 zu viertägiger Gefängnissstrafe verurtheilt. Man sprach sogar im Dorfe davon, dass er verdächtig sei, im Orte Feuer angelegt zu haben; auch soll er in Bezug hierauf gesagt haben: „man müsse den Kossäthen gar nicht den Gefallen thun und Feuer anlegen, sie bauten sich nur Paläste auf.“ Verstärkt wurde der Verdacht, dass er ein verbrecherisches Gewerbe betrieben habe, noch dadurch, dass man nach seiner Verhaftung in seiner Wohnung ein Pistol, eine Stichsäge, ein mit Pulver gefülltes Pulverhorn, eine Schachtel mit etwas Schroot und eine Laterne fand, welche sich nur für Diebe eignete, da sie aus lauter Blech bestand und nur durch die geöffnete Thür leuchtete. Während der politischen Unruhen verkehrte er viel mit Demokraten und eignete sich deren communistische Ideen an, in welchem Sinne er gegen den Schullehrer N. äusserte: „die reichen Leute hätten zu viel und die geringen zu wenig, die Reichen müssten einmal abgemuckt werden.“ Der Prediger K. bemerkt hierüber: Inculpat äusserte laut seine communistischen Ideen, und würde gewiss ebenfalls grobe Excesse an Anderer Eigenthum begangen haben, wenn er nur etliche Gesinnungsgenossen

gefunden hätte: aber selbst die schlechten mochten keine Gemeinschaft mit ihm haben. Als es hiess, dass es zwischen Preussen und Oesterreich zum Kriege kommen würde, freute er sich und sagte: er habe in der Bibel gelesen, dass die Zeiten kommen müssten, wo die Pferde bis an die Zäume im Blute gehen würden, die Grossen, die Dickköpfe müssten immer heran, den Armen geschähe Unrecht, die würden immer unterdrückt. Als es jedoch hiess, dass es Friede würde, war er sehr ärgerlich und äusserte: er glaube nun an Nichts mehr, denn die Menschen könnten theure Zeit, Krieg und Frieden machen und schlügen Alles mit Papier. Seit dieser Zeit war er sehr unzufrieden und unruhig. Als er einst auf die Bibel gewiesen, und ihm gesagt wurde, wie gottlos seine Ideen seien, und wie ihm könnte bei seinem zerrissenen Seelenzustande geholfen werden, antwortete er etwa so: „für mich ist es zu spät, dass ich mich ändern könne." Die Kirche besuchte Inculpat in den letzten Jahren wenig oder gar nicht. Er gab dies selbst zu, wollte aber oft an häuslichen Andachten seiner Eltern Theil genommen haben. Seine Mutter bezeugt, dass er in letzter Zeit wegen Armuth wenig Branntwein trank, den er früher sehr geliebt hatte. Zeichen von Verrücktheit sind von Niemanden an ihm wahrgenommen worden; dagegen hielt man ihn für einen pfiffigen und geriebenen Menschen, oder, wie der Gerichtsmann L. sich ausdrückt: „in Nichtswürdigkeiten war E. sehr klug und listig." Seine grosse Neigung zum Jähzorn, für welche eine Menge von Angaben spricht, wird besonders durch folgende Thatsache in ein helles Licht gestellt. Er hatte sich vor etwa 12 Jahren aus Uebermuth mit dem Leinweber G. gebalgt, wurde, nach Hause zurückgekehrt, darüber von seiner Frau zur Rede gestellt und lief wüthend vor das Haus des Viehhändlers T., dessen Sohn Augenzeuge jenes Kampfes gewesen war, und seiner Meinung nach seiner Frau davon erzählt hatte. Heftig schlug er mehrmals mit der Faust an das Fenster mit dem Rufe: gebt mir den Bengel heraus. Der vom Inculpaten verfolgte T. rief zu seinem Schutze den Schulzen G. herbei; indess E. war nicht zu bändigen, sondern förmlich toll vor Wuth stiess und warf er seine Mutter, die ihn zu besänftigen suchte, auf die Seite, und das Leben des T. schien in Gefahr zu sein.

Während der nächsten Tage vor dem 3. März 1851, an welchem Inculpat seine Verbrechen verübte, haben mehrere Zeugen nichts Auffallendes an ihm wahrgenommen. Am 2. März, Sonntags, erbat er sich von seiner Mutter Schubert's Predigten, aus denen sie ihm vorlas. So oft sie den Namen Jesus aussprach, verneigte er sich tief, kniete sogar auf die Erde nieder, welches ihr nach seiner bisherigen Gleichgültigkeit gegen den Gottesdienst auffiel, sowie auch sein Benehmen ungewöhnlich still und ruhig war. Am Nachmittage wurde diese Andachtsübung in Gegenwart mehrerer Personen wiederholt, und er benahm sich dabei so sanftmüthig und gut gegen seine anwesende Frau, dass seine Mutter, ohne die leiseste Ahnung der Zukunft, vielmehr glaubte, er wolle nun einen frommen und geistlichen Wandel anfangen. Bei der Rückkehr nach seiner Wohnung nahm er das Predigtbuch mit sich und meinte, dies würde ihn stärken, eine Aeusserung, welche seiner Mutter um so bemerkenswerther erschien, weil er sonst immer über seine Armuth wüthend war, und darüber schimpfte, dass sie nichts mehr zu fressen hätten. Am Montage, Nachmittags 4 Uhr, besuchte Inculpat seine Eltern wieder, schalt auf seine Mutter, welche sich

über das ungestüme Wetter beklagte, betete ihr den Vers vor: wer nur den lieben Gott lässt walten, gab ihr die Schubertschen Predigten zurück und entfernte sich nach kaum einer halben Stunde. Seine Mutter hatte ihn nie so gut und fromm gesehen, als an diesem Tage und an dem vorangegangenen.

Der 10jährige Sohn Friedrich des Inculpaten gab über das Benehmen desselben zur genannten Zeit folgende Auskunft. Am 1. März Sonnabends, legte Inculpat nach dem Mittagsessen sich mit brennender Pfeife auf das Bett, verliess dasselbe aber mehrmals und kniete auf die Erde nieder mit zusammengefalteten Händen, als ob er bete, ohne jedoch ein lautes Wort zu sprechen. Einen missrathenen Korb nebst anderen Korbstücken warf er in's Feuer. Uebrigens war er gar nicht böse, stritt nicht mit der Mutter und trank weder an diesem noch an den andern Tagen Branntwein. Am Sonntage legte er sich nach eingenommenem Frühstück mit brennender Pfeife auf das Bett und liess sich von seinen Kindern etwas vorschreiben und die Kreuzigung Christi aus einem Schulbuche vorlesen. Auch an diesem Tage kniete er öfters auf die Erde, schien still zu beten und las später aus dem mitgebrachten Predigtbuche. Sein Betragen war an diesem Tage eben so gut und friedfertig, wie am Morgen des 3. März, jedoch warf er sich an letzterem, als die Kinder in die Schule gingen, auf das Bett, schimpfte darüber, dass seine Füsse so kalt seien und beklagte sich über die Kälte der Stube. Während der Mittagszeit fiel nichts Bemerkenswerthes vor, und als die Kinder Nachmittags 4 Uhr aus der Schule zurückkehrten, fanden sie den Vater rauchend auf der Ofenbank liegen, wobei er sich ruhig und still verhielt. Nach spärlich genossenem Abendessen aus Kartoffelsuppe legte Inculpat sich rauchend auf das Bett, die Frau wusch das Geschirr ab, die Söhne Friedrich und Heinrich unterhielten das Kaminfeuer, ausser welchem kein Licht im Zimmer brannte. Nach einer Weile sprang Inculpat auf, riss die Schürze, welche seine Frau vor das Fenster gehangen hatte, damit Niemand von aussen in die Stube sehen sollte, herunter, warf sich wieder auf das Bett und erregte durch starkes Rauchen einen solchen Qualm im Zimmer, dass seine Frau, welche inzwischen ruhig gesponnen hatte, ihn bat, die Pfeife wegzulegen, worauf sie zur Antwort erhielt, er werde die Pfeife weglegen, wenn es ihm gefiele. Etwas später verliess die schweigende Frau das Zimmer, kehrte aber auf seinen im ärgerlichen Ton ausgesprochenen Befehl zurück und spann ruhig weiter. Abermals verliess sie das Zimmer, und da sie auf seinen Befehl nicht zurückkehrte, eilte er ihr nach, schleppte sie mit Gewalt zurück, erwiederte auf ihre Bitte, sie gehen zu lassen, nichts, und warf sich rauchend wieder auf das Bett. Friedrich hatte eine alte Pfeife hervorgesucht, rauchte sie an und legte sie, nachdem sie bald auslöschte, auf ein Spinde, von welchem sie auf die Erde fiel. Inculpat, welcher inzwischen vom Bett aufgestanden war, ergriff den Knaben bei den Haaren und stiess ihn mit der Nase mehrmals auf den Fussboden, so dass diese verletzt wurde. Bei dessen Schreien brach die Mutter in ein stilles Weinen aus, während Inculpat schwieg und anscheinend im stillen Gebet auf der Erde kniete, welches seine Frau gleichfalls that. Er legte sich wieder aufs Bett, sie setzte sich auf einen Schemel und sah ihn scharf an. Plötzlich sprang er auf, schlug sie mit der Faust aufs Genick, so dass sie der Länge nach auf die Erde

fiel, kniete ihr auf die Seite, und als sie schrie, würgte er sie mit beiden Händen am Halse dergestalt, dass sie nicht schreien konnte. Als Friedrich seinem Befehl, ihm ein Beil zu bringen, nicht gehorchte, schleppte er die Frau nach der Kammerthüre, ergriff eine dort befindliche Axt und hieb mit der Schärfe derselben sie einmal in die Seite, wobei er sehr böse war und den Kindern befahl, das Feuer zu unterhalten und sich nicht umzusehen. Friedrich konnte von seiner hinter einer Lade liegenden Mutter nur die Füsse erblicken, sah jedoch, dass Inculpat mit der Axt auf sie losstampfte, ohne dass sie einen Laut von sich gab. Es mochte etwa 7 Uhr sein, als dies geschah. Als Inculpat zu den Kindern zurückkehrte, waren seine Hände mit Blut bedeckt, welches er sich an den Strümpfen abwischte, indem er sie aufforderte, ihre Mutter zu begucken, welches er ihnen indess untersagte, als sie es thun wollten. Nun legte er sich mit der blutigen Axt nieder, sprang auf, warf seine Pfeife in's Feuer, holte sie wieder heraus, rauchte weiter, legte sich nochmals aufs Bett und eilte dann an die Thüre, indem er die Worte ausstiess: „komm du nur blos herein," wobei er die Axt wie zum Schlagen emporhob und eine Weile in dieser Stellung blieb, bis er sich wieder aufs Bett warf. Nach Friedrichs Meinung hat diese Drohung des Inculpaten seinem ältesten Sohne Wilhelm gegolten, welcher bis dahin bei den Grosseltern gewesen war, etwa gegen 8 Uhr von ihnen zurückkehrte und sich auf den Sessel setzte, den die Erschlagene inne gehabt hatte. Als er diesen verlassen wollte, rief ihm der Vater im bösen Tone zu, sitzen zu bleiben. Jetzt öffnete die Mutter des Inculpaten die Stubenthür, indem sie ihm zurief; „Michel, was machst du da?"

So weit die Aussage des 10jährigen Friedrich, welche alle Merkmale einer wahrheitsgetreuen Darstellung an sich trägt, wie denn auch der Knabe seine Besonnenheit später dadurch zu erkennen gab, dass er aus dem Hause entflohen, auf den Ruf seines Vaters, welcher ihn unstreitig ermorden wollte, nicht zurückkehrte. Der Hausnachbar E. des Inculpaten, welcher fieberkrank im Bette lag, hörte gegen 8 Uhr die verehelichte K. laut schreien: „ach mein Gott," oder: „ach du Herr Jesus," und kurz darauf den barschen Befehl des Inculpaten: „Fritz, bring' mir mal das Beil her." E. forderte nun seine Frau auf, Hülfe herbeizurufen, und sie begab sich demnach zu dem Ortsschulzen T., dem sie anzeigte, dass Inculpat wieder so wüthe und tobe. T. ging in Begleitung mehrerer Anderer gegen 8 Uhr an das Stubenfenster des Inculpaten und nahm mit ihnen wahr, dass beide Söhne, Fritz und Heinrich, das Kaminfeuer unterhielten, wodurch das Zimmer ganz erhellt wurde. Der Inculpat ging rauchend im Zimmer auf und nieder, ergriff aber die Axt, mit welcher er focht und schlug, besonders führte er an der Thür Schläge von oben nach unten durch die Luft, wobei er sehr wüthend zu sein schien, ohne nach seinen Kindern zu sehen oder mit ihnen zu sprechen. Dann legte er sich auf das Bett und spielte mit der zwischen den Füssen gehaltenen Axt. Nach etwa ¼stündiger Beobachtung begab T. sich zu der Mutter des Inculpaten, und bewog sie, zu letzterem zu gehen, mit Mühe, da sie von ihm hinausgeworfen zu werden fürchtete. Als sie die Stube ihres Sohnes öffnete, lag er noch mit der Axt auf dem Bette, sprang aber plötzlich auf und erhob dieselbe, als ob er sie todtschlagen wolle. Sie verlies schnell das Haus, Inquisit verfolgte sie und gab ihr einen Schlag auf den Kopf;

dass ihr schwarz vor den Augen wurde und sie hinfiel. Nun schlug er so heftig auf einen Stein, dass Funken umhersprühten, und versetzte ihr zugleich mehrere Schläge auf den Kopf und den rechten Arm, dessen Knochen zerbrochen wurden. Sie wehrte sich mit den Händen, bekam einen scharfen Hieb über die Finger, rief um Hülfe und sagte zu ihm: „du schlägst mich ja noch todt," erhielt aber keine Antwort. Sein ältester Sohn Wilhelm, welcher das Haus verlassen hatte, schrie: „ach Gott, er schlägt noch die Grossmutter todt", worauf Inculpat seinen Sohn verfolgte, welcher vor ihm floh. Wegen der Dunkelheit konnte die alte Frau nichts sehen, aber sie hörte, dass ein heftiger Schlag fiel, und wie das Kind hinstürzte, dass es nur so quatschte, und wie dasselbe röchelte.

Der Schulze T., welcher sich in der Nähe befand, deponirt, er habe die Mutter des Inculpaten rufen gehört: „Junge, du wirst mich doch nicht schlagen," und gleich darauf schreien: „Kinder, rettet, er schlägt mich todt." T. rief nun gleichfalls: „rettet, rettet, hier geschieht ein Unglück," und sah im Herbeieilen, dass der Sohn Wilhelm, welcher mit dem Rufe: „Vater, Vater," auf ihn zulief, etwa 4 Schritte von ihm entfernt, einen Schlag von hinten bekam, dass es nur so quatschte und er zu Boden fiel. T. schrie: „Herr Jesus Menschenkind, schlag doch das Kind nicht todt," und eilte nach dem auf der Erde zappelnden Knaben, welchen er an den Füssen wegziehen wollte. Währenddess hieb Inculpat noch zweimal mit der Schärfe der Axt auf den Kopf seines Kindes, dass es nur so narbschte, erhob sodann die Axt von neuem und ging um das Kind weg auf T. los. Letzterer ergriff, Hülfe rufend, die Flucht, verfolgt von dem Inculpaten, welcher einen Hieb nach ihm führte, so dass T. den dadurch erzeugten Luftzug an seinen Haaren fühlte. Da die Axt dem Inculpaten entfiel, so gewann T. einen hinreichenden Vorsprung. Inculpat kehrte hierauf zu seinem Sohne zurück und führte noch drei bis vier Streiche auf ihn, wobei T. ein leises lang gezogenes Wimmern hörte. Endlich ging Inculpat in seine Stube, als wenn nichts geschehen wäre. Er muss bald darauf seinen Sohn Heinrich erschlagen haben, da derselbe in dem Zimmer zurückgeblieben war, als Friedrich, durch den bei Ermordung des Wilhelm erregten Lärm aufgeschreckt, ihn vergeblich zur Flucht mit den Worten aufforderte: „komm, er schlägt uns auch noch todt." Friedrich rettete sich in das Haus seines Oheims S., woselbst er den Vater mehrmals rufen hörte: „Fritz, komm gleich nach Hause," welchem Rufe Folge zu leisten er sich indess hütete. Wir müssen es dahin gestellt sein lassen, ob nicht in der Aussage des jüngeren S. ein Missverständniss obwaltet, da sie sich mit den übrigen Zeugenaussagen nicht recht in Uebereinstimmung bringen lässt. Derselbe wollte nämlich gehört haben, dass Inculpat, als er seine Mutter und seinen Sohn Wilhelm verfolgte, letzterem befahl, in das Haus zu gehen, nnd als dieser sich weigerte, zweimal zu ihm sagte: „komm 'rein, mein Sohn, ich thue dir nichts." Auch sollte er zu seiner Mutter gesagt haben: „kommt doch 'rein, ich thue euch nichts, macht doch keine Gewalt auf der Strasse."

T. holte sodann mehrere Leute aus dem Dorfe zusammen und schaute it ihnen in das vom Kaminfeuer erhellte Zimmer, in welchem Inculpat rchterlich wüthete, indem er schweigend in der Stube auf und ab ging id mit der Axt in die Luft hieb. Als T. ihm durch das Fenster zurief: Michel, sei doch nicht so wüthend, das wird sich Alles finden, wir

werden dich nun doch kriegen," ergriff Inculpat die Axt, that, als ob er damit durch das Fenster hauen wollte, und sagte: „du Generalspitzbube, du musst auch noch dran", worauf er fortfuhr, mit der Axt um sich zu schlagen. T. entfernte sich, nachdem er dem Gerichtsmann L. die weitere Aufsicht übertragen hatte, liess sämmtliche zusammengerufene Dorfbewohner sich mit Mistforken, Heugabeln u. dgl. bewaffnen und kehrte mit ihnen etwa eine halbe Stunde später nach der Wohnung des Inculpaten zurück, in welcher eine völlige Stille und nach Erlöschen des Kaminfeuers eine tiefe Dunkelheit herrschte. Es wurde nun auf jeder Seite des Fensters eine Laterne von einem Manne gehalten, der ganze Fensterrahmen mit Feuerhaken herausgerissen und eine Laterne auf den unter dem Fenster stehenden Tisch gesetzt, worauf man die Leichen der verehelichten E. und des Heinrich auf der Erde im Blute liegend, den Inculpaten auf dem Bette regungslos ausgestreckt, in den auf der Brust gekreuzten Händen ein Stück Gesangbuch haltend, erblickte. Mehrere Personen drangen hierauf in's Zimmer ein, T. fasste den Inculpaten mit einem Feuerhaken in der Seite und rüttelte ihn, ohne dass er sich rührte und ohne, beim Namen gerufen, zu antworten. Nur als ihm die Hände mit einem Feuerhaken auseinander gerissen wurden, faltete er sie wieder zusammen und hielt dabei die Augen geschlossen. T. riss ihn sodann mit demselben Geräthe aus dem Bette, so dass er auf die Erde neben die Leiche seiner Frau fiel und das von dieser vergossene Blut umherspritzte. Noch immer blieb er regungslos liegen, brach aber in die Worte aus: „O Jesus, rette meine arme Seele", worauf ihm die Hände auf den Rücken und die Füsse zusammengebunden wurden, ohne dass er Widerstand leistete. Als der Gerichtsmann G. die Worte an ihn richtete: „Michel, sieh mal um dich, da liegen die drei Leichen (man hatte auch die des Wilhelm hereingebracht), du hast deine Frau und zwei Kinder erschlagen, bricht dir dein Herz nicht?" rief er: „Brr, Brr, Brr, Kinder, was habe ich gemacht, helft beten!" Er wurde nun aufgerichtet, an's Bett gelehnt und erbat sich Wasser mit den Worten: „Kinder, wenn ich bitten darf, schenkt mir doch, ich verbrenne!" Bei dem jedesmaligen Trinken des gereichten Wassers klapperten ihm die Zähne vor Frost, er schüttelte sich und sagte: „Hu, Kinder, ich erfriere." Der Gerichtsmann L. hörte von ihm noch die winselnd ausgesprochenen Worte: „Jesus, mein Blut für sein Blut!" und der Schullehrer N. die Aeusserung: „helft mir beten, was habe ich gemacht, ich habe es verdient", wobei noch bemerkt wird, dass Inculpat entsetzlich blass aussah und kaum wieder zu erkennen war.

Noch in derselben Nacht wurde er gefesselt nach G. in's Gefängniss gebracht, woselbst er am nächstfolgenden Tage, den 4. März in Gegenwart des Landraths R., des Gensdarmen E. und der Polizeidiener B. und G. ein vollständiges Bekenntniss seiner That ablegte, und namentlich folgende Erklärung abgab: „Gestern Abend, die Stunde kann ich nicht näher bezeichnen, kam Gram, Kummer und Sorge in verzweifeltem Maasse über mich. Ich sah meine Frau und Kinder an und wusste nicht, wovon ich dieselben ernähren sollte. Meine Kartoffeln, mein Fleisch, mein Brod und mein Geld waren vollständig verzehrt und verbraucht, nirgends sah ich Errettung aus dem Jammer, und ich fasste daher den verzweifelten Entschluss, meine ganze Familie umzubringen und sie so des Elends zu überheben. Ich habe diesen furchtbaren Vorsatz auch ausgeführt und ich

einer scharfen Holzaxt zuerst meine Frau, dann meinen jüngsten, 4 Jahre alten Sohn Heinrich, und darauf den ältesten Sohn, 12 Jahre alt, Vornamens Wilhelm, ermordet; mein drittes Kind ist mir entflohen, sonst würde ich es ebenfalls ums Leben gebracht haben. — Gott wolle meiner Seele gnädig sein. — Mein Geständniss kommt aus reumüthigem Herzen." — Drei dazu aufgeforderte Mitgefangene bescheinigten, dass E. das vorstehende Bekenntniss freimüthig, unaufgefordert und ohne Zwang abgegeben habe.

Der Inculpat muss aber sehr bald andern Sinnes geworden sein, denn bei einem, an dem nämlichen Tage vorgenommenen gerichtlichen Verhör stellte er den Hergang so dar, dass er am Sonntage oder Montage, während Alles so zu brausen und zu sausen anfing, sich mit seiner Frau veruneinigte. Sie sei auf ihn losgekommen, er wisse nicht, ob sie oder er die Holzaxt zuerst in die Hand genommen, genug, er habe ihr, er könne nicht angeben wie viele Schläge mit der Holzaxt auf den Kopf gegeben, dass sie todt zur Erde fiel. Seine Kinder wären schreiend auf ihn zugekommen, und er sei so wüthend gewesen, dass er auch auf sie mit der Holzaxt eingehauen; ob alle drei zugegen gewesen, wisse er nicht, wohl aber, dass er den Wilhelm und Heinrich erschlug. Eben so wenig könne er sich besinnen, ob er seine Mutter geschlagen oder ihr sonst ein Leid zugefügt habe. Die Leute, welche hierauf in sein Zimmer eindringen wollten, hätten ihm wie Feinde, und als ob sie in sein Zimmer einbrechen wollten, ausgesehen, er habe nun die Thüre zugehalten und ihnen zugerufen, es solle Niemand in sein Zimmer kommen, er schlage ihn todt. Er habe sodann das Kaminfeuer ausgelöscht, sich aufs Bett, und wegen grosser Unruhe das Gesangbuch auf die Brust gelegt. Die weiteren Mittheilungen sind unerheblich.

Am 5. März wurden die drei Leichen obducirt, wobei sich ergab, dass in den Schädel der verehelichten E. vier bedeutende Hiebwunden eingedrungen waren, dass zwei Hiebwunden den Kopf des Wilhelm getroffen, beträchtliche Splitterungen der Knochen, Blutergiessungen u. s. w. hervorgebracht hatten, und dass bei Heinrich die knöcherne Schädeldecke von einem Ohre bis zum andern gespalten und das Gehirn bis beinahe auf die Basis verwundet war. Als Inculpat behufs der Recognition an die Leichen geführt wurde, erklärte er sofort die Leichen der beiden Knaben als die seiner Kinder, dagegen schwankte er bei der Recognition der Leiche seiner Frau, welche er mitunter nicht anerkennen wollte. Dabei schrie er öfters, dass der Gensdarm E. den Säbel gezogen habe und ihn niederstechen wolle; auch äusserte er ungereimte Vorstellungen, z. B. dass er seine Frau und seine Knaben im Gefängnisse gesehen habe, dass sie ihm zugeschrieen hätten, aber nicht zu ihm gelassen seien. Das Benehmen des Inculpaten machte auf sämmtliche Anwesende den Eindruck der Verstellung.

Noch weit auffallender war sein Betragen nach dem übereinstimmenden Zeugniss von drei Mitgefangenen, während der ersten Tage seiner Haft. Am 4. März früh um 4 Uhr in das Gefängniss gebracht und mit Ketten festgeschlossen, fing er wie ein Rasender an zu wüthen und an den Ketten zu zerren, als ob er sich losreissen wollte. Dabei commandirte er laut, als wenn er Soldaten vor sich hätte, nannte oft den General Blücher und den alten Fritz. Erst nachdem er nach vergeblicher Aufforderung, ruhig zu sein, gepackt und auf die Erde geworfen wurde, verhielt er sich still, hielt die

Glieder steif und stellte sich, als ob er todt sei. Bald fing er auf gleiche Weise an zu toben und fuhr damit bis zum 7. März fort, rasete besonders des Nachts am schlimmsten, verhielt sich aber des Tages oft ruhig, wenn ein Mitgefangener ihm aus dem Gesangbuche vorlas und ihn zur Geduld ermahnte, worauf er einige Mal erwiederte, dass es wohl nicht anders werden würde, als sich zu bekehren und in sein Schicksal zu fügen. Während der Wuth rief er häufig, Blücher möge kommen und ihn aus dem Gefängnisse herausholen, und gelegentlich äusserte er: „wenn er erst wieder herauskäme, so würde er erst seine Wuth auslassen und es den Einwohnern E.'s anstreichen; auch wäre es besser gewesen, wenn er noch seines zweiten Kindes habhaft geworden wäre, denn dann hätte er sie doch alle vier, die Frau und die drei Kinder, versorgt." Der Gefangene N. deponirte noch besonders, dass Inculpat bei einem Wuthanfalle in die Höhe sprang und dabei laut schrie: „schlag ihn todt, schlag ihn todt, wenn ich nur den andern Jungen gekriegt hätte, dann wäre er auch todt." In ruhigeren Augenblicken fragten ihn seine Mitgefangenen mehrmals, weshalb er die Seinigen erschlagen habe, und er gab hierauf immer zur Antwort, er habe es nur aus Noth gethan, er habe nur noch zwei Säcke Kartoffeln gehabt und sein Schwager habe ihm keinen Dünger mehr fahren wollen, er habe seine Frau und Kinder versorgen wollen, es wäre besser gewesen, wenn er auch noch des dritten Kindes habhaft geworden, denn dann hätte er sie alle vier versorgt." Manchmal sagte er auch, er wisse nicht, wie es gekommen, es sei mit einemmal so ein Rumor in ihm aufgestiegen, es sei ihm eine Menge Geister erschienen, es habe so bei ihm gesaust und gebraust. Während dieser Zeit soll er gar nicht geschlafen, die Speisen meistentheils verzehrt, viel Wasser getrunken, Koth und Urin in die Hosen gelassen haben. Die Mitgefangenen hegten die feste Ueberzeugung, dass Inculpat seinen krankhaften Zustand simulire. Denn sobald er zur Ruhe ermahnt wurde, gab er sofort eine vernünftige Antwort, z. B. es werde wohl nicht anders werden. Seit dem 7. März wurde er ganz ruhig, schlief des Nachts, besudelte sich nicht mit seinen Excrementen, ging, der Ketten entledigt, in der Zelle auf und ab, unterhielt sich mit den Mitgefangenen und äusserte auch jetzt noch, er habe das Verbrechen aus Noth begangen, es wäre besser gewesen, wenn er auch das dritte Kind erschlagen hätte, weil dann alle Vier versorgt gewesen wären. Oft bemerkte er auch, es würde doch nicht anders, warum sollte er sich also muthwillig die Knochen an den Ketten zerreissen.

Bei dem gerichtlichen Verhör am 10. März gab Inculpat eben so wenig wie bei dem am 4. März einen bestimmten Aufschluss über die Motive seiner That, ja er versicherte, sich auf seine Erklärung bei der aussergerichtlichen Vernehmung am 4. März, aus Gram und Sorge die Seinigen erschlagen zu haben, nicht besinnen zu können. Freilich habe er nur noch wenige Lebensmittel und kein Geld mehr gehabt, aber keinesweges sei es sein Entschluss gewesen, die Seinigen umzubringen. Denn er habe sich mit seiner Frau leidlich vertragen und sie nur hin und wieder geprügelt, wenn sie ihm nicht gehorchen und nicht schweigen wollte, er könne es nicht begreifen, wie er mit derselben am 4. März so hart zusammengekommen, es sei wohl daraus entstanden, dass sie nicht schweigen wollte, nachdem er ihr im Aerger geboten sich um ihre Sachen zu kümmern, als sie nicht leiden wollte, dass Fritz rauchte, welches ihm Vergnügen machte. Er erinnere sich nur noch, dass er ein Stück, wahrscheinlich die Holzaxt ergriffen, und dass er

um diese mit der Frau gerungen habe, bis er ihr diese entriss, sie zur Erde warf, und sie in seiner Wuth mehrmals mit der Schärfe der Axt über den Kopf hieb. Nun sei es ihm vorgekommen, als ob seine Kinder mit Stöcken und langen Stangen auf ihn losgekommen seien, weshalb er in seiner Wuth mit seiner Axt auf sie eingehauen habe. Ob er alle drei todtgeschlagen, wisse er wahrlich nicht mehr; später sprach er aber bestimmt davon, dass er seine Frau und die beiden Söhne Wilhelm und Heinrich umgebracht habe, und bemerkte noch, er habe seine Kinder immer so lieb gehabt, und wisse nicht, wie es zugegangen sei, dass er sich an ihnen vergreifen konnte. Aber in seiner Wuth sei er ganz toll und wuschig im Kopfe geworden, so dass er nicht gewusst, was er thue, es sei ihm zu Muthe gewesen, als ob er die ganze Welt todtschlagen könne. Seine übrigen Geständnisse sind unerheblich, da sie insgesammt darauf hinauslaufen, dass er nur eine sehr unklare und verworrene Erinnerung der Ereignisse zur Zeit der That übrig behalten habe.

Das geschilderte verkehrte Benehmen des Inculpaten gab Veranlassung, den Dr. S. mit der fortgesetzten Beobachtung und Prüfung seines geistigen und körperlichen Zustandes zu beauftragen, wovon die Ergebnisse in einem unter dem 20. Mai 1851 erstatteten ausführlichen Berichte niedergelegt sind, aus welchem wir Folgendes entlehnen. Vom 10. März bis 20. Mai sind die körperlichen Functionen des Inculpaten auf das Normalste von Statten gegangen; Hallucinationen des Gesichts und Gehörs wurden weder von dem Arzte noch von den Mitgefangenen wahrgenommen. Anlangend seine Geistesfähigkeiten wird bemerkt, dass sein Gedächtniss gut sei, nur wollte er sich auf die Einzelheiten der That nicht genau besinnen können, und er blieb in Bezug hierauf bei den Aussagen stehen, welche er dem Untersuchungsrichter gemacht hatte. In richtiger Würdigung aller Verhältnisse bewies er sich stets verständig, vielfältig zeigte er unter lautem Schluchzen Reue über die That, namentlich über den Tod der beiden Söhne, während der Tod seiner Frau stets von ihm mit mehr oder weniger Gleichgültigkeit erwähnt wurde. Sein Benehmen gegen Gefangenwärter und Mitgefangene war freundlich und verständig, und es liess sich in Betreff seines Seelenzustandes nicht das mindeste Normwidrige wahrnehmen. Sein Erkenntniss- und Urtheilsvermögen erschien dem Arzte somit gross genug und vollkommen ausreichend, um ihn Gutes von Bösem, Schädliches von Nützlichem unterscheiden und zwischen beiden mit Freiheit wählen zu lassen. Nachdem der Dr. S. von dem früheren Leben des Inculpaten aus den Acten eine sorgfältige Schilderung entworfen, die einzelnen Züge seines unsittlichen und verbrecherischen Charakters gebührend hervorgehoben und die einzelnen Momente vor, während und nach der That näher beleuchtet hatte, folgerte er hieraus den Schluss: „Das ganze Leben, in seinen äusseren und inneren Verhältnissen, und nicht ein augenblicklicher Affect, ist hier die Mutter der That, und nicht sie allein, sondern dass Inculpat ein solcher Mensch wurde, dass er sich zu der That entschliessen, dass er sie bald darauf in ihrer Bedeutung und in ihren Folgen würdigen konnte, dass er also ein Bewusstsein von ihr hatte, begründet seine Zurechnungsfähigkeit. Schliesslich begründet der Dr. S. sein Urtheil dahin, dass Inculpat im Momente der Erschlagung seiner Frau in einem zurechnungsfähigen Seelenzustande sich befunden, dass er aber bei Erschlagung seiner beiden Söhne nicht mehr vollkommen zurechnungsfähig war.

Es wurde nunmehr dem Kreisphysicus und Sanitätsrathe Dr. F. aufgegeben, den Gemüthszustand des Inculpaten zu untersuchen, zu welchem Zweck er am 10. Juni 1851 eine ausführliche Rede mit ihm anknüpfte, welche wörtlich zu Protokoll genommen wurde, an dessen Rand der Untersuchungsrichter N. bemerkte, dass E. stets den Eindruck eines listigen und heuchlerischen Menschen auf ihn machte, der jeder sittlichen Grundlage entbehrte (?). Auch diese weitschweifige Verhandlung gewährte keinen sichern Aufschluss über den Gemüthszustand des Inculpaten, welcher nicht nur jedes Motiv seines Verbrechens, sondern selbst die actenmässig erwiesene Thatsache leugnete, dass er am 1. März seine Kinder aus der Schule zurückgerufen und mit seiner Frau eingesperrt habe. Ebenso wollte er sich nicht erinnern, häufig niedergekniet zu sein, und in Bezug auf die meisten Ereignisse zur Zeit seiner Verbrechen blieb er bei seiner hartnäckigen Behauptung, sich nicht darauf besinnen zu können. In dem angeschlossenen Gutachten bestätigt der Kreisphysikus Dr. F. im Wesentlichen die Angaben des Dr. S. über den körperlichen und geistigen Zustand des Inculpaten, leitet die That desselben aus einem Anfall von Wuth (*Mania transitoria. Furor transitorius*), also aus einer Geisteskrankheit her, und erklärte ihn mithin für unzurechnungsfähig.

Wegen des Widerspruchs zwischen den Urtheilen der beiden Sachverständigen gelangten nun die Acten an das Königl. Medicinal-Collegium der Provinz G. zur Erstattung eines Superarbitrii, in welchem dasselbe die Ansicht aufstellte, dass Inculpat sein Verbrechen aus Verzweiflung über seinen Nothstand begangen, dass diese Verzweiflung sich zur Zeit der That bis zu einem Anfalle von vorübergehender Geistesstörung gesteigert habe, aus welcher auch sein Benehmen im Gefängniss gedeutet werden könne, obgleich vorher zugegeben wurde, dass bei letzterem wahrscheinlich Verstellung obgewaltet habe. Hierdurch wird das Endurtheil motivirt: es lasse sich nicht mit Sicherheit bestimmen, dass Inculpat bei Verübung der That in einem zurechnungsfähigen Zustande gewesen sei.

Der Königl. Staatsanwalt fand dies Gutachten für seinen, den praktischen, Zweck nicht genügend, da es seine Frage weder mit Ja, noch mit Nein, ja nicht einmal mit Wahrscheinlichkeit beantworte, und mit andern Worten nur sage: „wir wissen es nicht", und sah sich derselbe aus diesem Grunde und bei der hohen Wichtigkeit der Sache veranlasst, ein Superarbitrium von der unterzeichneten wissenschaffentlichen Deputation einzufordern."

---

## Bemerkungen.

Da die Geschichtserzählung den Unterbau des Gebäudes, die Basis des Gutachtens bildet, so ist es sehr zu bedauern, dass sie so mangelhaft ausgefallen ist, und wenn wir auch ungewiss bleiben, in welchem Umfange jene Anführungen in den darüber verhandelten Acten enthalten sein mögen, so kann doch darüber jedenfalls kein Zweifel obwalten, dass in der vorliegenden, von der wissenschaftlichen Medicinal-Deputation geprüften, wenn auch

vielleicht skizzirten Mittheilung, durchaus doch der wesentliche und für ausreichend erachtete Inhalt wiedergegeben sein muss.

Nichts destoweniger suchen wir darin vergebens nach einer näheren Beschreibung der Körperconstitution des Inculpaten, der Schädel-, Hals- und Gesichtsbildung, dessen Gesichtsausdruck, der Beschaffenheit der Augen, des Blicks, der Sprache, des Temperaments, der etwa vorhandenen (angeborenen, angeerbten oder accidentellen) Dispositionen, der überstandenen Krankheiten; und nur, um gleichsam die dahinzielende Aussage des Predigers K.: „dass Inculpat an wiederholten Gichtanfällen gelitten," zu entkräften, erfahren wir diesen wichtigen Umstand so ganz beiläufig.

Ferner vermissen wir nur ungern in dieser Lebensbeschreibung das Betragen seines Vaters, dessen moralische Führung, und besonders, ob derselbe etwa dem Trunke ergeben war; sowie das Verhalten des Inculpaten bei freudigen Anlässen: als bei der Geburt seiner, von ihm geliebten Kinder, bei Taufen, Hochzeiten, Tanz oder sonstigen Vergnügungen. Eben so fehlt das Betragen dieses Mannes, während seiner ganzen Dienstzeit, von seinem Austritt aus dem elterlichen Hause bis zu seiner Verheirathung, mithin vom wichtigsten Alter: vom 20.—32. Jahre. Wenn wir uns nun auch durch die hier gegebene Schilderung seines Wandels, durch das Fehlen in dieser Lebensepoche, zu der Annahme berechtigt halten dürfen: dass die Aufführung des Inculpaten in diesem ganzen Zeitraume, „tadellos" gewesen sein müsse, so fehlt uns aber dennoch die Belehrrng über die körperlichen, wie geistigen Gebrechen, von denen der Inculpat während dieser 12 Jahre heimgesucht gewesen sein mag, und namentlich, wie oft sich die Gichtanfälle in dieser langen Zeit erneuert haben?

Zur Rechtfertigung der hier ausgesprochenen Rüge, muss ich auf §. 3. des I. Bandes verweisen, deshalb aber glaubte ich hier die Frage aufstellen zu müssen: wie dürfte in diesem „höchst zweifelhaften" Falle, eine genaue Beschreibung der Körperconstitution, sowie der Dispositionen des Inculpaten fehlen? und wesshalb sorgte der Referent und Correferent nicht noch nachträglich für die Ergänzung der Geschichtserzählung, wenn sie in den Acten wie in den anderen Gutachten auch wirklich nicht vorhanden gewesen sein sollte? denn so wenig es zur Schilderung des psychischen Thatbestandes, einer langweiligen Gewissenhaftigkeit in Mittheilung von unwesentlichen Umständen bedarf; eben so wenig aber durften bei der Zeichnung eines Seelenbildes,

die wesentlichen Züge in gedrängter genetischer Darstellung ausgelassen werden; und ich bemerke dies nur, damit man jene Abkürzung nicht als Muster zur Nachahmung in medicinisch-psychischen Gutachten, künftighin benutzen möge; um so weniger aber durfte diese Auslassung vom Referenten geschehen, als derselbe im II. Gutachten die häreditäre Disposition, sogar zu Verbrechen selbst anerkennt.

Hiervon nun abgesehen, ist es leicht erklärlich, dass Auslassungen über einen gefürchteten Menschen, dessen man sich aus der Commune um so lieber entledigen möchte, als er nicht nur, wie angenommen, seine schuldlose Frau und zwei seiner Kinder grausam und auch zweifellos mit Bedacht ermordet, sondern auch das Leben seines dritten Kindes, seiner alten Mutter, wie mehrerer Dorfbewohner, und auch schon früher einmal gefährdet hatte, in einer um so übleren Färbung erscheinen, als sie ohnehin vom „Hören-Sagen" herrühren.

Hierbei hat man aber nichts durch eigene Anschauung, sondern nur durch Nachfragen und Hören von der Sache, und giebt es so wieder, wie man es in sich aufgenommen und nach eigenen Begriffen und Gefühlen in sich gestaltet hat, namentlich bei solchen simplen Landleuten. Man muss nur den Gerichtsverhandlungen öfters beigewohnt haben, um zu begreifen, wie wenig solche Leute geeignet sind, das Selbstgesehene von dem darüber von Anderen Gehörten und dann auch wieder von dem darüber Selbstgedachten, ihren eigenen Ansichten und Meinungen — was zusammen sich aber in ihren Gefühlen innig und fast untrennbar verschmolzen hat — zu unterscheiden, und demzufolge ihre Aussagen, sowie die Fragen an sie wiederholt werden, immer widerrufen und modificiren. Auch pflegt das, alle von ihnen angegebene Thatsachen umhüllende, Colorit ihrer Auffassungs- und Darstellungsweise fast immer nur der Abglanz ihrer persönlichen Zu- und Abneigung zu sein; woher wir auch gemeinhin mehr die Urtheile über die vorhandenen Thatsachen, als diese selbst von ihnen zu erfahren pflegen.

Denn es muss allerdings auffallen, — wie dies auch der Referent des Gutachtens unten in einem anderen Sinne hervorhebt — dass in der ganzen Lebensbeschreibung dieses Inculpaten auch nicht eines einzigen Zuges von wohlwollender Gesinnung erwähnt ist. Wenn es nun aber in derselben noch heisst, was auch von Andern bestätigt wird, dass er seine Kinder geliebt und auch früher mit seiner Frau gut gelebt habe, so kann das Gemüth des Mannes doch unmöglich so verhärtet gewesen sein,

dass man auch nicht einen einzigen Zug seiner wohlwollenden Gesinnung, seiner Liebe, sei es auch nur gegen seine Kinder, oder aus der ersten Zeit nach seiner Verheirathung gegen seine Frau, hätte auffinden und uns mittheilen können, da man doch ein so treues Gedächtniss aus jener Zeit, für seine üblen Eigenschaften, z. B. seinen Jähzorn bewahrte. Dieser Mangel scheint uns vielmehr ebenfalls unsere vorhin geäusserte Ansicht zu rechtfertigen.

In dieser Beziehung ist es auch charakteristisch, dass sich in den Angaben selbst Widersprüche und Ungenauigkeiten vorfinden; so heisst es in den Depositionen des Schullehrers: „während der politischen Unruhen verkehrte er viel mit Demokraten und eignete sich deren communistische Ideen an;" wogegen wieder der Prediger bemerkt: „Inculpat äusserte laut seine communistische Ideen, und würde gewiss grobe Excesse in Anderer Eigenthum begangen haben, wenn er nur Gesinnungsgenossen gefunden hätte; aber selbst die Schlechten mochten **keine** Gemeinschaft mit ihm haben."

Auch soll Inculpat seiner Frau in den ersten Jahren den Beischlaf versagt haben; während seine Mutter behauptet, dass Inculpat gerade in diesen Jahren bis zu dem Ereigniss mit der Miethszahlung sehr gut mit der Frau gelebt habe; so wie sich jener Umstand auch am wenigsten gerade in der ersten Zeit der Ehe annehmen lassen möchte. Ferner soll Inculpat am 3. März um 4 Uhr Nachmittags zu seiner Mutter gegangen sein, während ihn seine Kinder um dieselbe Zeit schon rauchend, und auf der Ofenbank liegend, antreffen.

Dagegen erfahren wir von seinem Schwager, um seine schlechte Ehe darzuthun, dass er oft Lärm und Zank im Zimmer des Inculpaten gehört, auch „vor 12 oder mehreren Jahren" einmal gesehen habe, dass seine Schwester auf einem Schemel mit aufgelösstem Haar gesessen habe, Inculpat aber mit einem Kantschuh in der Hand, als er seiner ansichtig wurde, sichtlich erschrocken sei. Auch wird uns, um seinen Jähzorn recht grell zu bekunden, — ob von einem Augenzeugen? ist nicht angegeben — ein ebenfalls vor „zwölf" Jahren geschehener Vorfall als Stützpunkt des Gutachtens aufgeführt.

Auch war Inculpat niemals bestraft, nur einmal vor 12 Jahren wegen unerlaubten Fischfangens: Fischfangen und Holzholen pflegen Landleute aber nicht als Diebstähle zu betrachten!

Aber dies ist eben der Segen der guten, wie der Fluch der bösen That, dass die mit dem Kundwerden stets zuneh-

mende Vergrösserung jener zum Frommen, dieser zum Unheil gereicht!

Wenn nun aber die mitgetheilte Geschichtserzählung als unzureichend zur Festsetzung der Zurechnungsfähigkeit des Inculpaten bei Verübung seiner rechtswidrigen Handlung angesehen werden muss, so erscheint der Wunsch: die mit der Abgabe der hier mitgetheilten psychologischen Gutachten betrauten Aerzte, hätten vor deren Abstattung sich durch Autopsie und eigene Forschung von allen anderen Umständen sowohl als von der geistigen Beschaffenheit des Inculpaten, selbst an Ort und Stelle unterrichten mögen, um so gerechtfertigter, als bei der an sich schon so grossen Wichtigkeit der Sache, durch die voraufgegangenen Gutachten bedeutende Zweifel angeregt waren, zu deren Beseitigung aber die aufgeführte Lebensbeschreibung durchaus zu vervollständigen war.

Ausserdem aber ist hierbei nicht zu übersehen, dass der Hauptact der ganzen Geschichtserzählung, worauf das Gutachten gegründet, die Zurechnungsfähigkeit erkannt, und dadurch eine Entscheidung über Leben und Tod des Inculpaten gefällt wurde, sich auf die Aussagen eines „zehnjährigen" Taglöhnerknaben, des eigenen Sohnes des Inculpaten und seiner erschlagenen Mutter stützt, auf den der Conflikt der erschütterndsten Umstände zur Zeit der That einwirkte, der alle die Eindrücke, welche unter den furchtbarsten Ereignissen auf ihn einstürmten, so in sich aufgenommen und seinem Gedächtnisse einverleibt haben müsste, um im Stande zu sein, sie noch lange hinterher mit einer solchen Klarheit und in einem Zusammenhange mitzutheilen, wie sie dem kältesten erwachsenen Zuschauer, Ehre machen würden; zumal, wenn man bedenkt, dass der Knabe zur Zeit, als sich alle die Thatsachen ereigneten, unmöglich wissen konnte, wieviel hinterher auf jeden einzelnen kleinen Umstand ankommen würde, um sie sich alle so genau und in der Reihefolge zu merken, dass ihm noch längere Zeit nachher auch nicht die geringste Thatsache, nicht der mindeste Umstand entgangen ist. Zwar wissen wir nicht, wie lange nach der schaudervollen That der Knabe seine Auslassungen deponirt hat; aber es muss uns noch wunderbarer erscheinen, dass derselbe, selbst die Dinge, die sich seit dem 1. März mit dem Vater zugetragen haben und von demselben vorgenommen wurden, an sich höchst unbedeutende Dinge, mit einer solchen Treue und Umständlichkeit mindestens doch vier Tage nachher wiederzugeben im Stande war, dass an viel eher auf, wenigstens theilweiser, Dichtung, die die Ge-

schicklichkeit des Inquirenten veranlasst hat, als mit dem Referenten auf Wahrheit schliessen möchte.

Ueberdies dürfte man gerade dasjenige, was der Referent zur Unterstützung seiner Ansicht weiter unten dem Knaben als Besonnenheit anrechnet: dass derselbe nämlich dem Rufe seines aufgebrachten Vaters, nachdem er in seinem Beisein die Mutter erschlagen, kein Gehör schenkte, wohl mit grösserem Rechte auf die Furcht, ebenfalls auch erschlagen zu werden, schieben können. Wie viel Vorsicht aber überhaupt beim Inquiriren jugendlicher Leute anzuwenden sei, haben wir bereits im §. 8 des ersten Bandes erwähnt.

Nach diesen vorläufigen Bemerkungen gelangen wir zu dem von der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen abgegebenen

„Gutachten“.

„Bei der aussergerichtlichen Vernehmung am 4. März also, beginnt der Concipient, legte Inculpat freimüthig und unaufgefordert das vollständige Bekenntniss seiner That ab; gestand, dass er sich zu derselben aus Gram, Kummer und Sorge über seinen Nothstand entschlossen habe, dass er auch seinen Sohn Friedrich um's Leben gebracht haben würde, wenn derselbe nicht entflohen gewesen wäre, und äusserte zum Schluss: „Gott wolle meiner Seele gnädig sein, mein Geständniss kommt aus reumüthigem Herzen.“ Hiermit ist unwiderleglich erwiesen, dass Inculpat, welcher fast unmittelbar nach dem dreifachen Morde, die tiefste Gemüthserschütterung in Folge der Vorwürfe des zu spät erwachenden Gewissens gezeigt hatte, noch zur Zeit jenes Bekenntnisses von dem Bewusstsein seiner schweren Schuld zu sehr niedergedrückt und beherrscht wurde, um keine (eine?) Lüge zu wagen, durch welche er seine Reue verleugnet hätte. Aus diesem Grunde verlieren alle spätern Aeusserungen, mit welchen er seine blutige That zwar nicht in Abrede stellen konnte, aber doch ihre Vorsätzlichkeit und seine deutliche Erinnerung von ihr zu bestreiten suchte, jeden Werth, und sie dürfen deshalb nur aus dem Bestreben abgeleitet werden, seine Schuld im gemilderten Lichte erscheinen zu lassen, um der härtesten Strafe auszuweichen.“

---

Auf dieses Geständniss des Inculpaten, sollte man meinen, dürfte man keinen so hohen Werth legen, noch weniger aber würden wir uns veranlasst sehen, dadurch die spätern Aussagen desselben zu entkräften; denn wir wissen, dass auch Geistes-

kranke das Bewusstsein ihres Zustandes, ihrer Verhältnisse zu äussern Dingen, der begangenen Handlungen und deren Motive, ja! selbst ihres Wahnsinns sehr wohl behalten, und eben so die in demselben begangenen rechtswidrigen Handlungen oftmals bitter bereuen.

„Les aliénés, lorsqu'ils sont guéris, conservent le souvenir le plus parfait de leurs sensations vraies ou fausses; ils se rappellent très bien leurs raisonnements et les déterminations qui en ont été la suite, et même la mémoire de tous les plus petits détails acquiert d'autant plus de force qu'ils avancent davantage vers le complément de la santé; donc pendant le délire, ils avaient la connaissance et la faculté de raisonner" sagt Esquirol (S. 19 T. I, des maladies mentales, considérées sous les rapports médic. etc. Paris 1838).

„Hier ist ein Mensch, fährt er später fort, der bis dahin keine verkehrte Neigungen gezeigt hat, aber plötzlich ohne Grund mehrere Menschen tödtet, und bei der Wiederkehr seines Verstandes, den vollen Abscheu über die begangenen Handlungen fühlt, und weit entfernt sich zu entschuldigen, gesteht, dass er strafbar sei, und vom Leben abzukommen wünscht, um seinen Gewissensbissen zu entgehen."

„Wer die Behauptung aufstellt, dass der nicht ausgeführte Selbstmord nach begangenem Verbrechen, sowie Reue und Thränen dem Wahnsinn fremd seien, muss diese Krankeit ganz und gar nicht kennen," behauptet Esquirol wie Georget.

Letzterer spricht sich bei Beleuchtung des bekannten Meudicschen Falles ganz ähnlich aus: „Dr. Gompil irrt, wenn er sagt, der grösste Theil der Wahnsinnigen verliere die Erinnerung an die Gewaltthätigkeiten, welche sie während ihres Anfalls verübt haben. Das Gegentheil hiervon wird fast in allen Fällen so oft bemerkt, dass man vielmehr glauben möchte, dass Kranke, welche behaupten, sich ihrer vorherigen Aufführung nicht mehr zu erinnern, aus irgend einem Grunde lügen."

„Dass Jemand des Vernunft-Gebrauchs gänzlich beraubt sein könne, sagt Martini (S. 238, II. Hefts der psychiatr. Zeitschrift 1858), beweist die tägliche Erfahrung selbst in solchen Fällen, wo das Selbstbewusstsein nicht gänzlich, wie dies in den höchsten Graden der Trunkenheit und im Fieberdelirium zu geschehen pflegt, erloschen ist. Es besteht in dieser Beziehung sogar ein charakteristischer Unterschied zwischen dem Wahnsinn und demjenigen Grade der Trunkenheit, welchen das Gesetz in rechtlicher Beziehung dem Wahnsinn gleich achtet. Im Wahnsinn,

selbst in der Raserei, ist das Selbstbewusstsein nicht erloschen. Dies beweist schon der Umstand, dass solche Kranke, wenn sie genesen sind, sich mit seltenen Ausnahmen nicht nur alles dessen bewusst sind, was sie in ihrer Krankheit gethan, gesprochen, gelitten, erlebt haben, sondern, dass sie sogar während der Dauer ihrer Krankheit den Beweggrund für ihre vernunftlosen und vernunftwidrigen Aeusserungen und Handlungen anzugeben wissen. Durchgängig stellen sie diesen Beweggrund als einen solchen dar, der durch eine fremde in ihr Selbst hineintretende Macht, also durch objective Nöthigung ihnen aufgezwungen ist. Sie mussten dies oder das thun, oder durften dies oder jenes nicht thun. Sie wurden durch unwiderstehliche Gewalt dazu getrieben, gereizt, gezogen oder verhindert, abgemahnt, abgestossen. Eine fremde Intelligenz denkt in ihnen, ein fremder Wille wirkt aus ihnen, sie verlieren sich selbst als Subject im Objectiviren, oder sie verlieren das Object im Subjectiviren. Sie fühlen sich selbst und auch zugleich als ein anderes Selbst, sie sind im Denken und Wollen sich entfremdet. Diese fremde Macht ist aber der pathologische Process, welcher durch Alienation der lebendigen Substanz in den psychischen Beziehungen des Leibes oder den leiblichen Beziehungen der Seele die Bewegung des Geistes hemmt oder alienirt und sonach die in dem ungestörten Mechanismus der gesammten Seelenthätigkeiten gegründete subjective Möglichkeit des Vernunftgebrauchs aufhebt."

Vollständiger noch finden wir diesen Zustand von Damerow in seinem „Sefeloge", und selbst der Referent des Gutachtens oder die wissenschaftliche Deputation für das Medicinal-Wesen (a. a. O.) benutzt gerade diesen Umstand zum Unterschiede der Geistesstörung von den höchsten Graden des Zorns, worauf wir oben in der Epikrise dieses Affects aufmerksam machten.

Lehrte uns doch selbst der Referent, dass selbst der Maniacus einen Theil seines Vernunftbewusstseins während seines Wuthanfalls behalte; nicht minder aber treffen wir denselben beim s. g. Wahn- und Tiefsinn an; woraus die geübteren Irrenärzte die Hoffnung zur Wiederherstellung zu entnehmen pflegen, wodurch die Ungeübteren aber leicht zur Verwechselung mit einer vorhandenen blossen Gemüthsaufregung verleitet werden können.

Am prägnantesten zeigt sich der vom Referenten oben hingestellte irrthümliche Ausspruch durch die Mordmonomanie: hier tritt die Rückkehr zum vollen Bewusstsein sofort nach vollbrachter That durch dies gewaltige Ereigniss, sowie der heftigste Abscheu vor demselben und mit ihm die bitterste Reue über das

begangene Verbrechen ein. Wie dies uns ja der Referent an so vielen Orten mitgetheilt hat, wenn wir auch dabei mit einer seltsamen erklärenden Theorie beschenkt worden sind.

In Summa steht also nach dem übereinstimmenden Urtheil aller erfahrenen Irrenärzte fest, dass auf dieses Bewusstsein und auf die Erinnerung an die That eben so wenig grosses Gewicht zu legen ist, als auf die Reue über deren Verübung, weil bei Geisteskranken das Bewusstsein von ihrem Thun und Treiben keineswegs immer fehlt, wenn es auch oft nicht vorhanden ist; denn geheilte Seelengestörte erinnern sich häufig sehr wohl, was sie in ihrem alienirten Zustande gesprochen und gethan haben und nicht selten, wie gesagt, selbst der Motive zu ihren oft sonderbaren Handlungen; auch sind sie zuweilen über ihren kranken Seelenzustand gar nicht im Unklaren und beschreiben aus der Erinnerung die krankhaften eigenen Empfindungen über ihren Zustand als höchst peinlich und unerträglich, so dass sie manchmal nahe daran gewesen wären, ihrem Leben ein Ende zu machen. Ja sie geben sogar in Betreff ihrer Handlungen an, dass sie sowohl das Unerlaubte als auch das Lächerliche derselben recht gut gewusst, demungeachtet aber nicht anders gekonnt hätten, weil sie durch eine unwiderstehliche innere Macht zur That getrieben worden seien, und im Vollbringen derselben erst eine Erleichterung ihres drückenden Zustandes gefunden hätten. Das Schreckliche dieses Zustandes liegt eben im Gefühl der Unfreiheit, dass die Kranken wider Willen von einer Gewalt fortgerissen werden.

Wir werden daher vielmehr versucht sein, gerade aus diesem so unumwunden, unmittelbar nach der That, wenn auch mit Reue abgelegten Geständnisse — wie wir unten ausführlicher nachzuweisen hoffen — die Unzurechnungsfähigheit des Inculpaten im Momente der begangenen Handlung herzuleiten; hingegen die späteren im Gefängnisse deponirten Aussagen, wodurch er wahrscheinlich eine Milderung seiner Strafbarkeit beabsichtigte, viel eher, als mit wiedergekehrtem Vernunftbewusstsein abgegeben, anzusehen: denn es geht daraus der deutliche Beweis hervor, dass Inculpat gleich anderen zurechnungsfähigen Menschen über den Mord und die gesetzliche Straffälligkeit desselben dachte, wenn er bei voller Besinnung war, oder mit andern Worten, dass der Inculpat allerdings die auf Verübung eines Mordes ihn treffende harte Strafe sehr wohl in Anschlag zu bringen wusste, folglich diesen unterlassen, oder doch mindestens nicht öffentlich vollbracht haben würde, wäre er bei Verübung desselben bei vollem Vernunftbewusstsein gewesen!

Auch mag es nicht uninteressant sein, zn erfahren, was von demselben Collegio über diesen eben erwähnten Umstand in einem anderen Gutachten (Casper's Vierteljahrsschrift für gerichtliche und öffentliche Medicin. Achter Band, S. 201) gesagt worden ist.

„Sein ganzes Benehmen nach der That, heisst es daselbst im unten angeführten Fall, unterscheidet sich hierbei eben so wie das vor derselben, ganz wesentlich von dem eines unzurechnungsfähigen geistig Gestörten.

Dieser würde in den Verhören mehr oder weniger offen seine wahnsinnigen Ideen erklärt haben, er würde nach der That oder beim Anblick der Leiche, nachdem sein krankhafter Drang Befriedigung gefunden, wenn nicht gar, was nicht selten beobachtet worden, zur Besinnung und aufrichtigen Reue gelangt sein etc.“ Wie also konnte nun im vorliegenden Falle das offene Geständniss des Inculpaten für sich schon „den stärksten Beweis der vorhandenen Zurechnungsfähigkeit abgeben?“ und welche Folgerungen durften hier für dieselbe aus dem zu spät erwachenden Gewissen hergeleitet werden?

---

„An sich lässst es sich allerdings annehmen, so verbreitet sich das Gutachten weiter, dass ihm in der dem Ausbruch seiner Wuth begleitenden Verstandesverwirrung (!) manche Einzelnheiten in Betreff seiner blutigen That aus dem Gedächtnisse entschwunden seien; keineswegs darf dies Vergessen aber in einem so weiten Umfange zugestanden werden, dass er sich nicht einmal die eigentliche Veranlassung zur Ermordung der Seinigen erinnern konnte, da er das Motiv derselben bei seiner aussergerichtlichen Vernehmung unumwunden eingestanden hatte. Deshalb sind auch seine mit diesem Geständniss völlig übereinstimmende Aussagen gegen seine Mitgefangenen von hohem Werthe, welcher dadurch nicht verringert wird, dass er in den ersten Tagen seiner Haft sich das Ansehen eines Rasenden gab; denn wir werden später darzuthun haben, dass die unverkennbar heftige Gemüthsaufregung in gedachter Zeit keineswegs den Charakter einer wirklichen Geistesstörung an sich trug, und bemerken nur noch, dass er dann noch diesem freiwilligen Bekenntniss treu blieb, nachdem seine Aufregung sich schon gelegt hatte.“

---

Der Referent des Gutachtens scheint bei seiner Darstellung, hier wie unten, die wahre Aufeinanderfolge des Herganges nicht genugsam beachtet zu haben. Der Inculpat konnte nämlich im Momente der Ermordung seiner Ehefrau durchaus noch nicht in „Wuth" gewesen sein: da hierzu auch nicht der leiseste Anlass vorhanden war. Denn unmöglich kann wohl ein „scharfer Blick" von Seiten der Frau, der von dem zehnjährigen Friedrich aufgefasst und uns mitgetheilt wird, ein hinreichender Grund zum Ausbruch einer solchen Wuth, wie zum Erwürgen und Zerstampfen seiner schuldlosen Frau gehörte, gewesen sein; zumal da er eben noch durch Kummer und Noth niedergedrückt wurde. Richtiger dürfte sich daher diese Thatsache durch die von Esquirol und Anderen bei Irren gemachte Erfahrung erklären: dass nämlich die Gegenwart der zum Opfer ausersehenen Personen, selbst der Anblick der Mordinstrumente den Trieb zum Morde zu wecken und zu vermehren pflege; womit auch die hier stattgefundene Art der Ausführung, die übertriebene Grausamkeit im Einklange steht.

Das spätere Benehmen des Inculpaten aber glauben wir bereits gewürdigt zu haben, und können dem Referenten, der hierin eine beabsichtigte Simulation erblickt, — obgleich diese Erklärung der weiterhin von ihm selbst gegebenen widerspricht — auch beipflichten, wiewohl wir entgegengesetzte Consequenzen als er daraus zu ziehen uns genöthigt sehen. Wohingegen es dahin gestellt bleiben kann, ob der Inculpat das Motiv zur Ermordung der Seinigen vergessen konnte oder nicht: da wir aus seinem Erinnern an die begangene That und an ihre Veranlassung kein Criterion für seine Zurechnungsfähigkeit herleiten möchten.

Ohne Zweifel, sagt Esquirol, sind dies schwierige Fälle; allein die Schwierigkeit wird grösser, weil man sich nur bei einer gewissen Gränze aufhält, nach welcher man das Verbrecherische der Handlung bestimmen will. In solchen Fällen, sagt man, ist Strafbarkeit da, weil Vorbedacht vorhanden war; aber es giebt unzählige Fälle, welche beweisen, dass Verrückte das Bewusstsein dessen, was sie thun, behalten, und dass sie selbst alle Vorsichtsmaassregeln ergreifen, damit ihnen ihr Vorhaben gelinge."

Auch Damerow versichert in seinem „Sefeloge", dass die von reinen Manien befallenen gewöhnlich hinterher Vieles, ja Alles wussten, und benutzt dieses Erinnern an ihren Zustand sogar zum Unterschiede von der Störung nach Epilepsie, wovon unten ein Mehreres.

---

„Es unterliegt somit — nach Ansicht des Referenten — nicht dem geringsten Zweifel, dass Inculpat zu seinem verbrecherischen Entschlusse durch ein deutliches Motiv bestimmt wurde, welches er selbst als Gram und Kummer über seinen Nothstand bezeichnete, von welchem er die Seinigen habe befreien wollen. Gedachtes Motiv trägt an und für sich durchaus nicht das Gepräge einer wahnwitzigen Geistesstörung an sich und lässt nur in so fern Milderungsgründe zu, als die dasselbe veranlassende Noth aus dem Zusammentreffen unverschuldeter harter Schicksale entsprungen ist, welche auch das gutgeartete Gemüth in Verzweiflung stürzen, ihm dadurch die Kraft freier Selbstbestimmung rauben, und den Antrieb zu einer mit seiner Gesinnung im Widerspruch stehenden, verbrecherischen That geben können. Eine solche Entschuldigung darf für den Inculpaten nicht geltend gemacht werden; denn alle Zeugenaussagen stimmen darin überein, dass er während der letzten Jahre durchaus nicht darauf Bedacht nahm, für die Seinigen den nöthigen Lebensunterhalt zu beschaffen, um dadurch der unvermeidlich hereinbrechenden Noth vorzubeugen; ja, er selbst weiss nichts zu seiner Entschuldigung vorzubringen, und begnügt sich mit der einfachen Angabe, er habe sich mit Fischfangen und Korbflechten kümmerlich zu ernähren gesucht, ungeachtet die einfachste Ueberlegung ihm begreiflich machen musste, dass ein so kärglicher Erwerb für den Lebensunterhalt der Seinigen, nicht ausreichen würde. Sogar die auf seine Bitte ihm übertragenen Schafhut der Gemeinde, gab er bald wieder auf und er stand daher allgemein im Rufe der Arbeitsscheu, weil er niemals ordentlich auf Tagarbeit ging. Nach der Meinung des Predigers K. sollen ihn zwar wiederholte Gichtanfälle daran verhindert haben; da aber letzterer ausserdem nirgends in den Acten Ewähnung geschieht, so waren sie schwerlich so bedeutend, dass sie ihn fortwährend (!) von der Arbeit hätten zurückhalten können."

---

Sehen wir nun selbst die Mittheilung des Referenten als über jedem Zweifel erhaben an, dass nämlich dem Inculpaten, trotz dem er die That „in der, den Ausbruch seiner Wuth begleitenden Verstandesverwirrung" — wie Referent oben selbst angiebt — vollführte, wozu er durch ein deutlich bewusstes Motiv getrieben wurde, wovon ihm auch nach Vollbringung derselben die Erinnerung verblieben sei; so kann es doch darauf allein bei Ermittelung der Zurechnungsfähigkeit durchaus nicht ankommen,

— da jede Handlung, selbst die Geistesgestörter, stets durch das Begehrungsvermögen, woher also immer ein (wenn auch körperliches, Groos) eigentlich subjectives Motiv vorhanden ist, vermittelt sein muss; oder vielmehr: auch Irre können durch ausreichende Motive consequent einen Todschlag begehen, z. B. sie erkennen in ihrem Arzt, Wärter etc., den sie unrechtmässig Bestrafenden und beschliessen bei günstiger Gelegenheit, wiewohl das Unrechtmässige des Vorsatzes erkennend, sich seiner durch Todschlag zu entledigen: hier ist die That eine Folge des Motivs, das Irrsinnige liegt nur in der falschen Auffassung, im Ungrunde desselben — sondern darauf, von welcher Beschaffenheit: ob vernünftig oder unvernünftig dies Motiv war. Denn nur in den vernunftgemässen Motiven zeigt sich die Freiheit (das vernünftige Object) der Selbstbestimmung, und ob durch die hervorgerufene Handlung der nicht unter irrsinnigen Voraussetzungen beabsichtigte Zweck, vernunftgemäss erreicht werden konnte: weil die Vernünftigkeit eines handelnden Wesens sich durch die richtige und freie Wahl der Mittel zur Erreichung eines bestimmten, aber vernünftigen Zweckes zu erkennen giebt.

Die psychologische Zurechnungsfähigkeit besteht daher in den beiden Momenten: in den normalen Trieben, vernunftgemässen Motiven, und in der Freiheit des Willens, oder sich nach Vernunftgründen bestimmen zu können; dagegen die juridische Zurechnung dabei noch die beabsichtigte Verletzung der gekannten Rechtsgesetze voraussetzt.

Die psychische Zurechnungsfähigkeit ist aber noch keinesweges als vorhanden anzusehen, oder daran zu erkennen, wenn das letzte Moment, z. B. ein ausreichendes Motiv, und bei der juridischen Zurechnung die bewusste Rechtsverletzung dargethan ist, wenn nicht jenes als zweckentsprechend und gleichzeitig die freie Willensbestimmung oder die geistige Gesundheit vorhanden ist, um dem andringenden Motiv, Antrieb widerstehen zu können.

Dennoch würden wir aus dem Motiv einer Handlung auf die Beschaffenheit des subjectiven Verhältnisses eines Inculpaten zu schliessen berechtigt sein, wenn wir dadurch gleichzeitig zur Anschauung der innersten Entstehungsbedingungen gelangen könnten. Da wir diese aber wiederum nur durch die Aeusserungen, durch die psychischen Leistungen zu erschliessen vermögen; so lässt sich der Seelenzustand schon gar nicht aus einer einzelnen Handlung mit Sicherheit nachweisen, und dies müsste doch

geschehen, wenn der pathologische Process erst mit der Verübung der verbrecherischen Action eingetreten und bald darauf verschwunden wäre; sodann aber ändert sich die Gemüthsbeschaffenheit des Menschen auch in der Seelenstörung nicht plötzlich so ganz und gar, dass nicht noch dieselben Affecte und Leidenschaften und oft nur verstärkter andauern oder gar erst neue egoistische Momente hinzutreten sollten. Dies hat auch Referent an mehreren Orten, wo ihn das Object der Untersuchung nicht befangen machte, unumwunden ausgesprochen; z. B. S. 291 des V. Bds. von Goltdammers Archiv, so wie S. 318 seines Lehrbuchs der gerichtlichen Psychologie: „dass Wahnsinnige oft aus denselben egoistischen Motiven, Affecten, Leidenschaften und Verbrechen begehen, als Gesunde." Mithin könnte man allenfalls aus dem vernünftigen Motiv auf vorhandenes Vernunftbewusstsein schliessen, niemals aber aus einem egoistischen Motiv auf stattgehabte Zurechnungsfähigkeit.

Ueberhaupt aber ist es sicher unrichtig, mindestens ungenau, wenn man sagt, die Thaten der Seelengestörten unterscheiden sich dadurch von den der Gesunden, dass jenen das zureichende Motiv abgehe: weil ein und dasselbe Motiv nach der Individualität des Menschen, ja, nach dessen Stimmung zu verschiedenen Zeiten sich richtet; folglich höchst verschieden sein muss.

Handlungen ohne Motive giebt es überhaupt nicht, so wenig wie eine That ohne Erregung. Man könnte also höchstens sagen: die Thaten Seelengestörter, wenn die Krankheit sie veranlasst, unterscheiden sich von den der Gesunden in Beziehung auf die Motive lediglich dadurch, dass die bei einem Menschen durch Krankheit bewirkten Motive der That, diese im gesunden Zustande bei demselben Individuo nicht zur Folge gehabt haben würden: z. B. der Seelengestörte erschlägt seinen Arzt, weil er ihm ein unangenehmes Mittel oder Einkerkerung, Hunger etc. verordnet. Aber hierzu gehört jedenfalls, wie leicht begreiflich die genaue Bekanntschaft des Thäters, dessen Krankheit bereits durch andere Merkmale festgestellt ist.

Nun erkennen wir mit dem Referenten hier zwar willig an, dass in unserem Falle das Motiv des Inculpaten zur Ermordung der Seinigen, Gram und Kummer über seinen Nothzustand war, von dem er dieselben habe befreien wollen, oder wie sich Incul-
pat später ausdrückt: „um die Seinigen zu versorgen"; aber dieses Motiv ist völlig unvernünftig, und erinnert unwillkührlich an die Fälle, wo eine Mutter in einem Anfall von religiöser Melancholie, ihre drei Kinder ermordete, um sie frühzeitig der

Versuchung der sündigen Welt zu entheben (Behrens); oder wo eine Mutter ihren Liebling deshalb abschlachtete, um aus ihm einen Engel zu machen (Esquirol), oder auch an jenen Schäfer, der seine drei geliebten Kinder aus Gehorsam gegen Gott, gleich Abraham opferte (Kiesewetter). Auch hierbei beruhte das Motiv in einer (irrsinnigen) Ueberzeugung, etwas Gutes und Erhabenes zu verrichten; demungeachtet aber wird nicht leicht Jemand diese Handlungen als mit vollem Vernunftbewusstsein oder im zurechnungsfähigen Zustande begangen ansehen wollen. Mindestens würde ein solches Motiv, eine bedeutende Strafmilderung bedingen. So sagt z. B. auch Brach in seinem Lehrbuch der gerichtlichen Medicin mit Andern ganz richtig: „der Zweck der Handlung unterscheidet schon den psychisch-krankhaften Zustand. Sie morden andere geliebte Personen, um sie den Sorgen der Welt zu entrücken, um sie früher in den Himmel zu versetzen. Ganz auf dieselbe Weise sprechen sich Esquirol und Friedreich a. a. O. darüber aus.

Sollte nun aber Referent mit jenen Worten den Sinn verbunden wissen wollen: die Absicht des Inculpaten bei der Ermordung habe nicht sowohl dahin gezielt, die Seinigen von dem Nothzustande, als vielmehr sich von der Verpflichtung, für jene fortan sorgen zu müssen, zu befreien; so hätte er es aber unmöglich noch später im Gefängniss mehrmals bedauern können, „nicht auch seinen Sohn Friedrich ermordet zu haben!“ — und nur desshalb sind die Auslassungen gegen seine Mitgefangenen auch für uns von hohem Werthe — noch weniger aber bei vollem Vernunftbewusstsein auf eine so unvernünftige Weise dabei verfahren können, wie wir dies unten weiter auszuführen haben werden: denn bei einer solch' öffentlichen Verübung eines Mordes wäre jedes Motiv eine Zweckwidrigkeit!

Wenden wir die Sache aber auch wie wir wollen, so liegt die Verkehrtheit des Motivs oder die Vernunftwidrigkeit der Gründe, immer auf der Hand: Inculpat will sich von der ferneren Last, für die Familie sorgen zu müssen, befreien, und schlägt sie deshalb „auf offener Strasse“ todt, aber ohne auch nur einen Versuch zu machen, sich selbst zu entfernen. Man fragt sich hierbei: was hatte der Mann zu fürchten, wenn er für Frau und Kinder kein Brod mehr zu schaffen gewusst hätte? Die Antwort lautet: „nicht das Geringste!“ Mithin könnte es auch aus diesem Grunde nur der Gram sein, die Seinigen hungern zu sehen, der ihn seiner Vernunft beraubte, seinen Sinn verwirrte

und zur Handlung antrieb. „Denn sonst hätte er ja nur davon gehen können!“

Wir würden hierbei nur eben so, wie Referent unten im II. Gutachten argumentiren: „Wäre aber nur die Sorge, für die Seinigen den nöthigen Unterhalt zu verschaffen, heisst es daselbst, das herrschende Motiv in seinem Gemüthe gewesen, warum verliess er nicht den Ort, aus dem er so gut wie verstossen war, um sich an einem entfernteren anzusiedeln, wodurch er jeder derartigen Sorge entgangen wäre?“ — Jenes unvernünftige Motiv aber und die Art der Ausführung der blutigen That, charakterisiren für sich schon sattsam den zu jener Zeit vorhanden gewesenen unfreien Seelenzustand des Inculpaten. — Einen in mancher Beziehung ähnlichen Fall erzählt Vogel in Henke's Zeitschrift für die gerichtliche Medicin, 16. Ergänzungsheft p. 83 ff., wo ein Mann, der mit Ruhe seine Frau, die er übrigens geliebt haben soll, aber unglücklich zu machen wähnte, erschiesst, seinem anwesenden Kinde die Kehle abschneidet, und auch die anderen Kinder getödtet haben würde, wenn sie sich nicht unterdess durch die Flucht gerettet hätten. Eben so werde ich unten noch einen ähnlichen Fall aus Marc's bekannter Schrift mittheilen.

Gedachtes Motiv soll nun aber an und für sich durchaus nicht das Gepräge einer Geistesstörung an sich tragen und nur in sofern Milderungsgründe zulassen, als die dasselbe veranlassende Noth durch unverschuldete, widrige Ereignisse über den Inculpaten eingebrochen wäre, wodurch selbst der beste Mensch in Verzweiflung gestürzt, nun der Kraft der freien Selbstbestimmung beraubt, zu verbrecherischen Handlungen hingerissen werden könne.

Referent giebt hiermit jedenfalls zu, dass jenes Motiv, Kummer und Noth, auch das beste Gemüth zur Verzweiflung bringen, wodurch die freie Selbstbestimmung aufgehoben und verbrecherische Handlungen begangen werden, d. h. mithin, der Freiheit zum Handeln berauben können.

Für unseren Inculpaten aber soll dieser Entschuldigungsgrund deshalb nicht geltend gemacht werden dürfen, weil die Aufhebung der freien Selbstbestimmungsfähigkeit nicht ohne eigenes Verschulden herbeigefuhrt worden sei.

Wiewohl diese und ähnliche Auslassungen über die Zurechnung zur Strafe eigentlich gar nicht in ein medicinisch-psychisches Gutachten, worin nur die psychologische Freiheit oder Unfreiheit dargethan werden sollte, sondern wie Vorsatz, Versehen, Irr-

thum etc., vor das Forum des Richters oder des Anklägers gehört hätte, so müssen wir doch schon, nachdem wir dem Gutachten schrittweise zu folgen, einmal begonnen, auch auf die nicht hierhergehörigen Dinge eingehen; nur wollen wir zuvor die Ungehörigkeit jener Unterscheidung in diesem medicinisch-psychologischen Gutachten ausführlicher darthun. Denn hier und noch mehr in dem unten beleuchteten Gutachten zeigt sich nun *in Praxi* der schädliche Einfluss der im vorhergehenden Aufsatz vom Referenten uns *in Thesi* mitgetheilten falschen Lehren: eine Unterscheidung, wie die hier ausgeführte, zwischen einem guten und schlechten Menschen, zwischen unverschuldeter und selbstverschuldeter Noth kann aber bei der psychologischen Zurechnungslehre, mit der wir es hier allein zu thun haben, durchaus nicht gestattet sein; denn jene Distinction macht hierbei keinen Unterschied: weil der vorhandene geistige Zustand beider Individuen, sie mögen einen moralisch guten oder schlechten Charakter haben, der das hier allein maassgebende Object der Zurechnungsfähigkeit ist, immer derselbe bleibt. Mithin kann sich die Zurechnungsfähigkeit auch nur nach dem psychischen Zustande des Thäters, wie derselbe zur Zeit der That: ob gesund oder alienirt war, richten.

Der Unmoralische, der überhaupt zu Verbrechen Geneigte ist, wenn er in einem durch Sorglosigkeit erzeugten abnormen psychischen Zustande eine gesetzwidrige That begeht, vom Standpunkte der psychologischen Zurechnung aus betrachtet, gewiss nicht weniger unzurechnungsfähig, als der Gute und Rechtliche, der durch Zufall in denselben psychischen Zustand versetzt, dasselbe Verbrechen verübte. Damit ist jedoch keinesweges gemeint, dass die Schlechtigkeit und selbst die Unbedachtsamkeit eines solchen Menschen, wenn sie von Einfluss auf die That war, ungestraft bleiben soll; hierzu aber geben diese Gebrechen die einzigen Bestimmungsmomente, und die Strafe darf sich auch nur nach dem Verhältniss derselben richten, während die im Zustande der Unfreiheit begangene rechtswidrige That hierbei ausser Acht bleiben muss. Denn soll diese Handlung selbst bestraft werden, so kann sie nur das Resultat der Zurechnungsfähigkeit, oder des, zur Zeit der That vorhanden gewesenen, psychischen Zustandes sein, und dieser ist, wie gesagt, bei dem schlechten Individuum derselbe, wie bei dem guten, er besteht bei beiden in Unfreiheit oder Mangel an freier Willensbestimmungsfähigkeit und begründet mithin, hier wie dort, ein gleiches Maass der Unzurechnungsfähigkeit. Wo also die gerichtsärzlichtliche Unter-

suchung, welche sich in forensischen Fällen immer nur auf den vorhandenen psychischen Zustand erstrecken darf, bei zweien Menschen denselben Zustand dieser Selbstbestimmungsunfähigkeit ausgesprochen findet, da wird wohl nicht mehr von einem verschiedenen Grade der psychologischen Zurechnungsfähigkeit die Rede sein können.

Nun steht es aber unzweifelhaft fest, dass ein im unfreien selbstbestimmungsunfähigen psychischen Zustande begangener Mord, wenn jener auch durch Affecte, besonders durch deprimirende Affecte hervorgebracht ist, an sich schon immer einen Milderungsgrund abgiebt, schon deshalb, weil kein „überlegter“ Vorsatz vorhanden ist; folglich wäre mindestens dieser die Strafe mildernde Umstand für unseren Inculpaten zu beanspruchen gewesen; während der Referent zwar zugiebt, dass selbst der beste Mensch durch Gemüthsaffecte zu Verbrechen hingerissen werden kann, welche aber nur unverschuldet, ihn nicht imputabel machen, und dabei auch nicht den Umstand eines hier obwaltenden deprimirenden Affects hervorhebt.

Versuchen wir indess nun aber auch das Sachverhältniss, wie es der Referent aufgefasst und für seine Ansicht benutzt hat, näher zu beleuchten, so tritt uns auch hier der Ungrund seiner verdammenden Annahme entgegen.

Der Referent hat uns durch den ebenerwähnten Vordersatz und die dabei gegebene Ausführung jedenfalls, mindestens indirect, das Zugeständniss gemacht, womit auch wir hier einverstanden sein wollen: „dass Inculpat zur Zeit der Ermordung der Seinigen, der freien Selbstbestimmung nicht mächtig gewesen sei;“ betrachten wir nun aber die vom Referenten angegebenen Gründe, weshalb dieser Geisteszustand für unseren Inculpaten nicht geltend gemacht werden dürfe, — wollten wir auch deren Wichtigkeit anerkennen! — so bedürfen sie, in so weit sie auf der, vom Referenten erkannten, Sorglosigkeit von Seiten des Inculpaten, für die Seinigen den nöthigen Unterhalt zu beschaffen, beruhen, noch gar sehr der Bestätigung und sind keinesweges mit der zu einer Entscheidung über Zurechnungsfähigkeit oder — was hier dasselbe heisst — über Leben und Tod eines Menschen nöthigen Evidenz dargethan.

Jedermann muss leicht einsehen, wie schwer und unvollkommen es sich durch Zeugen feststellen lässt: ob Jemand früh genug bestrebt gewesen sei, der einbrechenden Noth mit Bedacht vorzubeugen oder nicht. Zumal, wenn er, wie Inculpat bei dessen Sparsamkeit das Unglück hatte, seine ganze Habe, womit er sich

zeither ernährte, auf einmal plötzlich zu verlieren: ein Ereigniss, das für sich allein schon manchen Gebildetern um seine Zurechnungsfähigkeit gebracht hat. Auch giebt es in der That auf dem Lande manche Leute niederen Standes, welche durch Korbflechten und Besenmachen, nebenbei durch Holzkarren und Fischfangen ihren Unterhalt gewinnen, während ihre Frauen spinnen und die Kinder Vieh hüten.

Eben so ist es leicht begreiflich, dass nicht Jedermann, zumal wenn er stets in grossen Städten gelebt, mit diesem, auf dem platten Lande vorkommenden, Nahrungszweige und dem geringen Bedarf solcher Leute bekannt sein kann, und daher sofort das Unüberlegte einer solchen Ernährungsweise anerkannt wissen will. Indess muss wohl jenes Geschäft an dem Wohnorte des Inculpaten sich jedenfalls wenig einträglich erwiesen haben. Ob aber die Schaafhut jener Gemeinde, wobei sich Inculpat jeder Witterung aussetzen musste, ihm besseren Gewinn gebracht haben würde, besonders da er öfters von Gichtanfällen heimgesucht worden ist, — und in der That pflegen Schäfer an sich schon oft an Gicht und hitzigen Rheumatismus zu leiden — kann noch keinesweges als ausgemacht betrachtet werden!

Bemerkenswerth bleibt hierbei die Art und Weise, wie hier im Gutachten einer für den Inculpalten zeugenden, so hochwichtigen Aussage des Predigers K.: „über die wiederholten Gichtanfälle des Inculpaten" gedacht wird, und eigentlich nur, um dem möglichen Einwande, jene als Grund der „fortwährenden" Arbeitsunfähigkeit anzusehen, zu begegnen! —

In der That haben wir vielmehr erwartet, dass das Gutachten hierbei auch auf die durch wiederholte Gicht- (selbst nur rheumatische) Anfälle bei einem Fünfziger, mit wahrscheinlich atrabilärer Constitution, zumal bei schlechter Kost und Wohnung und der Unmöglichkeit angemessenen Verhaltens, gemeinhin zurückbleibenden allgemeinen und örtlichen Affectionen: als grosse Reizbarkeit des Nervensystems, erhöhte Empfindlichkeit und Verstimmung des Gemüths, Neigung zum Aufbrausen, sowie Schmerz und Steifheit der Glieder etc. aufmerksam machen würde, welche nicht nur jene Neigung zu Affecten, besonders zum Zorne hervorrufen und die vorhandene steigern, sondern auch allerdings zu anstrengender Thätigkeit, oder wie der Schulze T. will, zur Verrichtung von „forscher" Arbeit unfähig machen. Sowie Schäfer überhaupt keine „forsche" Arbeiter sind, weil sie nicht an anhaltender Muskelanstrengung gewöhnt sind. Uebrigens soll ja Inculpat auch, nach der eigenen Mittheilung des Referenten,

„nicht fortwährend“ unthätig gewesen sein, es soll ihm ja nur die Einsicht gefehlt haben, die es ihm begreiflich machte, dass ein so kärglicher Erwerb für den Lebensunterhalt der Seinigen nicht ausreichen könne! —

Wenn Inculpat nun aber die auf sein Ansuchen ihm übertragene Schaafhut, wobei er doch, nach der Meinung des Schulzen T., „faullenzen“ konnte, selbst wieder, zumal zur Herbstzeit, aufgab, so müssen ihn doch hierzu besondere Gründe: etwa die Folgen der öfters wiederkehrenden Gicht? veranlasst haben! — wenn sich ferner in den Acten keine weiteren Angaben über die Gichtanfälle und deren Folgen — ein, auf die Beurtheilung vorliegenden Falles, selbst nach eigener Angabe des Referenten, so einflussreiches Leiden — vorfinden; uns dagegen durch die Geschichte berichtet ist, „dass die Dorfbewohner den Inculpaten flohen und mieden,“ und es dadurch gewissermassen auch erklärlich wird, „weshalb dessen Gichtanfälle sonst in den Acten unerwähnt geblieben sein mögen;“ auch eine Exploration hierüber bei der Mutter und dem Schwager des Inculpaten so leicht ermöglicht werden konnte; müsste man sich da nicht zu dem Wunsche gedrängt fühlen: die Geschichtserzählung wäre vor Abgabe des Gutachtens mit einer Belehrung hierüber vermehrt worden!

Ist denn aber eine Entscheidung über Leben und Tod eines Menschen eine Sache von so geringem Belang, frage ich nochmals, dass der damit Betraute nicht zur Feststellung solcher einflussreichen Facta, wenn sie sich vielleicht schriftlich nicht erledigen liessen, eine Reise nach dem Wohnorte des Inculpaten unternehmen konnte, wenn das Gesetz diese hierbei auch nicht vorschreibt und nur zur späteren Vertheidigung des darüber abgegebenen Gutachtens erforderlich hält? — Indess ist diese Ermittelung unterblieben, Referent aber fährt also fort, ohne die Angaben des einzigen gebildeten Zeugen, des Ortspfarrers nur irgendwie weiter zu beachten:

---

„Diese Arbeitsscheu, als die wesentliche Ursache seiner Verarmung erscheint in einem um so übleren Lichte, je vollständiger sie ihren psychologischen Erklärungsgrund in einem sittlich verderbten Charakter findet, welchen das unterdrückte Gewissen von einer Menge von Freveln nicht hatte zurückhalten können. Die meisten der ihm zur Last gelegten Verbrechen, des Betruges, Meineides, der Brandstiftung, sind freilich nicht erwiesen (!!) und nur in Betreff des Hammeldiebstahls scheint (!) kein begründeter Zweifel obzuwalten, gleichwie auch die in seiner Wohnung

aufgefundenen verdächtigen Werkzeuge den Argwohn auf sein strafbares Treiben rechtfertigen, während der Ehebruch actenmässig festgestellt ist. Aber der schlichte gesunde Sinn der Dorfbewohner, welche seit Jahren Augenzeugen seiner tadelnswerthen Lebensführung gewesen waren, vereinigten sich in dem ungünstigsten Urtheil über ihn, welches ihn jeder Unthat für fähig hielt, und selbst seine eigene Mutter weiss nicht das Geringste zu seiner Entschuldigung vorzubringen. Selten wird die allgemeine Meinung, wenn sie sich mit solcher Entschiedenheit ausspricht, ohne von irgend einer Seite her Widerspruch zu finden, einem groben Irrthum unterliegen. Eine positive Bestätigung seiner gesetzwidrigen Gesinnung gab übrigens Inculpat selbst zur Zeit der politischen Unruhen, da er sich nicht scheute, seine auf den Umsturz aller Verhältnisse gerichtete communistische Denkweise, rücksichtslos auszusprechen.“ —

---

Diese Arbeitsscheu, welche nach unserem Dafürhalten ganz und gar nicht dargethan ist, im Gutachten dessen ungeachtet als Ursache seiner Verarmung, und als selbstverschuldeter Grund seiner Verzweiflung, und deshalb auch seiner Zurechnugsfähigkeit angenommen wird, konnte aber auch sehr wohl von dem, nach den häufig überstandenen Gichtanfällen in den Gliedern zurückgebliebenen Schmerz- und Schwächegefühl entstanden sein, ihre psychologische Erklärung auch in dem erlittenen Verlusst seiner, des Inculpaten, ganzen Habe, wodurch die Energie seines Charakters untergraben und sein Unternehmungsgeist, sowie der Muth zu geschäftlicher Thätigkeit gelähmt wurde, finden, ohne gerade einen hinreichenden Grund in einer sittlichen Verwahrlosung, in einem Hange zu Verbrechen, — von denen das Gutachten selbst doch ohnehin die meisten als „unerwiesen“ ansehen muss, nachdem dasselbe sie alle erst einzeln namhaft gemacht! — die anderen aber mit so geringer Evidenz nachweisst, dass es endlich zugiebt: „dass nur der Ehebruch feststände“, zu haben.

Ausserdem aber ist Korbflechten, — wozu der Inculpat die dazu nöthigen Materialien, die Reiser und Wurzeln, aus dem Walde holen muss — Fischfangen und Holzkarren doch auch gerade nicht „fortwährend“ faullenzen! — Muss man nun auch zugestehen, dass die Denk- und Handlungsweise des Inculpaten nach der obigen unvollkommenen Lebensbeschreibung tadelnswerth erscheint, so haben wir doch auch bereits Eingangs erwähnt, ᴉrch die Auslassungen der Dorfbewohner über ihn in so

üblem Lichte dargestellt sein, und seine Handlungsweise die grelle Färbung erhalten haben möge, und glauben wir den besten Beweis für diese Annahme eben darin zu finden, dass das Gutachten selbst zugiebt: „die meisten der ihm zur Last gelegten Verbrechen seien ganz unerwiesen!" so dass man sich also auch hierbei nicht im mindesten scheute, dem Inculpaten ohne alle Beweise die schlimmsten Verbrechen anzudichten: was von dem schlichten, gesunden Sinn der Dorfbewohner eben keinen hohen Begriff zu erwecken vermag.

Sagt doch schon der weise Zimmermann, über die Erfahrung, sehr wahr: „die Stimme des Volks ist die Stimme des Teufels und nicht die Stimme Gottes!"

Erklärlich ist es auch, dass selbst seine, in jenem *Raptus maniacus* fast zu Tode geschlagene, alte Mutter, der die Mordscene sicher noch lebendig vor Augen stand, nicht viel Gutes von dem schon länger leidenden, durch Kummer und Sorge in sich gekehrten, trübsinnigen Sohne zu sagen wusste.

Wenn dieses Alles nun vom Referenten als negative Indicien für des Inculpaten gesetzwidrigen Hang bezeichnet wird, so würden wir am wenigsten darin einen positiven Beweis seiner frevelhaften Denkweise zu finden glauben, dass derselbe zur Zeit der politischen Aufregung communistische Ideen laut werden liess.

Die Zustände jener Zeit haben freilich manche Menschen nicht gebessert und selbst Gesetze in's Leben gerufen, welche, nach der Ansicht einer hochstehenden Partei, communistischen Ursprungs sein sollen. Sagt doch noch ganz neuerlichst der Abgeordnete von Gerlach in der 19. Sitzung vom Jahre 1855 von einem derselben: „es sei ein Resultat jener Zeit der Revolution, in welcher ganz Deutschland im heftigsten Fieber lag und nicht selten delirirte"; warum also nicht auch unser armer Inculpat? — Mancher hat damals etwas gethan und gesprochen, was er bei ruhigerem Nachdenken gern durch Schrift und Rede zurück nehmen oder dem er doch mindestens einen anderen Sinn unterlegen möchte: wir würden Männer und Schriften nennen, aber *Exempla sunt odiosa!* — Deshalb erscheint es aber auch sehr gewagt, durch jene Aeusserungen die Annahme „mörderischer Gesinnungen" auch in ruhigeren Zeiten zu rechtfertigen, oder jene gar zum positiven Stützpunkt eines verdammenden Urtheils zu erheben!

Aber wir müssen hierbei zu unserm grossen Leidwesen es immer wieder bedauern, dass Referent den Unterschied zwischen psychologischer und juridischer Zurechnung eben so wenig, als

zwischen rechtlichem und moralischem Begriff des Verbrechens festzuhalten verstand, und sich deshalb so abmühte, den schlechten Charakter des Inculpaten uns darzustellen, dass er selbst seine religiösen Vergehen herzorzuheben und als Documente für das Verbrechen zu benutzen, keinen Anstand nimmt!

Referent würde sich dieser unerquicklichen Arbeit haben überheben können, abgesehen von der grellen, in dieser angeblichen Arbeitsscheu liegenden, *petitio principii*, indem es sich ja gerade hierbei um die absolut zu verneinende Frage handelt: ob überhaupt eine solche Distinction statthaben könne — hätte er die trefflichen Bemerkungen über die rechtliche Zurechnung von Kleinschrod (a. a. O. S. 7) sich anzueignen nicht verschmäht: „der Richter beschäftigt sich blos mit der Beurtheilung der einzelnen Handlung, ohne sich um den übrigen Charakter des Verbrechers zu bekümmern; aus diesem Grunde ist auch die rechtliche Zurechnung leichter zu erkennen als die moralische, weil sich die erstere mit äusseren und äusserlich erkennbaren Gegenständen abgiebt, die letztere aber Nachforschungen über die Triebfedern einer Handlung, also über solche Punkte nöthig macht, welche im Innern des Menschen liegen. Eben dieser Umstand beweist, dass die moralische Zurechnung im peinlichen Rechte gar nicht anwendbar sei". (Man sehe die weitere Ausführung oben in der Einleitung S. 234 cf.). Wenn dieses nun schon von der juridischen Zurechnung gilt, um wie viel mehr von der psychologischen; deshalb müssen wir auch jene ganze Deduction des Referenten, als gar nicht hierher gehörig, zurückweisen, weil sie unsachverständige Sachverständige, nicht minder Geschworne, so leicht beirrt und — leider beirrt hat!

---

„Vergebens sieht man sich in den Acten," meint Referent, „nach einer Thatsache um, durch welche die abschreckenden Züge seines Charakters in etwas gemildert würden, vielmehr bieten sich eine Menge Einzelnheiten dar, welche dieselben noch schroffer hervortreten lassen, und dadurch eine Gesinnung bezeichnen, welche nur einer verhältnissmässig geringen Veranlassung bedurfte, um ihn zu wirklichen Verbrechen fortzureissen. Seine zuletzt mitgetheilte Aeusserung spricht sogar dafür, dass er sich völlig aufgegeben hatte, und dass er, ganz mit sich zerfallen, an eine Lebensführung nicht mehr dachte, welche seine Wohlfahrt auf gesetzlicher Grundlage befestigen konnte. In diesem Sinne ist es nicht nur sehr bezeichnend, dass er den Gottesdienst fast gänzlich mied, wahrscheinlich um durch denselben

sein schlummerndes Gewissen nicht aufwecken zu lassen, sondern aus den angegebenen Bedingungen erklärt sich insbesondere sein zügelloser Jähzorn, welchen er ausser andern schon bei dem Auftritt mit der Familie des Viehhändlers T. in der grössten Heftigkeit gezeigt hatte und wegen dessen er von allen Dorfbewohnern gefürchtet und gemieden wurde."

---

Dass eben in der ganzen Lebensgeschichte dieses Mannes auch nicht ein einziger Zug von wohlwollender Gesinnung aufgeführt ist, obwohl er doch nach mehrfachen Aussagen seine Kinder geliebt *) und zu Anfang mit seiner Frau eine zufriedene Ehe geführt hat, mithin gegen dieselben doch auch liebreich sich gezeigt haben muss, giebt eben den sichern Anhalt zur Beurtheilung der gegen ihn erhobenen, so ausgedehnten Anschuldigungen und dürfte manche Aussage über seinen Charakter als übertrieben erscheinen lassen; wiewohl selbst diese noch keineswegs zu dem Schlusse berechtigen, „dass Inculpat durch geringe Veranlassungen zu wirklichen Verbrechen sich fortreissen lassen würde".

Am wenigsten aber dürfte sich eine solche Annahme bei einem so schrecklichen Verbrechen, wie der Mord ist, rechtfertigen. Jedermann fühlt den grossen Abstand zwischen einem mit freiem Selbstbewusstsein absichtlich verübten Mord und jedem andern Verbrechen; mag auch der Weg zu jenem durch geringere gesetzwidrige Handlungen immerhin angebahnt werden, so steht der Mörder doch isolirt da, und hat jede Gemeinschaft mit andern Menschen für immer verscherzt. So wie auch bisher bei uns das Gesetz, als Ausdruck des im Volke lebenden Rechtsgefühls, nur den Mörder (allenfalls auch den Hochverräther) mit der Todesstrafe heimsucht, während jedes andere Verbrechen durch die Zeit gesühnt werden kann.

Wenn aber Referent wirklich noch mehrere Facta für des Inculpaten demoralisirte Gesinnung in den Acten vorfand, weshalb wurden sie uns denn vorenthalten, nachdem Referent ja die Ausgehobenen bis auf die eheliche Untreue und die communistischen Aeusserungen selbst zu wiederrufen sich genöthigt

*) Man beliebe hier nicht, wie unten der Correferent, von instinctiver Liebe des Ungebildeteren und geistiger des Gebildeteren zu sprechen; gleichwie man auch die Zeugung unterschieden hat. Aber so instinctiv letztere, bei allen sublimen Unterschieden, von Wollust der Profanen und Gebot oder Ehre Gottes der Frommen, ausgeübt wird: da wohl Niemand dabei an das mögliche Aussterben der Gattung denkt; eben so würden die Kinder in allen Ständen übel berathen sein, wenn den Eltern nicht die natürliche oder instinctive Liebe zu denselben tief eingepflanzt wäre.

sah? *) Da jeder weitere Bericht darüber in der Geschichtserzählung fehlt, so müssen wir sie auch dahin gestellt sein lassen, und es ist uns nicht gestattet, aus der blossen Versicherung des Referenten irgend einen Schluss auf des Inculpaten schlechten Charakter zu ziehen, und Referent mag es vor seinem Gewissen verantworten, wenn er dadurch auf das ausgesprochene Verdict der Geschworenen mit eingewirkt haben sollte.

Durch jene zur Zeit der höchsten politischen Aufregung der Gemüther gemachte communistische Aeusserung sieht sich das Gutachten sogar zu dem Schlusse veranlasst, „dass Inculpat sich selbst völlig aufgegeben, und mit sich zerfallen, an einen rechtmässigen Erwerb nicht mehr dachte.“ In dieser Beziehung sei nicht nur das Meiden des Gottesdienstes bezeichnend, sondern aus den gegebenen Bedingungen erkläre sich besonders „sein zügelloser Jähzorn“, welchen er schon bei dem Auftritt mit der Familie T. in abschreckender Weise gezeigt: weshalb ihn auch alle Dorfbewohner fürchteten und mieden, d. h. gern los sein wollten.

Hieraus lässt sich allerdings die grelle und übertriebene Schilderung der über den Inculpaten verlautbarten Aussagen und erdichteten Mittheilungen, welche ohne jeglichen Beweis actenmässig berichtet und in die Geschichtserzählung übergeführt wurden, leicht erklären; weniger aber möchte das Herleiten seines Jähzorns aus seinen communistischen Ideen zu rechtfertigen sein, da ohnehin hierbei ein Anachronismus mit unterlaufen ist, indem jener Vorfall vor des Viehhändlers Haus bereits „vor zwölf Jahren“, der communistische Anfall aber erst „gegen die Idus des Märzes 1848“ vorgekommen ist. Mit demselben Rechte könnte man aber auch den Grund hiervon in dem herben Verlust seines ganzen Vermögens suchen; wir müssen diesen Versuch aber unterlassen, weil wir leider durch die Geschichte nicht einmal die Zeit erfahren haben, wann sich jener ereignet hat!

*) Diese Aufzählung der vom Angeklagten begangenen und widerrufenen Verbrechen erinnert an den vom G. R. Mittermeier im Archiv für Preuss. Strafrecht IV. Bd., 4. Heft, S. 455 in der Mittheilung der zu Genua im Februar 18[illegible] stattgefundenen Verhandlung auf Grund einer gegen den Priester Mainerie wegen eines verübten Giftmordes gerichteten Anklage ausgesprochenen Tadel; hier heisst es: „Die ziemlich weitläufige Anklage hat alle Fehler, die wir oft an den französischen Angeklagten rügten, sie geht in die Einzelnheiten ein, stellt das, was die Phantasie der Staatsanwaltschaft in Bezug auf die Art der Verübung des Verbrechens sich als möglich ausmalt, als wirklich dar, führt einzelne Verdachtsgründe gegen den Angeklagten an und schildert diesen, indem seine Lebensgeschichte, seine Verführung von Frauenzimmern, seine politischen Gesinnungen, sein Antheil an der Revolution von 1848, seine Zweideutigkeit, (so dass er wegen Verdacht des Verraths verhaftet wurde) angeführt werden, als einen Mann, dem das schwerste Verbrechen zuzutrauen ist;“ und folglich — musste er jenes auch begangen haben!

Wenn Referent nun aber daraus, dass Inculpat nur selten zur Kirche ging, auf das eingelullte böse Gewissen schliesst, welches er nicht wecken wollte, so hätten wir auch zu erfahren gewünscht: wie Referent das öftere Abhalten der häuslichen Andachtsübungen sich erklärt?

Im Gegentheil finden wir gerade bei solchen „pfiffigen", aber ungebildeten, zu phantastischer Deutung gelesener Bibelstellen geneigten Menschen, dass sie durch öfteren Besuch der Kirchen ein Pflaster auf ihr wundes Gewissen zu legen pflegen, „während sie durch die häuslichen Andachtsübungen nur ihrer die Sinne bethörenden Schwärmerei Nahrung geben." (Ideler: der religiöse Wahnsinn.)

Dass das Gutachten die vom Prediger K. und seiner Mutter „übereinstimmend mit vielen anderen Zeugenaussagen", dem Inculpaten nachgerühmten guten Eigenschaften, z. B. dass derselbe in der Schule fleissig und folgsam, auch niemals betrunken und sehr sparsam war, unerwähnt lässt, mag sich vielleicht dadurch, dass diese Aussagen sich auf die Zeit vor seiner Verheirathung beziehen, rechtfertigen; indess wären sie schon der Gleichberechtigung wegen doch aufzunehmen gewesen: wie sie auch mit der hervorgehobenen Schilderung seines Lebenswandels contrastirten.

Unterdess ist der Boden unter unseren Füssen so pfeilgeschwind und deshalb unbemerkbar verschwunden, dass wir ganz überrascht hier auf einen vom Referenten angenommenen, psychologisch höchst wichtigen, Wendepunkt im Gemüthszustande des Inculpaten aufmerksam machen, und bemerken müssen, wie derselbe an diesem Orte urplötzlich einen gewiss seltenen Uebergang vom Extrem eines deprimirenden zum Extrem eines exaltirenden Affects im Gemüthe des Inculpaten entstehen lässt.

Bis hierher nämlich haben wir gehört: wie ohne allen Zweifel Inculpat zu dem verübten Verbrechen durch Kummer und Gram über seinen Nothzustand und in der dadurch der freien Selbstbestimmung beraubten „Verzweiflung" gebracht worden sei. Da dieser Affect nun aber zur Erklärung der bei der That sich ergebenden Vorgänge nicht ausreicht, so bedurfte es selbstredend anderer Hülfe, und es werden uns nun alle abschreckenden Züge seines Charakters, alle seine moralischen Gebrechen, die erwiesenen und unerwiesenen, zur Motivirung seiner selbstverschuldeten psychologischen Zurechnungsfähigkeit vorgeführt, und selbst sein schlechter Kirchenbesuch nebst seinen communistischen Aeusserungen für seine schlechte Gesin-

nung und besonders zur Erklärung seines **Jähzorns**, in welcher er die letzte That begangen haben soll, geltend gemacht, um — den aus den gegebenen (?) Bedingungen des soeben noch in Verzweiflung mordenden Inculpaten entstehenden zügellosen Jähzorn, wozu aber nicht der leiseste Anlass war, zu motiviren. Ueber diesen erfahren wir nun vom Referenten:

„Diese anhaltende Neigung zum Jähzorn ist sehr oft als Entschuldigungsgrund bei Verbrechern geltend gemacht worden, indem man ihn als eine Zwischenstufe zwischen dem gewöhnlichen Affect, welcher die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschliesst, und der wirklichen Geistesstörung bezeichnet, welche letztere gänzlich aufhebt, und um diese Meinung noch schärfer auszudrücken, hat man die einzelnen Ausbrüche des Jähzorns mit dem Namen *Mania transitoria, Furor transitorius* belegt."

Das Gutachten belehrt uns hier über das Irrige, den Jähzorn als Milderungsgrund bei Verbrechen gelten zu lassen, und dass man sogar, um diese falsche Meinung noch besser zu begründen, die einzelnen Ausbrüche des Jähzorns mit dem prägnanten Namen „*Mania transitoria*" belegt habe.

Wie bekannt, beruht die Neigung zum Jähzorn, d. h. ohne hinreichende Ursache in plötzliche Wuth zu gerathen, im Gemüthe, im Temperamente des Menschen. Der Mensch soll und kann gegen diese Ausbrüche des Zorns mit Erfolg ankämpfen, so dass Viele diese unglückliche Neigung ganz beherrschen, während Andere bei Anlässen die erste Aufwallung nicht zu unterdrücken vermögen. Dagegen finden wir bei rohen, uncultivirten Menschen allerdings öfters den ausgebrochenen Zornanfall, in eine wahre Wuth übergehen, den Zustand eben, von dem die Alten mit Recht meinten, er sei ein *furor brevis*, den aber jeder gebildete Arzt nur in die Categorie der Affecte, die nicht selten schnell in Leidenschaft übergehen und zu unüberlegtem Handeln fortreissen, nicht aber in die der Geisteskrankheiten verlegen wird; wiewohl Friedreich (a. a. O. S. 386) mit Anderen auch schon für die in diesen unwiderstehlichen Affect begangenen Verbrechen mit Recht eine Strafmilderung beansprucht. (S. den theoret. Theil.)

Ein anderer Zustand ist die zwischen Affect und Geistesstörung stehende „Zornmüthigkeit", *Excandescentia morbosa* des Platner, *Iracundia morbosa* des Henke, bei dem Aerzte die aufgehobene Zurechnungsfähigkeit, und Juristen eine Mil-

derung der Strafbarkeit statuiren, deren Wesen jener Schriftsteller nach seiner Art gut auseinandergesetzt hat.

Einen ganz verschiedenen Begriff aber hat man zeither mit dem Ausdruck „*mania transitoria*“ verbunden. Hierunter verstehen die darüber berichtenden Schriftsteller den Zustand, wo bei einem, bis dahin scheinbar geistesgesunden, Menschen plötzlich ein Anfall von Tobsucht ausbricht, in welcher er vernunftwidrige Handlungen begehen kann, und der nach kurzer Dauer, ohne Krankheitserscheinungen zu hinterlassen, wieder verschwindet. Entweder kehrt nun ein solcher Anfall nicht wieder oder setzt doch längere Zeit aus, wodurch er sich mithin gerade von jenem durch die leichtere und öftere Wiederkehr ausgezeichneten Affect so prägnant unterscheidet.

Indem ich mich hierbei der Kürze wegen auf die von mir im theoretischen Theil über die *mania transitoria* angeführte Auseinandersetzung beziehen muss, will ich hier nur noch folgende kurze Unterscheidung, wie sie Irrenärzten längst bekannt sein dürfte, auszuheben gestatten.

Unter „*Mania transitoria*“ verstehen wir also, einen, oft bei anscheinend gesunden Menschen plötzlich, zuweilen wie von selbst oder durch bekannt gewordene, äussere aufregende Ursachen entstehenden Wuthanfall, Seelenstörung oder Sinnenverwirrung, wobei der Kranke gemeinhin das Bewusstsein der ihm sonst wohlbekannten Umgebungen und Verhältnisse beraubt und von irrsinnigen Motiven getrieben, sogar zur Vollbringung gewaltsamer Handlungen verleitet werden kann, worauf gewöhnlich das Bewusstsein zurückkehrt und der Leidende wie aus einem Traume erwacht.

Dahingegen ist die „krankhafte Zornmüthigkeit“ *(iracundia morbosa)*, die aus einem somatischen oder psychischen Krankheitszustand entspringende Geneigtheit zu Ausbrüchen von Zornwuth, selbst nach geringfügigen Veranlassungen; während wieder die „Zornwuth“ *(excandescentia furibunda)* der Uebergang eines Zornanfalls in die Erscheinung der Tobsucht sein würde.

Dass die Feststellung dieser verschiedenen Zustände in vorkommenden Fällen ihre grosse, oft unüberwindliche Schwierigkeit haben wird, und namentlich der letztgenannte Zustand von dem hohen Grade des gewöhnlichen Zornaffects, wobei nur eine längere Bekanntschaft und genaue Kenntniss des zu explorirenden Subjects uns vor Irrthum zu sichern vermag, wer wollte dies in Abrede stellen und wer verkennen, dass aller angewandten Mühe ungeachtet, dennoch leicht nur ein wahrscheinliches Ergebniss

erzielt werden wird. Nichtsdestoweniger aber darf man doch auch wiederum nicht, wie hier leider geschehen, alle diese Zustände der Bequemlichkeit wegen in eine Categorie werfen, ein genaues Erkunden, sowie die persönliche Bekanntschaft des Exploranden unterlassen und sie sämmtlich zu hohen Graden des Zorns stempeln.

Einen in gewisser Beziehung dem unsrigen ähnlichen Fall theilt Stelzer (Ueber den Willen S. 301 cf.) mit. Ein bis dahin gesunder Mann verfiel aus Eifersucht plötzlich in Schwermuth und beschloss sich selbst zu ermorden. Er steckte ein Rasirmesser in den Stiefel, versuchte aber doch, da es gerade Sonntag war, ob die Predigt ihm nicht einen besseren Ausweg zeigen werde. Zum Unglück wurde hier von Verführung und von den Leiden der Sünder in der Todesstunde gesprochen. Seine Frau lag krank zu Hause und er sah die Möglichkeit vor sich, dass sie sterben könnte, für diesen Fall wollte er die Todesqual der Verführten abkürzen. Er ging zu ihr, gab ihr einen herzlichen Kuss, und durchschnitt ihr küssend mit dem Rasirmesser die Kehle. Augenblicklich kam er aber, durch das Grässliche der That erschüttert, wieder zur Besinnung. Nun sah er die Schändlichkeit seiner That vollkommen ein und büsste diese Verirrung mit reuigen Thränen.

Die in den medicinischen Annalen aufgeführten derartigen Fälle sind desshalb so wichtig, damit man, wenn unter ähnlichen Umständen — mit oder ohne voraufgegangenen Krankheitserscheinungen — Verbrechen verübt werden, an einen plötzlich entstandenen und schnell vorübergehenden tobsüchtigen Anfall denken möge! was aber freilich nicht geschehen kann, wenn man, statt das Wesen im Auge zu halten, sich an Namen festklammert und zu beweisen sucht, dass durch Natureinrichtung ein Wahnsinn nicht plötzlich entstehen könne.

Von besonderem Interesse und Schwierigkeit sind öfters die Fälle von *Mania transitoria*, sagt Brach, mit der Erfahrung übereinstimmend, (Gerichtl. Medicin S. 107), oder die plötzlichen Ausbrüche von Manie bei Leuten, die früherhin geistig ganz gesund waren, indem die Anfälle oft nur kurze Zeit, einige Tage oder gar ein Paar Stunden dauern, und während derselben gesetzwidrige und gewaltsame Handlungen, Todtschläge etc. verübt werden können. Solche Handlungen können sehr leicht für absichtliche Verbrechen gehalten werden, besonders wenn der Zufall es will, dass sich scheinbare Beweggründe auffinden lassen, die die That hätten bedingen können."

Obgleich den Anfällen der Tobsucht fast immer Vorboten voraufgehen, sagt Marc (die Geisteskrankheiten etc. I. Thl. S. 155), welche ihren Ausbruch ankündigen, so giebt es doch auch Fälle, wo sie plötzlich auftreten und in kurzer Zeit aufhören können, um der Vernunft Platz zu machen. Sie bilden die transitorische Manie und sind für den Arzt sowie für den Rechtsgelehrten von der grösster Wichtigkeit, weil sie Veranlassung zu Zweifeln, ja zu Widersprüchen gegen die strafrechtliche Bedeutung der Handlungen geben können, welche durch sie herbeigeführt sind. Wir wollen ihnen daher später eine besondere Aufmerksamkeit widmen. Für jetzt genüge es, ihre Möglichkeit durch ein entscheidendes Beispiel zu beweisen, welches unter einer grossen Zahl anderer ausgewählt ist. Es ist der bekannte von Jahn in Casper's Wochenschrift für die gesammte Heilkunde 1831, No. 23 S. 375 mitgetheilte Fall des Schneidergesellen Güth. —

Ferner sagt Marc (eodem loco II. Thl. S. 368): Es giebt keine Form von Geisteskrankheit, welche geeigneter ist als die Tobsucht, plötzlich zum Ausbruch zu kommen, und gefährliche verderbliche Handlungen zu veranlassen. Zuweilen hängt sie von so deutlichen Ursachen ab, welche zugleich einen so beständigen Einfluss auf die Störung der Geisteskräfte ausüben, dass in Bezug auf ihre ausschliessliche Wirkung, gar kein Zweifel entstehen kann, wie Missbrauch berauschender Getränke oder durch Wirkung giftiger Substanzen; während die Fälle, deren Ursachen in inneren Bedingungen begründet sind, einen weniger bestimmten Einfluss auf den Geist ausüben, und eben desshalb verborgener, schwieriger zu beurtheilen sind; dennoch ist es selbst in diesen Fällen sehr selten, wenn nur die Nachforschungen mit Sorgfalt angestellt sind, dass man nicht die Quelle einer plötzlichen, meistentheils schnellvorübergehenden, unvorhergesehenen Geistesstörung entdecken sollte.

Wenn nun aber gar selbst von gewiegten Praktikern dagegen erinnert wird: „diese Fälle ereigneten sich aber bisher nur bei guten, gesitteten Menschen, welche auch bei ihren rechtswidrigen Handlungen keine egoistischen Motive verfolgten;“ so mögen solche Verstösse wohl eben dazu beigetragen haben, dass dergleichen Beispiele bei zufällig unmoralischem Wandel und scheinbar selbstsüchtigem Motiv nicht existiren, sondern auf dem Schaffot abgebüsst worden sind!

Aber auf dem theoretischen Streit: ob nämlich die viel besprochene *Mania transitoria* als eigene Species der Seelenstörung

besteht, oder ob sie nur als Ausbruch des Jähzorns zu betrachten sei, kann es hier ganz und gar nicht ankommen, sondern nur: ob ein bis dahin anscheinend gesunder Mensch plötzlich durch oder ohne aufregende Ursache, von einer Sinnesverwirrung — wenn man nicht „Seelenstörung“ sich zu sagen getraut — befallen werden könne, welche nach kurzer Dauer, ohne Spuren zu hinterlassen, wieder verschwindet? — Hieran aber dürfte man um so weniger zweifeln, wenn man an die Fälle von *mania puerperalis* sich erinnert, wo eine bis dahin gesunde Mutter plötzlich in einem solchen Anfall ihr Neugeborenes erwürgte und ihre That schon oft nach Stunden oder halben Tagen schmerzlich bereute! — Es sind mehrere Fälle aufgezeichnet und ich werde im theoretischen Theil darauf zurückkommen, wo nach Gemüthsbewegungen plötzlich Irrsein eingetreten, das schon nach Stunden, halben oder ganzen Tagen entweder durch sich selbst oder durch andere Erschütterungen gehoben wurde.

Auch sollte man, schon der Theorie nach, zu glauben veranlasst werden, dass die Manie oder auch die Störung mit Furor, als eine mit Exaltation verbundene Gemüthsalienation, bei welcher auch der materielle Heerd hervorstechender afficirt zu sein pflegt, auch je kürzer ihre Dauer, bevor also bedeutendere Umwandlungen in dieser Sphäre hervorgerufen werden, desto schneller und eher ihre Heilung gelingen müsste; dagegen das Leiden schwerer zur Norm zurückgeführt werden könne, je länger es bereits gedauert habe. Dies ist auch sattsam durch die Erfahrung bestätigt: dass nämlich die Seelenstörung, namentlich die maniacalische Form stets im Beginn oder doch bald nachher am ehesten zum Ablauf kömmt oder gehoben wird.

Man darf hierbei ja auch nur die anderen, plötzlich entstehenden und schnell vorübergehenden, verwandten Krankheitsformen des Gehirns mit Störung des Bewusstseins: an Apoplexie, Epilepsie denken, wo oft nur ein einziger Anfall die ganze Krankheit in sich schliesst, oder wo diese Zustände nur unvollständig zu Stande kommen, statt derselben aber sich ein maniacalischer Anfall von 6—12stündiger Dauer einstellt, mit dessen Aufhören die Krankheit entweder ein für allemal abgeschlossen ist, oder nach einem gewissen Zeitraum ihre Anfälle erneuert. So behandelte ich selbst vor vielen Jahren eine junge Epileptica von 20 Jahren im Charitékrankenhause zu Berlin, bei der sich von Zeit zu Zeit, namentlich nach Aufregungen statt der Convulsionen, ein *raptus maniacalis* einstellte, wo, wie sie zur Verhütung

von Excessen bewacht werden musste, der nach 1 — 2 Stunden gemeinhin durch Schlaf in ihren früheren Zustand überging.

Auch ist es so gar selten nicht, dass der bereits vorhandene alienirte Zustand, wie auch Damerow öfters beobachtet hat, so latent bleibt, dass er als solcher nur nicht erkannt und daher verkannt würde, und dass der Zustand nach der That nicht gerade wesentlich ist, da die That selbst als kranke und dem Thäter moralisch bewusstwerdende eine Art Krisis der Krankheit sein kann, wie dies namentlich auch Esquirol mehrmals erfahren hat.

„Es steht durch die Erfahrung fest, sagt Marc (l. c. II. Thl. S. 342), dass diese Form des Irrseins, nämlich die Tobsucht am häufigsten in plötzliche und kurzdauernde Anfälle ausbricht. Indess auch andere Formen des Irrseins, besonders die Verwirrtheit, sind gleichfalls nicht frei von plötzlichen Ausbrüchen, zu welcher Bestätigung auf mehrere im I. Bde. des Werks mitgetheilte Fälle verwiesen wird; aber deren Dauer ist gewöhnlich weit länger, als bei der Tobsucht, ausgenommen in Fällen, wo besondere Ursachen z. B. giftige Substanzen eingewirkt haben.

Aber selbst die Königl. wissenschaftliche Deputation für das Medicinal-Wesen hat ja, wie oben erwähnt (S. 44, Auswahl von medicinisch-gerichtlicher Gutachten etc., herausgegeben von G. R. Dr. Klug, I. Bd.) eine hiervon abweichende Ansicht ausgesprochen: „Es ist eine häufig bestätigte Erfahrung, heisst es daselbst, dass Individuen, deren geistige Gesundheit und Moralität bis dahin Niemand bezweifeln konnte, ganz plötzlich und ohne stürmische und auffallende Veranlassung in Wahnsinn und Tobsucht verfallen, die durch keine Vorläufer sich angekündigt hat, welche den Umgebungen des Kranken wahrnehmbar gewesen wären. Wenn wir nun auch eine vollständige Lebensgeschichte des Inculpaten etc. uns zu verschaffen im Stande wären, so würde es doch sehr problematisch bleiben, ob wir dadurch Aufklärung bekommen würden über die Natur und den eigentlichen Charakter eines solchen plötzlichen, oft schnellvorübergehenden Furor und die Zurechnungsfähigkeit hinsichtlich eines während desselben begangenen Verbrechens."

Eben so sagt der vielerfahrene Flemming (Pathologie und Therapie der Psychosen S. 82): „Es kommen Fälle von Irrsein vor, in welchen plötzlich, oft ganz unerwartet, die geistigen Thätigkeiten in die vollständigste Unordnung gerathen, und wo erst nachgängig, freilich sehr bald, die Gefühlsthätigkeit in dieselbe mit fortgerissen wird. Nachdem die Umgebung des Kran-

ken kaum so lange Zeit als nöthig war, um Verdacht und Besorgniss zu schöpfen, einige Merkmale an Jenem wahrgenommen hat, die von Unbesinnlichkeit, von Verwechselung der Dinge und Verhältnisse zeigten; nachdem er, jedoch ohne besonderen Nachdruck, über Eingenommenheit des Kopfes klagte und öfters unwillkührlich mit der Hand über die Stirn strich; nimmt der Ausdruck seiner geistigen Thätigkeit überraschend schnell den Charakter des Delirium an. Er erscheint plötzlich aus dem Zustande des Wahnes, in den des tiefsten Traumes versetzt. Er spricht unaufhörlich und verworren. Er verkennt seine Umgebungen, seine eigene Persönlichkeit, seine Lage, seine Beziehungen zu Andern. Er ist so sehr der Wirklichkeit entrückt, dass ihm jedes Verständniss mit anderen Personen unmöglich wird; dass der Abstand der Meinungen und Urtheile, in dem er sich mit Jenen sieht, ihn nicht nur in Verwunderung, sondern selbst in Zorn versetzt. Und so ähnlich ist dieser Zustand durch sein jähes Auftreten und die grosse Veränderung, welche mit dem Kranken vorgegangen, dem Zustande des Rausches, dass nicht selten die beruhigende Vermuthung Raum gewinnt, es habe eine geistige Einwirkung der Art statt gefunden, wie sie jenen zu erzeugen pflegt."

Ferner sagt dieser Schriftsteller (l. c. S. 311): die Erfahrung lehrt, dass Verletzungen der cerebralen Nervenfaser von der bezeichneten Art, wo nämlich die Trübung der Erkenntniss- und der Denkthätigkeit sogleich beginnt und der, wenn auch mit rapider Schnelligkeit, die Anomalie der Gefühlsthätigkeit folgt (vielleicht auch vorher nur nicht bemerkt worden, Ref.), vorkommen können, welche ungeachtet der Heftigkeit der sie begleitenden krankhaften Erscheinungen sehr rasch, man könnte sagen: eben so schnell, wie sie auftreten, wieder ausgeglichen werden, so dass gleichzeitig die Anomalien der psychischen Thätigkeit, die sie hervorrufen, sofort wieder verschwunden sind. Es braucht in dieser Hinsicht nur an die Wirkungen der plötzlich eintretenden narkotischen Intoxicationen erinnert zu werden; dagegen lehrt die Erfahrung eben so bestimmt, dass andere Lebensstörungen der bezeichneten Art der Ausgleichung hartnäckig widerstehen.

Wie also mag der Referent Angesichts dieser, man könnte sagen, sich täglich wiederholenden Beobachtungen die Behauptung festhalten, dass die geistigen Anomalien immer erst nach längerer Vorbereitung entstehen und nur allmählig wieder in Genesung übergehen. Wenn nun der durch Alkohol oder durch

Narcotica bewirkte Rausch, oder auch die heftigsten Gemüths-Affecte und selbst Leidenschaften der Traum- und Fieberzustände ein vom Wahnsinn nicht verschiedenes Delirium plötzlich hervorzurufen im Stande sind, das mit dem Zustande selbst eben so schnell wieder verschwindet, wie also kann man da noch zweifeln, dass Störungen des Bewusstseins, worin verbrecherische Handlungen begangen werden können, plötzlich auftreten und nach kurzer Dauer wieder sich ausgleichen können? Kommt es denn etwa in Foro auf den Namen und nicht auf das Wesen des Zustandes an, welcher die Störung der psychischen Thätigkeit, das Delirium, in welchem die That begangen worden ist, herbeiführte? —*)

---

*) Indess dürfte es nicht uninteressant sein, hier noch die Meinung eines sehr erfahrenen Psychiatrikers über die *mania transitoria* zu hören. Flemming sagt in seiner Pathologie und Therapie der Psychosen S. 473 cf. Es kommen aber nicht selten Fälle von Seelenstörungen vor, welche es mit denen der ersten Kategorie (bei der es sich nämlich um eine Depravation der normalen Seelenthätigkeit handelt) gemein haben, dass sie das gesunde Seelenleben überfallen und im hohen Grade depraviren. Sie sind von ihnen nur durch die charakteristische Erscheinung unterschieden, dass diese Depravation äusserst plötzlich und jäh auftritt, ohne durch einen allmähligen Process von Lebensstörung angebahnt und erkundigt zu sein, und dass sie nach kurzer Dauer eben so plötzlich vollkommen wieder verschwindet, ohne die geringste Spur von Lebensstörung zurückzulassen. Sie umfassen die momentane Seelenstörung des übermässigen Affects, der *Mania sebita acutissima* (hierunter inbegriffen die *Mania subita a potu*, die sogenannte *Mania occulta* oder *Raptus melancholicus*, die Manie instinctive der neuern französischen Aerzte) und der Schlaftrunkenheit. Analoge Fälle beim Nachtwandeln, wenn sie auf erwiesenen Thatsachen beruhten, würden ebenfalls hierher gehören. Man begreift diese Fälle gewöhnlich unter der Bezeichnung der „plötzlichen Sinnes-Verwirrung," eine Bezeichnung, die auch in die Gesetzbücher übergegangen ist. Diese stellen die plötzliche Verwirrung der Sinne den Geistes- und Gemüthskrankheiten gleich hinsichtlich der die Zurechnung und Validität der Handlungen aufhebenden Wirkungen, dass man diese Art von Seelenstörung von Geisteskrankheit unterscheidet (vergleich Franz v. Ney: die gerichtliche Arzneikunde etc, I. Bd. § 52) ist insofern völlig gerechtfertigt, als sie sich zu der letzteren ganz eben so verhält, wie irgend eine vorübergehende erkennbare Störung des leiblichen Lebens zu jenen anhaltenden, die eine kürzere oder längere Zeit einnehmenden Vorgang bilden. Je kürzere Zeit nämlich eine solche leibliche Lebensstörung währt, je mehr ihre äussere Erscheinung auf ein einzelnes oder auf eine sehr geringe Anzahl von Symptomen beschränkt ist, und je rascher und vollständiger die Ausgleichung erfolgt, desto mehr kann selbst der Pathologe bedenklich werden, auf sie den Namen der Krankheit anzuwenden. Wir erinnern nur an den apoplectischen und den epileptischen Schwindel, die in der That auf beträchtlichen Lebenstörungen beruhen. In ganz gleichem Verhältnisse stehen jene Seelenstörungen zu den Geisteskrankheiten. Sie bilden gleichsam vorübergehende heftige Erschütterungen oder Gleichgewichtsverletzungen des psychischen Lebens, die nur während einer kurzen Zeitdauer eine gleichwohl zuweilen vollständige, allgemeine Depravation der Seelenverrichtungen mit sich führen und zur Erscheinung kommen in den ihr entsprechenden perversen Reden und Handlungen. Sie sind folglich in der That als vorübergehende Zustände von Delirium zu betrachten, die sich verbinden können mit allen Wirkungen derselben und ihren Kundgebungen in Irre-Reden und Irre-Handeln. Die allgemein anerkannten Gesetze der Pathologie lassen keinen Zweifel darüber, dass auch ihnen leibliche Lebenstörungen in denjenigen Organen zum Grunde liegen, an deren physiologische Thätigkeit jene psychischen

„Es lässt sich auch durchaus nicht bestreiten, fährt das Gutachten fort, dass die Nervenkrankheiten, vor allem die Epilepsie, ferner die Gicht (!) und andere hartnäckige Körperleiden durch die Heftigkeit und Häufigkeit ihrer Anfälle die Klarheit des Verstandes trüben und dem Gemüthe eine ausserordentliche Reizbarkeit aufzwingen, so dass bei den geringfügigsten Veranlassungen und selbst ohne diese (!) die ungestümsten Affecte des Zorns und der Rachsucht entbrennen und zu gewaltthätigen Handlungen fortreissen, denen der Wille durchaus keinen Einhalt thun kann und die daher nicht zugerechnet werden dürfen. Aber bei

---

Funktionen gebunden sind. Wenn daher der Gerichtsarzt herbeigerufen wird, um Zweifel aufzuklären, ob die vorliegenden psychischen Kundgebungen als die Wirkungen einer Seelenstörung in der Form der plötzlichen Verwirrung der Sinne anzusehen sind: so geht ersichtlich seine Aufgabe dahin, zu ermitteln und nachzuweisen, ob leibliche Lebenstörungen vorhanden sind oder gewesen sind, denen eine vorübergehende Depravation der psychischen Functionen entweder zugeschrieben werden muss oder wenigstens zugeschrieben werden darf. Die Lösung dieser Aufgabe stösst aber in solchen Fällen auf sehr erhebliche Schwierigkeiten. **Erstens** ist in der Regel der fragliche Zustand ein bereits vorübergegangener, der Beobachtung unzugänglicher. **Zweitens** sind die leiblichen Lebensstörungen, um welche es sich handelt, an sich von der Art, dass sie sich der Beobachtung leicht entziehen. Es bleibt folglich nur übrig, aus den Ursachen des zweifelhaften Seelenzustandes und aus seinen Wirkungen, den psychischen Kundgebungen, auf die Natur desselben zu schliessen. Aber **drittens** sind theils die Ursachen meist versteckt, oft ganz verborgen und nicht zu ermitteln, oft zweideutiger Art in Bezug auf ihre Wirksamkeit, z. B. das Maas genossener Spirituosa, die individuelle und momentane Empfänglichkeit für deren Wirkung; vorangegangene disponirende Krankheitszustände u. dgl. m.; theils sind die psychischen Kundgebungen selbst oft so zweideutiger Art, dass eben dadurch der Richter bei ihrer psychologischen Deutung in Zweifel geräth. In solcher beklemmenden Lage bleibt dem Gerichtsarzt nur übrig, die Erfahrungen, welche die Wissenschaft gesammelt hat, mit dem vorliegenden Falle zusammenzuhalten und aus der Vergleichung beider über die psychologische oder pathologische Natur des zweifelhaften psychischen Zustandes sich eine Ueberzeugung zu verschaffen. (Und wohin bringt er die neuen Fälle? Ref.). Die Erfahrung lehrt nämlich, dass es zweifellos solche vorübergehende krankhafte Seelenzustände giebt, wie sie der Begriff der plötzlichen Sinnesverwirrung umfasst. Vielfältige Beobachtung hat eine Anzahl von Eigenthümlichkeiten der körperlichen und geistigen Beschaffenheit, der leiblichen Constitution, des Temperaments, der habituellen Krankheits-Anlage ausgebildeter körperlicher Krankheiten und der Reihenfolge der psychischen Erscheinungen an die Hand gegeben, welche, wenn schon nicht immer vereinigt und gleichmässig entwickelt, diesen kranken Seelenzuständen vorauszugehen und sie zu begleiten pflegen, so dass sie als Kennzeichen derselben betrachtet werden können. Viele derselben stimmen in hohem Grade mit denjenigen überein, welchen wir in der Pathologie der Psychosen als deren ätiologische oder symptomatologische Momente kennen gelernt haben. Die Aufsuchung und die Würdigung dieser Kennzeichen wird daher durch die Pathologie der Psychosen unzweifelhaft erleichtert. Nach Maassgabe der Summe der aufgefundenen Vergleichungspunkte und der Uebereinstimmung, die sich zwischen den in der Wissenschaft niedergelegten Erfahrungen und dem concreten Falle findet, wird bei diesen Schlüssen die Ueberzeugung fester oder unsicherer sein. Niemals wird man das Zeugniss einer einzigen Erscheinung, am wenigsten einer psychischen — wie z. B. die Unerkennbarkeit eines Motivs der That, die nachfolgende Reue oder dergl. — als ausreichenden Beweis gelten lassen können. Und auch hier gilt, was bereits wiederholentlich über die Aufgabe des Gerichtsarztes gesagt worden ist: dass die Psychopathologie sich mehr auf die Physiopathologie als auf die Psychologie stützen muss."

dem geistig und körperlich Gesunden, für einen solchen Inculpat nach dem übereinstimmenden Urtheil der beiden Sachverständigen gehalten werden muss, dürften die Fälle zu den allerseltensten Ausnahmen (!) gehören, wofür einen stets wiederkehrenden Jähzorn ein psychologischer Erklärungsgrund (sic!) aufgefunden werden könnte; denn der Mensch wird durch die schlimmen Folgen, welche er sich durch die Ausbrüche des Jähzorns zuzieht, hinreichend gewarnt und nachdrücklich zur Selbstbeherrschung aufgefordert, zu welcher er überhaupt durch das Gesetz verpflichtet ist, damit er stark genug sei, verbrecherischen Antrieben einen festen Widerstand entgegen zu stellen."

---

Referent giebt also hier selbst zu, „dass Nervenkrankheiten, vor Allem auch die Gicht die Klarheit des Verstandes trüben und dem Gemüth eine aussergewöhnliche Reizbarkeit aufzwingen, so dass bei den geringfügigsten Anlässen und selbst „ohne diese" die ungestümsten Affecte des Zorns und der Rachsucht entbrennen und zu gewaltthätigen Handlungen fortreissen, die den Thäter unzurechnungsfähig machen."

Nun hat aber gerade der Prediger K., der einzige gebildete Zeuge, der unseres Wissens in diesem Trauerspiel auftritt, bekundet: „dass der Inculpat von wiederholten Gichtanfällen heimgesucht worden sei"; auch klagte Inculpat bereits am Morgen des 3. März über Frost und kalte Füsse, so wie am selbigen Abend über heftige Fieberzufälle, und dennoch sind jene Angaben wie diese charakteristischen Erscheinungen in dieser Beziehung ganz unbeachtet geblieben. Aber selbst wenn man ein Recht zu haben glaubte, die zuletzt erwähnten Fieberzufälle als alleinige Folge der heftigen Gemüthsaufregung anzusehen, durften doch mindestens die anderen bereits am Morgen stattfindenden Zufälle hierbei nicht unberücksichtigt bleiben!

Wie will man aber überhaupt nur hier von einem Vorläuferstadium urtheilen, wo uns die Antecedentien von so unzuverlässigen, unsachverständigen, ungebildeten Menschen, die den Inculpaten noch überdies mieden und flohen und gern los sein wollten, mitgetheilt werden? Was wissen denn diese Leute und was der juristische Inquirent von den Vorläufern des Wahnsinns? Wer frägt denn z. B. nach Kopfschmerz, Schwindel, grössere Vergesslichkeit und Verstimmung etc. bei einem so armen Teufel? Ist denn nicht oft genug gerade die Verschlossenheit, der unangenehme auffallende Starrsinn und Unlenkbarkeit, die Em-

pfindlichkeit mit dem Jähzorn, der nur zu oft dem Druck der Lebensverhältnisse zugeschrieben wird, und nicht selten auch dadurch entsteht, schon der häufige Verkünder des bevorstehenden maniacalischen Ausbruchs?

Zwar fügt Referent hinzu, dass der Angeschuldigte nach dem Urtheil zweier Sachverständigen für geistig und körperlich gesund gehalten werden müsse; aber es ist hierbei die Zeit, wann die ärztliche Untersuchung den Inculpaten für gesund erklärte, ganz ausser Acht gelassen. Beide Aerzte untersuchten den Inculpaten im Gefängnisse: der Dr. S. referirte unterm 20. Mai 1851, mithin eilf Wochen nach dem Vorfalle, dass die körperlichen Functionen des Inculpaten „seit dem 10. März" auf das Normalste von Statten gehen, und dass derselbe auch geistig gesund sei." Von des Inculpaten früherem Befinden, gerade in der wichtigsten Epoche, vom 1. bis zum 10. März, ist leider nicht die Rede! —

Von dem, durch den Sanitätsrath Dr. F. hingegen nach einer am 10. Juni 1851, also gar 14 Wochen nach jenem in jeder Hinsicht traurigen Ereigniss mit dem Inculpaten gehabten Unterredung, abgestatteten Bericht sagt das Ober-Gutachten selbst: „Auch diese weitschweifige Verhandlung gewährt keinen sichern Aufschluss über den Gemüthszustand des Inculpaten" etc.; und fügt nur hinzu: „in dem angeschlossenen Gutachten werden die Angaben des Dr. S. über den körperlichen und geistigen Zustand bestätigt." — Folglich ist die Annahme des Referenten: „den Inculpaten auch früher und namentlich in jenem verhängnissvollen Moment als körperlich und geistig gesund zu erachten", durchaus nicht und um so weniger gerechtfertigt, als derselben die unwiderlegten Zeugnisse seines Sohnes Friedrich und des Predigers K., so wie seine eigenen Aussagen entgegenstehen! —

Da das Gutachten nun aber, wenn auch nur ausnahmsweise, Fälle statuirt, „wo selbst bei Gesunden für einen stets wiederkehrenden Jähzorn ein psychologischer Erklärungsgrund aufgefunden werden könnte etc." — Das soll wahrscheinlich heissen: wobei dem Thäter die im Zorn verübte That nicht zugerechnet werden kann; so begreift man nicht, weshalb für die vermeintlichen Zornausbrüche des, selbst nur muthmaasslich, „gichtkranken" Inculpaten nicht auch ein psychologischer Erklärungsgrund aufgefunden werden konnte!

Vorzugsweise aber verdienten, ausser den vom Referenten erwähnten, durch die Gicht veranlassten Leiden, hier dieje-

nigen, welche nicht selten den podagraischen Anfällen vorhergehen, oder nach, aus irgend einer Ursache, zurückgehaltener Gicht wohl entstehen: als Schwermuth und Tobsucht besonders hervorgehoben und berücksichtigt zu werden.

In dieser Beziehung verdiente es die grösste Beachtung, dass der zu Gichtleiden disponirte Inculpat am Morgen des unglückseligen Tages schon „über Fieberfrost und kalte Füsse", Symptome, wie sie so oft den podagraischen Anfällen vorhergehen, und auch den unterdrückten Anfall charakterisiren, gelitten hatte.

So theilt schon Quainerius *(opus praelect. ad praxin. T. XV. Cap. 2)* die Geschichte einer aus Gicht entstandenen Manie mit, und Musgrave erwähnt *(de Artritide anomala Cap. 7)* mehrere Fälle, wo nach zurückgebliebenem Podagra plötzlich Geistesstörung eingetreten ist. Eben so Morgagni, Sydenham und Perfect. Auch Brandis (über die Wirkung der Eisenmittel pag. 228) und Chardet (Essai de psychologie physiologique pag. 192) theilen Fälle von Irrsein nach versetzter und zurückgebliebener Gicht mit.

Keine geringere Aufmerksamkeit verdienten jene Zufälle: der Fieberfrost und die kalten Füsse rücksichtlich eines etwa im Anmarsch gewesenen, aber unterdrückten oder larvirten Wechselfieberanfalls, der die psychische Sphäre später ergriffen hatte: wie dies auch mehrmals beobachtet worden ist (Buzorini, Chiarugi, Sydenham). Aehnliche Beispiele erzählen Friedreich und Esquirol.

Auch hat Friedreich (Handbuch der allgemeinen Pathologie der psychischen Krankheiten, S. 354) eine grosse Zahl von Beobachtungen gesammelt, bei denen die Geistesstörung sich mit Wechselfieberanfällen complicirte. Eben so haben mehrere Aerzte, z. B. Sydenham, Hoffmann, Beyer, Perfect, Marcus, Frank u. A. öfters Seelenstörungen bei intermittirenden Fiebern wahrgenommen. Flemming führt ebenfalls (l. c. S. 134) einige derartige Fälle aus eigener Beobachtung an; desgleichen Medicus Geschichte period. Krankh. (I. Buch S. 37—44).

Wenn nun auch hierauf weiter kein Gewicht zu legen ist, da bei den kargen Angaben der Geschichtserzählung wir uns nur in vagen Vermuthungen über dergleichen Krankheitsformen äussern können, so dürften wir aber jedenfalls in einem Gutachten, worauf eine Entscheidung über Leben und Tod basirt werden sollte, erwarten: dass uns die Fälle, welche, nach des Referenten Ansicht, zu jenen allerseltensten Ausnahmen gezählt

werden können, die den Thäter nicht imputabel machen, genau angegeben worden wären, um selbst ein Urtheil fällen zu können: ob in unserem concreten Falle davon eine Anwendung zu machen sei oder nicht. Indem ein solches Zurückhalten gewiss nirgends weniger gestattet ist, als in einem Gutachten, wo das Verbrechen „in einem höchst zweifelhaften Gemüthszustande" begangen, und einem Verirrten möglicher Weise noch Hülfe zu spenden gewesen wäre; ein Sachverständiger auch zu den Geschworenen, namentlich über so hochwichtige Umstände, in möglichst klaren Worten reden muss!

---

„Es lässt sich leicht begreifen," fügt Referent hinzu, „dass sich die Ausbrüche seines Jähzorns vorzugsweise gegen seine unglückliche Ehefrau richteten, da ihr tiefes Elend ihm zum bittern Vorwurf gereichte, gegen den er sich am besten dadurch verhärten konnte, dass er jede Gelegenheit zum Zank mit ihr begierig ergriff und dabei seinem rohen Ungestüm freien Lauf liess. Denn es ist eine bekannte Lebenserfahrung, dass Menschen von bösartiger Gesinnung vorzugsweise ihren Hass auf Personen werfen, denen sie schweres Unrecht zugefügt haben, weil deren blosse Gegenwart den tief empfundenen Stachel ihres Gewissens schärft. Ohnehin hat Inculpat seine Ehefrau nie aufrichtig geliebt, denn er unterhielt mit einer Dienstmagd ein ehebrecherisches Verhältniss und brach dies erst nach brutaler Behandlung derselben ab. Wenn er auch nach Aussage seiner Mutter während der ersten Jahre der Ehe seine Frau gut behandelt haben soll, so würde doch sein Betragen gegen sie um so roher und empörender, als sie ihm bei seiner Verarmung zur Last wurde. Er selbst bekannte unumwunden, dass er mehrmals während seiner Ehe recht wüthend geworden sei und dann seine Frau tüchtig geprügelt habe, daher der Prediger K. schwerlich falsch unterrichtet war, wenn er angab, Inculpat solle seine Frau zu Zeiten bei den Haaren in der Stube herumgezogen und mit Füssen getreten haben."

---

So viel indess aus der Geschichtserzählung resultirt, hat Inculpat sich nur einmal, und zwar „vor 12 Jahren", einem Ausbruch von Jähzorn überlassen, und es erscheint deshalb nicht billig, die mit seiner Frau und Andern gehabten Zänkereien, wobei Inculpat laut und heftig wurde, stets nach Art seines Schwagers und anderer gemeinen Leute zu Ausbrüchen seines

Jähzorns zu erheben. Freilich soll in den letzten Jahren manche erheblichere Zwistigkeit unter den Eheleuten vorgefallen sein, wozu die, durch den unverschuldet erlittenen Verlust von 350 Thalern herbeigeführte, Verarmung, zumal da Inculpat sehr sparsam gewesen sein soll, wohl beigetragen haben mag. Indess gewinnt das Thun und Treiben solcher ungebildeten Leute ein ganz anderes Ansehen, wenn man ihre Denk- und Gefühlsweise zum Maassstabe nimmt — worauf doch Referent bei anderer Gelegenheit selbst aufmerksam macht. —

Von Liebe in edlerem Sinn ist hier keine Rede; der Umgang mit anderen Frauen giebt höchstens zu einem Zank mehr den Anlass; Schimpfen und Stossen gehört zur Tagesordnung, und selbst Prügeleien gehen fast bedeutungslos vorüber, und auf diese Klasse findet das Sprichwort der Russen: „meinen Pelz und meine Frau klopfe ich jeden Morgen", volle Anwendung. Inculpat selbst bezeichnet sein eheliches Leben ganz angemessen: „wir vertrugen uns ganz leidlich, ich prügelte sie nur, wenn sie das Maul nicht hielt." — Auch die Frau scheint von solchen Prügeleien nicht viel Aufhebens gemacht zu haben: indem sie ihrem Bruder zuwinkt, sich nicht in den Zank zu mischen! — Das Volkslied: „Hat mich mein Mann geschlagen, ist doch mein lieber Mann", drückt symbolisch aus, wie solche Eheleute die Sache wirklich ansehen. Daher können wir auch die vom Referenten aufgestellte, in unserem Falle ganz unerwiesene, wenn auch an sich oft zutreffende psychologische Erklärung: weshalb bösartige Menschen solche Personen, denen sie Unrecht zugefügt, besonders hassen, um so eher auf sich beruhen lassen, als wir ja so sehr häufig auch ohne diesen Grund häuslichen Zwist wahrnehmen, der allein durch das immerwährende Beisammensein und den steten Umgang solcher Leute hervorgerufen zu werden pflegt. Wobei ich ganz davon absehen will, dass sich die vom Referenten mitgetheilte Auffassung psychologisch nicht einmal durchgängig rechtfertigen lassen dürfte: denn selbst der roheste Mensch fühlt bei Verübung einer schlechten Handlung stets einen Widerwillen vor sich selbst und sucht sich in eine Art von Illusion zu versetzen. Daher wird der Räuber viel lieber einen Fremden als einen Bekannten oder gar Wohlthäter ausplündern, weil er den Mangel an Berechtigung zu seinem Thun weit stärker in Gestalt von Selbstverachtung fühlen muss. So sucht sich auch der Wegelauerer über den gemeinen Dieb durch die sich bei seinem Metier auszusetzenden Gefahren zu erheben und sein Gewissen dadurch zu beschwichtigen; dasselbe

bestätigt auch der Geh. Rath Casper im 1. Heft des VI. Bandes seiner Vierteljahrsschrift für gerichtliche und öffentliche Medicin. Auch hat die Erfahrung gelehrt, dass Verbrecher, bei denen das Gewissen noch Einspruch thut, nur erst während der bei der verbrecherischen Handlung entstehenden Gefahren beherzt werden; ja diese sogar öfters zur Beschwichtigung ihres Gewissens herbeiführen, um eine Art von Berechtigung zu haben, und nur nicht vor sich zu erröthen: denn die Scham vor sich selbst ist die letzte Schutzwehr des Bösen, die aber erst überwunden werden muss.

Ausserdem rechtfertigt die Art und Weise, wie hier und oben der Zeugenaussagen des Predigers K. gedacht ist, ebenfalls die unten aufgestellte Behauptung über die unwillkürliche Einmischung unserer Gefühle beim Auffassen von Thatsachen und Bildung von Urtheilen: auch hier stützen sich jene, anscheinend auf die vom Schwager des Inculpaten gemachte Mittheilung, sicher aber nicht auf eigene Wahrnehmungen; denn dies geht aus dem Wortlaut jener Aussage deutlich hervor. Dessen ungeachtet aber üben sie durch die gegebene Stellung und die dialectische Wendung überzeugende Beweiskraft auf den Leser und Hörer; dagegen geht die obige, so höchst wichtige Anführung desselben Zeugen über die Gichtkrankheit des Inculpaten, welche wahrscheinlich sogar auf eigener Anschauung beruht, — indem die Geistlichen die Kranken ihres Ortes öfters zu besuchen pflegen — ganz spurlos an uns, und noch spurloser im Gutachten vorüber. Einen gleichen Eindruck lässt auch die Eingangs der Geschichtserzählung erwähnte Aussage des Predigers K. durch die Art der Mittheilung, welche wir übrigens, wie bemerkt, in dem Gutachten selbst auch gar nicht einmal wieder antreffen, bei uns zurück.

---

„Wir glauben nicht zu irren", behauptet Referent, „wenn wir in dieser durch ihn selbstverschuldeten Zerrüttung seiner Ehe den ursprünglichen Keim erblicken, dessen allmälig verbreitete Entwickelung zur blutigen That um so leichter und gewisser erfolgte, als sie durch Elend und Noth aller Art in vollem Maasse begünstigt wurde. Ein Mensch, welcher offen sein Wohlgefallen an Mord und Plünderung der Reichen ausgesprochen und dadurch sein Vertrautsein mit verbrecherischen Gelüsten beurkundet hatte, bedurfte wohl keiner besonderen Veranlassung mehr, um durch den Hass gegen seine unglückliche Frau zu ihrer Ermordung fortgerissen zu werden, wodurch er sich zugleich von der lästigen Sorge für sie zu befreien hoffte.

Es scheint nicht dem geringsten Zweifel zu unterliegen, dass der Vorsatz zum Morde während der letzten Tage vom 1. März an, ihn ununterbrochen beschäftigt hat. Denn die auffallende Erscheinung, dass er sich seit diesem Tage geflissentlich in eine fromme Erregung zu versetzen suchte, häufig stillbetend auf die Erde niederkniete, mit seiner Mutter und anderen Personen sich zu wiederholten Andachtsübungen vereinigte, die Schubert'schen Predigten in seine Wohnung mit der Bemerkung nahm, dies werde ihn stärken, ja die ungewohnte Gelassenheit und Friedfertigkeit seines Benehmens, zumal gegen seine Frau; diese mit seinem früheren Leben im schroffsten Widerspruch stehende Erscheinung lässt sich nur daraus erklären, dass er sich selbst vor dem zum deutlichen Bewusstsein gekommenen Vorsatze zum Morde entsetzte, und in der Religion eine Schutzwehr dagegen suchte. Aber es war zu spät, die flüchtige fromme Erregung drang nicht mehr in sein verhärtetes Innere ein, welches von Mordgedanken erfüllt, nach mehrtägigem vergeblichen Ankämpfen dagegen, letztere zum Ausbruche kommen liess. Fasst man, von diesem Gesichtspunkte aus, die umständliche Schilderung seines Betragens während der letzten Tage bis zum Augenblicke der That auf, wie sein Sohn Friedrich sie gab, so erscheint dieselbe in einem überraschenden Lichte der Wahrheit und Natürlichkeit; denn sie bringt uns zur lebendigen Anschauung, wie er durch ein finsteres Grübeln und Beten von jeder Arbeit abgehalten, bald in sich versunken auf dem Bett oder der Bank lag, bald sich knieend auf die Erde warf, also in einem steten Widerstreit begriffen, mit sich über seinen Entschluss nicht einig werden konnte, bis endlich der verbrecherische Antrieb ihn widerstandslos zur That fortriss.

Bei jedem Widerstreit der Antriebe, welcher Geist und Gemüth in heftigen Aufruhr versetzt, muss nach längerm oder kürzerm Kampfe zuletzt derjenige den Ausschlag geben, welcher aus psychologischen Bedingungen das Uebergewicht erlangt hat. Diese Bemerkung scheint uns darum wichtig, weil sie die befriedigenste Deutung des eigenthümlichen Benehmens giebt, mit welchem Inculpat sich zum Morde seiner Frau anschickte. Das Königl. Medicinal-Collegium und der Kreisphysikus Dr. F. haben die Annahme eines vorsätzlichen und wohlüberlegten Mordes der Frau dadurch entkräften wollen, dass Inculpat dabei auf eine ganz zweckwidrige Weise zu Werke gegangen sei, indem er die Schürze herabriss, welche seine Frau vor das Fenster hing, und welche seine Unthat verschleiern konnte, indem er mit lauter Stimme,

welche selbst von seinem Hausnachbar gehört, seinem Sohne zurief, ihm ein Beil zu bringen, indem er mit einem Worte jede Vorsichtsmaassregel unterliess, deren Verbrecher sich zu bedienen pflegen, um ihre Frevel zu verbergen. Indess eine kaltblütige Ueberlegung anzustellen, war Inculpat bei dem tiefen Zwiespalt in seinem Innern allerdings nicht fähig; denn wer in der Nähe eines zu begehenden Mordes noch mit religiösen Antrieben zu kämpfen hat, oder wer mit andern Worten das unvermeidliche Gottesgericht sich vergegenwärtigt, wird freilich nicht an den irdischen Richter denken, den er für seine That Rede stehen soll, und deshalb nicht die List zu Hülfe nehmen, um den spätern Verfolgungen zu entgehen. Daher ist es höchst charakteristisch, dass Inculpat noch ganz kurze Zeit vor dem ersten Morde, als er seinen Sohn Friedrich gemisshandelt hatte, niederkniete, weil er fühlen mochte, dass der blutige Antrieb ihn zu übermannen drohte und nochmals sich auf's Bett warf, bis endlich ein scharfer, verweisender Blick seiner schweigenden Frau ihn der letzten Selbstbeherrschung beraubte und zu ihrem Mörder machte. Bei diesem Zusammenhange der innern Gemüthsregungen, welche nach allem Vorangegangenen nur mit der blutigen That enden konnten, und daher ihre befriedigende Erklärung geben, ist die Berücksichtigung der kleinen Zwistigkeiten, in welche er kurz zuvor mit seiner Frau gerathen war, ganz werthlos, da in ihnen kaum eine Veranlassung zu einem gewöhnlichen Ausbruch seines Zorns, geschweige denn ein Motiv zum Morde enthalten war. Höchstens lassen sie erkennen, wie er den zur That treibenden Entschluss noch immer wieder zurückdrängte, bis die reife Frucht seines bösen Lebens vom Stamme fiel und zur Aussaat des Verderbens wurde."

---

Wenn wir die umständliche Auseinandersetzung des Hergangs in den letzten Tagen vor dem Morde, wie sie uns die Geschichtserzählung vor Augen führt, und die psychologischen Erklärungen des Referenten erwägen, dabei aber bedenken, dass die sämmtlichen Thatsachen, Argumentationen und Schlussfolgerungen über die vorhandene Zurechnungsfähigkeit sich auf die Aussagen eines zehnjährigen Tagelöhnerknaben, wenn derselbe auch Besonnenheit, nicht instinctive Furcht vor Prügeln oder Todtschlag, mithin Ungehorsam genug hatte, dem Rufe des erzürnten Vaters nicht zu folgen, stützen; zumal, was wohl zu beachten, da der Knabe unmöglich zur Zeit des Vorgangs wissen

konnte, was auf jeden einzelnen an sich geringfügigen Umstand ankommen würde, um sie sich alle so genau und im Zusammenhange zu merken, besonders da die grausenerregende Catastrophe folgte und die voraufgegangenen Nebenumstände absorbirte; so wissen wir in der That nicht, ob wir den Scharfsinn des Knaben, dem selbst der „böse Blick“ der Mutter nicht entgeht, oder den des Referenten, der von letzterem ihr Geschick abhängen liess — wie weiland Schiller das Geschick der Jungfrau von der gesprungenen Helmschnalle des Lionel — mehr bewundern sollen! — Denn unseres Erachtens darf den Aussagen eines 10jährigen Tagelöhnerknaben durchaus nicht ein so positiver Werth beigelegt werden, um darauf eine Entscheidung von so hoher Wichtigkeit zu gründen, wenn man ihnen auch eine psychologische Deutung zu geben vermag, wodurch die nun angenommenen, an sich aber noch ganz problematischen Umstände in einem überraschenden Lichte der Wahrheit und Natürlichkeit erscheinen; da wir ja sattsam wissen, dass sich mit lebhafter Phantasie und gewandter Dialektik den vorhandenen Thatsachen gar leicht beliebige psychologische Erläuterungen anschmiegen, und wovon wir oben und im ersten Bande ein überraschendes Beispiel mittheilten.

Auch hier erstaunen wir über die Sicherheit, mit welcher der Referent durch jenes Knaben Angaben jeden Gedanken wie jedes Gefühl in der innersten Seele des Inculpaten in den verhängnissvollen Momenten zu entziffern weiss: um da Vorbedacht und Zurechnungsfähigkeit darzuthun, wo so mancher Umstand gegen dieselbe zeugt und auch den Aussagen des Knaben widerspricht; über solche unbequemen Fakta ist jedoch mit leichter Redewendung hinweggegangen. Wir müssen hierüber um so mehr erstaunen und würden es mehr als ein, in demuthsvoller Bescheidenheit abgelegtes Bekenntniss betrachten, wenn Referent S. 5 seines Lehrbuchs der gerichtlichen Psychologie uns versichert: „dass sein gerichtlich-psychologisches Wissen noch am Anfange des Anfanges stehe“, gäbe sich hier wie überall in seinen Gutachten nicht gerade das Gegentheil davon kund.

Allerdings pflegt der menschliche Geist überall bestrebt zu sein, das die Thatsachen umhüllende Dunkel zu verscheuchen und Licht und Ordnung in das Chaos der gegebenen Umstände zu bringen, wobei er begierig die feinsten Fäden erspäht, um nur irgend einen Leiter zu erhaschen; unmöglich aber darf die psychologische Forschung da festen Fuss fassen und ein bestimmtes Urtheil construiren, wo der Boden so unsicher und schwankend

ist, wie die Auskunft eines Knaben. Hier darf höchstens eine Vermuthung oder individuelle Ansicht ausgesprochen werden, womit uns aber in einem psychologischen Gutachten wenig gedient sein kann: es sei dann, dass sie als solche bezeichnet wird.

Verwirft Referent doch aus demselben Grunde im unten angezogenen Gutachten die Aussagen eines Knaben! nun ist derselbe freilich erst sieben Jahr alt; aber wir wissen ja, wie wenig im Allgemeinen der Geist armer Tagelöhner-Kinder in diesem Alter überhaupt ausgebildet zu sein pflegt, um über an sich geringfügige Umstände hinterher sichere Aufschlüsse zu geben. Indess wollen wir damit keineswegés den geistigen Unterschied zwischen 7 und 10 Jahren bestreiten, nur in Abrede stellen, dass derselbe von einem solchen Belang ist, dass während die Aussagen im ersteren Falle verworfen, im letztern zum Fundament des Gutachtens erhoben werden dürfen.

Indess werden wir selbst auf dieser Basis die psychologischen Erklärungen des Referenten hinnehmen, wenn sich nicht mancher Umstand dagegen opponirte, wie sich dies einer nähern Betrachtung ergeben wird.

Denn wie oft kommen nicht die Zustände allgemeiner Muthlosigkeit und Niedergeschlagenheit vor, wo unglückliche Individuen durch das Scheitern aller Hoffnungen, durch gehäufte Verluste aller Art, durch unverdiente Schläge des Schicksals, durch äussere und innere Noth, bei dem Mangel eines höhern Halts, alles Selbstvertrauen und alle Kraft verlieren; die Aussenwelt vernichtend auf sich eindringen sehen und keinen Ausweg zu haben wähnen als aus derselben zu entfliehen oder ihn in der eignen Gewaltthätigkeit suchen: indem die Phantasie ihnen die Schrecken der Zukunft bis zum Wahnsinn ausmalt und alle verständige Ueberlegung der Folgen aufhebt. Wenn wir solche Gemüthsdepressionen selbst bei sonst vernünftigen und gebildeten Personen wahrnehmen, so ist es doch sicher nicht zu verwundern, dass ein derartiger Zustand bei dem ungebildeten, seit so langer Zeit durch Kummer und Noth niedergedrückten Inculpaten entstand, und es ist sicher ein verkehrtes Beginnen bei der Beurtheilung dieses Gemüthszustandes, den der Referent selbst zuerst mit dem Namen „Verzweiflung“ belegt, das sittliche Moment, die Selbstverschuldung in den Vordergrund zu stellen, den Grad dieses Affects gar nicht weiter zu beachten, und durch die moralische Schuld den vollständig verwirrten Seelenzustand als zurechnungsfähig anzunehmen.

Wenn wir es dem Referenten selbst zugeben wollen, dass

wie derselbe oben deducirte, selbstverschuldeter Kummer und Gram den Inculpaten zur Verzweiflung gebracht habe, worin er den Todtschlag beging; oder wie derselbe hier abändernd deklarirt, dass bei der selbstverschuldeten Zerrüttung seiner Ehe, Gram und Kummer über seinen Nothstand das Motiv zum Morde seiner ihm verhassten Frau wurde; so kann uns doch das Motiv, wie wir schon oben zeigten, und bei Beleuchtung des folgenden Gutachtens weiter ausführen werden, bei der psychischen Zurechnungsfähigkeit weniger interessiren, als die Ermittelung: ob sich Indicien vorfinden, welche uns zu dem Schlusse berechtigen, Gram und Kummer haben den Gemüthszustand des Inculpaten so alienirt, dass er die Folgen seiner Handlungen zu überlegen noch fähig war oder nicht: und diese Unterscheidung haben wir, wie bekannt, in zweifelhaften Fällen zumeist aus den Umständen, welche zur Zeit der That sich ereigneten, derselben voraufgingen und folgten, zu entnehmen. „Die Art des Verbrechens, der Zweck, die Triebfeder zur Handlung und das ganze Benehmen des Thäters dabei tragen schon oft das Gepräge der Verrücktheit und Unsinnigkeit an sich. Es muss daher das Betragen vor, bei und nach der That, sowie die Zeit zwischen dem Entschluss und der Ausführung und die Art derselben untersucht und ausgemittelt werden. Ein Scheinverbrecher bedient sich oft verkehrter Mittel zu seinem Zwecke, und verräth sich allein schon dadurch, und die offenbare Widersinnigkeit einer That spricht gewiss in jedem zweifelhaften Falle, wo gestritten wird, ob und wiefern der Thäter den vollen Gebrauch seiner Vernunft und vernünftigen Freiheit gehabt habe, für die Abwesenheit derselben“ sagt Friedreich (a. a. O. S. 125) und Vogel (Beitrag zur gerichtsärztlichen Lehre von der Zurechnungsfähigkeit 2. Auflage, S. 62) sehr wahr.

Betrachten wir zuvörderst nochmals die Triebfeder, so soll sie nach dem Referenten darin bestanden haben, dass Elend und Noth das Motiv zum Morde wurde, auch sagt der Inculpat von seiner That sehr bezeichnend: „er habe die Seinigen versorgen wollen“, und bedauert in dieser Beziehung, „nicht auch seinen Sohn Friedrich erschlagen zu haben“. Obwohl nun Referent oben hinzufügt: „dies Motiv trägt an und für sich durchaus nicht das Gepräge einer wahnwitzigen Geistesstörung an sich“; so muss man dennoch unter den gegebenen Umständen weit eher eine Widersinnigkeit darin erblicken.

Wenn wir nun aber das Benehmen des Inculpaten vor, während und nach der That, selbst unter Berücksichtigung der

vom Referenten gegebenen psychologischen Erklärungen aufmerksam erwägen, so werden wir schon ganz unwillkürlich darauf geführt, dass sie nicht mit freiem Bewusstsein verrichtet sein konnte.

Referent stellt zwar zum Beweise für das vorhandene Vernunftbewusstsein den an sich gewiss unbestrittenen psychologischen Satz hin, dass bei jedem Widerstreit der Antriebe der heftigere das Uebergewicht erlangt, und hält diese seine Bemerkung deshalb für wichtig, weil sie die befriedigende Deutung des eigenthümlichen Benehmens des in einem tiefen Zwiespalt mit sich begriffenen Inculpaten giebt: wie derselbe von Unruhe getrieben, von jeder Arbeit fern mit sich im heftigen Kampfe begriffen ist, bis endlich das böse Princip siegt und der Mord vollzogen wird. Aber dies Benehmen an und für sich können wir nicht als für die vorhandene Zurechnungsfähigkeit zeugend ansehen, vielmehr treffen wir diesen Zwiespalt eben so wohl bei vielen Irren an, bei denen der Mordtrieb so heftig wurde, dass sie in einem beständigen inneren Kampfe zwischen diesem grausamen Triebe und zwischen dem tiefen Abscheu, welchen ihnen die Vorstellung einer solchen Handlung einflösste, sich versetzt fühlten, und dadurch zu rastlosen Bewegungen und ruhelosem Hin- und Hergehen veranlasst wurden (Pinel, Esquirol, Friedreich). Denn selbst den Irren bleibt noch ein dunkles Bewusstsein der schrecklichen That, das sie oft von der Ausführung zurückhält (Ideler, Esquirol).

Auch Langermann spricht es schon (im Intelligenzblatt der allgem. Liter. Zeitung vom Jahre 1805, No. 192) als Ergebniss seiner Erfahrung aus, dass durch keine Geistesstörung selbst das Streben nach sittlicher Entwickelung ganz vertilgt werde, und dass im tiefsten Wahnsinn immer noch einige Anerkennung des Moralgesetzes sichtbar sei. Ebenso sagt Jacobi (Sammlungen für die Heilkunde der Gemüthskrankheiten I. Bd., S. 100): Vielfach und lange ist die bei den meisten Irren stattfindende Regsamkeit des Gewissens und der Vortheil, den man daraus für ihre Heilung ziehen kann, verkannt worden. Nichts ist zuverlässiger, als dass bei den Seelengestörten kaum irgend eine Kraft des Gemüths der durch die Krankheit herbeigeführten Umwandlung länger trotzt als diese. Selbst Blödsinnige, wenn sie nicht in den tiefsten Grad des Stumpfsinns verfallen sind, zeigen oft einige Erkenntniss von Recht und Unrecht. L. Vering psychische Heilkunde II. Bd., 2. Thl., S. 43. —

Aus diesem Grunde kann auch die Fähigkeit zwischen

Recht und Unrecht, Gutes und Böses unterscheiden zu können, nicht als Criterium der Zurechnungsfähigkeit aufgestellt werden, wie dies vom Referenten geschehen ist.

Damerow hält diesen bei den meisten Irren vorhandenen Rest des Vernunftbewusstseins und eines sogenannten sittlichen Strebens sogar zu einer strafrechtlichen Basis für geeignet (Sefeloge, V. u. VI. Abschnitt).

Die Persönlichkeit des Inculpaten anlangend, so war derselbe ein roher, aber keineswegs beschränkter Mensch, im Gegentheil wird er uns als „pfiffig und gerieben" geschildert, der mithin sehr wohl wusste und es auch im Gefängnisse durch die angebliche Simulation bestätigte, dass der Mord mit dem, von ihm gefürchteten Tode bestraft werde. Dieser Mensch sollte sich nun, wie Referent annimmt, mehrere Tage und doch wahrscheinlich schon vorher, „da er sein Vertrautsein mit mörderischen Gelüsten längst beurkundet hatte" — mit dem Vorsatze zum Morde der Seinigen herumtragen, um denselben nun, man könnte sagen, bei hellem Tage und auf offener Strasse auszuführen, wenn er irgend noch einer freien Ueberlegung fähig gewesen wäre? — Sieht doch dasselbe Collegium an einem andern Ort (Klug's Auswahl medic.-gerichtl. Gutachten, III. G., S. 106) darin, dass die Inculpatin das Feuer am hellen Tage und zu einer Zeit, wo Menschen in der Nähe waren, als Zeichen des kranken Seelenzustandes an.

Freilich will Referent den Grund hiervon darin finden, dass Inculpat bei dem tiefen Zwiespalt in seinem Innern unfähig gewesen sei, eine ruhige Ueberlegung anzustellen: „denn wer in der Nähe eines zu begehenden Verbrechens, sucht Referent auszuführen, das unvermeidliche Gottesgericht sich vergegenwärtigt, wird nicht an den irdischen Richter denken, dem er für seine That Rede stehen soll und deshalb die List zu Hülfe nehmen."

Wenn aber das Gemüth eines Menschen so tief in religiöse Anschauung versunken ist, dass ihm die ruhige Ueberlegung zu den allergewöhnlichsten, mit seiner Handlung eng verbundenen Dingen mangelt, und er deshalb bei Verübung seines Verbrechens nicht nur die gewöhnlichsten Vorsichtsmaassregeln, welche die Ertappung auf frischer That hindern, unterlässt, sondern noch gar selbst zu deren Veröffentlichung beiträgt: indem er vorher den Vorhang vom Fenster fortzieht, so laut nach dem Mordinstrumente schreit, dass es selbst der Nachbar hören muss, dabei nicht etwa die Nacht zur Verhüllung seiner Gräuelthaten abwartet, sondern das Feuer im Kamin von seinen eigenen Kindern unterhalten, und die Thüren offen lässt — von einer List, um

der Verfolgung zu entgehen, soll hier ja gar keine Rede sein! — der ist eben in (hier religiösen) Wahnsinn verfallen und ganz unfähig, mit überlegtem Vorsatz zu handeln, oder mit anderen Worten: der ist unfrei; der kann mindestens keinen Mord begehen.

Wer aber unmittelbar vor einem mit freiem Selbstbewusstsein auszuführenden Morde sich das Gottesgericht so ernstlich und tief vergegenwärtigt, dass er Alles, was um ihn her vorgeht, vergisst, dessen Gemüth also vom Aufschwunge zu Gott so ganz durchdrungen ist, und die Stimme seines Gewissens auf so überlegene Weise vernimmt, der fühlt ja auch eine so starke Abmahnung in sich, dass er einen Mord mit Ueberlegung sicher nicht zu begehen im Stande ist! — In der That aber findet sich auch die augenscheinlichste Bestätigung hiervon in der sonst vom Inculpaten dabei vorgenommenen verkehrten Handlungsweise sattsam ausgesprochen.

Referent gleitet freilich bei der Betrachtung dieses für die vorhandene Zurechnungsfähigkeit unbequemen Umstandes leicht hin, indem er meint: „die religiöse Beschauung habe den Inculpaten verhindert, **zur List** seine Zuflucht zu nehmen. Aber hier ist ja von keiner Unterlassung der Vorsichtsmaassregeln, sondern von directer Begehung positiver Zweckwidrigkeiten die Rede, und dass diese Handlungen eben nicht für vorhandene Vernunft sprechen, dürfte wohl kaum in Abrede zu stellen sein, was selbst der Referent nicht ganz zu ignoriren vermochte.

Referent hat uns nun aber auch nach einander eine solche Menge der verschiedenartigsten Affecte im Gemüthe des Inculpaten, welche die Ermordung bewirkten, vorgeführt, dass wir über den zur Zeit der That eigentlich herrschenden Gemüthszustand gänzlich zweifelhaft bleiben.

Wie wir bereits mehrmals erfahren, wurde uns zuerst als Motiv zur That, Gram und Kummer über seinen Nothstand bezeichnet, welcher selbst das beste Gemüth in Verzweiflung zu stürzen und unwillkürlich zu Verbrechen fortzureissen vermag, dass den Inculpaten jedoch „wegen der selbstverschuldeten Noth“ dennoch imputabel mache.

Da nun unter bewandten Umständen die freie Willensbestimmung zur Zeit der That leicht in Zweifel gezogen werden könnte, so detaillirt uns das Gutachten noch den moralisch schlechten Charakter des Inculpaten, hebt besonders seinen Jähzorn und Mordgelüste hervor und glaubt, dass der Hass gegen seine Ehe-

frau, deren blosser Anblick ihn schon zum Ausbruch desselben reize, im Verein mit der Noth das Motiv zur Ermordung der Frau gewesen sei. Hiermit musste jene Verzweiflung mindestens schon zur Hälfte fahren gelassen werden, da die That nicht mehr in dieser, sondern „überlegt“ ausgeführt sein sollte.

Indess soll der Inculpat auch die Ermordung seiner von ihm geliebten Kinder beschlossen haben, nicht aber aus dem von ihm angegebenen Grunde: um sie zu versorgen, damit sie nicht länger Noth zu leiden hätten; sondern, wie Referent will, um sich mit einem Male von der ganzen Familienlast um jeden Preis zu befreien.

Seit der Zeit jedoch nun die Mordgedanken zu seinem Bewusstsein gelangen, sucht er sich geflissentlich in eine flüchtige fromme Erregung zu versetzen, in die er sich aber hiermit im Widerspruch dennoch so tief versenkt, dass er Alles um sich her vergisst und bei der Tödtung offenbare Zweckwidrigkeiten begeht.

In einem solchen contemplativen Zustande kann doch wohl unmöglich weder von der früheren „Verzweiflung“, noch weniger von dem „zügellosen Jähzorn“ mehr die Rede sein; demungeachtet glaubt Referent, dass derselbe zur Erklärung „der in dem Ausbruch seiner wuthbegleitenden Verstandesverwirrung“ vorhanden gewesen sei: denn so zeigt uns Referent den, noch so eben in religiöser Andacht versunkenen, Inculpaten plötzlich im höchsten Jähzorn über Frau und Kinder herfallen und sie wie, oder vielmehr als ein Unsinniger zerfleischen.

Dieser jähe Uebergang so mannigfacher und ganz entgegengesetzter Affecte fast zu einer und derselben Zeit dürfte für sich allein schon wenig geeignet sein, die Annahme der vom Referenten uns mitgetheilten Auseinandersetzung über den, im Gemüthe des Inculpaten zur Zeit der That stattgehabten Vorgang zu rechtfertigen, und drängt uns vielmehr im Verein mit den angegebenen Umständen zu der Ansicht, dass bei dem Inculpaten durch den anhaltenden Kummer und Gram über seinen Verlust und dadurch eingetretenen Nothzustand, plötzlich eine Manie ausgebrochen sei, in welcher derselbe die unglückliche That begangen hat.

Man darf sich den Vorgang mit dem Gottesgericht, wie er dem Referenten erscheint, mithin bei dem vollen Glauben an Gott und die ganz nahe gerückte Unsterblichkeit nur recht anschaulich machen, um dadurch allein schon die Möglichkeit zur Begehung eines solchen Verbrechens in Abrede zu stellen: weil

dadurch auch allein schon eine Aenderung seiner Gesinnung gegeben wäre. Denn in dem Augenblick, wo dem Menschen die Ueberzeugung von dem Gottesgericht und also von der Unsterblichkeit so lebendig vor seine Seele tritt, ist er schlechterdings unfähig, eine verbrecherische Handlung zu begehen; indem alle schlechten Handlungen entweder auf ein, von Gott und Unsterblichkeit abstrahirendes, Leben berechnet sind, oder auf eine momentane Negation, auf eine wirkliche Beschwichtigung des Gewissens beruhen.

Die Annahme einer vorübergehenden Manie dürfte sich bei dem versteckten, in seiner Art listigen Charakter, und der aufgeregten Phantasie des Inculpaten, zumal bei der einförmigen, abgeschlossenen Lebensweise, und dem dadurch begünstigten Hinbrüten und längst voraufgegangenen Trübsinn um so mehr rechtfertigen, als sich in seiner religiösen Anschauungsweise schon eine Hinneigung dazu, selbst bei der dürftigen Mittheilung seiner Lebensbeschreibung unverkennbar ausgesprochen findet.

Der religiöse Glaube in seiner erhabenen Einfachheit konnte dem verschrobenen Sinn des Inculpaten freilich nicht behagen, für seine beschränkten Begriffe stand dieser in seinem schlichten Gewande viel zu hoch; wohl aber musste der Aberglaube in sein Gemüth Eingang finden und dasselbe alsbald beherrschen. Daher hatte er sich auch äusserlich seinen Glauben, wie man es seit längerer Zeit leider so häufig wahrnimmt, nach eigener Weise zugestutzt. Deshalb besuchte er auch wohl in den letzten Jahren weniger die Kirche, wohl aber nahm er oft an häuslichen Andachtsübungen Theil, weil er hier mit Gleichgesinnten den Gottesdienst verrichten und beliebige Gebete halten, aber auch einer bethörenden Schwärmerei, Vorschub leisten konnte. Durch verkehrt aufgefasste Bibelstellen hatten sich längst bei ihm falsche Religionsbegriffe gebildet, wofür augenscheinlich seine Aeusserungen zur Zeit der Kriegsrüstungen sprechen: „er habe in der Bibel gelesen, dass die Zeiten kommen müssten, wo die Pferde bis an die Zäume im Blute gehen würden; die Grossen, die Dickköpfe müssten immer heran, den Armen geschähe Unrecht, die werden immer unterdrückt etc.“ —

Dass Inculpat aber von dieser, mit seiner Neigung vielleicht übereinstimmenden, phantastischen Auffassung der gelesenen Bibelstellen überzeugt war*), wird dadurch bestätigt, dass er, als

*) So wie wir öfters im Leben eine gewisse Art von Selbsttäuschung, welche der psychischen Individualität entspricht, antreffen. Man sieht, wo

später Friede ward, unzufrieden erklärte: „Nun glaube er an Nichts mehr, die Menschen könnten Alles, theure Zeit, Krieg und Frieden machen *), etc.“ — Gerade wie der wahnsinnige Sefeloge bei Damerow: „Die Aerzte könnten alles Mögliche machen, Gedanken geben, nehmen etc., Aerzte könnten auch machen, dass einer nicht stürbe; beim König seien so „viele“ *(Remedium anceps!)*, der stürbe nicht.“ —

Gerade Menschen solcher Denk- und Gemüthsart pflegen, nachdem sie die Erfüllung ihrer sehnlichsten Wünsche, auf gewöhnlichem Wege wieder zum Besitz ihrer verlorenen Güter zu gelangen, aufgegeben, — worauf die geäusserten Worte des Inculpaten: „für mich ist es zu spät umzukehren“, zielen mochten — wie jener verrückte Prediger bei Jacoby, obwohl er nichts verbrochen, sagte: „für mich giebt es keine Versöhnung und Vergebung mehr“, — nur desto eifriger all' ihr Hoffen nach oben zu wenden und auf die unmittelbare Einwirkung von Gottes Gnade und der seines einigen Sohnes zu richten, woraus sich nur zu leicht allerhand Wahnvorstellungen und Visionen, und oftmals um so schneller bilden, je geflissentlicher sie bisher die Ausbildung ihrer religiösen Anlagen verabsäumten.

Diese Menschen pflegen nun auch eifrig bemüht zu sein, besonders wenn sie sich von, ihrer Ansicht nach, unverschuldetem Unglück verfolgt wähnen, aus religiösen Schriften allerhand phantastische Gebilde zu schöpfen, übel verstandene Bibelstellen zu eigener Beruhigung auf sich und ihre Leiden zu beziehen, und darin sehr leicht auch eine Aufforderung zur Abhülfe ihres drückenden Zustandes, sei es selbst durch Darbringung blutiger Opfer zu erblicken.

---

man zu sehen wünscht, sagt Friedreich: der Naturaliensammler z. B. im Florentinersteine Städte; der Andächtige im gefleckten Marmor die Passionsgeschichte. Reil erzählt, dass eine Dame durch ein Sehrohr im Monde die Schatten zweier Verliebten, ihr Pfarrer hingegen zwei Kirchthürme erblickt hätte. Fortlage sagt l. c. S. 130, wo er von der Verschmelzung der Vorstellungen handelt, von den Gedächtnissbildern: „Ferner brauchen es nicht durchaus homogene Elemente zu sein, welche Begriffe bilden. Auch das Aehnliche verschmilzt. Aehnlich aber ist dasjenige, was zum Theil gleichartig ist, zum Theil nicht. — — — Eben so verhält es sich, wenn der aufgefasste Gegenstand seiner Natur nach ein unbestimmter ist. Beim langen Hinstarren in ein Wolkenbild wird ein Jeder gewisse Gestaltungen sich entwickeln sehen, plastische Gruppen, Landschaften, Schlachtgetümmel u. dergl., sicher aber Jeder auf andere Weise, gemäss dem eigenthümlichen Spiel seiner Gedächtnissbilder, wonach Gleichartiges sich heraushebt, Unpassendes übersehen wird. Dasselbe tritt aber auch bei der durch das Lesen herbeigeführten Verschmelzung der Vorstellungen zu Begriffen ein.

*) In the dire working of his waekeful dreams, The human race a race of demens seems. All is injust, discordant and severe, sagt Merry.

In den religiösen Schriften also fand Inculpat was er suchte, seine und der Seinigen Noth zu enden; nach seiner Anschauungsweise die Mittel, „seine Frau und Kinder zu versorgen", und mochte ihm Anfangs die Kraft zur Vollbringung solcher Opfer gefehlt haben, da er hierzu noch Schubert's Predigten bedurfte, so musste er jene That in dieser seiner Wahnvorstellung doch am Ende um so eher ausführen, als er nach Art religiös Verrückter, gleichzeitig ein gutes Werk zu verrichten denken musste.

Aus diesem Gesichtspunkte dürfte sich das Betragen des Inculpaten in den Tagen vor dem beklagenswerthen Ereigniss, nachdem sein Gemüth durch schweren Kummer tief gebeugt war, ungezwungener erklären. Denn schon hier erblicken wir in vielen Zügen: als im Zurechtweisen der Mutter durch einen Vers; dem Knien und sich Kreuzigen so oft der Name „Jesus" genannt wurde; selbst in der, dieser Krankheitsspecies eigenen Unruhe, und dem ganz veränderten Benehmen, besonders gegen seine Frau etc., so dass seine Mutter selbt glaubt: „er wolle einen geistlichen Wandel anfangen", nur eine wahnwitzige Religionsidee vorherrschend ausgeprägt, und sicher war sein, zum Grübeln geneigtes, Gemüth schon damals so ganz davon befangen, dass ihm bei Verübung der That, die freie Selbstbestimmung mangelte.

Auch scheint der Inculpat schon am Morgen des 3. März, wie erwähnt, unwohl gewesen zu sein: indem er über Frost und Kälte der Füsse klagte. Wiewohl er Nachmittags noch zur Mutter ging, so finden wir ihn doch Abends wieder, wo freilich geistige und körperliche Aufregungen voraufgegangen, im heftigsten Fieber.

„Nur als im unfreien Zustande begangen, würden wir uns das Verfahren des Inculpaten bei der That, — wenn wir nun einmal den darüber von dem zehnjährigen Sohne mitgetheilten Aussagen vollen Glauben schenken sollten — auch nur genügend erklären können. Nachdem er die bereits erwürgte Frau — mindestens giebt sie nach dem Zudrücken der Kehle keinen Laut mehr von sich — nach der Kammerthüre schleppt, versetzt er ihr den ersten Hieb in die Seite, lässt das Feuer im Kamin unterhalten und zerstampft die längst Getödtete mit der Axt.

Nun wischt er sich das an den Händen klebende Blut, an den Strümpfen ab, fordert die Kinder auf, ihre Mutter zu begucken, und verbietet es wieder, als sie es thun wollen, indem

ohne sie zu erschlagen! — aber auch eben so wenig auf seinen Sohn Wilhelm zu achten, der unterdess hereingekommen war und sich auf den Schemel, auf dem die Mutter gesessen, gesetzt hatte, „den er doch kurz vorher drohend und mit geschwungener Axt gerufen haben soll." Hieraus dürfte am besten hervorgehen, was von den Mittheilungen und Erklärungen des „bedachtsamen zehnjährigen Friedrich" und von dem prämeditirten Mord der Kinder, sowie von dem damaligen Geisteszustand des Inculpaten zu halten sei.

Wenn Inculpat nun aber, nach der Ansicht des Referenten, wenige Momente vor der That noch so viel Ueberlegung gehabt hat, dass er den blutigen Antrieb nicht nur fühlte, sondern denselben noch durch andächtiges Niederknien zu bekämpfen trachtete, so ist es unerklärlich, dass er schon vorher so unüberlegt war, die Schürze vor dem Fenster fortzuziehen.

Wenn nun aber, nach des Referenten Angabe, beim Inculpaten die unglückliche Neigung zum Jähzorn so vorwaltete, dass derselbe selbst bei den geringfügigsten Anlässen zum ungestümsten Ausbruch kam, mithin offenbar krankhaft war, und Referent uns selbst den harten Kampf in einem überraschenden Lichte der Natürlichkeit vor Augen führt, welchen der Inculpat in seinem Innern mit dem blutigen Antrieb durchkämpfte, wobei er selbst zur stärksten Waffe gegen die aufsteigende Sünde, zur Religion seine Zuflucht nahm, bis er endlich durch den, von dem zehnjährigen Sohne aufgefassten „scharfen Blick" seiner schweigenden Frau, der letzten Selbstbeherrschung beraubt, dennoch dem unwiderstehlichem Zornausbruche, dem krankhaften Triebe in ihm unterlag; hätte dann nicht auch schon diese Art der Ueberwältigung: „im angestrengtesten Kampfe mit dem bösen Antriebe", zumal bei der vom Referenten angenommenen „krankhaften Neigung zum Jähzorn", ein Milderungsgrund seiner Straffälligkeit sein, mithin nur die sogenannte „bedingte oder verminderte Zurechnungsfähigkeit" zulassen müssen? Und um so mehr, als Referent vorhin selbst zugegeben hat, dass seltene Fälle vorkommen, wo für einen stets wiederkehrenden Jähzorn ein psychologischer Erklärungsgrund aufgefunden werden könnte, mithin dieser Fall sich am ehesten dazu rechnen lassen dürfte? —

Indess bestätigt es die Erfahrung, dass zum Zorn geneigte Menschen auch zur Manie disponiren, und bei aufregenden Ge-

legenheiten auch leicht in Tobsucht verfallen, die dann so leicht wieder die höchsten Grade des Zorns anfachen!

Es ist ja aber auch eine bekannte Thatsache, dass, so wie Menschen mit trüber Gemüthsstimmung und exaltirter Phantasie bei dahin zielenden Anlässen zur *Mania religiosa* geneigt sind, diese Wahnsinnigen auch leichter darauf verfallen, besonders wenn sie durch Lesen oder Anhören andächtiger Reden oder Predigten aufgeregt haben, unschuldige Menschen, und daher auch öfters Kinder umzubringen, vielleicht dabei von dem Gedanken geleitet, dadurch ihre Unschuld zu erhalten, und sie sündenlos in den Himmel zu befördern. So erzählt z. B. Pinel: „Eine Frau von trauriger Gemüthsstimmung, welche sich einige gegen ihren Mann begangene Veruntreuungen vorwarf, ging in die Kirche, um eine Predigt anzuhören und wird dadurch so aufgeregt, dass sie, als sie nach Hause kommt, ihr geliebtes Kind umbringt, um daraus einen Engel zu machen.“

Derselbe Schriftsteller führt auch einen Fanatiker auf, welcher in religiöser Aufregung seine Kinder erdrosselte, um sie durch die Bluttaufe zu reinigen, und dieses Experiment auch bei seiner Ehefrau versuchen wollte, hätte sich diese nicht durch die Flucht gerettet.

Desgleichen will jener durch Lesen in der Bibel aufgeregte Bauer durch einen von Gott ihm gesandten Engel das Gebot Gottes, gleich dem Erzvater Abraham vernommen haben: „seinen Sohn zu opfern.“ Der Bauer im frommen Wahn, opfert seinen Sohn, aber ohne, dass sich eine abmahnende Stimme vernehmen lässt. (Hufeland's Journal.)

Vielleicht verdient es auch Beachtung, dass sich gerade, wie in unserem Falle, als häufigster Entstehungsgrund bei Verrückten überhaupt, häuslicher Kummer nachweisen lässt. So fand Esquirol (Annales d'Hygiène publique, Avril 1829) von 192 Fällen, allein 89 durch häusliches Elend entstehen! — Eben so auch Guislain: Leçons orales p. 26.

Auch ist gerade der religiöse Fanatismus häufig die Folge der Noth und Verzweiflung halb verhungerter Menschen, welche aller Stützen eines nur irgend erträglichen Daseins und jeder Aussicht auf Verbesserung beraubt, sich zu religiösen Aufwallungen flüchten, um daraus die Kraft zum Ertragen des bittern Elends zu schöpfen. Diese fromme Schwärmerei überbietet sich dann in überschwenglichen durch die Illusionen einer erhitzten Phantasie, welche so freigebig mit den ausschweifendsten Vorstellungen von Märtyrerthum, ascetischer Busse und anderen angeblich Gott gefälligen, aber jedes menschliche Verhältniss zerstörenden

Handlungen ist, hervorgebrachten Bildern, dass hieraus alle fanatischen Gräuel entspringen müssen, welche die Geschichte so vieler religiöser Secten beflecken. (Vgl. auch: Ideler zu Marc's Uebersetz. der gerichtl. Psychol. etc., Thl. II. S. 308, sowie seine Schrift über den religiösen Wahnsinn S. 20 cf.) Eben so wissen wir, dass die *Melancholia activa*, welche Spielmann in seiner Diagnostik der Geisteskrankheiten so treffend geschildert hat, den Kranken im Gefühl seiner Angst sich von einem lästigen Druck zu befreien, die eigene oder fremde Person zu zerstören, antreibt, welche Zerstörung nach Griesinger's Ansicht dieselbe Bedeutung, die eine Selbstverletzung in sich schliesst, hat, die durch die schmerzliche Verstimmung herbeigeführt werde. Mag der Kranke sich nun selbst verfolgt glauben und sich zu rächen oder zu befreien suchen — wie hierunter im IV. Fall — oder der Gedanke, ein unschuldiges Kind von der Erdenqual zu befreien und ihm rasch zur Seligkeit zu verhelfen, — wird ihm unbesonnenes Motiv — oder Frau und Kinder müssen doch verhungern und im Elend umkommen, so will er sie lieber rasch vernichten. (Wachsmuth).

---

„Jetzt trat, nach Ansicht des Referenten, mit psychologischer Nothwendigkeit eine wesentliche Umgestaltung seines Gemüthszustandes ein; denn nachdem er durch die wirklich vollbrachte Ermordung seiner Frau die letzten Mahnungen seines Gewissens zum Schweigen gebracht hatte, war auch die ganze Wuth seines blinden Jähzorns entfesselt, welche ihn unaufhaltsam von einem Verbrechen zum andern fortriss. Seine grosse Neigung zu diesem rasenden Affect brachte nun um so leichter den wildesten Ungestüm desselben hervor, je stärker sie durch den Kampf der letzten Tage in sein Inneres zurückgezwungen, eben darum nach dem Aufhören desselben zum maasslosen Ausbruch kommen musste. Nun gab es in seiner Seele kein wirksames Motiv mehr, welches seiner Wuth hätte Einhalt thun können, welche durch sein wildes Umherschweifen in der Stube mit erhobener Axt und durch sein sinnlos zweckwidriges Benehmen die steigende Mordlust zu erkennen gab. Eine Zeitlang mag er noch vor dem Gedanken zurückgeschaudert haben, auch seine Kinder zu ermorden, da er sie wirklich geliebt zu haben scheint, obgleich er auch ihren Untergang beschlossen hatte, „indess als das Eintreten seiner Mutter, seine zur Wuth geneigte Stimmung von Neuem zum Ausbruch brachte, entäusserte er sich des letzten mensch-

lichen Gefühls, um sich, gleich einem reissenden Thiere, auf seine Mutter und seinen Sohn Wilhelm zu stürzen, den Schulzen T. mit geschwungener Axt zu verfolgen und, in seine Wohnung zurückgekehrt, seinen Sohn Heinrich zu erschlagen.“

„Der Kreisphysikus Dr. F. hat in dieser rohen und wilden Grausamkeit des Inculpaten, namentlich darin, dass er, von der Verfolgung des T. zurückgekehrt, seinen schon zu Boden gestreckten Sohn Wilhelm nochmals zerfleischte, den Beweis finden wollen, dass diese Wuth die Gränzen der Menschennatur überschreite und nur aus einer Seelenstörung erklärt werden dürfe. Wir können diese Ansicht nicht theilen, da die höchsten Grade des Zorns, obgleich sie in allen Erscheinungen und psychologischen Verhältnissen genau mit der Tobsucht, *Mania*, übereinstimmen und deshalb zu dem Ausspruche der Alten: „*Ira furor brevis est*“, Veranlassung gaben, doch nur dann die Zurechnungsfähigkeit ausschliessen, wenn sie ohne Verschulden des Thäters hervorgerufen sind. Dies wird man in Bezug auf den Inculpaten nicht aussagen dürfen, da seine blinde Wuth die nothwendige Folge des Todschlages seiner Frau war und daher derselben Zurechnung, wie letztere unterliegt. Gerade bei Verbrechern erreichen die Affecte sehr leicht den höchsten Grad des Ungestüms, weil in ihrem Gemüth die sittliche Gegenwirkung fehlt, durch welche ihm Einhalt gethan werden sollte; und liesse man diese Wahrheit ausser Acht, so würde man Gefahr laufen, gutgeartete Menschen wegen geringer, in Gefühlsaufwallungen begangener Vergehen, härter zu strafen, als wirkliche Uebelthäter wegen ungleich schwererer Frevel. Bei Beurtheilung der letzteren kommt es also auf die Wildheit, Widersinnigkeit und Unnatürlichkeit ihres Benehmens zur Zeit der That nicht an, wohl aber auf eine sorgfältige Untersuchung, in wie fern ihnen der Ausbruch eines verderblichen Affects bei freier Selbstbestimmung zum Vorwurf gemacht werden kann. Ueberdies erscheinen die gehäuften Frevel des Inculpaten nur dann als naturwidrige Monstrositäten, wenn man sie aus dem klaren Bewusstsein eines wohlgesinnten Charakters betrachtet, aber seinem von Mordgelüsten beherrschten Gemüthe, welches die Gränzen der Sittlichkeit längst und weit überschritten hatte, brauchte nur der Impuls auf blutige Frevel gegeben zu sein, um ihn immer weiter auf der Bahn des Verbrechens fortzureissen. Sagte er doch selbst, es sei ihm in seiner Wuth gewesen, als ob er die ganze Welt todtschlagen könnte. Wir haben daher auch nicht weiter zu untersuchen, ob die angeblichen Sinnestäuschungen des Incul-

paten, dass es um ihn gesauset und gebrauset habe, dass seine Kinder mit Stangen auf ihn losgekommen seien, dass fremde Leute in seine Wohnung einbrechen wollten und dergleichen in Wahrheit begründet seien; wir können dies unbedenklich zugestehen, ohne dass unser Urtheil dadurch abgeändert würde, da es im Wesen aller heftigen Gemüthsaffecte liegt, dass sie durch die ungestüme Aufregung aller Seelenkräfte, namentlich der Phantasie, so wie durch die fieberhafte Erregung der Gefäss- und Nerventhätigkeit häufig genug Veranlassung zu Sinnestäuschungen geben."

---

Man kann u. E. weder dieser Auffassung des Sachverhalts beipflichten, noch die vom Referenten hier eingeflochtenen psychologischen Bemerkungen, wie wir bereits in der Beurtheilung der voraufgegangenen Abhandlung zeigten und auch in der folgenden darthun werden, als richtig erkennen. Denn einmal kommt es bei der psychologischen Zurechnung allerdings zumeist auf den Grad des Affects oder der Leidenschaft und der dadurch bewirkten psychischen Unfreiheit zur Zeit der That an: um diese nun aber beurtheilen zu können, werden wir nun wieder auf alle bei Verübung der That sich ereignenden Momente und aussergewöhnlichen Umstände, Rücksicht zu nehmen haben; während die Ermittelung der Selbstverschuldung des Thäters, Vorwurf des Richters und mithin der juridischen Zurechnung verbleibt.

Eben so hat sich das medicinisch-psychische Gutachten mit der Untersuchung des moralischen Charakters des incriminirten Individui, und mit den ethischen oder religiösen Motiven zur That nur in so weit zu befassen, als sie Aufschluss über die Geistesbeschaffenheit oder die vorhandene freie Willensbestimmung des Inculpaten, bei Verübung des Verbrechens zu geben im Stande sind; es geht den Gerichtsarzt sonst aber ganz und gar nichts weiter an: ob der Inculpat ein gutgearteter Mensch oder ein wirklicher Uebelthäter ist, noch von welchem Belang das von ihm verübte Verbrechen oder die ihn treffende Strafe sei.

Wenn Referent nun hier behauptet: „es komme bei Beurtheilung der begangenen Verbrechen auf die Wildheit, Widersinnigkeit und Unnatürlichkeit des Benehmens der Thäter zur Zeit der That nicht an, wohl aber auf eine sorgfältige Untersuchung in wie fern ihnen der Ausbruch eines verderblichen

Affects bei freier Selbstbestimmung zum Vorwurf gemacht werden könne;" so bedarf dieser Ausspruch, wenn man ihn nicht falsch nennen soll, doch der allergrössten Einschränkung. Bleiben wir zum Erweise bei unserem Falle stehen: so wird die Grösse des Affects — besonders aber wenn es nicht der Zorn, gegen den Manche, wegen der leichter möglichen Selbstbeherrschung, strenger sind, sondern die Verzweiflung ist, der den Inculpaten der freien Willensbestimmung zur Zeit der Ermordung der Kinder, beraubte — nur dann gar keine Berücksichtigung verdienen, wenn dabei von der Annahme ausgegangen wird: Inculpat habe schon vorher die Ermordung der Kinder beschlossen, sei nur durch die Ermordung der Frau erst in diesen sinnenverwirrenden Affect gerathen und habe darauf jenen, ihm noch dunkel vorschwebenden Entschluss, mithin fast wie bei der Trunkenheit, nicht einmal im höchsten Grad des Affects ausgeführt: denn sonst würde Inculpat sich nicht mehr seines Vorsatzes erinnern und denselben auszuführen fähig sein; keineswegs aber, wenn man von der Behauptung ausgeht: die Ermordung der Kinder sei nicht schon vor Ausbruch des Affects überlegt und beschlossen gewesen; hier würde die durch den Affect herbeigeführte Beraubung der freien Willensbestimmung jedenfalls eine Strafmilderung bewirken. Uebrigens kann es aber auch, wie angedeutet, bei genauer Erwägung des in unserem Falle in Anschlag kommenden höchsten Grades des Affects, welcher sich durch die bei der That von Seiten des Inculpaten kundgegebene Widersinnigkeit und Unnatürlichkeit offenbarte, wirklich nicht einmal auf den vorher gefassten Entschluss ankommen: weil der Inculpat in einem solchen psychischen Zustande, worin er seiner Sinne nicht mächtig ist, eben so wenig noch etwas von dem gefassten Entschlusse, als von etwas Anderem wissen kann. Denn der Mensch ist in einem solchen Zustande — wie dies auch Referent in der obigen Abhandlung zugiebt — viel weniger bei Vernunft als bei der wahren Manie, wo nur selten eine vollständige Beraubung des Selbstbewusstseins vorhanden zu sein pflegt, während wir aber überhaupt einen Affect, worin so wie hier agirt wurde, ganz und gar in Abrede stellen.

Was nun die Sache selbst angeht, so erklärt Referent „das fernere Benehmen des Inculpaten als nothwendige Folge des ersten Mordes, wodurch die letzten Mahnungen seines Gewissens erstickt und er sich nun der ganz entfesselten Wuth seines blinden Jähzorns überliess, die ihn von Verbrechen zu Verbrechen

fortriss." Dieser psychologischen Deutung kann man deshalb nicht beipflichten, weil wir den Inculpaten in der Zwischenzeit von der Ermordung der Frau bis zum erneuerten Ausbruch seiner Wuth ebenfalls wie einen Wahnsinnigen handeln sehen, aber ohne dass er daran denkt, seine Kinder zu ermorden, „deren Tod er doch längst beschlossen haben sollte!" Wenn der Inculpat nun aber in dem Zustande, worin wir ihn in der Zwischenzeit erblicken, noch weniger als kurz vor dem Morde der Frau, irgend einer ruhigen Ueberlegung fähig war, wie dies Referent doch selbst annimmt, so ist die vermeintlich vom Inculpaten über den Mord der Kinder angestellte, vom Referenten bemerkte, Reflexion wieder nicht erklärlich! —

Wenn wir nun schon in dem scharfen Blick der Frau keine Ursache zum Ausbruche des Jähzorns erkennen konnten, so möchten wir noch weniger einen Anlass zur Erneuerung seines Wuthanfalls in dem Eintritt seiner ganz schuldlosen Mutter erblicken; es sei denn, dass dadurch bei dem Inculpaten eine mit seiner Wahnvorstellung correspondirende Ideenassociation, vielleicht ähnlich, wie durch den scharfen Blick der Frau, hervorgerufen worden wäre. Denn nach der Ermordung der Frau legte sich Inculpat ganz ruhig mit blutiger Axt auf's Bett; hier konnte also doch der Zwiespalt in seinem Innern nicht mehr vorhanden sein; dennoch aber springt er dann wieder auf, wirft seine Pfeife in's Feuer, holt sie nun wieder heraus, raucht weiter, legt sich wieder auf's Bett, eilt dann mit geschwungener Axt an die Thür und schreit: „komm du nur blos herein!" Nachdem er eine Weile in dieser Stellung verblieben, ficht er im Zimmer mit der Axt umher, ohne auch nur nach den Kindern zu sehen! oder den unterdess eintretenden **Wilhelm** weiter zu beachten; legt sich dann nochmals auf's Bett und spielt mit der zwischen den Beinen gehaltenen blutigen Axt. In dieser Lage trifft ihn die Mutter, bei deren Eintritt der Wuthanfall von Neuem losbricht. Inculpat führt nun den ersten Streich nach dem Kopfe der Eintretenden, zerschlägt ihr mit einem zweiten den Arm, und nunmehr sehen wir den Inculpaten mit einer wilden Grausamkeit weiter agiren, wie wir sie so oft bei Wahnsinnigen, namentlich religiös Wahnsinnigen, mit dem Triebe zum Morde gepaart, antreffen. (Pinel, Wenzel, Wering, Georget, Amelung, Friedreich.)

In diesem Wahnsinn treffen wir, um mit Shakspeare zu reden, auch nicht einmal mehr Methode! In dieser Art zu handeln erblickdn wir, wie gesagt, auch nicht einmal den, sonst öf-

ters im Wahnsinn sich noch als dunkles Gefühl geltend machenden überlegten Vorsatz: denn Inculpat lässt die Kinder, deren Tod er doch ebenfalls beschlossen haben sollte, nach Ermordung der Frau völlig unbeachtet! welchem wichtigen Umstand Referent indess ebenfalls mit einer leichten Wendung zu begegnen weiss!

Da der Eintritt der Mutter den Inculpaten unmöglich in einen neuen Wuthanfall versetzen konnte, wir ihn aber demungeachtet wie ein reissendes Thier in blinder Wuth zuerst auf diese und dann auf die anderen losstürzen sehen, so ist es wahrscheinlich, dass er schon durch jenen Zuruf an der Thüre das Eintreten seines bösen Plagegeistes, eines Teufels oder dergleichen erwartete, den er nun in der Gestalt dieser alten Frau wirklich erblicken und dadurch in so blinde Wuth versetzt werden mochte. Denn wäre die Deutung jenes Zurufs, wie sie uns sein Sohn Friedrich gab, richtig, „dass er seinem ältesten Sohne gegolten, so begreift man nicht, weshalb dessen Eintritt den Inculpaten so wenig aufgeregt haben sollte, während der Eintritt der Mutter, deren Tod doch nicht beschlossen gewesen ist, den ungestümen Ausbruch seines Zorns anfachte!

Nach beendeter Metzelei kehrt der Inculpat, als ob nichts vorgefallen wäre, in sein Zimmer zurück, wo er die erschlagene Frau in ihrem Blute schwimmend antrifft. Nun ermordet er seinen Sohn Heinrich und nachdem er noch eine kurze Zeit umhergewüthet und der Sturm sich allmählig in seinem Innern beschwichtigt, treffen wir den Inculpaten da wieder an, wo wir ihn vor der That verlassen: mit einem Stück Gesangbuch und gekreuzten Händen im Bette liegend; mithin auch jetzt, wo der frühere Zwiespalt in seinem Innern aufgehört, wo die in ihm dominirende Idee: der Hass gegen seine Frau sein Object verloren hatte, geschwunden sein musste, mit derselben religiösen Aeusserlichkeit wie vorher, hinbrütend im Bette — vielleicht auch, um Gott für die Hülfe bei Vollbringung seines Opfers zu danken — in welcher Lage er sicher noch lange verblieben sein würde, hätte man ihn nicht mit Gewalt aus dem Bette auf die Erde geworfen, so dass „das von der Frau vergossene Blut umherspritzte."

Durch diese heftige Erschütterung seines ganzen Körpers beim Falle konnte er allerdings aus seinem Traumleben wieder in die Wirklichkeit gebracht worden sein. Finden wir ja auch sonst gerade beim religiösen Wahnsinn den plötzlichen Uebergang in Raserei, auf die meistens auch Genesung zu

folgen pflegt, nach der Beobachtung des Mason Cox, sehr häufig eintreten.

Ein boshafter Mörder würde, nach dem mit dem Eintritt der Abspannung sein volles Bewusstsein zurückgekehrt, sich nicht mit einem Gesangbuch aufs Bett gelegt, sondern Mittel und Wege gesucht haben, um sich, oder die Spuren seiner ihn verderbenden That zu verbergen, oder sich davon zu machen. Auch dürfte ohnehin bei einem, mit Verbrechen aller Art allmählig und ganz vertrauten und mit Mordgelüsten längst erfüllten, Gemüth" nach einem lange überlegten Verbrechen unmöglich eine so zerknirschende Reue, so dass er nun wieder zum Gesangbuch greift, eingetreten sein. Aber das Gutachten sagt sehr wahr: die Thatsachen erhalten ihre Beleuchtung nach dem Standpunkte, worauf man bei deren Betrachtung sich stellt; und deshalb können wir in der Aeusserung des Inculpaten: „es sei ihm in seiner Wuth gewesen, als ob er die ganze Welt todtschlagen sollte", nur eine Bestätigung des zur Zeit der That vorhanden gewesenen *Raptus maniacus* erblicken, und jene Sinnestäuschungen nur diesem Gemüthszustande zuschreiben zu dürfen glauben.

Wohl aber wage ich dem erfahrenen und belesenen Referenten gegenüber zu behaupten, dass bisher kein einziger Fall vorliegt, mag man denselben betrachten von welchem Standpunkt man wolle, wo ein in einer blossen Leidenschaft handelnder Mensch auf so widersinnige und unnatürliche Weise und in solchen andauernden Zwischenräumen drei und mehrere Menschen getödtet und verwundet, und auch auf andere ihn gar nicht reizende Personen mit dem Mordinstrumente losgeht, ohne damit, wie in unserem Falle, eine weitere Absicht, als sich der Sorge für Frau und Kinder zu entledigen, ausführen zu wollen: weil der im Affecte und Leidenschaft Handelnde, zumal für längere Dauer, nie so ganz ausser sich geräth, dass er alles Vernunftbewusstsein verliert.

Dieselbe Ansicht theilen auch mehrere Schriftsteller und ich will hier nur den Neuesten in diesem Gebiet anführen: Jessen sagt (Versuch einer wissenschaftlichen Begründung der Psychologie, Berlin 1855, S. 337), „wer aber in leidenschaftlicher Aufregung handelt, ohne selbst zu wissen was er thut, der handelt allerdings ohne Selbstbewusstsein und Nachdenken, aber doch nicht ohne Bewusstsein und ohne alle Ueberlegung: die Ausführung der Handlung zeigt ein vorhergehendes Ueberlegen und Urtheilen, und nach vollbrachter That weiss der Handelnde sehr

wohl was er gethan, und bereut es oft sehr bitter. Wer z. B. in heftigem Zorn den Beleidiger erschlägt, der vergreift sich nicht an Anderen, wenn sie ihm nicht in den Weg treten und seinen Zorn auf sich lenken; er hat manchmal in dem Augenblicke der That, ohne sich selbst dessen bewusst zu sein, den bestimmten Vorsatz seinen Gegner zu tödten, und er zeigt durch die Wahl der Waffe und durch die Art des Angriffs, dass er nicht ohne Ueberlegung zu Werke geht. Je heftiger die Erregung des Gemüths ist, desto unüberlegter wird die Ausführung der Handlung erscheinen, aber ein gänzlicher Mangel an Ueberlegung, ein Verüben von Gewaltthätigkeit ohne irgend einen gedachten Zweck kommt nur bei krankhafter Wuth und Tobsucht vor, und auch da nur in seltenen Fällen.'

Doch wozu hier fremde Autoritäten, sagt doch Referent und mit ihm die wissenschaftl. Medicinal-Deputation selbst: zur gerichtlichen Psychologie, S. 29 oben vom Zorn: „dass selbst im heftigsten Aufruhr des Gemüths noch ein dunkles Vernunftbewusstsein sich rege erhält, um von den strafbarsten Handlungen zurückzuschrecken!“ und unten im dritten Fall wird gerade diese jedes Maass überschreitende Ausführung als Zeichen der *Manie* angesehen! und in der That treffen wir bei Tobsüchtigen diese durch die übermässige Exaltation bedingte andauernde und ausschreitende Wuth und Aufwand von Kraft bei Verübung der Verbrechen, wovon uns Marc in der 208. Beobachtung (l. c. II. Thl. S. 377), wo der Bauer Barriot in einem plötzlichen tobsüchtigen Anfall seine Frau, seinen Vater und Bruder ermordete, sowie in der 210. Beobachtung (ebendaselbst) wo ein Metzgergesell, ebenfalls in einer *Mania transitoria*, durch einen epileptischen Anfall hervorgebracht, viele Menschen verwundete und einen erstach, so belehrende Beispiele aufbewahrt hat.

---

„Den stärksten Beweis für die objective Wahrheit der bisherigen Darstellung, durch welche die Zurechnungsfähigkeit des Inculpaten zur Zeit seiner blutigen That dargethan wird, meint Referent, finden wir indess darin, dass bald nach ihrer Vollbringung sein Gewissen erwachte und sein Gemüth in die furchtbarste Erschütterung versetzte. Wenn die Wuth aus wirklicher, selbst schnell vorübergehender Seelenkrankheit (also doch möglich?) entspringt, muss sie eben deshalb eine längere Verstörung des Gemüths zur Folge haben, welches erst sehr allmählig in das Gleichgewicht seiner Kräfte und Antriebe zurückkehrt und die

freie Thätigkeit derselben zum Bewusstsein gelangen lassen kann. Der wahnsinnige Mörder wird also jedesmal erst nach langer Zeit über die wesentliche Bedeutung seiner blutigen That zur Besinnung kommen können, und bis dahin sie auf eine Weise beurtheilen, welches eine Störung seines religiösen Bewusstseins, also seines Gewissens deutlich zu erkennen giebt; wenn aber letzteres wenige Minuten nach verübtem Frevel ein der Grösse desselben angemessenes Verdammungsurtheil über ihn ausspricht, so liegt hierin der überzeugende Beweis, das in der innersten Seelenthätigkeit durchaus kein Hinderniss obwaltete, sondern sie ihrer Natureinrichtung gemäss, also frei wirkte. Inculpat war nach der Ermordung seines Sohnes Heinrich noch eine Zeitlang durch den Zuruf des ihn durch das Fenster beobachtenden T. in Wuth erhalten worden; als aber die Wächter vor dem Hause sich ruhig verhielten und nach dem Erlöschen des Kaminfeuers eine tiefe Dunkelheit im Zimmer herrschte, fühlte er mit der leicht begreiflichen Erschöpfung zugleich die ersten Mahnungen des Gewissens, weshalb er das Gesangbuch wie ein Amulet in die Hand nahm, sich auf's Bett warf, und betäubt durch den furchtbaren Zusammenstoss der widerstreitenden Gefühle in einen fast besinnungslosen Zustand versank. Er wurde aus diesem durch das Herausreissen aus dem Bette gewaltsam geweckt, durch die strafende Rede des Gerichtsmanns G. zur deutlichen Besinnung über sich gebracht, und die ersten Aeusserungen desselben verriethen die schrecklichsten Qualen seines Gewissens, welches also nur zur Zeit der wiederholten Mordthaten völlig unterdrückt gewesen sein konnte, sehr bald aber ganz in den Vordergrund des Bewusstseins trat. Er wurde dadurch dergestalt erschüttert, dass Fieberhitze und Schüttelfrost mit einander abwechselten und er auch den leisesten Versuch des Widerstandes aufgab, welchen er gewiss nicht unterlassen hätte, wenn noch die geringste Regung von Wuth in ihm übrig geblieben wäre."

---

Nach der vorhin bereits aufgestellten Ansicht, sowie nach der vom Referenten uns geschilderten herzenshärtigen und ganz entarteten Gemüthsbeschaffenheit des Inculpaten, dessen lange bekundetes Vertrautsein mit den scheusslichsten Lastern und der erfüllt mit Mordgelüsten nur des geringsten Anstosses bedurfte, um blutige Frevel zu begehen, halten wir uns vielmehr für berechtigt, gerade aus dieser heftigen Gemüthserschütterung und zerknirschenden Reue nach vollbrachter That anzunehmen, dass

dieselbe nur in Geistesstörung, in einem maniacalischen Anfall vollbracht sein kann: weil ein Mensch von der bezeichneten Denk- und Gemüthsart, der überdies „pfiffig und gerieben" ist, nach einem mit „überlegtem Vorsatz" verübten Morde, eine so tiefe Gemüthserschütterung, eine so zermalmende Reue nicht empfinden kann. Wir müssen freilich auf eine derartige Belauschung der geheimsten Tiefen der Seele des Inculpaten verzichten, um die verborgensten Gefühle des Herzens in jedem Momente vor und nach der unseligen That mit solcher Keckheit zu zeichnen, wohl aber glauben wir mit der Erfahrung im Einklange behaupten zu können, dass allerdings Fälle von vorübergehendem Wahnsinn vorgekommen sind, bei denen auch das freie Selbstbewusstsein eben so schnell nach vollbrachter blutiger That zurückkehrte, als es beim Eintritt der Krankheit verloren ging, und wo sich auch unmittelbar nach der Rückkehr des Vernunftbewusstseins über die begangene That, an die übrigens den Genesenen ohnehin in den meisten Fällen die Erinnerung verbleibt, eine schmerzliche Reue einstellte.

Auch lässt es sich leicht denken, dass der Geisteskranke, nachdem er wieder zu sich gekommen und wie unleugbare Beispiele beweisen, geschieht dies oft sehr schnell und nun die volle Grösse der von ihm verübten That deutlich erkannt hat, in die höchste Gemüthsaufregung und Bestürzung gerathen muss und so die gewöhnlichen Manifestationen des Gewissens, d. i. seines ganzen Gemüths — nicht blos des religiösen Bewusstseins — des drückenden Selbstgefühls um so mehr zu erkennen giebt, als ihm das Bewusstsein an die verrichtete That, wenn es ihm auch dunkel verblieb, doch nun erst plötzlich in voller Klarheit überkommt.

Aus demselben Grunde, wir dürfen es nicht verhehlen, können wir uns von der objectiven Wahrheit der bisherigen, wenn auch stets mit einer positiven Bestimmtheit ausgeführten Darstellung über die vorhandene Zurechnungsfähigkeit des Inculpaten auch schon deshalb nicht durchdrungen fühlen, weil Referent selbst keinen Anstand nimmt, die heftige Reue desselben bald nach dem Morde als den „stärksten" Beweis für des Inculpaten Zurechnungsfähigkeit anzusehen. Denn wollten wir es auch nicht einmal in Betracht ziehen, dass in unserem Falle der Wahnsinnige mit Stangen und Haken gewaltsam aus dem Bette auf den Fussboden geworfen und erschüttert wurde, und der Gerichtsmann G. ihm die noch in ihrem Blute schwimmenden Leichen der Frau und Kinder zeigte und auseinandersetzte, dass er sie sämmt-

lich erschlagen habe, der unterdess mehr zur Besinnung zurückgekehrte Inculpat dies nun begreift und darüber nun auch schmerzlich ergriffen werden musste — so vereinigen sich doch alle erfahreneren Irrenärzte in dem Ausspruch, dass dem Wahnsinnigen nach der Wiederherstellung auch sehr oft das Bewusstsein der während der Geisteszerrüttung verübten Mordthaten verbleibe, und dass die Geheilten sehr bald die von ihnen verübte That vollständig inne werden, wenn nicht deren Spuren vorher sorglich entfernt worden sind.

Mehrere in der im I. Bande mitgetheilten 3. Abhandlung angezogene Fälle von plötzlich eingetretener Manie, wo Verbrechen begangen und bald hinterher die zur Besinnung Zurückgekehrten vom Selbstmord nur mit Gewalt zurückgehalten werden konnten, mögen zur Bestätigung dienen!

Hebt es doch gerade zur Unterscheidung von einem Verbrechen der erfahrene Friedreich hervor: dass bei dem *Monomaniacus* häufig nach vollbrachter That die Vernunft zurückkehre, und er selbst dann über seine That in Verzweiflung gerathe und sich zu ermorden suche.

Eben so sagt Esquirol: Wenn der partiell Wahnsinnige sein Verbrechen ausgeführt hat, denkt er nicht mehr daran; er hat getödtet, und nun ist für ihn Alles geendet, das Ziel ist erreicht. Manchmal kehrt nach vollbrachtem Mord seine Vernunft wieder und seine Zuneigungen werden wieder rege; er verzweifelt dann, sucht den Tod und will ihn sich geben.

Ausserdem sieht dieser Schriftsteller mit Andern die grosse Neigung zum Zorn und die kurze Dauer gerade als charakteristisch für den partiellen Wahnsinn und der Manie an.

Auch lehrt die Erfahrung, dass Geistesgestörte oft auf der Stelle durch heftige Erschütterungen von ihrem Seelenleiden befreit wurden. Pinel erzählt von einem Melancholischen, der sich Nachts in die Themse stürzen wollte, auf der Brücke aber plötzlich von Räubern überfallen wurde und in Folge des Schrecks nach tapferer Gegenwehr von dem Hange zum Selbstmorde gänzlich befreit wurde.

Einen ähnlichen Fall berichtet Pyl (Aufsätze und Beobachtungen a. d. gerichtl. A. W. 4. Samml. S. 192). Ein junger Mensch, der sich aus Melancholie ersäufen will, aber, indem er nicht sogleich untergeht, sich rettete, ist dadurch plötzlich von seiner Krankheit vollständig geheilt.

Van Helmont, Beerhave, van Swieten u. m. A. haben Anwendung derartiger Mittel, namentlich des Schreckes bei

der Tobsucht als schleuniges Heilmittel sehr empfohlen. Sie erklären sich die schnelle Wirkung dadurch, dass der Schreck das Gefühl der Kraft, das den Kranken sonst veranlasst, stets Widerstand zu leisten, mit einem Male vernichtet. Dies Mittel wirke um so mächtiger, je sinnloser der Rasende dem blossen Gefühle seiner Kräfte folge, und gegen Jeden wüthe.

Ersterer theilt (*Demens idea Amstol. 1684*, §. *49.*) die Geschichte eines Tobsüchtigen mit, der, nachdem die Krankheit schon über ein Jahr gedauert, in einem Wagen gebunden, abgeführt wurde, sich loszumachen suchte und in ein neben der Strasse befindliches tiefes Wasser sprang und durch den erlittenen Schreck sofort von seiner Tollheit gänzlich hergestellt wurde und noch 18 Jahre ohne weitere Anfälle lebte.

Auch Chiarugi (*Della pazzia Thl. 2. S. 384*) und Muratori (Ueber die Einbildungskraft etc. Thl. 2. S. 64) theilen Beispiele von dergleichen schnellen Heilungen mit. Eben so Willis: dass man solche Heilungen durch eine über ein Bassin erbaute Fallbrücke, die zu einem Pavillon führte, wo der Kranke dem plötzlich und überrascht durch deren Nachgeben in's Wasser stürzte, erzielte.

Eben so bewirken Körpererschütterungen und Kopfverletzungen nicht nur öfters die plötzliche Heilung psychischer Krankheiten, sondern selbst eine Erhöhung der vorhandenen geistigen Kräfte. So theilt Vering (Von den psychischen Krankheiten etc. II. Bd. II. Abthl. S. 90.) mehrere derartige Fälle mit. Möglich, dass durch den vermehrten Säftezufluss zum Gehirn dessen Thätigkeit erhöht wird. Aus gleichem Grunde ist auch der Hergang der Fälle erklärbar, welche Schmucker (Chirurg. Wahrnehmungen No. 4—12.) und Klein (Chirurg. Bemerkungen Stuttgard 1801, S. 129 cf.) mittheilen: wo nach Hirnwunden sich eine auffallende Munterkeit einstellte.

Friedreich hat (a. a. O. S. 112 u. 121) im Kapitel über Krisen auf somatischem und moralischem Wege, ebenfalls viele Fälle aus eigener und fremder Wahrnehmung aufgeführt, wo plötzliche Heilungen von Geistesstörung durch Körper- und Gemüthserschütterungen bewirkt worden sind. Wozu bedarf es aber auch der fremden Beispiele, da Referent selbst im Wesentlichen die alsbaldige Gemüthserschütterung und starke Reue nach dem vollbrachten Morde bei der Mordmonomanie anerkannt hat! denn derselbe sieht ja das plötzliche Entstehen und das schnelle Verschwinden der Geistesstörung nach verübtem Morde als so charakteristisch für die Krankheit an, dass also auch in unserem Falle eine sofortige

heftige Gemüthserschütterung um die ermordete geliebte Person um so mehr angenommen werden musste, als die schnelle Wiederkehr des Vernunftbewusstseins den Referenten zu der Annahme verleitete: dass dasselbe gar nicht einmal während der Krankheit gefehlt, und die überschwengliche Liebe zu der getödteten Person sogar die Mordsucht entzündet habe; hier muss mithin die heftigste Gemüthserschütterung und bitterste Reue unmittelbar nach verübter That empfunden werden! —

Betrachten wir aber den Hergang unseres Falles genauer, so scheint doch in der That durch den Nachlass der Anstrengungen und durch die, beim Falle auf die Erde hervorgebrachte, Körpererschütterung allmählich erst das freie Bewusstsein zurückgekehrt zu sein, dessen Anfang, so wie die Art der vorübergegangenen Geistesstörung sich in den ersten vom Inculpaten gemachten Aeusserungen: „Brr, Brr, Brr, Kinder, was hab' ich gemacht, helft beten"; dann: „Jesus mein Blut für sein Blut", erst deutlich zu erkennen giebt. Eben so wenig durfte man auch die beim Inculpaten sich manifestirenden, körperlichen Krankheitserscheinungen, die heftigen fieberhaften Zufälle so unbedingt nur als Reflex der Gemüthserschütterung ansehen, zumal da Inculpat schon am Morgen desselben Tages über ähnliche Zufälle geklagt hatte.

Bemerkenswerth bleibt es indess noch, vom Referenten hierbei das psychologische Verhalten nach einem schnellvorübergehenden Wahnsinn, mithin „*Mania transitoria*", umständlich auseinandergesetzt zu finden; obwohl oben das Vorkommen dieser Form von Seelenstörung ganz in Abrede gestellt, und wegen deren Annahme selbst der Dr. T. und das Medicinal-Collegium der Provinz vom Correferenten zurecht gewiesen wurde. Keineswegs aber hat der Inculpat die verschiedenen Begriffsbestimmungen der Aerzte über *Mania transitoria*, und ob sie als eigene Species in der Pathologie figurirt oder nicht, abzubüssen! —

Ohne Divinationsgabe aber würden wir ohnmöglich darin, dass Inculpat sich nach Vollbringung solcher grässlichen Thaten, in demselben Zimmer, worin die von ihm erschlagenen Angehörigen am Boden herum in ihrem Blute liegen, mit einem Gesangbuch in den gefalteten Händen ruhig auf's Bett legt, „das reuevoll erwachte Gewissen" zu erkennen vermögen, vielmehr eben dadurch noch auf die Fortdauer des bisherigen unfreien Zustandes zu schliessen uns geneigt fühlen.

Dass Inculpat nach beruhigter Aufregung, und als sich die ersten Spuren des wiedererwachenden Bewusstseins zeigen, das

Grässliche seiner Thet fühlt, sie aber nun auch Jedermann offen gesteht und nichts zu seiner Entschuldigung anführt, dürfte ebenfalls für den voraufgegangenen, vielleicht selbst noch immer theilweise vorhandenen krankhaften Zustand seines Gemüths sprechen. Esquirol sagt: „Ist der Wahnsinnige nach verübtem Mord der Gerechtigkeit übergeben, so ist er traurig, niedergeschlagen, er braucht weder Verstellung noch List, er entschleiert so gleich mit Ruhe und Aufrichtigkeit die geheimsten Umstände des Mordes."

Ein mit Bewusstsein handelnder Verbrecher, zumal von so verschmitztem Charakter, gesteht nicht so unumwunden seine Mordthat ein: wie wir dies auch später, nachdem sich jenes mehr uud mehr eingefunden, an ihm selbst wahrzunehmen Gelegenheit haben. Denn das Benehmen des Inculpaten bei dem späteren Verhören im Gefängnisse, wo er die Strafe seines Verbrechens fürchtend, seine That zu bemänteln strebt, und allerhand Ursachen dazu hervorsucht, entspricht viel mehr der vorhandenen Lage, mithin der zur Zeit wieder vorhandenen Zurechnungsfähigkeit des Inculpaten.

Dass der Inculpat, wenn in ihm, nach dem gewaltsamen Herausreissen aus dem Bette, noch die geringste Regung von Wuth vorhanden gewesen wäre, Versuche sich zu rächen gemacht haben würde, geben wir gern zu, glauben aber mit eben so grossem Rechte behaupten zu können, dass hier nach gehobenem Wahnsinn überhaupt nicht von einer vorhandenen Wuth, wohl aber von einer zerknirschenden Reue, die Rede sein kann.

Uebrigens können wir uns hier wieder von der schädlichen dialectischen Methode des Referenten überzeugen: denn so richtig dieser Nachsatz an sich auch ist, so kann er hier doch unmöglich zur Unterstützung der Annahme dienen, dass die That selbst in Zornwuth begangen sei; was Referent aber offenbar damit beabsichtigte und nach seiner oben (S. 216 I. Bds.) angeführten Angabe, scheinbar auch bei den Geschworenen erzielte.

Ausserdem zeigt es sich hier wiederum recht schlagend, dass ein abstract hingestellter Satz der Beobachtung ganz congruent sein kann, ohne dass deshalb dessen Anwendung auf den speciellen Fall richtig oder passend zu sein braucht, und wir wollen sogar die in jener Beziehung gemachte Erfahrung eines tüchtigen Irrenarztes, welche die vom Referenten aufgestellte Thatsache bestätigt: dass nämlich die schnell in Genesung übergehenden Psychopathien meistens die Erinnerung zu verwischen pflegt, hier anziehen.

Flemming lässt sich hierüber, S. 241 seiner Pathologie

und Therapie der Psychosen, also vernehmen. — — — „Immer haben die grellen Contraste, mit denen der jähe Uebergang aus dem Traumzustande zur wachen Besonnenheit auftritt, etwas Krampfartiges an sich, und meistens bereitet sich in ihm jener nachfolgende psychische Krankheitszustand von einer der vorangegangenen entgegengesetzten Form vor. Nach einer Manie, die sehr plötzlich, zuweilen binnen einigen Stunden, der klaren Besonnenheit weicht, tritt gewöhnlich nach wenigen Tagen ein wehmüthiger Trübsinn ein; nach tiefer Melancholie, aus welcher der Kranke plötzlich erwacht, folgt meist ein Zustand bedenklicher Aufregung. Wenn man hierbei die begleitenden Erscheinungen genau verfolgt, so wird man finden, dass den schroffen Gegensätzen im Nervenleben gleich auffallende Gegensätze im Verhalten des Blutlebens parallel gehen. Der beschleunigte und schnelle Puls des Maniacus, wird bei dem plötzlichen Nachlasse der Delirien retardirt; die träge Blutwelle des Schwermüthigen entwickelt und beschleunigt sich bei einem raschen Uebergange zu heiterer Stimmung. — — Endlich übt auch die Schleunigkeit oder Langsamkeit des Ueberganges vom Delirium zur Besonnenheit, Einfluss auf die Fähigkeit der Wahnvorstellungen, in der Erinnerung zu haften. Eine jähe Rückkehr zur Besonnenheit verwischt meistens die während der Geistesstörung empfangenen Eindrücke, völlig aus dem Gedächtnisse, während sie sich bei langsamem Erwachen in demselben erhalten. Dies beruht lediglich in der Vermittelung der Anknüpfungspunkte für die Association der Eindrücke, welche die Grundlage aller Erinnerung ist, und die in dem ersten Falle fehlt, wie bei dem plötzlichen Erwecktwerden aus einem Traume, in dem andern dagegen die gegenwärtigen Seelenzustände mit der vergangenen verknüpft."

Mithin ist die vom Referenten vorhin aufgestellte Thatsache in Abstracto gewöhnlich richtig, während sie auf unsern Fall angewendet durchaus unpassend ist: denn erstlich ist der Kranke hier eben so schnell in den maniacalischen Zustand verfallen, als er wieder daraus erweckt ist, sodann ist derselbe inmitten des von ihm angerichteten Blutbades und gewaltsam aus seinem Traumzustand aufgerüttelt, wo sich ihm nicht nur von allen Seiten die von ihm bewirkten Greuelthaten aufdrängten, sondern er selbst findet sich in der Blutlache wieder; ausserdem aber wurden ihm ja vom Gerichtsmann G. erst über das Geschehene die Augen geöffnet. Kann man sich denn nun wohl unter solchen Umständen wundern, dass das Gemüth des Incul-

paten auf's Heftigste dadursh erschüttert und von der bittersten Reue ergriffen wurde? Doch wozu aber auch alle diese Argumente? da ja Referent selbst seine Mordmonomanen gleich nach vollbrachter That stets von der heftigsten Reue ergriffen werden sah!

Wenn dieser Umstand nun aber vom Referenten als der stärkste Beweis für die vorhandene Zurechnungsfähigkeit des Inculpaten hingestellt, auf so schwacher Unterlage ruht,' dürfte denn nun wohl das Endurtheil mit apodictischer Gewissheit abgegeben werden?

---

„Es wurde schon angegeben", fährt Referent fort, „dass er durch die Macht des Gewissens gezwungen wurde, bei seiner aussergerichtlichen Vernehmung am nächsten Tage die ganze Wahrheit reuevoll und freiwillig zu bekennen. Aber inzwischen war auch die Liebe zum Leben so stark in ihm rege geworden, dass er im ersten gerichtlichen Verhör seine That in ein möglichst milderndes Licht stellte, und namentlich ihre Vorsätzlichkeit durchaus bestritt, um wenigstens nicht als absichtlicher Mörder, sondern als ein unglücklicher zu erscheinen, welcher gegen seinen Willen, und ohne zu wissen auf welche Weise, zu einem Frevel fortgerissen sei. Es musste daher ein neuer Kampf in seinem Gemüth zwischen dem erwachten Gewissen und der Todesfurcht entstehen, und dadurch seine schon vorhandene Gemüthserschütterung auf den höchsten Grad steigern. In diesen Worten liegt die Erklärung seines Benehmens während der ersten Tage seiner Haft, welches bei oberflächlicher Ansicht den Charakter einer wirklichen Geistesstörung an sich zu tragen scheint. Wir wollen dies auffallende Benehmen auch durchaus nicht als eine vollständige Simulation bezeichnen; denn zu einer solchen wäre eine Kaltblütigkeit und schlaue Berechnung erforderlich gewesen, deren Inculpat in seiner damaligen Gemüthslage durchaus nicht fähig war. Dass er sich wirklich in der heftigsten Gemüthsaufregung vom 4. bis 7. März befand, dafür spricht ausser der bisherigen Darstellung noch ganz besonders seine völlige Schlaflosigkeit, welche geflissentlich hervorzubringen selbst dem stärksten Vorsatze zum Betruge nicht möglich ist. Hiermit wird aber keineswegs behauptet, dass jener heftige Gemüthsaffect als wirkliche Seelenstörung, welche nach so furchtbaren Gemüthserschütterungen sehr leicht hätte eintreten können, zu beurtheilen sei; denn wäre er mit einer solchen behaftet gewesen,

so würde er sie bei seiner zweimaligen Vernehmung zu jener Zeit auf die unzweideutigste Weise geäussert haben. Ferner kann man bei der bekannten Rohheit und Wildheit seines Charakters schwerlich annehmen, dass eine wirkliche zum vollen Ausbruch gekommene Tobsucht schon nach 3 bis 4 Tagen von selbst verschwunden sein würde. Auch lässt sich etwas absichtlicher Betrug nicht verkennen, sowohl in Betreff seiner lügenhaften Aussagen beim ersten gerichtlichen Termin, als bei Gelegenheit seiner Recognition der Leichen am 5. März, wobei er mancherlei Ungereimtheiten äusserte, welche von allen Anwesenden als Betrug beurtheilt wurden. Bezeichnen wir daher seinen Zustand in gedachter Zeit als einen durch Todesfurcht gesteigerten Jähzorn im Kampfe mit dem strafenden Gewissen, um damit alle streitenden Motive auszudrücken, welche erweislich sein Gemüth in den heftigsten Aufruhr versetzten, so glauben wir Alles zur Deutung der einzelnen Erscheinungen gesagt und zugleich erklärt zu haben, dass dieser Affect als solcher nur einige Tage dauern konnte, da ihm die Bedingungen fehlen, in eine selbstständige und andauernde Gemüthskrankheit überzugehen. Dann lässt sich auch leicht begreifen, dass auf diesen Gefühlssturm sehr bald eine völlige Resignation eintrat, da er selbst einsah und wiederholt äusserte, er müsse sich in sein Schicksal fügen, es werde doch nicht anders, warum solle er sich muthwillig die Knochen an den Ketten zerreissen. Diese ruhige Ergebung hat daher auch in der spätern Zeit seiner Haft ununterbrochen fortgedauert und damit jede Bedingung fern gehalten, durch welche eine Störung seines Bewusstseins hätte bewirkt werden können. Wir finden seitdem bei ihm einen richtigen Verstandesgebrauch, ein friedfertiges Betragen, mannigfache Aeusserungen von Reue, wenn diese auch nicht stark genug waren, um ihn zu aufrichtigen Geständnissen zu bewegen, und namentlich darin einen ganz natürlichen Ausdruck seiner Gefühle, dass er sich über die Ermordung seiner Frau völlig gleichgültig bewies, und nur des Todes seiner Kinder schmerzlich gedachte."

---

Wir haben bereits oben unsere Ansicht über das Benehmen i und unmittelbar nach der That ausgesprochen, fügen jedoch ohmals hinzu, dass, wenn dem Inculpaten nur irgend das Bestsein der Strafbarkeit seiner Handlung geblieben wäre, sicher das Bestreben gezeigt hätte, den Schein derselben von ab- und auf Andere zu lenken: weil uns, wie gesagt, mit

der unbegränzten Rohheit und Wildheit seines Charakters, nach einer bei so lange überlegtem Entschluss verübten That ein so heftiges Erwachen seines religiösen Bewusstseins unvereinbar dünkt; wäre der Inculpat in den der That voraufgegangenen Tagen, wo er mit sich in Ueberlegung und dadurch im Kampfe widerstreitender Gefühle begriffen gewesen sein soll, den aufkeimenden Mordtrieb von sich abzuwehren, einer Ueberlegung, so wie eines Nachdenkens fähig gewesen, so würde er ja viel eher davon gegangen sein, oder sich selbst den Tod gegeben haben, da die einfachste Betrachtung ihm darüber Aufklärung geben musste, dass ihn dieser, bei Ausführung eines Mordes auf offener Strasse, bei dem er ruhig ausharrt, doch sofort unausbleiblich ereilen würde; dagegen lässt sein Benehmen im Kerker schon weit eher die rückkehrende Ueberlegung erkennen; obwohl die anhaltende Schlaflosigkeit auch sehr häufig als Begleiterin der Tobsucht angetroffen wird. So sagt z. B. Boerhave: Mira est in Maniacis ἀγρυπνία, ut ultra annum extensam legas. Eben so erwähnt van Swieten (Comment. T. III. p. 521): Vidi Maniacum — — qui per plures septimanas noctes et dies pervigil horrendis clamoribus totam replebat viciniam et tamen per plures annos superfuit. Auch Zacchias sagt (Quaest. medico-legal. Lib. 3. Tit. 2. quaest. 5): Adest praeter omnia signum considerabile, quod est perpetua vigilia, qua tam furentes omnes, quam Melancholici magna ex parte perpetuo afflictantur. Itaque hoc uno signo considerato aliquando deprehendere licebit eum qui furorem simulat; impossibile enim est, hunc consueto somno non capi ac praeter morem per longum tempus vel volentem vigilare, ubi causa interna eum vigilare non cogit.

Bei der Exposition über des Inculpaten Verhalten scheint Referent selbst ein wenig in Verlegenheit gerathen zu sein: indem er ausführt, „das Benehmen des Inculpaten während der ersten Tage seiner Haft sei als ein neuer Kampf in seinem Gemüth zwischen dem erwachten Gewissen und der Todesfurcht anzusehen, wodurch seine schon vorhandene Gemüthserschütterung auf den höchsten Grad gesteigert worden, und hierin liege die Erklärung seines Betragens, welches man leicht für Geistesstörung nehmen könnte.“ Da die bisherige Gemüthsaufregung nach der wiederkehrenden Besinnung aber nur im Bewusstsein seiner Schuld oder in seinem erwachten Gewissen, mithin in Furcht vor dem Gottesgericht beruhen konnte, so hätte es wieder einer Erklärung bedurft, wie diese nun mit der Todesfurcht, in vieler Beziehung

mit demselben Affect einen erneuerten Kampf einzugehen vermochte! — „Auch soll jenes auffallende Benehmen durchaus nicht als vollständige Simulation bezeichnet werden, denn dazu fehlte die nöthige Kaltblütigkeit und schlaue Berechnung.“ Dagegen wurde Eingangs vom Referenten angeführt, „Inculpat habe sich in den ersten Tagen seiner Haft das Ansehen eines Rasenden gegeben“; mithin den Zustand doch jedenfalls simulirt!

Sowie auch die heftigste Gemüthsaufregung vom 4. bis 7. März beim Inculpaten nicht zu verkennen gewesen wäre, wofür auch noch die gänzliche Schlaflosigkeit zeuge. Indess sei dieser heftige Gemüthsaffect keineswegs als wirkliche Geistesstörung, welche nach so furchtbaren Gemüths- und wir fügen hinzu Körper-Erschütterungen sehr leicht hätte eintreten können, zu beurtheilen: denn sonst würde er sich bei seiner zweimaligen Vernehmung unzweideutiger geäussert haben.

Nichtsdestoweniger aber hätte ein partieller Wahnsinn sehr wohl stattfinden können. Denn alle Irrenärzte behaupten, dass selbst erfahrenen Aerzten diese Unterscheidung äusserst schwer würde, geschweige denn Laien: parcequ'un grand nombre de fous, sagt Esquirol, conservent la conscience de leur état, celle de leur rapports avec les objects extérieurs etc. Plusieurs défendent leurs opinions avec finesse et même avec une logique sevère, ils donnent des explications très-raisonnables et justifient leurs actions par des motifs très plausibles etc,“ hiermit ist zu vergleichen, was Referent selbst in vorhergehender Einleitung sagt:

„Ausserdem, meint Referent, würde bei seinem wilden Charakter eine wirkliche ausgebrochene Tobsucht nicht schon nach 3—4 Tagen von selbst verschwunden sein.“ — Bei solcher hohen Erregtheit des Gemüths pflegt gerade eine schnell auflodernde Manie auch oftmals nur von kurzer Dauer zu sein. Sowie denn bei unserem Kranken so heftige Gemüths- und Körpererschütterungen in Anwendung kamen — ich erinnere hierbei an den Pinel'schen Fall! — dass man diese wohl zu den stärksten Mitteln bei Geistesstörungen zählen kann. Ebenso ist aus dieser Aeusserung des Referenten der Schluss zu ziehen, dass eine Tobsucht bei nicht so wildem Charakter auch ohne alle Mittel schnell vorübergehe!

„Indess soll sich etwas absichtlicher Betrug sowohl bei seinen lügenhaften Aussagen als bei der Recognition der Leichen nicht haben verkennen lassen, da seine Ungereimtheiten von Allen als Betrug erkannt wurden.“ Hierzu reichte also dennoch seine Kalt-

blütigkeit und schlaue Berechnung vollkommen aus? — Unmöglich aber können wir bei dem Benehmen während einer solchen heftigen Gemüthserschütterung, welche mit der Geistesstörung so viel Aehnlichkeit hat, dass dem Referenten selbst die Angabe der Unterscheidungsmerkmale so schwer wird, eine ruhige Ueberlegung und schlaue Berechnung annehmen. Vielmehr scheint dies Benehmen dem Zustand zu gleichen, wo Geistesstörung sich mit irrsinniger Simulation so innig paart, dass beides nicht mehr unterschieden werden kann, oder worin, wie wir unten zeigen, die Gewissensqual zuweilen den Thäter versetzt.

Aus allen diesen Gründen bezeichnet Referent aber den Zustand als einen durch Todesfurcht gesteigerten Jähzorn im Kampfe mit dem strafenden Gewissen, um damit alle widerstreitenden Motive auszudrücken, welche erweislich das Gemüth des Inculpaten in den heftigsten Aufruhr versetzten.

Woher nun aber nach jener begreiflichen Erschöpfung und dem wiedererwachten Gewissen mit einem Male der Jähzorn erregt wurde, können wir eben so wenig fassen, als dass derselbe durch die Todesfurcht gesteigert und nun im Kampfe mit dem strafenden Gewissen ebenfalls sein Gemüth in den heftigsten Aufruhr versetzen konnte. Man sollte vielmehr meinen, dass wenn wirklich noch eine Spur von Jähzorn im Gemüthe des Inculpaten nach der Rückkehr der Besinnung vorhanden gewesen wäre, diese durch die gleichzeitig eintretende Todesfurcht fast der deprimirendste Affect, vollständig neutralisirt worden wäre; am wenigsten aber durch einen Kampf mit dem strafenden Gewissen, einem so negierenden und theilweise demselben Faktor, das also zerrissene Gemüth in heftigsten Aufruhr zu versetzen im Stande gewesen sein dürfte! —

Dass aber dadurch Alles zur Deutung der einzelnen Erscheinungen gesagt ist, dürfte Jeder leicht erkennen; ebenso es begreiflich finden, dass dieser Affect als solcher nur eine Dauer von wenigen Tagen haben konnte; den Grund aber, weshalb ihm die Bedingungen fehlten, in eine selbstständige und andauernde Gemüthskrankheit überzugehen, würde man vielleicht auch darin suchen, dass jener heftige Affect sie eben nicht hervorrief: denn wäre eine längere Geistesstörung entstanden — wie dies doch unter ähnlichen Bedingungen sich schon öfters ereignet hat — so würde sich auch eine plausibele Erklärung als psychologische Nothwendigkeit sicher leicht gefunden haben. So ist denn auch in späterer Zeit wieder jene ruhige Ergebung des In-

culpaten in sein Schicksal jede Bedingung zu einer Geistesstörung fernhalten musste! —

Nachdem wir durch die Erfahrung nachgewiesen haben, dass auch Geistesstörungen plötzlich entstehen und schnell wieder verschwinden können, kann es uns auf eine Erklärung des späteren Benehmens des Inculpaten eigentlich gar nicht mehr so sehr ankommen; aber wir glaubten nur, dass man in einer so hochwichtigen Angelegenheit überhaupt auch da nicht mit solcher Sicherheit Erklärungen abgeben sollte, wo die Zustände an sich unwichtig oder so wenig aufgehellt sind, auch schon weil der Leser dadurch leicht zu ungerechtfertigten Schlüssen verleitet werden könnte, und Geschworene leider selten Sachverständige sind.

Referent erwähnt aber auch hier wieder des schmerzlichen Bedauerns des Inculpaten über die Ermordung seiner Kinder und nennt es den „natürlichen" mithin wahren Ausdruck seiner Liebe zu denselben. Dennoch aber wurde vom Referenten deren Tod ebenfalls als die Folge „eines vom Inculpaten wohl überlegten Entschlusses" bezeichnet!

Bedenken wir nun aber, dass solche rohe und wilde Naturen selbst sehr heftige Gefühle nur selten und geringfügig zu äussern pflegen, musste da nicht Referent vielmehr auf den Gedanken kommen: die überschwengliche Liebe zu seinen Kindern habe den Inculpaten zum Mordmonomanen und so zu ihrem Mörder gemacht? — Diese Erwartung ist indess nur eine Consequenz seiner Lehre über diese Krankheit!

Dass der reuevolle Inculpat, nach dem Zeitungsbericht, seiner früheren Behauptung: „die That im unfreien Zustande verübt zu haben", bis zur Richtstätte — wo er also, wenn irgend, das Gottesgericht so recht sich vergegenwärtigen, und selbst durch schlauen Betrug nichts mehr erhoffen konnte — dennoch getreu blieb, und darauf das Abendmahl nahm, hat gleichsam schon im Voraus seine psychologische Deutung in dem verstockten, rohen Charakter und verhärteten Gemüth des Inculpaten gefunden; der von diesem gemachte Zusatz: „dass er aber dennoch als fluchwürdiger Sünder die gerechte Strafe für seine (mit unfreiem Willen!) verübte That verdiene", wirft dagegen gleichzeitig das hellste Licht auf die (religiösen) Begriffe und mithin auf die früheren gegen sich selbst gerichteten Aussagen dieses Mannes, und in dieser Beziehung hatte Quinctilian sicher Recht, wenn er behauptet: *„ea natura est omnis confessionis, ut possis videri demens, qui confitetur detse."*

---

„Es war unsere Aufgabe, so schliesst Referent, den psychologischen Zusammenhang unter allen aktenmässig festgestellten Thatsachen aufzudecken und sie in eine Verbindung zu bringen, durch welche sie ein gegenseitig erklärendes Licht auf einander werfen. Denn auf diese Weise lässt es sich am überzeugendsten darthun, dass seine blutige That in folgerechter Entwickelung aus seiner ganzen Lebensführung als die letzte Frucht derselben hervorging, dass sie in Uebereinstimmung mit seinem Charakter steht, und dass zu ihrer Erklärung nicht Einflüsse zu Hülfe genommen werden müssen, du·ch welche die Natureinrichtung seiner Seele mit sich in Widerspruch, und dadurch in einen krankhaften, die freie Selbstbestimmung ausschliessenden Zustand versetzt worden wäre. Wir geben daher nach dieser motivirten Darstellung des wesentlichen Sachverhältnisses unser Endurtheil dahin ab:

> dass Inculpat, der Tagelöhner Michael Friedrich E. die Tödtung der Seinigen in einem zurechnungsfähigen Zustande begangen hat."

Berlin, den 3. März 185 .

Königliche wissenschaftliche Deputation
für das Medicinal-Wesen.

---

Werfen wir nun hier, beim Schlusse des Gutachtens angelangt, einen prüfenden Rückblick auf die vom Referenten mitgetheilte Darstellung des ganzen Sachverhalts, wie derselbe mit glänzender Beredsamkeit und nicht gewöhnlichem Scharfblick jede einzelne Thatsache zu würdigen, den innern Zusammenhang zu erklären, und so das ganze Leben des Angeschuldigten Zug für Zug zur lebendigen Anschauung zu bringen und, man möchte fast sagen, bis zur Ueberzeugung nachzuweisen sucht, wie endlich die unglückliche That als psychologische Nothwendigkeit, als gezeitigte Frucht vom bösen Stämme fallen musste, so können wir uns kaum wundern, dass durch die lebendige, tief ergreifende Schilderung dieses grausenerregenden Mordes, sowie durch das categorische, nicht einmal mit Wahrscheinlichkeit ausgesprochene Endurtheil bestimmt, besonders da Referent im Audienztermin, wie wir oben erfuhren, noch ähnliche Fälle als Belege mittheilte, ohne die anderen Gutachten irgend wie zuberücksichtigen, die Geschwornen das „Schuldig" über den Thäter ausgesprochen haben.

Nichtsdestoweniger aber scheinen uns manche, gegen die Annahme des Referenten von einer psychologischen Zurechnung

fähigkeit des Inculpaten zeugende, nicht unwesentliche Thatsachen, welche im Gutachten theils nicht zur Erörterung kamen und natürlich auch hier nicht ihre Erklärung finden konnten, theils auch eine abweichende Deutung zuliessen, vorhanden zu sein. Diese hier näher zu bezeichnen, hielten wir für unsere Aufgabe, und meinen dadurch mindestens manche Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Inculpaten in Anregung gebracht zu haben; wollten wir es auch ganz unbeachtet lassen, was wir oben über die Glaubwürdigkeit eines 10 Jahre alten Dorfknaben erwähnten.

Zu dieser subjectiven Ueberzeugung — denn wer wollte in „so zweifelhaftem Falle" mit apodiktischer Gewissheit sprechen — gelangten wir aber auch, ohne Rücksicht auf den kritischen Standpunkt — wobei man schon eher im oppositionellen Sinne zu denken veranlasst werden kann — da ich mir die Aufgabe stellte, dem Gutachten durch seine gesammten Aufstellungen zu folgen, nach gewissenhafter Erwägung der vorliegenden m. E. zu spärlich erhobenen Thatumstände an sich, ganz abgesehen von den in Anwendung gebrachten psychologischen Lehren.

„Im Zweifel aber, meint der grosse Criminalist Stübel, wird diejenige Meinung dem rechtlichen Urtheile zum Grunde gelegt, welche am wenigsten gefährlich zu sein scheint, und dafür hat man in der Regel wiederum diejenige anzusehen, welche den Inquisiten begünstigt."

Wenn es nun schon an sich billig ist, bei Beurtheilung von Verbrechen stets den Geist der Milde walten zu lassen, so hätte man in unserem Falle, wo selbst die Ansichten der Sachverständigen über die vorhandene Zurechnungsfähigkeit des Inculpaten so sehr getheilt waren, ganz besonders auf Milderung Bedacht zu nehmen gehabt.

Ob die Geschworenen, dies berücksichtigend, ein Begnadigungsgesuch bei Sr. Majestät dem Könige für den Verurtheilten eingereicht haben, ist aus jenem Bericht nicht zu ersehen; eben so wenig resultirt: ob sie einstimmig das „Schuldig" über den Büthke aussprachen. Indess möchte ich bei dieser Gelegenheit an ein in früherer Zeit bei den Juden bestehendes, hierauf bezügliches und unter Umständen gar nicht zu verwerfendes, Gesetz (Meimonides Synhedr. Cap. IX, §. 1) erinnern: „dass nämlich ein „einstimmig" gefälltes Todesurtheil nicht vollzogen [w]erden durfte"; und zwar, weil sodann die Präsumption vorwalte: „die Richter hätten dem Falle nicht die nöthige Aufmerksamkeit zugewendet", da sonst Einer mindestens „Milderungs-

gründe" aufgefunden haben würde! — So alte Gesetze haben oftmals einen tiefen Sinn! —

*Quidquid legislatores, dum poenam delicto imponunt, intendunt, huc pertinet, ut regulam judicibus suggerant, fluctuantibus subveniant, impediantque ne omnia in foro criminali manu regantur.* de Boemer Med. in CCC. Art. 105, §. 3.

Hiermit wäre unsere Aufgabe eigentlich beendet, da wir ja nur die Anwendung der Lehren der wissenschaftlichen Medicinal-Deputation auf einen praktischen Fall zeigen wollten; da man indess die Untrüglichkeit solcher Aussprüche durch das, gleichzeitig vom Correferenten abgegebene Gutachten herzuleiten pflegt, so wollen wir auch auf dieses näher eingehen, zur bessern Erläuterung aber sodann noch einen bereits oben berührten Fall, der uns in doppelter Beziehung interessirt, kurz beleuchten.

---

## Zweite Relation. *)

(Referent: G. R. Casper.)

### Gutachten.

Es soll nicht in Abrede gestellt werden, dass der vorliegende Fall nicht nur nicht zu den nicht alltäglichen, sondern dass er sogar zu den sehr schwer richtig zu würdigenden Fällen gehört. Ob diese Schwierigkeiten aber unlöslich, und ob sie von der Bedeutung sind, um mit dem Königl. Medicinal-Collegium in Betreff der Zu- oder Unzurechnungsfähigkeit des Inculpaten sagen zu müssen: „wir wissen es nicht", wie der Königl. Staats-Anwalt sehr treffend den Tenor dieses Gutachtens charakterisirt hat, wird der Verlauf des unsrigen lehren.

Stand die fürchterliche That isolirt da im geistigen Leben des E.? ein wichtiges, wenn nicht das wichtigste Moment, das in solchen Fällen zur Erwägung zu kommen hat. Die Acten zeigen unzweifelhaft, dass dies keineswegs der Fall gewesen,

---

*) Zur Bearbeitung aller, bei der Königl. wissenschaftlichen Deputation vorkommenden Criminal-Gutachten ernennt der Director zwei Referenten. Beide arbeiten unabhängig Einer vom Andern ihre Relationen aus, die sie dann zum Vortrag bringen und der Berathung des Plenum vorlegen, das durch Majorität entscheidet. Die zweite Relation wird in der Regel kürzer gefasst, da alles Geschichtliche und Thatsächliche der ersten Relation vorbehalten bleibt, und bei vorhandener Uebereinstimmung beider Referate in der Regel — event. mit den Umänderungen, die die Berathung veranlasst — das Gutachten des ersten Referenten angenommen wird. C.

und dass E. ein Mensch war, bei dem man sich des Schlimmsten längst hatte versehen können.

Wir wollen die Geschichtserzählung nicht wiederholen, und nur daran zurückerinnern, dass er, von jeher faul und arbeitsscheu, in seinen Verhältnissen, nicht ohne eigene Schuld zurückgekommen, und mehr und mehr die Last der Ernährung einer ziemlich zahlreichen Familie fühlend, bereits lange vor der That den Weg des Verbrechens beschritten hatte, und dass er, seinen laut ausgesprochenen Gesinnungen nach, gewiss nicht der Letzte gewesen wäre, sich einzufinden, wenn es wirklich in der Zeit der politischen Bewegung zu einer „Abmuckung der Reichen", gekommen wäre. Das wäre dann für ihn, wie für viele seines Gleichen, allerdings das einfachste Mittel gewesen, um, was er so gern erstrebte, „auf möglichst faule Weise durch das Leben zu kommen." Dabei war er, wie allgemein behauptet wird, höchst jähzornig und wüthend, von „unbegränzter Rohheit", wie der Schulze T. deponirt, und deshalb, und weil er in seiner Wuth „gleich losschlug", ein allgemein gefürchteter Mensch, dem Jeder aus dem Wege ging. Ein Mensch von solchem Charakter heirathet eine Frau ihres Geldes wegen, natürlich, da dies wieder eines jener Mittel ist, um auf möglichst faule Weise durch das Leben zu kommen. Die Ehe, aus diesem äusserlichen Grunde geschlossen, und bei einem Charakter, wie der des E., ist sehr natürlich eine unglückliche, und die Misshandlungen seiner Ehefrau machen ihn in der Gemeinde nur noch gefürchteter und verhasster. Von einer Zuneigung zu dieser Frau, der Mutter seiner Kinder, ist bei diesem herzenshärtigen Menschen so wenig eine Spur, dass er selbst nach der Ermordung derselben und seiner Kinder, wohl über den Verlust der letzteren klagte, aber seiner Frau mit keinem Worte gedenkt. Wie aber musste sich die Stimmung gegen diese Frau noch verschlimmern, als ihr Eingebrachtes aufgezehrt und verloren gegangen war! Dies führt von selbst auf die Ergründung der *causa facinoris*. Es ist keine blosse Vermuthung, wenn man annimmt, dass seine Frau, von jenem Augenblicke an, ihm eine blosse Last wurde, wie es auch die Kinder waren, für die er nichts mehr zu „fressen" schaffen konnte oder wollte, zu denen ihn doch aber das instinctive Vatergefühl hinzog, während in Beziehung auf seine Frau nicht das geringste Gegengewicht, die nothwendig immer mehr wachsende Abneigung contrebalancirte. Und lag nach solchen Antecedentien, bei solchem Menschen und bei solchen Motiven ein Mord so fern? Gewiss nicht. Das aber ist der so oft begangene Irrthum, von welchem

sich auch die Gutachten des etc. Dr. F. und des Königl. Medicinal-Collegii nicht fern gehalten haben, dass man sich, bei Beleuchtung der ermittelten oder angeblichen *causa facinoris*, nicht auf den Standpunkt des Thäters stellt, sondern das angebliche Motiv von seinem eigenen, dem sittlichen Standpunkte prüft, auf welchem es allerdings — so wenig aber natürlich, wie irgend ein Anderes! — nicht mehr als Veranlassung zu einem Verbrechen (*causa facinoris*) angesehen werden kann. Und dann, weil anscheinend die Veranlassung fehlte, muss die That in blinder Wuth, in der Nacht der Unzurechnungsfähigkeit, ausgeführt worden sein!

Wenn das Vorstehende richtig erwogen worden wäre, und wenn E. nur allein seine Frau gemordet hätte, so würde schwerlich auch nur ein Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit entstanden sein. Wir haben zu prüfen, ob ein solcher Zweifel dadurch gerechtfertigt sei, dass er auch seine Kinder erschlagen, und desshalb, wie er die drei Mordthaten ausgeführt. Dass er für seine Kinder ein instinctives Vatergefühl gehabt, haben wir schon zugegeben. Aber es ist nicht gewagt, anzunehmen, dass dies Gefühl bei einem Menschen von so „unbegränzter Roheit" nur wenig in die Tiefe seines Herzens eindrang, und leicht von anderen Gefühlen überwältigt werden konnte. Ganz richtig hat schon ein früheres Gutachten bemerkt, dass er, wenn er die Kinder wahrhaft tief väterlich geliebt und den heissen Wunsch gehabt hätte, wie solche Fälle nicht selten vorgekommen, selbst um den Preis ihres Lebens, ihrem Elende ein Ende machen zu wollen, dass er sie dann wohl während ihres Schlafs rasch und schmerzlos aus der Welt geschafft haben würde, aber dann wahrscheinlich hinterher auch sich selbst. Die schauderregende Art der Tödtung der Kinder aber, wie er sie vollzog, beweist unwiderleglich, was wir eben behaupteten, dass das Gefühl der Liebe zu den Kindern, ein nur so äusserliches und flaches gewesen, dass es kein Gegengewicht gegen das Streben des arbeitsscheuen und rohen Menschen sein konnte, sich der ganzen Familienlast zu entledigen, koste es, was es wolle. — Was nun den zweiten Punkt betrifft, die Art, wie er die Mordthaten ausführte, so räumen wir ein, dass dieselbe nicht gewöhnlich war. Aber sie bietet kein unlösliches Räthsel, und am wenigsten darf aus ihr allein, wie zwei frühere Gutachten gethan, auf geistige Störung geschlossen werden. Alle früheren Gutachten haben mit Recht in dem Benehmen des E. in den letzten Tagen vor der That, wie es oben geschildert worden, eine Prämeditation zur

That und ein Ankämpfen des Restes von sittlichem Gefühl gegen das Verbrechen gesehen, und eine andere Deutung dieses Benehmens ist absolut unmöglich. Aber gerade dieser Kampf zeugte unwidersprechlich für Vorhandensein des Bewusstseins des Bösen in der That, und dafür, dass E. das Strafwürdige darin einzusehen im Stande war. Sein ganzes Benehmen in den letzten Augenblicken vor dem Angriff auf seine Ehefrau, ist weiter nichts, als der fortgesetzte Ausdruck dieses inneren Kampfes, der am Ende, wie bei jedem Verbrecher, wenn der Entschluss That wird, zum Siege des bösen Princips führt. Die Erfahrung hat ein ähnliches Benehmen in ähnlichen Fällen oft genug kennen gelehrt, wofür es nicht schwer wäre, Beispiele aufzuzählen.

Die Erfahrung hat aber noch einen anderen Satz festgestellt, der ebenfalls auf den vorliegenden Fall seine volle Anwendung findet. Wir meinen und erinnern an die zahlreichen Fälle, in denen Verbrecher, wenn ihre Mordlust einmal That geworden und der erste Schlag geschehen, mit thierischer Wuth fortagirten, und ihr Opfer entweder ganz unnützer Weise durch unzählige Wunden zerfleischten oder andere Umstehende angriffen. Ein solches Benehmen ist allerdings in allen Fällen in seiner rein factischen Erscheinung, dem Ausbruch der Manie sehr ähnlich, nicht aber in seinen Ursprüngen, in den Antecedentien des Thäters etc. So ist es denn erfahrungsgemäss zu erklären, wenn E., nachdem er die Frau erschlagen, nicht nur seine Kinder ermordet, deren Mord als prämeditirt bei ihm angenommen werden muss, sondern sogar auf seine Mutter, den Schulzen und Andere mit dem Mordinstrument eindringt, oder wenigstens dazu Miene macht.

Das Medicinal-Collegium nimmt aber in der That eine Manie in diesem Benehmen an, die vielbesprochene, berüchtigte *Mania transitoria*. Abgesehen indess davon, dass wir die gefährliche Annahme einer *mania transitoria*, als eigenthümlicher Species der Manie, nicht theilen, und nur zugeben, dass in einzelnen Fällen urplötzlich bei bis dahin geistig gesunden Menschen ein Tobsuchtsanfall ausbrach, der durch ein geeignetes Heilverfahren in der Regel bald beseitigt wurde, so ist diese Annahme *in concreto* völlig unstatthaft. In jenen seltenen Fällen lag stets dem plötzlichen Anfall ein somatisches Moment zum Grunde, wie z. B. Schlaftrunkenheit, plötzliche Blutcongestionen zum Gehirn etc. wovon bei dem Inculpaten nichts zu finden, und natürlich fehlen andererseits in den beregten Fällen alle jene Wurzeln, die das Verbrechen als solches bezeichnen, die *Causa facinoris*, die Ver-

kettung der That mit einem bösen Charakter, einem früheren schuldvollen Leben und dgl., wie wir sie gerade bei dem E. nachgewiesen haben. Erwägen wir dazu, dass die Acten ergeben, dass derselbe nie vor der That, wie eben so wenig nach derselben — denn sein anscheinender Wahnsinn im Gefängniss ist als Simulation erwiesen — eine Spur einer geistigen Störung gezeigt hat, so wollen wir unsererseits nicht in den so häufigen und folgereichen Fehler verfallen, aus der blossen That an sich, wenn sie Ungewöhnliches und Auffallendes darbietet, auf eine Unzurechnungsfähigkeit bedingende Alienation des Geistes zurück zu schliessen. Wir sind vielmehr der Ueberzeugung, und formuliren sie, auf Grund der vorstehenden Erörterungen in Bezug auf die uns vorgelegte Frage dahin:

dass der Tagelöhner E. die Tödtung der Seinigen in einem zurechnungsfähigen Zustande begangen habe.

Berlin, den . . . . . . . . . 185 .

---

**Betrachtungen über vorstehendes Gutachten.**

Nach der voraufgegangenen Beleuchtung des ersten Gutachtens können auch wir uns hier kurz fassen. Zuvörderst wird uns hierbei so recht klar werden, was es heisst: wenn wir ohne nähere Prüfung der bei der That sich vorfindenden Umstände, das bisherige Leben des Inculpaten, als das wichtigste Moment bei Abgabe unseres Votums betrachten zu müssen vermeinen, und die That allein nach den Antecedentien des Thäters beurtheilen, ohne einmal die besonderen Verhältnisse der einzelnen Facta zu kennen und zu würdigen: denn Alles, was uns bei oder nach der Ausübung jener, Auffälliges uns entgegentritt, wird gänzlich übersehen oder tritt doch mindestens in den Hintergrund, wenn es heisst: „der Verbrecher ist ein Mensch, zu dem man sich solcher That wohl versehen konnte."

Ist denn aber der Mensch zu allen Zeiten und in allen Lagen derselbe? Ist ein sonst demoralisirter Mensch nicht auch unter gewissen Umständen einer edlen Handlung fähig? und muss selbst ein schlechter Mensch nothwendig immer nur schlechte Handlungen begehen? — Sehr richtig sagt Drobisch (empirische Psychologie): „Ist es uns doch geläufig genug, in einer und derselben Person den Gelehrten, den Künstler und den Menschen, oder den Fürsten und Privatmann, und zugleich

als Glieder von Corporationen, geselligen Vereinen oder der Familie, der Gemeinde, des Staats aufzufassen, ohne dass allemal eine dieser Sphären die andere umschliesst. Was besagt dies anders, als dass wir in demselben Individuum verschiedene psychologische Subjecte anerkennen, die gleichzeitig nebeneinander bestehen und bestehen können, weil sie sich disparat zu einander verhalten, also sich auf keine Weise durch Gegensätze unmittelbar zu stören brauchen, obwohl mittelbar allerdings nicht selten Collisionen herbeigeführt werden können, und in der That werden. Und wodurch anders unterscheiden sich diese psychologischen Subjecte, als durch die Verschiedenheit des Stoffs, aus dem sie gebildet sind? Dass aber durch diese Subjecte nicht das Eine Ich dargestellt wird, das bei allem Wechsel der Ansichten, Einsichten, Gesinnungen, Gefühle, als unveränderlich behauptet wird, ist von selbst klar." Sehen wir nicht auch zuweilen pflichtgetreue Beamte in ausseramtlichen Verhältnissen unredlich; die nachgiebigsten Menschen als Gatte, Vater und Freund, und wie wahre Tyrannen gegen ihre Untergebene und Diener; sowie geizige Menschen unter Umständen verschwenderisch, und selbst Diebe und Räuber bei gewissen Anlässen ehrlich und grossmüthig handeln? Und finden wir nicht auch, dass ein starker Affect, eine heftige Leidenschaft oft zeitweise, zuweilen auch dauernd das ganze Gemüth, die ganze Denk- und Handlungsweise des Menschen plötzlich verändert? — Man missverstehe mich indess nicht: nur verhüten will ich, dass die Antecedentien, das bisherige Leben des Thäters nicht allein den Schluss auf die incriminirte That rechtfertigen und als ausreichend zur Abgabe eines Urtheils erachtet werden möge: da dasselbe an und für sich begreiflicherweise von gar keinem weiteren Gewicht auf die Feststellung der psychologischen Zurechnungsfähigkeit sein kann. Hiermit stimmt auch die wissenschaftliche Deputation für das Medicinal-Wesen an einem anderen Orte völlig überein.*)

Bevor wir indess näher auf das Gutachten selbst eingehen, wollen wir auf einige zur Beurtheilung des Falles höchst wich-

*) Thiers sagt in seiner Geschichte des Kaisers Napoleon in Bezug auf die tiefe Betrübniss dieses sonst eisenfesten Helden über Duroc's Verwundung: so ist die Menschennatur, wandelbar, nicht zu erfassen in ihren wechselnden Gemüthszuständen, und Gott allein steht es zu, sie zu beurtheilen! Dieser Mann, tiefergriffen von dem Loos Eines verwundeten Menschen, hatte seit einem Monat mehr als 80,000, seit 18 Jahren mehr denn zwei Millionen Menschen verstümmeln lassen und schon lagen seine Kugeln bereit, noch Hunderttausende in Stücke zu reissen.

tige, unter sich verschiedene Ansichten des Referenten und Correferenten aufmerksam machen.

Der Correferent nennt den zur Zeit der That das Gemüth des Inculpaten beherrschenden Affect schlechthin „Mordgier", und „erinnert an die zahlreichen (?) Fälle, in denen Verbrecher, wenn ihre Mordlust einmal That geworden und der erste Schlag geschehen, mit thierischer Wuth fortagirten."

Wenn nun auch mancher Affect und manche Leidenschaft des Menschen Brust durchwühlt, so ist eine Mordgier doch sicher dem menschlichen Gemüthe so lange fremd, als ihm noch die Integrität seines Vernunftbewusstseins erhalten bleibt. Allerdings finden wir eine Leidenschaft beim Menschen, in deren höchstem Grade er mit fast thierischer Wuth, oft ganz zwecklos seine Opfer zerfleischt; dies ist aber nicht sowohl, wie der Referent meint, Hass und Zorn, sondern die zuweilen daraus hervorgehende sinnenverwirrende höchste Rachgier. Von dieser konnte aber in unserem Falle sicher keine Rede sein: denn mochte der Inculpat auch seine Ehegattin hassen und die Kinder eben so wenig lieben, so konnte doch in jenem unglücklichen Augenblicke sein Gemüth sicher nicht durch Rache so empört gegen seine Opfer sein, dass er ganz ausser sich gerieth und sie mit so wilder Grausamkeit zerfleischte, da hierzu nicht der mindeste Anlass zu jener Zeit vorlag. Wir unterlassen es hier, nochmals die gegen diese Annahme sprechenden Beweise und Gründe aufzuführen, eben so Alles, was gegen einen vom Referenten und Correferenten angenommenen „prämedirten" Mord, besonders aber der Kinder zeugt, zu wiederholen.

Der Correferent gesteht dies auch selbst zu, indem es unten heisst: „Inculpat habe sich die Last vom Halse schaffen wollen; wobei mithin von Zorn oder Rache nicht weiter die Rede sein kann. Wenn nun der Correferent, dem entsprechend, diesem nach seiner Ansicht geistesgesunden Menschen von vornherein eine Mordgier zuschreibt, so lässt der Referent ihn hingegen von der sinnverwirrenden Verzweiflung, worin wir denselben, durch den selbstverschuldeten Nothstand versetzt, erblicken, zu den höchsten Graden des Zorns übergehen und darin, mithin in einem andern sinneverwirrenden Affect die That verüben. Der Correferent hat aber bei der Annahme einer Mordgier — worauf wir unten zurückkommen — ganz übersehen, dass seine Mordgierigen, welche in blinder Wuth fortagirten, diese immer nur gegen eine und dieselbe Person wütheten; niemals aber von einem zum andern Gegenstand, wie

hier von der Frau auf die Kinder, die Mutter und selbst auf gar nicht dabei betheiligte Individuen „ohne erneuerten Anreiz" übersprangen, und ich wiederhole es hier, auf die Gefahr hin, vom Correferenten der Unwissenheit bezüchtigt zu werden: dass dieser Fall, wenn die Action in Leidenschaft geschehen sein soll, **ohne** Beispiel ist! —

Während der Referent uns versichert, dass man das Vorkommen der *Mania transitoria* sicher „übertrieben" habe, ein Vorhandensein derselben auch überhaupt „unmöglich" sei: weil eine Geistesstörung an sich eben so wenig plötzlich entstehen, als schnell vorübergehen könne", lässt der Correferent dagegen zwar eine *Mania transitoria* bestehen, widerspricht aber „der gefährlichen Annahme" derselben als „eigenthümlicher Species der Manie", und giebt nur zu, „dass in einzelnen Fällen urplötzlich bei bis dahin geistig gesunden Menschen ein Tobsuchtsanfall ausbrach, der durch ein geeignetes Heilverfahren in der Regel bald beseitigt wurde."

Allerdings keine Einhörner, für unseren Fall aber doch mindestens Thiere mit einem Horn! — Ein geeigneteres und eingreifenderes Heilverfahren jedoch, wie hier der Schulze T. und der Gerichtsmann G. durch die plötzlich herbeigeführte Körper- und Gemüthserschütterung in Anwendung brachten, kann aber wohl kaum aufgefunden werden! Wollte man es auch hier gar nicht einmal in Anschlag bringen, dass sich auch Fälle von plötzlich entstandener Manie vorfinden, welche ohne alle Medicamente schnell vorübergingen.

Ausserdem erfahren wir noch vom Correferenten, „dass in jenen Fällen „stets" dem plötzlichen Anfall ein somatisches Moment, wie z. B. Schlaftrunkenheit, plötzliche Blutcongestionen zum Gehirn etc. zum Grunde gelegen habe, wovon beim Inculpaten nichts (?) zu finden gewesen sei."

Hierbei wäre erstlich das Wörtchen „stets" wegzulassen gewesen: da unseres Wissens nur in einigen Fällen sich jenes sichtbare körperliche Moment kundgegeben hat, das aber in mehreren — ich erinnere hier nur an die von Kausch, Dornblüth und Lieblein mitgetheilten Fälle — gänzlich fehlte. Allerdings wäre eine vollständige Relation über das körperliche Befinden des Inculpaten kurz vor und nach der That sehr zweckmässig, und da sie zur Zeit der Abfassung des Gutachtens anscheinend noch fehlte — mindestens spricht die uns mitgetheilte Geschichte dafür — auch vom Correferenten nachträglich zu ergänzen gewesen; aber selbst das so unvollkommen vorhandene Referat

spricht sogar für ein beim Inculpaten kurz vor verübter That, nach Aussage des scharfsichtigen und besonnenen Friedrich, wirklich stattgehabtes Körperleiden! — Mit welchem Rechte behauptet der Correferent also, dass beim Inculpaten zur damaligen Zeit keine Congestionen vorhanden gewesen seien? — Ist es denn wohl gestattet, solche Facta mit leichter rhetorischer Wendung abzufertigen? —

Wenn der Correferent nun gar noch hinzufügt: „und natürlich (?) fehlten andererseits in den beregten Fällen alle jene Wurzeln, die das Verbrechen als solches bezeichnen, die *causa facinoris*, die Verkettung der That mit einem bösen Charakter, einem früheren schuldvollen Leben und dergleichen, wie wir gerade bei dem E. nachgewiesen haben"; so ist dies eine höchst unglückliche Anwendung jener Fälle auf diesen, welche leicht dazu beitragen kann: Fälle von *Mania transitoria* mit dieser zufälligen Complication aus der Welt zu schaffen! — Sind denn solche Fälle als blosse Curiosa in der Literatur aufgeführt? — Sie stehen eben als Warnung da, damit Aerzte und Richter, wenn unter ähnlichen Umständen, und, wie begreiflich! am öftersten von bösen Menschen, Verbrechen begangen werden, man eben nicht sofort von Mördern und schlechten Charakteren sprechen, sondern bei der Begutachtung die Fälle sehr genau prüfen und dabei an eine *Mania transitoria* denken möge! —

Auch muss ich hierbei noch daran erinnern, dass sich ebenfalls in fast allen bekannt gewordenen Fällen von *Mania transitoria* weder vor dem Wuthanfall, oder auch vor der, in derselben verübten, That, noch nach dem Anfall ebenfalls nie eine Spur geistiger Störung gezeigt hat, und dass der Referent, ganz gegen die Ansicht des Correferenten, des Inculpaten Benehmen im Gefängniss nicht als Simulation, aber auch nicht als Manie, sondern als einen Conflict der Affecte unter sich, erkennen wollte.

Wohl aber würden wir uns überall für berechtigt halten, wenn, wie in diesem Falle, das Benehmen des Inculpaten sowohl vor, während und nach der That, als diese an sich, auffallende und sonst nicht zu erklärende Momente darbietet, allerdings auf eine geistige Alienation des Inculpaten zu schliessen. Und dies um so mehr, wenn man mit dem Correferenten Ursache zu haben glaubt, das Benehmen des Inculpaten nach der That im Gefängniss als Simulation, mithin um die Strafe von sich abzuwenden, anzusehen: weil alsdann das fast öffent-

liche Verfahren desselben bei Verübung der überlegten rechtswidrigen Thaten völlig unbegreiflich erscheinen müsste! —

Auch Esquirol warnt, den Vorbedacht nicht immer als Zeichen eines Verbrechens anzusehen, weil unzählige Thatsachen beweisen, dass die Irren das Bewusstsein von dem, was sie thun, beibehalten, und dass sie, um zu reüssiren, alle Vorsichtsmaassregeln anwenden, und oft sich nach verübtem Verbrechen der Justiz überlieferten und die grösste Reue über ihre That empfinden. Das Zusammentreffen und die Würdigung der Umstände, welche dem Morde voraufgingen, ihn begleiteten und auf denselben folgten, ist es also, woraus die Unstrafbarkeit desjenigen, der ihn verübte, hervorgeht. Welchen Umstand ja auch der Referent, wie oben nachgewiesen, überall bestätigt hat.

„Aber gerade dieser Kampf", meint der Correferent, zeugte unwidersprechlich für das Vorhandensein des Bewusstseins des Bösen in der That, und dafür, dass E. das Strafwürdige darin einzusehen im Stande war. Sein ganzes Benehmen in den letzten Augenblicken vor dem Angriff auf seine Ehefrau ist weiter nichts als der fortgesetzte Ausdruck dieses inneren Kampfes etc." — Wir können selbst diese, wie wir gezeigt, an sich ganz unerwiesene Behauptung dem Correferenten zugeben, ohne dass dadurch im Mindesten die freie Selbstbestimmungsfähigkeit zur Zeit der That dargethan wäre. Wie viele Wahnsinnige haben nicht vor der Ausführung eines Todtschlags, wozu ein innerer Trieb sie unwiderstehlich zieht, einen, oft nicht geringen, Kampf mit dem Rest ihres Vernunftbewusstseins zu bestehen! Daher eben kann der Inculpat das Widerrechtliche und Strafwürdige der That sehr wohl eingesehen haben, ohne dass er dennoch dem Antriebe zum Morde wiederstehen konnte: weil ihm die freie Willensbestimmung, welche allein den unverständigen Trieb fesselt, mangelte. Hätten wir es hier nicht mit einem Schriftsteller zu thun, der durch seine Erfahrung und Belesenheit, so wie durch gediegenes Urtheil als Autorität in der gerichtlichen Medicin, wenn auch nicht in der Psychiatrie gelten kann, wir wären versucht, auf die zahlreichen Fälle von sogenannter Mordmonomanie hinzuweisen, wobei die Kranken vor der verübten Tödtung die stärksten inneren Kämpfe mit dem Reste ihres Vernunftbewusstseins ausgehalten haben, bis denn viele dennoch jenem Triebe unterlagen, und nun nach der That zum vollen Bewusstsein zurückgekehrt, den heftigsten Kummer und die bitterste Reue empfanden; mithin möchte ich auch glau-

ben: in diesem endlichen Unterliegen nach einem solchen Kampfe, nicht blos ein Obsiegen des bösen, sondern ebensowohl des gestörten geistigen Princips zu erblicken, ein Recht zu haben. Denn wir hegen keine Besorgniss, dass auch der Correferent unter dem Einfluss der Mordmonomanie - Chloroforms das Gemüth für sich, bei voller Integrität des Geistes, verrückt werden lässt! —

Die Betrachtung dieses Gutachtens unterstützt indess so kräftig unsere oben ausgesprochene Ansicht über das Verfahren bei Abgabe unseres Urtheils bei verübten Verbrechen, dass es uns in dieser Beziehung als Muster dienen kann. Hier finden wir jedes gravirende Moment aus dem Leben des Inculpaten so an einander gereiht, dass der daraus gezogene Schluss sich wie von selbst ergeben muss; als ob es gar nicht erforderlich gewesen wäre, die aufgeführten Thatsachen näher und in ihrem Zusammenhange zu prüfen. Hier richtet sich die Auffassung nicht nach der Beobachtung, sondern die Beobachtung nach der Ansicht des Beurtheilenden.

Da wir uns jedoch bereits oben über das, vom Referenten als das Wichtigste bei Beurtheilung dieses so sehr zweifelhaften Gemüthszustandes des Inculpaten in Betracht kommende, Moment ausgelassen, und auf die dabei obwaltende Gefahr aufmerksam gemacht haben, so können wir es hier nun füglich nicht weiter verfolgen, und müssen uns sofort zu den daraus hergeleiteten Folgerungen wenden.

Auch in diesem Gutachten wird die, dem Inculpaten von den Mitbewohnern des Dorfs ohne nähere Erwägung der Gründe für deren Existenz zur Last gelegte, Faulheit und Arbeitsscheu als Ursache seiner Armuth angeklagt; aber ohne auch nur mit einem Worte seines unverschuldet erlittenen Verlustes, seiner Gichtkrankheit, welche ihn vielleicht ohne äusserlich wahrnehmbare Zeichen arbeitsunfähig gemacht haben konnte, zu gedenken. Wohl aber werden die zur Zeit der Unruhen von ihm laútgewordenen communistischen Aeusserungen ebenfalls zum Beweise seiner mörderischen Gesinnungen ausgebeutet, auch noch die andern üblen Auslassungen der Dorfbewohner, welche ihn seines Jähzorns und grossen Neigung zu Prügeleien wegen fürchteten und mieden, gebührend herausgestrichen.

„Ein Mensch von solchem Charakter heirathet eine Frau ihres Geldes wegen", — so heisst es kurzweg in der Geschichte, aber nirgends ist diese Angabe constatirt! — „natürlich, da dies wieder eins jener Mittel ist, um auf möglichst faule Weise durch

das Leben zu kommen. Die Ehe aus diesem äusserlichen Grunde geschlossen und bei einem Charakter wie der des Inculpaten, ist sehr natürlich eine unglückliche.“

Der Correferent möge es uns nicht verübeln, wenn wir uns hierbei die Bemerkung erlauben, dass die modernen Ehen der sogenannten Gebildeten meistentheils auch aus diesem, oder einem anderen „äusserlichen“ Grunde geschlossen werden, und fürchteten wir nicht eine Indiscretion zu begehen, so würden wir an jenen hochgestellten Stand in unserem Militairstaate erinnern, dem die Ehe ohne jenen äusserlichen Grund bei eigener Mittellosigkeit gar nicht einmal gestattet ist, ohne dass der Staat fürchtet, die Ehe deshalb zu discreditiren, oder bei üblem Charakter des Gatten dadurch zu einer Quelle des Unglücks zu machen; noch werden sie in der That dadurch irgendwie unglücklich: da unglückliche Ehen überhaupt weit eher durch Mittellosigkeit bedingt zu werden pflegen.

„Von einer Zuneigung zu dieser Frau — obgleich die Mutter des Inculpaten behauptete, dass er sie in der ersten Zeit seiner Ehe geliebt habe — soll doch nicht die Rede gewesen sein; daher erscheint es dem Correferenten auch gewiss, „dass die Frau ihm eine Last gewesen, wie es auch die Kinder waren, für die er nichts mehr zu „fressen“ schaffen konnte oder wollte, zu denen ihn doch aber noch das instinctive Vatergefühl hinzog.“ — Wir vermeinen, dass eine solche distinctive Festsetzung dieses Gefühls bei Ungebildeten und Gebildeten, wie wir dies schon oben erwähnten, nicht statuirt werden könne. — „Es hat ein jegliches Sacrament, sagt der grosse Menschenkenner Göthe, geistigen Anfang, leiblich Mittel und fleischlich End': denn wer wollte Einen zu Tische laden auf den blossen Geruch von dem Braten?“ — „während die Ausübung eines Mordes bei seiner ihm lästigen Gattin von keinem Gegengewicht verhindert worden sein soll.“

Fragen wir aber: weshalb sich der Correferent bei Beurtheilung der Liebe, der Ehe, des Verlustes seines Vermögens, der wiederholten Gichtanfälle, bei den Auslassungen solcher Zeugen, die ihre eigenen Gefühle mit dem Erlebten und mit dem von Anderen Erfahrenen zu verschmelzen so geneigt sind etc. etc. nicht ebenfalls auf den Standpunkt solcher Leute stellt, bei denen „fressen“ gleichbedeutend mit „Essen“ ist, so sehen wir uns vergeblich nach einer anderen Erklärung um, als dass es der Inculpat durch sein früheres Benehmen verschuldet hat! Und dies frühere Leben ist es auch hier wieder — wir denken im Resumé die Quelle dieses gemeinsamen Irrthums weiter aufzu-

decken — das einer vorurtheilsfreien Beurtheilung der psychologischen Zurechnungsfähigkeit des Inculpaten verhinderte.

„Und lag nach solchen Antecedentien, frägt das Gutachten selbst, bei solchen Motiven ein Mord so fern?" Die Antwort lautet ganz der Frage gemäss: nach solchen Antecedentien „gewiss nicht!" — Da nun aber die Antecedentien höchst unvollkommen und von, dem Inculpaten übelwollenden, Menschen mitgetheilt, welche fast Alles wiederum von Hören-Sagen haben, welche sich bei genauerer Nachforschung grösstentheils als unwahr erwiesen, wovon nun noch die schlechteren Facta aus dem Zusammenhange gerissen und zu einem Ganzen vereint, zur Begründung jener Capital-Frage aufgeführt sind, so konnte natürlich die Antwort, und mit ihr die Entscheidung über Leben und Tod nicht anders als geschehen ausfallen. —

Denn wenn man, wie der Correferent, alle gegen jene Annahme zeugenden, oben näher motivirten Umstände ganz unberüchsichtigt lässt, so kann man jene Frage auch freilich nur verneinen. Indess ist aber gerade vom Standpunkte des Thäters aus die verübte That mit ihren Nebenumständen ganz und gar nicht aufgehellt, selbst wenn wir hier die Aussagen eines zehnjährigen Dorfknaben als vollgültig ansehen, und weil sie sich psychologisch nicht erklären lässt, mussten hier Abweichungen von der normalen Richtung des geistigen Lebens des Inculpaten angenommen werden, zu denen man freilich seine Zuflucht zu nehmen nicht nöthig hat, wenn man alle unbequemen Umstände gänzlich ignorirt, weshalb man auch alle früheren in der Sache abgegebenen Gutachten kaum begreift, wie sie zu einem so klar zu Tage liegenden Irrthum gelangen konnten! — oder wenn man die am Schlusse unserer Betrachtungen vom Professor Ideler zur Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit aufgestellte Maxime befolgt.

„Wären diese voraufgegangenen Momente richtig gewürdigt worden, und hätte der Mörder nur seine Frau erschlagen, so würde kein Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit entstanden sein, so argumentirt das Gutachten ferner, deshalb sei zu untersuchen, ob dieser Zweifel dadurch, dass er auch seine Kinder erschlagen, und wie er die drei Mordthaten ausführte, gerechtfertigt sei. Die instinctive Liebe zu seinen Kindern wurde bei einem Menschen von solcher Rohheit leicht von andern Gefühlen bewältigt, und es ist richtig, was auch ein früheres Gutachten hervorhebt, dass, hätte er seine Kinder wahrhaft geliebt und blos ihr Elend durch den Tod beenden wollen, er sie im Schlafe er-

würgt, aber hinterher sich selbst um's Leben gebracht haben würde; (dennoch aber hat er jenes in den Momenten, worin er nach Ansicht des Referenten „noch keine Lüge wagte“, und dieser mit ihm „behauptet.“) Dagegen bekräftigte die schaudererregende Art der Tödtung seiner Kinder unwiderleglich die Behauptung: dass sein Gefühl für die Kinder ein so oberflächliches war, dass es das Streben dieses arbeitsscheuen (?) Menschen sich um jeden Preis die ganze Familienlast vom Halse zu schaffen nicht hindern konnte.“

Der Referent nahm (anscheinend gegen einige der früheren Gutachten) an, dass die Ermordung der Kinder zwar prämiditirt aber zweifellos im sinneverwirrenden Affect vollbracht sei, wodurch eben die verschiedenen Ansichten über die *Mania transitoria* an's Licht kamen. Wogegen der Correferent die schauderregende Art der Tödtung der Kinder als „unwiderleglichen“ Beweis für das oberflächliche, „instinctive“ Vatergefühl ansieht, welches bei der Rohheit eines solchen Menschen leicht von andern Gefühlen d. h. um sie los zu werden, bewältigt wurde; während der Referent an mehreren Stellen seines Gutachtens von der wahren Liebe des Inculpaten zu seinen Kindern spricht.

Allerdings wird man sich bei Lesung dieses Gutachtens stets daran erinnern müssen, dass es geflissentlich ein tieferes Eingehen in die Thatumstände vermied, wodurch es sich auch gewissermaassen der Beurtheilung entzieht; daher hier zum Schluss nur noch eine Bemerkung über die vom Correferenten angewandte dialektische Methode zur Beweisführung, welche das Sinnbild einer sich in den Schwanz beissenden Schlange veranschaulicht.

Durch die fast allzugewissenhafte Ausführung jenes Vorsatzes nämlich, ist der hier doppelt unheilvolle Uebelstand herbeigeführt, dass die aus dem Zusammenhange genommenen und willkürlich aneinander gereiheten Thatumstände einer an sich schon so unvollständigen Geschichtsrelation, sogar zu Conclusionen für die unerwiesenen aber als apodiktisch aufgeführten Prämissen, mithin gleichzeitig zu Indicien und Argumenten benutzt wurden. Wenn z. B. das Gutachten, wie hier, jene Art der Tödtung der Kinder als ein Document gegen die Liebe zu denselben und für die angenommene Rohheit des Inculpaten aufgeführt hat, so musste zuvor die dadurch vorweg geltend gemachte Behauptung, um die es sich doch eigentlich im ganzen Gutachten handelte, und die zu erweisen oder zu widerlegen war: „der ungestörte Gemüthszustand des Thäters“ festgestellt werden;

niemals aber durfte das *thema probandum*, die Integrität des Geistes als feststehend vorausgesetzt, und nun durch die schaudererregende Art der Tödtung der Kinder die angenommene rohe und herzlose Charakterbeschaffenheit des Thäters erhärtet werden, während die unnatürliche Tödtungsart ebensowohl und weit eher noch zum Erweise der beraubten freien Willensbestimmung dienen konnte. Nun hören wir aber hier auf diese Weise vollständig den Stab über den Inculpaten brechen: denn jene Art der Tödtung der Kinder wird zur „unwiderleglichen" Bekräftigung der Behauptung hingestellt, dass sein oberflächliches Vatergefühl das Streben dieses „arbeitsscheuen" Menschen sich „um jeden Preis" die ganze Familienlast vom Halse zu schaffen, nicht hindern konnte!- Und so mit einem Schlage alles Auffällige und Widersinnige bei der That abgethan! —

Einer solchen dialectischen Methode durfte sich das Gutachten in einer so wichtigen Sache nicht bedienen, wenn sie auch ihre Erklärung vielleicht in der durch die Antecedentien hervorgegangene Selbstverschuldung des Inculpaten finden sollte: denn sie ist nirgends gestattet, am wenigsten aber an einem Orte, wo sie, wie hier am Schluss, zu so unheilvollen Folgen ausschlagen musste! — Wenn wir auch nicht bestimmt wissen, was der Correferent mit den Worten: „um jeden Preis" verstanden haben möchte, so halten wir doch dafür, dass, wenn der Inculpat einen solchen unbezähmbaren Drang hatte, die Seinigen um jedes Preis loszuwerden, nun aber nicht aus dem Orte, wo er nicht nur nichts zu verlieren, sondern wo man seiner gern los sein wollte, geht; wohl aber sie auf eine so auffallende und ungewöhnliche Weise ermordet; dieser Drang sowohl als die ganze Ermordungsart so widernatürlich ist, dass sich vielmehr dadurch auf eine beim Inculpaten mangelnde freie Selbstbestimmungsfähigkeit schliessen lässt.

Aber dem Correferenten erscheint der gelieferte Nachweis für das rohe, herzenshärtige Gemüth aus der auffallenden Art der Tödtung der Seinigen noch nicht ausreichend, sondern wir hören noch: „die Erfahrung hat noch einen andern Satz festgestellt, dass wenn die Mordlust der Verbrecher einmal That geworden und der erste Schlag geschehen, sie mit thierischer Wuth fortagirten, und ihr Opfer oder „andere Umstehende" angriffen. Ein solches Benehmen ist allerdings in allen Fällen in seiner rein factischen Erscheinung dem Ausbruch der Manie sehr ähnlich, nicht aber in seinen Antecedentien des Thäters."

Oben also haben wir aus der schaudererregenden Art der
ödtung die rohe Hartherzigkeit des Verbrechers erfahren;
ar aber wird derselbe Umstand wiederum zum Erweise der
s der Mordlust entsprungenen, der Manie ähnlichen thierischen
'uth, mithin eines sinneverwirrenden Affects — also zur
klärung zweier entgegengesetzter, dennoch aber gleich-
itig vorhandener Gemüthszustände — benutzt: welcher
ffect sich hingegen, wie gleich nachgewiesen werden soll, gerade
i **weichen** Gemüthern, und auch hier auf eine andere
rt und aus einem ganz verschiedenen Grunde äussert.

Indess kann es hier auf die Ermittelung des Umstandes: ob
rch die schaudervolle Tödtungsart die Hartherzigkeit oder
e Verwirrung des Inculpaten im Momente der Verübung er-
ssen wird, gar nicht ankommen; da ein aus den Antecedentien
s Thäters, also aus Selbstverschuldung entsprungener Af-
ct, wenn er selbst eine der Manie ähnliche Verwirrung be-
rkte, den Thäter doch imputabel machen würde. Mindestens
nd wir auch beim Correferenten zu diesem Schlusse, theils aus
m Endurtheil des Gutachtens, theils aber auch, weil die Ermit-
ung dieses wichtigen Umstandes hier ganz übergangen ist, voll-
ndig berechtigt; dass diese Ansicht aber nicht den Gesetzen
tspricht, hoffen wir im I. Bande in jenem besonderen Aufsatze
sführlicher nachgewiesen zu haben.

Da sich der Correferent jedoch bei der angeführten „Mord-
uth" auf seine Erfahrung beruft, so liegt es uns gleichzeitig
, auch diese näher zu prüfen.

Derselbe macht nämlich in seinem Aufsatze: „Mörder-
hysiognomieen",*) (in der Vierteljahrsschrift für gerichtliche
nd öffentliche Medicin, S. 8, VI. Bandes, 1. Hefts) bei Gelegen-
it, wo ein sechszehnjähriger Schneidergeselle seinen Meister
it 32 Messerstichen, welche er schnell gegen Gesicht, Brust
nd rechten Arm geführt, tödtete, der sein Verbrechen vielleicht
ur mit der Redensart zu beschönigen suchte: „er sei so wü-

*) Wenn der Referent uns aber eine so werthvolle Charakteristik der Mörder-
ysiognomieen, eine Studie aus der practischen Psychologie nach eigenen Beob-
htungen giebt, ohne bei Fällung seiner gutachtlichen Urtheile hier wie im unten
geführten 4. Fall auch nur die mindeste Anwendung davon zu machen, so
öchte man sich zu der Frage geneigt fühlen: dienen denn dergleichen Studien
r zum theoretischen Gebrauch? Wir haben es aber schon oben ausge-
rochen, dass es dem Referenten eines Ober-Gutachtens durchaus nicht zur Ent-
huldigung, wohl aber zur Beschuldigung gereichen kann und muss, dass er einen
m niemals zu Gesicht gekommenen psychisch-zweifelhaften Inculpaten dennoch
beurtheilen und über eine Entscheidung über Leben und Tod zu fällen sich
terfängt!

thig gewesen und habe sich, als er einmal zugestochen, nun gar nicht mehr halten können", darauf aufmerksam, dass man Aehnliches sehr oft von Verbrechern höre. Denn hat „der Tiger einmal Blut geleckt", ist der mörderische Entschluss zur That geworden, dann bemeistert sich des Bösewichts ein blinder Affect, und satanisch schlägt oder sticht er auf sein Opfer los, auch wenn es ihm nach den ersten Verletzungen klar (im höchsten Affect?) sein muss, dass ein weiteres Wüthen wirklich zwecklos ist!" —

Der Verfasser hat durch einen richtigen Takt, der uns selbst auf Abwege nur selten verlässt, dies Wüthen gegen seine Opfer als „im blinden Affect" verübt, bezeichnet, und in der That kann demselben auch keine andere Deutung gegeben werden. Das Gleichniss mit dem „Blut kostenden Tiger" aber, ist ein psychologischer Missgriff, den auch unser Inculpat entgelten musste, der jedoch durch die Handlungsweise der Verbrecher durchaus nicht gerechtfertigt werden kann.

Es findet sich nämlich am vorhin angeführten Orte, dass die vom Correferenten als Norm aufgestellte Beobachtung, welche sich bei einem Drittel der dort mitgetheilten 21 Fälle, mithin siebenmal bestätigte: dreimal bei jugendlichen Verbrechern (wovon zwei 16, einer 18 Jahre zählte), die anderen dreimal hingegen, (denn bei No. 16 hat zweifellos ein heftiger Kampf zwischen Mörder und Ermordeten stattgefunden, was mithin kein Resultat geben kann), bei weiblichen Individuen sich ereignete. Von letzteren aber spricht es der Verfasser (ibidem S. 15) selbst aus: „dass Verbrechen, bei denen der Thäter mit grosser Grausamkeit verfährt, in überwiegendem Verhältniss mehr von Weibern als Männern verübt werden"; mithin können wir auch jener psychologischen Auffassung eines „tigergleichen" Hergangs nicht beipflichten, sondern vielmehr nur annehmen, dass diese Grausamkeit einen andern Grund hat, und diese müssen wir in der Schwäche der Thäter selbst suchen, welche im Momente der Ausführung einer so gewaltigen Handlung leicht eine Sinnverwirrung herbeiführt, in der nun dunkel und unbewusst fortagirt wird, oder wenn in einzelnen Fällen bei der That noch theilweise klares Selbstbewusstsein erhalten bleibt, das eigene Schwächegefühl der Verbrecher noch immer nicht genug zur Vollbringung der begonnenen schaudererregenden That gethan zu haben vermeint und deshalb noch forthandelt.

Wie wollte man auch sonst wohl gerade diese Grausamkeit mit so jugendlichen und weiblichen Gemüthern vereinen

Männer morden anders, sie wissen auch hierbei, was sie wollen, und kennen ihre Kraft: ein Stoss, einige Schläge und die Sache ist abgethan. Der vom Verfasser daselbst gleich zuerst aufgeführte, in dergleichen Dingen geübte Scharfrichterknecht Siegel kann hierbei als Prototyp dienen: ein Stich, und das Weib stürzt entseelt zu seinen Füssen!

Dem Manne steht Körperkraft, Muth und Entschlossenheit zur Seite, und selbst im Gefühle des Unrechts, bei Ausübung eines Verbrechens schreitet er doch mit frecher Stirn zum Werke; während das Weib, dem physischen Baue nach schon schwächer, auch furchtsamer und ängstlicher, nur zagend und zittend solche That vollbringt.

Indess dürfen wir hierbei nicht ausser Acht lassen, mögen wir bei dem schauerlichen Vorgange das Gemüth des Thäters von einem tigergleichen Affect befangen oder darin gerade eine für diesen Act zu grosse Weichheit und Schwäche desselben erblicken, immer erstreckte sich die sogenannte „Mordgier“ nur auf die Art der Ausführung, dann aber bei einem und demselben Individuo, während kein Beispiel von einem solchen Fortwüthen dieser Mordlust, wie in unserem Falle, und auf andere umstehende, mit der Sache ganz ausser Verbindung gebliebene, Personen vorliegt. Denn hier wandelte die Mordlust den Thäter ohne Grund zur Grausamkeit zu einem wirklichen Tiger um: er mordet nicht nur Frau und Kinder, sondern geht mit dem Mordinstrumente auf alle sich ihm nur Nahende los; wo also ist hier die Aehnlichkeit? Hat denn aber das menschliche Gemüth nicht schon Ausartungen genug, um ihm noch „tigergleiche“ zu vindiciren? —

Wohl giebt es Beispiele von solcher Mordlust, besser Mordtrieb, wo Menschen ohne allen Zweck Andere grausam zerfleischen und sich an ihren Qualen laben. Dergleichen Fälle finden sich in Nasse's Zeitschrift für psychische Aerzte 1824, 3. Heft, S. 256; Bottex: de la médicine légale des aliénés, Paris 1838; sowie der Fall in den Verhandlungen des Assisenhofes in Mainz, über die Giftmörderin Jäger zur Last gelegten Verbrechen, Mainz 1836 und an mehreren Orten. Aber dieser Blutdurst war offenbar krankhaft, wie es ja auch andere krankhafte Triebe und Begehrungen im Menschen giebt; und verweisen wir deshalb auf §. 7 des I. Bds., sowie auf das unten angeführte, vor Mittheilung des IV. Falles aus Marc's Schrift entlehnte, Beispiel.

Wenn es nun bekannt ist, dass unter allen Affecten und

Leidenschaften keine der weiblichen Natur unangemessener ist und die sanften Züge des Weibes mehr entstellt, als Zorn und Rache; diese uns eben deshalb auch bei dem Weibe am scheusslichsten und widerwärtigsten entgegentreten; so ist wohl leicht erklärlich, — was der Correferent dort zu wissen wünscht — weshalb die Griechen „Rachegöttinnen", wir „Furien" und „Drachen" haben, und Shakespeare die schändlichsten Verbrechen von Weibern begehen lässt; damit dieselben uns so recht abschreckend erscheinen und tief ergreifen sollen: weil das schöne, nur durch Sanftmuth und Duldung gefallende Geschlecht, in seinen zügellosen Leidenschaften auch am hässlichsten ist. Denn des Mannes Persönlichkeit, auf Herrschaft und Kampf gewiesen, setzt auch wildere Sinnlichkeit, entfesseltere Begierde voraus; der Ausdruck der Kraft macht auch die Verwilderung erträglich: aber an der Hand der sanften Naturnothwendigkeit des edlen Weibes soll alles Harmonie sein und jede rohe Leidenschaft verunstaltet sie auch zur Furie.

Wir würden es bei dieser Erklärung der, vom Correferenten für seine Ansicht über die schauerliche Tödtungsart dort angegebenen, Beweise bewenden lassen, wäre derselbe nicht eine Autorität, auf die man sich bei ähnlicher Gelegenheit berufen könnte; deshalb wollen wir noch den Leser bitten, mit uns an der Hand eines tieferen Forschers zum Zeus hinaufzusteigen, um den himmlischen Ursprung und die göttliche Abkunft der sogenannten „griechischen Rachegöttinnen" zu erspähen.

Der Name der beiden ägyptischen Gottheiten der Dioscuren oder Cabiren wurde nämlich auf die Dorischen Stammeshelden Kastor und Pollux übertragen, welche man zu Söhnen des Zeus machte, die in ihrer ursprünglichen, leichtverständlichen Vorstellung aus einem Ei — wie man sich den Weltraum dachte — das Nemesis oder Leda vom Zeus geboren, hervorgegangen; das war nun aber sinnlos geworden. Denn jene war in ihrer eigenthümlichen Bedeutung als das zweite urgöttliche Wesen, die Gottheit des finstern Weltraumes und der Weltordnung, die Pascht-Leto — den Zeus als Urgeist genommen — und das Ei als das die Weltkugel umschliessende Himmelsgewölbe aufzufassen. Die späteren dichterischen Verwechselungen bleiben hier unberührt; genug, dass auch die ersten Dioscuren oder Cabiren, Hathor und Sate als Gottheiten der innerweltlichen Räume — denen in der Theogonie des Hesiod (Pausanias VIII, 21, 2.) die Theia und Phoebe entsprechen oder bei den Spartanern Hilaira und Phoebe als Gattinnen der Dioscuren — vorkommen (Pausanias III, 16, 1.)

Diese hatten als Gottheiten der innerweltlichen Räume, welche die Sonnenbahn durchläuft, das Aufseheramt über den Sonnenlauf und wurden deshalb mit Pascht als Gottheit des Urraums, als Hüterinnen der Weltordnung, Ueberwacherinnen des Frevels, Eiri-en-ose, demnach als Schicksalsgöttinnen angesehen. Diese Gottheiten hatten nun auch die Griechen, nur dass sie dieselben nicht in ihrer Allgemeinen cosmischen Bedeutung, sondern in einer beschränktern, blos menschlichen, als Göttinnen des menschlichen Geschicks auffassten. Diese Gottheiten sind die Moiren, die Erinnyen, — der Name Erinys ist offenbar der nur gräcisirte ägyptische Beiname Eiri-en-ose — die Semma, die ehrwürdigen strengen Gottheiten, oder wie man sie mit vorsichtiger Scheu nannte, die Eumeniden, die „Gnädiggesinnten.“*) Hieraus wird es nun einleuchten, dass die Griechen eigentlich gerechte Göttinnen hatten: denn auch die Blutrache war nur ein Ausfluss der Gerechtigkeit; keineswegs aber solche „Rachegöttinen“, welche sie sich mit dem Correferenten zur Bezeichnung einer Grausamkeit zu benutzen, nicht gescheut hätten.

Wenn wir nun dies Alles zusammenfassen, so können wir unmöglich eine solche „thierische Mordsucht“, wie der Correferent uns vorzuführen, keinen Anstand nahm, in der Natur des Menschen, auch selbst nicht in seinem entartetsten Zustande — so lange ihm nur noch sein Vernunftbewusstsein verbleibt — als vorhanden annehmen; wir müssen vielmehr offen bekennen, dass man durch Einführung solcher Lehren der gerichtlichen Psychologie wahrlich keinen Gefallen erzeigt; wohl aber finden wir jene Ausartung des Willens im kranken, unfreien Zustande: so weist z. B. Grohmann (über krankhafte Affectionen des Willens; ein Beitrag zur Beurtheilung crimineller Handlungen: in Nasse's Zeitschrift für psychische Aerzte 1818, 4. Heft.) aus Erfahrung nach, wie viele Verbrechen aus Abnormitäten des Willens entstehen, und rechnet vier Arten derselben hierher; a) die Betäubung der freien Willenskraft; b) die Verrücktheit derselben, und zählt zu den Merkmalen dieser Species die sich zeigende Unnatürlichkeit und Grausamkeit: der Verbrecher hat seine That auf eine ungewöhnlich seltsame Art vollbracht; den Körper wollte er unfehlbar und gewiss tödten, er hat die Mordthat mit wiederholten Messerstichen ausgeführt, den Leib

*) Aber selbst die Eumeniden sind seit den Tagen des Aeschylus älter, saumseliger und versöhnlicher geworden. Der Verbrecher entwischt ihnen oft, bewahrt Glück, Gesundheit und Appetit sein Leben lang, und wird durch sein starkes Gewissen gefeit gegen jeden Furienbiss.

ganz verstümmelt etc. Je stärker diese Verrückung auf einer und derselben Idee haftet, desto mehr wirft sie sich gleichsam über den Körper her, um ihn ganz gewiss und unfehlbar zu vernichten; c) Ohnmacht des Willens durch Ueberreizung oder Wuth; und endlich d) Hemmung der moralisch freien Kraft durch Entzündung und Ausartung der thierischen Triebe: ein derartiges Beispiel gab Leger, Maria de los Dolores u. m. A. (S. Bottex: pract. Beiträge zur gerichtl. psychischen Medicin, übersetzt von Dr. Droste S. 18). Dass diese sogenannten Krankheiten des Willens nur durch Störung des Verunftbewusstseins hervorgehen, darf ich wohl nicht erst hinzufügen.

Indess sieht die wissenschaftliche Deputation in dem III. Fall (a. a. O. S. 144) gerade das bei der Ausführung überschrittene Maass, als Zeichen eines vorhandenen Wahnsinns an: „Das Gesicht des G. erschien durch zahllose Schläge zerklopft und zu Mus geschlagen, heist es daselbst. Hier fand kein Todtschlag in der Leidenschaft statt — — — eine dauernde Wuth musste vielmehr dazu gehören, den fast Entseelten fort zu schlagen, ohne selbst verletzt zu sein, und Verkehrtheit musste stattfinden bei einer solchen weiteren Verwundung ohne allen Zweck.“ —

Durch die ganze Bearbeitungsmethode des vorstehenden Gutachtens aber können wir der am Schlusse ausgesprochenen Ueberzeugung nur das Gewicht eines individuellen Urtheils ohne ausreichende Begründung, und daher keineswegs beweisende Kraft beilegen. Noch weniger aber dasselbe als maassgebend für andere Fälle ansehen: indem der „höchst zweifelhafte“ Fall hierdurch ganz und gar nicht aufgehellt und entschieden worden ist.

---

Nachdem dieser Fall nun ganz vor uns ausgebreitet liegt, und wir auch die verschiedenen, theils entgegengesetzten Ansichten der Gerichtsärzte und der beiden Collegien, sowohl im Einzelnen als im Allgemeinen kennen gelernt haben, ist es unseres Erachtens kaum anders möglich, als dass der Unsachverständige bei der Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit des Inculpaten, zweifelhaft werden muss. Nichtsdestoweniger aber ist hier von den Geschworenen die Zurechnungsfähigkeit erkannt und das „Schuldig des Mordes“ ausgesprochen worden!

In solchen Fällen ist es aber geradezu als ein Unglück zu betrachten, dass die Geschworenen keine Gründe für ihre Ent-

scheidung weder sich selbst, noch Anderen anzugeben, sondern nach ihrem Gefühl, nach dem Eindruck, den der Angeklagte, oder die in den verschiedenen Gutachten enthaltenen Expositionen über den Gemüthszustand desselben auf sie macht, zu urtheilen haben. Welchen Eindruck aber, möchte ich hierbei fragen, soll denn ein so lange in Haft gesessener Mensch, der etwa ein Jahr zuvor an einer *Mania transitoria* gelitten, zumal auf Unsachverständige machen, über deren Vorhandensein im Allgemeinen sowohl, als in diesem speciellen Falle, selbst unter den Aerzten so viel Streit entstanden ist? Denn dass die Geschworenen ihren Wahrspruch auf Grund der aus dem Inbegriff der mündlichen Verhandlung geschöpften Ueberzeugung ausgesprochen haben, durfte in Fällen, wo sich zunächst die Frage um die zur Zeit der That vorhanden gewesene freie Selbstbestimmungsfähigkeit dreht, erst nach dieser Entscheidung in Anschlag kommen. Mithin waren es offenbar auch gar nicht diese Erwägungen, — denn hierzu geht ihnen ja selbstverständlich jede Befähigung ab — wodurch die Geschworenen bei ihrem Ausspruch geleitet wurden, sondern die prägnanten Schilderungen des voraufgegangenen unsittlichen Lebenswandels des Angeklagten, welche je nach dem, in der Einleitung wiedergegebenen, Ausspruch des Referenten für sich allein schon ausreichen, die vorhandene freie Selbstbestimmungsfähigkeit zu documentiren, hatten hier die Bestimmungsmomente zu dem Verdicte hergegeben, und dennoch waren diese auch wiederum so sehr dazu geeignet, wie dies der Referent des Gutachtens selbst an mehreren Orten zugiebt, jenen *furor transitorius* herbeizuführen!

Dieser betrübende Fall mit seinen Nebenumständen dürfte aber sicher geeignet sein, das von mir oben aufgestellte Postulat: „in allen Fällen nämlich, wo die medicinisch-psychischen Gutachten der Sachverständigen verschiedene oder entgegengesetzte Entscheidungen über die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten enthalten, niemals die Todesstrafe über ihn zu verhängen", zu unterstützen. Aber auch für die richtige Beurtheilung des vom Inculpaten abgelegten Selbstbekenntnisses, scheint der Fall nicht unwichtig zu sein. Denn einmal ist das Bekenntniss des Inculpaten so wenig wie die, nach der That eingetretenen, Reue ein Beweis für das bei Verübung der That vorhanden gewesene Vernunftbewusstsein; sodann aber sehen wir, aus welchen irrigen Ansichten zuweilen ein solches Bekenntniss der Schuld fliessen kann. Denn der Kranke ist selbst nicht in allen Fällen im Stande, über den Zustand, worin

er sich bei Verübung der That befunden, sicheren Aufschluss zu geben, weil derselbe sich zuweilen darüber völlig im Unklaren befinden kann. Ein solcher Mensch giebt unmittelbar nach der That zu, was man ihm unterstellt, und öffnet man ihm über die Schändlichkeit des von ihm begangenen Verbrechens die Augen, oder gehen sie ihm selbst darüber auf und er kommt zur Besinnung, so fühlt er die bitterste Reue über die vollbrachte That, ohne sich selbst einmal darüber Rechenschaft geben zu können, wie er dazu gekommen sei. Da an ihm alles Vergangene wie ein Traum vorüberzieht, gesteht er die That, noch erstarrt vor Entsetzen, als von ihm mit Bewusstsein verübt, sofort zu, und macht sich, erschüttert durch die vollführte That, die bittersten Vorwürfe darüber, indem er sich als den Mörder und Urheber allen angerichteten Unglücks ansieht, ohne noch selbst recht zu wissen, was er eigentlich spricht und thut. Ist nun einige Zeit vergangen, dann klären sich allmählich seine Gedanken über die Vergangenheit und die eingetretenen Ereignisse auf, und er wird nun mit Schaudern gewahr, dass er zwar das scheusslichste Verbrechen vollbracht, das ihn ja in jeder Gestalt zu Boden drückt, aber er erkennt nun doch auch den Zustand, in welchem er sich zur Zeit, als er jenes vollführte, befunden hatte. Nun versucht er vergeblich den Widerruf, und ungläubig, weil er so spät geschieht, hört man den bereits selbst mit dem Bewusstsein der Unschuld belasteten Angeklagten versichern: die grässliche That, der Mord seiner Nächsten sei von ihm völlig bewusstlos geschehen! Denn der untersuchende Sachverständige beweist ihm unwiderruflich durch seine psychologische Kenntniss, befände sie sich auch noch „am Anfange des Anfanges“, (l. c. s. 5.) mathematisch genau: dass jedes Verbrechen in Affect und Leidenschaft, wodurch im Momente der Verübung das Bewusstsein gestört und die Besinnung getrübt werde, zur Ausführung gelange, dass dagegen sein unmittelbar nach vollbrachter That abgelegtes reumüthiges Geständniss, zu einer Zeit, als er noch keine Lüge wagte, nur zu deutlich den zur Zeit der That vorhanden gewesenen leidenschaftlichen Seelenzustand so sattsam documentire, als dass dagegen irgend eine andere Erklärung zulässig sei. Dagegen sei sein späteres Geständniss offenbar nur, um die schwere Schuld von sich abzuwälzen und der Strafe zu entgehen gemacht worden. Auch dass das sittliche und geistige Gebrechen oft Hand in Hand gehen, und das eine das andere unterstützen kann, kommt bei solcher Gelegenheit aus demselben Grunde eben so wenig in Betracht: weil der Angeklagte nun einmal sich

Reue über die verbrecherische That empfunden und diese unmittelbar nach derselben aus eigenem Antriebe, durch sein schuldbeladenes Gewissen getrieben, gestanden hatte.

Eben so sind wir aber auch bei der Prüfung des Vorläuferstadiums sehr grosser Gefahr ausgesetzt, dasselbe zu verkennen oder unbeachtet zu lassen. Denn abgesehen davon, dass Seelengestörte oft längere Zeit hindurch ihren alienirten Zustand ihren Mitmenschen sorglich verbergen und daher über ihre Aeusserungen bedachtsam wachen, sind gerade die Vorboten einer Seelenstörung so äusserst schwierig von vorübergehenden Gemüthsstimmungen, übler Laune oder moralischen Gebrechen zu unterscheiden, dass sich selbst geübte Irrenärzte nicht selten täuschen, um wie viel eher eine gemeinhin ungebildete Umgebung des Angeklagten; zumal wenn, wie öfters längere Zeit vor Ausbruch der Krankheit deprimirende Affecte auf den Leidenden eingewirkt haben, und die Angehörigen seine verdriessliche, mürrische Stimmung, die Verschlossenheit und das Insichgekehrtsein, die leichte Gereiztheit, sein unruhiges Wesen, Kopfschmerz, Appetit- und Schlaflosigkeit etc. für Eigensinn und Halsstarrigkeit ansehen und sie den unangenehmen Ereignissen und den zerrütteten Lebensverhältnissen zuzuschreiben, geneigt sind, daher oft unbeachtet bleiben; während sie nur die Vorläufer des bevorstehenden maniacalischen Anfalls sind, worin die unglückliche That vollführt worden ist, die den Seelengestörten so leicht zum Mörder stempelt und unschuldig auf's Schaffot führt.

Nachstehenden Fall führe ich (aus Marc's obenangegebene Schrift Bd. II, S. 340) aus doppelten Gründen hier auf, um nämlich erstlich das plötzliche Auftreten der Verwirrtheit zu zeigen, sodann aber zweitens auch, um die eigenthümliche Art der Wuth darzustellen, welche sich nur bei Geistesgestörtheit, niemals aber in der Leidenschaft des Menschen bemeistert.

Meunier (Plourent) 28 Jahr alt, seit etwa 4 Monaten bei dem Hufschmidt Triset zu Etrooungt (Nord) im Dienst, kam während der ersten Tage des Monats November mehrere Tage zum Besuch bei seiner Frau, welche in dem zur Commune Mondrepins gehörigen Dorfe Rond-Buisson wohnte. Am Tage des 4., welchen er bei ihr zubrachte, wobei er sich mit Mistfahren beschäftigte, sang und tanzte er bei der Arbeit, und macht tausend närrische Streiche. Während der Nacht sprach er von Gott und den Heiligen, und wollte am nächsten Morgen eine Pilgerschaft nach Notre-Dame de bon Secours anstellen. Seine Frau begleitete ihn dahin; hierauf liess er einen Aderlass an sich vorneh-

men, und bei der Rückkehr nach seiner Wohnung verweigerte er alle Nahrung und legte sich zu Bette.

Um 9 Uhr stand er auf, begab sich zu seinem Nachbar Farroux und lud die Frau desselben, sowie deren Schwägerin ein, ihn zu begleiten, indem er sagte, dass er Jemanden aus der Thür werfen wolle. Hierauf wurde Meunier von einem unerhörten Wuthanfalle ergriffen. Als er in sein Haus zurückkam, bemächtigte er sich eines Beils, trat in einem Stall ein und schlug seine Kuh zu Boden. Gleich als ob das vergossene Blut seine Raserei vermehrt hätte, eilte er hinaus. Eine Bettlerin ging an der Thüre vorüber, Meunier lief auf sie zu, in seiner Hand das blutige Beil haltend, und führte einen Schlag auf ihren Kopf; die Unglückliche taumelte und fiel, dennoch verliess der Mörder sie nicht, sondern führte drei neue Schläge auf ihr rechtes Bein und hieb ihr den Fuss in der Gegend der Knöchel völlig ab, Diese Einzelnheiten wurden von der Verletzten erzählt, welche hinzufügte: ich nahm meinen Fuss auf, steckte ihn in einen Brodkorb und blieb auf der Erde liegen.

Das erste Verbrechen mässigte die Mordlust des Meunier nicht; einige Schritte weiter begegnete er der Frau Brotonne, und traf sie an der rechten Schulter. Glücklicherweise glitt der Schlag ab, und brachte nur eine starke Contusion hervor. Jetzt durchzuckte vielleicht ein Lichtstrahl der Vernunft sein Gehirn; denn er begab sich zu dem Arzte, welcher ihm einige Stunden vorher zur Ader gelassen hatte, aber durch ein beklagenswerthes Geschick war H. Berlemont abwesend; nur seine Frau befand sich in der Wohnung. Die wilden Gesichtszüge des Meunier, sein irres und drohendes Auge, sein blutiges Beil, Nichts erschreckte sie; mit Gewandheit und Geistesgegenwart wusste sie den Wüthenden zu entwaffnen, es war dies das Werk eines Augenblicks.

Die Ruhe dauerte nur wenige Minuten; das Drama setzte seinen schrecklichen Verlauf fort; Meunier wurde bald wieder von der heftigsten Wuth befallen. Er forderte sein Beil, und auf die Weigerung der Frau Berlemont, ihm dasselbe zurückzugeben, zog er sein Messer. Die Frau Berlemont rief um Hülfe; Joseph Conturier eilte herbei und erhielt Stiche, welche ihn auf der Stelle todt hingestreckt hätten, wenn sie recht getroffen hätten. Inmitten des Aufruhrs kam Poncet, Angestellter bei der Douane, mit seiner Frau hinzu; er packte den Mörder an den Armen. „Ich muss sterben, sagte letzterer zu ihm; aber Du sollst auch daran“, und unmittelbar darauf erhielt Poncet einen

Wunde hinter dem Ohre. Dennoch lief er nach seiner Wohnung, um sich mit einer Flinte zu bewaffnen; aber, als er zurückkehrte, sah er seine Frau mit Blut bedeckt. Sie hatte neue Messerstiche am Kopfe und mehrere an den Händen bekommen, Poncet liess seine Flinte fallen, Meunier bemächtigte sich derselben und eilte neuen Verbrechen entgegen. — Bei dem Zustande von Aufregung, worin dieser Unglückliche sich befand, welcher sich auf jeden Nahenden wie ein reissendes Thier stürzte, und zugleich zwei Mordwerkzeuge führte, war Alles zu befürchten, und seine Verhaftung keine Kleinigkeit. Als er jedoch in die Brauerei des H. Grizot eingetreten war, und denselben vérfolgte, gelang es diesem mit Hülfe des Böttigers Muc und des Handarbeiters Gaudefrie, seine Verhaftung zu bewirken. Sie geschah indess nicht, ohne dass der Eigenthümer Doucin noch mehrere Messerstiche am Kopfe empfangen hatte, und ohne, dass diejenigen, welche sich seiner Person bemächtigten und ihn entwaffneten, gleichfalls getroffen wurden. Indess die auf sie geführten Stiche, verloren sich meistens in ihren Kleidern.

Meunier befindet sich in den Händen der Gerichte. Unter den von ihm Verwundeten ist die Bettlerin Pierret am meisten in Gefahr. Sie muss amputirt werden und ihr Leben schwebt in Gefahr. — Es ist sehr zu bedauern, dass uns weder der Ausgang dieser Geschichte, noch mehrere wichtige Umstände vor und nach dem Wuthausbruche, sowie die Persönlichkeit des Kranken bekannt geworden sind; dennoch aber dürfte man das plötzliche Entstehen des Anfalls, der sich anfangs ebenfalls in religiösen Aeusserungen zu erkennen gab, sowie die eigenthümliche Art des Mordens, welche auf mehrere gar nicht mit der Mordidee im Zusammenhange stehende Personen übersprang, mithin nur seinem Wahn zu morden überhaupt entsprach, nicht ohne Interesse in Bezug auf unsern Fall lesen: weil wir aus dieser, nur der Manie eigenthümlichen, Art zu morden, nur jene ebenso zusammenhangslose und plötzlich überspringende Gefühlserregung im Gemüthe des Thäters erkennen, die gar nicht, wie in der durch Leidenschaft angefachten Weise, ein bestimmtes Ziel im Auge hat, oder durch erneuerte Anlässe auf's Neue in Flammen versetzt und zu neuen Mordthaten verleitet wird, sondern bei der überhaupt nur der Drang des eigenen Bluts, der im kranken Gemüthe lodernde Aufruhr zu immer neuem Blutvergiessen anspornt, der ohne Zweck wie ohne neue Aufreizung seine Opfer verfolgt und jeden Nahenden ohne Unterschied tödtet.

Zum Schluss theilen wir noch einen Fall von A. Devergie

Bull. de l'Acad. XXIV. p. 566 Mars. (Schmidt's Jahrbücher, Jahrg. 1860) mit. Am 10. Nov. 1854 sass ein kaum 19jähriger Mann, der Sohn eines der angesehensten und reichsten Kaufleute von Bordeaux, mit seinem von ihm zärtlich geliebten Vater und seiner Stiefmutter, gegen die er von Kindheit an eine tiefe Abneigung hegte, zur Mittagstafel. Beim Dessert verlässt der junge Mensch die Tafel, geht in sein Zimmer, nimmt seine Flinte und seinen Strohhut, um wie gewöhnlich einen Spaziergang auf das Land zu machen, als sich seiner plötzlich Selbstmordgedanken bemächtigen, die ihn seit einem Monat heimgesucht hatten, aber sich jetzt eben so plötzlich in die Idee umwandelten, seine Stiefmutter zu tödten. Er wirft seine Flinte weg, holt aus dem Zimmer seines Bruders ein paar geladene Pistolen, geht in den Speisesaal und schiesst seine Stiefmutter, die noch mit ihrem Gatten am Tische sass, durch den Schlaf. Die Getroffene stürzt zu Boden; der junge Mensch prallt zurück und bleibt, unbeweglich an die Wand gelehnt, stehen. Jetzt erhebt sich sein Vater, um sich auf ihn zu werfen. Da erwacht in dem jungen Manne der Trieb der Selbsterhaltung. Er flieht durch die Küche, mitten durch die Reihe der Diener, die auf den Knall herbeieilen und ruft laut aus: „Ich bin verrückt, wahnsinnig! ich habe eben meine Stiefmutter erschossen!" Er läuft aus dem Hause, eilt zum Polizei-Commissar, stellt sich demselben zur Haft und erzählt ihm die Umstände der That. Bis zu diesem Morde war die Aufführung des jungen Mannes eine vernünftige, ja sogar exemplarische gewesen. Der Angeklagte wurde auf Grund eines von Gintrac, Delafosse, Calmeil, Tardieu und Devergie abgefassten Gutachtens als im Momente der That unzurechnungsfähig freigesprochen.

Nimmt man an, sagt Verf., dass das Verbrechen im Zustande von Wahnsinn begangen sei, so muss der Uebergang vom vernünftigen Zustande in Manie eben so plötzlich, als die Rückkehr von dieser zur Vernunft bezeichnet werden. Dies wäre demnach ein schlagender Fall von *Mania transitoria*. Es fragt sich aber, wo hier die Grenze zwischen beiden lag und welche Veränderungen die intellectuellen Fähigkeiten erlitten hatten, um derartige Uebergänge in solche Extreme zu gestatten. Verf. will weder den Zustand, den Marc u. A. so genannt haben, und der zuweilen bei epileptischen und trunksüchtigen Personen, noch den, welcher in Folge von Affecten und Leidenschaften etc. auftritt, sondern denjenigen Wahnsinn, welcher ohne sichtbare Prodromi wie ein Blitz aus heiterer Höhe eintritt und mit der verbreche-

rischen Handlung vollständig verschwindet. Indess sind auch die Personen, bei denen man *furor transitorius* beobachtet vor dem Anfalle geistig nicht ganz gesund gewesen; man findet bei ihnen meistens besondere Neigung zu Schweigsamkeit, Selbstmord, Einsamkeit u. dergl. Für den Arzt kann daher dieser Uebergang aus scheinbar vernünftigem Zustande in Wahnsinn nicht ein ganz unvorbereiteter und überraschender sein; er hat seine, wenn auch dem Laien unsichtbaren, Prodromi, wie jede andere Krankheit, nur wo diese Prodromi ganz fehlen, müsste man Bedenken tragen, eine momentane Geistesstörung überhaupt anzunehmen. Ein zweiter Punkt von grossem Interesse ist hierbei das Missverhältniss zwischen der Grösse des Verbrechens und dem Motiv dazu. Ein geistig Gesunder, der durch eine verbrecherische That sein Leben auf das Spiel setzt, erwartet davon auch mehr oder minder beträchtlichen materiellen oder moralischen Nutzen. Derselbe sucht sich ferner zur Ausführung der That den günstigsten Moment aus, um unentdeckt zu bleiben. Bei dem *furor transit.* hingegen wird die That oft unter den ungünstigsten Umständen und ganz öffentlich vollbracht; weder die Zeit noch die Mittel zur Ausführung werden prämeditirt, und weit entfernt sich der Gerechtigkeit zu entziehen, überliefert sich der Thäter selbst der Behörde. Die Grösse des unfreiwillig begangenen Verbrechens leuchtet ihm unmittelbar nach der That ein, die moralische Freiheit hat wieder die Oberhand gewonnen. Forscht man nach dem Geisteszustande der Angehörigen und Vorfahren des Inculpaten, so findet man oft, dass ein oder mehrere Glieder als Selbstmörder gestorben oder geisteskrank gewesen sind.

In unserem Falle war eine erbliche Anlage zur Seelenstörung vorhanden. Sein Grossonkel mütterlicher Seits starb im Irrenhause mit Neigung zum Selbstmorde; eine Tante seines Vaters entleibte sich, und ein dritter Verwandter mütterlicher Seits zeigte stets exaltirtes Wesen. Obgleich das artige, freundliche Benehmen des jungen Mannes belobt wurde, sagten die Zeugen doch übereinstimmnnd aus, dass er oft ohne hinreichende Ursache in **Jähzorn** verfallen war. Er hat einen Monat vor dem Attentat dem Hausarzt seine Selbstmordgedanken mitgetheilt und gegen den Richter äusserte er unter Angabe der oben berichteten nähern Umstände, er sei wider Willen in den Speisesaal getrieben worden. Ferner wird das schweigsame Wesen des Thäters, sowie der unpassende Zeitpunkt der Ausführung der That und deren gänzliche Unmotivirtheit hervorgehoben. Denn, wenn auch eine Abneigung gegen die Stiefmutter vorhanden war, so hat er sie

doch seit seinem neunten Jahre gekannt, und sie war ihm mit zärtlicher Sorgfalt zugethan, auch beherrschte er seine Stiefmutter, seinen Vater und das ganze Hauswesen. Wir können dem Verf. nicht in die weitern Details folgen, und wollen nur noch den Schluss berichten. Nach der Freisprechung liess sich der junge Mann in Brüssel nieder. Nachdem er dort ein einsames Leben geführt, reiste er nach Bordeaux, dort angekommen, fuhr er, ohne irgend Jemand zu besuchen, nach dem Friedhofe liess sich das Grab seiner Stiefmutter zeigen und erschoss sich auf demselben. Neben dem Leichnam fand man das Notizbuch mit den Worten: „Ich will auf dem Grabe derjenigen sterben, die ich so sehr geliebt und so sehr beweint habe!“ Diesen letzten Gedanken wie den Selbstmord sieht Verf. ebenfalls als Folge des Wahnsinns und ebenso den auf das ärztliche Gutachten basirten Urtheilsspruch als einen gerechten an.

Wir schliessen diese Bemerkungen, um sie unten wiederum aufzunehmen und gehen zur Betrachtung des zweiten Falles über.

---

# Zweiter Fall.

## Erstes Superarbitrium

über

**den Gemüthszustand, in welchem die Losfrau A., geb. B. aus C., ihren Sohn D. durch Ersäufen vorsätzlich getödtet hat.**

**(Aus der zweiten Abtheilung der medicinisch-gerichtlichen Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen in Preussen, S. 186 — 204.)**

## Geschichts-Erzählung.

A. geb. B. zur Zeit der That 44 oder 46 Jahre alt, evangelischen Glaubens, ist die Tochter des Losmans B. zu T., welcher als Trainknecht nach Russland ging und von dort nicht zurückkehrte. Ihre Mutter gerieth dadurch in drückende Armuth, so dass sie ihre Kinder, deren sie 6 geboren und 3 durch den Tod verloren hatte, nicht ernähren konnte, daher die Inculpatin seit dem 10. Lebensjahre als Kindermädchen dienen, und mitunter auch das Vieh hüten musste. Jedoch empfing sie so viel Schulunterricht, dass sie eingesegnet werden konnte. Nach ihrer Einsegnung wechselte sie mehrmals den Dienst und verheirathete sich im 20. Jahre mit dem Losmann P., mit welchem sie 18 Jahre in der Ehe lebte, und 9 Kinder erzeugte, von denen bei seinem Tode nur noch 2 am Leben waren. H. zur Zeit der That 22 und J. 10 Jahre alt. Nachdem sie 1½ Jahre als Wittwe gelebt hatte, verheirathete sie sich im Februar 1839 mit dem Knechte K. und gebar in dieser Ehe 3 Söhne, von denen indess nur der 7jährige D., an welchem sie den Mord vollbrachte, bis dahin am Leben blieb. Bis gegen Ostern 1847 hatte die Familie keine wirkliche Noth erlitten, wenn auch ihre Nahrung im vergangenen Winter auf Kartoffeln und Schrotsuppe, zu welcher das wenige Getreide allein ausreichte, beschränkt gewesen war. Indess, nachdem um die gedachte Zeit durch den Brand des Hauses ein Theil des Eigenthums verloren gegangen und der damals als Gärtner dienende K. seine Stelle aufzugeben genöthigt war, schmälerte sich sein Erwerb immer mehr. Noch fand er dazu Gelegenheit als Arbeiter auf der Ziegelei in L., neben welcher er für sich und seine Familie eine Strohhütte errichtet hat; als aber jene Beschäftigung um Johannis 1847 wegen anhaltenden Regenwetters aufhörte, trennten sich

beide Eheleute, die Frau kehrte mit dem Sohne J. in ihre beim Eigenkäthner M. schon früher gemiethete Wohnung in C. zurück, während der Mann auf der Ziegelei den jüngsten Sohn D. bei sich behielt. Schon im Frühjahr war die Inculpatin gezwungen, mit beiden Kindern grossentheils von gekochtem Sauerampfer und Kohl zu leben, dem sie nach Pfingsten nicht einmal mehr Salz beimischen konnte, da das wenige durch den Verkauf von Sachen eingenommene Geld nur noch hinreichte, Häringslake anzuschaffen, mit welcher jenes Gericht gewürzt wurde. Ihr Ehemann liess sich durch die Noth, welche in jenen Jahren der Theuerung dort herrschte, verleiten, ein Schwein zu stehlen, wofür er dem Eigenthümer desselben fast alle in der Strohhütte noch vorhandenen Sachen geben musste, um nicht von demselben zur Bestrafung angezeigt zu werden. Unvermögend, sich mit seinem Sohne D. in der bisherigen Lage zu erhalten, brachte er denselben am 30. Juni in die Wohnung seiner gerade abwesenden Ehefrau, erbrach eine Kiste, eignete sich fast alle in derselben enthaltenen Sachen an, und entfernte sich unter Zurücklassung seines Sohnes D., ohne wiederzukehren. Die Inculpatin sah sich nun mit ihren beiden Kindern in die grösste Noth versetzt; sie konnte sie nicht ernähren, musste sie betteln lassen und wurde endlich von ihrem Wirthe M. aus dem Hause gewiesen, da sie die Miethe nicht bezahlen konnte, und da ihre Kinder, wenn man ihnen einen Almosen verweigert hatte, mehrmals beim Stehlen von Kartoffeln, Schoten und Mohn auf dem Felde ertappt und gezüchtigt worden waren. Die Inculpatin war daher oft genöthigt, wenn sie mit ihren Kindern kein Unterkommen im Dorfe fand, im Freien die Nächte zuzubringen. Durch den überall gehörten Vorwurf, dass ihre Kinder die Felder bestöhlen, wurde sie so aufgebracht, dass sie einen Kuhstrang zusammendrehte, und mit diesem den D. so schlug, dass er auf dem ganzen Rücken blaue und braune Striemen hatte. Um sich zu rechtfertigen, zeigte sie der M. die Spuren der Züchtigung. Die verehelichte M. deponirte hierüber Folgendes. Die A. war (über die ihr von mehreren Seiten gemachten Vorwürfe wegen der Diebstähle ihrer Kinder) so aufgebracht und auf sie erzürnt, dass sie zu Hause Beide zuerst mit der Ruthe, und dann mit einem zusammengedrehten Strick auf eine grausame Weise geschlagen hat, so dass ich mich genöthigt sah, ihr den ältesten Sohn J. zu entreissen, weil ich befürchtete, sie könnte ihn in ihrem aufgeregten leidenschaftlichen Zustande, todtschlagen. Es verging beinahe kein Tag, an welchem die A. ihre Kinder nicht geschlagen hat, sie ermahnte sie jedesmal, nicht zu stehlen — sondern, wenn sie Hunger hätten, lieber zu betteln. Diese hörten jedoch ungeachtet der erhaltenen Prügel nicht darauf, sondern stahlen fast täglich in meinem Garten Mohn, Rüben und dgl. — „Sie hat mir selbst einige Tage vorher, als ihr jüngster Sohn D. verschwand, dessen Rücken gezeigt, der, wie ich mit meinen blöden Augen deutlich wahrnehmen konnte, braun und blau geschlagen war.“ Auf ihren Ehemann war die A. sehr aufgebracht, schimpfte auf ihn, nannte ihn einen Säufer und Betrüger. In der letzten Zeit lebte die Inculpatin zum Theil davon, dass sie ihre Sachen verkaufte, namentlich einen Quirl, eine Säge, eine Feile, 2 Kopfkissen, ein Tischtuch, ein Laken, 2 Forken. Die Inculpatin bewiess nach dem Zeugniss der N. wenig Liebe zu ihren Kindern: denn wenn sie Essen gekocht hatte, nahm sie das Beste gewöhnlich für sich und gab den Kindern die reine Suppe zu essen. Inculpatin besuchte

ihren damaligen Nothstand auch durch die anderweitig beglaubigte Thatsache, dass der Schulze O. der Dorfgemeinde befohlen habe, sie nicht aufzunehmen, weil ihre Kinder Diebereien verübten, ferner dadurch, dass sie auf dem Landrathsamte Unterstützung gesucht habe, aber nicht angehört worden sei, daher sie nicht den Muth gehabt habe, ihre Bitte zu wiederholen, dass sie, so wie die Kinder, in Folge der schlechten Nahrungsmittel ganz abgezehrt und geschwollen gewesen, dass sie durchaus keine Hülfsquellen gehabt, da sie sich überzeugte, dass die im gerichtlichen Depositorium für ihre beiden Söhne erster Ehe aufbewahrten 8 Thlr. ihr nicht ausgezahlt werden würden. Sie habe sich daher weder an den Vormund, noch an das Gericht gewandt, und sei durch Noth und Verzweiflung zu ihrem Verbrechen getrieben worden. Die Losmann P. bezeugt, dass die A., nachdem sie von der N. um die Mitte Juli's verstossen worden, genöthigt gewesen sei, bei ihr, der Zeugin zu kochen, dass sie im Gesichte und an den Füssen geschwollen, ihre Kinder ganz abgezehrt waren, der jüngste Sohn D. vor Hunger kaum noch Leben in sich zu haben schien. Ganz dieselbe Schilderung ihres und ihrer Kinder körperlichen Zustandes giebt der Kämmerer Q., welcher ihr aus früherer sehr genauer Bekanntschaft das Zeugniss ertheilte, dass sie eine tüchtige und arbeitsame Frau war und sich in ziemlich gutem Vermögenszustande befand. Die Ehefrau des Q. trat dieser Aussage in allen Stücken bei. Der Wirthschafts-Inspector R. unter dessen Aufsicht die Inculpatin früher arbeitete, bezeichnet sie als eine stille, ruhige, bei der Arbeit brauchbare Frau, über welche er nie den geringsten Tadel aussprechen durfte. Im Sommer 1847 fand er sie ganz und gar verändert, sie war sehr wenig brauchbar. Sie sah total verhungert aus und benahm sich bei verschiedenen Gelegenheiten gleichgültig und abgestumpft. Er schalt sie einmal über ein Vergehen aus sah aber, dass seine Worte nicht den geringsten Eindruck machten, und äusserte darüber zu seinen Hausgenossen, dass die Frau ihm wie verrückt vorkomme, sie scheine Alles über sich ergehen zu lassen und komme ihm vor, wie die Leute zu sagen pflegen: schlage mich todt, das ist mir am liebsten. Später äusserte derselbe Zeuge: „ich habe die A. geistig zerrüttet und körperlich krank gefunden; sie war gegen frühere Jahre im Aussehen und ihrer Körperhaltung ganz entstellt und kaum wieder zu erkennen."

Am Morgen des 1. August 1847 (Sonntags) wurde die Inculpatin durch den Vorwurf der N., dass ihr Sohn D. derselben Mohn gestohlen habe, sehr aufgebracht, züchtigte denselben auf früher bewirkte Weise, und zeigte jener die zurückgebliebenen Spuren. Hierauf entfernte sie sich mit dem Knaben, nachdem sie zu der N. gesagt hatte, sie wolle mit ihm nach S. gehen, woselbst sie den Bruder ihres Mannes zu treffen hoffe, und würde dieser den Jungen wohl zu sich nehmen. Statt dessen begab sie sich aber mit ihm nach T. um dem Prediger U. ein Wollkämmel zum Verkauf anzubieten, bei welcher Gelegenheit sie sich ihren früheren Namen G. beilegte. Sie benahm sich bei dieser Gelegenheit so wortkarg, schwermüthig und tiefsinnig, dass er darüber bemerkte, die Frau müsse wohl nicht bei Sinnen sein. Der zufällig anwesende Gefängnissprediger W. bekundet hierüber Folgendes: „Sie sah blass und krank aus, erhob sich langsam und mit Anstrengung, athmete schwer auf. Das Sprechen wurde ihr sichtbar schwer, und hob sich beim Sprechen beständig die Brust in Folge der Anstrengung, sie schien mir im höchsten Grade krank. Nachdem sie

für den Wollkämmel 10 Sgr. mit dem Bemerken erhalten, dass sie denselben gegen Erstattung des Geldes zu jeder Zeit zurückerhalten könne, und nachdem sie an die Köchin des Predigers ein Kleid für 20 Sgr. verkauft hatte, entfernte sie sich und miethete beim dortigen Schmied Flachs, wofür sie von demselben Abendbrod erhielt und dasselbe mit ihrem Sohne theilte.“

Wir lassen nun ihr Geständniss des von ihr verübten Verbrechens wörtlich folgen: „Es war spät Abend geworden und da ich die N., die sehr böse ist, fürchtete, so blieb ich unterweges mit dem D. auf einer Wiese des Herrn Pfarrers und legte mich dort in einen Heuhaufen. Mein Sohn D. lag neben mir, und war bald eingeschlafen. Es war heller Mondschein, ich hörte ein Geräusch, als wenn jemand dicht vorüberschoss, mir wurde heiss, mir stieg das Blut nach dem Kopfe, mir wurde angst, und dann fasste ich den Entschluss, den D. zu tödten. Der Junge lag jedoch im festen Schlafe, und obgleich in mir der Gedanke wach wurde, ihn zu erwürgen, so konnte ich es doch nicht über mich gewinnen, da er im ruhigen Schlafe an meine Seite sich herangeschmiegt hatte. (Nach einer Aeusserung im articulirten Verhör schlief sie eine kurze Zeit auf dem Heuhaufen). Am Morgen darauf, noch vor Sonnenaufgang, beschloss ich den D. zu ersäufen, weil ich glaubte, dass er alsdann nicht so leicht gefunden werden konnte. Gegen Sonnenaufgang weckte ich den Jungen und ging nun mit ihm in der Absicht ihn zu ersäufen, zurück über T. X nach dem Y-Fluss, wo ich wusste, dass neben der Fuhrt eine tiefe Stelle im Flusse sei. Unterwegs pflückte der Junge noch Schoten und ass diese, steckte auch noch einige Schoten in seine Jacke. Als wir an der vorbezeichneten Stelle am Flusse angelangt waren, sagte ich zu ihm, dass ich mit ihm zu seinem Bruder H. in L. gehen und ihm dort Weissbrod kaufen wolle. Ich zog ihm die Jacke aus, und warf ihn, nachdem ich ihn aufgehoben und ihm gesagt hatte, ich würde ihn über das Wasser hinübertragen, ohngefähr 3 Schritte von der Fuhrt in die Tiefe. Er kam jedoch wieder hervor, fasste an eine Kalmusstaude und kroch an's Land, indem er mir zurief: „Mutterchen, Mutterchen!“ (Nach einer späteren Aussage fügte er noch die Worte hinzu: „Lass mich doch leben.“) Ich war jedoch fest entschlossen, den Jungen zu ersäufen; er war mit einem Hemde, einem Paar leinenen-Hosen, einem ledernen Tragband, und mit einer leinenen, weiss, blau und roth gestreiften Weste bekleidet. Ich zog ihm das Hemd hervor und band es mit einem Lappen, den ich gerade am Flusse liegen fand, oben zu, und warf ihn, indem ich ihn an einen Fuss und Arm fasste, wieder in den Fluss. Er ging sogleich in die Tiefe, und da ich ihn nicht im nächsten Augenblicke wieder in die Höhe kommen sah, so entfernte ich mich schleunigst, und ging, indem ich mich noch umsah, ob mich Niemand gesehen habe, quer über das Z.-Feld nach der Strasse, die nach S. führt.“ — Inculpatin erzählt ferner, sie habe in S., wie sie schon vorher beschlossen, 3 Metzen Kartoffeln gekauft, und fährt hierauf fort: „Ich wurde zu dieser That dadurch bewogen, dass man mir im Dorfe überall nachschrie, dass meine Kinder Felddiebe wären u. dgl., da ich doch wusste, dass sie diese Diebstähle nur aus Hunger verübten, und ich nicht so viel erarbeiten konnte, um sie satt zu machen und dann fiel mir auch ein, dass der Vater dieses D. ein Dieb sei, und der Sohn auch einen Hang zum Stehlen hatte, dass selbst die härtesten Züchtigungen ihn nicht davon abbringen konnten. Diese Gedanken und ähnliche beschäftigten mich einst

grossen Theil der Nacht, die ich mit dem Sohne auf dem Heuhaufen zubrachte, namentlich, dass ich nicht helfen konnte, und führten mich auf den Gedanken, ihn zu tödten. Eben dieser Gedanke, dass ich die Kinder nicht ernähren könne, der Vater abwesend sei, und man mir überall über das Betragen meiner Kinder Vorwürfe machte, war es, dass ich meinen Sohn D. zum zweitenmal ins Wasser warf. Ob ich dem Jungen den anderen Tragband abgenommen habe, dessen weiss ich mich nicht mehr genau zu erinnern, denn mir war es, als ob ich in dem Kopfe verwirrt war. Als ich von S. zurückkehrte, gingen mir endlich die Augen auf, ich ging wieder zurück, unter Weinen, und begab mich wieder an die Stelle, wo ich den Jungen hineingeworfen hatte. Ich ging am Ufer herum, weinte, sah in die Tiefe, da ich ihn aber nicht zu Gesicht bekam, begab ich mich nach Hause. Als ich nach Hause gekommen war, verschwieg ich die That und wenn mich die Nachbaren, namentlich die N., fragten, wo mein Sohn D. sei, gab ich ausweichende Antworten und versicherte, dass er bei seinem Oheim, dem früheren Schulzen aa. in bb. sei." — Inculpatin erwähnte noch, dass sie bei der Nachricht der vorzunehmenden Section der vorgefundenen Leiche letztere habe sehen wollen, es ihr jedoch eingefallen sei, dass sie sehr weinen und sich dadurch entdecken würde. Sie habe nirgends Ruhe gefunden, und den Entschluss gefasst, erst die Kartoffeln auszunehmen, damit ihr Sohn J. davon leben könne und sich alsdann selbst dem Gerichte als Thäterin anzugeben. Im ersten Verhör brach sie nach dem Geständniss in die Worte aus: „o hätte ich mich doch selbst ersäuft!" dabei zeigte sie grosse Reue und weinte fast fortwährend. Auch in dem am 22. September 1847 abgehaltenen Termine zeigte sie tiefe Reue, wurde beim Anblick der Kleider tief ergriffen, und weinte viel. In dem articulirten Verhör legte Inculpatin im Wesentlichen ganz gleichlautende Geständnisse ab, und bekannte noch, dass sie ihren Sohn desshalb nicht in ein in der Nähe des Heuhaufens befindliches Wasser geworfen habe, weil sie fürchtete, dass die That sogleich entdeckt werden würde, dass sie desshalb den eine halbe Meile weit entfernten Y-Fluss vorgezogen habe, und dass sie auf dem Wege dahin ganz dumm und verwirrt gewesen sei. Unter den schon erwähnten Motiven zu ihrer That hob sie besonders hervor, es habe ihr Herz gebrochen, wenn sie die Kinder der Diebstähle wegen hart züchtigen musste, wiewohl sie wusste, dass nur der Hunger sie zu diesen Diebereien getrieben. Um dem Elende ihres Sohnes D. ein Ende zu machen, habe sie ihn ersäuft."

Ueberdies heben wir folgende Zeugenaussagen hervor, welche bei der Beurtheilung ihres damaligen Gemüthszustandes zu berücksichtigen sind. Der Gutsbesitzer O. hörte von ihr bei der Verhaftung, wobei sie ganz abgestumpft zu sein schien, auf die Frage, was sie zu dieser That verleitet habe: „es sei ihr immer Einer erschienen, der ihr gesagt, und sie angetrieben habe, den Jungen umzubringen." Die M. deponirt, dass die Inculpatin bei ihrer Rückkehr nach vollbrachter That auf die Frage nach ihrem Sohne D. erwiedert habe, der Bruder ihres Mannes habe ihn zu sich genommen, er werde wohl nie zurückkehren; dabei schien sie sehr ruhig und sogar froh gestimmt zu sein. Der 10jährige Sohn der Inculpatin J. erzählte, sein Stiefvater habe seine Mutter in der Ziegelei aufgefordert, Lehm zu treten, und sich bei ihrer Weigerung mit ihr erzürnt und geprügelt. Ihrem Sohne gestand sie zuerst, den Mord verübt zu haben. Endlich

erwähnte gedachter J. noch, sein Bruder D. habe ihm erzählt, dass die Mutter, als er bei ihr im Bette schlief, von einem Stricke eine Schlinge gemacht und ihm diese um den Hals geworfen habe, um ihn zu erwürgen; sie sei aber davon abgestanden, als der M. herausgekommen wäre. J. erwachte später einmal aus dem Schlafe, da ihm so war, als ob er erwürgt würde; er sprang aus dem Bette und fand seine Mutter ruhig liegen. Aus der Deposition des Ehemannes der Inculpatin entnehmen wir nur, dass er sich auf der Ziegelei mit seiner Frau erzürnte, weil sie unordentlich und unreinlich war, und er in Folge dessen Läuse bekam. Jedoch erwähnte er, dass seine Frau ihn bei der Arbeit behülflich gewesen sei, und bestätigte ihre Aussage in Bezug auf den Diebstahl des Schweines, auf die Wegnahme von Kleidungsstücken in ihrer Abwesenheit und auf seine Entfernung von ihr.

Der Sohn J. der Inculpatin hatte ihr Eingeständniss des Mordes gegen ihn anderen Leuten erzählt, worüber der Eigenthümer V. Veranlassung nahm, sie hierüber zur Rede zu stellen. Sie gestand sehr bald ihre That weinend mit den Worten: „ja, ich habe ihn ersäuft, Ihr hättet mich desshalb gar nicht fragen dürfen, ich würde mich schon selbst angegeben haben.“ Sie bat hierauf, die Flinsen, mit deren Backen sie beschäftigt war, fertig machen zu dürfen, welches ihr gestattet wurde, worauf sie einen Theil derselben mit ihrem Sohne J. verzehrte, noch einige zu sich steckte und sich hierauf verhaften liess, worauf sie am 11. September dem Gerichte überliefert wurde. In den verschiedenen Verhören hat sie unverholen ein offenes, sich bis in alle Einzelheiten gleichbleibendes Geständniss ihrer That mit deren Motiven abgelegt, und Zeugenverhöre haben überall ihre Aussagen bestätigt. Der Kreisphysikus Dr. cc. schildert sie in einem am 30. October 1847 ausgestellten Atteste als eine geistig und körperlich gesunde Frau von robuster Constitution, lebhaftem Geiste und einem Verstande, welcher richtig geleitet, die wunderbarsten Proben von Ueberlegung und Auffassung gab. Allerdings war ihr Gemüthszustand mächtig ergriffen und erschüttert, wenn sie auf ihr Verbrechen geführt wurde; jedoch war dieser Zustand nicht andauernd. Bis zu dem am 15. März 1848 abgehaltenen articulirten Verhör wurde durchaus keine Spur von geistiger Störung an ihr wahrgenommen; erst am Schlusse des Protocolls von jenem Verhör wird ex officio bemerkt, dass die Inquisitin ein beschränktes Fassungsvermögen besitze. Die ihr vorgelegten Fragen fasste sie nicht gleich auf, diese mussten ihr erst wiederholt und auf verschiedene Weise vorgelegt werden, bis sie den Sinn endlich verstand, dann aber gab sie bestimmte Antworten. Im ganzen Verhör zeigte die Inculpatin grosse Reue, insbesondere brachte diese sie der Ohnmacht nahe; sie wiederholte mehrmals: „ach hätte mich doch meine Mutter gleich im Bade ersäuft, dann hätte ich eine solche That nicht begehen können.“ Noch an demselben Tage kam ein heftiger Anfall von Tobsucht zum Ausbruch, welcher nach dem Zeugnisse des Kreisphysikus Dr. cc. sich durch ein freches, zänkisches Benehmen der Inquisitin ankündigte. Ihre Stirn war faltig, das Gesicht hochroth, der Augapfel hervorgetreten, der Blick funkelnd, feurig, vagirend, die Kranke schrie, brüllte, tobte, beleidigte durch rohe Worte, insultirte die Mitgefangenen, zerriss sich die Kleider, suchte zu zerstören, was ihr vorkam, ging nackt umher, achtete auf keine Vorstellungen, und ihre Wuth steigerte sich zur höchsten Leidenschaft, als der Arzt ihr zu imponiren suchte. Letzterer verordnete ein Brech-

mittel und ein kaltes Sturzbad, worauf nur eine kurze Beruhigung eintrat, denn nach wenigen Stunden brüllte die Kranke so laut, dass sie heiser wurde, ihr Schaum aus dem Munde trat; sie machte satanische Grimassen, verweigerte die Speisen, schlief nicht. So dauerte dies Rasen 72 Stunden, ungeachtet der wiederholten Anwendung obengedachter Heilmittel, fort; hierauf trat Ruhe, Erschlaffung und ein 18stündiger Schlaf ein, aus welchem die Kranke ohne Erinnerung an ihren überstandenen Zustand aufwachte. Fieber war mit der Tobsucht durchaus nicht verbunden gewesen, und die Menstruation war noch 14 Tage zuvor eingetreten. Sie erholte sich zwar geistig und körperlich nach diesem Anfalle, wurde aber im nächstfolgenden Mai von einer *febris nervosa versatilis* ergriffen. Bei ihrer Vernehmung am 29. Juni 1848 erklärte Inculpatin, ihr sei von jenem Anfalle nur so viel erinnerlich, dass sich alle Gegenstände um sie herumgedreht hätten, und dass ihr der Gutsbesitzer O. erschienen sei, um sie mit den Kindern aus der Wohnung herauszuwerfen. „Der Anfang meiner Krankheit, fügte sie hinzu, war in dem ersten Augenblicke dem Zustande ganz ähnlich, in welchem ich mich befand, als ich in der Nacht vor der That beim Mondschein mit meinem Sohn D. unter dem Heuhaufen schlief. Ich hörte damals in der Nacht ein Geräusch, als wenn Jemand bei mir dicht vorüberschoss, die Wiese und die Gegenstände auf der Wiese gingen rund um mich herum, das Blut stieg mir nach dem Kopfe, ich bekam Beängstigungen, und es war mir so, als wenn mir Jemand zurief, aufzustehen und den Knaben zu tödten. Dieser Zustand währte etwa eine Stunde; das Herumhüpfen und das Herumgehen der Gegenstände hörte allmälig auf und verlor sich nach und nach die Angst bei mir, der Gedanke aber meinen Sohn D. zu tödten, verliess mich nicht."

Der mit der gerichtlichen Defension beauftragte Justiz-Commissarius dd. stellte in seiner Vertheidigungsschrift eine Reihe von Gründen zusammen, aus denen erhellen sollte, dass Inculpatin zur Zeit des Verbrechens mit einer Gemüthskrankheit behaftet gewesen sei. Zuvörderst bezeichnete er die quälende Vorstellung ihrer Noth als eine zur Erzeugung derselben hinreichende Ursache, entschuldigte sie ferner damit, dass sie nicht die moralische Kraft besessen habe, den verbrecherischen Vorsatz niederzukämpfen, als sie denselben in der verhängnissvollen Nacht unter schweren Sorgen und Angstgefühl fasste, während das Blut ihr zum Kopfe stieg, und sie wähnte, dass Jemand vorüberschiesse. Sie sei dadurch zur Zeit der That des Vernunftgebrauchs und der Selbstbestimmung beraubt worden, welches seine vollständige Begründung finde, wenn man ihre eigene Beschreibung des damaligen Gemüthszustandes mit der während der Untersuchung vorgekommenen vollständigen ausgebildeten Raserei vergleiche. Der Defensor berief sich weiterhin auf die am Schlusse des articulirten Verhörs bemerkte Beschränktheit ihres Fassungsvermögens und liess demnächst eine ausführliche Schilderung des bei ihr beobachteten Anfalls von Tobsucht folgen, welche man unmöglich für simulirt halten könne. Auch die früheren Mordversuche der Inculpatin werden als Andeutungen eines versteckten Gemüthsleidens geltend gemacht, welches der Wahrnehmung des Predigers U. nicht entgangen sei, und von dem Defensor als *amentia occulta* bestimmt wird, bei welcher der Kranke den fest gewordenen Wahn, der ihn quält, so lange verbirgt, bis er durch ihn des Vernunftgebrauchs und der Freiheit der Selbstbestimmung beraubt,

zur Ausübung einer schweren, gesetzwidrigen Handlung fortgerissen wird. Bei Geisteskranken dieser Art wurden oft vollständige Ueberlegung, planmässige Ausführung aller Umstände und richtige Antworten beim Verhör wahrgenommen: nur wenn ihr Seelenleiden einen höheren Grad erreiche, stelle sich, wie dies bei der Inculpatin der Fall gewesen, Tobsucht ein. Endlich bezieht sich der Defensor auf einen von ihm beobachteten, angeblich analogen Fall, welcher aber nach der nur sehr allgemein gehaltenen Schilderung doch ein wesentlich verschiedener gewesen sein muss, da der Kranke durchaus kein Motiv zur Ermordung seines Kindes hatte, und nach vollbrachter That noch mehrere ihm unbekannte Personen ermorden wollte.

Der Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts zu gg. verfügte auf Grund dieser Defensionsschrift, dass der Gemüthszustand der Inculpatin durch zwei Sachverständige untersucht und begutachtet werden sollte. Mit dieser Aufgabe wurden die Doctoren ee. und ff. in S. beauftragt, welche sich zu diesem Zweck mit der Inculpatin mehrmals in Gespräche einliessen. Ersterer gedenkt in seinem Gutachten zuvörderst ihres langsamen Auffassungsvermögens, der tiefen Erschütterung ihres Gemüths bei Erwähnung ihres Verbrechens, wobei sie an Schwindel, Ohrensausen, Blutandrang nach dem Kopfe und an Geistesdepression leide, wobei ihr dumm im Kopfe werde. Er geht dann zu den wassersüchtigen Anschwellungen ihres Körpers zur Zeit der That über, während dieselben dermalen geschwunden seien, leitet aus dem alten Ausspruche *mens sana in corpore sano* die Folgerung ab, dass in dem damals kranken Körper der Inculpatin ihre Geistesfunctionen nicht ganz frei und ungetrübt gewesen seien, und erwähnt eines Nervenfiebers, welches sie vor 10 Jahren gleichzeitig mit ihrem damals verstorbenen Ehemann erlitten, um zu beweisen, dass Inculpatin darnach eine Disposition zu Geisteskrankheiten zurückbehalten habe, und dass damit der Ausbruch von Tobsucht im Gefängniss, so wie die darauf erfolgende *febris nervosa versatilis* in Verbindung stehe. Jene Disposition sei insbesondere durch den fortwährenden, stark deprimirenden Einfluss ihres mit Sorgfalt geschilderten Nothstandes erhöht worden. Da die Inculpatin in der Nacht vor der verbrecherischen That eben so an Symptomen des Blutandranges nach dem Kopfe, wie beim Ausbruch der Tobsucht im Gefängnisse, gelitten habe, so folge daraus, dass in jener Nacht ein gleicher, wenn auch geringerer Anfall derselben stattgefunden habe, wie dies auch aus den Wahrnehmungen des Predigers U. hervorgehe. Aus diesen Gründen wird der Schluss gezogen, dass bei der Inculpatin in Folge der nach dem Nervenfieber zurückgebliebenen krankhaft erhöhten Reizbarkeit, ihrer mangelhaften Erziehung und der angegebenen gemüthlichen Momente leicht als ein innerer vom Vernunftgebrauch losgerissener Impuls entstehen konnte, und dass sie, wenn sie auch in allen bei ruhigem Gemüthe begangenen Handlungen als frei anzusehen sei, doch bei gesteigerten Gemüthsaffecten als unzurechnungsfähig betrachtet werden müsse.

Der Dr. ff. beginnt sein mit anzuerkennendem Fleisse und Scharfsinn verfasstes Gutachten mit sorgfältiger Bestimmung des vom Defensor gebrauchten Begriffs der *amentia occulta*, um den von demselben versuchten Beweis, dass Inculpatin damit zur Zeit der That behaftet gewesen sei, ausführlich zu prüfen und gründlich zu widerlegen. Insbesondere thut er auf eine genügende Weise dar, dass das verbrecherische Motiv durchaus mit keiner Wahnvorstellung in Verbindung stand, dass namentlich die

Aufregung, welche während der Nacht im Heuhaufen stattgefunden, von kurzer Dauer gewesen sei, dass der blosse Anblick des schlafenden Kindes hinreichte, in der Inculpatin den Vorsatz zu ersticken, dasselbe zu erwürgen, welches nicht hätte der Fall sein können, wäre ein fixer Wahn, ein blinder Antrieb das allein herrschende, unwiderstehliche Motiv der Handlung gewesen.

Der Dr. ff. behandelte selbst die Inculpatin 14 Tage lang im Gefängnisse, als sie an einem heftig nervösen Kopf- und Gesichtsschmerz, und an einem bedeutenden, mit Schlaflosigkeit, Brausen im Kopfe, Schwindel und dem Gefühl von Dummheit und Verwirrtheit verbundenen Fieber litt, wobei ihr Gesicht meistentheils lebhaft geröthet war. Dennoch war sie bei vollkommener Besinnung und nicht mit Hallucinationen behaftet. Dieser Krankheitsfall trat ein, als sie nach langer Ruhe wieder einmal an alle einzelnen Umstände ihres Verbrechens erinnert wurde. Der Doctor ff. gedenkt ferner des ausserordentlich treuen Gedächtnisses der Inculpatin, der Angemessenheit ihres Fassungsvermögens zu der geistigen Bildung von Leuten ihres Standes, ihres richtigen Urtheils. Sie äusserte mehrmals gegen den Dr. ff., dass sie in Erwägung ihrer Noth auch den Gedanken gehabt habe, lieber sich selbst, als ihren Sohn zu ersäufen, dass aber die Ueberlegung sie zurückgehalten habe, dass ihre Kinder dann ganz ohne Hülfe und Unterstützung zurückbleiben würden; auch erklärte sie an verschiedenen Tagen, dass sie schon längere Zeit vor dem Tage der That sich mit dem Gedanken herumgetragen, dass es gut wäre, wenn er von seiner Noth erlöst würde, jedoch bestritt sie durchaus die Angabe ihres Sohnes J., dass sie den D. in einer Nacht habe erdrosseln wollen. Das Gutachten schliesst mit dem Endurtheil, dass die Inquisitin sich nicht in einem unzurechnungsfähigen Zustande befand, als sie ihren Sohn ersäufte.

Der zwischen beiden Gutachten herrschende Widerspruch gab Veranlassung, dass die Acten dem Königl. Medicinal-Collegium der Provinz N., Behufs der Abfassung eines Superarbitrii, übersandt wurden. Gedachtes Medicinal-Collegium stützte in seinem Gutachten die Beweisführung vornämlich auf eine Widerlegung der vom Defensor vorgebrachten Gründe für eine Gemüthskrankheit, suchte in dem selbstsüchtigen Charakter der Inculpatin den Ursprung des Motivs ihrer verbrecherischen That auf, und gelangte zu dem Endurtheil, dass sie bei der Tödtung ihres Sohnes sich nicht in einem durch Geisteskrankheit unzurechnungsfähigen, d. h. des Vermögens mit Freiheit und Ueberlegung zu handeln beraubten Zustande befunden habe."

---

## „Gutachten."

„In allen Fällen, wo die Zurechnungsfähigkeit eines Inculpaten zweifelhaft erscheint, bietet die genaue Bestimmung des Motivs der verbrecherischen Handlung den sichersten Maassstab zu ihrer strafrechtlichen Beurtheilung dar, weil jenes Motiv aus dem innersten Zusammenwirken der Gemüthskräfte entspringt und daher auch das wesentliche Verhältniss derselben unter einander und zum Vernunftgebrauch in das hellste Licht stellt. Prüfen

wir nach diesem Grundsatze das Verbrechen der Inculpatin, welche die Motive desselben in allen Verhören auf übereinstimmende Weise angegeben hat, so kann die Entstehung jener Motive aus einem durch Wahnvorstellungen nicht gestörten Bewusstsein nicht in Zweifel gezogen werden. Denn indem sie selbst ihre hülflose, durch die Entfernung ihres Ehemannes verschlimmerte Lage, die Noth ihrer Kinder, die von ihr vergeblich bekämpfte Neigung derselben zum Diebstahl und ihre durch alle angegebenen Bedingungen bewirkte Verzweiflung als die Antriebe zu ihrer That bezeichnete, gab sie den ganz klaren objectiven Verstandesgebrauch, mit welchem sie ihre Verhältnisse zur Zeit derselben beurtheilte, so deutlich zu erkennen, dass auch nicht eine Spur von irrsinniger Selbsttäuschung darin aufzufinden ist. Deshalb war sie sich auch der Strafbarkeit ihrer That, bevor und nachdem sie dieselbe vollbracht hatte, vollständig bewusst; denn als der Entschluss in ihr feststand, ihren Sohn D. zu ersäufen, wählte sie zu diesem Zweck nicht den in der Nähe des Heuhaufens befindlichen Mühlgraben, weil sie dort eine leichtere Entdeckung des beabsichtigten Mordes befürchtete, sondern sie begab sich mit ihrem Kinde nach dem eine halbe Meile weit entfernten Y.-Flusse, welcher ihr zu diesem Vorhaben geeigneter schien, und nachdem sie den Knaben zum zweiten Male in's Wasser geworfen hatte, blickte sie umher, um sich davon zu überzeugen, dass sie dabei von Niemandem beobachtet worden sei. „Ja, sie bekennt ausdrücklich, dass sie sich deutlich aller erwähnten Motive bewusst war, als sie ihr Kind zum zweiten Male in's Wasser warf, dass also kein anderweitiger Antrieb im entscheidenden Augenblicke sie fortgerissen, und ihrer Selbstbestimmung dabei eine veränderte Richtung gegeben habe. Ebenso wenig hat sie anzugeben vermocht, dass auf dem ziemlich langen Wege vom Heuhaufen bis zum Y.-Flusse irgend eine Regung in ihrem Gemüthe aufgetaucht sei, wodurch der einmal gefasste und beharrlich festgehaltene Vorsatz des Mordes wankend gemacht worden wäre, dass sie mit anderen Worten einen inneren Kampf mit sich zu bestehen gehabt hätte, wodurch ihre eben so unnatürliche als gesetzwidrige Handlung auch nur erschwert worden wäre. Also die Entstehung des Antriebes zum Morde bei objectivem Verstandesgebrauche, die überlegte Ausführung der That, das Bewusstsein ihrer strafbaren Bedeutung, stehen hier in einem engen psychologischen Zusammenhange, dass die Zurechnungsfähigkeit der Inculpatin im entscheidenden Augenblicke durchaus nicht bezweifelt werden kann. Sie suchte sich zwar damit zu entschul

digen, dass sie auf dem Wege zum Flusse ganz dumm und verwirrt im Kopfe gewesen sei, und es lässt sich allerdings annehmen, dass die Gewalt der sie damals beherrschenden Leidenschaft, durch welche eben so sehr der Verstand unterjocht und die besseren Gefühle unterdrückt als das Nervensystem in heftiger Spannung erhalten wurde, eine gewisse Dumpfheit und Befangenheit des Bewusstseins hervorgebracht habe, welche von dessen Lebendigkeit und Freiheit in besseren Tagen merklich abwich. Aber die gedachten Wirkungen der Leidenschaften können an sich niemals als eine Einschränkung der Zurechnungsfähigkeit angesehen werden, weil sie vielleicht bei den meisten Verbrechern im Augenblick der Frevelthat angetroffen werden, und weil sie namentlich bei der Inculpatin nicht einen so hohen Grad erreicht hatten, um ihr die Aufmerksamkeit auf alle, und selbst die geringfügigsten Momente, die Beurtheilung der zweckdienlichsten Mittel für ihre That und das Bewusstsein ihrer Strafbarkeit zu rauben, wie dies aus allen ihren Geständnissen unwiderstehlich erhellt."

---

## Bemerkungen.

Referent hat an der Spitze seines Gutachtens ein psychologisches Axiom aufgestellt, das ganz abgesehen von dem darin enthaltenen Widerspruch, als leitender Grundsatz eben so irrig ist, als auch gefährlich in seinen Folgen sein kann, und wenn es im vorliegenden Falle dennoch den gehegten Erwartungen zu entsprechen scheint, so ist dabei übersehen, dass erstlich hier die Zurechnungsfähigkeit der Inculpatin ganz und gar nicht zweifelhaft ist, wenn auch der Rechts-Anwalt dd. und der Dr. ee. eine, von der richtigen Meinung des Dr. ff. und des Medicinal-Collegiums der Provinz abweichende Ansicht aussprachen: *nam de ignorantia haud facile fit injuria, multo minus autem axioma;* zweitens aber hat Referent hier die Zurechnungsfähigkeit nicht allein aus den Motiven, sondern aus dem gleichzeitig vorhandenen Vernunftbewusstsein deducirt, und so beide, bei der Imputation in Betracht kommenden, Momente künstlich vermischt. Dass man aber dieses aus jenem herzuleiten vermöge, oder dass das Motiv den Maassstab zur Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit gäbe, ist eben das streitige, und von mir verneinte Object: weil die Zurechnungsfähigkeit nicht aus den zweckmässigen Motiven, sondern nur aus der freien Selbstbestimmungsfähigkeit hervorgeht; denn auch der Geisteskranke begeht oftmals verbrecherische Handlungen aus egoistischen Motiven, der Habsucht, Rache, Bosheit und Neid etc.

Wie wenig man aber in wahrhaft zweifelhaften Fällen von den Motiven auf den zur Zeit der That vorhanden gewesenen gesunden psychischen Zustand, oder, was dasselbe heisst, auf die psychologische Zurechnungsfähigkeit zu schliessen berechtigt ist, habe ich bereits im ersten Bande an mehreren Stellen und auch im voraufgehenden Gutachten entwickelt, und geht auch schon daraus hervor, dass auch Irre, wie gesagt, gar nicht selten einem egoistischen Motiv zur That nicht nur folgen, sondern auch, indem sie das Verbrecherische darin, sowie das Irrsinnige in Anderer Handlung sehr wohl einsehen, sich oft des Motivs schämen oder dasselbe mit schlau berechneter List zu verbergen, oder aber das Unsträfliche der That mit grosser Consequenz zu vertheidigen suchen, obwohl ihnen dennoch die freie Selbstbestimmungsfähigkeit oder das Vermögen dem andringenden Antriebe zu widerstehen, die Selbstbeherrschungsfähigkeit gänzlich fehlt. Sagt doch selbst Referent (S. Goltdammer's Archiv Bd. I., S. 418) mit obigem Lehrsatze im Widerspruche: „Selbst der praktische Verstandesgebrauch, welcher sich vornämlich in dem Entwurfe eines richtigen Planes zur Erfüllung eines Zweckes in der passenden Auswahl der dazu erforderlichen Mittel zu erkennen giebt, kurz, die objective Ueberlegung oder Reflexion stehe oft einem wirklichen Geisteskranken mehr zu Gebote als gesunden Menschen von geringer Begabung", und an einem andern Orte (Lehrbuch der gerichtl. Psychologie S. 318) heisst es; „denn sonst muss selbst der offenbare Geisteskranke zurechnungsfähig sein, da er gesetzwidrige Handlungen des Diebstahls, Mordes, der Brandstiftung oft genug aus unverkennbaren Motiven der Habsucht und Rache mit hinreichender Reflexion über die dazu erforderlichen Mittel vollbringt;" und an einem noch anderen Orte (Goltdammer's Archiv V. Bd., S. 291) spricht es Referent ebenfalls aus, „dass nur in völlig sinnlosen Zuständen der Mensch ohne deutlich vorgestellten Zweck handele, dessen auch der Wahnsinnige, so lange er nur noch einiger Reflexion fähig sei, sich hinreichend bewusst werde, um damit sein Denken und Wollen in Uebereinstimmung zu bringen, zum augenscheinlichen Beweise, wie tief begründet der organische Zusammenhang des Seelenlebens zwischen Denken und Begehren sei, so dass derselbe nicht einmal durch seine wirklichen Krankheiten aufgehoben wird; und dass auch Wahnsinnige noch öfter als Gesunde durch Hass, Furcht, Habsucht etc. beherrscht und zu verbrecherischen Handlungen hingerissen werden, ist ja bekannt genug;" mithin kann auch das Motiv für sich die genügende *causa facinoris* keinen sicheren

Anhaltspunkt, höchstens ein immer nur mit grosser Vorsicht zu benutzendes Moment sein wird, zur Beurtheilung eines bei Verübung des Verbrechen sorhanden gewesenen zweifelhaften Geisteszustandes geben.

Bleiben wir zum Erweise dieses Ausspruchs einmal bei unserem Falle stehen; so sagt Referent für seine Ansicht: „denn indem sie selbst ihre hilflose, durch die Entfernung ihres Ehemannes verschlimmerte Lage etc. etc. als die Antriebe zu ihrer That bezeichnete, gab sie den ganz klaren objectiven Verstandesgebrauch, mit welchem sie ihre Verhältnisse zur Zeit beurtheilte, so deutlich zu erkennen, dass auch nicht eine Spur von irrsinniger Selbsttäuschung darin aufzufinden ist."

So weit also ist scheinbar Alles richtig; denn das Motiv zeigt den ganz klaren objectiven Verstandesgebrauch der Inculpatin; dass dieser objective Verstandesgebrauch für sich allein aber noch nicht genügt, die Geistesgesundheit zu documentiren, haben wir vorhin vom Referenten selbst erfahren, und dies ist auch in der That wahr; woher wir dafür des zweiten Moments, des vorhandenen Vernunftbewusstseins zur Zeit der That, oder des Vermögens, dem andringenden Antriebe (bei Geisteskranken oft gleich dem Motiv, Triebfeder) zu widerstehen, bedürfen. Dies scheint auch Referent gefühlt zu haben, denn er sucht ganz ungerechtfertigterweise jenes mit dem Motiv zu identificiren, indem er also fortfährt: „deshalb war sie sich auch der Strafbarkeit ihrer That bevor und nachdem sie dieselbe vollbracht hatte, vollständig bewusst etc.", und nun folgen die Beweise für das vorhanden gewesene „Vernunftbewusstsein" der Inculpatin. Diesen künstlichen Zusammenhang verdanken wir aber nur der rhetorischen Befähigung des Referenten, mit der er die Conjunctionen „deshalb" und „denn" gut zu wählen versteht; indem der Kunstgriff, auf die nachgewiesene Einsicht von der Strafbarkeit der Handlung die Beweise für die vorhandene freie Willensbestimmung folgen zu lassen und beides zu amalgamiren, uns unbemerkt den eigentlichen Standpunkt verrückt: weil die Inculpatin die Einsicht, besser das Gefühl von der Strafbarkeit ihrer Handlung sehr wohl haben kann, ohne deshalb auch im Stande zu sein, dem ungezügelten Antriebe zu widerstehen; folglich durften die Beweise für beide Momente nicht zusammengeworfen, und der Schluss von dem einen auf das andere gemacht werden, und deshalb vermag auch dies vom Referenten angenommene Dokument, so überzeugend dasselbe auch für den Eingangs aufgestellten psychologischen Lehrsatz zu sprechen scheint, dennoch denselben nicht

zu beweisen. Denn gesetzt, alle gedachten Affecte hätten die freie Selbstbestimmungsfähigkeit der Inculpatin so alienirt, dass sie zur Zeit der That derselben nicht mächtig gewesen wäre, so würde dasselbe Motiv, wenn jene auch, wie dies ja ebenfalls öfters vorgekommen, und Referent ja selbst angiebt, dadurch zur That bestimmt werden konnte, und selbst das Unrechtliche derselben fühlte, die Zurechnungsfähigkeit nicht dargethan haben; mithin können wir auch dem Motiv für sich keineswegs den ihm vom Referenten zugetheilten Werth beilegen.

Es involvirt die Ausführung dieses psychologischen Lehrsatzes aber auch noch einen offenbaren Widerspruch: zuerst entspringt hier nämlich das Motiv zur Handlung aus dem innersten Zusammenwirken (?) der „Gemüthskräfte“ und daher (?) wird auch das wesentliche Verhältniss derselben unter sich und zum „Vernunftgebrauche“ (?) in das hellste Licht gestellt (?), dennoch heisst es wieder gleich darauf, „so kann die Entstehung der Motive aus einem ungestörten „Vernunftgebrauche“ (!) nicht bezweifelt werden.“ Diese in der Aufstellung begangene Inconsequenz können wir als einen Beweis mehr für die Unbrauchbarkeit dieses psychologischen Lehrsatzes in den angewiesenen Umfange ansehen: denn da wir wissen, dass Referent (S. dessen II. Abhandl. im I. Bde. dieser Schrift, sowie die im I. Bde. angeführten Orte über seinen Gefühlskontrast.) die Gemüths- und Geisteskräfte so entschieden trennt, dass erstere sogar bei voller Integrität der letzteren erkranken können, ja, dies sogar als zu ihrem Wesen gehörig uns aufgeführt wird, so durften dieselben auch niemals eine solche Mesalliance wie hier begehen.

Andererseits darf aber auch, wie bereits Damerow (Zeitschrift für Psychiatrie Bd. XI, Heft II.) bemerkt, selbst die unbedingte Abwesenheit jedes Beweggrundes von äusserem Nutzen und Vortheil des Thäters durch die That (Verbrechen und Vergehen wider das Leben) an und für sich allein als ein ausreichendes Beweismittel der Seelenkrankheit nicht erachtet werden: denn viele Verbrecher wider das Leben, haben keinen irgend denkbaren äusseren Nutzen und Vortheil für ihr Verbrechen gehabt, wohl aber den viel gewaltigern, selbst allen Schaden, alle Nachtheile für sie überwältigenden — die äussere Befriedigung ihrer inneren Leidenschaft durch die That, wobei man nur daran zu erinnern braucht, wie unter andern Giftmischerei zu einer wahren Leidenschaft werden kann.“

Sowie auch wieder, was ich hier nur beiläufig bemerke, da

unvernünftigste Motiv an sich eben so wenig ein Grund zur Annahme einer vorhandenen Unzurechnungsfähigkeit sein kann: da dasselbe, wie wir im theoretischen Theil ausführten, leicht aus irrigen Begriffen, falschen Ansichten und Ueberzeugungen (politischem und religiösem Fanatismus) hervorgehen, das hieraus entstandene Verbrechen aber nicht überall als Strafmilderungsgrund angesehen werden soll.

Wenn wir hier nun noch auf eine fernere Erläuterung des Motivs eingehen, so beabsichtigen wir zugleich eine Widerlegung der, unten vom Referenten an dasselbe geknüpften, psychologischen Grundsätze gleichsam vorzubereiten.

Der hier vom Referenten an das Motiv gestellte Anspruch hat am klarsten die Ueberschätzung desselben dargethan, aber er hat uns auch noch einen nicht minder interessanten Umstand erhellt: denn so wenig das Motiv nämlich an und für sich im Stande ist, das Vorhandensein der psychologischen Zurechnungsfähigkeit nachzuweisen, so ist dasselbe noch weniger von Einfluss auf die Begründung oder vielmehr Erschliessung derselben: zwei Umstände, welche man, und besonders unser Referent, der dies falsche Verfahren geradezu empfiehlt, (S. die Einl. zur gerichtl. Psychologie. Eine Auswahl von Entscheidungen, S. 49) so häufig zum grossen Nachtheile der Inculpaten verwechselt hat; sodann ist aber auch aus der Unmöglichkeit oder doch leichter Trüglichkeit den innern (nächsten) Beweggrund, die Triebfeder einer Handlung überhaupt immer zu erkennen, ersichtlich: dass die Erforschung der sittlichen wie religiösen Seite des Motivs niemals zur Begründung der psychologischen Zurechnungsfähigkeit in Betracht kommen kann.

So können wir z. B. hier dem Referenten unmöglich darin beipflichten, dass die Inculpatin die eigentlichen Antriebe zur That irgend wie so bestimmt angegeben, ja! wir bezweifeln, ob sie selbst einmal dieselben so anzugeben im Stande war, um sie mit Sicherheit dafür zu erkennen. Zwar scheint so viel festzustehen, dass, wie Referent annimmt, Gram und Kummer über ihren Nothstand, die Obdachslosigkeit, die Diebereien der Kinder, und das Bewusstsein nicht helfen zu können, die Veranlassung zur That wurden; ob aber der nächste Beweggrund nicht dennoch ein selbstsüchtiges und unsittliches Moment enthält, wer kann das entscheiden? und wer festsetzen: ob die Inculpatin nicht diese unnatürliche und schaudervolle That verübte, um sich von der ferneren Last und Sorge zu befreien, da das Wenige, was sie noch hatte, sie alle zu ernähren, nicht ausreichte, sie selbst

aber in der Zeit arbeitsscheu geworden? oder ob es nicht ihr Gefühl empörte, sie in Aerger und Zorn versetzte, dass ihre Kinder öfters Felddiebe genannt wurden, und sie hinführo diesen Tadel nicht mehr hören, diesen Makel, der auch die Schwierigkeit, Arbeit zu erhalten, noch mehrte, vielmehr auswischen wollte? oder ob sie, wie sie ebenfalls angab, den Knaben deshalb ersäufte, weil sein Vater ebenfalls ein Dieb, demselben doch nicht zu helfen sei? oder ob vielleicht auch noch beiläufig ein Rachemoment gegen dessen Erzeuger sich dabei geltend machte? Oder ob die, ihrem moralischen Werthe nach, sehr verschiedenen Bestimmungsmomente zusammen sie zur Ausführung der blutigen That drängten? Dieses Alles bleibt und blieb — unserer Ansicht nach mit Recht — unerforscht; nicht wohl aber durfte die Ermittelung, wie so manches Andere nach den, weiterhin vom Referenten ausgesprochenen psychologischen Maximen, so gleichgültig übergangen werden; und wenn diese nähere Erforschung, wie begreiflich, dennoch unterbleiben musste, so zeigt dies wohl am sichersten die Unausführbarkeit der in Thesi aufgestellten psychologischen Lehren, auf die wir später ausführlicher zurückkommen müssen, und die wir hier nur andeutend erwähnen wollten.

Indess unterliegt es in diesem Falle keinem Zweifel, dass die Inculpatin die That mit freier Willensbestimmung verübt hat, weshalb wir auch dem Referenten darin beipflichten: „dass die Zurechnungsfähigkeit zur Zeit der That vorhanden war;“ und zwar: weil die Inculpatin nicht nur die Strafbarkeit ihrer Handlung sehr wohl erkannte, gleichwohl aber dieselbe, — wozu sie selbst den Entschluss, wie ich unten nachweisen werde, nicht einmal in einem affectvollen Moment gefasst hatte — mit vorhandenem Vernunftbewusstsein verrichtet hat: wofür ausser den im Gutachten hervorgehobenen Gründen, auch noch besonders die raffinirte Art der Tödtung spricht, welche zugleich für den festen, mithin wahrscheinlich auch schon lange vorher gefassten Vorsatz und das eben nicht starke mütterliche Gefühl zeugt; denn nach dem ersten misslungenen Mordversuche, wo das Kind, sich rettend, an's Ufer kroch und die Mutter um Schonung seines Lebens anflehte, also die vollkommene Einsicht von der mit ihm vorgenommenen Handlung der Mutter hatte, zieht diese entmenschte Mutter ihm das Hemde über den Kopf und bindet es oberhalb zusammen, eine Scene, die bei dem Bewusstsein des Knaben von dem, was die Mutter mit ihm vornehmen wollte, sicher nicht ohne heftiges Sträuben und Jammern der

selben aber dennoch erbarmungslos ausgeführt werden konnte; diese selbst im Aufruhr der Gefühle bewahrte ruhige Ueberlegung und zweckentsprechende Ausführung, verbunden mit den vom Referenten erwähnten Gründen zeugen unwiderleglich für das vorhandene Vernunftbewusstsein im Momente der Verübung dieses unnatürlichen, haarsträubenden Verbrechens, sowie für die *unbegränzte Rohheit* des Gemüths der Inculpatin, die ich um so mehr betonen muss, als das Gutachten nicht bloss darüber, sondern auch, wie ich unten hervorheben werde, über mehrere gegen die Inculpatin sprechende Umstände hinweggleitet.

Aber ich muss nach dieser Auseinandersetzung, wegen der hohen Wichtigkeit des vom Referenten hier aufgeführten psychologischen Axioms, nochmals auf die dafür angegebene Argumente zurückkommen: weil letztere an sich keinen Sinn haben, wenn die Leser nicht denselben, wie wir vorhin, suppliren.

Es wurde uns nämlich vom Referenten der wichtige Lehrsatz aufgestellt: „dass in allen Fällen, wo die Zurechnungsfähigkeit des Inculpaten zweifelhaft erscheint, die genaue Bestimmung des Motivs der verbrecherischen Handlung, den sichersten Maassstab zu ihrer strafrechtlichen Beurtheilung darbiete, weil jenes Motiv aus dem innersten Zusammenwirken der Gemüthskräfte entspringt, und daher auch das wesentliche Verhältniss derselben unter einander und zum Vernunftgebrauch in das hellste Licht stellt.“

Hierdurch documentirt sich nun deutlich, welche Nachtheile die Spaltungen des geistigen Einheitsprincips in viele selbstständige Kräfte bringen, zumal wenn dabei in psychologischen Lehrsätzen ganz unlogische Schlüsse angewendet werden.

Es soll also das Motiv deshalb den sichersten Maassstab für die Zurechnungsfähigkeit hergeben, weil dasselbe aus dem *Zusammenwirken der Gemüthskräfte* (?) entsteht, und daher auch das *wesentliche Verhältniss* derselben untereinander (?) und zum *Vernunftgebrauch* (?) in das hellste Licht stellt?

Will man nun den Vorder- und Schlusssatz hier nach dem Wortlaut construiren, so wird man sich vergeblich nach dem darin enthaltenen Sinn bemühen!

Hiermit haben wir nun unsere Ansicht über die Wichtigkeit des aufgestellten Axioms ausgesprochen; hören wir indess die Meinung eines Stimmberechtigtern, des Dr. *Forbes Winslow* (The Journal of psychological Medicine and mental Pathology London 1854) in Bezug auf unser Thema: „Was die Gegenwart oder Abwesenheit eines Motivs als Beweis für die Zurechnungs-

oder Unzurechnungsfähigkeit des Inculpaten angeht, äussert dieser Autor, so ist dasselbe höchst unsicher und ganz unpsychologisch. Wollte man diesen Beweis aber dennoch als gültig zulassen, so werden grosse Verbrecher ungestraft ausgehen, während andererseits notorisch Irre oft die Todesstrafe erdulden müssen. Denn oft genug werden Irre zu gewaltsamen Handlungen und selbst Mord durch dieselben Motive, Gefühle und Leidenschaft, welche die Handlungen der geistig Gesunden bestimmen, fortgerissen."

Der gelehrte Referent unseres Gutachtens kennt sicher mehrere Beispiele der Art aus eigener Erfahrung, für Ungeübtere aber will ich nach jenem Schriftsteller den Fall des Dr. Haslam (Allgem. Zeitschrift für Psychiatrie von Damerow etc. Bd. 14. Heft 3.) mittheilen. Ein Kranker, später in der Irrenanstalt zu Manchester detinirt, wurde von seinem Aufseher sehr grausam misshandelt. Die Folge war, dass der Irre denselben tödtete. Er erzählte dem Arzte der Manchester-Anstalt die Einzelnheiten der Begebenheit mit Besonnenheit und Selbstbeherrschung: der Mann, den ich erstach, verdiente den Tod in vollem Maasse. Er behandelte mich mit äusserster Heftigkeit und Grausamkeit: er erniedrigte mich als menschliches Wesen; er knebelte mich, legte mir Handschellen an, band mir die Hände über den Kopf mit einem Riemen zusammen und streckte mich auf ein Bett aus; nach einigen Tagen entfesselte er mich. Ich liess ihn warnen, indem ich seiner Frau bedeutete, ich werde mein Recht von ihm fordern. Als sie ihrem Manne dieses mittheilte, kam er in rasender Leidenschaft auf mich zu, warf mich nieder, schleppte mich durch den Hof, zerschlug mir die Brust und sperrte mich in eine dunkle und feuchte Zelle ein. Meiner Lage überdrüssig, begann ich den Heuchler zu spielen. Ich that, als ob es mir sehr leid sei, ihm gedroht zu haben, und bewog ihn durch eine affectirte Reue mich los zu lassen. Mehrere Tage hindurch schenkte ich ihm eine grosse Aufmerksamkeit und war ihm in Allem behülflich. Diese Schmeichelei schien ihm sehr zu gefallen, und er benahm sich recht freundlich gegen mich. Als ich eines Tages in die Küche ging, wo seine Frau beschäftigt war, sah ich ein Messer: diese Versuchung war zu gross, um ihr widerstehen zu können; ich nahm und versteckte dasselbe bei mir. Eine Zeit lang dauerte das freundschaftliche Verhältniss zwischen uns fort. Als er jedoch eines Tages die Gartenthür öffnen wollte, benutzte ich die Gelegenheit und stiess ihm das Messer bis an's Heft in den Rücken."

Er erzählte dies Ereigniss mit einem eigenthümlichen Triumph

und sein Antlitz, das sehr verschmitzt und boshaft war, nahm beim Schluss der Erzählung eine höhere Belebung an.

Eben so versuchte Sefeloge in der Irrenanstalt zu Halle ein ähnliches Attentat gegen den Director Damerow, nach einer vermeintlich von diesem erfahrenen übeln Behandlung auszuführen (s. Sefeloge, eine Wahnsinnsstudie etc. von G. R. Damerow, Abschnitt IV).

An einem andern Orte (Goltdammer's Archiv für Preuss. Strafrecht, Bd. IV, S. 305) sagt Referent selbst hierüber: Geisteskranke dissimuliren, um vernünftig zu erscheinen, um ihre bürgerlichen Rechte zu behaupten bei dem Bewusstsein, dass ihre Denk- und Handlungsweise von Andern als eine wahnsinnige angesehen wird, ein Ueberrest von gesundem Urtheil, welches den Kranken auf seine Verkehrtheiten aufmerksam macht, machen ferner die Reflexion, dass fremde Personen seine oft auf gefährliche Handlungen berechneten Pläne durchkreuzen würden, weshalb Geisteskranke namentlich den Vorsatz eines Mordes oder einer Brandstiftung so sorgfältig in sich verschliessen, dass sie denselben völlig zur Reife bringen können, ohne die in ihrem Innern arbeitenden Gedanken und Bestrebungen im Geringsten zu verrathen. Selbst dem geübten Irrenarzt wird es mitunter fast unmöglich, ein zuverlässiges Urtheil über den gegenwärtigen Zustand eines Geisteskranken zu fällen, dessen Seelenleiden ihm genau bekannt ist." Wie also kann hiernach die *Causa facinoris* als der sicherste Maassstab zur Beurtheilung der zweifelhaften Zurechnungsfähigkeit oder der vorhandenen Krankheit betrachtet werden? Oder könnte man etwa den vorhandenen Geisteszustand des Sefelogè und Tschech nach dem Motiv zur That unterscheiden? Oder will man sie Beide lieber für wahnsinnig halten?

---

„Durch diese Darstellung des wesentlichen Sachverhältnisses werden wir zugleich in den Stand gesetzt", sagt Referent weiter, „die Entschuldigungsgründe einer näheren Prüfung zu unterwerfen, welche der Justiz-Commissarius dd. in seiner Vertheidigungsschrift und der Dr. ee. in seinem Gutachten aufgestellt haben, wobei wir im Wesentlichen der von Dr. ff. und von dem Königlichen Medicinal-Collegio in ihren resp. Gutachten ausgeführten Widerlegung beipflichten. Wir bemerken hierüber zuvörderst im Allgemeinen, dass wir jene Entschuldigungsgründe nur insofern für ungültig erklären, als durch sie die Unzurechnungs-

fähigkeit der Inculpatin zur Zeit der That erwiesen werden soll, dass wir sie aber zum Theil als Beweise für die Verminderung ihrer Zurechnungsfähigkeit anerkennen. Der Defensor stellte sich die Aufgabe, das Vorhandensein einer wirklichen Geisteskrankheit bei der Inculpatin zur Zeit der That darzuthun, und er berief sich zuvörderst auf ihren grossen Nothstand, welcher zur Erzeugung einer solchen völlig hingereicht habe. Wenn wir ihm auch zugestehen, dass die Noth der Inculpatin durch das eigenthümliche Zusammentreffen der schlimmsten Bedingungen einen weit höheren Grad erreicht hatte, als bei den Tausenden von Unglücklichen in jenen Hungerjahren, so kann doch nur dann von Ursachen einer Geisteskrankheit die Rede sein, wenn letztere als eine unzweifelhafte Thatsache erwiesen ist. Denn auch die erschütterndsten Catastrophen bringen in vielen Gemüthern keine Störung hervor, welche andere bei weit geringfügigeren Veranlassungen ergreift, so dass aus der Grösse einer äusseren Ursache noch kein sicherer Schluss auf ihre Wirkung in's Gemüth gemacht, sondern nur ihr wirklich nachweisbarer Erfolg in Betracht gezogen werden kann. Der Defensor nimmt ferner an, die Inculpatin habe nicht eine hinreichende moralische Kraft besessen, den verbrecherischen Vorsatz niederzukämpfen, als sie denselben in der Nacht vor der That unter Sorgen und Angstgefühl fasste, während ihr das Blut zu Kopfe stieg, und sie wähnte, dass Jemand vorüberschiesse. Hätte er sich dieses Grundes bedient, um damit eine Verminderung ihrer Zurechnungsfähigkeit zu erreichen, so würden wir ihm darin beistimmen; nicht aber können wir die daraus gezogene Folgerung gelten lassen, dass sie ihrer Selbstbestimmung und ihres Vernunftgebrauchs gänzlich beraubt gewesen sei. Um diese Ansicht zu rechtfertigen, stellte der Defensor eine Vergleichung an zwischen der Beschreibung des Gemüthszustandes, in welchem sie sich während jener Nacht befand, und dem späteren Ausbruch der Tobsucht, wobei er eine wesentliche Uebereinstimmung, wenigstens eine Analogie beider voraussetzt. Indess, wenn wir auch die Aussage der Inculpatin nicht in Zweifel ziehen wollen, dass sie während jenes Angstgefühls und des Blutandranges nach dem Kopfe die sinnliche Vorstellung einer an ihr vorübereilenden Person gehabt und den Zuruf einer Stimme zu vernehmen geglaubt habe, dass sie ihr Kind tödten solle, und wenn wir hierin eine Sinnestäuschung anerkennen müssen, so wird dadurch allein noch nicht eine wirkliche Aufhebung des Vernunftgebrauchs erwiesen, weil Sinnestäuschungen bei heftigen Gemüthsaufregungen und bei Blutwal-

lungen nach dem Kopfe ohne eine wirkliche Geistesstörung zuweilen beobachtet werden. Deshalb können wir auch keinen besondern Werth darauf legen, dass die Inculpatin nach überstandenem Anfall von Tobsucht die eingeschränkte Erinnerung an denselben in Uebereinstimmung mit ihrem Zustande im Heuhaufen zu bringen suchte, weil sie damit höchstens die sinnliche Aehnlichkeit einer heftigen Gemüthsaufregung mit einer wirklichen Manie, keineswegs aber die wesentliche Gleichheit beider beweisen konnte. Es mag immerhin sein, dass das erste Auftauchen des Mordgedankens während jener verhängnissvollen Nacht zusammt der peinigenden Vorstellung ihrer vielfachen Noth eine solche Erschütterung ihrer Geistes- und Gemüthskräfte hervorbrachte, um nicht nur die obengedachten Sinnestäuschungen, sondern auch einen allgemeinen Schwindel zu veranlassen, in welchem der Inculpatin alle Gegenstände sie zu umkreisen schienen: dennoch haben diese Störungen ihres sinnlichen Vorstellungsvermögens gar keine unmittelbare Beziehung zu der That selbst, da nach ihrem eigenen Geständniss der Aufruhr der Sinne etwa nur eine Stunde dauerte, und blos den Mordgedanken bleibend zurückliess, und da sogar ein, wenn auch nur kurzer Schlummer folgte, in welchem sich ihr Bewusstsein wieder völlig aufklärte. Denn da sie jene Sinnestäuschungen so deutlich bezeichnete, so würde sie gewiss nicht unterlassen haben, es anzugeben, wenn sie auch noch auf dem Wege nach dem Flusse und während der That selbst damit behaftet gewesen wäre. Wir müssen hier ganz der Bemerkung des Dr. ff. beitreten, dass der blosse Anblick des Kindes hinreichte, in der Inculpatin den Vorsatz zu ersticken, dasselbe zu erwürgen, welches gewiss nicht der Fall gewesen wäre, hätte ein fixer Wahn, ein blinder Antrieb das alleinherrschende, unwiderstehliche Motiv der Handlung erzeugt. Wie viel weniger kann also ein solches im Augenblick der That vorausgesetzt werden. Eben so wenig beweiset die Berufung des Defensors auf die im articulirten Verhör bemerkte Beschränktheit des Fassungsvermögens der Inculpatin; denn da unmittelbar nach dem Verhör ein überaus heftiger Anfall von Tobsucht zum Ausbruch kam, welcher allem Anschein nach die Folge der durch die gerichtliche Procedur hervorgerufenen peinlichen Spannung des Gemüths der Inculpatin war, so versteht es sich wohl von selbst, dass sie während des Verhörs nur noch mit grosser Anstrengung so viel Fassung und Selbstbeherrschung erringen konnte, um den Sinn der ihr vorgelegten Fragen richtig aufzufassen, und dass sie deshalb der Unbefangenheit und Lebhaftigkeit des Geistes verlustig gegangen war, welche sie während der früheren Haft und später nach überstandener Krankheit zeigte. Indem der Defensor die früheren Mordversuche der Inculpatin als Andeutung eines versteckten Gemüthsleidens geltend machte, setzte er dieselben als erwiesen voraus, welches sie keineswegs sind. Denn schwerlich wird man die Angaben des 10jährigen J. nach der Erzählung seines 7jährigen Bruders D. als eine wohlbeglaubigte Thatsache

hinnehmen wollen, zumal da Inculpatin dieselbe in ihren Gesprächen mit dem Dr. ff. hartnäckig leugnete, obgleich sie gestand, den Mordgedanken schon längere Zeit mit sich herumgetragen zu haben. Auch wenn dieser Unwahrscheinlichkeit ungeachtet jene Thatsache wirklich gegründet wäre, so würde durch sie nur so viel bewiesen, dass Inculpatin schon seit längerer Zeit den Vorsatz zum Morde gehegt hätte, keineswegs aber, dass sie mit einer Gemüthsstörung behaftet gewesen sei. Da indess die ganze Unterlage dieser Argumentation hypothetisch bleibt, so kann aus ihr weder für noch wider die Inculpatin eine erhebliche Folgerung abgeleitet werden. Von nicht grösserem Gewichte ist die vom Defensor angezogene Bemerkung des Predigers M., dass die Inculpatin nicht bei Sinnen gewesen sei, da diese Aeusserung nur das Ergebniss einer ganz flüchtigen Beobachtung war, und ihrer Natur nach im vorliegenden Falle nicht mehr aussagen kann, als dass die Inculpatin in einem hohen Grade niedergeschlagen war, worauf wir später noch zurückkommen werden. So werden alle Gründe, welche der Defensor für das Vorhandensein einer Gemüthsstörung bei der Inculpatin aufstellte, durch eine sorgfältige Prüfung der Thatsachen widerlegt, und wenn er jener Störung den Namen einer *amentia occulta* beilegte, und durch eine genaue Schilderung eigenthümlicher Merkmale die Voraussetzung derselben bei der Inculpatin um so annehmlicher zu machen suchte, so vergass er dabei nur die Hauptsache, nämlich die Nachweisung einer bestimmten Wahrvorstellung bei der Inculpatin, weil ausserdem der Begriff der *amentia occulta* in Nichts zerfällt, und nur dazu dienen könnte jeden Verbrecher von seiner Strafe zu befreien."

In dieser Widerlegung einer bei der Inculpatin zur Zeit der That vorhanden gewesenen *amentia occulta* herrschen so anerkennenswerthe psychologische Grundsätze, dass es wahrhaft bedauerlich ist, sie zur Unterstützung eines psychologischen Zustandes, einer „verminderten" Freiheit verwendet zu sehen, dessen Existenz mehr als zweifelhaft ist. Deshalb verdiente der Defensor auch nur jene Zurechtweisung, in so weit derselbe seinen Angriff gegen die, bei Ausübung des Verbrechens durch ausreichende Gründe festgestellte, psychologische Zurechnungsfähigkeit der Inculpatin mit medicinischen, ihm fremden Waffen einer *amentia occulta* richtete, nicht aber dafür, dass er bei der angenommenen psychologischen Unfreiheit eben so wenig ein Plus, als bei der Freiheit ein Minus anerkennen wollte: das Referent selbst vermochte u. E. die hier geltend gemachte Lehre nur durch einen psychologischen Irrthum auf's Neue zu beleben.

Vor Allem wollen wir uns die hier ausgesprochene Bedingung in Uebereinstimmung mit dem im §. 40 des neuen Straf-Gesetzbuches für den Preussischen Staat enthaltenen Postulate „den zur Zeit der That vorhandenen Geisteszustand des Thäters bei Feststellung der psychologischen Zurechnungsfähigkeit besonders zu berücksichtigen", merken; wodurch die früher [illegible]

gefundenen Gemüthsalterationen oder Leiden und Zustände anderer Art, welche die freie Willensbestimmung beschränkten oder Sinnestäuschungen veranlassten, wenn inmittelst bis zur Ausführung des Verbrechens wieder ruhiges, klares Vernunftbewusstsein eingetreten ist, eben so wenig die Zurechnungsfähigkeit aufheben, als von der Grösse eines Leidens oder eines Affects an sich einen Schluss auf die Störung der psychischen Thätigkeiten zu machen, sich rechtfertigt, sondern die sorgfältige Untersuchung und der unzweifelhafte Nachweis der im Momente der Verübung vorhanden gewesenen Störung der letzteren allein, erlaubt uns über deren Beschaffenheit zu urtheilen und die Unzurechnungsfähigkeit anzunehmen. Welche Vorsicht und Ausnahme hiervon ein früherer Anfall von Geisteskrankheit erheischt, ist bekannt; aber auch die von Zacchias (Quaest. med. leg. Lib. II. Tit. I. Quaest. 16) ausgesprochene Behauptung: *Semel furiosus, semper praesumitur furiosus, et demens de praeterito praesumitur etiam de praesenti*, veranlasst in der Anwendung jedenfalls eine sorgfältigere Prüfung.

Deshalb sagt Referent hier mit vollem Recht: „Wenn wir auch zugestehen, dass die Noth der Inculpatin durch das eigenthümliche Zusammentreffen der schlimmsten Bedingungen einen weit höheren Grad erreicht hatte, als bei Tausenden von Unglücklichen in jenen Hungerjahren, so kann doch nur dann von Ursachen einer Geisteskrankheit die Rede sein, wenn letztere als eine unzweifelhafte Thatsache erwiesen ist. Denn auch die erschütterndsten Catastrophen bringen in vielen Gemüthern keine Störung hervor, welche andere bei weit geringfügigeren Veranlassungen ergreift, so dass aus der Grösse einer äusseren Ursache noch kein sicherer Schluss auf ihre Wirkung in's Gemüth gemacht, sondern nur ihr wirklich nachweisbarer Erfolg in Betracht gezogen werden kann"; fügt aber mit noch grösserem Unrechte hinzu: „Der Defensor nimmt ferner an, die Inculpatin habe nicht eine hinreichende moralische Kraft, den verbrecherischen Vorsatz niederzukämpfen, als sie denselben in der Nacht vor der That unter Sorgen und Angstgefühl fasste, während ihr das Blut zu Kopfe stieg, und sie wähnte, dass Jemand vorüberschiesse. Hätte er sich dieses Grundes bedient, um damit eine Verminderung ihrer Zurechnungsfähigkeit zu erweisen, so würden wir ihm darin beistimmen; nicht aber können wir die daraus gezogene Folgerung gelten lassen, dass sie ihrer Selbstbestimmung und ihres Vernunftgebrauchs gänzlich beraubt gewesen sei."

Wir wissen zwar nicht, ob wir hier die eigenen Worte des Defensors, oder nur eine Umschreibung derselben mit der angefügten Billigung und „verminderten" Modification des Referenten vernommen haben; jedenfalls aber scheint ein formeller Widerspruch darin enthalten: wenn vorhin von einer psychischen Krankheit, welche die Zurechnungsfähigkeit aufheben soll, und hier wieder von einer mangelnden moralischen Kraft, als ein die Zurechnungsfähigkeit verminderndes Moment die Rede

ist; da diese beiden Zustände nicht auf diese Weise gebraucht und untereinander gegenüber zum Beweise derselben Sache gestellt werden können, weil die Beschränkung der letzteren durch Affecte und Leidenschaften — wenn nicht etwa dadurch die psychische Freiheit unterdrückt worden ist — bei Verübung von Verbrechen gerade in Anrechnung kommt, und gemeinhin mit dem Anwachsen des Affects oder vielmehr der Leidenschaft eine Beschränkung der moralischen Freiheit verbunden zu sein pflegt. Wie konnte nun aber wohl Referent in der durch jenen Affect beschränkten moralischen Kraft der Inculpatin eine Verminderung der Zurechnungsfähigkeit erblicken? „*Nam quod repugnat notae, repugnat rei ipsi!*“ — Wollten wir es auch ganz übersehen, dass diese Annahme mit dem vorhin vom Referenten aufgestellten Grundsatz und mit dem weiterhin abgegebenen Ausspruch in einem directen Widerspruch steht: da ein früher in der höchsten Gemüthsaufregung gefasster Entschluss die bei der späteren Ausführung des Verbrechens vorhandene freie Willensbestimmung gewiss niemals zu alteriren vermag; was auch Referent selbst gleich darauf mit den Worten zugiebt: „dennoch haben diese Störungen ihres sinnlichen Vorstellungs-Vermögens*) gar keine unmittelbare Beziehung zu der That selbst, da nach ihrem eigenen Geständniss der Aufruhr der Sinne etwa nur eine Stunde dauerte und bloss den Mordgedanken bleibend zurückliess, und da sogar ein, wenn auch nur kurzer Schlummer folgte, in welchem sich ihr Bewusstsein wieder völlig aufklärte.“ Eben so wird vom Referenten die Integrität der Geisteskräfte durch Beistimmung der Bemerkung anerkannt: „dass der blosse Anblick des Kindes sonst nicht hingereicht haben würde, in der Inculpatin den Vorsatz dasselbe zu erwürgen, zu unterdrücken.“ Ausserdem wurde aber gleich Eingangs des Gutachtens vom Referenten die zur Zeit der That vorhandene freie Willensbestimmung der Inculpatin, auf eine so unwiderlegliche Weise begründet, dass dagegen überhaupt kein Einwand mit Gültigkeit erhoben werden kann!

„Der Dr. ee. verwickelt sich in seinem Gutachten, behauptet Referent, wenigstens formell in einen Widerspruch, indem er einerseits den Zustand der Inculpatin in dem Heuhaufen einen geringeren Anfall von Tobsucht nennt, welcher durch seine Analogie mit dem heftigeren Ausbruch der Manie im Gefängnisse erwiesen werde, und indem er andererseits in seinem Endurtheil nur ihre Unzurechnungsfähigkeit während gesteigerter Gemüthsaffecte anerkennt, wenn sie auch in allen bei ruhigem Gemüth begangenen Handlungen als frei anzusehen sei.

*) Ein psychologisches Problem! Dennoch aber konnte Referent (in der Uebersetzung zu Marc's Schrift: über die Geisteskrankheiten etc. I. Bd., S. 13.) sagen: Jeder, welcher mit der hierhergehörigen Literatur vertraut ist, kennt die in ihr herrschende babylonische Sprachverwirrung und die bisher fruchtlos gebliebene Bemühung, eine bestimmte wissenschaftliche Terminologie einzuführen!“ Demungeachtet begegnen wir beim Referenten nicht selten Bezeichnungen, wie „sinnlichem Vorstellungsvermögen“, „objectivem Verstandesgebrauch“ und dergl. mehr.

Die erste Hälfte dieses Satzes haben wir im Vorhergehenden bereits widerlegt, und was die zweite Hälfte desselben betrifft, so spricht sie eine Behauptung aus, der eine allgemeine Gültigkeit durchaus streitig gemacht werden muss. Denn nie können Gemüthsaffecte als solche die Zurechnungsfähigkeit aufheben, ausser, wenn durch eine sorgfältige Deduction das Zusammentreffen von Bedingungen nachgewiesen wird, welche sich zur völligen Unterdrückung des Vernunftgebrauchs eignen. Eine solche Deduction hat der Dr. ee. nicht zu Stande gebracht, und am wenigsten hat er eine Disposition der Inculpatin zu einer ihrer That vorangegangenen Gemüthsstörung nachzuweisen vermocht, indem er sich auf ein Nervenfieber beruft, welches dieselbe schon 10 Jahre früher erlitten hatte. Allerdings folgen zuweilen unmittelbar auf heftige Nervenfieber wirkliche Geistesstörungen, aber von ersteren eine Disposition zu Geisteskrankheiten abzuleiten, welche erst nach zehnjährigem psychischen Wohlbefinden zum Ausbruch kommen sollen, widerstreitet allen Grundsätzen der medicinischen Erfahrung. Eine solche Disposition in dem Sinne, wie der Dr. ee. sie annimmt, kann daher auch nicht als Erklärungsgrund der im Kerker wirklich erfolgten Tobsucht zugestanden werden, für welche sich weit nähere Ursachen sehr leicht auffinden lassen. Dass die wassersüchtigen Anschwellungen der Inculpatin nicht als ein die Zurechnungsfähigkeit aufhebendes Moment anzusehen sind, bedarf kaum eines Beweises, da Wassersuchten nur dann den Verstandesgebrauch beeinträchtigen, wenn sie im Hirnschädel selbst ihren Sitz haben und durch Druck auf das Gehirn dessen Functionen stören, welches sich durch Betäubung und Lähmung zu erkennen giebt. Am allerwenigsten hat hier der Satz: *mens sana in corpore sano* zu bedeuten, da die Umkehrung desselben in sein dialectisches Gegentheil schlechthin unstatthaft ist."

Wir finden hier den in der Aufstellung des Dr. ee. für die Unzurechnungsfähigkeit der Inculpatin enthaltenen Widerspruch so treffend nachgewiesen und widerlegt, dass wir uns aus dieser Replik einen psychologischen Lehrsatz auszeichnen wollen, da er später vom Referenten mit einem noch fehlerhafteren Zusatz erweitert, wiederum Anwendung findet. Derselbe lautet einfach: „Denn nie können Gemüthsaffecte als solche die Zurechnungsfähigkeit aufheben, ausser, wenn durch eine sorgfältige Deduction das Zusammentreffen von Bedingungen nachgewiesen wird, welche sich zur völligen Unterdrückung des Vernunftgebrauchs eignen." Abgesehen davon, dass hier im ersten Theil des Satzes die Zurechnungsfähigkeit subjectiv, im zweiten hingegen objectiv betrachtet wird, hält hier Referent also — — — den Nachweis von einem Zusammentreffen von Bedingungen, welche sich zur völligen Unterdrückung des Vernunftbewusstseins eignen, schon für hinreichend, bei Gemüthsaffecten die Unzurechnungsfähigkeit darzuthun. Demnach brauchte hierzu die wirklich erfolgte Beraubung des Vernunftbewusstseins nicht nachgewiesen zu werden, und es wurde von der Möglichkeit, auf

die Wirklichkeit geschlossen. Dies widerspricht aber nicht nur den Denk- und Rechtsgesetzen, sondern auch der kurz zuvor vom Referenten selbst in dieser Beziehung gegebenen Lehre. Allwo es heisst: „denn auch die erschütterndsten Katastrophen bringen in vielen Gemüthern keine Störung hervor, welche andere bei einer geringfügigen Veranlassung ergreift, so dass aus der Grösse der äusseren Ursachen noch kein sicherer Schluss auf die Wirkung in's Gemüth gemacht, sondern nur ihr wirklich nachweisbarer Erfolg in Betracht gezogen werden kann"; mithin reicht auch der Nachweis von den zur völligen Unterdrückung des Vernunftbewusstseins geeigneten Bedingungen **„nicht"** zur Aufhebung der Zurechnungsfähigkeit aus, sondern die Unterdrückung des Vernunftbewusstseins selbst muss nachgewiesen werden.

Indess habe ich die Ueberzeugung, dass nur die eigenthümliche rhetorische Methode des Referenten den vorstehend fehlerhaften psychologischen Ausspruch veranlasst hat, und dass der eigentliche Sinn der, bereits in der vorhergehenden Abhandlung vom Referenten, geäusserte sein soll: dass nämlich die Zurechnungsfähigkeit bei Gemüths-Affecten nur dann als aufgehoben zu betrachten sei, wenn die gänzliche Unterdrückung des Vernunftbewusstseins durch moralische Bedingungen („unverschuldet"?) herbeigeführt worden ist; was freilich nur, wie wir in der einleitenden Abhandlung nachgewiesen zu haben hoffen, den Rechtsgesetzen widerspricht.

„Der zweite Theil der Aufgabe betrifft, fährt der Referent fort, die Untersuchung, ob Gründe vorhanden seien, durch welche die Zurechnungsfähigkeit der Inculpatin vermindert werde. Dies Problem ist gleichbedeutend mit der Frage nach dem sittlichen Charakter, weil derselbe in unmittelbarem Zusammenhange mit dem praktischen Vernunftgebrauche als der Quelle der Zurechnungsfähigkeit steht; denn letztere darf nur alsdann als vermindert angesehen werden, wenn sich der überzeugende Beweis führen lässt, dass dem sittlichen Charakter ohne seine Schuld die Kraft geraubt wurde, verbrecherischen Antrieben einen wirksamen Widerstand entgegenzustellen, dagegen die Schwächung jener Kraft durch die Bedingungen (?) der Unsittlichkeit niemals als Entschuldigungsgrund dienen kann."

Die Zusammenstellung des den ersten Theil schliessenden, von mir wiederholten, psychologischen Lehrsatzes des Referenten mit dem soeben vernommenen dürfte allein schon genügen, um die, in ersterem vom Referenten beabsichtigte Meinung zu enthüllen, weil sich in beiden eigentlich dieselben fehlerhaften Grundsätze geltend machen.

Um nun aber auch die Unhaltbarkeit der in letzterem Satze ausgesprochenen Ansichten darzuthun, darf man ebenfalls nur auf die sich daraus ergebenden Consequenzen blicken; denn dieselben Umstände, welche in geringerem Grade die Zurechnungsfähigkeit nicht zu vermindern im Stande sind, müssten in verstärkterem auch ebenfalls die gänzliche Aufhebung der Imputation nicht

ermöglichen können. Gesetzt nun aher, es hätte sich Jemand durch Unsittlichkeit um seine Selbstbestimmungsfähigkeit gebracht, soll derselbe denn nun für die ohne Vernunftbewusstsein begangenen Handlungen bestraft werden?*) Dies würde daraus folgen; dennoch aber würde Referent vor seiner Lehre in dieser Ausdehnung zurückschrecken! Denn wenn auch nur die durch Gemüthsaffecte herbeigeführte gänzliche Beraubung des Bewusstseins gemeint wäre, müsste Strafmilderung, mithin Entschuldigung eintreten.

Der in letzterer Betrachtung des Referenten enthaltene Irrthum tritt indess noch greller hervor, wenn wir an den bereits oben S. X. geführten Nachweis erinnern, dass die psychologische Zurechnungsfähigkeit, mit welcher ein medicinisch-psychisches Gutachten sich allein zu befassen hat, und selbst die juridische Imputation durchaus nicht gleichbedeutend ist mit dem sittlichen Charakter des Inculpaten, und wenn derselbe auch im Zusammenhange mit dem practischen Vernunftgebrauch steht, oder vielmehr stehen sollte, so ist er doch keineswegs identisch mit demselben; oder mit anderen Worten: wenn die Rechtsgesetze auch ein Ausfluss der moralischen Freiheit und des moralischen Standpunktes der Menschen sind, und mithin nach Uebereinstimmung mit dem Sittengesetz streben müssen, so frägt es sich bei Handlungen, die das Rechtsgesetz verletzen, doch nur unter gegewissen Umständen, ob die Handlung aus einem mehr oder minder unsittlichen Charakter des Handelnden entsprungen ist: z. B. wenn dadurch der begangenen Handlung ein den Rechtszustand gefährdenderer Ausdruck verliehen wird; jedenfalls aber nimmt derselbe dabei eine untergeordnete Stellung ein; und im Allgemeinen wird nur nach den positiven Merkmalen, die ein Verbrechen construiren, gefragt.

Ebenso hat auch die Uebertretung des Sittengesetzes noch nicht immer eine Rechtsverletzung zur Folge.

Wir haben den Referenten schon einmal oben zur Widerlegung dieses falschen Begriffs auf die kürzlich unter seinen Augen wieder entstandenen unsittlichen (*alias* sündlichen) Institute zum Schutze für die öffentliche Ordnung hingewiesen, und wollen hier nur noch ein Beispiel anführen: Der Mensch überschreitet durch die Trunkenheit sicher die Schranken der Sittlichkeit, ja er kann dadurch zum Gespötte Anderer heruntersinken, jedoch wird er nur dann bestraft, wenn er in der

---

*) Denn es stammt der Grundsatz bereits aus dem Römischen Rechte her (*L. 9. §. 2. D. de lege Pompejá de paricidiis, XLVII, 9*): „*nam sufficere, furore ipso eum puniri*", ohne Rücksicht auf die Ursachen, wodurch die Geistesstörung erzeugt worden ist. Dem entsprechend heisst es daher auch (*L. 14. D. I. 18*): *nec subest ulla suspicio, matrem ab eo simulatione dementiae occisam, potest de modo poenae ejus dissimulare, quam satis furore ipso puniatur;* weil man diesen Geisteszustand an sich für ein *infortuitum* hielt, (*Const. 6. C. V. 70*) oder auch als ein *fati infelicitas* ansah. So heisst es (*L. 12. D XLVIII.*): „*Infans vel furiosus si hominem occiderint, lege Cornelia non tenentur, quum alterum innocentia consilii tuetur, alterum fati infelicitas excusat.*"

Trunkenheit rechtswidrige Handlungen begeht; aber gerade, wenn er durch Saufen die Sittlichkeit im höchsten Grade verletzt, so dass er sich dadurch seines Vernunftbewusstseins gänzlich beraubt, wird er selbst für Rechtsverletzungen nicht bestraft! Wenn wir hier nun auch die gute Absicht des Referenten nicht verkennen, so dürfte doch aber unmöglich der moralische Charakter des Verbrechers mit seiner psychologischen Zurechnungsfähigkeit identificirt und zu einer nicht vorhandenen Verminderung der letzteren benutzt werden.

So wie der gerichtliche Arzt bei seiner Aufgabe der psychologischen Imputabilität nur den zur Zeit der That vorhandenen Geisteszustand des Thäters zu beurtheilen hat, eben so hat auch der Richter bei der Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit nur darauf zu sehen: ob und in wie weit die begangene Handlung dem Rechtsgesetze widerspricht; der moralische Charakter des Verbrechers ist ihm von untergeordneter Wichtigkeit, wiewohl er bei Bemessung der Strafe oft eine Berücksichtigung erheischt. Dagegen erforscht der Moralist den innern Zustand des Menschen und seine geheimen, inneren Beweggründe, die nächsten Triebfedern der Handlung, um zu beurtheilen, ob und in wie weit sie dem moralischen Charakter schade und wie derselbe einer Besserung fähig sei. Ob z. B. ein Mord aus Gram und Noth, oder aus Hang zum Wohlleben und Schwelgerei, oder aus Bosheit begangen wird, ist vor dem Rechtsgesetze völlig gleich, der Moralist aber wird jenen eher entschuldigen, und schon desshalb auch sonst wohl noch allerhand Gründe zu seiner Entschuldigung, wie bei diesem zu seiner Verdammung aufsuchen. Auch darf selbst der Richter nur dasjenige vor sein Forum ziehen, was vollständig zu erweisen ist, mithin die äusserlich erkennbaren Handlungen, soweit sie eben die Rechtsgesetze verletzen; weil der Gegenstand seiner Thätigkeit, die Erhaltung der öffentlichen Ordnung ist, nicht aber die inneren Gesinnungen und die geheimen Triebfedern der Handlung, die ohnehin oft sehr problematisch sind. Wir haben aber schon oben erwähnt: wie wenig diese überhaupt und auch in unserem Falle nachzuweisen sein dürften. Dagegen hat es der gerichtliche Arzt gar nicht mit dem sittlichen Werth der That, oder doch nur in soweit zu schaffen, als er daraus einen Schluss auf den, bei der Verübung derselben stattgefundenen Geisteszustand des Thäters machen kann, der jedoch nicht ohne genaue Untersuchung seines Charakters zu ermöglichen ist.

Dieser Umstand ist es aber auch, der den Arzt nicht selten zu vielen, ihm gar nicht zustehenden Auslassungen fortreisst und weit über die Gränzen seiner Competenz hinausführt, wovon auch vorliegendes Gutachten einen Beweis giebt.

Ist diese Auseinandersetzung, wie wir hoffen, sachgemäss und in der Praxis begründet: dass nämlich die psychologische Zurechnungsfähigkeit allein in der vorhandenen freien Willensbestimmung besteht, und die alleinige Aufgabe des gerichtlichen Arztes enthält; aber auch bei der juridischen Imputation der

sittliche Charakter, wenn überhaupt, doch einen nur untergeordneten Rang einnimmt, so muss die oben vom ethischen Standpunkte aus aufgestellte psychologische Betrachtung des Referenten nebst der darauf basirten verminderten Zurechnungsfähigkeit auch über den Haufen fallen. Denn, auch wenn selbstverschuldete Affecte die freie Willensbestimmung aufheben, so ist ebensowohl die psychologische Imputation ausgeschlossen, wie wohl deshalb die Strafbarkeit zuweilen nicht, wie bei den Geisteskrankheiten, ganz ausser Ansatz bleibt.

Sowie der Referent schon öfters, wie wir nachgewiesen, die moralische mit der psychologischen und auch rechtlichen Freiheit und auch Zurechnungsfähigkeit verwechselt, oft auch promiscue gebraucht, so sehen wir auch hier wieder denselben Irrthum durch die ganze zur Gründung einer neuen Lehre, zur Lösung des Problems einer „verminderten Zurechnungsfähigkeit" hier aufgestellten Theorie sich hindurchwinden. Da wir aber die Tragweite dieser neuen psychologischen Lehre, wegen der hier im Gutachten vom Referenten eingenommenen Stellung, gar nicht übersehen können, so liegt es uns ob, sie nach allen Seiten hin zu beleuchten, um das Unhaltbare derselben recht anschaulich zu machen, und deshalb glaubte ich die, bereits zur Bekämpfung dieser neuen Lehre aufgestellten Argumente nochmals wiederholen zu müssen.

Die Ethik umfasst sowohl die Moral als das Recht und beide Sphären wurzeln natürlich im menschlichen Geiste oder sind Ausflüsse der Vernunft; deshalb aber hat die Moral wie das Recht, dennoch ihr eigenes Gebiet, sowohl hinsichts der Pflichten als der Verletzungen, und so wenig moralisch und rechtlich gleichbedeutend ist, ebensowenig ist unmoralisch und unrechtlich dasselbe, oder Sünde und Verbrechen eins. Der Unmoralische wird nur dann bestraft, wenn er auch dem Rechtsgesetze zuwider handelt, die öffentliche Ordnung verletzt.

Noch weniger aber ist die Moral, weil sie ein Ausfluss der Vernunft ist, mit deren Gesundheit oder Krankheit identisch: Unsittlichkeit ist zwar vernunftwidrig oder unvernünftig, aber nicht Vernunftgestörtheit, nicht Krankheit des Geistes.

Mithin darf auch ein moralisch gesunder und ein psychisch gesunder Mensch nicht aus gleichem Gesichtspunkte beurtheilt werden; weil ein Mensch unmoralisch und dennoch psychisch gesund sein kann; — ja, die grössten und verstocktesten Verbrecher, die doch sicher in sittlicher Beziehung am unfreiesten sind, bleiben aber oft und meistens, wie dies Referent selbst anführt, von psychischer Unfreiheit verschont — denn nur die Moral fordert, dass das Vernunftbewusstsein die sinnlichen Triebe und Begierden beherrschen soll, und daher ist der Unmoralische, der seinen Lüsten fröhnt, unvernünftig; deshalb aber wird ihn der Arzt nicht vom psychologischen Standpunkte ebenfalls für unvernünftig oder unzurechnungsfähig erklären: weil sein Geist nicht krank ist.

Der Unmoralische weiss es auch sehr wohl, dass er sich

seinen Begierden überlässt, aber er will es auch; er hat mithin seinen freien Willen, da er es unterlassen konnte. Demnach ist die Vernunft oder freie Willensbestimmung vorhanden, sie hat nur einen der Moral nicht entsprechenden Abweg eingeschlagen. Hingegen ist im anderen Falle, wo der Mensch die verbrecherische (zwar auch an sich unmoralische) That durch das gestörte (kranke) Vernunftbewusstsein begeht, weil er dem Antrieb nicht zu widerstehen vermochte, psychologisch unfrei oder unzurechnungsfähig.

Wenn der Mensch einen anderen erschlägt, um sich zu bereichern, so sagt ihm seine Vernunft, dass er ein Verbrechen begeht, aber er will dieser Stimme nicht gehorchen, sondern lieber das Geld seines Nächsten. Hier ist mithin der freie Wille vorhanden, nur seine Richtung zur Vernunft ist abgeändert; daher ist er zurechnungsfähig.

Wenn aber Jemand, der durch unverschuldete Unglücksfälle in die tiefste Noth gerieth, nun den Todschlag begeht, um für das geraubte Geld seinen hungernden Kindern Brod zu kaufen, so wird durch dies anscheinend sittliche Motiv, seine Zurechnungsfähigkeit nicht vermindert; mag der Moralist und selbst der Richter diesen Beweggrund nicht ausser Anschlag lassen, der Arzt hat nur den vorhandenen oder mangelnden freien Willen nachzuweisen, um die Zu- oder Unzurechnungsfähigkeit darzuthun. Hiernach wird es nicht schwer sein, jene Aufstellungen des Referenten zu würdigen; derselbe hat uns hier zwei psychologische Lehrsätze über Zurechnungsfähigkeit ganz im Allgemeinen hingestellt:

I. Dass die Zurechnungsfähigkeit nur alsdann vermindert werde, wenn der verbrecherische Antrieb unverschuldet (wenn ein moralisches (?) Motiv) die Vernunft des Handelnden beeinträchtigt habe.

Dieser Satz ist aber deshalb irrig: weil — wenn überhaupt die Existenz einer verminderten psychologischen Zurechnungsfähigkeit angenommen wird — diese keineswegs durch unverschuldete (moralische) Anlässe herbeigeführt zu sein braucht, um verminderte Zurechnungsfähigkeit, (d. h. Vernunftbeschränkung, eigentlich verringerte Straffälligkeit) zu veranlassen; denn man darf sich nur, um sich hiervon zu überzeugen, die Ursachen bis zur gänzlichen Unterdrückung der Zurechnungsfähigkeit, mithin bis zur völligen Geistesverwirrung verstärkt denken, und sich nun fragen: ob nur unverschuldete, durch moralische Ursachen herbeigeführte Vernunftberaubung, die Zurechnungsfähigkeit ausschliessen?

II. Der letzte Satz hingegen behauptet umgekehrt, dass Unsittlichkeit niemals die Zurechnungsfähigkeit beeinträchtige.

Wir zweifeln, dass Referent sich den Inhalt dieser Behauptung je klar vorgestellt habe. Ausserdem aber glauben wir demselben hinreichend in der Einleitung begegnet zu sein. Auch dürfte denselben, wenn er in schlichten, d. h. leichtverständ-

lichen Worten hingestellt wird, jeder Gerichtshof zurückweisen: weil er zu sehr an des sel. Heinroth's Theorie erinnert.

Die Zurechnungsfähigkeit gehört allerdings der sittlichen Sphäre an, und auch hieraus mögen wohl ebenfalls die nachtheiligen Folgen und Bemessungen von dem sittlichen, statt psychologischen Standpunkt aus entstánden sein.

Denn nur auf diese Weise können wir uns die, durch die theoretischen Aufstellungen des Referenten (S. die Einleitung zur Auswahl von Entscheidungen der Königl. wissensch. Deputation für das Medicinal-Wesen etc. 2. Lieferung) mit den hier, namentlich zu Ende des Gutachtens zur practichen Geltung gelangten widersprechenden Ausführungen einigermassen erklären. Wenn es z. B. daselbst S. 19 heisst: „Hat man die Gemüthsverfassung von Verbrechern zu begutachten, so trifft man häufig in ihrem Leben auf eine solche Menge von verderblichen, und oft nicht durch sie verschuldeten Einflüssen, unter denen ihre sittliche Entwickelung den grössten Abbruch erleiden musste, dass man sich nur mit Mühe dazu entschliessen kann, sie für völlig (moralisch wohl, nicht aber psychologisch! Ref.) zurechnungsfähig zu erklären. In ihr Inneres, wo die mannigfachsten, entgegengesetzten Motive des Handelns häufig erst nach langem und heftigem Widerstreit den Vorsatz zur gesetzwidrigen That entstehen und zur Ausführung kommen liessen, schaut allein das Auge des Allwissenden, und die geheime Geschichte der Gedanken, Gefühle und Willensantriebe, durch welche der letzliche Ausgang jedes Strebens entschieden wird, ist uns bei uns selbst nur zum kleinsten Theil klar, daher wir sie bei Anderen nur muthmaassen können. Bei dieser Sachlage scheint es die verfänglichste Aufgabe von der Welt zu sein, uns ein ethisches Endurtheil über sie anzumaassen, welches nur dem gebührt, welcher die Herzen und Nieren prüft. Wäre also zu jenem Endurtheil eine vollständige genetische Deutung des Ursprungs der gesetzwidrigen That aus dem früheren Leben des Inquisiten erforderlich, um den Beweis zu führen, dass der Entwickelungsgang desselben in natürlicher Consequenz zu jenem Motive gelangte, so würden wir uns für völlig incompetent erklären müssen, eine solche Aufgabe zu lösen, und die gerichtliche Psychologie als die nothwendige Voraussetzung der Strafrechtspflege müsste geradezu als eine Chimäre angesehen werden;" und vergleiche nun hiermit die in diesem Gutachten, besonders in dessen 2. Theil zur Anwendung gebrachten ethischen Aufstellungen! Nicht viel anders steht es aber auch mit der vom Referenten statuirten Selbstverschuldung der Affecte und Leidenschaften, deren genetische Entwickelung uns doch gemeinhin dunkel bleibt!

„Durch diese Betrachtung, meint jedoch Referent weiter, werden wir unmittelbar zur Prüfung der, von dem Königl. Medicinal-Collegium und dem Dr. ff. aufgestellten Ansicht geführt, dass der Charakter der Inculpatin ein durchaus selbstsüchtiger sei, wofür sie mannigfache Beweise zusammenzustellen sich bemühen. Wir hätten indess gewünscht, dass sie bei der Auswahl

derselben, sorgfältiger zu Werke gegangen, und nicht mitunter ins Kleinliche gerathen wären, z. B. wenn sie nach dem Zeugnisse der M. es der Inculpatin zur Last legen, dass sie beim Austheilen der Speisen die dünne Suppe den Kindern gegeben, und das Beste für sich behalten habe. Hierbei müssen wir doch billig fragen, ob die M., deren blöde Augen kaum die blauen Striemen auf dem Rücken der Kinder wahrnahmen, auch richtig gesehen habe, und ob bei einer so elenden Kost von einem besseren und schlechteren Theile, die Rede sein könne. Auch können wir es der Inculpatin nicht übel deuten, dass sie bei der Verhaftung bat, zuvor die Flinsen backen und verzehren zu dürfen, denn nach dem Zeugnisse des O. war sie damals abgestumpft, welches sich aus ihren vorangegangenen Leiden hinreichend erklärt, wobei wir noch bemerken müssen, dass ein nagender Hunger, von welchem die Inculpatin seit langer Zeit gequält worden war, auch bei den stärksten Regungen des Gewissens seine gebieterische Forderung geltend macht. Es wird ihr ferner zum Vorwurf angerechnet, dass sie bei ihrer Rückkehr nach vollbrachter That, sehr ruhig und selbst froh gestimmt war: indessen, wer kennt nicht das Lachen der Verzweiflung, die Ruhe des Gemüths nach vollbrachtem Verbrechen in Folge der dadurch bewirkten moralischen Betäubung? Der Dr. ff. bedient sich einer sehr gekünstelten Deutung, um es wahrscheinlich zu machen, dass die Inculpatin den jüngeren Sohn D. aus Rache gegen dessen Vater ersäuft, und deshalb den Stiefsohn J. desselben verschont habe; aber es fehlt ihm jede Thatsache, dieser Annahme eine objective Grundlage zu geben. Eben so schöpft er die mannigfachsten Verdachtsgründe daraus, dass die Inculpatin sich bei dem Prediger M. unter einem falschen Namen einführte; war es aber bei ihrer grenzenlosen Noth nicht wenigstens verzeihlich, dass sie ihren wahren Namen verschwieg, weil ihre Kinder schon in der ganzen Gegend als Diebe übel berüchtigt waren, und sie daher fürchten musste, ohne weiteres abgewiesen zu werden, wenn sie sich als deren Mutter zu erkennen gab? Geradezu missbilligen müssen wir es, dass der Dr. ff. die vielfachen Zeichen von Reue und Angst, welche die Inculpatin im Gefängnisse bei jeder Gelegenheit äusserte, die grosse Erschütterung ihres Gemüths aus der Furcht vor der Todesstrafe, aber nicht aus den Vorwürfen des Gewissens ableitete. War aber Todesfurcht das herrschende Motiv in ihrem Gemüthe, warum verliess sie nicht die Gegend, aus der sie so gut wie gestossen war, um sich in einer entfernteren anzusiedeln, wodurch die Entdeckung ihrer Schuld fast unmöglich gemacht wurde; warum gestand sie dieselbe gegen ihren Sohn J. ohne alle Veranlassung zu einer Zeit, wo noch gar kein Verdacht auf sie gefallen war? Wir dürfen also wohl mit gegründeterem Rechte voraussetzen, dass sie wirklich nach vollbrachtem Frevel von Gewissensangst gequält, und dadurch zu der Absicht bestimmt wurde, sich selbst den Gerichten als die Thäterin anzugeben, nachdem sie durch die Kartoffelerndte für den Lebensunterhalt des Sohnes J. ge-

sorgt haben würde. Auf die harten Züchtigungen ihrer Kinder werden wir später zurückkommen, um es wahrscheinlich zu machen, dass auch sie nicht von einem selbstsüchtigen Charakter zeugten."

Es ist uns freilich kein Urtheil über die Ansichten des Königl. Medicinal-Collegii und des Dr. ff. gestattet, weil wir deren Gutachten nicht genau kennen; sollten sie indess die angenommene Zurechnungsfähigkeit der Inculpatin mit dem selbstsüchtigen Charakter in Zusammenhang gebracht, oder gar darauf gestützt haben, so dürften sie sich auch nicht beklagen, wenn der Referent sie durch die obige psychologische Betrachtung über den sittlichen Charakter bei festzustellender Zurechnungsfähigkeit widerlegt zu haben, und diese auf eine Verminderung reduciren zu können glaubt: weil sie dann nur mit gleicher Münze bezahlt worden wären. Unserem Ermessen nach kommt in diesem Falle bei Feststellung der psychologischen Zurechnungsfähigkeit wenig darauf an: ob sonst der Charakter der Inculpatin ein selbstsüchtiger oder aufopfernder sei; noch weniger würden wir aus den angegebenen Merkmalen einen sicheren Schluss für das eine oder andere entnehmen zu dürfen vermeinen: wie z. B. vermag Referent nach der uns mitgetheilten dürftigen Geschichtserzählung nur zu entscheiden, ob die Ruhe und das Lachen nach verübter That eine wirkliche oder scheinbare, aus Verzweiflung herbeigeführte Ruhe und Hohngelächter, und ob die Inculpatin zur Zeit des Backens der Flinsen von nagendem Hunger gequält gewesen sei? Von einer Ruhe des Gemüths in Folge einer moralischen Betäubung kann hier vollends keine Rede sein, da hierauf keine Aeusserungen deuten. Indess ist es, trotz der scheinbar gelungenen Vertheidigung des Referenten nicht zu verkennen, dass mancher Umstand dabei dennoch unaufgehellt geblieben ist, und dass die gekünstelte Deutung des Dr. ff. in Absicht des jüngsten Kindes, mindestens darauf hinweist, dass die Inculpatin dasselbe weniger geliebt hat, wenn man nicht gar der Vermuthung Raum geben will: sie habe sich dasselbe deshalb vom Halse schaffen wollen, weil es ihr wegen seiner Jugend mehr und auch länger als das Aeltere zu schaffen machte und machen würde.

Da die Angriffe des Referenten indess gegen fremde, uns fast unbekannte Gutachten gerichtet sind, so bedarf es eigentlich unserer Remonstrationen nicht weiter.

Aber der vom Referenten hervorgehobene Unterschied: ob die Gemüthserschütterung eines Inculpaten im Gefängniss aus Todesfurcht oder aus Gewissensbissen herrühren? um daraus einen Schluss auf die Gemüthsbeschaffenheit zu machen, will uns nicht einleuchten, und möchte eine Entscheidung hierüber auch wohl deshalb problematisch bleiben, weil diese beiden Affecte gemeinhin vergesellschaftet angetroffen werden, auch aus einer gemeinschaftlichen Quelle bei Mördern zu entstehen pflegen: denn der Reue fühlende Mörder wird auch zugleich an das Gottesgericht denken das nun wieder unwillkührlich den Ge-

danken an die Todesstrafe rege macht. Eben so ist in der Furcht vor der Todesstrafe gleichzeitig die vor dem Gottesgericht mit inbegriffen, sowie auch die Reue über das begangene Verbrechen nur selten anbei fehlen dürfte.

Wenn Referent nun aber von dem Verbleiben am Orte sich einen Schluss auf ein nicht von Todesfurcht beherrschtes Gemüth der Inculpatin erlaubt, so ist dabei zu bedenken, dass das Verlassen einer Gegend für eine arme Frau an sich schon schwierig ist: sie muss eine Abgangsbescheinigung von der Ortsbehörde haben, in welcher die beiden Kinder aufgeführt sein mussten. An dem neuen Niederlassungsort — gesetzt sie hätte einen gefunden — würde sie vom Verbleiben des zweiten Kindes haben Rechenschaft geben müssen etc. Dies Alles hätte sie leicht verdächtigen und zur Entdeckung führen können; sie zog es daher wohl überlegt vor, an dem Orte zu bleiben, und die Nachfragenden durch eine Lüge zu täuschen. Da viele Verbrecher nach verübtem Frevel aus Gewissensangst sich dem Gerichte überliefern, auch durch Aussprechen desselben eine Erleichterung ihrer Herzensqual empfinden, so machte sie schlau ihren Sohn zum Vertrauten, und es lässt sich daher aus ersterem kein Criterion für die verminderte Zurechnungsfähigkeit entnehmen, sowie wir mit dem Referenten auf die harte Züchtigung der Kinder zurückkommen, und von ihrer Einführung in's Pfarrhaus handeln werden.

„Indess diese Widerlegungsgründe, sagt Referent mit Recht, geben uns um so weniger eine positive Grundlage zu einem bestimmteren Urtheil, als diese ganze Controverse sich in Einzelheiten zersplittert, in denen die Einheit des Charakters nicht deutlich wird, und deshalb den subjectiven Ansichten ein weiter Spielraum sich eröffnet. Hier ist es nun zu bedauern, dass die Acten über die frühere Gemüthsart der Inculpatin so wenig Aufschluss geben, welcher durch Zeugen-Vernehmungen leicht zu erlangen gewesen wäre (?) Wir erfahren nur aus der Deposition des Kämmerers Q., dass sie früher eine tüchtige und arbeitsame Frau war, und auch der Wirthschafts-Inspector R. bezeichnet sie als eine stille, ruhige, bei der Arbeit brauchbare Person, über welche er nie den geringsten Tadel aussprechen durfte. Selbst ihr Ehemann warf ihr nur vor, dass sie während des Aufenthalts in der Strohhütte an der Ziegelei unordentlich und unreinlich war, worüber man sich bei ihrer damaligen Noth schwerlich verwundern wird, und woraus keineswegs folgt, dass sie in früherer, besserer Zeit so geartet war. Da uns also speciellere Thatsachen zur Begründung unseres Urtheils fehlen, so müssen wir ihrer Gemüthslage zur Zeit der Noth eine allgemeinere Ansicht abzugewinnen, und diese durch eine genauere Würdigung der Motive ihrer That zu rechtfertigen suchen. In dieser Beziehung genügt es keineswegs, daran zu erinnern, dass gleichzeitig mit ihr Tausende in eben so grossem Elende schmachteten, ohne wahnsinnig zu werden, oder einen Mord zu begehen, dass sie also eben so wie [illegible]e das allgemeine Drangsal mit geduldiger Fassung hätte

ertragen müssen. Denn unter jenen Tausenden gab es schwerlich Viele, deren Noth wie bei der Inculpatin durch noch weit schlimmere Uebelstände bis zum Unerträglichen gesteigert wurde, wohin wir die Diebereien der Kinder, denen die Inculpatin durch Züchtigung nicht Einhalt thun konnte, die täglich darüber gehörten Vorwürfe nebst der oft ausgesprochenen und zuletzt wirklich ausgeführten Drohung ihrer Verstossung, die Entfernung ihres diebischen Ehemannes, nachdem er ihr den letzten Rest von Eigenthum genommen hatte, rechnen müssen."

Wenn Referent selbst zur Beurtheilung der Gemüthsbeschaffenheit der Inculpatin die in den Acten darüber enthaltenen spärlichen Notizen nicht ausreichend erachtet, so begreift man nicht, weshalb die Acten nicht an das betreffende Gericht zur Vervollständigung zurückgeschickt werden konnten? vielleicht hätte man durch eine übersichtlichere Kunde eine genauere Kenntniss ihres Charakters erlangt; ein anderes Ergebniss in der Hauptsache würde man in unserem Falle dennoch nicht erzielt haben. Ebensowenig können alle die nun vom Referenten aufgeführten, auf wahrhaft ergreifende Weise geschilderten unglücklichen Ereignisse, welche auf die Inculpatin einstürmten, so herzzerreissend sie auch sind, einen Schluss auf den bei der Ausübung des Verbrechens vorhanden gewesenen Gemüthszustand gestatten, und prallen gegen die einfache Thatsache ab: „dass die Zurechnungsfähigkeit der Inculpatin zur Zeit der That vorhanden war," wie Referent im ersten Theil des Gutachtens so schlagend nachweist, und auch noch dafür anführte, „dass auch die erschütterndsten Katastrophen in vielen Gemüthern keine Störung hervorgerufen, welche andere bei weit geringfügigeren Veranlassungen ergreift, so dass aus der Grösse einer äusseren Ursache noch kein sicherer Schluss auf ihre Wirkung ins Gemüth gemacht, sondern nur ihr wirklich nachweisbarer Erfolg in Betracht gezogen werden kann." Hören wir nun den gefühlvollen Vortrag des Referenten über die einzelnen Unglücksfälle, welche zusammen das Motiv zur That und als Bedingungen einer verminderten Zurechnungsfähigkeit angesehen wurden.

„Erwägen wir zuvörderst, meint Referent, die Diebstähle ihrer Kinder; so gedenken wir hierbei ihrer Aeusserung im artikulirten Verhör: es habe ihr das Herz gebrochen, wenn sie die Kinder der Diebstähle wegen hart züchtigen musste, wiewohl sie wusste, dass nur der Hunger sie dazu getrieben habe. Auch der Verbrecher hat das unveräusserliche Recht, Glauben zu fordern für Aussagen, welche mit der Menschennatur in Uebereinstimmung stehen und nicht durch anderweitige Thatsachen widerlegt werden. Es war also das sittliche Muttergefühl, das deutliche Rechtsbewusstsein, welches sie zu der Züchtigung der Kinder antrieb, woran um so weniger gezweifelt werden kann, da sie nach dem Zeugnisse der M. die Kinder nach jeder Züchtigung ermahnte, vom Stehlen abzulassen und lieber zu betteln. Diese Scenen wiederholten sich täglich, immerfort musste die Inculpatin den Vorwurf hören, dass ihre Kinder Diebe seien, obgleich sie sich

ihrer redlichen Absicht, sie zu bessern, bewusst war, ja sie kam auf die naheliegende (?) Vorstellung, dass namentlich ihr Sohn D. von seinem Vater die Neigung zum Diebstahl geerbt habe (und woher hatte sie der andere? Rec.) und nicht zu bessern sein würde, Gründe genug, sie zur Verzweiflung zu bringen, und sie im Antriebe derselben das billige Maass der Züchtigung überschreiten zu lassen. Ist in dieser natürlichen Gedankenfolge wohl der Beweis von selbstsüchtiger Hartherzigkeit enthalten?"

Gewiss wäre es unrecht, wollte man den Aussagen der Inculpatin auch da den Glauben versagen, wo sie in Uebereinstimmung mit der Menschennatur stehen und nicht durch anderweitige Thatsachen widerlegt werden. Da uns aber, nach Referent's Ansicht, eine zu geringe Kunde über ihre Gemüthsbeschaffenheit überkommen ist, um einen Schluss auf ihre Wahrheitsliebe zu machen und uns ein Urtheil über ihren Charakter zu bilden, eine weitere Nachforschung von Seiten des Referenten aber unterblieben ist; die Menschennatur jedoch, wie wir oben erfahren, selbst einer nie geahnten Grausamkeit fähig ist, so möge es wenigstens gestattet sein, die uns, bei der Durchlesung der Aussagen anscheinend zweifelhaften Thatsachen auch von der anderen Seite näher zu betrachten.

Indem wir hierbei auf das verweisen, was wir bereits oben über die Triebfedern zur verbrecherischen Handlung sagten, und gleichzeitig daran erinnern, was Referent selbst über die ethischen Momente der That zugiebt, bemerken wir noch Folgendes: Inculpatin gesteht, es habe ihr Herz gebrochen, wenn sie die Kinder der Diebstähle wegen hart züchtigen musste, da sie wusste, dass nur der Hunger sie dazu getrieben habe." Mithin war auch eine so harte Züchtigung, wovon der braun und blau geprügelte Körper zeugte, und wobei die M. befürchtete, sie würde die Kinder todtschlagen, um so unnützer und zweckloser. Zwar dürfte Referent diese grausame Behandlung wie die schlechte Kartoffelsuppe auf die blöden Augen der M. schieben zu können vermeinen; indess bekundet die Inculpatin die Wahrheit derselben selbst auch dadurch, dass sie ihren Sohn D. noch am Morgen des ersten August wiederum so derb züchtigte, dass sie den Nachweis der rohen Züchtigung der M. durch die auf dem Revers hinterbliebenen Striemen präsentirte; sowie die M. auch aussagt, dass sie sehr oft Zeuge dieser rohen Behandlung gewesen sei. Rechnet man noch hinzu, dass die Inculpatin ausserdem auch gestand, sie habe wegen des diebischen Sinnes des Vaters, besonders eine Besserung des jüngsten Sohnes bezweifelt, so möchte die Annahme: Inculpatin habe die gefühllosen Züchtigungen ihrer Kinder mehr zu ihrer Rechtfertigung als zu jener Besserung so übertrieben, um so zweifelloser erscheinen, als die Inculpatin ja auch selbst angiebt, „sie habe zu diesem Behufe der M. die Spuren der Züchtigung gezeigt," und doch auch sehr wohl wusste und es auch aussprach, dass der heftige Antrieb zum Stehlen sich täglich durch den Hunger wiederholte und deshalb durch keine Züchtigung sich beseitigen liess. Ob die,

gleichfalls von der M. gehörten, nach den Prügeln stets erfolgten, Ermahnungen der Kinder in gleicher Absicht hinzugefügt wurden, mag dahingestellt bleiben, wiewohl dieser Gedanke nicht allzufern liegt.

Aus diesem Gesichtspuknte betrachtet, scheinen die harten Züchtigungen der Kinder allerdings aus einem selbstsüchtigen und hartherzigen Charakter der Inculpatin hervorgegangen zu sein, wollten wir den auffallenden Umstand auch mit dem Referenten ganz unerwähnt lassen, wodurch die letzte Züchtigung als eine verschmitzte Rohheit erscheint. Mehrere Umstände machen es nämlich höchst wahrscheinlich, dass die Inculpatin den, nach ihrem im Gefängniss geäusserten Geständniss längst gefassten Vorsatz zur Ermordung des Kindes schon am ersten August auszuführen beabsichtigte, vor der Entfernung mit dem Kinde aber, dasselbe noch auf so grausame Weise durchbläut, um sich durch die der N. gezeigten Spuren der Züchtigung rechtfertigen zu können, und jede Schuld nur ja von sich abzuwenden, oder gar, um dadurch jede Spur einer möglichen Nachforschung des zu verübenden Verbrechens noch mehr zu verwischen. Nach verübter Züchtigung nämlich, macht sie sich mit dem jüngsten Sohne davon; — von dem älteren Sohne ist gar nicht weiter die Rede: ob derselbe auf's Stehlen angewiesen, oder wo er sonst bleibt, erfahren wir nicht! — indem sie zu der N. sagte: „sie wolle mit ihm nach S. gehen, woselbst sie den Bruder ihres Mannes zu treffen hoffe, der den Knaben zu sich nehmen würde,“ begiebt sie sich sofort mit ihm nach T.; aber sie antwortete auffallenderweise bei ihrer Rückkehr, nach verübtem Frevel auf Befragen der N. nach dem Knaben, **„übereinstimmend“** mit der bei ihrer Entfernung gegebenen Auskunft, wiederum: „er sei bei seinem Oheim geblieben, und werde wohl nie zurückkehren!“ Mithin erscheinen durch diese Gedankenfolge sowohl die Züchtigungen der Kinder, als das verübte Verbrechen in einem trüberen Lichte. Denn jene Umstände setzen es fast ausser Zweifel, dass die Inculpatin sich bereits mit der Absicht, den längst gehegten Mordgedanken auszuführen, mit dem Knaben vom Hause entfernte, und dass der Gemüthszustand auf dem Wege zum Y.-Fluss, worin sie der Prediger U. und der Gefängnissprediger W. sahen, vielmehr der heftigen, der Ausführung eines solchen Verbrechens bei schwachen Gemüthern gemeinhin voraufgehenden, Aufregung zuzuschreiben ist. In dieser sich immer vermehrenden Gemüthsunruhe und diesem inneren Kampfe sehen wir auf dem Heuhaufen auch selbst Sinnestäuschungen bei der Inculpatin entstehen; und nachdem sich der Aufruhr im Gemüthe beruhigt und der kurze Kampf beschwichtigt hat, in welchem auch hier das böse Princip, der Mordgedanke die Oberhand behält, tritt nun der Entschluss, den D. zu tödten, in vollster Klarheit vor ihr Inneres, wodurch auch die verschiedenen Aussagen der Inculpatin über die Zeit des gefassten Vorsatzes und des endlichen Entschlusses ausgeglichen werden.

In dieser Beziehung erhält nun auch die Begebenheit, dass die Inculpatin sich bereits vom Hause mit der Absicht, den Sohn zu tödten, entfernte, durch den vom Dr. ff. mitgetheilten Umstand, „dass die Inculpatin sich bei dem Prediger U. unter einem falschen Namen einführte:“ indem sie sich gegenseitig erhellen, noch eine Bestätigung mehr: weil die Inculpatin nämlich beim spätern Auffinden der Leiche eine leichtere Entdeckung befürchtete, bediente sie sich auch hier wieder einer Lüge, gerade wie es auf den verübten Mord nicht so leicht führt, wenn das Opfer eben erst bestraft wurde — denn, dass sich die Kinder Schoten, Mohn und Rüben vom Felde holten, wird auf dem Lande kaum den Diebstählen beigezählt, mindestens ist es nicht so verpönt, dass die Inculpatin deshalb die Ausweisung aus dem Pfarrhause zu befürchten hatte, selbst wenn dieses Gerücht sich auch schon hierher verbreitet haben sollte. Dass die Inculpatin aber jeden Umstand, der zu einer späteren Entdeckung führen könnte, sorglich vermied, erfahren wir bald darauf von ihr selbst: über die Wahl des entfernter gelegenen Wassers! —

Wenn nun Inculpatin auch später als Ursache der Tödtung angiebt, sie habe dem Elende ihres Sohnes D. ein Ende machen wollen, während sie zuerst ihn deshalb aus der Welt schaffen wollte, weil dessen Vater auch ein Dieb sei, und er daher das Stehlen doch nicht lassen würde, mithin letzteres Motiv noch weniger die harte Züchtigung rechtfertigt, so scheint die Ansicht dass sie diesen Sohn weniger, als den ältern liebte, dadurch einigermassen begründet; und wenn sie ihn auch nicht *im Schlafe* zu erwürgen vermochte — was oben vom Correferenten und einem anderen Gutachten gerade als *gefühlvoller* angesehen wurde — so spricht doch die grausame Weise des zum zweitenmal unternommenen Hineinwerfens ins Wasser, nachdem sie der Knabe so flehentlich um sein Leben bittet, ohne ihr Herz zu rühren, ebenfalls für das *gefühllose* und *rohe* Gemüth der Inculpatin. Wohl aber zeugt der Versuch des Knaben sich zu retten, und die, durch sein Flehen um Schonung kundgegebene Einsicht in das beabsichtigte Unternehmen der Mutter für die Besonnenheit des D. Erwägen wir nun die eben erwähnte Hartherzigkeit der Mutter gegen diesen Sohn und die Verständigkeit desselben, so erscheint dessen uns, durch seinen Bruder gemachte Mittheilung, „dass ihn die Mutter schon früher einmal habe erwürgen wollen,“ doch nicht so ganz unglaublich! — Die geringere Liebe zu diesem Sohne scheint aber auch noch durch einen anderen Umstand bestätigt zu werden: es muss nämlich auffallen, da Mütter sonst die *jüngeren*, hülfsbedürftigeren Kinder mehr zu lieben pflegen, wesshalb sie nicht den älteren Knaben tödtete: Dass dieser bei der Ausführung einen grösseren Widerstand leisten möchte, konnte in Rücksicht ihrer robusten Constitution kaum in Erwägung kommen; auch gab es kein besseres Mittel hierzu als das Ersäufen, sowohl um eines geringen Kraftaufwandes zu bedürfen, als um der Entdeckung zu entgehen: sie brauchte dem ihr nachfolgenden Knaben beim Uebergange über den

Fluss nur die Hand zu reichen, um ihn an der Furth durch einen Ruck vom Stege in die Tiefe zu werfen, und das Hineinfallen vorzugeben. Da sie indess nach ihrem dem Dr. ff. gemachten Geständnisse, den Mordgedanken schon längst mit sich herumgetragen, mithin diesen Knaben auch längst zum Opfer erkoren, und derselbe am 1. August unglücklicherweise wiederum der N. Mohn entwendet hatte; so scheint wohl der Entschluss, ihn nunmehr zu tödten, schon damals gefasst, und der N., die für den Fall der Ausführung des Mordgedankens sicher bereits längst bedachte Ausrede, um des Knaben Ausbleiben zu bemänteln, aufgetischt worden zu sein; wodurch aber auch zugleich die oben geäusserte Meinung über die, beim Weggehen vom Hause von der Inculpatin bereits überkommenen Absicht, sowie die geringere Liebe zu diesem Sohne deutlicher erhellt. In wie weit gerade die grössere Hülfsbedürftigkeit des Kindes oder gar der Widerwille gegen seinen Vater hierbei mitgewirkt haben mag, muss dahin gestellt bleiben, jedenfalls erfahren wir dessen öftere Züchtigungen, als die des älteren Sohnes! Die obenerwähnten, sich aus dieser Betrachtung ergebenden Umstände stehen auch nicht im Widerspruch mit den früheren und späteren Aussagen der Inculpatin. Denn sie gestand dem Dr. ff.: „sie habe sich schon längst mit dem Mordgedanken herumgetragen," und sagt nur nach der Scene auf dem Heuhaufen: „der Gedanke den Sohn zu tödten, habe sie nicht mehr verlassen wollen."

Ebenso ist wohl der wahre Grund, weshalb sie den Knaben nicht erwürgte, wohl aber gleich darauf lieber so gefühllos ersäufte nicht, der Anblick des, sich an sie anschmiegenden, ruhigschlafenden Kindes gewesen, sondern, wie sie selbst gleich darauf angiebt, „weil sie glaubte, dass dasselbe, beim Versenken in die Tiefe nicht so leicht gefunden werden könnte; wozu sie auch ebenso wohlüberlegt die geeignetste Zeit vor Sonnenaufgang, um ungestört und ungesehen zu bleiben, wählte."

Kann es nun hiernach als feststehend angesehen werden, dass der Entschluss zur Ermordung des Knaben bereits beim Weggehen vom Hause gefasst wurde, so ist die Aussage der Inculpatin: sie sei nur desshalb auf dem Heuhaufen geblieben, weil sie sich wegen der bösen N. so spät heimzukehren gefürchtet, eben so unwahr, als dass sie erst auf dem Heuhaufen der Gedanke zum Morde überkommen habe, dem sie im Gefängnisse auch selbst widerspricht. Ebenso ersieht man aus der unbefangenen Mittheilung, der Knabe habe auf dem Wege zum Y.-Flusse in ihrem Beisein Schoten gepflückt und in die Tasche gesteckt, wie wenig der Knabe die Mutter und ihre Züchtigung gefürchtet; da die Mutter aber eben noch 1 Thaler eingenommen und selbst erfahren, wie leicht man sich mit Arbeit vor Hunger schützen kann, so muss die herzlose Verübung des Verbrechens zu dieser Zeit doppelt strafbar und ihre hülflose Lage als Arbeitsscheu erscheinen.

Indess erscheint diese ganze Betrachtung über die inneren Triebfedern zur That für unseren Zweck, zum Festhalten an die Zurechnungsfähigkeit der Inculpatin, ziemlich müssig, und wir

würden sie damals auch [illegible] haben. [illegible] durch die, zur Verminderung der Zurechnungsfähigkeit ver- [illegible] Verstümmerung des [illegible] gleichsam [illegible] worden, während wir nur aus der, von Seiten der Inculpa- [illegible] beim Weggehen vom Hause mit [illegible] Ueber- [illegible] [illegible] auf die, auch zu jener Zeit vorhanden gewesene, [illegible] [illegible] Selbstbestimmungsfähigkeit zu schliessen [illegible] [illegible] haben und dies bestreiten würden.

„Ihr Ehemann verliess sie gerade zu der Zeit, beim [illegible] zu ihrer Entbindung [illegible], als ihre Noth den Gi- erreicht hatte, und stahl ihr noch den Rest des Eigenthums. [illegible] der [illegible] Verstand einer verheiratheten Frau hält die Ueber- zeugung fest, dass ihr Ehemann zur höchsten Anstrengung ver- pflichtet ist, um sie und ihre Kinder gegen Noth zu schützen, weil nur ihm in den geselligen Verhältnissen die Mittel zu Ge- bote stehen den erforderlichen Erwerb zu beschaffen; sie muss also seine böswillige Entfernung von ihr als einen Verrath an ihrem Lebensschicksal ansehen, und dadurch in die heftigste Gemüthserschütterung versetzt werden, welche unter [illegible] günstigen Lebensverhältnissen mitunter zum Wahnsinn und Ver- brechen führt. Noch dazu war der A. ein Dieb, und richtete dadurch den Ruf seiner Frau vollends zu Grunde, so dass sie überall nur die Verachtung der Schande erwarten durfte."

Allerdings vermehrt es die Noth einer Frau, wenn der Mann sie plötzlich verlässt, weil sie in ihm den Ernährer zu erblicken pflegt; wiewohl sie an einem davongelaufenen Manne niemals viel verliert, noch weniger aber geht dadurch verloren, wenn man sich bei der Beurtheilung auf den Standpunkt dieser arbeiten- den Klasse stellt, und am wenigsten, wenn man die Verhältnisse dieser Frau genauer betrachtet, wo alle, die vom Referenten aufgeführten, sonst allerdings leicht das Unglück der Frau erhöhenden Umstände geradehin über seine Entfernung nur beruhigen mussten, zumal, da er sich ja schon früher von ihr getrennt hatte. Bei den Arbeitern auf dem Lande pflegen die Frauen, besonders im Sommer ebenfalls auf Tagearbeit zu gehen und sich ihr Brot zu verdienen, deshalb stehen auch nicht bloss dem Manne allein die Mittel zu Gebote, den nöthigen Bedarf zu beschaffen, und wenn letzterer auch 1 bis 2 Groschen täglich mehr verdient als die Frau, so verzehrt er auch in der Regel, besonders wenn er ein Trinker ist, um soviel mehr.

Ueberdies aber vermochte dieser Ehemann nichts zu erwerben, weshalb sich schon früher beide Eheleute getrennt hatten; nach dem von ihm vollführten, in der Gegend ruchbar gewordenen Diebstahl aber durfte derselbe sicherlich noch weniger auf Arbeit rechnen. Mithin konnte die Frau über das Davongehen eines solchen Mannes, der ein Dieb war und den sie selbst einen Söffling und Betrüger nannte, nur froh sein, am wenigsten aber darüber in eine ihre Gesundheit gefährdende Gemüthserschütterung gerathen, welche wohl zuweilen bei gebildeten, in glücklichen

Verhältnissen lebenden Menschen, bei denen gleichzeitig noch viele andere, nicht an's Licht kommende Alterationen, einzuwirken pflegen, zum Wahnsinn oder Verbrechen führen mögen. Uebrigens ist es aber auch für jede ehrliebende Frau ein grosses Glück, einen Mann, der stiehlt und säuft, je eher je lieber los zu werden, da sie von seiner Seite schwerlich mehr auf Unterstützung, wohl aber auf eine täglich sich mehrende Schande und tiefere Zerrüttung ihres Hausstandes rechnen kann; und deshalb konnte auch die Inculpatin diesen Verrath an ihrem Lebensschicksal noch am ehesten verschmerzen, wenn er sie nur nicht gleichzeitig noch eines Theils ihrer geringen Habe beraubt hätte.

„Zu diesem tiefsten Elende gesellte sich endlich noch, um das Maass voll zu machen, ihre Obdachslosigkeit in der letzten Zeit vor dem Verbrechen, so dass sie oft mit den Kindern die Nächte im Freien zubringen, und ihrer völligen Verstossung aus dem Dorfe C. gewärtig sein musste. Sie war deshalb geradezu auf ein vagabondirendes Betteln mit den Kindern angewiesen, wenn sie sich nicht unmittelbar zum Verhungern oder zum Selbstmorde entschliessen wollte, wozu sie auch den Antrieb empfand, sich aber davon durch die Erwägung zurückhalten liess, dass ihre Kinder alsdann ganz verstossen sein würden. Worauf sollte sie nach gänzlicher Vernichtung ihres Eigenthums noch irgend eine positive Hoffnung gründen, nachdem ihre beim Landrathsamte angebrachte Bitte um Unterstützung unberücksichtigt geblieben war, und da sie wusste, dass man ihr das im gerichtlichen Depositorio aufbewahrte Erbtheil ihrer älteren Kinder von 8 Thlr. nicht auszahlen würde?"

In der Geschichtserzählung ist gerade der Passus mit der Wohnung so ungenügend mitgetheilt, dass man denselben kaum daraus ersieht. Um Johannis 1847, heisst es, trennten sich beide Eheleute, die Frau kehrte mit dem Sohne J. in ihre beim Eigenkäthner M. schon früher gemiethete Wohnung zurück. Am 30. Juni brachte der Ehemann den Knaben in ihre Wohnung. Da ihr letztere, weil sie die Miethe nicht zahlen konnte, was Johannis zu geschehen pflegt, gekündigt war, so könnte man glauben, sie wäre im Monat Juli obdachslos gewesen. Allein die Inculpatin giebt den Grund des nächtlichen Verbleibens auf dem Heuhaufen dahin an: „weil sie das späte Nachhausegehen wegen der bösen N. fürchtete," mithin kann mindestens von einer Obdachslosigkeit zur Zeit der That nicht die Rede sein.

Das tiefste Elend der Inculpatin können wir nur darin erblicken, dass die, nach dem Zeugniss des Kreisphysicus Dr. cc. „geistig und körperlich gesunde Frau mit einer robusten Constitution und einem guten Verstande begabt", zumal im Sommer und zur Erndtezeit, wo es auf jedem Dorfe Arbeit giebt, und oft Leute dazu aus fernen Gegenden geholt werden müssen, weder selbst arbeitete, noch ihre Kinder zur Arbeit anhielt: denn auch 10—12jährige Knaben pflegen bei der Erndte oft die Hälfte des Frauenlohnes zu bekommen, und selbst 7jährige Knaben

hüten das Kleinvieh, Gänse und Puten, und jähten Unkraut, womit sie mindestens ihren Lebensunterhalt verdienen. Statt dessen vertrauert sie ruhig mit den Händen im Schoosse ihre Zeit, verharrt härmend im Müssiggang, lässt die Kinder erst hungern und stehlen, und züchtigt sie und ermahnt sie dann, lieber zu betteln als zu stehlen. Die Bemerkung des Referenten, dass der diebische Mann den Ruf der Frau ruinirt habe, so dass sich die Leute vielleicht gescheut haben könnten, ihr Arbeit zu geben, ist bei solchen Leuten höchstens so lange richtig, als der Mann um sie bleibt, nicht aber nach dessen Davongehen, wo Jedermann sie bedauert, und wenn sie nur Lust zur Arbeit hat, diese auch überall erhält, was sich auch hier, wie sich unten ergiebt, bestätigte.

Eine kräftige Frau mit gesundem Verstande und richtigem Urtheile, die mit den Verhältnissen auf dem Lande vertraut ist, wusste auch recht gut, dass viele andere Dörfer — gesetzt, sie konnte in ihrem Wohnorte C. wegen ihres Mannes üblen Rufes keine Arbeit und ihre Kinder eben so wenig solche erhalten — zur Erndtezeit gar sehr der Arbeitskräfte benöthigt sind, wo auch sie ihren Unterhalt erwerben konnte.

Wir glauben deshalb nicht mit Unrecht annehmen zu dürfen, dass in dieser Unlust zur Arbeit, sei sie auch aus Betrübniss und anhaltendem Kummer hervorgegangen, der hervorstechendste Grund der über sie einbrechenden Noth enthalten war, in Folge dessen sie und ihre Kinder zuerst auf die schlechteste Kost und mit zunehmender Noth auf's Hungern und Stehlen angewiesen, und nun das Elend noch vermehrt wurde und die Dorfbewohner mit einer solchen Familie nichts mehr zu schaffen haben mochten, woraus nun die ferneren Drangsale entsprangen.

Wenn nun vielleicht auch ein unablässiges Hinbrüten über ihre zerrütteten Verhältnisse, und ein anhaltender Gram sich ihres Gemüths bemächtigt und sie zu jener Zeit arbeitsunfähig gemacht haben sollte, so können wir ein solches ganz müssiges Verhalten doch wahrlich nicht entschuldigen, zumal ihr und der Kinder ganzes Wohl von ihrem Aufrechthalten und Arbeiten abhing, und sie es als das einzige Mittel, ihre drückende Noth zu mildern, leicht erkennen musste; denn der Mensch muss vor Allem sich selbst helfen, wenn er auf Gottes Hülfe Anspruch machen will, und mit über einander geschlagenen Händen und hängendem Kopfe sich abhärmen, und dadurch sich schwächen und zur Arbeit untauglich machen, dieses traurige Faullenzen hat eben solche übele Folgen und führt eben so gut Noth und Elend herbei, als der fröhliche Müssiggang.

Dennoch muss sie wohl einige Zeit vor dem unglücklichen Ereigniss wirklich Arbeit nachgesucht und gefunden haben — was aus ihren Kindern in dieser Zeit geworden, verschweigt die Geschichte ebenfalls — nur scheint der anhaltende Kummer, vielleicht auch die insipide Kost, sie schon kraftlos und in sich gekehrt gemacht zu haben. Denn der Wirthschafts-Inspector R. fand sie im Sommer 1847 — näher ist die Zeit nicht angegeben

— „ganz und gar verändert und zur Arbeit wenig brauchbar, sie sah verhungert aus und benahm sich gleichgültig gegen Alles." Zu unserem Bedauern finden wir auch hierüber in der Geschichtserzählung nur mangelhafte Notizen: denn da seit jener Zeit bis zu der durch den Dr. cc. am 11. October im Gefängniss — worin sie seit dem 11. September schmachtete — vorgenommenen Untersuchung nur die ergreifendsten Ereignisse, denen die heftigste Reue folgte, auf sie einstürmten, die dennoch aber ein robustes Aussehen und einen ganz klaren Verstand ergab, welchem Ausspruch auch die Gutachten der anderen Sachverständigen nicht widersprechen, so würden wir uns nur in leeren Vermuthungen ergehen, wollten wir diese entgegengesetzten Angaben in Einklang zu bringen versuchen, weil auch der Ausspruch eines nichtsachverständigen Zeugen auf unseren Glauben Anspruch hat, besonders wenn er auch anderweitig noch unterstützt wird. Mag nun aber die eine oder andere Aussage wahr sein, so halten wir uns, den psychologischen Lehren des Referenten gegenüber, jedenfalls zu der Annahme berechtigt, dass das, durch unablässige Betrübniss und fortgesetztes Grämen über nicht abzuändernde Ereignisse herbeigeführte, Verharren in Unthätigkeit, ohne Bestreben, den Zustand irgendwie abzuändern, und dass die, durch eine auf solche Weise bewirkte Arbeitsunfähigkeit alsdann veranlasste, Noth ebenfalls eine selbstverschuldete genannt zu werden verdient; wenn hierauf überhaupt irgend ein Gewicht zu legen wäre.

„Nun sind wir wohl berechtigt," fährt Referent fort, eine Gemüthsstimmung, welche der allseitigsten Noth ohne einen Schimmer von Hoffnung preisgegeben ist, mit dem Namen der Verzweiflung zu bezeichnen, um damit den höchsten Grad der deprimirenden Gemüthszustände auszudrücken, welche insgesammt darin übereinstimmen, dass sie die Klarheit und Lebendigkeit des Geistes trüben und schwächen, die Kraft des Willens bedeutend verringern, die besseren Gefühle abstumpfen und unterdrücken und durch Beschränkung der gesammten psychischen Lebensthätigkeit gesteigert und hartnäckig gemacht werden. Es fehlt uns freilich jedes Maass, um den Grad der deprimirenden Gemüthszustände und die Grösse ihrer den Geist und das Gemüth schwächenden Wirkung *in concreto* genau zu bestimmen, welches um so schwieriger sein muss, da jene Gemüthszustände unzählige und unmerklich in einander übergehende Abstufungen von einer gemässigten Traurigkeit, welche durchaus keinen hemmenden Einfluss auf die Geistes- und Gemüthsthätigkeit ausübt, bis zu jener Erstarrung im tiefsten Seelenschmerze wahrnehmen lassen, in welchem das Bewusstsein einer völligen Betäubung zum Raube wird, und dadurch die Zurechnungsfähigkeit ganz aufgehoben werden kann. Setzen wir bei der Inculpatin, wozu wir nach allen bisherigen Angaben wohl befugt sind, eine richtige Reflexion über ihre Lage und ein lebhaftes Gefühl, das Elend derselben in vollem Maasse zu empfinden, voraus, so wird die Annahme nicht gewagt erscheinen, dass sie schon mehrere

Wochen vor der That sich in einem an Verzweiflung grenzenden Zustande befunden hatte, dessen ununterbrochene Fortdauer den nachtheiligsten Einfluss auf die Kräfte ihres Geistes und Gemüths ausüben, und dadurch die Energie ihres sittlichen Willens schwächen, oder mit andern Worten die Freiheit ihrer Selbstbestimmung als die nothwendige Bedingung der Zurechnungsfähigkeit verringern musste. Wir dürfen nicht befürchten, dass diese Voraussetzung als eine blos theoretische Deduction erscheinen werde, wenn wir uns auf das Zeugniss des Wirthschafts-Inspectors R. berufen, dass sie ganz verändert gegen früher, total verhungert, sehr wenig zur Arbeit brauchbar, gleichgültig und abgestumpft war, dass der Tadel über ein Vergehen nicht den mindesten Eindruck auf sie machte. Er erklärt sie daher für geistig zerrüttet und körperlich krank, so dass sie bis zum Unkenntlichen entstellt war, und äusserte über sie, sie komme ihm vor, wie die Leute zu sagen pflegen: schlage mich todt, das ist mir am liebsten. In diesem Sinne gewinnt nun auch die Deposition des Predigers U. ihre volle Bedeutung, in so fern sie zwar keine wirkliche Seelenstörung, wohl aber jene verzweiflungsvolle Stimmung bezeichnet, welche sich des Menschen bemächtigt, wenn er sich von endloser Noth umgeben sieht, womit dann auch das Zeugniss des zufällig anwesenden Gefängnisspredigers W. übereinstimmt. Da diese Stimmung wenige Stunden vor der Ausübung des Verbrechens beobachtet wurde, und sich seitdem Nichts ereignete, wodurch sie hätte erleichtert werden können; so tritt nun der innere Kampf der Inculpatin mit sich während der verhängnissvollen Nacht in das rechte Licht der Betrachtung, die auftauchenden Sinnestäuschungen werden verständlich, und es erklärt sich nach allem Vorangegangenen ungezwungen, dass in jenem Kampfe der letzte Rest ihrer natürlichen Gefühle unterdrückt wurde und der Mordplan zum vollen Entschluss reifte. Nach der Ausführung desselben erwachte mit der Stimme des Gewissens das Muttergefühl wieder in seiner ganzen Stärke, aber zu spät und nur um sie daran zu mahnen, dass sie sich selbst dem Gerichte überliefern und dadurch der Gerechtigkeit Genüge leisten solle. Hier müssen wir nun auch ihres körperlichen Krankheitszustandes zur Zeit der That gedenken, weil er an sich zwar nicht die Zurechnungsfähigkeit aufheben konnte, aber als Ausdruck einer allgemeinen Lebensschwäche nach lange erduldetem Hunger wesentlich dazu beitragen musste, die tiefe Depression ihres Gemüthszustandes zu verschlimmern. Auch den Anfall von Tobsucht im Gefängnisse dürfen wir nicht ausser Acht lassen, weil er zwar nicht den Beweis lieferte, dass der Gemüthszustand in der Nacht vor dem Morde ein, die Zurechnungsfähigkeit aufhebendes, Vorläuferstadium der Manie gewesen sei, wohl aber ein vollgültiges Zeugniss für die vorangegangenen tiefen Gemütkserschütterungen ablegt, in denen sich keine egoistischen Motive nachweisen lassen. Selbstsüchtige Verbrecher, deren Gewissen stumpf, deren Gemüth in Rohheit verwildert ist, werden kaum jemals im Kerker wah-

sinnig, wenn nicht anderweitige Bedingungen hinzutreten; denn eben die Verhärtung ihrer Gefühle schützt sie gegen die Qualen eines zerrissenen Herzens, erhält ihnen vielmehr eine gewisse Gemüthsruhe, bei welcher der Verstand niemals der Besinnung verlustig geht."

Keineswegs dürfen wir eine durch allseitige Noth hervorgerufene Gemüthsstimmung so kurzweg mit dem Namen der „Verzweiflung" belegen, oder vielmehr, es ist uns nicht gestattet, von der Grösse der einwirkenden Ursachen auf die dadurch veranlassten Wirkungen in der Gemüthsverfassung eines Menschen zu schliessen, so lange der wirklich vorhandene Zustand nicht nachgewiesen ist, und zwar: *quia a posse ad esse non valet consequentia.* Dieser Grund erschien dem Referenten oben zur Widerlegung einer bei der Inculpatin vorhandenen Geistesstörung auch vollkommen ausreichend. „Denn auch die erschütterndsten Catastrophen, heisst es im I. Theil, bringen in vielen Gemüthern keine Störung hervor, welche andere, bei weit geringfügigeren Veranlassungen ergreift, so dass aus der Grösse einer äusseren Ursache noch kein sicherer Schluss auf ihre Wirkung in's Gemüth gemacht, sondern nur ihr wirklich nachweisbarer Erfolg in Betracht gezogen werden kann."

Nun kann uns aber die vom Wirthschafts-Inspector R. und anderen Zeugen mehrere Wochen vor der That wahrgenommene Gemüthsbeschaffenheit der Inculpatin um so weniger zur Annahme einer zur Zeit der That vorhandenen, aus einer Verzweiflung hervorgegangenen Beschränkung der freien Selbstbestimmung veranlassen, als das ungetrübte Vernunftbewusstsein der Inculpatin eben so wohl aus den, nach vorgenommener Züchtigung und Vorzeigen des blauen Rückens, wohlberechneten am Morgen des 1. August bei ihrem Weggehen von Hause der Frau N. gemachten, Vorspiegelungen, welche genau mit deren Wiederholung bei ihrer Rückkehr übereinstimmten, als auch aus den angestellten Betrachtungen über den Vorzug des Ersäufens und die Tiefe des entfernteren Wassers bei der Furt, besonders aber aus der bei Ausführung der That bewiesenen wahrhaft grausigen Ueberlegung, einem etwa zu wiederholenden Rettungsversuche des Kindes zuvorzukommen, deutlich hervorgeht, so dass die zur Zeit der That vorhanden gewesene Zurechnungsfähigkeit selbst vom Referenten anerkannt werden musste!

Auch lässt sich durchaus nicht behaupten, dass die andauernde Noth immer eine vermehrte oder auch nur gleiche Depression des Gemüths zur Folge haben muss. Im Gegentheil finden wir öfters, dass das Gemüth vieler Menschen sich in der Andauer eines Leidens wieder sammelt und gefasster dieselbe ertragen lernt; wie denn überhaupt jeder Affect durch die Zeit gemildert zu werden pflegt! Was ja auch hier durch die Untersuchung des Dr. ee. bestätigt wird.

Aber wir wollen diese Auseinandersetzung den, vorhin aufgeführten, das Endurtheil des Gutachtens bestimmenden, Aus-

lassungen des Referenten gegenüber, dieser Wichtigkeit wegen, noch einmal wiederholen.

Gern wird man zugeben, dass der durch das Elend herbeigeführte Gemüthszustand der Inculpatin sicher sehr deprimirender Art war, keineswegs aber berechtigt uns dies zur Annahme einer vorhandenen Verzweiflung in dem Sinne, worin man verwirrten Geistes Handlungen vollführt, um sich von einem ganz unerträglichen Zustande auf irgend eine Weise zu befreien. Denn es ist eben die charakteristische Wirkung dieses hohen Grades der Gemüthsdepression, dass sie die Sinne trübt und den Geist verwirrt; weshalb sie auch fast immer nur die Unterlassung gesetzlich gebotener Pflichten, höchst selten aber Verbrechen activer Art herbeiführt, wenn nicht das Gemüth sonst noch durch anregende Motive (Affecte oder Leidenschaften) aufgestachelt worden ist.

Schon die bei der Inculpatin vorhandene, auch vom Referenten anerkannte Empfänglichkeit des Gemüths — da derselbe bei ihr ein richtiges Gefühl und eine hinreichende Beurtheilungsfähigkeit ihrer Lage voraussetzt, welche Eigenschaften auch die noch am 1. August verübte Züchtigung des zum Opfer erkorenen Kindes documentirt — verbunden mit einer wohlüberlegten thätigen Abhülfe, werden uns schon abhalten müssen, jene Gemüthslage, in der das Verbrechen verübt sein soll, mit dem prägnanten Namen „der Verzweiflung" zu belegen.

Glaubt Referent jedoch, dass uns jedes Maass gebricht, um die Grösse der deprimirenden Affecte und deren Wirkung auf das Gemüth zu messen, so durfte in diesem Falle mindestens nicht der Name „Verzweiflung" für einen Gemüthszustand gewählt werden, worin die Inculpatin die richtige Reflexion über ihre Lage und die sie umgebenden Umstände und ihr Vernunftbewusstsein vom Augenblicke des gefassten Entschlusses — etwa mit Ausnahme zur Zeit jenes hervortretenden inneren Zwiespalts auf dem Heuhaufen — bis zur Vollendung der That und auch nachher behalten hat.

Im vorliegenden Falle halten wir uns aber zur Annahme der vorhandenen Zurechnungsfähigkeit um so mehr berechtigt, als das Vernunftbewusstsein der Inculpatin bei Vollbringung des schaudererregenden Verbrechens klar zu Tage liegt, und der kalt berechnende Verstand derselben bei jenem unnatürlichen Vorgange: wo ein unschuldiges Kind seine unbarmherzige Mutter fruchtlos um Schonung seines Lebens bittet, diese ihm dagegen in demselben Moment noch das Hemd über dem Kopf zusammenbindet, damit es sich nicht etwa wieder rettet, uns viel mehr anwidert! —

Wir wollen hier nicht alle Argumente wiederholen, welche noch für die kalte Gefühllosigkeit der Inculpatin zeugen können, aber ganz ignoriren durfte man doch wahrlich eben so wenig die Gutachten der Aerzte über den normalen körperlichen und geistigen Zustand der Inculpatin, als die vor und bei Ausführung der Ermordung sich ereignenden Umstände und namentlich sich

die der N. vor- und nachher übereinstimmend aufgetischte Lüge, als das unnatürliche, entmenschte Benehmen der Inculpatin, und dies um so weniger, als deren kalte Berechnung bei der Ausübung des Mordes uns wahrhaft schaudern macht, und Referent (Goltdammer's Archiv, Bd. I, S. 516) selbst sagt: „wird nun gar ein Verbrechen bei kaltem Blute mit ganz ruhiger Reflexion verübt, so legt dasselbe ein um so vollgültigeres Zeugniss dafür ab, dass der Inquisit es nach völliger Unterdrückung des Gewissens bis zu jener Rohheit des Gemüths gebracht hat, welche jedes sittliche Motiv von sich ausschliesst, und dadurch mit allen Rechtsverhältnissen in einen grundsätzlichen Widerstreit getreten ist, weshalb ihm auch die Rechtswohlthat einer Milderung seiner Strafe nicht zu Theil werden kann."

Wir haben schon vorhin erwähnt, dass es kaum bezweifelt werden kann, die Inculpatin habe sich schon am 1. August mit der Absicht, ihr Kind zu tödten, mit demselben vom Hause begeben. Der Umstand, dass sie der M. einen ganz andern Ort, wohin sie gehen will, und besonders einen Zweck ihrer Entfernung angiebt, der des Knaben Verschwinden unverdächtig macht und jede Nachforschung verhindert, dagegen sofort mit dem Knaben einen entgegengesetzten Weg, in der Richtung nach dem Wasser zu, einschlagen lässt; aber auch nach ihrer Rückkehr, der M. und den Nachbaren wiederum dieselbe Unwahrheit wie bei ihrem Weggehen über das Ausbleiben des Knaben vorspiegelt, spricht, in Uebereinstimmung mit ihrem später abgelegten Geständniss: „sie habe sich schon lange mit dem Mordgedanken herumgetragen", zu deutlich für den bereits bei ihrem Fortgehen von der M. gefassten Vorsatz zur Ausführung des Mordes, und documentirt zugleich die, in dieser Beziehung vom Referenten gemachten, sich gleichsam widersprechenden, Aufstellungen: „dass nämlich das erste Auftauchen des Mordgedankens während jener verhängnissvollen Nacht geschehen sei", und es gleich darauf wieder heisst: „dass sie sich schon lange mit dem Mordgedanken herumgetragen habe". Hierüber musste sie natürlicherweise auf dem Wege, je deutlicher der Gedanke hervortrat, in noch heftigere Gemüthsaufregung gerathen, um das sich auflehnende Muttergefühl vollends niederzukämpfen. Von diesen widerstrebenden Gefühlen bestürmt, von solchen Gedanken befangen, konnte sie unmöglich den Aussendingen eine volle Aufmerksamkeit schenken, aber eben so wohl musste dieser peinigende Zustand sich in ihrem Aeussern abspiegeln und ihre Brust beklemmen.

In dieser Gemüthsstimmung erreichte sie die Pfarrwohnung zu T., und die Aussagen des Predigers U. und des Gefängnisspredigers W. bekräftigen nur die damalige Beschaffenheit ihres traurigen geistigen und körperlichen Zustandes, wovon die bald darauf folgende Scene in der Nacht auf dem Heuhaufen, wegen der sich immer näher andrängenden Ausführung, nur der erhöhtere Ausdruck war. Sagt doch Referent im I. Theil des Gutachtens von dieser, von dem Prediger bemerkten (hier nun!)

„verzweiflungsvollen" Stimmung der Inculpatin selbst ganz richtig: „da diese Aeusserung nur das Ergebniss einer ganz flüchtigen Beobachtung war, und ihrer Natur nach im vorliegenden Falle nicht mehr aussagen kann, als dass die Inculpatin in einem hohen Grade niedergeschlagen war!" Eben so hatte sie in dieser Verzweiflung doch noch genug Ueberlegung, ihren Eintritt in's Pfarrhaus mit einer Lüge zu bezeichnen, und sich einen falschen, sie unkenntlich machenden Namen beizulegen! Wie will man sich auch sonst wohl eine so plötzliche Umwandlung deuten, wie mit der Incúlpatin in der kurzen Zeit seit ihrem Fortgehen vom Hause, wo sie der M. den wohldurchdachten Mordplan in einer sehr passenden Umkleidung mitzutheilen noch vollständig befähigt ist, und den gleich darauf eingetretenen Zustand, in welchem sie die beiden Geistlichen als wortkarg, schwermüthig und tiefsinnig, mit beklemmter Brust athmend, schildern, vorgegangen sein musste und dann auch die vorhandenen körperlichen Kräfte zu den doppelt zurückgelegten weiten Wegen vom Y.-Fluss nach dem Morde? Mag die Inculpatin auch schon vorher geistig wie körperlich angegriffen gewesen sein, so gehörte doch zu einer solchen auffallenden Veränderung in ihrem Innern innerhalb weniger Stunden eine ganz besondere Veranlassung, welche wir denn auch gleich darauf noch deutlicher hervortreten sehen. Sehr wahr sagt daher Referent — in der Einleitung zu den Gutachten S. 49 — „Wer nur solche Verbrechen für strafbar erklären wollte, welche bei der kaltblütigsten Besonnenheit beschlossen und ausgeführt wurden, der würde die Strafrechtspflege auf einige seltene Ausnahmen beschränken. Man braucht sich ja nur zu erinnern, dass jedes Verbrechen einen gewaltsamen, unnatürlichen Seelenzustand voraussetzt, und es höchst begreiflich zu finden, dass die Ausübung desselben von der heftigsten Erschütterung des Gemüths in der Regel begleitet sein muss."

Trotzdem aber bewahrt sie auch hier die ruhige Ueberlegung und berechnet, dass die Angabe ihres wahren Namens ihr verderblich werden könnte, und dass die Ausführung des Verbrechens nicht bei Tage, auch nicht Abends, wo viele Menschen auf dem Felde wanken, vollbracht werden darf. Deshalb wiethete sie noch bis Abend — ein Beweis mehr, dass überall Arbeit zu haben war — und verschiebt die ruchlose That folgerecht bis vor Sonnenaufgang.

Nach beendigtem Kampfe tritt auch in diesem zerrissenen Gemüthe wieder Ruhe und mit ihr Schlaf ein, aus dem die Inculpatin bei vollem Vernunftbewusstsein erwacht. Sofort überlegt sie, dass zur Ausführung der ruchlosen That nicht das nahe gelegene Wasser, sondern die entferntere tiefe Furt sich besser eignet, auch das Verbrechen wohl besser verdecken möchte, das sie denn nun auch auf eine dem mütterlichen Gefühl ganz unnatürliche Weise auszuführen bestrebt ist. Wenn das mütterliche Gefühl beim Anblick des schlafenden, sich an sie anschmiegenden, Kindes wirklich den Entschluss, dasselbe zu erwürgen,

auf Augenblicke unterdrückt, nicht etwa der Gedanke, dass die zurückbleibenden Spuren des Erwürgens auch die Merkmale der Ermordung und der weiteren Nachforschung werden können, dabei mitgewirkt haben sollte — was mit ihrer späteren Aussage über die Tiefe des Wassers aber ganz übereinstimmt — dasselbe Gefühl hingegen gleich darauf trotz der herzzerreissenden Bitten desselben Kindes dennoch schweigt und mit kalter Grausamkeit den Mord vollbringen lässt, so kann dies nur wiederum den Beweis geben, dass das menschliche Gemüth bei veränderter Stimmung denselben Anregungen hier widersteht und dort unterliegt; wie wir dieses Wechsels der Gemüthsstimmung schon oben beim ersten Fall zu erwähnen uns veranlasst sahen.

Mag nun aber auch der Entschluss zum Morde in einem heftigen Aufruhr der Gefühle, ja selbst in einem unzurechnungsfähigen Moment gefasst worden sein, oder, wie es wahrscheinlicher ist, dass die herannahende Ausführung diese mächtige Aufregung hervorgerufen habe, so steht doch jedenfalls so viel fest, dass die That selbst mit voller Ueberlegung und freier Selbstbestimmungsfähigkeit, und zwar aus den vom Referenten oben angegebenen Gründen, vollführt worden ist, und weiter hat ein gerichtliches medicinisch-psychisches Gutachten in seinem Endurtheil nichts auszusprechen.

Auch hier kam, wie gewöhnlich, die Reue nach der That, und um so stärker, je widernatürlicher das Verbrechen, je mehr also dies selbst jedem Thiere tief eingepflanzte Muttergefühl bewältigt werden musste. Indess scheint auch hier der berechnende Verstand bald den Sieg über ihr Gefühl davon getragen zu haben: sie überliefert sich nicht dem Gerichte — trotz der Angabe des Referenten! — sondern wagt in der tiefsten Zerknirschung ihres Gemüths, in der grössten Gewissensqual, der M. dieselbe Lüge über das Ausbleiben ihres Kindes wie vor dem Fortgehen zu wiederholen, reservirt sich aber ihre Anzeige bei dem Gerichte nach der, zur Pflege ihres ältesten Sohnes nöthigen, Kartoffelernte zu machen. Woher nun die ängstliche Sorgfalt für diesen Sohn und die jenem bewiesene kalte Gefühllosigkeit, wenn sie für Beide eine gleiche Liebe empfunden hätte? Ausserdem aber ist die Reue an sich kein sittliches Gefühl, denn sie stellt sich auch ein, wenn gegen das Gesetz der Klugheit gefehlt ist, und die Reue hat nur insofern ein sittliches Moment, als sie die von uns anerkannte Verletzung des Gesetzes zu erneuerter und lebendiger Geltung bringt. Koch sagt (Comment. zu Thl. II, Tit. 20, Bd. IV, S. 896): Die Reue muss jedenfalls, soll sie als Milderungsgrund anerkannt werden, rechtzeitig und thätig sein. Dann wirkt sie, wenn die Folgen des Verbrechens verhindert worden sind, nach den Grundsätzen über versuchte, aber nicht consummirte Verbrechen. Unter dieser Bedingung erkannte sie auch das Allg. Landrecht §§. 60 und 61 als mildernden Umstand an. An sich aber sollte die Reue keinen Einfluss auf die Strafe (und noch weniger auf die Verminderung

der psychologischen Zurechnungsfähigkeit) haben; denn sie tritt wohl mit wenigen Ausnahmen bei jedem Verbrecher ein.

Wenn meine Auffassung des vorliegenden Sachverhältnisses verschieden von der des Referenten ausgefallen ist, so bedauere ich dabei noch besonders, dass mir bei der Darstellung meiner Ansicht die geniale Befähigung des Referenten abgeht, um derselben mit gleicher rhetorischer und stylistischer Begabtheit einen gleichen Eingang verschaffen zu können; denn welche Kraft der Rede dem Referenten zu Gebote steht, erfahren wir hier wiederum durch den Schlusssatz. Derselbe lautet: „Auch den Anfall von Tobsucht im Gefängnisse dürfen wir nicht ausser Acht lassen, weil er zwar nicht den Beweis liefert, dass der Gemüthszustand in der Nacht vor dem Morde ein die Zurechnungsfähigkeit aufhebendes Vorläuferstadium der Manie gewesen sei, wohl aber ein vollgültiges Zeugniss für die vorangegangenen tiefen Gemüthserschütterungen ablegt, in denen sich keine egoistische Motive nachweisen lassen. Selbstsüchtige Verbrecher, deren Gewissen stumpf, deren Gemüth in Rohheit verwildert ist, werden kaum jemals im Kerker wahnsinnig, wenn nicht anderweitige Bedingungen hinzutreten; denn eben die Verhärtung ihrer Gefühle schützt sie gegen die Qualen eines zerrissenen Herzens, erhält ihnen vielmehr eine gewisse Gemüthsruhe, bei welcher der Verstand niemals der Besinnung verlustig geht."

Diese ganze psychologische Deduction giebt eben einen hübschen Beweis der musterhaften Redeweise des Referenten, die so schön sie in dem gegebenen Zusammenhange auch klingt und durch den Nachsatz argumentirt wird, doch in ihrer Anwendung auf unseren Fall nicht einen Schein für die zu beweisende Sache enthält: denn wir Alle wissen ja längst, dass schwache, schwankende Gemüther, wie das einer Frau, durch starke Affecte schnell in einen Anfall von Manie verfallen, und um so leichter, je mehr gerade das Gemüth schon vorher durch egoistische Motive, durch Leidenschaften jeder Art durchwühlt und alterirt war. Der Nachsatz aber, der uns hier wiederum durch die Clauseln: „werden kaum jemals" und „wenn nicht andere Bedingungen hinzutreten", völlig illusorisch wird, passt eben so wenig auf das Gemüth dieser Frau, und es braucht deshalb wahrlich noch kein verstockter Sünder, kein rohes Gemüth zu sein, das wegen seiner bösen That mit Ruhe und einer gewissen Genugthuung im Gefühl der zu erlangenden Sühne, die Strafe abwartet. Aber es begegnet dem Referenten zuweilen, wie auch hier wieder, dass er dasselbe Ereigniss zum Argument entgegengesetzter Aufstellungen benutzt: „Auch der am 15. März 1848 — nachdem die Inculpatin 7 Monat im Gefängnisse gesessen und sicher die deprimirendsten Einwirkungen erfahren hatte — eingetretene Tobsuchtsanfall durfte nicht ausser Acht gelassen werden, weil er ein vollgültiges Zeugniss für die vorangangenen tiefen Gemüthserschütterungen ablegt, in denen sich keine (?) egoistischen Motive nachweisen lassen." — Hier-

nach also soll der Anfall von Manie den Beweis für den vor dem Morde vorhanden gewesenen Gemüthszustand der Inculpatin geben. Nun lese man den im I. Theil des Gutachtens S. 134 der Schrift hingestellten Ausspruch: „denn da unmittelbar nach dem Verhör ein überaus heftiger Anfall von Tobsucht zum Ausbruch kam, welcher allem Anschein nach die Folge der durch die gerichtliche Procedur hervorgerufenen peinlichen Spannung des Gemüths der Inculpatin war"; so — passte dies dort, jenes hier besser! Nicht anders kann man von der hier „beistimmenden" Annahme der *Mania transitoria* urtheilen. Und nun lese man zum Schluss:

„Ist also die Verzweiflung der Inculpatin, so endet Referent, die unverschuldete und unvermeidliche Wirkung der tiefen Verletzung ihres Rechtsbewusstseins und ihres sittlichen Muttergefühls durch die Diebstähle ihrer Kinder in Verbindung mit ihrer gänzlichen Hülflosigkeit bei völliger Verarmung, Obdachslosigkeit, Treulosigkeit ihres Mannes und unverkennbarem Siechthum ihres Körpers nach lange erduldeter Hungersnoth, so erkennen wir hierin einen Gemüthszustand, in welchem keine auffallende (!) Selbstsucht wirksam war, für welche auch ausserdem keine Thatsache spricht. Hieraus ergiebt sich die unmittelbare Folgerung, dass die Motive zu ihrer That an und für sich nicht den Charakter der Selbstsucht an sich trugen, wodurch ihre Strafbarkeit verringert werden muss. Denn der psychologische Charakter der Verzweiflung besteht darin, dass sie nicht nur den sittlichen Antrieben einen grossen Theil ihrer ursprünglichen Kraft raubt, sondern dass sie auch häufig eine völlige Entartung jener Antriebe bewirkt, und aus dem falsch verstandenen Interesse derselben sogar das Motiv eines Verbrechens erzeugen kann. Nur dadurch vermag der practische Vernunftgebrauch im Kampfe mit den Leidenschaften sich siegreich zu behaupten, dass er in innigem Bunde mit allen sittlichen Antrieben des Gemüths steht, welche in unzerstörbarer Naturanlage desselben wurzeln; folglich muss es durch die Entartung dieser Antriebe des wichtigsten Beistandes beraubt werden. Aus diesem Satze folgern wir keineswegs die Aufhebung der Zurechnungsfähigkeit, welche jedesmal die völlige Unterdrückung des Vernunftgebrauchs voraussetzt, wohl aber die Verminderung derselben durch eine unverschuldete Schwächung und Irreleitung der moralischen Kraft, wie wir sie bei der Inculpatin nachgewiesen haben."

Wir haben uns bereits über die Art der bei der Inculpatin herrschenden Verzweiflung ausgesprochen, können diese, wenn überhaupt, doch auch höchstens nur in Bezug auf den vorher gefassten, im Heuhaufen aber befestigten Entschluss, — welchen Zustand ich vielmehr, wie Referent oben, als einen Kampf des bösen Princips gegen den Rest des noch vorhandenen mütterlichen Gefühls, ansehen würde — niemals aber, nachdem das vollständige Vernunftbewusstsein durch die eingetretene Ruhe und den darauf erfolgten Schlaf zurückgekehrt war, in Bezug auf die nun vollbrachte Ausführung der Handlung gelten lassen: weil

ein Gemüthszustand, wie Referent oben richtig angiebt, nicht nach den Ursachen, sondern nur aus den wirklich vorhandenen Anzeichen der beraubten oder obwaltenden freien Willensbestimmung, beurtheilt werden muss; es überdies hier auch zweifelhaft ist, ob nicht dennoch eine „auffallende" Selbstsucht bei der Inculpatin zugegen gewesen ist; da Referent ein weiteres Eingehen — was bei der von ihm diesem Moment beigelegten Wichtigkeit nicht unterbleiben durfte! — durchaus unterlassen hat. Hieraus konnte also keineswegs gefolgert werden, dass die Motive zur That so durchweg den sittlichen Charakter und nicht vielmehr den der Selbstsucht hatten, „um dadurch die Strafbarkeit zu verringern;" zumal die Schätzung der Motive nach ihrem moralischen Werthe eben so wenig, als die der Strafbarkeit die Aufgabe des Gerichtsarztes ist.

Aber wie kommt Referent nur dazu, hier von der Verzweiflung der Inculpatin, als einer Wirkung der tiefen Verletzung ihres Rechtsbewusstseins und ihres sittlichen Muttergefühls zu sprechen, nachdem Eingangs, „von der Gewalt der sie damals beherrschenden Leidenschaft" die Rede ist, und dass „die gedachten Wirkungen der „Leidenschaften", an sich niemals als eine Einschränkung der Zurechnungsfähigkeit angesehen werden können, weil sie bei den meisten Verbrechern im Augenblick der Frevelthat angetroffen werden etc.?" —

Indess hat sich ein medicinisch psychisches Gutachten, wie schon öfters bemerkt werden musste, ganz und gar nicht mit den vermehrenden oder verringernden Ursachen der Strafbarkeit, sondern nur in so fern sie mittelbar, in der untheilbaren psychologischen Freiheit, begründet sind, zu befassen.

Abgesehen davon ist der obige Ausspruch des Referenten auch an sich eben so wenig richtig; denn der hungernde Arme erhält z. B. bei einem Raubmorde dieselbe Strafe, als der Schwelger; der psychologische Charakter der Verzweiflung kömmt nur in der Beziehung zur ärztlichen Untersuchung, als dieselbe das Vernunftbewusstsein oder die freie Selbstbestimmungsfähigkeit depravirt und dadurch den Menschen der Kraft beraubt dem thierischen Begehren einen hinreichenden Widerstand zu leisten: also die vorhandene Willensfreiheit den unsittlichen Antrieben widerstehen zu können, ist das Criterion des Vernunftbewusstseins, was aber keineswegs gleichbedeutend ist mit der vom Referenten aufgestellten Charakteristik des Vernunftgebrauchs, da diese nur eine, nicht einmal hierher gehörige, Seite desselben auffasst, und daher zu dem folgenden falschen Schluss, Anlass giebt. Denn, „dass der praktische Vernunftgebrauch sich dadurch im Kampfe mit den Leidenschaften, siegreich zu behaupten vermag, dass er im innigen Bunde mit allen sittlichen Antrieben des Gemüths steht, welche in unzerstörbarer Naturanlage desselben wurzeln;" kann zwar, oberflächlich betrachtet, für eine Definition genommen werden, ist in der That aber nicht nur viel zu enge, sondern durch den Nachsatz auch zu vage; da nur durch die Cultur und das Zusammenleben mit Anderen, die sittlichen Antriebe

ins Gemüth gelangen, durch die Natur hingegen nur die rohen animalischen Triebe das Gemüth überwuchern würden, denen durch den ungestörten (ethisch gebildeten) Vernunftgebrauch siegreich Einhalt gethan wird. Verliert der Mensch diesen Zügel, sei es durch Leidenschaft, sei es durch Krankheit, so stürmen die thierischen Triebe unaufhaltsam ihrem Verderben entgegen; und deshalb ist die hier vom Referenten durch die Conclusion aufgestellte Behauptung durchaus falsch: weil nicht die Entartung dieser Antriebe bei der Straflosigkeit, eigentlich Zurechnungsfähigkeit, in Anschlag kommen durfte; sondern nur der Nachweis, in wie weit die Vernunft fehlte, diesen ungezügelten thierischen Trieben Widerstand zu leisten, war die Aufgabe des Gutachtens, und nur diese Frage durfte hier ihre Lösung erfahren, nicht aber durch eine ethische Deduction, deren Verwandtschaft mit der oben aufgestellten Definition und beigegebenen Erklärung über die Mordmonomanie, Jeder leicht wiedererkennt, eine Verminderung der vorhandenen Strafbarkeit der Inculpatin herbeizuführen, die überdies, wie vorhin erwähnt, Sache des Richters und auf anderem Wege, nämlich durch Hervorhebung der für Anwendung mildernder Umstände sprechenden Momente zu erzielen war. Denn um den Widerspruch in dem hier vom Referenten eingeschlagenen Verfahren recht anschaulich zu machen, darf man nur die prägnanten Bezeichnungen und apodictischen Aussprüche über die zur Zeit der That bei der Inculpatin vorhanden gewesene freie Willensbestimmmung, sowie die vernunftgemässen, d. h. zweckentsprechenden Motive zur That im ersten Theil des Gutachtens, mit den im zweiten Theil, auf Abschwächung der zuerst hingestellten psychologischen Grundsätze hinzielenden, halb negirenden, halb beistimmenden Redewendungen und halbwahren psychologischen Betrachtungen znsammenhalten; und deshalb können wir uns auch mit dem nachstehenden Endurtheil, nicht einverstanden erklären, welches zufolge der voraufgegangenen ethischen Auseinandersetzung dahin lautet:

„Wir geben hiernach schliesslich unser Gutachten dahin ab: dass somatische und psychische Zustände, wie sie im Obigen nachgewiesen sind, zur Zeit der That (?) bei der Angeklagten obgewaltet haben, welche ihr Vermögen, mit Freiheit und Ueberlegung zu handeln, minderten."

(Die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen. Unterschriften.)

Dagegen heisst es oben: „Also die Entstehung des Antriebes zum Morde bei objectivem (?) Verstandesgebrauche, die überlegte Ausführung der That, das Bewusstsein ihrer strafbaren Bedeutung, stehen hier in einem so engen psychologischen Zusammenhange, dass die Zurechnungsfähigkeit der Inculpatin im entscheidenden Augenblicke durchaus nicht bezweifelt werden kann!! etc. — und gleich darauf, wo von der Scene im Heuhaufen die Rede ist: „dennoch haben diese Störungen ihres „sinnlichen Vorstellungsvermögens, gar keine

unmittelbare Beziehung zur That selbst, da nach ihrem eigenen Geständnisse — — — ihr Bewusstsein sich wieder völlig aufklärte;" wofür nun die Argumente folgen! —

---

## Nachträgliche Bemerkungen.

Wenn man die in der Einleitung zu den medicinisch-gerichtlichen Gutachten der wissenschaftl. Medicinal-Deputation enthaltenen Aufstellungen, welche sich vollständig in der im I. Bande des Archiv's für Preuss. Strafrecht enthaltenen Abhandlung des Referenten sowie in dessen Lehrbuch der gerichtlichen Psychologie (Einleitung) wiederholt und die von mir bereits im II. Bde. und auch hier wie unten aufgestellte Unterscheidung der moralischen und psychischen Freiheit und Zurechnungsfähigkeit, sowie meine Schrift über verminderte Zurechnungsfähigkeit durchliest, so wird es nicht schwer sein, dieselben principiellen Irrthümer, welche sich in jenen Schriften in Thesi geltend machen, hier in Praxi wiederzufinden: wo sie an und für sich und für den Leser, dem sie als Beispiel dienen sollen, gefahrbringender werden können.

Hierdurch wurde ich auch veranlasst, denselben hier so schroff zu begegnen, ohne zu befürchten, dadurch einen Anstoss zu geben; sollte ich mir auch den Schein der Rigorosität zugezogen haben. Denn wenn Referent fast durchgängig den sittlichen Charakter des Inculpaten zur Motivirung der psychologischen Zurechnung benutzt, oder die sittlichen und unsittlichen Motive, „weil sie in einigem Bunde mit dem praktischen Vernunftgebrauche stehen", zur Begründung der Zurechnungs- oder Unzurechnungsfähigkeit als fast allein ausreichend betrachtet, und hieraus auch nur eine verminderte Zurechnungsfähigkeit deducirt, so sind dies nur die traurigen Folgen einer Vermischung der moralischen und psychologischen Imputation.

Gesteht doch Referent auch hier ganz unbefangen zu, dass uns jedes Maass für die von ihm angenommenen Verminderung der Zurechnungsfähigkeit fehlt: weil jene Gemüthszustände unzählige und unmerkliche Abstufungen haben, für die uns der passende Ausdruck, die nöthige Bezeichnung gänzlich abgeht; wodurch sich aber allein schon für die Praxis die Nichtexistenz oder Unbrauchbarkeit einer verminderten Zurechnungsfähigkeit documentirt. Dennoch aber gedenkt Referent diese Zwischenzustände in die Gesetzgebung einzuführen, und übersieht, indem er diese Absicht unverrückt im Auge hält, dass sich aus demselben Grunde — wenn es wirklich zwischen Zurechnungs- und Unzurechnungsfähigkeit noch ein Mittleres gäbe — eben so wenig eine Skale der Strafbestimmung nach diesen verschiedenen Abstufungen ermöglichen liesse; im Allgemeinen aber solche und ähnliche Fälle, welche in Bezug auf Nebenumstände, als Motive zur That etc. eine Berücksichtigung erheischen, längst im Gesetze und auch im neuen Strafgesetzbuche für die Preussische

Staaten durch den Art. XXIV des Einführungsgesetzes vorgesehen sind.

Auch ist es m. E. dem Referenten im vorliegenden Falle eben so wenig gelungen, als es ihm gelingen konnte die vermeinte „verminderte" Zurechnungsfähigkeit zur Zeit der That darzuthun; sondern derselbe begnügte sich, nachdem von ihm im I. Theil die vorhandene Willensfreiheit der Inculpatin festgestellt wurde, den Nachweis für jene einzig und allein durch ihren Nothzustand und die dadurch früher herbeigeführte körperliche und geistige Depression, besonders aber durch das Einstreuen von psychologischen Reflexionen über sittliche ursächliche Momente zu führen, und selbst diese nur oberflächlich zu motiviren. Hierdurch vermochte Referent höchstens unser empörtes Gefühl über die verbrecherische That zu beschwichtigen und durch erregtes Mitleid mit der Inculpatin, einigermaassen zu versöhnen, keineswegs aber eine zur Zeit der That vorhandene verminderte psychologische Zurechnungsfähigkeit zu erweisen.

Steht es nun aber fest, dass das Gesetz vom ärztlichen Gutachten den Nachweis der zur Zeit der That bei einem Inculpaten vorhandenen oder mangelnden freien Willensbestimmung, mithin die Zurechnungsfähigkeit von psychologischer Seite fordert, diese sich aber nur durch die Manifestation des Geistes in Worten, Geberden und Handlungen vor, während und nach der incriminirten That und der darauf Bezug habenden Nebenumstände erschliessen lässt, hierzu nun auch der zeitherige Wandel, der Charakter des Inculpaten, seine Neigungen und Strebungen, um daraus die Abweichung im Benehmen sowohl in Bezug auf Geistesstörung, als in Betreff des begangenen Verbrechens zu erkennen, benutzt werden müssen; so versteht es sich wohl von selbst, dass jene die Hauptrücksicht für die psychologische Zurechnungsfähigkeit erheischen, während diese hierbei nur als Nebenmomente und mehr für die juridische, hauptsächlich aber für die moralische Imputation in Erwägung kommen.

Findet der Arzt, dass Umstände auf die That einwirkten, welche für die juridische Imputation von Wichtigkeit sind, und eine Strafmilderung erheischen, und steht zu befürchten, dass der etwa nicht sachkundige Richter denselben nicht die nöthige Sorgfalt und Rücksicht schenken, oder sie ganz übersehen könnte; so bleibt es ihm unbenommen, dieselbe nach Feststellung der Zurechnungsfähigkeit hervorzuheben und so zur Kenntniss des Richters zu bringen, diesem aber sodann jedenfalls deren nähere Würdigung zu überlassen. Dagegen sollte der Arzt niemals so wesentlich verschiedene Momente, wie moralische und psychologische zu einem Zustand zu verschmelzen und daraus eine, im menschlichen Geiste undenkbare, Mittelstufe des Vernunftbewusstseins oder des ungehemmten Willens zur That zu schaffen unternehmen.

Wenn mithin in unserem Falle, wir müssen es wiederholen, für die Inculpatin, wegen der gehäuften, auf sie einstürmenden Drangsale eine Beschränkung des Strafmaasses, eine verminderte

juridische Zurechnung (Strafbarkeit) erzielt werden sollte; so musste der erste Theil des Gutachtens, wie geschehen, die vorhandene psychologische Zurechnungsfähigkeit nachweisen; wogegen der zweite Theil alle jene Momente hervorzuheben hatte, welche eine Strafmilderung herbeiführen, oder eine Verminderung der gerichtlichen Zurechnung bezweckten, die psychologische Zurechnungsfähigkeit der Inculpatin aber unberührt lassen mussten.

Auf diese Weise hätte sich Referent sicher allen Widersprüchen überhoben, woran das besagte Gutachten fast durchgängig in seinem zweiten Theile im Verhältniss zum ersten laborirt. — Da das Gutachten die verschiedenen Arten der Zurechnung nicht auseinander hält, und zu Anfang ganz richtig die psychologische Zurechnungsfähigkeit anerkannt, hiermit nun aber später die juridische und endlich auch noch die sittliche Imputabilität zusammenwirft und die Gründe für das Fehlen der letzteren, auch für die mangelnde juridische Imputation benutzt, und nun glaubt, hierdurch auch eine „verminderte" psychologische Zurechnungsfähigkeit dargethan zu haben, so hat Referent durch diese Confusion das Gutachten nur den Angriffen blosgestellt, welche auch wir zum Theil geltend machten.

Wenn nun aber der Herr Professor Ideler (S. Lehrb. der ger. Psychologie S. 45) daraus, dass die Gerichte auch dieses Gutachten nicht zurückgewiesen, den Schluss zieht, dass sie die darin construirte verminderte Zurechnungsfähigkeit, (sowie in dem unten mitgetheilten V. Gutachten) beifällig aufgenommen; so ist dies weniger wundersam, als dass die anderen Mitglieder des medicinischen Collegiums dasselbe in dieser Form anzunehmen nicht verschmäht haben. Indess giebt dies m. E. nur den, die hierunter aufgestellte Ansicht bekräftigenden Beweis, dass der Referent eines Gutachtens, gemeinhin der ein bestimmtes medicinisches Fach vertretende Sachverständige (S. W. Horn; das Preussische Medicinal-Wesen, Berlin 1857. S. 17) die grösste Autorität über die anderen Mitglieder ausübt, diese nur dadurch beeinflusst; sodann auch, dass es sehr nützlich wäre, wenn die medicinisch-psychische Begutachtung die Zurechnungsfähigkeit des Inculpaten überhaupt unangetastet liesse: denn wir sehen hier deutlich, wieviel grösserer Verschiedenheit die, aus denselben Thatsachen sich ergebenden, subjectiven Auffassungen und Deutungen bei Beurtheilung jener unterliegen können.

Wir können indess dieses, für die Criminalrechtspflege so wichtige, Thema nicht verlassen, ohne hier zum Schluss nochmals auf einen schon öfters berührten Gegenstand zurückzukommen; weil wir in demselben die Ursache mancher von den Gerichtsärzten begangenen Missgriffe und insbesondere auch der, in vorstehenden Gutachten enthaltenen, Irrthümer erblicken, durch welche wir auch eine Vergleichung der Bearbeitungsweise der beiden Gutachten anschaulicher zu machen hoffen: wir meinen nämlich „die Aufsuchung und Feststellung des Motivs der incriminirten That, sowie die Prüfung des moralischen Charakters des

Inculpaten zur Erforschung der psychologischen Zurechnungsfähigkeit in zweifelhaften Fällen.

Wir haben bereits erfahren, dass zur Feststellung der psychologischen Zurechnungsfähigkeit keinesweges das Vorhandensein eines zweckentsprechenden Motivs, einer genügenden *causa facinoris* und ebensowenig der Nachweis eines unmoralischen Lebenswandels des Angeschuldigten ausreiche, sondern dass die freie Selbstbestimmungsfähigkeit zur Zeit der Ausübung der That nachgewiesen werden müsse, weil jenes für sich noch keinen Schluss auf das vorhandene Vernunftbewusstsein rechtfertigt. Sobald nun der Fall zweifelhaft ist, und also die ganze Untersuchung, sowie der Nachweis der freien Selbstbestimmungsfähigkeit schwierig wird, müssen wir unter anderen auch auf das bisherige Leben des Inculpaten zurückgehen, alle einzelnen Momente desselben genau prüfen, kurz, den ganzen Charakter sorgsam auffassen, um denselben ebenfalls zu einem Criterion für den, bei Begehung der That vorhanden gewesenen, psychischen Zustand zu benutzen; in wieweit nämlich das begangene Verbrechen mit dem früheren Gemüthszustande des Inculpaten in Uebereinstimmung oder Widerspruch stehe.

Wenn man nun nicht einmal sagen kann, dass bei diesem Verfahren schon überall die nöthige Vorsicht und Einschränkung zur Vermeidung von Fehlschlüssen angewendet wird; da uns die näheren Umstände der früheren verbrecherischen Handlungen gemeinhin unbekannt bleiben und es nur zu oft unbeachtet bleibt, dass der Mensch nicht zu allen Zeiten von gleichen Stimmungen beherrscht wird, dass auch gute, gesittete und sanfte Menschen sich durch Leidenschaften zu Verbrechen fortreissen lassen; sowie dass schlechte und sündige Menschen oft noch viel eher, als gute und religiöse in einen Anfall von Tobsucht verfallen, und dass ein Verbrechen zuweilen das erste Symptom des Irrseins ist, welches aber auch wieder die Krise des Leidens sein kann, so ist man hierbei noch viel weiter gegangen, und hat aus dem moralischen Werthe des Motivs, sowie aus dem unsittlichen Charakter des Inculpaten nicht blos auf den psychischen Zustand bei Begehung der That geschlossen, sondern denselben sogar zur Feststellung der Zurechnungsfähigkeit benutzt, und auf diese Weise zwei ganz verschiedene Zustände, wovon letzterer offenbar nur auf den Nachweis von der minderen Straffälligkeit hinausläuft, und deshalb überhaupt nur mit grosser Beschränkung in ein medicinisch-psychisches Gutachten gehört, verwechselt.

Diese Untersuchung über das frühere Leben des Inculpaten ist es nun auch, welche einer vorurtheilsfreien Beurtheilung seiner psychologischen Unzurechnungsfähigkeit gerade hemmend in den Weg tritt, und dies Hinderniss ist es auch wieder, welches bei den vorstehenden Gutachten sich nicht einflusslos zeigte. Referent hat aber diesen Einfluss nicht nur unumwunden zugestanden, sondern, indem derselbe sowohl in der Einleitung zur Auswahl der Ober-Gutachten als in diesem Gutachten dies Verfahren zur Regel für künftige Fälle erhebt, worin auch die Königl. wissen-

schaftl. Deputation einstimmt, ist dadurch dem Fehler zugleich eine gefährliche Sanction für die Folgezeit ertheilt worden, welcher man mit allen zu Gebote stehenden Kräften entgegen treten muss; denn moralische Reflexionen sehen wir nicht selten die Stelle psychologischer Deductionen und psychopathischen Nachweises vertreten, und fast überall treffen wir den psychologischen Standpunkt durch den sittlichen eingenommen, und daher die immerwährende Verwechslung von moralischer und psychologischer Zurechnungsfähigkeit.

Um die Folgen dieses Irrthums aber vollends unheilvoll zu machen, tritt nun noch ein, nicht minder bei Abfassung des psychischen Gutachtens zu beachtender, Umstand ein, dass nämlich der Mensch, und mithin auch der Arzt es fast nie über sich erlangen wird, selbst bei dem redlichsten Vorsatz, ein völlig unparteiisches Urtheil über nur einigermaassen wichtige Vorgänge zu geben: weil er sich nie davon frei machen kann, in die Auffassung der einzelnen Umstände, woraus jenes zusammengesetzt ist, seine eigenen dafür oder dawider sprechenden Empfindungen unwillkührlich zu verweben. Aus diesem Grunde finden wir ja schon so selten auch nur einzelne Epochen der Weltgeschichte selbst von gleichbegabten, wahrheitsliebenden Männern, wenn auch dieselben Quellenforschungen die Grundlage bildeten, übereinstimmend mitgetheilt; sie variiren je nach den Empfindungen ihrer Verfasser! —

Diese tief im Gemüthe des Menschen liegende Neigung, von der ich bereits Seite 35 u. a. gesprochen, und die dadurch bedingte Nüancirung des Colorits der Thatsachen werden wir natürlich noch in erhöhterem Maasse bei der Schilderung der Umstände und der darauf basirten Beurtheilung einer verübten rechtswidrigen Handlung einzelner Individuen wahrnehmen; denn hier wird sich unser Beifall oder Abscheu, je nach den Umständen, um so weniger einflusslos auf die zu beurtheilende Handlung halten, als jene Gefühle sich unbewusst auch auf die Person des Thäters übertragen, und dies um so leichter, als wir dieser Gefühle zur richtigen Würdigung der Handlungsweise des Angeschuldigten, indem wir uns, ich möchte sagen „hineinfühlen," sogar zur Construirung unseres Urtheils über die begangene verbrecherische That und über die dabei vorhanden gewesene Zurechnungsfähigkeit nothgedrungen bedürfen.

Betrachten wir einmal zu diesem Behufe ein wenig genauer wie wir bei der Bildung des Urtheils und Abfassung eines zur einigermaassen schwierigen medicinisch-psychischen Gutachtens über zweifelhafte Fälle verfahren, so wird uns Obiges noch anschaulicher werden. Unparteiisch zwar gehen wir an die Untersuchung, auch mit dem festen Vorsatz es zu bleiben; indem wir aber die, aus der selbstgemachten oder uns mitgetheilten Vorlagen herausgehobenen, Thatsachen sondern und uns bei Erwägung der einzelnen Umstände ganz in die Lage des zu untersuchenden Menschen versetzen, und in seine Gefühle versenken werden wir auch mit dem Momente, wo wir uns über jene dest-

liche Begriffe bilden und diese zu einer bestimmten Meinung über ihn verbinden, je nach den Umständen eine Zu- oder Abneigung für oder wider denselben empfinden, welche sich dann auch ganz unwillkührlich und unbemerkt beim Abfassen des gutachtlichen Urtheils mit einmischen wird.

Ausserdem aber werden wir uns an sich schon genöthigt sehen, indem wir die für oder wider unsere Ansicht sprechenden Thatsachen zur Anschauung bringen, jene im helleren, diese dagegen im geschwächteren Lichte erscheinen zu lassen, mithin jene auch, um ihnen eine angemessene Geltung zu verschaffen, überzeugender darzustellen, während wir diesen, um sie im Schatten zu halten, auch einen schwächeren Ausdruck verleihen: kurz, wir nehmen bei der redlichsten Unparteilichkeit bei Erstattung des Erachtens dennoch Partei dafür oder dawider, die ihren Einfluss um so geltender machen wird, je wichtiger der zu beurtheilende Gegenstand, je schwieriger die Auffassung und das Urtheil, und je mehr Momente zum Widerspruch der Fall enthält, mit einem Worte, je mehr derselbe unser Interesse, unser Gefühl anzuregen im Stande ist.

Denn selbst der abstracteste Gedankenlauf ist stets von bestimmten Gefühlen begleitet. Nicht einmal den trockenen Satz der Identität, oder den rein logischen Begriff der Verschiedenheit oder des Widerspruchs sind wir zu denken im Stande, wie schon Lotze so wahr bemerkt (med. Psychol. §. 226), ohne jenen mit einem wohlthuenden Gefühl der Einheit zu begleiten, in diesen dagegen eine Spur von der Bitterkeit des Hasses und des Widerstrebens zweier Elemente hinein zu legen. Und endlich bringt selbst die Schwerfälligkeit oder Leichtigkeit unserer Gedankenentwickelung beständig Gefühle der Lust und Unlust mit sich, durch die Alles, was in unserem Bewusstsein geschieht, zugleich ein Gegenstand der Theilnahme für unser Gemüth wird, wodurch sich eben das Zusammenwirken beider Elemente des leiblichen und geistigen, oder vielmehr die somatische Unterlage bei jeder Action kundgiebt.

Der tiefere Grund, wodurch die Verschiedenheit unseres Gefühls in beiden Fällen bestimmt wird, scheint jedoch aus unserer ethischen Beschaffenheit hervorzugehen: wir beurtheilen nämlich die begangene rechtswidrige That stets nach unserem Rechtsbewusstsein und mithin gegenüber der Sache der Menschheit. Je mehr wir diese darin verletzt sehen, je grösseres Unrecht wir in jener zu finden wähnen, je eher sie daher hätte unterbleiben sollen, desto mehr empört sie unser sittliches Gefühl, erregt sie unser persönliches Interesse, aber auch den lebhaften Wunsch nach einer Wiedervergeltung. Diesen inneren Zustand können wir schon bei jeder für uns sonst gleichgültigen Action, z. B. bei zankenden Personen auf der Strasse, bei dargestellten Charakteren auf dem Theater wahrnehmen, und auf dies Gefühl ist auch unsere heutige Weltanschauung überhaupt basirt, worauf ich bereits S. X. hingewiesen habe: weil wir nämlich bei unserer Untersuchung des früheren Lebens des Verbrechers stets dessen

Subjectivität mit der incriminirten That zusammenfassen und letztere als eine unausbleibliche Folge, und vereint mit der ihn treffenden Strafe, als sein gerechtes Schicksal ansehen.

Hierdurch aber wendet sich der Blick von der verbrecherischen That auf die Person des Verbrechers, die deshalb aber auch unserer Unparteilichkeit über die begangene Handlung um so hindernder in den Weg treten wird, als wir es bei dergleichen Untersuchungen begreiflicherweise in der Regel mit sittlich verwahrlosten Menschen zu thun haben. Um dieses nun durch ein Beispiel zu veranschaulichen, habe ich gleichzeitig den letzteren Fall dem ersteren angereiht und wir wollen nun zu diesem Behufe den Blick vergleichsweise auf beide Fälle richten.

Wenn wir den ersten Eindruck, welchen die in beiden Fällen mitgetheilten, unter sich ähnlichen Ereignisse auf unser Gemüth machen, prüfend uns vergegenwärtigen, so können wir es uns nicht verhehlen, dass derselbe ein sehr verschiedener ist.

Während wir dem Geschick der Frau A. unsere Theilnahme nicht versagen, und bei Anhörung ihres Verbrechens, von bangem Mitgefühl ergriffen, unwillkührlich den Wunsch nach mildernder Abänderung in uns fühlen; wenden wir uns kalt von dem unglücklichen Büthke, hören ohne Rührung sein beklagenswerthes Loos, und vermeinen, es sei durch die erlittene Strafe nur seine tiefe Schuld gebüsst! Haben denn aber beide Unglückliche ein so ungleiches Verbrechen begangen? Sind nicht beide Verbrechen gleichen Motiven, über Kummer und Gram den Nothzustand entsprungen, mithin die Folgen des Elends, des zerrütteten häuslichen Zustandes gewesen? Haben nicht beide „nach Ansicht des Referenten", das Straffällige ihrer That erkennend, einen wohlüberlegten Mord, und zwar an ihren Kindern, bei freier Willensbestimmung mit einer schaudererregenden Grausamkeit verübt? Beging der erstere nicht, nach Ausspruch des Referenten, das Verbrechen im Ausbruch der Leidenschaft, während die letztere mit ruhiger Ueberlegung dasselbe vollzog? und haben nicht beide nach vollbrachter That zerknirschende Reue gezeigt? und dennoch stehen beide durch den ärztlichen Ausspruch auf einer ungleichen Stufe psychologischer Zurechnungsfähigkeit! Deshalb wollen wir nun den Grund dieser Abweichung aufsuchen und sehen, wie sich unser Gefühl in diesen Urtheilen abspiegelt, und wie die Persönlichkeit des Inculpaten, dessen Charakter, nicht bloss um einen Schluss auf den, während der That möglicherweise vorhandenen, Seelenzustand zu ziehen, sondern geradezu zur Feststellung der Zurechnungsfähigkeit im Momente der That benutzt wird.

In beiden Fällen wurde die zur Zeit der That vorhandene Zurechnungsfähigkeit erkannt und auch im ersten Falle durch scheinbar ausreichende Gründe unterstützt; indess werden wir beim aufmerksamen Lesen beider Gutachten von vorn herein ein Lossteuern auf das bisherige Leben, auf den sittlichen Charakter des Inculpaten gewahr, und dadurch giebt sich auch ein förmliches Verdunkeln der anderen, sogar auch der, bei Verübung

des Verbrechens sich ereignenden, Umstände, zu erkennen, wodurch doch aber eigentlich die Zurechnungsfähigkeit festgestellt werden sollte! Jene seine Absicht verhehlt auch der Referent so wenig, dass er dies Verfahren nicht allein empfiehlt, sondern wir sehen auch dadurch im I. Gutachten selbst für die, in der angenommenen Verzweiflung begangene That, die Zurechnungsfähigkeit beanspruchen, im zweiten Theil des II. Gutachtens aber wieder daraus eben jene verminderte Zurechnungsfähigkeit hervorheben. Deshalb aber dürfen wir uns gar nicht wundern, wenn wir im I. Gutachten alle, selbst unerwiesene, weil widerrufene Umstände, welche das unsittliche Leben des Inculpaten bekunden, besonders hervorgehoben, und alle Momente wieder, welche zur Verminderung seiner Schuld beitragen konnten: wie die Gichtkrankheit, der unverschuldete Verlust seines Vermögens etc. etc., entweder in den Hintergrund gestellt, oder doch auf eine Weise erwähnt finden, dass sie ohne Einfluss auf das Endurtheil und ohne Eindruck auf den Leser vorübergehen. Dagegen treffen wir im II. Gutachten wunderbarerweise manche auffallende und die Inculpatin gravirende Facta — ich nenne hier nur die Hartherzigkeit und unnatürliche Art bei dem zum zweitenmal unternommenen Hineinwerfen des Kindes ins Wasser; die auffallende der M. vor und nach der That übereinstimmend wiederholte Unwahrheit; den Umstand im Pfarrhause etc. — ganz übergangen, oder dasselbe gleitet doch in so leichter Wendung darüber hinweg, dass es fast gar nicht einmal auffallend erscheint. Und in welche Widersprüche sehen wir den Referenten, um seine gute Absicht, eine „verminderte Zurechnungsfähigkeit" durchzuführen, sich im II. Gutachten verwickeln? Ist uns hier nicht selbst das Motiv zum Morde auf eine Weise geschildert, dass die frevelhafte That uns fast wie ein Lob klingt, mindestens den sittlichen Charakter der Inculpatin fast unangetastet lässt? Und dies zwar nachdem uns dasselbe hier Eingangs als das sicherste Merkmal der vorhandenen Zurechnungsfähigkeit der Inculpatin hingestellt worden war!!

Man vergleiche nur aufmerksam was im ersten Theil und was im zweiten Theil des II. Gutachtens über dieselben Umstände deducirt wird: z. B. über die Noth der Inculpatin, über die Verzweiflung, über die Manie, über die Aussagen des Geistlichen sowie des Knaben etc. etc., und man wird uns beistimmen müssen, dass immer dieselben Thatsachen hier und dort zu ganz entgegengesetzten Argumentationen benutzt worden sind! Wir müssen nach diesen Umständen es sehr bezweifeln, dass sich der Inculpat B. eines solchen Aufwandes von Beredsamkeit und gefühlvoller Vertheidigung, wie die A. (auf S. 139-143 der Schrift) des II. Gutachtens, zu erfreuen gehabt hätte, wenn Referent auch mit uns von der durch unverschuldete Noth entstandenen Verzweiflung, nicht aber von des Inculpaten sonstigem bösen Charakter sich überzeugt gehalten hätte.

Wenn aber nach Ansicht des Referenten im II. Gutachten der Inculpatin die Vorstellung nahe liegt, dass der Knabe von

seinem Laster nicht zu heilen sei, weil dasselbe ein ihm vom Vater überkommenes Erbtheil ist; so berechtigt uns dies die Frage zu wiederholen: weshalb denn der Referent im I. Gutachten der hereditären Disposition so wenig Aufmerksamkeit schenkte, um derselben nicht einmal einer Nachfrage werth zu halten? —

Es kann ferner nur durch dasselbe Gefühl begriffen und entschuldigt werden, wenn Referent sich bei der zur Zeit der That stattgehabten körperlichen wie geistigen Gesundheit des B. sogar auf das von den Aerzten später abgegebene Gutachten beruft; während dieser Zeugnisse an den Stellen, wo sie für die körperliche robuste Constitution und geistige Capacität der Frau A. sprächen, gar keiner Erwähnung geschieht, und der Widerspruch, der durch diese Atteste mit den Angaben des Wirthschafts-Inspectors R. entsteht, nun auch keine Ausgleichung findet!

Auffallend ist es auch, dass Referent in die geringsten Angaben der A. ein so unbedingtes Vertrauen setzt, während sie sich doch, wie wir nachgewiesen, manche Unwahrheit und List zu Schulden kommen liess; dagegen den späteren Aussagen des B. keinen Glauben schenkt oder doch zu seinem Nachtheil deutet. Eben so, wenn im I. Gutachten das Vorkommen einer *Mania transitoria* heftig bestritten, ja für fast unmöglich gehalten wird, während im II. Gutachten eine plötzlich entstandene Manie von zweiundsiebzigstündiger Dauer ohne Widerspruch passirt!

Die Aussage des 7jährigen, besonnenen Knaben in Betreff der zu seiner Erdrosselung von Seiten der Mutter ihm um den Hals gelegten Schlinge soll deshalb im II. Gutachten unglaubhaft sein, weil seine unnatürliche, verbrecherische Mutter dieser Angabe widerspricht, während sie doch zugiebt, den Mordgedanken schon lange mit sich herumgetragen zu haben. Auch erscheint uns dieses Attentat nicht so gleichgültig: weil dadurch über die Gemüthsbeschaffenheit der Inculpatin, sowie auch über die Wahrheitsliebe bei ihren Auslassungen z. B. in Bezug auf ihre Gefühle beim Anblick des schlafenden Knaben im Heuhaufen, mehr Licht verbreitet werden würde. Dagegen wird im I. Gutachten auf die Depositionen eines 10jährigen Knaben — der sowohl durch den über ihn plötzlich eingebrochenen Conflict der Ereignisse, als durch die Angabe selbst der unbedeutendsten Nebenumstände, auf die er zur Zeit des Geschehens unmöglich merken konnte, sowie durch die falschen Deutungen verdächtigt — eine Entscheidung über die Zurechnungsfähigkeit, welche die über des Inculpaten Tod involvirt, freilich anscheinend mit unmoralischem Wandel, basirt wird.

Im II. Gutachten legt Referent Gewicht auf die grosse Reue und das unumwundene Geständniss der Inculpatin, wenn dies auch erst nach ihrer Verhaftung geschehen ist, und das Gewissen ihr schon vorher keine Ruhe liess, bis sie das Verbrechen ihrem Sohne gestanden hatte; auch darauf, dass Inculpatin nicht die Gegend verliess, und bezeichnet dies Alles als Documente für den sittlichen Charakter der Inculpatin, sowie Referent des kurzen Kampfes nur im ersten Theil vorübergehend

erwähnt: obwohl ein solcher Kampf, um das noch vorhandene mütterliche Gefühl zu bewältigen, gerade für das ausgeartete rohe Gemüth der Inculpatin zeugen dürfte. Dagegen muss im I. Gutachten die Zerknirschung des Inculpaten nach der That und das offene Geständniss desselben nur als der grösste Beweis für die sichere Schuld des Inculpaten dienen, und der angenommene längere Kampf nur die Schlechtigkeit des Gemüths und die Art der Vorbereitung zum Morde darthun; sowie die hier näher liegende Frage, weshalb der B. nicht lieber die Gegend verliess, um sich von der Sorge und Last für die Familie zu befreien, als diese auf so ungeschickte Weise zu ermorden? ganz unerwähnt bleibt! etc.

Indess geschieht diese leichtere oder schärfere Betonung der gravirenden oder entschuldigenden Momente aus dem Leben des Inculpaten, wie gesagt, ganz unwillkührlich und macht sich, wie wir oben zeigten, ganz von selbst, je nachdem das eine oder andere Factum, der eine oder andere Umstand zu dem nun einmal aufgefassten Bilde des Inculpaten passt, oder zu der zu erzielenden Uebereinstimmung erst appretirt werden muss.

Ja, wir haben es sogar in unserer kleinen Schrift: kritische Untersuchung etc. S. 175 nachgewiesen, und werden noch unten in den Bemerkungen über den IV. Fall darauf zurückkommen, dass es dem Referenten eines Gutachtens in dem Eifer, die für seine Ansicht passenden Umstände zu finden, sogar begegnen kann, die offenbar gegen seine angenommene Meinung zeugenden Facta und Thatumstände nicht nur gänzlich zu übersehen, sondern in's gerade Gegentheil zu verwandeln und für jene zu verwenden. In solchem Grade vermag der Affect die Aufmerksamkeit des Vorurtheilsvollen zu lenken!

Wenn uns dies nun bei ruhiger Prüfung so mancher Gutachten kaum entgehen kann, so hat der Begutachtende noch eine weit grössere Gefahr bei Anfertigung der aus den Acten zu extrahirenden sogenannten Geschichtserzählung zu bestehen; wie leicht kann da dem Einen oder Anderen — ganz abgesehen von der Geschicklichkeit, ein ausreichendes Lebens- und Thatenbild mit den erforderlichen kräftigen Strichen zu zeichnen — ein wesentliches Factum unerheblich, ein anscheinend unbedeutender, aber dennoch Aufschluss versprechender, Umstand der Bemerkung unwerth erscheinen, und wie viele, ein sicheres Resultat begründende, Argumente mögen oft in den Acten theils unabsichtlich, theils aber auch, weil sie unpasslich und deshalb für die Entscheidung einflusslos gehalten werden, wissentlich verborgen bleiben, und wie viele in dem durch die Umschreibung erworbenen neuen Kleide der neugewählten Ausdrucksweise gerade das Gegentheil beweisen! Hierüber verweise ich noch auf das vierte Gutachten.*)

---

*) Hierbei möchte ich mir eine ähnliche Auslassung Schleiermachers anzuführen gestatten. Derselbe erklärte einst in einer exegetischen Vorlesung die verschiedenen Auslegungen der Evangelien auf folgende Weise: Man möge sich

Dies sind nun hauptsächlich die Folgen des Umstandes, wenn der gerichtliche Arzt bei Erforschung des voraufgegangenen Lebens, des sittlichen Charakters des Inculpaten nicht bloss die Erwägung desselben dazu benutzt, um zu erschliessen: ob bei solcher Gesinnung die incriminirte That wohl bei gesunder Vernunft verübt sein konnte, oder ob eine Beraubung der freien Willensbestimmung oder sonstige besondere Umstände als vorhanden anzunehmen sei; sondern geradezu allein aus dem bisherigen Leben die incriminirte That beurtheilt und sich zugleich auf den Standpunkt des Juristen, Sittenrichters und Theologen bei Abfassung seines Gutachtens stellt; dabei aber auch noch vergisst, dass der mit Freiheit begabte Mensch zu jeder einzelnen Handlung sich immer wieder selbst bestimmt, und daher keineswegs mit der Ausübung unsittlicher und unrechtlicher Handlungen seine Selbstbestimmungsfähigkeit opfert, wenn er auch dadurch einen Theil seiner moralischen Freiheit verliert, in soweit er nämlich nicht widerstehen lernt und daher leichter in den Frevel einwilligen wird.

Um allen diesen und anderen Verirrungen in den gerichtsärztlichen Gutachten zu entgehen und die Criminaljustiz gegen die daraus entspringenden gefährlichen Missgriffe bei Fällung der richterlichen Entscheidungen zu schützen, sollen in zweifelhaften Fällen die Superarbitrien der Collegien eingeholt werden, worin mehrere durch Wissenschaft und Erfahrung gleichbegabte Mitglieder über einen und denselben Fall nach dem motivirten Gutachten zweier Referenten, die ihre Relationen dem Director Behufs des Vortrages zufertigen, berathen, deren eine demnächst von den Mitgliedern angenommen und unterschrieben wird, nachdem die etwa nöthig erschienenen Abänderungen hinzugefügt worden sind, und worauf sodann nach Stimmenmehrheit entschieden wird; weshalb auch deren Aussprüche gemeinhin als keinem Irrthum unterliegend und als maassgebend betrachtet werden. So haben wir in Preussen die Medicinal-Collegien der Provinzen und gleichsam als eine höchste Instanz, die wissenschaftliche Deputation für das Medicinal-Wesen, in welcher gewöhnlich für jedes wissenschaftliche Fach mindestens ein Oberexpert als technisches Mitglied fungirt, das denn auch von dem Vorsitzenden mit der Relation des geeigneten Falles betraut zu werden pflegt.

Wäre nun jene Voraussetzung richtig, so musste nachgewiesen werden, dass solche Collegien sich gar nicht oder doch nur höchst selten irren; dass dies aber nicht der Fall ist, lehren ohne weitere Argumente schon die oftmals verschiedenen,

---

nur einmal eine brennende Stadt vorstellen, die vier Menschen, ein Jeder von einer verschiedenen Himmelsgegend aus, angeschaut und darüber berichtet haben, ob nun nicht jeder an sich noch so wahre Bericht von dem der anderen abweichen werde; weil diese Verschiedenheit eben aus der objectiv abweichenden Anschauung hervorgeht. Aber selbst wenn vier verschiedene Beobachter dieselbe Stadt von derselben Gegend aus betrachtet hätten, so würde Jeder dennoch nicht dasselbe daran bemerkt haben; und dies rührt nun selbstverständlich von der subjectiv verschiedenen Auffassung her.

ja, entgegengesetzten Gutachten der Medicinal-Collegien der Provinz und der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen. Deshalb sind wir von vornherein auch zum Misstrauen gegen jene Annahme nicht nur berechtigt, sondern sogar genöthigt. Aber es sei mir die Frage gestattet: lässt sich obige Absicht bei der jetzigen Einrichtung überhaupt wohl erzielen? Ist es denn wohl denkbar, dass selbst der achtsamste und geübteste Zuhörer der mündlichen Relation eines umfassenden Gutachtens über einen zweifelhaften Gemüthszustand eines Verbrechers mit solcher Aufmerksamkeit zu folgen und aufzufassen im Stande ist, um nun sofort ein vollgültiges Votum über den Fall abzugeben? dessen Schwierigkeit durch das Anhören eines zweiten darüber verlesenen Referats wahrlich nicht gemindert wird; mag dasselbe nun mit dem ersten übereinstimmen oder davon abweichen. In jenem Falle wird dasselbe die Ansicht der Räthe nur noch mehr captiviren, und sie werden nun um so eher auch ihre Beistimmung nicht versagen, während es sie in diesem nur verwirren muss: weil sie eine selbstständige Abwägung der dafür oder dawider sprechenden Gründe, nach dem blossen Anhören vorzunehmen, nicht im Stande sind. Denn ich behaupte wiederholt, dass bei dem heutigen Verfahren ein in seinem Fache nur irgend geschickter Referent jedesmal der Führer des ganzen Collegiums bleiben wird, und dass die von ihm aufgestellte, wenn auch unklare, nur durch Scheingründe unterstützte, Ansicht sich stets der Zustimmung der anderen Mitglieder zu erfreuen haben muss; was auch um so erklärlicher ist, als der Vorsitzende jedesmal den für die Lösung eines bestimmten Falls passenden Referenten, in dessen Fach die Aufgabe speciell einschlägt, ernennen wird, der aber deshalb auch schon immer als eine Autorität hierbei von den Anderen angesehen wird, deren imponirende Kraft sich aber niemals zu verleugnen pflegt.

Um den für unsere Meinung sprechenden Beweis durch die Erfahrung zu führen, darf man nur die in vorstehenden beiden Fällen von dem Medicinal-Collegium der Provinz und der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen abgegebenen, unter sich ganz verschiedenen Gutachten sowohl, als auch die vom letzteren Collegium in beiden Gutachten niedergelegten Irrthümer vergleichen und erwägen, dass letztere wunderbarerweise dieselben sind, welche der Referent bereits in den voraufgeschickten Abhandlungen, sowie in der Einleitung zu der Auswahl der Gutachten ausgesprochen hat. Mithin würde die wissenschaftliche Medicinal-Deputation in das unangenehme Dilemma gerathen sein: entweder von denselben Irrthümern, welche der Referent als die seinigen beansprucht, zur Zeit der Abfassung jener Entscheidungen ebenfalls befangen gewesen zu sein — was sich indess von einem ganzen wissenschaftlichen Collegium kaum annehmen lässt! — oder, was wahrscheinlicher ist, dass die anderen Mitglieder, das Plenum, ohne im Stande gewesen zu sein, dem umfangreichen Vortrag beider Referenten in allen ethischen und psychologischen Deductionen und Reflexionen mit

der hierzu nöthigen Sorgfalt zu folgen, demselben dennoch auf die Autorität hin, beipflichteten; welchem Uebelstande aber sicher eine baldige Abhülfe höchst wünschenswerth wäre. Denn welche geringe Sicherheit bieten alle diese schützenden Maassnahmen in ihren jetzigen Formen gegen das Unheil eines unrichtigen medicinisch-psychischen Gutachtens und der sich darauf gründenden falschen Rechtsentscheidung?*)

Eine Verbesserung der bisherigen Methode in Absicht der von den Mitgliedern eines Collegiums abzugebenden Vota, scheint mir dadurch erzielt werden zu können, wenn der Vorsitzende die vom Referenten und Correferenten abgefassten Gutachten nebst den betreffenden Acten, bevor der Fall zur Berathung in's Plenum gelangt, jedem einzelnen Mitgliede zur schriftlichen Abgabe eines kurzen motivirten Votums auf einige Tage zufertigte, welches von den Mitgliedern nun versiegelt dem Vorsitzenden zugeschickt werden müsste.

Auf diese Weise kommt jedes Mitglied wohlunterrichtet, selbst über die schwierigsten Fälle, zur Conferenz und ist, also vorbereitet, auch eher im Stande bei der collegialischen Berathung mitzusprechen und seine Ansicht von dem Falle mit ausreichenden Gründen zu unterstützen, was bei der heutigen Einrichtung, selbst für die geübteren Mitglieder fast unmöglich ist. Es bietet m. E. diese Art und Weise, die Stimmen schon vor der Berathung schriftlich einzuholen, einen so überwiegenden Vortheil vor der bisherigen Art zu debattiren, dass die dadurch hervorgehende grössere Umständlichkeit gar nicht in Anschlag kommen kann, weshalb ich auch keinen Anstand nehme, diese Abänderung der jetzt bei den Collegien üblichen Einrichtung zur geneigten Prüfung und demnächst zur Einführung hiermit in Vorschlag zu bringen.**)

---

*) Auch aus einem anderen Umstande lässt sich schliessen, wie sehr der Referent das Plenum des Collegiums durch seine Autorität beeinflusst und wie geringen Antheil dasselbe dem Vortrag zu schenken gewohnt ist. Denn, um es zu wiederholen, unmöglich kann das ganze Collegium nachstehende Sentenz billigen, obwohl es auf dem Titel zur „Neuen Auswahl medic. gerichtl. Gutachten herausgegeben von der Kgl. wisssenschaftl. Deputation für das Medicinal-Wesen" heisst, wenn S. 25 daselbst gesagt wird: „Sind das Gewissen und die damit verbundenen edleren Gefühle zu schwach, um den Menschen vom Abgrunde des Verderbens zurückzuschrecken, so erhält sein Gemüth nichts mehr, was ihn zum Anspruch auf die Theilnahme Anderer berechtigen könnte, und ist zwischen ihm und dem ganzen übrigen Menschen-Geschlecte jedes Verhältniss zerstört, so muss er auch auf jedes gemeinsame Recht Verzicht leisten". Hiermit ist also der Verbrecher als unverbesserlich und seiner Freiheit sowie der Theilnahme seiner Mitmenschen als gänzlich beraubt erklärt, mithin noch unter das Thier herabgesetzt! Wenn also jenem wissenschaftlichen Collegium solche inhumanen Aussprüche nicht imputirt werden sollen, so möge dasselbe auch künftig vorsichtiger bei Verleihung jener Titelerlaubniss sein; damit nicht Unerfahrene dadurch verleitet werden, sich diese Grundsätze der Autorität der Empfehlung wegen anzueignen.

**) Auf diese Weise würde nun auch, soweit menschliche Einsicht reicht, der bisher lange nicht genugsam erkannte, die ärztliche Untersuchung hindernde, Einfluss unseres subjectiven Gefühls für und wider die Persönlichkeit des Angeklagten bei der Begutachtung und mithin auch bei der aufzustellenden Vita oder sogenannten Geschichtserzählung vermieden, wozu bei den Medicinal-Collegien das aus den

Diese Modification dürfte sich auch unseren Gerichtshöfen in schwierigen Fällen bei den Audienzterminen sehr empfehlen, da ich es schon mehrmals selbst bei den Obergerichten in ihren Sitzungen, wo Urtheile in Sachen von erheblichem Werthe gefällt werden sollten, mitangesehen habe, dass Einige von den fünf Richtern den Vortrag so wenig beachteten, dass sie dadurch gelangweilt, sanft einschlummerten und erst mit der Beendigung des Referats erwachten. Ein solches Gericht verdient sicher keinen Vorzug vor dem aus dreien Richtern bestehenden und dennoch pflegt man dem aus fünf Richtern zusammengesetzten Gerichtshof ein grösseres Gewicht beizulegen!

Wenn ich nun auch diese Modification für die jetzt einmal bestehenden Collegien als erspriesslich erachte, so glaube ich aber damit noch keinesweges allen Mängeln, die diesen Instituten ankleben, abgeholfen zu haben. Es ist nun einmal eine Einrichtung nicht zu loben, wo entgültige Superarbitria über zweifelhafte Gemüthszustände incriminirter Individuen von Seiten eines Collegiums, die den Inculpaten niemals gesehen, blos nach der von einem Justizbeamten, oder einem mit derartigen Untersuchungen wenig vertrauten Arzte erhobenen Thatumstände abgegeben werden.

Diese Medicinal-Beamten, und wären sie auch die durch Wissenschaft und Erfahrung begabtesten, sind dennoch in vielen Fällen gar nicht im Stande ein zuverlässiges Gutachten über den zur Zeit der That vorhanden gewesenen Geisteszustand abzugeben, ohne dass sie den Angeschuldigten während oder doch gleich nach der That selbst gesehen und alle diejenigen Momente, welche von Einfluss auf Erkennung einer Geistesabnor-

---

Akten entnommene Material, diese gewichtige Unterlage, durch das doppelte Filtrum der subjectiven Auffassung an sich, und der tendenziösen Darstellung fliessen muss; wodurch nun oftmals so mancher bedeutende und in's Gewicht fallende Umstand unberührt liegen bleibt, oder durch seine Stellung eine veränderte Beleuchtung erhält, wobei es sich sogar ereignet, dass selbst Thatsachen und Thatumstände, wie gesagt, geradezu in ihr Gegentheil verwandelt werden. Aber auch darauf sollte gehalten werden, dass uns die Anteacta des Inculpaten, die einzelnen früher von ihm begangenen Handlungen und Rechtsverletzungen nicht abgerisseh, ohne Angabe der näheren Umstände und ohne allen Zusammenhang mit seinem Leben mitgetheilt werden, gleichsam um nur darzuthun, dass der Inculpat ein Mensch sei, zu dem man sich eines solchen Verbrechens, womit derselbe beschuldigt, längst versehen konnte. Denn jeder Mensch hat eben sowohl seine Lebensgeschichte, worin alles im Zusammenhange steht, als ein einzelnes Volk und die gesammte Menschheit, und hierdurch erkennen wir eben, dass die sittliche Entwickelung des Einzelnen wie des Ganzen bald gleichmässiger, bald behinderter, zuweilen selbst stillstehend oder gar rückgängig erscheint, dennoch allmählig der Vollendung entgegengeführt wird.

Aus vorerwähnten Gründen dürfte es auch nicht ausreichend sein, wenn der Vorsitzende des Collegs sich vor der Plenarberathung speciell mit dem Fall bekannt gemacht hat, um dem Referate folgen und dasselbe beurtheilen zu können. Denn abgesehen davon, dass der Vorsitzende doch auch immer nur eine Stimme hat, so unterlassen es sogar viele Directoren grundsätzlich, wie ich dies selbst erfahren, sich vor der Berathung eine bestimmte Meinung über den Fall zu verschaffen: damit sie um so eher ihre Unpartheilichkeit bei der Beurtheilung und Abstimmung im Pleno zu bewahren im Stande sind.

mität sind, erforscht zu haben, und selbst das umfangreichste Wissen vermag in solchen Fällen die eigene Wahrnehmung nicht zu ersetzen; zumal da solche Collegia gemeinhin nur einen oder zwei Psychiatriker unter ihren Mitgliedern zu haben pflegen.

Deshalb würde die Einrichtung einen entschiedenen Vorzug verdienen, dass die Physici zu solchen Explorationen auf den Hochschulen besonders gebildet und sich vorzugsweise des Studiums der dahin einschlagenden Doktrinen befleissigen und darin auch einer besonderen Prüfung unterworfen würden, oder dass zu diesem Behufe, wie in England, besondere, mit diesen Untersuchungen allein betraute, Experten angestellt werden; sollte aber das Urtheil über den vorhandenen Geisteszustand dennoch zweifelhaft erscheinen, dass die incriminirten Individuen sodann lieber auf eine entsprechende Zeit, und wäre es vorläufig auch nur für die Dauer, welche sie während der Untersuchung oft nutzlos im Gefängniss zubringen, in ein Irrenhaus zur genaueren Beobachtung und Prüfung ihres Geisteszustandes versetzt werden; damit auf diese Weise hinführo so selten als möglich falsche medicinisch-psychische Gutachten den richterlichen Entscheidungen unterbreitet werden mögen.

---

# Dritter Fall.

Um nun aber auch noch durch die Erfahrung zu zeigen, wie schwierig die Ermittelung der Zurechnungsfähigkeit in einem gegebenen Falle ist, und wie unsicher deren Criterien an sich sind, so dass dieselben Thatzustände oft eine ganz entgegengesetzte Deutung zulassen, und nicht nur von verschiedenen Collegien, sondern selbst von einem und demselben Collegium zu verschiedenen Zeiten auch wirklich erfahren, fand ich es angemessen, noch einen Fall aus dem I. Bande von Hitzig's Zeitschrift für die Criminal-Rechtspflege, der dann später in Kluge's Auswahl medicinisch-gerichtl. Gutachten übergegangen ist, nur mit Hinweglassung des Unwesentlichen in der Geschichtserzählung hier anzureihen, und um so mehr, als der Fall an sich nicht nur höchst interessant ist, sondern auch in mancher Beziehung Aehnlichkeit mit dem eben erwähnten hat.

## Geschichts-Erzählung.

Der Inculpat, Eigenkäthner M. W., hatte den Landreiter G., der Steuern von ihm einforderte, erschlagen.

Die Obducenten waren der Meinung, „dass die vorgefundenen im Obductions-Protocoll sub a bis l verzeichneten Kopf-Verletzungen nur durch sehr starke schwere Körper, wie z. B. mit einer Holzaxt oder mit einem grossen Stück Bauholz verursacht sein konnten, und gaben ihr Gutachten dahin ab: „dass wegen der bedeutenden Zerschmetterungen der Hirnschale und Gesichtsknochen und der durch grosse Knochensplitter bewirkten Zerreissungen der Gehirnhäute und der dadurch hervorgebrachten Blutextravasate im Gehirn, der unvermeidliche Tod per Apoplexiam eintreten musste. Nach ihrem Dafürhalten war jede einzelne Verletzung an sich und absolut lethal, so dass die schleunigste und beste Hülfe den Tod nicht abgewendet hätte."

Bei der gerichtlichen Vernehmung des W. ergab sich: dass derselbe, 36 Jahr alt, lutherischer Religion, seit 12 Jahren Dorfeinwohner, in seiner Jugend Schul- und Religionsunterricht genossen, auch schreiben und lesen kann, die 10 Gebote kennt und weiss, dass ein vorsätzlich verübter Todtschlag verboten und mit dem Tode bestraft wird. Sein abgelegtes Bekenntniss lautet:

Am 2. Februar sei er allein zu Hause gewesen, als der Landreiter G. zu ihm gekommen, um ihn zu einem Termin, in der Injuriensache des Schulzen A. wider ihn, vorzuladen. Demnächst habe der Landreiter seine Gebühren gefordert, und sei, da er ihm erklärt, dass er kein Geld habe, er möchte sich dies vom Schulzen vorschussweise bezahlen lassen, der es sich wieder einziehen könnte, hiermit sehr unzufrieden gewesen und aufgebracht worden. Der Landreiter soll hierauf gesagt haben: Euch kenne ich schon, Ihr verfluchter Kerl, Ihr wollt immer so klug sein, wollt Ihr mich wohl gleich bezahlen? — Dabei ergriff er mich sogleich mit seinen Händen an meinen Haaren, schleuderte mich von dem Schemel, auf dem ich sass, auf die Erde und stiess und schlug mich mit den Füssen, wohin er mich traf. Ich wehrte mich dabei gegen ihn und wir kamen nun Beide auf die Erde in der Stube zu liegen. Da ich bemüht war, den G. aus meinem Hause zu bringen, so geriethen wir während des Kampfes, wobei weder er noch ich ein Werkzeug in Händen hatten, durch die offene Thür auf den Hausflur. Hier begann der Kampf von Neuem, indem er mich wiederholt packte und auf mich eindrang. Hierbei fiel mir ein in dem Hause liegendes Stück Holz in die Augen, dies ergriff ich mit der Hand und schlug damit auf den G. los, um mich gegen seine ferneren Angriffe zu schützen. In meiner damaligen durch den Kampf versetzten Hitze überlegte ich gar nicht, wohin ich den G. treffen wollte, noch weniger dachte ich an die Folgen, welche aus diesen gegen Kopf und Gesicht geführten Schlägen entstehen konnten und mussten. Als ich den G. getroffen, taumelte er sogleich rückwärts, fiel auf den Rücken zur Erde und blieb unbeweglich liegen. So viel ich mich zu entsinnen weiss, habe ich demselben nur einen Schlag versetzt. Ob er gleich todt war oder blutete, habe ich nicht nachgesehen, denn ich ging unmittelbar darauf, als er in Folge des Schlages niedergestürzt war, in meine Stube zurück und liess ihn im Vorhause liegen, indem ich meiner Sache nicht gewiss war, ob er wirklich todt oder nur betäubt war, und ich mochte mich deshalb nicht aus der Stube entfernen, da ich besorgte, dass der G. seinen Angriff erneuern könnte. Nach etwa einer Stunde kam meine Frau zurück und in die Stube. Erst jetzt überzeugte ich mich, dass der G. wirklich todt war, und auch stark aus der Kopfwunde geblutet hatte. Vor diesem Vorfalle hatte ich mit demselben nie einen Streit und war daher auch früher nicht feindlich gegen ihn gesinnt, obgleich es mich vor mehreren Jahren verdross, dass er einer Einwohnerfrau aus H., die ihm Vieh treiben geholfen, die versprochene Entschädigung verweigerte, so wie mich denn jede Ungerechtigkeit gleich in Zorn versetzt. Nachdem der G. zur Erde gefallen war, schrieb ich den bei meiner Arretirung übergebenen Zettel, damit jeder gleich lesen sollte, wie die Sache sich verhalten, und dass ich den G. nicht vorsätzlich erschlagen hätte.

Diese Aussage hat Inculpat in einer spätern Verhandlung nochmals bestätigt, dennoch aber dieselbe bei dem mit ihm angestellten Special-Verhör in dem Punkte widerrufen, dass er nunmehr durchaus leugnet, den G. mit einem Stück Holz auf den Kopf oder überhaupt geschlagen zu haben, dieser sei vielmehr bei dem Streite auf dem Hausflur nieder- und mit dem Gesicht auf ein daselbst liegendes Stück Holz gefallen, habe sich dadurch am Kopfe verwundet und sich selbst zu Tode gefallen.

Bei der hiernächst über den Lebenswandel und die Gemüthsart des Inquisiten angestellten Vernehmung seiner fünf Nachbaren, der Bauern NN. haben diese einstimmig ausgesagt: „Ueber den Lebenswandel des Inquisiten müssen wir gewissenhaft bezeugen, dass er sich nicht leicht angetrunken hat. In seiner Wirthschaftsführung war er gut und ordentlich, wohl aber hat er sich öfters mit seiner Frau geschlagen, so dass wir selbige haben retten müssen. Er war sehr leicht zum Zorn gereizt, besonders war dies der Fall, wenn von ihm öffentliche Abgaben gefordert wurden; diese verweigerte er stets unter den grössten Drohungen." Eben so haben die eidlich vernommenen drei Freischulzen zu H. und die Gerichtsmänner H. und G. ausgesagt: „Inquisit hat seine Wirthschaft immer ordentlich und gut geführt, mit der Frau habe er dann und wann Prügelei gehabt, so dass die Nachbaren wieder haben Ruhe herstellen müssen. Inquisit war immer gut, wenn von ihm nur nichts gefordert wurde. Wenn aber dieser Umstand eintrat, und er nachbarliche Pflichten leisten und öffentliche Gefälle abtragen sollte, dann weigerte er sich dessen, so dass er noch jetzt Kopf- und Klassensteuer rückständig ist, welche die Dorfschaft für ihn hat entrichten müssen. Er war nur dann zum Zorn zu reizen, wenn von ihm etwas gefordert wurde; er gerieth alsdann dermassen in Affect, dass man sich in Acht nehmen musste. In der Königlichen Forst verübte er alle ihm gutdünkenden Defraudationen, und wenn er von einem Forstbedienten betroffen wurde, drohte er, so dass sie ihn zufrieden lassen mussten und ihn nicht pfänden konnten. Auch wir fürchteten ihn, und müssen bitten, dass wenn er als Mörder nicht seinen Lohn bekommen sollte, er doch H. nie wieder berühre, weil wir voraussetzen, dass er in der Folge noch mehr Unglück anrichten kann."

Noch sind zwei Begebenheiten bemerkenswerth. Vor einigen Jahren, deponirt der Schulze A., wurde von dem Intendanten, Hauptmann P., in dem Königlichen Walde eine Wolfsjagd angestellt, wozu unter Anderen auch der Inculpat commandirt war. Als nun sämmtliche Einwohner vor dem Forsthause versammelt waren, sagte der Intendant, sie sollten bei der Wolfsjagd selbst den Anweisungen des Schulzen gehörig Folge leisten. Hierauf trat Inquisit vor, ging auf den P. zu, fasste ihn bei der Brust und sagte: Herr, bin ich Ihr Hund? worauf er arretirt wurde. Ferner hat der Landreiter R. eidlich ausgesagt: Vor zwei Jahren habe er von dem auf seinem Hofe mit dem Behauen von Brettern beschäftigten Inculpaten executivisch rückständige Kopfsteuer eingefordert, welche er ihm jedoch mit den Worten verweigert habe: ich will dem Könige was —, Gott hat mir den Kopf gegeben. Als Inquisit hierauf seine Axt weggelegt, so habe er ihm solche abgepfändet. Am andern Morgen, als er eine Strecke in der Forst gefahren, habe ihn Inquisit mit einem starken Knittel angefallen. Halt! ist er der König? — worauf er entgegnete: ich bin der Landreiter! — worauf Inquisit geantwortet: ich bin der Tod! wobei er mit der Hand nach dem Kopfe zeigend: ich will sehen, ob der Tod nicht den König zwingen kann. Der Landreiter habe darauf den Inquisiten zu besänftigen gesucht, der nun mit dem Knittel drohend einige Schritte vom Wagen zurückgetreten, habe umgewandt und sei schnell zurückgefahren. Gleich am Walde haben Mehrere gemäht, auf diese sei er zugeeilt, da Inquisit im vollem Laufen hinter ihm hergekom-

men sei, und diesen habe er den Inquisiten übergeben, die ihn nach H. brachten.

Von dem Criminalsenate des Königl. Oberlandesgerichts zu N. wurde sodann nach Einreichung der Acten dem Königl. Inquisitoriate das Resolutum ertheilt, dass in dieser Sache noch nicht erkannt werden könnte, es vielmehr noch zuvor der Ausmittelung bedürfe: ob Inquisit zuweilen an Abwesenheit des Verstandes früherhin gelitten und auch jetzt noch hin und wieder leide? — Denn in dem Erkenntnisse des Landgerichts zu B. in der Injuriensache des Schulzen A. wider den Inquisiten vom 28. Januar 182*, mithin kurz vor der letzten verbrecherischen That, wird ausdrücklich gesagt: es gereiche dem Inquisiten der ihm von dem A. gegebene Reiz und der Umstand zur Milderung, dass Inquisit notorisch zuweilen an Geistesschwäche leide und aus diesem letzten Grunde könne auch nur eine ausserordentliche Strafe gegen ihn in Anwendung kommen. Eben so sagt das Landgericht B. in seinem Bericht an das Oberlandesgericht vom 23. Februar 182*: Inquisit verrathe zuweilen Abwesenheit des Verstandes, doch nur immer, wenn etwas von ihm gefordert worden. Dies sei jedoch immer eine List gewesen, und es lasse sich nicht mit Gewissheit aussagen, dass er seines Verstandes nicht mächtig sei, weil er seine Landwirthschaft stets in sehr gutem Stande gehabt habe.

Hiernach wurden die erforderten Untersuchungen in Betreff des Gemüthszustandes des Inquisiten angestellt, welche folgendes Resultat gaben: Nach dem Bericht des Landgerichts B. hat eine im Jahre 181* auf Antrag des Intendantur-Amts B. eingeleitete Wahnsinnigkeits-Erklärung zu der in dem oben gedachten Erkenntnisse gemachten Bemerkung Veranlassung gegeben. Die über den Gemüthszustand des Inquisiten damals verhandelten Acten ergeben, dass der zur Substanziirung des Gesuchs vernommene Schulze A. bekundete, dass sich Inquisit vor seiner Verheirathung stets ordentlich betragen, dagegen nach seiner Verheirathung sich nicht immer als ein vernünftiger Mensch aufgeführt habe. Facta, worauf er dieses Urtheil gründe, hat er nicht weiter anzuführen vermocht, als dass Inquisit sich bei jeder unrechtlichen Handlung auf Gott berufe, der seine Handlungen zum Besten kehren werde. — Dagegen hat die Ehefrau des Inquisiten damals ausgesagt, sie könne von ihm weiter nichts Nachtheiliges sagen, als dass er öfters wider ihren und anderer Menschen Rath, und daher oft zu seinem eigenen Nachtheile handele; eine bestimmte Angabe, worauf der Wahnsinn des Inculpaten gegründet werden könnte, sei sie anzugeben nicht im Stande.

Eben so haben die vernommenen Anverwandten des Inculpaten einstimmig deponirt, sie könnten dem Inquisiten nicht solche Handlungen zum Vorwurf machen, denen zufolge er unter Aufsicht gestellt werden müsste. So oft er mit ihnen zusammen gewesen, habe er sich wie ein anderer vernünftiger Mensch betragen, nur dass er ihnen zuweilen Beweise seiner Religiosität gegeben, indem er bei jeder Gelegenheit Gott und Jesum Christum zum Zeugen angerufen habe. — Da es hiernach nun durchaus an Handlungen des Inquisiten, welche von Wahnsinn zeugten, fehlte, so blieb die Sache damals auf sich beruhen, und scheint die Einleitung der Untersuchung ihren Grund in dem oben erwähnten Vorfalle mit dem Intendanten P. gehabt zu haben, welcher bei der Königlichen Regierung zu M. auf Unterbringung des W. in einer Heilanstalt für Gemüthskranke

angetragen hatte, und hierauf zur Antwort erhielt, dass dazu zuvörderst eine Blödsinnigkeits-Erklärung desselben erforderlich sei. Der P. erwähnt zwar noch in seinem, um diese Blödsinnigkeits-Erklärung zu veranlassen, an das Landgericht zu B. gerichteten Schreiben vom 23. October 181*, dass Inquisit bereits durch den Kreis-Physicus Dr. A. zu C. für wahnsinnig erklärt sei; indessen ist ein dergleichen Attest, obwohl sich weiter unten eine Abschrift davon in dem Gutachten des Dr. R. befindet, zu den Acten nicht eingereicht worden.

Fernerhin wurden auf Veranlassung des oben gedachten Resolutums des Criminal-Senats des Königl. Oberlandesgerichts von ** die schon früher verhörten Nachbaren des Inquisiten abermals, in besonderer Beziehung auf den Gemüthszustand des W. vernommen, und deponirten in Uebereinstimmung: „Wir haben schon früher ausgesagt, dass Inquisit nur dann, wenn von ihm etwas gefordert, oder er zum Zorn gereizt wurde, sich ganz anders zeigte, als ein gesitteter Mensch zu thun pflegt, und hierbei müssen wir auch jetzt verbleiben. Er führte seine Wirthschaft gut und ordentlich und besser als mancher andere Wirth, und dabei zeigte er niemals Abwesenheit des Verstandes. Wir können daher nicht behaupten, dass der W. an Abwesenheit des Verstandes gelitten, aber wenn er Aerger hatte oder etwas zahlen sollte, so zeigte er sich nicht als ein vernünftiger Mensch; er ging alsdann Tage lang, ohne etwas in seiner Wirthschaft zu thun und bis der Aerger vorüber war, umher; dann arbeitete er jedoch wieder, wie vorhin." — Insbesondere sagten noch die Bauern Z., H. und M. eidlich aus: dass, als sie in die Wohnung des Inquisiten getreten, um ihn zu arretiren, er nicht die mindeste Spur von Geistesabwesenheit gezeigt, sich vielmehr leidend bei der Arretirung verhalten, dabei jedoch keine Reue über die verübte That geäussert habe.

Eben so sind die über den Gemüthszustand des Inquisiten vernommenen Gefangenwärter einstimmig der Meinung, dass Inquisit während seines Arrestes keine Spur von Geistesabwesenheit gezeigt, vielmehr sich jederzeit ordentlich und gut betragen, auch in seinen Reden, Urtheilen und Handlungen zu erkennen gegeben habe, dass er den vollen Gebrauch seines Verstandes besitze, und nur allein der Gefangenwärter T. findet seine Manieren ungewöhnlich und auffallend, z. B. gehe er öfters in Gedanken, bleibe dann plötzlich stehen oder drehe sich um, und in seiner Rede citire er öfters Bibelsprüche. — Endlich hat noch, nach der Anzeige des Inquirenten, Inquisit weder bei seinen Vernehmungen im Laufe der Untersuchung, noch bei den anderweitigen Unterredungen, welche Inquirent bei Gelegenheit der öfteren Besuche des Gefängnisses mit ihm gehalten hat, jemals eine Spur von Geistes- oder Gemüthskrankheit blicken lassen.

Hierauf erkannte sodann der Criminal-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts von **, da auf den Widerruf des Inquisiten keine Rücksicht genommen werden konnte, dahin, dass derselbe mit dem Beile vom Leben zum Tode zu bringen sei.

Ein Hohes Ministerium der Justiz erforderte jedoch über den vorliegenden Fall noch ein rechtliches Gutachten von dem Criminal-Senate des Königlichen Kammergerichts hierselbst, und dieses lautete dahin: dass zuvörderst eine genauere ärztliche Untersuchung des Gemüthszustandes des Inquisiten und ob temporelle Tobsucht bei ihm als wahrscheinlich anzu-

nehmen sei, veranlasst werden müsste; indem nämlich, wenn gleich die Provocation auf Blödsinnigkeits-Erklärung nicht hätte unterstützt werden können, es doch etwas Verschiedenes sei, ob es blos auf Vermögens-Verwaltung oder auf Imputation eines mit Todesstrafe verpönten Verbrechens ankomme, indem ferner die Vorfälle mit dem P. und dem R., insonderheit aber das Gespräch mit Letzterem, etwas Seltsames und Albernes an sich trage, und dadurch, so wie durch das ganze Benehmen des Inquisiten, wie es von den vernommenen Zeugen geschildert wird, leicht auf einen, bei besonderer Veranlassung krankhaften Gemüthszustand desselben, namentlich auch eine aus Leidenschaften und wirklicher Gemüthszerrüttung zusammengesetzte krankhafte Zornmüthigkeit hingedeutet werden möchte. Demzufolge wurde dann der Kreisphysicus Dr. R. zu M. requirirt, den Gemüthszustand des W. genau zu untersuchen, und berichtete derselbe hierüber am 25. März 182* folgendermaassen:

Inquisit ist mittlerer Statur, von magerem, nicht robustem Körperbau, seine Gesichtsfarbe ist gelblich, seine Wangen sind meistentheils roth und seine Augen besitzen einen eigenen Glanz. Seiner Aussage nach ist er immer gesund gewesen, hat nie an chronischen Ausschlägen, an Gicht und Hämorrhoidalbeschwerden gelitten, so wie er auch in der ganzen Zeit seines 13 monatlichen Verhafts immer wohl war. Im hiesigen Criminalgefängnisse hat er sich immer äusserst ruhig und nachgiebig betragen, hat jede Gelegenheit zum Zank zu vermeiden gesucht, und selbst bei kleinen Neckereien der Mitverhafteten eine gewisse Resignation gezeigt. So hatte er z. B. die erste Zeit nach seiner Verhaftung fleissig in der Bibel gelesen, da aber einige Inculpaten darüber spöttelten, so legte er die Bibel weg und nahm sie nie wieder vor. Auf mein Befragen, weshalb er nicht mehr die Bibel lese, gab er folgende Antwort: Man muss immer sehen, wo man sich befindet, in meiner jetzigen Gesellschaft wird das Heiligste unheilig gemacht, ich lasse es daher lieber ganz sein. — Bei den vielfachen Unterredungen wurde Gelegenheit genommen, mit dem Inquisiten über seinen bisherigen Lebenswandel, über sein eheliches Verhältniss, über die Ursache seiner Verhaftung, über sein Betragen gegen seine Vorgesetzten und Nachbaren, über den Ackerbau, über religiöse und viele andere Gegenstände zu sprechen. Bei allen diesen Unterredungen hat Inquisit keine Spur irgend einer Geistesschwäche oder Gemüthskrankheit, vielmehr ein richtiges Urtheil, ein gutes Gedächtniss und gehörige Combination der Ideen gezeigt. Nur haben seine Manieren und Gesticulationen, so wie die Betonung der Wörter etwas Eigenthümliches, wovon sich aber das Eigenthümliche nur sehen und hören, nicht aber durch Worte schildern lässt. Auch mischt er häufig im Gespräche sehr viele biblische Sprüche ein, die öfters passend, zuweilen aber auch unpassend sind. Am liebsten mag er sich über religiöse Gegenstände unterhalten, wobei er jederzeit auseinandersetzt, welche Gebräuche ihm bei der katholischen und bei der lutherischen Religion besser gefallen. Ueberhaupt ist ein Anstrich von religiöser Schwärmerei am Inquisiten nicht zu verkennen.

Aus dem bisher Angeführten erhellt wohl ohne allen Zweifel, dass Inquisit während seines hiesigen 13 monatlichen Arrestes weder an einer temporellen Tobsucht, noch sonst an einer eigentlichen Gemüthskrankheit gelitten habe, und dass auch jetzt seine Seelenkräfte und Verstandes-

fähigkeiten in völliger Integrität zu sein scheinen. Hieraus folgt aber keineswegs, dass Inquisit auch zu der Zeit, als er den Todtschlag beging, sich in einem eben solchen Gemüthszustande, wie jetzt, befunden habe; vielmehr scheint es höchst zweifelhaft, ob derselbe zur damaligen Zeit moralisch frei und zurechnungsfähig gewesen sei. Diese Zweifel gründen sich zuvörderst auf die von dem Intendantur-Amte B. bei der Königlichen Westpreussischen Regierung gemachte Anzeige, dass der W. Spuren von Wahnsinn zeige. Das Intendantur-Amt hat den Gemüthszustand des W. durch den Kreisphysicus Dr. A. untersuchen lassen, und nach dessen Urtheil sollte Inquisit in einem hohen Grade an Gemüthskrankheit leiden, und sich zur Kur in einer öffentlichen Anstalt qualificiren. Das Gutachten des A., welches in Abschrift Einer Königlichen Regierung mitgetheilt wurde, lautet folgender Gestalt: „In Folge des gefälligen Schreibens Eines Königlichen Intendantur-Amts B. habe ich den Gemüthszustand des W. gehörig untersucht und gefunden, dass dieser Mann wirklich in einem bedeutenden Grade an einer Gemüthskrankheit leidet, die sich bei ihm in einer besonderen religiösen Schwärmerei ausspricht. Er ist so geisteskrank, dass er durchaus unter sicherer Aufsicht erhalten werden muss. In diesem Zustande qualificirt er sich zur Kur in einer öffentlichen Heilanstalt, dergleichen in der hiesigen Gegend in G. und M. sind. Bis der W. zur Kur abgeschickt wird, muss er unter sicherer Aufsicht erhalten werden." Hierauf erfolgte die Resolution der Königlichen Regierung, wonach zuvörderst der W. von Gerichts wegen für blödsinnig erklärt und dann in das Irrenhaus zu K. transportirt werden sollte. Bei der zu diesem Ende eingeleiteten Untersuchung haben zwar keine speciellen Thatsachen zur Begründung der Blödsinnigkeits-Erklärung des W. ausgemittelt werden können, doch aber berechtigten die (oben angeführten) Aussagen der Zeugen zu der Annahme, es habe eine abnorme Gemüthsstimmung bei demselben stattgefunden, und scheinen die Aussagen der bei der jetzigen Untersuchung vernommenen Zeugen hiermit ebenfalls übereinzustimmen. Dass Inquisit während der ganzen Zeit seines hiesigen Arrestes sich immer ruhig und vernünftig betragen und keine Spur einer Gemüthskrankheit verrathen hat, steht mit der aufgestellten Behauptung in keinem Widerspruch. Hier im Gefängnisse, wo Inquisit unter beständiger strenger Aufsicht steht, wo seine physische Kraft gleichsam gebrochen ist, wo besonders keine Abgaben und sonstige Leistungen von ihm verlangt werden, benimmt er sich ruhig und vernünftig. Anders würde aber wohl sein Benehmen sein, sobald er wieder in seine vorigen Verhältnisse zurückversetzt würde und nach eigener Willkür handeln könnte. Inquisit scheint zu denjenigen Menschen zu gehören, die, wenn sie in Affect oder Leidenschaft gerathen, in einen Zustand von Verwirrung und Sinnlosigkeit verfallen, die der Geisteszerrüttung sehr nahe steht. Das Resultat dieses Gutachtens geht demnach dahin: dass Inquisit zwar jetzt weder für wahnsinnig, noch für verrückt zu halten sei, dass er auch während der ganzen Zeit, in welcher er zum Behuf dieses Gutachtens beobachtet worden, keine Spur einer temporellen Tobsucht gezeigt habe, dass es aber dennoch zweifelhaft bleibe, ob er sich zur Zeit des Verbrechens ebenfalls in einem normalen Gemüthszustande befunden habe, wovon vielmehr das Gegentheil wahrscheinlicher sei.

Wegen der Wichtigkeit und Schwierigkeit des Gegenstandes trägt

demnach der Dr. R. darauf an, dass noch ein anderes Gutachten von einer höheren Medicinal-Behörde in dieser Sache erfordert werden möchte. — Demzufolge wurde das Medicinal-Collegium von ** ersucht, aus den Acten zu ermitteln: ob es wahrscheinlich, dass Inquisit zur Zeit der verübten That nicht im normalen Zustande sich befunden und er also nicht im Stande gewesen, mit Freiheit und Ueberlegung zu handeln.

In dem von gedachtem Collegium am 7. Mai 182* eingereichten Gutachten heisst es: Auf den Ausspruch des Dr. A., so bestimmt er auch sei, könne gar kein Gewicht gelegt werden, da es an jeder Anführung einer wirklichen Thatsache fehle. — Die Aussagen der Zeugen bei der Untersuchung behufs der Blödsinnigkeits-Erklärung könnten eben so wenig in Betracht kommen, da, wenn man solche allgemeine Aeusserungen jederzeit für begründet und beweisend annehmen wollte, es überhaupt wenig vernünftige Menschen geben würde, indem wohl Niemand sei, der jederzeit und nach der Meinung Aller recht und vernünftig handele; — eben so wenig könne Inquisit der religiösen Schwärmerei deshalb beschuldigt werden, weil er sich öfters auf Gott berufe und überhaupt sehr religiös denke. Schrecklich wäre es, Jemanden wegen solcher Gesinnungen und Aeusserungen zum Tollhause zu verdammen, während es Niemandem einfalle, diejenigen, welche bei jeder Gelegenheit die Hölle und den Teufel im Munde führen und anrufen, und irreligiös denken, für unvernünftig zu halten. In keinem Falle könne Inquisit den P. in einem Anfalle religiöser Schwärmerei erschlagen haben, da diese ihn im Gegentheil davon hätte abhalten müssen! Der Criminal-Senat des Königlichen Kammergerichts habe daher eine andere Art von Gemüthskrankheit bei Inculpaten in Anregung gebracht, nämlich einen jener krankhaften psychischen Zustände, welche aus Affecten oder Leidenschaften und wirklicher Geisteszerrüttung, jedoch so, dass jene das Uebergewicht haben, zusammengesetzt sind. Allein eine solche krankhafte Zornmüthigkeit sei weder in der Natur nachgewiesen, noch überhaupt unter die Geisteskrankheiten im engeren Sinne zu rechnen. Auch finden sich in dem Leben des W. keine Beweise, dass er öfters an diesem Uebel gelitten habe. Die Vorfälle auf der Wolfsjagd und mit dem Landreiter R. zeigten blos einen bösartigen, erzürnten Menschen, und dass Inquisit noch am andern Tage den R. im Walde aufgelauert habe, beweise deutlich, dass hier nicht von jener krankhaften Zornmüthigkeit die Rede sein könne, indem diese sich eben vom Zorn gesunder Menschen unterscheiden solle durch die Leichtigkeit, mit der sie in die heftigsten Anfälle von Wildheit und Wuth übergehe, von der Manie aber durch die Kürze der Anfälle, und den Gebrauch der unteren Seelenkräfte nach denselben. Eben so zeugten die dabei geführten Redensarten nur von einem aufgebrachten, beleidigten Gemüthe, denn, wie alle Leidenschaften, so spräche auch der Zorn gern in figürlichen Ausdrücken und Bildern; und wollte man aus den beleidigenden Reden gegen den König etwas schliessen, so müsse man den W. mehr für einen Demagogen als für einen Gemüthskranken halten. — Auch bei der That, heisst es ferner, habe sich der W. keineswegs als ein Gemüthskranker betragen. Es zeige keine Geisteskrankheit an, dass er sogleich nach vollbrachter That in sein Zimmer gegangen sei, und den Vorfall ganz vernünftig zu Papier gebracht habe. Er habe weiter nichts thun können, da er Ursache zur Flucht nicht gehabt, indem er den G. nicht ausgemacht für todt gehalten

habe. Auch stehe es nirgends geschrieben, wie viel Stunden und Minuten ein Zorniger nach der verübten That bis zu seiner gänzlichen Beruhigung nöthig habe, um nicht etwa für einen Wahnsinnigen auf der einen, oder für einen krankhaften Zornmüthigen auf der andern Seite zu gelten. Sodann stehe auch fest, dass ein in Wuth gesetzter und seiner Freiheit und Ueberlegung beraubter Mensch unmöglich die Umstände, die sich während seiner Wuth mit und neben ihm zugetragen haben, so genau und umständlich angeben und beschreiben könne, wie doch der W. bei Erzählung des Herganges seines verübten Mordes gethan habe. — Eben so wenig seien nach der That irgend Spuren von Gemüthskrankheit bei dem W. wahrzunehmen gewesen. Bei seiner Arretirung habe er keine Geistesabwesenheit gezeigt, er habe sich vielmehr leidend verhalten und keine Reue über sein Vergehen geäussert. — In Ansehung seines Benehmens im Gefängnisse wurde Folgendes angeführt: dass ein lange Zeit Gefangener, der aller Bewegung entbehrt, in seinem Gefängnisse auf- und abgehe, dass ein, wegen eines solchen Verbrechens Gefangener wohl in Gedanken oftmals herumgehe, endlich, dass ein in einem engen Raume auf und ab Gehender entweder sich umdrehen oder stillstehen müsse, könne unmöglich von ungewöhnlichen oder auffallenden Manieren zeugen, und wenn der Dr. R. behaupte, dass die Manieren und Gesticulationen, so wie die Betonung der Wörter bei dem W. etwas Eigenthümliches, nicht zu Schilderndes hätten, so gebe es wohl keinen Menschen, der nicht seine eigenthümlichen Manieren hätte, und dass die, eines lange schon im Gefängnisse sich befindenden Mörders von denen eines Menschen im gewöhnlichen Leben nicht in Etwas abweichen sollten, sei nicht zu verlangen; am wenigsten aber sei daraus auf eine Gemüthskrankheit zu schliessen, zumal sie so subtil wäre, dass man sie nicht einmal mit Worten schildern könnte. — Was ferner das häufige Citiren von biblischen Sprüchen beträfe, so ginge es dem W. vielleicht damit, wie manchen Andern, die überall Stellen aus den bekannten Schriftstellern einmischten, oder wie noch Anderen, die beständig in Sprüchwörtern redeten, und die dabei Beide an Sancho Pansa erinnerten, dessen Sentenzen auch nicht immer gepasst. — Endlich anlangend die Aeusserung des Dr. R.: dass es natürlich sei, dass Inquisit im Gefängnisse keine Spur von Gemüthskrankheit zeige, da er unter beständiger strenger Aufsicht stehe, wo seine physische Kraft gleichsam gebrochen sei, wo keine Abgaben und Leistungen von ihm verlangt würden etc., so wird hierüber noch angeführt, dass, wenn dies der Fall wäre, im Tollhause stets die vernünftigsten Leute sein müssten, da es an strenger Aufsicht, Brechen der Kraft, und Wegräumung aller die Tollheit veranlasst habenden Ursachen dort nicht fehle. — Nach allem Diesen giebt denn das Königliche Medicinal-Collegium sein Gutachten dahin ab: dass der W. jederzeit im Stande gewesen sei, mit Freiheit und Ueberlegung zu handeln.

---

## Gutachten.

Zuvörderst bedarf es hier der Bemerkung, dass über mehrere Gegenstände diejenige Auskunft nicht vorhanden ist, welche erforderlich sein würde, um in der vorliegenden Sache ein völlig

sicheres und bestimmtes Urtheil abgeben zu können. Es mangelt namentlich eine genaue Darstellung des eigentlichen Herganges vor und bei der That, von einem Sachkundigen und sorgfältig beobachtenden Zeugen. Es fehlen genaue Nachrichten über das Benehmen des Inquisiten zu Hause, in seiner Familie, gegen Frau und Kinder, in früherer und späterer Zeit. Es wird keine Auskunft gegeben über die Thatsachen, welche dem Antrage auf förmliche Blödsinnigkeits-Erklärung vorangegangen sein müssen, und zu demselben Veranlassung gegeben haben. Dass dergleichen wirklich vorhanden gewesen sind, ist vorauszusetzen, um so mehr, da das Gericht, dem erhaltenen Antrage zufolge, wirklich eine Untersuchung des Gemüthszustandes des W. veranlasste. Ungeachtet dieser wesentlichen Mängel sind aber dennoch in den Acten Thatsachen enthalten, welche wenigstens ein sehr wahrscheinliches Urtheil erlauben, wie ein solches denn auch nur von der unterzeichneten Deputation erfordert worden ist.

Zunächst finden sich aber nun mehrere Umstände, welche allerdings gegen die Annahme einer Seelenstörung bei dem Inquisiten zur Zeit der verübten That zu sprechen scheinen. Namentlich:

1) das angeblich vernünftige Betragen desselben vor der That, und vorzüglich die verständige Besorgung seines Hauswesens. Die darüber vernommenen Zeugen bekunden einstimmig, dass Inquisit seine Wirthschaft gut und ordentlich, und besser als mancher andere Wirth geführt und dabei niemals Abwesenheit des Verstandes gezeigt habe. Deshalb blieb denn auch der Antrag auf Blödsinnigkeits-Erklärung und die in Folge desselben angestellte Untersuchung ohne Erfolg.

2) das bei mehreren Gelegenheiten gezeigte heftige Benehmen konnte für blosse Leidenschaft gelten, und hieraus denn auch die Veranlassung zum Streite mit dem G. und dessen Erfolg erklärlich werden, so dass hiernach in dem ganzen Vorgange nichts zu liegen scheinen möchte, was zu der Annahme einer Geisteskrankheit nöthigte.

3) das Benehmen des Inquisiten nach der That und namentlich späterhin in dem Gefängnisse. Nach der Aussage der Gefangenwärter zeigte Inquisit während des Arrestes keine Spur von Abwesenheit, vielmehr betrug er sich jederzeit ordentlich und gut, gab auch in seinen Reden, Urtheilen und Handlungen zu erkennen, dass er den Gebrauch seines vollen Verstandes besitze. Ebenso hat nach der Anzeige des Inquirenten, Inquisit weder bei seinen Vernehmungen im Laufe der Untersuchung, noch bei den anderweitigen Unterredungen, welche Inquirent bei Gelegenheit der öfteren Besuche des Gefängnisses mit ihm gehalten hat, jemals eine Spur von Geistes- oder Gemüthskrankheit blicken lassen.

Dieser gegen die Annahme einer Seelenstörung bei dem Inquisiten redenden Umstände ungeachtet finden sich dennoch auf der anderen Seite mehrere Thatsachen, welche ihn eines krankhaften Gemüthszustandes, der bei mehreren Gelegenheiten zum

Vorschein und Ausbruch gekommen ist, höchst verdächtig machen. Dahin gehören namentlich:

1) mehrere frühere Handlungen, welche Zeichen der Verkehrtheit an sich tragen und Ereignisse, die auf dergleichen Handlungen schliessen lassen. Dahin gehört sein seltsames Benehmen bei der Wolfsjagd, wo er ohne irgend hinreichende Veranlassung hervortrat, den Hauptmann an der Brust packte und ihn fragte, ob er sein Hund sei? Ferner die hiernach erfolgte förmliche Einleitung einer gerichtlichen Blödsinnigkeits-Erklärung und das von dem Dr. A. ausgestellte, freilich nicht weiter begründete Zeugniss, nach welchem er damals im hohen Grade geisteskrank gewesen sein soll. Ebenso das Benehmen gegen den Landreuter R., nachdem dieser ihm die Axt gepfändet hatte, und besonders die dabei geführten Redensarten, welche allerdings das Gepräge eines krankhaften Gemüthszustandes an sich tragen.

Nicht weniger wichtig ist hier das wiederholt abgelegte Zeugniss seiner Nachbaren und insbesondere der Schulzen M., S. und A., welche sagen: „dass der W. nur dann zum Zorn zu reizen gewesen sei, wenn von ihm etwas gefordert wurde, dass er sich aber, wenn er auf diese Art zum Zorn gereizt wurde, oder anderweitigen Aerger hatte, ganz anders als ein gesitteter Mensch, und keinesweges als vernünftig gezeigt habe, vielmehr Tage lang, ohne etwas zu thun, umhergegangen sei." Auch eben die Thatsache, dass er nie die Abgaben entrichten wollte, spricht für einen ungewöhnlichen Seelenzustand. Durch blosse Heftigkeit, Widerspruchsgeist, Geiz u. s. w., werden jene Handlungen nicht erklärlich, sie hätten die unglücklichsten Folgen für ihn haben können, aber er wagte sie doch, indem er die Bedeutung derselben wahrscheinlich nicht begriff, und ihre leicht möglichen Folgen nicht einzusehen und zu würdigen vermochte.

2) Der Mangel einer hinreichenden *causa facinoris*. Allein durch das Einfordern kleiner Gebühren wurde Inquisit veranlasst, den G. zu tödten; denn als eine Prügelei, die mit Todschlag endigte, ist die Sache nicht anzusehen, da Inquisit selbst ohne alle Verletzung geblieben ist. Wenn er aber auch wirklich seiner Behauptung zufolge gereitzt, geschimpft und angegriffen worden sein sollte; so ist doch daraus kein Verhältniss zwischen der Veranlassung zum Streite, und der in demselben vollbrachten Tödtung. Zu einer solchen Mordthat möchten jene Anlässe bei Menschen, die ihres Verstandes mächtig sind, schwerlich führen.

3) die Art der Tödtung. Das Gesicht des P. erschien durch zahllose Schläge zerklopft und zu Muss geschlagen. Es bildete, wie Obducenten sagen, gleichsam einen zerrissenen Beutel, worin die grossen und unzähligen kleinen Knochensplitter zu fühlen waren, und die nähere Untersuchung der verletzten festen Theile zeigte die allerschrecklichste, nur durch den grössten Aufwand einer ganz ungewöhnlichen Gewalt verursachte Zerstörung. Hier fand kein Todschlag in der Leidenschaft Statt, kein Streich eines Prügels, dessen Heftigkeit nicht beachtet wird; eine dauernde Wuth musste vielmehr dazu gehören, den fast Entseelten noch immer-

fort zu schlagen, ohne selbst im Mindesten verletzt zu sein, und Verkehrtheit musste Statt finden, bei einer solchen weiteren Verwundung ohne allen Zweck.

4) das Benehmen des Inquisiten gleich nach der That. Er ging, nachdem der G. niedergestürzt war, ruhig in seine Stube zurück, that nichts, um die Sache zu verbergen, nichts, um die Leiche wegzuschaffen, nichts, um sich durch die Flucht zu retten. Selbst die Behauptung, er habe erst nach der Rückkunft seiner Frau gefunden, dass der G. todt sei, ist hierbei zu beachten. Ein vernünftiger Mörder würde das eher gewusst haben. — Eben so bedeutend ist das aphoristische Aufschreiben der Sache, wozu durchaus keine Veranlassung Statt fand; nicht weniger die Ruhe, womit er sich den ihn Arretirenden hingab, ohne die That zu entschuldigen, ohne Reue zu äussern.

5) das Verhalten des Inquisiten späterhin im Gefängniss. Der Gefangenwärter F. fand seine Manieren ungewöhnlich und auffallend, und nach dem Berichte des Dr. R. haben seine Manieren und Gestikulationen, so wie die Betonung der Wörter etwas Eigenthümliches, wovon sich aber das Eigenthümliche nur sehen und hören, nicht durch Worte soll schildern lassen können. Zwar sind diese Angaben nicht wichtig, aber doch nicht unbeachtet zu lassen. Dazu kommt endlich noch:

6) dass gerade solche Seelenstörungen, wie sie der Inquisit hiernach wahrscheinlich während der That erlitt, in der Erfahrung häufig vorkommen. Keineswegen selten beobachtet man einen solchen *Furor transitorius*, *Mania furibunda transitoria*, d. h. einen Zustand des Gehirns und Nervensystems, wobei — gegen die gewöhnlichen Verhältnisse zwischen Reizung und Reaction des Gehirns — von geringen Veranlassungen, — Aerger, Streit, Rausch, Berührung gewisser Ideen, die einen Gesunden gar nicht ausser Fassung bringen, — eine solche Erhöhung und Störung der Seelenthätigkeiten entsteht, dass die Freiheit des Willens gänzlich aufgehoben, und der Kranke in Wuth und Tobsucht zum Morde Anderer, oder Seiner selbst, und überhaupt zu Handlungen getrieben wird, deren Folgen er nicht zu würdigen vermag. In dem früheren Leben des Inquisiten sind, auch nach den unvollkommenen Nachrichten, die wir davon haben, mehrere ähnliche Paroxismen vorgekommen. Dass sie keinen Todschlag zur Folge hatten, ist zufällig, und daher rührend, dass meistens mehrere Individuen dabei gegenwärtig waren, oder Inquisit sonst verhindert wurde, den Gegenstand seiner Wuth zu verfolgen. Auch ist diese Annahme eines von Zeit zu Zeit zum Ausbruche kommenden krankhaften Seelenzustandes sehr wohl vereinbar mit dem übrigen Benehmen des Inquisiten, mit der guten und ordentlichen Führung seiner Wirthschaft, mit seinem ruhigen Verhalten im Gefängniss, mit seinen vernünftigen Aeusserungen bei den Verhören, mit seinem späteren Läugnen des Todschlags u. s. w.

Die That selbst hat wahrscheinlich zu seiner Besserung beigetragen, und der Arrest ihn besänftigt. Dagegen würden durch

die Rückkehr in sein früheres selbsständiges Verhältniss leicht ähnliche Paroxysmen von Neuem herbeigeführt werden können.

Nach diesem Allem glaubt daher die unterzeichnete Deputation, die ihr vorgelegte Frage dahin beantworten zu müssen:

> dass es allerdings wahrscheinlich sei, dass Inquisit zur Zeit der verübten That nicht im normalen Gemüthszustande sich befunden habe, und nicht im Stande gewesen sei, mit Freiheit und Ueberlegung zu handeln.

Berlin den 20. August 182*.

Königl. Wissenschaftliche Deputation für das Medicinal-Wesen.

---

## Betrachtungen.

Indem das Endurtheil in diesem Gutachten nur mit Wahrscheinlichkeit abgegeben worden ist, weil mehrere als wesentlich erachteten Umstände unaufgehellt geblieben sind, theils auch nicht mehr aufgeklärt werden konnten, so ist es nicht einleuchtend, weshalb die Acten nicht, mindestens zur Aufhellung der ersteren an das betreffende Gericht zurückgeschickt worden sind, um Aufschluss über die meisten der, von der Königl. wissenschaftlichen Medicinal-Deputation bemängelten Gegenstände zu erhalten. Gleichwohl ist nicht zu übersehen, dass ein Theil der als fehlend gerügten Umstände sich wirklich in der Geschichtserzählung, wenn auch vielleicht nicht ausführlich, vorfinden; während wir der sachkundigen und sorgfältig beobachtenden Zeugen, welche uns eine genaue Darstellung des eigentlichen Herganges vor und bei der That zu geben im Stande wären, begreiflicherweise fast immer bei verübten Mordthaten entbehren. Ueber das Benehmen des Inquisiten im Hause und gegen seine Frau hat sich theils diese selbst, theils die Bauern ausgelassen. Eben so scheint kein Zweifel über die Thatsache, wodurch von dem Intendantur-Amte B. die Blödsinnigkeits-Erklärung beantragt worden ist; zumal da der Intendant P. seine Provocation durch ein Attest des Dr. A. motivirte. Auch scheinen in der That jene Veranlassungen bei der Wolfsjagd vielleicht auch bei Verübung der Forstfrevel nicht als ausreichend zur Blödsinnigkeits-Erklärung befunden worden zu sein, da dieselbe unausgeführt blieb. Wunderbarerweise gedenkt das Gutachten auch selbst dieser Veranlassungen zur Provocation, nachdem sie Eingangs als fehlend bezeichnet worden sind. Wir hingegen müssen uns wegen des nur als wahrscheinlich abgegebenen Gutachtens auch jedes direkten Einwandes enthalten, und wollen deshalb den Leser auch nur auf die verschiedene Benutzung derselben Criterien für und wider die Zurechnungs- oder Unzurechnungsfähigkeit in dem Gutachten des Medicinal-Collegiums der Provinz und der wissenschaftlichen Medicinal-Deputation aufmerksam machen, so wie unsere Betrachtung auf einen Vergleich der hier von der wissenschaftlichen Medicinal-Deputation sub Nr. 1 bis 6 aufgestellten, wider die Zurechnungsfähigkeit des Inculpaten sprechenden Argumente mit den im vorigen Fall für dieselbe beanspruchten Beweise beschränken.

ad 1) In Betreff der Antecedentien des Inculpaten ist aber durch Zeugen festgestellt, dass der W. allemal, wenn man von ihm etwas forderte, in Jähzorn gerieth, mithin fehlte zu einer solchen Wuth auch immer die entsprechende Ursache. Deshalb war auch die von Seiten des Intendanten P. an ihn ergangene Aufforderung: den Anordnungen des Schulzen zu gehorchen, schon eine für ihn hinreichende Veranlassung zum Ausbruch seines Jähzorns und zu dem begangenen Excess. Auf die Aussage des Dr. A. ist wohl nur das Gewicht eines unbegründeten subjectiven Urtheils zu legen, da sie durch nichts motivirt ist.

Das Benehmen gegen den Landreuter R. würde man ebenfalls nur als die Folge der eingeforderten Kopfsteuer ansehen können, die der Landreuter bei der verweigerten Zahlung höchst wahrscheinlich, im Namen des Königs begehrte, wodurch die vom Inculpaten im Zorne geführten demokratischen Redensarten provocirt worden sind: denn es lässt sich wohl annehmen, dass der Inculpat dem Landreuter die Steuer mit den Worten verweigerte: an Ihn bezahle ich keine Kopfsteuer; worauf jener sich wahrscheinlich zu der Aeusserung gedrängt fühlte: ich fordere sie für den König ein. Durch das, hier übergangene Auflauern im Walde aber, dürfte der Vorfall doch eine andere Bedeutung erhalten und den unstreitig vom Inquisiten genährten Groll und Racheplan documentiren; sowie die von ihm ausgestossenen auf die im Namen des Königs geforderte Kopfsteuer sich beziehenden Drohungen, auch nun verständlich werden.

Durch wiederholte Zeugenaussagen ist dargethan, dass Inquisit nur dann zum Zorn gereizt wurde, wenn etwas von ihm begehrt worden ist, und daraus mögen sich auch wohl die, hier unbetont gebliebenen, rohen und heftigen Ausbrüche seines Zorns gegen seine Ehefrau, die der Art waren, dass die Nachbarn letztere öfters retten mussten, diese aber dennoch derselben bei ihrer Vernehmung nicht Erwähnung thut — was für die Sanftmuth der Frau spricht — erklären. Aber ist es denn wohl überhaupt denkbar, dass ein Mensch in einer Commune und in der Familie leben kann, ohne dass täglich, ja, stündlich an ihn Anforderungen gemacht werden? Dass Jemand in Zorn geräth, wenn von ihm etwas verlangt wird, kann doch wahrlich nicht als Zeichen des Wahnsinns betrachtet werden: vielmehr würde es als Symptom desselben anzusehen sein, wenn derselbe auch ohne einen solchen äusserlichen Grund heftig und wüthend wurde. Nicht selten pflegen auch rohe, jähzornige Gemüther nach einem gehabten Aerger und Zornausbruch noch mehrere Tage ingrimmig und verdriesslich umherzugehen.

Aus der Steuerverweigerung an sich dürfte sich indess dennoch eher auf Widerspenstigkeit als auf Unzurechnungsfähigkeit schliessen lassen, wenn wir auch weit entfernt sind, mit dem unterm 23. Februar vom Landgericht zu B. abgegebenen Bericht hierbei dem Inculpaten eine List unterzulegen. Es giebt allerdings selbst begüterte Menschen, die zu jeder Abgabe erst durch Execution gezwungen werden müssen, und sie auch dann nur,

wiewohl zu ihrem eigenen Schaden entrüstet und unter Murren entrichten, oder sich auspfänden lassen, weil sie jede Abgabe als unrecht ansehen. Der in Berlin verstorbenene Buchhändler R., ein wohlhabender und verständiger Mann, schickte von dem in seinem Verlage erschienenen Werken niemals die beiden Gratis-Exemplare an die Königl. Bibliothek ohne vorherige Execution, weil er deren Entrichtung für ungerecht hielt. Wenn der Inquisit nun aber jedesmal dabei unwillkührlich in heftigen Affect versetzt wurde, so war er auch deshalb vielleicht nicht im Stande die Folgen seiner Handlungen einzusehen.

Dem Gutachten scheint aber der Widerspruch in den Zeugenaussagen über des Inquisiten Gemüthsbeschaffenheit entgangen zu sein: wenn nämlich der W. nur dann zum Zorn gereizt wurde, wenn man etwas von ihm begehrte, sonst aber gut und gesittet war; woher kam es denn, dass ihn seine Defraudationen in den Forsten zu einem so gefürchteten Menschen machten, dass man ihm dieselben gewährte? — wollten wir auch die Prügeleien mit der Frau dem obigen Umstande zuschreiben. Sehen wir nun noch auf die im vorigen Gutachten aus dem heftigen Zorn gezogenen Resultate, so stempeln den Inculpaten seine in den Zornanfällen begangenen Excesse, und namenlich auch der Zank mit seiner Frau, zu einem rohen Wütherich, dessen Zornausbrüche sich besonders auch einmal vor des Viehhändlers Thür als gefährlich zeigten und dadurch nur den höchsten Grad der Leidenschaft manifestirten.

ad 2) Wird der Mangel einer hinreichenden *causa facinoris* in Erwägung gezogen.

Wir wissen über die Veranlassung nur so viel mit Bestimmtheit, dass der Landreuter den W. nicht verletzt, ob aber nicht ein Wortwechsel oder gar ein Raufen dem Todtschlag voraufgegangen war, lässt sich freilich nicht feststellen, dürfte aber doch, nach dem früheren, bei solchen Anlässen vom Inquisiten beobachteten Benehmen, wo er es doch immer beim Murren und Drohen beliess, als wahrscheinlich anzusehen sein. Auf die Angaben des Inquisiten ist hierbei kein Gewicht zu legen, da der Wiederruf hin verdächtigt, wenn wir auch aus letzterem Umstande keinen Beweis für oder gegen die Zurechnungsfähigkeit ziehen möchten.

Sind wir denn aber nicht durch die Antecedentien des Thäters, durch die Ausbrüche seines Jähzorns, durch die rohe Behandlung seiner Frau, so dass sie die Nachbarn retten mussten; durch das Auflauern im Walde; sowie durch die Befürchtungen von Seiten der Forstbeamten und der Gemeindemitglieder, dass ein Unglück durch ihn geschehen möchte etc. sattsam auf das Verbrechen vorbereitet? Ist Inquisit also nicht ein Mensch zu dem man sich solcher That wohl versehen konnte? Ganz gewiss! aber das Gutachten beleuchtet mit Recht sehr sorgfältig auch die als für die Zurechnungsfähigkeit sprechend hier aufgeführten Thatsachen nach der entgegengesetzten Richtung, und findet darin Momente genug, die für die Unzurechnungsfähigkeit zeugen

dürften. Aus dieser Abwägung der, für und wider die Zurechnungsfähigkeit sprechenden Gründe, lässt sich allein schon die in allen zweifelhaften Fällen erforderliche Vorsicht entnehmen.

Auf den Nachsatz aber: „dass sich selbst bei den angegebenen Anlässen eine solche That, bei Menschen, die ihres Verstandes mächtig sind, nicht rechtfertigen würde", wollen wir mit einem, aus dem vorhergehenden Gutachten entnommenen, psychologischen Lehrsatze antworten: „dass nämlich die höchsten Grade des Zorns, obgleich sie in allen Erscheinungen und psychologischen Verhältnissen genau mit der Tobsucht, *Mania* übereinstimmen und deshalb zu dem Ausspruch der Alten: „*ira furor brevis est*" Veranlassung gaben, doch nur dann die Zurechnungsfähigkeit ausschliessen, wenn sie ohne Verschulden des Thäters hervorgegangen sind. Dies wird man in Bezug auf den Inculpaten nicht aussagen dürfen."

Hiergegen wird im vorhergehenden I. Fall, das ausreichende Motiv zu allen Mordthaten und Verwundungen, sowie des widersinnigen Benehmens des Inculpaten in dem Umstande gefunden, dass sich der zu Zornausbrüchen geneigte, aber doch gerieben Inculpat wegen Nahrungssorgen die verhasste Frau sammt den geliebten Kindern, kurz die ganze Familienlast mit einem Male vom Halse schaffen wollte, und sie deshalb auf offener Strasse erschlägt. „Zu einer solchen Mordthat möchten jene Anlässe bei Menschen, die ihres Verstandes mächtig sind, schwerlich führen;" könnte man hierbei, mindestens mit demselben Rechte, hinzufügen!

ad 3) Wird die ungewöhnliche Tödtungsart als Criterion der Unzurechnungsfähigkeit benutzt; während bei dem Büthke auf die Widersinnigkeit der im Affect begangenen Handlung nichts ankommen soll; und wenn hier bei dem W. durch die ohne allen Zweck vollführte Verwundung auf Verkehrtheit des Geistes geschlossen wird; musste bei dem B. gerade diese Art des ausgeführten Todschlags den höchsten Grad der Leidenschaft documentiren, und der Correferent glaubt sogar, „dass die Mordlust der Verbrecher, wenn der erste Schlag geschehen, mit thierischer Wuth fortagirt und ihr Opfer ganz unnützer Weise durch unzählige Wunden zerfleischt."

Hiervon nun abgesehen, dürften solche Anlässe, wie Schimpfen und Angreifen bei dem leidenschaftlichen, durch das Einfordern von Gebühren ohnehin aufgeregten W. weit eher zu dem mit einem zur Hand stehenden schweren Stück Holz verübten Morde und zu den ausgedehnten Verletzungen — wozu 2—3 mit Heftigkeit auf den Schädel applicirte Schläge hinreichen — geführt haben, als dass Nahrungssorgen und präsumtiver Hass gegen eine schuldlose Frau zur Begehung eines mehrfachen Mordes unter der gegebenen Ausführungsweise bei einem zurechnungsfähigen Menschen denkbar wäre!

ad 4) Das Benehmen des Inculpaten gleich nach der That ist allerdings auffallend, wiewohl es auch bei ärgerlichen, ingrimmigen Menschen nach leidenschaftlichen Actionen zuweilen

angetroffen wird. Wir haben aber schon erfahren, dass der W., wenn er einmal heftigen Aerger gehabt, mehrere Tage still und in sich gekehrt herumging. Indess möchte das bereits oben von mir ausführlich geschilderte und in das rechte Licht gestellte Benehmen des B. gleich nach der That kaum auffallender angetroffen werden. Dennoch wurde selbst der Umstand, dass der Inculpat, nachdem man ihn auf die von ihm vollführten Morde aufmerksam machen musste, jetzt erst das Grässliche seiner That zu begreifen anfängt und einsehen lernt, was er vollbracht habe, nun aber die Umstehenden bittet: „ihm beten zu helfen", gerade als Argument für seine Zurechnungsfähigkeit benutzt.

ad 5) Das Verhalten des Inquisiten im Gefängnisse anlangend, so ist hierauf wohl überhaupt der geringste Nachdruck zu legen: weil ein vollführter Mord ein so gewichtiges Ereigniss ist, dass es selbst bei scheinbar gleicher Gemüthsverfassung dennoch die verschiedensten Aeusserungen des dadurch bewirkten Eindrucks hervorrufen muss, nicht selten aber auch eine gänzliche Umwandlung der Gemüthsbeschaffenheit herbeiführt. In beiden Fällen wurde, nachdem wiederholt ein freiwilliges Bekenntniss abgelegt, dasselbe widerrufen; wobei noch im vorhergehenden Falle das mehrmals wiederholte Bedauern: „nicht auch den zweiten Sohn erschlagen zu haben, da sie dann insgesammt versorgt worden wären", sehr charakteristisch für die verkehrte Denkungsart und das verschrobene Motiv zur That ist. Indess ist ja auf solche selbst reuevoll abgelegter Bekenntnisse kein sehr grosses Gewicht zu legen, da demungeachtet die That in einem *furor maniacalis transitorius*, wovon ein dunkles Bewusstsein zurückgeblieben, vollbracht sein kann.

ad 6) Was hier über die *mania transitoria* ausgeführt und zu Gunsten des Inquisiten W. benutzt worden ist, ist sicher nicht ohne Interesse für den vorhergehenden I. Fall, worin die entgegengesetzten Ansichten geltend gemacht worden sind. Hierdurch tritt nun aber der gewiss seltene Umstand ein, dass der Gerichtsarzt unter ähnlichen Verhältnissen eine *Mania transitoria* für oder gegen die Zurechnungsfähigkeit beanspruchen und sich dabei immer auf dieselbe hohe Autorität berufen kann.

Gern wollen wir zugeben, dass die Gebiete unseres Wissens durch die Zeit Erweiterungen und dadurch auch unsere Ansichten, Aenderungen erfahren. Aber dieser Einfluss lässt sich doch nicht auf eine durch so viele Beobachtungen festgestellte Thatsache, auf deren Vorkommen oder Fehlen anwenden! Mag man auch über das Wesen und die Ursachen dieses Zustandes verschiedener Meinung sein, so steht doch jedenfalls so viel fest, dass die freie Willensbestimmung während des Anfalls gänzlich fehlt, von dem die Kranken entweder gar kein oder nur unvollkommenes Bewusstsein behalten. Wenn die gerichtliche Psychologie nun aber dennoch nicht einmal zu feststehenden Dogmen, selbst über so wichtige Zustände, welche allein auf Beobachtung beruhen, gelangen kann, muss man sich da nicht wieder-

holt zu dem Wunsche gedrängt fühlen: dass in dem vorhergehenden I. Falle das Endurtheil dem letztern gleichlautend gewesen wäre? Dieser Wunsch erscheint aber um so gerechtfertigter, als der Referent des I. Gutachtens oben in jener Abhandlung (Goltdammer's Arch., I. Bd. S. 482) selbst sagt: „Sind nun alle Merkmale, durch welche Wahnsinn und geistige Gesundheit von einander unterschieden werden sollen, wenigstens in einzelnen Fällen schwankend und zweideutig — und dies dürfte in jenem Falle doch wohl mit vollem Rechte anzunehmen sein! — so ergiebt sich daraus, dass sie auch zu einem Collectivbeweise zusammengefasst, keine solche Gewissheit verschaffen werden, wie eine folgerechte Deduction aus einem festen Princip, sondern dass sie mit mannigfachen Zweifeln und Einwürfen angefochten werden können, wodurch die Zuverlässigkeit des Endurtheils eine grosse Einschränkung erleidet." Dasselbe wird auch noch S. 81 der gedachten medicinisch-gerichtl. Gutachten wiederholt: „Diese Annahme, sagt Prof. Ideler, dass es nämlich gar nicht auf die psychiatrische Theorie ankomme, könnte vielleicht richtig sein, wenn sich eine scharfe Grenze zwischen den Zuständen der geistigen Gesundheit und Krankheit ziehen liesse, welches aber auf das Entschiedenste verneint werden muss. Denn es giebt auch nicht ein einziges pathognomonisches Kennzeichen, welches dem Wahnsinn in weitester Bedeutung des Worts ausschliesslich zukäme und dadurch eine sichere Unterscheidung von den Leidenschaften ermöglichte."

---

# Vierter Fall.

## Mord an einem Richter an Gerichtsstelle.

Zweifelhafte Zurechnungsfähigkeit des Thäters.

### Gutachten

der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen.

Erster Referent: Casper.

(Aus dem achten Bande der Vierteljahrsschrift für gerichtliche und öffentliche Medicin, unter Mitwirkung der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen etc. Herausgegeben von Casper. Berlin 1855.)

„Die unterzeichnete wissenschaftliche Deputation für das Medicinal-Wesen hat in ihrer Sitzung vom 14. Juni 1854 auf den Vortrag zweier Referenten in der oben bezeichneten Criminalsache, das von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz unter dem 6. Mai c. extrahirte Gutachten beschlossen, das wir in Nachstehendem unter Wiederbeifügung der 13 Vol. Acten zu erstatten nicht ermangeln."

### Geschichts-Erzählung.

Der Maurergeselle Wilhelm Nehring, zur Zeit der That 47 Jahre alt, lutherisch, Sohn eines Tagelöhners in Memel, war im November 1836, als verdächtig, mit dem Maurer L. den Einbruch in das Kassenlokal des Gerichts zu S. am 2. ej. verübt zu haben, zur Untersuchungshaft gezogen worden. Der Dirigent dieser Gerichtsbehörde war der Gerichtsrath R., und führte unter ihm die Untersuchung der seitdem verstorbene Referendarius Z., und zwar, wie behauptet wird, mit wenig Geschick und grosser Weitläufigkeit. Es liessen sich ausreichende Beweise für Nehring's Schuld nicht ermitteln, und derselbe wurde nach dreimonatlicher Haft entlassen, wie ihm Gleiches wiederholt in andern Untersuchungen begegnet war. Nachdem er schon in den Verhören das „unverschämteste Benehmen" gegen den Inquirenten (Z.) gezeigt hatte, reichte er schon im Laufe der Untersuchung, Anfangs 1837, eine Beschwerde, die erste unter den

zahllosen folgenden, bei der Ober-Gerichtsbehörde ein, worin er Entschädigung für die unschuldig erlittene Haft forderte. Bei dieser Gelegenheit registrirt der Inquirent über ihn, dass er mit einem Mitgefangenen eine „förmliche Revolte" veranlasst und sich dem Gefangenwärter thätlich widersetzt habe. Eine wie gehässige Gesinnung gegen das genannte Gericht ihn schon damals beseelte, beweist eine 17 Jahre später deponirte Aussage seines genauen Bekannten, des Wirthes N., dem er nach seiner Entlassung aus der Haft erklärte: „er müsse unter allen Umständen den Landgerichts-Rath R. um's Leben bringen, eher würde er nicht ruhen, und bedauere er nur seine Kinder. Erst dann würde er befriedigt sein und wolle dann ruhig sterben."

Behufs der uns obliegenden psychologischen Beurtheilung seiner, auf die genannte Haft bezüglichen, indess erst 17 Jahre später vollführten blutigen That, erscheint es nothwendig, dem Nehring nach den Acten durch diesen ganzen langen Zeitraum zu folgen, und namentlich, wenn auch nur das Wesentliche, aus seinen für uns wichtigsten Beschwerdeschriften hervorzuheben, da sich in ihnen allein der ganze Charakter und die Gemüthsart des Nehring abspiegeln.

In einer Beschwerde vom 7. Mai 1839 lobt er sich, „dass er kein charakterloser Mensch, kein Saufbruder sei, wie mancher brave, versoffene Herr, der von Ruhmsucht, Ehrgeiz und blinder Missgunst gespornt, seine Mitmenschen in's Unglück zu stürzen sucht", und ergeht sich in anderen anzüglichen Reden, die auf den Z. zielen. Auf diese Beschwerde vernommen, verweigert er die Unterschrift des Protocolls, wie er dies schon früher in der beregten Diebstahlssache gethan hatte und es wiederholte, als er über eine Beschwerde vom 31. October 1839 wegen der ihm auferlegten Processkosten in seiner Sache wider Y. vernommen wurde. Er wurde auch jetzt, wie früher, abgewiesen. Eine Beschwerde aus derselben Zeit darüber, dass seine Untersuchungshaft zur Ungebühr verlängert worden, übergehen wir. Am 17. December ej. beschwert er sich bei dem Justizamt S., dass er sowohl in der Diebstahlssache, wie in Sachen wider Y. Unrecht erlitten habe, und bezeichnet hier den Justizamtmann R. als den, „der an seinem Unglück schuld sei". Am 4. Februar 1840 verlangt er Abschrift des freisprechenden Erkenntnisses etc. und spricht wieder gehässig von Z. und von R., „der auf alle mögliche Weise sein Lebensglück zu untergraben und ihn immer tiefer in's Verderben zu bringen suche". In einer ferneren Beschwerde vom 27. April 1840 aber sehen wir ihn schon so weit gehen, dass er dem Justizamtmann (R.) die „schändlichsten Spitzbübereien" andichtet, und giebt er mehr als deutlich zu verstehen, „dass derselbe selbst die Kasse in S. bestohlen, und nur ihn angeschuldigt habe, weil sonst der Verdacht ihn selbst betroffen hätte". Ein abschläglicher Bescheid veranlasst ihn zu einem Recursgesuch an den Justizminister (24. Juni 1840), in welchem er gleichfalls den R. geradezu des Kassendiebstahls bezüchtigt. Noch auffallender nennt er in einer anderweitigen Beschwerde an den Chef der Justiz vom 15. November ej. den R. „abgefeimt, einen schändlichen Spitzbuben, der die Kasse selbst bestohlen und die gestohlenen 600 Thlr. mit dem versoffenen Referendar versoffen habe".

Wenige Monate später wurde er wegen eines Schreibens vom 27. Januar 1841, worin er Drohungen gegen das Leben des R. ausstösst, und von demselben als Entschädigung für die unschuldig erlittene Haft 12 Thlr., für

ein ihm im Gefängniss angeblich gestohlenes Tuch 3 Thlr. und Portoauslagen erstattet verlangt, verhaftet. Aufgefordert, sich über dies Schreiben zu rechtfertigen, sagt er im Termine vom 27. ej.: „ich habe in diesem Schreiben gedroht, den Herrn R. zu ermorden und ihn einen Betrüger genannt, ich habe aber nie die Absicht gehabt, diese Drohung wirklich auszuführen. So verdorben ist mein Herz nicht; ich weiss sehr gut, wer Menschenblut vergiesst, dessen Blut wird wieder vergossen werden. Ich wollte das Gericht nur veranlassen, auf meine Entschädigungsansprüche einzugehen" etc. Er wurde darauf zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, die er auch verbüsst hat.

Weit entfernt, durch diese Strafverbüssung zu milderen Gesinnungen umgestimmt worden zu sein, steigerte sich vielmehr sein Hass, namentlich gegen R., immer mehr und mehr. Er war sich dessen sehr wohl bewusst. „Ich habe", sagt er in einem Schreiben vom 24. Mai 1844, „früher die Worte: vergieb uns unsere Schuld, wie wir vergeben unseren Schuldigern, nicht nur gesprochen, weil ich dadurch die ewige Seligkeit erlangen wollte, was ich von manchem Heuchler gehört, weil ich damals öfters in die Kirche ging; von der Zeit aber, wie mich der Herr R. einsperren liess, hörte alle Religion bei mir auf; denn ich durfte darüber, dass, wenn wirklich ein Wesen wäre, das Alles regiert, das doch nur sein Spielwerk mit uns treibe, nicht lange nachgrübeln. — Von dieser Zeit an legte ich mich auf das Processen, weil ich auf den lieben Gott nicht mehr rechnete. Und wahrlich, keinen Menschen hat es gegeben, der einen grösseren Hass und Rachsucht hegte, als ich es vor dem Zuchthause that. Denn für ein Stündchen Teufelsgewalt hätte ich nicht die halbe Welt genommen, damit ich mit Freund und Feind hätte Kegel spielen können." Er versichert dann weiter „der hohen Behörde", dass er jetzt dem R. verzeihen wolle, wenn derselbe ihm sage, „aus welchem Grunde er dem Zuchthause verfallen konnte". Diese eigenthümliche Stimmung, in der er, wie alles Spätere zeigt, den Wunsch nach Vergessen und Versöhnung nur simulirte, zeigt sich noch ein Jahr später, wenn er in einem Schreiben an das Ober-Landesgericht unter dem 27. Juni 1845 sagt: „ich werde jedesmal, wenn der Groll in mir aufsteigt, auf die Gesundheit des Herrn Landesgerichts-Raths einen Bittern oder auch einen Kümmel, wie es mir gerade einfällt, trinken, und mir den Aerger, den ich sonst nicht unterdrücken kann, runter spülen, und wir wollen Allés vergessen". Es erscheint der Schluss nach dieser Aeusserung nicht gerechtfertigt, dass Nehring etwa in dieser Zeit angefangen gehabt, sich dem Trunke zu ergeben; denn es ist überall in den Acten erwähnt, dass er dies niemals gethan und immer ein nüchterner Mensch gewesen sei. Auch war diese Stimmung, deren wahren Grund wir unten zu beleuchten haben werden, keine andauernde, denn er hatte nur erst vier Wochen vor der letztgenannten Beschwerde, am 31. Mai 1845, demselben Gericht erklärt: „ich sage es der hohen Behörde zum letzten Mal, so wie die Sache nicht bald beendet wird, so sollen zehn Donnerwetter zugleich mir den Hals brechen, denn der Herr R. kann es gewiss und wahrhaftig glauben, dass es mir Einerlei ist, ob mir heute oder morgen der Satan das Genick dreht, Amen!"

Mittlerweile war er wegen Holzdiebstahls und thätlicher Misshandlung des Buschwächters Z. zu einer achttägigen Gefängnissstrafe verurtheilt worden. Er remonstrirte dagegen, legte auch Appellationen ein, und erstritt

ein reformirendes Erkenntniss, welches die Strafe auf 15 Sgr. Geld- oder vierstündige Gefängnissstrafe herabsetzte. Bei der Publication dieses Erkenntnisses verweigerte er abermals die Unterschrift.

Dergleichen Erlebnisse waren nicht geeignet, eine mildere Stimmung herbeizuführen und seine gehässige Gesinnung gegen R., die er jetzt immer mehr und mehr anfing auf alle Justizbehörden seines Kreises auszudehnen, zu ändern. Am 6. September 1845 schreibt er an den Criminal-Senat zu Insterburg, indem er erwähnt, dass R. mit L. in einem Schlitten gefahren sei, unter Anderem Folgendes: „wisst Ihr, was ich gethan hätte, wäre ich L. gewesen, ich hätte mir eine Axt in den Schlitten gelegt und so wie die Salzburger Bestie (nämlich R.) im Begriff war, in den Schlitten zu steigen, so hätte ich ihn mit einem Hieb hingestreckt und dann die Knochen im Leibe zermalmt." Solche Aeusserungen mussten auffallen. Ein Gerichtsdeputirter wurde beauftragt, ihn in Betreff seines Gemüthszustandes zu exploriren. Aus Veranlassung dieses Termins schreibt er an dieselbe Behörde am 21. October 1845: „wenn Ihr das Besichtigen bei mir nöthig findet, werde ich mir gestellen, dann die Hosen und das Hemde abziehen, und da habt Ihr Gelegenheit, mir von hinten oder auch von vorn zu besehen, vielleicht entdeckt Ihr fixe Ideen". Endlich hielt man es für nöthig, die förmliche Provocation auf Blödsinnigkeits-Erklärung gegen ihn einzuleiten, nachdem er wenige Monate nach obigem Schreiben in einer Beschwerdeschrift an den Criminal-Senat vom 10. November 1845 gesagt hatte: „also Richter sollen das sein, Erzspitzbuben seid Ihr insgesammt, wir stehen unter keinem Gericht, sondern unter einer Räuber- und Mörderbande". Bald darauf fing er nun auch an, seine zahllosen Eingaben und Beschwerden an das Ober-Landesgericht am Fusse zu adressiren, wie folgt: „An das heilige Tribunal zu Insterburg" oder: „An die Königlichen Ober-Spitzbuben" oder: „An die Ober-Banditen zu Insterburg", wobei es wichtig ist, zu bemerken, dass er auf alle diese Schreiben aussen die ganz richtige, postmässige Adresse setzte, z. B.: „An das Königl. hochverordnete Ober-Landesgericht für Lithauen in Insterburg".

In dem soeben erwähnten, vorläufigen Explorationstermin hatte der Gerichts-Deputirte von Kaukehmen am 20. Januar 1846 registrirt: er habe an dem Nehring keine Spur einer geistigen Verwirrung wahrgenommen und auch eine fixe Idee habe sich nicht bemerken lassen. Diese ganze Angelegenheit ist mit einer sehr auffallenden Langsamkeit betrieben worden. Denn erst ein Jahr später fand der vorschriftsmässige Explorationstermin mit den Sachverständigen statt, und erst abermals ein Jahr später haben diese ihr Gutachten erstattet. Nehring wird im Explorationstermins-Protocoll geschildert als 35 Jahr alt, 5 Fuss 5 Zoll gross, schwächlicher Körper-Constitution und bleich. Der Blick etwas scheu, das Gesicht ruhig und der Gang sicher, die Sprache anfangs einsilbig, später geläufig. Puls und alle Functionen waren normal. Krank sollte er nie gewesen sein. Anfangs war er sehr renitent. Das Leben, meinte er, sei ihm gleichgültig, er habe Nichts zu verlieren. Auf gewöhnliche Fragen gab er ganz richtige Antworten; als aber die Rede auf seine Eingaben und Beschwerdeschriften kam, verweigerte er jede Auslassung. Am 2. Februar 1848 gaben nun die Sachverständigen, Kreisphysicus Dr. U. und Dr. N., ihr Gutachten ab. In diesem äusserst schwankenden, bald im Singular, bald im Plural sprechenden Gutachten kamen die Aerzte zu dem

Schlusse: Nehring leide an „partieller Verrücktheit, verbunden mit Aufregung". Der Uebergang dieser partiellen Verrücktheit in wirkliche Tobsucht sei möglich. Am Schlusse aber stellen sie die partielle Verrücktheit wieder nur als „wahrscheinlich" hin, und verbergen nicht, „dass sie selbst Zweifel an der Richtigkeit ihres Gutachtens hegen". Aufgefordert, die von ihnen angenommene „partielle Verrücktheit" den bekannten landrechtlichen Definitionen anzupassen, erklärten sie am 6. Juni 1848, dass dieser Zustand dem gesetzlichen Begriff „Wahnsinn" entspreche. Nehring ward hierauf mittelst Erkenntnisses vom 8. September ej. für „wahnsinnig" erklärt. Wir bemerken gleich hier, dass das Interdict bis heute nicht aufgehoben worden ist, wie wir auch anticipiren müssen, dass die beiden genannten Aerzte sechs Jahre später (!), im Schwurgerichtstermin vom 4. Februar 1854, erklärt haben: dass, wenn sie früher die Thatsachen aus dem Leben des Nehring gekannt hätten, ihr Gutachten anders ausgefallen sein und sie den Angeklagten für vernünftig und vollständig zurechnungsfähig erklärt haben würden!

Inzwischen bleiben seine gehässigen Gesinnungen gegen R., den er seit der letzten Zeit den Salzburger zu nennen pflegte, so wie gegen die Gerichte unverändert. Sehr merkwürdig in dieser Beziehung sind die folgenden Aeusserungen. In einer Eingabe vom 26. Februar 1849 sagt er: „auf das Stück Papier, das der Salzburger Erkenntniss nennt, aber höchstens zum Arschwischen kann gebraucht werden, sagt derselbe, dass ich zum plötzlichen Reichthum gelangt sei", und schliesst er das Scriptum: „der Inhalt des Erkenntnisses, das ich schon vor einiger Zeit mit meinem Freund und Secundanten ausgefertigt, wird Euch, nachdem ich es an der Salzburger Bestie vollstreckt habe, schon zu Gesicht kommen". Und vom 23. Mai ej.: „wenn ich dem Kerl das Gehirn zerschmettern werde, so sollt Ihr (das Gericht) es verantworten", so wie ferner: „lasst es Euch nicht wundern, wenn ich Etlichen von Eurer Bande werde einige Messerstiche in die Rippen jagen".

Vier Wochen später sehen wir ihn seine Drohungen in That verwandeln. Am 14. Juni 1849 überfiel er den Rath R. auf offener Strasse am Tage in der Nähe des Gerichtsgebäudes und misshandelte ihn erheblich mit einem Stocke. Er wurde verhaftet. Als der Gerichtsdirector zur Besichtigung seiner Zelle bei ihm eintrat, warf er sein Trinkgeschirr nach ihm. Zur Strafe auf Wasser und Brod gesetzt, verweigerte er alle Nahrung und musste ihm, als er die Abstinenz länger als acht Tage fortgesetzt hatte, mit Gewalt Essen in den Mund gebracht werden. Ein fortgesetztes Benehmen dieser Art bei einem gesetzlich für wahnsinnig erklärten Menschen veranlasste endlich seine Abführung in eine Irrenanstalt. Er wurde am 19. April 1849 in die, vom Dr. J. geleitete Königliche Irrenanstalt zu Allenberg aufgenommen. In den Acten dieser Anstalt ist, nach Angabe des Dr. J., am 1. Mai ej. verzeichnet: „entscheidende Kennzeichen einer Seelenstörung stellen sich bei ihm nicht heraus", und zwei Monate später: „sein Raisonnement ist durchaus verständlich", so wie endlich am 21. October ej.: „eine Geisteskrankheit hat sich bei dem Nehring nicht herausgestellt, daher wird seiner Entlassung Nichts entgegenstehen". Dieselbe erfolgte am 19. November ej. — Die Kreisgerichts-Commission zu S., die dortige Polizei-Behörde, so wie sein Vormund berichteten aus der nächsten Zeit über ihn, dass er keine Spur von Wahn-

sinn zeige, fleissig sei, und dass nur der Gedanke, unschuldig bestraft zu sein, unerschütterlich in ihm feststehe.

Allerdings war dies auch der Fall, wie aus einer zahllosen Menge seiner mündlichen und schriftlichen ferneren Acusserungen hervorgeht. Dem Kaufmann J. sagte er im Winter 1850, von dem Anfalle auf R. redend: „es steht fest, dass ich nicht früher sterben werde, bevor ich nicht eine Handlung vollbracht habe, deretwegen man meinen Namen noch zwanzig Jahre nach meinem Tode nennen wird". Auf die event. hülflose Lage seiner Kinder nach seinem in solchem Falle selbst verschuldeten Tode aufmerksam gemacht, erwiderte er: „ach was! ich habe auch Nichts gehabt und bin doch durchgekommen". Im Sommer 1850 arbeitete er drei Wochen lang bei dem Schmiedemeister K. als Maurer. Er brummte bei seiner Arbeit öfter vor sich hin, und nach der Ursache befragt, äusserte er gegen den Zeugen: er brumme über den Justizrath (R.), dem Kerl fehlt Nichts, als das Beil zu nehmen und ihm den Kopf abzuschlagen". Er habe sich ein scharfes Beil machen lassen, damit werde er ihm auflauern und ihm den Kopf abschlagen. Wir bemerken, dass in derselben Verhandlung, in welcher der genannte Zeuge diese Thatsachen deponirte, Nehring's Curator erklärte, dass er häufig mit Nehring auch vor Gericht verhandele, „denselben dabei aber stets bei vollem Verstande angetroffen habe". Anders urtheilte der Kreis-Chirurgus J., welcher gleichfalls in der Blödsinnigkeitssache des Nehring ein Gutachten, und zwar unter dem 14. April 1851 erstattet hat. Er berichtet darin, dass Nehring am 4. ej. zu ihm gekommen sei mit der Aeusserung, „er komme nur, ihm zu sagen, dass er Jeden, der ihm zu nahe trete, erstechen werde", wobei er ein Brodmesser aus der Tasche zog. Auf die Vorhaltung, dass er an seine beiden Kinder denken möge, erwiderte er: ihm sei Alles gleich, seine Kinder würden nicht lange leben. Der genannte Chirurgus erklärte ihn für unfrei.

Nachdem wir das Leben des Nehring bis hierher verfolgt, halten wir es für zweckmässig, bevor wir das Historische über das in Frage stehende Verbrechen nach den Acten anführen, zunächst daraus noch einzelne Thatsachen zur Charakteristik desselben und seiner Gemüthsart zusammenzustellen, die sämmtlich für die Beurtheilung seiner Zurechnungsfähigkeit erheblich sind.

Zunächst dient es zu seinem Lobe, dass alle zahlreichen Zeugen von ihm aussagen, dass er fleissig, arbeitsam, ordentlich und stets nüchtern gewesen, Alle, wie es auch aus den Acten hervorgeht, dass er für seinen Stand besondere geistige Fähigkeiten habe. Er las gern und viel und hatte sich dadurch eine gewisse Halbbildung angeeignet. Er schreibt, wofür uns zu viel Belege vorliegen, sehr fliessend, ja ziemlich correct und das Schreiben „macht ihm Zeitvertreib", wie er einmal zur Entschuldigung seiner unzähligen Eingaben äussert. Dass er Maurer, ist schon erwähnt; er versteht aber auch das Schneidern und hat sich zur Winterszeit damit ernährt. Es ist bei solchen Eigenschaften erklärlich, wenn er eitel werden konnte. Er ist dies aber auf eine ganz maasslose Weise. „Ich habe in meinem kleinen Finger mehr Verstand", sagt er einmal, „als das ganze Königliche Ober-Landesgericht". Noch prägnanter aber ist folgender Passus aus einer Eingabe „an die Ober-Banditen in Insterburg" vom 7. Februar 1851: „ich bin durch mein starkes Gedächtniss so weit gekom-

men, dass nicht nur das, was solche sechs Millionen Räthe, wie Ihr, sondern auch das, was alle Aerzte, Astronomen, Naturforscher, Gärtner und Landleute, die je gelebt, in ihren Köpfen, ich schon in meinem kleinen Finger habe. Und was alle Philosophen gedacht, die von Ewigkeit her existirt, das durchdenke ich in einer Stunde hunderttausend Mal".

Sein absoluter religiöser Unglaube ist schon oben, nach einer seiner eigenen Aeusserungen, erwähnt worden. Mehrere Zeugen bestätigen diese Gesinnung, z. B. der Kaufmann R., der Apotheker H. und die unverehelichte R. Er hatte einen wahren Widerwillen gegen jede religiöse Handlung. Wenn ein Unwetter ihm bei seiner Arbeit hinderlich wurde, fluchte er auf Gott, wie er überhaupt alle Augenblicke die heftigsten Flüche ausstiess. Bei solchen Gesinnungen können auch seine eigenthümlichen Rechtsansichten nicht auffallen. Holzdiebstahl, meint er, sei kein Diebstahl, weil das Holz frei wachse. Die Theilung des Eigenthums sei eine nothwendige Consequenz der Gerechtigkeit etc. Ganz charakteristisch ferner ist bei ihm, und mit seinem innersten Wesen und den eben geschilderten Ueberzeugungen harmonirend, seine wirkliche Leidenschaft zu Processen, Klagen und Beschwerden. Ausser seinen oft beregten Klagen gegen R. und Z. erwähnen die Acten noch einer Menge von Civilklagen, abgesehen von den feindseligen Gesinnungen, die sich oft in den ärgsten Beschimpfungen Luft machten, gegen eine grosse Menge von Menschen, mit denen er in Berührung kam, wie gegen den Polizeiverwalter S., den Gerichtsdiener N., den „stets versoffenen" Gefangenwärter, die „rothhaarige, pockengrubige" Köchin des R., gegen die Tochter des Maurers L. und viele Andere. Aber ganz übereinstimmend sind auch alle Zeugen darin, dass er stets ein ungemein heftiger, jähzorniger, rachsüchtiger, lange nachtragender Mensch gewesen, der unter Anderen auch seine verstorbene Frau vielfach misshandelt hatte. Der Tischler K. deponirt, dass er ihm mitgetheilt, wie er Personen, die ihm Unrecht gethan hätten, Abends aufgelauert und sie durchgeprügelt habe, da es sich nicht lohne, sich mit solchem Volk vor Gericht zu schleppen und es weit besser wäre, wenn er die Strafe selber vollstrecke. Es wäre auch sein höchster Wunsch, wenn er, unbemerkt und aus dem Verstecke, Jeden, den er wollte, um's Leben bringen könnte, dann wollte er R. und S. beseitigen, und dann erst würde seine Rache gestillt sein, und dieses wäre für ihn der höchste Genuss. Auf desfallsigen Vorhalt und Warnung, dass ein solches Benehmen, wenn nicht hier, doch in jener Welt vergolten werden würde, erwiderte er, dass er bei seinem Vorsatze bleiben müsse und dass es eine jenseitige Welt nicht gäbe.

Und diese Vorsätze sollten endlich zur wirklichen That werden. Schon mehrere Wochen vor dem 27. Juni v. J. hatte er sich ein Pistol und Rehposten gekauft. Am 25. ej. sass er in einem Hökerladen still und nachdenkend und äusserte: „Ihr werdet nächstens Neues hören!" Am 26. ging er zu einem Bekannten, um Abschied von ihm zu nehmen, „weil er ihn nie wieder sehen werde". Am Abend eben dieses Tages wohnte er einer theatralischen Vorstellung bei, achtete indess, obgleich er das Eintrittsgeld bezahlt hatte, gar nicht auf die Vorstellung, sondern betrachtete vielmehr unverwandten Blickes den, unter den Zuschauern anwesenden, Polizeiverwalter S. Am folgenden Vormittag, den 27., war er in der Schenke und erzählte „vollständig unbefangen", wie der Dolmetscher

T. versichert, „total ruhig, nüchtern und besonnen", wie der Zeuge G. deponirt, dass er um eilf Uhr einen Termin vor Gericht vor R. habe. Auf sein Begehren sah T. nach der Uhr und theilte ihm mit, dass es sieben Minuten nach eilf sei. „Jetzt ist es Zeit", äusserte er darauf, „dass ich gehe, sonst kann ich vielleicht contumacirt werden". Er verfügte sich nach der nahen Gerichtsstelle und fragte im Vorzimmer, ob nicht drinnen ein Richter mit einem verkrüppelten Arme (R.) sei? Auf die bejahende Antwort sagte er „aha!" und ging in das Terminzimmer, in welchem mehrere Menschen vor der Barre standen, und R., mit Abhaltung von Terminen beschäftigt, an seinem Tische sass. Rasch machte er sich Platz, zog sein Pistol aus der Tasche, das er zwischen die Köpfe zweier vor ihm stehenden Männer anlegte, schoss auf R. und streckte denselben durch eine tödtliche Zerschmetterung des Kopfes augenblicklich nieder! Man sah ihn in diesem Augenblicke mit wildrollenden Augen und verzerrten Gesichtszügen!

Bei seiner Verhaftung fand man an ihm ausser dem Pistol noch eine zum Dolch zugerichtete Feile und in seiner Wohnung ein Päckchen mit anderthalb Loth Arsenik, womit er, nach seiner eigenen schriftlichen Angabe, schon im vergangenen Winter R. hatte vergiften wollen, „gegen welches ich bis gegenwärtig angekämpft, aber doch nicht überwältigen konnte". Er blieb nach der That ganz derselbe, wie vorher. Im ersten Verhör antwortete er sogleich auf die erste Frage des Inquirenten nach seinem Namen: „Er kann mich in Arsch lecken", und verweigerte jede weitere Auslassung. „Ich werde Ihnen zeigen", äusserte er zwei Tage später, „dass ich männlich zu sterben wissen werde". Um den Eindruck zu beobachten, den R.'s Leichenbegängniss auf ihn machen würde, liess ihn der Richter an's Fenster führen, vor dem der Zug vorüber ging. Nehring stierte mit weit aufgerissenen Augen auf die Strasse, verzerrte sein Gesicht, in das augenblicklich eine leichte Röthe stieg, zu einem grinsenden Lächeln, zitterte am ganzen Körper und rief mit bebender, gedämpfter Stimme: „o, der Kröte ist recht geschehen. Ihr hättet mir ihn man erst noch in die Zelle geben sollen". — Das System, jede Auslassung, selbst eine schriftliche, zu seiner Vertheidigung zu verweigern, hat er auf das Consequenteste durch die ganze Voruntersuchung nicht nur, in welcher er einmal aus dem Gefängniss in das Verhörzimmer getragen werden musste, da er zu gehen verweigerte, sondern selbst auch später in der Schwurgerichts-Sitzung festgehalten, und hat im ganzen Audienz-Termin keine Sylbe gesprochen, wohl aber einmal mit der Hand ausgeholt, um nach dem Staats-Anwalt zu schlagen.

Im Laufe der Voruntersuchung, am 30. November c., hatten die beiden Sachverständigen, Irrenanstalts-Director Dr. J. und Dr. H., ein ausführliches, motivirtes Gutachten über den Gemüthszustand des Nehring zu Protocoll gegeben, in welchem sie im Tenor sagen, „dass weder im früheren Leben des Nehring, noch zur Zeit der That, noch in Folge der letzteren, sich Kennzeichen einer vorhandenen Seelenstörung herausstellen, daher derselbe für zurechnungsfähig zu erachten sei".

Er wurde vom Schwurgericht zu Tilsit am 3. Februar d. J. wegen Mordes zum Tode verurtheilt.

Se. Excellenz der Herr Justiz-Minister findet aber, nach seinem Schreiben vom 6. Mai d. J., bevor weitere Schritte zur Erwirkung der

**Allerhöchsten Bestätigung des Todesurtheils geschehen, nach Lage der Sache noch dringend wünschenswerth, das Gutachten einer höheren Medicinalbehörde herbeizuführen, und ist demnach die unterzeichnete wissenschaftliche Deputation unter dem 18. ej. veranlasst worden, sich gutachtlich „über die Zurechnungsfähigkeit" des Verurtheilten auszusprechen."**

---

## Betrachtungen über vorstehenden Thatbestand.

Es lässt sich nicht bezweifeln, dass, wenn wir die S. 386 u. f. von demselben Concipienten herrührende Geschichtserzählung gelesen haben, wir auch leicht die vorstehende, als eine von demselben Referenten verfasste, wieder erkennen werden; weil wir auch darin wieder nur dasselbe tendenziöse Bestreben: sämmtliche Thatsachen und Umstände, welche die schlechte Gesinnung, den boshaften und rachsüchtigen Charakter des Angeklagten bekunden sollen, so aus dem Leben desselben herausgehoben, an einander gereiht und zu einem Ganzen zusammengefügt finden, durch welchen es nun wieder anscheinend gerechtfertigt ist, auf den vorhandenen lasterhaften Gemüthszustand des Inculpaten im Momente der begangenen That zu schliessen, dass sich die daraus fliessende Deduction des Referenten ganz von selbst ergeben muss, und wir aus dieser Geschichtserzählung allein schon auf das Resultat des Gutachtens, auf das gefällte Endurtheil der Zurechnungsfähigkeit zu schliessen im Stande sind; denn wir werden durch das von Anfang bis Ende seiner Lebensgeschichte uns vorgehaltene Bild eines Verbrechers von vornherein gegen den Inculpaten eingenommen und dadurch auch in unserem Urtheil über ihn praeoccupirt.

Dieses absichtliche Hervorheben jener Facta und Thatumstände gesteht Referent auch ganz unbefangen zu, indem er bemerkt: „Behufs der uns obliegenden psychologischen Beurtheilung seiner, auf die genannte Haft bezüglichen, indess erst siebzehn Jahre später vollführten, blutigen That, erscheint es nothwendig, dem Nehring nach den Acten durch diesen ganzen langen Zeitraum zu folgen, und namentlich, wenn auch nur das Wesentliche, aus seinen für uns wichtigsten Beschwerdeschriften hervorzuheben, da sich in ihnen allein der ganze Charakter und die Gemüthsart des Nehring abspiegeln"; und nun folgen demgemäss auch fast nur die von einer schwankenden Gemüthsstimmung zeugenden, bald exaltirten, bald deprimirten, Aeusserungen des Angeklagten in Bezug auf das begangene Verbrechen, aber — in progressiv steigender, endlich ganz rücksichtsloser, Gestalt. Diese Umstände berechtigten, bei dem sonstigen Gemüthszustand des Nehrig, an sich schon weit eher, wie wir zeigen werden, sie als Aeusserungen einer Geistesstörung, als mit dem Referenten in der Exaltation des Inculpaten einen Zornausbruch, in der Depression hingegen eine Simulation oder ein er-

heucheltes Einlenken, das diesem Charakter sicher ganz fremd sein musste, zu erblicken.

Gern wollen wir zugeben, dass es seine grossen Schwierigkeiten hat, eine für dergleichen Fälle brauchbare gedrungene Charakteristik, ein hierzu ausreichendes Lebens- und Thatenbild eines Angeklagten mit wenigen kräftigen Strichen so zu zeichnen, dass wir aus dieser psychologischen Physiognomie seine Geistes- und Gemüthsbeschaffenheit sofort wieder zu erkennen im Stande sind; aber es muss doch fast wie Ironie klingen, wenn uns Referent versichert: „dass mit einer sehr lobenswerthen Sorgfalt in der Voruntersuchung alle Momente erhoben worden sind, die irgend Beziehung auf den Gemüthszustand des Thäters hätten haben können," und wir dennoch eine so dürftige Schilderung hier vor uns sehen, dass wir keinen Anstand nehmen, nach diesen uns mitgetheilten Acten die Sache als nicht spruchreif zu erklären, und die Behauptung auszusprechen, dass jeder sachverständige Irrenarzt es beanstanden dürfte, aus dieser Geschichtserzählung ein Gutachten über den Geisteszustand des Angeklagten „mit Bestimmtheit" abzugeben. Denn es fehlt uns des Mannes Leben in seinem wichtigsten Alter, bis zu seinem dreissigsten Jahre ganz und gar, und ebensowenig erfahren wir etwas von seinen Eltern, Verwandten, Familienverhältnissen, Erziehung, Schul- und Religionsunterricht, sowie über seine Confirmation, seine sonstigen Erlebnisse, kurz über die wichtigsten Epochen im Leben eines Mannes, von der Zeit, wo der Mensch vom Knaben zum Jüngling und zum Manne reift, von dem ganzen Entwickelungsstadium dieses Mannes, wo sich sein Geist wie sein Gemüth ausbildet und befestigt. Aber auch selbst in den letzten 18 Lebensjahren verschliesst uns das emsige Aufsuchen derjenigen Umstände, wodurch seine gottlose und frevelhafte Gemüthsrichtung hervorleuchten soll, jede Aussicht auf sein anderweitiges Leben und Treiben in der Familie, das Verhalten zu seinen Eltern und Verwandten, zu Bekannten und Freunden, bei freudigen Anlässen und anderen Gelegenheiten etc. mit einem Worte: wir lernen ausser jener einseitigen Mittheilung der rohen und sittenlosen Züge des Verbrechers, dieses Mannes Gemüthsbeschaffenheit auf keine Weise kennen, und dennoch ist hiernach ein Urtheil, welches über Leben und Tod entscheidet, gefällt worden! Wo ist hier die von Mittermaier über Leumundsforschungen und ihren Werth im Kriminalprozesse (siehe Neues Archiv d. Criminal-Rechts 1. Bd. 1. St.) gebotene Vorsicht, und wo die von Seyffert (l. c. S. 34) geforderte umsichtige Beurtheilung selbst des geringfügigsten Umstandes? —

Schon aus diesem Grunde müssen wir es schmerzlich bedauern, dass man sich mit der Hinrichtung dieses Menschen so übereilt hat, dass Referent uns noch dieselbe, gleichsam als eine Bestätigung seiner im Gutachten aufgestellten Ansicht, darunter annonciren konnte: weil wir glauben, dass die Zeit, wie bei Reiner-Stockhausen die beste Auskunft über seinen Gemüths-

zustand gegeben, manchen Irrthum berichtigt, und jeden obwaltenden Zweifel gelöst haben würde.

Aber selbst, wenn man die hier geflissentlich zusammengestellten Thatumstände und das daraus entstandene, nur von einer Seite her beleuchtete Bild unbefangen prüft und in sich aufnimmt, so wird man dennoch den Inculpaten weit eher für einen psychisch als moralisch Unfreien halten müssen! Denn es muss einem Jeden beim ersten Blick auffallen, dass einem Manne von Nehring's Gemüthsbeschaffenheit, der im Stande ist, solche strafbare Aeusserungen zu machen und Verbrechen gegen seine vorgesetzte Gerichtsbehörde, namentlich gegen den Richter R. zu begehen, sonst keine einzige schlechte Handlung nachgewiesen werden konnte. Denn der Glaube, dass Holzdiebstahl nicht erlaubt sei, weil Gott das Holz wie den Wald für Jedermann wachsen lässt, ist unter dem gemeinen Manne ein weit verbreiteter Irrthum, und der Rest seiner uns mitgetheilten Schlechtigkeit beruht eigentlich nur in einigen von ihm herrührenden, möglicherweise mit seiner Wahnvorstellung zusammenhängenden „Reden" und ganz abnormen gotteslästerlichen Aeusserungen!

Schon dieser merkwürdige Umstand spricht dafür, dass auch die in Bezug auf den R. von ihm gemachten Drohungen, so wie die endlich ausgeführte That eher eine Folge seiner kranken Gemüthsbeschaffenheit gewesen seien: weil sie sich zu vereinzelt seit seiner ersten Haft durch sein ganzes Leben hindurch winden.

Denn auch die über andere Dinge und Personen geäusserten Reden und begangenen Handlungen scheinen wohl nur durch die erlittene Haft herbeigeführt worden zu sein; aber seine sämmtlichen Reden, sowie die in den Eingaben gebrauchte rohe und anomale Ausdrucksweise scheint bei seiner, in der Geschichtserzählung uns angedeuteten Bildungsstufe schon weit eher für eine Geistesstörung zu sprechen; wie wir sie bei eitelen und stolzen Menschen, wenn ihr angeborener Hochmuth und ihre Selbstüberschätzung durch ungerechte Verurtheilung und unrechtmässige Haft eine arge Schlappe erlitten, nicht selten antreffen, und sich in ihrem Wesen die Idee nur zu leicht ausbildet, die ungerechte Zielscheibe der Justiz und das Objekt der Verfolgung zu sein. Hierdurch empört sich nun ihr misstrauisches Gemüth und facht den natürlichen Zorn zu Hass und Rache an.

Um dem Leser nun die Beurtheilung des Falles zu erleichtern, wollen wir jetzt das darüber vom Referenten abgegebene Gutachten in seinen einzelnen Theilen prüfen, zuvor jedoch einige Fälle einer Form von Geistesstörung mittheilen, welche in mancher Beziehung an das Verhalten des Nehring erinnern; wenn wir auch den Namen dieses Zustandes nicht überall sehr passend gewählt finden.

Wir haben bereits oben (S. X) von der *amentia occulta* des Platner (*Quaest. med. forens. I. II.*) gesprochen, und leider zeigt sich seine Befürchtung bei dergleichen Fällen nur zu gegründet.

„*Vereor*, sagt er (l. c. p. 3): *ne in aestimandis vel maxime hujus occultae amentiae signis, non judicum negligentia aliqua aut nimia severitate, sed medicorum inscitia et culpa, qui harum rerum disceptatores et arbitri esse solent, graviter necnunquam erretur.*

*Non dubito*, fügt Platner hinzu, *quin aliquis dicat, hanc non occultam insaniam, sed apertam malitiam esse. Itaque volo exemplum aliquod narrare.*"

Diese Erzählung betrifft einen 32jährigen Mann, welcher mit einem redlichen, gutartigen, sanften Charakter einen etwas schwachen Verstand und einen Hang zum Aberglauben verband, und seit länger als sechs Jahren an mannigfachen Unterleibsbeschwerden, blinden Hämorrhoiden und allgemeiner Kraftlosigkeit litt. Als Ziegelstreicher hatte er vor 3 Jahren einen Streit mit einem Mitarbeiter gehabt, auf welchen er seit jener Zeit den von einem Quacksalber bestärkten Verdacht warf: dass jener ihm mit Hülfe magischer Künste verfolge, und namentlich tödtliche Dünste auf ihn überströmen lasse, wie er denn jedesmal eine Anwandlung von plötzlicher Ohnmacht empfand, sobald er in dessen Fusstapfen trat. Er mied nicht nur ängstlich dessen Nähe, sondern fasste auch den Entschluss, ihn aus dem Wege zu räumen. Nachdem er sich fleissig geübt hatte, ein entferntes Ziel mit dem Wurfe einer Bleikugel zu treffen, schleuderte er dieselbe an den Kopf seines vermeinten Feindes und tödtete ihn. Hierauf gab er sich selbst dem Gerichte als Mörder an, und erklärte dabei, dass ihn seine That nicht reue, da sie ihn von einer grossen Angst befreit habe und da er lieber auf dem Hochgericht sterben, als auf eine hundsföttische Weise durch Sympathie umkommen wolle. Seine übrigen Antworten fielen im gerichtlichen Verhör ganz verständig aus, so wie auch bis zum Augenblicke der That keine Geistesstörung an ihm bemerkt wurde. Platner fügt dieser Mittheilung hinzu: *Jam in hoc reo quae sunt amentiae probandae argumentae?* und ergeht sich nun in Beweisen für das vorhandene Irrsein, die wir hier des Raumes wegen übergehen.

Prof. Ideler fügt diesen auch von ihm (Goltdamer's Archiv f. Preuss. Strafrecht, Bd. IV. S. 306) ausgehobenen Fall hinzu: Wäre Platner mit den ausführlichen Verhandlungen der neuern Irrenärzte über den argwöhnischen Wahn, welcher sich an den Inquisiten in den stärksten Zügen vollständig ausprägte, bekannt gewesen, so würde er gewiss für überflüssig gehalten haben, eine ganz specielle Gattung von Geistesstörungen aufzustellen, welche allen Grundsätzen der gerichtlichen Psychologie widerspricht, um ihn für völlig unzurechnungsfähig zu erklären. Namentlich würde er auf eine sorgfältigere Erforschung der nur angedeuteten Wahnvorstellung gedrungen haben, um in einer ausführlicheren Geschichtserzählung dem Urtheile eine breitere und festere Grundlage unterzulegen. Da der Inquisit das Motiv seiner That unumwunden angab, so würde er bereitwillig die ausführlichsten Aufschlüsse über seinen Verfolgungswahn ertheilt haben, da solche Kranke oft sehr geneigt sind, zur Rechtfertigung lange Geschichten über den Grund derselben zu erzählen, und dadurch das ganze

Gewebe des aberwitzigen Argwohns zu enthüllen, von welchem ihr Gemüth oft seit Jahren ganz umstrickt, mit tiefer Erbitterung erfüllt, und dadurch zu jeder freien Selbstbestimmung unfähig gemacht wurde. Fälle dieser Art gehören gerade zu den häufigsten in Irrenhäusern, und bei ihnen spielen die Vorstellungen von magischen Einflüssen (Magnet?) und heimtückischen Verfolgungen eine so hervorragende Rolle, weil die Phantasie in Ermangelung aller konkreten Thatsachen sich in das Gebiet der Hexerei und heimlichen Umtriebe (Verfolgung, Verschwörung) flüchten muss. Der psychische Arzt braucht nur ein Bruchstück von jenen Wahngebilden zu kennen (*ex ungue leonem*) um die nothwendigen Consequenzen derselben mit Sicherheit zu übersehen (und dennoch obiger Vorwurf?). Namentlich lässt sich aus dem Wesen dieses Wahns leicht erklären, dass er mehr als jede andere Art von Geisteskrankheiten eine starke Neigung zu gewaltthätigen Handlungen einflösst und daher die grosse Wachsamkeit zu deren Verhütung erheischt. Denn der Kranke wird durch die ihn stets beherrschende Ueberzeugung ein Gegenstand gehässiger und verderblicher Verfolgungen zu sein, dergestalt mit Erbitterung gegen die angeblichen Anstifter derselben erfüllt, dass er ein brennendes Verlangen hegt, seine glühende Rache in ihrem Blute zu kühlen. Auch scheint es kaum zweifelhaft, dass der Wahnsinn des in Rede stehenden Inquisiten seinen Ursprung in Stockungen des Pfortadersystems fand."

Ganz abgesehen von dem Beweise, den Platner durch diesen Fall liefern wollte, da hier die Wahnvorstellung wahrlich nicht so versteckt war, ist derselbe aber gerade für den in Rede stehenden Wahn in Bezug unseres Inculpaten charakteristisch und lehrreich; sowie man andererseits aus der Critik des Prof. Ideler ersehen kann, wie leicht das Tadeln und wie schwer das Bessermachen ist. Denn die Leipziger Facultät, als deren Mitglied Platner bei Abfassung des Gutachtens fungirte, befand sich sicher in keiner anderen Lage, als der Referent der Königl. wissensch. Deputation und der Prof. Ideler als Mitglied derselben, bei Mittheilung des vorliegenden vierten Falles, mit dem einzigen Unterschiede, dass Platner wahrscheinlich bei der Herausgabe seiner Programme absichtlich jene unnütze Weitschweifigkeit vermieden hat; da er uns das von ihm mit wenigen markigen Strichen gezeichnete Bild vor Augen führen wollte, sich auch sattsam und namentlich auch in dem folgenden Facultäts-Gutachten und den beigegebenen Theses selbst über die Art der Wahnvorstellung, sowie über deren vermeintlichen Ursprung aus Stockungen der Unterleibseingeweide, ausgesprochen hat.

Lassen wir nun hier den von Platner diesem fixen Wahn beigelegte Benennung unberücksichtigt, und erwägen vielmehr die in der Irrenheilkunde seit jener Zeit, in welcher Platner sein Programm niederschrieb, gemachten Fortschritte, welche doch dem Referenten des folgenden Gutachtens zur Seite standen; so möchte ich es in der That beanstanden, in jener Beziehung eine Parallele zwischen beiden Gutachten zu Gunsten des letztern zu ziehen.

Hiervon nun abgesehen, ist allen Irrenärzten der mächtige Einfluss der mannigfachen subjektiven Empfindungen bekannt, welche besonders in Folge aller der von Abdominalleiden herbeigeführten Nervenverstimmungen einzutreten pflegen. Vielleicht würde ihre Einwirkung mindere Nachtheile für die Herbeiführung geistiger Alienationen haben, wenn nicht gerade die ihnen zu Grunde liegenden Störungen gleichzeitig das Gemüth in eine so ängstliche und argwöhnische Spannung und Unruhe versetzten, dass die damit behafteten Kranken, welche sich ohnehin beständig mit ihren kranken Empfindungen beschäftigen, und über deren Entstehen und Veranlassungen falsche Vorstellungen ausbrüten, emsig alle auch nur entfernt jene berührenden Dinge damit in Verbindung bringen, sowie gleichzeitig alles wieder zu meiden suchen, was sie davon ablenken könnte, so dass jeder etwa zu ihrer Zerstreuung unternommene Versuch, weit entfernt ihre Gefühlsverstimmungen zu besänftigen, nur zur Vergrösserung ihres Misstrauens beizutragen pflegt.

Da die Kranken nun aber dennoch nicht jede Berührung mit Anderen vermeiden können und gemeinhin auch gern von ihrem kranken Zustande sich unterhalten, so sehen sie sich gewöhnlich in ihren Erwartungen getäuscht und erfahren statt der vorausgesetzten Zustimmung nur Widerspruch. Hierin erblicken sie nun eine Hintenansetzung und Kränkung ihrer Eigenliebe; sie fühlen sich in der eigenen Wichtigkeit, in ihren persönlichen Vorzügen tief verletzt, was ihren Dünkel und Hochmuth nur noch steigert, und ihr Gemüth mit Bitterkeit und Zorn gegen den vermeintlichen Urheber ihrer Qual erfüllt. Sie wähnen sich leicht als Auserwählte, halten sich für Regenten oder Märtyrer, Heilige etc. und sind bei den geringsten Widersprüchen oft der höchsten Aufreizung fähig, in der sie Alles zertrümmern und leicht verbrecherische Handlungen begehen. Von dieser Form werden wir hierunter noch eines Beispiels erwähnen.

Heinroth erzählt (System der psychisch gerichtl. Medicin S. 273) den Fall von einem Dienstmädchen, das Niemand für gemüthskrank halten konnte, der mit ihm sprach, und es in ihrem Thun beobachtete. Es sprach und handelte durchaus verständig, und keine Spur eines Gemüthsleidens ist an ihm wahrzunehmen, so dass ein mit seinem Zustande nicht vertrauter Inquirent auf keine Weise etwas Unfreies an ihm entdecken würde. Gleichwohl ist es gemüthskrank, und seine Gemüthskrankheit offenbart sich in der fixen Vorstellung, dass ein junger Mann, der mit ihm nie in dem geringsten Verhältnisse von Annäherung gestanden hat, sein Bräutigam sei. Es selbst spricht nicht von dieser Einbildung, sondern behält sie bei sich, und man merkt der verständigen, gesetzten, gänzlich natürlichen Person schlechterdings nicht an, dass sie einen solchen fixen Wahn hege. Gleichwohl hat sie ihn auf das Entschiedenste verrathen. Sie kommt eines Morgens in das Zimmer des jungen, ihr ganz fremden Mannes, bei dem sie die Aufwartung hat, reicht ihm die Hand, und sagt: „Guten Morgen, Herr Bräutigam;" da der junge Mann diese Aeusserung

der Herrschaft des Mädchens mittheilt, und diese derselben das Ungereimte ihrer Einbildung vorhält, beklagt sie sich „dass ihr die Herrschaft ihr Glück missgönne, indem dieselbe dem Bräutigam dreimal die Bitte abgeschlagen habe, das grosse Zimmer zur Verlobung einzuräumen." Auch behauptet sie: „ihr Bräutigam habe ihr einen Mantel machen lassen, den er ihr gezeigt, aber wieder weggeschlossen habe." Dieses Mädchen ist an der Grenze des grossen weiblichen Stufenjahres, des dreissigsten; sie hat sich stets sittsam, gegen Männer zurückhaltend gezeigt, jedoch immer viel Vergnügen an der Unterhaltung mit dem aufgeweckten, spasshaften Kutscher einer Herrschaft im Hause gefunden. Seitdem dieser Kutscher das Haus verlassen, hatte sie ihre Munterkeit verloren, die sich aber völlig wieder einstellte, sobald die Vorstellung in ihr erwachte, dass der besagte junge Mann, ein fleissiger Student, ihr Bräutigam sei.

Wir enthalten uns hier die Entstehung dieses Zustandes zu erklären, und bemerken nur, dass wie er ist, er nur für eine angehende Seelenstörung genommen werden kann, die sich darum noch nicht als völlige Verrücktheit, oder Melancholie, oder Tollheit zeigt, weil das Feuer noch nicht das ganze Haus ergriffen hat. Wir haben diesen Fall so umständlich erzählt, um gegen Platner zu zeigen, dass der Character der *amentia occulta* (besser *immatura*) nicht eben im Brüten über einer vernunftwidrigen That bestehen muss, sondern sich auch im Kreise blosser Vorstellungen erhalten kann. Obgleich wir nicht in Abrede sind, dass wenn dieser Bräutigamswahn nicht auszurotten ist, er zuletzt in eine Handlung des Wahnsinns und dergl. ausbrechen kann.

Das Mädchen ist wohl durch geheime Sehnsucht, durch lang genährte aber vergebliche Wünsche, deren äusserer Anreiz der Geschlechtstrieb ist, nach und nach bis auf den Punkt gekommen, sich von dem Zwange ihres Gefühls durch die Vorstellung eines bestimmten Gegenstandes, gleichsam eines Ableiters ihrer Gemüthspein, zu befreien.

Wir wollen durch Anführung dieser Fälle nur nachweisen, dass Menschen mit sonst anscheinend normalen Geisteskräften dennoch längere Zeit hindurch von einer einzigen Wahnidee und selbst von einem einzigen Gefühl so beunruhigt werden, dass sie sich endlich nicht mehr zu beherrschen im Stande sind und zu einem, mit ihrer Wahnvorstellung in Verbindung stehenden, Verbrechen fortgerissen werden können.

Auch hat Platner diesen kranken Zustand bei Menschen mit heftigem cholerischem Temperamente und leidenschaftlichem, zornigem Gemüthe beobachtet und naturgetreu beschrieben, und hierbei rechtfertigt sich Platner's Besorgniss, dass dieser Zustand von Aerzten und Juristen leicht verkannt und auf Rechnung eines bösartigen Gemüths, dass überall nur selbstsüchtige Zwecke verfolgt, geschoben werden möchte.

Derselbe sagt ferner: „Es ist der Instinkt, der sie zur Handlung treibt, die innere Unruhe, die Angst und Qual ihres Gemüths, der sie sich durch die verbrecherische That zu erledigen streben."

Dieser innere Drang ist, wie bereits im I. Bande ... bemerkt und auseinandergesetzt wurde, ähnlich dem ... anderer Geisteskranken, sich durch heftiges und ... Gestikuliren, Schlagen und Laufen, durch Schreien und ... von dem sie drückenden Reize zu befreien. So wie sich ... der Organismus öfters durch exaltirte Muskelbewegungen, ... vulsionen etc. von dem ihm belästigenden Reize zu ... sucht; die Gefühlserregungen werden auf das motorische ... system übertragen oder entladen sich durch dasselbe in ... von Muskelactionen.

Für den Leser möchte ich indess sowohl wegen der ... rigen Dauer dieser Monomanie, welche der Referent für ... spiellos" hält, als auch überhaupt wegen der in vieler ... grossen Aehnlichkeit des Falles, noch einen dritten aus ... bekannter Schrift (II. Thl. S. 10. cf.) zuvor mittheilen.

Bourgeois ist ein Mann von mittlerer Statur; die Bildung ... Kopfes bietet nichts Ausserordentliches dar. Er ist 44 Jahre alt, ... Kopf ist zum Theil kahl, seine Haare sind grau, die Runzeln seines ... lassen ihn älter erscheinen. Er ist mager, bleich; seine Züge tragen ... Gepräge eines habituellen körperlichen oder geistigen Leidens. Er ... aber sein Schlaf ist unregelmässig, oft bleibt er einen Theil der ... wach, und sitzt dann auf seinem Bette. Sein Appetit ist mässig und ... er zieht gewisse Speisen vor und weiset andere als nachtheilig für ... Gesundheit zurück, z. B. fette Bouillon. Am häufigsten geht er ... und ab, oder er bleibt stehen, an sein Bett gelehnt, mit vorn über ... tem Kopf und nachdenklicher befangener Miene. Er spricht wenig, ... wenn er zuweilen an der Unterredung Theil nimmt, so bemerkt man, ... er das Gespräch stets auf Krankheiten zurücklenkt. Im Benehmen ... die Vorsteher und seine Mitgefangenen beweist er die grösste ... In seinen Worten und Gewohnheiten bemerkt man nichts Unverstän... diges. Wenn man sich auf diese allgemeine Prüfung beschränkte, ... man nicht Anstand nehmen, ihn für geistig gesund zu erklären; aber ... man tiefer nachforscht und die Untersuchung auf einen bestimmten ... hinlenkt, gewinnt man bald eine andere Ueberzeugung.

B. hegt eine fixe Idee, welche ihn seit 16 (eigentlich 17) Jahren ... folgt, beherrscht, und welche, auf sein Denken und seine Entschlüsse ... wirkend, der Hebel aller seiner Handlungen, die Quelle aller seiner ... ist, welche seine gewohnte Thätigkeit unterbrochen, seine geselligen ... hältnisse, sein Familienglück, sein Hauswesen zerstört, ihn in das ... Elend gestürzt und ihn endlich in das Gefängniss unter der Last ... schwersten Anklage geführt hat.

Wir wollen Bourgeois selbst reden und von seinen Empfin... dungen Rechenschaft geben lassen.

„Vor 16 Jahren, sagte er, empfand ich eine Kälte in den Eingeweiden ... sie hätte in 8 Tagen geheilt werden können, wozu 6 Dampfbäder ... reichend gewesen wären. Ich suchte H. Fiévé auf; er verordnete Arz... und liess ein Vesicator auf den Unterleib legen. Nach mehreren Mona... dieser Behandlung bemerkte ich ihm, dass ich stets leidend sei und ... noch ein Uebel mehr zugezogen hätte, weil die Vesicatore meine ... in Unordnung gebracht und zusammengeschnürt hätten. Als ich ihm ... Uebel erklärt hatte, fing er an zu lachen, er, welcher mir ein so ... liches Leiden zugefügt, mich ausser Stand gesetzt hatte, zu schlafen, ... arbeiten. Ich wandte mich an H. Blegnie, er verordnete mir warme Bäder ... Ich nahm sie vier Monate lang; ich bemerkte, dass mein Uebel schlim...

wurde und dass die warmen Bäder meine Eingeweide schwächten. Ich beklagte mich hierüber gegen H. Blegnie, welcher mir Flussbäder rieth (es war damals heiss). Ich nahm sie, und sie verschlimmerten die Kälte in meinem Innern auf eine entsetzliche Weise. Da ich nicht wusste, was ich thun sollte, so ging ich in das Hospital St. Louis, um Herrn Bielt um Rath zu fragen; er verordnete mir Dampfbäder. Ich nahm mehr als 300 hinter einander; aber es war zu spät, ich erlangte keine Erleichterung. Meine Eingeweide waren so verstopft, dass keine Transspiration erfolgte. H. Bielt verordnete mir eine Tisane aus Klatschrosen mit Honig. Ich fuhr damit 3 Monate fort, sah aber ein, dass ich mir dadurch eine neue Krankheit zuzog, H. Bielt rieth mir noch ein Vesicator; ich zauderte lange, aber da ich meinen Leiden fast unterlag, so legte ich mir eins auf den Unterleib. Ich bemerkte, dass es mir aus dem Leibe einen garstigen Mastix zog, welcher sich aus der abscheulichen Tisane von Klatschrosen und Honig gebildet hatte. Ich legte mir daher an 40 Vesicatore auf den Unterleib. Ich sah ein, dass sie mir die Eingeweide austrockneten und die fleischige Haut abzogen, welche vom Bauch bis zum Kopf hinaufgeht, und zwar dergestalt, dass mir die Haut im Gesichte gezerrt wird, wenn ich mich bücke, und ich Grimassen schneiden muss. Ich konnte mein Geschäft als Kutscher nicht fortsetzen, welches mir nachtheilig ist, weil es mich dem Ungestüm der Witterung aussetzt und weil die Stösse des Wagens mir Schmerzen in den Eingeweiden verursachen, zumal da sie sich nicht mehr an ihrer rechten Stelle befinden. Da überdies mein Leiden mir alle Fähigkeiten raubt, so kann ich nicht mehr lenken; oft habe ich mich in den Strassen von Paris verloren, und die Personen, welche ich fuhr, mussten mir den Weg zeigen. Ich wollte das Geschäft eines Weinhändlers ergreifen, aber wegen der in mir obwaltenden Kälte konnte ich weder in Kellern aushalten, noch meine Hände in Wasser tauchen. Oft weinte ich des Nachts meine heissen Thränen, ich glaubte, dass jene Kälte die Feuchtigkeit des Kellers in meinem Kopfe concentrire. Endlich nach fünfzehn Jahren befinde ich mich durch Schuld der Aerzte in der entsetztlichsten Lage. Ich lebte stets in der Hoffnung, zu genesen; aber ich bin so weit gekommen, dass ich das Leben nicht länger ertragen kann." —

Dies ist ein Auszug der Darstellung, welche Bourgeois von seinen Leiden mit einer Weitschweifigkeit und mit so vielen Wiederholungen gab, dass wir ihm hierin nicht folgen zu dürfen glaubten. Diese fixe Idee ist ihm so tief eingewurzelt, ja, mit ihm selbst so identificirt, dass er sie stets auf die nämliche Weise wiederholt. In schriftlichen Aufsätzen, welche er an verschiedenen Orten verfasst hat, findet man stets die nämlichen Vorstellungen, Phrasen und Worte wieder.

Unsere erste Sorge war, zu untersuchen, ob er wirklich mit einem inneren Leiden behaftet sei; wir konnten nichts auffinden. Es ist möglich und selbst wahrscheinlich, dass er Schmerzen von der Art der geschilderten, empfunden hat; aber es ist gewiss, dass keine wichtige Verletzung Statt fand; seit 16 Jahren würden sie Fortschritte gemacht haben, und es würde unmöglich sein, sie noch gegenwärtig zu verkennen. Um ihn auf die Probe zu stellen, haben wir ihm einige Arzneien verordnet, er nahm sie sehr pünktlich und mit Befriedigung. Wir schlugen ihm Moxen vor, indem wir die Heftigkeit des durch diese Operation hervorgebrachten Schmerzes übertrieben; er schreckte nicht zurück und ertrug Alles, um von seiner Kälte geheilt zu werden.

Wenn man nach den eingezogenen Nachrichten und nach den Zeugenverhören sein früheres Leben in Betracht zieht, so erkennt man in seiner Lebensweise den Zusammenhang und die Folgen des Systems, welches er sich gebildet hat.

Er lebte 8 Jahre hindurch in gutem Vernehmen mit seiner Frau, von welcher er ein Kind hatte; aber als sie zuletzt nicht mehr an seine Krankheit glaubte, ihm seine Faulheit vorwarf, brach Streit zwischen ihnen aus, er machte sie unglücklich und verliess sie. Seit zehn Jahren hat er sich von ihr getrennt, ohne mit irgend einer anderen Frau ein Verhältniss angeknüpft zu haben. Er sagt in dieser Beziehung, dass sein Uebel, welches ihm alle Fähigkeiten raubt, ihn auch impotent gemacht hat. Dennoch liebt er die Weiber, und er weiss, dass er ihnen gefällt. Er bemerkt es, dass die Weiber durch blosses Anschauen schon Liebe für ihn empfinden, (welche maasslose Eitelkeit!); aber er kann bei seinem Unvermögen nicht Genüge leisten, welches ihm, wie er sagt, das Herz mit Wuth erfüllt.

Wir glauben, dass dies eingewurzelte Vorurtheil, welches durch das Gefühl des Unvermögens veranlasst wird, noch die Reizbarkeit seines Charakters und seinen Hass gegen die Aerzte vermehren muss, welche er für die Urheber seiner Schwächen hält.

Der Wagenvermiether, bei welchem er in Dienst stand, versichert, dass er arbeitsam, ehrlich in seinen Rechnungen sei, und dass man ihm keinen Vorwurf machen könne. Er war stets traurig, arbeitete mehrere Tage hintereinander fleissig, dann gab er sich plötzlich für krank aus und verschwand plötzlich auf drei Wochen, einen Monat. Während dieser Zeit hütete er das Zimmer; die Thürsteherin bezeugt, dass er oft acht Tage lang daheim blieb, ohne auszugehen, und dass er mit Niemand sprach, sie kannte keinen so stillen Miether weiter. Da sie ihn stets mit einer leidenden und traurigen Miene sah, so fragte sie ihn mehrmals nach der Ursache; er sprach dann von seinen Leiden, und von dem Uebel, welches die Aerzte ihm zugezogen hatten. Sein Hass gegen die Aerzte dauert schon seit langer Zeit. Seine Frau erklärt, dass er schon vor 12 Jahren, als er nur von H. Fiévé allein behandelt worden war, demselben zu Leibe gehen wollte, indem er bei jeder Gelegenheit wiederholte: Fiévé ist ein Bettler, ein Bösewicht, ich werde ihn umbringen. Dieselben Drohungen stiess er gegen H. Bielt und gegen die anderen Aerzte aus, welche ihn behandelt haben. Sein Hass wendete sich gegen den ganzen Stand. Jn einer Schrift, welche man bei ihm fand, kommt folgende Stelle vor: Arme Kranken, vertraut euch nicht den Aerzten an; sie sind Unwissende und Mörder, welche tödten können, wie es ihnen gut dünkt; wenn ihr ihnen sagt, dass sie sich geirrt haben, so lachen sie euch in's Gesicht und behandeln euch wie Wahnsinnige. Zehn Jahre Galeeren würden zu ihrer Bestrafung nicht hinreichen.

Gegen H. Blegnie besonders wandte sich sein Hass, weil

derselbe ihm mehrmals Uebles zugefügt haben sollte, als die Andern. Derselbe hat ihm vor 12 Jahren Flussbäder gegen das Gefühl von Kälte verordnet, darin bestand sein Verbrechen. Bourgeois macht ihm keinen anderen Vorwurf. Vor 10 Jahren begegnete er ihm auf der Strasse und konnte sich nicht enthalten, ihm beim Erblicken zuzurufen: Sehen Sie, in welchen Zustand Sie mich mit Ihren verfluchten Flussbädern versetzt haben. Er begleitete diese Vorwürfe mit Beleidigungen und drohenden Gebärden. Blegnie hielt ihn für betrunken, und schrieb an seine Mutter, um sie zu veranlassen, über ihren Sohn zu wachen. Dieser Hass, weit entfernt, mit der Zeit schwächer zu werden, nahm im Gegentheil noch mehr zu. Vor 3 Jahren kaufte er ein grosses Dolchmesser, welches man bei seiner Verhaftung neu und ungebraucht bei ihm vorfand. Zu welchem Gebrauche hatte er dies Messer gekauft? Um, erwiderte er kaltblütig, H. Blegnie zu tödten. Aber ich fühlte nicht den Muth in mir, ihn mit einem Messer zu erstechen; ich glaubte, dass ein Paar Pistolen besser sein würden. Nach dreimonatlichem Zaudern entschloss er sich endlich, diese Pistolen zu kaufen, sechs Wochen vor dem Tage, an welchem er sie in Gebrauch setzte. Er machte sie schlussfertig, probirte sie; die Kugeln schienen ihm nicht zweckdienlich, er goss neue. Als seine Hand sich mit dem Dolch versuchte, als er die Pistolen lud, machte ihm sein Gewissen keine Vorwürfe; er glaubte sogar, sich auf eine gute Handlung vorzubereiten. In derselben, bei ihm vorgefundenen Schrift, liest man die Stelle: Es ist ein Wunder des Himmels, dass ich noch nicht von der Hand der Aerzte gestorben bin; ich war dazu bestimmt ihre Verbrechen aufzudecken und sie zu bestrafen.

Während dieser zu verschiedenen Zeiten beschlossenen Mordversuche sah man ihn unter dem Einfluss jener fixen Idee handeln. Er hatte es auf die Aerzte abgesehen, aber auf sie allein. Er lauert H. Blegnie unter dessen Thorweg auf, er steht an seiner Seite, als derselbe aus dem Wagen steigt. Warum haben Sie ihn nicht, fragt man ihn, in diesem Augenblicke niedergestossen? Weil ich, erwiederte er, besorgte, seinen Bedienten zu verwunden.

Als H. Blegnie mit ihm rang, die Nachbarn herbeieilten, die Wache ihn verhaftete, und der Polizei-Commissarius ihn verhörte, äusserte er sich über seinen Entschluss mit den nämlichen Worten. Er verhehlte nichts, er entschuldigte sich nicht; er äusserte nur sein Bedauern, seinen Schlag nicht ausgeführt zu haben, ja, er ging so weit, es auszusprechen, dass er denselben wiederholen wolle, sobald er in Freiheit sei.

Gegenwärtig führt er nicht mehr die nämliche Sprache. Wenn man ihn fragt, ob er es immer noch auf H. Blegnie angelegt habe, und was er thun würde, sobald er denselben begegnete? erwiedert er: Er ist nicht todt? desto besser für ihn; was mich betrifft, so habe ich mich gerächt, ich

bin zufrieden gestellt. Wenn ich ihm begegnete, würde ich ihm die Hand bieten. Spricht er wirklich aufrichtig? Wir bezweifeln es; er fühlt schon im Gefängnisse das Schreckliche seiner Lage. Er sieht seine Zukunft vorher, und durch einen Anschein von Reue und von Rückkehr zu bessern Gesinnungen glaubt er Theilnahme einzuflössen, und sein Schicksal zu verbessern.

Schlussfolgerungen. Alle mitgetheilten Thatsachen haben uns die volle Ueberzeugung verschafft:

1) Dass Bourgeois mit jener Art von Seelenstörung behaftet ist, welche man Hypochondrie mit Mordwuth verbunden nennt, und dass er bei der That, welche er an der Person des H. Blegnie verübte, nicht anders als im Antriebe eines wirklichen partiellen Irrseins gehandelt hat.

2) Dass diese Seelenstörung, welche bereits seit geraumer Zeit besteht und in höchstem Grade chronisch geworden ist, wahrscheinlich jedem Heilverfahren Widerstand leisten wird.

3) Dass zu befürchten steht, dieser Mordmonomane, welcher so viele Jahre hindurch Mordgedanken in sich hegte, werde während seines noch übrigen Lebens den Antrieb eines Mordwahns fühlen, und dass man gegen die Folgen dieser Seelenstörung um so mehr auf der Hut sein muss, als sie nicht die Fähigkeit der Gedankenverbindung und des Erheuchelns der Wiederkehr einer reuevollen Gesinnung ausschliesst, um den zu einer Pflege bestimmten Personen um so eher eine Theilnahme einzuflössen.

4) Dass man nicht zu viele Vorsichtsmaassregeln treffen kann, um das Publikum gegen die Gefahren sicher zu stellen, welche diese verderbliche Monomanie herbeiführt, und dass es nothwendig ist, den Bourgeois in eine Irrenanstalt unter der Bedingung einzuschliessen, dass es unter keinem Vorwande jemals gestattet sei, ihn wieder in Freiheit zu setzen.

Gezeichnet die Doctoren West, Ollivier (d'Angers) und Jaquemin.

Betrachtungen. Marc belegt diese Beobachtung mit dem Namen: „hypochondrische Monomanie, welche in Mordmonomanie ausartete;“ und wir wollen beispielsweise einige Umstände daraus hervorheben, welche uns bei dem folgenden IV. Gutachten interessiren dürften.

Zuerst bemerken wir, dass, wenn auch das hier mitgetheilte Bild des Kranken noch manche Ergänzungen wünschen lässt, dasselbe doch jedenfalls, trotz der Unvollkommenheit, das des vorstehenden IV. Falls bei weitem an Vollständigkeit übertrifft, und das Wesentlichste, die genetische Entwickelung des Leidens, ungeachtet der Kürze der ganzen Mittheilung nicht ausgelassen ist.

Was den Marc'schen Fall selbst angeht, so werden wir zunächst nicht verkennen, wie bei diesem sonst redlichen, gesitteten und stillen Menschen durch den Verlust eines Guts, — mag dasselbe in Geld oder Gesundheit bestehen — sobald es nur seine I-

teressen derartig alterirt, dass das Gefühl immer wieder davon angeregt und wach erhalten wird — was nun freilich bei Körper- namentlich Abdominalleiden stets der Fall zu sein und auch fast immer die hypochondrische Form zu erzeugen pflegt — unter vorhandener Anlage dieses Object in bald kürzerer bald längerer Zeit der Mittelpunkt aller Gefühle und Gedanken wird und dann natürlich sein Gemüth mit Hass und Rache gegen den vermeintlichen Urheber seines Unglücks erfüllt, und ihn auch unaufhaltsam zur Ausführung seines längst überlegten und beschlossenen, wenn auch noch so oft zurückgedrängten, Racheplans treibt.

Hierbei sehen wir nun ebenfalls das psychologische Gesetz sich wiederholen, dass der Verlust eines Gegenstandes (hier die männliche Potenz) nicht nur dessen Werth in unseren Augen erhöht, sondern auch gleichzeitig den Besitz der zu dessen Gebrauch erforderlichen Eigenschaften (hier den Weibern zu gefallen) uns vorspiegelt und zwar in übertriebenem Maasse, daher die unbegränzte Eitelkeit in diesem Falle zu erzeugen vermochte.

Charakteristisch für dergleichen Geistesstörungen ist nun aber noch besonders, wie uns hier auch mitgetheilt wird, dass der Kranke, trotzdem sein Gemüth ganz von dem Gegenstande seines Wahns erfüllt ist, und letzterer auch selbst durch die entfernteste Anregung geweckt wird, dennoch in jeder anderen Beziehung: in seinem Benehmen gegen den Vorsteher und gegen seine Mitgefangene, (muthmaasslich analog seiner sonstigen Gemüthsbeschaffenheit) die grösste Sanftmuth beweist und weder in Worten noch Gewohnheiten etwas Abweichendes bemerken lässt, so dass man ihn nach einer solchen allgemeinen Prüfung für geistig gesund halten würde. So wie sich auch wieder die durch seine eigenthümliche Gemüthsbeschaffenheit begünstigte hypochondrische Form des Leidens noch im Momente der Ausführung seines Vorhabens durch die kundgegebene Aengstlichkeit und Unentschlossenheit geltend machte.

Eben so deutlich bekundet sich in diesem Falle mit der allmähligen Entwickelung seines Leidens auch die Zunahme seines Grolls gegen die vermeintlichen Urheber desselben, und wir sehen, wie dieser sonst sanfte Mann von seiner Wahnvorstellung immer tiefer ergriffen und völlig beherrscht, jenen Groll nicht mehr allein auf den nächsten Urheber seines Leidens beschränkt, sondern gegen den ganzen Stand desselben ausschüttet, und endlich nach langem Schwanken von seinem Rachegefühl bewältigt, ohne eine zur Zeit der That auf ihn einwirkende **besondere** Veranlassung, zu Gewaltthätigkeiten fortgerissen wird. Denn bezeichnend für diese besondere Art der Geistesstörung ist eben das Schwanken und die Unentschlossenheit, welche aus des Kranken veränderlichen Gemüthsstimmung, aus seinem alienirten Gemeingefühl hervorgeht, die es eben deshalb aber zu keiner Ausführung des gefassten Entschlusses kommen lässt, und wodurch sich allein die oft Jahre lange Dauer der in solchen Störungen gehegten Entschlüsse ohne verübte

Gewaltthat erklärt. Denn da hier nicht das Total des Geistes leidet, sondern die Abweichung nur in der einen, durch das alienirte Gemeingefühl bestimmten, Richtung vorhanden ist, so wird dadurch ebensowohl eine Ableitung von der Wahnvorstellung, als ein stetes Ankämpfen dagegen erzeugt, wodurch diese charakteristische Schwankung in Reden und Handeln entsteht, welche durch die stets wechselnde Stimmung des Nervensystems unterhalten wird.

Schon vor mindestens 12 Jahren hören wir diesen Kranken seinen Hass gegen Herrn B. aussprechen und seinen Entschluss öffentlich erklären: „er werde den Dr. Fiévé umbringen", und dieselbe Drohung stösst er gegen H. Bielt aus. Vor 3 Jahren hat er bereits das grosse Messer gekauft, um damit seiner Rache zu genügen; dennoch aber bleibt der gefasste Entschluss unausgeführt, so dass man es für eine blosse Drohung zu halten geneigt sein konnte. Endlich aber, als der Wahn das Gemüth des Kranken derartig eingenommen hat, dass er den krankhaften Anreiz nun nicht mehr zu beherrschen im Stande ist, sehen wir ihn zwar dem Antriebe unterliegen, aber auch hier noch anscheinend mit klarem Verstande und mit vollkommenem Unterscheidungsvermögen, und — selbst im Aufruhr der Gefühle noch seiner sonst sanften Gemüthsart gemäss: z. B. bei der Wahl seiner Waffe, agiren. Er getraut sich nicht den Verhassten mit dem zu diesem Behufe erkauften langen Messer zu durchstossen; auch fürchtet er den unschuldigen Bedienten zu verletzen.

Nach Verübung der That lässt der Kranke weder Reue noch Betrübniss blicken, sondern bedauert vielmehr das Misslingen der verruchten That und versichert sogar dieselbe später wiederholen zu wollen, bis denn seine traurige Lage, vielleicht auch das Schwinden seiner Wahnvorstellung, ihn zu entgegengesetzten Aeusserungen veranlasst.

Vergegenwärtigen wir uns nun dieses Bild mit allen seinen Eigenthümlichkeiten, und setzen an die Stelle dieses Kranken einen Menschen mit lebhaftem, cholerischem Temperamente und wildem, jähzornigem Gemüthe, verändern nun auch noch die besonderen Umstände des Falles; so würden die vorhin genannten Aerzte, wie wir glauben, die charakteristischen Züge der in vorstehender vierten Beobachtung agirenden Person, die so tragisch endete, sicher wiedererkannt haben. Für dieselbe Beobachtung scheint auch nachstehender Fall nicht ohne Interesse zu sein, weshalb ich denselben aus Marc's mehrerwähnter Schrift, dem er vom Prof. Grossi in München mitgetheilt wurde, hier noch auszuheben mir gestatte.

B. Bauer in der Gegend von Landshut, über 70 Jahre alt, aber dessen geistige und psychische Kräfte sich noch gut genug erhalten hatten, zum zweiten Male verheirathet, war in der letzten Ehe Vater von zwei Kindern geworden, von denen eins das Alter von 8 Jahren und das andere das von zehn Jahren erreicht hatte. Seine Nachbaren und die Ortsbehörde hatten ihn stets als einen rechtschaffenen, fleissigen und verständigen Mann

gekannt; oft hatte man ihn selbst als Schiedsmann in streitigen Fällen des Feldbaues erwählt.

Vor den letzten Kriegen, deren Schauplatz sein Vaterland war, und vor der Erhöhung der Abgaben, galt B. für einen wohlhabenden Mann; aber diese Drangsale, sowie die Zahlungen, welche er seinen Kindern aus erster Ehe leisten musste, verringerten sein Vermögen bedeutend. B. wurde traurig, beklagte sich gegen seine Freunde beständig über die schweren Zeiten, so wie über die Unmöglichkeit, in welcher die Landleute sich befänden, ihre Abgaben und die Bedürfnisse der Wirthschaft zu bestreiten. Sein Vertrauen gegen die Priester und seine Frömmigkeit wurden lauer. Dennoch empfand er zuweilen religiöse Scrupel, und suchte durch Gelübde die Ruhe seines Herzens zurückzurufen. Da er zu den Priestern seiner Nachbarschaft kein Vertrauen mehr hatte, so wandte er sich an den Priester einer entfernten Gemeinde, welcher an ihm eine gewisse Störung seines Geistes zu bemerken glaubte, ein Umstand, den jedoch seine Nachbarn an ihm nicht wahrgenommen zu haben erklärten. Die Personen, welche mit B. das nämliche Haus bewohnten, bezeugen auch, dass sie sich niemals über ihn zu beschweren hatten; nur seine Frau behandelte er mit etwas weniger Sanftmuth. Seinen Kindern aus letzter Ehe, welche bei ihm wohnten, bezeigte er fortwährend die nämliche Zärtlichkeit, wie früher. Sein Schlaf war weniger ruhig geworden; aber dieser Umstand fiel Niemanden auf, da man ihn dem vorgerückten Alter zuschrieb. Endlich nahm die Unruhe, welche die Sorge über die Zerrüttung seiner häuslichen Angelegenheiten ihm erregte, in einem solchem Grade zu, dass sie in Anfälle von finsterer Verzweiflung ausbrach, in denen er das zeitliche und ewige Wohl seiner noch minorennen Kinder für rettungslos verloren hielt. Ihr Seelenheil machte besonders den Gegenstand seines Kummers aus. Seit langer Zeit herrschte eine Misshelligkeit zwischen ihm und seinem nächsten Nachbarn, welcher sich allerdings Unrecht gegen ihn hatte zu Schulden kommen lassen; dieser war aber auch der einzige Mensch, mit welchem er nicht hatte in Frieden leben können. Diese Feindschaft nahm bei B. in Folge seiner Gemüthsstimmung auffallend zu, und zeigte selbst einen eigenthümlichen Charakter. B. sah seinen Nachbarn als den vornehmsten Urheber aller seiner Leiden an, beschuldigte ihn, dass er seine Diener und Kinder habe verführen und bestechen wollen, hatte häufig Streit mit ihm, und stiess mehrere Male Drohungen gegen dessen Leben aus.

Seit einem Jahre hatte B. in seinen Dienst einen Knecht genommen, welcher im guten Rufe stand, und dessen Geschäft es war, die Feldarbeiten zu leiten. Aber bald beklagte B. sich über dessen Nachlässigkeit und darüber, dass derselbe ihn zu unnöthigen Ausgaben verleite, z. B. zum Ankauf von Pferdegeschirren mit messingenen Zierrathen. Er war auch gegen ihn aufgebracht, weil derselbe unter anderen einige Ackerstücke zu spät beackert und weil derselbe sich nicht an den Befehl gekehrt hatte, in den Mussestunden nicht den Nachbar, den Feind seines Herrn zu besuchen.

B. fasste daher den Entschluss, den Knecht zur Miethzeit zu entlassen. Er kündigte ihm zur gehörigen Zeit, und bezahlte ihn, ohne sich jemals gegen ihn den geringsten Excess zu Schulden kommen zu lassen. Am Tage vor dem Abgange schloss er mit ihm seine Rechnung ab, machte ihm keinen Vorwurf, und dieser Tag ging ruhig vorüber, ohne dass man bei B. die geringste Geneigtheit zu der That hatte bemerken können, welche er am nächsten Tage beging. Er legte sich früher als gewöhnlich zu Bette und entkleidete sich nicht, wie er dies zuweilen that, wenn er sich nicht wohl befand.

Obgleich es Winter war, so standen doch seine Knechte am folgenden Tage um 4 Uhr auf, um in der Scheune zu dreschen, und der verabschiedete Knecht, welcher dem Gebrauch gemäss, erst nach dem Frühstück das

Haus verlassen durfte, war dabei behülflich. An diesem Tage stand B. auch früher auf, als gewöhnlich, rauchte unmittelbar nach dem Aufstehen seine Morgenpfeife und während dessen geschah es, woran die Aufrichtigkeit seiner Aussagen nicht zweifeln lässt, dass er den Vorsatz fasste, sich an seinem Knechte zu rächen, welcher im Complott mit seinen Nachbaren ihm Schaden gethan und unter anderen von dessen Kornboden auf den seinigen Kornwürmer getragen haben sollte. Er glaubte, die kurze Zeit noch benutzen zu müssen, welche der Knecht bei ihm noch zu verweilen hatte, um seine Rache an ihm zu befriedigen. Endlich erklärte er, dass die Vorstellung des Schadens, welchen der Knecht ihm zugefügt habe, sein Bewusstsein ganz erfüllte und keinem anderen Gedanken Raum gab.

Nachdem B. sich mit einer Flinte bewaffnet hatte, welche den Process-Akten zufolge schon geladen war, begab er sich auf den Hausflur und benutzte die Dunkelheit, um sich hinter einem Spinde zu verbergen, bei welchem der Knecht auf dem Wege von der Scheune nach dem gemeinsamen Zimmer nothwendig vorüber gehen musste. Aber dieser kehrte mit dem ganzen Gesinde zurück, so dass B. seinen Vorsatz nicht ohne Gefahr eine andere Person zu treffen, ausführen konnte. Er verhielt sich daher ruhig, und stieg die Treppe hinauf, um in sein Zimmer zurückzukehren. Im Boden des letzteren befand sich eine Oeffnung, durch welche er seine Leute während der Mahlzeit beobachten konnte. Der Knecht sass in der Mitte und sein Platz befand sich sehr nahe bei der Oeffnung. Mehr als je (?) mit seinem scheusslichen Vorhaben beschäftigt, hob B. den Deckel auf, welcher die Oeffnung verschloss, und mit der Flinte bewaffnet, liess er sich, wie er erklärte, auf die Knie in einer Stellung nieder, in welcher er seines Schusses gewiss war, ohne eine andere Person zu treffen und ohne gesehen zu werden. In der That hatte seine Tochter aus erster Ehe, welche sich bei Tische befand und ihren Blick nach der Decke richtete, nur das Ende des Rohrs gesehen, welches sie für ein Pfeiffenrohr hielt. B. zielte mit grosser Sicherheit auf den Knecht und traf ihn tödtlich in die Brust.

Ehe er den Mord beging, hatte er die Vorsicht gebraucht, die Thür zu verschliessen, welche von aussen in sein Wohnzimmer führte, und den Schlüssel abzuziehen, damit er weder bei der ebenerzählten That geschehen noch bei der gestört werden konnte, welche er hierauf an seinen beiden im angrenzenden Zimmer schlafenden Kindern vollbrachte.

Ohne sich um das Geschrei zu kümmern, welches die anwesenden Personen erhoben, und ohne auf die Vorwürfe zu achten, welche sie ihm machten, begab er sich hierauf in das Zimmer seiner Kinder, bemächtigte sich eines Hammers, welcher seit längerer Zeit dort lag, und erschlug seinen Sohn im Schlaf. Unmittelbar darauf näherte er sich dem Bette seiner Tochter, deren Flehen und schwacher Widerstand ihn nicht verhinderte, ihr mehrere Schläge zu geben, bis er sie für todt hielt.

Als das Gericht ihm die Scheusslichkeit seiner That und besonders das vorhielt, dass er sich nicht durch die Bitten eines so liebenswürdigen Kindes, wie seine Tochter, hatte zurückhalten lassen, erwiderte er, dass er wegen der Ermordung seines Knechtes dem Tode auf dem Hochgerichte verfallen, es für besser gehalten habe, seine unschuldigen Kinder von den Verführungen der Welt und vorzüglich vor denen seines Nachbaren zu bewahren, welcher seinen ältesten Sohn bereits zu einem Spieler gemacht, und zum Ungehorsam gegen ihn verleitet habe, als jene dem Verluste ihres zeitlichen und ewigen Heils auszusetzen. Er wiederholte diese Erklärung mehrere Male, stets mit kaltem Blute, und oft beweinte er im Gefängniss das Loos seiner Tochter, nachdem er erfahren hatte, dass sie nicht gestorben sei.

B. machte über die Ermordung und den Mordversuch an seinen Kindern

nachfolgende Erklärungen, welche besonders in psychologischer Beziehung merkwürdig sind; sie beziehen sich auf einen Doppelmord, welcher etwa ein Jahr vor seiner That verübt worden war.

Ein Schuhmachergeselle, welcher im Laden eines Uhrmachers eine Uhr stehlen wollte, wusste unter verschiedenen Vorwänden den Meister zu entfernen, und sich einer Uhr von geringem Werthe zu bemächtigen. Als er eben die Flucht ergreifen wollte, kehrte der Uhrmacher zurück; es entspann sich ein Kampf, in welchem der Dieb mit einem Hammer bewaffnet, jenen erschlug. Das Geschrei des Opfers rief eine andere Person herbei, welche den Verbrecher ergreifen wollte, aber das nämliche Schicksal erfuhr.

Nun vergleicht B. seine Lage mit der des Schustergesellen. Ich war, sagt er, mit dem Morden im Zuge, und wie er, konnte ich nicht aufhören, wenn man gleich meine Beweggründe nicht mit der Schlechtigkeit derer vergleichen kann, welche den Schuster zu einem Doppelmorde fortrissen.

Die Bewohner des Hauses und der Nachbarschaft traten mehrmals vor die Thüre des Zimmers, in welchem B. sich eingeschlossen hatte. Er führte mehrere sehr kurze Unterredungen mit ihnen; aber sie konnten es nicht von ihm erlangen, dass er die Thüre öffnete. Er kleidete sich warm, wie es die Jahreszeit erheischte, nahm Geld, seine Pfeife nebst allen zum Rauchen erforderlichen Zubehör, und ohne die Thüre zu dem Zimmer seiner Kinder zu öffnen, begab er sich auf einen, nach dem Hofe führenden Corridor. Dort befahl er einem Knechte, zwei Pferde an seinen Schlitten zu spannen, um ihn nach der Stadt zu fahren; er nahm Abschied von seinen Leuten, ohne die geringste Reue zu bezeugen und befahl abzufahren. Er erwartete den Augenblick der Abreise, um den Umstehenden den Schlüssel der Thüre zuzuwerfen; aber erst nach einer halben Stunde machte er den Kutscher mit der Ermordung der Kinder bekannt. Am Gerichtsorte angelangt, liess er sich vor die Thüre eines Geistlichen führen, stieg mit der grössten Kaltblütigkeit vom Schlitten ab, nahm mit wenigen Worten von seinem Knechte Abschied, liess sich nach der Kanzlei bringen, machte dort, ohne die geringste Reue zu bezeugen die Anzeige der von ihm verübten Thaten, und bat, den Process, so wie die Vollstreckung des Todesurtheils so viel als möglich zu beschleunigen. Während der Instruction des Processes äusserte er mehrmals das nämliche Verlangen.

Als B. in seinem Gefängniss erfuhr, dass seine Tochter nicht gestorben, sondern selbst in der Genesung begriffen sei, sprach er darüber mehrmals mit grosser Theilnahme, wobei er jedoch stets den Wunsch äusserte, dass sie gestorben sein möchte, damit sie nicht der Verführung ausgesetzt sei.

Ich hielt den B. für behaftet mit einer Geistestörung (fügt Professor Grossi hinzu und Marc nennt sie geradezu „Mordmonomanie"). Meine Meinung gründete sich darauf, dass er je länger um so mehr an seinem und seiner Kinder zeitlichem und ewigem Heil verzweifelte, dass sein Verhältniss zu seinen Nachbaren den Charakter einer fixen und herrschenden Idee angenommen hatte, welche eine wahnwitzige Rachsucht erzeugte, dass er sich mehreren Andachtsübungen hingab, denen er früher fremd geblieben war, dass er den Vorsatz der Rache an seinem Knechte schnell zur Ausführung brachte, und dass er endlich schnell nach der Ermordung des Knechtes auch seine Kinder umbrachte. Diese verschiedenen Thaten schienen mir ein partielles Irrsein mit Störung seiner Gemüthskräfte anzuzeigen (vergl. den ersten Fall).

Auch wurde B. von den Gerichten nicht als Mörder verurtheilt. Man kerkerte ihn in ein Münchener Gefängniss ein, wo er aller angewandten Sorgfalt ungeachtet zu Ende des Jahres in einem unverkennbaren Zustande von Verwirrtheit starb."

So weit Professor Grossi. Wir theilen seine Ansicht in

Bezug auf die sogenannte partielle Geisteskrankheit, welche sich allmälig auch auf sein übriges Denken ausdehnte und somit sein ganzes Thun und Treiben beherrschte. Die Genesis des Leidens anlangend, so erblicken wir die Ursache hier wiederum deutlich in dem wahren oder eingebildeten Sinken seines Wohlstandes und Zerrüttung seines Vermögens, über deren Quelle er nachgrübelte, um sie zu erspähen und zu beseitigen, und wovon er endlich alle Schuld auf seinen Nachbar, mit dem er allein in Streit gerathen ist, werfen zu müssen glaubt. Deshalb trifft sein Groll nun auch den mit diesem verkehrenden Knecht, an den er sich dafür bei dessen Scheiden noch rächen will.

Der Mord an den Kindern ist sicher hier nur die Folge des ersten, und aus der Ueberlegung entsprungen, dass er, weil er sterben müsse, sie nicht hülflos zurücklassen wollte; prämeditirt war der Mord der Kinder hier eben so wenig, als oben bei dem Büthke, obwohl dieser wie jener es hinterher bedauerte, dass das eine Kind mit dem Leben davon gekommen sei: denn hieran war offenbar nur die spätere Reflexion, dass das Kind hülflos zurückbleiben werde, Ursache. Deshalb können wir auch der Vermuthung, dass B. den Schlüssel der Thür auch in dieser Absicht abgezogen, nicht beipflichten. Eben so wenig aber möchten wir mit dem Verfasser aus der schnellen Ausführung seines Vorsatzes ein Moment für das Vorhandensein einer Geistesstörung herleiten, da der vorerwähnte Fall gerade das Gegentheil lehrt, überdies auch gerade die Uebereilung die in Affect und Leidenschaft begangenen Handlungen zu charakterisiren pflegt, Beweis genug, dass man weder aus der schnellen, noch aus der protrahirten Ausführung einer rechtswidrigen That an sich, ein Criterion für oder wider die zur Zeit der Verübung vorhanden gewesene Zurechnungsfähigkeit herleiten darf. Eher schon möchten die gegen seine bisherige Gewohnheit verrichteten Andachtsübungen als ein Zeichen seiner in dieser Beziehung gänzlich und plötzlich veränderten Gesinnung auch ein Indicium der abnormen Gemüthsrichtung geben. Wir erinnern uns, was der Referent des ersten Falles hieraus deducirte, und bedauern in der jetzigen Beobachtung doppelt die hierüber verlautbarten kargen Mittheilungen, die uns jedes Urtheil untersagen. Dagegen müssten wir die Ermordung der Kinder, nachdem einmal das Blut des Knechtes geflossen war, als charakteristisch für die vorhandene Geistesstörung ansehen, wenn sich diese auch nicht schon durch einen anscheinenden Widerspruch in seinen desfallsigen Motiven zur Ausführung ergäbe: „ich war", sagt er, „mit dem Morden im Zuge". Wenn diese Aufregung aber als Ursache der That gelten soll, liesse sich einwenden, so konnten die anderen Beweggründe, welche er noch anführt, nicht mehr zur Reflexion gekommen sein! Indess mag gleichwohl der Gedanke an die nun unausbleiblich erfolgende Verwaisung der Kinder den im Aufruhr der Gefühle nicht ausreichend bedachten Impuls zum 2. und 3. Morde gegeben haben.

Wir glauben auch hierin eine Analogie mit dem oben mitgetheilten ersten Fall zu erblicken: weil fast kein Beispiel vorliegt, wo Geistesgesunde, welche selbst in hohen Graden des Affects oder der Leidenschaft einen Mord verübt haben, diesen auch auf andere, mit demselben in keinem Zusammenhange stehende Personen ausgedehnt hätten, ohne dass er vorher beschlossen, oder dass ein neues Motiv, als Furcht vor Entdeckung, eine neue Aufreizung zum Zorn etc. hinzugetreten wäre, während dies sich öfter bei Wahnsinnigen ereignet; oder wenn diese uns, wie in unserem Falle ein Motiv angeben, so erkennen wir sofort das Unvernünftige desselben.

Ueber den letzten Passus des Verfassers, „dass hier ein partielles Irrsein mit Störung seiner Gemüthskräfte obgewaltet habe", wäre zuerst eine nähere Erklärung der Begriffsbestimmung dieser Kräfte nöthig gewesen: da wir hier eben so wohl eine partielle Alienation in der Gemüthssphäre ausgesprochen finden, woran wiederum die schon öfter getadelten Trennungen des einheitlichen geistigen Princips Schuld ist.

Sehr bemerkenswerth bleiben ferner die richtigen Reflexionen des Kranken, welche sich in dem sachgemässen Raisonnement über die mit seiner Wahnvorstellung ausser Verbindung stehenden Dinge, über die Beschaffenheit des begangenen Verbrechens etc. offenbaren, und selbst die Vorsicht und das zweckentsprechende Calcül vor, während und auch nach der That; was uns wiederum den besten Beweis giebt, wie vorsichtig wir in dieser Beziehung mit unseren aus diesen Momenten zu ziehenden Schlüssen für oder wider die Zurechnungsfähigkeit sein mögen, und dass nur das Zusammenfassen sämmtlicher Merkmale zu einem Gesammtbilde uns auch wiederum Aufschluss über jedes einzelne Moment zu geben vermag.

In Betreff der *causa facinoris prioris* erfahren wir, dass B. sich wegen des ihm von dem Denatus zugefügten Schadens rächen wollte. Es kann uns hier weniger darauf ankommen, in wie weit dieser Grund in der Wahrheit beruht, oder im Verhältniss zur blutigen That stand, die alle seine übrigen Lebensverhältnisse zerstören musste, wie er sich dies selbst bei Begehung der anderen Mordthaten richtig vorhielt: da sich dies eigentlich auch bei den meisten Verbrechern behaupten lässt. Merkwürdig bleibt in diesem Falle nur das darüber von dem B. so folgerecht geführte Raisonnement, selbst über den Werth der ihn zur That bestimmenden Veranlassung: „man könne", meint er, „meine Beweggründe nicht mit der Schlechtigkeit derer vergleichen, welche den Schuhmacher zu einem Doppelmorde fortrissen". Hieraus folgt, welche Vorsicht wir auch bei der Erwägung des Motivs zur That anzuwenden haben, um nicht zu Fehlschlüssen verleitet zu werden. Da in unserem Falle trotz des ausreichenden und dem Anschein nach unmoralischen Motivs dennoch Geistesstörung die eigentliche Veranlassung der bösen That gewesen ist. Dagegen offenbart sich in anderen

Fällen wieder die *Alienatio mentis* schon deutlich in den Angaben über die Ursache des begangenen Verbrechens.

So theilt z. B. Metzger (gerichtl.-medicin. Beobachtungen, Königsberg 1780 S. 97) den merkwürdigen Fall von Mord an einem 4jährigen Kinde mit, von einer 30 Jahre alten unbescholtenen, aber bereits einmal von Melancholie ergriffen gewesenen Person ohne alle Ursache, ausser dass die Angeklagte ihren Vorsatz durch das Raisonnement bestärkte: „das Kind des Bauern ist die einzige Tochter, auch ich bin eine einzige Tochter und ich war stets sehr unglücklich; ein ähnliches Loos kann auch diesem Kinde bevorstehen, folglich ist es einerlei, ob ich sie tödte oder eine andere."

Indem ich nur auf die ausführliche Geschichte des Falles, so wie auch das umfassende Gutachten verweisen kann, will ich hier nur bemerken, dass Metzger die Angeklagte als nicht befangen von Geistesstörung zur Zeit der That anzusehen geneigt war, und zwar aus dem, dem jetzigen und ich glaube auch damaligen Stande unserer Wissenschaft nicht zu rechtfertigenden, Grunde: „dass die That mit List vorbedacht und vorbereitet worden sei". Indess theilten die Richter die Ansicht des begutachtenden Arztes nicht und erklärten die Angeklagte „für eine Tobsüchtige (?), welche des Gebrauchs ihrer Vernunft gänzlich (?) beraubt sei". (Nach dem Allg. Landr.)

Ein gewiss seltenes Verhalten der Richter zum Arzte in Betreff des Resultats der Begutachtung. Hier treffen wir nun ein Motiv, welches sich auf ein falsches Raisonnement gründete. und jeder nur einigermaassen erfahrene Irrenarzt würde sich sicher nicht durch die sich vorfindende List und Verschlagenheit von der Annahme einer Geistesstörung haben abhalten lassen. Indess theilt Metzger noch einen Fall mit, wo ein Sechsziger in einem Anfall von Melancholie das Kind seines Wirthes, anscheinend ohne jedes Motiv, mit einem Hammer erschlug.

Man verzeihe die abschweifenden Andeutungen; aber Beispiele, wenn auch zur eigentlichen Parallele untauglich, sprechen dennoch lauter für die zu beweisende Sache als alle theoretischen Raisonnements. Wenden wir uns nunmehr zu unserer Aufgabe, zum

„Gutachten."

„Der Fall", also leitet Referent denselben ein, wie er hier in seiner Ganzheit (?) vorliegt, giebt das Bild eines so seltenen Menschen, dass schon desshalb allein, die an hoher Stelle geäusserten Bedenken gerechtfertigt erscheinen. Noch mehr ist dies der Fall, wenn man dazu noch die vielen merkwürdigen Einzelheiten aus dem Leben des Verurtheilten erwägt, und erscheint eine tiefer eingehende Beleuchtung seines Charakters und seine Gemüthsverfassung so erforderlich, wie geboten.

Das Rechtsbewusstsein ist eine der tiefsten Empfindungen im Menschen. Das Bewusstsein des Individuums, dass ihm sein Recht gesichert sei, und bleiben müsse, fesselt dasselbe an den Staat, der der Beschützer des Rechts Aller ist, wie eben dies Rechtsbewusstsein, wenn es in den Massen erschüttert wird, den Staat auflöst. Aus eben diesem Grunde empfindet der Mensch

eine wirkliche oder vermeintliche Kränkung seines Rechts so tief!

Ganz besonders ist dies der Fall bei dem Menschen von beschränktem Verstande, und bei dem, der gerade entgegengesetzt eine höhere geistige Begabung besitzt, oder sie zu besitzen in Eitelkeit vermeint; bei jenem, weil er die Gründe, die eine Erschütterung seines Rechtsbewusstseins bedingten, nicht zu durchschauen vermag, bei diesem, weil er sich in seiner Selbstsucht von vorn herein Rechte angemaasst hat, die die Gesellschaft und das Gesetz als solche nicht anerkennen können und die das Organ derselben, der Richter, ihm deshalb absprechen muss. Hiernach erklärt sich psychologisch sehr leicht eine häufige Erfahrung. Man findet nämlich bekanntlich nicht selten Individuen, die, wenn ihnen consequent und durch wiederholte richterliche Erkenntnisse das, was sie für das ihnen zukommende Recht halten, versagt wird, dadurch dauernd immer mehr und mehr in ihrem tiefsten Innern erschüttert und niedergedrückt werden. In ihrem immer stürmischer werdenden Drang, ihr vermeintliches Recht zu erreichen und zu erstreiten, vergeuden sie ihr Vermögen, bestürmen sie die Rechts-Instanzen, bis zur allerhöchsten, mit immer neuen Eingaben und Beschwerden, wie sie jeder Sachkenner kennt, und wie die vorliegenden Acten nur wieder einen neuen schlagenden Beweis geben, und zerrütten sich in ihrem äusseren und inneren Leben mehr und mehr. Sehr natürlich ist es wieder, und auch durch die Erfahrung bestätigt, dass solche Menschen endlich gar nicht selten nach jahrelangen vergeblichen Prozessiren und Queruliren wirklich eine Einbusse an ihren Verstandeskräften erleiden, dass sich der Gedanke, dass sie Recht, und die ganze Welt ihnen gegenüber Unrecht habe, endlich bei ihnen zum wirklichen fixen Wahn gestaltet, und bilden partiell Wahnsinnige dieser Art in der That eine eigenthümliche Klasse von Geisteskranken."*)

---

*) Der Verfasser hat in seinem pract. Handbuche der gerichtl. Medicin S. 543 cf. den Fall „eines wahnsinnigen Querulanten" mit derselben Einleitung versehen, nur dort zum Schluss noch hinzugefügt, was hier zwar begreiflicherweise wegbleiben musste, aber herrlich gepasst haben würde: „Dann schleudern sie wahnsinnerfüllte Schriftstücke mit den gemeinsten Beleidigungen an die bestochenen und mit ihren Gegnern unter einer Decke spielenden Gerichtsbehörden," sie setzen gerichtlichen Maasregeln, eine Exekution einer Verhaftung u. s. w. offene Widersetzlichkeit entgegen und dergl. m. und, wenn nicht schon früher, so kommt jetzt ihr Gemüthszustand gerichtsärztlich zur Untersuchung. Ich bemerke noch, dass diese eigenthümliche wahnsinnige Rechthaberei nicht etwa bloss bei gebildeten, gesetzkundigen Männern, sondern selbst in den niedrigsten Ständen und sogar auch bei Weibern vorkommt, und werde aus einer grösseren Zahl folgende Beläge mittheilen."

Ferner sagt Casper S. 475 des gedachten Hdbuchs: „Die Leidenschaften und Affekte sind eine häufige Quelle der Verbrechen, aber auch des Wahnsinns. Indess zeigt sich doch auch hier ein beachtungswerther Unterschied. Leidenschaften wie Liebe, Heimweh (das wohl ungezwungen auch hierher zu rechnen), [beide könnten schon eher zu den Affekten, niemals aber zu den Leidenschaften gezählt werden Rec.] Geiz, Spielwuth und, mehr als alle andern zusammengenommen, ungemessene Eitelkeit, Stolz, Hochmuth führen wohl zum Wahnsinn, „selten aber zu Verbrechen," wogegen Eifersucht und Zornmüthigkeit beide Wirkungen vielleicht gleich häufig haben, und Habsucht mehr zu Verbrechen, als zu Geisteskrankheit disponirt."

Nicht weil der Fall, den Referent uns in seiner „Ganzheit" mitgetheilt zu haben wähnt, „selten" ist, hat er unseres Erachtens an hoher Stelle Bedenken erregt; sondern weil des Mannes Benehmen so seltsam und abnorm war, dass sein Zustand schon einmal eine Wahnsinnigkeitserklärung provocirte und eine längere Detention im Irrenhause herbeigeführt hatte, hat er wahrscheinlich Zweifel an seiner normalen Geistesbeschaffenheit und eine desfalsige Rückfrage veranlasst, die nun aber durch vorliegendes Gutachten, dem jener Urtheilsspruch auf den Fuss folgte, gründlich beseitigt worden sind; was also sollte von beiden Seiten noch geschehen, nachdem in letzter Instanz entschieden war?

Wenngleich nun die Thatsache, „dass das Rechtsbewusstsein tief in der Natur des Menschen, als eines sittlichen Wesens begründet ist", seine Richtigkeit hat, aber je nach der Stufe der geistigen Entwickelung von der rohen Form sich selbst helfender Rache, bis zur ausgebildeten Form der Rechtsinstitute aufsteigend, das Recht zur Anerkennung zu bringen sucht; so kann ich doch die hier vom Referenten gegebene schiefe Entwickelung dieser Thatsache nicht theilen, mag sie aber an diesem Orte auch nicht weiter bekämpfen, da sie zur Befriedigung des Referenten dient, und uns ja hier eigentlich nur der Schluss interessirt. Sonst würden wir darauf hinweisen, wie diese Explication mehr auf die Zeit zurückdeutet, wo die absolute Freiheit des Geistes als Gegensatz der Natur noch nicht erkannt ist, oder wo dieser Prozess der Entwickelung, wie bei den Griechen, bereits zum Durchbruch gelangt, das Sittliche doch noch mit dem Politischen, das Allgemeinmenschliche mit dem Volksthümlichen in ungetrennter Einheit sich findet, und wo die sittliche Pflicht auf die Bürgerpflicht, das Menschenrecht noch auf das Bürgerrecht beschränkt ist. In dieser Entwickelung finden wir nur eine reflexionslose Hingebung an den Staat, an die bestehende Sitte, keineswegs aber die Thätigkeit des sich seines sittlichen Werthes bewussten Subjects ausgesprochen, worin sich eben der Sieg des durch die Religion geläuterten Geistes über Leidenschaft und Naturanlage so deutlich kundgiebt.

„Das Rechtsbewusstsein ist zwar eine der tiefsten, und wenn Referent es so will," Empfindungen!*) „des gebildeten wie rohen Menschen": bei jenem, weil das Recht und die Bildung in demselben Boden, dem sittlichen Gefühle wurzelt; bei diesem, weil es auf dieser Stufe noch so verschwistert mit der Leidenschaft der Rache ist, dass es vielfach die Form derselben als Selbstrache annimmt, z. B. in der Blutrache; dennoch aber erscheint uns der Schluss keineswegs gerechtfertigt; indem Referent hinzufügt: „Aus eben dem Grunde empfindet der Mensch

---

*) Sonst nennt man die zum Bewusstsein gelangten Empfindungen „Gefühle." Gefühle sagt auch H. Lotze (in Rud. Wagners Handwörterbuch etc. Bd. III 1, S. 190) sind solche Empfindungen, an denen der zuschauende Geist [illegible]terisirten Antheil nimmt.

eine wirkliche oder vermeintliche Kränkung so tief, ganz besonders aber ist dies der Fall bei dem Menschen von beschränktem Verstande und bei dem, der gerade entgegengesetzt, eine höhere geistige Begabung besitzt, oder sie zu besitzen in Eitelkeit vermeint (?)". Wir können eben so wenig zugeben, dass Menschen mit höherer geistiger Begabung durch Verletzung ihres Rechts so hervorstechend tief erschüttert oder sich überhaupt ihnen nicht zustehende Rechte anmaassen werden; so dass diese Deduction also höchstens auf die ungebildeten Eingebildeten Anwendung finden dürfte, die Referent aber mit jenen hier in eine Categorie zu werfen für gut findet; denn wir sehen ja auch überall im Leben die mittlere Volksklasse, die zwischen den Rohen und höher Gebildeten steht, die eigentliche Bürgerklasse — die eingebildeten Gebildeten gehören zu den moralisch Kranken — alle Ereignisse ruhiger und gleichmüthiger ertragen und, mindestens von dieser Seite her, auch weniger zur Lasterhaftigkeit wie zum Wahnsinn disponirt: weil sie eben durch ihre Bildung — soweit diese nämlich überhaupt ein ursächliches Moment giebt — von der Exaltation und Depression gleich fern stehen. Hiervon nun, sowie von dem Verschmelzen zweier ganz heterogener Bildungsstufen, abgesehen, finden wir die vom Referenten angeführte Beobachtung bestätigt, dass sich nämlich viele Beispiele der geschilderten Art in der Erfahrung nachweisen lassen, aber — und dies durfte hierbei nicht übergangen werden — dass die irrenärztliche Geschichte mindestens eben so viele Beispiele liefert, wo solche Menschen schon zu Anfang dieser Catastrophe entweder bereits eine so weit gereifte Anlage zu diesem Wahne hatten, dass er dadurch zum Ausbruch kam, oder öfterer noch, wo der Beginn ihrer leidenschaftlichen Aufregung wegen vermeintlich gekränkten Rechts schon eine Aeusserung der in ihrem Innern verborgenen Wahnvorstellung gewesen ist, die sich nun allmählig, zumal unter andauernden, denselben begünstigenden, Umständen unaufhaltsam entwickelt und, bei passendem Anlass und oft ohne diesen, endlich in einen gewaltsamen wahnsinnigen oder tobsüchtigen Anfall ausbricht*); denn mit dem Vorschreiten des Leidens bemerkt man

*) Wie treffend erinnert bei ähnlicher Gelegenheit der erfahrene Damerow in seiner psychischen Zeitschrift, und weil hierin so häufig und auch im vorliegenden Falle der Grund eines unseligen Missverständnisses enthalten ist, gebe ich hier seine Worte wieder: — — — Wenn nun diese zweifelhaften phrenopathischen Wechselzustände von Exaltation und Depression des Gemüths nach einer ausgebildeten Psychopathie wieder eintreten, dann sollte man doch meinen, dass sie als das, was sie sind, richtig beurtheilt würden; — allein das ist thatsächlich nicht einmal der Fall. Wie sollte man es vor dem ersten wirklichen Ausbruch einer Seelenkrankheit irgend erwarten können! Und doch giebt es gar Viele, welche von Jugend an wegen ihres sonderbaren Betragens von wechselnder Empfindlichkeit und Gleichgültigkeit, Trägheit und übermässigem Fleiss, Neigung und Abneigung in der Wahl ihres Berufs, später wegen unbegreiflicher Versehen und Vergehen den Ihrigen und sich selber viel Noth und Sorge machen, nur für leichtsinnig, böswillig, unmoralisch gehalten werden, sich bessern sollen und wollen, aber nicht können, weder sich noch Anderen krank vorkommen, während der Boden, auf welchem alle diese Widersprüche gedeihen, die oft hereditäre

immer deutlich, wie der Kranke sich für einen Menschen hält, der rechts- und gesetzwidrig verfolgt wird, und weil ihm in diesem Falle der erste Impuls durch das Gesetz und von den Vertretern der Gerechtigkeit zugefügt wurde, so wendet sich auch sein ganzer Groll gegen die Gerichtspersonen und natürlich zumeist auf den, von dem ihm zunächst sein Urtheil verkündet wurde.

Hierdurch trat nun, wie gemeinhin ein einzelnes Factum als wesentliche Ursache seiner Hirngespinste in den Vordergrund, und ward zum Mittelpunkt der allgemach zur Wahnidee sich steigernden bereits alienirten Gedanken und Gefühle, welche sodann auch die verhängnissvolle That herbeiführte. (Vergl. auch Bourgeois.)

Die Entwickelungsdauer hängt natürlich eben so sehr von der individuellen Disposition, als besonders auch von den Gelegenheitsursachen und der *Species morbi* ab: so wird die Wahnvorstellung bei mangelnden, sie unterhaltenden Ursachen wohl zeitweise und selbst längere Zeit in der Ausbildung nicht nur aufgehalten, sondern unter günstigen Umständen selbst zurückschreiten. Daher auch der oft so wohlthätige Einfluss der Irrenhäuser auf die Kranken, allwo sie vor nachtheiligen Eindrücken und Extravaganzen jeglicher Art geschützt, durch Arbeit beschäftigt und von ihrem Wahne abgelenkt, denselben auch eher vergessen, und in die alten Verhältnisse zurück-gekehrt, auch sehr bald wieder — nicht rückfällig: denn das Leiden war nur von der Oberfläche gewichen — auf den frühern Standpunkt versetzt und Gäste des Irrenhauses werden, oder in ihrer Heimath allerhand Excesse begehen.

Diese Alternative hätte Referent sich und uns vollständig vor Augen führen und im ganzen Gutachten bei der Beleuchtung festhalten müssen, wozu nun aber wieder der ganze Entwickelungsgang des Geistes — und Gemüthszustandes, von der Geburt an bis zu dem verbrecherischen Momente gehört hätte, um uns recht klar zeigen zu können, wie dieser Mann zu seiner jetzigen Beschaffenheit, sei es nach der einen oder anderen Richtung, gelangt ist; damit wir selbst beurtheilen können, nach welcher Seite hin die Waage sich neigt. Denn die Grenzen des Lasters und des Wahnsinns des moralischen und psychischen Gebrechens sind wahrlich, besonders aber auch in diesem Falle nicht so weit

---

Krankheitsdisposition des Gehirns zur Reizung und Depression in welche die mitleidende, schwankende, von der eigenen und Anderer Vernunft und Sittlichkeit nicht gehaltenen Psyche endlich zur Krankheit treibt und in's Irrenhaus, oder vor oder nicht ausgebildeter, zweifelhafter, oder nicht erkannter Krankheit zum „Verbrechen" und ins Zuchthaus, weshalb auch gerade diese Categorie ein so starkes Contingent von Seelenkranken in Strafanstalten liefert.

Obwohl nun in unserem Falle die ganze Entstehungs- und Entwickelungsgeschichte fehlt und von irgend einer Disposition eben so wenig die Rede ist, so wird man dennoch die Grundzüge dieses Zustandes bei unserem deutlicher als bei obigem, Marc's Schrift entnommenen, Kranken sofort wiedererkennen. Hierzu vergleiche *Art. Melancholie* bei Spielman, Griesinger, Wachsmuth etc.

gesteckt, als dass es nur nöthig gewesen wäre, wie dies Referent ohne Arg ausspricht, und seine tendenziöse Untersuchungsmethode zu erkennen giebt, sie nach einer Richtung hin, nach der des Lasters und der Strafbarkeit zu beleuchten.

Wir wollen deshalb aber dem Staate und der Rechtspflege keineswegs ihre Opfer entziehen, nur die Menschenrechte, die wir auch im Verbrecher ehren, möchten wir in Zukunft mehr gewahrt wissen. Denn es ist eine mahnende Forderung des Humanismus der jetzigen Zeit dem Rechte des einzelnen Menschen auch überall, trotz der Unterordnung unter die staatliche Idee, Rechnung zu tragen, und den Menschen nicht allein aus dem Gesichtspunkte des Staats und des Staatsbürgers, sondern aus dem des ebenbürtigen Rechts der Individualität zu betrachten. Denn der Angeklagte ist noch kein Verbrecher, und selbst dieser ist nur, soweit er die Rechtsgesetze übertreten hat, ein Feind des Staats, nicht aber als Mensch, der deshalb auch nicht unter allen Umständen vernichtet werden musste. Sagt doch Schleiermacher in dieser Beziehung sehr wahr: Auch dem Sünder wie dem Lasterhaften fehlt nur die volle und lebendige Erkenntniss zur Unterlassung der Immoralität! und dasselbe lehrte ja selbst schon die stoische Philosophie.

Wenn nun aber des Volkes Laster in der Regel nur die Folgen seines Elends sind, sollte der Staat da nicht vielmehr seine strafende Einwirkung und Einkerkerung auch zu des Verbrechers Einsicht in sein unsittliches Leben wie in die begangenen Verbrechen, und auf diese Weise zu seiner Besserung benutzen: da der Staat dem Elende seiner Bürger, wo und wie dasselbe sich auch äussern möge, zweckmässig abzuhelfen verpflichtet war und ist?

Wo aber Verbrechen im Staate sich mehren, können wir da dessen Einrichtungen zur Hebung des sittlichen Zustandes loben und ebenso wohl die Hinrichtungen überall noch vertheidigen?

Denn ich kann es nun einmal nicht verhehlen, dass die hier eingeschlagene Untersuchungsmaxime: im ganzen Gutachten nur die eine Gemüthsrichtung, die der Lasterhaftigkeit zu verfolgen, dagegen die Möglichkeit einer Geistesstörung nicht ebenfalls vorauszusetzen, sondern diese ganze Richtung, wie hier zwar öfters zu erwähnen aber dennoch im Vorbeigehen abzuthun, und sie nicht ebenso wie jene zu würdigen und zu behandeln, zu sehr gegen die dem Angeklagten schuldige Gerechtigkeit verstösst; welches Verfahren solche Unglückliche dann zu entgelten haben.

Indess hat es dem Referenten nicht beliebt, sich soweit auszudehnen — denn sonst würden wir auch, wie gesagt, eine vollständige Geschichtserzählung zu beanspruchen gehabt haben — dadurch aber musste das ganze Gutachten auch einseitig ausfallen; sowie auch die Tendenz, alle Aeusserungen sammt dem ganzen Benehmen der Angeklagten, nur aus dem einen Gesichtspunkte zu betrachten, nur den Irrthum, sie nun auch wirklich aus der Bosheit und der Rachsucht bei vorhandener freier Willensbestimmungsfähigkeit plausibel erklärt zu haben, erzeugen

konnte. Deshalb sei es gestattet, die von Seiten des Referenten für seine Ansicht aufgestellten Gründe näher zu prüfen und das Betragen des Inculpaten; freilich nur soweit wir durch die mangelhaften Antecedentien desselben dazu befähigt sind, von der anderen Seite, von der des Wahnsinns zu betrachten. So haben wir bereits erwähnt, dass die irrenärztliche Erfahrung in Wahrheit öfter die Fälle nachweist, wo dergleichen Menschen in ihrer Melancholie bereits mit jener fixen Wahnidee, der Gegenstand richterlicher Verfolgung zu sein, behaftet waren, als sie diese Ausschweifungen begingen, die in der That hier auch zu abnorm sind, als dass man sie für Aeusserungen eines Geistesgesunden halten möchte.

„War hiernach bei Nehring, fährt Referent fort, der sich so vielfach in seinem Rechte durch die Richter verletzt glaubte, erfahrungsgemäss schon ein Moment gesetzt, dass die Entstehung einer geistigen Störung bei ihm psychologisch erklärlich machen könnte, so trat noch ein zweites hinzu, das für sich allein schon vollends nur zu häufig Ursache zur Verstandeszerrüttung wird, wir meinen: einen hohen Grad von Eitelkeit, von Selbstüberschätzung. Dass diese bei ihm den denkbar höchsten Grad erreicht gehabt, dafür liefert die Geschichtserzählung Beweise genug. Er hat in einem Finger mehr Verstand, als das ganze Ober-Landesgericht, und was alle Gelehrten und Naturkundigen von je an durchdacht, das durchdenkt er in einer Stunde Hunderttausendmal. Keinem psychologischen Arzte würde es auffallen, einen Menschen von solcher ungemessenen Eitelkeit plötzlich einmal wahnsinnig geworden zu sehen.

Endlich sogar lag noch ein drittes ursächliches Moment zur Erzeugung einer Seelenstörung im Charakter des Verurtheilten (? *Nomen et Omen!*), welches für sich abermals sehr häufig diese Folge hat, wir meinen seine jähzornige Gemüthsart. „*Ira furor brevis est*", und die Erfahrung, dass ein zornmüthiger Charakter in Tobsucht und Wahnsinn verfallen könne und häufig verfalle, ist eben so alt, als das eben citirte Wort."

Wenn wir auch nur die so eng gezeichnete Charakteristik des Nehring in Betracht ziehen, und erwägen, welche Aeusserungen hier noch als Ueberschätzung, ungemessene Eitelkeit und maassloser Jähzorn, mithin als Auswüchse seiner moralischen Unfreiheit angesehen werden, so können wir nicht anstehen, hierin weit eher schon den Charakter des Wahnsinns zu erblicken. Denn auffallenderweise sehen wir den Inculpaten hier schon mit so extravaganten Reden und Handlungen auftreten: wie z. B. „Er müsse unter allen Umstännden den Landesgerichtsrath R. um's Leben bringen. Erst dann würde er befriedigt sein und wolle dann ruhig sterben", dass uns trotz alledem der Anlass in keinem rechten Verhältniss mit der Wirkung bei einem vernünftigen Menschen zu stehen scheint.

Um mehr über diesen für uns so hochwichtigen Punkt, den ungestümen Anfang der Catastrophe zu sagen und auch nachweisen zu können, in wie weit diese, erst nach 17 Jahren depo-

nirte, Aussage in der Wahrheit und in dem Wesen dieses Mannes begründet sei, fehlt uns leider der ganze erste Akt des Trauerspiels: wie der Mann nämlich dahin gelangt ist, welche angeborene, angeerbte und erworbene Anlage, welche Erziehung, welche Geschicke und Erlebnisse und welche Neigungen und Strebungen, kurz, welchen Charakter er sonst hatte, um sich zu der vollendeten Gestalt, in der er uns hier in Bezug auf seine Prozesse vorgeführt wird, zu entwickeln.

Nur einen Anhaltspunkt in Rücksicht auf jene Aeusserung finden wir noch in der Geschichtserzählung, der aber diese noch an Extravaganz übertrifft: „ich hätte damals, sagt er, die halbe Welt für ein Stündchen Teufelsgewalt hingegeben, um Freund und Feind aus dem Leben zu schaffen." Eine Aeusserung, die doch aber wahrlich in jeder Beziehung nur eines psychisch Unfreien würdig ist!

Ganz besonders aber scheinen die für blosse Eitelkeit gehaltenen Aeusserungen die gleichzeitig schon vorhandene Geisteszerrüttung anzudeuten; weil sich in dieser Art kein nur irgend vernünftiger Mensch aussprechen kann! Zum Beweise lese man nur unten, was derselbe über sich mittheilt, und man wird keinen Anstand nehmen, diesen Menschen, der sich noch dazu einige Bildung verschafft hatte, geradezu für wahnwitzig zu erklären. Eben so wunderbar sind die Gründe, wodurch der Nehring so excessiv eitel geworden sein soll. Gerade Maurer lernen häufig noch eine Profession, womit sie im Winter etwas verdienen können, und ich selbst kenne einige Maurer, die gleichzeitig schneidern, Aufsätze verfassen, und barbieren, aber darauf wahrlich nicht eitel sind.

Deshalb müssen wir darauf zurückkommen, dass sich aus dieser Ungemessenheit und ausschweifenden Art des Auftretens weit eher die wahnsinnige Unterlage, und das Fehlen eines voraufgegangenen Stücks Wahnsinns vermuthen lässt. Weshalb das Gutachten auch durch das Uebergehen und Auslassen der ganzen Entwickelungsgeschichte des Gemüthszustandes des Inculpaten den Vorwurf eines unverzeihlichen Mangels zur Feststellung des psychischen Thatbestandes nicht von sich weisen kann.

Wenn berühmte Irrenärzte die Geistesstörungen nur als ein Ausschreiten des Temperaments oder der Gemüthsthätigkeit überhaupt betrachten, so ist es auch natürlich, dass ein jähzorniges Gemüth leicht in Melancholie oder Tobsucht verfällt, und dass übertriebener Jähzorn kaum von der Geistesstörung unterschieden werden kann. Aber kann denn hier wirklich überall von einem maasslosen Jähzorn die Rede sein, wo es fast bis zuletzt bei blossen Redensarten geblieben ist, und sich die Galle in Worten ergiesst? und in den beiden Malen, wo der sogenannte Jähzorn zum thätlichen Ausbruch kam, er sich unter so abnormen Umständen kund giebt, dass sich hieraus fast mit Bestimmtheit auf psychische Unfreiheit schliessen lässt.

Wir wollen hier anticipirend nur die erste, im Gutachten

ganz unerwähnt gebliebene That anführen, die sich doch wahrlich als so widersinnig darstellt, dass wir keinen Anstand nehmen, diese Geschichte, so unvollkommen sie auch mitgetheilt wurde, als ein Document für die grösste Wahrscheinlichkeit eines vorhandenen Wahnsinns zu benutzen. Denn welcher vernünftige Mensch würde wohl auf offener Strasse und am Tage ein schon längst gefasstes rachsüchtiges Vorhaben gegen einen gewissermassen vorgesetzten richterlichen Beamten auszuführen sich unterfangen, wenn er nicht zur Zeit durch eine ganz besondere Veranlassung dazu gereizt worden wäre?

Von einer solchen veranlassenden Ursache zur That schweigt die Geschichte aber ganz! Deshalb aber, sollten wir vielmehr meinen, würde sich der Nehring eine ganz andere Gelegenheit gesucht haben, seinen verhassten Gegner zu überfallen und mit erheblichen Stockschlägen zu tractiren; wäre er nur in der Lage gewesen, dem andringenden Antrieb nicht jedesmal gezwungen folgen zu müssen, oder mit andern Worten: hätte er nur die freie Selbstbestimmungsfähigkeit gehabt, dem Antriebe zu widerstehen!

Aber auch die andern Umstände sprechen für mangelndes Vernunftbewusstsein. „Er wurde nach der That verhaftet. Als der Gerichtsdirector zur Besichtigung seiner Zelle bei ihm eintrat, warf er sein Trinkgeschirr nach ihm. Zur Strafe auf Wasser und Brod gesetzt, verweigert er alle Nahrung, und musste ihm diese, nachdem er die Abstinenz länger als acht (17. Rec.) Tage fortgesetzt hatte, mit Gewalt in den Mund gebracht werden". Wir glauben, dass diese Handlungsweise, auf die wir unten noch zurückkommen, wahrlich nicht geeignet ist, die freie Willensbestimmung des Nehring zu bekunden, und dass derselbe mit vollem Recht in seiner Eingabe vom 23. Mai 1849 sagen konnte: „Wenn ich dem Kerl das Gehirn zerschmettern werde, so sollt Ihr (das Gericht) es verantworten", weil ein solcher Mensch nicht frei herumgehen darf! Und es ist wahrlich noch zu verwundern, dass es bei der einen That verblieben ist, und er seine weitere Drohung: „lasst es Euch nicht wundern, wenn ich etliche von Eurer Bande werde einige Messerstiche in die Rippen jagen"; nicht ausgeführt hat!

Auch selbst der auffallende Umstand, dass der Nehring, nachdem er sich bereits viertehalb Jahre mit dem Mordplan, zu dem er sich ein scharfes Beil anfertigen liess, herumgetragen, denselben auch überall mündlich wie schriftlich ausgesprochen hatte, nun auf einmal zur That fortgerissen, es bei blossen Stockschlägen belässt, — mindestens ist in der Geschichtserzählung eines Mordanfalls eben so wenig, als eines Hindernisses zur Ausführung eines Mordes gedacht — spricht wahrlich, bei seiner geringen Liebe zum Leben, nicht minder für das krankhaft Gezwungene sowohl zu seinen Aeusserungen als zu seinen Handlungen; mithin für die ihm fehlende Selbstbestimmungsfähigkeit.

„Ein fortgesetztes Benehmen dieser Art, fügt Referent

in der Geschichtserzählung hinzu, bei einem gesetzlich für wahnsinnig erklärten Menschen veranlasste endlich seine Abführung in eine Irrenanstalt."

Wir glauben bei der ohnehin in den Anteactis so kargen Geschichtserzählung mindestens auf eine weitere Ausführung, worin „das fortgesetzte Benehmen dieser Art" bestanden, welches seine endliche Abführung veranlasst hat, vollen Anspruch zu haben; weil dergleichen summarische Anführungen mehr das Urtheil des Referenten als die Thatsachen uns vorführen, jenes aber immer erst auf diese sich fundiren darf, und daher auch allen Werth verliert, sobald dasselbe dieser gesicherten Unterlagen, über die unser Urtheil aber dadurch suspendirt ist, entbehrt.

Indess werden wir unten noch weiter die Unwahrscheinlichkeit, die Handlungsweise des Nehring als Folge seines Jähzorns anzusehen, darzuthun versuchen.

„Rechthaberei also, Selbstüberschätzung und jähzornige Gemüthsart in einem Individuum, und in vielleicht nie beobachteter Höhe vereinigt, meint Referent, dies sind psychologische Thatsachen, die wohl gegründetes Bedenken, betreffend die Integrität seines Gemüthszustandes und die Strafwürdigkeit seiner rechtswidrigen Handungen, hervorrufen können."

Hierdurch also glaubt Referent auch der Annahme eines möglicher Weise vorhandenen Wahnsinns zu begegnen: indem er die in ausschweifender Weise und „nie beobachteter" Höhe sich documentirenden Gemüthsäusserungen entweder als ausgebildeten Wahnsinn, oder als die eigenthümliche Gemüthsbeschaffenheit des Inculpaten betrachtet und hierauf seine ferneren Beweise für letztere stützt, weil ein vollständiger Wahnsinn sich nicht nachweisen lässt und Manches sogar gegen eine Gemüthskrankheit zu sprechen scheint.

Aber es ist auch hier ganz übersehen, dass erstens diese extravagirenden Gemüthsäusserungen — und, wie nachgewiesen, viel wahrscheinlicher — als das vorhandene Entwickelungsstadium oder als die eines schon ausgebildeten Wahnsinns, der sich bei dem Nehring nur, wie so häufig, partiell äussert, angesehen werden müssen. Wer beobachtet und erkennt denn auch in den niederen Ständen das so oft schwach markirte Vorläuferstadium des Wahnsinns? Und selbst, wenn dies auch geschehen wäre, so konnte es ja wegen der abrevirten Geschichtserzählung dennoch nicht zu unserer Kenntniss gelangen.

Dies ist auch selbst von sachverständigen Juristen, z. B. vom Appellationsgerichtsrath Seuffert längst anerkannt; so wünscht Letzterer (siehe dessen Blätter für Rechtsanwendung vom Jahre 1838 No. 1, S. 6 und 7) eine grössere Berücksichtigung der Verstimmung des Nervensystems, der übergrossen Reizbarkeit, des Zorns und dergleichen. Leidende der Art erscheinen vielleicht ganz gesund, sagt derselbe, es sind keine auffallenden Störungen in den Functionen des Organismus vorhanden; Niemand aus ihren Umgebungen bemerkt an denselben die Spuren einer

Krankheit, dennoch kann ihr Zustand von der Art sein, dass die Integrität ihres Bewusstseins und ihrer Willenskraft bezweifelt werden muss. Menschen, an denen ein solches Leiden zehrt, werden ohne ihr Verschulden, wenn der Dämon sie versucht, die Beute plötzlichen Affects: sie lassen sich zu Uebertretungen der Strafgesetze hinreissen, hinsichtlich welcher eine sorgfältige Untersuchung ergeben wird, dass die Zurechnung entweder gar nicht oder etwa nur in sehr beschränktem Maasse Platz greifen kann." Dasselbe rügen in ähnlichen Worten fast alle mit der Sache vertrauten medicinischen Schriftsteller.

Sodann aber müssen wir an die oben zu diesem Behufe mitgetheilten ersten Fälle erinnern — die beide von Schriftstellern ausgewählt wurden, die mit einer scharfen Beobachtungsgabe und reicher Erfahrung im Gebiete der Psychiatrie nichts weniger als laxe Grundsätze verbunden haben — wobei im ersteren Falle nur eine Wahnvorstellung, im andern gar ein krankhaftes Gefühl den Wahnsinn kennzeichnete, sonst aber die Geistes- und Gemüthsbeschaffenheit anscheinend ganz unbetheiligt blieb; und derartige Beispiele liessen sich leicht vervielfältigen.

Doch was bedarf es des Beweises: hat doch Referent bei einer andern Gelegenheit, in Sachen Goldberg's und Consorten (siehe die 2. Beilage zu No. 267 der Spenerschen Zeitung vom 14. November 1855) sogar behauptet, „dass man möglicher Weise an einer fixen Idee leiden könne und doch ganz vernünftig sein" (scheinen?)!

Deshalb aber müssen auch die vom Referenten gegen den einen oder anderen Zustand in dieser Weise aufgeführten Argumente immer das beabsichtigte Ziel verfehlen; wie die tendenziöse Einseitigkeit der Beweisführung, wodurch uns überall nur der Verbrecher hervorleuchtet, und damit beiläufig und nur den in jener Richtung sich äussernden Wahnsinn zu negiren, bekundet; weil der Wahnsinn, namentlich der sogenannte partielle. in vielen Fällen nicht so offen zu Tage liegt, dass er jedem laienhaften Inquirenten, wie nach der Geschichtserzählung *ad marginem* der Acten bemerkt wurde, und auch nicht einmal dem unerfahrenen Director eines Irrenhauses aufzufallen braucht. Denn wir können es nicht oft genug wiederholen, „dass der partielle Wahnsinn, wie Esquirol richtig bemerkt, ein höchst merkwürdiges Leiden sei, wobei man immer darüber erstaunen muss, dass ein Mensch, der wie jeder andere empfindet, urtheilt und handelt, über einen einzigen Punkt anders empfindet, urtheilt und handelt als die übrigen Menschen", und dass die Einkerkerung und Beschränkung in einer Irrenanstalt oder einem Gefängniss, womit an sich schon immer eine Entfernung von allen schädlichen und aufregenden Ursachen verbunden ist, gemeinhin das beste Mittel zu sein pflegt, die Krankheitsäusserungen zum Schweigen zu bringen, und nicht selten eine wirkliche oder nur scheinbare Rückbildung des Leidens zu bewirken. Bedenkt dies der Arzt ...d ist er, wie in unserem Falle, nicht vorsichtig mit der

Entlassung, so bekommt er seinen Kranken recht bald, nachdem derselbe kaum in die früheren Verhältnisse zurückgekehrt, und leider gemeinhin verschlimmert wieder zu Gesicht, wenn daraus nicht sonst in der Heimath ein Unglück entstanden ist.

Wie in vieler Beziehung, so kann uns auch über dies Verhältniss Sefeloge die beste Auskunft geben. Wenn dies Verkennen aber selbst Sachverständigen nicht selten begegnet, so darf man sich sicher nicht wundern, wenn Nehring's Curator sammt den andern Zeugen den Wahnsinnigen für verständig hielten, zumal da wir wissen, „dass der objective Verstandesgebrauch bei Wahnsinnigen oft im höheren Grade vorhanden sein kann, als bei Menschen von minderer geistiger Begabung, so dass es selbst dem geübteren Irrenarzt mitunter fast unmöglich wird, ein zuverlässiges Urtheil über den vorhandenen Zustand eines Geisteskranken zu fällen, dessen Seelenleiden ihm bekannt ist!" (Ideler.)

„Aber Wahnsinn darf, sagt das Gutachten ferner, auch unter den günstigsten Bedingungen zu seiner Entstehung niemals vorausgesetzt, sondern er muss, dem Strafrichter gegenüber, aus den Handlungen der Menschen bewiesen werden, und erst wenn dies der Fall, ist die Art und Weise seiner Entstehung aus der Gemüthsbeschaffenheit des Angeschuldigten, seinen Erlebnissen etc. zu deduciren. Jener Beweis aber aus den Handlungen ist in ihnen selbst, und zwar darin zu finden, dass dieselben den Stempel der Verkehrtheit haben und zeigen müssen. Beispielsweise erwähnen wir nur aus neuester, eigener Erfahrung, von Menschen, die in den wahren fixen Wahn der Rechthaberei und Querulirwuth verfielen, die folgenden Fälle: Eine Frau verlangt aus dem Gerichts-Depositorium die Aushändigung eines Capitals, das nie existirt hat. Die unbedeutendsten amtlichen Zuschriften, wie Termins-Vorladungen, hält sie für Documente, worin ihr Recht anerkannt wird. Ein Mann aus dem niedrigsten Stande verlangt die Anerkennung seiner adligen Geburt, und Schriftstücke, die sich auf ganz Fremde, mit einem, dem seinigen ähnlichen Namen beziehen, sind ihm die Beläge zu seinen querulirenden Eingaben. Ein Anderer hat Jahre lang ein Königliches Oberlandesgericht, ähnlich wie Nehring, beschimpft, weil er nicht zur Auszahlung einer ihm nicht zukommenden Summe gelangen konnte, von der er in seinem endlichen Wahn annahm, dass die Mitglieder jener Gerichtsbehörde dieselbe unter sich getheilt hätten, obgleich die Forderung nicht so viel Thaler betrug, als das Gericht Mitglieder zählte etc. In solchen Fällen springt das Verkehrte in die Augen, das den Handlungen das krankhaft Nothwendige, das Zwingende giebt, welches die Zurechnung ausschliesst."

Die hier vom Referenten für die Untersuchung aufgestellte Maxime: dass der Wahnsinn selbst unter den günstigsten Bedingungen zu seiner Entstehung niemals vorausgesetzt werden darf, ist an sich zwar richtig, aber wenn nicht bei der Untersuchung von vorn herein die Möglichkeit eines vorhandenen

Wahnsinns ebensowohl als der Lasterhaftigkeit vorausgesetzt und im ganzen Verlaufe festgehalten wird, und eben so dass möglicherweise beides vereint in demselben Individuo sein kann, so verfallen wir eben in die nicht zu rechtfertigende Einseitigkeit des Verfahrens. Ausserdem aber ist ja der als abnorm vom Richter erkannte Zustand die Ursache zur Exploration gewesen, mithin Wahnsinn ebenfalls präsumirt.

Aber Wahnsinn, behauptet Referent mit Recht, soll aus den begangenen Handlungen des Menschen — aber doch wohl nicht aus diesen allein? denn sonst würde jeder Mord Wahnsinn sein! — bewiesen werden und erst wenn dies der Fall, ist die Art und Weise seiner Entstehung, aus der Gemüthsbeschaffenheit des Angeschuldigten, seinen Erlebnissen etc. zu deduciren.

Aber wir müssen es hierbei doppelt schmerzlich fühlen, dass uns Referent die Mittel genommen hat, diese ganz abnorme Aufführungs- und Handlungsweise des Nehring sofort mit Bestimmtheit zu erkennen: „weil wir trotz der, nach Referents Angabe, „vollständig" geführten Untersuchungsakten, wie aller vorausgegangenen, mit lobenswerther Vollständigkeit motivirten, medicinisch-psychischen Gutachten der Sachverständigen", dennoch keine vollständige psychologische Physiognomie des Mannes erhalten haben, und Referent uns überhaupt nur die eine Seite derselben, und auch diese nur höchst unvollkommen schauen liess! Da wir weder von seinen früheren Geschicken und Erlebnissen, noch von den späteren, bis auf seine Prozesse, ein Wort wissen, so sind wir dadurch auch jedes näheren Anhaltepunktes zur Begründung beraubt. Die wenigen Notizen über seine Rechthaberei, ungemessene Eitelkeit, sowie über seinen übertriebenen Jähzorn, im Verein mit seinem ganzen, dabei beobachteten Benehmen sind aber, wie wir bereits gezeigt, indess gleich schärfer nachweisen werden, vielmehr geeignet, die verletzte Integrität seines Geistes zu constatiren.

Gewiss wird der Gerichtsarzt bei der Untersuchung zweifelhafter Gemüthszustände kaum der Parallelfälle entbehren können, aber in der Regel kann er sie nur für sich, zur Bildung seines eigenen Urtheils gebrauchen, dagegen pflegen sie im Gutachten als Beispiel, um Anderen ein derartiges Leiden anschaulich und das von dem Sachverständigen darin aufgestellte Urtheil plausibel zu machen, den beabsichtigten Zweck zu verfehlen: weil diejenige Vollständigkeit, welche man mit dem Kranken durchlebt haben muss, um sein zweifelhaftes Leiden auch bestimmt als solches zu erkennen, in einer dazu ausreichenden Skizze wiederzugeben, so äusserst schwierig, oft unmöglich ist; dann aber dürften sich auch zwei gleiche Fälle zweifelhaften Gemüthsleidens nur schwer auffinden lassen. Ueberdies darf man nicht übersehen, dass man doch nicht einen zweifelhaften Fall durch einen anderen, eben so zweifelhaften — und nur dieser wäre jenem gleich — aufhellen kann: da sich auch hier wieder dieselben Zweifel entgegenstellen würden; die gewöhnlichen, nicht zweifelhaften Fälle hingegen bedürfen auch einer solchen Erläuterung

durch Parallelfälle wiederum nicht. Daher ruht auch das alte Sprüchwort: „alle Vergleiche hinken", auf richtiger Beobachtung.

Die hier vom Referenten aufgeführten Fälle aber taugen auch deshalb nicht zur Erläuterung des Wahnsinns, weil der im ersten und zweiten Falle herrschende Wahnsinn zu sehr in die Augen springt, als dass darüber noch irgend ein Zweifel stattfinden könnte; während derselbe bei dem Nehring so versteckt liegt, dass es selbst dem Referenten ihn durch den Gegensatz aufzuhellen, beinahe gelungen ist!

Referent hat mithin beim ersten und zweiten Parallelfalle nur die Hauptsache, die Unähnlichkeit der vergleichenden Fälle, übersehen; dass nämlich in diesen Fällen die Gemüthsstörung, wie er selbst sagt, in die Augen springt, dieselbe hingegen bei dem Nehring zweifelhaft war, und deshalb gerade am wenigsten aufgehellt werden konnte: mithin bildet der Inhalt dieser Parallelfälle nicht die Aehnlichkeit, sondern das Hinkende im Gleichniss; da hier das zwingende *Tertium comparationis* fehlt. Uebrigens aber führt eine nähere Betrachtung der hier vom Referenten angegebenen Gründe, wie sich gleich zeigen wird, höchstens nur in diesen beiden Fällen, bei den die Wahnvorstellung sich darthun lässt, zu der von ihm angenommenen Verschiedenheit.

Der letzte Parallelfall hingegen passt hier überhaupt nicht, weil in Folge der abgestutzten Mittheilung desselben, uns der Wahnsinn gar nicht einleuchtet, und wir begreifen nicht, weshalb dieser Querulant, wie es Referent will, mehr verrückt als Nehring, oder auch weniger zurechnungsfähig als dieser sein soll. Hat Referent uns auch hier wieder, wo er uns doch den Wahnsinn, als in die Augen springend, darstellen wollte, eine unbrauchbare Skizze des Falls gegeben, so darf uns dies doch nicht hindern, einen solchen Beweis auch für unsere Ansicht über den Wahnsinn des Nehring zu benutzen; denn man vermag aus dem Motiv, aus der *causa facinoris* doch wahrlich nicht dort die krankhafte Nothwendigkeit, hier das Unmoralische zu erkennen! und Referent zwingt uns daher gleichsam in beiden Fällen die Unzurechnungsfähigkeit anzunehmen. Denn halten wir einmal diesen letzten Parallelfall, wobei Referent die Unzurechnungsfähigkeit als in die Augen springend ansieht, zur Erläuterung fest; so fehlte z. B. hier ein egoistisches Motiv zur That durchaus nicht: dass die Forderung nicht so viel Thaler betrug, als das Gericht Mitglieder zählt, und der Inculpat endlich glaubt, die Mitglieder des Gerichts hätten jene Summe unter sich getheilt, ist bei dem vielleicht armen Teufel, dem einige Groschen schon ein Bedeutendes sind, sicher unerheblich, jedenfalls aber zur Feststellung des Irrwahns und der Unzurechnungsfähigkeit nicht erheblicher, als wenn Nehring glaubt, dass der Rath R. ihm sein Lebensglück geraubt, ihn zur Haft gebracht und sich mit dem Z. die gestohlenen 600 Thlr. getheilt habe! —

„Hat des Verurtheilten Verbrechen, frägt Referent, diesen Charakter?

Wir müssen dies entschieden in Abrede stellen, und haben in Folgendem den Beweis darüber zu führen.

Zunächst kann nicht bestritten werden, dass seine That einer als solche anzuerkennenden *causa facinoris*, d. h. des rechtswidrigen Dranges zur Befriedigung eines egoistischen Gelüstes, nicht ermangelt, und zwar war dies eine der am leichtesten zu durchschauenden, der alltäglichsten: Rachsucht wegen vermeintlich erlittenen Unrechts. Und hierbei muss zugegeben werden, dass Nehring allerdings in seinem Recht gekränkt worden war. Bei der anerkannt ohne Geschick und weitläufig geführten Voruntersuchung in der S.'schen Diebstahlssache, war er, wie sich später ergab, unschuldig drei Monate lang in Untersuchungshaft gehalten worden, und später ist, wie die Acten ergeben, ein von ihm angestrengter Civilprozess ganz ungebührlich aufgehalten und seine desfalsige Beschwerde auch für begründet erachtet worden. Der Sittliche würde namentlich jene Haft wie jedes andere Unglück aufgenommen haben, er würde sich, mit etwanigen Entschädigungsansprüchen zurückgewiesen, zur Ruhe begeben haben etc. Bei einem Charakter aber, wie der des Nehring, konnte eine solche ruhig sittliche Erwägung nicht eintreten, bei einem Menschen, der Jeden, der ihm in den Weg tritt, unversöhnlich und unauslöschlich hasst, der seine Feinde im Dunkeln überfällt und misshandelt, um die „Strafe" gleich selbst an ihnen zu vollstrecken, und bei dem sich der Hass und der Rachedurst gegen den Gerichts-Dirigenten immer mehr und mehr steigern mussten, je mehr er sich überzeugte. dass auf gesetzlich ordnungsmässigem Wege für ihn eine Satisfaction nicht zu erlangen war. Ja, es kann die Möglichkeit nicht von der Hand gewiesen werden, dass in der Länge der Zeit, durch welche das Verbrechen prämeditirt worden, sogar noch ein zweites Motiv mitwirkend geworden sei, wir meinen seine ungemessene Eitelkeit. Denn nicht anders kann seine Aeusserung füglich gedeutet werden, dass er „eine Handlung vollbringen werde, deretwegen man seinen Namen noch zwanzig Jahre nach seinem Tode nennen werde".

Können wir nun schon die Uebereinstimmung der beiden zuletzt zusammengestellten und verglichenen Fälle nicht in Abrede stellen, so werden wir auch um so eher zugeben müssen. dass den nun folgenden Anführungen des Referenten jeder Zusammenhang fehlt. Obwohl nun der erste Satz richtig ist, „dass der Sittliche jene Haft ruhig ertragen haben würde", so gestattet dies aber doch noch keinen Schluss auf den Nehring, dessen Geisteszustand ja eben untersucht werden sollte! Denn gerade seine fixe Idee, dass der R. ihn unglücklich gemacht, erregte bei seiner Gemüthsbeschaffenheit, was der Referent den excessiven Jähzorn nennt, und die unüberwindliche Rachsucht, die, je länger dieser Irrwahn währte, desto stärker auch anwachsen und endlich zu einem solchen Ausgang führen musste. Die

Aufstellung solcher Gegensätze, so wie dergleichen dialectische Ausführungen überhaupt, verwirren aber nur zu leicht das Urtheil der Sachverständigen wie der Geschworenen und nicht weniger der Richter, und sollten in einem solchen gewichtigen Gutachten nie eine Stelle finden!

Aber es blieb, wie gewöhnlich beim sogenannten partiellen Wahnsinn, auch hier nicht bei der einen Wahnvorstellung, sondern der Nehring verflocht nun auch andere objective Vorstellungen in dieselbe, die kein Vernünftiger je in irgend einen Zusammenhang gebracht haben würde, so dass man deutlich sieht, der Wahnsinn hatte schon zu Zeiten sein ganzes Gemüth befangen. So z. B. gesteht er unumwunden: „dass seit der Zeit, da Herr R. ihn einsperren liess, alle Religion bei ihm aufhörte; denn, ich durfte darüber, dass, wenn wirklich ein Wesen wäre, das Alles regiert, das doch nur sein Spielwerk mit uns treibe, nicht lange nachgrübeln!" — Wie tief also musste der Geist wie das Gemüth dieses Mannes von seiner Wahnvorstellung schon damals ergriffen sein, wenn er selbst die Existenz und die Liebe Gottes von seiner Einsperrung abhängig machen konnte! *) Und eben deshalb ist es nicht zu verwundern, wenn ein solcher Mensch Freund und Feind zu erschlagen die Lust verspürt, dieses Gelüst nun aber auch noch überall offen ausspricht, und diesem Antrieb oft nicht zu widerstehen vermochte: das Bild eines ächten Melancholikers, der sich verfolgt wähnt!

Der Referent giebt also hier auch zu, dass sich Nehring keine Rechte angemaasst, sondern sein Rechtsbewusstsein ist durch einen ungerechten Verdacht tief verletzt und seine Eitelkeit wie sein Ehrgefühl durch ungerechtfertigtes Einsperren gekränkt worden. Aber darauf, ob die Gemüthsrichtung des Nehring aus vermeintlichem oder wahrem Unrecht hervorgegangen, — so viel Genugthuung der Referent dadurch auch anscheinend in dieser Apostrophe dem Angeklagten widerfahren lässt, die aber eigentlich nur, um seine Rachsucht psychologisch zu motiviren, ausgeführt ist — kann es uns doch ganz und gar nicht ankommen; genug, wir wissen, dass durch solche erlittene Unbill bei Menschen, selbst nur mit einer zum Wahnsinn (Melancholie) ausgebildeten Anlage, allein schon ein fixer Wahn entstehen und sich dann weiter entwickeln kann (Guislain). Diese, in derlei Fällen sich offenbarende überspannte Empfindlichkeit, anscheinend zu tief empfundene Kränkung, pflegt aber

---

*) In der Berliner Gerichtszeitung 1854 Nr. 17 heisst es in Bezug hierauf: Er leugnete ein Jenseits, bestritt das Dasein eines vergeltenden, allgütigen und allmächtigen Gottes, erklärte die Bibel für Lügen, und arbeitete Sonntags während der Kirche „zum Possen." Wenn die Mitbewohner seiner Stube geistliche Lieder sangen, trieb er solchen Unfug, dass sie aufhören mussten. Als er einst mit einem Gerüste zusammenstürzte, und in weichen Lehm fiel, streckte er die Hand gen Himmel und rief aus: „Siehst du, Spitzbube, du hast mich so recht kriegen wollen, aber kriegst mich doch nicht." Welcher Widerspruch, bei einem vernünftigen Gottesleugner! Drohungen gegen ein Wesen, dessen Existenz er gar nicht anerkennt. (Rec.)

auch oft nur, wie gesagt, eins derjenigen ursächlichen Momente zu sein, wodurch der längst im Gemüthe liegende krankhafte Drang sich äussert. Denn wo sind in solchen Fällen, frage ich wiederholt, die sachverständigen Zeugen, die uns die oft nur so schwach vorhandenen Vorboten des Wahnsinns: Congestionen und Kopfschmerzen, Schwindel, Verdriesslichkeit, mürrisches, zorniges, leicht aufbrausendes Wesen, Zank- und Rachsucht etc. bekunden; und werden diese Vorläufer, sowie solche Aeusserungen des Wahnsinns nicht auch oft genug noch auf das jähzornige, unsittliche Gemüth des kranken Angeklagten geschoben? —

Wir können es indess dem Referenten zugeben, dass des Inculpaten That aus dem innern Drange zur Befriedigung eines egoistischen Gelüstes, der Rachsucht wegen wirklich oder vermeintlich erlittenen Unrechts entsprungen ist; aber — wir wollen hier nicht erfahren, was ein sittlicher, geistesgesunder Mensch in solchem Falle gethan haben würde — durch dergleichen contrastirende Hinweisungen auf des Inculpaten Unsittlichkeit wird, wie gesagt, das Urtheil Unsachverständiger eben so sehr bestochen, als dem Angeklagten zu nahe getreten, und ist die Folge der oben erwähnten gutachtlichen Tendenz! — sondern ob der Nehring zur Zeit der That bei freier Willensbestimmung gewesen ist, oder ob ihm nicht vielmehr die psychische Kraft gefehlt habe, dem andringenden Antriebe zn widerstehen?

Wir müssen uns aber, wenn wir des Mannes ganzes Betragen, soweit wir es vor uns haben, zusammenfassen, ganz abgesehen von den angeführten Gründen, schon deshalb zu letzterer Alternative gedrängt fühlen, weil der Nehring ebenso gar kein Hehl aus seinen verbrecherischen Gelüsten macht, und sie Jedem und selbst dem Gerichte offen und wiederholt mittheilt! Fast möchte man sagen: derselbe sucht geflissentlich jede Gelegenheit um seinen inneren Groll auszuschütten, um, nach Platner's Ausdruck, „die Gerichtspersonen zu begeifern und den tief im Innern verborgenen Reiz abzureiben, der so leicht aufsprüht, als wenn der Zunder der Flamme zu nahe kommt."

Der Nehring möchte aus seinem Versteck Jeden todtschlagen, und schlägt auch wirklich überall darauf los. „Und wahrlich, sagt er, keinen Menschen hat es gegeben, der einen grössern Hass und Rachsucht hegte, als ich es vor dem Zuchthause that. Denn für ein Stündchen Teufelsgewalt hätte ich nicht die halbe Welt genommen, damit ich mit Freund und Feind hätte Kegel schieben können."

Eben so wahr bezeichnet er sein inneres krankes Gefühl mit den Worten: „Er würde erst Ruhe haben, wenn er den Landesgerichts-Rath R. erschlagen, nur dann würde er befriedigt sein, und wolle ruhig sterben."

Dass sich sein Hass auf alle Gerichtspersonen, vorzugsweise aber auf den Landesgerichts-Rath R. richtete, ist leicht erklärlich, da er jene und besonders diesen in seiner Wahnvorstellung für den Urheber seines Unglücks hielt.

Auch seine Aeusserung: „dass er eine Handlung vollbringe

werde, deretwegen man seinen Namen noch „zwanzig Jahre" nennen werde;" würden wir, will man nun einmal auf eine solche Aeusserung Gewicht legen, vielmehr als Symptom des Wahnsinns, als der Eitelkeit anzusehen versucht sein: weil ein eitler Geistesgesunder wohl seinen Namen auf die Nachwelt, nicht aber blos auf zwanzig Jahre zu bringen wünscht. So etwas wäre z. B., um einen Fall aus dem Alterthum anzuführen, dem Herostrat sicher nicht eingefallen, und in der Neuzeit eben so wenig dem, nach Referent's Meinung doch ebenfalls aus Rache wegen verletzter Eitelkeit und nicht aus Wahnsinn das Pistol auf die geheiligte Person des Königs abdrückenden, pensionirten Bürgermeister Tschech. Sowie wir auch hierbei die Bemerkung nicht unterlassen können, dass, da der Nehring sich eine gewisse Bildung angeeignet hatte, er seine Eitelkeit sicher nicht auf eine, nur für einen Narrren sich ziemende Weise: „ich bin durch mein starkes Gedächtniss so weit gekommen, dass nicht nur das, was solche sechs Millionen Räthe, wie Ihr, sondern auch das, was alle Aerzte, Astronomen, Gärtner und Landleute, die je gelebt, in ihren Köpfen, ich schon in meinem kleinen Finger habe. Und was alle Philosophen gedacht, die von Ewigkeit her geexistirt haben, das durchdenke ich in einer Stunde hunderttausend Mal," und noch dazu in einer Eingabe „an die „Ober-Banditen in Insterburg" vom 7. Februar 1851, geäussert haben würde." Ganz ähnliche Aeusserungen finden wir in Menge bei Sefeloge, sowie bei vielen anderen Wahnwitzigen in Irrenhänsern.

„Diese Aeusserung, sagt Referent, wurde viertehalb Jahre vor dem Morde von ihm gethan. Die *species facti* zeigt aber, dass er den Plan, sich an R. zu rächen, und zwar geradezu ihn zu morden, wie es ja sein höchster Wunsch war, „Jeden, den er wolle, aus dem Versteck um's Leben zu bringen," schon unmittelbar nach seiner Entlassung aus der Haft zu S., also 1836 gefasst, diesen Plan folglich nicht weniger als siebenzehn Jahre mit sich umhergetragen habe, ehe er zu dessen Ausführung schritt. Schon damals, 1836, äusserte er, ganz unverhohlen, dass er „unter allen Umständen" R. um's Leben bringen müsse, und dass er erst dann „befriedigt" sein werde. Befriedigung seiner glühenden Rache also ersehnte er? Wie diese Aeusserungen sich in der Reihe der Jahre, bald mündlich, bald schriftlich immer wiederholen, ist oben dargethan worden. Bald schreibt er, dass er, in L's Stelle, der mit R. in einem Schlitten fuhr, sich eine Axt im Schlitten bereit gehalten, und der Salzburger „Bestie" damit die Knochen im Leibe zerschmettert haben würde, bald: dass er sein „Erkenntniss" an der Salzburger Bestie vollstrecken würde u. s. w.; ein ander Mal äussert er mündlich, dass dem Kerl weiter nichts fehle, als ein Beil zu nehmen, und ihm den Kopf abzuschlagen; u. s. w. Es könnte auffallen, dass ein dispositionsfähiger Mensch solche Pläne, die der Verbrecher sonst im tiefsten Innern zu verschliessen pflegt, so offenkundig darlegt und sogar schriftlich, und einer Gerichts-Behörde offenbart. Allein wenn einmal bei dem so höchst jähzornigen Charakter des Nehring, der nicht

einen Augenblick Herr seiner heftigen Leidenschaften war, jenes Auffallende sich schon sehr mindert, so ist auch andererseits nicht zu übersehen, dass er, wie die Akten beweisen, zu rechter Zeit wieder einzulenken wusste. So nennt er einmal in einem Schreiben jene Aeusserungen leere Drohungen," und in einem Termine am 27. Januar 1841 sagt er: dass er nie die Absicht gehabt, diese Drohungen wirklich auszuführen. Ein ander Mal bietet er sogar auf seine Weise eine Versöhnung an, und will mit einem Kümmel oder Bittern seinen Groll hinunterspülen, auf die Gesundheit des Herrn Landgerichts-Raths trinken, und Alles vergessen."

Auch hier musste sich nur wieder das alte Sprichwort bewähren: „die Vorsicht kommt nach der That." Die seit 1836 ununterbrochene, nur in verschiedener, aber stets in ungewöhnlicher Ausdrucksweise, theils mündlich, theils schriftlich, wiederholten Aeusserungen des Inculpaten über seinen Mordplan hätten schon allein die Ausführung verhüten müssen, hätte der Dr. J. den Zustand des Nehring nur richtiger aufgefasst, und anstatt am 1. Mai 1849 in den Akten der Anstalt zu registriren: „entscheidende*) Kennzeichen einer Seelenstörung stellen sich bei ihm nicht heraus," und zwei Monate später: sein Raisonnement ist durchaus verständlich; sowie endlich am 21. October ej: „eine Geistesstörung hat sich bei dem Nehring nicht herausgestellt, daher wird seiner Entlassung nichts entgegenstehen:" und denselben einen Monat darauf wirklich zu entlassen, hätte der Director einer Irrenanstalt wohl daran denken können,

---

*) Im Jahre 1856 tödtete der Tapezirer Schulze 2 seiner Kinder, und versuchte alsdann sich selbt zu entleiben; dies gelang ihm nicht, auch seine beiden anderen Kinder, welche er zu tödten beabsichtigte, wurden gerettet. Das weitere Schicksal dieses Unglücklichen hat, wie die Pr. Ztg. meldet, einen eigenthümlichen Verlauf genommen. In der, wegen Mordes gegen ihn erhobenen Anklage wurde er durch die übereinstimmenden Gutachten des gerichtl. Physikus, des Med.-Collegiums der Provinz und der wissenschaftl. Deputation des Minister. für Med.-Ang. als zur Zeit der That unzurechnungsfähig erachtet. Das weitere gerichtl. Verfahren wurde daher eingestellt und Schulze der Polizei überwiesen, wurde am 14. Juli vor. Jahres in die Irrenanstalt der Charité aufgenommen, weil der gerichtl. Physikus ihn immer noch für gemüthskrank erklärte. Die Aerzte dieser Heilanstalt nahmen jedoch Zeichen von Geisteskrankheit an ihm nicht wahr, weshalb die Anstalt beantragte, ihn zurückzunehmen. Der Physikus untersuchte ihn von Neuem und wiederholte seine frühere Angabe, dass Schulze noch gemüthskrank sei. Die Polizeibehörde provocirte daher bei dem hiesigen Stadt-Gericht auf Blödsinnigkeits-Erklärung gegen Schulze, das Gericht wies jedoch die provocirende Behörde per *sententiam* ab, weil die, in diesem Prozesse gutachtlich gehörten beiden Aerzte bezeugten, dass der Provocat im Stande sei, die Folgen seiner Handlungen wohl überlegen zu können. Jetzt handelt es sich nun mehr darum, den Schulze aus der Charité zurückzunehmen und polizeilich über ihn zu disponiren. Die im Civil-Prozesse gehörten beiden Aerzte, welche ihn nicht für geisteskrank erklärt haben, sind übrigens der Ansicht, dass es Bedenken habe, den Provocaten seinen früheren Verhältnissen zurückzugeben, da Mangel und Sorge, und alle die Eindrücke, welche ihn damals zu der verzweifelten That führten, sich bei ihm leicht wiederholen könnten. Auf ähnliche Bedenken deuten die Aerzte der Charité hin, und es scheint kaum zweifelhaft, dass Schulze sich nicht selbst überlassen werden darf, sondern gleich einem Hülfsbedürftigen behandelt werden muss, gegen welchen zugleich die öffentliche Sicherheit zu schützen ist.

dass Menschen mit partiellem Wahnsinn, wenn sie in eine Irrenanstalt kommen, wo ihnen jede Gelegenheit zu erneuerter Erregung ihres Wahnsinns abgeschnitten wird, öfters ruhig und hergestellt erscheinen, eben so es gar nicht selten sei, dass Wahnsinnige in der Anstalt oft bald als geheilt angesehen werden können, es aber dennoch die Vorsicht gebietet, sie noch eine längere Zeit, und oft um so länger, je schneller die Heilung geschehen, unter Aufsicht zu behalten; damit sich der Wahn nicht erneuere und Unglück verhütet werde.

„Man muss aus eigener Erfahrung mit der ausserordentlichen List, Verstellungskunst und dialektischen Gewandtheit vieler Geisteskranken, welche den Zweck der gerichtlichen Untersuchung ihres Gemüthszustandes oft genug völlig durchschauen, hinreichend bekannt sein, um die damit häufig verbundenen Schwierigkeiten gehörig würdigen zu können. Wer bei ihnen die Aufgabe durch einige hingeworfene allgemeine Fragen, deren Beantwortung ihnen nicht schwer fällt, lösen zu können glaubt, täuscht sich jedesmal vollständig. Selbst nicht das Betragen des Kranken im Irrenhause kann stets zur gewährleistenden Entscheidung genügen, denn durch die Disciplin desselben werden ihre Leidenschaften als die Ursache ihres Seelenleidens gänzlich im Zaume gehalten, um desto ungestümer und maassloser wieder auszubrechen, wenn mit dem Aufhören der Disciplin auch die äussere Bedingung ihrer scheinbaren Besonnenheit aufgehoben ist. Wie oft habe ich mich schon zu der Erklärung veranlasst gesehen, dass es Kranke gebe, welche nur im Irrenhause vernünftig, aber in Privatverhältnissen ganz gewiss wahnsinnig sein werden." (Ideler l. c. S. 98.) Und an einem anderen Ort in einer Note zur Uebersetzung von Marc's Schrift über Geisteskrankheiten etc. (II. Thl. S. 524): Das wahre Sachverhältniss lässt sich mit drei Worten bezeichnen. Der nur zum Schein geheilte, zu früh aus der Irrenanstalt entlassene Geisteskranke erleidet fast unvermeidlich Rückfälle, welche seinen Zustand nothwendig verschlimmern, oft gänzlich zerrütten. Es lässt sich indess nicht verkennen, dass die Aerzte selbst einen grossen Theil der Schuld an diesen Uebelständen tragen. Denn sowie der Materialismus jede eigentlich psychologische Forschung ausschliesst und nur Augen für Blutwallungen, Nervenzufälle, Leibesverstopfung und ähnliche Symptome hat, welche oft nach einem angemessenen Heilverfahren in kurzer Zeit weichen, so fehlt jeder eigentliche Maassstab für die Beurtheilung und Abschätzung des Seelenleidens, welches rein symptomatisch aufgefasst, niemals seiner wahren Bedeutung nach erkannt werden kann. Die Angabe des Arztes, dass ein Geisteskranker seit so vielen Monaten nicht mehr irre geredet und gehandelt habe, hat wenig zu bedeuten, wenn damit der Beweis der Heilung des letzteren geführt sein soll, welche erst dann zu Stande gekommen ist, wenn derselbe in jeder Beziehung es documentirte, dass er zur völligen Selbsterkenntniss über den Ursprung seines Seelenleidens aus seinen Leidenschaften (welc

freilich oft durch Körperkrankheiten erst hervorgerufen, oder bis auf die Höhe des Wahnwitzes gesteigert worden sind) gelangt ist, und sich eine hinreichende Selbstbeherrschung errungen hat, um den Antrieben jener Leidenschaft in Zukunft einen festen Widerstand leisten zu können etc.

Namentlich könnte ich nur aus meiner Erfahrung eine Menge arger Uebelstände namhaft machen, zu denen die auf Grund ärztlicher Begutachtungen nothwendig gewordenen Entlassungen scheinbar geheilter Wahnsinnigen aus der Irrenanstalt Veranlassung geben, wohin namentlich die alsdann fast unvermeidlichen Recidive ihres Gemüthsleidens gehören, wodurch oft genug ihr ganzes Lebensglück zerstört wurde, fügt der Professor Ideler a. obenangef. O. S. 98 hinzu. Wie sehr bewährt sich hier, trotz allen Stehenbleibens auf einer früheren anthropologischen Bildungsstufe, das practische Talent dieses Autors.

Aber hat denn der Dr. J. nicht gewusst, dass bei einem geisteskranken Menschen lange Zeiträume vergehen können, ohne dass sich entscheidende Kennzeichen einer Seelenstörung zu zeigen brauchen, auch dass derselbe ein sehr verständliches und selbst verständiges Raisonnement führen kann, und sich bei ihm keine besondere Form einer Geisteskrankheit zu zeigen brauche, demselben aber trotz alledem die freie Selbstbestimmungsfähigkeit, oder die psychische Freiheit dem bösen Antriebe zu widerstehen, fehlen könne?

Jene überall laut und unverholen ausgestossenen Drohungen, so wie das ganze dabei von Seiten des Nehring beobachtete Verfahren sind aber, wie gesagt, an und für sich schon so aussergewöhnlich, mithin abnorm, dass sie weit eher die Abnormität des Geistes als ein lasterhaftes Gemüth andeuten. Ein ruchloser Frevler schreit nicht Jedem seine böse That und boshafte mörderische Absicht, und so lange vorher und immer wiederholt in's Ohr, sondern geht vorsichtiger zu Werke, bis sich ihm die Gelegenheit bietet, seine That auszuführen; vertauscht auch nicht, wenn diese sich endlich zeigt, das Beil oder Pistol mit dem Stock, wie Nehring es that; besonders wenn man den Plan, Jemanden geradezu zu morden, seit 1836 mit sich herumträgt, und nur so geringe Liebe zum Leben zeigt.

Wir haben schon oben erklärt, dass wir als Motiv zur That die, bei der abnormen Gemüthsverfassung des Nehring entstandene, Rache ansehen; dass er den Plan zum Morde aber volle siebzehn Jahre mit sich herumgetragen, dem Antrieb dazu trotz aller, sich öfters wiederholenden, Anlässe aber immer widerstehen konnte, bis er endlich auf einmal, und ohne erneuerte äusserliche Einwirkung, zu dessen Ausführung hingerissen wurde, erscheint schon als der schlagendste Beweis für sein Unvermögen, sich selbst frei zu bestimmen. Denn Referent wird es wohl nicht in Abrede stellen, dass der Nehring eine solche Gelegenheit, als er endlich zur Ausführung seines Racheplans wählte, zu jeder Zeit auffinden konnte; was also hätte ihn wohl bei der selbst vom Referenten erkannten Gleichgültigkeit gegen

sein Leben, abhalten können, die ruchlose That schon früher und bei, ihn dazu anregenden, Anlässen zu verüben, wenn ihn nicht bis dahin seine Geistesstörung verhindert oder vielmehr der auch den Geisteskranken noch innewohnende und ausreichende Rest seines Vernunftbewusstseins davon zurückgehalten hätte, „dem Kerl den Kopf abzuschlagen!" —

Inzwischen gelangt auch Referent in seinen Meditationen über den bösartigen Charakter des Inculpaten zu jenem Knotenpunkte der Untersuchung. „Es könnte auffallen, meint er, dass ein dispositionsfähiger Mensch solche Pläne, die der Verbrecher im tiefsten Innern zu verschliessen pflegt, so offenkundig darlegt, und sogar schriftlich, und einer Gerichtsbehörde offenbart." — Aber wir sehen den Referenten auch hier wiederum, vermöge der verfolgenden Tendenz, den richtigen Pfad durch eine unwahrscheinliche und völlig unpsychologische Erklärung verfehlen.

Referent schiebt nämlich diese, von Seiten des Nehring sich immer wiederholenden, offenen Mittheilungen seines Racheplans theils auf den so höchst jähzornigen Charakter desselben, der nicht einen Augenblick Herr seiner Leidenschaften war, theils aber auch darauf, dass derselbe immer wieder zur rechten Zeit einzulenken wusste.

Dieser unheilvolle psychologische Missgriff war also demnach offenbar die Ursache des abgegebenen Endurtheils, und machte den in dieser Erläuterung liegenden Widerspruch nicht einmal dem Referenten fühlbar. Denn wäre der Nehring mit einem so heftigen Jähzorn behaftet gewesen, dass er in dieser leidenschaftlichen Aufwallung des Gemüths Alles ohne weitere Ueberlegung sofort ausführen musste, wie sollte ihm nun wohl dabei wiederum noch die Ueberlegung geblieben sein, um daran zu denken, dies durch zeitgemässes Einlenken wieder gut machen zu können?

Ausserdem aber ist es auch psychologisch gar nicht denkbar, dass ein Mensch mit einem so maasslosen Jähzorn und so höchst leidenschaftlichem und ganz rücksichtslosem Charakter, zumal bei seiner offenkundigen Todesverachtung, eine so lange Reihe von Jahren hindurch immer wieder seinen Groll in unzählige schriftliche Eingaben ausschütten und es bei leeren Drohungen und groben Schimpfreden belassen sollte, zumal da er längst überzeugt war, „dass das Gericht aus Banditen bestehe, von denen er kein Recht zu erwarten habe;" und nicht vielmehr bei der ersten besten Veranlassung zur Aufreizung seines Jähzorns sofort zur That geschritten wäre und seinen längst beabsichtigten Racheplan ausgeführt haben würde.

Es ist vielmehr psychologisch gerechtfertigt, gerade in diesem immerwährenden Aufschieben und Hinziehen bei immer sich erneuerndem Schimpfen und Drohen den offenkundigsten Beweis zu erblicken, nicht etwa davon, dass bei seiner sittlichen Versunkenheit doch noch so viel moralische Kraft vorhanden war, die böse Begierde, die Rachelust zu bezwingen, sondern von

seiner Geistesschwäche, die seinen Ausbrüchen die Energie des Handelns raubten. Denn es dürfte ein Geistesgesunder wohl schwerlich an den Criminalsenat eines Obergerichts schreiben: „wisst Ihr, was ich gethan hätte, wäre ich L. gewesen, ich hätte mir eine Axt in den Schlitten gelegt, und so wie die Salzburger Bestie (nämlich R.) im Begriff war, in den Schlitten zu steigen, so hätte ich ihn mit einem Hieb hingestreckt, und dann die Knochen im Leibe zermalmt;" oder den Willen äussern: dass er „den Inhalt des Erkenntnisses an die Salzburger Bestie vollstrecken" und „dem Kerl das Gehirn zerschmettern" und „etliche der Bande einige Messerstiche in die Rippen jagen würde", und als der Antrieb ihn endlich im Juni 1849 zur Ausführung fortreisst, dazu statt des lange zu diesem Behufe gehegten Beiles einen Stock wählt und nun statt der Zerschmetterung des Schädels sich mit Durchbläuung des Rückens begnügt.

Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, wird uns auch sein schwankender Gemüthszustand, die stets wechselnde exaltirte und deprimirte Stimmung — eine so häufige Erscheinung bei Wahnsinnigen — erklärlich, und der dadurch entstehende Widerspruch in seinem Gemüthe: dass er bald in der Exaltation die gröbsten Schimpfreden und Drohungen ausstösst und diese in der Depression wieder bereut, und „den Groll herunter trinken und Alles vergessen, auch nie die Absicht gehabt haben will, seine Drohungen wirklich auszuführen und dass sein Herz nicht so verdorben wäre etc. etc."

„Mag immerhin dennoch sein Jahre lang fortgesetztes Benehmen noch auffallend erscheinen, fügt Referent hinzu, so stehen wir nicht an zu behaupten, dass gerade dieses Benehmen die Annahme eines fixen Wahns, der etwa auf die Tödtung eines Menschen gerichtet gewesen wäre, ganz ausschliesst. Denn es ist noch kein (?) Beispiel in der Erfahrung vorliegend, dass ein Wahnsinniger sich siebzehn Jahre lang mit einem solchen krankhaften Drange herumgetragen hätte, der vielmehr in solchen unglücklichen Fällen sehr bald, höchstens nach Jahr und Tag zur That wird. Eben so wenig vermag ein Kranker, ein Wahnsinniger, in Betreff seiner Wahnvorstellung zu heucheln, wie es Nehring that, der sich in seinem geistigen Leben vor der That noch in einer andern Hinsicht wieder sehr wesentlich von einem unzurechnungsfähigen Gemüthskranken unterschied. Wir meinen sein eigenes Geständniss, dass er gegen die Tödtung R.'s angekämpft, den Gedanken doch aber nicht habe überwältigen können; selbstredend ein wesentlicher [illegible] achtungswerthe [illegible] wenn wir erwägen, dass ein Me[illegible] g dieses Erkenntniss macht, dass Er noch [illegible] kämpft, [illegible] in oft sich ähnlich wiederhol[illegible] ihm das Leben gleichgülti[illegible] und dass es ihm „ei[illegible] Satan das Genick [illegible] er eben auch [illegible]

die von ihm prämeditirte That eine Beziehung zum [illegible] drehen" habe!"

Allerdings kann dieser Gemüthskranke noch nicht vollständig seelenkrank genannt werden, oder vielmehr seine Seelenstörung trat noch nicht in jeder Beziehung an die Oberfläche, weil er eben sonst noch, namentlich über die mit seiner Wahnvorstellung nicht in Verbindung stehenden Dinge, anscheinend verständig raisonnirt, während derselbe aber doch schon dadurch sein Irrsein verräth, dass er seinen Irrthum, der eigentlich keinen objectiven Anhalt hat, in seinem Wahne als real und zureichend begründet ansieht, und auch hier zeigen sich nach Griesenger's treffender Bemerkung die Wahnvorstellungen zunächst als Erklärungsversuche seiner subjectiven Gefühlslage, oder, wie auch die wissenschaftliche Medicinal-Deputation (Neue Auswahl von Gutachten S. 24) sich ausdrückte: „dass die oft so heftigen Gefühle der Geisteskranken so lange durch die in ihnen vorhandenen Wahnvorstellungen motivirt werden, als überhaupt noch ein Blick in ihre innere Gemüthsverfassung möglich ist".

Man wird dem Referenten gewiss auch darin beipflichten, dass die Geistesstörung des Nehring keine sogenannte Mordmonomanie der Neuern war, sondern seine aus der sogenannten Melancholie hervorgegangene Wahnvorstellung wurde bei ihm fix, wie bei vielen Melancholikern andere Vorstellungen es zu werden und oft sehr lange zu verbleiben pflegen, und auch in dieser Beziehung ist seine oft wiederholte Aeusserung, als Dolmetscher seines Gefühls, seines inneren Dranges: „er werde erst dann Ruhe bekommen, wenn er den R. erschlagen", höchst charakteristisch. Er sehnt sich nach einem Ereigniss, von dem er Beruhigung erwartet, und begeht das Verbrechen, um sich von der inneren Angst zu befreien! (Platner.)

Uebrigens theilen die Annalen der Irrenhäuser genug Beispiele mit, und wir brauchen sie dem belesenen Referenten wohl nicht aufzuzählen, dass Menschen sich sehr lange mit ihrem scheinbar partiellen Wahnsinn, mit ihrem Mordgedanken herumgetragen und gegen ihn mit aller Macht angekämpft haben, dies auch ihrer Umgebung mittheilten, bis sie endlich dennoch unterlagen, und dies auch nachher noch sehr wohl wissen und [illegible] aussprechen oder auch wohl verschweigen.

So ist heutzutage wohl jedem Irrenarzte diejeni[illegible] bekannt, welche in dem Wah[illegible] besteht, stets gegänge[illegible] folgt zu werden, die sogenann[illegible] [illegible]anie de persécu[illegible] Bossement) oder auch der ar[illegible]nische Wahn[illegible] Monom[illegible] jene von [illegible]uirol gege[illegible] Diese [illegible]en reden nicht über alle [illegible] nicht [illegible] sind vernu[illegible] [illegible] leben, all[illegible] [illegible] sie durch Ze[illegible] [illegible]eigungen [illegible] [illegible]uernd, [illegible] [illegible]wie [illegible]mer [illegible]scho-

eine kleine Zahl von Vorstellungen, oft auch nur auf eine Wahnvorstellung, und giebt sich nur gewissen Personen durch eine kleine Zahl von Handlungen zu erkennen, welche von den herrschenden Vorstellungen ausgehen. Wenn aber das Seelenleiden zunimmt, so werden diese Kranken eine Beute ihres Misstrauens, ihres eingebildeten Argwohns, sie fürchten sich vor allen ihnen nahenden Personen, hegen die Besorgniss, von denselben ermordet zu werden und die Furcht vor dem Tode bestimmt sie, Andere oder sich selbst zu entleiben.

Der Fall des Leipziger Prof. T., der trotz seiner Wahnvorstellung Vorlesungen zu halten vermochte, ist zu bekannt. Eben so hielt sich in der Irrenheilanstalt zu Halle bis vor kurzer Zeit ein mir bekannter Gymnasial-Director auf, der nur die Idee, durch magnetische Kräfte gegängelt zu werden, lange Jahre mit sich herumgetragen und diese zu einem ordentlichen System ausgebildet hatte, über alle andere Dinge aber verständig sprach und urtheilte, sich auch in Gesellschaft gleich einem Gesunden gut zu benehmen und zu unterhalten wusste. Auch schien sein Erinnerungsvermögen keine Einbusse erlitten zu haben.

Wir kennen die von Perfect (Select. cases of Insanity pag. 260) und Anderen uns mitgetheilten Fälle von anscheinend partiellem Wahnsinn; ich will hier nur noch an eine in den Annal. d'Hyg. publ. et méd. légal. Tom. VIII, pag. 206 erwähnte Beobachtung erinnern, welche auch in Marc's mehrerwähnter Schrift, II. Thl., S. 513 wiedergegeben ist, wo ein junger Mann, Baccalaureus der Rechte, neben dem vollen (?) Gebrauch seiner Vernunft (Verstand?) den Wahn hatte, sich für ein Mädchen zu halten und alles Mögliche that, um sich und Andere in dieser Täuschung zu erhalten. Sein Wahnsinn liess ihm die nöthige Urtheilskraft, um gerecht zu richten, aber er enttäuschte sich nicht bis zu seinem Tode, wo der ihn beherrschende Wahn sich in allen seinen Vorstellungen abspiegelte." In Wahrheit kann man von diesen Wahnsinnigen mit Dr. Santlus sagen: sie sind nur Virtuosen auf ihrer Wahnidee, sie suchen sie überall herauszuputzen etc. (Psychiatrische Zeitschrift, Bd. XV, St. 3.)

Was nun aber die specifische Art der Wahnvorstellung mit der besonderen Tendenz zum Morde betrifft, woran es bis jetzt wegen der Dauer, nach der Behauptung des Referenten, an Beispielen fehlen soll, so erinnere ich an die voraufgeschickte Beobachtung; auch ist in unserem Falle nicht zu übersehen, dass die Wahnvorstellung des Inculpaten längere Zeit auch unterbrochen war, dann aber durch neue Nahrung immer wieder angeregt und auf diese Weise protrahirt wurde. Sodann aber lassen sich dergleichen Abnormitäten des Geistes, sind sie erst einmal inveterirt, überhaupt nicht nach einer bestimmten Zeitdauer bemessen, und hätte sich Referent nur noch Zeit gelassen, so würde Sefeloge mit seiner maasslosen Eitelkeit, Anmaassung und wechselnder Gemüthsstimmung, die ebenfalls bald bis zum Excess exaltirt, bald vollständig deprimirt ist, in der er aber, immer noch fortdauernd Rache brütend, dahinlebt, auch in dieser Beziehung

eine Parallele abgegeben haben. Mit dem seit Jahren fixen Wahn, dass ihm seine Ehre, sein Verstand genommen, man denselben wie seine Kenntnisse missbrauche, und er kein Recht erlangen könne, wofür er sich selbst Genugthuung verschaffen müsse, wurde dieser Unglückliche unablässig gequält, bis er endlich seinem unwiderstehlichem Antriebe unterlag; sein Rachedurst aber ist auch dadurch keineswegs gelöscht, weil die Wahnvorstellung ihn wahrscheinlich sein Lebenlang quälen wird und gequält hat.

Wer weiss, welches Schicksal Sefeloge erfahren, wäre derselbe statt nach Halle, nach Allenberg gebracht worden, und wie Nehring geendet haben würde, wäre er statt nach Allenberg, nach Halle versetzt worden!

Indess möchten wir bei der einmal angeregten Krankheitsdauer auch noch auf einen andern Zustand aufmerksam machen, wir meinen den aussetzenden oder zurücktretenden Wahnsinn; wovon uns Pyl in seinen Aufsätzen und Beobachtungen etc. 6. Sammlung p. 214, einen interessanten Fall aufbewahrt hat. „Ein Soldat hatte ein Kind ermordet, und gab als Ursache an, dass ein in ihm wohnender Geist es ihm befohlen habe. Bei einer genauen Nachforschung nach den Antecedentien des Thäters erfuhr man, dass der Angeklagte schon siebzehn Jahre vorher an Visionen gelitten und mehrmals einen Geist, der ihm erschienen, habe todtschiessen wollen, weshalb er auch damals von seinen Eltern einem Arzte zur Behandlung überliefert und scheinbar hergestellt worden war. Dieses beweist, fügt Pyl ganz erfahrungsgemäss hinzu, dass sein Uebel nicht erst entstanden, sondern dass er bereits vor langen Jahren an einer zu einem hohen Grade gekommenen Krankheit gelitten, dass damals dienliche Mittel den Wahnsinn auf einige Zeit gehoben, der aber nach einem so langen Zeitraum durch so viel Gelegenheitsursachen, die sich in einem dazu geneigten Körper finden, zu einem abermaligen Ausbruch gekommen."

Wenn man erwägt, dass nach Verhältniss doch immer nur eine geringe Zahl von wahrhaft dauernd gelungener Heilung von länger bestandener Geistesstörung ohne Recidive vorliegen, jene Fälle aber immer nur unter besonders günstigen Aussenverhältnissen sich ereignen, sonst aber die Proclivität dazu vorhanden bleibt, so wird man sich um so weniger über die lange anscheinend gesunde Zwischenzeit wundern, es aber mit uns bedauern, dass durch die grosse Verschwiegenheit über Nehring's Vergangenheit uns möglicherweise die Gelegenheit, einen analogen Fall nur mit kürzeren Zwischenräumen nachzuweisen, genommen ist; worauf indess manche Ereignisse wie manche begleitende Umstände im Leben desselben: wie die Prügelscenen mit dem Richter, der skizzirte Abriss im Gefängniss sowohl das erste Mal, als das Benehmen darin nach verübter That, die Aufnahme im Irrenhause etc. deuten. Ausserdem aber ist bei Nehring's Zustand nicht zu übersehen, dass die unterhaltenden Ursachen, wie bereits erwähnt, das Leiden stets protrahirten, dasselbe also immer wieder von Neuem anfachten und so die Genesung hinausscho-

zen, und so wurde diese Art der Procrastination dem Kranken dur andern Natur. Denn es ist ja eine bekannte Erfahrung, dass bie stürmisch auftretenden und sich rasch entwickelnden Seelenstörungen auch am schnellsten verlaufen, dagegen die allmälig sich vorbereitenden und langsam einherschreitenden oder gar längere Zwischenräume bildenden auch eine längere, oft lebenslängliche Dauer haben.

Aus der von Damerow uns vollständig mitgetheilten Geschichte ist ein ähnlicher Verlauf des Seelenzustandes des Sefeloge ersichtlich. Auch Damerow glaubt das unheilbringende Verkennen dieses zeitweisen Zurückweichens von der Oberfläche den behandelnden Militair-Aerzten aufbürden zu müssen, was doch eigentlich nur Mangel an Erfahrung bekundet, und um Erfahrung zu machen, gehört wieder Gelegenheit, die man sich im Dienstverhältnisse nicht nach Belieben schaffen kann. Während in unserem Falle den Civilärzten sogar ein durch die richtige Erkenntniss begangener Irrthum so plausibel eingeredet wird, dass sie selbst davon überzeugt worden sind. Es ist aber ein alter unbestreitbarer Erfahrungssatz, dass hellere Zwischenperioden ohne wirkliche Heilungen in kürzerer wie in längerer, ja in sehr langer Zeitdauer, und Rückfälle oft nach eben so langer Zeit noch vorkommen; man sollte hierbei stets an Zacutus Ausspruch denken! —

Wie kann man aber nur ein Beispiel aus der Erfahrung, wo ein Wahnsinniger sich so lange mit einem solchen krankhaften Drange bis zur Ausführung der That herumgetragen habe, fordern, wenn dergleichen Beispiele, Falls sich früher ein Anlass dazu findet, nicht so lange unter den Lebenden geduldet werden?

Auch hätte Referent bei Beurtheilung dieses Zustandes wohl an den bekannten Erfahrungssatz denken können: dass gerade immerwiederkehrende Affecte einer Gattung, die besonders auf geringe Veranlassungen entstehen und eine gleichsam zusammenhängende Kette bilden, in der Regel aus einer bestimmten Körper-, öfterer Seelen-Krankheit hervorzugehen pflegen. Da sich nun nach Annahme des Referenten bei Nehring keine Körperkrankheit vorgefunden haben soll, so tritt die Präsumption für vorhandene Seelenstörung auch hierdurch in den Vordergrund!

Eben so erscheint es psychologisch nicht gerechtfertigt, wenn Referent die vom Inculpaten in dem nach der Aufregung stets eintretenden Depressionsstadium gemachten Aeusserungen nur als Heuchelei und Simulation ansieht, während das krankhaft offene und leidenschaftliche Gemüth des Nehring eine solche Deutung geradezu ausschliesst. Auf der andern Seite aber schliesst der Wahnsinn auch die Heuchelei und Verstellung eben so wenig aus.

Jedem Irrenarzte aber wird die von Mehreren gemachte Erfahrung bekannt sein, dass auch Geisteskranke durch den Antrieb zu gesetzwidrigen Handlungen, namentlich zum Morde in Unruhe versetzt werden, weil sie dagegen mit dem ihnen verbliebenen Rest ihres Vernunftbewusstseins ankämpfen, bis sie

endlich unwiderstehlich dazu fortgerissen werden; aber auch nach Verübung derselben sich des früheren inneren Dranges und des sich immer wieder erneuernden Kampfes gegen das von ihnen erkannte Verbrechen sich erinnern und offen eingestehen.

Dass Wahnsinnige aber öfter das Grässliche ihrer abnormen Triebe und den alienirten Seelenzustand erkennen und denselben in aufgeregten Momenten zu unterliegen fürchten, trotzdem sie dagegen ankämpfen, geht schon daraus hervor, dass sie beim Herannahen dieses Triebes die Umstehenden davor warnen. Unter mehreren Beispielen der Art will ich hier nur an den vom Professor Ideler in seiner Abhandlung über Mordmonomanie citirten ersten, Pinel's zweiten Fall erinnern.

Aus diesem Umstande also, so gewichtig er auch dem Referenten erscheint, durfte dennoch eben so wenig, als aus der Dauer des Leidens, auf die bei Ausübung der That vorhanden gewesene freie Willensbestimmung geschlossen werden! Auch hätte sich Referent hier, wo es auf Feststellung der Zurechnungsfähigkeit ankommt, dieser Terminologie um so weniger bedienen sollen, als das „Unterscheidungsvermögen", wie vorhin erwähnt, sehr wohl bei beraubter freier Willensbestimmung vorhanden sein kann. Bekanntlich berechnet der Irre, der Monomane, oft sehr genau die Folgen seiner aus egoistischen Motiven, Rache, Bosheit und Habsucht zu vollführenden Handlung; nichtsdestoweniger aber vermag er sie nicht zu unterlassen, weil die Vernunft im Momente der Ausführung dem alienirten Antriebe nicht gewachsen ist.

Hätte sich Referent obiger bei Irren gar nicht selten anzutreffender Vorgänge erinnert und dabei erwogen, dass auch Seelengestörte, wie erwähnt, des Vernunftbewusstseins fast nie gänzlich beraubt sind, die partiell Wahnsinnigen aber oft schwer von Geistesgesunden zu unterscheiden sind, so würde er sicher nicht in solchen von ihm angeführten Aeusserungen des Nehring die Beläge für die vorhandene freie Selbstbestimmungsfähigkeit desselben gefunden haben.

Wir müssen den gelehrten Referenten hierbei geradezu auf Marc's Schrift: „Die Geisteskrankheiten in Beziehung zur Rechtspflege etc." verweisen, worin sich mehrere Fälle befinden, wo die Seelenstörung anscheinend nur die eine Richtung, welche wir Verstand nennen, ergriffen, wobei aber auch stets die vernünftige Einsicht mangelt, und andere wieder, wobei derselbe ganz unbetheiligt zu sein schien, mithin auch das Unterscheidungsvermögen ganz unversehrt liess. — Und dies ist auch der natürliche Vorgang: da jene niemals ohne diesen existiren, es sich wohl aber umgekehrt verhalten kann.

Ueberhaupt aber hat Referent das *punctum saliens* des ganzen Gutachtens, die Feststellung: ob noch Leidenschaft oder schon Wahnsinn zur Zeit der That stattgefunden, durchaus nicht auf ausreichender psychologischer Grundlage geführt, dabei aber auch vergessen, dass beides sehr wohl neben einander bestehen kann,

und ausserdem hat er ganz anomale Umstände in der Geschichtserzählung bedeutend modificirt, wie ich im Nachtrag bemerken werde; weshalb ich mir hier nur gestatten will, die in dieser Beziehung aus eigener Erfahrung geschöpften Vorsichtsmaassregeln eines geübten Irrenarztes einzuschalten: „Es wird zwar ganz allgemein die Behauptung ausgesprochen, sagt Ideler (l. c. S. 83), der Wahnsinn unterscheide sich eben dadurch vollständig von den Leidenschaften, dass durch die ihm zum Grunde liegende Körperkrankheit die Seele in eine völlige Passivität gerathe, also jeder Selbstbestimmung beraubt und dadurch ausser Stand gesetzt werde, den psychologischen Bedingungen gemäss zu wirken und den gegenwärtigen Zustand mit dem vorhergegangenen in Uebereinstimmung zu bringen, an deren Stelle vielmehr ein völliger Widerspruch mit dem früheren Charakter getreten sei. Indess die Erfahrung widerlegt in eben so grosser Allgemeinheit diese Behauptung auf das Vollständigste, und verweiset sie dadurch in das Gebiet der willkürlichen Machtsprüche, welche zur Unterstützung einer hartnäckig verfochtenen Hypothese aufgestellt werden. Denn Jeder weiss es, dass in der ächten Monomanie die Kranken oft ein bewunderungswürdiges Maass von Beobachtungs- nnd Combinationsgabe, von Scharfsinn und Ueberlegung entwickeln, dass also ihr logisch-dialectischer Denkprocess nur durch falsche Principien auf Abwege gelenkt, aber unter Voraussetzung der Richtigkeit derselben in bündiger Folgerichtigkeit begriffen ist, welche jeden Versuch der Widerlegung unmöglich macht, so lange jenes falsche Princip aufrecht erhalten bleibt und welche unaufhörlich darauf hinarbeitet, alle Wahnvorstellungen in ein völlig abgeschlossenes System der Weltanschauung zu bringen. Mit dieser logisch-dialectischen Virtuosität des Verstandesgebrauchs befindet sich dann die ganze practische Thätigkeit des Kranken in Uebereinstimmung, da sie mit auffallender Consequenz dieselbe auf einen letztlichen Zweck hinreissen, und durch diesen einen bis in die kleinsten Züge scharf ausgeprägten Charakter erlangen. Jede ihrer Handlungen geht dann mit psychologischer Nothwendigkeit aus dem sie beherrschenden Grundgedanken hervor, so dass man dieselbe mit Wahrscheinlichkeit vorhersehen und deshalb nicht genug gegen ihre List, Verstellung und heimliche Berechnung und Ausführung von gefährlichen Plänen auf der Hut sein kann, da sie dieselben mit grosser Hartnäckigkeit und Ausdauer verfolgen. Wie darf man Angesichts dieser unzählig oft beobachteten Thatsache, welche eine stets angestrengte Arbeit der Seele nach ihren Grundbedingungen ausser Zweifel stellen, von einer Passivität derselben als Wirkung ihrer völligen Gefangenschaft in physischen Banden reden? — — Wenn ich nochmals an den alten und wahren Ausspruch: *ira furor brevis est!* erinnere, so geschieht es, um damit anschaulich zu machen, dass die Tobsucht ihrem Wesen nach nichts anderes ist, als ein bis auf unbestimmte Zeit verlängerter Affect des Zorns und der

Furcht, in welchem die vorhandenen Leidenschaften gar nicht zur Ruhe kommen können." Aber wie konnte Referent im vorliegenden Falle auch wohl nur irgend einen psychologischen Vergleich mit dem früheren Charakter und Neigungen des Angeklagten anstellen, um die wahre Beschaffenheit des leidenschaftlichen oder wahnsinnigen Zustandes zu ergründen, da wir denselben bis zum Momente des leidenschaftlichen oder wahnsinnigen Ausbruchs ganz und gar nicht kennen gelernt haben, und uns selbst später seine Reden und Handlungen nur im Lichte des Affects und der Leidenschaft zur Anschauung gebracht wurden? War jemals ein Fall zur Begutachtung vorhanden, dessen Untersuchung die genaue, längere persönliche Bekanntschaft des Explorанden und ein tiefes Eingehen in dessen Gemüthsbeschaffenheit unumgänglich erforderlich machte, so wäre es sicher der vorliegende gewesen. Allein dann muss man die oberflächliche Schilderung der *vita anteacta* nicht als vollständig und ausreichend zur Abgabe des Endurtheils erachten, und die Mühe und Umstände, die solche umfassenden Nachforschungen nothgedrungen herbeiführen, nicht weiter scheuen, und eben so wenig besorgen, sich durch eine solche umständliche Exploration etwa ein *Dementi* in Bezug auf sein Wissen und seine Erfahrung zu geben, welche Rücksicht öfterer noch von der Abgabe eines wahrscheinlichen Endurtheils in solchem Falle abhalten mag. Kurz, wir müssen darauf zurückkommen, dass nur durch das Verkennen der verschiedenen Wahnsinnsformen, so wie das falsche Auffassen eines solchen Charakters wie der des Nehring, der so unzählige Male offen und laut seinen Vorsatz, die Folge seiner fixen Idee: „die Salzburger Bestie umzubringen" mündlich und schriftlich wiederholt, und selbst dessen Leiche zu zerfleischen, noch nach mehreren Tagen nach verübtem Morde, nach dem gesättigten Triebe, im Kerker unumwunden den Wunsch ausspricht, bei dessen geringer Liebe zum Leben, die selbst Referent anerkennen musste, es möglich werden konnte: in jenem Bekenntnisse wiederum nur Furcht und Heuchelei zu erblicken und ein solches Raisonnement, wie hier geschehen, zu Stande zu bringen. Dennoch aber ist Referent selbst oben (S. 521) der Meinung, „dass nachdem man aus der Verkehrtheit der Handlungen den Wahnsinn des Angeklagten nachgewiesen, die Entstehungsweise aus der Gemüthsbeschaffenheit etc. nachzuweisen sei." War dieser genetische Nachweis denn nun wohl aus der hier voraufgeschickten Geschichtserzählung irgendwie zu führen, oder ist er vom Referenten irgendwie geführt worden?

„Diese Gleichgültigkeit gegen sein Leben, behauptet das Gutachten ferner, das für ihn nur noch den Reiz gehabt zu haben scheint, seinen Leidenschaften unbehindert den Zügel schiessen lassen zu können, beweist sich auch in seinem Benehmen nach der That vom Augenblick derselben an, bis zur Stunde seiner Verurtheilung zum Tode. Sein Rachedurst gegen den gehassten Gegner war endlich gesättigt, und furcht- und reuelos, wie man

es bei allen (?) Mördern aus Rache beobachtet, ging er seinem, ihm ganz gleichgültigen Schicksal entgegen. Seine empörende Gemeinheit im ersten, seine unerhörte Renitenz in allen folgenden Verhören wie im Audienztermin, sein roher Ausbruch beim Leichenzuge, erklären sich hiernach leicht. Sein ganzes Benehmen nach der That unterscheidet sich hierbei, eben so wie das vor derselben ganz wesentlich von dem eines unzurechnungsfähigen geistig Gestörten. Dieser würde in dem Verhöre mehr oder weniger offen seine wahnsinnigen Ideen erklärt haben, er würde nach der That oder beim Anblick der Leiche, nachdem sein krankhafter Drang Befriedigung gefunden, wenn nicht gar, was nicht selten beobachtet worden, zur Besinnung und aufrichtiger Reue gelangt sein, in einem anderen Falle vielleicht sogar gelacht haben und dergleichen, nicht aber wie Nehring den Wunsch ausgesprochen haben, auch noch die Leiche zu misshandeln und den Gemordeten gleichsam zum zweiten Male zu morden. Man sieht sich vergebens nach einem Beispiele eines ähnlichen Charakters um! Aber hier ist der Ort zu bemerken, dass das Seltene, Ungeheuerliche in einer gesetzwidrigen That oder in der Persönlichkeit des Thäters an sich niemals als Grund seiner Unzurechnungsfähigkeit angenommen werden darf, weil That und Thäter zu entschieden den allgemeinen menschlichen Gesetzen des Denkens und Empfindens widersprechen. Der entmenschte Verbrecher würde sonst nach einer solchen, fälschlich nur zu oft in gerichtlich-psychologischen Gutachten vorgebrachten Annahme gerade als der schuldloseste ausgehen müssen!"

Auch bei dieser Gleichgültigkeit gegen sein Leben, die den Referenten zu der irrigen Erläuterung Anlass giebt, „dass es für ihn nur noch den Reiz gehabt zu haben scheint, seinen Leidenschaften unbehindert den Zügel schiessen lassen zu können, wie dies auch sein Benehmen nach der That beweise," müssen wir erinnern, dass Gemüthskranke, welche von dem inneren Drange zur Ausführung eines Verbrechens unaufhörlich gequält wurden, diese ihre innere Angst nicht selten hinterher in der Art beschrieben, „sie sei ihnen so unerträglich gewesen und habe sie in solche Unruhe versetzt, dass sie dadurch vom Leben abzukommen gewünscht hätten, und zuweilen selbst nahe daran gewesen wären, einen Selbstmord zu begehen. Wäre es von Interesse, so würden wir noch hervorheben, dass der Referent im ersten Ober-Gutachten gerade dies hier angegebene Verhalten eines unzurechnungsfähigen Geistesgestörten als den grössten Beweis für die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten angesehen und hierauf also hauptsächlich sein End- oder Todesurtheil basirt hat!!

Aber wir haben noch etwas nachzuholen, und Uebergangenes einzuschalten, denn Referent springt hier mit einem Male zu des Inculpaten Benehmen nach der That über!

Wir meinen: das Benehmen des Inculpaten kurz vor der That. Wir hören hier von keinem erneuerten Anlass zur plötzlichen Ausführung seines Vorsatzes, und erfahren nur, dass er sich mehrere Wochen vorher ein Pistol und Posten ge-

kauft — ob er sich wie Sefeloge oder wie der obige Ziegelbrenner damit eingeübt? wissen wir nicht! — sowie sein Ansehen: indem er mit „wildrollenden" Augen und „verzerrten" Gesichtszügen sein Pistol auf den R., und in der Gerichtsstube abdrückt und sich widerstandslos festnehmen lässt; — zu sehr dafür spricht, dass Wahnsinn stattgefunden, als dass dieser Aktus nicht auch von Seiten des Referenten eine Erwähnung im Gutachten erfordert hätte; und um so mehr als sich ja auch für andere unbequeme Umstände plausibele Erklärungen gefunden haben; aber freilich manche auch in entsprechenderer Fassung uns mitgetheilt worden sind, wovon noch am Schlusse mehr.

Jeder Verbrecher, wenn er nur noch irgendwie der freien Willensbestimmung theilhaftig ist, wählt sich Zeit, Ort und Umstände mindestens einigermassen so aus, entweder um unentdeckt zu bleiben, oder um die Möglichkeit der Flucht vor sich zu haben. Glauben wir aber diesem auffallenden Umstande bei dem Nehring dadurch zu begegnen, dass ihm sein Leben gleichgültig, und er nur seinem Racheplan lebte und durch die That genügte; so begreifen wir wiederum nicht, weshalb er denselben siebzehn Jahre mit sich herumgetragen und ihn nicht schon längst bei einem, nach seiner Meinung, sich ihm darbietenden neuen Anlass ausgeführt hat; da es ihm an einem solchen öffentlichen Ort doch niemals fehlte?

Zum bessern Verständnisse aber müssen wir hierbei noch wiederholt auf den schon einmal 5 Jahre vorher dagewesenen ähnlichen Umstand, wo er den Richter R. ebenfalls plötzlich und ohne specielle Veranlassung am hellen Tage und auf offener Strasse in der Nähe des Gerichtslokals überfällt und „durchprügelt" und hinterher im Gefängniss über acht Tage hungert, so dass man ihm das Essen mit Gewalt beibringen musste, aufmerksam machen. Denn es giebt zwar Beispiele genug, dass Verbrecher sich in der Haft tödten wollten und getödtet haben; dann aber pflegten sie sich durch das Verbrechen auf irgend eine Weise compromittirt zu haben, oder sie fürchteten sonst etwas, z. B. Dauer und Art der Strafe, Beschämung etc.; aber wenn ein Mann, wie Nehring, ein Verbrechen öffentlich und am hellen Tage begangen, dasselbe nur eine kurze Zeit im Gefängniss zu verbüssen hat, und ihm wegen eines neuen Vergehens die bessere Kost entzogen wird; so erscheint es unter solchen Umständen als Wahnsinn, sich deshalb todthungern zu wollen; zumal da er noch keineswegs seiner Rache genügt hatte! Referent hätte das Beispiel eines solchen Monomanen bei Marc (Die Geisteskrankheiten etc., deutsch von Ideler, Thl. II, S. 24) finden können, wo der unmittelbar nach der That ohne Umschweife mit den Worten geständige Verbrecher: „Ich habe Alles gethan, ich habe mich meinem Zorne hingegeben, aber es ist kein Verbrechen", in der Haft Hungers sterben wollte, und in dieser Absicht 10—12 Tage ohne Nahrung zubrachte.

Nach Verübung der That übergiebt sich Nehring widerstandslos dem Gerichte, zeigt weder Furcht noch Reue, geht ruhig in's Gefängniss, und auch noch hier verfolgt er, nein! ihn seine Rachgier: weil dieser krankhafte, bereits so lange andauernde Drang ihn höchst wahrscheinlich nur erst mit seinem Tode verlassen konnte!

So wie Referent in allen den auffallenden Umständen vor und während der That nur die Merkmale eines boshaften, jähzornigen und heuchlerischen Gemüths erblickte, eben so liegen für ihn in dem noch auffallenderen, geradezu wahnsinnigen Benehmen des Inculpaten nach vollbrachter That nur die Beweise seiner schweren Schuld, und vergeblich würden wir daran erinnern, wie die ersten gerichts-ärztlichen Autoritäten gerade ein solches Verhalten als Merkmal der Geistesstörung, ja, dasselbe superarbitrirende Collegium im zuerst aufgeführten Falle bei dem Büthke, das fast entgegengesetzte Verhalten nach der That für sich schon, als den grössten Beweis für die vorhandene Zurechnungsfähigkeit angesehen wissen wollte; wie ferner von Seiten des Referenten hierbei übersehen worden ist, dass der Wahnsinnige nur dann zur Besinnung und zur aufrichtigen Reue gelangen kann, wenn sein geisteskranker Zustand auch mit Verübung der That — wie sich dies wohl zuweilen ereignet — vorübergegangen und die volle Vernunft zurückgekehrt ist, dies aber aus den Reden und Handlungen des Nehring, so weit sie zu unserer Kenntniss gebracht wurden, durchaus nicht entnommen werden kann, und wenn derselbe nun auch gerade nicht lacht, er dennoch nicht bei Vernunft zu sein braucht; um so weniger aber, wenn er nach der Ermordung jenes ihm Verhassten nicht blos ohne Reue und ohne Furcht verbleibt, sondern denselben nochmals zu zerfleischen, selbst im Gefängniss einen dringenden Antrieb verspürt. Deshalb sagt Referent auch mit vollem Recht: „Man sieht sich vergebens nach einem Beispiele eines ähnlichen Charakters um", d. h. bei normaler Geistesbeschaffenheit! Aber ich frage: ob solch ein abnormer Trieb bei einem Menschen, dessen Rache bereits durch den Mord gestillt war, dennoch deren Object ganz ohne Zweck noch nach Tagen im Gefängniss zu zerfleischen, sich mit Geistesgesundheit vereinen lässt? und weshalb, fragen wir nochmals, wurde dieser abnorme Rachedurst nicht früher gestillt, da er derselben doch nur gelebt haben soll? Gerade darin, dass Menschen die Leichen in ihrer Wuth verfolgen, sie schänden und zerfleischen, hält Guislain charakteristisch für das kranke Gefühl des Melancholikers.

In diesem Falle wäre auch das Verhalten des Mannes bis zum Momente seiner Hinrichtung einigermassen belehrend gewesen.

Freilich haben die menschlichen Leidenschaften, wie Referent will, nur dann, wenn sie den Handelnden der freien Willensbestimmungsfähigkeit berauben, Nachsicht zu erwarten; wenn aber nur die Störung des Geistes zur Erklärung eines so auf-

fallenden, ganz aussergewöhnlichen, mithin anomalen Zustandes ausreicht, weshalb soll denn nun die Erklärung nicht auch in der Abnormität des Geistes gesucht werden? Und gerade, weil That und Thäter sammt allen Nebenumständen so entschieden den allgemein menschlichen Gesetzen des Denkens und Empfindens widersprachen, müssen sie als alienirt betrachtet werden! weil diese Phrase an sich in einem Erachten über den zweifelhaften Seelenzustand sonst keinen Sinn hätte. Es genügt eine solche Betrachtung für sich allein freilich nicht, um in einem bestimmten Falle die Geistesstörung daraus zu deduciren; aber sie gehört dazu, um das Bild des Wahnsinns zu complettiren, das man im ganzen Gutachten ebenfalls vor Augen haben sollte; was hingegen natürlich ganz übergangen wird, wenn man von vorn herein so einseitig bei der Untersuchung verfährt, dass man nicht einmal die Möglichkeit eines vorhandenen Wahnsinns vorausgesetzt, sondern gleich auf die Schlechtigkeit des Angeklagten speculirt hat, jener aber nur erwähnt, um sie im Vorbeigehen abzuthun.

Referent aber fügt hinzu: „Ein Mensch wie Nehring, der seine tobende Leidenschaft selbst gegen das höchste Wesen richtet, an das er so wenig glaubt wie an eine Fortdauer und an eine Strafe nach dem Tode, und dem die irdische Strafe vollkommen gleichgültig (!) ist, hört in der That auf (?!), ein psychologisches Räthsel zu sein."

„Wir können indess nicht umhin, meint Referent, noch der anscheinend nicht unerheblichen Bedenken zu erwähnen, die der Umstand hervorrufen musste, dass Nehring für „wahnsinnig" im gesetzlichen Sinne erklärt, und dass er auch sogar in eine Irrenheilanstalt gebracht worden ist

Mit einer sehr anerkennungswerthen Sorgfalt sind in der Voruntersuchung alle Momente erhoben worden, die irgend Beziehung auf den Gemüthszustand des Thäters hätten haben können. Wir erfahren daraus, dass er niemals körperlich krank gewesen sei, dass er am wenigsten an solchen Krankheiten gelitten habe, die eine störende Rückwirkung auf seinen Geist hätten äussern können. Kein erhebliches Moment von Geisteskrankheit hat sich ergeben. Seine zahllosen und langen schriftlichen Aufsätze zeugen durchgängig wohl von niedrigster Gemeinheit, von verwerflichster, unchristlicher und unsittlichster Gesinnung, aber sie zeigen jenes gute Gedächtniss, dessen er sich selbst rühmt, sie zeigen überall Logik und Folgerichtigkeit. Von dem Vorhandensein des „Unterscheidungs-Vermögens" bei ihm haben wir bereits gesprochen. „Ich habe nie die Absicht gehabt, die Drohung wirklich auszuführen," sagt er einmal, „so verdorben ist mein Herz nicht. Ich weiss aber sehr gut, wer Menschenblut vergiesst, dessen Blut wird wieder vergossen werden." Hiermit legt er selbstredend ein sprechendes Zeugniss dafür ab, dass er Gutes vom Bösen unterscheiden könne, dass er wisse, dass das Sitten- und Strafgesetz das Böse verurtheilen. Mit grösstem Rechte haben hiernach, wie nach seiner ganzen

*vita anteacta*, die Sachverständigen Dr. Dr. J. und H. in ihrem sehr gut motivirten Gutachten den Nehring für zurechnungsfähig erklärt.

Wenn nun aber die beiden früheren Sachverständigen, Dr. Dr. N. und M., sich nach ihren Explorationen veranlasst hielten, denselben für „wahnsinnig" zu erklären, wobei sie zunächst in den Irrthum verfielen, die gesetzliche Terminologie gänzlich zu missdeuten, so können wir uns füglich einer Kritik dieses an sich nur sehr mangelhaften Gutachtens nun deshalb gänzlich entheben, da die genannten Aerzte dasselbe später und nach gewonnener näherer Kenntniss vom Leben und Treiben des Nehring in lobenswerther Selbstverleugnung selber zurückgenommen haben. Was aber endlich das Gutachten des Kreis-Chirurgus J. betrifft, so beseitigt sich dies, abgesehen von dessen Form und Inhalt, ganz von selbst, da der Berichterstatter zu einer solchen Exploration und Begutachtung so wenig qualificirt als befugt war.

Der Transport in das Irrenhaus ist hiernach für unsere Frage vollkommen irrelevant, denn er geschah ja nur aus Irrthum, wie ebenmässig das Erkenntniss der Wahnsinnigkeits-Erklärung, wie formell-gesetzlich es auch gerechtfertigt sein mag, uns in keiner Weise entgegentreten kann, da es auf irrthümliche technische Grundlagen gestützt war, wie dies die betreffenden Techniker selbst eingeräumt haben. Aber der längere Aufenthalt des Nehring in der Heilanstalt, in welcher er von einem wirklich sachverständigen Arzt sorgsam (!) beobachtet worden, hat seinerseits ein neues Moment für die Beurtheilung seines Gemüthszustandes geliefert, indem derselbe bewiesen hat, dass Nehring während der ganzen Beobachtungszeit (?) keine Spur einer Seelenstörung gezeigt hatte.

Nach den vorstehenden Ausführungen geben wir schliesslich unser Gutachten dahin ab:

Dass Wilhelm Nehring für vollkommen (!) zurechnungsfähig zu erachten ist. *)

Berlin, den 14. Juni 1854.

Königlich wissenschaftliche Deputation für das Medicinal-Wesen.
(Unterschriften.)

Zwar lässt sich die Meinung des Referenten vermuthen, dass nämlich der Inculpat auch zur Zeit der That zurechnungsfähig gewesen sei; da wir indess die bekannte Controverse über die *Mania transitoria* kennen, so glauben wir auch, dass die Formulirung des Endurtheils umfassender hätte sein müssen, um nicht eine nochmalige Rückfrage an hoher Stelle zu veranlassen.

Es ist uns zwar über des Angeklagten Abkunft, wie über seinen etwaigen Schul- und Religionsunterricht nichts mitgetheilt: aber wir sollten meinen, dass, wenn ein Mensch wie Nehring, der durchaus nicht dumm war und der ziemlich gute Schulkenntnisse hatte, und wahrscheinlich doch auch Religionsunterricht

*) Der Verbrecher ist hingerichtet worden! C.

genossen, sich in solchen schmähenden und lästerlichen Aeusserungen gegen das höchste Wesen ergeht, an das er gar nicht einmal glaubt, oder vielmehr zu glauben aufgehört hatte, und wenn wir ferner dabei erwägen, auf welche Weise er nach seiner Angabe zur Gottesleugnnng und durch welchen — in der Geschichtserzählung fehlenden — Umstand zur Gotteslästerung gelangt ist, dass er mithin Alles mit der Wahnvorstellung seiner verlorenen Prozesse zu verschmelzen und darnach abzumessen vermochte, man sollte meinen, sage ich, dass dies allein schon die Präsumption von einem durch Irrwahn befangenen Gemüthe begründet.

Wenn aber Referent hier gar behauptet, dass die schriftlichen Aufsätze des Nehring überall Logik und Folgerichtigkeit zeigen, so können wir diese Logik wahrlich nicht begreifen. Hätte Nehring nur irgendwie folgerecht gedacht, so hätte er schon aus eigener Erfahrung wissen müssen, dass man durch solche empörende Zuschriften, durch stets wiederholtes Androhen von Morden und Verwunden eben so wenig etwas ausrichtet, als die Gerichte einschüchtert, so dass selbst Referent eben so wenig Logik darin findet, dass er das ganze Verfahren nur der Leidenschaftlichkeit, durch die er Alles sofort auszuführen gezwungen wurde, und gleichzeitig auch wieder seiner dabei sich offenbarenden Schlauheit, die immer zur rechten Zeit wieder einzulenken wusste, und der Heuchelei, mit der er es gleichzeitig zu bemänteln suchte, zuzuschreiben sich genöthigt sieht. Wo also steckt hier die Logik und wo die Psychologie? Andererseits ist es ja aber auch bekannt genug, wie wir dies schon öfter anführen mussten, und jedes Irrenhaus liefert die Beispiele, dass die meisten chronischen Seelengestörten sehr wohl wissen, was sie thun, was sie sprechen und was sie schreiben, dass sie die Absicht, ein Verbrechen zu begehen, lange mit sich herumtragen, ohne sie zu verrathen, ja, diese wie das später begangene Verbrechen listig verbergen und auf Andere wälzen; kurz, dass ihnen anscheinend das volle Bewusstsein ihres Thuns und Treibens verbleibt, sie sich auch Rechenschaft davon ablegen, ohne dass sie deshalb des freien Vernunftgebrauchs theilhaftig und ihren oft zügellosen Trieben Widerstand zu leisten fähig wären. Eben so dass viele Individuen im Irrenhause und in der Haft gesund erscheinen, die bei ihrer Entlassung in die Heimath nur zu bald wieder ins Irrenhaus geschickt werden oder doch dahin gehörten.

Ueber den ganzen Act der Wahnsinnigkeits-Erklärung müssen wir uns — obwohl des Inculpaten ganz auffällige, auf einen abnormen Geisteszustand deutende, Reden und Handlungen dieselbe doch immer nur veranlasst haben können — jeden Urtheils enthalten: weil uns die näheren Umstände sammt allen Gutachten, der gut wie schlecht motivirten, der fünf Aerzte mangeln, wir aber auch nicht einmal wissen, was unter „ein fortgesetztes derartiges Betragen", als Ursache zur endlichen Abführung in's Irrenhaus, verstanden werden soll. Unsere Vermuthun-

gen, wodurch ein Irrthum herbeigeführt und der Nehring wieder aus dem Irrenhause entlassen sein konnte, haben wir bereits ausgesprochen, und werden darin um so mehr bestärkt, wenn wir die über den Angeklagten im Irrenhause geführten Acten mit den abgerissenen Notizen lesen, so wie die Gründe, welche jenen beiden Aerzten, die die Wahnsinnigkeits-Erklärung abgegeben, zum Widerruf ihres desfallsigen Gutachtens dienten, und diesen Widerruf selbst betrachten: da er uns jedenfalls doch immer das Document einer gewissenlosen Unvorsichtigkeit und Unwissenheit giebt, die wahrlich nicht zu beloben ist. Uebrigens haben wir bereits vorhin ein Beispiel mitgetheilt, wie vorsichtig sich ihrer Wissenschaft kundige Aerzte in dergleichen Fällen zu benehmen wissen.

„Namentlich könnte ich, sagt Professor Ideler (Neue Auswahl medicinisch-gerichtlicher Gutachten, S. 98) nur aus eigener Erfahrung eine Menge arger Uebelstände namhaft machen, zu denen die auf Grund ärztlicher Begutachtungen nothwendig gewordenen Entlassungen scheinbar geheilter Wahnsinnigen aus der Irrenanstalt Veranlassung gaben, wohin namentlich die alsdann fast unvermeidlichen Recidive ihres Gemüthsleidens gehören, wodurch oft genug ihr ganzes Lebensglück zerstört wurde."

Wenn nun auch der Kreischirurgus J. weder die Qualification noch die Befugniss zur Abgabe einer Wahnsinnigkeits-Erklärung in Betreff des Seelenzustandes des Nehring hatte, so wird diese doch mindestens eben so gültig sein, als die, vom Referenten als Beweis gegen den Wahnsinn des Nehring aufgeführten, Aussagen der nicht sachverständigen Zeugen.

Aus diesen und den vorhin aufgeführten Gründen bleibt der Transport des Nehring in's Irrenhaus, trotz der vom Referenten behaupteten Irrelevanz desselben, nichtsdestoweniger immer noch erheblich genug: weil derselbe doch in jedem Falle dafür zeugt, dass im Betragen und Reden des Exploranden etwas Abnormes gewesen sein müsse; wenn dies auch wegen der Unkenntniss der, bei der Sache fungirenden, Sachverständigen, und der daher rührenden Mangelhaftigkeit der Gutachten, so wie der anderen, sich in den Irrenhausacten vorfindenden, Notizen nur einen indirecten Beweis für eine *Alienatio mentis* des Nehring zu geben vermag.

Indess wäre eine gewissenhafte Nachforschung zur näheren Ermittelung dieses Umstandes sicher von der höchsten Wichtigkeit gewesen; denn jedesmal, sagt Marc (l. c. II. Thl., S. 188) ganz mit der Erfahrung übereinstimmend, wenn bei einer medicinisch-gerichtlichen Untersuchung über Seelenstörungen nachgewiesen werden kann, dass das zu prüfende Individuum schon früher, gleichviel zu welcher Zeit, an Geisteskrankheit gelitten hat, so begründet dieser Umstand die stärkste Voraussetzung, dass die incriminirte That die Folge einer Geistesstörung sein konnte!" Und einen ähnlichen Ausspruch machte bereits, wie wir oben bemerkten, Zacutus. Jedenfalls aber glauben wir, aus den schon vorhin erwähnten Ursachen, das Benehmen des Nehring während seines Aufenthalts im Irrenhause als ein höchst

irrelevantes Moment zur Beurtheilung seines „gesunden" Gemüthszustandes ansehen zu müssen.

Wir haben bereits bemerkt und können es hier nur wiederholen, dass es an sich schon sehr schwierig und oft unmöglich ist, bei zweifelhaften Gemüthszuständen nach den von Anderen erhobenen, selbst anscheinend vollständigen Thatumständen, ohne den Angeklagten längere Zeit hindurch beobachtet und genau kennen gelernt zu haben, ein sicheres Urtheil zu fällen; in dem vorliegenden Falle aber würden wir uns wegen der mangelhaften Geschichtserzählung überhaupt nicht in der Lage befinden, unser Urtheil mit Bestimmtheit abzugeben, dagegen würden wir nach der vorstehenden Ausführung es für wahrscheinlicher erachten:

> „dass der Wilhelm Nehring an einer sogenannten partiellen Geistesstörung gelitten, und mithin den Tod des Gerichtsraths R. in einem unzurechnungsfähigen Zustande vollbracht habe." Oder auch: „dass die alienirten Stimmungen und die dadurch veranlassten Triebe bei dem Angeklagten der Art waren, dass die freie Willensbestimmung desselben dadurch zu Zeiten und auch bei Verübung des Verbrechens beherrscht worden ist."

Was die Form des letzteren Urtheils betrifft, so möchte ich mir nur noch die Bemerkung gestatten: wenn man in dem Eingange des voraufgestellten III. Gutachtens den Ausspruch desselben Collegiums über die Gründe, um deretwillen dort das Urtheil nur „mit Wahrscheinlichkeit" ausgesprochen werden konnte — die nämlich in der Mangelhaftigkeit des erhobenen, nicht einmal sehr kargen Thatbestandes gefunden wurden — liest, und hiermit nun die uns mitgetheilte *Vita* des Nehring vergleicht, dabei aber das hier „mit Bestimmtheit" gefällte Urtheil erwägt, dass mindestens die von demselben Collegio über Vollständigkeit und Unvollständigkeit der Geschichtserzählung adhibirten Grundsätze zu verschiedenen Zeiten gar sehr zu variiren scheinen.

Wir schätzen und ehren den gelehrten, um die gerichtliche Arzneiwissenschaft vielfach verdienten, Referenten in jeder anderen Beziehung; aber zur Abfassung zweifelhafter medicinisch-psychischer Gutachten sollten immer nur Irrenärzte, welche sich speciell mit der Irrenheilkunde beschäftigt und sich dadurch auch mit dieser Doctrin völlig vertraut gemacht haben, gewählt werden, und einer solchen Function hat derselbe, unserem Bedünken nach, niemals obgelegen. Ist es denn aber überhaupt auch möglich, fragen wir nochmals, ein Urtheil über eines Angeklagten zweifelhaften Gemüthszustand aus den blossen Acten, ohne ihn mit eigenen Augen und öfter und zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Situationen gesehen und kennen gelernt zu haben, mit Bestimmtheit und voller Sicherheit abzugeben? — Wir glauben keins von Beiden! und haben uns über letzteres bereits mehrmals ausgesprochen; die Beweise für

jenen, anscheinend auffälligen, Ausspruch aber entnehmen wir aus Folgendem. Einmal geht das negative Document aus der ganzen Art der Geschichtserzählung hervor: wir wollen uns nicht wiederholen, nur wundern müssen wir uns, wie uns dieselbe als „vollständig" zur Beurtheilung eines zweifelhaften Geisteszustandes mitgetheilt werden konnte! Referent lobt aber noch sogar die, in den Voruntersuchungsacten und in zweien Gutachten enthaltene „Vollständigkeit" der Angaben und der Nebenumstände, so wie in letzteren die Ausführlichkeit der Motive zum gefällten Urtheil, und giebt uns, während er jene durch deren Mittheilung uns anschaulich zu machen glaubt, einige so abgerissene Sätze — die der Referent doch aber wohl als genügend halten musste! — dass jeder Sachverständige überrascht werden muss, wie derselbe nur diese als Beweise der Vollständigkeit zur Beurtheilung eines zweifelhaften psychischen Zustandes ansehen konnte. Den positiven Beweis für unsere Ansicht entnehmen wir nicht sowohl aus der vom Referenten angenommenen ganz irrigen Deutung der einzelnen Erscheinungen, als vielmehr aus dem darüber geführten, eben nicht psychologischen Raisonnement, wodurch der Referent dennoch aber seine Annahme als keinem Zweifel unterliegend, uns hingestellt zu haben vermeint; während doch jeder Irrenarzt wissen musste, dass diese Erscheinungen auch ebensowohl manchen Arten von Geistesstörungen eigenthümlich sind; ja, dass sich in unserem Falle die Wahrheit sogar vielmehr nach dieser Seite hinneigt. Noch mehr aber halten wir uns zu jener Annahme berechtigt durch das völlige Verkennen der einzelnen Formen und Nüancen der Geistesstörungen, wodurch eben allein nur das im Gutachten ausgesprochene apodictische Endurtheil herbeigeführt werden konnte. Wobei wir nicht einmal das gänzliche Uebersehen oder Uebergehen so vieler wichtiger, für Seelenstörung sprechender, Umstände veranschlagen wollen.

Wir schliessen mit einer Bemerkung des erfahrenen, an sich gewiss rigorösen Heinroth (l. c. S. 446): „Allerdings sollte sich der ärztliche Inquirent jederzeit vor Abschluss seines Gutachtens fragen: hast du dich auch nicht getäuscht? Allein wer nimmt es immer so genau mit sich! Besonders wenn er glaubt, seiner Sache gewiss zu sein, und wenn ihm die Beschaffenheit des zu untersuchenden Gegenstandes deutlich vor Augen zu liegen scheint, so dass er es nicht der Mühe werth hält, tiefer einzudringen, was doch in so vielen Fällen nöthig ist, und dann oft ein ganz anderes Resultat giebt, als das der ersten oberflächlichen Untersuchung." —

Sollte nun der hier aufgestellte Grundsatz aber nicht noch in höherem Maasse da Geltung finden, wo der ärztliche Inquirent den Angeklagten gar nicht einmal gesehen und geprüft hat? Dass diese Einrichtung aber überhaupt noch Statt findet, und dass das ganze Collegium dem Gutachten des Referenten dennoch beistimmte, dürfte vielmehr unsere oben in dieser Beziehung ausgesprochene Ansicht ebenfalls bestätigen.

Für uns hingegen ist der voraufgeführte Fall als Belag deshalb wichtig, weil derselbe den besten Beweis dafür giebt: 1) wie schwierig es für den ärztlichen Inquirenten überhaupt ist, ein völlig unbefangenes Urtheil über zweifelhafte Seelenzustände abzugeben; 2) dass medicinisch-psychische Gutachten nach den, aus blossen Acten, wenn auch noch so gewissenhaft, geschweige denn einseitig zusammengestellten, Thatsachen abgefasst, keine Gewähr für die Untrüglichkeit des dadurch gewonenen Urtheils geben, sondern dass der ärztliche Inquirent ein sicheres Urtheil über den Seelenzustand eines Angeklagten nur durch eigene längere uud öftere Anschauung, und auch dann noch nicht einmal in allen Fällen (s. Reiner-Stochhausen) zu gewinnen im Stande ist; 3) dass, wenn Irrenanstalten oder Gefängnisshäuser zur Unterbringung von Angeklagten, deren Seelenzustand zweifelhaft und zu eruiren ist, gewählt werden sollten, man ganz besonders auf die Tüchtigkeit der dabei fungirenden Directoren zu sehen habe: weil sonst, wie bei Nehring und früher bei Sefeloge, leicht ein doppeltes Unglück daraus erwachsen kann; endlich aber 4) dass es, wie die Sachen dermalen stehen, in allen solchen Fällen wünschenswerth wäre, die Angeklagten auf eine angemessene Zeit entweder in die Nähe des ärztlichen Inquirenten oder besser, in eine Irrenanstalt zu versetzen, und die Gutachten von erfahrenen ärztlichen Directoren, allenfalls auch noch von dem zweiten Arzte der Anstalt abfassen zu lassen, und schliesst auch selbst dies Verfahren, wie wir an mehreren Orten nachgewiesen, den Irrthum nicht in allen Fällen aus, so wird diese Mangelhaftigkeit unseres Wissens die Rechtspflege nur zu desto grösserer Vorsicht beim Verhängen der Todesstrafe, so wie überhaupt zu deren Beschränkung auffordern.

*Mitior ad veniam, permulcens aspera legum Justitia aeterna!*

Optatian, Panegyr. in Const. M.

Da ich wohl weiss, wie leicht der Irrthum und wie gross daher die Nachsicht ist, die Jeder für sich in so schwierigen Dingen in Anspruch zu nehmen hat, so konnte es wohl nicht ohne Ueberwindung meinerseits geschehen, diese Cautelen nicht ohne jenen, zu deren näherer Begründung nothwendigen, Tadel ausgesprochen zu haben. Dass ich denselben so scharf formulirt habe, wird sowohl durch die hohe Wichtigkeit der Sache an sich, als durch die Bedeutung des vom Referenten gefällten Ausspruchs und des Collegiums, dem derselbe angehört, so wie durch die in diesem Falle dadurch herbeigeführten schrecklichen Folgen motivirt. Denn es ist gar sehr zu wünschen, dass jene von mir in Antrag gebrachten Vorsichtsmaassregeln und Abänderung im ganzen Verfahren einer ernsten Erwägung von Seiten der Verwaltungsbehörden unterzogen werden und nicht nutzlos verloren gehen mögen. Da eine solche Zergliederung der Thatsachen und Thatumstände uns am besten den wunden Fleck bei den medicinisch-psychischen Begutachtungen aufzudecken im Stande ist, so können wir dadurch auch am ehesten zu der Einsicht gelangen, dass wir vor Allem unsere eigenen Gefühle zu

bemeistern haben, wenn wir uns bei der Beurtheilung des Seelenzustandes des der That Bezüchtigten, um dessen Charakter und Handlungsweise ganz zu begreifen, in dessen Gemüth und Denkweise versenken müssen; und wie fehlerhaft daher auch für den ärztlichen Inquirenten die überall und auch von unserm Referenten empfohlene Maxime ist: aus dem bisherigen Leben des Angeklagten schon allein dessen Zurechnungsfähigkeit bei Verübung der verbrecherischen That zu erschliessen, oder wie es gemeinhin dann beliebt wird: „der Angeklagte sei ein Mensch, zu dem man sich solcher That wohl versehen kann".

Zugleich aber wollte ich auch hierdurch recht eindringlich nochmals zeigen, wie wenig die collegialischen Berathungen in ihrer heutigen Form die ihnen gegen Irrthümer und Fehlgriffe vindicirten schützenden Eigenschaften in Wahrheit besitzen, und wie erforderlich sich deshalb auch hierbei eine zweckmässige Reform machen dürfte.

Zum Schluss nur noch eine das vorhin Gesagte unterstützende Bemerkung. Wir haben uns bereits oben über die Einmischung unseres Mitgefühls bei Beurtheilung eines Verbrechers ausgesprochen und gezeigt, wie leicht der inquirirende Arzt bei der Untersuchung eines zweifelhaften Seelenzustandes für oder wider den Inculpaten unwillkürlich eingenommen und dadurch inspirirt werden kann; auch haben wir erwähnt, wie leicht manches Factum, mancher Thatumstand als unwichtig oder unpassend für das nun einmal aufgefasste Seelenbild in den Acten zurückgelassen, unbeachtet bleiben, oder selbst unwillkürlich auch modificirt werden kann, wozu ich, in meinen kritisch. Untersuch. etc., Prenzlau bei Vincent, S. 170, einen, von demselben Referenten des dort aufgeführten Ober-Gutachtens herrührenden eclatanten Beweis gegeben habe und dasselbe noch durch mehrere Ober-Gutachten an einem anderen Orte nachweisen werde. In dieser Absicht wird es auch weniger auffallen, wenn wir es auch hier fragend hervorzuheben nicht beanstanden: weshalb der Referent des voraufgestellten Ober-Gutachtens das in den Acten enthaltene Factum, „dass der Inculpat Nehring bei seiner ersten Verhaftung „siebzehn" Tage jede Nahrung, ausser etwas Wasser, zu nehmen verweigerte", in der Umschreibung: „Inculpat habe im Gefängniss die Nahrung länger als acht Tage verweigert", wiedergiebt?

Dieser Umstand muss aber um so auffallender erscheinen, als der Referent an einem andern Orte (Casper, auf S. 418 seines practischen Lehrbuchs der gerichtlichen Medicin, 1858, Biolog. Thl.) sagt: „Wir wollen zunächst darauf aufmerksam machen, dass die Naturbedürfnisse der Nahrung, des Schlafs und eines gewissen Maasses der atmosphärischen Wärme bei jedem (körperlich und geistig) Gesunden ihre unabweisbaren Forderungen geltend machen. Ein wirklich anhaltendes Verweigern aller Nahrung, ein anhaltendes Durchwachen (oder Durchtoben) der Nächte, ein anhaltendes Trotzen der Kälte sieht man bekanntlich wohl bei Wahnsinnigen: kein Simulant aber

vermag dies Alles, oder auch nur Eines, auf die Länge auszuhalten, und man wird nicht irren, wenn man bei solchen Befunden sich für die Aechtheit der Geistesstörung entscheidet."

Eben so die Frage: weshalb der Referent jene an Gott gerichtete, sicher ganz abnorme Drohung, als der Inculpat vom Gerüste fiel, die doch wahrlich fast allein schon auf einen alienirten Seelenzustand deutet, ganz übergangen hat? — Indess haben wir bereits nachgewiesen und werden es noch darzuthun suchen, dass der Referent in jenem Affect sogar dahin gelangen kann, gegen seine Ansicht zeugende Thatsachen derartig zu verwechseln, dass sie in der angeführten Position für jene den Beweis hergeben; und deshalb möchte auch dies weniger auffällig erscheinen. Man will ein Ziel erreichen und glaubt es erreicht zu haben!

Wir können uns von diesem der Praxis des Herrn Professor Casper entnommenen Fall nicht trennen, ohne demselben nicht noch mit einigen theoretischen Anweisungen des Referenten zu versehen, um zu zeigen, woraus jene Uebertragung auf den concreten Fall entstanden ist, andererseits aber auch, wie wenig Anwendung überhaupt davon zu machen sei.

Casper erklärt S. 404 cf. des II. Theiles seines Lehrbuchs der gerichtlichen Medicin: „Was die Seelenzustände Wahnsinn und Blödsinn anbetrifft, so liefern die Lehrbücher der gerichtlichen Medicin eine ganze Reihe von krankhaften Seelenzuständen, von der blossen Verkehrtheit und Narrheit, von der *Mania occulta* und *Mania partialis* bis zur Tobsucht, ferner von der Beschränktheit des Geistes, Stupidität, bis zum völligen Blöd- und Stumpfsinn. Alle diese Zustände aber haben rechtliche Bedeutung nur dann, wenn sie sich bis zum Blöd- und Wahnsinn steigern, partieller Wahnsinn ist auch Wahnsinn, und fixe Ideen werden es ebenfalls, wenn sie den ganzen Menschen beherrschen. Es kann also auf blosse Geistesverwirrungen und Wirrungen (?) nur dann ankommen, wenn sie den Charakter des Wahn- oder Blödsinns verdienen und die Willensbestimmung des Menschen aufheben." (Die Willensbestimmung des Menschen dürfte nun aber, ausser in der Form des Blödsinns, welche man Abulie nennt, wohl niemals aufgehoben sein; nur wird der Wille gemeinhin von den durch die Störung erzeugten, unvernünftigen Motiven bestimmt, und ist daher unfrei.)

Nun sagt der Verfasser aber S. 525 u. f. derselben Schrift: „Für die Monomanie im engeren Sinne, den fixen Wahn, wimmelt die Literatur an Beispielen — sehr natürlich, da derselbe ungemein häufig im Leben, ja viel häufiger vorkommt, als gewöhnlich angenommen wird, wenn man schon geringere, mit Leichtigkeit beherrschte, ganz abnorme Vorstellungen, Phantasiespiele, an die der Geist sich nach und nach gewöhnt hat, und die sich nach dem Gesetz der Ideenassociation fortwährend wieder geltend machen, wenn man sogenannte „Grillen", „Schrullen" und dergleichen als fixe Ideen gelten lassen will und muss. Was war es anders in Kant's Geist, wenn er nur fliessend vom

Catheder sprechen konnte, wenn er einen Knopf eines, an einem bestimmten Platze sitzenden, Zuhörers fortwährend fixirte und aus dem Contexte kam, wenn der Platz einmal unbesetzt war? Von den berühmten Männern in Kunst und Wissenschaft ist Aehnliches bekannt. (Dies scheint jedoch nur die Macht der Gewohnheit zu beweisen.) Aber die fixe Idee kann den Stempel einer wahren wahnsinnigen Vorstellung, nicht blos den einer Grille haben und dennoch die Integrität des Geistes im Allgemeinen dabei fortbestehen. (Dies wäre so ansgedrückt ein Widerspruch, nnd soll wohl heissen: dass die Integrität des Geistes sonst unverletzt zu sein scheine!) Der junge Unglückliche, dessen Geschichte der Verfasser in seinen Denkwürdigkeiten etc. S. 165, gedenkt, hatte seine fixe Idee (?) (unbezwingbaren Trieb?) in jedem Augenblick zu erröthen von seiner Kindheit an bis in seine zwanziger Jahre mit hinüber genommen, dabei alle seine Prüfungen mit bestem Erfolg zurückgelegt etc., bis sie ihn überwältigte und zum Selbstmord trieb. Auch werden vom Verfasser noch zwei ähnliche Beispiele mitgetheilt; wovon der eine, ein achtbarer Kaufmann, die fixe Idee hatte, dass er ein für Andere gefährlicher Mensch sei, und deshalb jede Berührung möglichst vermeiden müsse; der andere, ein Subaltern-Beamter, hatte von seinen Jünglingsjahren an die wunderbare „Monomanie" dass er, wenn er bei einem Gürtler Peitschen aushängen sah, von einem augenblicklichen Wollustdrange befallen wurde, dem er sofort Befriedigung verschaffte. (Hierin würde Referent nur ein Beispiel eines durch ein leicht und stark erregtes Gefühl herbeigeführten heftigen Triebes, bei Unüberlegtheit oder unbezähmbarem Leichtsinn, trotz vorhandenen Auffassungs- oder Unterscheidungsvermögens erblicken, ein alienirter Zustand, wie derselbe bei der sogenannten Pyromanie, Kleptomanie etc. vorkommt; worüber ich mich bereits in der medicinischen Zeitung ausgesprochen, und wovon das oben erwähnte unwiderstehliche Erröthen ein anschauliches Bild giebt.) Der Verfasser theilt hierbei noch folgenden interessanten Fall mit. Ein Engländer hinterliess einen Theil seines Vermögens seinem Hauswirth mit der Bestimmung, dass er dafür sorge, dass ein Theil seiner Gedärme zu Violinsaiten versponnen, ein anderer Theil zu Riechsalz sublimirt, und dass sein übriger Körper „verglast" und zu optischen Linsen verarbeitet werden solle! Er setzte hinzu: „ich weiss, dass man dies für eine Excentricität erklären wird, allein ich habe einen zu grossen Abscheu vor Beerdigungsprunk und will, dass mein Körper zu nützlichen Zwecken diene." Das Testament wurde angefochten, allein gerichtlich für gültig erklärt; denn es wurde bewiesen, dass der Testator stets ein verständiger Mensch, ein vortrefflicher Geschäftsmann etc. gewesen sei. (Knaggs: unsoundness of mind considered in relation on the question of responsibility for criminal acts, S. 48.) Der englische Richter erkannte also hiernach, fügt Casper hinzu, die volle Dispositionsfähigkeit eines partiell Wahnsinnigen (?) an. Diese Frage, wie nicht minder die von der Zurechnungsfähigkeit solcher Menschen,

kommt allerdings sehr häufig in der gerichtlichen Praxis vor, und hat uns sehr oft beschäftigt. Die Anhänger der unhaltbaren, starren Theorie, dass alles geistige Erkranken ausschliesslich seinen Ursprung in der Sünde und in der Leidenschaft habe, wollen die Zurechnungsfähigkeit auch der nur partiell Wahnsinnigen nach begangenen Uebelthaten ausgeschlossen wissen, da man nicht ermessen könne, wie weit die Leidenschaft über die Grenze der krankhaften Idee hinaus auch das Gesunde in Mitleidenschaft gezogen habe. (Dieser ursächliche Zusammenhang beruht auf einem Irrthum: weil die Sünden- und Leidenschaftstheorie viel rigoröser ist; für jene Bestimmung aber ganz andere Ursachen und zwar mit vollem Rechte aufstellt.) Dasselbe lehren die Anhänger der laxen Praxis, deren unwissenschaftliche (?) und gefährliche Ultraphilantropie wir hier schon mehrfach zu bekämpfen hatten. Die psychologische Erfahrung aber, der einzig sichere Leitstern, giebt uns hier die einzig richtige Antwort an die Hand. Sie zeigt uns Tausende (?) von Fällen, wie die obigen, die im ganzen langen Leben des betreffenden Menschen nicht die geringste allgemeine geistige Reaction veranlassen, sie zeigt uns Andere, in welchen das Gegentheil stattfindet, und in denen der Mensch durch seinen partiellen Wahn zu Actionen fortgerissen wird, die entschieden den Stempel des Wahnsinns haben. So lange aber, dies ist das Ergebniss der Ergründung solcher Fälle, der Mensch im Stande ist, die ihn fesselnde Idee als solche anzuerkennen, sie sich zu objectiviren, so lange beherrscht er sie, wenn er auch nicht im Stande ist, sie in sich zu vertilgen, so lange steht der zügelnde Verstand über der fixen Idee, und er wird im Allgemeinen, wofür ja eben Tausende (!) von Beispielen sprechen, eben so dispositions- als zurechnungsfähig sein. Das diagnostische Criterium für diesen Zustand ist aber sehr einfach: derartige Menschen ertragen die Berührung ihrer fixen Idee. Sie räumen sie ein, sie lächeln, sie spotten selber darüber, wie man sehr häufig wahrnehmen wird, aber sie können sich nicht von ihr trennen. Wenn aber, wie dies nur zu häufig der Fall ist, die fixe Idee tiefere Wurzeln im Geiste gefasst hat, wie dies allerdings namentlich der Fall ist, wenn sie nicht ein reines Phantasiespiel (?), wie der Gedanke, sich zu verstümmeln u. dgl., sondern wenn sie auf dem Boden einer Leidenschaft gewachsen ist, der Eitelkeit, der Rechthaberei, der Eifersucht etc. (welche Ursachen oben aber ja verpönt wurden?), wenn sie dann sich in der und durch diese Leidenschaft immer mehr nährt und wächst, wenn sie dann endlich den Kranken zu einer gesetzwidrigen Handlung, die von ihrem Standpunkte aus unternommen wurde, hinreisst (das treffendste Bild des W. Nehring!), dann ist der Beweis da, dass der Kranke aufgehört hatte, die Herrschaft über die fixe Idee zu führen, dass sie vielmehr ihrerseits die Herrschaft übernommen hatte, dann ist der früher nur partiell Wahnsinnige jetzt als an allgemeinem Wahnsinn leidend, wie er es auch ist, zu erklären. Dergleichen Kranke

ertragen dann aber auch die Berührung ihrer Wahnvorstellung nicht, ohne darauf sofort krankhaft zu reagiren."

Hier finden wir nun den bisherigen Begriff über partiellen Wahnsinn, fixe Idee, oder Monomanie ganz verrückt; indem hierzu ganz verschiedene Zustände, als alberne Gewohnheiten, unüberwindliche Schüchternheit, Grillen oder Schrullen gezählt werden. Wenn der Verfasser nun den Ausspruch des englischen Richters zur Unterstützung seiner Ansicht benutzen wollte, so hätte er doch zuvor billig den partiellen Wahnsinn des Testators nachweisen müssen, der doch durch dessen letztwillige, wenn auch absonderliche Bestimmung um so weniger dargethan ist, als derselbe überdies als ein verständiger, geschäftsfähiger Mann geschildert wird, und man niemals von der begangenen Handlung aus auf die Beschaffenheit des Seelenzustandes schliessen darf.

Wenn nun schon ein solches Zusammenwerfen verschiedener Categorien den ungeübten Arzt mehr verwirren als aufklären muss, zumal da man in neuester Zeit wohl darüber einig ist, dass eine *sachverständige* Untersuchung beim sogenannten *partiellen Wahnsinn immer eine allgemeine* Seelenstörung entdeckt hat und entdecken wird, so müssen wir noch dringender Vorsicht bei Benutzung des beigegebenen Criterions zur Bestimmung der hierbei stattfindenden Zu- oder Unzurechnungsfähigkeit anempfehlen, wenn wir es nicht gänzlich zu verwerfen vorziehen sollen: weil es ja ausreichend bekannt ist, dass Seelengestörte ihre Wahnvorstellung sehr wohl erkennen, sie oft vor Anderen sorglich verbergen, nicht selten aber auch sich darüber aussprechen, und sie selbst zu Zeiten belächeln und bespötteln, während sie zu anderen Zeiten durch *aufregende* Momente von derselben bewältigt und zu gesetzwidrigen Handlungen fortgerissen werden. Mithin beherrscht der Gestörte seine fixe Wahnvorstellung in ruhiger Stimmung, während dieser ihn bei aufgeregter Gemüthslage beherrscht, zu der die Veranlassung gar nicht einmal von aussen her zu kommen und deshalb auch für die Diagnose gar nicht erkennbar zu sein braucht, oder — übler wäre es noch — wenn das äussere aufregende Motiv als eine Anreizung zur verbrecherischen That erkannt würde, wodurch sich der an die vorhin vom Professor *Casper* vernommenen Bestimmungen bindende Arzt um so geneigter finden lassen möchte, bei den gestörten Exploranden die Zurechnungsfähigkeit zu diagnosticiren.

Noch gefährlicher in der Anwendung erscheint aber der, zum Theil auch etwas unverständliche Nachsatz: „wenn die fixe Idee immer tiefere Wurzeln im Geiste gefasst hat, wie dies allerdings namentlich der Fall ist, wenn sie nicht ein reines Phantasiespiel, wie der Gedanke, sich zu verstümmeln und dgl. (?) sondern wenn sie auf dem Boden einer Leidenschaft gewachsen ist und dadurch anwachsend, den Kranken zu einer gesetzwidrigen Handlung, die von ihrem (doch wahrscheinlich der fixen Idee?) Standpunkt aus unternommen wurde, hinreisst. Dann ist der Beweis da, dass der Kranke aufgehört hatte, die Herrschaft über die fixen Ideen zu führen etc." Und diesen Beweis in *Foro* zu

führen — ganz abgesehen davon, dass das andere ehrenwerthe Mitglied desselben Collegiums, der Professor Ideler, uns gerade die entgegengesetzte Lehre an mehreren Orten vorgetragen hat — will der Verfasser sich und seinen Lesern zumuthen? Indess erachte ich den beigegebenen Schlusssatz als höchst erspriesslich zur Ausgleichung dieses Unterscheidungsmerkmals, derselbe lautet: „So sehr ich überzeugt bin, dass diese Deutung der beiden Formen, in denen der partielle Wahn vorkommt, die psychologisch richtige und für die Praxis zuträgliche ist (was nach unserer Ueberzeugung kein erfahrener Irrenarzt zugeben dürfte: weil ein Unterschied nach diesen Ursachen, ob die fixe Idee nämlich aus der Phantasie oder Leidenschaft hervorgegangen, an sich wie für die Praxis eine blosse Chimäre ist!), so muss ich doch auch hier in Beziehung auf die fixe Idee wiederholen, dass die Beleuchtung jedes individuellen Falles nach den allgemeinen diagnostischen Regeln die Hauptsache ist, die denn auch mit den hier dargelegten Ansichten übereinstimmen wird (?). Im Festhalten dieses Satzes erscheint die zuweilen aufgeworfene Frage: ob ein nur partiell Wahnsinniger für eine gesetzwidrige Handlung, die keine innere Beziehung zu seiner fixen Idee gehabt, für zurechnungsfähig zu erklären? z. B. also unser oben erwähnter Kaufmann für eine Wechselfälschung, als eine rein müssige, wie alle ähnliche abstracte Fragen, z. B. die: ob die Taubstummen dispositionsfähig seien oder nicht? müssig und unfruchtbar für die Praxis, weil man die abstracte Frage eben so füglich bejahen als verneinen kann. Nur die Umstände des Einzelfalls sind entscheidend. In die Categorie der fixen Ideen gehören die psychischen Gelüste der Schwangeren, die in ihrem innersten Wesen nichts anderes sind, als ein fixer Wahn (?), den die Schwangeren, wie die Beobachtung lehrt, sehr erfolgreich beherrschen können, der sie aber auch allerdings zu gesetzwidrigen Handlungen, von seinem Standpunkte aus unternommen, fortreissen kann. Auch hier wird der Einzelfall Licht geben."

Wenn nun die Erfahrung lehrt, dass der partielle oder fixe Wahn in allen Fällen nur die Aeusserung, das Symptom einer, nur noch mehr latent vorhandenen, Seelenstörung ist, und dass das Verkennen dieser Wahrheit, wie die grössten Irrenärzte übereinstimmend zugeben, nur die Explorationsmethode oder den Exploraten trifft, der so verschiedene Seelenzustände zusammenwirft, vielleicht um sodann eben so unpassende Explorationsregeln aufstellen zu können, so werden alle dergleichen Fragen auch von selbst wegfallen. Dass von dem Verfasser selbst die „Gelüste" der Schwangeren als ein „fixer Wahn" betrachtet wurde, darf uns nach dem Vorstehenden weniger wundern; wenn diese Gelüste aber als „psychische" bezeichnet werden, und dieser Ausdruck vielleicht auf die Ursache hindeuten soll, weil er sonst ganz unverständlich sein würde, so glaube ich vielmehr denselben sehr materielle Gründe vindiciren zu müssen.

Um indess nachzuweisen, in welchem Irrthum sich Professor Casper befindet, sowohl in Bezug auf die Art des Irrseins der Schwangeren und Neuentbundenen, als auch auf das von ihm oben und in dem vorhin beleuchteten Ober-Gutachten besonders hervorgehobene „Unterscheidungsvermögen”, als Merkmal der vorhandenen Zurechnungs- oder Dispositionsfähigkeit, wollen wir noch auf das 1858 zu Paris vom Dr. Marcé erschienene Werk: „Traité de la folie de femmes enceintes, des nouvelles accouchées etc. et considérations médico-légales” verweisen, worin nach des Verfassers reicher, eigener Erfahrung gerade hierbei die vorwaltende Häufigkeit der Manie auffallend erscheint: nämlich 29 unter 44 Kranken; sodann die Melancholie mit 10, partielle Verrücktheit aber nur 5, und vorübergehender Blödsinn nur 2. Marcé hat aber als prädisponirende Ursache auch des puerperalen Irrseins die Erblichkeit in der Hälfte der von ihm bedachten Fälle beobachtet und dem sich anschliessend Bizarrerien, Excentricitäten des Familiencharakters als Ausdruck fortgesetzter abnormer Organisation gefunden. Nach der Beobachtung anderer französischer Aerzte sollen sogar fünf Sechstel aller Seelengestörtheit auf hereditarer Anlage beruhen.

Bei der Erörterung der Frage über die Zurechnungsfähigkeit der Schwangeren, namentlich der für die Beurtheilung so schwierigen Fälle, wo angeblich unwiderstehliche Impulse ohne nachweisbare Störung des Auffassungs- und Urtheilsvermögens die imputirte Handlung unmittelbar hervorriefen, hat Marcé aus seiner reichen Erfahrung solche Fälle der eclatantesten Art mitgetheilt, wo die Kranken unter der Herrschaft alienirter Stimmungen und Antriebe die widersinnigsten Handlungen begingen, welche letztere von den betreffenden Personen selbst als krankhaft erkannt und als solche gewürdigt wurden, ohne dass irgend wie Störungen des Auffassungs- und Unterscheidungsvermögens, mithin ihres intellectuellen (Verstandes) Vermögens alienirt erschienen wären.

Wenn nun Professor Casper, wie wir besonders in der Einleitung dieser Schrift und auch vorhin angeführt, das Merkmal der ungestörten freien Willensbestimmung oder die vorhandene Zurechnungsfähigkeit auf das ungetrübte „Unterscheidungsvermögen” basirt, mithin auch auf jene Zustände von unwiderstehlichen Impulsen, Gelüsten der Schwangeren etc. rücksichtslos anwendet, so macht er die Sache sich und dem Richter allerdings leicht, geräth aber dadurch, wovon der voraufgeführte Fall ein schlagendes Beispiel liefert, in die bedauerlichsten Widersprüche mit Thatsachen, welche die allgemeine Gültigkeit jener abstracten Aufstellungen in unzweideutiger Weise widerlegen.

Nehmen wir nun nach der vorhin vom Professor Casper vernommenen Lehre aber an, dass die Leidenschaft der Eitelkeit (?) und Rechthaberei bei dem Nehring die Ursache seiner Wahnvorstellung gewesen sei, so liegt es doch jedenfalls klar zu Tage, dass derselbe die Berührung jener Wahnvorstellung nicht nur nicht ertrug, ohne darauf krankhaft zu reagiren, sondern

offenbar auch aus ihr heraus das Verbrechen beging; müssen wir nun ferner nach der vorhin aufgestellten Beweisführung anerkennen, dass sich bei gleichzeitig vorhandenen richtigen Auffassungs-, Unterscheidungs- und Urtheilsvermögens dennoch zuweilen so unwiderstehliche Triebe als krankhafte Impulse zu verbrecherischen Handlungen vorfinden; so muss auch in unserem Falle die vom Professor Casper oder vom wissenschaftlichen Collegium gefällte Entscheidung der „absoluten" Zurechnungsfähigkeit und die darauf erfolgte Hinrichtung um so bedenklicher erscheinen, und die von mir gewünschten Modificationen, sowohl im ärztlich-collegialischen als richterlichen Verfahren, rechtfertigen.

---

# Practische Schlussfolgerungen.

Nach der Betrachtung der voraufgestellten vier Fälle und der dabei nach beiden Seiten hin in Anwendung gebrachten anthropologischen Momente der Zurechnungsfähigkeit haben wir ein ziemlich ausreichendes Material beisammen, um den Werth oder Unwerth der gemeinhin als Norm für die Zurechnungsfähigkeit bei zweifelhaften Gemüthszuständen aufgestellten Unterscheidungsmerkmale beurtheilen, und daran nachweisen zu können, wie schwankend dieselben in vielen Fällen sind, wie vorsichtig daher der Gerichtsarzt bei deren Erwägung und Anwendung auf den concreten Fall sein muss, und wie bei der Beurtheilung die Werthbestimmung der einzelnen Momente nicht blos nach deren Wichtigkeit an sich, als vielmehr nach ihrem Zusammenhange und in Bezug auf die sonstigen Verhältnisse des Angeklagten wie der übrigen Thatumstände sich richten muss.

Vor Allem möchten wir hier gegen die unrichtige Meinung nochmals protestiren, dass die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten, bei dem zwar eine Alienation der Seelenfähigkeit wahrzunehmen, die sich aber eben so wenig in die bisher bekannten Formen der Geistesstörungen einreihen, als deren ursächlicher Zusammenhang mit der incriminirten That nachweisen lässt, nicht beeinträchtigt werde; da die Vorgänge des geistigen Lebens keineswegs überall so offen vorliegen, um deren Ineinandergreifen zur Zeit der That nicht auch in den Fällen anzunehmen, wo sich auch noch keine bestimmte Krankheitsform oder keine bestimmte Wahnvorstellung ausspricht, sondern das Leiden noch im Entstehen oder in der Entwickelung begriffen, nur noch das Gemüth und Gemeingefühl alterirt, und eben so wenn sich kein deutlicher Causalnexus mit der incriminirten That entdecken lässt: weil der menschliche Geist eine ungetrennte Einheit bildet, sich mithin immer nur als ein und dasselbe Einheitsprincip manifestirt. Wo mithin die freie Willensbestimmung durch alienirte Triebe, Gefühle oder Vorstellungen beeinträchtigt erscheint, da darf, selbst bei dem folgerichtigsten Raisonnement und einem anscheinend scharfen Verstandesgebrauch, ja wo uns sogar bei Ausführung der That Schlauheit und List obgewaltet zu haben

scheint, dennoch die Zurechnungsfähigkeit nicht angenommen werden.

Zuvörderst dürfte wohl kein Zweifel darüber obwalten, dass, so sorgfältig der Arzt auch alle somatischen Momente des Angeschuldigten einzeln und in ihrem Zusammenhange zu würdigen haben wird, sich hieraus allein dennoch kein Rückschluss auf das Vorhandensein einer Seelenstörung mit einiger Sicherheit wird machen lassen, so wie sich wiederum viele Fälle unzweifelhafter Seelenstörung vorfinden, ohne sich durch hervorstechende körperliche Affectionen zu verrathen; woraus sich ebenfalls die für die Diagnose der Zurechnungsfähigkeit wichtige Lehre ergeben dürfte, dass der Arzt ebensowohl den Causalnexus zwischen körperlicher und seelischer Störung einer sehr genauen Erwägung zu unterwerfen, als er jedesmal den Fall mit allen Umständen im Zusammenhange aufzufassen haben wird. Die entscheidende Hauptsache bleibt daher für den Arzt die psychologische Diagnose, wie sie Casper (l. c. S. 383) nennt, welche sich aus der Combination aller derjenigen Umstände ergiebt, die das bisherige Leben und Treiben, den Charakter, die Gemüthsart des Angeklagten und sein Benehmen vor, bei und nach der Ausführung der angeschuldigten That betreffen. Gleichzeitig haben wir besonders auch die hereditäre Disposition und das oft kurze und sehr versteckte Vorläuferstadium zu berücksichtigen und den schon bestehenden Wahnsinn vom Wuthausbruch desselben, worin das Verbrechen begangen wurde, zu unterscheiden.

Gemeinhin aber pflegt in den Fällen, wo der Inculpat an Geistesstörung litt, nach Ellinger's und Friedreich's Bemerkung schon oft die Erhebung des Thatbestandes hinreichenden Aufschluss zu geben; indem jene entweder in der Handlung an und für sich oder in einzelnen Zügen derselben eine Widersinnigkeit oder eine Unfreiheit der Selbstbestimmung zu verrathen pflegt. In der ersteren Beziehung liegt die Sache offen zu Tage, in der letzteren sollen nun folgende Umstände auf den Einfluss der Seelenstörung hindeuten.

Zwar haben wir im Laufe der Verhandlung bereits eines Theils dieser Umstände, namentlich der Motive, des Zweckes der Handlung, wie der Gemüthsart, des Charakters des Angeklagten näher erwähnt; da aber viele Autoren und neuerdings wieder Herr Casper gerade auf diese beiden Momente (S. 386 l. c.) besonders viel Gewicht legt, so wollen auch wir sie zuerst hervorheben.

„1) Man ermittele, ob die That isolirt dastand im geistigen Leben des Thäters oder nicht, ob sie im Geiste entsprang, wie ein Blitz am blauen Himmel, oder ob sie nicht vielmehr das letzte Glied war einer langen Kette von sündhaften, verbrecherischen Wünschen, Hoffnungen, Bestrebungen. Es ist dies wesentlich dasselbe, was der alte juristische Ausdruck mit den Worten bezeichnet: ob man sich bei dem Thäter der That versehen konnte? Die Erforschung dieses Punctes aber ist von der einschlagendsten Wichtigkeit; denn es kommt nicht leicht

vor, dass ein Mensch, der in seinem ganzen bisherigen Leben sich von seinem guten Princip leiten liess und den Lockungen des Bösen Widerstand entgegensetzt, plötzlich entgegengesetzt verfährt, wenn eben nicht psychologische Bedingungen, geistige Trübung durch Krankheit oder — nehmen wir hier vorläufig an — durch Affecte zur Zeit der That, die Freiheit der Wahl bei ihm aufgehoben hatten, welche psychologische Bedingungen dann aber auch in der Regel unschwer zu ermitteln und zu würdigen sein werden."

So scheinbar wichtig dies Hülfsmittel zur richtigen Erkenntniss des zur Zeit der That vorhanden gewesenen Seelenzustandes auch sein mag, so wird der Arzt bei den daraus zu ziehenden Schlüssen nur um desto vorsichtiger zu verfahren haben. Schon dass die beiden Zustände, worauf die Ermittelung bei der Untersuchung zweifelhafter Fälle vorzugsweise gerichtet sein wird: ob die geistige Trübung nämlich zur Zeit der That in Krankheit oder Leidenschaft bestand, oder auch, ob letztere in ersterer noch fortwirkend die That erzeugte, auf ihren Gipfelpunkten so sehr viel Aehnlichkeit mit einander haben und oft gar nicht zu unterscheiden sein werden, weshalb die Alten ja schon *ira furor brevis* nannten, erschwert die Entscheidung, wie wir ja nachgewiesen, ganz ungemein, und deshalb sollte der Arzt auch die Erforschung des früheren Lebens und Treibens, des Charakters des Inculpaten eigentlich nur zum Vergleich mit seiner bei der Untersuchung sich kundgebenden Gemüthsart benutzen, um hieraus auf noch vorhandene oder fehlende Seelenstörung zu schliessen, nicht aber, um aus dem bisherigen Wandel und Handeln einen directen Schluss auf den zur Zeit der That vorhandenen Seelenzustand zu machen.

Erwägen wir noch, dass in den meisten Fällen, wo sich Zweifel über vorhandene Zurechnungsfähigkeit erheben, es sich über einen bereits vorübergegangenen Seelenzustand handelt, die *mania transitoria* aber plötzlich und oft ohne alle Vorboten, durch Aufregung irgend einer Art, und Menschen von ganz unbescholtenem Charakter ebensowohl, und man sollte meinen, seltener, als mit böser, leidenschaftlicher Gemüthsart, befallen hat und befallen kann, und eben so, dass nur in den seltensten Fällen ein Verbrechen, namentlich ein Mord ohne hohen Grad von Affect und Leidenschaft, oder wie man zu sagen pflegt, bei kaltem Blute begangen wird; ferner, dass Verbrecher meistentheils den unteren Schichten des Volks angehören und gemeinhin bereits seit längerer Zeit hindurch sich einem, durch Affecte und Leidenschaften aller Art bezeichneten lasterhaften, Wandel ergeben zu haben, und dadurch auch nun wieder um so eher zur Manie disponirt zu sein pflegen, so wird man genöthigt, jenem Criterium um so weniger Wichtigkeit beizulegen, als dasselbe gemeinhin, wie wir nachgewiesen, den untersuchenden Arzt dazu verleitet, ein in dieser Beziehung einseitiges Verfahren bei seiner psychologischen Untersuchung einzuschlagen, von vorn herein auf den schlechten Charakter des Angeschuldigten, ich

möchte sagen, zu speculiren und jede anscheinend schlechte That im Leben des Angeklagten aus ihrem Zusammenhange und ohne Angabe der näheren Umstände zu reissen, und so an einander zu reihen, dass sich die incriminirte That als von selbst aus dem schlechten Charakter des Inculpaten ergiebt und ergeben muss; die andere Seite seiner Begutachtung hingegen, die der Seelenstörung nebenbei und so stiefmütterlich abzuthun, dass man es überall durchfühlt, sie sei nur als Folium, als Unterlage benutzt, und die darüber mitgetheilten Umstände seien immer zur rechten Zeit eingestreut, um die andere Richtung, die der Lasterhaftigkeit und der Zurechnungsfähigkeit, noch mehr zu heben.

Diese Maxime erachte ich für den Arzt, wie bemerkt, eben so gefährlich, als die der früheren Juristen: „das ist ein Mensch, zu dem man sich solcher That wohl versehen kann", wodurch allein schon so mancher Unschuldige verurtheilt worden ist. Wir können kaum genug Behutsamkeit und Vorsicht bei der Erwägung dieses Moments empfehlen, rathen dasselbe immer zuletzt und nur in Bezug auf den bei der Untersuchung vorhandenen Seelenzustand vergleichsweise zu benutzen.

Betrachten wir schliesslich noch die practische Seite, die Anwendung dieses Axioms von Seiten des Herrn Professor Casper auf den concreten Fall, so sehen wir, wie derselbe in der Correlation des I. Ober-Gutachtens dieses Moment zur Diagnose der vorhandenen Zurechnungsfähigkeit gebraucht hat. Hier musste nun der Umstand, dass zufällig die That nicht isolirt im Leben des Inculpaten dastand, den Beweis für das zur Zeit der That vorhanden gewesene Vernunftbewusstsein geben. Ueber die Art und Weise aber, wie dies Gutachten construirt ist, haben wir uns bereits oben sattsam ausgelassen und können hier darauf verweisen.

Im IV. Ober-Gutachten hingegen wurde von demselben Verfasser derselbe Umstand, wo die That nun wirklich isolirt im Leben des Angeschuldigten dastand, wiederum gar keiner weiteren Beachtung gewürdigt, und über dasselbe, als wäre es nur ein höchst irrelevantes Moment, ganz hinweggegangen.

2) In zweiter Reihe stellt Casper (a. a. O. S. 387) die Ermittelung des Beweggrundes zur That *(causa facinoris)*, und was der Verfasser hier anführt, ist umsichtiger als bei Andern entwickelt und verdient in seiner ganzen Ausdehnung gelesen und beachtet zu werden, namentlich auch, dass man sich bei Beurtheilung des Motivs stets auf den Standpunkt des Thäters zu stellen und von hier aus dasselbe erwägen möge, um zur richtigen Würdigung desselben zu gelangen, weil man sonst oft die Geringfügigkeit des Motivs in Bezug zur Schwere des Verbrechens nicht begreifen und dadurch zu einem Fehlschluss verleitet würde. Aber ein Umstand scheint uns dabei völlig übersehen zu sein, dass nämlich durch den Eintritt der Seelenstörung der bisherige Charakter des Angeklagten oft gar nicht geändert

wird, dass mithin derselbe Egoismus, dieselben Affecte und Leidenschaften noch fortdauern, und nicht selten gerade durch die eingetretene Alienation noch erhöht werden, weshalb dieselben egoistischen Momente auch Ursache zur verbrecherischen That werden können, ohne dass aus diesem Grunde sich daraus der Schluss auf vorhanden gewesene Zurechnungsfähigkeit rechtfertigen würde.

Wenn man in den von uns aufgeführten Fällen die angebliche *causa facinoris* betrachtet, so dürfte eine Vergleichung derselben die von mir begehrte und anzuwendende grosse Vorsicht bei Benutzung des Motivs, als ein Moment zur Diagnose der vorhandenen oder fehlenden Zurechnungsfähigkeit, um so mehr rechtfertigen.

Im I. Fall soll Kummer und Noth den Ehemann und Vater zur Ermordung seiner Frau und Kinder verleitet haben, und das darauf folgende reuige Geständniss soll nach den Auslassungen des ersten Referenten den Hauptbeweis für die zur Zeit der That vorhanden gewesene Zurechnungsfähigkeit liefern, so dass selbst das sonst an sich jedenfalls aussergewöhnliche Motiv hier dennoch der vorhandenen Zurechnungsfähigkeit nicht entgegenstehe, zumal da das Ober-Gutachten zuvor den Charakter des Angeschuldigten durch erwiesene und unerwiesene Umstände so verdächtigt hat, dass die Annahme, die blutige That sei in einem Anfall von aus Verzweiflung hervorgegangenen Jähzorn verübt, sehr plausibel gemacht worden ist.

Der Correferent Professor Casper hingegen verlegt den ganzen Schwerpunkt des Gutachtens in die von ihm empfohlene juristische Maxime: dass der Inculpat ein Mensch sei, zu dem man sich einer solchen That wohl versehen könne, die ihm auch vollständig zur Diagnose der vorhanden gewesenen Zurechnungsfähigkeit genügt, wodurch selbst die geringfügigste Ursache hinreichend sei, sich von der ganzen Familienlast zu befreien. Denn Professor Casper sagt auch (l. c. S. 391): „Wo nun ein solches, hier definirtes — nämlich der bewusste Drang zur rechtswidrigen Befriedigung eines selbstsüchtigen Gelüstes — Motiv zur That, eine ächte (?) *causa facinoris*, im concreten Falle sich ermitteln lässt, wo dieses Motiv mit der Gesinnungsweise des Thäters übereinstimmt, da halte ich es für eins der sichersten Kennzeichen der Zurechnungsfähigkeit des Thäters zur Zeit der That und umgekehrt. Es versteht sich hierbei ganz von selbst, dass die *causa facinoris* an sich nicht auf einer Wahnvorstellung beruhen muss, wie wenn ein Mensch in thatsächlich völlig unbegründeter, rein wahnsinniger Eifersucht den vermeintlichen Nebenbuhler ersticht, oder dass die ermittelte Veranlassung zur That nicht den ewigen Naturgesetzen menschlichen Empfindens widersprechen darf, wohin die Fälle von Tödtung geliebter Kinder, um sie den Leiden dieser Welt zu entziehen, und ähnliche gehören, Fälle,

deren Beurtheilung an sich, eben wegen so eigenthümlicher Umstände nicht schwierig zu sein pflegt."

In der Kritik des Falles haben wir es, namentlich auch durch das mehrmals und selbst im Kerker noch kund gegebene Bedauern des Inculpaten: „nicht auch seinen dritten Sohn erschlagen zu haben", darzuthun gesucht, dass sein Nothstand nur die entfernte Ursache zur Alienation seines Seelenzustandes und somit zur Ermordung seiner Kinder gewesen sein kann. Dennoch haben beide Referenten diesen Umstand ganz unberücksichtigt gelassen, und nur weil ihnen die That mit den Antecedentien des Thäters zu correspondiren schien, kam so mancher gegen die Zurechnungsfähigkeit sonst noch sprechende Umstand gar nicht zur Sprache. Da der Verfasser bei Ermittelung der *mania transitoria* allen Ernstes den Rath giebt, darauf zu sehen: ob die verbrecherische That auch mit dem Charakter des Angeklagten übereinstimme, weil sich sodann annehmen liesse, dass sie nicht in einem tobsüchtigen, sondern vielmehr in einem leidenschaftlichen Anfall verrichtet sei; so mögen sich lasterhafte Menschen besonders hüten, in einem Anfall von *mania transitoria* rechtswidrige Handlungen zu verüben: denn sie sind ohne Rettung verloren

Im III. Fall scheint die Ursache der That wohl eine leidenschaftliche Aufregung bei einem seelengestörten Zustande gewesen zu sein; während wir im IV. Fall wohl schwerlich eine Wahnvorstellung als Motiv zur That verkennen möchten, hält Referent eine so anhaltend fortdauernde *causa facinoris*, ein 17jähriges Verfolgen desselben Ziels unverträglich mit Seelengestörtheit, mindestens beispiellos bei solcher. Dass hierbei ein doppelter Irrthum unterlaufen ist: nämlich dass sowohl ein unverrücktes Festhaltenselbst von 17jähriger Dauer ein und desselben Motivs nicht nur bei Seelenstörung vorkommt, sondern ein unablässiges Verfolgen desselben Gegenstandes sogar derselben überhaupt, namentlich aber der Hypochondrie und Melancholie eigenthümlich ist, als dass diese *causa facinoris* gerade als Wahnvorstellung mit geringfügigen Aeusserungen beginnt, allmählig aber im Laufe der Zeit sich verstärkend und ausbreitend, die Seele immer mehr gefangen nimmt und den Menschen endlich seiner nicht mehr mächtig bei einer geringfügigen Veranlassung und oft ohne diese zu gewaltthätigen Handlungen fortreisst, das glaube ich oben in meinen Betrachtungen über diesen IV. Fall nachgewiesen, und dadurch zugleich dargethan zu haben, welche Vorsicht auch bei der Beurtheilung dieses Criteriums von Seiten des untersuchenden Arztes nothwendig ist, um nicht in einen unheilvollen Irrthum zu verfallen.

3) „Die Handlung hat im Verhältniss zum beabsichtigten Zweck jedes vernünftige Maass überschritten."

Dies Criterion dürfte in den meisten Fällen eine mindestens bei der That vorhandene Geistesverwirrung, wie wir sie bei Frauen und bei schwachen, ungeübten, jugendlichen Verbrechern antreffen, andeuten (S. auch Casper's Mörderphysiognomien); oder

auf wirkliche Seelenstörung, oder aber auch auf eine zur Verübung der That, durch einen heftigen Anreiz hervorgerufene geistesverwirrende Zornwuth und Rache hinweisen.

Im I. Fall hat der erste Referent die übertriebene Ausführung des Verbrechens letzterem Umstande zugeschrieben, und sich zur Unterstützung dieser Ansicht auf einen zwölf Jahre zuvor ebenfalls nach geringfügiger Veranlassung heftig entbrannten Zornausbruch berufen. Indess beging er hierbei, ganz abgesehen von den anderen unpassenden Momenten u. E. den Missgriff, dass damals doch aber immer eine, wenn auch nicht genügende Ursache zum Zornausbruch vorhanden war; hingegen bei der mit wahrhaft maniacalischer Zornwuth vollbrachten Ausführung des Verbrechens zur Zeit durchaus keine aufreizende Veranlassung vorlag; während der Correferent die angenommene Geistesverwirrung meines Dafürhaltens mindestens psychologisch falsch gedeutet hat. Das III. Gutachten erkennt dagegen in der übertriebenen Ausführung des Verbrechens an, dass hier kein Todtschlag in der Leidenschaft stattgefunden habe; wiewohl dabei doch sehr wahrscheinlich eine zum Zorn anreizende Veranlassung zur That voraufgegangen war. Im II. Ober-Gutachten ist wiederum die rohe, herzenshärtige Art der Ausführung gar keiner Erwähnung geschehen, wodurch auch um so eher ein demselben Gemüth innewohnendes sittliches Motiv zur That unterbreitet und dadurch eine sogenannte verminderte Zurechnungsfähigkeit zu Stande gebracht werden konnte; während wir hier zugleich den Nachtheil, aus dem früheren Leben des Inculpaten, das Criterion für seine Zurechnungsfähigkeit zu entnehmen, recht deutlich vor Augen haben.

4) „Es ist weder die Zeit noch der Ort oder die Mittel zur Ausführung des Verbrechens schicklich und passend gewählt."

Dies Unterscheidungsmoment fällt mit dem zusammen, was Andere darunter begreifen, man solle darauf achten, „ob der Thäter die angeschuldigte That mit einer gewissen Planmässigkeit verrichtet hat, oder nicht." Auch Casper will diesem Criterion wenig diagnostischen Werth beilegen, indem er hervorhebt, dass durch die Verlockungen der Umstände („Gelegenheit macht Diebe" — aber auch andere Verbrecher), durch die Hitze der Leidenschaft etc. werden eben so häufig verbrecherische Thaten erzeugt ohne alle vorhergegangenen Vorbereitungen und Veranstaltungen, als in andern Fällen ähnliche Thaten von Geisteskranken eben so planlos verübt werden. Noch wichtiger ist aber die jedem Erfahrenen bekannte unzweifelhafte Thatsache, dass vollendete Seelengestörte oft genug mit der grössten List und durchdachtesten Schlauheit, gleich verständigen Menschen und häufig selbst lange Zeit über Pläne sinnen und sie ausführen, um verbotene Handlungen zu begehen, z. B. so sehr häufig, um die Flucht aus dem Irrenhause zu bewerkstelligen. Ausserdem hüte man sich hierbei eine durch Affecte oder Leidenschaften hervorgegangene Verwirrung mit der Seelenstörung zu verwechseln.

Zwar sagt schon Meisher: „Jeder Verbrecher, wenn er nur einen mässigen Gebrauch der Vernunft hat, wählt Zeit, Ort und Umstände zum Mindesten einigermassen aus, entweder um unentdeckt zu bleiben, oder die Möglichkeit der Flucht vor sich zu haben. Nicht also bei Handlungen der Unzurechnungsfähigen!" Allein die Zornwuth der Neuern, selbst wenn sie nicht im Stande ist, das Rechtsbewusstsein zu unterdrücken — denn sonst würde sie die Imputabilität mindestens verringern — übersieht bei der Wahl des Orts und der Zeit ganz den eigenen Vortheil und hat der That kein Hehl. So lässt Referent im I. Fall mit dem Inculpaten, der sich doch schon volle drei Tage mit dem Mordgedanken herumgetragen haben sollte, die Zeit wie den Ort der Ausführung ganz unbeachtet, aber ohne dass auch zur selbigen Stunde nur irgend eine veranlassende Aufreizung zum plötzlichen Ausbruch einer solchen Zornwuth vorhanden gewesen wäre! Und die Nichtbeachtung dieses letzteren Umstandes ist die betrübende Veranlassung zu einem beklagenswerthen Missverständniss; denn dieser psychologische Missgriff ist der in beiden, vom Referenten und Correferenten über den I. Fall abgegebenen, Gutachten sich durwindende rothe Faden; der von letzterem selbst im IV. Fall zur Erklärung der plötzlichen Ausführung wieder herhalten musste. Denn auch in diesem Gutachen ist über den wichtigen Umstand ganz hinweggegangen, oder derselbe ist doch mindestens unpsychologisch erklärt worden: weshalb der Inculpat nämlich die beiden vollführten Attentate so ungeschickt ohne nur irgend auf Zeit und Ort bei der Ausführung Rücksicht zu nehmen und nicht lieber geheim verrichtete; da doch kein plötzlicher Anreiz ihn hierzu anstachelte? Wenn der Referent in diesem Falle diesem Einwande dadurch aus dem Wege zu gehen meint: „weil das Leben für den Inculpaten nur noch den Reiz der Rache gehabt zu haben schien;" so würde dies, obwohl auch hierdurch die fixe Idee eher durchleuchtet, doch höchstens für die letzte That Anwendung finden können; dagegen der Inculpat sich das erste Mal, wo die Sache beim Durchprügeln sein Bewenden hatte, um so mehr zu schonen gehabt hätte; weil hiermit seine Rache, nach seinen eigenen Aeusserungen, doch noch lange nicht das Ziel erreicht hatte!

Solche Umstände bleiben immer höchst fatal und fallen schwer in's Gewicht, sind aber doch dadurch, dass man lieber ganz darüber hinweggegangen ist, wahrlich nichtsdestoweniger vorhanden, und veranlassen sodann vielmehr die peinliche Wahl zwischen Leichtsinn und Ungeschicklichkeit. Im II. Fall hingegen imputirt der Referent trotz der vorhandenen planmässigsten Ausführung, der überlegtesten Wahl des Orts, der Zeit und der schicklichsten Mittel zur Vollführung der That doch nur eine verminderte Zurechnungsfähigkeit, ein so starkes Gegengewicht hatte hier das (sub 1) erwähnte Moment gewährt.

5) „Wenn bei dem beabsichtigten Verbrechen ganz zwecklose oder widersinnige Nebenhandlungen oder Umstände vorkommen."

Auch hier hängt wieder Alles von der richtigen Deutung dieser Nebenumstände ab. Im I. Fall sind mehrere nicht nur zwecklose, sondern selbst widersinnige, sowie zur Veröffentlichung des beabsichtigten Mordes beitragende Handlungen vorgekommen. Dessenungeachtet aber wurden sie sämmtlich vom Referenten der aus der Leidenschaft hervorgegangenen Geistesverwirrung, zum Theil sogar dem durch eine contemplative Anschauung ganz befangenen Gemüthszustande zur Zeit des auszuführenden Mordes zugeschrieben, während der Correferent auch hier alle diese Zweckwidrigkeiten ganz unangetastet lässt. Nicht minder vindicirt der Referent, wie schon erwähnt, auch im IV. Fall alle bei und vor der That auffälligen Umstände ganz allein der Leidenschaft. Wie bei den Gesetzen die Ausleger, so bei den Lehren mithin die Anwendung! —

Die Frau eines armen Tagelöhners (Marc: die Geisteskrankheiten etc. Bd. II., S. 84) hatte in Abwesenheit ihres Mannes ihr 15 Monate altes Söhnchen umgebracht, und dem zurückgekehrten Manne gesagt: „er ist in der Ruhe". Verhört, zaudert sie Anfangs zu antworten, als aber der Maire in sie drang, gestand sie ohne Scheu, sie habe ihr Kind aus grosser Noth mit dem Hackemesser umgebracht, ihm den einen Schenkel abgehauen, denselben im Weisskohle gekocht, einen Theil davon gegessen, und den Rest des Gerichts ihrem Manne aufgehoben. Allein so unbezweifelt auch der angegebene Grund war, so wurde doch erwiesen, dass sie noch Gemüse, einige Hühner und eine Ziege hatte, womit sie ihren nagenden Hunger mindestens stillen konnte. Dies wurde auch durch ihre Geständnisse bestätigt. Denn sie gab an, ihr Kind hätte vor Hunger beständig geschrien, und in der Angst, die ihr dies Geschrei verursacht, hätte sie das Hackemesser ergriffen, und dem Kinde mit der Spitze drei Stiche in den Hals beigebracht. Mithin war es nicht der eigene Hunger, der sie zu dem Morde des Kindes gebracht hatte. In diesem Falle wurde es mit Recht als eine Widersinnigkeit erachtet, wenn eine Mutter ihr Kind, für das sie nichts zu essen hatte, zumal auf grausenerregende Art todtschlägt. Indess möge man sich hüten, diese Umstände nicht einer aus blosser Leidenschaft hervorgegangenen Verwirrung zuzuschreiben, wie der Referent und Correferent des I. Falles gethan. Auch Feuerbach theilt (Sammlung auserlesener Rechtsfälle S. 97) den Fall mit, wo ein geistesschwacher Mensch seinen achtjährigen Stiefbruder im Walde erschlug, den Bauch mit einem Messer aufschlitzte, die Gedärme herausriss und um ein Baumstämmchen schlang. Der grosse Criminalist wusste sich dieses zwar nur aus einer Verwirrung zu erklären, „die aber Folge der That gewesen sei!" Der Mensch wurde ebenfalls hingerichtet.

6) „Wenn harmlose Gegenstände und unschuldige Personen, oder sogar nahestehende und geliebte das Object des Verbrechens bilden."

Welche Vorsicht bei der Beurtheilung dieses Umstandes sich nöthig macht, zeigt schon das Beispiel der Henriette Cornier, und noch besser mehrere der oben angeführten Fälle.

In unserem I. Fall liebte der Inculpat seine Kinder und erschlägt sie auf grausame Weise. Nichtsdestoweniger erblickt der Referent des Ober-Gutachtens in diesem ganzen Akt nur

eine Rohheit des Charakters und ein jähzorniges Gemüth. In einem ähnlichen Fall bei Georget (l. c. S. 62) ist die Inculpatin, deren Gemüthsbeschaffenheit von Natur düster und melancholisch ist, zwar still, zornig und heftig, aber nicht verrückt, sie fühlt sich schwach und fürchtet in äussersten Mangel zu gerathen, wie ihre Kinder elend zu sehen und ermordet sie mit einer eisernen Stange. Im Verhöre erklärte sie, dass sie habe sterben wollen, doch sollten ihre Kinder vorher sterben, und sie würde auch das dritte ermordet haben, wenn es nicht in der Schule gewesen wäre. Die Staatsbehörde hält ihre Lage, die fixe Idee von dem Unglück der Kinder, vielleicht mit einem Zornausbruch gepaart, als die wahrhaften Ursachen ihres Verbrechens. Dr. C., welcher die Obduction machte, sagt aus, dass die Verstümmlung der Köpfe der Kinder eine grosse Zahl von Schlägen erfordert habe, und dass die nicht mit Blut unterlaufenen Halswunden ihnen erst nach dem bereits erfolgten Ableben beigebracht worden seien (S. das 3. Moment). Im Gutachten giebt er an, dass die Inculpatin gemüthskrank sei, ohne dies aber bestimmt behaupten zu können. Die Gründe für seine Ansicht findet er darin, dass die Inculpatin gewöhnlich finster und traurig, auch gleichgültig gegen ihren Haushalt sei. Eben so sei sie keinesweges so mittellos gewesen. Die Verkehrtheit ihres Gefühls zeige sich aber, dass sie ohne Ursache mit einer Art von Wuth eine so scheussliche That verübte. Auch befand sie sich körperlich unwohl, und habe zuerst als Ursache der Ermordung Bosheit, Tages darauf Armuth und Furcht, dass ihre Kinder Hungers sterben könnten, angegeben.

Beim Anblick der Leichen blieb sie gefühllos, Puls und Respiration blieben unverändert. Ihre Stirn ist schmal und zurückstehend, der Gesichtswinkel spitz. Die Jury sprach das Schuldig ohne Vorbedacht aus! Die Frucht der Todten isst der Lebende!

7) „Wenn die Handlung einen ganz besondern Grad von Roheit und Grausamkeit oder Abstumpfung des Gefühls bekundet."

Der I. Fall, sowie der vorhin erwähnte Georget'sche beweisen, wie wenig Gewicht viele Aerzte auf dies Moment legen; auch ist es bekannt, was der Correferent obigen Falles uns gerade hierüber mitgetheilt und mich zu dem Hinweis veranlasst hat, dass gerade dieser Excess durch das Ungeheuerliche der That bei weichen, mit Verübung so grosser Verbrechen nicht vertrauten, Gemüthern herbeigeführt sein kann. Dennoch aber existiren viele Beispiele, dass auch Zurechnungsfähige, namentlich religiöse Fanatiker sich selbst oder Andere mit grosser Grausamkeit mordeten; nicht weniger finden wir diesen Excess bei politischen Schwärmern und bei sehr gereizten rachsüchtigen Verbrechern.

8) „Wenn die That ohne besondere äusserlich wahrnehmbare oder auf eine geringe Veranlassung und plötzlich *(in raptu)* vollzogen wurde; oder wenn die Ausführung schnell auf den gefassten Entschluss folgte."

Auch dieses Criterium ist sehr trügerisch: weil jene Umstände mehr von der individuellen Beschaffenheit des Thäters, auch von der Art der Seelenstörung, so wie von den Veranlassungen zur That abhängig sind; und es giebt Fälle genug, wo die Verübung des nur in Leidenschaft begangenen Verbrechens eben so schnell als in *raptu maniacale* erfolgt ist.

Deshalb werden wir auch bei **Beurtheilung** dieser Umstände den ganzen Act mit allen Nebenverhältnissen sorgfältig zu erwägen haben, um die Veranlassung dazu in ihrer ausreichenden Wirkung auf das incriminirte Individuum psychologisch würdigen zu können; wobei wir aber noch ausserdem ein vielleicht schon länger bestandenes Motiv von der der That unmittelbar voraufgegangenen und deren Ausführung zunächst bedingenden Veranlassung zu unterscheiden, auch noch wohl zu erwägen haben, ob zur plötzlichen Ausführung der verbrecherischen That irgend ein plötzlich entstandenes aufreizendes Moment Anlass gegeben habe oder nicht? da das Fehlen desselben, besonders wenn auch Zeit und Ort, wo und wann die That begangen, damit übereinstimmen, schon eher auf Unzurechnungsfähigkeit schliessen lassen.

Wir haben gesehen, wie der Referent in seinem über den I. Fall abgegebenen Ober-Gutachten diese Klippe zu umschiffen versucht hat, und sind im Gegensatz dazu vielmehr der Meinung, dass hier trotz der vom Referenten geschilderten Disposition und dem angenommenen Motiv dennoch keine ausreichende Veranlassung zu einem solchen Zornausbruch, worin der Inculpat vollständig wie ein Rasender handelte, vorgelegen habe; wir hielten uns vielmehr berechtigt, gerade auch hieraus, so wie aus den andern, kurz vor der That sich ereignenden, Umständen auf eine *mania transitoria* zu schliessen Hingegen will wieder das III. Gutachten bei einer in vieler Beziehung ähnlichen Individualität des Angeschuldigten eine der That sicher voraufgegangene stärker aufreizende Ursache zu einem solchen Zornausbruch nicht für ausreichend zur Annahme der Zurechnungsfähigkeit gelten lassen, sondern hält hier eine Manie für wahrscheinlicher; während dasselbe Collegium im II. Fall nach den, sich jedesmal zu den gesetzwidrigen Handungen wiederholenden, Veranlassungen, wenn jene auch nur in Schmähungen und Drohungen bestanden, und selbst nach den zu den beiden verübten thätlichen Angriffen gar nicht weiter geforscht und in Betracht gezogen hat.

In dem oben mitgetheilten Fall von hypochondrischer Melancholie wurde die endliche Ausführung der gesetzwidrigen That siebzehn Jahre hingezogen, mithin durfte eine solche Procrastination im IV. Fall sicher nicht als Beweis für vorhandene Zurechnungsfähigkeit, oder gegen anzunehmende Seelenstörung angesehen werden. Andererseits ist die rasch beschlossene und sofort ausgeführte That auch gerade wieder als ein Zeichen leidenschaftlicher Handlungen betrachtet worden. Wenn man indess erwägt, dass die Gemüthslage des Menschen ebensowohl durch Affecte und Leidenschaften, als durch Seelen-

störungen alterirt zu werden pflegt, so wird man aus obigen Umständen an sich um so weniger einen Beweis für den einen oder andern Zustand ziehen mögen, als sich beide durchaus nicht ausschliessen, und die vorhandene Leidenschaftlichkeit durch die hinzugetretene Störung oft nur noch mehr stimulirt werden wird. Nur wo der Mensch bei sonst ruhiger Gemüthsbeschaffenheit ohne hervorstechende Veranlassung rasch zur verbrecherischen That fortgerissen wird, können Zweifel über die normale Seelenverfassung entstehen.

9) „Wenn die verbrecherische That die offenbaren Spuren davon trägt, dass der Thäter weder sie noch sich der Entdeckung entziehen wollte."

Wie wenig Gewicht im Allgemeinen hierauf zu legen ist, erfahren wir einerseits dadurch, dass auch Geistesgestörte öfter das Unrechte der von ihnen begangenen Handlungen sehr wohl einsehen, und diese so wie sich selber hinterher zu verbergen suchen; andererseits wieder dadurch, dass Zorn- und Rachsüchtige nicht selten durch die verübte That ihre volle Befriedigung suchen und auch derartig finden, dass sie sich willig dem Gerichte überliefern und nicht daren denken, das begangene Verbrechen zu verbergen.

Der I. und IV. Fall mögen hierzu, wenn auch auf negative Art, die Beweise geben.

Marc führt (l. c. Bd. II, S. 20 und 24) folgende hierher gehörige Fälle auf. Ein Ehemann bringt seine Frau und Schwägerin mittelst eines Rasirmessers um, geht auf die nachher erschienene Magd ebenfalls los und lässt sich ohne Widerstand oder Flucht ruhig ergreifen und abführen. — E. Sclafer verwundete die 18jährige Magd seiner Eltern mit 16—17 Hieben eines Cavalleriesäbels und warf den Körper die Stiege hinab. Als eine ältere Magd bei ihm eindrang, fand sie ihn mit grossen Schritten im Zimmer auf und abgehend, den Cavalleriesäbel in der Hand und die Thüre nach innen mit Blut gefärbt: ein Seitenstück zu unserem I. Fall. Einen ähnlichen Fall habe ich bereits oben mitgetheilt.

10) „Ob der Angeklagte eine Erinnerung an die That und die dieselbe begleitenden Umstände hat oder nicht: ob er z. B. die Zeit derselben anzugeben, die Oertlichkeit genauer zu schildern, sein Thun und Treiben am Tage der That und bei Ausführung derselben, auch die nähere Veranlassung dazu zu erzählen vermag u. dgl. m."

Auch Casper will (l. c. S. 397) diesem Umstande nur geringen diagnostischen Werth beilegen, indem er ausführt: abgesehen davon, dass im entgegengesetzten, täglich vorkommenden Falle das Fehlen solcher Erinnerung nur simulirt sein kann, wie es andererseits bei vielen unzurechnungsfähigen Gemüthskranken in Wahrheit stattfindet, so ist es bekannt, dass das Gedächtniss, das niedrigste aller geistigen Vermögen (ein gewiss unpassender Ausdruck), in ungemein vielen Fällen auch bei Geisteskranken ungeschwächt fortbesteht, die dann nicht zögern, auch die klein-

sten Einzelheiten, betreffend die Umstände bei der That, ganz genau anzugeben. So wusste ein so vollendet Wahnsinniger wie Sörgel (Actenm. Darstellung merkwürdiger Verbrechen. Von A. v. Feuerbach, Giessen 1828, S. 285), ganz mit allen thatsächlichen Ermittelungen übereinstimmend, selbst die geringfügigsten Umstände bei der Tödtung des alten Mannes, „der Hörner hatte", dessen Bekleidung, Stellung etc. anzugeben; so deponirte der Wahnsinnige Gnieses (s. den S. 157 in der That sehr interessanten Fall des Verfassers) in wiederholten Verhören mit völliger Gedächtnisstreue die äusserst complicirten Umstände bei der That, die sich gleichfalls genau bestätigt fanden.

Um so überraschender muss uns der vom Professor Ideler in dem, über den I. Fall abgegebenen, Ober-Gutachten gefällte Ausspruch erscheinen: die reuevolle Erinnerung des Inculpaten an die That sei als höchster Beweis für die zur Zeit der Ausführung vorhanden gewesene Zurechnungsfähigkeit anzunehmen, zumal er diese Annahme auch wirklich für seine Entscheidung über Leben und Tod hinstellt, dagegen eben so wenig, wie der vorhin vernommene Professor Casper, eine nähere Recherche nach der dem Thäter verbliebenen Erinnerung an die weiteren bei der That vorhandenen Umstände anzustellen sich beigehen lässt. Auch im II. Fall wurde die Erinnerung an die kurz vor und bei der Verübung der That Statt findenden Umstände als ein sicheres Criterium der vorhandenen Zurechnungsfähigkeit angesehen.

Ellinger fügt (l. c. S. 94) diesen theilweise gemachten Aufstellungen hinzu: In den nicht gerade seltenen Fällen aber, wo die gesetzwidrige Handlung zwar aus einer Seelenstörung hervorgegangen, der Thatbestand indess keine, der gewöhnlichen Psychologie unlösbare, Merkmale blicken lässt, ja im Gegentheil von der Anwendung von Berechnung, Klugheit und List zeugt, wo also ein Verdacht auf jenen Zustand ganz ferne steht, oder sogar perhorrescirt wird, kann nur die psychiatrische Untersuchung des Individuums den nöthigen Aufschluss geben, die überhaupt für alle Fälle die Hauptsache bleibt. Eine Maassnahme, der sicher jeder Erfahrene beipflichten wird; aber eben deshalb sollten auch nur Aerzte, welche sich speciell mit der Irrenheilkunde beschäftigt haben, mit der Untersuchung und Begutachtung zweifelhafter Seelengestörter vom Staate betraut werden.

Bei jener Untersuchung kommt nun zuerst das äussere und innere Verhalten des Individuums zu seiner Handlung in Betracht: wie dasselbe nämlich, wie bereits oben gemeldet, vor, während und nach derselben, und zwar in den verschiedenen, längeren und kürzeren Zeitmomenten vor und nachher gewesen ist. Da nun jede beabsichtigte Handlung, deren Straffälligkeit dem Individuum bewusst ist, und zu deren Ausführung dasselbe sich dennoch mit freier Selbstbestimmung entschliesst, vor der Vollziehung dasselbe in einen Zustand von innerer Bewegung und Unruhe versetzen wird, der

auch äusserlich sich abspiegeln und durch die That selbst gemeinhin nicht seine sofortige Lösung finden dürfte; so bleiben hier die Hauptmomente nach den verschiedenen Zeiträumen zu erwägen: ob und in wie weit die Geistes- und Gemüthsbeschaffenheit des Inculpaten an sich sowohl als gegen das frühere Verhalten, sodann mit dem eines geistesgesunden Verbrechers übereinstimmt oder alienirt erscheint, und zwar ob nicht schon längere Zeit vor der That eine Abweichung in der Stimmung und Richtung des Gemüths, in seinen Gefühlen oder in seinem Benehmen und Handeln sich wahrnehmen liess. Diese Veränderung hat man stets sehr sorglich nach beiden Richtungen hin, sowohl nach der eines Seelengestörten als nach der eines Geistesgesunden, der ein ähnliches Verbrechen begangen, zu prüfen.

Was nun den unmittelbar vor der That liegenden Zeitraum betrifft, so möge man sich hüten, aus dem der rechtswidrigen That voraufgehenden Kampf sofort auf vorhandene freie Willensbestimmung zu schliessen. Zwar sagt Mittermaier (Neues Archiv des Criminalrechts, IV. Bd., 3. St. p. 416): So lange die Erfahrung nicht einen Verbrecher aufzeigt, welcher ohne allen innern Kampf sein Verbrechen verübte, kann kein Zweifel an unserer Freiheit entstehen. Abgesehen indess davon, dass viele Verbrecher so abgestumpft sind, dass sie mindestens kurz nach der That — während der Verübung hat ja der begutachtende Arzt wohl niemals Gelegenheit, den Angeklagten zu beobachten — vollkommen ruhig erscheinen, kann derselbe Kampf eben sowohl bei Seelengestörten, denen ja gemeinhin noch ein Rest ihres Vernunftbewusstseins bleibt, das Einspruch gegen die Ausführung eines Verbrechens, namentlich eines Mordes (S. die II. Abhandl. des I. Bds.) zu machen pflegt, vorhanden gewesen sein. Denn dieser innere Kampf beweist eben nur, dass dem Individuo die Einsicht von dem Verbrecherischen der That noch verblieben, das sogenannte Unterscheidungsvermögen bewahrt ist, keinesweges aber documentirt dasselbe die nun auch gleichzeitig vorhandene freie Selbstbestimmungsfähigkeit.

Auf diese, durch den inneren Kampf bewirkte, Unruhe finden wir demnach im I. Fall auch viel zu viel Gewicht gelegt, während das Fehlen desselben im IV. Fall ganz unbeachtet geblieben ist.

Ein gleiches Verhältniss findet nun auch bei der dem Verbrechen voraufgehenden Angst und Unruhe Statt. Dieselbe tritt häufig bei noch nicht gänzlich verwahrlosten Verbrechern, oft schon mit dem gefassten Entschluss ein und steigert sich mit dem Herrannahen des zur Ausführung bestimmten Zeitmoments. Aber auch sie fehlt den Seelengestörten nicht, geht hier, wie oben gezeigt, nicht selten der That unmittelbar voran, oder ist in anderen Fällen, wie bei der Mordmonomanie, gar das Motiv der That: es bemächtigt sich des Individuums eine nicht zu bezähmende Angst und Unruhe und ein überwältigender Trieb zum Blutvergiessen.

Dieser Zustand kam vom Referenten des I. Falles gar nicht

zur Erwägung und wurde im II. Ober-Gutachten falsch gedeutet, oder doch nicht nach Gebür gewürdigt; während der Correferent des I. Ober-Gutachtens das Vorhandensein dieses Zustandes überhaupt nicht beachtet und daher gänzlich in Abrede gestellt hat.

Diejenigen Momente, welche uns bei Verübung der That über des Inculpaten Geistesbeschaffenheit Aufschluss zu geben im Stande sind, haben wir ebenfalls bereits oben berührt; in der Regel pflegt man auch den Vergleich mit der früheren Gemüthsverfassung, seiner sonstigen Denk- und Handlungsweise anzustellen: besonders ob die That mit Ruhe und Besonnenheit oder mit Wuth und Raserei ausgeführt sei. Wobei man nun, ausser den schon gedachten Cautelen, noch besonders die Zornwuth und Eifersucht, sowie den religiösen Fanatismus, Zustände, die so oft des Menschen sonstige Gemüthsart leicht umzuwandeln und zu entflammen vermögen, zu berücksichtigen haben wird.

Auch die Merkmale, welche gewöhnlich nach vollbrachter That zur Unterscheidung eines zweifelhaften Seelenzustandes dienen, erfordern gemeinhin die allergrösste Umsicht bei der Beurtheilung, und müssen ebenfalls nach dem verschiedenen Zeitraum, gleich oder später nach vollführtem Verbrechen getrennt werden.

Der durch die That oder bald nach derselben wieder zu sich gekommene Seelengestörte leugnet gemeinhin weder die That, noch macht er Versuche zu entfliehen, kümmert sich auch in der Regel kaum um das *corpus delicti;* sondern harrt ruhig bei derselben aus, und wenn er die That nicht eingesteht, so geschieht es nur, weil er sich derselben in der Geistesverwirrung oder in der Traumartigkeit des Zustandes, oder aus der durch die Benommenheit hervorgebrachte Schwäche oder Mangel des Gedächtnisses, nicht erinnert; oder weil er die verübte That selbst nicht begreift und sie nicht für sein Werk hält, oder auch weil er wirklich das Verbrecherische derselben erkennt und die Strafe fürchtet. Zuweilen übergiebt sich der Thäter, aufgeklärt über die von ihm begangene That, selbst dem Gerichte, um vom Leben abzukommen; zuweilen hat er die That auch nur deshalb begangen; zuweilen auch weil er, wie im religiösen Wahnsinn, glaubt, dadurch etwas Gutes und Erhabenes vollbracht zu haben.

Gewöhnlich beharrt der Seelengestörte bei seinem Opfer ruhig aus, oder wenn er, in Wuth oder Angst gehandelt, dasselbe verfolgt, so pflegt er nach Vollführung des Verbrechens wohl noch eine Strecke fortzulaufen, aber ohne eigentlichen Zweck; man hat indess selbst Beispiele, dass sich Geisteskranke nach verübtem Verbrechen versteckt, ja, die Waffe gegen sich selbst gewendet haben. Gewöhnlich aber pflegen sie, sobald sie wieder zur Besinnung zurückkehren, und die Erinnerung an die That behalten, mit sichtlichem Schmerz dieselbe zu bereuen; weshalb auch die Reue nach vollbrachter That nur in Uebereinstimmung mit anderen sicheren Zeichen als Beweis für die im Momente der Verübung vorhandene Zurechnungsfähigkeit anzusehen ist. Ueber-

haupt aber kann die unmittelbar auf die verbrecherische That folgende Reue selbstverständlich, — wie dies die Mordmonomanie, die eigentlich auch eine *Mania transitoria* ist, beweist — eigentlich nur für das zur Zeit der Untersuchung vorhandene oder wiedergekehrte Vernunftbewusstsein zeugen, keineswegs aber auch für die bereits bei Verübung der That stattgefundene freie Willensbestimmung. Eben so pflegt die Reue dem religiösen Fanatismus und der politischen Schwärmerei zu fehlen, und bleibt selbst zuweilen den Verbrechern aus tiefwurzelnder Rache fremd. Aber die Reue kann auch bei Zurechnungsfähigen durch das Ungeheuerliche und Erschreckende der That, wodurch das Gemüth tief erschüttert und ausser Fassung gebracht, namentlich bei schwachen, jugendlichen Gemüthern, Anfangs ganz fehlen, und diese ihre zermalmende Kraft erst, nachdem sich das Gemüth wieder gesammelt, später äussern. Indess giebt sich dieser Zustand durch die ganze Gemüthsbeschaffenheit des Inculpaten eben so leicht zu erkennen, als er sich von den rohen und gefühllosen Benehmen mancher Verbrecher unterscheiden lässt. Dass andererseits auch wiederum viele Verbrecher, selbst bei zurechnungsfähigen Menschen, dennoch keine Reue hervorbringen, als Diebstahl, Gaunerei und Betrug, sowie Fleischesverbrechen u. s. w. ist ja bekannt; eben so wenn Verbrechen erst zur Gewohnheit geworden und gleichsam professionsmässig betrieben werden, pflegt nur selten das Gewissen Einspruch zu thun. Zuweilen kehrt noch in späterer Zeit bei erschütternden Anlässen das Gewissen zurück, und die Reue übt sodann noch ihre zermalmende Kraft, und oft nicht sowohl über ein Verbrechen als über ein ganzes verfehltes Leben. Hiernach dürfte die Reue als Merkmal vorhandener Zurechnungsfähigkeit gewiss der umsichtigsten Prüfung bei der Untersuchung zweifelhafter Fälle bedürfen.

Wenden wir uns jetzt zur Anwendung dieses Merkmals auf obige Fälle, so haben wir erfahren, wie der Referent im I. Ober-Gutachten aus der, gleich nach der That erfolgenden, Reue des Angeklagten den stärksten Beweis für die bei der Verübung derselben stattgefundene Zurechnungsfähigkeit hergeleitet hat; und wie wiederum im IV. Ober-Gutachten der Referent hiermit im Widerspruche gerade die vorhandene Reue nach der That als ein sich in vielen Fällen geltend machendes Document der bei Geistesgestörten zurückgekehrten Besinnung angesehen wissen will. Hingegen glaubt der obige Referent im II. Ober-Gutachten die eingetretene Reue nach der That sogar als ein sittliches und deshalb die sogenannte „verminderte" Zurechnungsfähigkeit begünstigendes Moment hervorheben zu müssen, während die Reue einstimmig jetzt nur dann als Strafmilderungsgrund angesehen wird, wenn sie rechtzeitig und thätig ist, dann wirkt sie, wenn die Folgen des Verbrechens verhindert worden sind, nach den Grundsätzen über versuchte, aber nicht consummirte Verbrechen. An sich aber sollte die Reue keinen Einfluss auf die Strafe haben, denn sie tritt fast bei jedem Verbrecher (in der Haft) ein,

sagt Koch: comment. zu II. Thl., 20 Tit. S. 896. Nach Klein (l. c. §. 174) soll auch die Qual, welche das Verbrechen dem Verbrecher verursacht, die Strafe mildern. Dagegen sagt Casper (l. c. S. 396): Wer hat jemals einen professionirten Dieb, Gauner oder Betrüger reuevoll gesehen? Aber selbst nach weit grauenvollern Verbrechen sieht man in leider! fast der Mehrzahl der Fälle die Reue auch nach längerer Zeit um so weniger erwachen, als wie ich an einem anderen Orte (Mörderphysiognomieen, Berlin 1854) gezeigt habe, diese Mehrzahl überhaupt eine eisige Herzenshärtigkeit des Thäters zur psychologischen Grundlage hat. Ich habe eine wirklich grosse Zahl von Mördern, die mir in ihrer längern Haft genau bekannt geworden waren, das Schaffot besteigen, oder für lebenslang in's Zuchthaus wandern sehen, deren reuelose Eiseskälte, Gleichgültigkeit, ja selbst Leichtsinn bis zum letzten Augenblicke den allerpeinlichsten Eindruck gewährte."

Absichtlich habe ich hier die entgegengesetzten Beobachtungen zweier erfahrenen Männer über die sich bei Verbrechern kundgebende Reue zusammengestellt; wobei freilich Vieles auf Rechnung der richtigen Auffindung der Ursachen, welche einem solchen Gemüthszustande zu Grunde liegen, kommt. Dass aber die vom Professor Casper oben angeführte Deutung über die Hartherzigkeit vieler, besonders junger und weiblicher Verbrecher keinesweges richtig ist, haben wir bereits oben nachgewiesen.

Der im spätern Zeitraum nach der That sich zuweilen manifestirende abweichende Seelenzustand ist in der Regel leichter zu erkennen; nur erfordert es die Vorsicht, dessen Anfang genau festzusetzen, um denselben nicht etwa mit dem zur Zeit entstandenen zu verschmelzen. Die Momente, worauf hier die Untersuchung zur Unterscheidung der Gemüthsbewegung von der Gemüthsstörung besonders ihr Augenmerk zu richten haben wird, hat uns v. Jagemann zum Theil aus eigener Erfahrung in der Zeitschrift für deutsches Strafrecht, welche uns auch Professor Schürmaier im obenangeführten Werke wiedergegeben hat, mitgetheilt, und hierbei besonders auf den Gemüthszustand, der als Wirkung des bösen Gewissens, bald als Niedergeschlagenheit, bald als ärgerliche, gereizte Stimmung auftritt, und der oft zur Schlaflosigkeit, Verschmähung von Speise und Trank, Visionen und Hallucinationen, ja selbst bis zu wahrhaft maniacalischen Anfällen sich steigern kann, aufmerksam gemacht. Auch nach eingestandener That, wo sich das Gewissen doch erleichtert fühlen sollte, kann noch oft eine heftige Gemüthserschütterung der bittersten Reue, aus der nun erst überkommenen moralischen und religiösen Einsicht, entstehen; weshalb man mit einem Geständigen äusserst schonungsvoll verfahren und demselben keine Vorwürfe machen darf, vielmehr hat man bei der siegenden Aufrichtigkeit den Niedergebeugten aufzurichten und möglichst zu beruhigen.

In dem oben aufgeführten I. Fall ist nicht schwer zu er-

kennen, dass der Inculpat, wie sich dies aus der eigenen noch im Momente vor seiner Hinrichtung gemachten Aeusserung ergiebt, nur aus einer von der Geistesverwirrung zurückgebliebenen unvollkommenen Erinnerung an seinen Zustand wie an die furchtbare That, und einer daherrührenden Begriffsverwechselung das reuige Bekenntniss seiner Schuld ablegte, dass derselbe mithin sicher auch in seiner Haft von nagender Reue und Gewissensbissen heftig gemartert und dadurch auch an jener Schlaflosigkeit und mancherlei Visionen, wobei ihn die Schatten der Getödteten verfolgen mochten, gelitten hat. Deshalb mochte der also Geängstigte, bei seiner ohnehin grossen Neigung zum Aberglauben, diese Erscheinungen als wirkliche Gestalten ansehen, wodurch sich das vorhandene wirkliche Irrreden, und jene verwirrten Aeusserungen erklären, die sich den umstehenden Laien und Richtern, sowie selbst dem Referenten des Ober-Gutachtens als untermischter absichtlicher Betrug bei seinen thörichten Aussagen und der Recognition der Leichen zu erkennen gegeben haben. Auch im II. Fall scheinen die Gewissensbisse jenen maniacalischen Anfall im Gefängnisse hergerufen zu haben, während die vom Referenten des Ober-Gutachtens gegebene Erklärung natürlich in beiden Fällen sehr verschieden ausfallen musste, welcher Umstand aber gewiss auch desshalb sehr beachtungswerth ist, weil sich dadurch der grosse Nachtheil: die Zurechnungsfähigkeit des Inculpaten zumeist aus dessen *Vita anteacta*, dem Lebenswandel des Verbrechers zu beurtheilen, schlagend herausstellt; da die Zurechnungsfähigkeit in beiden Fällen fast nur allein auf diese unzureichende Basis fundirt worden ist, nach welcher nun alle anderen Unterscheidungsmerkmale zugerichtet wurden.

Der schlimmere Theil der Verbrecher lässt sich oft auch später nicht durch Gewissensbisse zur Verzweiflung, sondern nur zur Aergerlichkeit und jähem Aufbrausen bringen; aber auch diese Stimmung geht manchmal so weit, dass mancher Angeklagte ganz unbegreifliche Dinge thut, wie z. B. ganz unsinnige Behauptungen aufstellt, oder die Antworten verweigert, oder sonst im Gefängnisse überall Verdruss anregt, die Kleider zerreisst, Ofen, Fenster und Geschirr zerschlägt etc. Solche Subjecte werden gewöhnlich verkannt, indem man glaubt, es sei bloss Tücke und Bösartigkeit des Charakters Ursache ihres anstössigen Benehmens; während die gemeinhin darauf folgende Bestrafung diesen Gemüthszustand nur noch verschlimmert, pflegen Tröstungen und sanftes Zureden zuweilen auch religiöser Zuspruch ihre Wirkungen nicht zu verfehlen.

Auch noch nach der Einkerkerung treffen wir zuweilen Gemüthsaufregungen, namentlich eine fortgesetzte Zornwuth, die theilweise durch das Misslingen des Plans, durch das Ergreifen und Beschränken der Freiheit, oder durch die überführte That sich nur steigerte und dem entarteten Verbrecher ein maniacalisches Ansehen verleiht. Indess darf man solchen Ausbrüchen nur eine beharrliche Ruhe und einen unwandelbaren Gleichmuth, sowie ernste Ermahnungen entgegensetzen, um bald

wieder das Gleichgewicht im Gemüthe des Angeklagten herzustellen. Dass solche Gemüthsaffecte aber auch einem anderen Seelenzustand angehören können, das lehrt der IV. Fall.

Eben so kann das erregte Schaamgefühl bei Personen niederer Gesinnung, denen die äussere Ehre weit über der inneren Würde steht, einen bedeutenden Einfluss auf das Gemüth des Angeklagten haben, da diesen Menschen, so lange das Laster nicht jede bessere Regung verwischt hat, nichts Schlimmeres begegnen kann, als sich öffentlich, besonders in Gegenwart ihres Gleichen herabgesetzt und prostituirt zu sehen. Daher wird durch unschonliches Benehmen, namentlich im öffentlichen Verfahren, zuweilen ein Gemüthszustand herbeigeführt, der leicht den Anschein einer Seelenstörung, besonders der Melancholie verleiht, und bei aufgeregtern Gemüthern das Ansehen der Tobsucht gewinnt; der sich aber durch ein richtiges Verhalten und zeitgemässes Wiedereinlenken von Seiten des Richters bald wieder beruhigt und auch gänzlich verliert.

Nachträglich wollen wir hier nochmals an die in zweifelhaften Seelenzuständen nothwendige genaue Berücksichtigung sowohl der hereditären Disposition, als an die individuelle Beschaffenheit des Thäters erinnern und erwähnen, dass man hierbei in manchen Fällen zwischen dem bereits vorhandenen Wahnsinn und dem das Verbrechen herbeiführenden Delirium des Wahnsinns zu unterscheiden haben wird, da der Ausbruch dieses Deliriums zuweilen einige Zeit nach dem Beginn des Wahnsinns erfolgen und dann oft unerwartet und stürmisch eintreten kann. Daher finden sich auch manchmal, wenn auch nur dem Arzte erkennbare Symptome des Wahnsinns vor und nach dem begangenen Verbrechen vor: als Verstimmung des Gemeingefühls, grössere Reizbarkeit und daher Geneigtheit zu Affecten und Leidenschaften; melancholische Stimmung, Lebensüberdruss etc. — Zuweilen ist auch leidenschaftliche Gemüthsbeschaffenheit des Thäters überhaupt, aufbrausendes Wesen und Neigung zum Jähzorn vorhanden.

Diese Zustände treffen wir vollständig in dem oben von D. mitgetheilten Fall von *Mania transitoria* an; während die Referenten der voraufgeführten vier Fälle uns der Mühe überhoben haben, alle diese Umstände einer näheren Erwägung zur Eruirung des eigentlichen Zustandes unterziehen zu können, und der im I. Falle vorhanden gewesene Jähzorn und die trübe, reizbare Gemüthsstimmung des Inculpaten wurde gerade zur Unterstützung der entgegengesetzten Annahme benutzt.

---

# Nachtrag.

Wenn man den, von uns mehrmals erwähnten „Sefeloge" in allen Zügen, wie wir ihn durch die sorgfältige und in vieler Beziehung lehrreiche Schrift des Professors Damerow: „eine Wahnsinnsstudie" kennen gelernt haben, sich vergegenwärtigt — wovon derselbe mir mittheilte, dass nur besondere, damals ihm anders erschienene, Umstände die Herausgabe derselben veranlassten; — so dürfte es nicht uninteressant sein, die mehr zusammengedrängte Charakteristik eines andern Wahnbefangenen, der aus gleichen Ursachen zu einem gleichen Verbrechen hingerissen wurde, aus einer andern geschickten Feder vergleichsweise hier anzureihen; wäre es nur, um nachzuweisen, wie weit die Aehnlichkeit selbst in diesem skizzirten Bilde noch vorhanden ist und wie nahe Verstand und Wahnsinn an einander gränzen.

---

G. R. Casper führt l. c. S. 35 nachstehenden Fall seiner physiognomischen, wir einer andern Aehnlichkeit wegen, hier auf. So wenig sich aber aus dem Gesichtsausdruck allein ein sicherer Schluss auf das Gemüth des Menschen ziehen lässt, eben so wenig würde sich aus der nur zur Bereicherung der Physiognomik gegebenen Skizze allein ein sicheres Urtheil über die geistige Beschaffenheit dieses Mannes rechtfertigen.

„Am 25. Juli 1844 liess sich ein Mensch, der mit Mordgedanken der verruchtesten Art umging, daguerreotypiren, „damit die Welt nach seinem etwaigen Tode sehe, dass seine Physiognomie nicht die eines gemeinen Schurken sei" (acta fol. 147). Wir werden eben diese Physiognomie zu schildern versuchen. Er legte dabei die linke Hand auf die rechte Brust, streckte die rechte Hand weit aus und rief ganz laut: „Kraft von oben!" Am folgenden Tage, den 26. Juli, drückte eben dieser Mensch, Heinrich Ludwig Tschech, der fünfundfünfzigjährige vormalige Bürgermeister einer kleinen märkischen Stadt, ein Doppelpistol auf Se. Majestät den König ab, und besudelte so die reinen, edlen Blätter der vaterländischen Geschichte mit einem unverlöschlichen Schandfleck!"

Wir haben bisher mit Ausnahme des 7. Falles nur Verbrecher aus der niedrigsten Hefe des Volkes vorzuführen gehabt,

und auch alle noch unten folgenden Skizzen sind dieser Schicht der Gesellschaft entnommen. Zu ihr gehörte der Predigersohn Tschech nicht, der von seinem Vater eine angemessene Bildung und Erziehung erhalten hatte, für welche er aber so wenig dankbar war, dass er sie vielmehr gar nicht anerkannte und vielmehr in seiner eingebildeten Vortrefflichkeit behauptete, dass er sich selbst Alles, was er wisse und könne, verdanke. Denn, sagte er, er habe „die Schule des Lebens durchgemacht, diese sei der beste Lehrmeister und er deshalb ein durchaus praktischer Mann. Die Praxis aber gelte mehr, als alle Gelehrsamkeit, und deshalb nehme er es auch mit Jedem, selbst dem Besten, auf!" Er hatte sich dem Handelsstande gewidmet, war auch mehrere Jahre Kaufmann gewesen, dann aber, zum Unglück für ihn und das Vaterland, in Communaldienste theils in Berlin, theils in jener kleinen märkischen Stadt getreten, in welcher Stellung er durch sein herrisches Wesen, seine ungemessene Eitelkeit, seine wirklich gränzenlose Selbstüberschätzung, in vielfache Misshelligkeiten mit den vorgesetzten Königlichen Behörden verwickelt wurde, die ihn zuletzt veranlassten, sein Bürgermeisteramt freiwillig niederzulegen. Mit unzähligen angeblichen Beweisstücken über seine zahllosen Verdienste wandte er sich nun in jenen wiederholten Eingaben und Bittgesuchen, wie sie alle derartigen Subjecte so unermüdlich abzufassen pflegen, an die Behörden, zuletzt an die Allerhöchste Person, musste aber immer abschläglich beschieden werden. Da tauchte der grauenvolle Entschluss in ihm auf, den König „öffentlich zu tödten", nicht etwa, dass er zugegeben hätte, aus Rache, sondern, wie er sagte: „da ich eine höhere menschliche Macht zur Erlangung meines Rechtes nicht in Anspruch nehmen konnte, so blieb mir nur noch das einzige Mittel, mein so tief verletztes Recht, meine mit Füssen getretene Ehre (!) zu erreichen, vielleicht zu erhalten und wieder herzustellen. Denn nur auf diese Weise konnte meine Angelegenheit zur allgemeinen **Weltsache** werden!" Und schon am Tage vor der That hatte er, wie wir angeführt haben, Schritte gethan, um seine Physiognomie, „die nicht die eines gemeinen Schurken", der Welt im Abbilde zu erhalten, deren Sache mit der seinigen zu identificiren er in seiner maasslosen Verblendung (!) keinen Anstand nahm.

Es ist allgemein bekannt, dass der Frevler, nachdem er ein Doppelpistol gekauft und sich damit eingeübt gehabt hatte, am 26. Juli 1844 Morgens sich im Schlossportale dicht am Reisewagen Ihrer Majestäten aufstellte. Schon als der König auf der Treppe stand, wollte er auf Ihn schiessen, er zog jedoch in Erwägung, dass sein Schuss „hier leicht den König verfehlen, und entweder die Königin oder Personen aus dem Gefolge des Königs treffen könne", und er wartete deshalb ganz ruhig, bis die Königin Sich im Wagen niedergelassen, und Se. Majestät Sich nun gleichfalls gesetzt hatte und die Pferde anzogen.

Und in diesem Moment drückte er den rechten und unmittelbar darauf den linken Lauf seines Pistols auf den König ab, der wunderbar und durch sichtliche Gottesgnade fast unversehrt blieb und Seinen Unterthanen erhalten wurde.

Mörder aus Rache, wegen verschmähter Liebe wurden Siegel (No. 1) und der Mechanicus E. (No. 7), Mörder aus Eifersucht gegen den eigenen Sohn, Klebe (No. 9), Mörder, Königsmörder aus Rache wegen verletzten Hochmuths wurde dieser Verruchte (und Sefeloge, Ref.), den ich zuletzt noch am Tage vor seiner Hinrichtung im Gefängnisse gesehen und beobachtet habe. Ich weiss nicht, wie er sich die „Physiognomie eines gemeinen Schurken" gedacht haben mag, ich weiss aber, dass er unter den bisher in dieser Gallerie vorgeführten Verbrechern der Erste war, von dem man sagen musste:

dess' Auge
des Herzens inn're Art verräth.
(König Lear.)

Tschech war ein Mensch von mittlerer Statur und ziemlich gedrungenem Körperbau. Reiches, schwarzes Haar bedeckte den nicht irgendwie auffallend geformten Schädel, und äusserst seltsam trug er eine Locke gerade auf die Stirn herabhängend, die dadurch kleiner erschien, als sie war. Das tief dunkle Auge unter den buschigen Brauen leuchtete widerwärtig wild, und gab ein sprechendes Bild der im Innern tobenden Leidenschaften, zumal wenn er, was nur zu leicht war, im Gespräch sich aufregte, seine That zu beschönigen, sich als einen Märtyrer darzustellen versuchte. Dann rollte dieses Auge, seine Gesticulationen wurden lebendig, er focht mit den Armen umher, spreizte die Finger, rief den Himmel und die göttliche Gerechtigkeit an, seine voll und kräftig tönende Bassstimme erhob sich, seine beweglichen Züge wurden ängstlich lebendig, die sonst schmutzig gelbliche Gesichtsfarbe überzog sich mit einer flüchtigen dunklen Röthe, und man hätte in dieser ganzen Art und Weise an einen südlichen Banditen (eher an einen Wahnsinnigen! Ref.) denken können, wenn nicht die gebildete Sprache und die höflichen Formen, die ihm eigen waren, den Unterschied zwischen ihm und einem Strassenraubmörder aus der Volkshefe sogleich in die Augen springend gemacht hätten. Aber das ganze Wesen dieses Verbrechers hatte etwas Beklemmendes, und er gab ein abschreckendes und warnendes Bild eines durch verwerfliche, nicht gezähmte Leidenschaft tief in seinem Innern aufgewühlten Menschen. Und diese Leidenschaft liess ihn bis zum letzten Augenblick seines Lebens nicht zur Ruhe, zur Betrachtung, zur Reue kommen. Ich habe einen Gesinnungsgenossen Tschech's, den Sattlergesellen Louvel, der bekanntlich im Februar 1820 den Stammhalter der älteren Bourbonen, aus politischem Fanatismus gegen diese Herrscherfamilie, in der Oper erstach, die Guillotine besteigen sehen. Auch dieser Bösewicht hatte in den Verhandlungen in der damaligen Pairskammer einen wüthenden

Trotz, eine unbesiegbare Leidenschaftlichkeit gezeigt. Aber gegen das Ende seines Lebens erwachte dennoch eine Spur von Menschlichkeit in ihm, und im Augenblick, wo er von dem kleinen Korbwagen, auf welchem er zwischen zwei Geistlichen zum Schaffot gefahren worden war, herab- und an die Stufen der Guillotine hinanstieg, fiel er dem Geistlichen zur Linken fast ohnmächtig in die Arme. Tschech aber blieb trotzig, wie er war, und noch im Augenblick seiner Abführung vom Gefängniss zum Richtplatz perorirte er mit fast wüthender Stimme und Geberde, namentlich äussernd, dass seine Tochter, sein Kind, das er erzogen und in seinen Gesinnungen erzogen habe, seinen Tod rächen werde!

Würde, frage ich die Gegner der Todesstrafe, ein Herz wie dieses, selbst in einer lebenslänglichen Haft, sich erweicht und reuig zu Gott bekehrt haben? Niemals!" — d. h. so lange er nicht von dem ihn beherrschenden Wahn zu heilen gewesen wäre! — Hätten die damaligen Räthe der Krone dies reiflich erwogen und über diesen Seelenzustand ein Superarbitrium der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen eingefordert, vielleicht, ja vielleicht! wären sie dann nicht so beharrlich auf die, nur nach langem Widerstreben und — nach den Zeitungsberichten — weinend gegebene Königliche Unterschrift bestanden.

---

Druck von Eduard Weinberg in Berlin.

| NAME | DATE DUE |
| --- | --- |